

# GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE  
REDAKTION  
IRENE CRUSIUS

NEUE FOLGE 22

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ TRIER

DAS ERZBISTUM TRIER

4

DAS STIFT ST. LUBENTIUS IN DIETKIRCHEN

1986

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS  
ERZBISTUM TRIER

4

DAS STIFT ST. LUBENTIUS  
IN DIETKIRCHEN

IM AUFTRAGE  
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE  
BEARBEITET VON

WOLF-HEINO STRUCK

1986

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Gedruckt auf säurefreiem Papier  
(alterungsbeständig – pH 7, neutral)

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Germania sacra** : histor.-statist. Beschreibung d. Kirche d. Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Inst. für Geschichte. Red. Irene Crusius. – Berlin ; New York : de Gruyter

NE: Crusius, Irene [Red.]; Max-Planck-Institut für Geschichte <Göttingen>

N.F. 22: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier. – 4. Struck, Wolf-Heino: Das Stift S[ank]t Lubentius in Dietkirchen. – 1986

**Das Erzbistum Trier** / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte. – Berlin ; New York : de Gruyter  
(Germania sacra ; ...)

4. Struck, Wolf-Heino: Das Stift S[ank]t Lubentius in Dietkirchen. – 1986

**Struck, Wolf-Heino:**

Das Stift S[ank]t Lubentius in Dietkirchen / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte bearb. von Wolf-Heino Struck. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1986.

(Das Erzbistum Trier ; 4) (Germania sacra ; N.F., 22 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier)

ISBN 3-11-010829-1

©

1986 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30, Genthiner Straße 13

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30

Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin 61



## VORWORT

Das Max-Planck-Institut für Geschichte übertrug mir für das Unternehmen der *Germania Sacra* im Sommer 1961 die Bearbeitung der sieben Kollegiatstifte, die sich rechts des Rheins in der Diözese Trier vor der Neugliederung der Diözesen zu Anfang des 19. Jahrhunderts befanden. Die Materialsammlung wurde zwar durch meine seit 1959 erschienenen Quellenveröffentlichungen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn erleichtert. Infolge beruflicher Verpflichtungen und dadurch bedingter anderer wissenschaftlicher Aufgaben ließ sich aber die Arbeit an dem Forschungsvorhaben nicht in erhofftem Maße fortführen und mußte seit 1971 sogar zehn Jahre lang ruhen.

Wenn nunmehr die Einlösung des Auftrags mit der Darstellung des Stifts St. Lubentius in Dietkirchen begonnen wird, so geschieht es wegen dessen vorrangiger historischer Bedeutung. Denn das Stift Dietkirchen ist nicht nur das älteste dieser sieben Kollegiatstifte, es tritt auch dadurch hervor, daß erstens mit den Gebeinen seines Schutzpatrons St. Lubentius ein Zeuge des frühen Christentums vom linksrheinischen Trierer Diözesansprengel auf das solcher Tradition entbehrende rechte Rheinufer übertragen wurde und zweitens der Propst dieses Stifts zugleich Leiter des nach Dietkirchen benannten weiträumigen rechtsrheinischen Trierer Archidia-konats und als solcher Domherr zu Trier war.

Für mannigfache Förderung der Arbeit habe ich Dank zu sagen. Die Veröffentlichungen von Archivdirektor a. D. Dr. Hellmuth Gensicke in Wiesbaden boten für das Mittelalter wichtige Hinweise. Für günstige Arbeitsbedingungen danke ich insbesondere meinem Nachfolger in der Leitung des Hessischen Hauptstaatsarchivs, Ltd. Archivdirektor Dr. Wolf-Arno Kropat, für Entgegenkommen bei der Archivalienbenutzung den Herren Bistumsarchivaren Dr. Herman Schwedt in Limburg und Professor Dr. Alois Thomas in Trier sowie dem Leiter des Rheinland-Pfälzischen Landeshauptarchivs Koblenz, Ltd. Archivdirektor Professor Dr. Franz-Josef Heyen; er teilte mir auch zu den Personallisten einschlägige Daten mit, die er für die Generalkartei der *Germania Sacra* aus den Beständen der Trierer Stifte und Klöster und bezüglich der Ersten Bitten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien gesammelt hat. Gern gedenke ich auch der Anregungen, die mir die jährlichen Colloquien zur *Germania Sacra* vermittelten. Nicht zuletzt bin ich Frau Dr. Irene Crusius vom Max-Planck-

Institut für Geschichte in Göttingen zu großem Dank verpflichtet für die redaktionelle Betreuung des Manuskripts.

Da ich hoffe, in absehbarer Zeit auch die Bearbeitung der Stifte St. Maria zu Diez, St. Severus zu Gemünden, St. Martin zu Idstein und St. Walpurgis zu Weilburg vorlegen zu können, wurde in den Personalisten, wo es bei Pfründenakkumulationen berechtigt erschien, schon darauf verwiesen. Um solchen Fortgangs des Arbeitsplans willen mußte ich in diesem Fall von eigener Anfertigung des Registers, wie ich es sonst meinen Veröffentlichungen beigegeben habe, Abstand nehmen. Ich bin Frau Claudia Helm M. A. dankbar, daß sie sich dieser Aufgabe in Beratung mit mir, aber in eigener wissenschaftlicher Verantwortung unterzogen hat.

Wiesbaden, im Juli 1986

Wolf-Heino Struck

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	XI
1. Quellen, Literatur und Denkmäler . . . . .	1
§ 1. Quellen . . . . .	1
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	1
2. Gedruckte Quellen . . . . .	2
§ 2. Literatur . . . . .	6
§ 3. Denkmäler . . . . .	11
1. Die Kirche . . . . .	11
2. Lettner, Altäre und Kanzel . . . . .	14
3. Der Taufstein . . . . .	16
4. Die Grabdenkmäler . . . . .	17
5. Der Kirchenschatz . . . . .	18
6. Liturgische Handschriften . . . . .	23
7. Die Orgel und sonstige Ausstattung der Kirche . . . . .	25
8. Die Glocken und die Uhr . . . . .	27
9. Stiftsbering und Nebengebäude . . . . .	29
a) Der Immunitätsbezirk . . . . .	29
b) Die Kapelle St. Stephan auf dem Herrenberg . . . . .	32
c) Der Hof des Propstes und der Kapitelshof auf dem Herrenberg . . . . .	33
d) Die Stiftskurien auf dem Herrenberg . . . . .	34
10. Die <i>camere</i> oder <i>commoda</i> . . . . .	35
2. Archiv und Bibliothek . . . . .	37
§ 4. Das Archiv . . . . .	37
1. Das Archiv des Stifts und der Pfarrei . . . . .	37
2. Das Archiv der Propstei . . . . .	42
§ 5. Die Bibliothek . . . . .	43
3. Historische Übersicht . . . . .	44
§ 6. Namen und Lage, Patrozinium . . . . .	44
§ 7. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts . . . . .	45
§ 8. Die Stiftsgründung . . . . .	52
§ 9. Die Entwicklung des Stifts im Mittelalter . . . . .	57
1. Das 11. Jahrhundert . . . . .	57
2. Das 12. Jahrhundert . . . . .	58
3. Die historischen Kräfte des Kirchenbaus im hohen Mittelalter . . . . .	60

4. Das 13. Jahrhundert . . . . .	61
5. Vom 14. Jahrhundert bis zur Reformation . . . . .	63
§ 10. Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	64
1. Die Zeit des Kondominats in der Grafschaft Diez (bis 1564) . . . . .	64
2. Die Epoche der Gegenreformation . . . . .	67
3. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	71
§ 11. Die Aufhebung des Stifts . . . . .	74
4. Die Verfassung . . . . .	79
§ 12. Die Statuten . . . . .	79
§ 13. Das Kapitel . . . . .	85
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	85
2. Pflichten der Kapitelsmitglieder . . . . .	89
a) Residenzpflicht . . . . .	89
b) Die gottesdienstlichen Pflichten . . . . .	91
c) Anstandspflichten . . . . .	91
d) Kleidung . . . . .	92
e) Beichtordnung . . . . .	93
f) Disziplinarordnung . . . . .	93
3. Rechte, Besitz und Einkünfte der Kapitelsmitglieder . . . . .	95
4. Die Kapitelssitzungen . . . . .	98
5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels . . . . .	100
a) Die Zahl der Kanonikate . . . . .	100
b) Die Ständeverhältnisse der Kanoniker . . . . .	101
6. Der Dietkirchener Pfarrer . . . . .	102
§ 14. Die Dignitäten . . . . .	108
1. Der Archidiakon tituli s. Lubentii im Domstift Trier als Propst . . . . .	108
a) Allgemeines . . . . .	108
b) Die Stellung des Propstes gegenüber dem Erzbischof . . . . .	109
c) Die Rechte des Propstes gegenüber dem Stift . . . . .	110
d) Die Pflichten des Propstes gegenüber dem Stift . . . . .	113
e) Die Besitzergreifung im Stift . . . . .	115
2. Der Dekan . . . . .	115
a) Die Rechte des Dekans . . . . .	115
b) Die Bestellung des Dekans . . . . .	117
c) Die Pflichten des Dekans . . . . .	120
3. Der Scholaster . . . . .	121
4. Der Kantor . . . . .	124
5. Der Kustos (Thesaurar) . . . . .	124
6. Der <i>officiarius</i> . . . . .	126
§ 15. Die Ämter . . . . .	126
1. Der Senior . . . . .	126
2. Der Kellner und Speichermeister . . . . .	127
3. Der Präsenzmeister . . . . .	129
4. Der Fabrikmeister und Kistenmeister . . . . .	131
5. Der Hebdomadar . . . . .	131
6. Die Perspektoren oder Punktatoren . . . . .	132
7. Die Installatoren . . . . .	133
8. Der Sekretär . . . . .	133



§ 16. Die Vikarien und Altäre . . . . .	134
1. Allgemeines . . . . .	134
2. Die Vikarien im einzelnen . . . . .	136
§ 17. Die <i>familia</i> des Stifts . . . . .	159
1. Die Vögte, die Untervögte und die Lehnsmannschaft des Propstes . . . . .	159
2. Hilfspersonal beim Gottesdienst und in der Verwaltung . . . . .	168
a) Der Organist . . . . .	168
b) Der Schulmeister . . . . .	170
c) Der Glöckner . . . . .	172
d) Der Pförtner und Küster . . . . .	175
e) Die Scholaren . . . . .	176
f) Der Dachdecker und sonstige Diener . . . . .	177
§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen . . . . .	177
1. Verhältnis zum Papst . . . . .	177
2. Verhältnis zum Kaiser und König . . . . .	179
3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier . . . . .	180
a) Allgemeines . . . . .	180
b) Das Recht auf Erste Bitten und das Verleihungsrecht in den Papstmonaten . . . . .	181
c) Reservierung einer Pfründe . . . . .	182
d) Erzbischöfliche Neuerungen im Stift . . . . .	183
e) Das Besteuerungsrecht . . . . .	183
f) Erzstiftische Behörden . . . . .	185
4. Verhältnis zu den Inhabern der Grafschaft Diez und anderen Dynasten . . . . .	185
a) Die Herren der Grafschaft Diez . . . . .	185
b) Benachbarte Dynasten . . . . .	186
5. Verhältnis zum Archidiakon . . . . .	188
6. Verhältnis zum Landdekan . . . . .	188
7. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten . . . . .	190
a) Beziehungen zu einzelnen Stiftten . . . . .	190
b) Teilnahme an Zusammenschlüssen des Klerus im Erzstift . . . . .	193
8. Verhältnis zur Gemeinde Dietkirchen . . . . .	194
9. Verhältnis zur Stadt Limburg . . . . .	198
§ 19. Siegel . . . . .	199
5. Religiöses und geistiges Leben . . . . .	202
§ 20. Die Reliquien . . . . .	202
§ 21. Chor- und Gottesdienst . . . . .	205
1. Im Mittelalter . . . . .	205
2. In der Neuzeit . . . . .	209
§ 22. Prozessionen . . . . .	215
§ 23. Anniversarien und Ablässe . . . . .	216
§ 24. Wohltätigkeit . . . . .	219
§ 25. Geistiges Leben . . . . .	220
1. Literarisches und Theologisches . . . . .	220
2. Studium und Fortbildung . . . . .	222
3. Die Schule . . . . .	225

6. Der Besitz . . . . .	226
§ 26. Das Kapitelsgut (Pfründenkorpus und Speicher der Kanoniker) . . .	226
§ 27. Die Präsenz (das den Kanonikern und Vikaren gemeinsame Gut) . . .	232
§ 28. Die Fabrik . . . . .	235
§ 29. Das Amtsgut des Propstes . . . . .	237
1. Das Hofgut und die Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen . . .	237
2. Die Lehen . . . . .	240
§ 30. Sonstiges Amtsgut . . . . .	241
§ 31. Besitzliste . . . . .	243
7. Personallisten . . . . .	295
§ 32. Die Pröpste (Archidiakone bzw. Chorbischöfe) . . . . .	295
§ 33. Die Dekane . . . . .	320
§ 34. Die Scholaster . . . . .	342
§ 35. Die Kantoren . . . . .	349
§ 36. Die Kustoden (Thesaurare) . . . . .	357
§ 37. Die Kanoniker . . . . .	364
§ 38. Die Vikare und Kapläne . . . . .	423
Register . . . . .	448
Anhang:	
Abb. 1. Lageplan des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen	
Abb. 2. Grundriß der karolingischen Kirche	
Abb. 3. Grundriß der ottonischen Kirche	
Abb. 4. Grundriß der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts	
Abb. 5. Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen	

## ABKÜRZUNGEN

Im allgemeinen liegt das System der Blockkürzungen des Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte 1. 101969 S. 30–79 zugrunde. Insbesondere sind zu nennen:

A	=	Archiv
Abb.	=	Abbildung
Abt.	=	Abteilung
Alb.	=	Albus (Münze)
Anm.	=	Anmerkung
B	=	Bibliothek
Bac. art.	=	Baccalaureus artium
Bd.	=	Band
BiA	=	Bistumsarchiv
BiAL	=	Bistumsarchiv Limburg
Bl.	=	Blatt
Fasz.	=	Faszikel
fl.	=	florenus, Gulden
GS	=	Germania Sacra
H.	=	Heft
HAH	=	Königlich Niederländisches Hausarchiv Den Haag
HHStAWien	=	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HierCath	=	Hierarchia Catholica
Hs.	=	Handschrift
Htkrs	=	Hochtaunuskreis
K	=	Landeshauptarchiv Koblenz
KbDk	=	Kirchenbuch Dietkirchen
KbLb	=	Kirchenbuch Limburg
Kr.	=	Kreuzer
Krs	=	Kreis
KrsLbW	=	Kreis Limburg-Weilburg
LDKrs	=	Lahn-Dill-Kreis
LThK	=	Lexikon für Theologie und Kirche
Mag. art.	=	Magister artium
Mg.	=	Morgen (Ackermaß)
MGH.	=	Monumenta Germaniae Historica
Ml.	=	Malter
MPIG	=	Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen
MrhR	=	Mittelrheinische Regesten, s. Goerz
MrhUB	=	Mittelrheinisches Urkundenbuch, s. Beyer-Eltester-Goerz
MTKrs	=	Main-Taunus-Kreis
Nr.	=	Nummer
Pfd.	=	Pfund

RegEbKöln	=	Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter
RegEbMainz	=	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
RegImp	=	Regesta Imperii
RhgTKrs	=	Rheingau-Taunus-Kreis
RhLKrs	=	Rhein-Lahn-Kreis
Rtl.	=	Reichstaler
Rv.	=	Rückvermerk
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Sm.	=	Simmer, Sömmer (Hohlmaß)
Sol.	=	Solidus (Münze)
Sp.	=	Spalte
StA	=	Staatsarchiv
Str	=	Struck, Quellen ...
T.	=	Teil
Tf.	=	Tafel
Tl.	=	Taler
UB	=	Urkundenbuch
W	=	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Wwkr	=	Westerwaldkreis
Z.	=	Zeile

# 1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

## § 1. Quellen

### 1. Ungedruckte Quellen

Fürstlich Solms-Braunfelsisches Archiv zu Braunfels.

Abt. Kloster Altenberg und Stift Wetzlar.

Königlich Niederländisches Hausarchiv Den Haag (Abkürzung: HAH).

Abt. XL: Dietkirchen Nr. 1–21 (Akten betreffend die Säkularisation des Stifts).

Landeshauptarchiv Koblenz (Abkürzung: K).

Die Archive der erzbischöflich-kurfürstlich trierischen Verwaltungen (Abt. 1 A, Urkunden; 1 C, Amtsbücher und Akten); die von Ludwig Schmitz-Kallenberg 1892/93 angefertigten, von Ulrich Kühne verkarteten Exzerpte aus dem Staatsarchiv Rom (K Abt. 701 Nr. 942). Die eigenen Sucharbeiten wurden ergänzt durch die vornehmlich von Franz-Josef Heyen aus den Beständen der Trierer Stifte und Klöster für die Generalkartei der Germania Sacra gesammelten Personalnachweise.

Bistumsarchiv Limburg (Abkürzung: BiAL).

Abt. Kurtrier: Verschiedenes; Archidiakonat Dietkirchen, Archidiakonat, Prozesse, Stift und Landkapitel Dietkirchen, Pfarrei; Dietkirchen, Urkunden. Kirchenbücher der Pfarreien Dietkirchen und Limburg.

Staatsarchiv Rom.

Auszüge aus den päpstlichen Libri Quittanciarum und Libri Resignationum (Archivio Camerale) s. K Abt. 701 Nr. 942.

Bistumsarchiv Trier (Abkürzung: BiATrier).

Archivalien verschiedener Provenienz. Weiheprotokolle (Abt. 45) anhand der Kleruskartei. Visitationsregister des 17. und 18. Jahrhunderts (Abt. 44).

Stadtbibliothek Trier (Abkürzung: StadtBTrier).

Hs. 1370/39 4° (mit Bericht des Stifts Dietkirchen von 1581); Hs. 1271/706 4° (Stiftsstatuten 1573–1802).

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Abkürzung: W).

Neben dem Archiv des Stifts Dietkirchen (Abt. 19, s. § 4) die einschlägig erscheinenden Bestände, namentlich Stift Limburg (Abt. 40); kurtrierische Ämter Limburg (Abt. 115) und Montabaur (Abt. 116); Nassau-Oranien, Urkunden (Abt. 170), Altes Dillenburg Archiv (Abt. 171), Landesregierung zu Dillenburg (Abt. 172), Rentkammer zu Dillenburg (Abt. 173), Konsistorium

zu Dillenburg (Abt. 175); Herrschaft Westerbürg und Schadeck (Abt. 339); Pfarrei Dietkirchen (Abt. 1091); Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung (Abt. 1098).

Pfarrarchiv der katholischen Dompfarrei Wetzlar.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Abkürzung: HHStAWien).

Akten und Register der *Primariae preces* nach den Exzerpten von Franz-Josef Heyen.

## 2. Gedruckte Quellen

Abert Jos. Friedrich s. RepGerm.

Andernach Norbert s. RegEbKöln.

Arens Fritz Victor, Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (Die deutschen Inschriften 2) 1958.

Arnold Robert s. RepGerm.

Beyer Heinrich, Eltester Leopold, Goerz Adam, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1–3. 1860–1874. Zitiert: MrhUB.

Blattau Johannes Jacobus, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis 1–6. 1844–1847.

Brincken Anna-Dorothee von den, Das Stift St. Mariengraden zu Köln 1–2 (MittStadtAKöln 57–58) 1969.

Brommer Peter, Regesten der Pergamenturkunden im Archiv der Freiherren vom und zum Stein zu Nassau (VeröffLandArchVerwRheinlPfalz 35) 1982.

Brosius Dieter s. RepGerm.

Chmel Joseph, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. 1834. – Zitiert: Chmel, RegImp.

Demandt Karl Ernst, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. 1–4 (VeröffHistKommNassau 11) 1953–1957.

Eltester Leopold s. Beyer.

Erler Georg, Die Matrikel der Universität Leipzig 1–3. 1895–1902.

Des Hohen Ertz-Stifts und Churfürstenthums Trier Hof-Staats und Stands-Calendar. 1760–1792, 1794 (ab 1789: Kurfürstlich Trierischer Hof und Staats Kalender). – Zitiert: HfStKal.

Eubel Conrad s. HierCath.

Europäische Stammtafeln 1–2, hg. von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg; 2. Aufl., hg. von Frank Baron Freytag von Loringhoven. 1953. 3–4, hg. von Frank Baron Freytag von Loringhoven. 1956, 1957, 5, hg. von Detlev Schwennicke. 1978; Neue Folge, hg. von Detlev Schwennicke 1. 3,1–2. 4. 6–8. 1978–1984.

Fabricius Wilhelm, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 2: Die Karte von 1789 (PubllGesRheinGkde 12) 1898.

– Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation von 1450 und 1610: 1. Die Kölnische Kirchenprovinz. 2. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Register (PubllGesRheinGkde 12) 1909, 1913.

– Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis (TrierArch 8. 1905 S. 1–52).

- Facti species . . . in Sachen des Collegiat-Stifts ad Stum Lubentium zu Dietkirchen contra der Frey-Fräulein Johanna Frey von Dehrn Vormundschaft puncto successionis in feudis (nach 1752).
- Fink Karl August s. RepGerm.
- Freytag von Loringhoven Frank Baron s. Europäische Stammtafeln.
- Friedländer Ernst und Malagola Karl, Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. 1887.
- Gams Pius (B.), Series episcoporum ecclesiae catholicae. 1873.
- Göller Emil s. RepGerm.
- Goerz Adam, Mittelrheinische Regesten 1–4. 1876–1886, Nachdruck 1974. — Zitiert: MrhR.
- Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503. 1861. Nachdruck 1969. — Zitiert: Goerz, RegEb.
- Gross Lothar, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1930.
- Grün Hugo, Visitationsnachrichten aus dem Stift St. Lubentii in Dietkirchen und St. Georgii zu Limburg a. d. L. (ArchMittelrhKG 15. 1863 S. 337–365) [mit zahlreichen Lesefehlern].
- Günther Wilhelm, Codex diplomaticus Rheno-mosellanus 1–5. 1822–1826.
- Herquet Carl, Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Arnstein a. d. Lahn. 1883.
- Heyen Franz-Josef, Inventar des Archivs der Stadt Andernach 1: Einzelurkunden 1236 bis 1410 (VeröffLandArchVerwRheinlPfalz 4) 1965.
- Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series 1–7. Bearb. von Conrad Eubel, Wilhelm von Gulik, Patricius Gauchat, Remigius Ritzler und Pirmin Sefrin. 21913–1968. — Zitiert: HierCath.
- Hontheim Nikolaus von, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica 1–3. Augsburg 1750.
- Prodromus historiae Trevirensis 1–2. Augsburg 1757.
- Isenburg Wilhelm Karl Prinz zu s. Europäische Stammtafeln.
- Jaffé Philipp, Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl. bearb. von Wilhelm Wattenbach 1–2. 1885, 1888. Nachdruck 1956.
- Janssen Wilhelm s. RegEbKöln.
- Joachim Erich, Necrologium I des Chorherrenstifts St. Lubentius zu Dietkirchen (NassAnn 14. 1877 S. 247–281). — Zitiert: Joachim, Nocr. I.
- Keil Leonard, Das Promotionsbuch der Artisten-Fakultät (Akten und Urkunden der Geschichte der Trierer Universität 1 = TrierArchErgh 16) 1917. — Zitiert: Keil, Akten und Urk. 1.
- Die Promotionslisten der Artisten-Fakultät von 1604 bis 1794 (Akten und Urkunden der Geschichte der Trierer Universität 2) 1926. — Zitiert: Keil, Akten und Urk. 2.
- Keussen Hermann, Die Matrikel der Universität Köln 1–3 (PublGesRheinGkde 8) 21928, 1919, 1931; 4–7. 1981.
- Kirsch Johann Peter, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (QForschGebietG[Paderborn] 9) 1903.
- Kisky Wilhelm s. RegEbKöln.
- Knetsch Carl, Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel (VeröffHistKommNassau 6) 1909.
- Knipping Richard s. RegEbKöln.

- Kreimes Wilhelm s. RegEbMainz.
- Kühne Ulrich s. RepGerm.
- Kurzeja Adalbert, *Der älteste Liber ordinarius der Trierer Domkirche* (London, Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh.). Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen (LiturgiewissQForsch 52) 1970.
- Langlois Ernest, *Les registres de Nicolas IV. (1288–1292) 1–2* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 2, V) Paris 1886, 1887.
- Luckhard Fritz (Hg.), *Das Wetzlarer Necrologium vom Jahre 1389* (WetzlarGq 1) 1925.
- Malagola Karl s. Friedländer.
- Menzel Karl, *Regesten der in dem Archive des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung aufbewahrten Urkunden aus den Jahren 1145–1807* (NassAnn 15. 1879 S. 143–264).
- Meuthen Erich, *Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit 1430–1435* (QForschItalArchBibl 40. 1960 S. 43–64).
- Miesges Peter, *Der Trierer Festkalender* (TrierArchErgh 15) 1915.
- Mittelrheinische Regesten s. Goerz.
- Mittelrheinisches Urkundenbuch s. Beyer.
- Möller Walther, *Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1–3 und NF 1–2. 1922–1936, 1950, 1951.*
- Mötsch Johannes, *Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier* (Arch-Dipl 26. 1980 S. 312–351).
- Mollat Guillaume Jean XXII (1316–1334), *Lettres communes, analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican 1–16* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 3, 1 B) Paris 1904–1947.
- Nick, *Etwas von St. Lubentius* (Rhenus, ZGMittelrh 3. 1886 S. 25–27).
- Oediger Friedrich Wilhelm s. RegEbKöln.
- Otto Heinrich s. RegEbMainz.
- Pitz Ernst s. RepGerm.
- Potthast August, *Regesta Pontificum Romanorum 1–2. 1874, 1875. Nachdruck 1957.*
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1–9.* Bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger, Richard Knipping, Wilhelm Kisky, Wilhelm Janssen und Norbert Andernach (PublGesRheinGkde 21) 1901–1983. – Zitiert: RegEbKöln.
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396. 1–2.* Bearb. von Ernst Vogt, Heinrich Otto, Fritz Vigener und Wilhelm Kreimes. 1913–1958. – Zitiert: RegEbMainz.
- RegEbTrier s. Goerz.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1–4.* Bearb. von Robert Arnold, Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne und Karl August Fink. 1916–1979. Die Bände 6 (Nikolaus V. 1447–1455), bearb. von Jos. Friedrich Albert (†) und Walter Deeters; 7 (Calixt III. 1455–1458), bearb. von Ernst Pitz; 8 (Pius II. 1458–1464), bearb. von Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz wurden nach den Typoskripten beim Max-Planck-Institut für Geschichte benutzt. – Zitiert: RepGerm.



- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (MittÖsterrStaatsarch Ergbd 2. 1949 S. 578–661).
- Sauer Wilhelm, Codex diplomaticus Nassovicus. Nassauisches Urkundenbuch 1: Die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets einschließlich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amts Caub 1–3. 1885–1887.
- Sauerland Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1–7 (PublGesRheinGkde 23) 1902–1913. – Zitiert: Sauerland, VatReg.
- Schaus Emil, Die Überlieferung vom heiligen Lubentius (NassAnn 37. 1907 S. 162–179).  
– Das Leben des heiligen Lubentius in deutscher Übersetzung (MittVNassAltertumskdeGforsch 12. 1908 S. 38–42).
- Scheschkewitz Ulrich s. RepGerm.
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz 1: Urkunden und Regesten (857–1400) und Register; 2: Urkunden und Regesten (1401–1500) (PublGesRheinGkde 53) 1954–1974. – Zitiert: Schmidt, UrkSt.Kastor.  
– Die St. Annabruderschaft zu Koblenz. Bruderschaft der geistigen Arbeiter (Im Schatten von St. Gereon. Erich Kuphal zum 1. Juli 1960 = VeröffKölnGV 25. 1960 S. 285–342).  
– Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor in Koblenz 1: Kleinere Rechnungen, Rechnungen der Fabrik; 2: Rechnungen der Aula (VeröffLdArchverwaltRheinlandPfalz 23–24) 1975, 1978. – Zitiert: Schmidt, RechnSt.Kastor.
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Exzerpte s. § 1, 1.
- Schoenwerk August, Verzeichnis zu dem Wetzlarer Necrologium von 1389 (WetzlarerGq 2) 1936. – Zitiert: Schoenwerk, Verzeichnis.
- Schultze Johannes, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. 1911. – Zitiert: Schultze, WiedA.
- Schwennicke Detlev s. Europ. Stammtafeln.
- Seeberg-Elverfeldt Roland, Das Archiv der Freiherren Sturmfeder von und zu Oppenweiler (1317–1930) (InventarNichtstaatlArchBadenWürttemberg 3) 1956.
- Sponheimer Meinhard, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 2: 1214–1350 (Veröff-HistKommHessenWaldeck 8, 2) 1943. – Zitiert: Sponheimer, Wetzlar.
- Stengel Edmund Ernst, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts etc. 1 und 2, 1–2. 1921, 1930, 1976. – Zitiert: Stengel, NovAlam.
- Struck Wolf-Heino, Ein mittelalterlicher Patronatsprozeß als Quelle zur nassauischen Landesteilung von 1255 (NassAnn 66. 1955 S. 3–92). – Zitiert: Struck, Patronatsprozeß.  
– Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters 1–4 und 5, 1–2 (VeröffHistKommNassau 12) 1956–1962. 1983, 1984. – Zitiert: Str 1–4, 5, 1–2.  
– Kircheninventare der Grafschaft Diez von 1525/26 und ihr zeitgeschichtlicher Hintergrund (NassAnn 68. 1957 S. 58–106). – Zitiert: Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez.  
– Das Kirchenwesen der Stadt Hadamar im Mittelalter (ArchMittelrhKG 13. 1961 S. 49–185). – Zitiert: Struck, Hadamar.

- Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnis und Nekrolog (VeröffHistKommNassau 18) 1965. – Zitiert: Struck, Marienstatt.
  - Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351–1500 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8, 3) 1969. – Zitiert: Struck, Wetzlar.
  - Archidiakonat und Stift Dietkirchen unter dem Einfluß des Tridentiner Konzils (NassAnn 80. 1969 S. 101–120).
  - Das Nekrologium II des St. Lubentius-Stiftes zu Dietkirchen a. d. Lahn (QAbhhMittelrhKG 11) 1969. – Zitiert: Struck, Nehr. II.
  - Das Nekrologium des Franziskanerklosters in Limburg (NassAnn 81. 1970 S. 69–133). – Zitiert: Struck, Nehr. Franziskanerkl.
- Tellenbach Gerd s. RepGerm.
- Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1–3. 1884–1893.
- Ueding Leo, Die Visitationsprotokolle des kurtrierischen Archidiakonats Dietkirchen von 1657, 1664 und 1681 (ArchMittelrhKG 2. 1950 S. 227–267; 4. 1952 S. 293–306). – Zitiert: Ueding, Visitationsprot. 1 und 2.
- Verzeichnis der Studierenden der Alten Universität Mainz 1–6 (BeitrrGUnivMainz 13) 1979–1982. – Zitiert: Verz. Univ. Mainz.
- Vigener Fritz s. RegEbMainz.
- Vogt Ernst s. RegEbMainz.
- Wackernagel Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel 1–2. Basel 1951, 1956.
- Wagner Paul, Die eppsteinschen Lehensverzeichnisse und Zinsregister des XIII. Jahrhunderts (VeröffHistKommNassau 8) 1927.
- Weissenborn J. C., Acten der Erfurter Universität 1–3 (GQProvSachs 8) 1881–1899.
- Wiese Ernst, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 1: 1141–1350 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8, 1) 1911. – Zitiert: Wiese.
- Wyss Arthur, Hessisches Urkundenbuch 1,1–3 (PubllPreußStaatsarch 3. 19. 73) 1879, 1884, 1899.

## § 2. Literatur

- Backes s. Dehio.
- Bastgen Hubert, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate (TrierArch 10. 1907 S. 1–56).
- Becker Hans, St. Lubentius und Dietkirchen im Lichte neuer Forschungen und Arbeiten (Festschrift für Alois Thomas zum 70. Geburtstag. 1967 S. 13–30).
- Bösken Franz, Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte des Mittelrheins 2: Das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden T. 1 und 2 (BeitrrMittelrhMusikG 7) 1975.
- Browerus Christophorus et Masenius Jacobus, Antiquitatum et annalium Trevirensium libri 25.1–2, Lüttich 1670. – Zitiert: Brower-Masen, Annales.
- Metropolis ecclesiae Trevericae . . . originem, jura, decus, officia etc., hg. von Christian von Stramberg. 1–2. 1855–1856. – Zitiert: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg.

- Caspar Benedict, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (Reformationsgeschichte|Studien und Texte 90) 1966.
- Caspary Hans s. Dehio.
- Conzemiuss Viktor, Trier und Hessen zum Abfall des Dietkirchener Stiftsherrn Johann Löber (Löer) i. J. 1574 (ArchMittelrhKG 10. 1958 S. 356—365).
- Corden Johann Ludwig, Dictiones geminae in novissimis electionibus decanorum capituli ruralis Dikirchensis publice propositae cum deductione historico-diplomatica originis, ordinis et praerogativarum archidiaconorum Trevirensium in specie archidiaconatus Dikirchensis ... Wetzlar 1776.
- Historia chronologico-diplomatica civilis et ecclesiastica oppidi, collegiatae et satrapiae Limburgensis ad Lahnam adiacentisque vicinia Loganae. 1—3. 1779—1782. Hs. 4° W Abt. 3004 Nr. A 6 a—c (Kopie 1783/85. — Urschrift und zwei weitere Kopien: BiAL).
- Dehio Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Hessen, hg. von Magnus Backes. 21962. — Zitiert: Dehio-Backes.
- Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Rheinland-Pfalz, Saarland, bearb. von Hans Caspary, Wolfgang Götz und Ekkart Klinge. 1972. — Zitiert: Dehio-Caspary.
- Demandt Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen. 21972.
- und Renkhoff Otto, Hessisches Ortswappenbuch. 1956.
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIG 16 = StudGS 6) 1967.
- Dietrich Irmgard, Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngbietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte (ArchMittelrhKG 5. 1953 S. 157—194).
- Dohna Sophie-Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (SchrrReiheTrierLandesGVolkskde 6) 1960.
- Eichhorn Egon, Zur Topographie der mittelalterlichen Fern- und Landstraßen zum und im Limburger Becken (NassAnn 76. 1965 S. 63—152).
- Aus der Geschichte der Kirchen und der Pfarrei Lindenhofshausen (E. Eichhorn, C. Brückner, B. Eichhorn, St. Jakob Lindenhofshausen, St. Alban/Rübsangen. 1967 S. 9—103).
- Dorf und Flur (E. Eichhorn, H. Gensicke, J. Jung u. a., Lindenhofshausen. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Dorfes. 1972 S. 55—204).
- Ewig Eugen, Milo et eiusdem similes (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölft-hundertsten Todestag. 1954 S. 412—440).
- Der Raum zwischen Selz und Andernach vom 5. bis zum 7. Jahrhundert (Von der Spätantike zum frühen Mittelalter = VortrrForsch 25. 1979 S. 271—296).
- Fabricius, Erläuterungen s. § 1, 2.
- Feine Hans Erich, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters (ZSRG. Kan 20. 1931 S. 1—101).
- Gelder Friedrich Wilhelm van, Die Standesverhältnisse der kölnischen und trierischen Archidiacone in der Zeit von etwa 1000—1500. Diss. phil. (Masch.) Bonn 1923.
- Gensicke Hellmuth, Die Vier Kirchspiele (NassAnn 63. 1952 S. 308—327).
- Geschichte von Nentershausen (Festschrift 1100 Jahre Nentershausen. 1955 S. 4—32).

- Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKommNassau 13) 1958. – Zitiert: Gensicke, Westerwald.
- Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? (NassAnn 69. 1958 S. 19–30).
- Die von Offheim (NassAnn 73. 1962 S. 246–249).
- Die von Irmtraut (NassAnn 74. 1963 S. 171–184).
- Die von Hoenberg (NassAnn 83. 1972 S. 201–208).
- Aus der politischen Geschichte von Lindenholzhausen (E. Eichhorn, H. Gensicke, J. Jung u. a., Lindenholzhausen. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Dorfes. 1972 S. 13–54).
- Die von Dehrn (NassAnn 94. 1983 S. 279–289).
- Gerlich Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte (Mainz 48/49. 1953/54 S. 4–18).
- Germania Sacra NF 6: Franz-Josef Heyen, Das Stift St. Paulin vor Trier. 1972.
- Germania Sacra NF 14: Ferdinand Pauly, Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel. 1980.
- Germania Sacra NF 19: Ferdinand Pauly, Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel. 1985.
- Görrich Willi, Grabungsvorbericht (W. Schäfer, Die Baugeschichte der Stiftskirche St. Lubentius zu Dietkirchen im Lahntal. 1966 S. 53–58).
- Zur Baugeschichte der Stiftskirche Dietkirchen/Lahn (NassAnn 80. 1969 S. 273–276).
- Götz Wolfgang s. Dehio.
- Götze Ludwig, Beiträge zur Geschichte der Georgenkirche und des Georgenstifts zu Limburg (NassAnn 13. 1874 S. 241–315).
- Handbuch des Bistums Limburg, hg. v. Bischöflichen Ordinariat Limburg. 1956.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4: Hessen, hg. von Georg Wilhelm Sante. <sup>2</sup>1967.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry. <sup>3</sup>1976.
- Hansel Klaus, Das Stift St. Victor vor Mainz. Diss. phil. (Masch.) Mainz 1952.
- Haubrichs Wolfgang, Die Kultur der Abtei Prüm zur Karolingerzeit (RheinArch 105) 1979.
- Herborn Helmut, Die Post in Dietkirchen a. d. Lahn von 1628 bis 1739 (Hess-PostG 16. 1971 S. 19–35).
- Heyen Franz-Josef, Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. 1531–1792 (Festschrift für Alois Thomas zum 70. Geburtstag. 1967 S. 175–188).
- Ein Verzeichnis der durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Stifte und Klöster des Ober- und Niederstifts Trier für die Jahre 1590 bis 1599 (KurttrierJb 8. 1968 S. 141–152).
- s. Germania Sacra.
- Das Gebiet des nördlichen Mittelrheins als Teil der Germania prima in spät-römischer und frühmittelalterlicher Zeit (Von der Spätantike zum frühen Mittelalter = VortrrForsch 25. 1979 S. 297–315).
- Höroidt Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (BonnGBll 11) 1957.
- Holbach Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Mittelalter 1–2 (TrierHistForsch 2) 1982.
- Holzer Karl Joseph, De proepiscopis Trevirensibus. 1845.

- Honthelm Nikolaus von, *Historia Trevirensis und Prodrömus* s. § 1, 2.
- Kalb Walter, *Die Kirche St. Peter ad vincula in Montabaur und ihre kunstgeschichtliche Stellung* (*Die Pfarrkirche „St. Peter in Ketten“ zu Montabaur*. 1959 S. 101–138).
- Keuffer Max, Kentenich Gottfried, *Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs* (*Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier* 8) 1914.
- Kisky Wilhelm, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert.* (*QStudVerfGdtReich* 1, 3) 1906.
- Kleinfeldt Gerhard und Weirich Hans, *Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum* (*SchrrInstgeschichtLdeskdeHessenNassau* 16) 1937.
- Klinge Ekkart s. Dehio.
- Knetsch Gustav, *Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert* (*HistStudEbering* 75) 1909.
- Das Leben des h. Lubentius, des ersten Apostels an der untern Mosel und der Lahn. Zur fünfzehnhundertjährigen Gedächtnisfeier den Diözesen Trier und Limburg gewidmet. 1869.
- Lehmann Johann Georg, *Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg*. 1866.
- Lexikon für Theologie und Kirche 1–10. 1957–1967. — Zitiert: LThK.
- Lotz Wilhelm, *Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden*, hg. von Friedrich Schneider. 1880.
- Luthmer Ferdinand, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden* 1–6. 1903–1921.
- Marx Jakob, *Geschichte des Erzstifts Trier ... von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816*. 1--5. 1858–1864.
- May Karl Hermann, *Territorialgeschichte des Oberlahnkreises* (Weilburg) (*SchrrInstgeschichtLdeskdeHessenNassau* 18) 1939. — Zitiert: May, Oberlahnkreis.
- *Zur Geschichte nassauischer Vasallen II. Die Sippe der Frei von Dehrnlinden-Buchenau-Dugel von Karben* (*NassAnn* 67. 1956 S. 23–31).
- Mechtel Johannes, *Pagus Logenahe*. Wohl nach 1623 (s. Knetsch, *Limburger Chronik* S. X–XIV). Hs. 4° W Abt. 3004 A 13 (ab S. 392: *Varia additamenta ad annales Trevirensis historiam hanc pagi Logenahe concernentia*) und A 13 a (hiernach zitiert).
- Menzel Karl s. Schliephake.
- Michel Fritz, *Die Herren von Helfenstein. Ein Beitrag zur Familien- und Landesgeschichte Kurtriers* (*TrierArchErgh* 6) 1906.
- *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter* (*VeröffBistArchTrier* 3) 1953.
- Molitor Hansgeorg, *Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation* (*VeröffInstEuropGM Mainz* 43) 1967.
- Moraw Peter, *Hessische Stiftskirchen im Mittelalter* (*Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag* = *VeröffHistKommHessen* 40. 1979 S. 425–458).

- Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter (Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. VeröffMPIG 68 = StudGS 14. 1980 S. 9–37).
- Otto Friedrich, Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters (NassAnn 28. 1896 S. 97–154. 33. 1903/04 S. 62–98). – Zitiert: Otto, Nass. Studenten 1 und 2.
- Otto Heinrich, Dietkirchen als Archidiakonatssitz (Nassauer Bote 7. Juli–3. November 1922 Nr. 154, 166, 187, 189, 193, 195, 201, 205, 208, 210, 218, 230, 232, 234, 237, 240, 247, 254, zitiert nach verkürzter Fassung in: Illustrierter Almanach für die Diözese Limburg und das Nassauer Land. 1930 S. 82–110).
- Pagenstecher Karl, Zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Diez (NassAnn 39. 1909 S. 86–172).
- Pauly Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. [1] Das Landkapitel Kaimt-Zell (RheinArch 49) 1957. – [2] Die Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung (VeröffBistArchTrier 6) 1961. – [7] Das Landkapitel Engers und das Kleinarchidiakonats Montabaur (VeröffBistArchTrier 19) 1970. – [10] Zusammenfassung und Ergebnisse (VeröffLandArchVerwRheinPfalz 25) 1976.
- Aus der Geschichte des Bistums Trier 1: Von der spätrömischen Zeit bis zum 12. Jahrhundert; 2: Die Bischöfe bis zum Ende des Mittelalters; 3: Die Bischöfe von Richard von Greiffenklau (1511–1531) bis Matthias Eberhard (1867–1876) (VeröffBistArchTrier 13/14, 18, 24) 1968, 1969, 1973.
- s. Germania Sacra.
- Petry Ludwig s. Handbuch der Historischen Stätten.
- Pick Joachim, Dom und Domschatz in Limburg an der Lahn, Lubentiuskirche in Dietkirchen. (1979).
- Rauch Günter, Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (StudFrankfG 8) 1975.
- Rauch Jakob, Johann Ludwig Corden 1740 bis 1808 (Nassauische Lebensbilder 2 = VeröffHistKommNassau 10,2. 1943 S. 170–185).
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1–6 und Register. <sup>3</sup>1957–1965. – Zitiert: RGG.
- Renkhoff Otto, Mittelalterliche Patrozinien in Nassau (NassAnn 67. 1956 S. 95–118).
- s. Demandt.
- Richter Paul, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (MittPreußArchVerw 17) 1911.
- Röder Josef, Der Sarkophag des hl. Lubentius (HeimatkalLdkreisKoblenz 8. 1954 S. 89–91).
- Rückert Rainer, Das Büstenreliquiar des heiligen Lubentius (NassAnn 69. 1959 S. 87–93).
- Sante Georg Wilhelm s. Handbuch der Historischen Stätten.
- Schäfer Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung (KirchenrechtlAbhh 3) 1903.
- Schäfer Wilhelm, Die Baugeschichte der Stiftskirche St. Lubentius zu Dietkirchen im Lahntal (VeröffHistKommNassau 19) 1966.
- Die Lubentiuskirche zu Limburg-Dietkirchen (HessHeimat 29. 1979 S. 39–41).
- Schliephake F. W. Theodor und Menzel Karl, Geschichte von Nassau 1–7. 1866–1889.

Schneider Friedrich s. Lotz.

Schoenwerk August, Aus der Verwaltungspraxis des Wetzlarer Marienstifts im Spätmittelalter (MittWetzlarGV 16. 1954 S. 28–92).

Spinn, Kirche zu Dietkirchen a. d. Lahn (Mitteilungen über Wiesbaden und vom Mittelrhein. Festschrift zu der Wander-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieure in Wiesbaden. 1880 Sp. 43–46).

Sponheimer Meinhard, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich (SchrInstgeschichtLdesde-HessenNassau 11) 1932.

Stramberg Christian von, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius 2, 2. 1853.

Struck Wolf-Heino, Das Georgenstift in Limburg und die historischen Kräfte des Limburger Raumes im Mittelalter (NassAnn 62. 1951 S. 36–66).

– St. Lubentius und die Anfänge des Christentums an der Lahn (NassAnn 81. 1970 S. 294–303).

– Die Landkapitel im Archidiakonatsgebiet Dietkirchen während des Mittelalters (NassAnn 83. 1972 S. 45–77).

– Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der mittleren Lahn (RheinVjbl 36. 1972 S. 28–52).

Thomas Heinz, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts, insbesondere zu den Gesta Treverorum (RheinArch 68) 1968.

Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970.

Vogel Christian Daniel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843.

Wagner Jakob, Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar. Geschichte des Fürstenthums Hadamar 1–2. <sup>2</sup>Wien 1863.

Wahl J., Dietkirchen als Wallfahrtsort der Allerheiligsten Dreifaltigkeit (NassHeimat 1. 1921 S. 5, Nr. 3 vom 1. Juni).

Weirich Hans s. Kleinfeldt.

Weyres Willy, Der Georgsdom zu Limburg. 1935.

Wiechert Friedrich, Die Reliquien des heiligen Lubentius zu Dietkirchen/Lahn (ArchMittelrhKG 16. 1964 S. 67–93).

– Zur Früh- und Spätgeschichte der Reliquien und des Reliquiars des heiligen Lubentius zu Dietkirchen (NassAnn 78. 1967 S. 35–45).

Wurm Karl, Kurzbericht über frühgeschichtliche Funde (W. Schäfer, Die Baugeschichte der Stiftskirche St. Lubentius zu Dietkirchen im Lahntal. 1966 S. 58–59).

Zenz Emil, Die Trierer Universität 1473 bis 1798 (TrierGeistesGStud 1) 1949.

Zichner Rudolf Arthur, Die Stiftskirche St. Lubentius zu Dietkirchen a. d. L. (NassHeimat 8. 1928 S. 44–46, Nr. 6 vom 15. März).

## § 3. Denkmäler

### 1. Die Kirche

Der heutige Bau, eine von der Ostung um etwa 22° nach Norden abweichende flachgedeckte, dreischiffige Pfeilerbasilika aus Kalkbruchsteinen von 33,30 m Gesamtlänge und 16,60 m Gesamtbreite mit Emporen

über gewölbten Seitenschiffen und einer Westempore sowie einem nicht vorspringenden zweischiffigen Querhaus, einer Mittel- und Nordapside und einer Zweiturmanlage<sup>1)</sup>, hat eine bis ins 8. Jahrhundert zurückgehende Geschichte, deren Stadien wegen nahezu völligen Fehlens von schriftlichen Baunachrichten durch Ausgrabungen und architektonische Untersuchungen gewonnen wurden.<sup>2)</sup> Der Einbau einer Warmwasserheizung mit gleichzeitiger Wiederherstellung des Kircheninnern ermöglichte dort Grabungen 1955 bis 1957 und unter der Vierung im Sommer 1965, die Dr. Willi Görich vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg in Zusammenarbeit mit Dr. Wilhelm Schäfer vom Hessischen Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden vornahm. Das Fundmaterial befindet sich im Museum Wiesbaden, Sammlung Nassauischer Altertümer.

### a) Die karolingische Kirche

In der Kirchenmitte wurde als ältestes Gotteshaus eine Steinkirche ergraben, die aus einem Saal in verputztem Mauerwerk von 8,40 : 15,50 m Außenmaß und einem um 1½ Mauerstärke eingezogenen Querrechteckchor von 4 : 6,50 m sowie zwei etwas tiefer gelegenen Seitenkapellen bestand (vgl. Abb. 2). Die Seitenkapellen, deren südliche, etwas längere vielleicht vor der Stiftsgründung zum Sondergebrauch der Pfarrgeistlichkeit diente, fluchteten mit ihren Ostwänden auf den Ostabschluß des heutigen Schiffes.<sup>3)</sup> Die Fundamente dieser Steinkirche sind teilweise unter der heutigen Kirche erhalten und zugänglich. Der Bau läßt sich durch die darin gefundene frühkarolingische Keramik um 730 datieren. Er dürfte jedenfalls vor der Translation der Gebeine des hl. Lubentius gestanden haben. Denn das nördliche Oratorium scheint so umgebaut zu sein, daß der Steinsarg von Lubentius auf das statt des weggebrochenen Wandaltars errichtete Podest paßte. Auch finden sich auf der Putzschicht allein dieser Kapelle und insbesondere auf der Sohlbank des wohl wegen dieser Erhöhung des Altars verkürzten Ostfensters kursive Schriftzüge, die ein Z-mäßiges S wie das Bleitäfelchen (Authenticum) des Lubentiussarges aufweisen.

<sup>1)</sup> SCHÄFER, Baugeschichte S. 5, 68 f., 93 ff.

<sup>2)</sup> SCHÄFER, Baugeschichte S. 10 ff. und 46 f., dazu Besprechungen von N. MÜLLER-DIETRICH, NassAnn 79. 1968 S. 445–447, G. BINDING, HessJbLdG 17. 1967 S. 301–305, GÖRICH, Zur Baugeschichte; DEHIO-BACKES S. 157. — Ergänzende dendrochronologische Feststellungen fehlen bisher.

<sup>3)</sup> SCHÄFER, Baugeschichte S. 10 f., 121, Zeichnung 46; GÖRICH, Zur Baugeschichte S. 273 f.



## b) Ottonischer Neubau

Im 10. Jahrhundert oder um 1000 wurde die Kirche ausgebaut zu einer dreischiffigen Basilika mit starkem Westturm, vermutlich nur um Mauerbreite vorspringendem Querhaus und leicht gestelzter, halbrunder Apsis (vgl. unten Abb. 3; Schäfer, Baugeschichte S. 13 f. und 121). Renovierungsarbeiten unter dem Boden des heutigen Querschiffs führten schon in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Auffindung dieser Apsis (Spinn Sp. 46).

## c) Erweiterungen des 11. und 12. Jahrhunderts

Unter äußerster Ausnutzung des Felsplateaus wurde die Kirche östlich und etwas westlich bis auf die jetzige Länge erweitert und das Langhaus errichtet. Der ottonische Turm wurde durch zwei sechsgeschossige Westtürme mit Zwischenbau ersetzt (Schäfer, Baugeschichte S. 15 f., 121 f., Zeichnung 47, 48, S. 130 f., Zeichnung 62, 63).

## d) Umbau des 12. Jahrhunderts

Die Wände des Langhauses wurden zur heutigen, das Querschiff überragenden Höhe gebracht. Die Seitenschiffe erhielten Emporen mit Arkaden zum Mittelschiff, die, in der Neuzeit entfernt, 1957 nach alten Spuren und dem Vorbild der Johanneskirche zu Niederlahnstein neu geschaffen wurden. Unter Wegfall einer östlichen Apsis des südlichen Seitenschiffs wurde im Südosten mit geringer östlicher Abweichung die Sakristei angebaut (vgl. Abb. 4; Schäfer, Baugeschichte S. 17 f., 122).

## e) Umbauten des 13. Jahrhunderts

Das Querhaus wurde nach dem Vorbild der Stiftskirche zu Limburg zweijochig eingewölbt und die Vierung so erhöht, daß deren Dach der Höhe des Mittelschiffdachs entspricht (Schäfer, Baugeschichte S. 20, 45 und 79 Anm. 46). Vermutlich bei diesem Bauabschnitt oder etwas früher (Anfang 13. Jahrhundert) entstanden die Giebel und Rhombendächer der beiden Westtürme, die des südlichen in steileren Proportionen (Dehio-Backes S. 159).

Das Hauptportal hat noch die Holztür des 13. Jahrhunderts und ihr schmiedeeisernes Rankenwerk (Abb. Schäfer, Baugeschichte S. 158; Pick S. 47).

Fünf romanische Kapitelle der Kirche zu Dietkirchen, deren Ankauf der Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung am 11. Januar 1870 beschloß (W Abt. 1098 Nr. VII S. 174), befinden sich im Steinmagazin des Museums Wiesbaden, Sammlung Nassauischer Altertümer, Inventar Nr. 1870/14 (nicht bei Schäfer, Baugeschichte). Vier davon sind Säulenkapitelle der beiden Türme, wie aus ihrer Abbildung auf Bl. 1 einer aus zwei Blättern bestehenden Aufnahme der Kirche hervorgeht (im Bildarchiv der vorgenannten Museumsabteilung, nicht bei Schäfer, Baugeschichte), die laut Spinn S. 43 von Richard Goerz (1811–1880) stammt und von ihm wohl um 1840–1870 angefertigt wurde.

## 2. Lettner, Altäre und Kanzel

### a) Der Lettner und die Altäre

Die mittelalterlichen Altäre sind nicht mehr vorhanden (über sie s. § 16).

Schon seit Ende des 16. Jahrhunderts scheinen einige Altäre in Abgang gekommen zu sein. Eine wichtige Umgestaltung begann mit der Entfernung des Lettners 1692. Er trennte bis dahin die Kirche zwischen Lang- und Querschiff. An Stelle des Lettners wurde eine eiserne Chortür eingebaut. Am 25. August 1698 vereinbarte das Kapitel mit dem Schlosser Cornelius Steinmetzger von Olpe, daß er nach den vom Dekan bewirkten Abrissen bis Fastnacht 1699 für 80 Rtl. eine zweiflügelige, mit eisernem Laubwerk verzierte Eisentür von  $7\frac{1}{2}$  Schuh 2 Zoll Höhe und 5 Schuh 5 Zoll Weite mit einem außen und innen zu öffnenden Schloß und mit einem eisernen Krönungsbogen von  $2\frac{1}{2}$  Schuh, in dem sich zwei den Namen Jesu haltende Engel befinden, sowie zwei je 9 Schuh lange und  $3\frac{1}{4}$  Schuh hohe, auf beiden Seiten der Chortreppe aufgesetzte Lehnen von eisernem Laubwerk liefern soll. Im April 1699 quittiert der Schlosser nach Ausführung des Auftrags über den Lohn (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 1–3).

Der Pfarraltar St. Anna stand bis dahin vor dem Lettner. Er war aber ganz verfallen, als Pfarrer Schorn 1685–1687 dessen Erneuerung begann. Er ließ von einem Schreiner dafür Figuren von St. Anna, St. Joachim, St. Maria und St. Trinitatis in den Wolken mit je zwei großen und kleinen Engeln auf den Gesimsen sowie vom hl. Josef und vom Schutzengel verfertigen (BiAL KbdK 1 Anhang S. 14f.).

Das Kapitel verdingte dann dem Meister Lubentius Seidel zu Mainz am 29. September 1698 für 300 Rtl. die Anfertigung des Pfarraltars und des Apostelaltars als Seitenaltäre außerhalb des Chors. Sie waren binnen acht Wochen wenigstens 12 Schuh hoch aus schwarzgebeiztem Birnbaumholz wie beim Altar im Mainzer Kartäuserhof zu errichten und mit

zugehörigen Zieraten und ausgeschnittenen Früchten aus Lindenholz zu versehen. Das Tabernakel des Pfarraltars sollte einen eisernen Beschlag mit zwei Schlüsseln erhalten, das des zweiten Altars dagegen blind sein. Die alten Altäre wurden abgebrochen, die neuen vor der Karwoche 1699 aufgerichtet. Am 12. April (Palmsonntag) 1699 quittierte Seidel über die Bezahlung und über den Empfang von weiteren 10 Rtl. 3 Kopfstücken für den Rahmen des Antependiums zum Hochaltar samt Pult und zwei Kruzifixstöcken sowie für die drei Antependien, auch das Trinkgeld für die beiden Gesellen (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 3 und Nr. VI 8: Kellereirechnung 1698/99; Str 2 S. XXIII).

Am 9. Februar 1699 vergab das Stiftkapitel für 63 Rtl. einen Auftrag an den Bildhauer Johann Neudecker zu Hadamar. Er soll bis zum 1. Mai ein Kruzifixbild mit den Nebenfiguren St. Maria und St. Johannes in die Mitte auf die eiserne Chortür sowie acht Engel auf die Dachungen jener beiden Altäre, dazu vier Engel auf beide Tabernakel und vier Neben- oder Seitenbilder von St. Maria Magdalena, St. Barbara, St. Katharina und St. Helena sowie zwei Kruzifixe auf die beiden Altäre von Lindenholz ausarbeiten und aufstellen. Er quittierte über den Empfang des Geldes am 25. August 1699 (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 5 und Nr. VI 8: Kellereirechnung; Str 2 S. XXIII).

Der ungenannte Maler aus Limburg erhielt damals 18 Rtl. für die Abbildung der Hl. Familie, der Apostel, Gottvaters und des Hl. Geistes in beiden Altären (W Abt. 19 Nr. VI 8: Rechnung).

Diese beiden hölzernen Chorseitenaltäre wurden jedoch nach 1855 entfernt (Schäfer, Baugeschichte S. 67). Die für das Chorgitter geschaffenen Figuren von Christus am Kreuz mit St. Maria und St. Johannes befinden sich heute an der Innenseite des nördlichen Seitenschiffs.<sup>1)</sup>

Wohl schon 1725 wurde der Altar St. Andreas in der Sakristei aufgegeben, da bei der damaligen Visitation nur von fünf Altären die Rede ist und dem Vikar empfohlen wird, seinen Altardienst an dem vor der Sakristei liegenden Altar St. Petrus zu verrichten; der ständige Besuch der Sakristei durch Laien wurde als störend angesehen (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 1).

Vorhanden sind noch die beiden marmornen Seitenaltäre aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Der Altar St. Maria in der nördlichen Apsis des Querhauses hat die Inschrift: AD MAIORIS DEI GLORIAM/ HUIUS ECCL(ES)IAE DECANUS HENRICUS DISTELL ET SENIOR CAP(ITU)L(AR)IS/IOHANNES DISTELL FRATRES POSUERE 1758. Das Baujahr entspricht

<sup>1)</sup> L. Baron DÖRY, Ein wichtiges Werk der Hadamarer Bildhauerschule in Dietkirchen (NassAnn 84. 1973 S. 80–87).

jedoch nicht ihren Lebensdaten; H. Distel starb 1740, J. Distel 1755 (s. § 28 und 32). Doch wird das Datum durch den Auszug aus der nicht überlieferten Fabrikrechnung von 1759 gesichert, der eine Ausgabe für Wein an den Steinhauer nach Fertigstellung des Muttergottesaltars aufführt (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 142 r).

Der Altar St. Petrus südlich der Sakristei im Osten des südlichen Querschiffarms verrät sein Baujahr 1760 durch die als Chronogramm geschriebene Inschrift: HOC ALTARE PETRINO PATRONALE PROPRIO AERE CVRABAT/JO(HANN)ES CAROLVS KLEIN CANONICO CAPITVLARIS DECANVS/ET PASTOR LOCI LVXENBVRGENSE WILZENSIS.

Um 1788/89 wurde der alte Hochaltar abgebrochen (W Abt. 19 Nr. VI 12: Rechnung 1788/89 S. 23) und anschließend ein neuer aufgestellt. Der Franziskaner Ludwig aus Hadamar lieferte den Riß, ein Schreinermeister von dort fertigte ihn (ebenda: Rechnung 1790/91 S. 28 f.). Es folgten Ausgaben für Bildhauerarbeit an ihm (ebenda: Rechnung 1791/92 S. 44) sowie für die Illuminierung des Hochaltars und der Antependien des Pfarr- und des Apostelaltars (ebenda 1792/93 S. 41). Doch der Aufsatz des steinernen Hochaltars existiert nicht mehr.

### b) Die Kanzel

Nach Abriß des Lettners 1692 (s. unter a), von dem aus bisher die Predigten gehalten wurden, erhielt die Kirche am mittleren Pfeiler zur rechten Seite des Schiffs eine – inzwischen entfernte – Kanzel von Holz (Schäfer, Baugeschichte S. 82 Anm. 79).

## 3. Der Taufstein

Bei der Visitation von 1695 wurde auch der Taufstein am Kirchenportal visitiert (BiATrier Abt. 44 Nr. 20 Bl. 193 r; Eichhorn, Kirchen und Pfarrer Lindenholzhausen S. 33). Das spätromanische Taufbecken (13. Jahrhundert) steht auch jetzt unter der Nordempore in der Nähe des Haupteingangs. Das halbkugelige, mit einem kerbschnittartigen Fries verzierte Becken von 0,94 m Weite und 0,31 m Tiefe ruht auf einem kurzen Mittelpfeiler und wird von sechs Säulen mit Knospenkapitälchen gestützt. Der es verschließende hölzerne Aufbau ist aus dem 17. Jahrhundert.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> LOTZ-SCHNEIDER S. 77; LUTHMER 3 S. 161 f.; SCHÄFER, Baugeschichte S. 10, 77, 170, Abb. 52.

## 4. Die Grabdenkmäler

In der Kirche wurden bei den Grabungen 1955 bis 1957 und 1965 (s. § 3, 1) viele, jedoch fast restlos zerstörte mittelalterliche und spätere Bestattungen angetroffen (Görich, Grabungsvorbericht S. 54, 86 Anm. 110).

Die mittelalterlichen Urkunden ergeben wenig über Begräbnisse in der Kirche. Der Kanoniker Siegfried Herr von Runkel erwählte sich 1327 sein Grab vor dem Altar von St. Petrus. Seiner Grablege diente also vielleicht der gruftähnliche, einst mit einem Tonnengewölbe gedeckte Raum (jetzt Heizungskeller) im südlichen Querschiffarm. Weniger naheliegend erscheint mir daher die Vermutung (Görich, Grabungsvorbericht S. 88 Anm. 119), daß dort die Frei von Dehrn als Untervögte des Stifts (s. § 17, 1) bestattet wurden.

Das Seelbuch I des Stifts um 1290 erwähnt keine Gräber, das ab 1372—1378 beginnende Seelbuch II lediglich das *sepulchrum* der Stiftsdekane Georg Eubel († 1547) und Heinrich Sturm († 1517), des Kustos und Plebans Robert Zauer († 1516) und des Philipp Schenck zu Schweinsberg (Struck, Nekr. II S. 69). Der Adlige ist vermutlich Philipp (1481—1537) von der mittleren Hermannsteiner Linie.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich befanden sich diese Gräber innerhalb der Kirche.

Sicherlich war auch sonst mit manchen Memorienstiftungen der Wunsch nach Bestattung im Kirchenraum verbunden. Das Seelbuch II enthält z. B. zum 24. April das Anniversar des Philipp Frei von Dehrn. Als Zeugnis seines Begräbnisses in der Kirche steht sein Grabmal an der Innenwand des nördlichen Seitenschiffs. Es wird „zu den schönsten Renaissance-Bildwerken unseres Gebietes“ gezählt (Luthmer 6 S. 21 mit Abb.) und zeigt in farbiger Fassung den Geharnischten fast in Lebensgröße. Zu seinen Häupten und Füßen befinden sich die vier auf flatternden Bändern bezeichneten Ahnenwappen (FREY VON DERN, VON LINDAW, DORFELDEN, HOENWEISSEL). Auf dem Sockel steht, von Putti an Bändern gehalten: ALS MAN ZÄLT NACH CHRISTI VNSERS HERN VND ERLOESERS GEBVRT 1550 DEN LETZTEN TAGH DES MONATS OCTOBRIS, IST WEILANT DER EDELL UND ERNVEST PHILIPS FREIHE VON DHERN IN GOTT VERSTORBEN, DER SELEN DER ALMECHTICH GNEDICH SEIN WOLL, AMEN.

<sup>1)</sup> G. Freiherr SCHENK ZU SCHWEINSBERG und C. KNETSCH, Stamm-Tafeln der Freiherrn Schenck zu Schweinsberg. 1925 Tf. III, 38.

Die Kirche enthält ferner an der Innenwand des südlichen Seitenschiffs das Epitaph des Stiftsdekans Leonardus Schlüpgen († 1702) (s. § 33) und die Gedenktafel aus schwarzem und weißem Marmor des Emmerich Friedrich de Fabre von 1719, der von 1693 bis † 1728 Postmeister in Dietkirchen war (Herborn, Die Post S. 20 und 26 f.). Sie zeigt unter einem barocken Aufbau, der auch sein Wappen enthält (ein bekrönter Schild mit einem dreiarmligen Kreuz), den Stifter nach rechts vor einem Kruzifix kniend, darunter die Inschrift: AD PIAM MEMORIAM FAMILIAE SUAE DEFUNCTORUM AC DEFUNCTORUM POSUIT HOC EMERICUS FRIDERICUS DE FABRE SACRAE CAESAREAE ET CATHOLICAE MAIESTATIS IN TERCIVM ANNUM GENERALIS VIGILARUM CAMPI PRAEFECTUS ET UNIUS REGIMINIS NATIONIS NEAPOLITANAE PER TREDECIM ANNOS COLONELLUS 1719.

Aus der Neuzeit wissen wir lediglich von drei Stiftsherren, daß sie in der Kirche begraben wurden: der Kanoniker W. Schäffer († 1625) in der Mitte der Kirche (s. § 37), der Kantor J. Scheurer († 1715) hinter der Kanzel (s. § 35) und der Vikar J. Knecht († 1716) über ihm zur Sakristei hin (s. § 38). Über die Kapelle St. Trinitas als Grablege s. § 3,9.

## 5. Der Kirchenschatz

Dekan und Kapitel bezeichnen 1525 in Gegenwart des hessischen Amtmanns zu Diez als Kirchenschatz ihres Stifts:

1. ein silbervergoldetes Brustbild vom Haupt des hl. Lubentius;
2. ein silbernes Schiffchen, das die Schiffsleute dem hl. Lubentius opferten;
3. eine silberne kleine Monstranz mit Heiltum von St. Lubentius, zum Bestreichen;
4. eine silbervergoldete Monstranz zum Hl. Sakrament;
5. ein vergoldetes kupfernes Kreuzchen;
6. zwei silbervergoldete Broschen mit Edelsteinen für die Chorkap-pen;
7. ein Evangelienbuch mit einem silbervergoldeten Deckel;
8. ein silbervergoldetes Rauchfaß;
9. zehn silberne, z. T. vergoldete Kelche;
10. vier kleine silberne Meßkännchen;
11. eine große und eine kleine silberne Schale auf Füßen;
12. zwei kleine silberne Schalen ohne Füße;

13. neun große und kleine silberne Becher (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 80 Nr. 3).

Das im Stift für den eigenen Gebrauch gefertigte Kleinodienverzeichnis von 1549 nennt etwas ergänzend (umgeordnet nach der Reihenfolge von 1525):

1. die silbervergoldete Büste (*caput cum pectore*) des Patrons;
2. ein silbernes Schiffchen (*naviculum*);
3. eine silberne kleine Monstranz, die an den Festen des Dekans auf den Hochaltar gestellt wird;
4. eine silbervergoldete Monstranz mit einem kleinen silbervergoldeten Gefäß (*vase*) zum Gebrauch der Pfarrei und ein silbernes Viaticum nebst Zubehör;
5. ein vergoldetes Wachskreuz;
6. zwei silberne Broschen;
7. ein Evangelienbuch mit silbernen Schließen;
8. ein silbernes Rauchfaß;
9. sieben Kelche;
10. zwei silberne Kannen (*cantros*) für den Hochaltar an den Festen des Dekans;
11. zehn silberne Trinkgefäße (*kopf*), davon vier mit Deckel;
12. achtzehn Becher (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 7; Str 2 S. XVIII).

Bemerkenswert ist 1549 der Besitz des Stifts an Tüchern. Zu dem Hochaltar gehörten:

1. an Leinentüchern fünf zu seiner täglichen Bedeckung, ein langes Gebildtuch für Karfreitag, ein altes gestricktes Gebildtuch mit gelben Troddeln, ein altes kunstreiches Gebildtuch, ein Vorhang von grobem Flachs, ein flachsernes Tuch mit beiderseitigen Troddeln, ein großes, schönes Tuch mit Troddeln auf einer Seite, ein Altartuch mit einer gestrickten Leiste, auf der die zwölf Apostel stehen, ein Altartuch mit einer Seidenleiste mit den Bildern des Patrons und der Mitpatronin (s. dazu § 6), ein schwarzes Leinentuch mit einem Kruzifix vor dem Hochaltar, ein geblühtes Leinentuch zur Bedeckung des Kreuzes auf dem Hochaltar, ein Gebildtuch am Vorabend von Ostern und von Pfingsten zur Weihe der Taufe;
2. ein braungelb geblühtes Seidentuch an den Festen des Dekans;
3. ein gelbes Seidentuch zu den Festen des Dekans;
4. zwei grüne Zindeltücher auf den Seiten des Hochaltars;
5. zwei kleine rote Zindeltücher zu den Festen des Dekans, auf denen bei einem St. Lubentius und beim andern St. Bartholomäus gestickt ist, sowie ein weißes Seidentüchlein dazwischen;

6. das *velum templi* oder Hungertuch;
7. vier Tücher zu Gründonnerstag, davon drei Gebildtücher und lang, das vierte mit blauen Streifen.

Außerdem führt das Schatzverzeichnis des Stifts von 1549 auf: den Ornat, zwei Tragaltäre (*portatilia*), elf Korporalien, davon vier grün und schwarz, drei blau und vier rot, Kissen (*pulvinaria*) zum Gebrauch des Hochaltars (zum Auflegen des Meßbuchs), zwei Fahnen von Zindel an den höchsten Festen, zwei Fahnen von Arras täglich im Chor, zwei kleine Seidenkissen zu den Festen des Dekans, acht alte Decken (*coopertoria*) nebst Zubehör für den täglichen Gebrauch (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 7 und 10; Str. 2 S. XVIII f.).

Der Dreißigjährige Krieg brachte hierin für das Stift schwere Verluste. Es büßte seinen Ornat ein und mußte seinen Kirchenschatz veräußern (W Abt. 19 Nr. II a 6; Abt. 115 Nr. VII b 3 Bl. 20 v; Str. S. XXIII).

In einer Phase wirtschaftlicher Erholung kam es wieder zu Anschaffungen. Pfarrer Schorn ließ einen silbervergoldeten Speisekelch (Inscription am Fuß: INDUSTRIA R(EVERENDI) D(OMINI) CASPARI SCHORNS CAN(ONICI) ET PASTORIS S(ANCTI) LUBENTY PROCURATUM ANNO 1688) mit Patene und durch den Goldschmied Frans Hermans Herman einen silbervergoldeten Meßkelch anfertigen (Inscription am Fuß: ORATE PRO ME CASPARO SCHORN CANON(ICO) ET PASTORE ECCLESIAE S(ANC)T(I) LUBENTY IN DITKIRCHEN DATORE ANNO 1700), der um die Kuppel das Abendmahl und am Fuß die Hl. Drei Könige, St. Lubentius und seine persönliche Patronin St. Barbara zeigt (s. a. BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 131 f.). Goldschmied J. N. Willmers in Koblenz stellte 1748 für das Stift eine silberne Monstranz von 13 Mark 4½ Lot Gewicht her (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 10).

Die Not der französischen Revolutionskriege forderte erneut Tribut vom Kirchenschatz. Im November 1798 verkauft das Stift zur Aufbringung der Kontribution sein altes Silber dem Silberhändler Schott in Frankfurt (W. Abt. 19 Nr. III a 11 Beleg 48).

Bei der Säkularisation 1803 waren neben Kelchen, Kannen und Meßkännchen von Zinn sowie Leuchtern und Schellen von Metall noch vorhanden:

1. eine silbervergoldete Monstranz;
2. zwei silbervergoldete Kelche mit Patenen;
3. vier Kelche mit silbernen Kuppeln und Patenen;
4. ein Kelch mit silberner Kuppel und metallener Patene;
5. ein silbervergoldetes Ziborium;
6. ein vergoldetes Ziborium von Metall;



7. eine Reliquie des hl. Lubentius in einer vergoldeten Einfassung;
8. drei silberne Gefäße für das hl. Öl;
9. zehn versilberte große Leuchter;
10. ein versilbertes Kruzifix;
11. sieben hölzerne Kruzifixe;
12. zwei Bilder mit Reliquien zum Aufputzen der Altäre;
13. eine Fahne von Seidendamast und eingnähtem Gemälde und goldenen Fransen;
14. ein Traghimmel mit seidenen Fransen (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 141 ff.; Str 2 S. XXVII Anm. 70).

Davon sind heute noch das unter Punkt 7 aufgeführte Büstenreliquiar von St. Lubentius (s. § 20, 1), die beiden Kelche, die der Pfarrer Schorn stiftete (s. o.), und die Monstranz vorhanden.

Über den Kirchenornat unterrichten mehrere Verzeichnisse:

Das Stift besaß 1525 an Meßgewändern (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 80 Nr. 3): eine Kasel und zwei Levitenröcke, rotgolden; eine Kasel und zwei Levitenröcke, grün in roter Seide; eine Kasel und zwei Levitenröcke von weißer Damastseide; eine Kasel von blauem Damast; eine Kasel von schwarzem Damast; eine Kasel und zwei Levitenröcke von geblümter gelber Seide; eine Kasel und zwei Levitenröcke, blau geblümt in roter Seide; zwei Chorkappen von blauem Damast; eine Chorkappe von schwarzem Damast; zwei Chorkappen von geblümter Seide.

Erheblich größer ist der Bestand an Meßgewändern 1549 (W Abt. 19 Nr. III a 2 a; Str 2 S. XVIII f.). Es waren vorhanden:

1. an Chorkappen: eine von blauem Damast, eine von geblümtem roten Samt, eine von rotem Damast, eine von schwarzem Damast, eine von aschfarbigem Damast, eine von weißem Damast, zwei grüne von alter Seide, eine durch täglichen Gebrauch zerrissene von aschfarbener Seide;

2. an Kaseln nebst den Tuniken der Ministranten: eine goldbestickte nebst Tuniken von gleicher Arbeit, Alben und zugehörigen rotseidenen Manipeln, eine weißseidene nebst Tuniken gleicher Art und ihrem Zubehör; eine grünseidene, durchwirkt mit roten Seidenfäden, mit ihren Tuniken und Zubehör; eine mehrfarbigseidene mit Tuniken von blauer und roter Farbe ohne die Albe; eine seidene mit Tuniken von gelber und grüner Farbe ohne die Albe;

3. an einfachen Kaseln ohne kunstvollere Tuniken: eine von blauem Damast mit Albe und Zubehör, eine schwarze von geblümtem Samt und eine schwarze von Damast mit einer Albe, drei schwarzen Humeralien, einer Stola und einer schwarzen Manipel;

4. an Kaseln mit Alben und Verzierungen (*ornamentis*): eine scharlachrote mit einer Albe und zugehörenden Verzierungen, eine der Pfarrei

gehörende von rotem lundischen Tuch samt Albe und ihren Verzierungen, eine kleine von blauem lundischem Tuch samt Albe und ihren Verzierungen, eine kleine von grünem lundischen Tuch samt Albe, wie zuvor, eine grüne aus Arras mit Albe wie zuvor, eine neue von braunem lundischen Tuch nebst Albe, die der Dekan Georg Eubel (Dekan 1525–1547 s. § 33) gab, eine schwarze lundische mit Albe und Zubehör, die der Kanoniker Paulus Zauwer, damals noch nicht Dekan (Kanoniker seit 1516, Dekan seit 1549 s. § 33), gab, zwei schwarze, davon eine, die man *in quadragesima* (der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern) braucht, mit einem weißen Leinenkreuz, die andere für die Toten, mit Alben und Ornamenten;

5. an Kaseln ohne Verzierungen: eine gute rote lundische, noch eine rote lundische, die der Kanoniker Hieronimus Nassau (1532–1556 s. § 37) gab, eine alte geblümete, fast aschfarbige aus Seide, geflickt, eine alte rote, geblümete von Arras, eine alte, halb rot und halb schwarze, eine alte rote von schlichtem Tuch mit einem leinenen weißen Kreuz, eine alte braune mit einem roten Leinenkreuz, eine dunkelrote lundische mit blauem Leinenfutter und gesticktem (*gestipten*) Kreuz, eine alte von grünem Zindel mit einem kleinen Kreuz von einer Schnur, eine alte braune mit einer Schnur zum Kreuz, eine schwarze von Satin, die Georg Eubel (s. o.) vermachte.

Bei der Säkularisation 1803 gehörten zum Ornat des Stifts (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2, 12 Bl. 141 f.; Str 2 S. XXVII Anm. 70): ein Pluviale von Silberstoff mit goldenen Borten, ein Pluviale mit goldenen Spitzen und seidenen Fransen, vier Pluvialen mit seidenen Schnüren und Fransen, ein mit silbernen Borten besetztes Meßgewand nebst breiten Kleidern und Kelchbedeckung, ein schwarzes Meßgewand mit seidenen Schnüren nebst Levitenkleidern und Kelchbedeckung, zwei Levitenkleider mit seidenen Schnüren, sieben festliche Meßgewänder mit goldenen Borten oder Spitzen und zugehörigen Kelchbedeckungen, sechs noch gute Meßgewänder mit Schnüren, 19 abgängige Meßgewänder mit Schnüren, eine Albe von holländischem Tuch mit guten Spitzen, vier Alben von mittelfeinem Tuch mit Spitzen, zwölf gewöhnliche Alben, vier Chorröcke für Choralen, davon zwei abgenützt.

Vorhanden sind heute noch fünf festliche Meßgewänder des Stifts. Sie stammen vermutlich sämtlich aus den statutenmäßigen Schenkungen der Pröpste (s. § 14, 1 c). Eins ist als Gabe des H. E. Kratz von Scharfenstein (1627–1653) gesichert durch eine anhängende Metallkapsel mit Wappen, Jahreszahl 1663 und Inschrift: HUGO EBERHARD D(EI) G(RATIA) EPISCOPUS WORMATIENSIS PRAEPOS(ITUS) TREV(ERENSIS), ein anderes als von H. F. Boos von Waldeck (1780–1792) stammend durch sein eingesticktes Wappen, drei schrägrechts angeordnete Schnallen.

## 6. Liturgische Handschriften

Das Stift besaß offenbar einen relativ reichen Bestand an liturgischen Handschriften, die im Chor, z. T. an Ketten, oder in der Sakristei aufbewahrt wurden.

Veraltete Handschriften oder Drucke hat das Stift gewiß oft selbst ausgerangiert. Die Pergamenthandschriften, von denen Fragmente als Spiegel auf den Lederüberzug des vorderen und rückseitigen Deckels in den Seelbüchern I und II geklebt sind, dürften daher dem Stift einst selbst angehört haben, zumal etwa gleichzeitige, nämlich in die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts zu datierende, aber inhaltlich nicht zusammenhängende Bücher dafür zerschnitten wurden. Das Fragment im Seelbuch I ist aus dem Propheten Jesaias einer Bibelhandschrift, dasjenige im Seelbuch II aus einer theologischen Handschrift (Struck, Nehr. II S. 3).

Ein Pergamentblatt von ca. 20 : 20 cm und ein zugehöriges Fragment von ca. 6 cm Höhe (in W Abt. 1105, Kasten 1) stammen von einem Missale des 11. Jahrhunderts, das wahrscheinlich im Stift in Gebrauch war, denn das Blatt ist oben beschriftet als: *Rechnung h(ern) Joisten Pfaltzels super organo et domo annexa sacello d(ivi) Stephani 1579 et 1580* (zur Sache s. § 3, 7 und 9 b).

Der 1270 verstorbene Kanoniker Mag. Konrad, Pleban zu Koblenz, vermachte ein *psalterium novum cum alio psalterio bene glosato et librum missalem* (s. § 37). Der Kanoniker Wilhelm von Schupbach verfügte um 1290, daß von den Einkünften seines Gnadenjahrs *duo volumina omeliarum* für das Stift geschrieben würden (s. ebenda). Der Kustos Johannes von Attendorn schenkte 1387 den beiden von ihm gegründeten Altären je ein Missale, dem Altar St. Trinitas ein größeres, dem Altar St. Andreas ein kleineres (Str 2 S. 71 Nr. 141). Unter den Gütern des Stifts, deren Entfremdung die Generalsynode zu Basel 1437 rückgängig zu machen fordert, werden auch Bücher pauschal genannt (Str 2 S. 96 Nr. 197).

1525 wird ein Evangelienbuch mit einem silbervergoldeten Deckel als zum Kirchenschatz gehörend erwähnt (vgl. § 3, 5).

Das Salbuch von 1549 (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 6; Str. 2 S. XVIII) nennt folgende Handschriften:

1. ein Missale im Chor auf dem Hochaltar zum täglichen Gebrauch;
2. ein Missale zu den Festen des Dekans;
3. acht gewöhnliche Missalien, gut oder durch fortwährenden Gebrauch zerrissen;
4. aus dem kanonischen Recht einige Dekrete und Dekretalienbücher *in armario, 20 compacta volumina;*
5. zwei Kollektaneen im Chor und eine *in armario;*

6. zwei große Lektionare des Alten und Neuen Testaments für Winter und Sommer;
7. zwei *passionalia sanctorum*;
8. zwei Predigtsammlungen (*omeliarii et sermonales*) für Winter und Sommer;
9. vier Antiphonare in den Chorsitzen;
10. vier Gradualien;
11. ein kleines Antiphonar, das zur Orgel gehört;
12. drei große Psalterien;
13. fünf kleine Psalterien;
14. das Buch der Evangelien und Episteln;
15. ein Büchlein, betitelt Martyrologium;
16. ein Psalterium im Chor an Ketten;
17. ein *passionale sanctorum* an Ketten;
18. ein *ordinarius observantiae in choro*;
19. zwei Breviere an Ketten auf der Seite des Dekans;
20. eine lateinische Bibel aus dem Geschenk des Johann Groeb, Vikars am Apostelaltar (gestiftet von ihm als Scholaster 1543 s. § 34);
21. das Neue Testament, *vulgare et non compactus*.

Als der schwedische Oberst Beckermann sich um Ostern 1634 vier Tage mit seiner Reiterei im Stift aufhielt, nahm er ein *missalkirchenbuch von eitelen schönen pergamen* im Wert von mehr als 30 Tl. weg (W Abt. 115 Nr. VII b 3).

Die Stiftsrechnung von 1698 überliefert das Bemühen um ein auf Pergament geschriebenes, vom Diakon *in festis solennioribus* gebrauchtes Evangelienbuch. Das Stift ließ es in Mainz wieder in Plüschsamt binden, mit Krappen und Eckbeschlagen aus versilbertem Messing versehen und vom Goldschmied mit einer silbernen Kreuzigungsgruppe schmücken (W Abt. 19 Nr. VI 18: Rechnung S. 36). Möglicherweise ist dies der *liber evangeliorum antiquissimus*, aus dem Corden um 1800 den Eid des Kustos abschrieb (Str 2 S. 138 Nr. 281 b).

Bei den Säkularisationsverhandlungen 1803 stellten die fürstlichen Kommissare folgende Bücher zum gottesdienstlichen Gebrauch fest:

1. ein trierisches Missale, in Saffian gebunden, mit silbernen Heften;
2. ein Evangelienbuch, auf Pergament geschrieben, mit silbernen Heften und Verzierungen;
3. sechs römische Missalien;
4. sechs trierische Missalien, z. T. zerrissen;
5. sechs Missalien für Totenmessen;
6. vier Gradualien, auf Pergament geschrieben;

7. vier Antiphonalien auf Pergament;
8. vier Antiphonalien der neueren Feste, gedruckt (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 79; Str 2 S. XXVII f.). Die Nr. 6 und 7 sind wahrscheinlich identisch mit Nr. 9 und 10 von 1549. Die Nr. 2 ist offenbar das im Kirchenschatz aufgeführte Buch.

## 7. Die Orgel und sonstige Ausstattung der Kirche

### a) Die Orgel

Daß 1294 beim Stift zwei Organisten bezeugt sind, darunter als erster ein Magister (Str 2 S. 18 Nr. 16), stellt gewiß ein auffallendes Zeichen für die Bedeutung der Orgelmusik im dortigen Gottesdienst dar. Das Seelbuch I erwähnt die Stiftung einer Gülte seitens des Dekans Arnold von Lange-  
 nau (bezeugt 1311–1316) mit dem Zusatz: *et cantabitur sollempniter in organis* (Joachim, Necr. I S. 254 zum 17. Januar). Das Spiel auf der Orgel wird im 14. Jahrhundert mehrfach Gegenstand gottesdienstlicher Stiftungen, so 1350 (Str 1 S. 173 Nr. 387), 1387 (Str 2 S. 72 Nr. 141) und 1398, hier schon mit dem Zusatz: *prout in dicta ecclesia Diekirchen fieri est consuetum* (Str 2 S. 79 Nr. 152). Der Kanoniker Konrad von Wetzlar (bezeugt 1438–1461) setzt einen fl. Gülte aus *ad fabricam unius organi* (Struck, Nokr. II S. 23 zum 16. Januar).

Möglicherweise gab es damals also zwei Orgeln in der Stiftskirche. Während der Pfarrer und Kustos Robert Zauer (bezeugt 1485–1516) eine Gülte stiftet zur feierlichen Begehung eines Festes *in canticis et organo* (s. § 36), wird 1536 die *parva organa* erwähnt (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 33 r). Diese kleine Orgel ist schwalbennestartig zu denken. Anscheinend befand sie sich über der Empore auf der Hochschiffswand der Nordseite (Schäfer, Baugeschichte S. 79 Anm. 45).

Kunstreiches Spiel auf einer größeren Orgel ist um 1600 zu erschließen aus dem *Bericht und underweisunck, wehe die register an der orgeln durcheinander gezogen sollen werden* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 26 v–27 r; Str 2 S. XVIII; Boesken, Quellen und Forschungen 2,1 S. 119 f.).

Wahrscheinlich bezieht sich diese Anweisung auf die neue Orgel, für deren Ausstattung 1580 und 1581 100 Königstaler ausgegeben wurden (W Abt. 19 Nr. I 4). Bei der Visitation des Stifts 1584 wurde dem ab 1578 im Amt befindlichen Dekan Jodocus Pfalzel vorgeworfen, daß er keine Rechnung legte vom Blei der alten Orgel und von 2 Ml. Weizen, die er für die neue Orgel erhalten hatte (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 361).

Am 13. September 1711 schloß das Stift mit dem Mainzer Orgelmacher Johann Jacob Dahm einen Vertrag über ein neues Orgelwerk, das er für

1000 fl. bis Pfingsten 1712 anfertigen soll. Der nach einem übergebenen Riß herzustellende Orgelprospekt sollte das Wappen des Archidiacons und Propsts Lothar Adolph Edmund von Kesselstatt tragen, der zu der Orgel 312 fl. stiftete (s. § 32), und beiderseits zwei Engel zeigen (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 6–9 und Nr. VI 9 S. 41; Str. 2 XXIII; Boesken, Quellen und Forschungen 2,1 S. 121 f.). Doch erhielt der Orgelprospekt das Wappen des Kanonikers und Pfarrers C. Schorn (1677–1702), der für die Orgel eine größere Summe schenkte (s. § 37).

Die inzwischen umgebaute Orgel hat noch ihr Gehäuse von 1711/12.

Der bei Schäfer, Baugeschichte S. XIII im Literaturverzeichnis genannte Aufsatz von Martin Blindow, Die Barockorgel von Dietkirchen (BonnGBll 18. 1964 S. 57–61) bezieht sich auf die Kirche des Kanonissenstifts Dietkirchen bei Bonn.

#### b) Sonstige Ausstattung

An Statuen sind außer einer Kreuzigungsgruppe von der Chorschranke und den Figuren der Altäre St. Maria und St. Petrus (s. § 3, 2) vorhanden: ein Vesperbild aus Holz vom Anfang des 15. Jahrhunderts an der Innenseite des südlichen Seitenschiffs und ein sitzender hl. Jakobus d. Ä. von Holz um 1500 (in der Sakristei) sowie über dem Triumphbogen ein Kruzifix.

Unter Pfarrer Schorn (1683–1702) erhielt die Kirche erstmals 1692 eine allgemeine Bestuhlung; bis dahin hatte jeder einen Sitz (*kaw oder korp*), worin Männer und Frauen durcheinander saßen. Auch schaffte er zwei große Beichtstühle an (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 56).

Diese waren 1830 noch vorhanden. Auch hatte der Chor damals noch beiderseits acht Stühle oder Stallen (W Abt. 211 Nr. 1011: Kircheninventar). Nach einem Riß des Franziskaners Ludwig aus Hadamar von 1790 (W Abt. 19 Nr. VI 12: Rechnung 1790/91 S. 28 f.) fertigte sie 1792/93 der Schreiner Johann Ries von Niederhadamar für 387 fl.; der Vergolder Istel vergoldete und vernisierte sie für 205 fl. 30 Kr., auch ein Bildhauer hatte daran zu tun (W Abt. 19 Nr. VI 12: Rechnung 1792/93 S. 40 f.).

In der Mitte der Tür, die vom Querschiff in die Sakristei führt, saß bis 1963 (seitdem ein Abguß, das Original im Domschatz zu Limburg) ein bronzenener Türklopferbeschlag von 22,5 cm Durchmesser aus dem 13. Jahrhundert. Er besteht aus einem Löwenkopf, der den Türring im Maul trägt, und den vier Evangelistensymbolen, die den Kopf gemäß der Reihenfolge der Evangelien heraldisch rechts oben beginnend in Linksdrehung umgeben und in frühgotischer Schrift so bezeichnet sind: rechts oben S(ANCTVS) MATHEVS LIB(ER) GEN(ERATIONIS), rechts

unten S(ANCTVS) MARCV(S) S(ICVT) VOX C(LAMANTIS), links unten S(ANCTVS) LVCAS F(VIT) I(N) D(IEBVS) H(ERODIS), links oben S(ANCTVS) IOH(A)N(NE)S I(N) P(RI)NC(IPIO) E(RAT) V(ERBVM) (Abb. Pick S. 48; G. Kiesow, Romanik in Hessen. 1984 Abb. 57).

Von Ausmalung der Kirche liegen Nachrichten erst aus der Neuzeit vor. 1593 waren zwei Maler sieben Tage dort beschäftigt (W Abt. 19 Nr. VI 21). Möglicherweise ist damals die bei der Renovierung von 1955–1957 wieder freigelegte Temperamalerei der flachen Bretterdecke des Langhauses entstanden.

In der Barockzeit wurde die Langhausdecke stuckiert: 1712 wird drei Maurern die Renovierung der ganzen inwendigen Kirche samt der Oberdecke für 210 fl. veraccordiert. Der Maler Petrus Chamos ist mit einem Gesellen sieben Wochen in der Kirche tätig. Die Oberdecke weist damals schon ein Muttergottesbild auf (W Abt. 19 Nr. VI a S. 52 ff.).

Bei Wiederherstellung der Kirche 1956 bis 1958 wurden alte Farbfassungen aufgedeckt: aus romanischer Zeit an den Pfeilern und unteren Wandteilen eine Quadrierung mit hellgrauen Fugen auf bräunlich-grauem Grund, die nun auf den gesamten Raum übertragen wurde; vermutlich aus der Zeit der Einwölbung des Querhauses (2. Viertel 13. Jahrhundert) schwarze und rote Begleitstreifen an Fenstern und Türen und ornamentale Muster an den Wand- und Gurtbögen des Querschiffes sowie, gruppiert um die Kreuzung der Gewölberippen, die Darstellung der vier Paradiesflüsse ähnlich wie in der Limburger Stiftskirche; von um 1500 Reste einer vorzüglichen Rankenmalerei an der nordwestlichen Hochschiffwand und den Seitenschiffgewölben.

Eine bemalte Glasscheibe des Kanonikers Emmerich Schaf von 1588 (s. § 37) legt die Vermutung nahe, daß Fenster des Stifts mit solchen Tafeln geschmückt waren.

## 8. Die Glocken und die Uhr

### a) Die Glocken

Zum Geläut der Kirche gehörten 1907 aus der Zeit vor 1803 die zweite (heute noch vorhandene) Glocke von 1753 und die kleinste von 1661 (Luthmer 3 S. 164). Die Glocke von 1753 mit 1 m Durchmesser und 700 kg Gewicht hat als Inschrift das Chronogramm: AD HONOREM SANCTAE TRINITATIS CONFLATA und darunter Namen von Kanonikern (Luthmer 6 S. 22), genauer: des Dekans, der sechs Kapitulare und der zwei Vikare (freundliche Auskunft des Herrn Domkustos Joachim Pick zu Limburg vom 13. Dezember 1984).

Das Vorhandensein von Glocken der Stiftskirche ist indirekt bereits durch den einstigen ottonischen Westturm, dann die heutige staufische Doppelturmfassade und weiter durch das Vorkommen eines Glöckners 1262 (Str 2 S. 10 Nr. 7) bezeugt, direkt belegt aber durch die Statuten von 1282 mit ihrem Verbot unziemlicher Kleidung der Kanoniker zur Vesperzeit oder einer anderen Stunde, wenn die Glocke läutet (Str 2 S. 14 Nr. 11). Die in der Eidesformel für den Kustos (um 1486?) enthaltene Verpflichtung, zu den gehörigen Stunden die Glocke läuten zu lassen (s. § 14, 5), fixiert gewiß lediglich eine hergebrachte Obliegenheit des Kustodenamts.

In der Abrechnung vom 7. Juni 1607 über Reparaturen in der Kirche befindet sich ein Betrag an Schmied Paul zu Limburg für Erneuerung des Kirchenhahns und Wimpels auf den Türmen sowie für einen eisernen Schwengel an der großen Glocke (W Abt. 19 Nr. VI 6). Unter den Ausgaben des Stifts von 1632 erscheint die Anschaffung eines Seils für die Siebenuhrglocke (W Abt. 19 Nr. VI 7 Bl. 8 v). Die Kapitelsrechnungen buchen außerdem diesbezügliche Ausgaben: 1698 für ein neues Seil an das Glöcklein der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, 1700 für einen Klöppel an die große Glocke, neue Riemen zu der Achtuhrglocke und für den Glockenschwengel in der Michaelskapelle (W Abt. 19 Nr. VI 8). In den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts wird die größte Glocke durch den Glockengießer in Ehrenbreitstein umgegossen, da sie einen Sprung bekommen hat (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Im Jahr 1752 gibt das Stift den Guß von fünf neuen Glocken in Auftrag (Auszug von 1803 aus der Rechnung von 1752: W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 135 f.). Es bittet den Erzbischof, daß zu deren Benediktion die Ankunft des Weihbischofs nicht abgewartet zu werden braucht. Da das ganze Kirchengeläut in diesen fünf Glocken bestehe, müßten Stift und Pfarrei andernfalls bis dahin allen Geläuts entbehren. Der Gottesdienst käme in Unordnung, das Meßopfer würde an Sonn- und Feiertagen versäumt. Auch müßten die Glockengießer, die allein die Glocken aufhängen könnten, solange in Zehrung gehalten werden. Zudem vermöge die Fabrik nicht schwere Benediktionskosten zu tragen. Im Auftrag des Erzbischofs wird daraufhin dem Stiftsdekan am 11. Januar 1753 erlaubt, die fünf Glocken *simpliciter* zu benedizieren (W Abt. 19 Nr. I 3 Bl. 11 f.).

#### b) Die Uhr

Die Uhr befindet sich im dritten Geschoß des Nordturms. Sie begegnet zuerst in der Stiftsrechnung von 1536 mit Ausgaben für Eisendraht an die Uhr(*awer*) und für deren Ausfegung, auch mit Zahlung eines Gulden an



den Glöckner *ratione horologii* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 97 r—v). Um 1600 hat der Glöckner je  $1\frac{1}{2}$  fl. *ex pulsu meridiano* und *ex pulsu vespertino vel matutino, qui dicitur Ave Maria* (W Abt. 19 Nr. II a 5 b). Laut Bericht des Dekans (nach 1721) ist wegen Alters und vielfältigen Gebrauchs die Uhr verdorben und wird die Anschaffung einer neuen mit Anzeige der Viertelstunden nötig (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Die erzbischöfliche Visitationskommission brachte 1725 in mißfällige Erfahrung, daß der Stiftsglöckner, um dem einen oder anderen schläfrigen Präbendaten zu willfahren, nicht ohne Ärgernis der eingewohnten Bürger die Glocken zur Mette und sonstigem Gottesdienst viel später läute, als die Zeit und Kirchenverordnungen erfordern, oder wohl auch gar zur Bemäntelung seines Verhaltens die Stiftsuhr zurückhalte. Der Erzbischof verbietet ihm diese Anmaßung bei Strafe der Kassation und beauftragt den Dekan mit der Aufsicht (W Abt. 19 Nr. II a 6 und 7).

## 9. Stiftsbering und Nebengebäude

### a) Der Immunitätsbezirk

Das Stift besaß einen von der Natur abgegrenzten, nur über den schmalen Sattel des Kirchwegs im Nordwesten mit dem Hinterland verbundenen Immunitätsbezirk in dem Kirchberg, dem kleinen Felsplateau, auf dem sich die Kirche erhebt (vgl. Abb. 1). Wie Grabungen ergaben, war der Kirchberg zudem im Mittelalter durch ein Vortor und ein Haupttor sowie einen vorgelagerten Abschnittsgraben gesichert (Görich, Grabungsvorbericht S. 57 und S. 88 Anm. 122). An diese ehemalige Befestigung erinnerte es, daß noch 1818 das nachts vom Glöckner geschlossene Kirchhofstor ein Gewölbe hatte und auf diesem ohne einen Raum zu ebener Erde das zweistöckige, etwa 5 m breite und ebenso lange Haus des Vikars vom Trinitatisaltar stand, das außer dem Hausgang und der Treppe nur zwei kleine Zimmer übereinander aufwies und an das sich zum Friedhof nördlich der Kirche hin ohne eigene Giebelmauer das gleichfalls zweistöckige Glöcknerhaus anlehnte. Beide Häuser wurden in jenem Jahr abgerissen (W Abt. 212 Nr. 4793; vgl. auch Schäfer, Baugeschichte S. 85 Anm. 97).

Auf dem Kirchberg befanden sich südlich der Kirche ursprünglich die Stiftsgebäude. Dieser Bereich ist gemeint, wenn sich der Archidiakon damals in seinem Eid verpflichtet, die Lehen nur *infra emunitatem* des Stifts zu verleihen (Str 2 S. 77 Nr. 145 a Anm. a). In ihrem Bericht von 1581 an den erzbischöflichen Kaplan Franziskus Monzemius halten sich Dekan und Kapitel für überzeugt, daß die Kanoniker vor 300 Jahren *extra septa ecclesiae nullas singulariter domus* besessen haben. Vielmehr hätten sie damals

noch ein gemeinsames Leben als Konvent geführt. In dieser Ansicht sieht sich das Stift bestärkt durch ein damals zur Getreidelagerung benutztes *aedificium ... in varias distinctum cellulas* seitlich von der Felshöhe nach Süden (Str 2 S. 15 f. Nr. 13 a).

Zu diesem Klausurbezirk gehörte gewiß das Refektorium. Es begegnet zuerst in der Nachricht des Zinsverzeichnisses von 1292, daß dem Zöllner zu Limburg und dem Fährmann am Lubentiustag Essen zu reichen ist, *prout dominis nostris in refectorio coedentibus proponitur* (Joachim, Necr. I S. 281). Der Vikar des Apostelaltars wird 1339 verpflichtet, 24 Viertel Wein an elf benannten Festtagen den Kanonikern, Vikaren und Gehilfen auszuschenken, die im Refektorium anwesend sind (Str 2 S. 36 Nr. 54). Eine Gülte ist 1397 auf den Remter zu entrichten (Str 3 S. 165 Nr. 355).

Auf die Gebäude im Süden der Kirche beziehen sich gewiß auch die *Exposita zu erbauung des schuppens an den speichern* von 1603 (W Abt. 19 Nr. VI 6).

Unter den im Dreißigjährigen Krieg erlittenen Schäden, die das Stift dem Erzbischof um 1650 zur Abwendung der Exekution wegen einer Steuerschuld aufzählt, kommt auch vor, daß 1640 im Longevillischen Zug, der zwölf Tage hier still gelegen habe, *zween große, der kirch anstosende baw in die äsche gestürzt und daß tach an der kirchen mercklich durch die fewrsflam ergriffen* sei (W Abt. 115 Nr. VII b 3 Bl. 20 v; Str 2 S. XXII).

Der Gebäudekomplex südlich der Kirche wurde damals also zerstört. Aber die Erinnerung daran blieb lebendig. Der zuständige Domanialbaumeister berichtete 1821 seiner vorgesetzten Behörde: „Hinter dieser Kirche, und zwar in der ganzen Länge derselben, ist noch ein schmaler Platz befindlich, welcher dermalen teils zu einem Garten, teils mit zum Friedhof benutzt wird. Auf diesem schmalen Platz hat ehemals das Capitelshauß gestanden, wovon aber außer einer Giebel- und der äußern langen Grund- und Fundamentmauer, welche letztere wegen Mangel an Raum ganz bis auf die äußerste Spitze des Felsen hinausgerückt und ein gut Teil derselben aus der ansehnlichen Tiefe mehrerer Felsenschluchten her heraufgeführt werden müssen, dermalen nichts mehr steht“ (W Abt. 212 Nr. 1572). Und 1853 heißt es: „Es befinden sich nach den Häusern des unteren Teils des Dorfs hin um das Kirchengebäude viele alte Futtermauern, angeblich von einem früher daselbst bestandnen Kloster herrührend“ (ebenda). Die Denkmalpflege weiß um 1880 von diesem „Klösterlein“: „Es war aus weißem Kalkstein erbaut, hatte bescheidene Zellen und stand durch eine jetzt vermauerte Tür im südlichen Turm mit der Kirche in Verbindung“ (Lotz-Schneider S. 77 f.).

Bei allerdings nur beschränkt möglichen Ausgrabungen konnten 1962 Beobachtungen an diesem Mauerwerk gemacht werden. Es wurde ein

West- und ein Ostbau ermittelt und längs der Kirche ein Kreuzgang durch eine sich im Abstand von 1,90 m hinziehende, 0,60 m starke Fundamentmauer nachgewiesen. Der Baubeginn dieser dann durch ein langes Südhaus entsprechend der untersten Terrasse ergänzten und durch einen kleinen östlichen Anbau verlängerten Stiftsklausur wird mit der ersten Stiftskirche in ottonischer Zeit in Verbindung zu bringen sein (Görich, Grabungsvorbericht S. 57).

Unter dem *ambitus* des Stifts, in den der Archidiakon 1365 und 1387 die Parteien vor seinen Kommissar lädt (Str 2 S. 49 Nr. 88; S. 70 Nr. 140), ist jedoch nicht mehr jener ehemalige Kreuzgang südlich der Kirche zu verstehen, sondern der um die Rundung der Chorapsis führende gewölbte Gang, durch den allein das Gelände südlich der Kirche von außen zu betreten war (Schäfer, Baugeschichte S. 5, 13 und 16). In der Fabrikrechnung von 1792/93 wird er als Kreuzgang bezeichnet (W Abt. 19 Nr. VI 12: Rechnung 1792/93 S. 40).

Nördlich der Kirche lag der Friedhof. An seinem östlichen Ende nördlich von der Chorpartie der Kirche befindet sich die Michaelskapelle, ein rechteckiger Bau, der die tiefe Kluft im östlichen Steilhang des Felsens überbrückt. Der kleine, zur Zeit nicht benutzte Sakralraum, unter dem sich ein gewölbter Gebeinkeller befindet, besitzt auf der östlichen Langseite ein Chörlein mit flachgerundeter Grundrißform auf drei Steinkonsolen. Die im 19. Jahrhundert vermauerte Konche wurde 1956–1958 wieder geöffnet, wobei Spuren mittelalterlicher Malerei aufgedeckt wurden. Da der Gang zu den südlichen Stiftsbauten, der sich im Substruktionsmauerwerk der Ostpartien der Kirche unter dem Chor befindet, in seinem nördlichen Ansatz durch eine Ausweitung nach Westen – im Vergleich mit dem Ausgang auf der Südseite des Gangs – auf die Michaelskapelle Rücksicht nimmt, dürfte sie bereits zur Zeit der Kirche II (vor 1000) entstanden sein (vgl. Abb. 1; Schäfer, Baugeschichte S. 41). Über den dort einst vorhandenen Altar s. § 16, 2.

Die Kapelle St. Trinitas, die unter äußerster Ausnutzung eines östlichen Geländevorsprungs sich in etwa westöstlicher Ausrichtung im Südosten der Kirche erhebt und mit ihrem westlichen Teil unter der Sakristei liegt, bildet mit ihr eine bauliche Einheit. Grabungen deckten im Herbst 1962 im Innern der Kapelle einen quer durch sie verlaufenden Mauerzug als Bestandteil einer alten Stützmauer auf (Schäfer, Baugeschichte S. 40, dazu ebenda S. 93 f. Zeichnung 1–5, S. 173 Abb. 63). Die Kapelle ist von dem Kustos Johann von Attendorn (1364–1390) erbaut, der darin eine ständige Vikarie stiftete (s. § 16, 2). In der Kapelle fanden folgende Stiftsgeistliche ihre Grablege: die Kantoren J. K. Vosbein († 1796) und Ph. F. Hermes († 1806), die Kanoniker A. Knecht († 1658),

C. Schorn († 1702), F. F. J. Carové († 1799) und K. J. Flörchinger († 1807) sowie die Vikare J. G. Petri († 1772) und J. H. Hoefler († 1799). Zum Todestag von Vosbein ist im Dietkirchener Kirchenbuch vermerkt, daß künftig alle Kanoniker dort bestattet werden sollen. Auch erhielt eine Großmutter († 1703) des Dekans H. Distel († 1740) dort ihr Grab (s. § 33). Vorhanden sind nur noch die Grabsteine von Schorn (s. § 37) und Petry (s. § 38) sowie zwischen ihnen ein dritter, der über der unlesbar verwitterten Inschrift als Wappen eine Hausmarke aufweist: ein Pfahl, der oben und unten in einer Pfeilspitze endet, gekreuzt von einem Balken, der rechts nach oben in einer Schleife und links nach unten in einem Haken ausgeht. – Über den Altar der Kapelle s. § 16,2.

### b) Die Kapelle St. Stephan auf dem Herrenberg

Dem Kirchberg ist nordwestlich und westlich ohne großen Höhenunterschied der Herrenberg vorgelagert. Er läßt schon in seinem Namen die ehemalige Zugehörigkeit zum Bereich des Stifts erkennen, dessen Mitglieder ja *domini* waren.

Westlich neben der Hauptzufahrt im Norden des Herrenbergs stand die Kapelle St. Stephan (vgl. Abb. 1). Obwohl sie erst 1838 für den Neubau eines Schulsals abgerissen wurde, gibt es über das Aussehen dieser Kapelle keine weiteren Angaben, als daß sie ein aus Kalkstein erbautes Oktogon gewesen sein soll (Lotz-Schneider S. 78).

Die Kapelle St. Stephan wird erstmals 1443 zur Lagebezeichnung eines dem Kapitels gehörenden Gartens erwähnt (Struck, Nekr. II S. 13). Das lange Schweigen der Quellen erklärt sich aber wohl daraus, daß die Kapelle nicht dem Kapitels, sondern dem Archidiakon und Propst unterstand. Um 1569 klagt das Stift, das *sacellum sancti Stephani sei negligentia archidiaconi* ganz verfallen (Struck, Archidiakonats S. 115).

Das Stift erblickte in jener Kapelle damals sogar die älteste Kirche am Ort. Zu den Gravamina, die das Stift am 10. Juni 1578 dem Erzbischof von Trier vorlegt, gehört, *quod sacellum sancti Stephani, primum huius loci templum Deo consecratum et devotioni populari congruum*, nicht ohne Ärgernis der vielen Betrachter zur Ruine wie ein verbranntes Gebäude zu werden drohe (W Abt. 19 Nr. II a 5). Und 1581 spricht das Stift in dem schon erwähnten Bericht an den erzbischöflichen Kaplan von diesem *sacellum* als *antiquitate commendabile, quod quidem parochialem ecclesiam huius loci fuisse ferunt* (Str 2 S. 6 Nr. 1; daraufhin ähnlich Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 2 S. 262).

Bei der Visitation von 1584 wird festgestellt, daß im *sacellum* des hl. Stephan keine Paramente vorhanden sind (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün,

Visitationsnachrichten S. 362). Daß die Kapelle damals als im Haus des Kanonikers Leonhard Rechner befindlich bezeichnet wird, ist nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Bei diesem Kanonikerhaus handelt es sich gewiß um die 1579/80 auf erzbischöfliche Kosten erneuerte Kurie *annexa sacello sancti Stephani* (W Abt. 19 Nr. I 4 und II a 6; Struck, Nekr. II S. 40 zum 4. Juni).

Das Patrozinium des Protomärtyrers St. Stephan findet sich in der Diözese Trier bereits bei Siedlungen der vorfränkischen Zeit und in der Epoche der fränkischen Landnahme (Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 10 S. 229). In Trier selbst gab es neben dem Dom eine Stephanuskapelle (Kurzeja S. 330 Anm. 1509). Sie war bischöfliche Hofkapelle und auch Versammlungsort für die Kapitelssitzungen des Burdekanats.<sup>1)</sup> In Bayern dienten Stephanskirchen als Hauskapelle des Archidiakons und Versammlungsort seiner Geistlichen.<sup>2)</sup>

Vermutlich hatte die Stephanuskapelle in Dietkirchen ebensolche Funktion. Da sie keinen Friedhof besaß, kann sie nicht ehemals Pfarrkirche gewesen sein. Die Behauptung, daß in ihr einst (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 261) oder bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Lotz-Schneider S. 78; Handbuch des Bistums Limburg S. 86) die Gebeine des hl. Lubentius gestanden haben, trifft nicht zu (s. § 20). Damit entfällt das einzige Argument, mit dem man die These zu stützen versuchte, die Stephanuskapelle sei älter als das Stift (s. a. § 7).

Allerdings muß die Kapelle, die dem Haupteingang zum Herrenberg einen sakralen Schutz bot, ein hohes Alter besitzen. Ihr achteckiger Grundriß, die Verbindung zum Archidiakon-Propst, die Meinung des Stifts im 16. Jahrhundert und das Patrozinium sprechen dafür. Vielleicht würden Grabungen, denen aber wohl die jetzige Bebauung entgegensteht, in dieser Frage weiterführen.

### c) Der Hof des Propstes und der Kapitelshof auf dem Herrenberg

Der Hof des Stiftspropstes hatte erhebliche Bedeutung als ein grundherrliches Zentrum (s. § 29) und als Sitz eines für diese Grundherrschaft zuständigen Hofgerichts (s. § 17,1). Über seine Lage haben wir aus dem Mittelalter nur den ungefähren Anhaltspunkt, daß im Seelbuch II von der ersten, um 1372–1378 zu datierenden Hand zum Fest der Oktav des

<sup>1)</sup> Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13, Abt. 3, 3: Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes. 1938 S. 498 f.

<sup>2)</sup> R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns 1. 1949 S. 68 f., 71 f.

Lubentius eine Gülte *de curia sita ex opposito curie domini archidiaconi versus montem* verzeichnet ist (Struck, Nehr. II S. 56 zum 20. Oktober) und die gleiche Gülte laut dem Seelbuch I *de domo ecclesie* fiel (Joachim, Nehr. I S. 267), als *mons* hat man hier nicht den Herrenberg (dessen Bezeichnung jünger ist), sondern den Kirchberg, die Stiftsimmunität, zu verstehen. Denn laut den Statuten um 1390 (dazu § 12) lagen die Kurien der Stiftsherren außerhalb des Berges. Jene Seelbuchnachrichten bestärken uns in der Vermutung, daß der Hof des Archidiacons in der Nähe der Stephanskapelle lag.

Im *domus ecclesie* haben wir wahrscheinlich den Wirtschaftshof des Kapitels vor uns. Der *curia ecclesie nostre* werden 1294 sechs Morgen vermacht (Joachim, Nehr. I S. 264 zum 25. August). Im Seelbuch II erscheint dieser Hof beim gleichen Vermächtnis als *curia dominorum* (Struck, Nehr. II S. 28). Und diese dort auch in einer Stiftung zum 21. Februar genannte *curia dominorum* (ebenda S. 28) wird im Seelbuch I als *granarium* bezeichnet (Joachim, Nehr. I S. 256).

#### d) Die Stiftskurien auf dem Herrenberg

Kurien der Kanoniker sind seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt (s. § 13,3).

Im Seelbuch II macht Hand I (1372–1378) einige Angaben über die Kurien und ihre Lage. Eine Kurie liegt *apud portam inferiorem* (Struck, Nehr. II S. 27 zum 10. Februar), eine andere *apud portam proximam* (ebenda S. 34 zum 1. April), zwei befinden sich *apud portam* ohne nähere Bezeichnung (ebenda S. 32 zum 15. März; S. 48 zum 23. August). Die erste dieser zwei Kurien wird als *domus lapidea* bezeichnet, während das Seelbuch I sie *curia apud portam lapideam* nennt (Joachim, Nehr. I S. 257). Das untere Tor lag sicherlich im Süden am Eingang der Fährgasse, das nächste Tor gewiß im Norden nahe dem Zugang zur Stiftsimmunität, das Tor ohne nähere Bezeichnung wird man am ehesten auf diesen Haupteingang beziehen. Zur Versorgung dieser Kurien mit Wasser befand sich schon im 14. Jahrhundert ein Brunnen auf dem Herrenberg (Struck, Nehr. II S. 21 zum 3. Januar).

Eine Aufzeichnung des Stiftsscholasters von 1443 zählt sechs Kurien auf: eine *pro parte lapidea* neben dem Backhaus des Stifts (*penes pistrinum dominorum*), die *antiqua decania* genannte Kurie in der Nähe des *introitus*, eine dritte und vierte seitlich davon in der Nähe, die fünfte über dem Haus des Fährmanns und sechstens die *curia lapidea foris iuxta stratam Dernam* (Struck, Nehr. II S. 13).

Auch zur Zeit der Statuten von 1588 (über diese s. § 12) gab es sechs Kurien, nur bei dreien wird etwas über die Lage gesagt. Das Haus des

Dekans liegt außerhalb des Bergs (d. h. hier des Herrenbergs), es ist also wohl dasselbe wie 1443. Das zweite befindet sich bei der Kirche, das fünfte ist mit der Kapelle St. Stephan verbunden.

Die Statuten von 1588 verpflichten Dekan und Kapitel, bei erster Gelegenheit dafür zu sorgen, daß für den siebten Kanoniker durch Kauf oder Teilung eines Hauses eine Möglichkeit, bequem (*commode*) zu residieren, geschaffen wird. Um 1600 wurde daraufhin für ihn ein Haus außerhalb des Herrenbergs beim Stiftshof gemietet (W Abt. 19 Nr. II a 6, *Taxa domorum* in Kopie von 1614 der Statuten von 1588).

Das Steuerkataster der Gemeinde Dietkirchen von 1791 führt sieben Stiftshäuser auf (W Abt. 19 Nr. III b 7 a). Ebensoviel Kanonikerkurien sind bei der Säkularisation 1803 vorhanden (W Abt. 19 Nr. IV a 4 a).

#### 10. Die *camere* oder *commoda*

Laut den Stiftungsgewohnheiten um 1390 durften die *camere* auf dem Berg nur Kanonikern verkauft werden (Str 2 S. 75 Nr. 145 a). Die Stiftsherren werfen dem Pleban Paulus Zauer um 1535 u. a. vor, daß er *duas cellulas aut cameras ad dictos dominos de capitulo pertinentes* ohne ihre Einwilligung besäße. Am Rand dieser Beschwerdeliste (s. a. § 13, 6) steht: *stantie aut camere in cimiterio* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 67 a). Da der Friedhof nördlich der Kirche lag, kann es sich hier nicht um Zellen in dem 1581 erwähnten südlichen Gebäudekomplex (s. o. Abschnitt 9 a) handeln. Vielmehr sind darunter Gaden zu verstehen, wie sie z. B. von manchen Friedhöfen im Archipresbyterat Wetzlar bezeugt sind.<sup>1)</sup>

Die Aufzeichnung des Stiftsscholasters von 1443 über die Allodien der Kanoniker nennt ein Gemach (*commodum*), das der Dekan Kraft Frei von Dehrn (1434–1449) *a latere vicarie sancti Petri in testudine* auf seine Kosten erbaut hat und auf Lebenszeit umsonst behalten darf, sodann *ex opposito a latere beate Marie virginis in testudine* ein Allodium, das ein Georg auf Lebenszeit gegen 3 Groschen Zins an das Kapitel besitzt, und noch zwei weitere, die nur als *aliud* und *tercium* ohne Lageangabe erscheinen und vom Kapitel gegen den gleichen Zins an Laien auf Lebenszeit verliehen sind (Struck, Nehr. II S. 13). Aus der Erwähnung der Altäre St. Maria und St. Petrus ergibt sich, daß sich diese Lagerräume auf dem Gewölbe des Querschiffs befanden.

In einer Liste der Martinizinse um 1450 kommen dieselben vier *commoda* vor, davon ein Gemach *in testudine*. Vom *commodum* des Georg heißt es

<sup>1)</sup> W.-H. STRUCK, Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar (NassAnn 82. 1971 S. 104–145) S. 118.

diesmal, daß er nichts geben will *propter organum* (W Abt. 19 Nr. 342 Bl. 50 v); die Orgel hinderte ihn also an der Nutzung seines Gemachs. Auch die Kellereirechnung von 1535 bucht Einnahmen *de camera seu commodo in testudine* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 11 v). Noch Pfarrer Schorn hat um 1695 ein *granarium prope organum* (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 58). Jedoch beschließt das Kapitel 1711, zur Gewinnung von Licht und Platz die oben auf beiden Seiten über dem sogenannten Gewölbe gehaltenen Speicher ganz abzubrechen (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 32 f.).



## 2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

### § 4. Das Archiv

#### 1. Das Archiv des Stifts und der Pfarrei

Als ältestes Original enthält das Archiv des Stifts eine Urkunde von 1251, worin der Erzbischof von Trier, damals auch Archidiakon und somit Stiftspropst, dem Stift die Kirche zu Nentershausen übergibt (s. § 31). Da der Erzbischof seine Maßnahme mit dem *ius fundi* des Stifts an jener Kirche begründet, hat ihm möglicherweise das Stift bei diesem Anlaß die Urkunde von 841 vorgelegt, durch die der Diakon Adalbert die Zelle Nentershausen dem *monasteriolum* Dietkirchen abtritt (Str 2 S. 7 Nr. 1 a). Vielleicht hat aber auch erst Christopher Brower (1559—1617), der diese *littera* von 841 überliefert, sie dem Stiftsarchiv entnommen; seine Angaben über den Sarg des Lubentius (Brower-Masen, Annales 1 S. 235) erweisen, daß er das Stift aufgesucht hat. Jedenfalls ist anzunehmen, daß dies älteste Dokument Dietkirchens in irgendeiner Form im Stift verwahrt wurde. So hat sich auch eine Urkunde von um 1098 beim Stift in einer Abschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Die Unterscheidung des Stiftsvermögens in das allein den Kanonikern zustehende Kapitelsgut und die ihnen mit den Vikaren gemeinsame Präsenz wirkte sich auch auf das Archiv aus. Zu den Stiftsgewohnheiten gehörte um 1390, daß die zwei ältesten Stiftsherren die Schlüssel zur Kiste des Kapitels (*cista dominorum*), dagegen ein Kanoniker und ein Vikar die Schlüssel zur Präsenzkiste hatten (Str 2 S. 75 Nr. 145 a). In diesen Kisten wurden neben Geld auch die Urkunden verwahrt. Im Seelbuch II steht um 1500 bei einer Gülte: *ut in littera in cista* (Struck, Nokr. II S. 44 zum 2. Juli) und zum Jahr 1504: *ut littera in cista sonat* (ebenda S. 48 zum 31. August). Ferner bezieht sich dort eine Hand des 16. Jahrhunderts auf eine Urkunde *in cista presencie* (ebenda S. 56 zum 23. Oktober).

Lagerungsort dieser beiden Kisten war die in der zweiten Hälfte oder dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts erbaute Sakristei. Das Testament des 1517 verstorbenen Dekans H. Storm wird *in repositoriis armarii* abgelegt (ebenda S. 59 zum 15. November). Die Identität von *armarium* und Sakristei geht hervor aus der Stiftungsurkunde der Trinitatiskapelle von 1387, wonach sie *sub armario* der Kirche liegt (Str 2 S. 70 Nr. 141), sowie aus der Verhandlung des Kapitels 1498 *in armario seu loco capitulari* (Str 2 S. 155 Nr. 314).

Doch auch der Dekan hatte Zugang zum Archiv. Anlässlich eines Konflikts zwischen ihm und dem Kapitel gebietet der Erzbischof 1546 dem Dekan, unverzüglich gemäß den Statuten, was er an Ermahnbriefen, Vertrags- und anderen Scheinen hinter sich habe, dorthin zu legen, wohin es gehört (W Abt. 19 Nr. 227 a).

Wir haben noch ein anderes Zeugnis für die damalige Wertschätzung des Stiftsarchivs. Der Kanoniker und spätere Dekan Johann Weitmaul benutzte das von ihm 1535 bis 1538 geführte Rechnungsbuch (W Abt. 19 Nr. III a 3 a) auf Bl. 61–92 als Kopiar. Aus der Zeit bis 1500 bringt es allerdings nur elf Urkunden (Str 2 S. CII).

Die erzbischöflichen Statuten von 1588 verpflichten in einem Abschnitt „De archivio“ zur Einrichtung eines Archivs, wo alle Rechte, Urkunden und Siegel der Kanoniker und Vikare getrennt oder in einzelne Kapseln gegliedert aufzubewahren sind. Der Dekan, der Senior und der Junior der Kanoniker, dieser offenbar als Stiftssekretär, sollen einen Schlüssel zu den Dokumenten der Kanoniker haben, der Dekan und der Senior der Vikare zu den Urkunden der Vikare. Kein Original darf ohne Quittung herausgegeben werden. Die Register des Kellners und des Präsenzmeisters sind in einem vom Dekan unterschriebenen Exemplar im Archiv zu reponieren.

Der erzbischöfliche Visitor untersagt den Kanonikern 1695, Dokumente oder Originalurkunden betreffend das Kapitel bei sich zurückzuhalten. Sie seien vielmehr alsbald *ad archivium commune* abzugeben. Auch ordnet er eine Revision des Archivs und die Herstellung eines *registrum commune* an (W Abt. 19 Nr. II a 6; Str 2 S. CIV).

Bei der erzbischöflichen Visitation von 1725 wird auch nach dem Archiv gefragt. Es befand sich *in loco capitulari sub clavibus decani et senioris canonici* (W Abt. 19 Nr. II a 7, Punkt 38; Str 2 S. CIV). Als der Erzbischof 1727 das Stift nach Neuerungen bezüglich der Statuten fragt, erwähnen Dekan und Kapitel, sie hätten die Vikare verpflichtet, sich eine *separatam cistulam* zur Aufbewahrung ihrer Dokumente anzuschaffen, zu der je einen Schlüssel der Dekan und älteste Vikar haben sollen (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Das Archivverzeichnis kommt erst durch Johann Ludwig Corden, seit 1762 Kapitular und seit 1781 Dekan des Stifts Limburg († 1808), zustande. Den Anstoß, sich mit der Geschichte des Stifts Dietkirchen zu beschäftigen, erhielt dieser um die Geschichte von Stift und Stadt Limburg hochverdiente Mann<sup>1)</sup> schon 1774 durch seine Ernennung zum Archidiakonatskommissar. Zwar sind die beiden Exemplare des Repertoriums (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 1; W 3013, Geistliche Institute 7) nicht von Cordens Hand. Da er jedoch entsprechend der Gliederung des Repertoriums alle

<sup>1)</sup> Vgl. Rauch, J. L. Corden S. 173 ff.

Aktenfaszikel gebildet hat, wie die Aufschriften und oft eingehenden Aktenrotuli von seiner Hand zeigen, und er auch zahlreiche Stiftsurkunden abschrieb oder deren Kopien beglaubigte (W Abt. 19 Nr. 243 und 244), hat er gewiß das Repertorium zumindest im Entwurf aufgestellt.

Möglicherweise hängt es schon mit Cordens Betätigung im Archiv zusammen, daß die Stiftsherren 1777 einen Limburger Schreinermeister veranlassen, *in unserem Archiv zwei neue Schubladen zu machen, die übrigen auszuschuweifen* (Kellereirechnung 1777 S. 7: W Abt. 212 Nr. 5903). Erwiesen wird diese Ordnungsarbeit durch den bald darauf neu angeschafften Archivschrank, den ich noch am 1. Juli 1958 auf dem Dachboden des Dietkirchener Pfarrhauses, der Wohnung des letzten Dekans und Pfarrers Römer, gesehen habe (Str 2 S. CV Anm. 31). Auf der Innenseite des linken Türflügels hing ein Blatt von Cordens Hand, das unter der Überschrift: *Index seu conspectus archivi Dietkirchensis secundum ordinem alphabeticum digestus. Archulae 28* eine Übersicht dieser 28 Schubladen gab, in die auch das Findbuch gegliedert ist.

Der Schrank läßt sich datieren. Die Kellereirechnung von 1791 bucht unter dem 7. Dezember die Bezahlung des für 24 Rtl. verakkordierten Archivschrankes sowie am 20. Januar 1792 Ausgaben für die Schlosserarbeit daran und für 32 Knöpfe an den Archivschubladen (W Abt. 19 Nr. VI 12).

Corden hat dies Repertorium erst nach dem 30. Juli 1801 abgeschlossen. Denn dort ist unter Arcula XV, Faszikel 1B eine Urkunde dieses Datums verzeichnet. Seine Fertigstellung nach 1791 ergibt sich aus dem Hinweis auf den *liber copialis* bei den Arculae XXII, XXIII und XXIV.

Dieser zweibändige *liber copialis praecipuorum documentorum insignis collegiatae ad st. Lubentium in Dietkirchen* ist nämlich anno 1791 datiert. Er ist anscheinend dem Kanoniker und Geistlichen Rat Carové († 1799) zu verdanken, den der Dekan Römer (1788—1803) mit der Dokumentenkopie betraute (W Abt. 1091 Nr. 11 Bl. 23). Leider ist dies Kopiar seit Kriegsende verschollen (Str 2 S. CVI Anm. 32).

Das Archiv des Stifts blieb bei dessen Säkularisation zunächst in der Sakristei in Verwahrung des bisherigen Dekans und Pfarrers. Denn die Archivalien betreffend die Rechte des Fürsten von Nassau-Oranien, dem das Stift als Domäne zugefallen war, sollten erst von denen getrennt werden, die der Fürst von Nassau-Weilburg und seit 1806 der Herzog von Nassau als Nachfolger in die Hoheitsrechte von Kurtrier beanspruchte. 1807 wurde eine solche Teilung auf dem Papier vorgenommen, wobei zugleich eine dritte Gruppe, betreffend die Geschichte und innere Organisation des Stifts, gebildet wurde, die ungeteilt bleiben sollte. Der ehemalige Stiftskellner Bourmer gab auf Weisung 1812 an die Domänendirektion

Dillenburg vorübergehend 130 Präsenzurkunden ab (W Abt. 250/15 Nr. 289).

Das Stiftsarchiv ist dann jedoch im wesentlichen in das herzoglich nassauische (seit 1866 preußische) Zentralarchiv Idstein gelangt, das 1881 in Wiesbaden im preußischen, seit 1945 hessischen Staatsarchiv, seit 1958 Hessisches Hauptstaatsarchiv, ein neues Domizil erhielt. Ein Teil der Stiftsarchivalien wurde freilich an Nachfolgebehörden ausgeliefert. So erklärt es sich, daß Archivalien aus Stiftsprovenienz in den Beständen kurtrierisches Amt Limburg (W Abt. 115) und Nassauische Rezeptur Limburg (Abt. 250/15) beruhen (vgl. auch Str 2 S. CIX f.).

Auch behielt der Kanoniker Bourmer Archivalien zurück. Zum Nachweis der Armenspenden des Stifts legte er 1820 der nassauischen Generaldomänenverwaltung Rechnungen von Vikarien ab 1601 und Kellereirechnungen von 1739 und 1777 vor (W Abt. 212 Nr. 5903, s. § 16,1 und § 26). Am 10. April 1844 lieferte er der herzoglichen Rezeptur Limburg Urkunden und Akten ab, die er in einem Schrank des Stifts vorfand. Sein in 15 Nummern bestehendes Verzeichnis (W Abt. 19 Nr. III b 27) enthält Akten, die später in das Staatsarchiv kamen, während die Urkunden vom Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung erworben wurden (s. W Abt. 1098 I; Menzel, Reg.). Möglicherweise handelt es sich dabei um die Archivalien, die der Dekan und Pfarrer Römer 1803 dem nassau-oranischen Kommissar bei den Säkularisationsverhandlungen, Justizrat Conradi, zum Nachweis der Pfarrgüter übersandte. Die Urkunde über die zum Nutzen der Kirchenfabrik inkorporierte Apostelvikarie aus dem Bourmerschen Verzeichnis wurde dem Staatsarchiv erst 1884 mit einigen Dokumenten der Pfarrei aus der Zeit des Stifts überlassen (W Abt. 1091). Bis zum Tode 1850 besaß Bourmer einen Band der Statuten (s. § 12).

Der Archivbestand des Stifts Dietkirchen im Hessischen Hauptstaatsarchiv (W Abt. 19) enthält rund 340 Urkunden und 4,25 laufende m Akten (s. Übersicht über die Bestände S. 12 f.). Zweifellos hat das Stift erhebliche Archivalienverluste erlitten. Von den Besitzungen, die im Register von 1292 aufgeführt sind (Joachim, Necr. I S. 270—281), gibt es nur in ganz wenigen Fällen Urkunden über ihren Erwerb (s. § 31). Von den 60 Anniversarien, die das Seelbuch I von um 1290 bis erstes Viertel 14. Jahrhundert verzeichnet (ebenda S. 253—269), sind lediglich vier urkundlich bezeugt. Freilich kann das Stiftsarchiv niemals sehr umfangreich gewesen sein. Vor einer übertriebenen Vorstellung muß schon die relativ geringe Zahl der Vikarien (s. § 16) und der Memorienstiftungen (s. § 23) bewahren.

Sichere Nachrichten, wann die Archivalienverluste eingetreten sind, liegen nicht vor. Als Erzbischof Jakob von Eltz 1581 zwecks Anfertigung

eines Annalenwerks über die Trierer Diözese beim Stift nach Zeugnissen seiner Anfänge fragen läßt, sehen Dekan und Kapitel eifrig durch, *quicquid capitulari usquam custodia inclusum erat*, finden aber nichts. Der Senior hatte jedoch den Dekan Johann Weitmaul (1559—1574) häufig klagen hören, *quod in bellico tumultu ante annos 50 quondam excitato plurima ecclesiae huius secreta Confluentiam atque inde postmodum forsam Treverim fuerint translata*. Sie bezeichnen zwar jene Äußerung Weitmauls als ungewisses Gerücht (Str 2 S. CIII). Doch ist nicht unwahrscheinlich, daß sich das Stift im Bauernkrieg zur Fluchtung des Archivs veranlaßt sah (s. § 10,1).

Ohne Zweifel sind jedoch auch nach 1525 Archivalien in Verlust geraten. Im Prozeß um die Pfarrei Breitenau legt das Stift 1540 Auszüge aus den heute fehlenden Kellereirechnungen 1418—1448 vor (s. § 15, 2), desgleichen aus der Zeit bis 1500 14 Urkunden, wovon keine im Original mehr vorhanden ist und lediglich drei in Kopien überliefert sind (Str 2 S. CII f.).

Als das Stift 1704 seine Ansprüche gegen den Breitenauer Pfarrer nur mit einem Vertrag von 1425 belegen kann, beruft es sich darauf, daß seinem Archiv von jedermann, auch von Unkatholischen wie dem Grafen von Wied-Runkel Glauben beigemessen werde. Wenn der Kontrakt nicht gleich gefunden worden sei, so habe es daran gelegen, daß *die hin und wieder bei den vorigen großen und gefährlichsten schwedischen als auch andern Kriegszeiten versteckt gewesene und anjetzo wieder in archivo verwahrte Briefschaften, alte manuscripta et documenta, so viel deren in hiesigen Orten herum bei einem und andern gewesenen Capitularn in Verwehr gehalten worden, zum mehrtheils wegen vieler Verstörungen und Transportierungen als auch, weiln das scrinium archivi erst vor etlichen Jahren ganz neu und in bessere loculamenta eingerichtet worden, noch nicht auseinander gesucht und untereinander gepackt liegen*. Mit seinem Eid will der Dekan bestärken, von seinen Vorgängern Endtlich (1666—1688) und Schlüpgen (1689—1702) mehrmals gehört zu haben, daß *viele documenta, manuscripta originalia im letzteren 30jährigen schwedischen Krieg von unsern des Stifts Antecessoren nach Cölln ad reverendos patres Franziscanos ad olivas sein zur Verwehr geschickt und geflüchtet worden, welche aber nachmals mit dasigem Kloster und dero selbst eignen Documenten auf dem Friedhof sollen verbrannt sein worden* (W Abt. 19 Nr. II b 1).

Die *bella Sueccia* macht das Stift allgemein 1723 neben der *iniuria temporum* für den Verlust vieler Stiftdokumente verantwortlich (W Abt. 19 Nr. II a 9). Abweichend von jener Stiftsaussage von 1704 schreibt Johann Hermann Dielhelm, Antiquarius der Neckar-, Main-, Mosel- und Lahnströme (T.1. Frankfurt a. M. 1781 S. 752): „Im verwichenen Jahrhundert hat dieses Stift einen starken Brand erlitten, durch welchen es um alle seine Urkunden solle gekommen sein.“ In der Literatur wurde daraus

die von den Quellen nicht gestützte Behauptung, bei dem Brand der Stiftsgebäude 1640 (s. § 3,9 a) seien die Stiftsurkunden wahrscheinlich ein Raub der Flammen geworden (Spinn Sp. 44; Luthmer 3 S. 157).

Auch nach dem Dreißigjährigen Krieg hat das Stiftsarchiv Einbußen erlitten. Es fehlen z. B. Kapitelsprotokolle, deren einstiges Vorhandensein durch Auszüge daraus ab 1663 bezeugt ist (s. § 13,4). Ebenso sind die Rechnungen nur lückenhaft überliefert (s. § 26 und 27). Doch scheinen diese Verluste keine unmittelbare Folge der Revolutionskriege gewesen zu sein. In ihnen wurde das Archiv nochmals geflüchtet. Der Perückenmacher Andreas Marx zu Mainz bescheinigt dem Stiftskellner Bourmer am 30. Juni 1798 den Empfang von 44 fl. Hauszins für Aufbewahrung des Stiftsarchivs und der Kirchengerschaften seit 1796. Die Fluchtung fand am 15. Juni 1796 über Frankfurt statt, der Rücktransport in mehreren Kisten vom 24. bis 29. Juni 1798 (W Abt. 19 Nr. III a 11 Bl. 93 v).

## 2. Das Archiv der Propstei

Archivalien der Pröpste pflegen bei den Stiften stärkerer Gefährdung ausgesetzt zu sein als die des Kapitels selber, da dem Propsteiarchiv wegen des stark persönlichen Charakters dieser vom Stift früh gelösten obersten Dignität häufig sowohl die räumliche als auch sogar institutionelle Kontinuität fehlte.

Daß Archivalien der Dietkirchener Stiftspröpste erhalten sind, ist der Verbindung dieser Stiftswürde mit dem Archidiakonats zu verdanken. Die Person des Archidiakonatskommissars schuf eine behördenähnliche, fortdauernde Einrichtung. Beim Tod des Archidiakons Quadt von Buschfeld zu Köln wurden z. B. 1702 die Dokumente und Briefschaften dort durch einen Notar im Auftrag des neuen Archidiakons zusammengesucht und verpackt, um dann von einem Fuhrmann nach Limburg in die Wohnung des Archidiakonatskommissars gebracht zu werden (W Abt. 19 Nr. VI 5; Rechnung des Kommissars 1702/03).

In seinem Bestand spiegelt das Archiv des Archidiakons seine Doppelfunktion als Archidiakon und als Stiftspröpst. In den Lehnsakten des Propstes geht die Überlieferung mit Kopien bis in das Mittelalter zurück. In eigener Dokumentation beginnt es mit dem Mannbuch des Archidiakonatskommissars von 1533 (W 19 Nr. 206 a; Str 2 S. CVI f.). Die Ordnung und Repertorisierung des Archidiakonatsarchivs wird wie beim Stiftsarchiv dem Limburger Kanoniker und Dekan Johann Ludwig Corden verdankt. Seine 1776 veröffentlichten *Dictiones geminae* zeugen von seiner Vertrautheit mit der Geschichte des Archidiakonats.

Bei der Säkularisation befand sich das Archidiakonatsarchiv in zwei Schränken in Cordens Wohnung zu Limburg. Es gliederte sich in das Lehnsarchiv und die sonstigen die Propstei und das Chorbistum betreffenden Litteralien (Verzeichnis in W Abt. 19 Nr. IV b 5 und 7, auch Nr. VI b 6; Str 2 S. CVII f.). Der größte Teil der Lehnsakten wurde 1807 an die Regierung des Herzogtums Nassau in Wiesbaden abgegeben. Inzwischen sind die Archivalien der Propstei in das Findbuch des Stifts (W Abt. 19) aufgenommen worden. Soweit das Archiv des Archidiakons seine geistliche Tätigkeit betraf, sind die Dokumente in das Archiv des 1827 begründeten Bistums Limburg gelangt. Mit ihnen sind dort auch Urkunden betreffend das Stift aus der Kanzlei des Erzbischofs und des Generalvikariats verbunden (in BiAL Abt. Kurtrier; Str 2 S. CIX).

### § 5. Die Bibliothek

Aus dem Mittelalter gibt es nur sehr wenige Nachrichten über einen Bücherbesitz des Stifts, die zudem meistens liturgische Handschriften der Kirche betreffen (vgl. § 3,6). Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß Kanoniker Privateigentum besitzen und somit eigene Bibliotheken haben konnten. Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts ist dies für die Kanoniker Bourmer und Carové ausdrücklich bezeugt (vgl. § 37). Daß auch im frühen Mittelalter nicht nur liturgische, sondern auch theologische Handschriften in Dietkirchen vorhanden waren, bezeugt ein Fragment im Seelbuch II (Struck, Nehr. II S. 3, vgl. § 3,6). Das Salbuch von 1549 nennt 20 Bände Dekrete und Dekretalienbücher des kanonischen Rechts als in der Sakristei verwahrt, ferner drei Märtyrergeschichten von Heiligen, von denen eine angekettet war, die andern beiden also wohl zur Bibliothek gehörten, außerdem zwei Predigtsammlungen (*omeliarii et sermonales*) und die Fastnachtspredigten (*sermones per quadragesimam*) des Minoriten Johannes Groechen (Str 2 s. XVIII; s. a. § 3,6); der Name ist offenbar verschrieben für Gritsch.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Über ihn H. HOLZAPFEL, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. 1909 S. 223; Ausgaben seines Quadragesimale von 1479 und 1481 bei G. ZEDLER, Die Inkunabeln nassauischer Bibliotheken (NassAnn 31. 1900 S. 40 f. Nr. 327 und 328).

### 3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

#### § 6. Namen und Lage, Patrozinium

Das Stift lag auf dem rechten Lahnufer, 2,7 km nordöstlich von Limburg auf einem 34 m hohen Kalkfelsen, der nach Osten steil zu dem dort in einer Schleife nordsüdlich ziehenden Fluß abfällt und in den das hinter einer schmalen Mulde schwach ansteigende Plateau ausläuft. An den Immunitätsbezirk der Kirche, den Kirchberg, schließt sich zunächst der Herrenberg als Bezirk der Stiftskurien an mit Zu- und Ausgängen von Süden bei der Fähre, von Norden in Richtung Dehrn und vor allem im Nordwesten, wo die Dorfsiedlung sich vorlagerte. Die Kirche mit ihren zwei Türmen bildet eine die Landschaft weithin beherrschende Baugruppe.

Als Patron des Stifts erscheint in der Regel lediglich St. Lubentius, dessen Gebeine im Stift verehrt wurden (s. § 20), ein Schüler des Trierer Bischofs St. Maximin. Von ihm trug das Stift von Anfang an seinen Namen.

Die maßgebende Bedeutung dieses Patroziniums im Leben des Stifts geht schon aus dem Zinsverzeichnis von 1292 hervor. Daß am Tag des hl. Lubentius (dem 13. Oktober) der Zins aus den zum Hof des Archidiacons und Propstes gehörenden Hufen einkam (Joachim, *Necr.* I S. 277), hat seine Wurzeln gewiß in frühesten Zeiten. Auch die Präsenz empfing damals am Lubentiustag ihre meisten Geldzinse, nämlich aus 41 Ortschaften (ebenda S. 247 f.).

Die Feier dieses Patroziniumstags spielte eine solche Rolle, daß sich daraus wohl noch im Mittelalter ein Jahrmarkt entwickelte. Bezeugt ist der Markt am Lubentiustag zu Dietkirchen erstmals im Jahr 1538, als ein Besucher aus Kemel (s. Bad Schwalbach) dort vom Gericht der Grafschaft Diez wegen eines falschen Marktzeichens belangt wurde (W. Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 1). Doch bereits 1292 war an diesem Tag den Zöllnern zu Limburg vom Stiftskellner ein Essen zu geben (Joachim, *Necr.* I S. 281), ebenso den Schöffen im Hof des Archidiacons (s. § 17,1 a). Die kurtrierische Regierung setzte sich seit 1588 für den Dietkirchner Markt ein.<sup>1)</sup> Er gehörte im 18. Jahrhundert zu den von weither besuchten Hauptmärkten in den kurtrierischen Landen. 1717 und 1719 gab es auf dem Lubentius-

---

<sup>1)</sup> W.-H. STRUCK, Von den Jahrmärkten auf dem Westerwald in alter Zeit (*NassAnn* 73. 1962 S. 37–90) S. 48.



markt auch 2 bis 3 Kegelbahnen und 4 bis 5 Spielstände, bei denen Porzellan zu gewinnen war, oder andere Spieltische.<sup>1)</sup>

Unbekannt ist, wann und warum die nur selten genannte hl. Juliana die Stellung als Mitpatronin erlangte. Der erste Beleg findet sich in dem Verzeichnis des Kircheninventars von 1549, worin ein zum Hochaltar gehörendes Tuch mit den Bildern des Patrons und der Mitpatronin vorkommt (s. § 3,5). Die Beziehung auf Juliana ergibt sich daraus, daß im Seelbuch II, wo von der ersten Hand (um 1372–1378) im Grundstock des Kalendariums zum 16. Februar *Juliane virginis* verzeichnet ist, um 1700 *compatronae* nachgetragen ist (Struck, Nekr. II S. 28).

Die Legende dieser um 304 enthaupteten römischen Märtyrerin wurde im 8. Jahrhundert in einem angelsächsischen Epos behandelt.<sup>2)</sup> Die Translation ihrer römischen Reliquien nach dem bereits um 750 bestehenden Benediktinerkloster Isen (nö München) erfolgte vielleicht schon im 8. Jahrhundert und ist zu 870 bezeugt.<sup>3)</sup> Es läßt sich also nicht ganz ausschließen, daß Dietkirchen von der Gründung her ein Doppelpatrozinium besaß. Da ihr Tag in den Festkalendern der Diözese Trier ziemlich selten ist (Miesges S. 140, s. a. ebenda S. 30 und Haubrichs, Kultur der Abtei Prüm S. 148), verdient dies Dietkirchener Nebenpatronat immerhin Beachtung.

Gegen ein hohes Alter läßt sich jedoch einwenden, daß sie im Seelbuch I um 1290 nicht enthalten ist (Joachim, Nechr. I S. 256). Im Stift Limburg wurde ihr Fest im 14. Jahrhundert eingerichtet (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 242). Ein besonderes Ansehen hat dies Nebenpatrozinium der Stiftskirche nicht erlangt. Die Frage nach dem Patron des Stifts wird 1725 von fünf Stiftsmitgliedern allein mit „Lubentius“ und nur von einem mit „Lubentius und Juliana“ beantwortet (W Abt. 19 Nr. II a 7). Auf ihre Rolle im Stift könnte es sich nachteilig ausgewirkt haben, daß zehn Tage vor ihrem Namenstag, nämlich am 6. Februar, der für die Geschichte des Stifts wichtige Tag der Translation von St. Lubentius begangen wurde.

## § 7. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts

Hier ist zunächst die Frage zu prüfen, ob der dem 4. Jahrhundert angehörende hl. Lubentius schon an der Lahn missioniert hat. Denn die nach 1101 verfaßten *Gesta Treverorum* (ed. Georg Waitz, MGH. SS. 8. 1848 S. 111–174) berichten, daß der hl. Lubentius durch Offenbarung des Herrn nach Germanien gekommen sei und dort an der Lahn eine Kirche

<sup>1)</sup> STRUCK, Von den Jahrmärkten (wie S. 44 Anm. 1) S. 41, 57, 61, 63.

<sup>2)</sup> K. KÜNSTLE, Ikonographie der christlichen Kunst. 21928 S. 360 f.

<sup>3)</sup> F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich. 1965 S. 373 f.

erbaut habe, wo er auch ruhe (ebenda S. 153 f.). Durch Brower wurde diese Behauptung in die Literatur eingeführt. Er äußerte sie zwar nur als Vermutung, um der Legende von der Translation der Lubentius-Reliquien nach Dietkirchen (darüber sogleich) einen historischen Hintergrund abzugewinnen. Aber am Textrand (Brower-Masen, *Annales* 1. 1670 S. 235) steht das griffige Merkwort: *S. Lubentius Apostolus transrhenanae dioecesis*. Wenn auch vorsichtig formuliert, hat der Trierer Weihbischof Nikolaus Hontheim diese Meinung in die Lesungen des *Breviarium Trevirense* von 1748 zum 13. Oktober aufgenommen (Schaus, *Die Überlieferung* S. 178), und von da ging sie — seit 1963 abgemildert als: „Es wird überliefert“ — 1830 in das *Proprium* der 1827 begründeten Diözese Limburg über. Auch die nassauischen Historiker haben die Ansicht vertreten, daß Lubentius als erster christlicher Glaubensbote rechts des Rheins in oder vor der Mitte des 4. Jahrhunderts schon an der Lahn das Kreuz gepredigt habe.<sup>1)</sup> In Pfarrer Lorenz Müller im benachbarten Dehrn hat diese Vorstellung 1969 einen entschiedenen Verfechter gefunden.<sup>2)</sup> Und sie ist auch in der Wissenschaft noch nicht aufgegeben.<sup>3)</sup>

Solchem Gedankengebäude fehlt aber das Fundament. Denn die *Gesta Treverorum* können in ihrem ersten Teil wegen ihrer vielen phantastischen Behauptungen nicht als glaubwürdige Quelle gelten. Weit ausgespinnene Legenden herrschen hier vor, wenn auch die Ansicht, daß sie nur vorgebracht wurden, um dem Erzstift Trier und seinem Leiter Anspruch auf den ersten Rang nördlich der Alpen zu verschaffen<sup>4)</sup>, einzuschränken ist; es geht auch um ein öffentliches Ziel in der Laienwelt: die einstige Hauptrolle Triers und der Treverer in Gallien unter den veränderten Verhältnissen Deutschlands darzustellen (Thomas, *Studien* S. 142).

Man begeht also einen quellenkritischen Kardinalfehler, wenn man den *Gesta Treverorum* in bezug auf Lubentius vertraut, obwohl sie mit jener Missionsnachricht, die zudem sehr dürftig ist — Dietkirchen wird gar nicht genannt —, über das hinausgehen, was andere, zuverlässigere Quellen vermelden.

Die zwischen 751 und 768 entstandene *Vita* des Bischofs Maximin von Trier (329—346) berichtet, daß dieser den Lubentius zum Priester in

<sup>1)</sup> Ch. D. VOGEL, *Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrten-geschichte* 1. 1818 S. 13 f.; DERS., *Beschreibung*. 1843 S. 413 f.; SCHLIEPHAKE 1. 1866 S. 66.

<sup>2)</sup> L. MÜLLER, *St. Lubentius und Dietkirchen an der Lahn*, s. dazu STRUCK, *St. Lubentius*.

<sup>3)</sup> SCHÄFER, *Baugeschichte* S. 3 und 51; G. KIESOW, *Romanik in Hessen*. 1984 S. 240.

<sup>4)</sup> R. HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. *Deutsche Kaiserzeit* 1, 4. 1943 S. 621 f.

Kobern (sw Koblenz an der Mosel) bestellte, wo dieser sein Leben beschloß (ed. Bruno Krusch, MGH.SS.rer.Merov. 3 S. 71 ff.).

Aus den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts ist erstmals die sich an die biographischen Daten jener Vita Maximins anschließende Traditionslegende von St. Lubentius überliefert.<sup>1)</sup> Diese Vita des Lubentius dürfte beim Stift selbst entstanden sein, da sie am Schluß von Lubentius als *noster patronus* spricht. Sie erzählt, daß bei seinem Tod die Priester aus der Nachbarschaft von Kobern zusammen mit den Einwohnern den Leichnam dort in der Kirche bestatten wollten, der Körper aber nicht von der Stelle habe gebracht werden können. In Gegenwart der Bischöfe (*presules*) von Trier und Köln, die zur Betrachtung des Wunders herbeigeieilt seien, habe man beschlossen, den Sarg des Lubentius in einem unbemannten Schiff den Wogen der Mosel anzuvertrauen. Er sei die Mosel abwärts, dann den Rhein hinauf bis zur Mündung der Lahn und diese aufwärts, von Engeln geleitet, bis zu einem etwa acht Meilen vom Rhein entfernten Felsen getrieben, wo sich das Bethaus (*oraculum, oratorium*) *Dietkirichin* befinde. Darin ruhe der Leib des Patrons seitdem.

Während Albert Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands, 1.1887 S. 45) an der Historizität der Lebensbeschreibung des hl. Maximin zweifelte und für Schaus als Fazit seiner Quellenkritik Lubentius nicht mehr der wirklichen Geschichte angehört (Schaus, Die Überlieferung S. 169), billigt die Forschung heute dank dem reichen archäologischen Nachweis römerzeitlichen Christentums in Trier und links des Rheins der Vita des Bischofs Maximin einen historischen Kern zu.<sup>2)</sup>

Indem Lubentius als ein in Kobern wirkender christlicher Bekenner des 4. Jahrhunderts für die Geschichtswissenschaft wiedergewonnen wurde, öffnete sich freilich wieder ein Spalt der Tür zu der Möglichkeit, daß er auch rechts des Rheins an der Lahn missioniert habe.<sup>3)</sup>

Gegen eine solche Hypothese erheben sich aber unüberwindliche Bedenken. Zunächst muß nach unserer Kenntnis jener Epoche eine solche Missionstätigkeit als höchst unwahrscheinlich gelten. Mit Ausnahme kleinerer Brückenköpfe war der Rhein im 4. Jahrhundert die Grenze des

<sup>1)</sup> So die Zeitstellung der ältesten originalen Vorlage, des Passionale aus dem Prämonstratenserklöster Arnstein im Britischen Museum zu London, Harl. 2802, nach freundlicher Auskunft von Herrn Oberstudienrat Bruno Krings, Neuwied, vom 30. Januar 1983, der mir eine Kopie der betreffenden Seiten überließ; jüngste Edition durch E. SCHAUS, Die Überlieferung S. 163 f.; deutsche Übersetzung: E. SCHAUS, Das Leben des hl. Lubentius S. 38 f.

<sup>2)</sup> E. EWIG, Trier im Merowingerreich. 1954 S. 33 ff.; F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation 1 S. 73 ff., 2 S. 284–292.

<sup>3)</sup> H. PROESSLER, Lubentius. Ein Beitrag zu seiner umstrittenen Person und zur Missionierung der Untermosel (HeimatkalLdkrsKoblenz 12. 1958 S. 37–43).

römischen Imperiums geworden. Außerdem erstreckte sich die Provinz Germania Superior mit Mainz als Mittelpunkt in einem schmalen Streifen am Rhein über die Mündungen von Mosel und Lahn hinaus bis an den Vinxtbach unterhalb von Andernach. Die Forschung ist sich freilich nicht darüber einig, wie weit diese Abschneidung Triers vom Rhein noch für das frühe Christentum der Landschaft relevant war. Karl Heinemeyer<sup>1)</sup> nimmt an, daß dies Gebiet in seinem nördlichsten Teil zumindest ab Boppard seit Beginn der christlichen Mission vom Bischof von Trier aus betreut wurde. Ferdinand Pauly<sup>2)</sup> meint sogar, daß die faktische Verbindung der Gebiete an Untermosel und Mittelrhein nach Trier durchaus bereits in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts begonnen haben kann. Dagegen ist Ewig<sup>3)</sup> der Meinung, daß Trier erst im 5. Jahrhundert zur Zeit der Schwächung der Mainzer Kirche an den Mittelrhein vorstieß. Und Heyen<sup>4)</sup> hält auch noch für jene Zeit Skepsis gegen die Annahme einer Ablösung des Mainzer Diözesansprengels durch Trier für geboten.

Ein unumstößlicher Einwand gegen die Erwägung einer Lahnmission des Lubentius beruht jedoch auf der Tatsache, daß beim Stift allein die Traditionslegende bekannt war und diese nicht den geringsten Hinweis auf eine der wunderbaren Anlandung seines Sarkophags vorausgehende Mission des Konfessors enthält. Im Gegenteil, sie berichtet, daß der Sage nach jenes Bethaus, genannt Dietkirchen, wo sein Leib niedergelegt wurde, von dem viehreichen Dietger erbaut wurde, der etwas flußaufwärts im Dörfchen Dehrn wohnte, und daß dieser in dem Bethaus auch bestattet ist, nachdem er dort, solange er lebte, die Gnade Christi im Gebet erfleht hatte. Das Stift hätte sich doch zum eigenen Ruhm gewiß nicht die Mission seines Patrons entgehen lassen, wenn eine Spur davon in seiner Überlieferung vorhanden gewesen wäre. Dekan und Kapitel können 1581 dem Kaplan des Trierer Erzbischofs auf seine Frage nach authentischen Zeugnissen über den Ursprung des Stifts auch nichts anderes schreiben, als was die Traditionslegende berichtet, worin zu lesen sei, daß ein Dietger dort das erste *oratorium* erbaut habe; sie schreiben einfach den Text der Legende aus (StadtBTrier Hs 4° 1370/79 Bl. 502 r).

Daß jener zum Ruhme Triers dienende Satz der Trierer Annalen von der Lahnmission des Lubentius durch Brower aufgenommen wurde,

---

<sup>1)</sup> K. HEINEMEYER, Das Erzbistum Mainz in römischer und fränkischer Zeit. 1. 1979 S. 38.

<sup>2)</sup> F. PAULY, Zur Frühgeschichte von Karden und zur Topographie des Kollegiatstiftes St. Kastor (ArchMittelrhKG 31. 1979 S. 9–31) S. 16.

<sup>3)</sup> E. EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 289.

<sup>4)</sup> F.-J. HEYEN, Das Gebiet des nördlichen Mittelrheins S. 306. Dazu zuletzt in: GS NF 19: F. PAULY, Das Stift St. Kastor zu Karden an der Mosel. 1985 S. 49 f.

erscheint uns als ein typisch neuzeitliches Bestreben, eine mittelalterliche Wundergeschichte durch vernünftig-kausale Interpretation für seine Zeitgenossen schmackhaft zu machen. Mehr noch als durch die Traditionslegende wird durch das gereimte *Officium sancti Lubentii*, das jährlich am 13. Oktober in der Stiftskirche erklang, bewiesen, daß die Behauptung der Trierer Annalen der Geschichtsvorstellung des Stifts unbekannt war. Denn es hält sich ganz an den Bericht der Traditionslegende. Und es ist nicht erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts überliefert, wie die Lubentiusforschung bisher annahm, sondern liegt schon in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts vor (s. § 25,1).

Bei der Frage nach den Anfängen des Christentums an diesem Ort und an der Lahn muß also Lubentius als aktiv beteiligt ausscheiden. Die Frage hat sich darauf zu beschränken, wann nach Beseitigung der Römerherrschaft am Rhein unter den Franken, die das Land in Besitz nahmen, hier die ersten christlichen Spuren festzustellen oder zu vermuten sind. Die Translation der Gebeine des Lubentius als einer Inkarnation des frühen Christentums in der Trierer Diözese kann freilich als ein Anzeichen für die hervorragende Bedeutung und damit wohl auch das Alter gerade dieser Kultstätte dienen.

Der Ortsname lautet seit seinem ersten Auftreten „Dietkirchen“, wobei jedoch besonders im 15. und 16. Jahrhundert das *t* wegfiel. Es finden sich die Formen *Dekirchen* (so schon 1377: Str 5 Nr. 3 S. 8), *Dickirchin* (Str 2 S. 99 Nr. 204 a), *Dyckirchen* (ebenda S. 110 Nr. 218), *Diekirchen* (ebenda S. 129 Nr. 261 Rv.) und *Dyeckirchen* (ebenda S. 153 Nr. 311). Die Nachricht der Legende, das *oraculum* habe seinen Namen von dem *autor Dietger, ut fama est* (Schaus, Die Überlieferung S. 167), erscheint daher als ein volksetymologischer Erklärungsversuch des Ortsnamens. Wir vermögen Gensicke (Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? S. 28) daher nicht zu folgen, der den Ortsnamen von einem Theotger ableiten möchte. Einzuräumen ist indes, daß jener Nachricht der Legende die Erinnerung an die Erbauung der ersten Kirche durch die Mitwirkung eines Angehörigen aus einem heimischen Herrengeschlecht zu Grunde liegen könnte.

Der Name geht also sicherlich auf althochdeutsch *deot*, mittelhochdeutsch *diet* = Volk zurück und bedeutet somit eine Leut- oder Volkskirche, wie auch Gensicke (Der Westerwald S. 88) früher annahm. Eine Parallele bietet Dietkirchen bei Bonn, die erste Kirche der christlichen Siedler beim römischen Lager und ehemalige dortige Pfarrkirche<sup>1)</sup>, ebenso

<sup>1)</sup> K. F. BRÖSCHE, Die Geschichte des Frauenklosters und späteren Kanonissenstifts Dietkirchen bei Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1550. Phil.Diss. (Masch.) Bonn 1951, S. 1 f.; W. NEUSS u. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. 1. 1964 S. 67 f.

Dietkirch (Diekirch) in Luxemburg<sup>1)</sup>. In Bayern gab es Diet- oder Leutkirchen für große Seelsorgebezirke<sup>2)</sup>, so war Leutkirch (Krs Wangen) einst kirchlicher Gaumittelpunkt.<sup>3)</sup>

Da in der Dietkircher Gemarkung die zwar erst 1217 bezugte, aber gewiß alte Gerichtsstätte Reckenforst als oberster gerichtlicher Versammlungsort der Grafschaft Diez und wahrscheinlich bereits des Niederlahngaus lag (Gensicke, Westerwald S. 28, 37, 88, 364, 407, 427), dürfte Dietkirchen in der Tat die Rolle einer Volkskirche gehabt haben. Daß mit der Stiftspropstei das Archidiakonats für den weiten rechtsrheinischen Sprengel des Bistums Trier verbunden wurde, von dessen sechs Dekanatsbezirken einer auch hier seinen Mittelpunkt hatte, kann als ein weiterer Hinweis auf die Rolle Dietkirchens bei den Anfängen der Christianisierung gelten.

Die landesgeschichtliche Forschung ist sich allerdings über die Anfänge der christlichen Mission an der Lahn nicht einig. Karl E. Demandt<sup>4)</sup> plädiert für das 6. Jahrhundert. Heinrich Büttner<sup>5)</sup> setzt dagegen die früheste kirchliche Ordnung im trierischen Lahngbiet erst im 7. und frühen 8. Jahrhundert an. Die Archäologie ermöglicht kein sicheres Urteil. Helmut Schoppa<sup>6)</sup> stellt einen merowingischen Kreuzanhänger aus dem unweit gelegenen Diez zwar an das Ende des 6. bzw. Anfang des 7. Jahrhunderts. Dieser Fund ist allein aber kaum beweiskräftig. Christliche Beigaben sind aus fränkischen Reihengräbern von anderen Orten des Lahngbiets aus dem Anfang und Ende des 7. Jahrhunderts bekannt.<sup>7)</sup>

Demandt bringt drei Argumente zur Stützung seiner Überzeugung vor. Eins davon muß sogleich ausscheiden: die Berufung auf die Lubentiuslegende (a. a. O. S. 51), denn in ihr wird ja gerade nicht die Mission des Lubentius an der Lahn im 4. Jahrhundert behauptet; lediglich die als zuverlässige Quelle nicht in Betracht kommenden *Gesta Treverorum* behaupten dies, wie wir sahen. Und die beiden andern Gründe, die Demandt ins Feld führt, sind strittig. Er zweifelt nicht daran, daß Bonifatius 721

<sup>1)</sup> F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Das Landkapitel Mersch. 1970 S. 102–107.

<sup>2)</sup> A. BACH, Deutsche Namenkunde 2. 1954 S. 193.

<sup>3)</sup> Handbuch der Historischen Stätten 6: Baden-Württemberg. 1965 S. 389.

<sup>4)</sup> K. E. DEMANDT, Hessische Frühzeit (Hess JbLdG 3. 1953 S. 35–56).

<sup>5)</sup> H. BÜTTNER, Rezension zu Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes (NassAnn 69. 1958 S. 272).

<sup>6)</sup> H. SCHOPPA, Ein merowingischer Kreuzanhänger aus Diez a. d. Lahn (FundberHess 1. 1961 S. 115 f.).

<sup>7)</sup> STRUCK, St. Lubentius S. 302 f.; U. DAHMLOS, Archäologische Funde des 4. bis 9. Jahrhunderts in Hessen. 1979 S. 133 f.; DERS., Frühfränkische Zeit (Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hg. von F. SCHWIND. 1984 S. 33–37) S. 34.

von Echternach und Pfalzel aus durch das Lahnggebiet nach Hessen mit dem Ziel Amöneburg eingereist ist (a. a. O. S. 43). Theodor Schieffer hält es dagegen für ebensogut möglich, daß Bonifatius über Mainz gezogen ist.<sup>1)</sup> Demandt ist überzeugt, daß Bonifatius in Amöneburg mit Bischof Milo von Trier zusammengestoßen ist (a. a. O. S. 56). Für Eugen Ewig ist aber mit dem im Papstbrief vom 4. Dezember 724 angesprochenen gegnerischen Bischof des Bonifatius sehr wahrscheinlich Gerold von Mainz gemeint,<sup>2)</sup> Und Fred Schwind erklärt, diese Frage lasse sich nicht mit Sicherheit entscheiden.<sup>3)</sup>

Einen Anhaltspunkt für die Verhältnisse in Dietkirchen vor der Stiftsgründung gibt die Translationslegende, wenn sie den felsigen Hügel als waldbedeckt (*nemoribus obsitum*) und als vor Erbauung der Kapelle Dietgers furchterregenden Versammlungsort der Engel (*angelica visitatione terribilem*) bezeichnet. Die Grabungen in der Stiftskirche und auf dem westlich unterhalb gelegenen Gemeindefriedhof in den Jahren 1955 bis 1957 erbrachten einen reichen Fundniederschlag seit dem Neolithikum. Während Wurm (Kurzbericht S. 58 f.) den Gedanken an einen vorschristlichen Kultplatz offen läßt, möchte Görich (Grabungsvorbericht S. 54) die dort gefundene ziemliche Menge von z. T. aufgeglühtem Hüttenlehm „am ehesten auf ein uraltes Heiligtum“ zurückführen. Hüttenlehm an der Nordseite der karolingischen Kirche deutet auf einen Holzbau, der aber anscheinend nur zu Beginn des Kirchenbaus als Behelfskapelle diente. Für eine viel ältere Holzkirche wurde kein Hinweis gefunden. Ermittelt wurde der Grundriß einer ersten schlichten Steinkirche um 730 (s. § 3,1 und Abb. 2). Zwei Gräber unter der ottonischen Apsis gehören vermutlich zum Friedhof im Osten der karolingischen Kirche.<sup>4)</sup>

Auf Grund dieser freilich noch nicht abgeschlossenen Auswertung des Grabungsbefundes möchten wir der Ansicht von Ewig zustimmen, daß Dietkirchen als Missionsstation „kaum vor der Mitte oder dem Ende des 7. Jahrhunderts gegründet“<sup>5)</sup> worden ist. Diese Datierung scheint um so mehr berechtigt, als Konrad Weidemann<sup>6)</sup> die Keramikfunde unter der

---

1) Th. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas. 1954 S. 140.

2) E. EWIG, Milo et eiusdem similes (St. Bonifatius Gedenkgabe. 1954) S. 418 f.

3) F. SCHWIND, Die Franken in Hessen (Althessen im Frankenreich, hg. von W. SCHLESINGER. 1975 S. 211–280) S. 270.

4) K. WURM, Vorbericht über die Abschlußgrabung unter der Stiftskirche von Dietkirchen/Lahn im Sommer 1965 (FundberrHess 6. 1966 S. 87 f.).

5) E. EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 295.

6) K. WEIDEMANN, Archäologische Zeugnisse zur Eingliederung Hessens und Mainfrankens in das Frankenreich vom 7. bis zum 9. Jahrhundert (Althessen im Frankenreich, hg. von W. SCHLESINGER. 1975 S. 103 f., 106).

ältesten Kirche als Hinweis auf eine sehr kleine Burg des 7. Jahrhunderts von weit weniger als 1 ha Innenraum ansprechen möchte. Auch ist zu beachten, daß Binding<sup>1)</sup> die älteste Steinkirche nicht vor dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts datieren will.

### § 8. Die Stiftsgründung

Der in der Legende von der wunderbaren Überführung der Gebeine des Lubentius genannte Dietger zu Dehrn, in dessen Bethaus der Sarg des Lubentius aufgestellt wurde (s. § 7), rückte in der Überlieferung des Stifts zu dessen Gründer auf. Dekan und Kapitel berichten 1695 dem Erzbischof, daß *fundator ecclesiae Dietgerus Freye von Dehren* gewesen sei (W Abt. 19 Nr. I 1). Der Dekan und Archidiakonatskommissar Heinrich Tripp ist in einem Bericht zur Gründungsgeschichte von 1702, den er *in maius fidei robur* mit dem Archidiakonatsiegel versah, der Ansicht, daß der auf Schloß Dehrn wohnende Dietgerus nicht nur dort das erste christliche Bethaus errichtete, sondern auch danach eine Kollegiatstiftskirche aus seinen Mittel bauen und mit Pfründen und Zehnten versehen ließ (Extrakt von 1803: HAH Abt. 40 Nr. 4).

Das Stift führte 1728 seinen Anspruch auf die Lahnfähre auf die Freiherren von Dehrn als Fundatoren des Stifts zurück (s. § 18,9). Bei dem Streit mit Nassau-Hadamar um den Neurodzehnten in Ahlbach, Dehrn, Niederhadamar, Niedertiefenbach und Offheim behauptete das Stift, es sei *decimator universalis ex fundatione* eines Freiherrn von Dehrn. Diese Begründung erwies sich im Prozeß freilich als unvorteilhaft. Denn die Juristenfakultät in Gießen sprach in ihrem Urteil vom 2. Oktober 1738 daraufhin dem Landesherrn das Recht zur Erhebung des Zehnten von neu angerodeten, bisher wüsten Ländereien zu, weil ein kanonischer Einwand nur erhoben werden könne, wenn das Stift zu seinem Zehntrecht nicht *jure extraordinario* gelangt sei, sondern es *tamquam summus episcopus* besäße (W Abt. 115 Nr. VIII b 39; W 19 Nr. III b 4 a).

Die Familie der Frei von Dehrn pflegte anscheinend die gleiche Tradition. Denn Humbracht<sup>2)</sup> beginnt den Stammbaum der Frei von Dehrn mit dem Satz: „Dietgerus der Frye von Dern stiftete die Collegialkirche St. Lubentii nahe bey dem Schloß Dern ums Jahr Christi 320“.

Im Widerspruch zu dieser dem Feudalzeitalter adäquaten Umdeutung der Traditionslegende weisen die geschilderten historischen Voraussetzungen vielmehr darauf hin, daß sich hier das Priesterkollegium einer Groß-

<sup>1)</sup> G. BINDING, Rezension zu W. SCHÄFER, Die Baugeschichte der Stiftskirche St. Lubentius zu Dietkirchen im Lahntal (Hess) bLdG 17. 1967 S. 302).

<sup>2)</sup> J. M. HUMBRACHT, Die höchste Zierde Deutschlands. Frankfurt am Main 1707 Tf. 22.



pfarrei zum Stift entwickelt hat. So deutete auch der Limburger Stiftsdekan und Archidiakonatskommissar Johann Ludwig Corden in seinem Gutachten vom 28. April 1803 für den nassau-oranischen Kommissar Conradi bei den Säkularisationsverhandlungen die Anfänge des Stifts (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2). Diese Entfaltung zum Stift scheint bei dessen erster Erwähnung bereits abgeschlossen zu sein.

Brower überliefert, das Stift sei unter Ludwig dem Jüngeren, König von Germanien, Enkel Karl des Großen – also zwischen 840 und 876 –, oft aufgesucht worden, und führt zum Beweis eine Urkunde (*littera*) des Diakons Adelbert an, mit der dieser die Zelle Nentershausen dem *monasteriolo sancti Lubentii* schenkt, und woraus hervorgehe, daß diese Schenkung *in ecclesia Dietkircha* im ersten Jahr König Ludwigs, das heißt 841, an den dritten Iden des Mai geschah. Adelbert nenne sich in dieser Urkunde *famulum et coenobitam sancti Lubentii* (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 260 f.; Str 2 S. 7 Nr. 1).

Die Jahreszahl, mit *id est* eingeleitet, könnte von Brower hinzugefügt sein. Zwar rechnete Ludwig der Deutsche sein Königtum meist vom September 833. Doch gibt es eine Urkunde vom 26. März 842, die vom Tode Ludwig des Frommen (20. Juni 840) zählt (MGH.DDK 1 Nr. 31 S. 39).

Der Ausdruck *monasterium* oder *monasteriolum* begegnet um jene Zeit vielfach für Chorherrenstifte.<sup>1)</sup> Ebenso werden Stifte damals zuweilen noch als *coenobium* bezeichnet, so etwa 854 das Kassiusstift zu Bonn.<sup>2)</sup> Demnach kann der *coenobita* Adelbert durchaus Kanoniker gewesen sein, wie sein Weihegrad des Diakons nahelegt.

Auf Grund dieser Überlegungen verdient Browsers Mitteilung Vertrauen als erstes Zeugnis von der Existenz des Stifts, zumal die älteste beim Stift überlieferte Urkunde ebenfalls die Pfarrei Nentershausen betrifft (s. § 4,1).

Dies Zutrauen zu der Urkunde von 841 bei Brower wird bestärkt durch die Erkenntnis, daß um die gleiche Zeit wahrscheinlich die Überführung der Reliquien des hl. Lubentius von Kobern an der Mosel nach Dietkirchen stattfand.

Eine ungefähre Zeitstellung dieses Vorgangs ergibt sich aus der Datierung der gleichlautenden Inschriften auf seinem Steinsarkophag und dem

<sup>1)</sup> H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 4; J. SEMMLER, Mönche und Kanoniker im Frankenreich Pippins III. und Karls des Großen (Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte = VeröffMPIGesch 68 = StudGS 14. 1980 S. 78–111).

<sup>2)</sup> M. PERLEBACH, Aus einem verlorenen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche St. Cassius (NA 13. 1888 S. 160 Nr. 29).

zugehörigen Bleitafelchen (Wortlaut s. § 20). Denn nach Form und Verarbeitung kann der Steinsarkophag nicht aus dem 4. Jahrhundert stammen, und er ist auch zu klein für einen ausgewachsenen Menschen (Röder, Der Sarkophag des hl. Lubentius). Also sind die Gebeine von Lubentius wahrscheinlich erst zum Zweck der Überführung nach Dietkirchen darin gebettet worden. Die Inschrift erhält damit den Charakter eines Authentikums zur Beglaubigung einer kostbaren Reliquie und fällt somit zeitlich mit dem Akt der Translation zusammen.

Die deutlich unter dem Einfluß der karolingischen Renaissance stehenden Schriftformen lassen nach meinem Urteil einen Datierungsspielraum vom Ende des 8. bis zur ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts (Str 2 S. 1 Nr. 1). Im Schrifttum ist die Meinung diesbezüglich geteilt. Während Konrad F. Bauer, bekannt durch seine Bearbeitung der Mainzer Epigraphik (vgl. ZDtVBuchwesen 9. 1926 Nr. 2/3), sich wie Lotz-Schneider (S. 78) für das 10. Jahrhundert aussprach<sup>1)</sup>, zog Bernhard Bischoff anhand übersandter Fotografien die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts vor, wobei er die Inschrift der Bleitafel als Vorlage der Inskription auf dem Steinsarg bezeichnete.<sup>2)</sup>

Angesichts des geringen epigraphischen Vergleichsmaterials<sup>3)</sup> und der damit gegebenen zeitlichen Bandbreite für die Datierung unserer Inschriften hat sich Ewig<sup>4)</sup> das Urteil zu leicht gemacht, wenn er, dem vorsichtigen Urteil Bischoffs folgend, die Translation des Lubentius „nach dem paläographischen Befund des Bleitafelchens wohl in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts“ stattfinden läßt. Vielmehr muß das paläographische Urteil durch historische Überlegungen ergänzt werden.

Becker (St. Lubentius und Dietkirchen S. 18) sucht seine Übernahme der Bischoffschen Datierung mit der Vermutung zu stützen, daß die Translation des Lubentius mit Bischof Milo von Trier in Beziehung stand. Doch ist zweifelhaft, ob Milo in dieser Landschaft tätig war (s. § 7), und seine Amtszeit (713—753) paßt wenig zu Bischoffs Gutachten.

Ebensowenig kann die Zeitstellung der Stiftsgründung durch Irmgard Dietrich<sup>5)</sup> überzeugen. Sie stützt sich vor allem auf das Immunitätsprivileg, das Karl der Große 772 dem Bischof Weomad von Trier für die Besitzungen der Trierer Kirche diesseits und jenseits des Rheins und der Loire ausstellte

---

<sup>1)</sup> Laut Mitteilung von Herrn Pfarrer Hans BECKER, Limburg-Ahlbach, vom 14. Mai 1959.

<sup>2)</sup> H. BECKER, Lubentius und Dietkirchen S. 18 f.

<sup>3)</sup> Nur jüngere Belege bei H. EHRENTRAUT, Bleierne Inschrifttafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden (Bonn)bb 152. 1952, S. 190—225).

<sup>4)</sup> E. EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 295.

<sup>5)</sup> I. DIETRICH, Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngelbiets S. 163.

(MGH. DKarl 1 Nr. 66 S. 95; Böhmer-Mühlbacher S. 67 Nr. 145). Unter den *anteriores reges*, deren Privilegierung Triers der Kaiser bestätigt, seien wohl nur Merowingerkönige zu verstehen. Somit wäre eine auf das rechte Rheinufer sich erstreckende Trierer Immunität wenigstens schon für die ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts bezeugt. Man wird diese nicht ausschließen wollen, hat aber zu berücksichtigen, daß Karl der Große auch 775 im Privileg für Bischof Angilram von Metz Besitzungen jenseits und diesseits des Rheins (dazu der Rhone und Loire) bestätigt (MGH. DKarl 1 Nr. 91 S. 131; Böhmer-Mühlbacher S. 79 Nr. 178), also jener Passus in der Trierer Urkunde keinen aktuellen Bezug auf Dietkirchen zu haben braucht. Insbesondere können wir I. Dietrich nicht folgen, wenn sie dadurch die Überführung der Reliquien des Lubentius nach Dietkirchen zeitlich bestimmt sieht. Denn ein anderes ist die Errichtung der ersten Kirche zu Dietkirchen, ein anderes der Akt der Reliquientranslation.

Historische Überlegungen lassen kaum einen Zweifel, daß die Gebeine des Lubentius erst von dem Erzbischof Hetti, der von 814 bis 847 dem Erzstift vorstand, nach Dietkirchen überführt wurden. Denn erst unter ihm faßte das Erzstift durch Gründung des Stiftes St. Kastor in Koblenz am Rhein Fuß. Es ist unvorstellbar, daß Dietkirchen zu einem Stützpunkt der kirchlichen Organisation mittels einer Stiftsgründung, mit der die Lubentiustranslation in kausalem Zusammenhang zu sehen ist, ausgebaut worden ist, bevor nicht auf dem Wege dorthin am Rhein eine ähnliche Institution geschaffen worden war.

Und verblüffend ist die Parallelität beider Gründungen durch die Reliquienübertragung. Eine zeitgenössische Quelle erzählt, daß Erzbischof Hetti am Martinstag 836 den Leichnam des hl. Kastor von Karden in das von ihm erbaute Münster zu Koblenz überführt und am Tage darauf die Kirche eingeweiht hat (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. XIX f.). Die Gründung des Stiftes St. Kastor in Koblenz hatte ihren Hauptzweck wahrscheinlich in der Versorgung der dortigen Großpfarre (ebenda S. XXV), auch dies wohl eine Parallele zu Dietkirchen.

Gleichfalls war in Vallendar die Weihe der Pfarrkirche um 828/40 mit der Überführung von kostbaren Reliquien, hier der frühchristlichen Tradition Roms, verknüpft.<sup>1)</sup> Ebenso vollzog sich in Westfalen um diese Zeit ein solcher Reliquienimport. Im Jahr 836 wurde der hl. Vitus von St. Denis nach Corvey, der hl. Liborius von Le Mans und der hl. Landolinus von Cambrai nach Paderborn überführt, und von Rom kamen nach 839 die Gebeine der hl. Felicitas nach Vreden und 851 des hl. Alexander

---

<sup>1)</sup> KLEINFELDT-WEIRICH S. 164 Nr. 47.

nach Wildeshausen, womit dort auch die Gründung eines Stifts eingeleitet wurde.<sup>1)</sup>

Bei der Überführung von Reliquien des hl. Kastor in das neue Stift zu Koblenz blieb ein Teil seiner Gebeine in Karden zurück und sicherte dem Ort die kirchliche Suprematie als Archidiakonatsitz auch über Koblenz.<sup>2)</sup> Der Gedanke hat etwas Faszinierendes, daß Erzbischof Hetti anschließend an die Koblenzer Stiftsgründung die Reliquien des zweiten Schülers von Maximin bis auf ein Armreliquiar<sup>3)</sup> aus dem etwa 19 km nordöstlich von Karden auch an der Mosel gelegenen Kobern, wo sie zudem dem Kardener Heiligen hätten in Konkurrenz treten können, nach Dietkirchen überführen ließ, um diesem auch geographisch zentralen Platz neben der Gaugerichtsstätte im rechtsrheinischen Teil der Diözese die religiöse Weihe aus der großen Tradition der Trierer Kirche zu verleihen und ihn damit auch geistig voll und gleichberechtigt in die kirchliche Organisation einzugliedern.

An der Gründung von St. Kastor in Koblenz hatte 836 Kaiser Ludwig der Fromme teil (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. XIX f.). Die Urkunde von 841 für Dietkirchen nimmt, wie wir sahen, zumindest in der Datierung auch Bezug auf den König. Bei Errichtung des Stifts Kettenbach 845 wird dann Erzbischof Hetti mit dem Konradiner Gebhard und König Ludwig dem Deutschen zusammenwirken (Str 2 S. 307 Nr. 666).

Welche Bedeutung die Überführung der Reliquien von St. Lubentius nach Dietkirchen in der Geschichte des Bistums Trier einnimmt, scheint auch aus der Nachricht der Traditionslegende hervorzugehen, daß die *virī religiosi tam clerici quam laici*, die bei der Anlandung seines Sarkophags in Dietkirchen anwesend waren, dem Schifflein des hl. Patrons gefolgt waren. Wenn wir uns außerdem an die Mitteilung der Legende erinnern, daß die Bischöfe von Trier und Köln in Kobern zugegen waren, als der Sarg des Lubentius dort seine Reise antrat, dann wird deutlich, daß diese Translation ein öffentliches Ereignis von großer Wichtigkeit war.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> K. HONSELMANN, Reliquientranslationen nach Sachsen (Das erste Jahrtausend 1. 1962 S. 159–193); K. SCHMID, Die Nachfahren Widukinds (DA 20. 1964 S. 2 f.); M. Zender und J. Fellenberg gen. Reinold, Reliquientranslationen zwischen 600 und 1200 (Atlas zur Kirchengeschichte, hg. von H. Jedin u. a., bearb. von J. Martin. 1970 S. 24/25\* und Karte 28). — Zum Problem insgesamt: M. HEINZELMANN, Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes (Typologie des Sources du Moyen Age occidental 33) 1979.

<sup>2)</sup> F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation 1 S. 73.

<sup>3)</sup> Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 16,3: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Koblenz. 1944 S. 207.

<sup>4)</sup> Zu Analogien kirchenpolitischer Momente bei Reliquienübertragungen s. H. FICHTENAU, Zum Reliquienwesen im frühen Mittelalter (MittInstÖsterrGForsch 60. 1952 S. 60–89).

## § 9. Die Entwicklung des Stifts im Mittelalter

## 1. Das 11. Jahrhundert

In der Geschichte des Stifts klafft zwischen der ersten von Brower mitgeteilten Urkunde von 841 und dem Einsetzen der eigenen urkundlichen Überlieferung des Stifts eine große Lücke, die auch nicht durch sonstige schriftliche Quellen ausgefüllt wird. Vor dem 13. Jahrhundert ist lediglich eine Urkunde von um 1098 bekannt, worin Propst Rambert mit Zustimmung aller Kanoniker die Fähre zu Dietkirchen verleiht (Str 2 S. 8 Nr. 2). Die Urkunde beleuchtet die Verhältnisse des Stifts immerhin in mehrfacher Hinsicht. In ihr haben wir das erste sichere Zeugnis, daß der Stiftspropst zugleich der Inhaber des Archidiakonats ist, da Rambert in Urkunden um 1084/1098 als Archidiakon vorkommt (s. § 32). Zugleich gibt uns die Urkunde Einblick in die Stiftsverfassung, indem der Propst hierin noch gemeinsam mit dem Kapitel über das Stiftsgut verfügt. Die Vermögenstrennung zwischen Propst und Kapitel ist demnach noch nicht abgeschlossen. Das Kapitel ist andererseits in seiner Verfassung bereits voll ausgebildet, da in der Zeugenreihe Dekan, Kantor und Kustos erscheinen.

Auch die beiden hinter den Stiftsherren genannten Laienzeugen Friedrich und Rucker verdienen Beachtung. Karl H. May<sup>1)</sup> hat darauf hingewiesen, daß „bei der Beharrlichkeit, mit der der Name Friedrich die Namengebung im Hause der Freien von Dehrn bis ins 16. Jahrhundert hinein bestimmt“, jener Friedrich vielleicht als deren Vorfahr oder doch ihr Rechtsvorgänger in der Untervogtei Dietkirchen anzusprechen ist. Diese Vermutung leuchtet um so mehr ein, als für den zweiten Laienzeugen ebenfalls jüngere Urkunden die Einordnung in eine mit dem Stift verbundene Familie nahelegen. Denn die Annahme liegt nicht fern, daß ein genealogischer Zusammenhang zwischen dem Rucker von um 1098 und dem Ritter Rucger besteht, der dem Stift vor 1203 ein Legat vermachte.<sup>2)</sup> Dieser Rucger gehörte aber zu der seit 1217 nachweisbaren Adelsfamilie „von Offheim“, die sich auch von Dehrn nennt<sup>3)</sup> und deren Mitglieder 1414 als Vasallen des Stiftspropsts und Ganerben der Frei von Dehrn bezeugt sind (s. § 29).

Schließlich scheint es auch die Bedeutung der Fähre für das Stift zu unterstreichen, wenn gerade von ihr die älteste wenigstens in Kopie beim

---

<sup>1)</sup> K. H. MAY, Zur Geschichte nassauischer Vasallen S. 25.

<sup>2)</sup> Str 2 S. 9 Nr. 33; H. MEYER ZU ERMGASSEN, Der Oculus Memorie, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau 2 (VeröffHistKommNassau 31,2) 1984 S. 393.

<sup>3)</sup> H. GENSICKE, Die von Offheim S. 247.

Stift überlieferte Urkunde handelt. Bei Dietkirchen überqueren nämlich nordsüdliche Fernstraßen die Lahn: eine – später Poststraße genannt – mittels einer Furt etwa 150 m flußabwärts, die andere, mit der sich jene Poststraße vor dem östlichen Dietkirchener Falltor vereinigt, mittels der Fähre, die den sicheren Übergang für die Parochianen des Stifts links der Lahn ermöglichte.<sup>1)</sup> Es sind dies alte Stränge nordsüdlicher Straßen, die vom Rhein und unteren Main ins Siegerland und an den Niederrhein führten. Denn es fällt auf, wie die Massierung von Reihengräbern um Dietkirchen ihre Entsprechung südlich der Lahn im Gebiet des unteren Ems- und Wörsbaches findet.<sup>2)</sup> Der nach Norden ziehende Fernweg bei Dietkirchen erscheint 1430 als Hohe Straße (Str 2 S. 91 Nr. 190) und 1498 als Rheinstraße (ebenda S. 155 Nr. 315). Dekan und Kapitel sind 1321 *propter communem omnium transeuncium transitum* mit Arbeit und Ausgaben belastet (ebenda S. 26 Nr. 28).

## 2. Das 12. Jahrhundert

Aus dem 12. Jahrhundert gibt es von Dietkirchen nur zwei Dokumente, beide literarischen Charakters: die Inschrift an dem Aufgang zur Nordempore und die Translationslegende.

Auf dem Flachgiebelsturz über der Steintreppe, die auf der Nordseite zu den Emporen der Stiftskirche führt, befindet sich anscheinend in Zweitverwendung eine verwitterte Inschrift (Schäfer, Baugeschichte S. 159 Abb. 15), die von Bernhard Bischoff in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert wird und entziffert ist als: AVCTORE(M) UITE DVM TEMPUS HABETIS ADITE/ HEC DOMUS ORA(N)DI FONS EST PECCATA LAVANDI (Becker, St. Lubentius und Dietkirchen S. 25).

Die Vita des hl. Lubentius, deren ältester Text aus den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts stammt (s. § 7), wird kaum vor Beginn jenes Jahrhunderts entstanden sein. Denn der Verfasser kennzeichnet den zeitlichen Abstand zu der Reliquientranslation u. a. durch die Bemerkung: *Necdum castella tyrannorum non dura opida predonum nec varios negotiatorum usus habebat*. Unabhängig von der Frage, ob unter *opida* Städte und Flecken zu verstehen sind oder ob mit Schaus (Das Leben des hl. Lubentius S. 41), der *castella* als Feste übersetzt, die *opida* auch als Burgen aufzufassen sind, so genügt doch zur Datierung der Vita in das 12. Jahrhundert die Tatsache, daß zu

<sup>1)</sup> E. EICHORN, Zur Topographie der mittelalterlichen Fern- und Landstraßen S. 99 ff., 117 f.; H. HERBORN, Die Post in Dietkirchen S. 33 f.

<sup>2)</sup> S. die Karte bei DAHMLOS, Archäologische Funde des 4. bis 9. Jahrhunderts in Hessen. 1979.

Lebzeiten des Verfassers Burgen und „mannigfacher Verkehr der Kaufleute“ (so Schaus ebenda) vorhanden waren.

Zwar kennen wir die Handschrift nicht, aus der Corden, der wahrscheinlich erst nach seiner Ernennung zum Archidiakonatskommissar 1774 das Archiv des Stifts ordnete (s. § 4), die *Vita sancti Lubentii* abschrieb. Etwas unklar sagt er, daß er sie *ex antiquis ecclesiae Dittkirchensis membranis* entnahm, ein anderes Mal nennt er als Quelle „uralte aus dem 11. und 12. saeculo abgeschriebene Lectiones in dem Chorbuch zu Dietkirchen“ (Schaus, Die Überlieferung S. 163), doch kann von ihm keine Sicherheit in der immer schwierigen Datierung von Handschriften erwartet werden.

Daher kommt einer näheren zeitlichen Eingrenzung des Textes im Arnsteiner Passionale eine gewisse Bedeutung zu. Und dies scheint durch die Beziehungen Arnsteins zum Prämonstratenserinnenkloster Beselich möglich. In der Erzählung über die Gründung des Klosters Beselich am Anfang eines Katalogs der Prioren und Meisterinnen dieses Nonnenklosters, den ein Arnsteiner Mönch 1640 aus den Nekrologen von Arnstein und Beselich und alten Schriften aufstellte, heißt es, daß zu Zeiten von Papst Innozenz II. (1130—1143) und von König Konrad III. (1138—1152, in der Vorlage: Konrad II.) der Priester Gottfried *de collegio sancti Lubentii in Diekirchen* innerhalb der Pfarrei dieses Stifts auf seinem Grund und Boden in Beselich eine Kirche zu Ehren des hl. Ägidius erbaute und daß er diese Kirche nebst Zubehör des gesamten Hofes um 1160 der Abtei Arnstein schenkte. Es folgt die Wiedergabe der in Ausfertigung erhaltenen Bestätigungsurkunde des Trierer Erzbischofs Hillin von 1163 (Str 3 S. 148 Nr. 301). Eine Beziehung Gottfrieds zum Stift ist also vorhanden, auch wenn die Nachricht von 1640 über seine Mitgliedschaft im Stift sich anzweifeln läßt. An anderer Stelle wird er darin als *canonicus Praemonstratensis ordinis* bezeichnet; immerhin ist sein Übertritt zum Orden denkbar.

Gottfried von Beselich ist nun vermutlich identisch mit jenem Priester Gottfried, der zwischen 1164 und 1179 die von ihm begründete Zelle Altenberg (w Wetzlar an der Lahn) der Prämonstratenserabtei Rommersdorf unterstellte, die dort — ähnlich wie Arnstein es in Beselich tat — ein Nonnenkloster dieses Ordens errichtete, und ebenso mit dem Priester Gottfried, der vor 1156 in Walsdorf ein Mönchskloster ins Leben rief (Str 4 S. 116 Nr. 1638) und 1163 die 1139 der Abtei Arnstein geschenkte Kirche zu Bubenheim im Wormsgau laut Inschrift auf seinem Stifterbild wiederaufbaute; die Rommersdorfer Chronistik überliefert zudem, daß der Stifter Altenbergs, Gottfried, die Lahnbrücken zu Wetzlar und Limburg erbaut habe.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> H. GENSICKE, Gottfried von Beselich. Untersuchungen über die Anfänge der Klöster Altenberg, Walsdorf und Beselich (Nass Ann 68. 1957 S. 33—40).

Es soll daher hier die Vermutung gewagt werden, daß jener Gottfried von Beselich Verfasser der Vita des hl. Lubentius war oder wenigstens ihre Aufnahme in das Arnsteiner Passionale veranlaßte.

### 3. Die historischen Kräfte des Kirchenbaus im hohen Mittelalter

Der wundergläubig-fromme Sinn der Traditionslegende des Lubentius mit ihrer Kritik am Treiben der Welt, an den Tyrannen in den *castella* und den Räubern in den *opida* (s. o. § 9,2), mag Verständnis vermitteln für die religiöse Haltung, die dem Kirchenbau in Dietkirchen zu Grunde liegt.

Die Lage der Gaugerichtsstätte Reckenforst in der Feldmark von Dietkirchen läßt den Schluß zu, daß ursprünglich der gesamte untere Lahngau auf diese Kirche ausgerichtet war (über den Gau s. Gensicke, Westerwald S. 27 f., über den Gerichtsbezirk ebenda S. 427). Der Umfang der Zent Dietkirchen, die seit 1376 nach Dehrn benannt wurde (ebenda S. 425), deckte sich vermutlich mit dem Sprengel der Urfparrei Dietkirchen (ebenda S. 36 f.).

Die hochmittelalterlichen Vogteiverhältnisse des Stifts lassen sich nur hypothetisch rekonstruieren. Da im 14. und 15. Jahrhundert sowohl der ottonische wie der walramische Stamm der Grafen von Nassau die Vogtei Dietkirchen von den Bischöfen von Worms zu Lehen erhielt (s. § 17,1 a), ist mit Recht geschlossen worden, daß die Grafen von Nassau dies Vogteirecht bereits vor der Stammesteilung von 1255 besaßen. Aus dieser Vogtei wird es sich erklären, daß der Dietkirchener Stiftsdekan Heinrich von Laurenburg nicht nur Schreiber des Grafen Heinrich des Reichen von Nassau (1198—1247) war, sondern auch der Teilung seiner Söhne Otto und Walram 1255 beiwohnte und die Teilungsurkunde schrieb (s. § 33).

Die Grafen von Nassau haben die Wormser Vogtei über das Stift St. Walpurgis zu Weilburg um 1124/1148 erworben (May, Oberlahnkreis S. 29). Auch beim Stift St. Georg zu Limburg, dessen Hauptvogtei die Grafen von Nassau ebenfalls vom Domstift Worms zu Lehen trugen, lassen sich die Vogteirechte der Nassauer für 1124 wahrscheinlich machen (Struck, Das Georgenstift S. 53). Für das Stift Dietkirchen kann dasselbe nur in Analogie angenommen werden.

In Weilburg gehen die Rechte des Domstifts Worms nachweislich auf den 993 durch Schenkung König Ottos III. (Str 2 S. 441 Nr. 1050) erworbenen Besitz der Konradiner zurück, die im 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Grafen im Nieder- und Oberlahngau waren (Demandt, Hessen S. 141). Auch beim Stift Limburg fußt das Domstift



Worms weitgehend auf konradinischem Dotationsgut, das es wohl unter den Ottonen erhalten hat.

Beim Stift Dietkirchen wird man gleichfalls die Ottonen als Vermittler der Wormser Vogtei ansehen dürfen (Gensicke, Westerwald S. 77), aber Beziehungen zu den Konradinern gibt es hier nicht. Doch auch der in der Translationslegende genannte Dietger läßt sich nur sehr hypothetisch an vor 841 oder danach an der Lahn wirkende Große anschließen (Gensicke, Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? S. 27 f.).

Das Stift hatte bei seinem Kirchenbau gewiß auch mit den Grafen von Diez zu tun, die in der Mitte des 11. Jahrhunderts auftreten und seitdem Inhaber des Grafschaftsgerichts waren (Gensicke, Westerwald S. 146). Vor allem muß mit dem Einsatz des Erzbischofs von Trier und ebenso der Archidiakone gerechnet werden. Diese konnten das Stift als Pröpste sicher wesentlich fördern. In der geistlichen Gewalt wird man hier wohl den Hauptträger der Baumaßnahmen zu sehen haben.

#### 4. Das 13. Jahrhundert

Über die Stiftsverfassung und ihre Entwicklung läßt sich in dieser Zeit schon Genaueres erkennen. In einer Urkunde von 1262 erscheint das Stift bereits in seiner bis ins 16. Jahrhundert bewahrten Stärke von 12 Kanonikern (s. § 13,5). Auch zu Hauptproblemen des stiftischen Lebens, der Abschichtung des Propstes und Aufhebung der *vita communis*, geben die Urkunden Antwort.

Das Stiftsgut dürfte bereits im 12. Jahrhundert zwischen Propst und Kapitel geteilt worden sein. Denn der Verkauf von Stiftsgut geschieht 1203 durch Dekan und Kapitel ohne Beteiligung des Propstes, und sie sind dabei auch im Besitz des Stiftssiegels (Str. 2 S. 9 Nr. 3).

Freilich gibt der Propst auch noch später einige Rechte ab. Bei Abtretung der Kirche Nentershausen 1251 durch Erzbischof Arnold, der dabei auch als Archidiakon und Propst handelt, nimmt er Bezug auf die Unzulänglichkeit (*defectus*) der Präbenden und die Nöte (*necessitates*) von Dekan und Kapitel (Str 2 S. 10 Nr. 6). Da Erzbischof Arnold von Isenburg (1242–1259) die rechtsrheinische Stellung seines Erzstifts ausbaute (Gensicke, Westerwald S. 71 und 143), geschah die Regelung von 1251 gewiß nicht nur im Interesse von Dietkirchen. Mit Rücksicht auf die ernste Lage (*gravem statum*) des Stifts durch die starke Belastung mit dem Durchgangsverkehr inkorporiert der Archidiakon 1321 dem Stift die Kirche in Eisenbach (Str 2 S. 26 Nr. 28).

Ihr gemeinsames Leben, auf das auch die ehemaligen Stiftsgebäude deuten (s. § 3,9 a), haben die Kanoniker anscheinend erst im 13. Jahrhundert aufgegeben. Die Bezeichnungen für das Stift und die Stiftsherren geben dafür einen Hinweis. Die Kapitelsmitglieder heißen um 1098 (Str. 2 S. 8 Nr. 2), 1243 (ebenda S. 10 Nr. 5) und 1262 (ebenda Nr. 6) *fratres*, jedoch schon 1203 und durchweg ab 1282 (Str 2 S. 13 Nr. 11) *canonici*. Die Gesamtheit wird um 1098, 1203 und 1251 als *conventus* oder *ecclesia conventualis* bezeichnet, jedoch schon 1243 und so seitdem als *capitulum*.

Die Auflösung der *vita communis* war in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts schon vollzogen. Der 1253 bezeugte Kanoniker Dietrich von Offheim besaß ein Haus, das er vor um 1290 dem Stift hinterließ (s. § 37). Der Hof (*curia*), aus dem die vom Kanoniker Mag. Konrad († 1270) gestiftete Gülte laut Seelbuch I um 1290 eingeht (s. § 37), könnte eine Stiftskurie sein. Erstes sicheres Zeugnis dafür ist das Testament des Dekans Heinrich von Köln aus dem Jahr 1262. Er vermacht darin dem Stift sein Wohnhaus zur Bewohnung durch den jeweiligen Dekan (s. § 33). Dies Legat läßt allerdings die Möglichkeit offen, daß es zuvor solche Kurien noch nicht gab. Auch hatte nicht jeder Kanoniker in dieser Zeit ein Haus. Der Kustos Gerhard verfügt 1293 testamentarisch über ein Haus, das er gemeinsam mit dem Dekan erbaut hat und bewohnt (Str 2 S. 16 Nr. 14). Ebenso geht aus der letztwilligen Verfügung des Kanonikers Adam von 1294 hervor, daß er in seinem Wohnhaus noch den Kanoniker Heinrich von Wied als Tischgenossen (*commensalis*) hat (ebenda S. 18 Nr. 16).

Im 13. Jahrhundert vollzog sich ferner die Erweiterung des Stifts durch Altaristen. Als Gehilfen der Kanoniker beim Gottesdienst erscheinen 1262 nur Scholaren, 1294 auch die Chorgenossen (*socii*). Nachdem seit Ende des 13. Jahrhunderts mehrere Altäre für ständige Vikare gestiftet worden waren, treten die Vikare 1321 erstmals als Gesamtheit auf (s. § 16).

Das 13. Jahrhundert verdient in der Geschichte des Stifts auch insofern besondere Beachtung, als der Stiftspropst 1282 eine Ordnung für die Kanoniker erließ, die bis in das 16. Jahrhundert durch keine neue Satzung abgelöst wurde (s. § 12).

Die Bemühung um bessere Regelung der Stiftsverhältnisse kommt ferner um 1290 durch die Anlage des ersten Seelbuchs zum Ausdruck, dem 1292 ein Zinsregister beigelegt wurde (Joachim, Nocr. I).

Ein Bemühen um die Aktivierung des Stifts wird man in den Ablaßurkunden jener Zeit sehen können. Erzbischof Heinrich von Trier verleiht 1275 einen vierzigtägigen Ablaß der auferlegten Bußen für alle Bußfertigen, die an bestimmten Festtagen die Stiftskirche aufsuchen, und bestätigt zugleich alle etwaigen Indulgentien anderer Erzbischöfe und Bischöfe (Str 2 S. 12 Nr. 9 a). Auch Erzbischof Boemund (1289—1299) konfirmiert

einige dem Stift verliehene Ablassbullen (ebenda S. 15 Nr. 13 a). In diesen Ablassurkunden, von denen wir nur aus dem schon erwähnten Schreiben des Stifts von 1581 wissen, soll es auch noch als *conventualis ecclesia* bezeichnet worden sein.

## 5. Vom 14. Jahrhundert bis zur Reformation

Die Baugeschichte der Stiftskirche war im 13. Jahrhundert abgeschlossen. Jetzt ging es um die Bewahrung des Erbes. Einflüsse von außen machen sich geltend. Besonders im ersten Drittel des 14. und ebenso in der Mitte des 15. Jahrhunderts sind mehrfach Provisionen des Papstes auf Dietkirchener Benefizien zu beobachten (s. § 18,1). Am Ende des 15. Jahrhunderts setzen Erste Bitten des Kaisers auf Pfründen des Stifts ein (s. § 18,2). Der Erzbischof von Trier erhebt 1473 Anspruch auf ein Kanonikat für die Universität Trier (s. § 18,3).

Dekan und Kapitel treffen 1328 eine Maßnahme zugunsten der residierenden Kanoniker und machen in Angleichung an die Mutterkirche zu Trier die Aufnahme ins Kapitel von der Diakonsweihe abhängig. Der Erzbischof von Trier ermahnt 1339 zur Einhaltung der Ordnung bei den Ernteferien und schärft 1377 die Pflicht zur persönlichen Residenz ein (s. § 12). Die Verfestigung der Stiftsverfassung um 1390 zeigt sich in der Aufzeichnung der Eidesformeln und der sonstigen Stiftsgewohnheiten (Str 2 S. 74 Nr. 145 a).

Das religiöse Ansehen des Stiftspatrons St. Lubentius findet mehrfach Ausdruck. Stiftsurkunden von 1324 und 1328 beziehen sich auf seine persönliche Anwesenheit. Die Kopfreliquie erhält 1477 eine kostbare Fassung (s. § 20).

Altarstiftungen bereichern das kultische Leben des Stifts. Demgemäß erscheint es seit 1365 in der Formel „Dekan, Kapitel und Vikare“, wenn die Urkunden gemeinsame Angelegenheiten der Kanoniker und Vikare betreffen (s. § 16). In den gottesdienstlichen Stiftungen wird jetzt auch die Orgelmusik bedacht (s. § 3,7). Ein Vikar bestimmt 1329 u. a. ein Legat für eine Prozession (s. § 22). Das Stift legt zur geregelten Erfüllung seiner religiösen Aufgaben um 1372/1378 ein neues Seelbuch an. Schenkungen zum Seelenheil sind auch noch aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeugt (Str 2 S. 115 Nr. 232, S. 124 Nr. 247). Personen, die auf Grund solcher Stiftungen in das Memorienbuch des Stifts eingeschrieben werden, gelten 1459 als dessen Brüder und Schwestern (ebenda S. 113 Nr. 228).

Seine wirtschaftliche Basis vermag das Stift zu behaupten. Verschiedentlich tätigt das Kapitel im 14. Jahrhundert noch Gültkäufe (s. §§ 26

und 31), insbesondere tritt die Präsenz der Kanoniker und Vikare als Gültkäufer auf (s. § 27). 1443 kommt der Erwerb einer Gülte allerdings erst nach einer Fehde zustande (Str 2 S. 103 Nr. 206), und bei der Zehnterhebung in der Herrschaft Runkel hat das Stift 1446 große Schwierigkeiten (ebenda S. 105 Nr. 211). Führt ein Notstand 1404 zur Aufhebung der Kustodie als besondere Prälatur, so ist deren Wiederherstellung 1486 dank günstigerer Verhältnisse möglich (s. § 14,5).

Der dörfliche Charakter Dietkirchens wirkt sich beim Stift in einer Hinneigung zur benachbarten Stadt Limburg aus. Dort wohnt 1383 der Scholaster (Str 2 S. 69 Nr. 137). Ebenso ist einem Altaristen 1402 an seinen Wohnsitz dort eine Korngülte zu entrichten (ebenda S. 80 Nr. 154). Der Präsenz ist 1395 eine Kornrente nach Dietkirchen oder Limburg zu liefern (ebenda S. 77 Nr. 147).

## § 10. Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

### 1. Die Zeit des Kondominats in der Grafschaft Diez (bis 1564)

Im Bauernkrieg und in den Sturmjahren der Reformation konnte vorübergehend so etwas wie eine demokratische Bewegung in das kirchliche Leben eingreifen. Entscheidend für die Konfessionszugehörigkeit und somit das Schicksal des Stifts wurde aber die Regelung der landeshoheitlichen Verhältnisse in der Grafschaft Diez.

Nach dem Tode des Grafen Adolf von Nassau-Diez († 1420), der den letzten Grafen von Diez beerbt hatte, war die Grafschaft zu einer Ganerbschaft geworden, die seit 1420 unter Oberlehnsherrschaft des Erzbischofs-Kurfürsten von Trier stand. Zu Ausgang des Mittelalters gehörte die Grafschaft Diez zur Hälfte den Grafen von Nassau-Dillenburg und zu je einem Viertel den Landgrafen von Hessen und den Herren von Eppstein, die aber 1453 ein Achtel davon an Kurtrier verpfändet hatten (Gensicke, Westerwald S. 246 ff.).

Die Unruhe des Bauernkriegs erfaßte auch das Lahngebiet; Leute aus Dehrn fielen in die Keller der Geistlichen zu Dietkirchen ein<sup>1)</sup>, Dekan und Kapitel hielten es 1581 für möglich, daß damals das Stiftsarchiv in Sicherheit gebracht worden war (s. § 4,1). Der zu Luthers Lehre übergetretene Landgraf von Hessen ließ als Mitherr Kleinodien und Einkünfte der Stifte, Klöster und Kirchen in der Grafschaft vom 18. bis 26. April 1525

<sup>1)</sup> C. KNETSCH, Die Limburger Chronik S. 118; W.-H. STRUCK, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen (VeröffHistKommNassau 21) 1966, S. 55.

durch seinen Diezer Amtmann inventarisieren. Beim Stift St. Maria zu Diez wird aufgezeichnet, was angezeigt, besichtigt und gefunden wurde. Dagegen heißt es beim Stift St. Lubentius zu Dietkirchen, ausdrücklich mit dem Zusatz *Treverensis diocesis*, das Inventar sei durch Dekan und Kapitel im Beisein des Amtmanns aufgestellt, und die Angabe über das Stiftsvermögen beschränkt sich hier auf die Einkünfte der Präsenz (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 80 Nr. 3). Als dann der Graf von Nassau-Dillenburg ebenfalls in der Grafschaft Diez als Mitherr die geistlichen Gefälle vom 27. Dezember 1525 bis 28. Januar 1526 aufzeichnen ließ (ebenda S. 73 und 88 f.), wurde bemerkenswerterweise das Stift Dietkirchen davon nicht betroffen. Der Graf bezog demnach das Lubentiusstift nicht in die Besteuerung der geistlichen Güter ein, die der Wetterauer Grafenverein zur Unterstützung des Schwäbischen Bundes beschlossen hatte.

Diese Inventarisierung des Kirchenguts in der Grafschaft Diez war auch nicht wie in der Landgrafschaft Hessen ein erster Schritt zur Reformation. Zu solcher Zurückhaltung trug der Streit zwischen Hessen und Nassau-Dillenburg um das Erbe der 1479 ausgestorbenen Grafen von Katzenelnbogen bei. Nassau war infolgedessen von der Gunst des Kaisers abhängig, und Hessen war angewiesen auf das gute Einvernehmen mit Kurtrier.<sup>1)</sup> Der Landgraf überließ dem Trierer Erzbischof sogar 1534 die Hälfte seines Anteils an einzelnen Ämtern der Grafschaft Diez, und mit seiner Unterstützung zog Kurtrier 1535 nach Aussterben der Grafen von Eppstein deren Anteil an der Grafschaft als heimgefallenes Lehen ein (Gensicke, Westerwald S. 249).

Erzbischof Richard von Greiffenclau konnte daher 1525 das Stift zur Erstattung der Kosten in der Fehde mit Franz von Sickingen und im Bauernkrieg mit einer Kontribution belegen; die finanzielle Bedrängnis des Stifts geht daraus hervor, daß es am 5. September 1525 für 205 fl. eine Gülte von 15 Ml. 3 Sm. Korn verkaufte (W Abt. 19 Nr. 198). Der Erzbischof verband mit seiner Anforderung an das Stift reformerische Maßnahmen. Am 30. Juli 1525 befahl er dem Stift, den nicht residierenden Kanonikern nichts von deren jährlichen Einkünften ausfolgen zu lassen, sondern diese bis auf seinen Bescheid in die Hand zu nehmen, da er die residierenden Kanoniker und Vikare nicht allein mit der auferlegten Steuer beschweren wolle.

Zugleich suchte der Erzbischof reformatorische Einflüsse abzuwehren. Als Landgraf Philipp der Großmütige seinem Amtmann zu Diez auftrag,

---

<sup>1)</sup> O. MEINARDUS, Nassauische Korrespondenzen. Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit 1 und 2 (VeröffHistKommNassau 1 und 3) 1899 und 1902.

dem Kanoniker und landgräflichen Diener Nicolaus Wilburgk, der Senior des Stifts war, aber nicht residierte, zu einer durch Tod eines Kanonikers vakanten Stiftskurie zu verhelfen, trat der Erzbischof diesem Plan in einem Schreiben vom 4. Juni 1527 an den Landgrafen entgegen. Er nahm Partei für das Stift, das die Kurie einem residierenden Kapitularkanoniker gab (s. § 37).

Auf Befehl des Erzbischofs entscheiden die Dekane der Stifte St. Kastor zu Koblenz und Liebfrauen zu Oberwesel am 7. August 1532 die Irrungen zwischen Dekan und Kapitel einerseits und den nicht residierenden und abwesenden Kanonikern andererseits wegen der vorerwähnten erzbischöflichen Besteuerung, die zur Belastung des Stifts mit einer Fruchtrente und einem Geldzins geführt hatte (W Abt. 19 Nr. III a 3a Bl. 61–63 v; Kopie Nr. II a 6).

Erzbischof Johann IV. von Hagen befahl 1542 den Geistlichen aller Stifte der Diözese, sich ehrlich und priesterlich zu halten (Blattau, Statuta 2 Nr. 23 S. 98). Dem Dekan und Kapitel des Stifts St. Lubentius schrieb er am 6. Juni 1545, er habe mit nicht geringer Beschwerde seines Gemüts vernommen, daß die Stiftskirche eine Zeitlang in Abfall gekommen sei und von Tag zu Tag mehr abkomme. Ursache seien nur zum Teil die jetzigen gefährlichen Zeitläufe, vielmehr der Mangel an residierenden Geistlichen. Er suchte die Vikare zur Residenz zurückzuführen (s. § 12).

Die Aktivierung des katholischen Kirchenlebens zur Zeit des Augsburger Interims gab vermutlich 1549 beim Stift den Anstoß zu einer salbuchartigen Aufzeichnung aller Einkünfte und Lasten der Kanoniker und Vikare nebst Inventar des Kirchenschatzes (W Abt. 19 Nr. III a 2a: *Registrum continens universos proventus et census ecclesie s. Lubentii in Dietkirchen*).

Doch scheint es mit der Ordnung im Stift nicht zum Besten bestellt gewesen zu sein. Vertreter der Parochianen beklagten sich 1555 beim Archidiakonatskommissar, als er den Elzer Propsteizehnten verpachtete, über Vernachlässigung der Messen und der Sakramentsverwaltung durch den Pfarrer in Dietkirchen. Er diene mehr dem Hochaltar als der Pfarrkirche. Sie hatten den Auftrag, zum Erzbischof, der sich in Montabaur aufhielt, zu gehen, falls der Archidiakon oder sein Kommissar ihre Beschwerde nicht abstelle. Der Kommissar hatte in dieser Sache zwar Erfolg, als er am 1. Juli 1555 das Kapitel und den Pleban zusammenberief. Aber am 2. Oktober verhandelte er mit Dekan und Kapitel erneut über Mängel des Gottesdienstes. Die Kanoniker sollen sich um die Feier der täglichen Messen, insbesondere des Hochamts, und der kanonischen Stunden kümmern. Sie wenden ein, daß diese Last den Vikaren obliege. Der Kommissar hält ihnen entgegen, daß sie doch die Früchte der Altäre absenter Vikare beziehen. Schließlich erklären sich die Kanoniker bereit, die Anordnung

zur Vermehrung des Gottesdienstes zu befolgen (W Abt. 19 Nr. VI 2: Rechnung des Archidiakonatskommissars 1555).

Obwohl die Grafschaft Diez unter konfessionsverschiedenen Herren stand, setzte sich somit immerhin die herkömmliche geistliche Verwaltung durch. Auch wies der Trierer Erzbischof den Versuch des Landgrafen von Hessen, das Stift Dietkirchen mit seinen Gütern im Amt Limburg, wo der Landgraf bis 1620 die Mitherrschaft hatte, zu der 1557 auf dem Landtag zu Treysa ausgeschriebenen Reichssteuer heranzuziehen, am 6. September 1560 von Montabaur aus zurück. Das Stift gehöre ihm allein zu und sei daher bisher von niemandem sonst besteuert worden. Der Landgraf erließ daraufhin dem Stift die Steuer (W Abt. 19 Nr. I 1).

Die schärfere Ausbildung der Konfessionen und des Kirchenregiments ließ den 1529/30 mit seinem Land zur Reformation übergetretenen Grafen von Nassau-Dillenburg auf eine Teilung drängen. Sie wurde möglich, als Hessen bei Beendigung des Katzenelnbogenschen Erbfolgestreits 1557 seinen Anteil an der Grafschaft Diez an Nassau-Dillenburg abtrat. Der Diezer Vertrag vom 27. Juli 1564 teilte die Grafschaft so, daß Dietkirchen aus der Dehrner Zent, die an Nassau kam, herausgelöst und dem Anteil des Erzstifts Trier zugeschlagen wurde; es gehörte seitdem zum kurtrierischen Amt Limburg. Nassau-Dillenburg behielt lediglich sein Wormsisches Lehen der Vogtei Dietkirchen mit dem Gericht unter der Linde und dem halben Teil des Gerichts im Propsteihof (Gensicke, Westerwald S. 250; zur Vogtei s. § 17,1).

## 2. Die Epoche der Gegenreformation

Der Fortbestand des Stifts war mit der Teilung der Grafschaft Diez gesichert. Doch da auch die Grafen von Wied-Runkel zum Protestantismus übergangen, lagen viele Ortschaften, aus denen das Stift seine Einkünfte bezog, seitdem im konfessionsfremden Ausland. Angesichts dieser Grenzlage war das Stift nicht nur wirtschaftlich abzusichern, sondern auch sein Erscheinungsbild als katholische Einrichtung vorbildlich zu gestalten. Zudem verpflichteten die Beschlüsse des Tridentiner Konziles (1545–1563), die Erzbischof Jakob von Eltz (1567–1581) am 17. April 1569 auf einer Provinzialsynode zu Trier bekannt gab, die Diözesanoberen zur Erneuerung des Kirchenwesens und gaben ihnen die Autorität dazu.

Das Konzil von Trient machte den Bischöfen die jährliche persönliche Visitation ihrer Diözese zur Pflicht. Im Zusammenhang mit der 1569 im Erzstift Trier angeordneten Generalvisitation ist vermutlich eine undatierte Designation der Präbenden und Vikarien des Stifts entstanden. Aus ihr

geht hervor, daß damals von den zwölf Kanonikern und neun Vikaren nur je drei residierten (Struck, Archidiakonat S. 103 f.). Die erzbischöflichen Visitatoren stellten bei Vorladung der Pfarrer des Landkapitels Dietkirchen nach Limburg im Oktober 1571 fest, daß der Dietkirchener Pfarrer eine einst defamierte Dienerin bei sich hatte. Er wollte sie jedoch alsbald entlassen, falls er in den Verdacht des Konkubinats gerate. Auch versprach er, die Nachlässigkeit seines Vorgängers in der Sakramentsverwaltung zu bessern (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 347).

Der Erzbischof machte den evangelisch gesinnten Archidiakon Graf Georg von Sayn-Wittgenstein 1572 für das schlechte Ergebnis der Visitation des Lubentiusstifts und der übrigen Pfarreien des Archidiakonats verantwortlich, und er brachte es dahin, daß Graf Georg gegen eine Pachtsumme, die ihm der Nachfolger, Heinrich von Nassau-Sporckenburg, zu zahlen hatte, auf sein Archidiakonat verzichtete (Struck, Archidiakonat S. 106 f., s. a. § 32). Gestützt auf das *ius devolutionis*, wonach nicht fristgerecht vergebene Benefizien an den Erzbischof zur Verleihung heimfielen, suchte dieser auch ein Kanonikat im Stift zu besetzen (ebenda S. 106).

Nach Beratung mit dem neuen Archidiakon erließ der Erzbischof am 18. Juli 1573 einschneidende Anordnungen über die Kanonikalpfründen und Vikarien im Stift, die am gleichen Tag im Stift in seiner Gegenwart und in Anwesenheit des Dompropstes von Trier und des Archidiakons verkündet und dem Kapitel nach erneuter Verlesung am 27. Juli zugestellt wurden. Der Erzbischof ging dabei von der Feststellung aus, daß *propter paucitatem personarum residentium magnus in ecclesia vestra multo iam tempore fuerit defectus in observatione divini cultus*. Die wichtigsten Bestimmungen zur Erhaltung dieser uralten (*per antiquae*) Stiftskirche und Wiederherstellung des Gottesdienstes bestehen in der Aufhebung von zwei Kanonikaten zugunsten der übrigen zehn und in der Zusammenlegung ihrer Pfründenbezüge zu einer Vermögensmasse (s. § 26) sowie in der Unierung des Altars St. Petrus mit dem Dekanat, des Altars der Zwölf Apostel mit der Plebanie, des Trinitatisaltars mit der Kaplanei und der übrigen sechs Altäre zu vier Vikarien (s. § 16). Dem Pleban und Sacellan wird zur Pflicht gemacht, die Sakramente nach dem Ritus der katholischen Kirche zu verwalten (Struck, Archidiakonat S. 118 f.).

Als der erzbischöfliche Kaplan Petrus Seel dem Stift am 27. Juli die neuen Statuten nochmals verliest, regelt er auch noch einiges, das in jenen allgemeinen Anordnungen fortgelassen war. Er macht den Willen des Erzbischofs bekannt, ihm ab nächstem Jahr das Dekanat zu verleihen. Der jetzige Dekan habe dem Erzbischof zugesagt, auf das Amt wegen hohen Alters und aus gesundheitlichen Gründen zu verzichten. Die Einkünfte der ihm vom Erzbischof verliehenen Pfründe darf Seel mit dessen Erlaub-



nis wie ein Anwesender entgegennehmen, obwohl er noch nicht residieren kann (s. auch § 33). In diesen und anderen Anordnungen wird noch einmal deutlich, daß die reformerische Tätigkeit des Erzbischofs mit einer Verstärkung seiner Stellung im Stift verbunden war (W Abt. 19 Nr. II a 4; Grün, Visitationsnachrichten S. 350 f.).

Aus solchen Eingriffen in eine überlieferte Ordnung ist wohl das Verhalten des Kantors Johann Löber zu verstehen, der sich Hoffnungen auf das Dekanat gemacht hatte. In seiner harten Bestrafung durch den Erzbischof 1574 kommt die Strenge der Reform zum Ausdruck (s. § 35).

Zu den Gravamina, die das Stift dem Erzbischof am 10. Juni 1578 in Montabaur vorlegt, gehört die Klage, es entstünden *chori inordinatio* und *damnum ornamentorum* dadurch, daß die Ämter des Scholasters und des Kustos fast auf alle verteilt sind. Der Erzbischof möge eine Kapitularperson bestimmen, die beide Ämter auf sich nimmt. Dessen Pflichtenkreis würden Dekan und Scholaster dann näher bestimmen. Er solle die notfalls durch eine vakante Vikarie zu ergänzenden Einkünfte des Scholasters erhalten. Der Erzbischof entscheidet sich für einen der beiden vorgeschlagenen Kanoniker (W Abt. 19 Nr. II a 5). Die Maßnahme hatte allerdings nicht lange Bestand (s. § 34).

In seinem letzten Regierungsjahr plante Erzbischof Jakob von Eltz ein Annalenwerk über die geistlichen Anstalten seiner Diözese. Sein Kaplan Franziskus Monzemius forderte das Lubentiusstift zu einem Bericht über die berühmteren Reliquien und andere denkwürdige Tatsachen auf, den das Stift am 1. April 1581 erstattete (StadtBTrier Hs. 1370/39).

Die Fürsorge des Erzbischofs für das Stift äußerte sich auch darin, daß er etwa 200 fl. zum Neubau der Dekanatskurie neben der Kapelle St. Stephan beisteuerte (Struck, Nehr. II S. 41 zum 6. Juni, dem Todestag des Erzbischofs). Auf den Hausbalken ließ er die noch vorhandene Inschrift einschnitzen: FLAMMEA QUEM SIGNAT MEDIO CRUX IUNCTA LEONI/ PRAESULIS HAEC ALMA STAT PIETATE DOMUS A(NN)O MDLXXX (Dieses Haus steht durch die Milde des Erzbischofs, den ein leuchtendes Kreuz verbunden mit einem halben Löwen bezeichnet) (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 262; Becker, Lubentius und Dietkirchen S. 15). Bei dem Hausbau wurden ausweislich der Rechnung auch in der Stephanskapelle das Gitter (*gerembs*) in den Fenstern durch zwei Stangen ausgebessert und vier neue Fenster eingesetzt (W Abt. 19 Nr. I 4).

Erzbischof Johann VII. von Schöneberg (1581—1599) setzte das Werk seines Vorgängers fort. In seinem Auftrag visitierten der Rektor des Koblenzer Jesuitenkollegiums Johann Brenner und Nikolaus von Ehrang am 11. Januar 1584 das Stift (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnach-

richten S. 389 f.). Sie fördern nicht wenige Mißstände zutage. Anwesend sind nur der Dekan und sechs Kanoniker sowie zwei Vikare. Der Dekan Jodocus Pfalzel (s. § 33), der Kustos Johannes Otto (s. § 36) und der Kanoniker Johannes Steinbach (s. § 37) sind des Konkubinats verdächtig. Der Dekan klagt, daß einige Kanoniker selten zur Matutin erscheinen, da sie von den Horen keine Präsenzen erhalten. Auch unterließen diese, die schuldigen Stundengebete (*horas*) privat zu sprechen. Vor einem Monat belegte der Dekan das Fehlen bei der Matutin mit einem Batzen Strafe. Ein Kanoniker sagt jedoch aus, die Horen seien zwar vor der Generalvisitation von 1573 nur verkürzt (*truncatim*) gehalten worden, jetzt geschehe es aber vollständig nach dem Trierer Brevier.

Am 19. Juli 1588 teilt der Erzbischof dem Dekan und Kapitel mit, daß er dem Stift, falls nötig, eine neue Ordnung (*reformationem quandam et novas ordinationes*) verleihen wolle. Er fordert von ihnen deshalb eine Aufzeichnung der Verhältnisse des Stifts: seiner Einkünfte und Lasten, der Verleiher und Besitzer der Altäre, der Aufnahmegebühr, der Taxe der Häuser, der Verpflichtungen des Pastors und Kaplans, der Einkünfte aus den Präsenzen und Horen, auch über die Allodien und schließlich, ob sie einen Schulmeister (*ludimagistrum*) haben, wie für ihn gesorgt ist, und ob er an den Präsenzen teilnimmt (K. Abt. 1 C Nr. 43 S. 371 f.; Molitor, Kirchliche Reformversuche S. 176 Anm. 48).

Aus diesen Vorbereitungen erwuchs die umfassende Ordnung, die der Erzbischof am 26. Oktober 1588 dem Stift verlieh. In alle Verhältnisse des Stifts regelnd eingreifend (s. § 12), ist sie durchdrungen von dem Geist des Tridentiner Konzils, dessen Vorschriften auch für Konkubinarien gelten sollen. In der Stiftsverfassung brachten diese Statuten neben Änderungen in bezug auf die Vikarien vor allem die Neuerung, daß dem Kapitel die Wahl des Dekans zugestanden wurde.

Dekan und Kapitel trugen nachträglich einige Gravamina vor über die Abschaffung der *prandia*, die Strafbefugnis des Dekans und die Einkommensbeschränkung der neuen Kanoniker in den ersten drei Jahren. Sie wünschen, daß der mittellose Fabrik die Hälfte der dem Jesuitenseminar in Koblenz überwiesenen 25 fl. überlassen wird und daß gemäß der Zusage von 1573 die Verleihung der Vikarien den Patronen bleibt. Sie schlagen auch vor, die Vikarien in anderer Weise zusammenzulegen (W. Abt. 19 Nr. II a 5 Bl. 3).

Erzbischof Lothar von Metternich ergänzte die Statuten von 1588 durch Erlaß vom 26. März 1607 in einigen Punkten (s. § 12). Im Vordergrund steht die Sicherung einer gleichmäßigen Katholizität. Keiner soll in das Stift aufgenommen werden, der nicht vorher öffentlich seinen orthodoxen Glauben in der von Papst Pius IV. († 1565) vorgeschriebenen

Form bekannt hat. Der Gottesdienst soll nach dem Trierer Brevier gehalten werden.

Auf eine Beruhigung in den äußeren und inneren Verhältnissen des Stifts zu Anfang des 17. Jahrhunderts lassen die Baumaßnahmen in den Jahren 1603 bis 1607 schließen. Sie betrafen die Kirche, deren Haupteingang im Norden 1606 durch eine hölzerne Vorhalle geschützt wurde (Abb.: Luthmer 3 S. 162; Inschrift ebenda S. 163), die Zehntscheuer und das Niederlahnsteiner Hofhaus (W Abt. 19 Nr. VI 6).

### 3. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Der Dreißigjährige Krieg traf das Stift wegen seiner Lage im offenen, platten Lande nahe einer Heerstraße besonders schwer. Von 1631 bis 1646 gingen die Stiftsherren daher meist *ins Exil*. Als der schwedische Oberst Beckermann sich 1634 in der Osterzeit vier Tage einquartierte, entstanden dem Stift laut der am 21. Juni bei der erzbischöflichen Verwaltung in Koblenz eingereichten Spezifikation Verluste in Höhe von 1792 fl.; etwa 80 Ml. Früchte wurden hinweggeführt, zwei Wohnhäuser der Geistlichen mit Scheuern, Stallung und Nebengebäuden verbrannten (W Abt. 19 Nr. II a 5 a). Als dort 1636 der kaiserliche General Götz und 1637 der bayerisch-österreichische General von Werth lag, wurde das Korn im Feld abgeschnitten und mitgenommen (W Abt. 19 Nr. III b 4 und Nr. VI 4). Bei der zwölftägigen Einquartierung der Franzosen unter Longeville 1640 entstanden große Brandschäden (s. § 3,9 a); das damals abgebrannte und nur notdürftig mit Stroh gedeckte Stück des Kirchendachs lag noch 1654 wüst (W Abt. 19 Nr. II a 6). In den Jahren 1645 und 1647 erntete das Stift nicht mehr als 60 Ml. und 1646, als die kaiserliche und bayerische Armada zwölf Tage sich in der Gegend aufhielt, nichts (W Abt. 19 Nr. III b 4 und Abt. 115 Nr. VII b 3).

Die Aufhebung der vom Erzbischof 1648 wegen einer Steuerschuld verhängten Exekution erbittet das Stift mit der Begründung, daß kaum der sechste Teil der Renten einginge. Das Stift befürchtet, daß andernfalls *solcher ubralter heiliger orth tandem desolath stehe und der gottesdinst underlassen werden muß* (Str 2 S. XXIII).

Die Visitation der Pfarreien im Archidiakonats Dietkirchen 1657 und 1664 durch dessen Inhaber (Ueding, Die Visitationsprotokolle) bezeugen das Bemühen um Wiederaufbau; sie betrafen auch die Pfarrei Dietkirchen (s. § 13,6). Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen ließ am 29. April 1662 im Stift eine außerordentliche Visitation vornehmen, die sich auf

Gottesdienst, Pfarrei und Schule erstreckte. Die Kanoniker sollen sich bei Strafe von 2 Goldfl. an die Fabrik künftig hüten, in Limburg die Schenken (*popinas*) zu besuchen und dort mit Spielern und andern Skandalmachern zusammensitzen. Dem Dekan, Senior und den Kapitularen wird genaue Beobachtung der Statuten und strenge Bestrafung der Übertreter unter dem Unwillen des Allmächtigen und des Stiftspatrons St. Lubentius anbefohlen (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21).

Die Visitation des Trierer Weihbischofs Johann Peter Verhorst im April 1695 (BiATrier Abt. 44 Nr. 20 Bl. 193) betraf vor allem die Pfarrei (s. § 37: Caspar Schorn). Am 5. August 1695 erließ er aber auch Anordnungen wegen der Präsenzmeister und wegen des Archivs (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Seit Ende des 17. Jahrhunderts gibt es deutliche Anzeichen für eine Besserung der Stiftsverhältnisse. Die Kirche wird 1698 und 1699 mit neuen Altären und einer eisernen Chortür geschmückt (s. § 3,2), 1711 schafft das Stift eine neue Orgel an (s. § 3,7). Der Kanoniker Hensler legt 1715 einen *Libellus festorum* an (s. § 21,2). Der Dekan Heinrich Distel (1715–1740) zählt in einem Bericht unmittelbar nach 1721 die Erneuerungsarbeiten der letzten 30 Jahre auf; neben den Altären, der Chortür und der Orgel Ausbesserung der Fundamentalmauern, Anfertigung neuer Schränke in der Sakristei, Beschaffung des schönen schwarzen Ornats, Herstellung marmorner Treppen inner- und außerhalb der Kirche sowie Bau und Besserung der Kanonikal- und anderer zur Kirche gehörender Häuser. Dekan und Kapitel hätten dafür über 6000 Rtl., und zwar schier alles aus dem Ihrigen und jeder *ex privatis et propriis* angewendet (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Beschaulich waren die Verhältnisse freilich nicht. Der Dekan sagt im gleichen Bericht, da Dietkirchen ein offener Ort und nachts vor gewalttätigen Diebereien nicht sicher sei, müsse jeder Kanoniker fast allnächtlich eine Privatwacht mit einem Licht halten.

Nachdem Erzbischof Pfalzgraf Franz Ludwig dem Stift durch den Koblenzer Officialatskommissar im Dezember 1720 verschiedene Fragen über seine Verfassung gestellt hatte (Abt. 19 Nr. I 1), beauftragte er am 16. April 1725 den Rat und Trierer Official Lothar Friedrich Nalbach und den Koblenzer Officialatsassessor N. Dorman mit einer Stiftsvisitation *in capite et in membris* (W Abt. 19 Nr. 288), die sie unter Vorlage von 48 Fragen vom 26. bis 31. Mai durchführten (W Abt. 19 Nr. II a 7). Das Kapitel hatte damals noch etwa 200 Tl. Schulden vom Dreißigjährigen Krieg.

Weitere Visitationen sind nicht bezeugt. Doch ist der Einfluß des Erzbischof-Kurfürsten von Trier auf das Stift geblieben. Seit 1711 ist bezeugt, daß die Erzbischöfe das Recht der *primae preces* beanspruchten (s. § 18,3), eine Befugnis, die auch der Kaiser wie schon 1498 und 1570, so ab 1705 geltend machte (s. § 18,2). Seit 1742 verlieh der Erzbischof

auch wieder einem Hofkaplan eine Kanonikalpfründe, obwohl Erzbischof Jakob von Eltz 1573 und Erzbischof Johann von Schönberg in den Statuten von 1588 auf die Zuweisung eines Kanonikats an einen Hofkaplan verzichtet hatten. Dekan und Kapitel stellten daraufhin dem Erzbischof 1744 vor, daß an hohen Festtagen, an denen der Pastor und sein Kaplan mit Beichthören, Predigen und andern Parochialfunktionen beschäftigt seien und drei Kanoniker das Hochamt zu zelebrieren hätten, der Chordienst von den restlichen drei Kanonikern und zwei Vikaren nur noch schwer aufrechtzuerhalten sei, besonders wenn durch Krankheit oder Alter der eine oder andere verhindert sei (Str 2 S. XXIV).

Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff führte am 7. August 1764 drei Karenzjahre für Domizellare zum Nutzen der Fabrik und zur Tilgung der Schulden ein. Veranlaßt wurde diese Verfügung durch die Klage des Stifts, daß es nicht nur im vergangenen Jahrhundert, sondern auch im letzten Krieg, der *Germanicum imperium fere oppressit*, unter der Last der unermeßlichen Schulden *ob sufferas ingentes devastaciones innumerasque exactiones bellicas* fast erliege. Da die Stiftsgüter größtenteils in Ländern der Protestanten lägen, sei es überdies ständigen Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und für andere Anfechtungen ausgesetzt. Der Erzbischof bezeichnete es als notwendig, daß diese sehr alte Kirche, ein hervorragendes Zeugnis der katholischen Sache an der Grenze der protestantischen Fürstentümer, wieder in blühenden Stand gebracht werde (W Abt. 19 Nr. II a 6).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es auch hinsichtlich der Vikarien Neuerungen. Das Stift mußte dem Archidiakon 1762 nach einem längeren Rechtsstreit die Verleihung der drei verbliebenen Vikarien St. Andreas, St. Michael und St. Trinitas zugestehen. Doch in einem Vergleich von 1781 beschränkte ihn der Erzbischof bei St. Trinitas und St. Andreas auf das Präsentationsrecht, und dieser erhielt die Besetzung der Vikarie St. Michael allein eingeräumt (s. § 16).

Die finanzielle Grundlage des Stifts war zu Ende des 18. Jahrhunderts gesund. Nach Meinung des Stiftskellners Bourmer hätte es durch die drei Karenzjahre bis zum Zeitpunkt der Aufhebung einen Fonds von 8000 fl. haben können (so im Bericht vom 2. April 1807: W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Doch er fügt hinzu: Wenn der verheerende Krieg nicht entstanden wäre.

Der 1792 von der Französischen Revolution ausgelöste Krieg drang viermal: schon im Spätherbst 1792, sodann 1795, 1796 und 1797, mit hin- und herflutenden Truppen der Franzosen, der Preußen (1792) und der Österreicher in diese Gegend, ebenso der zweite Koalitionskrieg 1799 bis 1801. Das Stift hatte im November 1801 eine Schuldenlast von 13 544 fl. (BiAL Abt. D Nr. C 14) und bezifferte seine Kriegsschäden der Jahre 1795–1802 auf 15 299 fl. (W Abt. 19 Nr. III a 11).

## § 11. Die Aufhebung des Stifts

Die sich politisch aus der Eroberung des linken Rheinufer durch die französischen Revolutionsarmeen und ideenmäßig aus radikaler Interpretation der Aufklärung ergebende Säkularisation der katholischen Fürstentümer, Stifte und Klöster in Deutschland durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 brachte auch dem Lubentiusstift das Ende.<sup>1)</sup> Es wurde dabei zum Gegenstand einer weitläufigen Auseinandersetzung zwischen den stammverwandten Fürstentümern Nassau-Oranien und Nassau-Weilburg (Str 2 S. XXVI f.).

Der Kernpunkt der auftretenden Differenzen bestand darin, daß Nassau-Oranien das Stift Dietkirchen mit der Verbindlichkeit, die Präbendaten mit neun Zehnteln ihrer bisherigen Einkünfte zu pensionieren, zugesprochen wurde, an Nassau-Weilburg aber neben der Landeshoheit über die rechtsrheinischen Gebiete Kurtriers auch alle Besitzungen des vormaligen Trierer Domkapitels und seiner Dignitäre auf der rechten Rheinseite mit der Last eines Beitrags zu deren Pensionierung und mit der Verpflichtung zur Sicherstellung eines geregelten Gottesdienstes gefallen waren.

Das Ergebnis der Übereinkunft mit Frankreich und Rußland wurde bereits am 25. August 1802 vor der Reichsdeputation in Regensburg verkündet. Der Erbprinz Wilhelm von Nassau-Oranien, Fürst zu Fulda (künftig: Fürst von Oranien), ergriff daher am 3. September 1802 von den Gütern und Gefällen des Stifts in Nassau-Oranien Besitz. Am 28. September nach 9 Uhr morgens machte der Hadamarer Justizrat von Schenck dem Stift die neue Rechtslage bekannt. Er entließ alle Stiftsmitglieder der Verbindlichkeit gegen Kurtrier und verwies sie an den Fürsten von Nassau-Oranien (HAH Abt. 40 Nr. 2).

Auf Anraten des von ihnen befragten Generalvikars Josef Ludwig Beck in Limburg, der seit 1794 die Rechte des seitdem außerhalb seiner Diözese weilenden Erzbischofs von Trier wahrnahm, berichteten Dekan und Kapitel jenen Vorgang sogleich der bisher kurtrierischen Regierung in Ehrenbreitstein, die zwar erst am 29. November 1802 wie alle Zivil- und Militärdiener und Untertanen vom Erzbischof-Kurfürsten ihres Eides an das Erzstift entbunden wurde<sup>2)</sup>, aber nunmehr schon für den Fürsten von Nassau-Weilburg die ihm zugefallenen rechtsrheinischen Gebietsteile von Kurtrier zu verwalten hatte. Der vormalige Kurtrierer Kanzler Eschermann in Ehrenbreitstein erteilte sogleich dem Amtsverwalter Fuchs in

<sup>1)</sup> W.-H. STRUCK, Zur Säkularisation im Lande Nassau (Hess)blDesG 13. 1963 S. 280–309). Vgl. auch K. SCHATZ, Geschichte des Bistums Limburg. 1983 S. 10 f.

<sup>2)</sup> M. HÖHLER, Geschichte des Bistums Limburg 1. 1908 S. 24.

Limburg Befehl zur Wiederbesitznahme des Stifts. Die Pflichtentlassung müsse als null und nichtig erklärt werden. Am 29. September abends um halb acht Uhr ging diese Verfügung beim Amt Limburg ein. Noch am gleichen Abend gegen neun Uhr erschien Hauptmann Freiherr von Moskopp mit einem Unteroffizier und sechs Gemeinen beim Stift und entledigte sich seines Auftrags (Protokoll vom 30. September 1802: W Abt. 19 Nr. IV a 1 Bl. 1 ff.).

Als das Amt Limburg dem Fürsten von Nassau-Weilburg am 28. Dezember 1802 als neuem Landesherrn zu huldigen hatte, schrieb der Hadamarer Justizrat von Schenck am Tage zuvor dem Stiftsdekan, als Pastor zu Dietkirchen könne er sich für seine Person zwar dem Eid nicht entziehen. Die Stiftspersonen dürften aber nur dem Fürsten von Oranien den Huldigungseid leisten. Das Stift möge daher den Eid bis zur Abrede unter den beiderseitigen Herrschaften aufschieben. Der Dekan fühlte sich dadurch gebunden, setzte aber den in Limburg zur Entgegennahme der Huldigung erschienenen Weilburger Regierungspräsidenten Hans Christoph von Gagern von diesem Schreiben sogleich in Kenntnis und verband damit die Erklärung, das Stift habe seinem alten, gnädigsten Herrn zu allen, auch stürmischen Zeiten mit ununterbrochener Treue und Gehorsam nun bereits über 1400 Jahre (so hier unter dem Einfluß der Lektionen zum 13. Oktober im Trierer Brevier von 1748, vgl. § 7) angehangen und gelobe dem neuen Landesvater von Nassau-Weilburg die nämliche unverbrüchliche Treue, Anhänglichkeit, Gehorsam und tiefste Ehrerbietung.

Im Brief vom 2. Januar 1803 an den Oranier zeigte sich der Weilburger Fürst äußerst empört über den „in Eile und Übereilung geschriebenen Wisch“ von Schencks, den er geradezu als eine hochverräterische Handlung bezeichnete. Die Huldigungskommission habe Mühe gehabt, die Geistlichen von Dietkirchen vor den Vorwürfen und der Indignation des Publikums zu schützen. Der Fürst von Oranien antwortete am 6. Januar, zwar habe es vielleicht nur einer mündlichen Äußerung oder einiger Federstriche bedurft, um ihm mit dem Stift auch die Hoheit über dasselbe zu verschaffen. Doch sei es nie seine Absicht gewesen, die landesherrlichen Rechte mit seinem Privateigentum zu verbinden. Am 15. Februar 1803 ließ Nassau-Weilburg die Huldigung des Stifts *in loco capitulari* nachholen (W Abt. 19 Nr. IV a 1 Bl. 72 f.).

Das Stift bestand bei der Säkularisation aus dem Dekan J. H. Römer, der zugleich Pfarrer war, den Kapitularkanonikern K. H. I. Flörchinger, Chr. A. von Hertwich, Chr. I. Bourmer, J. Ph. Fr. Hermes und A. Weilburg, den Domizellaren oder Extrakapitularen A. J. Burckhardt, der zugleich den Altar St. Michael inne hatte, und J. Müller sowie den Vikaren

N. Huberti und A. Kirchrath. Kanonikatsanwärter war der Präzist M. J. A. H. von Vacano. Der Senior Flörchinger tat als Jubilarius keinen regelmäßigen Dienst mehr, und von Hertwich war wegen Gemütskrankheit abwesend. Die übrigen Stiftsgeistlichen waren aber in bestem Alter und in voller Wirksamkeit: Hermes als Kantor, Bourmer als Kellner und Präsenzmeister, Weilburg als Sekretär, der Vikar Huberti als Punktator.

Der Dekan hielt während der Anwesenheit der beiderseitigen landesherrlichen Kommissare die Stiftsverfassung mit den täglichen Konventsmessen sowie dem Erscheinen im Chor und im Kapitel aufrecht, obwohl ihn Schreiben im Auftrag des Fürsten von Oranien vom 1. April und 6. Mai zur Auflösung des Stifts aufforderten. Erst die in einen wohlmeinenden Rat gekleidete Anweisung des anwesenden oranischen Kommissars vom 16. Juni 1803 brachte das Ende des Stifts als katholische Institution. Der Dekan hielt tags darauf das statutenmäßige Generalkapitel nicht mehr und schloß den Chor (W Abt. 19 Nr. IV a Bd. 1 Bl. 63).

Das noch am 16. Juni um Verhaltensmaßregeln gebetene Generalvikariat billigte den Schritt des Dekans. Es schrieb ihm am 19. Juni, der Dekan und die Kapitularen hätten sich auf Grund der Besitznahme durch Nassau-Oranien fernerer kapitularischer Sitzungen und chordienstlicher Verrichtungen zu enthalten, zumal zu letzteren ohnehin keine Mittel mehr vorhanden seien. Von dem geistlichen Personal verseehe man sich aber, daß sämtliche Mitglieder nach den kanonischen Vorschriften sich als würdige Geistliche auch noch fernerhin betragen, die Pfarrkirche beim öffentlichen Gottesdienst besuchen und ihre Privatandachten durch Verrichtung des Hl. Meßopfers nicht unterlassen werden (HAH Nr. XL 13).

Am 20. Juni 1803 verfügte die nassau-oranische Regierung aus Fulda, daß mit dem Johannestag (24. Juni) der Genuß der seitherigen Präbenden aufhöre und die zu regulierenden Pensionen eintreten (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 3 Bl. 13).

Am 25. Juli 1804 legte der Fürst von Oranien die Rechtsverhältnisse für die Säkularisation des Stifts urkundlich fest. Statt der seither noch gestatteten Teilnahme an den stiftischen Gefällen setzte er der Stiftsgeistlichkeit ab 1. Juli 1804 eine Pension aus. Ihnen wurde freigestellt, den Ort zu verlassen. Solange sie sich dort aufhielten, blieb ihnen die freie Benutzung ihrer bisherigen Wohnungen und Gärten, jedoch mit der Pflicht der Unterhaltung (W Abt. 19 Nr. IV a 3 a und 8). Das gesamte Stiftseigentum wurde zunächst von einer Renterei Dietkirchen zu Hadamar verwaltet (Abt. 19 Nr. IV b 14), seit dem 12. Mai 1809 aber auf die verschiedenen Domäneninstanzen verteilt (W Abt. 19 Nr. VI 43).

Die Pensionsregelung wurde jedoch überschattet durch neue Auseinandersetzungen zwischen Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien. Vor allem



war die Frage strittig, wem von ihnen die Archidiakonateinkünfte zustehen. Da der Propst des Stifts zugleich Archidiakon und als solcher Mitglied des Trierer Domkapitels war, wurde von Seiten des Fürsten von Nassau-Weilburg behauptet, das Propsteigut sei auf dem Wege der kanonischen Union in das höhere Archidiakonatsbenefizium im Trierer Domstift übergegangen und zähle daher zu den rechtsrheinischen kurtrierischen Besitzungen, die ihm als säkularisiertes Gut zugesprochen wurden. Nassau-Oranien wies dagegen darauf hin, daß die Einkünfte des Archidiakons, von einigen Sendhafergefällen abgesehen, mit der Propstei in Verbindung stünden und somit zu dem Vermögen des zugunsten Nassau-Oraniens säkularisierten Stifts Dietkirchen gehörten (W Abt. 211 Nr. 2844).

Über diesen Streitpunkt und über die mit der Aufhebung verbundenen Fragen des Pfarrsprengels, der Kirchenunterhaltung und der gottesdienstlichen Erfordernisse brachten die mit den Unterhandlungen beauftragten Kommissare, seitens Nassau-Weilburgs der Hofrat Simon von der Regierung in Ehrenbreitstein, seitens Nassau-Oraniens der Justizrat Conradi in Diez, am 22. Oktober 1803 eine Vergleichspunktation zustande (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 3 Bl. 71 f.; W Abt. 206 Nr. 613). Sie überließ die Stiftskirche der katholischen Religionsübung nach ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, bestimmte die Zehnten, auf denen ihre Baulast ruhen soll, zählte die Vermögensobjekte der Fabrikrente auf und traf Bestimmungen über die Verwaltung der Fabrik sowie über die Kapellen, Altäre, das Pfarrhaus und die Einkünfte der Pfarrei. Nassau-Weilburg war darin der Pfarrsatz zugestanden, ebenso die Archidiakonalrente gegen eine Abgabe von 40 Ml. an Oranien. Die Lehen des Propstes sollten bei Heimfall zu drei Vierteln an Weilburg und zu einem Viertel an Oranien kommen.

Der Fürst von Oranien verweigerte dieser Vereinbarung aber seine Genehmigung. Weilburgs Bemühung, die ganze Existenz eines Stiftspropstes wegzudemonstrieren, lehnte er als eine auffallende Unbilligkeit ab. In einem Schreiben vom 28. April 1804 schlug er die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz von drei Reichsmitständen vor. Weilburg ließ zwar im Juli 1804 die Propsteizehnten zu Elz und Lindenhofhausen der Amtskellerei Limburg einverleiben, kam jedoch dem Wunsch des Oraniers dadurch entgegen, daß es am 16. August den Kurierzkanzler, Kursalzburg und den Deutschmeister als diejenigen Reichsmitstände benannte, die wohl mit den Ihrigen neben der Unparteilichkeit die tiefste Kenntnis des katholischen Staatskirchenrechts besäßen. Doch wurde nach einer Beredung zwischen beiden Fürsten in Bad Schwalbach und einer Zusammenkunft der beiderseitigen leitenden Minister daselbst am 23. Oktober 1804 wieder der Weg der gütlichen Verhandlungen eröffnet. Die dem Pfarrer und ehemaligen Dekan Römer aufgetragene gemeinschaftliche

Verwaltung der Stifts- und Pfarrgefälle wurde dem Wunsch Oraniens gemäß wieder aufgehoben.

An den Gefällen des Archidiakons und Propstes hielt der Fürst von Nassau-Weilburg jedoch fest (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 1 Bl. 226; Abt. 206 Nr. 246). Die gütlichen Verhandlungen hatten noch nicht begonnen, als sich neue Verwicklungen dadurch ergaben, daß der Fürst von Oranien durch die Rheinbundakte vom 17. Juli 1806 der Souveränität über seine deutschen Besitzungen verlustig erklärt wurde und seine nördlich der Lahn gelegenen Gebiete mit Ausnahme der zum Amt Diez gelegenen Ortschaften an das neugegründete Großherzogtum Berg fielen.

Diese neue Veränderung der politischen Landkarte um Dietkirchen hatte Rückwirkungen auf die Bezüge der Stiftsgeistlichkeit. Nassau-Weilburg hielt sich für berechtigt, in die Säkularisation einzugreifen, da es die Besoldung des Pfarrers zu regeln hatte, der ein der Pfarrkirche inkorporiertes Kanonikat besaß (W Abt. 370 Nr. 3325, s. auch § 13,6). Es nahm die in seinem Territorium gelegenen Güter und Gefälle des Stifts in Besitz (W Abt. 19 Nr. IV b 4—6). Da nach Ansicht von Nassau-Weilburg das Großherzogtum Berg im Verhältnis der Einnahmen drei Fünftel der Pensionen zu tragen hatte, jedoch nur den halben Anteil anerkannte, weil es zum nassauischen Teil auch die Propsteigefälle im Amt Limburg hinzurechnete, mußten die Stiftsmitglieder bis Ende 1808 den größten Teil ihrer Pensionsbezüge und seitdem ein Zehntel davon entbehren. Der Kommissionsrezeß, der am 7. November 1810 in Düsseldorf bei der Regierung des Großherzogtums Berg ausgehandelt wurde (W Abt. 210 Nr. 8389), erhielt nicht die Bestätigung des Herzogs von Nassau. Über die Sonderung des Stifts- und Kirchenvermögens war keine volle Einigung erzielt worden. Die letzten Schwierigkeiten waren erst behoben, als die nassau-oranischen Landesteile außer dem an Preußen abgetretenen Fürstentum Siegen 1815 mit dem Herzogtum Nassau vereinigt wurden.

## 4. DIE VERFASSUNG

### § 12. Die Statuten

Eine umfassende schriftliche Ordnung der Stiftsverfassung erfolgte erst 1588. Bis dahin wurden nur einzelne Gebiete des Stiftslebens schriftlich geregelt. Dabei ging es in erster Linie um die Gewährleistung des Gottesdienstes als der wesentlichen Zweckbestimmung des Stifts.

Am 4. März 1282 erläßt der Archidiakon und Stiftspropst Gerhard von Eppstein ein Statut (*ordinationem*) über die Residenzpflicht der Kanoniker (Str 2 S. 13 Nr. 11). Die Narratio der Urkunde schildert die Veranlassung. Der Dekan klagte beim Archidiakon, daß die Mitkanoniker sich nicht bemühten, ihre Pfründen zu verdienen; er vermochte diese dem Stift schädliche Freiheit nicht selbst zu zügeln. Dekan und Kapitel einigten sich deshalb durch Eidschwur auf den Archidiakon als Schiedsrichter *ad corrigendum, ordinandum et reformandum in melius statum* des Stifts. Sie verpflichteten sich außerdem schriftlich (*per suas patentes litteras*), seine Ordnung unverbrüchlich zu halten. Die Urkunde wird daher auch neben dem Archidiakon von Dekan und Kapitel mit dem Stiftssiegel bekräftigt. Nach Beratung mit guten und kundigen Leuten trifft der Archidiakon Verfügungen über die Dauer der Ernteferien und sonstigen Urlaub, über die Strafen bei Verstoß gegen die Residenzpflicht, über die Rechte des Dekans und dessen eigene Verantwortlichkeit.

Am 6. Juni 1328 ist das gleiche zentrale Thema des Stiftslebens Anlaß zu einer eigenen Urkunde von Dekan und Kapitel (Str 2 S. 29 Nr. 37). In der Arenga begründen sie ihr Verhalten. Es könne nicht als tadelnswert oder übermütig verurteilt werden, wenn gemäß der Verschiedenheit der Zeiten, Sachen, Orte und Personen neue Statuten (*statuta*) hervorgehen oder alte geändert werden, wo es der Nutzen der Kirche fordert, wie ja auch die Dekrete der Päpste (*sanctorum patrum*) aus diesem Grund vielfach verändert werden. Sie handeln jedoch mit Zustimmung des Archidiakons und Stiftspropsts Gottfried von Eppstein, der auch als erster, vor Dekan und Kapitel, siegelt. Die Aussteller verpflichten sich mit ihrem Eid zur Einhaltung dieser von ihnen beschlossenen Statuten. Mit den abgeänderten Statuten ist sicherlich die Urkunde von 1282 gemeint. Denn sie wird durch den nun gefaßten Beschluß über die Beschaffung von Broten für die vom 24. Dezember bis 1. August residierenden Kanoniker und diejenigen, die dann in den Horen Gott Tag und Nacht dienen, ergänzt.

Zweifellos regelte sich jedoch das Leben des Stifts auch nach ungeschriebenen Gesetzen. Denn der andere Beschluß dieser Urkunde, daß nämlich zur Angleichung an die Mutterkirche zu Trier kein Kanoniker ohne Diakonsweihe rezipiert werden soll, hebt ausdrücklich *consuetudinem hucusque servatam* auf.

Der Wortlaut der Urkunde vom 6. Juni 1328 läßt nicht erkennen, wie es zur schriftlichen Fixierung dieser Statuten gekommen ist. Dies wird erst aus einer Urkunde vom 29. August 1328 Erzbischof Balduins von Luxemburg deutlich. Er teilt darin von Trier aus dem Pleban von Limburg mit, daß Dekan und Kapitel ihn um Zustimmung zur Umwandlung gewisser Einkünfte in Pfründenbrote gebeten haben, und beauftragt ihn, die Sachlage in bezug auf diese Bitte, die er für vernünftig halte, zu prüfen und sodann das Ergebnis unter dem Siegel jenes Kapitels und des zuständigen Archidiakons zum Zeichen von dessen Zustimmung schriftlich abzufassen und zur nächsten Zusammenkunft des Diözesanklerus in Trier mit näherer mündlicher Erläuterung mitzubringen (Str 2 S. 31 Nr. 39).

Demnach wird der Beschluß von Dekan und Kapitel zwar schon am 6. Juni gefaßt, die Urkunde aber erst nach dem erzbischöflichen Auftrag vom 29. August ausgefertigt worden sein. Möglicherweise wurde die Urkunde aber nicht nur rückdatiert, sondern auch ergänzt. Dies gilt erstens für die Zustimmung des Archidiakons und seine Besiegelung und zweitens für die Bestimmung über die Diakonsweihe als Vorbedingung eines Kanonikats. Sie könnte erst auf Wunsch des Erzbischofs aufgenommen worden sein, zumal das Stift laut jenem erzbischöflichen Auftrag vom 29. August um diese Neuerung gar nicht gebeten hat. Der Erzbischof bestätigte dann dies Statut am 13. September 1328 mittels Transfix (Str 2 S. 31 Nr. 40).

Am 26. Mai 1339 verpflichtet Erzbischof Balduin von Trier Dekan und Kapitel, für Einhaltung der Ordnung bei den Ernteferien zu sorgen, und befiehlt ihnen, gegen die Berauber der Pfründeneinkünfte die Statuten seines Trierer Konzils anzuwenden (Str 2 S. 38 Nr. 56). Zwar soll diese Verfügung nur zwei Jahre gelten. Aber sie hat doch statutarischen Charakter insofern, als sie eine Parallele darstellt zu dem an alle Stifte seiner Diözese gerichteten sogenannten Statutum Mauritianum vom 16. September 1344, worin der Erzbischof die eingerissene Gewohnheit verurteilt, vom Fest St. Mauritius (22. September) bis Allerheiligen (1. November) wegen der Ernteferien (d. h. der Weinlese) keinen Chordienst zu halten (Blattau, Statuta 1 Nr. 39 S. 191 f.).

Am 2. Mai 1377 bestätigt der Archidiakon und Stiftspropst Dietrich von Güls die Statuten (*ordinacionem*) seines Vorvorgängers Gerhard von Eppstein von 1282 und dehnt sie auf die Vikare, Altaristen und sonstigen

Benefiziaten des Stifts hinsichtlich der Strafen, Vergünstigungen und Freiheiten aus, soweit diese sie angehen (Str 2 S. 58 Nr. 117).

Am 23. November 1377 greift Erzbischof Kuno von Falkenstein den Vorwurf seines Vorgängers Balduin über mangelnde Residenz der Kanoniker wieder auf, den er jetzt aber nicht nur hinsichtlich der Erntezeit erhebt und auf die Vikare ausdehnt (Str 2 S. 58 Nr. 119). Mit der Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt er den Offizial seiner Koblenzer Kurie (s. § 18,3).

Um 1390 werden beim Stift die Eidesformeln des Propstes, des Dekans, der Kanoniker, des Plebans, der Vikare und des Scholasters und die Stiftsgewohnheiten über deren Rechte und Pflichten aufgezeichnet. Dabei wird auf neue und alte, geschriebene und ungeschriebene Gewohnheiten und Statuten Bezug genommen (Str 2 S. 74 Nr. 145 a).

Am 4. November 1404 stimmt der Archidiakon in einem Notariatsinstrument der Bitte des Dekans und vier benannter Kanoniker zu, daß sie die Kustodie, deren Verleihung ihm zusteht, wegen ihrer geringen Einkunft mitverwalten (Str 2 S. 81 Nr. 159).

Am 6. Juni 1427 erläßt der Archidiakon und Stiftspropst Werner von der Leyen eine Anordnung (*ordinacio sive constitutio*). In Anbetracht, daß das mit einem Eid befestigte Statut (*statutum*) über die Pflicht zur persönlichen Residenz, falls es verdient, ein Statut genannt zu werden, wegen der Gefahr eines Meineids verhänglich ist, hebt er mit Zustimmung von Dekan und Kapitel diese Eidesverpflichtung auf. Damit soll jedoch die Pflicht des Scholasters zur persönlichen Residenz nicht aufgehoben, sondern er vielmehr eher dazu verpflichtet sein unter den in den von Gerhard von Eppstein (1282) erlassenen und von Dietrich von Güls (1328) bestätigten Statuten angedrohten Strafen (Str 2 S. 89 Nr. 185).

Am 24. Oktober 1486 beschließen der Dekan, der Scholaster und ein Kanoniker namens des Kapitels in Gegenwart und auf Vorschlag des Archidiakons und Stiftspropsts Dietrich vom Stein, das Amt des Kustos wiederherzustellen, und treffen Bestimmungen über dessen Ernennung und Pflichten unter Anfügung seines Eides (Str 2 S. 138 Nr. 281 a und b).

Erzbischof Johann IV. Ludwig von Hagen und sein Koblenzer Offizial erlassen 1545/46 drei miteinander in Verbindung stehende Anordnungen:

Am 6. Juni 1545 befiehlt der Erzbischof dem Dekan und Kapitel, alle Vikare und Altaristen, die vermöge ihrer Benefizienfundation zu residieren schuldig sind, zur Rückkehr und persönlichen Residenz aufzufordern und denjenigen, die sich innerhalb der vom Stift zu bestimmenden Frist nicht zur Residenz begeben, nichts von den Früchten ihrer Benefizien zu reichen, sondern diese Gefälle mit Rat und Wissen seines Offizials und Sieglers

zu Koblenz zur Unterhaltung des Gottesdienstes anzulegen (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Am 19. Dezember 1545 fordert der Offizial zu Koblenz diejenigen abwesenden Vikare, die sich der Aufforderung zur Residenzleistung nach Aussage von Dekan und Kapitel mit Hartnäckigkeit widersetzen, bei Strafe der Exkommunikation und von 1000 fl. Kurfürstenmünze, zahlbar an den Fiskus des Erzbischofs, dazu auf, ihre Früchte sogleich an das Stiftskapitel zu übergeben. Wer dagegen rechtlichen Einspruch erheben will, soll sich im Gerichtsgebäude des Offizials am 7. Januar zur Primzeit einstellen. Mit der Vollstreckung dieses Mandats beauftragt er den Dietkirchener Pleban (ebenda).

Am 22. Juli 1546 schlichtet der Erzbischof nach einem Verhör durch seine Räte einen Streit zwischen Dekan und Kapitel wegen statutenwidriger Neuerungen des Dekans und wegen Durchsetzung jenes erzbischöflichen Mandats über die Residenz der Vikare (W Abt. 19 Nr. 227 a). Der Abschied hat allgemeineren Charakter durch die Anordnung über das Archiv (s. § 4) und in der Einschärfung statutenmäßigen Verhaltens von Dekan und Kapitel untereinander.

Erzbischof Jakob III. von Eltz greift epochemachend in die Verhältnisse des Stifts ein:

Am 18. Juli 1573 trifft er einschneidende Anordnungen kraft seines Hirtenamts, damit der Gottesdienst durch pflichtmäßige Residenz der Benefiziaten wiederhergestellt wird und die gottesdienstlichen Aufgaben (*divinae laudes*), soweit möglich, erfüllt werden. Er vermindert die Zahl der Kanonikate und legt deren Einkünfte zu einer Finanzverwaltung zusammen, setzt die Exspektanzjahre neu fest, uniert mehrere Vikarien mit Bestimmung ihrer Obliegenheiten und gibt Anweisungen für die Präsenzen. Am Schluß behält er sich mit dem Recht zur Mehrung und Minderung dieser Ordnung die Machtbefugnis zu weiteren Anordnungen vor, welche das Strafrecht (*disciplinam*) in bezug auf Gottesdienst und Sittenzucht sowie die Verfügung in geistlichen und weltlichen Sachen betreffen.<sup>1)</sup>

Am 20. August 1573 teilt er dem Dekan und Kapitel mit, daß er zwar den in diesem Stift von seinem Vorgänger zum *capellanus domini* bestimmten Petrus Lesch, Scholaster des Stifts St. Kastor in Karden, als seinen *redditua-*

---

<sup>1)</sup> Reinkonzept, etwa gleichzeitige Kopie und zwei Kopien 18. Jahrhundert in W Abt. 19 Nr. II a 9; etwa gleichzeitige Kopie Nr. II a 6; Kopie 18. Jahrhundert Nr. 257; Druck: STRUCK, Archidiakonat S. 118 f.

*rius* im Kapellanat halten will, Dekan und Kapitel demselben also alle Früchte seiner Präbende zukommen lassen sollen, daß er aber wegen der geringen Zahl residierender Personen des Stifts für sich und die ihm nachfolgenden Erzbischöfe auf das Recht verzichte, einen *capellanus domini* zu präsentieren und zu bestellen (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Am 26. Oktober 1588 erläßt Johann VII. von Schöneberg Statuten von umfassendem Charakter, da dem Stift bisher bestimmte Statuten oder geschriebene Gewohnheiten fehlen. Der Wille zur systematischen Regelung des Stiftslebens wird aus der Gliederung dieser Verfügung deutlich, die als *norma seu regula certa in vim statutorum*, auch als *ordinatio* und *constitutiones* bezeichnet wird (die Ziffern sind hinzugefügt): 1. *De his, quae ad cultum divinum faciunt*; 2. *De modo cantandi et aliis ritibus chori*; 3. *De officiatione altarium*; 4. *De praesentiis et poena negligentium*; 5. *De luminibus*; 6. *De ordine celebrantium*; 7. *De decano*; 8. *De perspectoribus*; 9. *De negligentibus*; 10. *De concubinariis*; 11. *De capitulis et dispositione capitulari*; 12. *De confessione et communione praebendarum*; 13. *De visitatione curtium, bonorum et domuum ecclesiae*; 14. *De domibus praebendalibus*; 15. *Taxa domorum*; 16. *De numero personarum capitularium*; 17. *De novitiis et quibus conditionibus sint recipiendi*; 18. *De prima residentia*; 19. *De aedituis sive campanatoribus*; 20. *De lectione statutorum*; 21. *De justa reddituum distributione*; 22. *De officio archidiaconi*; 23. *De electione decani*; 24. *Officium decani*; 25. *Munus officarii*; 26. *De archivio*; 27. *De allodiis*; 28. *De pastornatu et vicariis ordinatio*; 29. *Juramentum archidiaconi, decani, canonici novitii, recipiendorum ad capitulum, perspectoris coram decano et capitulo, plebani, vicariorum.*<sup>1)</sup>

Die Statuten weichen in Schema und Inhalt von den reformierten Statuten ab, die der Erzbischof am 15. August 1588 dem Stift St. Kastor zu Koblenz verlieh (Blattau, Statuta 2 Nr. 78 S. 329 ff.).

Am 26. März 1607 erläßt Erzbischof Lothar von Metternich eine jährlich im Generalkapitel zu verlesende, verbessernde Anordnung (*reformatio*) über den Gottesdienst, die Präsenz, die Pfarrei, die Stimmabgabe im Kapitel, die Kurien, die Konkubinarier, die Strafgewalt und das Bekenntnis zum orthodoxen Glauben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Konzept ohne Eid der Vikare infolge Verlust eines Blatts; Kopie vor 1614 in Ziffer 14 abbrechend W Abt. 19 Nr. II a 6; Kopie bei Statuten von 1764 ebenda und StadtBTrier Hs. 2171/706 4<sup>o</sup> Bl. 1 r–7 v; Kopie 18. Jahrhundert ohne Datum W Abt. 19 Nr. 257/259 Bl. 9 r–21 r; Abt. 1091 Nr. 8; Auszug 18. Jahrhundert „De officiis“ W Abt. 19 Nr. 268 a.

<sup>2)</sup> Ausfertigung W Abt. 1091 Nr. 10; Kopie bei Statuten von 1764 W Abt. 19 Nr. II a 6 und StadtBTrier Hs. 2171/706 Bl. 8 r–9 v; Kopien 18. Jahrhundert W Abt. 19 Nr. 257/259 Bl. 21 r–23 r und Nr. 279.

Nicht ausgefertigt wurde eine Urkunde, durch die der Erzbischof Lothar von Metternich (1600–1623) die Statuten seines Vorgängers Johann von Schöneberg bestätigt (Reinschrift in Libellform undatiert und ohne die angekündigte Unterschrift und Besiegelung W Abt. 19 Nr. 281).

Am 5. August 1695 trifft der Trierer Weihbischof und Generalvikar Johann Peter Verhorst eine Verfügung betreffend das Archiv und die Präsenzmeister (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Am 7. August 1764 führt Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff drei Karenzjahre der beiden Domizellare zum Nutzen der Fabrik und zur Tilgung der Schulden ein.

Daß diesem Statut Abschriften der Statuten von 1588 und 1607 vorangestellt sind<sup>1)</sup>, hat offenbar seinen Grund darin, daß jene Statuten dem Stift seit längerem fehlten. Bei Einführung des Kanonikers J. P. Schleidt am 15. Dezember 1649 heißt es, daß er *iuramentum fidei* und Kaution *de canonicali vero iuramento* leistet *ex causa libri statutorum pro tempore non existentis* (W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 12. Juli 1721 teilt das Stift dem Erzbischof mit, das *originale statutorum nostrorum in bergameno conscriptum* sei *pro impetranda clementissima subscriptione aut confirmatione* einst an die erzbischöfliche Registratur nach Koblenz geschickt und nicht zurückgesandt. Sie besäßen nur *copiam ferme dilaceratam* (W Abt. 19 Nr. I 1; vgl. die Überlieferung der Statuten von 1588 in Kopie vor 1614). Bei der Visitation von 1725 erklären die Stiftsgeistlichen, die Statuten befänden sich mit anderen Dokumenten beim Offizialat in Koblenz, *adeo ut modo absque regula quasi vivant* (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Am 28. Januar 1802 macht Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen unbeschadet der Statuten von 1764 unter Aufhebung der beiden Präbenden der extrakapitularischen Kanoniker oder Exspektanten das Kapitel wieder zu einem *capitulum apertum* mit fünf Karenzjahren. Die Präbendenbezüge dieser fünf Jahre sollen zur Fabrik und Tilgung der Schulden verwandt werden.<sup>2)</sup>

Im Sinn dieser Verfügung erläuterte das Offizialat zu Koblenz bereits am 30. Dezember 1788 die Statuten von 1764 (StadtBTrier Hs. 2171/1706 Bl. 12 v).

<sup>1)</sup> Ausfertigung Pergament in Libellform StadtBTrier Hs. 2171/706 Bl. 10 r–v mit Unterschrift und anhängendem Kapselsiegel des Erzbischofs, vgl. dazu E. SCHAUS, Handschriften zur nassauischen Geschichte in der Stadtbibliothek zu Trier (MittVerNassAltertumskdeGForsch 1903/1904 Sp. 93); Kopie mit aufgedrücktem schriftlosen Oblatensiegel der erzbischöflichen Kanzlei sowie, ohne die beiden Vorurkunden, Konzept und Kopie 18. Jahrhundert von der Ausfertigung W Abt. 19 Nr. II a 6.

<sup>2)</sup> Ausfertigung mit Unterschrift und aufgedrücktem Siegel StadtBTrier Hs. 2171/706 Bl. 19 r; Kopie vom 2. März 1803 W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 66.



## § 13. Das Kapitel

## 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

## a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die normale Voraussetzung für den Erwerb eines Kanonikats war dessen Verleihung durch einen dazu berechtigten Kollator. Dies war laut dem Verzeichnis der Kanonikate und Vikarien um 1569 von Hause aus der Stiftspropst (Struck, Archidiakonats S. 113). Das Stift hatte nicht das Recht der Selbstergänzung. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts läßt sich auch die Verleihung durch die Kurie feststellen. Im Wiener Konkordat von 1448 wurde dieser Eingriff des Summepiscopus auf die sogenannten päpstlichen (ungeraden) Monate und auf die durch Tod des Inhabers am Sitz der Kurie freiwerdenden Benefizien eingeschränkt (Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 401).

Die Statuten von 1328 verfügen, daß zur Angleichung an die Mutterkirche in Trier kein Kanoniker ohne die Weihe des Diakons in das Kapitel aufgenommen werden soll, und heben die diesbezügliche bisherige Gewohnheit auf. In der Tat gibt es Belege, daß bis dahin auch geringere Weihegrade kein Hindernis für die Rezipierung als Kapitularkanoniker waren. Die Kanoniker Wilhelm von Schupbach (vor um 1290) und Adam von Langenau (1292–1294) waren Subdiakone, der Kanoniker Johannes Waltpode (vor um 1290) hatte nur den Rang eines Akolythen (s. § 37).

Daß die Zulassung zu einem Kanonikat nicht sogleich den Pfründenbezug einschloß, geht aus der testamentarischen Verfügung von Kanonikern über ihr Gnadenjahr hervor, d. h. nach ihrem Tod stehen die Einkünfte ihrer Präbende ein Jahr lang nicht dem Nachfolger zu. Urkundlich ist das Gnadenjahr zuerst 1262 bezeugt (s. § 13,3).

Die Niederschrift um 1390 über die bisherigen Gewohnheiten des Stifts (s. § 12) geht auch auf das Verfahren bei Aufnahme eines Kanonikers ein. Sie beginnt mit Jahren der Exspektanz, über die Näheres nicht gesagt wird. Nach deren Ablauf erfolgt die erste Zulassung. Hierbei hat der Kanoniker zu schwören, daß er dem Dekan und Kapitel treu sein, sie in gebührender Achtung halten und sich weder offen noch heimlich von ihnen trennen, die alten und neuen, geschriebenen und ungeschriebenen Statuten sowie die veröffentlichten und noch zu veröffentlichenden Gewohnheiten des Stifts beobachten will. Darauf muß er zwei Jahre persönliche Residenz leisten, damit er die Statuten und Gewohnheiten des Stifts und die Ordnung des Chors lernt. Er soll Antiphonar, Versicular und Lektionar sein, soweit er dazu tauglich ist. In dieser Zeit erhält er die

Präsenzbezüge und unter Abzug von 6 fl. auch das Korpus der Präbende. Anschließend soll er sich zugleich auf zwei Jahre zu einem Studium generale begeben. In dieser Zeit genießt er seine um 6 fl. verminderte Pfründe weiter. Doch kann das Kapitel ihm bei Mangel an Kapitelsherren das Studium gegen eine bestimmte Summe erlassen.

Die Zulassung zum Kapitel erfolgt aber erst, nachdem er mit Erlaubnis von Dekan und Kapitel zum Diakon ordiniert ist und ihnen ein Mahl gegeben hat. Die Aufnahme findet in Gegenwart der residierenden Kapitelsherren statt. Dabei beediet er, daß er die Geheimnisse und Verhandlungen des Kapitels stets für sich behalten, im Kapitel nicht um Liebe, Haß, Belohnung und Furcht willen oder aus sonstigem Anlaß Partei ergreifen, sondern die Geschäfte, die den gemeinsamen Nutzen und die Ehre des Stifts und Kapitels betreffen, nach bestem Wissen und Können mit gerechter Meinungsäußerung ohne Arglist befördern will.

Eine Aufzeichnung um 1535 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 68 r), die wohl noch den spätmittelalterlichen Zustand wiedergibt, unterrichtet näher über die Formalitäten bei Erwerb der Mitgliedschaft. Sie beginnt mit den als *statuta* betitelten Gebühren, die ein Kanoniker bei Besitzergreifung (*possessionem accipiendo*) zu entrichten hat. Er gibt der Kirchenfabrik 18 Goldfl., der Präsenz 6 Goldfl., dem Glöckner 2 Goldfl., dem Pförtner  $\frac{1}{2}$  Goldfl., dem Dekan ein Viertel Wein, dem *installatori*  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein vom besseren, dem Stift einen silbernen Becher (*cyphum argenteum*) im Wert von 6 Rheinischen fl.

Zu dieser Besitzergreifung — nicht zu verwechseln mit der Aufnahme ins Kapitel — war weder die Diakonsweihe noch die Volljährigkeit erforderlich. Denn es heißt dort: *Si fuerit minorennis seu in minoribus ordinibus, pro emancipatione concordabit cum dominis de cappitulo pro certa summa pecuniarum.*

Damals wird beim Erwerb eines Kanonikats unterschieden zwischen der Möglichkeit, es durch Tod eines Inhabers oder durch dessen Verzicht zu erhalten. Wer ein Kanonikat *per resignacionem* erlangt hat, bezieht sogleich die Früchte der Präbende, falls die Jahre der Exspektanz des Resignierenden voll waren. Andernfalls setzt der neue Besitzer die Jahre oder die Zeit der Exspektanz des Verzichtenden fort. Wer durch Tod ein Kanonikat erlangt, hat die Früchte der Präbende volle vier Jahre zu entbehren. Ein Jahr beginnt am 24. Juni (*die Joannis baptiste*) nach dem Tod des verstorbenen Kanonikers, gleichgültig ob er sich in Residenz oder Absenz befand.

Ein durch Tod erledigtes Kanonikat war um 1535 fünf Jahre vakant. Das erste Jahr war das Jahr des Erzbischofs. Das zweite Jahr galt als *annus debiti seu defuncti*, falls der Verstorbene residiert hatte. War er absent gewesen, so war es das Jahr der Fabrik. Starb ein Kanoniker vor dem

24. Juni (*vor sant Johans dag*), so nahmen seine Freunde oder der, dem er es aussetzte, die Hälfte aller Früchte und des Weins. Starb er an diesem Tag oder danach, so behielten sie alles. Jedem in Residenz sterbenden Kanoniker gab man Corpus und Präsenz nach Verdienst und Anzahl des erlebten Jahres an Früchten und Geld und Wein aus Lahnstein. Die Freunde gebrauchten die *allodia* wie Weingärten, Wiesen und Gärten (s. § 13,3) noch dreißig Tage. Sie hatten jedoch dem Siegler der Kurie zu Koblenz wegen des Erzbischofs 6 Goldfl. *pro marca domini* zu geben, ebenso 6 fl. *monete simplicis* dem Kapitel *pro marca domini*. Das dritte Jahr war das Jahr der Fabrik, das vierte das der Präsenz, das fünfte das des *possessor* (des neuen Inhabers des Kanonikats). In ihm hatte dieser Residenz zu leisten.

Um Kapitularkanoniker zu werden, waren um 1535 nach den Jahren der Exspektanz und einem Jahr Residenz die höheren Weihen erforderlich. Auch hatte er dem Kapitel 7 Goldfl. zu zahlen, welche die Kapitularkanoniker unter sich aufteilten, sowie den Kanonikern und Vikaren ein *prandium cappittulare solempne* zu reichen; die Hand des Schreibers, des Kanonikers, seit 1559 Dekans J. Weitmaul († 1574), trug allerdings nach: *Abolevit vor 30 jaren*. Die Pfründenbezüge des Kapitelsherrn begannen und endeten am 21. Dezember (*in festo Thome apostoli*).

Erzbischof Jakob III. von Eltz verkürzte in den Statuten von 1573 die fünfjährige Wartezeit auf eine dreijährige, damit die zum Besitz zugelassenen Kanoniker um so schneller residieren können, und zwar soll das erste Jahr nach dem Tode eines Kanonikers zur Leistung der Ersten Früchte an den Erzbischof, das zweite zur Fabrik und das dritte zur Vermehrung der Präsenz verwandt werden.

Die Bedingungen für den Erwerb eines Kanonikats erhielten ihre umfassende Kodifizierung 1588 durch die Statuten Erzbischofs Johann VII. von Schöneberg. Das Kanonikat wird durch Verleihung im Papstmonat seitens des Erzbischofs, im ordentlichen Monat seitens des Archidiacons oder durch Tausch erlangt. Der so mit einem Kanonikat Versehene hat sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten (*procuratorem legitime constitutum*) vor Dekan und Kapitel einzustellen und unter Vorzeigung der Provision oder Kollation um Zulassung zum Besitz zu bitten. Unter Vorbehalt der Statuten und Gewohnheiten des Stifts ist er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der Form des Tridentiner Konzils und Leistung des Eides aufzunehmen, sofern aus dem Kanonischen Recht (*ex canonibus*) und auf Grund dieser Konstitution kein Hindernis besteht oder er nicht wegen Krankheit oder einem kanonischen Defekt unbrauchbar (*inutilis*) ist; die Erfüllung dieser allgemeinen Voraussetzungen wird im folgenden Text durch den Begriff *qualificatus* bezeichnet. Er soll dabei *pro*

*statutis* 17 Goldfl. zahlen, von denen 9 die Fabrik, 3 die Präsenz, 2 der Glöckner,  $\frac{1}{2}$  der Pfortner erhalten sollen und der Rest ( $2\frac{1}{2}$  fl.) unter die anwesenden Personen so zu verteilen ist, daß der Dekan doppelt zählt (*erit duplex*).

Ist die Zahl der Kanoniker nicht vollständig, soll der so Providierte jedoch ohne weitere Verzögerung zu residieren schuldig sein und daher keine Exspektanzjahre (*expectantias*) haben, nichtsdestoweniger aber im ersten Jahr die Ersten Früchte loskaufen und im zweiten Jahr 12 Ml. Korn weniger als die übrigen beziehen, von denen je 6 zur Fabrik und Präsenz fallen, und so auch weiter, solange er nicht im Priesterrang ist (Kapitel *De novitiis et quibus condicionibus sint recipiendi*).

Zur ersten Residenz und zum Bezug der Früchte soll niemand zugelassen werden, wenn nicht einer in der Zahl der sieben Residierenden fehlt. Wer sich präsentiert, soll wenigstens Diakon sein, so daß er binnen einem Jahr die Priesterweihe erstreben kann; die Statuten verpflichten ihn dazu. Er soll am Freitag vor dem 24. Juni (*ante festum sancti Joannis baptiste*) — also an dem Tag des Generalkapitels (s. § 13,4) — bei Dekan und Kapitel in schicklicher Kleidung erscheinen und um Zulassung zur ersten Residenz bitten und dem Kapitel wiederum 16 Goldfl. nebst 12 *philippicis* (einer Taler Münze) entrichten, von denen 10 der Fabrik und 3 der Präsenz zufallen, während der Rest unter die Anwesenden in gleicher Weise wie bei der Besitzergreifung, d. h. mit doppelter Portion des Dekans, verteilt werden soll. Mit sonstigem Aufwand soll er nicht belastet sein.

Die Residenz soll er in der ersten Vesper der Vigil des vorgenannten Festes, also am 23. Juni, beginnen und ununterbrochen bis zur ersten Vesper des gleichen Festes im folgenden Jahr durch alle Horen, auch die kleineren, fortsetzen. Er soll in einem Stiftshaus (*in domo aliqua collegiali*) wohnen und sich nicht ohne Erlaubnis des Dekans und Kapitels entfernen. Andernfalls verliert er alle Einkünfte, wozu er Bürgen zu stellen hat. Auch soll er sich im Chor und am Altar der Aufgaben, soweit er kann, unterziehen (Kapitel *De residencia*).

Neben den nunmehr sieben Kapitularkanonikern wird durch die Statuten von 1588 die Einrichtung von zwei Titularkanonikern oder *supernumerarii* geschaffen (Kapitel *De justa reddituum distributione*). Diese sollen so lange im Wartestand sein, bis ein Platz aus den sieben vakant wird. Dann soll der in der Besitznahme Ältere nachfolgen, falls er qualifiziert ist oder sich vor der ersten Residenz qualifizieren kann, daß er dem Altar und Chor genügend dienen kann. Andernfalls geht der in der Besitznahme Jüngere vor. Das Kapitel wurde damit zu einem *capitulum clausum*, indem der nach dem Tod eines Kapitulars ernannte Extrakapitular noch einen Sterbefall abwarten mußte.

Die Eidesformel des Besitz ergreifenden Kanonikers, als *canonicus novitius* bezeichnet, und des in das Kapitel zu Rezipierenden entsprechen in den Statuten von 1588 denen von um 1390.

Aus der Niederschrift über die Besitzergreifung des Kanonikers Fr. A. Hungrighausen 1715 geht hervor, daß dabei Zeugnisse über die eheliche Geburt, die Studien und die erste Tonsur vorzulegen waren (W Abt. 19 Nr. 291). Erzbischof Franz Ludwig erließ am 15. Februar 1723 eine allgemeine Verordnung für die Diözese, daß kein Kanoniker oder Vikar zu den großen Weihen oder zu wirklicher Residenz zugelassen werden soll, der nicht zuvor Zeugnisse ehrbaren Wandels und Lebens sowie zweijährigen fleißigen Studiums der Theologie und Kasuistik oder des Kanonischen Rechts auf der Universität Trier oder zu Koblenz beigebracht und dadurch die zum weltgeistlichen Stand erforderliche und wohl anstehende Fähigkeit erworben hat (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Wie schon oben in § 12 erwähnt, wurden 1764 noch drei Karenzjahre für die Domzellare bei ihrer Aufnahme in das Kapitel eingeführt und 1802 diese Karenzjahre sogar bis zum Abtrag der Kriegsschulden auf fünf erhöht, jedoch die Bestimmungen von 1588 über zwei Extrakapitulare aufgehoben, so daß das Stift wieder zu einem *capitulum apertum* wurde. Den bisherigen Extrakapitularen wurden ihre Rechte vorbehalten.

#### b) Verlust der Mitgliedschaft

Regelungen über Verlust der Mitgliedschaft sind in den Statuten des Stifts nicht enthalten. Sie kennen nur die Erledigung des Kanonikats durch Tod, Verzicht oder Tausch. Der Verlust eines rechtmäßig erlangten Kanonikats konnte sonst nur eintreten, wenn der Erzbischof von Trier als Ordinarius es dem Inhaber als äußerste disziplinarische Maßnahme entzog (Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 362). Dadurch erklärt sich das Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen in den Statuten, die lediglich — so 1588 in den Kapitel *De negligentibus* und *De concubinariis* — als letztes Mittel die Klage von Dekan und Kapitel beim Ordinarius vorschreiben. Ein solcher Fall ist vom Stift nicht bekannt. Auch der in Wahnsinn verfallene Kanoniker Chr. A. von Hertwich (1782 — 1803) blieb im Besitz seiner Pfründe (s. § 3).

Über die Suspension mit Einbuße der Pfründenbezüge s. § 13,2 f.

### 2. Pflichten der Kapitelsmitglieder

#### a) Residenzpflicht

Die ältesten, 1282 erlassenen Statuten handeln vornehmlich von den Modalitäten der Residenzpflicht. Sie beginnen mit der Verfügung, daß alle Kanoniker residieren und anwesend sein sollen und keine ohne Erlaubnis des Dekans sich entfernen dürfen. Sie sollen am Chordienst teilnehmen,

wenn sie nicht durch Krankheit oder andern triftigen Grund entschuldigt sind.

In den Statuten von 1282 schließt sich die Urlaubsregelung an. Jeder Kanoniker soll auf Wunsch zur Erntezeit (zur Getreideernte) drei Wochen Urlaub (*licencia*) haben, der am 26. Juli (*in crastino beati Jacobi apostoli*) beginnt, und ebenso im Herbst (zur Weinernte) drei Wochen, die am 30. September (*in crastino beati Michaelis archangeli*) anfangen; am Tage vor Antritt des Urlaubs hatte der Kanoniker somit noch an der Begehung eines wichtigen Festes teilzunehmen. Außerdem kann der Dekan jedem Kanoniker jährlich dreimal 14 Tage Urlaub gewähren, jedoch nicht auf einmal, sondern geteilt, so daß der Kanoniker während des Urlaubs an den Festen zum Stift zurückkehrt. Schließlich kann der Kanoniker vom Dekan, jedoch nicht häufig, auf drei Tage beurlaubt werden. Die Kanoniker hatten mithin mindestens zwölf Wochen Urlaub im Jahr.

Gegen die mißbräuchliche Ausdehnung der Ernteferien schritt 1339 Erzbischof Balduin ein (s. § 12).

Die Statuten von 1588 bringen Näheres zur Urlaubsregelung im Kapitel *De prima residentia*. Sie kennen einen festen Urlaub nur als Ernteferien, die auf die Zeit von der zweiten Vesper des St. Jakobfestes (25. Juli) bis zur ersten Vesper von Mariä Aufnahme (15. August) bestimmt sind, also drei Wochen ausmachen. In dieser Zeit sollen aber wenigstens die gewohnten Sacra gelesen und an Sonn- und Festtagen gesungen werden. Im übrigen wird bestimmt, daß alle zur ständigen Residenz verpflichtet sind. Die Früchte des Jahres verliert, wer nicht im Generalkapitel vor dem St. Johannesfest erscheint und nicht an der ersten Vesper, der Matutin und dem Hochamt dieses Festes von Anfang bis Ende teilnimmt. Wer zwölf Wochen, die aus nicht zusammenhängenden Tagen zu berechnen sind, fernblieb, verlor auch das Korpus der Präbende, wenn er nicht wegen Krankheit oder in Geschäften des Stifts die Erlaubnis hatte.

So streng scheint aber der Urlaub doch nicht gehandhabt worden zu sein. Bei der Visitation von 1725 erklärt das Stift, daß die Kanoniker und Vikare gemäß erzbischöflicher Erlaubnis außer den Herbst- und Ernteferien (*praeter vindemiales et messis ferias*) dreimal vierzehntägige Ferien haben, in denen sie ohne Verlust der Früchte aus dem Korpus der Präbende abwesend sein können. Der Dekan erklärt, daß die Kanoniker neun Monate im Jahr zur Residenz verpflichtet sind (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Die wenigen Urkunden aus dem Mittelalter mit Kanonikerlisten lassen kein sicheres Urteil über die Einhaltung der Residenzpflicht zu. Immerhin fällt auf, daß das mit zwölf Kanonikaten ausgestattete Kapitel (vgl. § 13,5 a) 1404 einschließlich des Dekans durch fünf Personen vertreten wird (Str 2 S. 81 Nr. 159). Es gibt Anhaltspunkte, daß diese Zahl — immer

mit Einrechnung des Dekans — der Durchschnittsstärke des Kapitels hinsichtlich der residierenden Kanoniker entspricht. Denn in dem Auszug aus der Speicherrechnung von 1448 wird erwähnt, daß der aus dem Zehnten von Breitenau aufkommende Betrag *inter quinque personas capitulares* verteilt wurde (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 50 r). Wir wissen aus einer Aufzeichnung um 1569, daß die Einkünfte aus Breitenau zum *granarium* gehörten, an dem nur die residierenden Kanoniker teilnahmen (Struck, Archidiaconat S. 114). Auch 1535 sind nur fünf residierende Kanoniker vorhanden, die Speicherfrüchte beziehen (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 14 f.). 1536 residieren dagegen sieben Kanoniker (ebenda Bl. 33 r). Auch die im 15. und 16. Jahrhundert bezeugte Zahl von sechs Kurien (s. § 3,9 d) läßt vermuten, daß nicht alle zwölf Kanoniker Residenz leisteten.

#### b) Die gottesdienstlichen Pflichten

In den Statuten von 1328 heißt es, daß die aus bestimmten Einkünften beschafften Brote denen, die in den Horen Tag und Nacht dienen, zugewiesen werden sollen. Neben diesem täglichen Chordienst erscheinen im Mittelalter kultische Verpflichtungen ferner in Stiftungen von Memorien und Festen (s. § 21,1).

Erst die Statuten von 1588 geben in dieser Hinsicht genaue Anweisungen. Die Kanoniker und Vikare sollen laut dem Kapitel *De his, quae ad cultum divinum faciunt* auf das Glockenzeichen zu den kanonischen Stunden und übrigen Gottesdiensten im Chor zusammenkommen und den Chor nicht verlassen, bevor sie das Pensum ihres Dienstes (*servitutis*) rechtmäßig vollendet haben. Sie sollen dort den Ernst wahren, den der Ort und der Gottesdienst erfordern. Während des gemeinsamen Gesangs der Horen sollen sie nicht ihre Andacht privat halten oder etwas dem Chor Fremdes lesen oder tun, auch nicht in der Kirche herumgehen oder schwatzen. Ein eigenes Kapitel ist der Art des Gesanges und den übrigen Riten des Chors gewidmet (vgl. § 21). Jeder Kanoniker und Vikar hatte den Gottesdienst am Hochaltar als Hebdomadara zu übernehmen (s. § 15,5).

Ebenso schärfen die Statuten von 1607 dem Dekan und Kapitel die pünktliche und vorschriftsmäßige Durchführung des Stiftsgottesdienstes ein, über den sie Weiteres bestimmen. Auch definieren sie strenger, wann ein Kanoniker beim Chordienst als absent gelten soll (s. § 15,6).

#### c) Anstandspflichten

Die Statuten von 1282 enthalten nur für die im Karzer befindlichen Kanoniker die Direktive, daß sie sich nicht laut und übermütig betragen (*clamores, strepitus et insolencias non moveant*) und nicht mit Würfeln spielen sollen.

Zur Zeit der Glaubensspaltung ist das Leben mancher Geistlichen harter Kritik ausgesetzt. Hierher gehört die scharfe erzbischöfliche Mahnung von 1542 wider das ärgerliche Benehmen vieler Stiftsgeistlichen (s. § 10,1). Aus den Urkunden des Mittelalters sind nur wenige Fälle über das Zusammenleben eines Stiftsgeistlichen mit einer Frau bekannt. Einen Sohn haben: der Vikar Rorich am Altar St. Katharina 1327, der Kanoniker Heinrich Lange († 1428), der Dekan Bernd Swalborn 1446. Die erzbischöflichen Kommissare deckten bei der Visitation von 1584 im Stift mehrere Fälle von Konkubinat auf.

Die Statuten von 1588 ordnen gemäß der Vorschrift des Tridentiner Konzils gegen Konkubinarier an, daß sie vom Tag der Ermahnung an dem Skandal unwiderruflich absagen. Andernfalls soll der Dekan nach Ablauf eines Monats dem Erzbischof oder seinem Offizial davon Anzeige erstatten. Nach dem Statut von 1607 beginnt die Frist zur Beendigung des Konkubinats mit dessen Insinuation. Die Anzeige des Dekans nach Monatsfrist soll an den Fiskal erfolgen. Auch wird dem Dekan aufgetragen, die Häuser der verdächtigen Kanoniker zu überprüfen.

1662 werden die Kanoniker zur Meidung der Schenken, Spieler und Skandalmacher aufgefordert (s. § 10,2). Die Visitation von 1725 (ebenda) richtet sich auch auf das anständige Leben der Stiftsgeistlichen, wobei jeder zum Zeugnis über die andern aufgefordert wird; es ist jedoch weder damals noch später ein gravierender Verstoß gegen die Anstandspflicht zur Anzeige gekommen, sieht man von dem Verhalten des für unsinnig erklärten Kanonikers von Hertwich († 1812) ab.

#### d) Kleidung

Die Statuten von 1282 schreiben vor, daß kein Kanoniker *in atrio ecclesie* zur Vesperzeit oder einer andern Stunde, wenn die Glocke läutet, ohne geistliche Kleidung (*sine veste religioso*) und mit Kopfbedeckung (*mitratus*) oder sonst unschicklich einhergehen, sondern sich ehrerbietig zurückziehen soll.

Bei der Visitation von 1584 (s. § 10,1) wird der Dekan gerügt, weil er nicht wie die übrigen im Chorrock (*cum superpelliceo*) erschien. Die Statuten von 1588 ordnen schon im ersten Artikel (*De his, quae ad cultum divinum faciunt*) an, daß die Kanoniker und Vikare zu den kanonischen Stunden und dem übrigen Gottesdienst *in talari ac superpellicciis mundis* und zu anderer Zeit in angemessener Kleidung (*accommodato vestimenti genere induti*) erscheinen sollen. Am 23. März 1768 gestattet der Erzbischof von Trier den Geistlichen, bei sehr rauhem oder regnerischem Wetter auch in Städten



mit Roqueleurs oder Regenmänteln, jedoch stets von dunklen und modesten Farben, öffentlich zu erscheinen. Im übrigen sollen sie die ganz schwarze Kleidung beibehalten (W Abt. 1091 Nr. 12).

Eine Vorstellung von der priesterlichen Kleidung im Stift vermitteln dessen Siegel in der Darstellung des Patrons St. Lubentius (s. § 19) sowie die Verzeichnisse des Kirchenornats (s. § 3,5). Die Chorkleidung ist auch auf der Glasscheibe des Kanonikers Emmerich Schaf von 1585 zu ersehen (s. § 37).

#### e) Beichtordnung

Der Eid des Plebans um 1390 enthält die Verpflichtung, den Stiftsmitgliedern die Sakramente auf Befehl des Dekans zu reichen. Die Statuten von 1588 bestimmen im Kapitel *De confessione et communione personarum*, daß der Dekan zur Zeit der hohen Feste zu Frömmigkeit, Beichte und Kommunion ermahnen soll. Diejenigen, die er unter den häufig Zelebrierenden im Verdacht hat, daß sie selten beichten, soll er heimlich ermahnen, daß sie bei solchem Fest (*isto festo*) ihm ein Beichtzeugnis (*testimonium confessionis factae*) beibringen.

1755 ist ein Franziskanerprediger Beichtvater des Stifts (BiAL Abt. D Nr. B 8).

#### f) Disziplinarordnung

Als Strafen kommen vor: der Entzug von Einkünften, Geldbußen, Verurteilung zum Karzer und Exkommunikation. Erste Bestrafungsinstanz ist der Dekan, dessen Befugnis aber durch ein Mitspracherecht des Kapitels eingeschränkt wird.

In das Strafverfahren geben bereits die Statuten von 1282 Einblick. Wer während des dreimal vierzehntägigen Urlaubs nicht an den Festtagen zurückkehrt oder wer ohne Urlaub abwesend ist, soll vom Bezug der Früchte seines Benefiziums suspendiert sein. Wer die Früchte schon empfangen hat und sich weigert, den zu erstattenden Teil davon herauszugeben, unterliegt der Karzerstrafe bis zur Genügeleistung. Die mit Karzer Bestraften können, solange sie nicht exkommuniziert sind, am Chordienst und an den Verhandlungen des Kapitels teilnehmen. Wollen sie die Karzerstrafe nicht leisten und beharren in der Aufsässigkeit, so sollen sie kraft Vollmacht des Erzbischofs und des Archidiakons und Propsts als Verleihers dieser Statuten auf deren Befehl oder auf Weisung des Dekans exkommuniziert

werden. Die Exkommunikation soll jedoch nur wegen offenkundiger Beleidigung und notorischer Exzesse ausgesprochen werden. Der Dekan kann auch wegen ungeistlicher Kleidung auf Karzerstrafe erkennen.

Als dem Dekan übergeordnete Strafinstanz wirkte im Auftrag des Erzbischofs von Trier dessen Offizial zu Koblenz.<sup>1)</sup> Ihm befiehlt der Erzbischof 1377 (s. § 12), die ohne besonderes Privileg nicht residierenden und trotzdem sich Einkünfte aneignenden Kanoniker und Vikare des Stifts zur Mitwirkung am Gottesdienst aufzufordern, bei Ungehorsam aber ihnen die Benefizien zu sperren, auch nötigenfalls die Hilfe der weltlichen Beamten des Erzbischofs heranzuziehen und die Zuwiderhandelnden durch geistliche Zensur zu bändigen. Lehnt sich ein solcher Kanoniker oder Vikar gegen die Beschlagnahme seiner Einkünfte auf, so soll gegen ihn wie gegen Räuber von Kirchengut gemäß den Statuten des Provinzialkonzils von Trier vorgegangen werden; gemeint ist gewiß das Provinzialkonzil vom 28. April 1310 (Blattau, Statuta 1 S. 63 ff., dort Kapitel 3 und 5).

Die Statuten von 1588 belegen in mehreren Artikeln die Nichtbefolgung ihrer Vorschriften mit Strafe, damit diejenigen, die nicht von Liebe und Furcht Gottes zur nötigen Sorgfalt angetrieben werden, eine weltliche Strafe von der Übertretung abhält (*De praesentis et poena negligentium*). Der Hebdomadar wird bei Vernachlässigung des Hochamts am Hochaltar mit 1 fl. für den Stiftsornat bestraft, die Unterlassung der Matutin und Vesper mit 6 Alb., der Motivmessen und Stiftermemorien mit 2 Alb. (*De officiatione altarium*). In dem durch Präsenzen belohnten Gottesdienst wird Fernbleiben mit Abzügen bestraft. Wer im Chordienst bei der Matutin ohne einen dem Perspektor bekanntgegebenen Grund fehlt, verliert 1 Alb., bei Messe und Vesper ½ Alb., bei Abwesenheit am gesamten Tag 2 Alb. zugunsten der Anwesenden. Ein Kanoniker oder Vikar, der sich an den Dekansfesten in der ersten Vesper, der Matutin, der Messe oder der zweiten Vesper entfernt, wird jedesmal mit einem Scheffel Korn und bei den übrigen Festen mit einem halben Scheffel bestraft (*De praesentis et poena negligentium*).

Beide Arten disziplinarischer Bestrafung kommen auch in den folgenden Kapiteln der Statuten von 1588 vor. Wer in den großen Festen (*diebus foro et choro festivis*) das ihm zugewiesene Altaramt des Priesters, Diakons oder Subdiakons unbegründet vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 2 Alb. (*De ordine celebrantium*). Das Nichterscheinen bei den drei Generalkapiteln steht bei dem allgemeinsten (*generalissimo*) unter Strafe der Suspension und des Verlusts der Früchte, in den beiden übrigen unter Strafe eines Guldens kursiver Münze. Beleidigungen oder Schmähungen im

<sup>1)</sup> F. MICHEL, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 47 ff.

Kapitelsort und bei Kapitelnversammlungen werden mit 3 fl. bestraft. Das Fernbleiben bei außerordentlichen Kapiteln hat 3 Alb. Strafe zur Folge.

Auch regeln die Statuten von 1588 die Form des Disziplinarverfahrens. Wer nachlässig ist oder von der Ordnung des Kollegiums abweicht, soll zuerst vom Dekan väterlich beiseite (*ad partem*) und dann im Kapitel mit einer Strafe ermahnt werden. Ist er hartnäckig und unverbesserlich, so ist er dem Ordinarius anzugeben. In den drei Generalkapiteln soll der Dekan nach einem Wort der Ermahnung über die Verpflichtung zum Gottesdienst fragen, welche Vernachlässigung in dieser Hinsicht oder in den Sitten der Personen zu korrigieren sind, und die Besserung (*emendacionem*) vornehmen, daraufhin die Statuten verlesen und etwa dabei erkannte Mängel rügen.

### 3. Rechte, Besitz und Einkünfte der Kapitelsmitglieder

Dekan und Kapitel leiten ihr Statut von 1328 über die Ausstellung von Broten an die im Stundengebet Gott Tag und Nacht dienenden Geistlichen mit dem Satz ein, daß die Pfründen (*ecclesiastica stipendia seu beneficia*) wegen der gottesdienstlichen Aufgaben (*propter officia*) gegeben sind und daß nach dem Wort des Apostels (1. Kor. 9,13) vom Altar lebt, wer dem Altar dient, und vom Lohn nicht verwiesen werden soll, wer zu der Last erwählt ist. Sie geben damit zugleich eine allgemeine Begründung für ihre auf den Pflichten basierenden Rechte.

Alle Kanoniker hatten Anteil an der Ausstattung des Stifts mit Zehnten und Grundbesitz. Die Residierenden unter ihnen genossen außerdem die Austeilung aus den im *granarium* zusammengefaßten Bezügen.

Der Naturalertrag einer Kanonikalpräbende wird bei der Säkularisation 1803 nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt 1770 bis 1790 (die Rechnung von 1783 fehlte) ermittelt mit 10 Ml. 6 Sm. Weizen, 73 Ml. 11 Sm. Korn, 42 Ml. 5 Sm. Gerste, 14 Ml. 9 Sm. Hafer, 6 Sm. Erbsen, 2 Sm. Linsen, 7 Sm. Wicken (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 3 Bl. 101; ein etwas niedrigerer Durchschnitt für 1770–1779: BiAL Abt. D Nr. C 14).

Bei der Säkularisation wurde den Kanonikern eine Pension von 1000 fl. ausgesetzt (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Da die Pension neun Zehntel der Präbende betrug, würde sich damals deren Wert auf etwa 1111 fl. bemessen.

Die Kanoniker allein hatten auch Anspruch auf die Allodien, kleine Grundstücke an Weingärten, Wiesen und Gärten (s. § 26). Im 18. Jahrhundert galt der Kleine Zehnt in einzelnen Ortschaften als jeweils von zwei Kanonikern besessenes Allodium.

Außerdem waren die Kanoniker mit den Vikaren zusammen an der allgemeinen Präsenz beteiligt, sofern sie beim Gottesdienst anwesend waren.

Seit dem 13. Jahrhundert läßt sich der Besitz von Kurien der Kanoniker nachweisen. In seinem Testament von 1294 verfügt der Kanoniker Adam, daß sein Wohnhaus nach dem Tod seines Tischgenossen Konrad von Wied dem Marienaltar gehören soll (Str 2 S. 18 Nr. 16). Auch die Altaristen konnten also um 1300 bereits im Besitz eigener Häuser sein (Näheres s. § 16,2).

Die Kurien der Kanoniker müssen noch im 14. Jahrhundert sämtlich in das Eigentum des Stiftskapitels übergegangen sein. In den um 1390 aufgezeichneten Stiftsgewohnheiten findet sich die Bestimmung, daß die Wohnkurien außerhalb des Berges (d. h. damals der Stiftsimmunität) und die *camere* auf dem Berg (hierzu s. § 3,10) allein den Kapitularkanonikern gegen eine feste Summe verkauft werden sollen. Das Geld ist zum Besten des Stifts zu verwenden. Ein Zusatz besagt, daß der Verkauf an den Meistbietenden geschehen soll (Str 2 S. 75 Nr. 145 a).

Seit den Statuten von 1588 wurde darauf gesehen, daß jeder Kanoniker eine Kurie bewohnte. Diese Statuten verfügten, daß die Kanoniker die *aedes praebendales* binnen einer von Dekan und Kapitel zu bestimmenden Frist zu erwerben und zu bewohnen oder ihre Bewohnung zu veranlassen hatten bei Strafe der Suspension von den Früchten. Ist ein Haus baufällig, so hat der Käufer eine von Dekan und Kapitel berechnete Summe auf dessen Bau zu verwenden. Zu dem Zweck wurden die Kanonikalhäuser in ihrem Wert geschätzt. In der Reihenfolge dieser *Taxa domorum* können die Kanoniker nach dem Alter ihrer Mitgliedschaft diese Häuser wählen. Lediglich das erste, ein Steinhaus, soll immer dem Dekan zustehen. Der Preis schwankt gering zwischen 70 fl. für das erste Haus und 60 fl. für das sechste.

Das im Streit um eine Kurie um Entscheidung angerufene Stift St. Kastor in Koblenz bestätigt 1723 die statutenmäßige Bestimmung, daß jede Kurie eines Kanonikers nach seinem Ableben noch drei Monate den Erben zusteht (W Abt. 19 Nr. III b 7 a).

In einem neuen Streitfall bezeichnet das wieder um sein Urteil angegangene Kastorstift 1744 es als seinen Brauch, daß am dreißigsten Tag nach dem Tod eines Kanonikers die sehr kurze Optionsfrist von sechs oder acht Tagen auf der Chortafel bekannt gemacht wird. Alle, die ein *jus optionis* haben, kommen dann im Kapitel zusammen und werden *secundum ordinem senii* gefragt. Jeder muß sich dann kategorisch erklären. Dem, der das Haus optiert, sind auch alle Einkünfte aus dem Obstgarten oder Garten zu reservieren. Anders sei es nur bei Häusern Abwesender. Da das Kapitel dann die Last trage, habe es auch die Einkünfte zu beziehen. Das Stift beschließt daraufhin als Optionstermin den sechsten Tag nach dem Dreißigsten. Doch sollen die Erben immer für ein Trimester das Inkolat haben (W Abt. 19 Nr. II a 4 und Nr. III b 7 a).

Der Stiftssekretär erklärt 1754, gleich dem Haus des Dekans sei die Kurie des Scholasters von der Option ausgenommen (W Abt. 19 Nr. III b 7 b).

Bei der Visitation von 1725 wird als Gewohnheitsrecht bezeichnet, daß jeder Kanoniker jährlich 4 Rtl. und jeder Vikar 2 Rtl. auf die Bauunterhaltung seines Hauses zu verwenden hat. Doch würden die Dächer seit einigen Jahren von der Fabrik ausgebessert (W Abt. 19 Nr. II a 7, Fragepunkt 36).

Testierfreiheit über ererbten und erworbenen Eigenbesitz bezeugt das Testament des Dekans Heinrich von 1262, worin er über sein Wohnhaus, sein Gnadensjahr sowie Gülden an Wachs, Geld, Korn und Erbsen, auch den Anspruch an ein gewährtes Darlehen verfügt (Str 2 S. 10 Nr. 7). Die Güter, die der Kustos Gerhard von Nordhofen 1293 zu Eigentum oder aus väterlicher Erbschaft besitzt, bestehen aus Äckern, Weinbergen, Hofstätten, Zinsen an Geld, Hühnern und Gänsen. Zu seinem Nachlaß zählen Getreide, Wein, Pferde und sonstiger Hausrat (Str 2 S. 16 Nr. 14). Dem testierenden Kanoniker Adam von Langenau gehört 1294 unter anderem ein Backhaus (ebenda S. 17 Nr. 16). Der Kustos Ludwig Hirte vermacht 1307 ein Backhaus nebst Garten (Str 1 S. 50 Nr. 90). Mehrere Belege über Privateigentum der Kanoniker enthält ferner bereits das Seelbuch I um 1290 in den Memorienstiftungen (vgl. Joachim, Necr. I S. 253 ff.).

Das Recht eines Kanonikers auf das Gnadensjahr, d. h. auf Verfügung über die Einkünfte seiner Pfründe im Jahr nach seinem Tode, ist noch mehrfach bezeugt, so 1293 (Str 2 S. 17 Nr. 14), 1294 (ebenda S. 17 Nr. 16), 1311 (ebenda S. 22 Nr. 24), 1327 (ebenda S. 317 Nr. 681) und 1387 (ebenda S. 72 Nr. 141). Zwar hatte Erzbischof Dietrich von Trier 1238 das Gnadensjahr wegen der vielen Mißbräuche widerrufen, doch sollten die guten Gewohnheiten bezüglich der Präbenden der Hinscheidenden in Geltung bleiben (Blattau, Statuta 1 S. 42 Cap. 45). Nicht anders ist auch die Verfügung von Erzbischof Balduin von Trier zu verstehen, als er 1310 jenen Widerruf erneuerte und ein zu leichtsinniger Verschwendung benutztes Gnadensjahr verbot (ebenda S. 85 Cap. 31).

Zu den besonderen Vorrechten der Kanoniker gehörte ihr Platz im Chor (*stallum in choro*) und in den Kapitelsversammlungen (*locus in capitulo*). Die Installierung der Kanoniker erfolgte *ad latus epistolae*, also auf der Südseite des Chors, so jedenfalls am 15. Dezember 1649, 14. Februar 1678 und 29. Dezember 1688 (W Abt. 19 Nr. II a 8), auch 6. Mai 1666 (BiAL Abt. D Urk. 35). Über die Frage, ob der *locus in capitulo* sich bestimme *secundum possessionem* oder *secundum ingressum*, stritten sich 1716/17 P. Schimper und J. Distel mit J. D. Schnell vor dem Offizial in Koblenz (W Abt. 19 Nr. II a 10 a). Jene beiden berufen sich auf den Brauch im Stift

St. Kastor zu Koblenz. Dem sei laut den Statuten zu folgen. Schnell entgegnete, es sei unerweislich, daß sich das Stift Dietkirchen mit St. Kastor konformiert habe, aber erweislich, daß die benachbarten Stifte Limburg, Wetzlar, Dietkirchen und Diez sich in ähnlichen Fällen allezeit gleichgestellt hätten. Er verwies auf die entsprechende Bestimmung in den Statuten des Stifts Limburg. Den Streit entscheidet dann die Erklärung von Dekan, Senior und zwei Kanonikern am 1. März 1717, daß nach altem Gewohnheitsrecht jener Kanoniker, der zuerst in das Kapitel eintritt und dort *vocem et votum* sowie *stallum in choro* erhält, den Vorrang im Chor, im Kapitel sowie bei der Option der Kurien und Allodien hat. So sei M. Höhner *in ingressu ad capitulum prior*, J. Scheurer *prior in reali possessione* gewesen, aber Höhner habe den Vorrang gehabt.

Das Amt Limburg beklagte sich 1726 bei der erzbischöflichen Verwaltung in Koblenz darüber, daß das Stift Dietkirchen das Jagdrecht in der Gemarkung von Dietkirchen und Mühlen beanspruche. Der Kanoniker P. Schimper gehe in Begleitung von drei oder vier Personen mit Flinten und Hunden zur Jagd (W Abt. 19 Nr. III a 9). Die Kanoniker Hermes und Weilburg beantragen im Juli 1800 bei der Rentkammer in Dillenburg, ihnen die Jagd in der Niedertiefenbacher Gemarkung nebst einem kleinen angrenzenden Feld zu überlassen. Sie hätten von Jugend auf die Jagd ausgeübt und seien große Liebhaber davon. Im September 1800 wird ihnen dort auf sechs Jahre die Jagd gegen 16 fl. Pacht und 26 fl. Schußgeld jährlich überlassen. Sie finden den Anschlag zwar sehr hoch und rechnen die Hälfte der Summe für ihr Vergnügen, da sie ohnehin keine Wildbretmörder seien, wollen aber gerne den Betrag zahlen, weil sie die Jagd ihrer Gesundheit zuträglich glauben. Indes kündigen sie im September 1802 die Pacht auf, weil sie sich ihrer veränderten Umstände wegen keine Plaisier-Ausgabe der Art mehr erlauben dürfen (W Abt. 173 Nr. 4185).

#### 4. Die Kapitelssitzungen

Im Kapitel äußert sich der genossenschaftliche Charakter des Stifts. Dekan und Kanoniker bezeichnen sich in den Statuten von 1328 als *consorcium et fraternitas capituli nostri* (Str 2 S. 90 Nr. 37). Mit dem Dekan an der Spitze war das Kapitel das Selbstverwaltungsorgan des Stifts, wie schon die Formel „Dekan und Kapitel“ in der Intitulatio der vom Stift ausgestellten Urkunden von 1203 (Str 2 S. 9 Nr. 3) und 1243 (ebenda S. 10 Nr. 5) zeigt. In bestimmten Fällen war das Kapitel sogar dem Dekan übergeordnet. Laut den Statuten von 1282 soll das Kapitel einen Streitfall zwischen dem Dekan und seinen Mitkanonikern schlichten, wenn die Sache nicht vor den Archidiakon und Propst gehört. Die beiden Kanoniker, die

von Dekan und Kapitel zur Berechnung der Abwesenheit beim Chordienst bestellt sind, sind auch für eine diesbezügliche Nachlässigkeit des Dekans zuständig. Sind über ihre Anordnungen hinsichtlich des Dekans dieser und das Kapitel uneins, so entscheidet der Archidiakon und Propst.

Nach der Aufzeichnung der Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) beschwört der Dekan bei Amtsantritt, daß er sein Amt nicht ohne Zustimmung des Kapitels vertauschen oder darauf verzichten will und daß er ohne Spruch des Kapitels niemand mit Karzer bestrafen oder daraus entlassen will. Laut dem gleichzeitigen Eid der Vikare ist für eine Veräußerung von Altargütern die Zustimmung von Dekan und Kapitel erforderlich.

Der Erzbischof bestätigt 1483, daß dem Kapitel die Wahl des Dekans zusteht (Str 2 S. 133 Nr. 272). Dies ist jedoch eine Neuerung, die sich noch nicht durchsetzt (s. § 14,2 b). Als Erzbischof Johann VII. von Schöneberg dem Stift in den Statuten von 1588 das Recht der freien Wahl des Dekans verlieh, begründet er dies damit, daß aus dem bisherigen Fehlen dieser Fähigkeit dem Stift nicht wenig Nachteil (*incommodum*) entstanden sei (*De electione decani*).

Die Statuten von 1588 schreiben vor, daß jährlich am Freitag vor dem Fest Johannes des Täufers (24. Juni) das Generalkapitel durch den Dekan zu begehen ist und daß ferner alle Kanoniker und Vikare am Tag nach der Oktav der Kirchweihe (ihr Tag ist der Sonntag nach Oswaldi, dem 5. August) und am Tag nach der Oktav des hl. Lubentius (13. Oktober) oder um diese Zeit, wenn ein Fest auf den Tag fällt, zusammenzukommen haben. Auch diese beiden Zusammenkünfte werden als Generalkapitel bezeichnet, das erste aber als *generalissimum* (s. § 13,2).

Außerdem soll der Dekan nach den Statuten von 1588 außerordentliche Kapitelsversammlungen einberufen, wenn Tagesfragen zu beraten sind. Die Kapitel dürfen nicht während des Gottesdienstes stattfinden. Der Dekan soll bei der Stimmabgabe nicht denjenigen unterbrechen, der an der Reihe ist, vielmehr seine Meinung erst zuletzt kundtun. Was der *senior pars* beschließt, soll in ein dazu vorbereitetes Buch eingetragen und sogleich bestimmten Personen aufgegeben werden (*De capitulis et dispositione capitulari* und *Officium decani*).

Auch die Statuten von 1607 gehen auf die Kapitelsitzungen ein. Da mehrere Augen mehr als ein Auge sehen und oft dem Jüngeren etwas offenbar wird, was dem Älteren in den Kapiteln verdunkelt ist, sollen bei Beratung von gemeinsamen Geschäften des ganzen Kollegiums die Meinungen (*vota*) der einzelnen nach dem Alter, ohne jemand zu übergehen, verlangt werden. Der Dekan oder derjenige, der das Kapitel in dessen Namen berufen hat, soll als letzter seine Meinung sagen. Was der *maior et senior pars* beschließt, soll protokolliert werden (*annotetur*).

Wieweit diesen Bestimmungen der Statuten entsprochen wurde, läßt sich nicht sagen, da Stiftsprotokolle nicht erhalten sind. Im Repertorium des Stiftsarchivs um 1800 steht unter Arcula V, Faszikel 3: *Adjacent arculae protocolla antiqua et recentiora*. Eine nähere Angabe über die dort beiliegenden Protokolle fehlen. Erhalten sind lediglich Auszüge aus den 1663 beginnenden Protokollen, die von Fall zu Fall — meist betreffend Pfründenbesetzungen — gefertigt wurden (W Abt. 19 Nr. II a 9, 10 und 11).

Aus Vermerken am Schluß der Stiftsrechnungen ist ersichtlich, daß deren Revision vor dem Kapitel geschah. 1690 wurden dabei 27 Maß (Quart) Wein zu 9 fl. getrunken, 1700 entfielen auf jeden der Anwesenden 2 Quart, d. h. etwa 4 Liter (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Auch die Verpachtung der Zehnten geschah durch das Kapitel, jedoch in der Regel durch dessen Bevollmächtigte vor Ort. Bei der Zehntverpachtung auf Schloß Dehrn ergaben sich 1690 Ausgaben von 16 fl. 23 Alb. für 35 Quart Wein und von 18 Alb. für Weck und Brezeln (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Eine besondere Befugnis des Kapitels war die Verleihung der Pfarreien zu Breitenau, Eisenbach und Nentershausen (s. § 31).

Bei der Visitation von 1725 wird ausgesagt, daß außer dem Generalkapitel (Freitag vor Johannes Baptist) kein Kapitel mit festem Datum gehalten wird (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 16 r). Es fand gewöhnlich morgens nach der Mette statt (BiAL Abt. D Nr. C 12). Doch seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind zwei Generalkapitel bezeugt: das erste am Freitag vor dem Fest St. Johannis Baptist und das zweite am Freitag vor dem Fest St. Lubentii (HfStKal. 1762—1794). Das erste war ein *capitulum suspensivum*, d. h. die Nichtteilnahme suspendierte in dem Jahr von den Bezügen des Benefiziums.

Kapitelsraum war die Sakristei. Dort wird 1498 die Erste Bitte des Kaisers in der Kapitelsversammlung insinuiert (Str 2 S. 155 Nr. 314). Bei der Visitation von 1725 heißt es, daß die Sakristei *pro conclavi capitulari* dient (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 1 v).

Das Kapitel kam jedoch nicht nur zu Beschlüssen über Stiftsangelegenheiten zusammen. Man versammelte sich auch im Refektorium zu Imbissen und Umtrünken an bestimmten Festen (s. § 21,2).

## 5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels

### a) Die Zahl der Kanonikate

Im Jahr 1262 bestimmt der Dekan Heinrich in seinem Testament, daß von einem halben Ml. Weizen 13 Semmeln herzustellen sind, die unter die



zwölf Kanoniker, soweit sie im Chor anwesend sind, und den Pleban zu verteilen sind (Str 2 S. 10 Nr. 7). Wegen des Chorausbaus im 11. Jahrhundert (s. § 3,1) dürfen wir die Zwölfzahl der Kanonikate (einschließlich des Dekans) schon für jene Zeit vermuten.

Um die materielle Grundlage für die strenge Durchführung der Residenzpflicht zu schaffen, hob Erzbischof Jakob III. von Eltz in den Statuten von 1573 zwei Kanonikate zugunsten der übrigen zehn auf, von denen er aber eins zur Universität oder dem Seminar bestimmte (Struck, Archidiaconat S. 118). Dieser Entzug eines Kanonikats wurde zwar durch einen Jahresbetrag von 25 fl. an das Seminar zu Koblenz abgelöst, doch hatte das Stift schon vor 1573 einen Kanoniker als erzbischöflichen Kaplan eingebüßt (s. § 12).

Nach Prüfung der Vermögenslage des Stifts verringerte Erzbischof Johann VII. von Schöneberg in den Statuten von 1588 die Zahl der Kapitularkanoniker auf sieben und schuf daneben die Einrichtung von zwei *canonici supernumerarii et expectantes* (*De numero personarum*). Die Zahl der residierenden Kanoniker wurde weiter dadurch eingeschränkt, daß der Erzbischof seit 1742 wiederum einem Hofkaplan eins der Kanonikate verlieh (s. § 12).

Dies war die Zahl der Kanonikate auch noch bei der Säkularisation 1803 (s. § 11). Doch wurde 1802 die Einrichtung der zwei Supernumerar-kanoniker oder *canonici extracapitulares* aufgehoben (s. § 12).

## b) Die Standesverhältnisse der Kanoniker

Johannes Mechtel, im Stift St. Georg zu Limburg seit 1592 Kanoniker, 1604–1617 Dekan, überliefert in seiner *Introductio in pagum Logenahe*, die er 1630 als Kanoniker zu St. Paulin in Trier abschloß (über ihn dort s. GS NF 6 S. 730), Spottnamen der Kanoniker in den Stiften an der Lahn. Die Kanoniker von St. Lubentius sind darin herausgehoben als „die Herren“ (Knetsch, Limburger Chronik S. 55 Anm. 14). Vermutlich hängt dieser Übernahme damit zusammen, daß im Mittelalter der niedere Adel stark im Stiftskapitel vertreten war (s. § 33–37). Doch setzte sich damals die Verbürgerlichung des Stifts durch, wie am deutlichsten daraus erkennbar ist, daß seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Dekanat mit Bürgerlichen besetzt wurde (s. § 33). Lediglich unter den nicht residierenden Kanonikern erscheinen im 16. Jahrhundert auch Adlige wie Konrad Schilling von Lahnstein (1562–1574) und Kuno von Reifenberg (um 1569–vor 1580). Adlig sind im 18. Jahrhundert die Extrakapitulare Emmerich von Baring und Anton Friedrich von Kleinsorgen, der Kapitular-

kanoniker Christian Anton von Hertwich und der kaiserliche Präzist M. J. A. H. von Vacano (s. § 37).

Viele bürgerliche Kanoniker entstammten Familien der umliegenden Landschaft, manche aber auch linksrheinischen Orten des Erzstiftes Trier.

## 6. Der Dietkirchener Pfarrer

Die Berechtigung, den Dietkirchener Pfarrer hier, bei den Kanonikern, zu behandeln, könnte wegen seiner besonderen Stellung in Zweifel gezogen werden, erscheint aber doch dadurch gegeben, daß die Seelsorge in der einstigen Großpfarrei Dietkirchen den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stifts bildete. Ursprünglich war gewiß der Propst Inhaber der Pfarrfründe. Als sich im 12. Jahrhundert die Propstei vom Stift als der Genossenschaft seiner gottesdienstlichen Gehilfen vermögensmäßig löste, blieb dem Propst das Verfügungsrecht über die Pfarrei. Daraus erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß der Pfarrer bis in die frühe Neuzeit nicht zum Stiftskapitel gehörte.

Dies beweist schon eine Urkunde von 1262, worin bei einer Semmelspende der Pfarrer getrennt von den zwölf Kanonikern bedacht ist (s. § 13,5 a). Die Bindung des Pfarrers an den Propst geht aus einer Urkunde von 1480 hervor. Der Pfarrer verkauft darin mit Wissen des Archidiakons als Stiftspropst und unter dessen Mitbesiegelung eine Korngülte der Pfarrei zur Deckung der durch den Neubau des Pfarrhauses entstandenen Kosten (Str 2 S. 124 Nr. 248).

Gleichwohl war auch das Verhältnis des Pfarrers zum Stift stets eng. Der Kanoniker Adam vermacht 1294 Einkünfte unter die anwesenden Kanoniker mit dem Zusatz, daß der Pleban und die Gehilfen nicht auszuschließen sind (Str 2 S. 18 Nr. 16). Der Kanoniker Isfried von Herschbach beauftragt 1350 den Kustos und den Pleban, die dem Stift von ihm geschenkten Einkünfte einzusammeln, davon mit Einwilligung von Dekan und Kapitel Gefälle zu erwerben und diese unter die Kanoniker und Vikare an bestimmten Tagen zu verteilen (Str 1 S. 173 Nr. 387). Der Pleban leistet dem Dekan und Kapitel bei Amtsantritt einen Eid. Laut dem Eidesformular um 1390 (s. § 12) will er dem Stift treu sein, dessen Statuten und Gewohnheiten befolgen, dem Dekan und Kapitel Gehorsam erweisen, sie in gebührender Achtung halten und nichts Feindseliges gegen sie mit Wort, Tat oder heimlich unternehmen, die Güter und Rechte der Pfarrei wiedererlangen, das Pfarrhaus und keine anderen Häuser bewohnen, die

Sakramente den Stiftsmitgliedern auf Befehl des Dekans reichen, die Predigten (*sermones*) und andere Aufgaben ohne Behinderung des Chordienstes ausführen, den Wochendienst, wenn er an der Reihe ist, wie üblich versehen und, außer bei triftiger Behinderung, am Chor mit den übrigen Chorgenossen teilnehmen, durch Besuchen der Kranken den Baufonds (*fabricam*) des Stifts und die Präsenz fördern und mit einer Präsenz zufrieden sein, wenn ihm außer der Plebanie noch ein anderes Benefizium verliehen wird, den Kaplan, falls er ihn halten will, ohne Belastung der Präsenz entlohnen, vor dem Sakrament eine Ewige Lampe unterhalten und mit der Kompetenz der Pfarrei zufrieden sein.

Zu den Vorwürfen der Kapitelsherren gegen den Pleban Paul Zauwer um 1535 gehört, daß er die Ewige Lampe vor dem Sakrament kaum eine Woche im Halbjahr (*per semestre*) brennen läßt, daß er ferner das ihm von Dekan und Kapitel für 60 fl. verkaufte Haus noch nicht abgezahlt hat, wie er es binnen sechs Jahren sollte, und das Pfarrhaus, das er von Rechts wegen bewohnen soll, fast verfallen läßt (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 67 a).

Im Jahre 1555 beschwerten sich die Pfarrgenossen darüber, daß der Pleban wegen des Mangels an Geistlichen im Stift mehr dem Hochaltar als der Pfarrkirche (*ecclesie parochiali*) diene und die Zelebration der Pfarrmessen und die Sakramentsverwaltung vernachlässige (s. § 10,1).

Die kirchliche Umbruchsituation um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird durch die Schwierigkeiten beleuchtet, die der Archidiakonatskommissar nach dem Tode des Pfarrers Rulmann Fabri von Runkel im Frühjahr 1560 mit der Wiederbesetzung des Amtes hatte. Auf die Mitteilung vom Ableben des Fabri durch Dekan und Kapitel ist der Kommissar sogleich dorthin geritten und hat einen Barfüßermönch als Vertreter gewonnen, auch die Stiftsherren gebeten, das Beste zu tun bis Johannis. Dann ist er in die Eifel, auf das Maifeld und an die Mosel und allenthalben geritten nach einem neuen Pfarrer, doch wollte keiner in das Land. Zuletzt fand er einen Tertiaren (Hermann Proist von Kottenheim), der aber noch nicht die höheren Weihen hatte, so daß sich die Stiftsherren und der Mönch mit ihm bis zur Priesterweihe desselben behelfen mußten (W Abt. 19 Nr. VI 2: Rechnung des Archidiakonatskommissars 1560).

Erzbischof Jakob III. von Eltz bezeichnete in den Statuten von 1573 als Aufgabe des Plebans und des Sacellans, daß sie die Sakramente der katholischen Kirche verwalten, die Pfarrmesse an Sonn- und Festtagen, wenn der Dekan predigt, feiern, Salz und Wasser segnen, auch in der Kapelle Rübsangen (s. § 31) die Messe feiern und dem Volk dort eine Predigt halten. Bei Verhinderung des Dekans an Sonn- und Festtagen hat der Pleban auch in der Stiftskirche (*ecclesia collegiata*) zu predigen. Pfarrer und Kaplan sollen den Katechismusunterricht am Nachmittag nicht ver-

nachlässigen. Wenn sie mit Pfarrsachen beschäftigt sind, sollen sie im Chor als präsent gelten, ebenso am Tag vor ihrer Predigt (Struck, Archidiakonat S. 119).

Um 1569 besitzt der Pfarrer Anton Stauff zugleich den Altar St. Trinitatis (ebenda S. 114). Die Statuten von 1573 weisen dem Pfarrer jedoch den Apostelaltar als ständigen Annex zu (ebenda S. 119).

Laut Aussagen bei der Visitation von 1584 ist die vorerwähnte Predigtordnung der Statuten von 1573 eine Neuerung. Bis dahin predigte der Dekan an Sonntagen, die keine Feste waren, nur in der dritten Woche, der Pleban aber an den übrigen (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 361).

Noch die Statuten Erzbischof Johanns VII. von Schöneberg erklären 1588, daß der Pastor kein Kanoniker sein soll. Neben den Einkünften der Pfarrei und dem Anteil an der Präsenz weisen sie ihm wie 1573 den Altar der zwölf Apostel zu (*De pastoratu et vicariis*).

Eine grundlegende Änderung in der Stellung des Pfarrers zum Stift nahm erst Erzbischof Lothar von Metternich vor. Da die Einkünfte des Pfarrers bisher nicht zu ehrenhafter Erhaltung ausreichten, unierte er in dem Statut von 1607 die nächstvakante Präbende mit der Pfarrei und verlieh dieser die Ehre und Last der übrigen Kanonikate und Präbenden. Der Pastor sollte als präsent gelten, wenn er wegen des Pastoralamts vom Chor abwesend war, hatte aber solche pastorale Tätigkeit dem Dekan oder Perspektor anzuzeigen. Der mit der Pfarrei Versehene soll sogleich, ohne irgendwelche Exspektanzjahre, zu den Einkünften des Benefiziums und zum Sitz im Kapitel zugelassen werden, jedoch sonst dem nachkommen, was nach Recht und Gewohnheit des Stifts zu beobachten ist.

In Konsequenz dieser Regelung verlor der Pfarrer jedoch 1614 die Vikarie der zwölf Apostel (s. § 16,2).

Die Anordnung von 1607 enthielt keine Regelung über das Pfarrhaus. Bis dahin hatte der Pfarrer meist nur ein schlechtes und auffälliges Haus besessen, das dem Archidiakon und Propst als Kollator der Pfarrei zu erbauen oblag. Nunmehr gab es einige Male Disput, weil der Pfarrer zugleich ein Pfarr- und ein Kanonikalhaus mit den zugehörigen Gärten beanspruchte, was das Kapitel aber immer ablehnte. Beim Tode des Pfarrers Caspar Schorn 1702 wurde das von ihm erbaute Pfarrhaus nebst Garten auf Bitte von Dekan und Kapitel durch den Erzbischof zum Kanonikalhaus erklärt und der Pfarrer den übrigen Kanonikern in der Wahl der Kapitularhäuser gleichgestellt (W Abt. 1091 Nr. 12).

Die Bitte des Pfarrers um Freiheit vom Chor an Sonn- und Festtagen und an Samstagen schlug der Erzbischof am 30. April 1726 ab. Der Pfarrer soll vom Chor nur befreit sein, wenn er wirklich durch *cura animarum*

beansprucht ist. Auch wäre es dem Erzbischof lieb, wenn der Pastor gemäß seiner Obliegenheit die Wochenmesse in der Kapelle zu Eschhofen hält und während des Kanonikalgottesdienstes in der Stiftskirche keine Begräbnisse begehrt. Verreist er, so soll er Ersatz schaffen und den Dekan und Glöckner rechtzeitig benachrichtigen. Aber auch Dekan und Kapitel sollen ihren Gottesdienst so ausführen, daß dem Pfarrdienst kein Abbruch geschieht und während der Predigt keine Unordnung entsteht (W Abt. 19 Nr. 289).

Pfarrer Schorn fand 1683 als besondere Verpflichtungen seines Pfarramtes vor: die Prozession nach Limburg mit dem Venerabile am Kreuztag im Mai (3. Mai), wo er abwechselnd mit dem Pfarrer aus Elz predigen muß; Messe und Predigt in Elz und Dehrn bei den Prozessionen *in feriis Rogacionum* (den drei Tagen vor Himmelfahrt), auch Predigt und Messe zu Dehrn und Eschhofen an den Tagen der Patrone (in Dehrn St. Nikolaus, in Eschhofen St. Antonius der Eremit) und an Kirchweih (in Dehrn Sonntag nach Mariä Geburt, in Eschhofen Sonntag vor Dietkirchener Markt). Ferner hat er in der Stiftskirche in der Christnacht sogleich nach der Matutin das Sacrum am Marienaltar zu singen (BiAL KbdK 1, Anhang S. 12 f.; der Gottesdienst zu Dehrn 1657 auch bei Ueding, Visitationsprot. 1 S. 262).

Es gab schon im Mittelalter einen pfarrlichen Memoriendienst in der Kirche. Das Seelbuch I erwähnt in seinen spärlichen Einträgen einige Fälle, wo ein Teil der gestifteten Gülte dem Pfarrer oder der Pfarrei zusteht (Joachim, Nehr. I S. 259 zum 20. April, S. 261 zum 22. und 31. Mai). Im Seelbuch II wird lediglich einmal die Ausführung einer Anniversarstiftung dem Pleban aufgetragen (Struck, Nehr. II S. 38 zum 8. Mai). Laut dem Auszug des Pfarrers und Dekans Römer vom 29. Juni 1803 aus dem *Liber pro parochia Dietkirchensi anno 1770 comparatus* waren zur Pfarrei 31 Sacra 1723—1795 zu 291 Rtl. gestiftet worden, ebenso besondere Sacra zu Dehrn 1724—1736 und zu Eschhofen 1695—1796. Die Anniversarien der Pfarrei in der Stiftskirche waren nicht mit denen des Stifts vermischt. Auch gab es eine Pfarrstiftung in einer donnerstägigen Benediktion (W Abt. 19 Nr. IV a 1 Bl. 92 und IV a 2 Fasz. 2 Bl. 69 f., 82, 112 f., 116 f.).

Aus der folgenden Pfarrerliste ist zu ersehen, daß bereits vor der Inkorporation eines Kanonikers 1607 das Pfarramt häufig in Händen von Kanonikern lag.

#### Pfarrer:

H., am 10. Mai 1279 als Pleban Zeuge in einer Urkunde des Klosters Dirstein hinter Dekan und Kustos des Stifts (Str 3 S. 290 Nr. 552). In der nur als Kopie überlieferten Urkunde kündigt er sein Siegel an. Möglicherweise ist er mit dem 1294 bezeugten Pleban Heinrich identisch.

Heinrich, 1294 Pleban. In einer Urkunde vom 15. Januar 1294 steht er in der Zeugenliste vor zwei Kanonikern, die aber nicht als solche bezeichnet sind (Str 2 S. 17 Nr. 15). Im Testament des Kanonikers Adam von Langenau vom 3. August 1294 folgt er jedoch hinter den Kanonikern und einem Ritter, und der Testator schließt ausdrücklich den Pleban und die Chorgehilfen in die den anwesenden Kanonikern gestiftete Gülte ein (ebenda S. 18 Nr. 16), so daß der Pleban damals nicht zum Kapitel gehört haben kann. Die Seelbücher nennen keinen Pleban Heinrich, doch enthält das Seelbuch II zwei Kanoniker dieses Namens, einen zum 7. Mai, der vermutlich mit Heinrich von Langenau identisch ist (s. unten), und den andern von Hand I (1372–1378) zum 23. August mit 6 Schilling Gülte (Struck, Nehr. II S. 48).

Arnold von Langenau, 1296–1302 Pleban, 1293–1316 Kanoniker, vgl. § 37.

Konrad, 1327–1347 Pleban. Am 15. Oktober 1327 ist er als Pleban Testamentszeuge des Vikars von St. Katharina und steht hinter den Kanonikern zwischen den Vikaren hinter dem von St. Maria und vor denen von St. Michael und St. Peter (Str 2 S. 28 Nr. 34). Am 19. April 1339 ist er hinter Dekan, Scholaster und einem Kanoniker einer der Testamentare des Limburger Vikars Heinrich Wize und besiegelt das Testament mit (ebenda S. 36 Nr. 54). Hinter Dekan und Scholaster besiegelt er gleichfalls am 30. September 1342 eine Urkunde für einen Limburger Kanoniker (Str 1 S. 135 Nr. 296). In der nicht in der Ausfertigung überlieferten Urkunde vom 20. Dezember 1342 über das Testament einer Limburger Bürgerin kündigt er das Siegel der Pfarrei an (ebenda S. 136 Nr. 301). Neben dem Stift besiegelt er am 22. September 1342 den Gültkauf eines Limburger Kanonikers (ebenda S. 138 Nr. 306), neben einem andern Pfarrer schließlich am 23. April 1347 eine Urkunde für das Kloster Beselich (Str 3 S. 159 Nr. 337).

Er führte zwei Siegel, die beide offenbar Siegel der Pfarrei darstellen. Das runde Siegel von 1339 hat 29 mm Durchmesser und zeigt eine Lilie, Umschrift: + S(IGILLVM) P[.] DITKIRCH. Das runde Siegel an den Urkunden von 1342 und 1343 hat einen Durchmesser von 20 mm und zeigt im gerauteten und durch Kreuzchen verzierten Siegelfeld ein Kruzifix, Umschrift: + S(IGILLVM) PLEBANI I(N) DYKIRHEN.

Hermann, 1356 Pfarrer. Er besiegelt eine aber nur in Kopie erhaltene Urkunde über Vogtgut zu Dietkirchen vom 21. September 1356 neben dem Grafen Johann von Nassau-Hadamar (Struck, Hadamar S. 82 Nr. 3).

Franke, 1372 Pfarrer. In einer Urkunde des Stifts vom 24. August 1372 erscheint er als Zeuge vor dem Kanoniker Johann Stog (Str 2 S. 55 Nr. 109).

Hermann Locheymmer, um 1375 Pfarrer, 1365–1389 Kanoniker, vgl. § 37.

Arnold Leymener, bis 1413 Pfarrer, 1404–1413 Kanoniker, vgl. § 37.

Hermann Speck, 1437–1451 Pfarrer, 1412–1451 Kanoniker, vgl. § 37.

Wigand Kesemenger, 1454 Pfarrer. Er ist Kanoniker zu Diez und Pfarrer zu Dietkirchen, als er am 26. Juni 1454 in die Verpfändung seines halben Hauses zu Diez durch Johann Kesemenger, Vikar zu Diez, an ihren gemeinsamen Vetter, den Diezer Bürger Heincze Scherer, einwilligt und die Urkunde besiegelt. In Diez kommt er 1451–1483 als Kanoniker vor (Str 2 S. 256 Nr. 549, S. 286 Nr. 617), auch 1451 und 1475 dort als Pfarrer (ebenda S. 278 Nr. 600). Er dürfte ein hohes Alter erreicht haben, da vermutlich der Heidelberger Student Wigandus Kesemenger *de Diez*, Trierer Diözese, von 1414/1415 (Toepke 1 S. 124) mit ihm

identisch ist. In Limburg kommt 1347–1365 ein Peter Kesemenger vor (Str 1 S. 762).

Sein beschädigtes rundes Siegel von etwa 26 mm Durchmesser zeigt im Siegelfeld ein W, Umschrift: [...] *chgandus* [...] (Str 2 S. 258 Nr. 556).

Heynmann von Siegen, 1466–1470 Pfarrer. Am 23. April 1466 verleihen das Stift und er als Pfarrer Grundstücke zu Dietkirchen erblich (W Abt. 19 Nr. 175, Insert in Urkunde vom 25. Mai 1503). Am 25. November 1470 stimmt der Archidiakon zu, daß er um der Bedürftigkeit des Pfarrhauses willen, das er wiederhergestellt hat, für 20 fl. einen Ml. Korngülte seitens der Pfarrei verkauft (Str 2 S. 124 Nr. 248).

Robert Zauwer, 1504–1516 Pfarrer, 1485–1516 Kanoniker, vgl. § 37.

Paul Zauwer, 1516–1541 Pfarrer, 1516–1559 Kanoniker, vgl. § 37.

Anton von Daetzenrodt, Priester Trierer Diözese, erhält am 9. März 1541 die Pfarrei vom Archidiakon nach Verzicht des Paul Zauwer (W Abt. 19 Nr. 220).

Rulmann Fabri, aus Runkel, 1545–1560 Pfarrer, 1549 Vikar, vgl. § 38.

Hieronimus (Hermann) Proist aus Kottenheim, 1560 Pfarrer. Der Kommissar des Archidiakons investiert ihn am 1. Mai 1560 mit der durch Tod des Rulmann von Runkel vakanten Plebanie (BiAL Abt. D Urk. Nr. 26). Auf Grund dieses zu Koblenz ausgestellten Notariatsinstruments, neben dem vom Kommissar noch am 1. Juni eine besondere Verleihungsurkunde erging (BiAL Abt. D Nr. C 4 Bl. 18 v), setzen Dekan und Kapitel ihn am 8. Juli laut Rückvermerk in körperlichen Besitz. Die Archidiakonatsrechnung von 1560 enthält für ihn als Pfarrer zu Dietkirchen (hier als *Hyrmann von Cottenhem*) eine Kornausgabe zu Haltung eines Kaplans (W Abt. 19 Nr. VI 2).

Antonius Stauff, um 1569–1571 Pfarrer, 1566–1572 Vikar, vgl. § 38.

Lucas Dudeldorff, 1574–1589 Pfarrer, 1580–1605 Kanoniker, vgl. § 37.

Matthias Vianden, 1591 Pfarrer, 1589 Vikar, vgl. § 38.

Matthäus Bettenfeld, 1596 Pfarrer und Vikar, vgl. § 38.

Petrus Greiff, 1598–1599 Pfarrer, 1599 Vikar, vgl. § 38.

Wilhelm Schaeffer (I), 1620–1625 Pfarrer, 1608–1625 Kanoniker, vgl. § 37.

Wilhelm Schaeffer (II), 1632–1650 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Antonius Knecht, 1650–1651, 1653–1658 Pfarrverwalter, 1639–1658 Kanoniker, vgl. § 37.

Johann Thelen, 1651–1653, 1658–1676 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Philipp Hermann Lein, 1676–1683 Pfarrverwalter, 1667–1697 Kanoniker, vgl. § 37.

Caspar Schorn, 1683–1702 Pfarrer, 1677–1702 Kanoniker, vgl. § 37.

Johann Theodor Schnell, 1702–1722 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Johann Michael Stahl, 1722 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Johann Karl Klein, 1722–1772 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Heinrich Huberti, 1772–1781 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 37.

Johann Hubert Römer, 1781–1814 Pfarrer, 1782–1803 Kanoniker, vgl. § 37.

## § 14. Die Dignitäten

1. Der Archidiakon tituli s. Lubentii im Domstift Trier  
als Propst

## a) Allgemeines

Als Erzbischof Radbod von Trier (883—915) in seiner Diözese die Archidiakonatsverfassung mit vom Erzbischof ernannten Archidiakonen schuf<sup>1)</sup>, knüpfte er an die Sprengel der bisherigen Chorbischöfe an. Die Diözese Trier gliederte sich in fünf Archidiakonate, deren Inhaber dem Trierer Domkapitel angehörten und dort die nächsten Dignitäten hinter dem Propst und Dekan vor Scholaster, Kustos und Kantor darstellten. Unter ihnen nahm der Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius zu Dietkirchen den zweiten Platz ein. Ihn übertraf rangmäßig nur der Archidiakon vom Titel des hl. Petrus in Trier, und 1783 wurde sogar Dietkirchen zum *archidiaconatus maior* erhoben und rückte damit an die Spitze.<sup>2)</sup>

Da schon das Privileg König Karls von 772 für Erzbischof Wiomad das Gebiet *ultra Rhenum* besonders nennt (s. § 8), gab es zumindest seit Radbod wahrscheinlich auch schon einen besonderen Archidiakonatssprengel für dieses Gebiet. Der erste Nachweis eines rechtsrheinischen Archidiakonats datiert allerdings erst von 1021/1031 (s. § 32 unter Propst Folcmar). Denn die mit Recht auf das Archidiakonats Dietkirchen bezogene, früher um 1000 datierte Aufzeichnung über Kirchen des Stifts St. Kastor in Koblenz, die Abgaben u. a. an einen Archidiakon leisten (Kleinfeldt-Weirich S. 105, auch noch Schmidt, RechnSt.Kastor 1 Nr. 1 S. 1), wird von Pauly (Siedlung und Pfarrorganisation 7 S. 17 Anm. 5) nach dem Schriftbefund um 100 Jahre später angesetzt.

Aber die wohl um 840 erfolgte Translation der Gebeine des hl. Lubentius als eines Kronzeugen der frühchristlichen Tradition des Erzstifts Trier war eine so herausragende kirchenpolitische Maßnahme, daß eine von Anbeginn bestehende Verbindung der Propstei des Stifts Dietkirchen mit dem Archidiakonats des rechtsrheinischen Teils der Diözese Trier zu vermuten ist. Auch kann die Urkunde von 841 über die Schenkung der Zelle Nentershausen an St. Lubentius zu Dietkirchen kaum anders als durch den Stiftspropst überliefert sein, da dieser zunächst allein das Stift repräsentierte. Die frühe personelle Identität von Propst und Archidiakon

<sup>1)</sup> BASTGEN, Entstehungsgeschichte S. 1 ff.; PAULY, Aus der Geschichte des Bistums 2 S. 50 f.

<sup>2)</sup> DOHNA, Ständische Verhältnisse S. 22 f.; KURZEJA, Der älteste liber ordinarius S. 324.



könnte demnach die Ursache dafür sein, daß die erste im Original erhaltene Stiftsurkunde von 1251, worin der Erzbischof von Trier, der damals auch rechtsrheinischer Archidiakon war, dem Stift Dietkirchen die Pfarrei Nentershausen inkorporiert (s. § 31), mit dem Hinweis auf das *ius fundi* des Stifts an Nentershausen anscheinend auf die Urkunde von 841 zurückverweist (s. a. § 4).

Schon der Archidiakon Bernold in der Zeugenreihe einer Urkunde von 924, die erstmals die Archidiakone der Diözese Trier — freilich nur vier — aufführt, dürfte dem rechtsrheinischen Archidiakonats zuzuweisen sein (s. § 32). Dessen Verbindung mit Dietkirchen tritt urkundlich zwar erst unter Archidiakon Johann von Rüttich 1212 entgegen. Daß die Propstei des Stifts mit dem Archidiakonats verbunden ist, wird sogar erst in einer Papsturkunde von 1286 gesagt (Str 2 S. 14 Nr. 12). Diese Personalunion ist aber schon für Rambert (1084/1098—1098) zu erschließen (s. § 32).

Als Inhaber des aus den Landdekanaten Dietkirchen, Engers, Haiger, Kirberg und Marienfels sowie dem Archipresbyterat Wetzlar bestehenden Archidiakonats Dietkirchen mit über 240 Pfarreien (Kleinfeldt-Weirich S. 139—209; Caspar, Erzbistum Trier S. 18 f.) hatte der Stiftspropst in seinem Sprengel Aufgaben der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung zu erfüllen (Kleinfeldt-Weirich S. 108 f.; Dohna, Ständische Verhältnisse S. 23 f.). Weitere Verpflichtungen ergaben sich aus seiner Stellung als einer der Dignitären des Trierer Domkapitels. Hinzu traten die Aufgaben, die ihm durch den Erwerb weiterer hoher geistlicher Pfründen zuwuchsen.

Innerhalb dieser in der Person des Archidiakons zusammenfließenden Aufgaben bewahrte die Stiftspropstei indes ihren eigenen Charakter. In ihrer Eigenschaft als Pröpste bilden die Archidiakone somit einen Teil der Stiftsverfassung und sind insoweit hier zu behandeln, während auf sie als Archidiakone bei den äußeren Bindungen und Beziehungen des Stifts einzugehen ist (s. § 18,6).

#### b) Die Stellung des Propstes gegenüber dem Erzbischof

Das Archidiakonats Dietkirchen — und damit auch die Stiftspropstei — wurde wie alle übrigen Archidiakonate der Diözese Trier vom Erzbischof von Trier verliehen. Die Archidiakone hatten bei der Amtsübernahme dem Erzbischof einen Eid des Gehorsams zu leisten (s. § 32). Am 15. Mai 1453 verzichtet Papst Nikolaus V. für sich und seine Legaten

darauf, Exspektanzen auf die fünf Archidiakonate des Trierer Domstifts auszustellen, über die seit unvordenklicher Zeit die Erzbischöfe frei verfügt haben (Str 2 S. 111 Nr. 220).

In der Titelführung scheint oft die Unterscheidung zwischen der Stellung als Archidiakon und als Stiftspropst zum Ausdruck zu kommen. In den Reversen, welche die Archidiakone von Dietkirchen dem Erzbischof über ihren Eid nach Verleihung dieser Würde ausstellen (z. B. Str 2 S. 31 Nr. 42, S. 112 Nr. 224), und in Urkunden über ihre geistliche Funktion wie etwa die Besetzung von Pfarreien (z. B. Str 2 S. 48 Nr. 88, S. 255 Nr. 548) erscheinen die Archidiakone unter diesem Titel. In Wahrnehmung ihrer weltlichen Aufgaben als Propste wie etwa bei Beurkundungen über Güter und Lehen der Propstei nennen sie sich dagegen meist Chorbischöfe (z. B. Str 2 S. 131 Nr. 266, S. 132 Nr. 269). Es will scheinen, als ob in diesem Titel auch noch eine Erinnerung an die einstige größere Selbständigkeit des Amtes vor Einführung der Archidiakonatsverfassung fortlebt.

Als das Chorbistum des hl. Lubentius nach der Dompropsteiwahl vom 26. April 1653 erledigt ist, bezeichnet das Domkapitel es am 3. Juni als Herkommen, daß die Chorbistümer binnen drei Monaten nach Vakanz vom Erzbischof einer qualifizierten Person *ex gremio capituli* vergeben werden (W Abt. 19 Nr. II a 1).

Die Erhebung des Archidiakonats Dietkirchen zum *archidiaconatus maior* am 9. Juni 1783 begründet der Erzbischof damit, daß die Einkünfte des Archidiakonats St. Petrus zu Trier, dessen Inhaber bisher die erste Stellung unter den Archidiakonen bekleidete, für ein solches Ehrenvorrecht nicht ausreichen (BiAL Abt. D Urk. 51; W Abt. 19 Nr. 311). Bei dieser Rang-erhöhung fiel neben den Einkünften, die der rechtsrheinische Archidiakon als solcher aus dem Sendhafer seines Sendrechts, den Investiturgeldern bei Neubesetzung der Pfarreien und den Gebühren seiner geistlichen Gerichtsbarkeit bezog, wahrscheinlich auch die gute Ausstattung des Amtes durch die Stiftspropstei von Dietkirchen in die Waagschale.

### c) Die Rechte des Propstes gegenüber dem Stift

Der Propst war aus der laufenden Verwaltung des Stifts vor 1200 ausgeschieden (s. § 9,4), doch wahrte er seine übergeordnete Stellung.

Als Schiedsmann zwischen Dekan und Kapitel erteilt er dem Stift 1282 die ersten Statuten (s. § 12). Auch für die Zukunft behält er sich darin die Entscheidung vor bei Uneinigkeit zwischen Dekan und Kapitel. Diese haben zu einem Beschluß über die Änderung der Statuten 1328 auf

Anordnung des Erzbischofs die Zustimmung des Archidiakons einzuholen, er wird darin als ihr Herr und Patron, ihr *proximus et immediatus* Prälat und Oberer (*superior*) bezeichnet (ebenda). Als Archidiakon und Propst bestätigt Dietrich von Güls 1377 die Statuten von 1282 (ebenda).

Die starke Stellung, die der Propst als Archidiakon hatte, dürfte die Ursache dafür sein, daß dem Kapitel das Recht der Selbstergänzung fehlte. In der Urkunde von 1321 über die Inkorporierung der Kirche von Eisenbach in das Stift schreibt sich der Archidiakon die Befugnis zur Verleihung aller Benefizien im Stift zu (Str 2 S. 26 Nr. 28).

Es fällt auf, daß der Propst sich hier lediglich Archidiakon nennt, und daß auch Erzbischof Balduin in der Bestätigungsurkunde davon spricht, jenem stehe das Patronatsrecht in Eisenbach auf Grund des Archidiakonats zu (Str 2 S. 26 Nr. 30), obwohl der Archidiakon das Patronatsrecht in Eisenbach zweifellos als Propst hatte, wie aus dessen Zehntrechten dort hervorgeht (s. § 31).

Auch in andern Fällen ist die diesbezügliche Terminologie nicht immer einwandfrei. Der Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius erlaubt 1404 dem Kapitel die Mitverwaltung der Kustodie (Str 2 S. 81 Nr. 159). Aber als Archidiakon und Propst hebt er 1427 die Eidesbindung der Residenzpflicht für die Kanoniker auf. (Str 2 S. 89 Nr. 185). Auch stellt er als Archidiakon und Propst 1486 die Kustodie wieder her, die, wie er sagt, durch die Schuld seiner Vorgänger als Archidiakone und Pröpste vernachlässigt wurde (Str 2 S. 138 Nr. 281 a).

Zwar besaß der Propst in Dietkirchen einen Hof (s. § 29). Doch gibt es kein Zeugnis, daß er sich dort längere Zeit aufhielt. Im Januar 1489 erklärt der Archidiakon Dietrich vom Stein auf eine Anfrage in Sachen des Propsteizehnten von seinem damaligen Aufenthaltsort Trier aus, zu Ostern oder danach wolle er über den Rhein kommen (Str 2 S. 142 Nr. 290). In der Neuzeit wurde der Hof gewiß nicht mehr von ihm bewohnt. Denn in seinen Geschäften als Archidiakon und Propst wurde er weitgehend durch seinen Kommissar entlastet (s. unten Abschnitt d).

Allerdings heißt es noch in der Designation der Präbenden und Vikarien um 1569, daß dem Propst die Verleihung (*collatio ordinaria*) der zwölf Kanonikalpfünden zusteht wie auch die des Dekanats, der Scholasterie und der Plebanie (Struck, Archidiakonats S. 113). Die Statuten von 1573 bestimmten diesbezüglich nur, daß den Patronen das Verleihungsrecht (*ius conferendi*) der Kanonikate und Vikarien erhalten bleibt (ebenda S. 119). Die Akten des 16. bis 18. Jahrhunderts beweisen, daß der Archidiakon sein Kollationsrecht bei den Kanonikaten wahrnahm (s. § 37). Er hatte es aber nur in den geraden, sogenannten Kapitelsmonaten, und er war hierin

noch eingeschränkt durch das Recht des Papstes, falls ein Kanoniker an der Kurie starb (s. § 18,1), und durch das Recht der Ersten Bitten der Kaiser und Könige (s. § 18,2) sowie der Erzbischöfe von Trier (s. § 18,3). Das Stift berichtete den erzbischöflichen Visitatoren 1584, der Archidiakon strebe danach, die Dignitäten auch in den Papstmonaten zu verleihen, und wolle diejenigen, die ihre Kanonikate im Papstmonat kraft Indults vom Erzbischof erhalten, investieren und die Taxe von ihnen haben (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 359).

Hinsichtlich des Dekanats setzten die Statuten von 1588 das Selbstergänzungsrecht des Kapitels fest. Dem Archidiakon blieb nur das Privileg, den vom Kapitel gewählten Dekan zu bestätigen, falls er ihn als geeignet befindet; er ist also auf die archidiakonale Befugnis der Investitur wie bei Pfarrern beschränkt. Nach dieser Vorschrift wurde seit der nächsten, 1608 anstehenden Besetzung des Dekanats verfahren (s. § 14,2).

Dekan und Kapitel erhoben 1743 beim Offizialat in Koblenz Klage gegen den Anspruch des Propstes auf Besetzung der Vikarien St. Andreas und St. Trinitas und appellierten 1750 an das Konsistorium, das ihnen Recht gab. Nachdem der Prozeß 1754 von dort vor die päpstliche Nuntiat in Köln und nach deren für den Archidiakon günstigem Urteil von 1755 bis vor die Kurie in Rom gebracht und dem Archidiakon in drei Urteilen das *possessorium* zugesprochen worden war (W Abt. 19 Nr. II a 11 und 12), schloß der Archidiakon J. Ph. von Greiffenclau am 25. November 1762 mit Dekan und Kapitel einen Vergleich. Der chorbischöflichen Propstei wurde das *ius conferendi* für das Pastorat mit dem anhängenden Kanonikat sowie für die drei Vikarien St. Trinitas, St. Andreas und St. Michael in jedem Monat als hergebracht überlassen, die Prozeßkosten wurden geteilt (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Doch hatte es bereits 1722 Streit zwischen dem Erzbischof und dem Archidiakon A. F. E. von Warsberg gegeben, als der Erzbischof die Inkorporation der unierten Vikarie St. Maria, St. Michael, St. Petrus, St. Johannes Evangelist, St. Katharina und St. Maria Magdalena in das Stift aufhob und sie mit dem Priester A. Digitolo besetzte (s. § 16,2 und § 38). Bei der Neubesetzung dieser Vikarie mit J. A. Hoefler durch den Erzbischof erhob der Archidiakon K. E. von Hagen am 2. April 1775 Einspruch mit Hinweis auf den Eintrag in einem uralten Buch seines Archivs: *Praepositus vicarias habet conferre absolute et unicus*. Aber der Erzbischof setzte sich im wesentlichen durch. In dem Vergleich vom 24. September/3. Oktober 1781, der auch die beiden übrigen Vikarien einbezog, verzichtete der Archidiakon H. F. Boos von Waldeck auf das *ius collationis* für die Vikarien St. Trinitas und St. Andreas sowie das *ius praesentationis* für die Vikarie St. Michael. Dagegen überließ der Erzbischof dem Archidiakon das Präsentationsrecht

für die beiden Vikarien St. Trinitas und St. Andreas *ad effectum institutionis necessariae*, behielt sich hingegen das ganze Behebungsrecht der Vikarie St. Michael vor (W Abt. 19 Nr. II a 9; Str 2 S. XXV f.).

#### d) Die Pflichten des Propstes gegenüber dem Stift

Bei Amtsantritt leistete der Archidiakon nicht nur wegen dieses Amtes dem Erzbischof einen Eid, sondern wegen der Propstei ebenso dem Dekan und Kapitel. Laut einer Aufzeichnung um 1390 (s. § 12) schwur er wegen der Propstei oder des Vorrangs (*preeminentie*), die er im Stift St. Lubentius innehat, dem Stift treu zu sein, den Dekan und das Kapitel in gebührender Achtung zu halten, deren Rechte, Privilegien, Statuten und Ordnungen (*ordinationes*) in gute Obsorge zu nehmen, soweit es ihn betrifft, und nach Vermögen zu verteidigen, nichts um Liebe, Haß, Freundschaft, Belohnung und Furcht willen oder aus anderem Grund zu unterlassen und die Lehn-güter niemandem zu verleihen, der nicht zuvor Gott, dem hl. Lubentius und ihm den Lehnseid leistet.

Als Verpflichtungen (*onera*) des Propstes bei seiner Zulassung zum Stift werden in jener Niederschrift um 1390 bezeichnet, daß er den Stiftsmitgliedern ein feierliches Mahl (*prandium solemne*) und zu seiner Begrüßung (*pro iucundo suo adventu*) zur Zierde und Ausstattung der Kirche einen Chormantel (*cappam choralem*) in ehrengemäßer Weise geben soll. Dem Glöckner soll er 4 fl. zum Trunk und jährlich 4 Ml. Korn, dem Pförtner der Stiftsherren 1 fl. zum Trunk geben. Daß der Propst im übrigen in keinem Zusammenhang mehr mit der laufenden Tätigkeit des Stifts stand, kommt in dem Satz zum Ausdruck: *Nihil habet singulare nec commune cum dominis de capitulo* (Str 2 S. 74 Nr. 145 a).

In der Aufzeichnung um 1535 enthält der Eid des Propstes sogar die Verpflichtung, daß er die Lehngüter mit Einverständnis von Dekan und Kapitel innerhalb der Immunität des Stifts verleihen will (ebenda S. 77 Anm. a).

Die Statuten von 1588 befehlen dem Archidiakon bei Strafe der Suspension der Einkünfte, seiner Sorgepflicht gegenüber dem Stift nachzukommen und sich in erster Linie zu bemühen, daß die Rechte und Besitzungen des Stifts unbeschädigt bleiben. Bevor er Besitz erlangt, soll er dem Kapitel 80 Goldfl. zum Ornat geben. Die Obliegenheiten gegenüber Glöckner und Pförtner sind die gleichen wie um 1390. Die Eidesformel enthält die zusätzliche Verpflichtung, ohne Zustimmung des Ordinarius weder heimgefallene Lehen fahren zu lassen noch neue und ungewohnte einzurichten. Schon in dem Eid, den Robin von Isenburg 1329 dem Erzbischof leistete,

als dieser ihm das Archidiakonat Dietkirchen verlieh, kommt die Verpflichtung vor, keinen neuen Vasallen mit den Einkünften des Archidiakonats zu erwerben (Str 2 S. 31 Nr. 42).

In den beiden mittelalterlichen Seelbüchern des Stifts sind nur die Anniversarien von sechs Archidiakonen verzeichnet: des Trierer Erzbischofs Arnold von Isenburg (Archidiakon 1217–1259), des Mainzer Erzbischofs Gerhard von Mainz (Archidiakon 1268–1287) sowie von Gottfried von Eppstein (1288/89–1329), Robin von Isenburg (1329–1370), Dietrich vom Stein (1476–1499) und Johann von Mudersbach (1507–1516) (s. § 32). Sie vermachten dem Stift in der Regel Gülten. Das Gedächtnis des Dietrich vom Stein beging das Stift, weil er einen mit Zyperngold durchwirkten seidenen Chormantel von hohem Wert schenkte und damit seine Vorgänger weit übertraf. Ihr Jahrgedächtnis stifteten ferner die Pröpste und Archidiakone J. W. von Gymnich (1680–1682), A. F. E. von Warsberg (1718–1760) und J. Ph. von Greiffenclau zu Vollrads (1760–1773) (vgl. § 32).

Der Archidiakonatskommissar kaufte 1554 im Auftrag des Archidiakons Graf Georg von Sayn-Wittgenstein wegen seiner statutenmäßigen Verpflichtung bei Annahme des Amts vom Goldschmied oder Seidenwirker Bernhard in Köln eine Chorkappe aus veilchenfarbenem zottigen Purpur (*ex villosa purpura violari coloris*) für 30 Tl. und ließ sie, da aus England stammend, für 1 Tl. zur Form dieser Gegend ändern. Außerdem gab er 2½ Tl. 1 Ort aus für einen vergoldeten Knoten, an dem unten eine Kugel mit seidenen Troddeln hing (*pro deaurato nodo habente globum subtus pendentem cum sericeis perpendicularibus*), und bezahlte dem Sekretär zu Koblenz 2½ Tl. für fünf Wappen (*insignis*) der Eltern und Großeltern des Archidiakons aus purem Gold zu der Kappe (W Abt. 19 Nr. VI 2 Rechnung von 1554).

Bei der erzbischöflichen Visitation 1584 haben die Kanoniker am Archidiakon auszusetzen, daß er seiner Eidespflicht zur Fürsorge für ihre Rechte bisher nicht nachgekommen sei, teils weil es nicht verlangt worden sei, teils weil er sich sehr selten hierher begeben und, falls dies geschehe, dennoch die Kirche nicht aufsuche, so daß er ihnen in nichts nütze. Auch habe er den *pro statutis* üblichen Chormantel (*pluviale ecclesiae sive cappam*) bisher nicht gegeben (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 359).

Am 1. Februar 1628 klagten Dekan und Kapitel beim Offizial zu Koblenz, der Archidiakon G. W. von Kesselstatt (1624–1626) habe statt der seit unvordenklicher Zeit zu leistenden Eintrittsgebühr von 80 Goldfl. nur 40 Rtl. bezahlt. Sie bitten ihn, den Rückstand vom Archidiakonatskommissar einzufordern; dies geschieht auch (W Abt. 19 Nr. 282).

Die in der Kirche noch vorhandenen prunkvollen Meßgewänder aus der Stiftszeit (s. § 3,5) lassen erkennen, daß die Schenkung eines Chormantels durch jeden neuen Archidiakon ein bedeutungsvoller Akt war.

#### e) Die Besitzergreifung im Stift

Die Besitzergreifung des Archidiakons im Stift verlief nach einer festen Form, die etwa aus dem Notariatsinstrument vom 30. April 1683 für A. W. Quadt von Buschfeld zu ersehen ist (W Abt. 19 Nr. 298). Der Archidiakonatskommissar erscheint als Prokurator des neuen Archidiakons vor Dekan und Kapitel, die am Kapitelsort versammelt sind, und fordert sie namens des Erzbischofs, der dem von Buschfeld nach Tod des Vorgängers das Archidiakonatsamt verliehen hat, auf, ihn in den körperlichen Besitz zu setzen. Der Dekan bittet daraufhin den Prokurator sowie den Notar und die Zeugen, für kurze Zeit abzutreten zwecks Beratung mit den Kapitelsherren, und verliest nach deren Wiedereintritt aus den Statuten den Text über Zahlung von 80 Goldfl. *pro statutis* mit der Bitte um Entrichtung. Der Kommissar antwortet, daß der Archidiakon kraft der an ihn gerichteten und vorgelegten Schreiben dies nächstens dem Kapitel zahlen werde. Nachdem Dekan und Kapitel diesbezüglich einen Vorbehalt gemacht haben, nehmen sie den üblichen Eid entgegen und führen ihn im Priestergewand und angetan mit dem Chormantel in den Chor. Dort setzen Dekan und Senior ihn *in stallo a dextero more ordinario* in den körperlichen Besitz mit dem feierlich dreifach rezitierten Versikel: *Haec requies mea* und dem unter Glockengeläut angestimmten *Te Deum laudamus*. Anschließend zum Kapitelsort zurückgekehrt, gratulieren alle dem Kommissar für seinen Prinzipal. Außer dem Notar sind zwei Vikare als Zeugen zugegen. Am Schluß des Instruments folgt der Abschnitt der Statuten über die erwähnte Verpflichtung des Propstes für den Ornat, den Glöckner und Pförtner.

Bei der Besitzergreifung 1679 wird das Stallum des Archidiakons als *bene ornatum* bezeichnet. Dort pflegte sein Wappen aufgehängt zu werden (Corden im Gutachten vom 28. April 1803 W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 2 Bl. 116 f.).

### 2. Der Dekan

#### a) Die Rechte des Dekans

Das Amt des Dekans bildete nächst dem Propst die oberste Dignität des Stifts. Erstmals 1203 belegt (Str 2 S. 9 Nr. 3), erscheint der Dekan an der Spitze des Stifts, da der Propst aus der laufenden Verwaltung ausgeschieden ist. Die angesehene Stellung befähigt den Dekan zur Über-

nahme von Aufträgen außerhalb des eigenen Stifts. Verschiedentlich bestellt der Papst ihn zu einem seiner Exekutoren, so 1328 (Str 1 S. 79 Nr. 166; Str 2 S. 29 Nr. 35, S. 30 Nr. 38; Str 3 S. 481 Nr. 910), 1332 (Str 2 S. 34 Nr. 40), 1385 (Str 1 S. 307 Nr. 697). Der Erzbischof von Trier überträgt dem Dekan 1221 an der Spitze von zwei weiteren Geistlichen die Aufsicht über einen Ablass (Str 3 S. 285 Nr. 540). Als vom Archidiakon bestellter Richter ist er 1276 tätig (ebenda S. 151 Nr. 310). 1312 urkundet er als Subdelegierter eines vom Papst bestellten Richters (Str 2 S. 23 Nr. 24 a), 1313 als von den Parteien erwählter Richter (ebenda S. 24 Nr. 26). Im Auftrag des erzbischöflichen Offizials entscheidet er mit den Dekanen der Stifte zu Diez und Limburg 1449 einen Streit (Str 3 S. 415 Nr. 764 und 765). Mehrfach tritt er als Mitsiegler in fremden Rechtsgeschäften auf, so 1297 (Str 3 S. 154 Nr. 318) und 1309 (Str 1 S. 53 Nr. 98).

Seine leitende Funktion im Stift wird zuerst in den Statuten von 1282 deutlich. Neben den zeitlich feststehenden Ernteferien kann er den Kanonikern jährlich dreimal 14 Tage Urlaub gewähren und sie darüber hinaus notfalls, doch nicht häufig, auf drei Tage beurlauben. In besonderen Fällen kann er die Karzerstrafe verhängen. Bei Streit zwischen zwei Kanonikern ist der Dekan deren ordentlicher Richter.

Die Aufzeichnung über die Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) besagt vom Dekan, daß alle Stiftspersonen, soweit es recht und ehrenhaft ist (*in licitis et honestis*), in seinem Gehorsam stehen. Er hat die Vikare und Beamten (*officiatos* bzw. *officiaturas*) des Stifts zu leiten (*regere*) und zu strafen (*disciplinare*) und mit Wissen (*cum informacione*) der Kapitulare in den Geschäften des Stifts das Wort zu führen. Er hat einen der beiden Schlüssel zum Reliquienschrank. Doch darf er niemanden ohne Spruch des Kapitels mit Karzer bestrafen oder daraus entlassen, dies eine Ergänzung der Statuten von 1282.

Bei Wiederherstellung der Kustodie 1486 wird dem Kustos zur Pflicht gemacht, auf Befehl des Dekans, der ihm die Einkünfte zuweist, jährlich Rechenschaft von seinem Amt zu geben (Str 2 S. 138 Nr. 281 a und b).

Die Stellung des Vorgesetzten gegenüber den Vikaren wird dem Dekan schon bei Gründung der Altäre eingeräumt. Der Stifter des Altars St. Katharina bestimmt 1293, daß der Dekan den Vikar einsetzen und dieser ihm in bezug auf Gehorsam und Strafgewalt (*correctionem*) unterstehen soll (Str 2 S. 16 Nr. 14). Ein Gleiches wird 1311 für die Vikarie in der Michaelskapelle (Str 2 S. 22 Nr. 24), 1327 für die Vikarie am Altar St. Maria Magdalena (ebenda S. 33 Nr. 34) und 1339 für die Vikarie am Apostelaltar (ebenda S. 36 Nr. 54) bestimmt.

Beim Verkauf einer Gülte an den Marienaltar werden dem Dekan 1296 Bürgen für die Leistung gestellt (Str 2 S. 18 Nr. 17), er war also



verantwortlich in die Verwaltung dieser Vikarie eingeschaltet. Der Vikar des Altars St. Petrus kann 1328 Hilfe und Rat des Dekans anrufen, falls eine Gülte von den Pflichtigen ausbleibt (Str 3 S. 157 Nr. 331). Der Stifter der Vikarien an den Altären St. Trinitas und St. Andreas bestimmt 1387, daß der Dekan die Vikare durch Entzug der Einkünfte ihres Benefiziums zur Erfüllung der gottesdienstlichen Verpflichtungen zwingen kann (Str 2 S. 71 Nr. 141).

Als Verleiher des Altars St. Katharina ist der Dekan auch 1416 bezeugt (Str 2 S. 85 Nr. 171). Als Kollator des Altars St. Michael gibt er 1472 seine Zustimmung zu einem Erbzinsvertrag des Vikars (ebenda S. 127 Nr. 254). Aus dem gleichen Grund holt der Vikar des Liebfrauenaltars 1478 und 1492 die Genehmigung des Dekans zur Verpachtung von Erbzinsgut ein (ebenda S. 131 Nr. 265, S. 148 Nr. 299). Für den Altar St. Johannes kauft der Dekan 1562 als dessen Verleiher eine Gülte (W Abt. 19 Nr. 242). In derselben Eigenschaft ist er 1584 für den Altar St. Petrus tätig (Str 2 S. 27 Nr. 31 Anm. b).

Die starke Stellung des Dekans wurde jedoch durch die mit der Glaubenserneuerung verbundene zentralistische Tendenz der erzbischöflichen Verwaltung erheblich eingeschränkt. Er verlor auch alle Verleiherrechte bei den Altarbenefizien (s. § 16). Andererseits erhielt er eine freiere Stellung gegenüber dem Archidiakon und Propst durch die Änderung in der Besetzung des Dekanats.

#### b) Die Bestellung des Dekans

Der Dekan wurde ursprünglich vom Stiftspropst (Archidiakon) ernannt. Zwar gibt es dafür aus dem Mittelalter keinen Beleg. Doch um 1569 erklärt das Stift, daß dem Propst die *collatio ordinaria* der Kanonikalfürden wie auch des Dekanats, der Scholasterie und Plebanie zusteht. Und für die Kanonikerpfründen, deren eine ja der Dekan innehatte, und für die Plebanie ist das Verleiherrecht des Propstes unstrittig (s. § 14,1 c). Auch enthält die Urkunde von 1547, womit der Archidiakon und Propst dem J. Weitmaul das Dekanat überträgt, die Bemerkung, daß ihm die Verleihung des Dekanats zusteht. Zwar wird diese Maßnahme aus unbekanntem Grunde nicht wirksam, aber 1574 nimmt der Archidiakon die Bestellung des P. F. Seel zum Dekan vor, freilich personell eindeutig auf Verlangen des Erzbischofs (s. § 33).

Jedoch suchte der Erzbischof von Trier schon im 15. Jahrhundert den Stiftskapiteln die Wahl der Dekane zu sichern. Erzbischof Johann II. von Baden beantragte bei der Kurie *de ordinanda, quod capitula collegiatarum*

*ecclesiarum Treverensis diocesis decanum eligere valent etiam si dignitates principales fuerint quodque decani personaliter residenciam facere teneantur.* Der Papst entschied am 7. August 1461: *Fiat provisio, quod principales dignitates per sedem apostolicam conferantur. Alias nullius sit momenti electionis* (RepGerm 8 Nr. 4081). In Dietkirchen bestätigte der Erzbischof 1483 den vom Kapitel gewählten Dekan H. Irlen, da nach gemeinem Recht und nach dem Herkommen der Kollegiatstifte in Stadt und Diözese Trier wie auch nach Zulassung des päpstlichen Stuhls dem Kapitel die Wahl des Dekans und ihm dessen Bestätigung zusteht. In diesem Fall ging es dem Erzbischof jedoch darum, seinem Rektor der neugegründeten Universität Trier — eine Stellung, in der H. Irlen 1483—1484 nachzuweisen ist (s. § 33) — eine Pfründe zu sichern. An Einhaltung der Residenzpflicht, die der Erzbischof 1461 mit dem Antrag an den Papst um Zulassung der Kapitelswahl des Dekans verband, hat er bei diesem Dekan also gewiß nicht gedacht.

Einfluß auf die Besetzung des Dekanats hatte das Kapitel freilich schon im Mittelalter. Der Dekan verpflichtet sich in seinem schon erwähnten Eid um 1390, das Dekanat nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Kapitels zu vertauschen oder um des Tausches willen darauf zu verzichten.

Nachdem der Erzbischof sich im Februar 1588 bei dem Dekan J. Vianden selber das Kollationsrecht zugeschrieben hatte, verlieh er mit den Statuten vom 26. Oktober 1588 dem Kapitel die Befugnis, den Dekan aus seinem Gremium zu wählen; dabei erwähnte er ausdrücklich, daß dem Stift dies Wahlrecht bisher fehlte. Dem Archidiakon blieb nur das Privileg der Bestätigung.

Die Akten der Dekanswahlen, insbesondere die Urkunden über die Investitur des Gewählten durch den Archidiakon, geben Auskunft über deren Verlauf.

Bei Vakanz des Dekanats, die in allen Fällen durch Tod des Dekans eintrat, erbaten Senior und Kapitel vom Erzbischof mit Anzeige der Erledigung des Amtes die Bestellung von Kommissaren als Wahlleiter und die Ansetzung des Wahltermins. Meist entsandte der Erzbischof zwei, zuweilen aber auch nur einen Vertreter. Nach dem Wunsch des finanzschwachen Kapitels betraute er mit dieser Aufgabe gerne geistliche Würdenträger aus Koblenz oder aus dem benachbarten Stift zu Limburg. Senior und Kapitel machten den Wahltermin den Konkanonikern und anderen Interessenten durch *edictalis citatio* bekannt. Die Löcher an den vier Ecken der Bekanntmachung vom 1. April 1666 zur Wahl am 6. April beweisen, daß sie angeschlagen worden ist. Von der Wahl des Dekans 1689 ist bekannt, daß sie *per conclusum capitulare* an die Tür der Kirche angeschlagen und allen Interessenten mitgeteilt wurde. Der erste Kommis-

sar ermahnte nach Feier der Messe am Hochaltar, die er mit Anstimmung des Hymnus *Veni creator spiritus* begann, die Kanoniker, die Wahl allein zum Wohl der Kirche zu treffen.

Die Form der Wahl wechselte. 1608 wählte das Kapitel durch einstimmig Beauftragte (*per viam compromissi*), 1635 durch überprüfte Stimmabgabe (*per viam scrutinii*), 1650 *voctis ordine et separatim in secreto examinatis et collatis*. 1689 treten die Kanoniker *e loco capitulari* hervor und geben *iuxta senii dignitatem* ihre Stimme öffentlich ab.

Der Neugewählte leistet den Eid, nimmt die Gratulation entgegen und wird *in decanali stallo* eingeführt. Vom Dekaneihaus ergreift er Besitz *aperiendo et claudendo ostium per trinas repetitas voces* (so 1689 W Abt. 19 Nr. II a 2).

Das dem Archidiakon und Propst verbliebene Recht wird schon bei der Wahl 1635 deutlich. Er bestätigt am 27. Oktober die am 16. August vollzogene Wahl *recepta tam super forma dictae electionis quam super meritis personae electi informatione diligenti*. Er stellt fest, daß die Wahl *rite et canonice* vorgenommen ist und daß kein *canonicum impedimentum* beim Erwählten bestand (W Abt. 19 Nr. 283). Ihm sind 1715 vom neuen Dekan für die Bestätigung 24 Rtl. zu zahlen (W Abt. 19 Nr. VI 5).

Ausführlich ist das Protokoll der Dekanswahl von 1740. Nach der Messe *cum invocatione spiritus sancti pro felici electione decani* verlas der Kapitelssekretär das erzbischöfliche Kommissorium und legte die an die Kirchentür angeschlagene, jetzt abgenommene Zitation vor. Nach der Frage, ob alle anwesend sind, und kurzer Ansprache des Kommissars mit Hinweis auf Bestimmungen des Tridentiner Konzils Sessio 24: De reformatione, Kapitel 1 werden drei Kanoniker zu Skrutatoren (Wahlprüfern) erwählt. Sie geloben, das Wahlgeheimnis zu wahren. Jeder Kapitular legt einen gefalteten Stimmzettel (*unam scedulam complicatam*) in den dafür vorbereiteten Kelch, und zwar zuerst die drei Skrutatoren, sodann die übrigen *ordine senii* (über das Amtsalter s. § 13,3). Die Skrutatoren, der Kommissar und der Notar nehmen die Auszählung der Stimmen vor. Es werden drei Wahlgänge nötig, da beim ersten und zweiten von den sechs Kapitularen zwei Personen je zwei und zwei je eine Stimme bekommen und erst im dritten einer die (relative) Mehrheit erhält, indem auf ihn drei Stimmen und auf drei andere je eine Stimme entfallen. Der Neugewählte leistet den Eid in die Hände des Kommissars. Alle schreiten zum Chor *insequentibus electo et commissario in pluvialibus*. Der Kommissar führt den Gewählten in seinen Chorsitz. *In tonato hymno Ambrosiano* geht der neue Dekan in die Mitte des Chors und empfängt den Glückwunsch des Kapitels und der übrigen Benefiziaten des Stifts. In Prozession begibt man sich zur Dekanatskurie, wo der Kommissar dem Dekan den Schlüssel übergibt. Nach Öffnung

und Eintritt kehrt man in Prozession zur Kirche zurück. Der Akt wird abgeschlossen, indem der Kommissar das Protokoll unterschreibt und der Notar es beglaubigt (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 26 f.).

Bei der Wahl des Dekans 1772 haben die Kapitulare zuerst zu beschließen, ob sie *per scrutinium*, *per compromissum* oder durch Akklamation (*per quasi inspirationem*) wählen wollen. Sie entscheiden sich wie 1740 für den *modus per scrutinium*. Jeder Kanoniker erhält einen Zettel mit den Namen der Kanoniker außer dem eigenen Namen. Die Kanoniker gehen aus dem Kapitelsraum *ad anticameram* und legen zurückkehrend wie 1740, erst die Skrutatoren, dann nach dem (Amts-)Alter, den gefalteten Zettel in den Kelch. Der Kommissar und die drei Skrutatoren nehmen die Auszählung der Stimmen im Kapitelsraum vor. Nur ein Wahlgang genügte dieses Mal. Der Gewählte legte seinen Eid *coram imagine crucifixi* ab (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 38 f.).

Auch der letzte Dekan wird 1788 *per scrutinium* gewählt. Der erzbischöfliche Kommissar, der Geh. Rat und Koblenzer Offizial Josef Ludwig Beck, leitet die Wahl mit einer fünfseitigen lateinischen Rede über die Eigenschaften eines Dekans ein, die er dem Erzbischof übersendet. Er gibt darin zu bedenken, *quod vicinas ubique regiones Protestantibus obtineant, quos inter eo major adhibenda cautio et commonstranda veritas et opere pietas, quo perspicacior in carpendis aliorum moribus solet esse attentio* (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 51 f.; BiAL Abt. D Nr. A 17).

### c) Die Pflichten des Dekans

Der Ehrenstellung und den Rechten des Dekans entsprachen seine Pflichten. Die Eidesformel des Dekans um 1390 (s. § 12) gibt darüber Aufschluß. Er will das Dekanat nach Gebühr in guter Obsorge halten, die Statuten und Rechte des Stifts bewahren und verteidigen, den Nutzen des Dekanats und des Stifts mit Rat des Kapitels besorgen und weder um Liebe, Haß, Belohnung und Furcht willen noch aus sonstiger Veranlassung außer acht lassen, ständig Residenz leisten und nichts zum Schaden dieser Bestimmungen auswirken oder von etwas Erwirktem, zu Erwirkenden oder vom Papst *a proprio motu* Zugestandenem Gebrauch machen. Anschließend an den Eid werden die Pflichten des Dekans aufgezählt. Am Anfang steht die Residenzleistung. Im Chor soll er der erste und letzte sein. Er soll die Feste des Dekans (über diese s. § 21,2) und die ehrenhafte Gastlichkeit an diesen Festen geziemend einhalten, den Wochendienst zusammen mit den Vikaren, wie bisher üblich, ohne Nachlässigkeit ordnen und aufmerksam auf die Feier der Messen an den Altären achten. Seinen

Einzug (*zucundum suum adventum*) soll er geziemend mit einer Kasel-Stiftung für die Kanoniker begehen, auch ihnen ein Mahl und dem Glöckner einen fl. geben.

Erzbischof Jakob III. von Eltz verfügt in den Statuten von 1573, daß der Dekan an den Fest- und Sonntagen in der Stiftskirche predigen soll (s. a. § 13,6).

Erzbischof Johann VII. von Schöneberg bezeichnet in den Statuten von 1588 als seine Hauptsorge, daß der Dekan als Haupt des Stifts *reformatissimus* sei. Der Dekan soll daher im nächsten Generalkapitel und jeweils nach drei Jahren vor allen unter Berührung des Evangeliums schwören, daß er alles rechtmäßig Angeordnete, was den Gottesdienst, die Ehre und das Leben der Kleriker sowie den Fortbestand des Kollegiums betrifft, nach bestem Können und Wissen bewirken will. Bei Nachlässigkeit behält sich der Erzbischof nach den schuldigen Ermahnungen, von denen keine ohne große Strafe vorübergehen werde, die Absetzung des Dekans vor. Denn er wünsche keinen Schein der Titel, sondern einen lebendigen Einfluß des Hauptes auf die Glieder. Der Dekan soll vorrangig den Gottesdienst befördern, darauf achten, daß alle ihrer Berufung Genüge leisten, die Fehler väterlich verbessern, die Strafen (*correctiones*) mit dem Kapitel vollziehen, das Kapitel zusammenrufen, alle dabei anhören und zuletzt sein Urteil abgeben, für genaueste Befolgung der Statuten sorgen und alles, was zu einem sorgfältigen und Gott liebenden Dekan gehört, streng (*graviter*) ausführen. Der Eid des Dekans von 1588 gleicht jenem von um 1390.

Der Erzbischof von Trier bestimmte am 15. Februar 1723 für die Diözese: Keiner soll Prälat werden, der nicht *in theologia oder jure canonico den gradum doctoratus oder licentiae* auf der Universität Trier angenommen hat (W Abt. II a 6).

Bei der Visitation von 1725 klagt ein Kanoniker, der Dekan strafe nicht die leichten Vergehen, sei vielmehr *in loquendo, commonendo, exhortando corrigendoque tardum et morosum*. Er meide die Gesellschaft der Mitbrüder, weil er befürchte, daß er vielleicht in seinem Haus bei dem außer der Bestrafung zu zeigenden brüderlichen Verhalten genötigt sei, *poculum vini praeberere honestatis gratia* (W Abt. 19 Nr. II a 7).

### 3. Der Scholaster

Das Vorhandensein von Prälaturen neben dem Dekan geht aus den Statuten von 1328 hervor, die eine Brotzuteilung an die residierenden Prälaten, Kanoniker und andere Chordienstleistende einführen, und ebenso

aus der Bestimmung der Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12), daß kein Prälat seine Prälatur ohne Zustimmung des Kapitels vertauschen oder einem andern übertragen soll.

Der Scholaster begegnet in den Urkunden zwar später als Kantor und Kustos, nämlich zuerst 1243 (s. § 34). Doch will dies wegen der mangelhaften Quellenlage für die ältere Zeit wenig über die Anfänge des Scholasteramts besagen.

In der Zeugenreihe der Urkunde von 1243 steht der Scholaster vor dem Kustos. Doch fehlen weitere Dokumente über die Rangordnung. Es darf aber vermutet werden, daß der Scholaster, wie es die Regel bei den Stiften ist, die nächsthöchste Würde hinter dem Dekan besaß. Dafür sprechen auch die Provisionsurkunden des Papstes. Sie ergehen: 1393 an Archidiakon, Dekan, Scholaster, Kustos usw. (Str 1 S. 329 Nr. 748), 1408 an Archidiakon, Dekan, Scholaster usw. (Str 2 S. 82 Nr. 161 und 162), 1471 an Propst, Dekan, Scholaster, Kantor, Thesaurar usw. (Str 2 S. 125 Nr. 249). Ebenso wendet sich der Kaiser mit einer Ersten Bitte 1498 und 1500 an Dekan, Scholaster, Kustos und Kantor (Str 2 S. 153 Nr. 312, S. 157 Nr. 321), eine Formel, die der Erzbischof von Köln 1498 übernimmt (ebenda S. 154 Nr. 313). Nur einmal steht im kaiserlichen Formular bei notarieller Wiederholung jener Preces von 1498 im Jahr 1500 (ebenda S. 158 Nr. 322) der Kustos — vielleicht versehentlich — vor Scholaster und Kantor. Am aussagekräftigsten erscheint, daß in der beim Stift ausgefertigten notariellen Beurkundung der kaiserlichen Preces 1498 die Anrede „Dekan, Scholaster, Kantor und Kustos“ lautet (ebenda S. 155 Nr. 314).

Auf den höheren Rang des Scholasters ist es vermutlich auch zurückzuführen, daß er nicht selten von dritter Seite mit Aufträgen betraut wird. Der Erzbischof von Trier verhängt 1298 gegen den Scholaster die Exkommunikation, da er sich nicht als angeblicher päpstlicher Subdelegierter in Streitsachen des Stifts St. Simeon zu Trier vor ihm, wie gefordert, verantwortet hat (MrhReg 4 S. 610 Nr. 2735). Als päpstlicher Exekutor in Pfründensachen fungiert er neben andern 1332 (Str 2 S. 34 Nr. 48) und 1364 (Str 1 S. 234 Nr. 520). 1328 beauftragt der Erzbischof von Trier ihn nächst einem Stiftsdekan, Erkundigungen über die Einkünfte einer Pfarrei einzuziehen (Str 1 S. 80 Nr. 170). Als Kommissar des Archidiacons betätigt er sich 1301, 1302 (Str 2 S. 20 f. Nr. 22 und 22a) und 1383 (ebenda S. 69 Nr. 137).

Die Aufgaben des Scholasters werden nur angedeutet in seinem Eid um 1390 (s. § 12), worin er sich im Anschluß an das dem Kanonikereid ähnliche allgemeine Gelöbnis verpflichtet, die Leitungsaufgaben (*regimina*) der Schule und des Chors sowie alles zum Amt der Scholasterie Gehörige ohne Widerspruch zu verwalten und persönlich Residenz zu leisten. Als

der Propst 1427 die Eidesbindung der Residenzpflicht für die Kanoniker aufhob, betonte er, daß der Scholaster nicht von der Residenzleistung befreit, sondern eher dazu unter den Strafen der Statuten von 1282 angehalten sein soll (Str 2 S. 89 Nr. 185). Zu dieser Mahnung mag besonderer Anlaß bestanden haben. Denn 1383 hat der Scholaster die *curia habitationis sue* im benachbarten Limburg (Str 2 S. 69 Nr. 137).

Die Betätigung des Scholasters in Schule und Chor läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Bei Gründung des Apostelaltars 1339 behielt sich der Stifter die Verleihung auf Lebenszeit vor. Danach soll der Dekan den Altar binnen drei Tagen nach der ihm bekanntgewordenen Vakanz verleihen. Versäumt er die Frist, so geht dies Recht auf den Scholaster und bei dessen Säumnis auf das Kapitel über (Str 2 S. 36 Nr. 54), auch dies übrigens ein Anzeichen dafür, daß dem Scholaster die nächste Prälatur hinter dem Dekan zustand.

Auf freien Seiten des Seelbuchs I hat der Scholaster Johann Theoderici Heyner mehrfach Aufzeichnungen über die Verfassung und Verwaltung des Stifts vorgenommen (s. § 34). Er hatte also wohl von Amts wegen mit dem Schriftwesen des Stifts zu tun.

Im Salbuch des Stifts von 1549 wird als Pflicht des Scholasters bezeichnet: *Sit primus in choro cum suo regimine* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r).

Die Besetzung der Scholasterie stand dem Archidiakon und Propst zu. Er sagt dies selbst 1558, als Georg Haisper in seine Hände auf das Amt verzichtet und er es Simon Mull *per birreti nostri tui capitis impositionem* verleiht (W Abt. 19 Nr. 239). Auch wird dem Archidiakon das Verleihungsrecht an der Scholasterie um 1569 zugestanden (Struck, Archidiakon S. 113).

Damals wurde sie jedoch zusammen mit der Kantorie und Kustodie vom Dekan mitverwaltet, er bezog deren Gefälle (ebenda). Die am 10. Juni 1578 dem Erzbischof in Montabaur vorgelegten Gravamina des Kapitels enthalten die Beschwerde, daß die Ämter des Scholasters und Kustos *in omnes fere distributum* sind, wodurch *chori inordinatio* und *damnum ornamentorum ecclesiae* entstehe. Der Erzbischof entscheidet, daß einer der Kapitularer zum Scholaster und Kustos zu bestellen ist (W Abt. 19 Nr. II a 5). Dementprechend wurde auch verfahren (s. § 34).

Die Statuten von 1588 legten die Würden des Scholasters, Kantors und Kustos zum Amt des *officiarius* zusammen. Als Scholaster sollte dieser ein Auge *ad scholae regimen* haben.

Veranlaßt wurde diese Zusammenlegung der drei Prälaturen ohne Zweifel durch ihre geringen Einkünfte (s. § 29).

Obwohl das 1588 in den Statuten vorgeschriebene Amt des *officiarius* nicht zustande kam, lebte die Scholasterie seitdem nicht wieder auf. Das

Pachtregister des Zehnten der Scholasterie zu Niederweyer aus den Jahren 1578–1669 (W Abt. 19 Nr. III b 4) enthält zu 1639 die Notiz, daß wegen deren Vakanz der Dekan den Scholaster vertritt (*vices scholastici subest*) und den Zehnten verpachtet hat.

#### 4. Der Kantor

Ein Kantor wird bereits in der Zeugenreihe der Urkunde (um 1098) genannt (s. § 35). Er steht hier hinter dem Dekan und vor dem Kustos. Rangmäßig ging ihm aber der darin nicht vorkommende Scholaster vor (s. o. Abschnitt 3).

Laut Zinsverzeichnis von 1292 fielen 3 Schilling 6 Pfennig *ad officium cantorie* aus Stöcken (s. § 31). Sonst erscheint der Kantor im Mittelalter nur in Provisionsurkunden bei den formelhaften Adressen des Stifts, dabei schwankt die Rangordnung von Kantor und Kustos (s. o. Abschnitt 3). In den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) ist kein Eid des Kantors enthalten.

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt als Einkünfte der *scholastria seu cantoria* Bezüge aus dem Zehnten von Niederweyer. Da dieser zur Scholasterie gehörte, wurde damals das Amt des Kantors vom Scholaster mitverwaltet. Um 1569 hatte der Dekan die Einnahmen von Scholaster, Kantor und Kustos (s. o. Abschnitt 3). Bei der Visitation von 1573 war die Kantorie aber mit dem Kanoniker J. Lober besetzt (s. § 35).

Bei der Vereinigung der Aufgaben des Scholasters, Kantors und Kustos zum Amt des *officiarius* in den Statuten von 1588 wurde diesem zur Pflicht gemacht, als Kantor das *officium chori* zu leiten. Während Scholaster und Kustos seitdem nicht mehr vorkommen, tritt das Amt des Kantors ab 1622 wieder auf (s. § 35). Er besaß indessen keine Vorrangstellung mehr im Kapitel, sondern hatte seinen Platz nach dem Amtsalter. Die Stiftsrechnungen buchen als *salarium* des Kantors 4 Ml. Korn (so 1732: W Abt. 19 Nr. III a 7 S. 12).

#### 5. Der Kustos (Thesaurar)

Ein Kustos erscheint bereits in der Zeugenreihe der Urkunde (um 1098) (s. § 36). Sein Platz ist darin hinter Dekan und Kantor. Aber auch der hier fehlende Scholaster steht rangmäßig vor ihm. In den formelhaften Adressen der Provisionsurkunden für das Stift rangiert der Kustos ebenfalls stets hinter Dekan und Scholaster, aber zuweilen vor dem Kantor (s. o. Abschnitt 3). Anscheinend ist das Amt des Kustos im Mittelalter auch stärker ausgeprägt als das des Kantors. Bis 1387 scheint das Amt des Kustos ständig besetzt gewesen zu sein. Mehrere von ihnen sorgten für



ihre Memorie im Stift. Gerhard von Nordhofen (1279–1294) und Johann von Attendorn (1364–1387) taten sich durch Altarstiftungen hervor (s. § 36). Der Kustos Gerhard vermacht dem Stift 1293 die ihm zustehende Hälfte eines Hauses, das er gemeinsam mit dem Dekan erbaut hat und bewohnt, sowie sein Gnadensjahr *ad structuram et reformationem sacristie, que satis necessaria esse videtur* (Str 2 S. 16 Nr. 14). Letztere Verfügung hängt wahrscheinlich mit seiner Verantwortung für die Schätze der Sakristei zusammen. Eine ähnliche vom Amt her gegebene Sorge um die Sakristei wird man voraussetzen können, wenn der Kustos Johann von Attendorn die Vikarie am Altar St. Andreas in der Sakristei stiftet (s. § 16).

Dem Kustos wurden zuweilen auch von außerhalb des Stifts Aufträge erteilt. Als Subdelegierter eines vom Trierer Offizial bestellten Exekutors hat er 1269 mit einem Pfarrer gegen Widersacher des Stifts Wetzlar notfalls mit geistlichen Strafen vorzugehen (Str 2 S. 11 Nr. 8). Der Erzbischof von Trier beauftragt 1289 den Dekan und den Thesaurar des Stifts Dietkirchen mit der Untersuchung der Gründungsvorbereitung für das Stift Diez (ebenda S. 160 Nr. 326). Neben dem Dekan ist er 1307 als vom Archidiakon bestellter Richter tätig (ebenda S. 22 Nr. 23 a). 1365 ernennt der Archidiakon den Kustos zu seinem Kommissar in einer Benefiziensache (ebenda S. 49 Nr. 88). Im Stift fällt ihm 1350 mit dem Pleban die Aufgabe zu, die vom Limburger Kantor und Dietkirchener Scholaster Isfried von Herschbach vermachten Einkünfte einzusammeln, davon mit Einwilligung von Dekan und Kapitel Gülten zu erwerben und diese als Präsenzen zu verteilen (Str 1 S. 173 Nr. 387).

Laut Aufzeichnung um 1390 (s. § 12) hat der Kustos neben dem Dekan einen der beiden Schlüssel zum Reliquienschrank.

Verleiher der Kustodie ist der Archidiakon als Propst. Erstes Zeugnis dafür ist eine Urkunde von 1404, als der Archidiakon mit den Stiftsherren über die Unvollkommenheit (*defectu*) und nachlässige Verwaltung (*negligentis in officando*) der Kustodie verhandelte. Da sie niemand wegen der geringen Einkünfte (*propter exiles pensiones*) übernehmen will, gestattet er auf Bitten des Stifts, daß die Kanoniker das Amt mitverwalten (Str 2 S. 81 Nr. 159). Auf Vorschlag des Archidiakons und Propstes Dietrich vom Stein beschließen 1486 Dekan, Scholaster und ein Kanoniker namens des Kapitels die Wiederherstellung der Kustodie – sie ist bereits 1485 mit R. Zauwer wieder besetzt (s. § 36). Der mangelnden Fürsorge (*incuria*) der Pröpste geben sie die Schuld, daß die lange vakante Kustodie vernachlässigt wurde. Der Dekan soll dem Kustos die Einkünfte zuweisen. Dieser soll davon rechtzeitig und mit sorgfältiger Voraussicht Wachs für die Kerzen und Öl kaufen, auch die geistlichen Gewänder (*sacras vestes*), Tücher (*mappas*), Kleinodien und Gewänder (*ornamenta*) der Kirche, soweit

sie zerrissen sind, wiederherstellen, waschen und reinigen lassen. Er soll dies beschwören und jährlich auf Befehl des Dekans Rechenschaft geben (Str 2 S. 138 Nr. 281 a). Im angeschlossenen Eid verpflichtet sich der Kustos zu ständiger Residenz und zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten, außerdem dazu, für die Reinigung und Ausschmückung der Kirche an den Festtagen und für das Läuten der Glocken zu den gehörigen Stunden zu sorgen (ebenda Nr. 281 b).

Um 1569 hat jedoch der Dekan auch die Einkünfte der Kustodie inne (Struck, Archidiakonats S. 113). 1578 stellt das Stift dem Erzbischof von Trier vor, daß die bisherige Verteilung des Scholaster- und Kustosamts unter fast alle Kanoniker den Kirchengewändern schädlich sei (s. o. Abschnitt 3). Er verfügt daraufhin, daß ein Kanoniker als Scholaster und Kustos zu bestellen ist. Dies geschieht auch 1578 und im Februar 1588, 1584 ist sogar ein zweiter Kanoniker als Thesaurar bezeugt (s. § 36). Aber mit der Einrichtung des *officiarius* durch die Statuten von 1588 hört das Amt des Kustos zu bestehen auf. Der *officiarius* soll u. a. wie ein Kustos dafür sorgen, daß alle Kirchengewänder sauber und heil sind, auch herausgelegt und ordentlich zurückgelegt werden. Das Amt des *officiarius* ist indes nicht realisiert worden.

Der Stiftssekretär berichtet den erzbischöflichen Visitatoren 1727: *Paramenta decanus loco custodis, qui hic nullus existit, aedituo anumerata asservat* (W Abt. 19 Nr. II a 6, zu § 42).

## 6. Der *officiarius*

Erzbischof Johann VII. von Schöneberg schuf in den Statuten von 1588 das Amt des *officiarius*, der die vereinigten Aufgaben des Scholasters, Kantors und Kustos wahrnehmen soll. Für seine Arbeit soll er die Zehnten zu Niederweyer haben — sie standen bisher der Scholasterie zu (s. § 30). Bei mangelnder Sorgfalt dürfen Dekan und Kapitel ihn absetzen, der Archidiakon ist also bei diesem Amt nun ausgeschaltet.

Diese Anordnung wurde aber nicht durchgeführt. Die Aufgaben des Scholasters und des Kustos übernahm der Dekan. Dagegen ist das Amt des Kantors wenigstens vorübergehend wieder mit einem Kanoniker besetzt (s. o. Abschnitt 3—5).

## § 15. Die Ämter

### 1. Der Senior

Das Amt des Seniors bildete sich in dem Maße aus, wie die Prälaturen des Scholasters, Kantors und Kustos an Bedeutung verloren oder eingingen.

Die Statuten von 1282 kennen außer dem Dekan nur den Begriff des Ranghöchsten (*potior*) bei der Leitung des Stifts. Falls der Dekan nicht zu erreichen ist, darf der Ranghöchste oder vom Dekan Beauftragte einen Kanoniker beurlauben, eine wegen Abwesenheit verhängte Suspension aufheben und Aderlaß gestatten.

Laut den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) sollen die beiden *seniores* der Kanoniker die Schlüssel zur Kiste des Kapitels haben. Die Statuten von 1588 ordnen die Einrichtung eines Archivs an, zu dem der Dekan sowie der *senior* und *junior canonicus* je einen Schlüssel haben sollen.

Bei der Visitation von 1584 wird der Kanoniker J. Otto, der auch einer der beiden Thesaurare ist, als *senior* bezeichnet. In der Liste der Kanoniker steht er unmittelbar hinter dem Dekan (W Abt. 19 Nr. II a 7; bei Grün, Visitationsnachrichten S. 359 ohne das *senior* der Kanonikerliste).

Auch in allen aus dem 17. und 18. Jahrhundert überlieferten Kanonikerlisten folgt der Senior direkt dem Dekan. Man sieht daraus, daß die außer dem Dekan von den Prälaturen allein noch vorkommende Kantorie nicht mehr diesen Charakter besaß. Die Rolle des primus inter pares ergab sich für den Senior schon dadurch, daß vom Alter der Mitgliedschaft der Platz im Chor und im Kapitel sowie die Option der Kurien abhingen.

Beim Tod eines Dekans stand der Senior an der Spitze des Stifts. Ihm kam dann eine Vorrangstellung in den Wahlvorbereitungen und bei der Wahlhandlung für den Nachfolger zu (s. § 14,2). Er zeigte auch dem Archidiakon die vollzogene Wahl an und bat um Bestätigung des Gewählten.

## 2. Der Kellner und Speichermeister

Das Amt des Kellners war alt, seine Aufgabe lag bis zur Neuerung von 1573 (s. im folgenden) vornehmlich in der Verwaltung des Speichers. Er kommt erstmals im Zinsregister von 1292 vor, wo der *celerarius ecclesie* die aus Brot, Wein und Fleisch bestehende Abgabe an den Zöllner für die Zollfreiheit des Stifts in Limburg leistet (Joachim, Necr. I S. 281, s. a. § 18,9).

Laut den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) soll jedem Kanoniker der Speicher (*granarium*) und die Präsenz auf Zeit zur Verwaltung übertragen werden. Die Identität des Kellners mit dem Verwalter des Speichers wird durch die Auszüge aus den Rechnungen von 1418–1448 erwiesen, die das Stift im Prozeß um die Pfarrei Breitenau vorlegte (s. § 31). Denn 1418 rechnete der betreffende Kanoniker *ex parte officii sui cellerarie* ab, in den übrigen Jahren aber *ex parte granarii ecclesie* bzw. *granarii dominorum*.

Auch wird im Seelbuch II von der ersten Hand um 1372/1378 bei Legaten der Archidiakone Gerhard von Eppstein (dieser hier als Mainzer Erzbischof 1289–1305) und Gottfried von Eppstein (1288/89–1329) vermerkt, daß die gestiftete Gülte *per cellerarium* aus dem Zehnten zu Eisenbach zu geben ist (Struck, Nehr. II S. 60 zum 25. November und S. 64 zum 27. Dezember). Dieser Zehnte gehörte aber zum Speicher (s. § 31).

Die deutschen Bezeichnungen „Speicher“ für *granarium* und „Speichermeister“ für *magister granarii* treten erstmals 1423 auf (Str 2 S. 87 Nr. 181). Der Speichermeister ist 1441 befugt, Güter um Schuld gerichtlich einzuziehen (ebenda S. 103 Nr. 205).

*Ad officiantem granarii* gehören 1442 die Häute vom kleinen Stiftszehnten zu Dietkirchen (Struck, Nehr. II S. 12).

Ein Zusatz um 1700 im Seelbuch II nennt als Lieferant einer Gülte den *magister granarii* (Struck, Nehr. II S. 26 zum 4. Februar). Es soll aber kein Zweifel aufkommen, daß dieser Titel mit dem des Kellners identisch ist. 1698 und 1708 wird etwa der Kellner als *granarii praefectus* bezeichnet (s. H. Tripp und H. Distel).

Auf die Frage der Visitationskommission von 1725 nach den *officiati* des Stifts nennt es denn auch nur den *cellerarius*, *presentarius* und *secretarius*. Sie werden gewählt und verwalten ihr Amt solange, wie sie sich gut führen (W Abt. 19 Nr. II a 7 zu Frage 3).

Die Statuten von 1573 bestimmen, daß die Einkünfte der Kanonikalpfründen sowie das, was *ad communem granarium* eingeht, in eine Masse zu vereinigen sind, zu deren Verwaltung ein treuer und sorgfältiger *sublevator seu cellerarius* bestellt werden soll (vgl. § 26). Ihm ist ein gebührendes Gehalt anzuweisen. Dekan und Kapitel haben ihm in schwierigeren Sachen zu helfen. Er soll einmal im Jahr von Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen (Struck, Archidiakonats S. 118). 1601 begegnet für ihn die Bezeichnung *oeconomus* (W Abt. 212 Nr. 5903: Rechnung der Vikarie St. Petrus).

Eine Ausnahmesituation gab es im Dreißigjährigen Krieg. 1643 wird über den Speicher des Stifts in der Präsenzrechnung des Stifts St. Georg in Limburg mit abgerechnet (W Abt. 40 Nr. 2020).

Die aus dem 17. und 18. Jahrhundert überlieferten Rechnungen der Kellerei, die ebenso die Pfründenkorpora wie den Speicher betreffen (s. § 26), buchen auch die Bezüge des Kellners für seine Tätigkeit. 1690 sind es 6 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Kellner (Nachweise in § 37):

1418	Johannes von Bacharach
1420, 1423	Heinrich Lange
1424, 1439	Anselm Gerlaci

1432	Johannes Theoderici Heyner
1441, 1444. 1447	Mathias Mathie
1448	Nicolaus Snauwenhartz
1535	Johann Weitmaul
1537	Petrus Berstat
1601	Franciscus Heubt
1622—1629	Bernhard Elberskirchen
1632	Wilhelm Schaeffer
1672	Johann Emmerich Arthen
1695—1699	Heinrich Tripp
1706—1708	Heinrich Distel
1737—1739	Johann Carl Klein
1754	Carl Heinrich Ignatius Flörchinger
1755	Franciscus Hetzrodt
1759—1783	Johann Karl Vosbein
1786—1788	Hubert Römer
1790—1794	Philipp Franciscus Hermes
1797—1802	Christopher Bourmer

### 3. Der Präsenzmeister

Der Präsenzmeister ist Verwalter der Präsenzvermögensmasse (vgl. § 27). Er begegnet urkundlich erstmals 1379, als eine von Dekan, Kapitel und Vikaren erworbene Korngülte dem Präsenzmeister auf das Haus des Stifts in Dietkirchen geliefert werden soll (Str 2 S. 64 Nr. 128). Einige Jahre früher erscheint er jedoch schon im Seelbuch II mit dem Vermerk von Hand I (1372—1378), daß der Archidiakon Robin von Isenburg (1329—1370) eine Korngülte zu Brot für die Armen vermachte und daß dies mit Wissen des Dekans der *magister presenciarum* besorgen soll (Struck, Nekr. II S. 23 zum 18. Januar). Ein Legat von 1387 trägt dem Präsenzmeister auf, von 5 Ml. Korngülte Kerzen zu den Vigilien zu beschaffen (Str 2 S. 72 Nr. 141). Die Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) enthalten die Nachricht, daß der Speicher und die Präsenz von jedem Kanoniker auf Zeit verwaltet werden sollen.

Der Präsenzmeister konnte die Präsenz auch vor Gericht vertreten. 1423 wird bekundet, daß er das Gut eines Zinspflichtigen wegen Zahlungsverweigerung drei Tage und sechs Wochen nach Gewohnheit des Gerichts aufbot und sich in das Gut einsetzen ließ (Str 2 S. 87 Nr. 182). Als Dekan, Kapitel und Vikare 1427 eine Gülte für die Präsenz kaufen, wird ihnen zugestanden, daß sie bei Leistungsversäumnis die Unterpfänder durch den Präsenzmeister oder sonstigen Beauftragten gerichtlich einziehen dürfen (ebenda S. 90 Nr. 186). Solche gerichtliche Handlungsvollmacht des Präsenzmeisters bezeugen auch Urkunden von 1446 (ebenda S. 105 Nr. 209),

1489 (ebenda S. 145 Nr. 295) und 1499 (ebenda S. 156 Nr. 318). Zuweilen, so 1497, 1498 und 1500 (ebenda S. 151 Nr. 307, S. 153 Nr. 311, S. 158 Nr. 323), behält sich das Stift freilich das Pfändungsrecht an Präsenzgülten in allgemeiner Formel vor.

Über Stellung und Aufgabe des Präsenzmeisters unterrichtet näher eine Aufzeichnung um 1500 (Struck, Nehr. II S. 4 f.). Der *presenciarus* soll die einzelnen *communes presencias* ausrichten. Er hat dafür den doppelten Anteil. Darum darf er keinen andern Lohn (*pretium*) nehmen. Er muß alle Urkunden der Präsenzen auf deren Kosten besorgen (*expedire*) und schreiben lassen. Er darf nichts in Abgang (*pro defectu*) setzen, wenn es nicht rechtlich verfolgt worden ist, und muß die Präsenzfrüchte einsammeln und dafür sorgen, daß sie nicht verloren gehen. Jedem hat er die Präsenzen entsprechend der Anwesenheit (*iuxta ratum temporis*) viermal im Jahr auszuteilen. Als Schwund (*pro decrescencia*) sollen ihm 7 Ml. Korn zustehen. Davon hat er 20 Kerzen im Chor zu halten.

Die Statuten von 1573 enthielten also nichts Neues in ihrer Bestimmung, daß ein geeigneter und treuer *praesentiarum magister* zu bestellen ist, der die Zinse und Einkünfte sorgfältig erhebt und den residierenden Personen über die verdienten Präsenzen Rechenschaft gibt. Neu ist nur, daß der Präsenzmeister einmal im Jahr von allem Rechnung legen soll (Struck, Archidiakonat S. 119).

Die Statuten von 1588 fordern die Anstellung eines Kellners und Präsenzmeisters und lassen auch die Annahme eines Laien zu letzterem Amt offen. Während des Dreißigjährigen Kriegs wird 1633–1636 und 1643 die Präsenz des Stifts Dietkirchen vom Präsenzmeister des Stifts St. Georg in Limburg mitverwaltet (W Abt. 40 Nr. 2020). Bei der Visitation von 1695 wird angeordnet, daß der *praesentiarus* aus dem Kapitel zu erwählen ist. Hat er die Mitwirkung eines Laien nötig, so soll dieser ihm unterstehen und ihm über seine Einnahmen Rechnung legen. Die Ausgaben besorgt allein der *principalis*, der dann vor dem Kapitel abrechnen und den Überschuß zum gemeinsamen Nutzen erstatten soll (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Weltliche Personen als *praesentiarus* sind mehrfach bezeugt. In den Jahren 1601–1603 hat der Limburger Bürger Johannes Wieß dies Amt inne, er führt die Rechnungen der Vikarien St. Trinitas, St. Andreas und St. Petrus (W Abt. 212 Nr. 5903). 1759 erscheint ein Franciscus Foswinkel als Präsenzmeister (BiAL Abt. D Urk. 38), 1761–1768 der Organist Peter Sabel in dieser Stellung (für 1761 W Abt. 19 Nr. III b 1 a und 28, sonst HfStKal.).

Von den bekannten geistlichen Präsenzmeistern sind J. Weitmaul, F. Hetzrodt und Chr. Bourmer Kanoniker, von den übrigen sind vier dagegen

Vikare, während bei Stephan von Dietkirchen die Zuordnung ungewiß ist. Die Bestimmung von 1695, daß der Präsenzmeister des geistlichen Standes aus dem Kapitel zu erwählen ist, wurde also nicht eingehalten. Weitmaul und Bourmer bekleideten zugleich das Amt des Kellners (s. o. Abschnitt 2).

Präsenzmeister (Nachweise in § 37 und 38):

vor 1423	Johann Glappach
1535–1536	Johann Weitmaul
1537–1538	Stephan von Dietkirchen
1771	Johann Georg Petri
1775–1780	Franz Hetzrodt
1783–1796	Nikolaus Huberti
1797–1799	Johann Baptist Kratz
1800–1802	Christopher Bourmer

#### 4. Die Fabrikmeister und Kistenmeister

Als *magister fabricae* führt der Kanoniker Bernhard Elberskirchen 1614 das Register des der Fabrik inkorporierten Apostelaltars (W Abt. 19 Nr. III a 7). In gleicher Eigenschaft heißt er 1623 *granarii magister* (W Abt. 19 Nr. VI 20).

Als *cistae praefecti* erscheinen die zwei Kapitularkanoniker Heinrich Hensler und Johann Jakob Knecht, die 1715 über die Rechnung der *cista et fabrica* aus den Jahren 1709–1714 abrechnen (W Abt. 19 Nr. VI 9; Manuale 1708–1712 BiAL Abt. D Nr. C 16), ebenso 1723 über die Jahre 1715–1720 (W Abt. 19 Nr. VI 10). Es handelt sich in diesen Fällen um kurzfristige zweckbestimmte Sonderregelungen. Denn die Fabrik wurde im allgemeinen vom Kellner des Stifts mitverwaltet (s. § 28).

#### 5. Der Hebdomadar

Der Wochendienst (*ebdomada*) erscheint zuerst 1339 als besondere Aufgabe eines Priesters (Str 2 S. 36 Nr. 54). Laut den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) gehörte es zu den Verpflichtungen des Dekans, die Wochendienste zusammen mit den Vikaren, wie bisher üblich, zu ordnen (s. a. § 14,2). Hat es hier den Anschein, als ob die Kanoniker eine Zeitlang von dieser Verpflichtung entbunden waren, worauf auch Verhandlungen von 1555 hindeuten (s. § 10,1), so bestimmte hingegen Erzbischof Jakob III. von Eltz in den Statuten von 1573, daß Dekan, Kanoniker und Vikare den Hochaltar nach der Ordnung bedienen sollen, wobei jedem sein

Wochendienst (*hebdomada*) zuzuweisen ist. Die absenten und die noch nicht im Priesterrang befindlichen präsenten Stiftsgeistlichen sollen ihre Dienstpflichten (*officiationes*) durch andere Kanoniker oder Vikare mit Einwilligung des Dekans besorgen (Struck, Archidiakonats S. 118).

Die Statuten von 1588 schärfen die *officiationes hebdomadariae* dem Dekan, den Kanonikern und Vikaren ein (*De officiatione altarium*). Die Wochendienstpflichten sind *iuxta ordinem et chori ordinationem* zu erfüllen (*De ordine celebrantium*).

## 6. Die Perspektoren oder Punktatoren

Laut den Statuten von 1282 sollen Dekan und Kapitel jährlich zwei glaubwürdige (*fidedigni*) und verständige (*discreti*) Kanoniker erwählen, die das Jahr über die Tage der beim Chordienst abwesenden Personen aufschreiben und berechnen, damit deren Einkünfte entsprechend gekürzt werden. Der abgezogene Betrag soll zum Nutzen des Stifts verwandt und besonders (*in speciali custodia*) verwahrt werden. Ihre Befugnis *ad considerandum fructuum absentias* erstreckte sich auch auf etwaige Nachlässigkeit des Dekans (s. a. § 14,2).

Die Rechnung des Stifts von 1536 bucht 1 Ml. Korn als Ausgabe der Präsenz *dem stipper und taffelschreyber* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 25 r). Der Punktator hatte also auch die Chortafel zu führen.

Die Statuten von 1573 verfügten, daß gottesfürchtige (*timorati*) Männer als *respectores* zu bestellen sind, die sowohl bei der gemeinen Präsenz als auch bei den täglichen Austeilungen der Kanoniker diejenigen beobachten und aufschreiben, die ohne vernünftigen Grund dem Gottesdienst fernbleiben, später kommen oder nicht bis zum Ende bleiben. Was sich an Abzügen wegen solcher Vernachlässigung des Gottesdienstes ergibt, soll zur Vermehrung der Präsenzgülden verwandt werden (Struck, Archidiakonats S. 119).

Laut den Statuten von 1588 leisten die *perspectores* einen Eid, daß sie die Suspension von den Präsenzen mit höchster Sorgfalt jedem ohne Ansehen berechnen wollen, selbst wenn es die eigene Person betrifft. Sie wollen niemanden befreien, er sei denn krank oder mit Geschäften des Stifts befaßt oder habe mit Grund Befreiung erlangt. Damit dies mit möglichst geringem Verdacht geschieht, sollen die Perspektoren dem Dekan wöchentlich Notatzettel (*schedulas notationum*) überreichen, die zur Zeit der Abrechnung öffentlich (*in medium*) vorzubringen sind.

Zur größeren Förderung des Gottesdienstes ordnet auch das Statut von 1607 an, daß die Präsenzen an Früchten und Geld nicht gleichmäßig



unter alle, sondern nach eines jeden Verdienst zu verteilen sind. Daher soll aus dem Gremium des Kollegiums ein Perspektor bestellt werden, der gegen ein Stipendium für seine Mühlen die Abwesenden sorgfältig aufschreibt. Er hat zu beschwören, daß er dies ohne jede menschliche Rücksicht tun will. Als abwesend gelten auch diejenigen, die zu spät, also bei den kanonischen Stunden nach dem ersten Psalm, bei der Messe nach der Epistel, bei den Totenvigilien nach dem Magnificat kommen, ferner diejenigen, die bei der Messe nicht in der Sexta und bei der Vesper nicht im Kompletorium bleiben.

Auch der erzbischöfliche Visitator von 1662 verfügt die Erwählung eines *annotator absentium* (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21).

Bei der Visitation von 1725 heißt es, daß jährlich *per ordinem* vom Kapitel ein *punctator iuratus* angenommen wird; damals ist es der jüngste Vikar. Er legt jährlich einmal seine Aufzeichnung (*punctatura*) im Kapitel vor (W Abt. 19 Nr. II a 7 und 19, zu Frage 14).

Zwar hatte jede versäumte Tagzeit ihre besondere Strafe, doch wurde erst deren Summe am Jahresende von den nächsten Präsenzgefällen oder, falls dies nicht ausreichte, vom Korpus des Betreffenden abgezogen. Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts waren die Neglektenbeträge gering, da das Stift streng auf den Chordienst hielt (BiAL Abt. D Nr. C 14).

Der Punktator erhielt zuletzt für seine Tätigkeit jährlich  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn, auch damals hatte ein Vikar das Amt (Str 2 S. XXVII). Doch schon 1690 zahlte das Kapitel dem *notatori* den gleichen Betrag, nämlich 6 Sm. Korn (W Abt. 19 Nr. VI 8 Bl. 3 v). Die Kellereirechnung von 1777 verbucht die 6 Sm. Korn als Ausgabe an den *Chorschreiber* (W Abt. 212 Nr. 5903).

Punktatoren (Nachweise in § 38):

1725	Jakob Flügel
1784–1803	Nikolaus Huberti

## 7. Die Installatoren

Von einem Benefizium des Stifts ergriffen Kanoniker und Vikare in der Weise Besitz, daß zwei Kapitularkanoniker, die *in ordine capitulariter* deputiert worden waren, als *installatores* dem Benefiziaten seinen Platz im Chor anwiesen (Belege für die Kanoniker in § 37, für die Vikare 1674–1764 in W Abt. 19 Nr. II a 10).

## 8. Der Sekretär

Dem Sekretär oblag die Abfassung der Protokolle und übrigen Schriftstücke des Stifts. Zu dem Amt wurde vom Kapitel ein Kanoniker gewählt. Er begegnet zuerst bei der Visitation von 1725. Der Sekretär bekleidete

damals sein Amt solange, wie er sich gut führte (W Abt. 19 Nr. II a 7 zu Frage 3). In der Stiftsrechnung von 1732 ist unter den Ausgaben 1 Ml. Korn dem *secretario capituli* verbucht (ebenda Nr. III a 7). Da die Stiftsrechnung von 1690 den Ausgabeposten: *protocollistae* 1 Ml. Korn enthält (ebenda Nr. VI 8 Bl. 3 v), gab es das Amt des Sekretärs offenbar schon damals.

Sekretäre (Nachweise in § 37):

1725	F. A. Hungrighausen
1743—1751	K. A. Ziegenweidt
1760—1771	H. P. Armbruster
1774—1783	A. J. F. Diel
1788—1791	J. K. Vosbein
1792—1801	J. Ph. F. Hermes
1803	A. Weilburg

## § 16. Die Vikarien und Altäre

### 1. Allgemeines

Die Urkunden des Stifts kennen zunächst im Gottesdienst neben den Kanonikern nur die *socii*, die erstmals 1294 erscheinen (Str 2 S. 18 Nr. 16). Erst 1327 werden diese Gehilfen als *vicarii* bezeichnet (ebenda S. 317 Nr. 681). Sie hatten also inzwischen stellvertretende Funktion im Chordienst erlangt. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts haben sie an den gemeinen Präsenzen gleichen Anteil neben den Kanonikern und wirken an den Beurkundungen des Stifts betreffend die Präsenz mit (s. § 27).

Die Stifter der Vikarien verpflichteten deren Inhaber, das Priesteramt zu erwerben und sich am Chordienst zu beteiligen. Die Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) enthalten auch den Eid der Vikare. Der Vikar schwört: Ich will die Statuten und Gewohnheiten des Stifts beachten, dem Dekan und Kapitel gehorsam sein und die gebührende Achtung erweisen, über sie weder durch Wort oder Tat, offen oder heimlich lästern (*scandalisabo*), keine Parteilichkeit oder Verschwörung gegen sie vornehmen, die Güter des Altars ohne Zustimmung von Dekan und Kapitel nicht veräußern und das Veräußerte nach bestem Können und Wissen wiedererlangen.

In den Jahren 1545 und 1546 bemüht sich der Erzbischof, die vielfach absenten Vikare zur Erfüllung ihrer Residenzpflicht zurückzubringen (s. § 12). Das Ergebnis war gering. Von den neun Vikaren residieren um 1569 lediglich drei (Struck, Archidiakonats S. 114 f.). Schon im Mittelalter läßt sich beobachten, daß die Altarbenefizien zu Nebenpfünden auswärtiger Geistlicher wurden.

Von mehreren Altären ist der Besitz eines Hauses bekannt. Zuletzt haben nur noch die Vikare von St. Trinitas, St. Andreas und St. Michael ein Haus. Im Gegensatz zu den Kanonikerkurien wurden die Häuser der Vikare nicht nach dem Dienstalder optiert, sondern gehörten zu den einzelnen Altären, wie das in einem Streitfall um Entscheidung angerufene Stift St. Simeon zu Trier aufgrund der ihm vom Dietkirchener Stiftssekretär vorgelegten *Species facti* 1754 entscheidet (W Abt. 19 Nr. III b 7 b).

Da der Sitz des Stifts nur ein Dorf war, fehlte eine große Gemeinde, welche die Kirche mit zahlreichen Altären bereicherte oder vorhandene Altarstiftungen begünstigte. Die Zahl der Vikarien war infolgedessen nicht nur ziemlich gering, manche hatten auch nur ein unzureichendes Einkommen.

Um die gottesdienstlichen Funktionen der Vikare besoldungsmäßig zu sichern und damit die Voraussetzung für Einhaltung der Residenzpflicht zu schaffen, verminderten die Erzbischöfe Jakob III. von Eltz und Johann VII. von Schöneberg durch die Statuten von 1573 und 1588 mittels Unierung die Zahl der Vikarien auf vier, faktisch sogar auf drei: St. Andreas, St. Maria und St. Trinitas. Von diesen blieb die Vikarie St. Maria außerdem lange unbesetzt, da Dekan und Kapitel ihre Einkünfte zum Nutzen des Stifts verwandten; statt ihrer wurde dann die mit ihr unierte Vikarie St. Michael maßgebend. Auch wurden Vakanzen zu Stiftszwecken ausgenutzt. Beispielsweise verwaltete der Präsenzmeister 1601–1603 die Vikarien St. Trinitas, St. Andreas und St. Petrus (s. die Rechnungen W Abt. 212 Nr. 5903, vgl. ferner § 16,1 bei Altar der zwölf Apostel).

Das Recht zur Verleihung der Vikarien wurde bei deren Stiftung im Mittelalter häufig dem Stiftsdekan übertragen (s. § 14,2). In den Statuten von 1588 behielt sich der Erzbischof diese Befugnis vor. Er setzte sich weitgehend gegenüber dem Archidiakon und Propst durch, der seinerseits den Dekan aus dieser Stellung verdrängt hatte (s. § 14,1).

Die Gebühr zur Erlangung des Altarbenefiziums betrug laut den Statuten von 1588 6 Goldfl. an die Präsenz. Bei der Visitation von 1725 wurde festgestellt, daß die Vikare keine Karenzjahre haben, sondern zugelassen werden, wenn sie sich in der Vigil von St. Johannes Baptista, also am 23. Juni, stellen (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Die Installation eines Vikars nahmen zwei vom Kapitel dazu deputierte Kanoniker vor (s. § 15,7). Der Platz im Chor scheint kein fester gewesen zu sein. In den Jahren 1647, 1743, 1764 und 1772 wurde der neue Vikar auf der Nordseite (*ad latus evangelii* bzw. *a latere evangelii*) installiert, 1675, 1713, 1716 und 1719 dagegen auf dem ersten Stuhl *ad latus epistolae* bzw. *a cornu epistolae* eingewiesen, dessen Lage 1675 näher als erster Stuhl zur Sakristei zu bezeichnet wird (W Abt. 19 Nr. II a 9 und 10).

Eine 1738 übergebene Beschwerde der drei Vikare des Stifts gegen das Kapitel entscheidet das Koblenzer Offizialat 1742 dahin, daß sie mit ihren Hofleuten selbst wegen der Pacht übereinkommen dürfen. Sie sollen aber drei Exemplare des Vertrags fertigen lassen, wovon eins *ad protocollum capitulare* hinterlegt und die beiden andern mit Siegel des Dekans und Unterschrift des Kapitels gegen die übliche kapitularische Konvokationsgebühr und einen fl. für Unterschrift und Siegel den Vertragspartnern zurückzugeben sind. Die Vikare dürfen bei diesen Verträgen kein höheres Weinkaufsgeld nehmen, als die vom Erzbischof genehmigte Verordnung des Kapitels von 1733 bestimmt (BiAL Abt. D Nr. B 2).

Bei Angelegenheiten, die sie mit betrafen, nahmen die Vikare an den Sitzungen des Kapitels teil, so etwa am 23. Februar 1779, als über die Annahme eines Legats zur Ausgestaltung des Gottesdienstes zu beschließen war (W Abt. 19 Nr. III 7). Sie hatten wie die Kanoniker Ernte- und Herbstferien sowie je dreimal 14 Tage Urlaub ohne Verlust ihrer Einkünfte (so bei Visitation des Stifts 1725 W Abt. 19 Nr. II a 7).

Der Ertrag der bei der Säkularisation nur noch vorhandenen drei Vikarien läßt sich ungefähr erkennen aus der Höhe der um ein Zehntel des bisherigen Einkommens gekürzten Pensionen. Der Vikar von St. Trinitas erhielt 350 fl., der von St. Andreas 500 fl., der von St. Michael 300 fl. Pension (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

## 2. Die Vikarien im einzelnen

Patrozinium	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von Altaristen und Vikaren
Andreas	1387	1398—1803
Anna	(1381)	—
Apostel	1339	(um 1347—vor 1363)—1559
Georg s. Johann Baptist		
Johann Baptist und Georg	(1349)	1349—1398
Johann Evangelist	(1549)	1549—1584
Katharina	(1293)	1298—1575
Hl. Kreuz	(um 1290)	—
Lubentius	(um 840)	—
Maria	(1294)	1320—um 1569
Maria Magdalena	1333	1327—1589
Michael	(1292)	1320—1803
Petrus	(1327)	1327—1595
Trinitas	(1378)	(vor 1412)—1803

Das lückenhafte Material erlaubt bei vielen im Mittelalter bezeugten Vikaren nicht deren Zuordnung zu einem Altar.

### St. Andreas Apostel

Die Vikarie am Altar des Apostels St. Andreas in der Sakristei wurde am 2. Juli 1387 von dem Thesaurar Johann von Attendorn zusammen mit seiner Neudotierung der Vikarie St. Trinitas in der Kapelle unter der Sakristei gestiftet (Str 2 S. 70 Nr. 141). Beide Vikarien erhielten als gemeinsames Dotationsgut: seinen Hof in Steeden, wo er 1367 9 Ml. Korngülte des Stifts abgelöst hatte (ebenda S. 50 Nr. 93), die Hälfte seines Hofes zu Dietkirchen, seinen Teil eines Hofes zu Elz sowie 14½ Ml. Korngülte zu Elz, Dehrn, Dietkirchen, Niederahlbach und Tiefenbach und 1 Morgen 3 Sadeln Weingärten zu Dietkirchen, ferner seinen Hof zu Offheim nach Abzug von 12 Ml. Korn zu den Präsenzen und 3 Ml. zur Verteilung unter die Armen, schließlich etwa 11 Schilling Gülte zu Dietkirchen. Jedem der beiden Vikare vermacht er einen silbervergoldeten Kelch und ein Missale, davon das kleinere zum Altar St. Andreas.

Die Verleihung der Vikarien oder die Präsentation dazu soll dem Thesaurar zustehen, aber nach Versäumung einer vierzehntägigen Frist auf Dekan und Kapitel übergehen. Er behält sich vor, beide Vikarien seinem Kognaten Johann von Attendorn, Kanoniker zu Dietkirchen, auf Lebenszeit zu verleihen.

Die Vikare sollen Priester sein, persönlich Residenz leisten und täglich eine Messe lesen, und zwar am Mittwoch vom Patron ihres Altars. In der Vigil ihres Patrons soll jeder von ihnen 6 Viertel besseren Weins dem Dekan, Kapitel und den Vikaren zu trinken geben. Sie sollen auch zwei Wachskerzen beschaffen und diese in die beiden Zinnleuchter vor dem Hochaltar stellen, wo sie von der Präfation bis zur Kommunion brennen sollen.

Dem Vikar von St. Andreas besonders vermacht er 2 Ml. 2 Achtel Korn zu Offheim und 8 Schilling 2 Hühner zu Dehrn für zwölf Kerzen, die auf beiden Seiten des Chors an 14 Festen (s. § 21,1) zur ersten Vesper, zur Matutin und bei der Messe brennen sollen. Der Glöckner soll sie in zwölf zinnerne Leuchter setzen.

Mit dem Vikar von St. Trinitas hat er ein Haus; eine Kornpacht aus Steeden ist 1412 dorthin zu liefern (Str 2 S. 83 Nr. 166). 1549 heißt es das Weiherhaus, es lag außerhalb des Orts an der Straße nach Ahlbach (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 12 r). Beide Vikare verleihen 1451 einen Weingarten zu Dietkirchen (Str 2 S. 110 Nr. 218), 1462 ihren Hof zu Steeden (ebenda

S. 117 Nr. 235) und 1566 mit Einwilligung von Dekan und Kapitel als Kollatoren ihren Hof zu Elz (W Abt. 19 Nr. 247 und 247 a; Gegenurkunde der zehn Hofpächter und Erneuerungen der Beschreibung des rund 41 Morgen umfassenden Hofes zu Elz um 1525, 1555, 1567, 1588 und 1757 sowie Verleihungen dieses Hofes, an dem die Klüppel von Elkerhausen und die von Walderdorff ein Drittel besaßen, 1613–1785 K Abt. 510,26 Nr. 153).

Der Vikar erscheint 1459 als Beichtvater eines Bürgers (Str 2 S. 113 Nr. 228).

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt an Einkünften dieser Vikarie aus Dehrn, Elz, Offheim, Steeden und dem Weingarten *Loerbergk* (zu Limburg) 19½ Ml. 1 Sm. Korn, 1½ Ml. Weizen und 1½ Ml. 2 Achtel Hafer sowie aus Dehrn, Dietkirchen und Mühlen 1 fl. 8 Alb. und 2 Hühner, an Besitz ein Viertel vom Hellenhof zu Dietkirchen mit 15½ Morgen und zwei Wiesen sowie das schon erwähnte, mit der Vikarie St. Trinitas gemeinsame Haus. Die Verpflichtungen der Vikarie bestehen damals in: 7½ Ml. 2 Achtel Korn, nämlich 6 Ml. zur Präsenz, 1 Ml. an die Armen in den Fronfasten des Advents, 2 Achtel dem Glöckner für Anzünden der Kerzen zu Seiten des Chors, ½ Ml. an die Junker von Langenau von der Wiese beim Haus der Vikarie, ferner in der Stellung von zwölf Kerzen seitlich des Chors zu gewissen Festen des Dekans zur Prim, Vesper, Matutin und zum Hochamt, in 4½ fl. an den Dienstuenden bei Absenz des Vikars, 9 Alb. zu der Herberge vom Hellenhof, 6 Maß Wein zum Refektorium für den Umtrunk in der Vigil des Andreastags, 9 Alb. an die Präsenz zu Limburg vom Wohnhaus und dessen Umgebung und 4½ Alb. an die Präsenz zu Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 12 r–v).

Die Statuten von 1573 vereinigen die Altäre St. Andreas, St. Johannes Evangelist und St. Katharina zu zwei Vikarien (Struck, Archidiakonats S. 119). 1575 wird über die Einkünfte von St. Katharina nebst denen der Hälfte von St. Andreas abgerechnet (s. unter St. Katharina). Doch am 29. Januar 1580 ordnet der Erzbischof die Teilung der Einkünfte der 1573 unierten zwei Vikarien zwischen dem Vikar von St. Andreas und dem künftigen Sacellan an (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 560). In den Statuten von 1588 ist daher die Vikarie St. Andreas als zweite der auf vier verminderten Vikarien wieder selbständig.

Am 9. Mai 1722 belehnt der Archidiakon F. A. von Warsberg den Vikar von St. Andreas zur besseren Unterhaltung mit dem heimgefallenen Propsteilehen der Hilchen von Lorch (Anteil am Zehnten zu Girod, Sespenroth, Groß- und Kleinholbach), etwa 12 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. 323; K Abt. 1 C Nr. 64 Bl. 306 f.). Zur Anerkennung soll der Vikar

monatlich eine Messe, und zwar die ersten sechs zu Ehren der Jungfrau Maria und die andern sechs zu Ehren des hl. Lubentius, zum Seelenheil des Archidiakons und seiner Nachfolger halten (W Abt. 19 Nr. 326).

Unter Ausschluß des vom Archidiakon providierten Priesters Jency nahm der Erzbischof von Trier 1743 die Verleihung der Vikarie vor. Auf ihr ebenfalls damals gegen den Archidiakon beanspruchtes Verleihungsrecht verzichteten Dekan und Kapitel 1762 (s. § 14,1 c). Der Vergleich von 1781 gestand dem Erzbischof die Verleihung, dem Archidiakon die Präsentation zu (s. ebenda).

Bei der Visitation 1725 stand der Altar noch in der Sakristei. Der Vikar klagt, daß er seine fundierte Messe nicht ohne Hindernisse halten könne, da sich die Priester dort zu den Messen ankleiden. Damit auch das Volk seiner Messe beiwohnen kann, wird ihm geraten, seine Messe am Altar St. Petrus, der in unmittelbarer Nähe der Sakristei stehe, zu zelebrieren (W Abt. 19 Nr. II a 7); der Altar in der Sakristei scheint damals auch sogleich aufgegeben worden zu sein (s. § 3,2 a).

Als Hebdomadar hat er 1725 am Hochaltar in seinem Wochendienstturnus die Frühmesse zu halten (W Abt. 19 Nr. II a 7). An besonderen Verpflichtungen oblagen ihm 1762: mittwochs eine Messe für den Stifter und seine Familie gemäß der Foundation von 1387, eine Memorie für einen Stifter aus Steeden und vier Sacra für einen Stifter aus Limburg (Foundation von 1755 W Abt. 19 Nr. 289 a) sowie die zwölf Sacra für den Stiftspropst (W Abt. 19 Nr. VI 19).

Bei der Säkularisation 1803 besaß der Altar in Ahlbach, Dehrn, Dietkirchen, Elz, Limburg, Offheim und Steeden sowie vom Propstezehnten zu Girod, Groß- und Kleinholbach und Sespenroth an Geld 2 fl. 65 Kr. Gülte, 16 fl. 30½ Kr. Kapitalzinsen, 6 fl. Rheinfahrtgelder, 18 fl. 20. Kr. Pacht, 1 fl. 11 Kr. vom Kleinen Zehnten, 2 fl. 50 Kr. Zehntgelag, dazu an Naturalien 5 Ml. 11 Sm. Korn und 1½ Sm. Hafer Gülte, 2 Ml. Weizen, 21 Ml. 8 Sm. Korn, 7 Ml. 9 Sm. Gerste, 1 Sm. Linsen, 4 Sm. Erbsen, 21 Pfund Flachs an Pachten, 8 Ml. 2¾ Sm. Korn und 8 Ml. 5½ Sm. Hafer an Zehnten (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Vikare (Nachweise in § 38):

1398	Eckart von Dietkirchen
1412—1438	Rorich Selters von Montabaur
1451—1462	Johann von Heimbach
1549	Dietrich Enslingen
1566—um 1569	Michael Agricola
1580—1595	Ludwig Reichwein
1595	Bernhard Eckfeldt

1605–1612	Konrad Wentz
–1675	Theodor Dieppel
1675–1712	Johann Friedrich Willmeroth
1713–1716	Johann Knecht
1716–1743	Johann Christoph Wolff
1743–1781	Franz Anton Nevé
1781–1788	Antonius Aloys Corden
1788–1796	Karl Michael Leibfried
1796–1800	Johann Baptist Kratz
1800–1803	Andreas Kirchrath

### St. Anna

Der Altar St. Anna war der Pfarraltar. Als solcher erscheint er bei den Visitationen von 1657, 1664 und 1725 (Str 2 S. XXIII). Er stand innerhalb der Vierung (*infra fornitem*) in der Mitte der Kirche unter dem Lettner (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 54) und wurde bei dessen Abbruch 1699 auf der südlichen Chorseite neu errichtet, ist aber heute nicht mehr vorhanden (s. § 3,2). Die Notiz des Pfarrers Schorn um 1700, daß er *alterßhero in honorem BMV consekriert* gewesen sein soll und daß der Trierer Weihbischof Otto (über Otto von Senheim, Weihbischof 1636–1662 s. Holzer, De proepiscopis S. 88 f.) das Patrozinium 1638 auf St. Anna permutiert habe (BiAL wie oben), dürfte irrig sein, da es vor- und nachher im nördlichen Seitenschiff einen Marienaltar gab (s. im folgenden). Möglicherweise ist Schorn zu seiner Ansicht gekommen, weil sich damals auf dem Altar ein Vesperbild befand; es dürfte mit dem heute in der Kirche vorhandenen Vesperbild aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts identisch sein. Vielleicht war der Altar aber ehemals dem Hl. Kreuz geweiht (s. im folgenden).

Ohne ein Patrozinium erscheint der Pfarraltar 1381, als vor ihm eine Urkunde ausgestellt wurde (Str 2 S. 65 Nr. 128 b). 1725 heißt es, daß für ihn keine Fundierung vorhanden ist, so daß dem Pfarrer von dort her keine Pflicht obliegt (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21 v).

### Zwölf Apostel

Den Altar der zwölf Apostel dotierte dessen Stifter Heinrich Wiße, Kaplan des Altars St. Anna im Stift St. Georg zu Limburg, am 19. April 1339 mit seinem Hof zu Schirlingen. Die Verleihung übertrug er dem Dekan und, wenn dieser sie nicht binnen drei Tagen vornimmt, dem Scholaster und mit gleicher Versäumnisfrist dem Kapitel. Der Vikar soll den Chor besuchen und den Wochendienst leisten. Auch hat er den Kanonikern, Vikaren und Gehilfen, die im Refektorium anwesend sind, 24 Viertel Wein zur Tröstung an den Vigilien von elf Festtagen (s. § 21,2)



zu trinken zu geben; dafür schenkt der Stifter 1½ Morgen Weingarten zu Limburg. Auch vermacht er der Vikarie: 4 Schilling zur Ewigen Lampe des Altars; 42 Schilling zu Jahrtagen seiner Großeltern, Eltern, des Bruders und zum eigenen Gedächtnis, die er dann den anwesenden Kanonikern und Gehilfen des Stifts geben soll; 2 Ml. Korngülte aus Bergen, die der Kaplan ausbacken lassen und unter die Armen verteilen soll. Was bei dem zu den Jahrgedächtnissen ausgesetzten Geld übrig ist, soll der Vikar zu den Lichten und der Lampe des Altars verwenden (Str 2 S. 36 Nr. 54).

Über den mittelalterlichen Standort des Altars ist nichts bekannt. Bei seiner Neuanfertigung 1699 wurde er auf der Nordseite des Chors aufgestellt, ist aber nicht mehr vorhanden (s. § 3,2).

Ein Verzeichnis um 1450 führt Zinse des Altars aus elf Häusern, drei Weinbergen und einem Garten zu Limburg auf (Str 2 S. 109 Nr. 217). 1476 wird Gut des Altars in der Dirsteiner Aue gegenüber Aull erwähnt (Str 3 S. 85 Nr. 223). 1490 verpachtet der Vikar einen Morgen Land zu Staffell (Str 2 S. 145 Nr. 295 a; Str 4 S. 334 Nr. 295 a).

Dekan und Kapitel klagen 1491 vor dem Offizial zu Koblenz die seit 1½ Jahren verweigerte Lieferung der 24 Viertel besseren Wein an das Stift und der 2 Ml. Korn an die Armen gemäß der Fundationsurkunde ein (Str 2 S. 145 f. Nr. 296 und 297). Der Dekan erscheint 1492 als Kollator des Altars (Str 4 S. 334 Nr. 299 a).

Die Statuten von 1573 unieren den Altar mit der Plebanie, die seiner Fundation Genüge tun soll. Doch soll der Pleban der Last der Umtrünke (*propinarum*) seitens des Altars enthoben sein (Struck, Archidiaconat S. 119).

Diese Verfügung hatte jedoch keinen Bestand. Da der Pfarrer Lucas Dudeldorff am 4. März 1580 ein Kanonikat erwarb (s. § 37), wurden die Einkünfte des Altars noch mit Einverständnis des Erzbischofs Jakob III. von Eltz der Fabrik zugewiesen (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 362). Zwar bittet der Pfarrer bei der Visitation vom 11. Januar 1584, daß die Vikarie der Plebanie annektiert bleibe oder ihm wenigstens einige Einkünfte daraus zur Kompetenz und Wiederherstellung des Pfarrhauses angewiesen werden, da er mehr Lasten habe, als in den Statuten von 1573 vorgesehen sei. Diesem Wunsch wurde offenbar auch stattgegeben, da der Pastor 1596 und 1599 als Inhaber der Vikarie erscheint. Aber Erzbischof Lothar von Metternich wies am 5. Februar 1614 den Apostelaltar endgültig der Fabrik zu (Menzel, Regg. S. 245 Nr. 225; Kopie um 1800 W Abt. 19 Nr. 344). Doch 1689 wird die Apostelvikarie zusammen mit den Vikarien St. Maria, St. Michael, St. Johannes, St. Katharina, St. Petrus und St. Maria Magdalena durch den Kanoniker Heinrich Tripp verwaltet (s. die Rechnung W Abt. 212 Nr. 5903).

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt als Besitz der Vikarie: einen Hof in Staffel (wohl das Dotationsgut von 1339 in Schirlingen) von  $73\frac{1}{4}$  Morgen, der jährlich etwa 56 Ml. Korn, 2 Ml. Weizen, 6 Ml. Hafer und 2 Achtel Erbsen bringt, ferner zu Niederbrechen und Limburg  $\frac{1}{2}$  Ml. 12 Achtel Korngülte und zu Limburg noch  $2\frac{1}{2}$  fl.  $5\frac{1}{2}$  Alb. und 2 Hühner sowie einen Weingarten und die dritte Traube aus einem andern. Seine Ausgaben bestehen in: je 1 Ml. Korn als Armenspende zu den Quatembern (Mittwoch bis Samstag) nach Invocavit und nach Kreuzerhebung, ferner 6 fl. an die Präsenz für *brodengeld* zum Fest Lucie, für *kappesgeld* zum Fest Johannis Baptiste und für eine Hofstatt, 10 Pfennig an den Kellner auf der Burg zu Limburg,  $\frac{1}{2}$  fl. an den Glöckner zur Durchführung der 1339 fundierten Weinspende an das Refektorium und  $4\frac{1}{2}$  fl. an den Vertreter im Gottesdienst bei Absenz des Vikars. Auch hat er für 6 Alb. eine Lampe täglich in der Matutin vom Fest Allerheiligen bis Ostern zu unterhalten (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 17 r; vgl. auch die Aufstellung um 1569 in: Struck, Archidiakonats S. 114).

Die Armenspende wurde nach Inkorporation des Altars in die Fabrik weiter geleistet (Rechnung des Speichermeisters bis 1633: W Abt. 19 Nr. VI 20). Die früher von einem Bewohner aus Lindenholzhausen bebauten Ländereien des Altars zu Niederbrechen werden 1652 neu verzeichnet (W Abt. 1091 Nr. 18).

Vikare (Nachweise in § 38):

(um 1347—vor 1363)	Heinrich Dunre
1363—1374	Konrad Laurini
1403—1421	Ludwig Wiße
1417	Georg Neude
1421—1426	Johann Hartenfels
1426	Nikolaus Respach (nicht befördert)
1426	Nikolaus auf dem Graben
1485—1492	Gerhard von Hüblingen
1548—1549	Georg Cleberg
um 1569	Cuno Homburg
1574	Lucas Dudeldorffer
1596	Matthäus Bettenfeld
1599	Petrus Greiff

#### St. Johannes Baptist und St. Georg

Der Edelknecht Heinrich von Villmar vermacht in seinem Testament vom 23. Oktober 1349 dem Altar St. Johannes der Täufer und St. Georg zum bessern Unterhalt des Kaplans dieses Altars  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte zu Niederselters und 10 Pfennig Zins aus Villmar. Der Kaplan soll sein und

seiner Vorfahren Gedächtnis mit Gebeten und Messen begehen (Str 1 S. 166 Nr. 371).

Am 4. August 1389 wird dem Altar St. Johannes — ohne Hinweis, ob Baptist oder Evangelist — von Gernand Fischer aus Limburg und dessen Frau Nese zur Begehung der Seelmesse durch den Vikar ein Weingarten zu Dietkirchen gestiftet (Str 2 S. 74 Nr. 145). Wegen der zeitlichen Nähe zur Stiftung von 1349 ist das Patrozinium Johannes Baptist eher zu vermuten. Ob Zusammenhang mit dem im 16. Jahrhundert vorkommenden Altar St. Johannes Evangelist (s. im folgenden) besteht, muß unentschieden bleiben.

Vikare (Nachweise in § 38):

1349	Heinrich
1389—1398	Gerlach Gernod

### St. Johannes Evangelist

Der Altar St. Johannes Evangelist wird erstmals im Salbuch des Stifts von 1549 erwähnt. Es nennt als seinen Besitz: 4 Ml. Korn in Obertiefenbach und 1 fl. Gülte zu Dietkirchen. Seine Lasten sind: 4½ fl. dem Vertreter (*officianti*) in Absenz des Vikars und 4 Maß Wein an das Refektorium zum Umtrunk in der Vigil von St. Johannes Evangelist (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 20 r).

1462 kauft der Altar St. Johannes (ohne nähere Bezeichnung) 1 fl. Gülte zu Offheim für 20 fl., die der Dekan als Verleiher des Altars bezahlte (W Abt. 19 Nr. 242). Um 1569 ist der Dekan Kollator des Altars St. Johannes Evangelist (Struck, Archidiakonat S. 115).

Erzbischof Jakob III. von Eltz unierte 1573 die Altäre St. Andreas, St. Johannes Evangelist und St. Katharina zu zwei Vikarien (ebenda S. 119). Doch Erzbischof Johann VII. von Schöneberg verband in den Statuten von 1588 die Vikarie St. Johannes Evangelist mit der Vikarie St. Maria, der dritten der auf vier verminderten Vikarien.

Vikare (Nachweise in § 38):

1549	Rulmann Fabri
um 1569—1584	Ludwig Reichwein

### St. Katharina

Dem Altar St. Katharina, der neu hergerichtet ist (*de novo est reparatum*), vermacht der Kustos Gerhard von Nordhofen am Tag St. Katharina (25. November) 1293 seine eigentümlichen oder vom Vater ererbten Güter an Äckern, Weinbergen, Hofstätten sowie an Geld, Hühnern und Gänsen im Wert von 5 Mark sowie die Hälfte eines Weinbergs zur Unterhaltung

eines Vikars unter Vorbehalt der Gülten auf Lebenszeit. Der Vikar soll dem Dekan, der ihn auch einsetzt, in Gehorsam und Zucht unterstehen. Er soll im Chor zum Gottesdienst und zu den kanonischen Stunden verpflichtet sein (Str 2 S. 16 Nr. 14).

Der zweite Nachfolger in der Kustodie, Konrad von Koblenz, der mit jenem zusammen den 1293 zur Hälfte geschenkten Weinberg gepflanzt hatte, vermacht der Vikarie 1311 ebenfalls seine Hälfte davon und dazu seine Güter in Hofen (Str 2 S. 23 Nr. 24).

Vermutlich stand der Altar ebenso wie der Altar gleichen Patroziniums im Stift St. Georg zu Limburg<sup>1)</sup> auf der Westempore, wo sich an der Ostwand des Turmzwischenbaus eine Kapelle befindet (Schäfer, Baugeschichte S. 8, 26 und 78 Anm. 41). Zur ihr gab es Zugänge von den Seitenemporen (ebenda S. 31). Eine Urkunde von 1416 (Str 2 S. 85 Nr. 171) besagt, daß er auf dem Gewölbe lag, eine Bezeichnung, die freilich nicht nur auf den Turmzwischenbau, sondern auch auf das überwölbte Querhaus bezogen werden kann.

Der Vikar Rorich dieses Altars begründet 1327 den Altar St. Maria Magdalena (s. dort). Als Kollator des Altars St. Katharina erscheint 1416 der Dekan, der Vikar verleiht damals eine Hofstatt in der Fährgasse zu Dietkirchen (Str 2 S. 85 Nr. 171). Er kauft 1484 1 fl. Gülte zu Obertiefenbach (ebenda S. 134 Nr. 274) und 1487 ½ fl. Gülte zu Dehrn (ebenda S. 139 Nr. 284).

Die Statuten von 1573 verbanden den Altar mit denen von St. Andreas und St. Johann Evangelist zu zwei Vikarien (Struck, Archidiakonat S. 119). Die Einkünfte von St. Katharina werden 1575 mit denen der Hälfte von St. Andreas verrechnet; der Dekan präsentiert am 3. November 1576 das Geld und zahlt den Pfarrer Lucas Dudeldorff *de officatura* aus (W Abt. 19 Nr. VI 22). Der Altar ist also damals mit keinem residierenden Vikar besetzt. Auch bei der Visitation von 1584 ist die Vikarie St. Katharina *cum adjuncta* vakant (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 362). Unter der adjungierten Vikarie ist wohl St. Johannes Evangelist zu verstehen.

Die Vikarie erwirbt 1585 noch eine Gülte zu Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 265). Sie hört endgültig zu bestehen auf, als die Statuten von 1588 sie der Vikarie St. Maria angliederten. Der Altar St. Katharina stand aber noch 1712. Ein Steinhauer war damals 1½ Tage damit beschäftigt, den Altarstein zu behauen (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 52 f.).

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt an Gütern der Vikarie: 1 Ml. 1 Achtel Korn teils vom Speicher der Kapitelsherren, teils aus Dehrn und

<sup>1)</sup> Über diesen W. WEYRES, Der Georgsdom S. 83 f.

Steeden, 4½ fl. 1 Alb. aus Dehrn, Dietkirchen, Eschhofen, Limburg und Villmar, einen Garten nebst Hofstätte in der Dorfmitte und noch zwei Gärtchen und 2 Flecken Driesch, ehemals Weingarten, zu Dietkirchen, ferner 1 Morgen 1½ Sadel in der Mühlener Aue. Seine Lasten waren: dem Vertreter (*officianti*) bei Absenz 4½ fl., den Nachbarn je 1 Sm. Weizen und Hafer Grafenfutter sowie 4 Maß Wein zum Refektorium des Stifts an der Vigil von St. Katharina zum Umtrunk (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 19 r).

Die Fruchtbezüge der Vikarie werden um 1569 auf 1 Ml. Korn geschätzt. Die Weinberge und Äcker sind mühselig zu bebauen (*laboriosa bona*). Kollator ist noch der Dekan (Struck, Archidiakonats S. 115).

Vikare (Nachweise in § 38):

1298	Gerhard
1320	Sypelo
1327—1333	Rorich
(um 1372—1378)	Berthold von Syrenberg
1378—1384	Johann von Dehrn
1416—1430	Gerlach Fischer
1484	Johann Scherre
1549	Crafftto Cleberg
um 1569—1573	Cyriacus Neutzling

#### Hl. Kreuz

Der Altar Hl. Kreuz kommt lediglich im Seelbuch I (um 1290) vor; möglicherweise war er der ursprüngliche Pfarraltar. Dort ist vermerkt, daß Elisabeth, Witwe des Ritters Rüdiger von Offheim, dem Stift 2 Schilling und dem Altar Hl. Kreuz 1 Schilling Gülte von einer Hofstatt zu Dietkirchen vermachte (Joachim, Nocr. I S. 253 zum 3. Januar) und ferner Demut von Niedertiefenbach dem Stift und dem Altar Hl. Kreuz je 6 Pfennig aus einem Acker am Weg nach Runkel stiftete (ebenda S. 255 zum 5. Februar). Rüdiger von Offheim begegnet 1259—1278 (Gensicke, Die von Offheim S. 248; Struck, Marienstatt S. 55 Nr. 113). Eine Hand des 15. Jahrhunderts notierte am Rande des Eintrags über das Legat seiner Witwe Elisabeth: *Vacat* (Struck, Nocr. II S. 29 Anm. a 3). Das Seelbuch II verzeichnet nur ihren Tod ohne die Gülte an den Altar (ebenda S. 21 zum 3. Januar) und nicht die Memorie jener Demut.

#### St. Lubentius (Hochaltar)

Da St. Lubentius der Hauptpatron des Stifts war (s. § 6), kann als sicher gelten, daß ihm seit Translation seiner Gebeine nach Dietkirchen um 840 (s. § 8) ein Altar geweiht war. Das Seelbuch I (um 1290) hat zum

Lubentiustag (13. Oktober) die Nachricht, daß Mechtild von Runkel, genannt Palmaria, dem Stift (*ecclesie*) durch Federstickerei ausgezeichnete Vorhänge und Tücher für den Altar (*cortinas et pallas altaris opere plumario insignitas*) schenkte (Joachim, Necr. I S. 266). Es darf also als sicher gelten, daß diese Schenkung dem Altar St. Lubentius galt. Die Aufstellung des Sarkophags mit seinen Gebeinen unter der Mensa des Hochaltars (s. § 20) erweist dessen Patrozinium.

Den Vikaren von St. Andreas und St. Trinitas wird bei Dotierung ihrer Altäre 1387 zur Pflicht gemacht, Wachskerzen in den beiden Zinnleuchtern vor dem Hochaltar zu unterhalten (Str 2 S. 71 Nr. 141). Zwei bei der Säkularisation 1803 „von jeher“ als Frühmessen am Hochaltar gelesene Wochenmessen wurden 1472 als Quatembermessen am Altar St. Maria gestiftet (s. dort). Eine Umwidmung zum Hochaltar geschah auch mit zwei am Marienaltar begründeten Wochenmessen. Grete Grobe zu Runkel, Witwe des Hermann Grobe, und ihre Kinder Friedrich, Pastor zu Lehr, Hermann, Johann, Heinrich und Anna sowie Annas Mann Peter Tzulman stifteten 1489 mit ihrem Hof zu Obertiefenbach am Marienaltar eine Wochenmesse zu Ehren der Muttergottes (Str 2 S. 144 Nr. 293), und Jakob Grobe zu Runkel und seine Frau Agnes errichteten 1503 mit 4 Ml. Korngülte am Marienaltar eine Freitagsmesse zu Ehren des Hl. Kreuzes; wenn sie binnen zwei Jahren noch 1 Ml. Korn oder 1 fl. Gülte bestellen, soll diese Messe am Hochaltar gehalten werden (Menzel, Regg. S. 205 Nr. 115). Dasselbe Ehepaar stiftete mit anderen 4 Ml. Korn bereits 1502 eine Wochenmesse am Hochaltar (ebenda S. 205 Nr. 112; Struck, Nekr. II S. 6). Diese drei durch die Familie Grobe gestifteten Wochenmessen wurden 1803 ebenfalls „von jeher“ am Hochaltar begangen (Dekan Römer 7. Oktober 1803 W 211 Nr. 2844 Bl. 132 f.).

Das Salbuch des Stifts von 1549 zählt die Tücher, Kissen und Fahnen auf, mit denen der Hochaltar täglich und zu besonderen Festen geschmückt wurde (s. § 3,5).

#### St. Maria

Der Kanoniker Adam von Langenau vermachte am 3. August 1294 dem Altar St. Maria sein Gnadenjahr und sein übriges Vermögen bis zur Höhe von 30 Mark zu Einkünften für den Vikar. Auch bestimmte er für diesen sein Haus zu Limburg und eine benachbarte Hofstätte mit ihrem Zins. Dem Vikar soll ferner das Wohnhaus des Testators nach dem Tode des dort auch als Tischgenosse wohnenden Kanonikers zufallen. Wird der Vikar zu dessen Lebzeiten eingesetzt und hat keine Wohnung,

so soll er in das Haus des Testators, genannt Backhaus, aufgenommen werden (Str 2 S. 17 Nr. 16). Aus letzterer Bestimmung geht hervor, daß die Vikarie erst durch diese Dotation begründet wurde.

Der Altar befand sich laut dieser Urkunde in der Stiftskirche an der Seite des Chors. Vermutlich stand er damals schon wie heute in der nördlichen Apsis. Seine jetzige Gestalt erhielt er 1758 (s. § 3,2). Das Kapitel hatte 1442 eine Kammer auf dem Gewölbe darüber (Struck, Nehr. II S. 13, s. a. § 3,10).

Der Dekan erwirbt 1296 für diesen Altar 2 Ml. Korngülte zu Ennerich (Str 2 S. 18 Nr. 17) und 5 Ml. Korngülte von einer halben Hufe des Stiftshofs zu Hofen (ebenda S. 19 Nr. 18). Von Gütern zu Wirbelau und Tiefenbach, die der Vikar selbst gekauft hat, werden 1320 die zu Wirbelau wieder veräußert (ebenda S. 25 Nr. 27). Zur Lampe der Jungfrau, also zu dieser Vikarie, wird 1311 ein Schilling Gülte vermacht (ebenda S. 22 Nr. 24). Ein vor 1387 zu datierender Eintrag im Seelbuch II erwähnt die *curia* des Vikars zu Dietkirchen (Struck, Nehr. II S. 55). 1398 kommt der Weingarten dieses Altars zu Dietkirchen vor (Str 2 S. 78 Nr. 151), 1437 dessen Gut zu Offheim (Str 1 S. 420 Nr. 977).

Heinrich Goldschmidt, Bürger zu Limburg, und seine Frau Grete stiften 1472 am Altar St. Maria durch Schenkung ihres Pfandrechts an Gütern zu Brandscheid, genannt die *Molnbach*, für die vier Fronfasten eine Messe am Freitag *de passione Domini* und am Samstag *de beata Maria virgine* mit der Kommendation für jenes Ehepaar und deren Eltern (Str 2 S. 127 Nr. 277). Auch überlassen sie dem Vikar ihre Forderung an ein Gut im benachbarten Beuningen; beide Güter gibt der Vikar 1475 (ebenda S. 129 Nr. 261) und 1478 (ebenda S. 131 Nr. 265) zu Erbrecht aus, und 1492 löst er das Pfandrecht daran mit 20 fl. ab, die ihm die Präsenz gegen 1 fl. Gülte verkauft hat (ebenda S. 148 Nr. 299). Als Verleiher des Altars erscheint in den vorgenannten Urkunden von 1478 und 1492 der Dekan.

Die Bestimmung der Urkunde von 1472, daß die Gülte von der Präsenz verdient werden soll, falls der Vikar nicht in Dietkirchen wohnt, gibt die Erklärung dafür, daß zur Zeit der Säkularisation die beiden Quatembermessen, nun allerdings als wöchentliche Frühmessen, „von jeher“ am Hochaltar gelesen wurden (so Dekan Römer 7. Oktober 1803 W Abt. 211 Nr. 2844 Bl. 132 f.). Ebenso wurden damals zwei 1489 und 1503 am Altar St. Maria gestiftete Wochenmessen als Frühmessen am Hochaltar gehalten (s. dort).

Die Statuten von 1573 unierten die Vikarien der Altäre St. Maria und St. Michael (Struck, Archidiakonats S. 119). Dabei war zunächst die Vikarie St. Maria namengebend. Im Visitationsprotokoll von 1584 heißt es von ihr, daß der Dekan deren Einkünfte empfängt, während die Vikarie St. Michael

nicht erwähnt wird (Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 362).

Die Statuten von 1588 verbanden mit der Vikarie St. Maria, der dritten der auf vier reduzierten Vikarien, die Vikarien von St. Michael, St. Johannes Evangelist und St. Katharina. Ihr wurde auch das Haus von St. Michael zugewiesen. Dies ist möglicherweise der Grund dafür, daß sich dann bei dieser Vikarie die Bezeichnung St. Michael durchsetzte (über ihr weiteres Schicksal vgl. daher dort). Als Kollator wird noch 1589 der Dekan bezeichnet (W Abt. 19 Nr. III b 2).

Vikare (Nachweise in § 38):

— 1320	Konrad von Wilre
1320—1330	Johann
1394	Heinrich Trupel
(um 1404/1413)	Arnold
1471—1492	Johann von Hachenburg, genannt Hennethal
1517—1520	Marx Heymand
um 1569—27. Juli 1578	Johann Schmidt (Fabri)
ab 27. Juli 1578	Tobias Schmidt

#### St. Maria Magdalena

Der Kaplan Rorich des Altars St. Katharina dotierte am 15. Oktober 1327 den von ihm errichteten Altar St. Maria Magdalena zur Feier einer ewigen Messe und zur Unterhaltung eines Kaplans bei dem Altar mit seinen Weingärten zu Winden und Dietkirchen, seinen Äckern zu Dietkirchen, Eschhofen und Lindenholzhausen, auch mit dem von ihm bewohnten Hof und Anwesen zu Dietkirchen nebst der Kelter samt deren Fässern, Geräten und anderem Zubehör sowie zwei Betten. Den Altar überträgt er seinem Sohn, dem Scholaren Johann, damit er zum Priester befördert wird; er soll dann den Altar bedienen. Nach dessen Tod soll der Dekan den Altar verleihen. Der Vikar soll zum Gottesdienst und zu den kanonischen Stunden im Chor verpflichtet sein (Str 2 S. 28 Nr. 34).

Die Weihe des Altars nahm der Trierer Weihbischof Daniel, Generalvikar des Erzbischofs Balduin von Luxemburg, am 9. September 1333 vor (Str 2 S. 34 Nr. 50). Über die Lage des Altars ist nichts bekannt.

Der Vikar dieses Altars Johann Obelecker macht am 20. März 1398 in seinem Wohnhaus zu Dietkirchen sein Testament mit Zuweisungen an seinen Herrn, den Erzbischof Werner von Trier, an die Präsenz des Stifts, die Kaplanei seines Altars, seine Magd und an Verwandte sowie die Franziskaner zu Limburg (s. § 38).



Der Nachfolger Mathias von Boppard kauft 1402 4 Ml. Korngülte, vermutlich mit dem 1398 gestifteten Geld, aus einem Hof zu Vele. Die Gülte ist ihm auf sein Haus zu Limburg zu entrichten (Str 2 S. 80 Nr. 154). Doch blieb das 1327 der Vikarie gestiftete Haus vermutlich weiter in ihrem Besitz. 1416 wird ihr Hof in der Fährgasse oberhalb einer Hofstatt des Altars St. Katharina erwähnt (ebenda S. 85 Nr. 171).

Der Vikar residierte 1558 nicht, da damals Dekan und Kapitel eine Gülte für die Vikarie kaufen (W Abt. 19 Nr. 240). In gleicher Weise sind 1565 Dekan, Kapitel und Vikare für diese Vikarie tätig (ebenda Nr. 245). Auch um 1569 ist der Vikar absent. Als Kollator erscheint damals der Dekan (Struck, Archidiakonat S. 114).

Die Statuten von 1573 lassen ihn als einzigen Altar für sich bestehen (ebenda S. 119). Hingegen vereinigen die Statuten von 1588 die Vikarien St. Petrus und St. Maria Magdalena zu der letzten der auf vier reduzierten Vikarien. Deren Inhaber soll der Schule und bei Eignung der Orgel vorstehen. Zwar wird 1589 die so unierte Vikarie noch einmal vom Erzbischof von Trier verliehen. Doch danach endet ihre Besetzung durch Priester, bis Erzbischof Pfalzgraf Franz Ludwig am 5. Dezember 1722 der unierten Vikarie St. Johannes, St. Maria und St. Michael, deren Einkünfte das Stiftskapitel seit längerem genutzt hatte, die Vikarien St. Maria Magdalena und St. Petrus hinzulegt und sie wieder mit einem Vikar besetzt (s. unter St. Michael).

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt als Besitz des Vikars: 8 Ml. 1 Sm. Korngülte aus einem Hof zu Lindenholzhausen und aus Dietkirchen, Mühlen, Staffel und Weyer, vier z. T. desolate Weingärten, die 12 Alb. Gülte geben, dazu 4½ Morgen zu Dietkirchen und 12 fl. 2 Alb. Gülte zu Dietkirchen, Elz, Limburg und Mühlen, auch ein eigenes Haus an der Straße zur Lahn, also wohl die schon 1416 vorkommende Hofstatt. Ihre Lasten bestehen in 16 Alb. Zins an die Präsenz vom Wohnhaus, 4 Maß Wein zum Umtrunk ins Refektorium zur Vigil von Maria Magdalena, 8 Alb. zur Unterhaltung der Lampe in der Matutin von Allerheiligen bis Ostern sowie 4½ fl. zur Stellvertretung (*pro officatura*) bei Absenz des Vikars (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 15 r).

Vikare (Nachweise in § 38):

1327	Johann Rorici
1398	Johann Obelecker
1402	Mathies von Boppard
– 1501	Peter Kleeberg
1501	Fockel von Retberg
– 1546	Wilhelm Heckmann
1546–1549	Peter von Köln

um 1569	Wiricus Hann
1578—1588	Jacob Vianden
1588	Johann Pfalzel
1589	Ludwig Reichwein

### St. Michael

Der Altar befand sich in der Michaelskapelle, einem rechteckigen Bau nördlich von der Chorpartie der Kirche (s. § 3,9 a).

Das Zinsverzeichnis des Stifts von 1292 nennt Grundbesitz von St. Michael zu Ennerich und 6 Schilling Gülte, die der Kaplan von St. Michael zum Anniversar des Kanonikers Dietrich von Offheim gibt (Joachim, Necr. I S. 274 und 280). Laut dem Seelbuch I (um 1290) fiel die Gülte dem Stift vom Haus, das Dietrich von Offheim dem Stift vermachte (ebenda S. 264 zum 9. August). Dietrich von Offheim ist 1253 bezeugt (s. § 37). Falls seine Memorienstiftung bald danach erfolgte, dürfte auch die Vikarie St. Michael soviel früher bestanden haben.

Laut Eintrag von Hand I (1372—1378) im Seelbuch II bezog die Präsenz die 6 Schilling Gülte vom Anniversar des Dietrich von Offheim aus dem Haus des Kaplans von St. Michael (Struck, Nekr. II S. 46 zum 9. August). Doch scheint die Vikarie vorübergehend unbesetzt gewesen zu sein. Denn der Stiftskustos Konrad von Koblenz dotierte am 2. Mai 1311 die Michaelskapelle über den Gebeinen der Verstorbenen auf dem Friedhof des hl. Lubentius zur Unterhaltung eines Priesters mit 21 Morgen zu Ennerich und 14 Morgen zu Eschhofen. Auch hinterläßt er der Kapelle seinen Kelch und die silbernen Gießgefäße nebst den Priestergewändern sowie seine beweglichen und unbeweglichen Güter. Den Unterhalt des Vikars verbessert er außerdem durch sein Gnadenjahr. Der Vikar ist verpflichtet, im Chor am Gottesdienst und an den kanonischen Stunden teilzunehmen. Die Bestellung des Vikars behält sich der Testator vor. Nach seinem Tod soll sie dem Dekan zustehen (Str 2 S. 22 Nr. 24).

Der Scholaster Isfried von Herschbach bestimmt in seinem Testament von 1350 9 Schilling Gülte zu einer Ewigen Lampe am Altar St. Michael, die dessen Kaplan unterhalten soll (Str 1 S. 173 Nr. 387). 1356 hat der Kaplan Anteil an der Pacht, die dem Dekan und Kapitel aus der Stiftsmühle zu Mühlen zu entrichten ist (Str 2 S. 44 Nr. 76). Hand I (1372—1378) im Seelbuch II vermerkt eine Memorienstiftung mit einer Gülte aus dem Haus, das früher der Kanoniker Johannes von Haiger (1326—1327) besaß und der Kurie von St. Michael angefügt ist (Struck, Nekr. II S. 57 zum 21. Oktober). 1387 wird dem Altar  $\frac{1}{2}$  Morgen Weingarten zu Dietkirchen geschenkt (Str 2 S. 72 Nr. 141).

Der Dekan als Kollator siegelt, als der Vikar 1472 vom Altargut 2 Morgen zu Runkel gegen 4 Sm. Korngülte verleiht (Str 2 S. 127 Nr. 254). Der Vikar verleiht 1486 15 Morgen zu Eschhofen erbrechtlich gegen 3½ Ml. Korn und 4 Ml. Hafer mit gleichzeitiger Güterbeschreibung (ebenda S. 137 f. Nr. 280 und 281).

Auch um 1569 hat der Dekan das Verleihungsrecht. Der Besitz der Vikarie besteht damals in einer Gülte von 8 Ml. Korn, 3 Ml. Hafer und 2 fl., dazu 2½ Morgen Acker und einem Haus. Der Vikar hat der Präsenz 18 Alb. von diesem Haus und einen Umtrunk zu geben (Struck, Archidia-konat S. 115).

Die Statuten von 1573 unieren die Altäre St. Michael und St. Maria zu einer Vikarie (ebenda S. 119). Doch 1584 kauft der unbenannte Vikar noch ½ Ml. Korngülte zu Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 264).

Die Statuten von 1588 bilden die Vikarie St. Maria als dritte der auf vier reduzierten Vikarien aus den Vikarien St. Johannes Evangelist, St. Katharina, St. Maria und St. Michael mit dem Haus von St. Michael.

Obwohl der Erzbischof sich in den Statuten das Verleihungsrecht der Vikarien vorbehielt, hat der Dekan noch 1598 und 1601 die unierte Vikarie vergeben. Von deren Inhaber wird 1612 das Haus der Vikarie St. Michael erneuert. 1623 erhielt auch die Michaelskapelle für 129 fl. ein neues Dach (W Abt. 19 Nr. VI 20).

In den Nöten des Dreißigjährigen Krieges wurde die unierte Vikarie der Baufabrik mit Einverständnis des Trierer Erzbischofs inkorporiert. In der Kapelle St. Michael befand sich 1710 ein Opferstock, dessen Inhalt das Stift vereinnahmte (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 6). Die Vikarie war zuletzt auf 15 Jahre der Baufabrik inkorporiert, als Erzbischof Franz Ludwig am 5. Dezember 1722 mit ihr noch die Vikarien St. Petrus und St. Maria Magdalena vereinigte (K Abt. 1 C Nr. 648 S. 695 f.; Str 2 S. XXIII f.) und das nun aus sechs Vikarien bestehende Benefizium dem Priester A. Digitolo verliet (s. § 38). Dieser erstritt in einem Prozeß gegen die beiden Vikare der Altäre St. Andreas und St. Trinitas, welche behaupteten, die Kurien der Altäre gehörten dem *corpore vicariorum* gemeinschaftlich und seien optabel, durch Entscheid des Stifts St. Simeon in Trier vom 30. Januar 1754 das Haus von St. Michael. Es lag neben der Zehntscheuer zunächst der Dekanei gegenüber dem Rat- und Backhaus (W Abt. 19 Nr. III b 7 b).

Der Wert dieser Kurie für den Vikar gab vermutlich den Ausschlag dafür, daß sich St. Michael schon 1601 als Name dieser Vikarie findet und schließlich durchsetzte, obwohl sie 1588 als Vikarie St. Maria gebildet wurde.

Der Erzbischof nahm 1775 erneut das Verleihungsrecht für die Vikarie in Anspruch und ließ den vom Archidiakon providierten Geistlichen

Elbert von der Besitzergreifung ausschließen (W Abt. 19 Nr. II a 10). Der Propst verzichtete auch im Vergleich von 1781 gegenüber dem Erzbischof auf seinen Anspruch an der unierten Vikarie St. Michael (s. § 14,1 c).

Wegen der geringen, durch Kriegsverhältnisse noch geschmälernten Einkünfte — laut Rechnung vom 24. Juni 1800/1801 hat sie 130 Rtl. Einkünfte und 128 Rtl. Ausgaben (BiAL Abt. D Nr. C 11) — erlaubt der Erzbischof am 6. Mai 1799 auf Vorstellung des Stifts, daß der von ihm zu benennende Vikar die Vikariegefälle auf zwei Jahre entbehren soll (BiAL Abt. D Nr. C 12).

Bei der Säkularisation 1803 hat die unierte Vikarie in Ahlbach, Brandscheid, Dehrn, Dietkirchen, Ennerich, Eschhofen, Hofen, Lindenhofen, Offheim, Runkel, Schadeck und Steeden an Geld 4 fl. 77 Kr. Gülte, 39 fl. 54 Kr. Kapitalzins, 96 fl. 27 Kr. Pacht, 1 fl. 30 Kr. Rheinfahrtgeld, an Naturalien 13 Ml. 19 Sm. Korn, 1 Ml. 1 Sm. Hafer Gülten, 4 Sm. Weizen, 9 Ml. Korn, 2 Ml. 6 Sm. Hafer, ½ Sm. Linsen und 1 Sm. Erbsen Pacht (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Vikare (Nachweise in § 38):

1320	Rulmann
1324—1330	Gobelo
1472	Johann Coci
1486—1498	Arnold Leulacke
— um 1569	Wiederholt
nach um 1569	Andreas Bach
bis 27. Juli 1578	Johann Schmidt (Fabri)
ab 27. Juli 1578	Tobias Schmidt
— 1598	Philipp Mechtelius
1598—1601	Jakob Keller
1601—1634	Andreas Weitzelmann
1722—1775	Antonius Digitolo
1775—1791	Johann Antonius Hoefler
1800	Andreas Kirchrath
1802—1803	Alberich Joseph Burckhardt

#### St. Petrus

Der 1299—1327 bezeugte Siegfried Herr von Runkel, Propst des Stifts St. Severus zu Gemünden, vermacht in seinem Testament vom 3. November 1327 dem Altar des Apostels Petrus, den er gestiftet hat, 60 Mark zur Vermehrung von dessen Einkünften. Auch gibt er dem Dekan 42 Mark zum Ankauf von 3 Ml. Weizengülte für den Vikar des Altars; dies wird allerdings erst wirksam, wenn der Betrag, den der Dekan an Personen und Orte ausleihen soll, zurückerstattet ist, wozu die Beliehenen

im Beichtstuhl (*in foro confessionis*) verpflichtet sind. Der Vikar soll die Hälfte der Weizengülte den Kanonikern, Vikaren und übrigen mit Begehung des Gründonnerstags Beauftragten an diesem Tag in Weizenbrot reichen und die andere Hälfte unter die Bettler austeilen (Str 2 S. 317 Nr. 681). Das Prämonstratenserinnenkloster Beselich weist am 29. Januar 1328 für die ihm in jenem Testament zum Jahrgedächtnis ausgesetzten 10 Mark 1 fl. Gülte auf den Hof zu Schupbach an. Bei Nachlässigkeit in der Ausführung der Memorie soll der Priester des Altars St. Petrus, vor dem jener Herr Siegfried begraben liegt, die Gülte beziehen; versäumt dann das Kloster die Gültleistung, so kann der Vikar es mit Rat und Hilfe des Stiftsdekans pfänden (Str 3 S. 157 Nr. 331).

Da Dekan und Kapitel am 23. Dezember 1324 dem Friedrich Frei von Dehrn dessen Hof zu Faulbach für 60 Mark, also eben die der Vikarie von St. Peter durch Siegfried von Runkel legierte Summe, abkaufen und ein etwa gleichzeitiger Rückvermerk der Urkunde den Vikar als Empfänger der Korngülte dieses Hofes bezeichnet (Str 2 S. 27 Nr. 31), dürfte damals bereits die Schenkung an die Vikarie erfolgt sein, die das Testament dann nachträglich festhielt. Der erste Vikar begegnet auch schon zum 15. Oktober 1327 (ebenda S. 28 Nr. 34).

Der Altar befand sich 1442 gegenüber dem Altar St. Maria und über ihm auf dem Gewölbe eine vom Dekan erbaute Kammer (Struck, Nekr. II S. 13). Damit ist gesichert, daß der Altar St. Petrus bereits damals wie heute an der Ostwand des südlichen Querhauses stand. Seine heutige Gestalt erhielt er 1760 (s. § 3,2).

Der Vikar dieses Altars, Thilmann Färber, schenkte 1329 dem Stift zur Präsenz 2 Mark Gülte. Dafür soll an den Donnerstagen der Quatember nach Beendigung der Messe der Friedhof mit einer Prozession umschritten werden, wie es an Allerseelen üblich ist (Str 2 S. 32 Nr. 43). Dem Altar werden 1330 2 Ml. Korngülte zu Obertiefenbach verkauft (ebenda S. 32 Nr. 44).

Der Altar hat 1515 an Einkünften 5 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer aus dem Hof zu Faulbach, 3—4 Ml. Korn zu Steeden, dazu 1 Ml. 5 Sm. Korn, 12 Alb. 4 Pfennig, 4 Gänse, 6 Hühner an verschiedenen Orten, darunter von einem Garten zu Dietkirchen. Auch besaß er hier einen Weingarten, und von einem Hof fielen 9 Groschen zur Lampe (W Abt. 40 Nr. 1108 Bl. 6 f.).

Die Statuten von 1573 unieren die Vikarie dem Dekanat. Der Dekan, der auch um 1569 als Kollator erscheint (Struck, Archidiakonat S. 114), soll dem Fundationszweck Genüge tun (ebenda S. 119). Dementsprechend hat der Dekan 1584 die Vikarie inne (Grün, Visitationsnachrichten S. 361). Doch die Statuten von 1588 legen die Vikarien St. Petrus und St. Maria

Magdalena zusammen und bestimmen, daß deren Vikar der Schule und, falls er dazu geeignet ist, der Orgel vorstehen soll.

Die Beziehung des Altars St. Petrus zur Schule ist jedoch älter. Vermutlich hat der Vikar bereits im Mittelalter die Schule zu leiten gehabt. Denn der 1324 für den Altar erworbene Hof zu Faulbach erscheint im 16. Jahrhundert mit seinen Ländereien als „des Schulmeisters Gelände“ oder „des Schulmeisters Hof“. Der Vikar Marx Sturm verleiht den Hof am 22. Februar 1543 auf 20 Jahre gegen 5 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer jährliche Pacht an ein Ehepaar zu Oberweyer (W Abt. 19 Nr. II b 10 BL. 39), ebenso der Vikar Peter Farennes Seel am 22. Februar 1565 (Menzel, Reg. S. 225 Nr. 171). Sturm tauschte am 16. Februar 1551 Gelände, das zum *schoelmeisters hoff* gehörte, weil es dem Hofmann zu Oberweyer zu entlegen war, mit Joachim von Hoenberg (W Abt. 1008 d Nr. 61; Menzel, Reg. S. 219 Nr. 158). Nur widerstrebend besiegelte das Kapitel die Urkunde vom 3. April 1582, womit Dekan und Kapitel, im Grunde aber der Dekan eigenmächtig, die der Vikarie St. Petrus zuständigen Erb- und Hofgüter zu Faulbach und Niederweyer, *des schulmeisters hoff* genannt, für 500 fl. an Wilhelm von Langenbach und dessen Frau Juliana von Hoenberg veräußerte (W Abt. 1008 d Nr. 76 und Kopie 16. Jahrhundert ebenda Nr. 181 b). Obwohl „Schulmeister“ auch der deutsche Ausdruck für Scholaster ist und dieser auch Bezüge in dem an Faulbach grenzenden Niederweyer besaß (s. § 29), muß doch wegen der eindeutigen Zugehörigkeit des Faulbacher Hofes zur Vikarie St. Petrus in den Urkunden von 1324 und 1327 die Erwägung einer Beziehung der Vikarie St. Petrus zur Scholasterie fallengelassen werden. Der Zusammenhang der Petersvikarie mit der Schule sollte unter dem Vikar A. Digitolo (1722–1775) wieder zur Sprache kommen (s. § 38).

Der Erzbischof von Trier verlieh die Vikarie 1589 noch einem Geistlichen. Die durch den Kanoniker Franciscus Heubt geführte Rechnung der Vikarie von 1593 enthält Ausgaben für ein Kruzifix auf dem Altar St. Petrus und für die Einfassung des Kruzifixes und der Bilder von St. Petrus und St. Paulus sowie für siebentägige Arbeit von zwei Malern in der Kirche (W Abt. 19 Nr. VI 21).

Heubt führt die Rechnung der Vikarie auch 1594 bis 1596 und – zusammen mit der für die Vikarie St. Maria Magdalena – 1616 und 1620 (ebenda). Eine besondere Vikarie nach Vorschrift der Statuten von 1588 kam also nicht zustande. Vielmehr diente sie dem Stift zur Besoldung der nicht im Priesterrang befindlichen Organisten, Glöckner und Schulmeister. Der Organist ist 1597 der Zinsheber von St. Petrus (W Abt. 19 Nr. III a 7).

Erzbischof Pfalzgraf Franz Ludwig vereinigte die Vikarien St. Petrus und St. Maria Magdalena am 5. Dezember 1722 mit der 1588 aus den

Vikarien St. Maria, St. Michael, St. Johannes Evangelist und St. Katharina gebildeten Vikarie und besetzte die so unierte Vikarie mit einem Priester (s. bei St. Michael). Bei diesem lösen Dekan und Kapitel 1726 die 4 Ml. Korngülte ab, die sie der Vikarie St. Petrus 1583 aus dem Stetzenhof zu Steeden für 200 fl. verschrieben haben (W Abt. 19 Nr. 26). Seitdem bezog das Kapitel diese Gülte zu Steeden und gab davon 3 Ml. Korn an den Glöckner (so Dekan Römer 3. Juni 1803 W Abt. 211 Nr. 2844 Bl. 115 r).

Der Erzbischof von Trier verlieh dem Altar St. Petrus am 17. März 1760 kraft eines Breve von Papst Clemens XIII. vom 17. September 1759 auf sieben Jahre ein Privileg für die Seelen Verstorbener. Sein Weihbischof weihte dort am 21. Februar 1767 einen Tragaltar und schloß in ihn Reliquien Trierer Märtyrer ein (BiAL Abt. D Nr. C7).

Die Vikarie St. Petrus hat um 1569 an Einkünften 7½ Ml. Korn, 1 Ml. Hafer und 1 fl. 6 Alb. und besitzt zwei vernachlässigte und unbebaute Weinberge. Sie hat eine Lampe in der Matutin von Allerheiligen bis Ostern zu unterhalten und einen Umtrunk (*propinam*) zu geben (Struck, Archidiakonats S. 114).

Vikare (Nachweise in § 38):

1327—1329	Thilmann Färber
1370—1372	Johann von Elz
1375—1388	Ludwig Kruse
1504	Johann Runcker
1515—1533	Peter Bracht
1543—1557	Marx Sturm
1565—um 1569	Petrus Farennes Seel
1589—1595	Ludwig Reichwein

### St. Trinitas

Der Altar St. Trinitas steht in einer eigens dafür errichteten Kapelle im Südosten der Kirche (s. § 3,9 a). Sie wird erstmals am 8. Februar 1378 genannt, als der Kustos Johannes von Attendorn in seinem Testament 3 Ml. Korn für die Armen aus seinem Hof zu Offheim bestimmt, die der Kaplan der Kapelle St. Trinitas erheben, verbacken lassen und am Jahrtag, Siebten und Dreißigsten des Testators verteilen soll (Str 2 S. 59 Nr. 120).

In seinem zweiten Testament vom 2. Juli 1387 erklärt Johannes von Attendorn, daß er die Kapelle unter der Sakristei erbaut und dort an dem Altar, der zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit zu weihen ist, eine ständige Vikarie oder Kaplanei begründet hat. Er bestimmt ihr und der gleichzeitig von ihm gestifteten Vikarie am Altar St. Andreas in der Sakristei ein gemeinsames Dotationsgut (s. bei St. Andreas). Jedem der beiden Vikare

vermacht er ferner einen silbervergoldeten Kelch und ein Missale, davon das größere zum Altar St. Trinitas. Für beide Vikarien trifft er auch gleiche Bestimmungen über die Verleihung, den Priesterrang und die Residenzpflicht, die Lesung der Messe, die Weingabe an das Stift und die Beschaffung von zwei Wachskerzen (s. bei St. Andreas). Als besondere Verpflichtung des Vikars von St. Trinitas kehrt aus dem Testament von 1378 die Armenspende von 3 Ml. Korn wieder. Zu der Ewigen Lampe in der Kapelle St. Trinitas schenkt er ferner 6½ Äcker zu Limburg und Dietkirchen sowie 1 Ml. Korngülte zu Mühlen und Eschhofen (Str 2 S. 70 f. Nr. 141).

Der Vikar besitzt 1412 zusammen mit dem von St. Andreas ein Haus. Sie verleihen 1451 und 1462 auch gemeinsam Altargüter (s. bei St. Andreas).

Die Statuten von 1573 bestimmen, daß der Inhaber des Altars von St. Trinitas der Sacellan des Plebans sein und mit diesem die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen, wenn der Dekan predigt, zelebrieren, Salz und Wasser segnen, auch die Messe in Rübsangen (s. § 31) feiern und dem Volk dort predigen soll. Von der Plebanie sind ihm dafür jährlich 5 Ml. Korn zu reichen. Auch soll er die Bedienung des Altars in Lindenholzhausen mit den Einkünften haben (Struck, Archidiakon S. 119).

Bei der Visitation von 1584 sagt ein Kanoniker aus, daß von der Vikarie St. Trinitas den Fundationszwecken nachlässig genügt werde. Die dort täglich zu lesenden Messen würden selten zelebriert (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 361).

Die Statuten von 1588 vermindern die Vikarien auf vier, doch bleibt die Vikarie St. Trinitas, die als erste genannt wird, davon unberührt. Der Inhaber soll Kaplan des Pastors sein. Er soll bei diesem wohnen und daneben die gewohnten Fruchtbezüge haben, doch auf eigene Kosten (*propria vero quadra*) leben oder wegen des Lebensunterhalts (*pro victu*) mit dem Pfarrer oder einem andern sich einigen.

Die Vereinigung der Vikarie mit dem Sacellanat wurde jedoch nicht durchgeführt. Vielmehr gab es neben dem Vikar von St. Trinitas häufig noch einen Kaplan des Pfarrers.

Kollator der Vikarie war um 1569 noch das Kapitel (Struck, Archidiakon S. 114). Doch bei Resignation des Vikars 1621 nimmt der Erzbischof von Trier die Neuverleihung auf Präsentation von Dekan und Kapitel vor. Es befremdet ihn, daß sich das Stift *vigore statutorum* die Präsentation *absolute* zueignen wolle, als ob der Erzbischof die präsenzierte Person zu providieren verpflichtet sei (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Aber 1672, 1673 und 1719 verleiht der Archidiakon und Propst die Vikarie, ebenso noch 1764. Denn ein Streit des Kapitels mit ihm über das



Verleihungsrecht an dieser Vikarie endet 1762 zu Gunsten des Archidiacons. Freilich muß der Archidiakon 1781 dem Erzbischof diese Befugnis überlassen, dem Archidiakon blieb nur das Präsentationsrecht (s. § 14,1 c).

Im Salbuch des Stifts von 1549 fehlt das Blatt über die Einkünfte der Vikarie. Als deren Lasten nennt es: 6 Ml. Korn an die Präsenz, 1 Ml. Korn in den Fronfasten vor dem Trinitatisfest als Armenspende, 2 Achtel Korn dem Glöckner für Anzünden der Ewigen Lampe vor dem Altar und der zwei Kerzen, die bei der Elevation vor dem Hochaltar im zweiten Jahr täglich zu unterhalten sind — im andern Jahr vom Vikar von St. Andreas —, dazu 4½ fl. dem Stellvertreter (*officianti*) bei Absenz des Vikars, 9 Alb. zu der Herberge von dem Hellenhof zu Dietkirchen, 6 Maß Wein zum Umtrunk auf das Refektorium in der Vigil von Trinitatis, 9 Alb. der Präsenz in Limburg und 4½ Alb. der Präsenz zu Dietkirchen vom Wohnhaus und dessen Bering. Nachgetragen ist im 17. Jahrhundert, daß die Weinlieferung zum Umtrunk abgeschafft wurde (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 19 r f.).

Die Kapelle erhält 1673 eine jährliche Seelmesse gestiftet, deren Lesung ein Stiftsherr übernimmt, ferner 1692 vier Messen an den Fronfasten, welche die Stiftsherren ausführen (W Abt. 19 Nr. III a 7).

Die damalige Erneuerung der Kapelle im Barockstil ist das Werk des Pfarrers Caspar Schorn (1683—1702). Insbesondere ließ er 1699 einen neuen Altar anfertigen. Die Schnitzarbeit führten Christian Dietzer und der Hadamarer Johann Neudecker aus, die Gemälde der sechs Tagewerke Gottes und der Szene mit den drei Männern vor Abraham, als Gott ihm die Geburt Isaaks verheißt (Moses 1,18), sind von dem Limburger Maler Jakob (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 123—128; vgl. Wahl, Dietkirchen als Wallfahrtsort).

Laut Schorn erhielt die Kapelle um jene Zeit *den Ablass von Rom*. Dies habe *ob lucranda indulgentiam* die Wallfahrt dorthin gefördert, so daß die Zahl der Kommunikanten von etwa 500 im Jahre 1683 auf 2000 im Jahr 1699 gestiegen sei. Auch habe einst eine große Wallfahrt zur Hl. Dreieinigkeit in Strinz-Trinitatis bestanden, die *per haeresim* (Einführung der Reformation in Nassau-Idstein) verdorben sei, so daß einige Andächtige die Dietkirchener Kapelle besucht und hier die Wallfahrt begonnen hätten. Aber diese *ex traditione, item ex conjectura* von ihm gewonnene Ansicht krankt daran, daß Schorn die Erbauung der Trinitatiskapelle durch Johann von Attendorn erst *nach dem schendlichen Abfall der Catholicen in dem Itsteinschen* setzt (ebenda S. 123), also ihre mittelalterliche Geschichte nicht kennt. Doch gab es in Strinz-Trinitatis, von dessen Altar der Hl. Dreieinigkeit um 1500 sich Figuren erhalten haben, vgl. G. Kleineberg, Drei spätgotische Figuren aus Strinz-Trinitatis (Wiesbadener Leben 24. 1975, Oktober

S. 6–9), einen vielbesuchten Markt (Vogel, Beschreibung S. 569). Er könnte an eine mittelalterliche Wallfahrt anknüpfen.

Den Opferstock in der Trinitatiskapelle leerte die Kellerei des Stifts 1698 dreimal in Gegenwart des Dekans und der Kanoniker und erhob 12 fl. 12 Alb.; das Stiftskapitel ließ im gleichen Jahr ein neues Seil an dem Glöcklein der Kapelle anbringen (W Abt. 19 Nr. VI 8 S. 36). 1709 machte das Stift die zwei Opferstöcke in dieser Kapelle verwahrserter, da sie aufgebrochen worden waren (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 19).

Das Einkommensregister der Vikarie ab 1757 notiert gleichfalls die Verpflichtung zur Armenspende und zur Gabe an den Glöckner, außerdem die Obliegenheit einer Wochenmesse und weiterer gestifteter Messen, so von 1759 einer Messe am Fest St. Elisabeth und von 1766 einer Messe an Mariä Reinigung (W Abt. 19 Nr. III a 6). Papst Pius VI. erneuerte der Kapelle durch Breve vom 16. März 1784 den vollkommenen Ablaß zum Fest der Hl. Dreifaltigkeit (Wahl, Dietkirchen als Wallfahrtsort).

Bei der Säkularisation 1803 besaß die Vikarie zu Dietkirchen, Elz, Ennerich, Eschhofen, Hadamar und Steeden an Geld 2 fl. 68½ Kr. Gülte, 10 fl. 24½ Kr. Kapitalzinsen, 15 fl. Pacht und 6 fl. Rheinfahrtgelder, an Naturalien 3 Ml. 1¼ Sm. Korn Gülte, 3 Ml. Weizen, 20 Ml. 10 Sm. Korn, 8 Ml. 5 Sm. Gerste, 4 Sm. Erbsen, 1 Sm. Linsen und 21 Pfund Flachs Pacht. Sie hatte ein eigenes Haus, das über dem ersten Kirchhofstor neben der Glöcknerlei lag (W Abt. 19 Nr. IV b Bd. 1).

Vikare (Nachweise in § 38):

(vor 1412)	Johann Schißer
1412–1462	Philipp Koch
1546	Peter Eubel
1566–um 1569	Antonius Stauff
1584	Arnold Rinckauer
1589	Matthias Vianden
– 1621	Cuno Seylmann
1621	Johann Bullmann
1672–1673	Adam Turck
1673–1719	Johann Jakob Flügel
1719–1749	Jakob Flügel
1749–1764	Johann Wilhelm Daub
1764–1772	Johann Georg Petri
1772–1803	Nikolaus Huberti

Kapläne des Pastors (Nachweise in § 38):

1655	Adam Cassel
1716–1719	Heinrich Wiegand
1743	Joseph Strider
1760–1783	Johannes Rick
1783–1791	Johann Caspar Lauerburg

§ 17. Die *familia* des Stifts

## 1. Die Vögte, die Untervögte und die Lehnsmannschaft des Propstes

## a) Die Vögte und Untervögte im Gericht zur Linde und im Chorbischofshof

Die Vogtei über das Stift Dietkirchen hat das Hochstift Worms vermutlich durch Vermittlung der Ottonen erhalten und damit wohl schon im 12. Jahrhundert die Grafen von Nassau belehnt (s. § 9,3). Daraus entwickelten sich zwei grundherrliche Niedergerichte zu Dietkirchen, eins unter der Linde für die Stiftsvogtei und eins für die Propsteigüter im Hof des Chorbischofs.

Urkunden über die Belehnung der Grafen von Nassau mit der Vogtei des Stifts durch das Hochstift Worms sind erst aus dem 15. Jahrhundert vorhanden: für den ottonischen Stamm des Hauses von 1474 (Str 2 S. 128 Nr. 258 und 259) und 1476 (ebenda S. 129 Nr. 262), für den walramischen Stamm von 1486 (Str 1 S. 563 Nr. 1253) und 1494 (ebenda S. 588 Nr. 1311). Die Lehnurkunden nennen beim walramischen Stamm nur die Vogtei über das Stift, beim ottonischen Stamm die Vogtei zu Dietkirchen und das Gericht, das man unter der Linde hält, mit Höfen, Gütern und aller Gerechtigkeit sowie die Hälfte des Gerichts, das man in der Propstei daselbst hält.

Die Vogtei des walramischen Stammes beschränkte sich gemäß der Teilung der Grafen Otto und Walram von Nassau 1255 auf Bestandteile des Stiftsguts südlich der Lahn.<sup>1)</sup> Beim ottonischen Stamm besaß die Linie Nassau-Dillenburg 1347 die Vogtei (Beleg unten bei der Untervogtei), bald darauf aber die Linie Nassau-Hadamar. Denn diese Stiftsvogtei liegt der Urkunde vom 23. Mai 1355 zugrunde, wodurch der Bischof von Worms den Grafen Johann von Nassau-Hadamar mit dem Hof zu Dietkirchen, wo man das Gericht unter Linde hält, und dem Hof des Chorbischofs, soviel der Graf daran hat, mit Gerichten, Herbergen, Zinsen, Korngülten, Weingärten, Hofleuten und den Höfen zu Attenhausen, Waldernbach, Gaudernbach, Seelbach, Aumenau und Wirbelau belehnt (Str 2 S. 44 Nr. 75, s. a. Urkunde vom 24. April 1356, ebenda Nr. 77).

Zwar gehörte der Besitz der Vogtei Dietkirchen 1385 zu den Streitpunkten zwischen Nassau-Dillenburg und Graf Ruprecht von Nassau aus dem walramischen Stamm, der als erster Gemahl der Gräfin Anna von Nassau-Hadamar damals Inhaber dieser Grafschaft war (W Abt. 170 Urk. Nr. 673). Aber am 21. Januar 1403 gibt der Bischof von Worms dem

---

<sup>1)</sup> H. GENSICKE, Aus der politischen Geschichte von Lindenholzhausen S. 34.

Grafen Johann von Katzenelnbogen als durch den Tod des Grafen Johann von Nassau-Hadamar heimgefallen zu Lehen: die Vogtei zu Dietkirchen und das Gericht, das man unter der Linde hält, mit Leuten, Höfen, Gütern und allen Rechten sowie die Hälfte des Gerichts im dortigen Hof des Propstes (Demandt, Reg. S. 642 Nr. 2303; Str 2 S. 80 Nr. 155). Die nach Ruprecht von Nassau in zweiter Ehe mit Graf Diether von Katzenelnbogen verheiratete Anna von Nassau-Hadamar verkaufte nämlich am 22. Februar 1403 ihrem Sohn Johann von Katzenelnbogen für 1200 fl. die Vogtei zu Dietkirchen und die Hälfte des Hofgedinges vom dortigen Propsteihof (Demandt, Reg. S. 648 Nr. 2322; Str 2 S. 80 Nr. 156).

Diese Katzenelnbogener Rechte kamen jedoch schon 1405 zum Teil und 1557 ganz an Nassau-Dillenburg, das sich bei Teilung der Grafschaft Diez mit Kurtrier 1564 die Vogtei als Wormser Lehen vorbehielt (Gensicke, Westerwald S. 80).

An den grundherrlichen Rechten des Bistums Worms im weiten Sprengel der Urfparrei Dietkirchen und an Aktivlehen der Grafen von Nassau ist diese Vogtei des Stifts rudimentär zu fassen (Gensicke, Westerwald S. 78 und 89).

Aus der Vogtei des Stifts besaß offenbar Graf Heinrich von Nassau die Gefälle des Vogteirechts zu Attenhausen, Seelbach und Hofen, die ihm das Prämonstratenserinnenkloster Beselich bisher entrichtete und die er diesem 1234 erließ (Str 2 S. 150 Nr. 304; Gensicke, Westerwald S. 77 Anm. 26). Einen Untervogt des Grafen von Nassau haben wir gewiß vor uns in dem Werner *advocatus* zu Faulbach, dessen Erben dem Stift 1292 zinsen (Joachim, Necr. I S. 280). 1347 bekundet Ritter Emelrich Rödel von Reifenberg, daß Graf Otto von Nassau-Dillenburg ihm eine Rente von 5 Ml. Weizen und 28 Schilling auf die Vogtei Dietkirchen angewiesen hat (W Abt. 170 Urk. Nr. 353). Graf Johann von Nassau-Diez belehnt 1472 Friedrich Rödel von Reifenberg seitens der Herrschaft Hadamar zu Mannlehen mit 8 Ml. und 2 Achteln Weizen sowie auf jeden Malter mit 4½ Turnosen und 1 Schilling aus der Vogtei des Chorbischofs zu Dietkirchen (Str 2 S. 126 Nr. 253). Dies Lehen der Rödel von Reifenberg ging bei deren Aussterben um 1504 auf die Köth von Wahnscheid über.<sup>1)</sup> 1356 ist Sibold von Ahlbach Vogt des Grafen Johann von Nassau-Hadamar zu Dietkirchen (Struck, Hadamar S. 83 Nr. 4).

Von erheblichem Belang für das Stift war die Verbindung zu den Frei von Dehrn im benachbarten Schloß zu Dehrn als nassauischen Untervögten. In dieser Eigenschaft sind sie freilich erst nachzuweisen, als Graf Johann von Nassau-Diez am 17. November 1488 einen Streit zwischen

<sup>1)</sup> J. VON ARNOLDI, Miscellaneen zur Diplomatie und Geschichte. Marburg 1798 S. 377.

dem Chorbischof von Dietkirchen einerseits und dem Ritter Johann Frei von Dehrn und den Gebrüdern Friedrich und Diethart von Hoenberg als Vögten des Vogthofes zu Dietkirchen andererseits wegen des Essens (*imptz*) beilegt, das der Chorbischof jährlich einmal den Vögten, Schultheißen, Fronboten und Schöffen dieses Gerichts nach altem Herkommen zu geben hat (Str 2 S. 141 Nr. 289). Die Gebrüder von Hoenberg sind hieran als Kinder aus der Ehe ihres Vaters Hans mit Jutta Frei von Dehrn beteiligt (Gensicke, Die von Hoenberg S. 203 Nr. 8). Am 29. Mai 1489 teilen beide Familien ihr Erbe und Gut. Die Gebrüder Johann und Friedrich Frei von Dehrn sollen die Vogtei zu Dietkirchen mit aller Herrlichkeit, Gülte und Zubehör sowie den Hof und Weingarten zu Steeden haben, während Dieter von Hoenberg und sein Sohn Hans den Hof zu Lörzweiler erhalten (W Abt. 1008 d Nr. 34).

Beziehungen der Frei von Dehrn zum Stift, die wahrscheinlich ihren Grund in der Untervogtei haben, lassen sich jedoch weit zurückverfolgen. Zu dieser Familie gehörte vermutlich bereits der Zeuge Friedrich in der Stiftsurkunde um 1098 (s. § 9,1). Auf Rat Heinrichs Frei von Dehrn und seiner Frau Guta überläßt das Stift 1203 der Abtei Eberbach die Mühle zu Hadamar und benachbarte Morgen (Str 2 S. 9 Nr. 3). Die Urkunde von 1296, worin die Eheleute Wilhelm und Mechtild von Hofen dem Marienaltar des Stifts eine Korngülte von einer halben Hufe, die zum Hof des Stifts gehört, verkaufen und dabei versichern, daß sie von den Gütern *servitium advocatorum et iura curie* leisten werden, wird neben dem Stiftsdekan von Friedrich Frei von Dehrn besiegelt (ebenda S. 19 Nr. 18). Dieser siegelt auch neben dem Stiftskapitel, als 1298 dem Dekan Güter zu Eschhofen verkauft werden, die von jeder Gülte und Leistung frei sind (ebenda S. 20 Nr. 20).

Die Seelbücher des Stifts vermitteln den Eindruck, daß kein anderes Geschlecht so stark mit dem Stift verbunden ist wie die Frei von Dehrn. Das Seelbuch I (um 1290) enthält die Anniversarien des vorerwähnten Friedrich Frei von Dehrn (Joachim, Nocr. I S. 261 zum 31. Mai) und seiner Frau Sophie (ebenda S. 259 zum 20. April). Im Seelbuch II stehen die Memorienstiftungen des Johann Frei von Dehrn († 1400) und seiner Frau Gertrud von Langenau (Struck, Nocr. II S. 42 zum 15. Juni), des Johann Frei von Dehrn († 1482) und seiner Frau Margarete von Dorfelden (ebenda S. 46 f. zum 10. August), des Johann Frei von Dehrn und seiner Tochter Jutta von Hoenberg († 1475) zugleich für seine Eltern Friedrich Frei von Dehrn und Liebmut und für den Dekan Kraft Frei von Dehrn (ebenda S. 38 zum 8. Mai) sowie des Mainzer Domherrn Philipp Frei von Dehrn († 1500) (ebenda S. 36 zum 24. April). Es hat hiernach den Anschein, als ob die Frei von Dehrn ihr Erbbegräbnis lange Zeit in der Stiftskirche

hatten. Freilich ist die dortige Bestattung nur für Philipp Frei von Dehrn († 1550) durch seinen Grabstein (s. § 3,4) bekannt. Im Stift ist die Familie auch nur durch den Dekan Kraft (1434–1449) vertreten (s. § 33). Bemerkenswert ist aber in diesem Zusammenhang, daß die Verpflichtung des Glöckners 1553 durch Georg Frei von Dehrn besiegelt wird (W Abt. 19 Nr. 234 a). Vielleicht läßt sich auch auf ein engeres Verhältnis zum Stift daraus schließen, daß Walter Frei von Dehrn und seine Frau Jutta 1324 dem guten heiligen Heiland St. Lubentius, der da ruht in der Kirche zu Dietkirchen (s. § 20), und dem Kapitel ihren Hof zu Faulbach verkaufen (Str 2 S. 27 Nr. 31), denn die ungewöhnliche Formulierung scheint auf eine besondere Zuneigung zum Stiftspatron zu deuten.

Ihre Stellung als Untervögte der Grafen von Nassau in deren Stiftsvogtei wird man auch voraussetzen können, als Graf Johann von Nassau-Hadamar am 10. Dezember 1352 dem Friedrich Frei von Dehrn und seiner Frau Adelheid für 1350 Pfund Heller 8 Ml. Weizen, 2 Ml. Korn und 28 Schilling, die jährlich vom halben Teil des Chorbischofshofs zu Dietkirchen fallen, sowie die Weingärten zwischen Dietkirchen und Limburg verkauft. Der Graf behält sich Herberge, Gericht, Leute und Gut vor (Str 2 S. 41 Nr. 67; May, Zur Geschichte nassauischer Vasallen S. 24 f.). Der Bischof von Worms als Lehnherr stimmte 1355 zu (Str 2 S. 43 Nr. 73).

Als das Vogtgericht sind der Schultheiß, Edelknecht Rulemann Walpode von Pfaffendorf, und die zwölf Schöffen zu Dietkirchen anzusehen, die 1366 beim Verkauf von Gütern zu Ennerich, Lindenholzhausen und Dietkirchen mitwirken (Schultze, WiedA S. 36 f. Nr. 246). Als Schultheiß und Schöffen des Hofgerichts erscheinen 1467 der Schultheiß und die Schöffen von Hadamar (Struck, Marienstatt S. 434 Nr. 1116 und 1117). 1485 begegnen zwei Schöffen des Hofgerichts zu Dietkirchen aus Steeden und Niedertiefenbach (Str 2 S. 136 Nr. 277).

Beide Gerichte verschmolzen im 16. Jahrhundert. Zwar unterscheidet man in der Grafschaft Diez um 1530 formell noch zwischen dem Gericht, das den Frei von Dehrn als Vögten zusteht, und dem Lindengericht, dem der Schultheiß von Hadamar und Schöffen daselbst und aus den vier Zenten sowie der Herrschaft Runkel vorsitzen; die Bedeutung aller Hubengerichte ist schon damals dadurch eingeschränkt, daß nur der Grafschaftschultheiß pfänden darf (W Abt. 171 Nr. D 751 Bl. 53 f.). Aber 1577 kennt man in Dillenburg den Unterschied beider Gerichte nicht mehr (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 30). Konnte früher von dem Vogteigericht an das Höchste Gericht der Grafschaft Diez zu Diez appelliert werden, so war eine solche Berufung nicht mehr möglich, seitdem Kurtrier auf Grund der Teilung der Grafschaft 1564 die Oberhoheit in Dietkirchen besaß (ebenda Bl. 26).

Zahlreich sind die Nachrichten über das Schöffenessen. Verpflichtungen hat in dieser Hinsicht erstens der Chorbischof gegen den Untervogt und gegen die Schöffen und zweitens das Kapitel gegen die Schöffen.

Bereits das Zinsverzeichnis des Stifts von 1292 notiert, daß seitens des Stifts den Schöffen im Hof des Archidiakons am Lubentiustag (13. Oktober) sechs Weißbrote, ein Viertel Wein und drei Braten (*assaturas*) im Wert von je 3 leichten Pfennigen sowie drei Schüsseln mit gekochtem Fleisch gleich dem Mahl, das die Kanoniker im Refektorium essen, vorzusetzen sind (Joachim, Necr. I S. 281).

Johann und Friedrich Frei von Dehrn vertrugen 1488 zu Dehrn die Irrung zwischen Dekan und Kapitel einer- und den Hofschöffen des Vogtgerichts andererseits wegen des Nachimbisses dahin, daß die Stiftsherren den Hofschöffen 8 Alb. auf St. Lubentiustag geben sollen, während der andere Imbiß in Kraft bleiben soll, wie er von alters geschah (Seelbuch I W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 50 r).

Am 9. Juni 1536 schlichteten Junker Johann Knebel von Katzenelnbogen, Amtmann zu Nassau und oberster Vogtherr des Grafen von Nassau, und der Pfarrer zu Nassau Wilhelm Heppenbergh den Streit zwischen dem Stift und den Vogt- oder Hofschöffen zu Dietkirchen wegen des Essens (*imbs*), das diesen jährlich am Lubentiustag zu geben ist. Ihnen sind zu 10 Uhr durchgeschlagene Erbsen oder ein Kraut, dabei Wurst oder Speck oder dörres Fleisch zu reichen, danach Gebratenes von Kälbern, Hähnen oder Hammeln, ferner Käse mit Birnen oder sonst reifem Obst, dazu Weißbrot und genügend tauglicher Wein. Sobald es 12 Uhr geschlagen hat, sind ihnen 8 Albus für eine Kollation (jenen Nachimbiß von 1488) zu zahlen. Das Stift ist nicht schuldig, ihnen weiter Wein oder sonst etwas zu reichen. Dafür sollen die Schöffen den Stiftsherren alles tun, was sie bisher taten und schuldig waren, und ihnen zur Entrichtung ihrer Gülte verhelfen (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 75).

Die Kapitelsrechnung von 1632 bestätigt die Fortdauer dieser Verpflichtung. Sie enthält an Ausgaben *ad prandium Lubentii* 17 fl. 12 Alb. für 42 Maß Wein, ferner 4 fl. *pro prandio seu cibis* und 8 Alb. an die Schöffen zum Vesperbrot (*pro merenda*) (W Abt. 19 Nr. VI 7 Bl. 8 r).

In diesem Festschmaus wird der Zusammenhang des Stifts mit den Gerichtspersonen als *familia* recht anschaulich.

Der Chorbischof hatte gemäß der vorerwähnten Schlichtung von 1488 zwischen ihm und den Vögten des Vogthofes jährlich zu dem Essen den Vögten, Schultheißen, Fronboten und Schöffen 4 Alb. zu geben. Am 1. Juni 1510 bekunden die Gebrüder Johann und Friedrich Frei von Dehrn, daß sie auf Bitte des Chorbischofs dessen Verpflichtung wegen des Imbisses, den er ihnen als Vögten zu Dietkirchen wegen der Vogtei zu

geben hat, auf 6 fl., fällig zu Martini, festgestellt haben. Dem Recht der Schöffen soll damit kein Abbruch geschehen (W Abt. 19 Nr. 185). Der Archidiakonatskommissar bucht in seiner Rechnung von 1543, daß er dem Vogt des Archidakons *loco prandii ex conventione ad beneplacitum advocati* am Montag nach St. Johannis Baptist 6 fl. und dem Schultheiß und den Schöffen *pro eorum prandio* 3 fl. 20 Alb. zahlte (W Abt. 19 Nr. VI 1). Entsprechend quittieren Jorg und Lubencz Vettern Frei von Dehrn am 29. Juni 1567 dem chorbischöflichen Kommissar über den Empfang von 6 fl. für den Imbiß, den ihnen der Chorbischof jährlich an St. Johannis Baptist schuldet (W Abt. 19 Nr. 248 a).

Im Oktober 1653 beschwert sich Friedrich Köth von Wahnscheid bei dem Chorbischof über das Stift, daß es die seit 400 Jahren beobachtete Schuldigkeit, den Vogtschöffen jährlich auf dem Dietkirchner Markt einen *imbs* oder Mahlzeit zu geben, seit einiger Zeit eingestellt hat, und ebenso über den Archidiakonatskommissar, daß er schon eine Zeitlang die Zahlung von 4 fl. an die Schöffen am Tag Johannes des Täufers unterlassen hat. Dadurch käme seine Gülte in Abgang (W Abt. 115 Nr. Dietkirchen 1 Bl. 10). Er droht die Beschlagnahme von Stiftsfrüchten an. Dekan und Kapitel halten ihm jedoch entgegen, sie gäben das Essen an die Schöffen nicht wegen der Weizengülte des Lehnsträgers — es ist offenbar die 1347 dem Rödel von Reifenberg von Graf Otto von Nassau-Dillenburg verpfändete Gülte —, sondern wegen der Dienste, welche die Gerichtsschöffen dem Stift bei Richtigstellung der Renten erweisen. Die Mahlzeit sei einige Male ausgefallen, weil in den jetzigen verderbten Zeiten die Gefälle nicht richtig geliefert worden seien (ebenda Bl. 14).

Im Januar 1665 fordert auch Fürst Moritz Henrich von Nassau-Hadamar das Stift zur Einhaltung des Herkommens auf, da das Haus Nassau das Gericht vom Stift Worms zu Lehen habe (ebenda Bl. 25). Dementgegen beklagt sich das Stift beim Fürsten, daß Schultheiß und Gericht keine Beihilfe leisten. Es seien in Dietkirchen, Steeden, Hofen, Schadeck, Runkel und Ennerich je zwei Schöffen angesetzt, um auf die Stiftsrenten achtzugeben. Nur unter dieser Bedingung reiche das Stift die Mahlzeit am Lubentiustag (ebenda Bl. 29).

Der Dekan H. Distel (1715—1740) schreibt (nach 1721), das Vogteigericht, das aus Obervogt, Schultheiß, Gerichtsschreiber und zwölf Schöffen aus dem Kurtrierischen und andern Nachbarschaften bestehe, müsse zu Konservierung der Renten *a primaeva fundatione* laborieren, werde jetzt aber leider vergessen (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Seine Äußerung wird durch die Auszüge des Dekans J. H. Römer vom 20. November 1791 aus dem *Hubeney-Buch des Voigt- und Hoffgericht zu Diet-*



*kirchen* bestätigt (W Abt. 115 Nr. Dietkirchen 1 Bl. 34—68). Es bringt den Text des dem Frei von Dehrn als Obervogt des Hofgerichts vom Schultheißen zu leistenden Eids und erwähnt alte Hebregerister und ein älteres in Pergament gebundenes Protokoll über Gerichtstage mit Angaben über die gekauften Höfe und Güter, ihre Gülten und Gültveränderungen aus den Jahren 1659, 1663, 1670 und 1684, dann die Klage, daß das Gericht in den folgenden Jahren immer mehr in Verfall geraten und kaum ein Lehnspflichtiger mehr eingetragen sei. Den Schluß des Extrakts bilden Nachrichten von 1788 und 1789 über die Einstandsgebühr eines neuen Schöffen und die jährliche Zahlung des chorbischöflichen Hofmanns.

Damals erlebte das Gericht anscheinend eine Erneuerung. Die Stiftsrechnungen buchen Ausgaben für das Schöffenessen des Hofgerichts. 1787 wurde es für 11 fl. verakkordiert. Ferner schenkte das Kapitulum am oberen Tisch acht Maß Wein für 3 Rtl. 10 Alb. und am unteren Tisch 26½ Maß für 5 Rtl. 48 Alb. aus (W Abt. 19 Nr. VI 12).

Die Beschreibung des Amtes Limburg von 1790 durch dessen Amtmann Lamboy enthält auch einen Bericht über das Vogtei- oder Hubengericht zu Dietkirchen (W Abt. 115 Nr. III c 4 b S. 67—69). Es wurde damals unter der Linde oder bei üblem Wetter im Chorbischofshof am Dienstag nach Martini gehegt. Als Obervogt präsiidierte der Kellner der Frei von Dehrn (damals ihrer Erben, der von Greiffenclau zu Vollrads). Dabei saßen der Dekan und der Kellner des Stifts sowie der Vogteischultheiß mit zehn Schöffen, von denen drei kurtrierisch (von Dietkirchen), einer nassau-oranisch (von Dehrn), einer leiningen-westerburgisch (von Schadeck) und fünf runkelisch (zwei aus der Stadt Runkel, je einer aus den Dörfern Ennerich, Steeden und Hofen) waren. Das Gericht wurde nach den ältesten Gebräuchen im Namen des Patrons St. Lubentius, des Chorbischofs nebst Dekan und Kapitulum, des Freiherrn von Dehrn als Obervogt, des Kurfürsten von Trier, Fürsten von Nassau-Oranien, vormals Grafen von Diez und Fürsten von Hadamar, des Grafen von Leiningen und Grafen von Runkel gehegt. In dieser Ordnung wurden auch nach der Sitzung aus alten silbernen Pokalen beim Ting die Gesundheit getrunken, wobei das Stift die Essen von 30 Speisen nach alter Vorschrift aufaufsichte. Sobald eine auf den Tisch gesetzte Sanduhr zweimal abgelaufen ist, muß alles aufstehen und auseinandergehen. Die Schöffen werden vom Gericht gewählt und in Pflicht genommen, daß jeder in seiner Gemeinde die Ordnung mit den Zinsen hält und der Erhebung Vorschub leistet. Der Chorbischof gibt dem Vogteischultheißen jährlich 2 fl. und 1 Ml. Weizen. Das Gericht bekommt ebensoviel und der Gerichtsknecht ½ Ml. Weizen, der Obervogt aber 9 Ml.

Im Hofhaus des Chorbischofs bestand dies Gericht laut Bericht des Stiftskellners Bourmer von 1807 noch bei der Säkularisation (W Abt. 19

Nr. IV b 6 Bd. 1). Termin war der Montag nach Martini. Von der Verpflichtung des Chorbischofs heißt es hier genauer, daß sein Hofpächter den Gerichtspersonen 4 fl. 40 Kr. entrichten muß, deren weitere Besoldung aber von der Vogteigülte verabreicht wird, die damals ein Lehen der Familie Helfrich war; der Obervogt erhielt 6 Sm. Korn, der Grundsult-heiß 1 Ml. 6 Sm. Weizen, die zwölf Schöffen zusammen 1 Ml. Weizen und der Gerichtsbote 6 Sm. Weizen. Am Mittagessen mit vorgeschriebenen Gerichten nahmen auch der Dekan und der Kellner des Stifts sowie der Gerichtsbote und chorbischöfliche Hofmann teil. Ließ das Stift es dabei an etwas fehlen, so wurde es auf dem nächsten Gerichtstag gerügt, wie auch das Stiftskapitel sich beschwerte, wenn die Schöffen in der Erfüllung ihrer Pflicht gegen das Stift saumselig waren.

Als J. C. von Sachs für seine Frau und die übrigen Helfrichschen Erben am 2. November 1803 der Hofkammer zu Dillenburg die Dietkirchener sogenannte Vogteigülte zum Kauf anbot, wird der Ertrag an Weizen und Korn auf jährlich 78 fl. 12 Alb. veranschlagt. Der Fürst lehnte aber am 20. September 1804 die Offerte ab (W Abt. 173 Nr. 1336; HAH Nr. L 142).

#### b) Die Lehnsmannschaft des Propstes

Der Propst gab sein Propsteigut größtenteils an Adelsfamilien zu Lehen aus. Die Belehnten standen auch zu dem Stift in Beziehung. Denn der Propst verpflichtete sich in dem Eid gegenüber dem Stiftskapitel bei Amtsantritt, die Lehnsgüter nur mit Zustimmung von Dekan und Kapitel jemandem in der Stiftsimmunität zu verleihen, der zuvor Gott, dem hl. Lubentius, dessen Stift und ihm den Lehnseid leistet (s. § 14,1 d). Die Lehnsurkunden des Propstes erwähnen in der Tat, daß der Lehnsmann dem Chorbistum und dem Stift den Eid leistet (vgl. Str 2 S. 131 Nr. 266 zu 1479, S. 139 Nr. 282 zu 1487, S. 142 Nr. 291 zu 1489). Die Lehnreverse enthalten als übliche Formel das Gelöbniß des Lehnsträgers, dem Chorbischof (bzw. dem Chorbistum) und Stift treu und hold zu sein, ihren Schaden zu warnen und Bestes zu werben und alles zu tun, was ein getreuer Mann seinem Lehnsherrn pflichtig ist (z. B. mit geringen Abwandlungen der Formel: W Abt. 19 Nr. 184 b zu 1509, Nr. 206 zu 1533, Nr. 260 zu 1577, Nr. 319 zu 1627, Nr. 321 zu 1664).

Das Kapitel hatte bei Lehnserneuerung durch Herren- oder Mannfall 3 fl. zu beanspruchen. Die Lehnserneuerung vollzog sich in festen Formen. Ein Bevollmächtigter des Lehnsmanne legte im Kapitel in Gegenwart des chorbischöflichen Kommissars und eines Aktuars seine Vollmacht vor. Die doppelt ausgefertigten und mit den Unterschriften versehenen

Lehnsbriefe wurden sodann mit den alten durch laute Verlesung verglichen. Der Bevollmächtigte schwor daraufhin vor dem Kruzifix und zwei brennenden Lichten mit der üblichen Formel den Lehnseid in die Seele des Vasallen. Anschließend wurden sogleich die Lehngelder erlegt und die neuen Lehnsbriefe zwischen dem Bevollmächtigten und dem chorbischöflichen Kommissar ausgewechselt, der den mit der Unterschrift des Vasallen versehenen Lehnbrief und die Vollmacht samt dem über die Handlung ausgestellten Protokoll im chorbischöflichen Archiv niederlegte (so Stiftskellner Bourmer 1807 W Abt. 19 Nr. IV b6 Bd. 1; vgl. auch die Auszüge aus Kapitelsprotokollen über Belehnungen ab 1681 W Abt. 250/15 Nr. 415).

Die Lehen waren zur Zeit des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit an folgende neun Familien ausgegeben: die Fürsten von Wied-Runkel, die Grafen von Leiningen-Westerburg, die von Waldmannshausen, die von Helfenstein, die Frei von Dehrn, die Freiherrn vom Stein, die Specht von Bubenheim, die von Hoenberg, die Hilchen von Lorch (W Abt. 19 Nr. IV b 5–7, Nr. V 1–6; Str 2 S. CVII f.).

Erstmals erscheinen die Propsteilehen in dem Eid, den der Archidiakon Robin von Isenburg am 3. November 1329 dem Erzbischof von Trier leistete. Er verpflichtete sich darin, keinen neuen Vasallen mit den Einkünften des Archidiakonats zu erwerben, damit diese nicht zerstreut werden (Str 2 S. 31 Nr. 42). Der Charakter der Lehen, die sich im wesentlichen auf Zehnten im weiten einstigen Pfarrsprengel der Stiftskirche beziehen, und der Eid gegen das Kapitel setzen es außer Zweifel, daß hier nicht etwa genuine Einkünfte des Archidiakonats, sondern Amtsgüter des Stiftspropstes gemeint sind.

Erster bekannter Lehnsträger ist Burghard von Offheim, der 1362 dem Dekan und Kapitel 2 Ml. Korngülte aus seinem Propsteilehen verkauft (Str 2 S. 46 Nr. 79). Dessen Lehen ist später im Besitz der von Waldmannshausen und geht an die von Metternich und zuletzt die von Hohenfeld über. Zu erschließen ist das Propsteilehen freilich für die von Helfenstein schon zu 1315 (s. § 31, Eschhofen).

Als Lehnsmannen des Propstes kommen noch im Mittelalter vor: 1376 die Herren von Runkel (Str 2 S. 57 Nr. 115), 1396 die Herren von Westerburg (ebenda S. 78 Nr. 150), 1409 die von Rheinberg (Brommer, Reg. Stein S. 104 Nr. 405), 1412 die von Hoenberg (Str 2 S. 84 Nr. 168), deren Lehen über die von Langenbach, von Stepprod, von Nordeck, von Sairing zuletzt je zur Hälfte auf die Familien Eberhard und Winter übergeht, 1414 die Frei von Dehrn (ebenda S. 84 Nr. 169), 1424 die von Helfenstein, deren Zehntlehen zu Eschhofen aber schon 1315 bezeugt ist (s. § 31), 1459 die Specht von Bubenheim (W Abt. 19 Nr. 125 a), 1487

Emmerich von Nasssau (Str 2 S. 139 Nr. 282) mit Lehen, die über die von Heyden und von Hattstein an die von Waldmannshausen und weiter wie das Lehen des von Offheim vererbt werden, 1510 die Hilchen von Lorch (W Abt. 19 Nr. 185 a und Nr. III a 1), deren Lehen 1722 an den Altar St. Andreas kam (s. § 16,2).

Das Propsteilehen des Johann im Hof am Zehnten zu Mühlen gelangt vor 1468 (Str 2 S. 121 Nr. 241) an die Präsenz des Stifts als Anniversarstiftung des Johann von Scheven, der es 1458 für 400 fl. pfandweise erwarb (ebenda S. 113 Nr. 227).

Als die Frei von Dehrn 1737 mit Freiherrn Franz Alexander Casimir, Herrn zu Hartenfels, Hof- und Gerichtsrat zu Fulda, im Mannesstamm ausstarben, suchte das Kapitel das Lehen als eröffnet zur Kirchenfabrik einzuziehen. Doch wurde 1738 seine Tochter Johanna aus der Ehe mit Philippina Theresia geb. von Hutten vom Chorbischof belehnt und durch Urteile des Konsistoriums von 1740 und des Offizialats von 1743 im Besitz geschützt, und 1761 belehnte der Propst ihren Gatten Freiherrn Adolph Wilhelm von Greiffenclau zu Vollrads. Das Propsteilehen der Frei von Dehrn ging damit an diese Rheingauer Adelsfamilie über (W Abt. 19 Nr. III a 1 a, Nr. III b 30 a, Nr. IV a Bd. 1 Bl. 232; W Abt. 121, Akten von Dehrn 4 und 5; Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 169 Nr. 1037).

## 2. Hilfspersonal beim Gottesdienst und in der Verwaltung

Anstellung und Besoldung des Hilfspersonals war Sache von Dekan und Kapitel.

### a) Der Organist

Im Testament eines Kanonikers von 1294 erscheinen in der Zeugenreihe am Schluß hinter dem Pleban und einem Kaplan die Organisten Magister Hildebrand und Dietrich (Str 2 S. 18 Nr. 16). Dies ist der erste und für das Mittelalter einzige Beleg für das Vorhandensein dieser Hilfskraft im Stift. Da hier gleich zwei Personen als Organisten bezeichnet werden und einer dazu den Magisterrang hat, beschränkten sie sich gewiß nicht auf das Orgelspiel, sondern waren Gehilfen des Stifts. Die Verhältnisse entwickelten sich freilich nicht so, wie es die Doppelbesetzung des Organistenamtes erwarten ließ. Doch setzen die urkundlichen Zeugnisse vom Vorhandensein zumindest einer Orgel aus dem Mittelalter (s. § 3,7)

deren Bedienung voraus. Möglicherweise hat ein Vikar im Nebenamt den Organistendienst übernommen.

Der Organist Johann Kunigsteyn, dem 1536 zu Kirchweihe und Mariä Aufnahme 7 Alb. vom Stift gezahlt werden (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 97r), ist vermutlich mit dem 1525 bezeugten gleichnamigen Kaplan in der Filiale Rüksangen (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 74 Nr. 83) personengleich.

Die Statuten von 1588 bestimmen, daß der vierte und letzte Vikar, der die unierte Vikarie St. Petrus und St. Maria Magdalena erhalten soll, der Schule und, falls dazu geeignet, der Orgel vorstehen soll. Doch hat das Stift keinen Priester mit dieser Vikarie betraut, und gehaltsmäßig blieben Schul- und Organistenamt getrennt. Daß der Organist Bezüge aus der Vikarie von St. Maria Magdalena erhielt, ersieht man aus dem Seelbuch II. Bei einem Eintrag von Hand I (1372–1378) über einen vom Kaplan des Altars St. Maria Magdalena zu entrichtenden Zins ist um 1700 hinzugefügt, daß ihn jetzt der Organist gibt (Struck, Nekr. II S. 35 zum 2. April).

Er machte sich auch sonst im Stift nützlich. Der Organist Wendelin Holtz führt 1597 das Heberegister der Vikarie St. Maria nebst St. Michael, St. Johannes und St. Katharina sowie die Register von St. Petrus und St. Trinitas und rechnet im Kapitel laut Unterschrift des Dekans vom 10. Juni 1598 ab (W Abt. 19 Nr. III a 7). Von ihm ist auch die Rechnung von St. Maria Magdalena von 1598 (W Abt. 19 Nr. VI 21).

Im Auftrag des Kapitels reist der Organist 1632 zum Weinherbst nach Lahnstein (W Abt. 19 Nr. VI 7 Bl. 8r). Der Organist Franciscus Bauch (bezeugt 1633–1671) bewohnte das Haus der Michaelsvikarie (W Abt. 19 Nr. III b 7 b). Heinrich Opilio verehrte dem Kapitel bei seiner Annahme als Organist 1712 50 fl. (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 7). Der Organist (*organoedus*) Petrus Sabel ist 1761–1768 *presentiarius* im Sinne des Unterpräsenzmeisters aus dem Laienstand (s. § 15,3).

Am 22. Dezember 1774 überträgt das Kapitel das Orgelamt Johann Wahl aus Dietkirchen nach vorheriger Probe gegen 5 Ml. Korn und 41 fl. Gehalt. Er soll die Orgel so oft schlagen, als gebräuchlich ist und das Stift es verlangt. Er verspricht, neue Stücke anzuschaffen (W Abt. 19 Nr. II a 5 b).

Zur Zeit der Säkularisation 1803 empfing der Organist als Gehalt: 6 Sm. Korn von der Fabrik, 21 fl. von der Kellerei, 20 fl. von der Präsenz, 21 Alb. von der Jahresmesse des Propsts von Warsberg (s. u. beim Glöckner), der Katharinenmesse und der für morgens um 5 Uhr in der Fronleichnamsoktav gestifteten Messe, 7 Ml. 6 Sm. von der Vikarie St. Maria Magdalena (in der unierten Vikarie St. Michael) (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 28 r; W Abt. 221 Nr. 6052).

## Organisten:

1294	Magister Hildebrand und Dietrich (s. o.)
1536	Johann Kunigsteyn (s. o.)
1597—1601	Wendelin Holtz (s. o., für 1601 s. Rechnung des Altars St. Andreas: W Abt. 212 Nr. 5903)
1622	Wilhelm Horgen (22. Februar 1622 Taufpate in Limburg, BiAL, KbLb 2 Bl. 59 v)
1633—1671	Franciscus Bauch (W Abt. 40 Nr. 2020; Abt. 19 Nr. II a 5 a)
vor 1710	Hans Adam Eydt (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 12)
1712	Heinrich Opilio (s. o.)
1725	Franciscus Keller (W Abt. 19 Nr. II a 7)
1761 bis	Petrus Sabel (s. o. und BiAL, KbDk 1 S. 411)
† 17. Dezember 1774 (50 Jahre alt)	
1774—1803	Johannes Wahl (s. o. und W Abt. 19 Nr. IV a 7 und VI 12)

## b) Der Schulmeister

In zwei Urkunden von 1294 kommt am Schluß einer Zeugenreihe der *rector scolarium* namenlos erstmalig vor (Str 2 S. 17 f. Nr. 15 und 16), einmal hinter einem Vikar, das andere Mal hinter einem Vikar und den beiden Organisten. 1320 erscheint der *rector scolarium* Jakob wiederum als letzter unter Urkundenzeugen hinter einem Altaristen und einem Diakon (ebenda S. 26 Nr. 27). Weitere Nachweise über das Amt des Schulrektors aus dem Mittelalter fehlen. Doch ist anzunehmen, daß der Vikar des Altars St. Petrus der Schule vorstand, da der zu seiner Vikarie gehörende Hof zu Faulbach als Schulmeistershof bezeichnet wird (s. § 16,2).

Die erzbischöflichen Visitatoren konstatierten allerdings 1584 beim Stift: *Nullum habent ludimoderatorem* (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationen S. 361). Dieser Mangel hatte aber seinen Grund in einer persönlichen Affäre des Dekans Jodocus Pfalzel. Die Kommissare hören, der Dekan sei nach einem Trinkgelage von dem Schulmeister und einer Magd zu Bett gebracht worden. Als sich die Schwängerung der Magd herausstellte, habe er den Schulmeister veranlaßt, die Schuld auf sich zu nehmen und abzugehen.

Mit der Entlassung des Schulmeisters dürfte es zusammenhängen, daß der Dekan eigenmächtig den zur Vikarie St. Petrus gehörenden Schulmeistershof zu Faulbach im Jahre 1582 verkaufte (s. § 16,2). Die dafür erworbenen 10 Ml. Korngülte standen zur Disposition des Stifts, so daß die Schule ihren unmittelbaren finanziellen Rückhalt verlor.

Dies belastete von vornherein die Anordnung der Statuten von 1588, daß die Vikarien St. Petrus und St. Maria Magdalena zu einer Vikarie für einen Vorsteher der Schule und möglichst auch der Orgel zu unieren seien.

Bei der Visitation von 1657 heißt es, die Schule werde unter Aufsicht des Pfarrers verwaltet. Der Lehrer bekomme je Trimester von jedem Schüler 20 Alb. (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 261). Doch klagt die Gemeinde 1664, sie habe seit vielen Jahren keine Schule und keinen Schulrektor (ebenda). Indes verpflichteten die Visitatoren 1662 die Gemeinde, für einen geeigneten Schulraum zu sorgen und die Kinder beiderlei Geschlechts vom siebten bis elften Jahr einschließlich zur Schule zu schicken (BiAL Abt. D Nr. A 12). Für jedes Kind sind dem *ludimagistro* 1 fl. zu 24 Alb. zu zahlen (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21 v). Auch ordnete Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen 1663 an allen Orten des Niedererzstifts Schulen an (W Abt. 1091 Nr. 12).

Am 21. Juni 1669 wird der Küster (*aedituus*) Mathias Schaeffer vom Stiftskapitel zum Schulmeister angenommen (W Abt. 19 Nr. II a 5 a). Der Trierer Generalvikar verfügt 1695, daß der Schulmeister mit den Schülern (*scholaribus*) dem Katechismusunterricht beizuwohnen hat. Keine Gemeinde der Pfarrei soll ohne Wissen und Willen des Pastors einen *ludimagister* annehmen (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 25 v).

Bei der Visitation von 1725 ist der dreißigjährige, seit sieben Jahren tätige, vom Pfarrer und den Parochianen angenommene Lehrer Franciscus Keller zugleich Organist, da sein Lehrergehalt, das nur in einer Gabe von jedem Schüler besteht, nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Der Unterricht geht von 7 bis 10 Uhr morgens. Der Pfarrer beaufsichtigt und prüft jede Woche freitags die Kinder. Wenn der Lehrer die Orgel schlägt, gehen die Kinder mit zur Kirche, um die Messe zu hören oder den Rosenkranz zu rezitieren. Nur wenige wollen in Latein unterrichtet werden. Im Sommer ist keine Schule, da die Eltern ihre Kinder zum Viehhüten schicken. Die Schule findet im Rathaus statt (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 32 r).

Als durch Verordnung vom 16. Mai 1777 im Amt Limburg eine Gehaltsverbesserung für alle Schulmeister angeordnet wird, stellt die Schulvisitationskommission fest, daß der Schulmeister Georg Opper zu Dietkirchen der geringste in der Besoldung und das Schulhaus dort das schlechteste ist. Sie ermittelt aber auch, daß dort ehemals wie bei allen Kollegiatkirchen eine mit besonderen Gefällen versehene Stiftsschule gewesen ist. Die erwähnte Bestimmung der Statuten von 1588 und der einstige Schulmeistershof zu Faulbach wurden als Beweis vorgebracht. Der Erzbischof von Trier beauftragt daraufhin am 4. Mai 1778 den Koblenzer Offizial mit der Untersuchung, wie die Schule wiederherzustellen sei und ob dies Amt einem geschickten Vikar übertragen werden könne. Das Stiftskapitel erklärt jedoch, die beiden 1588 für den Vorsteher der Schule unierten Vikarien St. Peter und St. Maria Magdalena gehörten seit undenklichen Jahren der Fabrik. Es berief sich auf die Verfügung der Visitation von 1662, daß die Parochianen die Schule zu beschaffen hätten.

Der zum subdelegierten Kommissar in dieser Sache ernannte Kanoniker Johann Ludwig Corden vom Stift St. Georg zu Limburg schließt seine Verhandlungen mit dem Ergebnis, daß die Gemeinde die Last des Schulbaus hat, aber die Pflicht des Schullehreramts auf der Petersvikarie haftet. Dekan und Kapitel erbieten sich zur Hingabe von Gefällen und erklären sich bereit zur Anstellung eines besonderen *chori socii* und *ludidirectors*. Die Gemeinde soll einige Ländereien anweisen. Das Offizialat schreibt am 3. November 1779, bei erster Gelegenheit soll Schulmeister Opper zu einer andern Schule versetzt werden und ein *chori socius* angestellt werden. Doch nun hat das Stift Bedenken, es sei unziemlich, daß ein Geistlicher die Kinder des andern Geschlechts bis in das 14. Jahr unter seiner Zucht habe (W Abt. 19 Nr. II b 10; BiAL Abt. D Nr. D 2).

Bei Aufhebung des Stifts 1803 erhält der Schullehrer jährlich von jedem Nachbarn 1 Sm. 4 Viertel Korn und von jedem Beisassen die Hälfte (6 Viertel), dazu von jedem Schulkind 1 fl., wobei jedes dritte Kind frei ist, und im Winter ein Scheit Holz oder 30 Kr. Er besitzt einen Krautgarten und 2 Sadel Land und hat im Schulhaus freie Wohnung (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 28).

Die Schule hatte also die Verbindung zum Stift verloren, wenn man von der Aufsicht des Pfarrers als eines der Kanoniker absieht.

#### Schulmeister:

1320	Jacob (s. o.)
1669	Matthias Schaeffer (s. o., vgl. auch Listen der Küster und Glöckner)
1718—1725	Franciscus Keller (s. o., vgl. auch Liste der Glöckner)
1778—† 20.	Georg Opper (s. o. und BiAL, KbDk 1 S. 423: <i>vir optimus</i> ,
April 1786	60 Jahre alt)

#### c) Der Glöckner

Der Glöckner wird zuerst 1262 erwähnt, als der Dekan Heinrich von Köln ihn bei der Spende von Hälblingswecken nach den Scholaren und vor den Armen bedenkt (Str 2 S. 10 Nr. 7). 1296 erscheint der ehemalige Glöckner Heinrich zweimal als Urkundenzeuge (ebenda S. 18 f. Nr. 17 und 18). Da er in der zweiten Urkunde hinter einem Schultheißen steht, ist er als Laie anzusehen.

Hingegen wird der 1378 vorkommende Glöckner Heynmann als Priester (*presbiter*) bezeichnet (Str 2 S. 60 Nr. 120). Das Seelbuch II nennt von Hand I (um 1372—1378) seine Memorie (mit dem Titel *dominus*) mit einer halben Mark von einem Joch Weingarten zu Dietkirchen (Struck, Nokr. II



S. 51 zum 15. September). Mit ihm ist gewiß der Heynemannus *campanarius* identisch, der laut einem andern Eintrag von Hand I in diesem Seelbuch einen Zins *de domo apud portam in cimiterio* entrichtet (ebenda S. 32 zum 19. März). Der Glöckner wohnte demnach damals auf dem Friedhof nahe dem Tor, das diesen vom Herrenberg und der anschließenden Dorfsiedlung abschloß.

Als Kleriker wird der Glöckner Ludwig von Limburg bezeichnet, dem der Kustos Johannes von Attendorn in seinem Testament von 1387 auftrag, für den Vikar des Altars St. Andreas Kerzen in zwölf zinnerne Leuchter auf beiden Seiten des Chors zu stellen und an bestimmten Festen anzuzünden (Str 2 S. 72 Nr. 141).

Schon hieraus zeigt sich, daß die Aufgaben des Glöckners nicht auf das Glockenläuten beschränkt waren, sondern mit Aufgaben des Küsters, später auch des Pförtners verbunden wurden (vgl. § 17,2 d). Bei der Annahme durch Dekan und Kapitel am 23. April 1553 verpflichtet sich der Glöckner, alle Geschäfte des Glockenamts so zu vollführen, wie das Amt von alters durch seine Vorfahren gehalten wurde. Weiter will er alle Kleinodien wie Kelche mit Zubehör, silberne Trinkgefäße (*kopfs*), Becher, Meßgewänder, Diakonröcke, Kappen, Alben etc. mit Zubehör, sie seien *Guldenstücke oder seiden*, auch Teppiche (*tapeten*), Altartücher, Vorhänge, Bücher, Leuchter, Kerzen, Handtücher (*handzwelen*), Tücher etc. und alle anderen *ceremonialia* und Kleidung (*gewaet*) der Kirche, die in zwei ausgeschnittenen Zetteln, von denen Dekan und Kapitel einen und er den andern empfangen haben, verzeichnet und ihm zugestellt sind, unverlustig und unbeschädigt halten. Er will gehorsam, treu und hold sein, Dekan und Kapitel in schuldigen Ehren und Würdigkeit halten, auch sie und ihr Gesinde nicht lästern. Nach Stiftsgewohnheit stellt er zwei Bürgen. Georg Frei von Dehrn besiegelt die Urkunde (W Abt. 19 Nr. 234 a).

Laut den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) erhielt der Glöckner vom Propst bei dessen Ankunft 4 fl. zum Trunk sowie jährlich 4 Ml. Korn und vom Dekan bei dessen Amtsantritt 1 fl.

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt als Bezüge des Glöckners: bei Besitzergreifung des Archidiacons 4 Goldfl., eines Kanonikers 2 Goldfl., eines Vikars  $\frac{1}{2}$  fl., sodann ständig aus dem Hof des Archidiacons 4 Ml. Korn, vom Kapitel für die Uhr 1 fl. und für Anzünden der Ampel der Frei von Dehrn 3 Sm. Korn, vom Vikar von St. Andreas für Anzünden der Kerzen beiderseits des Chors 2 Achtel Korn, vom Vikar von St. Trinitas für Anzünden der Ampel ebensoviel, vom Vikar des Apostelaltars 12 Alb. für Dienstleistung beim Umtrunk (*de propinis ferendis*). Außerdem erhebt er in Runkel, Steeden, Ober- und Niederweyer, Ahlbach und Dehrn von jedem Wohnhaus ein Laib Brot, obendrein in Steeden von jedem Pflugstück (*de*

*quolibet aratro*) 1 Sm. Korn und von einem halben Stück 1 Sester und in Dehrn das Doppelte und dort auch noch 4 Achtel Weizen von vier Personen, ferner in Niedertiefenbach, Hofen, Lindenholzhausen, Eschhofen, Mühlen und Ennerich von jedem Wohnhaus 1 Sester Korn und ein Laib Brot und von jedem Pflugstück 1 Sm. Korn. Überdies standen ihm etwa 3 Pfennig für einen Krankenweg und 6 Pfennig für das Totengeläut sowie ein Trinkgeld bei den Taufen zu. An Acker hat er vom Stift die Glockstücke, 2½ Sadeln in drei Teilen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 24 r).

Da das Recht des Glöckners auf Brot und Korn aus jenen zwölf Gemeinden in seiner Pflicht begründet ist, zum Gottesdienst und zu Leichenbegängnissen die Glocken der Stiftskirche zu läuten, spiegelt sich in dieser Aufzeichnung ihr Pfarrsprengel wieder. Auf eine Nebeneinnahme weist die Stiftsrechnung von 1536 hin, wenn sie einen Batzen für den Glöckner bucht, die Osterkerze zu machen (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 98 r).

Laut einer Einkommensübersicht um 1600 hatte er damals vom Läuten der Mittagsglocke 1½ fl., vom Läuten zur Vesper oder zur Matutin, genannt Ave Maria, ebensoviel. In Dehrn durfte er außerdem ein Schwein in die Mast treiben und hatte als Bittgang wöchentliche Beholzigung (W Abt. 19 Nr. II a 5 b).

Bei der Säkularisation 1803 wird das Gehalt des Glöckners so beschrieben: 6 Ml. Korn von den Stiftsgülten, 4 Ml. Korn vom propsteilichen Hofmann, 3 fl. aus der Fabrik für Ziehen der Orgelbälge, dazu 21 Alb. für das Anniversar des Propstes von Warsberg (Stiftung von 1722 s. § 16,2, Altar St. Andreas), die Katharinenmesse und die Fronleichnamsoktav. Im Stift hat er mit drei verschiedenen Zeichen einzuläuten zu den täglichen drei Choroffizien, der Matutin einschließlich der kleineren Horen, der Vesper und der Complet, die morgens um sechs, um acht und nachmittags um zwei verrichtet wurden. Für das Läuten zum Pfarrgottesdienst und bei Leichenbegängnissen hat er Brot und Korn nur noch in den Gemeinden Dehrn, Eschhofen und Mühlen zu heben. Er bewohnte noch ein Häuschen auf dem Friedhof (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 17 r und 26 r; über den Abriß 1818 s. § 3,9 a).

#### Glöckner:

vor 1296	Heinrich (s. o.)
1378	Heynmann (s. o.)
1387	Ludwig von Limburg (s. o.)
1516	Arnolt Arnoldi (Urkunde vom 26. Juni 1516: W Abt. 1091 Nr. 5)
1532	Johann Eller (W Abt. 19 Nr. II b 3)
1553	Georg Rode (W Abt. 19 Nr. 234 a)

1601—1603	Hans Wagner (Whan, Wagh) (Rechnungen des Altars St. Trinitas: W Abt. 212 Nr. 5903)
1674	Mattheiß Schäffer (W Abt. 19 Nr. II a 5 b, s. a. Listen der Schulmeister und Küster)
1697	Peter Flügel (ebenda, s. a. Liste der Küster)
1739	Franz Keller (Kellereirechnung W Abt. 212 Nr. 5903, s. a. Liste der Schulmeister)
1762—1771	Johannes Keller (HfStKal. und W Abt. 19 Nr. III a 6)
1788—1803	Carl Keller (28./29. März 1788 24 Jahre alt: BiAL Abt. D Nr. B 7; 1803: HAH Abt. 40 Nr. 2)

#### d) Der Pfortner und Küster

Der *ianitor* der Stiftsherren erhält nach den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) vom Archidiakon bei dessen Amtsantritt 1 fl. zum Trunk. Die Pflichten des *portinarii dominorum* nennt eine Niederschrift von der Hand des Scholasters J. Theoderici Heyner im Seelbuch I, der dort anderes um 1442 aufzeichnete (W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 1 r; Struck, Nehr. II S. 9). Er soll die Stiftsherren zur Mette heraus- und hereinlassen, das *yssen* (das Kircheisen zum Fernhalten des Viehs vom Friedhof) und das Pfortenhaus rein halten, die Wassergänge zu den Kanälen (*adochen*) fegen, wenn es regnet, und die Pforte aufeisen, so daß sie trocken steht, auch keine Kisten mehr in sie tragen lassen. Auch soll er dem Glöckner zur Vesper und Mette läuten helfen sowie den Blasebalg der Orgel treten. Ferner hat er dafür zu sorgen, daß kein Unfug auf dem Kirchhof oder in der Kirche geschieht. Den Stiftsherren soll er schwören, ihnen treu und hold zu sein und sie vor Schaden zu bewahren. Sein Lohn sind 6 Ml. Korn und für das Balgtreten der Orgel 1 fl.

Der Pfortner hatte also auch Aufgaben des Küsters in der Kirche. Das Pfortenhaus stand, wie sein Name andeutet, über dem Eingang zur Stiftsimmunität, dem Kirchberg. Dort hatte der Pfortner den auf dem Herrenberg wohnenden Stiftsherren morgens zu öffnen.

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt gleichfalls als seit alters entrichteten Lohn des Pfortners die 6 Ml. Korn und für das Treten der Bälge 1 fl., wenn die Stiftsherren einen Organisten haben, sodann für das Kerzenanzünden bei Begängnissen und beim Siebten und Dreißigsten 1 Alb., ferner vom Archidiakon 1 Goldfl., vom Kanoniker  $\frac{1}{2}$  fl. und vom Vikar  $\frac{1}{4}$  fl., wenn sie Possession nehmen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 25 r).

In dieser Aufzeichnung von 1549 werden also beim Pfortner Aufgaben des Pfortenamts nicht mehr erwähnt. Vielmehr gilt er allgemein als *der cappitelsherrn zu Dietkirchen diener*. Der Name Pfortner verschwindet auch von da ab aus den Quellen. Dagegen werden im 17. und 18. Jahrhundert

verschiedentlich Personen als *aeditui* bezeichnet, von denen Aufgaben des Küsters und Glöckners wahrgenommen werden. Es läßt sich zeigen, daß das Amt des Pfortners im Amt des Glöckners aufging, als dieser zugleich den Küsterdienst übernahm.

Die Verbindung des Küster- und Glöckneramts findet sich bereits in den Statuten von 1588. In dem Kapitel *De aedituis sive campanatoribus* wird jedoch lediglich angeordnet, daß die *aeditui* Glaubensbekenntnis und Eid ablegen und die Bürgen erneuern sollen. Den Beweis für dies Aufgehen des Pfortneramts in dem des Glöckners liefern Rechnungen des Archidia-konatskommissars. 1545 erscheint darin ein Posten: *ianitori ecclesie in Dyekyrchen pro salario 4 ml.* (W Abt. 19 Nr. VI 1). Die Rechnung von 1564 weist diese 4 Ml. Lohn dem *clockener* zu (W Abt. 19 Nr. VI 2).

Die Speicherrechnung von 1632 bucht 1 fl. 7 Alb. Ausgaben dem *aedituo calcanti organum*, außerdem 2 fl. *pro regimine horologii et conficiendis ceris* (W Abt. 19 Nr. VI 6 Bl. 8 v). Bei der Visitation von 1725 beantwortet der *aedituus* die Fragen betreffend *lotionem et nitorem* der Paramente und nach der Sorge für die Lampe vor dem Sakrament. Es sind etwa 20 Purificatorien, Humeralien, Alben usw. vorhanden, die wenigstens viermal im Jahr gereinigt werden (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 33 v). Die Fabrikrechnung von 1732 bringt 4 fl. 9 Alb. Ausgaben an den Glöckner, die Bälge zu treten, und für Besen und Kohlen, dazu 6 Ml. Korn *aedituo salarium* (W Abt. 19 Nr. III a 7 S. 25). Durch den *aedituus* wird laut den Auszügen aus dem Stiftsprotokoll von 1779 zu den Kapitelssitzungen geladen (W Abt. 19 Nr. III a 7).

Das Amt des Küsters entwickelte sich also aus dem Pfortneramt durch Personalunion mit den Dienstgeschäften des Glöckners.

#### *aeditui:*

1672—1675	Matthies Schaeffer (W Abt. 19 Nr. II a 10, s. a. Listen der Schulmeister und Glöckner)
1678	Heinrich Berneiserus (W Abt. 19 Nr. II a 8)
1682—1725	Johann Peter Flügel (1725 73jährig, seit 43 Jahren <i>in officio aeditui</i> : W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 33 v, s. a. Liste der Glöckner)

#### e) Die Scholaren

Scholaren sind beim Stift nur zweimal bezeugt. Der Dekan Heinrich bestimmt in seinem Testament von 1262, daß von zwölf Hälblingswecken aus Weizen je einer den größeren Scholaren, zwei dem Glöckner und die übrigen den Armen gegeben werden sollen; die Zahl der Scholaren betrug

also höchstens acht. Sie sollen jede Nacht *De profundis* und *Pater noster* für die Priester sowie die Kollekte und *Fidelium deus omnium* für alle Wohltäter beten (Str 2 S. 10 Nr. 7). Der Kaplan von St. Katharina überträgt 1327 seinen Altar einem Scholaren, der ihn nach Beförderung zum Priester bedienen soll (Str 2 S. 28 Nr. 34). Das Verschwinden der Scholaren aus den Quellen hat eine Parallele im Amt des *rector scholarium* und dürfte seinen Grund in der geringen Entwicklung des Stifts haben. Doch läßt das Regiment des Scholasters in der Schule um 1390 und im Chor 1549 (s. § 14,3) das Vorhandensein von Scholaren vermuten.

In den Präsenzrechnungen von 1787–1791 erscheinen zwei Meßbuben (W Abt. 19 Nr. VI 14).

#### f) Der Dachdecker und sonstige Diener

Zur *familia* des Stifts kann füglich auch der Dachdecker (*tector, leyendecker*) gerechnet werden, da dieser Handwerker im Jahreslohn stand und die Unterhaltung des Kirchendachs und der Kurienhäuser zu besorgen hatte. Die Rechnung von 1535 gibt sein *salarium* mit  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn an (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 10 r), diejenige von 1732 mit 3 Ml. (W Abt. 19 Nr. III a 7).

Auch ein Uhrmacher ist mit 2 Rtl. 18 Alb. bestallt (so Fabrikrechnung 1777 S. 21: W Abt. 212 Nr. 5903; 1787: W Abt. 19 Nr. VI 12 S. 23). Zum Messen der nach Dietkirchen gelieferten Zehntfrüchte ist 1799 ein Stiftsmütter vorhanden, der für jedes gemessene Malter 1 Alb. empfängt (W Abt. 19 Nr. VI 13 S. 18). In Lohn des Stifts stehen auch die Drescher des Dietkirchener Zehnten, denen bei großer Kälte morgens Branntwein extra verabreicht wird (ebenda S. 19), und in den zehntpflichtigen Gemeinden vereidigte Zehntknechte, bei deren Verwundung im Dienst das Stift Chirurg und Apotheker bezahlt (ebenda S. 37).

## § 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

### 1. Verhältnis zum Papst

Der Papst tritt erstmals nachweisbar 1286 in Beziehung zum Stift auf, als er dem Archidiakon und Propst Gerhard von Eppstein Dispens wegen Besitz seiner Pfründen erteilt (s. § 32). 1301 greift er in einen Rechtsstreit ein, in den der Archidiakon als angeblich vom päpstlichen Stuhl bevollmächtigter Richter und der Scholaster als dessen Vertreter verwickelt sind (ebenda S. 20 f. Nr. 22 und 22 a). Als subdelegierte Richter des Papstes

erscheinen im 14. Jahrhundert der Dekan, der Scholaster und der Kustos (s. § 14,2, 3 und 5).

Päpstliche Provisionen auf Kanonikate lassen sich seit 1309 feststellen (Str 2 S. 22 Nr. 23 b). Soweit Veröffentlichungen aus den Papstregistern vorliegen, fanden solche Verleihungen viermal bis 1329, dann zwölfmal zwischen 1382 und 1431, schließlich siebenmal zwischen 1449 und 1471 statt (Belege in § 37). In neun Fällen hatte die päpstliche Providierung Erfolg. Zweimal erteilt der Papst Dispens wegen *defectus natalium* (1423 bei K. Scholteiß und 1451 bei J. von Diez), einmal wegen Pfründenkumulation (1342 bei H. von Helfenstein).

Die Verleihung von Altarbenefizien durch den Papst ist anscheinend selten beim Stift vorgekommen. Sie ist 1363 für K. Laurin und 1421 für J. Hartenfels bezeugt (s. § 38). Eine Ausnahme bildet die Verleihung eines Kanonikats durch einen Legaten an J. Castner d. J. um 1569 (s. § 37).

Papst Gregor XI. († 27. März 1378) verhängte Exkommunikation, Suspension und Interdikt über Archidiakon, Dekan und Kapitel, weil sie sich weigerten, einen von ihm providierten Kanoniker zuzulassen (Str 2 S. 61 Nr. 123). Der Fall wurde am 24. September 1378 durch den Verzicht des vom Papst Providierten vor dem Auditor causarum der Kurie beigelegt (ebenda Nr. 124).

Das Stift schließt sich am 21. Februar 1405 der Appellation des Domstifts Trier und zahlreicher Stifte und Klöster der Diözese Trier an den Papst gegen einen vom diesem für König Ruprecht bewilligten Zehnten an (Str 1 S. 361 Nr. 831). Ebenso beteiligt sich das Stift 1452 an dem Zusammenschluß des Klerus in der Diözese Trier gegen Anforderung neuer Zehnten, die Papst Nikolaus V. dem Kaiser Friedrich III. ermöglichte (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 177 Nr. 2011).

Auf Klage des Stifts verwendet sich die Synode von Basel 1437 für die Durchsetzung der kaiserlichen und päpstlichen Gesetze über die Steuerfreiheit des Klerus gegenüber den das Stift bedrückenden weltlichen Gewalthabern (Str 2 S. 93 Nr. 195 a). Auch läßt die Synode im gleichen Jahr durch Bevollmächtigte die dem Stift entfremdeten Güter zurückfordern (ebenda S. 96 Nr. 197). An das Stift erging ferner ein Erlaß von 1438 des Baseler Konzils, daß dreijähriger Besitz eines Benefiziums oder Offiziums gegen neue Rechtsansprüche schützt, falls es rechtmäßig erlangt ist (ebenda S. 98 Nr. 201).

Gegen unbekannte Ansprüche verpflichten Dekan und Kapitel 1469 den von ihnen zum Pleban in Nentershausen ernannten Pfarrer, beim Papst zu bewirken, daß sie allein die Pfarrkirchen zu Nentershausen, Eisenbach und Breitenau und deren Altäre und Fialkirchen verleihen, falls sie ein

Gesuch beim päpstlichen Stuhl wegen Besetzung dieser Kirchen nötig haben (Str 2 S. 121 Nr. 242).

Päpstliche Befugnisse gegenüber dem Stift gingen im 15. Jahrhundert auf den Erzbischof von Trier über. Durch päpstliches Indult erlangten die geistlichen Kurfürsten das im Wiener Konkordat von 1448 dem Papst vorbehaltene Recht, an den Stiftskirchen die in den ungeraden Monaten (Papstmonaten) freiwerdenden Stellen zu besetzen (Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 410); vgl. jedoch J. Castner um 1569 (s. § 37).

Papst Nikolaus V. gewährte dem Erzbischof von Trier das Recht, die zuerst frei werdenden Kanonikate und Pfründen an verschiedenen Stiften, darunter auch dem Stift Dietkirchen, der Universität Trier einzuverleiben, und Papst Sixtus IV. nahm 1474 diese Inkorporation vor (Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 255 Nr. 254; Str 2 S. 128 Nr. 256). Der Erzbischof bezieht sich 1483 bei Beanspruchung des Rechts zur Bestätigung des vom Stift erwählten Dekans auf die päpstliche Zustimmung (s. § 18,3).

Dem Papst blieb das im Konkordat von 1448 vorbehaltene Recht, Kanonikate, die bei der Kurie vakant wurden, zu verleihen. Von dieser Befugnis machte er 1729 bei H. E. Hetzrodt und 1784 bei A. B. Weilburg Gebrauch (s. § 37). Über ein päpstliches Breve von 1760 für den Altar St. Petrus und von Ablassprivilegien für den Altar St. Trinitas s. § 16,2 bei diesen Altären.

## 2. Verhältnis zum Kaiser und König

Das seit dem 13. Jahrhundert beanspruchte, vom Papst anerkannte Recht der deutschen Kaiser und Könige, einmal nach ihrer Krönung bzw. ihrem Regierungsantritt von jedem Stift die Übertragung einer Pfründe an eine von ihnen begünstigte Person zu verlangen, wurde auch gegenüber dem Stift St. Lubentius wirksam. Die Erste Bitte betraf einmal eine Vikarie (Karl V. 1532 für Th. Ensslingen, s. § 38), sonst jedoch stets Kanonikate (Belege in § 37).

Die Ausübung dieses Rechts ist erstmalig 1401 bei König Ruprecht zugunsten von A. Alberti festzustellen. Mehrfach hat König Maximilian I. davon Gebrauch gemacht: 1486 für Helle von Panrod; 1489 für H. Irle; nach Annahme des Titels Augustus auf Grund eines päpstlichen Indults von 1491 (Str 2 S. 151 Nr. 309) 1498 dann noch für J. Virnickel. Ferner wandten sich folgende Herrscher mit *Preces primariae* an das Stift: Ferdinand I. 1531/32 für M. Eisenbergher, G. und J. Schorn und Th. Stytz; Karl V. 1521 für C. Poetter, 1533 für H. Stammel, 1544 für J. Helie; Maximilian II. 1570 für J. H. von Dienheim; Joseph I. 1705 für F. A.

Hungerichshausen; Karl VI. 1714 für H. L. Koch und 1719 für K. J. Koch; Karl VII. 1743 für Fr. C. Carové; Franz I. 1746 für J. C. Vosbein; Joseph II. 1766 für J. Chr. Moehn und 1779 für A. F. von Kleinsorgen; Leopold II. 1791 für M. J. A. H. von Vacano; Franz II. 1792 für B. J. Weckbecker.

Kaiserliche Prezisten hatten also einen nicht unbeträchtlichen Anteil am Kreis der Kanoniker Dietkirchens. Soweit erkennbar, handelten die Kaiser oder (Ruprecht und Ferdinand I.) Könige niemals zum Nutzen der eigenen Hofverwaltung, vom Vorteil der Kanzleigebühren abgesehen, sondern auf Grund von Wünschen, die von den Prezisten oder von deren Angehörigen an sie herangetragen wurden.

Die Befugnis des Kaisers und Königs zur Legitimation Unehelicher läßt sich 1404 bei dem späteren Dekan Kraft Frei von Dehrn beobachten (s. § 33).

### 3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

#### a) Allgemeines

Bei den Beziehungen des Erzbischofs von Trier zum Stift ist theoretisch zwischen der Stellung als Diözesanoberen und als Kurfürst zu unterscheiden. Diese begriffliche Trennung spielte sogar eine praktische Rolle bei der juristischen Beurteilung der Gefangennahme des Kantors Johann Lober 1575 in Limburg. Obwohl die Stadt unter Gesamtherrschaft von Kurtrier und Hessen stand, wollte Landgraf Ludwig dem Erzbischof nicht die Ordinationsgewalt über die Geistlichkeit streitig machen. Er wandte sich gegen die eigenmächtige Bestrafung Lobers durch Kurtrier in erster Linie deshalb, weil er darin einen Verstoß gegen den Religionsfrieden sah, der es den Geistlichen freistellte, ihren Stand zu verlassen und sich zu verehelichen. Demgegenüber rechtfertigte der Erzbischof sein disziplinarisches Vorgehen gegen Lober damit, daß dieser die katholische Konfession nicht aufgegeben habe und es daher ihm zustehe, über dessen Vergehen zu urteilen (s. § 35).

In der Wirklichkeit verwischten sich freilich im allgemeinen die Grenzen zwischen Diözesan- und Staatsgewalt im Kurstaat. Die mächtige Stellung als Kurfürst mag auch schon in der Zeit, als das Stift noch zur Grafschaft Diez gehörte, von Bedeutung für Maßnahmen des Diözesanoberen und seiner geistlichen Organe gewesen sein. Seit 1420 war der Erzbischof außerdem Oberlehnsherr der Grafschaft, an der er schon 1362 ein Viertel der Pfandschaft erwarb und noch 1376 besaß (Gensicke, Westerwald S. 244). Seit 1453 hatte er erneut einen Anteil daran (s. § 9,5). Die Verknüp-



fung summeepiskopalischer Ansprüche mit der Landesherrschaft im Religionszeitalter führte 1564 zur Teilung der Grafschaft Diez zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Nassau. Seitdem unterstand das Stift dem Erzbischof nicht nur als Ordinarius, sondern auch als Kurfürst (s. § 10,1).

Unter den zahlreichen geistlichen Instituten, die Erzbischof Johann I. von Trier (1189–1212) in seinem Testament bedachte, befindet sich auch das Stift Dietkirchen (MrhUB 1 Nr. 297 S. 331; Str 3 S. 285 Nr. 539). Die Seelbücher des Stifts verzeichnen Anniversarien nur für die Erzbischöfe Arnold von Isenburg (1242–1259) (Struck, Nekr. II S. 58 zum 6. November) und Jakob III. von Eltz (1567–1581) (ebenda S. 41 zum 4. Juni). Doch auch Erzbischof Jakob von Sierck setzte in seinem Testament vom 30. Januar 1456 dem Stift St. Lubentius 4 Gulden zum Jahrgedächtnis aus, vgl. Ignaz Miller, Nachlaßregelung und Testament des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck (1456) (LdkdlVjbl 31. 1985 S. 51–67) S. 58 f.

Die Statuten von 1282 erlangten anscheinend ohne erzbischöfliche Genehmigung Geltung. Ihre Abänderung kommt 1328 aber nur unter Mitwirkung des Erzbischofs zustande (s. § 12). Als der Erzbischof 1339 gegen den Mißbrauch der Ernteferien beim Stift einschreitet, befiehlt er dem Dekan und Kapitel zugleich, gegen die Berauber der Kirche die Bestimmungen des Trierer Konzils von 1310 anzuwenden (Str 2 S. 38 Nr. 56). Daß die Anordnungen der Trierer Provinzialkonzile das Leben des Stifts regelten, kann nur vorausgesetzt werden.

Daß ein Testament vom Erzbischof bestätigt wird, ist lediglich einmal, 1378 (Str 2 S. 60 Nr. 121), bezeugt. Ein Vikar vermacht in seiner letztwilligen Verfügung seinem Herrn, dem Erzbischof, 1398 ½ Mark Silber (ebenda S. 79 Nr. 152). Beim Tod jedes Kanonikers stand dem Erzbischof dessen Pfründe für ein Jahr zu (s. § 13,1 a).

#### b) Das Recht auf Erste Bitten und das Verleihungsrecht in den Papstmonaten

Der Archidiakon muß dem Erzbischof 1445 das Recht auf Erste Bitten zugestehen und will dies für J. von Friesenheim zur Anwendung bringen (s. § 37). Doch sind sonst Erste Bitten des Erzbischofs für dieses Stift erst aus dem 18. Jahrhundert überliefert, nämlich 1711 für W. H. Helling, 1712 für J. Vischer, 1717 für J. K. Klein, 1723 für A. J. F. Diel, 1730 für F. T. Ziegenweid, 1736 für F. G. Weydert und 1768 für J. Ph. H. Hermes (s. § 37). Im Rechtsstreit mit dem Stift St. Simeon zu Trier verteidigte der Erzbischof dies Recht am 16. Juli 1716 in einer auch beim Stift Dietkirchen archivierten Druckschrift (W Abt. 19 Nr. II a 8).

Das erzbischöfliche Recht auf Erste Bitten nach Regierungsantritt bezog sich auf die erste Pfründe, die in den geraden Monaten (*in mensibus collegiatarum ecclesiarum*) vakant wurde. Griff es in Stiften, die sich selbst ergänzten, unmittelbar in das turnusmäßige Verleihungsrecht der Kanoniker ein, so hier in die Befugnis des Archidiakons und Propsts. Das vom Papst beanspruchte Verleihungsrecht in den ungeraden Monaten erlangte der Erzbischof nach dem Wormser Konkordat von 1448 durch päpstlichen Indult. Ausdrücklich darauf Bezug genommen wird 1562 bei K. Schilling von Lahnstein, 1588 bei J. Baußmann, 1590 bei F. Heubt, 1730 bei K. A. Ziegenweidt, 1755 bei J. S. Geisser (s. § 37).

### c) Reservierung einer Pfründe

Der Erzbischof von Trier erlangte 1474 vom Papst die Erlaubnis zur Errichtung einer Universität in Trier und zur Inkorporierung von je einem Kanonikat verschiedener Stifte der Diözese (Str 2 S. 128 Nr. 256). Gegenüber dem Stift Dietkirchen wird dieser Anspruch wirksam, als der Erzbischof 1483 den Rektor der Universität H. Irlen zum Dekan wählen läßt (s. § 33). Der Anspruch des Erzbischofs auf Einziehung eines Kanonikats für die Universität in Trier oder das Seminar in Koblenz ging auch in die Statuten von 1573 ein (Struck, Archidiakonats S. 118). Das Stift löste ihn jedoch durch eine Rente von 25 fl. ab; die Kapitelsrechnung von 1690 bucht 50 fl. Ausgaben für zwei Jahre „Seminarsgelder“ (W Abt. 19 Nr. VI 8). Am 12. Februar 1790 fordert der Erzbischof das Stift auf, binnen drei Monaten befriedigende Vorschläge zur Finanzierung von Doktorpräbenden zu machen. Das Stift St. Paulin in Trier stellte auf Grund solchen, allen Stiften der Diözese zugegangenen, Verlangens die Ursachen zusammen, weswegen die erzbischöfliche Absicht nicht erfüllt werden könne. Das Stift St. Florin läßt am 5. Juni 1790 zum Anschluß an diese Stellungnahme ein. Die Sache soll vor den Landtag gebracht werden (W Abt. 19 Nr. II b 11, vgl. auch GS NF 6 S. 213).

Der Erzbischof griff in die Verhältnisse des Stifts ferner dadurch ein, daß er eine Kanonikalpfründe für einen Hofkaplan beanspruchte, der dann als präsent zu gelten hatte. So ist im Jahr 1500 H. Kebitsch Kaplan des Erzbischofs, ferner 1531 J. Kastener und 1573 P. Lesch (s. § 37). Zwar verzichtete Erzbischof Jakob III. von Eltz 1573 für sich und die Nachfolger auf das Recht, einen Hofkaplan in diesem Stift zu bestellen (s. § 12), und Erzbischof Johann VII. von Schöneberg hob in den Statuten von 1588 (im Kapitel *De numero personarum*) wegen Geringzahl der Personen dies ihm *vigore canonum* zustehende Recht für immer auf. Aber Erzbischof Franz

Georg von Schönborn ernannte 1741 mit M. Pütz wieder einen Kaplan (s. § 37). Die Remonstrations des Stifts unter Bezugnahme auf die Statuten wies der Erzbischof mit der Bemerkung ab, diese seien kein bündiger Beweis gegen das ihm in allen Stiften zustehende *ius sacellanatus*, da sie nicht in den Temporalien (den erzbischöflichen Kopyaren für die *littere temporales*) eingetragen seien (W Abt. 19 Nr. II a 3). 1754 wird F. J. Carové erzbischöflicher Kaplan (s. § 37).

Die Abgabe eines Kanonikats für einen Hofkaplan bedeutete freilich nicht nur einen Verlust für das Stift. Es verfügte auf diese Weise auch über nützliche persönliche Beziehungen zum erzbischöflichen Hof.

#### d) Erzbischöfliche Neuerungen im Stift

Die von Erzbischof Jakob von Sierck dem Stift St. Kastor in Koblenz nach einer Visitation verliehenen Statuten veranlassen 1454 verschiedene Stifte der Trierer Diözese, darunter auch Dietkirchen, sich zu einer Schwurgemeinschaft zusammenzuschließen, um sich solcher Neuerungen zu erwehren (Str 1 S. 479 Nr. 1080; Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 190 Nr. 2034).

Ein verstärktes Eingreifen des Erzbischofs in das Leben des Stifts läßt sich seit der Reformation feststellen (s. § 10,1). Die Glaubenserneuerung durch das Tridentiner Konzil verbunden mit der 1564 erlangten landesherrlichen Gewalt veranlaßte die Erzbischöfe zu grundlegenden Reformen, die nach vorausgehenden Visitationen in den Statuten von 1573 und 1588 Ausdruck fanden. Eine Ergänzung brachte noch das Statut von 1607 (s. § 12). Die Zahl der Kanonikate und Altarbenefizien wurde vermindert, die Finanzverwaltung neu geregelt und der Gottesdienst unter detaillierten disziplinarischen Vorschriften gestellt. Die damals verfügte Ordnung hatte im wesentlichen bis zur Säkularisation 1803 Bestand. Visitationen von 1695 und 1725 dienten der Überprüfung.

Von dem in den Statuten von 1588 erhobenen Anspruch auf Verleihung der Vikarien machte der Erzbischof 1722 Gebrauch und setzte es im Vergleich von 1781 in der Hauptsache auch gegen den Archidiakon durch (s. § 14,1 c und § 16,1).

#### e) Das Besteuerungsrecht

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zog der Erzbischof die Geistlichkeit unabhängig von dem Adel und den Gemeinden zu Subsidienleistungen heran. In dem Register der Subsidien des niedererzstiftischen Klerus

aus dem 18. Jahrhundert, das im Grundstock bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht, ist das Stiftskollegium von Dietkirchen unerklärlich niedrig mit 1 Pfund Heller (das Stift Limburg mit 50 Pfund), die Pfarrei dagegen mit 5 fl. 6 Schilling 3 Heller veranschlagt, in einer späteren Fassung jedoch mit 50 fl. wie das Stiftskollegium von Limburg (Fabricius, *Taxa generalis* S. 39 Nr. 940 und 951). Ein Verzeichnis über die seit 1481 erhobenen *subsidia inconsueta* führt die Vikare von Dietkirchen mit dem geringen Satz von 7 fl. und den Propst mit 20 fl. auf (ebenda S. 47 Nr. 213 und 223).

Durch die eigenen Notizen beim Stift werden diese Nachrichten teils bestätigt, teils berichtigt. Eine Aufzeichnung um 1450 über das Subsidium besagt, daß ein *subsidium consuetum* vom Klerus im Bereich des Koblenzer Offizialats 1158 ½ fl. und 5 Groschen und ein *inconsuetum* 1085 fl. beträgt. Das Kollegium von Dietkirchen zahlte für ein gewöhnliches Subsidium 50 Pfund oder 21 Rheinische fl. weniger 4 Alb., und zwar gab jeder Kanoniker 2 fl. gängiger Währung (*pagamenti*), von denen 6 den Wert von 5 Rheinischen fl. hatten, dazu 1 Alb. und einen Englischen (Pfennigmünze im Wert von 6 Heller) Limburger Währung. Am Ende des 15. Jahrhunderts ist hinzugefügt, daß ein ungewohntes Subsidium für das Stift 7 fl. gängiger Münze und ein gewohntes Subsidium 20 fl. 20 Alb. beträgt (Struck, *Nekr.* II S. 9).

Nur gering unterscheidet sich hiervon die Nachricht um 1535, daß ein gewöhnliches Subsidium des Klerus im Koblenzer Offizialatsbezirk damals 1150 fl. 3 Groschen und ein ungewöhnliches 1085 fl. ausmachte, wovon auf die Stifte Dietkirchen und Limburg je 50 Pfund oder 20 fl. (zu je 24 Alb.) und 20 Alb. entfielen (so auch Knetsch, *Limburger Chronik* S. 102). Das gewöhnliche Subsidium betrug damals für jeden residenten und absenten Kanoniker Dietkirchens 1 fl. 17½ Alb. und 2 Räderheller außer den Reisekosten. Als ungewöhnliches Subsidium hatte das Stift um 1535 ebenso wie Ende des 15. Jahrhunderts 7 fl. zu geben. Hinzu kamen aber 6 Alb. Reisekosten. Auch ist der Betrag für einzelne Stiftsmitglieder aufgliedert. Es entfielen: auf den Dekan, den Scholaster und die Vikare von St. Trinitas und St. Andreas je 17½ Alb., vom Apostelaltar und von St. Maria Magdalena je 21 Alb., von St. Maria, von St. Petrus und von St. Katharina je 14½ Alb., von St. Michael 12½ Alb., von St. Johannes 6 Alb. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 71 r).

Auf den Zusammenschluß des Trierer Diözesanklerus gegen erzbischöfliche Subsidienforderungen 1493 und 1498 und auf die landständische Stellung des Stifts wird in § 18,7 b eingegangen. Von der Besteuerung des Stifts durch den Erzbischof 1525 und 1532 war bereits in § 10,1 die Rede. Der Schriftwechsel beim Stift in Steuersachen betrifft vornehmlich Klagen über ungleiche Besteuerung wie 1589 und 1647 (W Abt. 115 Nr. VII b 3).

## f) Erzstiftische Behörden

Wahrscheinlich im Jahr 1299 errichtete der Erzbischof von Trier in Delegation seiner Diözesangewalt und zwecks Einschränkung der archidiaconalen Befugnisse zur Wahrnehmung der geistlichen Gerichtsbarkeit die im Jahr darauf bezeugte Offizialatskurie in Koblenz für das Nieder-Erzstift, wie sie bereits seit 1221 in Trier, zunächst für die gesamte Diözese und seitdem für das Ober-Erzstift, bestand (Michel, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit S. 18, 25 und 51).

Im Verhältnis zum Stift Dietkirchen tritt der Koblenzer Offizial erstmals 1377 in Erscheinung, als der Erzbischof ihm aufträgt, gegen Kanoniker und Vikare durchzugreifen, die ihrer Residenzpflicht nicht genügen (Str 2 S. 58 Nr. 119). Vor dem Offizial wird 1499 eine Streitsache zwischen dem Stift und dem Vikar des Apostelaltars entschieden (ebenda S. 145 f. Nr. 296 und 297). Der Offizial geht auch 1545 gegen die Vikare zur Herstellung der Residenzpflicht vor (s. § 12). 1788 erläutert das Offizialat auf Anfrage die Statuten von 1764 hinsichtlich der Karenzjahre (s. ebenda).

Bei den Visitationen und Dekanatswahlen treten auch andere erzbischöfliche Beauftragte auf. In Prozeßsachen sind im 18. Jahrhundert zuweilen auch das Konsistorium und das Hofgericht eingeschaltet. Seit Teilung der Grafschaft Diez 1564 hat das Stift in weltlichen Sachen zunächst mit dem Kurtrierer Amt Limburg zu tun.

## 4. Verhältnis zu den Inhabern der Grafschaft Diez und andern Dynasten

## a) Die Herren der Grafschaft Diez

Das Stift lag in der Grafschaft Diez, dessen aus der Gauzeit stammendes Grafschaftsgericht Reckenforst sich in der Gemarkung von Dietkirchen befand. In seiner Befugnis wurde es eingeschränkt, als 1469 in Diez ein „Höchstgericht“ für Appellationssachen eingerichtet wurde (Gensicke, Westerwald S. 427).

Einzelne Stiftsmitglieder konnten dort auch in Klagesachen verwickelt sein. Doch hatte das Stift als Institution einen privilegierten Gerichtsstand. Als die Stiftsherren 1446 in der Herrschaft Runkel im Bezug der Zehnten behindert werden, erboten sie sich vor den Herren der Grafschaft Diez, die ihrer mächtig sind, und deren Amtleuten nach Burgmannsfreiheit zu Recht (Str 2 S. 105 Nr. 211). Als man dort dem Stift 1499 wiederum die Ausübung des Zehntrechts unmöglich macht, bitten Dekan und Kapitel den Grafen von Leiningen-Westerburg, er möge durch seinen Kellner

in Schadeck die Sache gütlich beilegen. Sie müßten sich sonst an ihre Landesherren wenden (ebenda S. 156 Nr. 316).

Unmittelbare Beziehungen zu den Grafen von Diez sind nicht nachzuweisen. Graf Gerhard von Diez verweigerte es 1356 dem Bischof von Worms, dem Grafen von Nassau-Hadamar die Dietkirchener Lehen im Schloß Diez zu verleihen, so daß der Lehnsakt an den Gerichten stattfand, wo die Güter lagen (Str 2 S. 44 f. Nr. 77).

Mit dem wohl 1386 verstorbenen Grafen Gerhard erlosch das Diezer Grafenhaus im Mannesstamm. Als Gatte seiner Tochter beerbte ihn Graf Adolf von Nassau-Diez. Dieser schlichtet 1418 mit seinen Mannen, Burgmannen und Freunden einen Streit zwischen dem Stift und Adligen über eine Gülte (Str 2 S. 85 Nr. 174). Nach seinem Tode 1420 wurde die Grafschaft in Gemeinschaft der daran beteiligten Landesherren verwaltet (s. § 10,1).

Die Rechnung der Kellerei Diez von 1467 enthält unter ihren Ausgaben für die Küche die Nachricht, daß die Freunde des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg am Samstag nach Ostern (4. April) morgens mit 14 Pferden nach Limburg ritten, um einen Tag vor dem Grafen von Katzenelnbogen mit dem Landgrafen von Hessen zu leisten. Neben vier Adligen ist auch der Dekan von Dietkirchen daran beteiligt (W Abt. 190 Nr. 10 016; zur Sache vgl. Demandt, Reg. S. 1525 Nr. 5450).

Im Jahre 1496 nahm der Landgraf von Hessen, der nach dem Aussterben der Grafen von Katzenelnbogen 1479 Mitherr der Grafschaft Diez geworden war, das Stift in seinen Schutz (Str 2 S. 150 Nr. 305). Aus der Mitherrschaft des Landgrafen in der Grafschaft Diez erklärt sich auch seine Intervention für den Kanoniker und landgräflichen Diener Nicolaus Wilburgk, die aber vom Erzbischof 1527 abgewiesen wurde (s. § 10,1).

#### b) Benachbarte Dynasten

Seit der Teilung der Grafschaft Diez 1564 hatten die Grafen von Nassau-Dillenburg Beziehungen zum Stift nur noch als Nachbarn und in der Hadamarer Linie auf Grund der mehr und mehr verblassenden Stellung als oberste Vögte. Diese Linie wandte sich 1629 wieder dem Katholizismus zu und rekatholisierte ihr Land. Aus der dadurch gegebenen konfessionellen Verwandtschaft erklärt es sich, daß das Stift im Jahre 1701 ein Dankfest wegen des erstgeborenen Sohns Prinz Joseph Hugo (geb. 15. April 1701) von Fürst Franz Alexander von Nassau-Hadamar in der Stiftskirche veranstaltete und der Fürst mit seinen Räten daran teilnahm (Kellereirechnung 1700/1701 W Abt. 19 Nr. VI 8). Über das Prozessionswesen mit Hadamar s. § 22.

Eine Verordnung des Fürsten Franz Alexander vom 29. Oktober 1708, die den Zehnten von Neubrüchen für die Landesherrschaft in Anspruch nahm, sollte allerdings zu einem Konflikt mit dem Stift führen. Denn der Amtmann Emmermann zu Dehrn des reformierten Hauses Nassau-Siegen, das 1717, als nach dem Aussterben der Fürsten von Nassau-Hadamar mit Franz Alexander († 1711) dies Fürstentum unter die übrigen nassau-oranischen Linien aufgeteilt wurde, die Dehrner Zehnt erhielt, forderte den Novalzehnten von den im Dreißigjährigen Krieg oder aus andern Gründen wüst gewordenen, neu gerodeten Äckern in den zugehörigen, dem Stift zehntpflichtigen Dörfern Ahlbach, Dehrn, Niederhadamar, Niedertiefenbach und Offheim. Das Stift bestritt 1722 die Berechtigung dazu unter Hinweis auf seine Stellung als *decimator universalis*. Es berief sich dabei auf seine Hebreregister seit 1570 und appellierte 1735 an das Reichskammergericht (W Abt. 1 Nr. 289; Abt. 19 Nr. 287 a; Abt. 171 Nr. D 861; Abt. 172 Nr. 302 Bd. 1). Das Urteil der Gießener Juristenfakultät von 1738 gab jedoch der Landesherrschaft Recht (s. § 8).

Im vorangehenden Unterabschnitt wurden Reibereien des Stifts mit Beamten der Herrschaft Runkel aus den Jahren 1446 und 1499 wegen seiner Zehnten erwähnt. Zu den Herren von Runkel ergab sich aber auch manche positive Verbindung. Siegfried Herr von Runkel († 1327) besaß eine Pfründe im Stift. Er begründete dort die Vikarie am Altar von St. Petrus, vor dem er sein Grab wählte, und bedachte das Stift auch darüber hinaus in seinem Testament (s. § 37). Sein Bruder Dylemann und dessen Söhne verzichteten 1331 auf Ansprüche an dies Vermächtnis (Str 2 S. 33 Nr. 46). Ein Kanonikat hatte hier auch der 1346 bis 1362 bezeugte Heinrich Herr von Runkel (s. § 37). Das Stift verzeichnete beider Anniversar in seinem zweiten Seelbuch.

Beziehungen zum Stift unterhielten auch Dietrich Herr zu Runkel (1352–1404) und seine Frau Jutta von Sayn (1375–1426). Das Seelbuch II verzeichnet seinen Tod mit der Stiftung von einem Ohm Weingülte (Struck, Nehr. II S. 31 zum 3. März) und ihr Ableben mit dem Legat von einem Ml. Korngülte und mit dem Vermerk, daß im Stift das Gedächtnis beider Eheleute und von Juttas zweitem Mann, Heinrich von Schöneberg, am Samstag der vier Quatember begangen wird (ebenda S. 39 zum 25. Mai und S. 63 zum 17. Dezember). Dietrich von Runkel legt 1382 einen Zwist bei wegen einer dem Stift verkauften Korngülte (Str 2 S. 65 Nr. 129). Er setzt sich 1389 beim Papst für den Kanoniker Hermann Lochheymer ein (s. § 37). Jutta verkauft der Präsenz 1421 1½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 86 Nr. 178 und 179).

Das Stift beging auch die Memorie des Friedrich Herrn von Runkel († 10. Juni 1418), der dem Stift 20 fl. schenkte (Struck, Nehr. II S. 42).

Bei Erwerbungen von Gülten im Bereich der Herrschaft Runkel holte das Stift die Genehmigung und Besiegelung der Herren von Runkel ein (Str 2 S. 44 Nr. 76, S. 51 Nr. 95, S. 54 Nr. 105, S. 74 Nr. 145, S. 93 Nr. 194).

Die Herren von Runkel standen dem Stift schließlich auch durch ein Propsteilehen nahe (s. § 17,1 b).

#### 5. Verhältnis zum Archidiakon

Da der Leiter des Archidiakonatssprengels Dietkirchen auch Propst des Stifts war, liegt die Vermutung nahe, daß sich aus dieser Personalunion auch die Beauftragung von Stiftsherren mit archidiakonalen Geschäften ergab. Doch waren solche Beziehungen stets nur vorübergehender Natur. Der Dekan fungiert 1276 (Str 3 S. 151 Nr. 310) und 1314 (Str 2 S. 25 Nr. 26 a) als vom Archidiakon beauftragter Richter, ebenso Dekan und Kustos 1307 (ebenda S. 22 Nr. 23 a), auch der Scholaster 1301 (ebenda S. 20 Nr. 22), 1302 (ebenda S. 21 Nr. 22 a) und 1383 (ebenda S. 69 Nr. 137) sowie der Kustos allein 1365 (ebenda S. 49 Nr. 88). Der Archidiakon läßt 1387 in einer Sache seiner geistlichen Gewalt in den Kreuzgang des Stifts (ebenda S. 70 Nr. 140). Der Notar und Kaplan des Marienaltars Johann von Hachenburg wirkt 1473 als Schreiber des Archidiakons (ebenda S. 359 Nr. 797).

Als Archidiakonatskommissare wirkten von den Stiftsgeistlichen: 1693–1715 Heinrich Tripp (s. § 33) und 1717–1722 Heinrich Hensler (s. § 37). Der gleichnamige Vater des Kanonikers A. J. Burckhart (1799–1803) erscheint 1761–1788 als geschworener Aktuar des Archidiakonats Hofes in Limburg (s. § 37).

#### 6. Verhältnis zum Landdekan

In Dietkirchen befand sich außer dem Stift St. Lubentius auch der Sitz eines der fünf Landkapitel des rechtsrheinischen Archidiakonats<sup>1)</sup>. Die Einteilung des Archidiakonats Dietkirchen in Landkapitel wird erstmals durch eine um 1100 zu datierende Aufzeichnung beim Stift St. Kastor in Koblenz erwiesen, die Abgaben an den Archidiakon und Dekan nennt (s. § 14,1 a). Die um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu beobachtende Bruderteilung in der Grafschaft des Niederlahngaus ungefähr nach dem Lauf der Lahn könnte ihre Voraussetzung oder Nachwirkung in der

<sup>1)</sup> Zur mittelalterlichen Topographie des Dekanats Dietkirchen mit seinen 26 Pfarreien vgl. KLEINFELDT-WEIRICH S. 141–151.



Grenze zwischen den Dekanaten Kirberg und Dietkirchen gehabt haben (Gensicke, Westerwald S. 146).

Der Landdekan zu Kirberg begegnet erstmals 1217 (Struck, Die Landkapitel S. 52), der von Dietkirchen 1284. Er heißt hier zwar *decanus christianitatis de Mude* (Kleinfeldt-Weirich S. 121; Str 3 S. 461 Nr. 854). Doch trägt er diesen Namen nach dem damaligen Pfarrsitz Meudt des amtierenden Landdekans. Daß Dietkirchen das Zentrum des Landkapitels dieses Bezirks war, geht schon aus einer Urkunde von 1285 hervor, die u. a. an den Landdekan von Dietkirchen gerichtet ist (Str 1 S. 31 Nr. 54).

Die Pfarrer des Landkapitels Dietkirchen hatten ihren Versammlungsort wahrscheinlich anfangs in der Kapelle St. Stephan auf dem Herrenberg (s. § 3,9 b). Siegfried von Runkel bedachte in seinem Testament von 1327 auch die Landpriester (*sacerdotes rurenses*) zu Dietkirchen mit Einkünften. Sie sollen diese im Generalkapitel verteilen und dafür seinen Jahrtag in der Stiftskirche zu Dietkirchen begehnen (Str 2 S. 318 Nr. 681). Die Statuten des Landkapitels Dietkirchen vom 13. Mai 1366 enthalten die Bestimmung, daß die Mitglieder zu den Kapiteln in Dietkirchen zusammenkommen und dann dort die Vigilien und Messen für die toten Mitglieder lesen. Die Kapitelssitzung pflegte damals am Dienstag nach Exaudi *in loco debito* stattzufinden (Struck, Die Landkapitel S. 66 f.). Eine nähere Angabe über den Versammlungsort fehlt.

Auf eine örtliche Verbindung des Landkapitels zum Stift deutet eine Urkunde vom 12. Oktober 1423, die vom Landkapitel der St. Lubentiuskirche spricht. Das Kapitel versammelte sich an diesem Tage allerdings zu Limburg im Haus der Adligen von Bubenheim (Str 2 S. 695 Nr. 1580), was jedoch dadurch bedingt sein könnte, daß eine Pfarrsache des Stifts Limburg zu entscheiden war. Der Stiftsdekan erwähnt in einem Bericht nach 1721, daß die Stiftskirche zu den jährlichen Zusammenkünften des Landkapitels bei Haltung des Hochamts die Kerzen, den Meßwein und die Paramente hergeben müsse, ohne das geringste *emolumentum* davon zu genießen (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Die personelle Beziehung des Stifts zum Landkapitel war dadurch gegeben, daß der Pfarrer Mitglied des Landkapitels war. Weitere persönliche Zusammenhänge sind gering. Im Jahre 1298 ergeht ein Auftrag des Erzbischofs von Trier an den Dekan der Kirche und Christianität zu Dietkirchen (MrhR 4 S. 610 Nr. 2735). Der 1423 bezeugte Landdekan Jakob (Str 1 S. 695 Nr. 1579 und 1580) ist wahrscheinlich identisch mit dem Kanoniker Jakob Hunschwin von Lahnstein (1382–1424), der aber zugleich Stiftsdekan zu Diez war (s. § 37). Es fällt auf, daß sonst zwischen dem Amt des Landdekans und Geistlichen des Stifts keine Personalunion

festzustellen ist (vgl. auch die Liste der Landdekane bei Corden, *Dictiones geminae*).

Der Kustos Johann von Attendorn vermacht 1387 der Bruderschaft des Landdekanats Dietkirchen eine Gülte, damit sie sein Gedächtnis in ihren Gebeten, Vigilien und Messen begeht (Str 2 S. 72 Nr. 141). Der Stiftsscholaster Johannes Theoderici Heyner ist 1477 einer der vier Diffinitoren. Er steht an ihrer Spitze, als sie dem Archidiakon den von den Kapitelspersonen am Sitz des Dekanats erwählten neuen Landdekan mit der Bitte um Investitur und Bestätigung präsentieren (ebenda S. 359 Nr. 800). In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die vorerwähnte testamentarische Zuwendung des Siegfried von Runkel an das Landkapitel von 1327 anzuführen, da er neben seinen Pfründen in andern Stiften auch ein Kanonikat zu Dietkirchen besaß (s. § 32).

Zwischen dem Stift und dem Landkapitel kam es zu Auseinandersetzungen über die Verteilung von Kosten, die dadurch entstanden waren, daß beim Einfall der hannoverschen Truppen in die kurtrierischen Ämter Limburg und Montabaur 1759 das englische Kriegskommissariat von der eingessenen Geistlichkeit unter der Adresse „Archidiakonats, Decanat“, aber im Text „an die Abtei Dietkirchen“ einige tausend Portion Hafer, Heu und Stroh mit Androhung sofortiger Exekution forderte. In einer Konvention zwischen den Stiften Limburg und Dietkirchen mit dem Landdekan wurden zu dem Zweck 4100 fl. aufgenommen. Während die Stifte die Repartition nach dem gemeinen Landtax- und Schatzungsfuß einrichten wollten, verlangte das Landkapitel, daß die Kosten nach dem Vermögen der Präbenden umzulegen seien. Der Dekan und der Sekretär des Landkapitels wandten sich deshalb an die juristische Fakultät der Universität Würzburg, die ihnen im Urteil vom 4. Juni 1763 Recht gab (W Abt. 1091 Nr. 11 und 17).

## 7. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten

### a) Beziehungen zu einzelnen Stiften

Die ältesten und stärksten Beziehungen besaß das Stift St. Lubentius zum benachbarten Stift St. Georg in Limburg. Dekan und Kapitel dieses Stifts verleihen solcher Bindung Ausdruck, als sie am 4. Januar 1691 den Dekan und Senior des Stifts Dietkirchen bitten, *ex singulari confraternitatis affectu, que semper experti sumus, pariter vicinitatis amore* bei der Neuwahl eines Kantors zu assistieren (W Abt. 19 Nr. II a 3).

Möglicherweise gehörte Limburg ursprünglich zur Urfparrei Dietkirchen. Jedenfalls gehörte es zum Sprengel des Landdekanats Dietkirchen

(Kleinfeldt-Weirich S. 146 Nr. 12), während die übrigen zu diesem Landdekanat zählenden Orte südlich der Lahn nach Dietkirchen pfarren.

In dieser Frage hat es auch Gewicht, daß am 1. Mai das Stift St. Georg, das seine Kirchweihe unmittelbar danach, nämlich am Sonntag nach St. Walpurgis, beging (Str 1 S. 61 Nr. 116), eine Prozession nach Dietkirchen unternahm, bei der auch der Hymnus auf den hl. Lubentius angestimmt wurde.<sup>1)</sup> Erstes Zeugnis dafür sind die Kellereirechnungen des Stifts Limburg von 1398 und 1399. Sie enthalten Ausgaben dafür, daß man mit dem Sakrament nach Dietkirchen ging (Str 5,2 Nr. 13 S. 36 und Nr. 14 S. 42). Das Seelbuch II um 1500 gibt Anweisungen über diese Prozession an Fronleichnam (ebenda Nr. 43 S. 211). Der Limburger Stiftsdekan Johannes Mechtel erwähnt, daß wegen Kriegsgefahr *die gewonliche procession uff meitag gen Dietkirchen* 1610 nicht stattfand (Knetsch, Limburger Chronik, S. 204).

Auch Dietkirchener Quellen berichten von dieser Prozession. Die Stiftsrechnung von 1536 hat den Ausgabeposten: *Quando Lympurgenses affuerunt cum venerabili sacramento, pro refectioe in vino 9 albos et vor eyer et weck 5 albos* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 26 r).

In der Neuzeit sind aber ebenso Prozessionen von Dietkirchen nach Limburg bezeugt. Die Stiftsrechnung von 1536 bucht auch: *duobus ministrantibus, quando fuimus in Lympurg cum venerabili sacramento die Maximini* (29. Mai), *3 albos* (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 26 r). Im Jahre 1700 verausgabte der Stiftskellner zur neuen Montierung der sogenannten Limburger Apostel 6 fl. auf Befehl von Dekan und Kapitel (W Abt. 19 Nr. VI 8; s. a. § 22).

Manche Geistlichen besaßen eine Pfründe in beiden Stiften. Zum Beleg ist auf die Personallisten in § 33–38 in Verbindung mit dem Register zu verweisen. Nicht gering ist auch die Zahl von Mitgliedern des Stifts Limburg, die im Stift St. Lubentius ihr Anniversar stifteten (Struck, Nekr. II S. 76). Eines der frühesten Beispiele bildet 1312 das Testament des Limburger Kanonikers Walter von Kronberg (Str 1 S. 57 Nr. 108; Struck, Nekr. II S. 48 zum 23. August). Ein Limburger Vikar begründete 1339 den Altar der zwölf Apostel im Stift Dietkirchen (s. § 16,2), ein anderer macht 1485 sein Testament in dieser Stiftskirche (Str 1 S. 557 Nr. 1241).

Mehrfach sind Vertreter der beiden Stifte gegenseitig in Sachen des andern Stifts tätig. Der Dekan des Stifts Dietkirchen ist 1282 einer der Schiedsmänner im Streit zwischen dem Propst und dem Kapitulum zu

<sup>1)</sup> CORDEN, Historia 1 § 243; STRAMBERG, Rheinischer Antiquarius 2,2 S. 595; irriges Datum des 13. Oktober als alter Tag dieser Prozession bei NICK, Etwas von St. Lubentius.

Limburg (Str 1 S. 30 Nr. 53). Bei einer Schenkung des Kaplans von St. Petrus im Stift Dietkirchen wirken 1329 der Dekan, Scholaster und Kantor des Stifts Limburg mit (Str 2 S. 32 Nr. 43). Dekan und Kapitel des Stifts Limburg transsumieren 1352 auf Ersuchen von Dekan und Kapitel des Stifts Dietkirchen eine diese betreffende Urkunde (ebenda S. 42 Nr. 69). Eine Verhandlung über die Kustodie zu Dietkirchen findet 1404 zu Limburg im Haus des dortigen Stiftsdekans statt (ebenda S. 81 Nr. 159). Ebenfalls in dessen Haus lassen 1425 zwei Kanoniker aus Dietkirchen vor Dekan, Scholaster, Kantor und einem Vikar des Stifts Limburg Zeugen in einer Streitsache mit ihrem Dietkirchener Kapitel vernehmen (ebenda S. 88 Nr. 184). Dekan und Kapitel des Stifts Dietkirchen sind, wie ihre Mitbesiegelung des Entscheids beweist, 1429 an der Beilegung des Zwists im Stift Limburg zwischen Dekan und Kapitel einerseits und den Vikaren andererseits über Fragen der Finanzverwaltung beteiligt (Str 1 S. 407 Nr. 951). Ebenso besiegeln sie den Vertrag, den Dekan und Kapitel des Stifts Limburg 1470 mit den Vikaren dieses Stifts schließen (ebenda S. 514 Nr. 1153). Erneut tritt das Stift Dietkirchen 1491 in gleicher Sache in Tätigkeit, wiederum auf Bitte der Limburger Vikare, die kein Siegel besitzen (ebenda S. 579 Nr. 1291).

Der Dekan und der Kustos des Stifts Dietkirchen wirken 1289 bei der Gründung des Stifts St. Maria zu Diez mit (Str 2 S. 159 f. Nr. 325 und 326). Die Stifte Dietkirchen, Limburg und Diez liegen 1333 in Streit mit einem Frankfurter Bürger wegen eines Testaments (Str 1 S. 99 Nr. 207 und 208).

Eine ständige Verbindung ist ferner vorauszusetzen zu den beiden Stiften St. Kastor und St. Florin in Koblenz, die eine gewisse Vorrangstellung im Niedererzstift einnahmen und oft den Leiter des erzbischöflichen Offizialats in Koblenz stellten. Dies geistliche Gericht tagte im Stift St. Florin, und fast regelmäßig hatte einer seiner Kanoniker die erzbischöflichen Steuern und Abgaben einzusammeln (Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 52 f. und 112 f.; Diederich, Stift St. Florin S. 130 und 418).

Die Statuten von 1588 bestimmen im Artikel *De capitulis et dispositione capitulari*, daß bei einer Kontroverse, die das Stiftskapitel nicht selbst schlichten kann, es seinen Rekurs an das Kollegium von St. Kastor in Koblenz haben soll, *prout ab antiquo moris fuit*. Die Sache soll dann nach dessen Statuten entschieden werden. Dokumente über diesen Rechtszug liegen aber erst aus dem 18. Jahrhundert vor. Bei Streitfragen über die Stiftskurien richtet sich das Stift 1723 und 1744 nach dem Brauch des Stifts St. Kastor (s. § 13,3). 1745 fragt das Stift bei St. Kastor an, ob einem Kanoniker im zweiten Jahr seiner Kapitularsession 12 Ml. Korn abgezogen

werden, wie dies die Statuten bestimmen, wenn er schon 12 Ml. verliert, solange er sich nicht *in actuali ordine sacerdotii* befindet. Das Stift St. Kastor verneint dies (W Abt. 19 Nr. II a 6).

Die Antwort von St. Kastor ergeht immer als ein *in capitulo* gefaßter Beschluß, 1745 mit der Ergänzung, daß Dekan und Kapitel *in casibus dubiosis, so in Eurem Stift vorfallen, nach geschehenem Ansuchen uns schuldig erachten, soviel an uns ist, die entstandenen quaestiones gewissenhaft zu entscheiden*. Als es strittig war, ob der Platz im Kapitel sich nach der Besitzergreifung oder dem Eintritt bestimme, wird jedoch 1716/17 ein Unterschied gemacht zwischen dem Brauch von St. Kastor und jenem der Stifte Limburg, Wetzlar, Dietkirchen und Diez (s. § 13,3).

Zu den beiden Koblenzer Stiften bestanden auch personelle Beziehungen. Der Scholaster an St. Florin Konrad von Wetzlar (1440—1461) ist auch Kanoniker zu Dietkirchen (s. § 37). Ein Altarbenefizium haben von St. Kastor der Dekan Dunre (1347—1366) und der Scholaster Johann Ottonis (1540) (s. § 38). Erheblich sind die Pfründenverbindungen mit St. Florin im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. Ein Kanonikat an St. Lubentius und an St. Florin haben: 1535—1538 der Offizial Bernhardinus Doering, 1549 der Offizial Dr. Georg Leonberger, der Siegler Dr. Otto Breitbach und der erzbischöfliche Kaplan Johann Kastener (s. § 37).

Weitere Zusammenhänge werden in den Seelbüchern des Stifts sichtbar. Ihr Seelgedächtnis begründeten im Stift St. Lubentius: vom Stift St. Florin der Propst Johann Wiese (1388—1395) (Struck, Nokr. II S. 44 zum 2. Juli), vom Stift St. Kastor der Kustos Anselm Muzere (1323—1338) (ebenda S. 35 zum 14. April), die Kanoniker Mag. Konrad († 1270), auch Pleban der Pfarrkirche St. Maria zu Koblenz (ebenda S. 32 zum 15. März), und Johann Kulbe (1382—1399) (ebenda S. 51 zum 7. September und S. 54 Anm. 10) sowie der Vikar Johann Silmanni († 1412, Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 42 Nr. 1681, 1682) (Struck, Nokr. II S. 48 Anm. z).

Sonst sind rechtserhebliche Beziehungen zu andern Kollegiatstiften nur in dem einen Fall erkennbar, als das Stift St. Simeon in Trier 1754 den Prozeß der drei Vikare um das Haus des Altars St. Michael entscheidet (s. § 16,2).

#### b) Teilnahme an Zusammenschlüssen des Klerus im Erzstift

Die Schwurgemeinschaft von 1454 aus Anlaß der neuen Statuten des Stifts St. Kastor in Koblenz wurde bereits erwähnt (s. § 18,3 d).

Am 12. Februar 1493 bekunden die Dekane, Kapitel und Vikare der Stifte Dietkirchen, Limburg und Diez dem Dekan und Kapitel des Stifts

St. Kastor zu Koblenz ihre Zustimmung, daß gemäß dem ihnen vorgelegten Text eine unzertrennliche Vereinigung (*unio*) unter dem Klerus des Nieder-Erzstifts erfolgt und darüber eine öffentliche Urkunde ausgestellt wird. Sie ist gegen die Subsidienforderung des Erzbischofs gerichtet (Str 1 S. 585 Nr. 1306, 2 S. 299 Nr. 646; Knetsch, Die landständische Verfassung S. 24).

Am 24. Juli 1498 beteiligt sich das Stift im Refektorium von St. Kastor zu Koblenz an dem Zusammenschluß der Stifte Boppard, Diez, Koblenz, Limburg, Münstermaifeld, Oberwesel, St. Goar und Wetzlar mit den Landdekanen des Trierer Nieder-Erzstifts gegen Schädiger ihrer kirchlichen Freiheiten. Zur Durchführung des Schutzes beschließen sie, den vierten Teil eines gewöhnlichen und außergewöhnlichen Subsidiums zu erheben. Die vier gewählten Einnnehmer werden zu Rechtsvertretern bestellt. Als Aufbewahrungsort der eingehenden Gelder wird das Stift St. Kastor bestimmt (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 340 Nr. 2352).

Diese Zusammenschlüsse setzen sich in den neuzeitlichen landständischen Verhandlungen des Erzstifts fort. Das Stift Dietkirchen steht schon im Register von 1548 des zum Landtag geladenen Klerus aus dem Nieder-Erzstift.<sup>1)</sup> Als Landstand tritt es aber nicht hervor. Doch ist es beteiligt, als am 12. Juli 1704 der Klerus der Trierer Diözese an die Römische Kurie wegen seiner Einbeziehung in das Steuerwesen der Laien durch den Binger Rezeß von 1630 appelliert (W Abt. 115 Nr. VII b 3). Ebenso findet sich in den Akten dieses Stifts der von den Landtagsdeputierten in Koblenz am 23. November 1714 gestiftete Vergleich zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen des Erzstifts über die Besteuerung der geistlichen und weltlichen Güter (W Abt. 1091 Nr. 13). Am 13. Februar 1803 bittet der Scholaster Hubert Corden vom Stift Limburg zugleich für seinen Dekan den Stiftsdekan zu Dietkirchen, ein beigefügtes Schreiben unter den Ständen mit Beifügung seiner Stimme zirkulieren zu lassen (ebenda Nr. 19).

#### 8. Verhältnis zur Gemeinde Dietkirchen

Der Sitz des Stifts war nur ein kleines Dorf. Im Jahr 1790 zählte es in 48 Häusern 300 Einwohner, darunter 36 Bürger und 8 Beisassen, die, teils Ackerleute, teils Handwerker, vom Stift ihre gute Nahrung bezogen (W Abt. 115 Nr. III c 4 b S. 115 f. und S. 173). Es war also nicht wie bei geistlichen Instituten in größeren Städten eine das Stift fördernde oder rechtlich einschränkende starke Bürgerschaft vorhanden.

<sup>1)</sup> J. J. SCORRI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier ... ergangen sind. 1. 1832 Nr. 80 S. 326.

Gleichwohl läßt sich auch hier ein Vordringen der bürgerlichen Gemeinde gegenüber dem Stift erkennen. Als die Gemeinde dem Stift 1743 einen Anteil an der Schafweide streitig macht, erklärt das Stift, es sei notorisch, daß neben dem ihm allein zuständigen Distrikt auf dem Berg der größte Teil des Grund und Bodens, worauf Dietkirchen gebaut sei, dem Stift dergestalt gehöre, daß selbst das halbe Dorf darauf stehe, weshalb das Stift von den Besitzern einen jährlichen Grundzins erhebe. Das Stift habe auch wenigstens ebensoviel Äcker, Wiesen und Gärten wie sämtliche Gemeindsleute. Ja, das Stift sei — so wird hier erstmals behauptet — *kundbarlich allschon im 4. seculo nach Christi Geburt von dem hl. Lubentio gestiftet und mit seinen Bauplätzen und Feldgütern von den Herren von Dehrn fundiert und dotiert worden, als das Dorf allem Anschein noch nicht gebaut war* (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 1).

Dem Hof des Propstes und Archidiacons kam vermutlich in der Frühzeit eine Vorrangstellung in Dietkirchen zu. Möglicherweise hat das Stift anfangs für seine im 13. und 14. Jahrhundert bezeugte Mühle (s. § 31) ein Bannrecht besessen. Vielleicht hatte das Stift auch einst den Backhausbann. 1294 kommt ein Haus, genannt *pistrinum*, im Besitz eines Kanonikers vor (Str 2 S. 18 Nr. 16). Auch wird im Seelbuch II von der ersten Hand (um 1372/1378) ein Haus, *que dicitur pistoris*, als gültpflichtig erwähnt (Struck, Nehr. II S. 55 zum 12. Oktober). In einer Aufzählung der Präsenzeinkünfte um 1500 heißt es ferner, daß jeder, der in der Bäckerei bäckt, 6 Schilling zahlen muß (ebenda S. 5). Freilich erweist das Vogtgericht (s. § 17,1) das Vorhandensein einer andern Gewalt am Ort, auch hatten die Frei von Dehrn hier Herberge und Rauchgeld (so die Gemeinde in ihrer Klage gegen das Stift im folgenden).

Erst die Akten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewähren Einblick in das Verhältnis von Stift und Gemeinde. Die Auseinandersetzung scheint bis in die Zeit vor dem Bauernkrieg zurückzugehen. Die Gemeinde bezieht sich in ihrer Klage in der Woche vor Weihnachten 1536 gegenüber den Amtleuten der Grafschaft Diez darauf, daß sie sich schon in vergangenen Jahren über die zu starke Viehhaltung der Stiftsherren beschwert habe; diese hielten 250 Schafe (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 3). Die dabei vorgebrachte Forderung, daß die Geistlichkeit von Häusern, die nicht seit alters zur Kirche gehören, Rauchgeld geben soll, wie die Gemeinde es den Frei von Dehrn entrichten müsse, erinnert an ähnliche Konflikte in den Städten, vgl. W. Heitzenröder, Reichsstädte und Kirche in der Wetterau (Studien zur Frankfurter Geschichte 16). 1982.

Das Stift beruft sich damals hingegen auf einen Vertrag, den vor ungefähr 20 Jahren Verordnete und Amtleute der Diezer Grafschaftsherren aufgerichtet hätten (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 1). Es weist darauf hin, daß auf dem

Propstehof das Stift samt dem Propst stets eine Schäferei gehabt und sonst keine in Dietkirchen bestanden habe. Erst seit 14 Jahren habe die Gemeinde durch ihre heimliche Meuterei die Schäferei an sich gezogen, aber die ganze Herde ginge noch in den Hof und Stall des Stifts (ebenda).

Die Stiftsherren klagen auch, daß die Gemeinde aus einem Fahrweg zu dem Würzgarten des Stifts in der Lahnaue Kappesgärten gemacht haben, und bitten, sie wie ihre Vorfahren bei altem Herkommen, wie zu Diez die Burgmannen, Adligen, geistlichen und weltlichen Einwohner, worauf sich auch ihre Verträge beziehen (s. § 18,4 a), zu schützen.

Am 8. Mai 1538 legen die Befehlshaber und Amtleute der Grafschaft Diez die Irrungen bei (ebenda). Die Gemeinde soll den Stiftsherren den Fahrweg zu ihrem Würzgarten gönnen, auch sie bei ihrem bezäunten Würzgarten unbeschädigt und an ihrer Weide unbelästigt lassen. Auch soll die Gemeinde die Stiftsherren bei ihrer Viehhut mit Schafen, Kühen und Schweinen gemäß der Entscheidung der alten, verstorbenen Amtleute nicht hindern.

Bald danach erhält der Dekan Georg Eubel (1525–1547) auf seine neue Klage den Bescheid der Diezer Amtleute, es solle bei dem Vertrag bleiben, den die alten Amtleute aufgerichtet haben. Darin wurde bestimmt, daß die Gemeinde im Beisein der Stiftsherren die Hirten und Feldschützen (die jährlich am Pflichttag neu angenommen wurden) dinge und beeden, auch Buße setzen und Heimreide halten soll (ebenda).

Die Gemeinde trägt 1557 den Diezer Amtleuten vor, das Stift fordere im Großen Feld auf der Heide beim Gericht Zehnten, obwohl doch die Gemeinde mit Erhaltung des peinlichen Gerichts beladen sei (W Abt. 115 Nr. VIII b 39).

In einer vom Dekan und Heimbürger unterschriebenen Satzung regeln Stift und Gemeinde am 12. Juli 1587 die Zeiten und Formen der Ernte, um Felddiebstähle und Zehntmißbräuche auszuschließen (ebenda).

Gegen eine Entscheidung des kurtrierischen Amtmanns in Limburg, Gerhard von Heiden, vom 9. November 1589 erhebt die Gemeinde Widerspruch. Das Stift macht daher am 4. Februar 1590 einen gütlichen Vorschlag (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 3). Daraufhin vertragen sich Heimbürger, Bürgermeister und Gemeinde des Dorfes am 23. April 1592 mit Dekan, Kapitel und Vikaren. Das bisher als Weide genutzte Gelände auf der Heide beim Reckenforst soll zum Teil unter die Nachbarn auf Lebenszeit gegen Zins verteilt werden. Das so aufkommende Geld ist mit Rat von Dekan und Kapitel anzulegen. Die Kohlstücke der Gemeinde auf der Wieslatten an der Lahn dürfen nicht erweitert werden; der übrige Teil davon soll als Viehtrieb und Weide liegen bleiben. Wenn das Großfeld bestellt wird, soll der Viehtrieb beim St. Johannesstück ohne Belastung



der Stiftsherren entlang führen. Alle drei Jahre, wenn die Weiden auf der Wieslatten geschnitten werden, will die Gemeinde die Stiftsherren um Erneuerung ersuchen (ebenda und W Abt. 19 Nr. 272).

Neue Vorwürfe des Stifts über unnachbarliches Verhalten der Gemeinde werden am 7. März 1606 beigelegt. Heimbürger und Bürgermeister bekunden, daß Dekan und Kapitel aus nachbarlichem guten Willen ihnen erlaubt haben, die Wieslatte zu besserer Pflanzung der Weiden und anderer Nutzung zu befrieden und zuzumachen. Sie wollen dafür jährlich 1 Gulden zum Dietkirchener Markttag geben. Der Viehtrieb durch die Aue zur Weide des Würzgartens soll für den Hofmann des Stifts unbehindert bleiben (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 3).

Ein gutes Einvernehmen zwischen Stift und Gemeinde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint daraus hervorzugehen, daß die Einwohner häufig Mitglieder des Stifts zu Taufpaten wählten; Knaben erhielten dann deren Vornamen (vgl. BiAL, KbDk 1). Doch 1690 bemüht das Stift im Streit mit der Gemeinde einen Advokaten in Koblenz (W Abt. 19 Nr. VI 8). Auch entwirft es damals eine neue Vereinbarung. Darin kommt vor, daß die Gemeinde im geringsten nicht mehr inner- und außerhalb des Dorfs ohne Einwilligung von Dekan und Kapitel etwas veräußern oder verpfänden soll. Mit Besetzung der Gemeindeämter soll es wie vor hundert und mehr Jahren gehalten werden, so daß den geistlichen Privilegien niemals Nachteil erwachsen kann (W Abt. 250/15 Nr. 420 Fasz. 3).

Als Gemeindelasten des Stifts bezeichnet der Dekan (nach 1721): ein Drittel der Baulast an den zwei Röhrenbrunnen, die aus dem Feld in den Ort geleitet sind, Mitunterhaltung des Gemeindebackhauses und der Gemeindeschmiede sowie ein Drittel der Kosten für die Nachtwache; er fügt hinzu, solche *onera personalia* seien wohl keinem Geistlichen im Erzstift, ja im ganzen Römischen Reich aufgebürdet (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Neuer Zwist wird durch ein Urteil des Amts Limburg vom 26. März 1744 beendet. Unter Berufung auf den Entscheid von 1538 schützt es das Stift beim Besitzstand des Weiderechts nach Verhältnis der andern Nachbarn, doch nun mit der Verpflichtung zu verhältnismäßigem Anteil an den üblichen Gebühren. Ein Urteil vom 25. September 1745 billigt dem Stift dies Recht auch zu, wenn die Gemeinde keine Schafe halten will (W Abt. 250/15 Nr. 240 Fasz. 1). Stift und Gemeinde verleihen 1766, 1772 und 1791 die Schafweide gemeinsam, wobei das Stift nach Verhältnis seines Beitrags zum Weidhammeld (den es im 16. Jahrhundert noch ablehnte) an der Pachtsumme beteiligt ist (ebenda Fasz. 2).

Ein Schiedsspruch des Limburger Amts vom 16. Oktober 1745 beendet die wechselseitigen Beschwerden wegen der Viehweide, der Weidhammel, des Hirtenlohns, der Feldrügen, Brunnen, Backhäuser und Feldschützen-

brote (ebenda). Laut Weisung des kurfürstlichen Oberhofs von 1765 soll es bei gemeinschaftlicher Ein- und Absetzung beider Bäcker bleiben. Auch wird das Stift für berechtigt erklärt, durch einen davon, den es auswählt, montags und dienstags jeder Woche seine Bäckerei zu betreiben (W Abt. 19 Nr. IV a Bd. 1, Archivverzeichnis Arcula IX Fasz. 6 Bl. 236 v; Abt. 115 Nr. Dietkirchen 8).

Den Streit von Dekan und Kapitel mit der Gemeinde wegen des Kartoffelzehnten entscheidet das Offizialat zu Koblenz am 2. Dezember 1780 dahin, daß die Gemeinde zu dessen Entrichtung rechtlich angewiesen wird (W Abt. 115 Nr. VIII b 39; BiAL Abt. D Nr. B 6).

Namens des Stifts protestiert der Dekan 1795 beim Amt in Limburg, daß die Gemeinde das Stift bei allen Einquartierungen auch mit gemeinen Truppen belege, ja, wenn nur 50 bis 60 Mann zugeteilt werden, dem Stift den dritten Teil zuweise. Das Stift sei immer bereit gewesen, ohne Nachteil für die Zukunft im Notfall die Offiziere und bei höchster, äußerster Not vom gemeinen Mann einige freiwillig anzunehmen. Aber die eigenmächtige Aufbürdung seitens der Gemeinde als Schuldigkeit verstoße gegen die wohlhergebrachten geistlichen Freiheiten und altes Herkommen (W Abt. 1091 Nr. 17).

Andererseits nahm die Gemeinde auch am kirchlichen Leben des Stifts teil. Aus der Gemeindekasse wurden Zahlungen an die Kreuz- oder Spieß- und Himmelsträger und für Kerzen auf die Engel bei den Prozessionen geleistet (vgl. die Gemeinderechnungen ab 1723: W Abt. 115, Dietkirchen Nr. 17).

Bei der Säkularisation 1803 bestehen die Gemeindelasten des Stifts in: 1 Ml. Korn und einiges Öl an den Nachtwächter, 5 Sm. Korn an den Brunnenleiter, ein Drittel der Kosten für die Brunnenleitungen und das Backhaus sowie 50 Kr. zu den 4 fl. Weidhammelgeld der Gemeinde. Dafür hat das Stift einen entsprechenden Anteil an der Schafweide, und es kommt ihm auch ein Drittel von den Nutzungen des Backhauses und von den Feldrügen zu (W Abt. 19 Nr. IV a 1).

## 9. Verhältnis zur Stadt Limburg

Aus dem Doppelcharakter des Stifts als geistliches Institut, das sich auf der Basis alter grundherrlicher Rechte aus eigenem Einkommen zu erhalten hatte, ergaben sich zahlreiche Beziehungen nicht nur zu Einzelpersonen (s. § 23), sondern auch zu Gemeinden (s. § 31). Die benachbarte Stadt Limburg als Mittelpunkt des fruchtbaren Limburger Beckens nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Dies zeigt sich etwa schon darin, daß

beim Stift nach Limburger Kornmaß und im Mittelalter nach Limburger Währung gerechnet wurde. Laut dem Stiftssalbuch von 1549 war bei den Umtrünken im Stift besserer Limburger Wein auszuschenken.

Wie wichtig die Handelsbeziehung nach Limburg für das Stift war, kommt darin zum Ausdruck, daß es dort seit urkundlich nicht faßbarer Zeit Zollfreiheit besaß. Nachweisbar ist dies erstmals durch das Zinsverzeichnis von 1292. Es vermerkt, daß die Stiftsherren für das vom Stiftskellner am St. Lubentiustag (13. Oktober) zu reichende *ius theolonariorum in Lympurch* an Brot, Wein und Essen für immer vom Zoll in Limburg befreit sind (Joachim, Necr. I S. 281).

Am 11. Juni 1545 verwendet sich Erzbischof Johann Ludwig von Hagen für das Stift bei der Stadt Limburg. Es beklage sich über Behinderung des seit undenklicher Zeit besessenen Rechts, ihr Hab und Gut und, was die Stiftsgeistlichen in Limburg kaufen, Vieh und alles andere, frei auszuführen (W Abt. 19 Nr. III a 8 a).

Bürgermeister und Rat von Limburg fragen am 5. Oktober 1660 bei Dekan und Kapitel an, ob das Stift bereit sei, das Herkommen zu erneuern. Das Stift habe wegen der Zollfreiheit in Limburg jährlich auf dem Dietkirchener Markttag dem Bürgermeister und Rat freundnachbarlich eine Refektion gegeben. Wegen des Kriegswesens sei dies eine Zeitlang unterlassen worden (ebenda).

Zur Sicherung dieses Zolls wollte der Stadtmagistrat von Limburg 1721 das Recht des Fährmanns zu Dietkirchen auf Überfahrten des Postillions und zum Kirchgang beschränkt wissen. Das Offizialat in Koblenz urteilte, daß der Magistrat im Besitz des Brücken- und Weggelds sowie des Zolls zu Limburg zu schützen sei. Dem Fährmann gebühre nicht, mit zollbaren Früchten, Pack- oder Weinkarren an der Lahn überzusetzen. Gegen dies Urteil wehrte sich das Stift. Als das Hofgericht 1727 seine Berufungsklage nicht zuließ, wandte es sich 1728 an das Reichskammergericht, wo die Sache aber ohne Urteil blieb. Das Stift behauptete, das Fahr sei ihm von den Freiherren von Dehr als hohen Herrn Fundatoren mit andern Dotationsgütern übertragen. Sein Recht sei also älter als die Brücke zu Limburg (W Abt. 1 Nr. 288; Abt. 19 Nr. III a 8 b; Abt. 115, Nr. Dietkirchen 7; zur ältesten Urkunde über die Fähr von um 1098 s. § 9,1).

## § 19. Siegel

Die Ersterwähnung eines Siegels ist meist abhängig von der Überlieferung des Rechtsaktes, bei dem es verwandt wurde. Da das Stift 1203 zusammen mit der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau urkundet, die

sich durch relativ frühes und reiches Quellenmaterial auszeichnet, besitzen wir von ihm auch die unter den Chorherrenstiften der Landschaft älteste Nachricht eines Stiftssiegels. Denn das Siegel des Stifts Wetzlar kommt erstmalig 1214 vor (Sponheimer, Wetzlar S. 1 Nr. 1), das des Stifts Limburg 1224 (Str 1 S. 14 Nr. 19), das des Stifts Gemünden um 1230 (Struck, Marienstatt S. 16 Nr. 31 in Verbindung mit S. 12 Nr. 21), das des Stifts Weilburg 1252 (Str 2 S. 450 Nr. 1062). Auch die erhaltenen Siegel der Städte dieser Landschaft sind jünger: das von Limburg 1214 (Demandt-Renkhoﬀ, Ortswappenbuch S. 216 Nr. 825), von Frankfurt a. M. 1219 (ebenda S. 189 Nr. 720), von Wetzlar 1226 (ebenda S. 260 Nr. 1013).

Früher sind jedoch die Zeugnisse der Siegelführung bei den Stiften in Koblenz. Sie datieren bei St. Florin von 1191 (Diederich, Stift St. Florin S. 223) und bei St. Kastor von 1201 (Schmidt, UrkSt.Kastor 1 S. 21 Nr. 31).

Somit fügt sich das Stift St. Lubentius mit der ältesten Nachricht seines Siegels doch in den landschaftlichen Rahmen der Entwicklung selbständiger korporativer Rechtssubjekte.

Das Kapitelsiegel führte folgende Siegel:

1. Spitzoval, 52 : 64 mm. Das Siegelfeld zeigt den hl. Lubentius (mit Nimbus) auf einem Faldistorium mit zwei seitlichen Tierköpfen thronend in priesterlicher Kleidung (Albe, Kasel, Stola und Brustschild), die Rechte erhoben, in der Linken ein Buch haltend, Umschrift: + SIGILLVM ECCL(ESI)E S(AN)C(T)E LVBENTII IN DITHKIRCHIN. Es ist erstmals zu 1262 belegt (Str 2 S. 11 Nr. 7). Ein gut erhaltener Abdruck hängt an einer Urkunde von 1297 (ebenda S. 19 Nr. 19; Struck, Marienstatt S. 83 Nr. 185).

Das Kapitel bezeichnet es als sein großes oder größtes Siegel. Es ist noch 1583 in Gebrauch (W Abt. 19 Nr. 263). Im 17. Jahrhundert scheint es abhanden gekommen zu sein (vgl. das dritte Siegel).

2. Rund, Durchmesser 36 mm. Das Siegel zeigt im gerauteten und mit Kreuzchen verzierten Siegelfeld den hl. Lubentius (mit Nimbus) aufrecht und oben in die Umschrift hineinragend in Priesterkleidung mit Kelch in der Rechten und Buch in der Linken. Umschrift: S(IGILLVM) ECCLESIE I(N) DEITKIRIN AD CAVSAS. Der Zusatz *ad causas* bezeichnet es als das Geschäftssiegel. Es begegnet erstmals 1343 (Str 1 S. 139 Nr. 306). Gut erhaltene Abdrücke hängen an Urkunden von 1423 (Str 2 S. 87 Nr. 181) und 1429 (Str 1 S. 407 Nr. 951).

In der Urkunde von 1343 fehlt bei Ankündigung des Siegels *ad causas* der Hinweis auf seinen Charakter als Geschäftssiegel, so daß möglicherweise schon früher, wo das Stiftssiegel ohne solche nähere Bezeichnung erwähnt wird, dieser zweite Siegeltyp vorhanden war. Doch deuten der

Stil und Schriftcharakter des Siegels auf diese Zeit. Zwar führte das Stift St. Florin schon seit 1294 ein Siegel ad causas (Diederich, St. Florinstift S. 223) und das Stift St. Kastor seit 1298 (Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 655). Aber beim Stift Limburg ist das Siegel ad causas nicht vor 1331 belegt (Str 1 S. 92 Nr. 192), und ebenso tritt es beim Stift Wetzlar erst 1331 auf (Sponheimer, Wetzlar S. 187 Nr. 394). Die Siegel werden in diesen Fällen ausdrücklich als ad causas angekündigt. Beim Stift Dietkirchen ist dieser Brauch seit 1352 gleichfalls zu beobachten (Str 2 S. 183 Nr. 412). Die deutsche Formulierung lautet: *des wir uns gebruychen zu sachen* (so 1423, s. o.) oder ähnlich.

Das Siegel ad causas wurde anscheinend bis zur Aufhebung des Stifts benutzt, es ist noch 1783 bezeugt (W Abt. 1091 Nr. 15). Daher ist auch der Siegelstempel erhalten (BiA Trier Abt. 99 Nr. 115).

3. Rund, Durchmesser 31 mm. Das Siegel zeigt den hl. Lubentius mit Strahlenkranz aufrecht in Priesterkleidung mit Kelch in der Rechten und Buch in der Linken. Umschrift: SIGILLVM COLL(EGIATE) ECCL(ESIE) S(ANCTI) LVBENTY IN DIETKIRCHEN 1692. Abdrücke liegen vor von 1695 (W Abt. 19 Nr. 11) und 1788 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 56 v).

Es ist kein Grund ersichtlich, warum während des Dekanats von J. L. Schlüpgen dies neue Siegel gestochen wurde. Möglicherweise ging das erste Siegel verloren. Am Schluß des Archivverzeichnisses um 1800 heißt es, daß die zwei Kapitelssiegel sich in dem Schublädchen über Arcula I befinden (W Abt. 3013, geistliche Institute 7). Es gab also zuletzt nur noch das Siegel ad causas und das Siegel von 1692. Dieses Typar ist aber nicht überliefert.

## 5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

### § 20. Die Reliquien

Als hervorragendstes Zeugnis ihrer Frühgeschichte bewahrt die Dietkirchener Stiftskirche den Sarkophag von St. Lubentius aus Trierer Sandstein. Er befand sich zuletzt unter der Hochaltarmensa von 1958, steht aber jetzt, nachdem der Hochaltar in den 70er Jahren im Zuge der Liturgiereform umgestaltet wurde, gleich rechts vom Eingang in einem hochgesicherten Kapellenraum des Nordturms unter einer Altarplatte, über der das Büstenreliquiar von St. Lubentius (darüber im folgenden) ausgestellt ist. Der Sarkophag ist außen 1,10 m lang, 0,43 m breit und 0,33 m hoch, innen 0,92 m lang, 0,25 m breit und 0,29 m hoch und besitzt einen ehemals damit durch – heute fehlende – Metallklammern verbundenen Steindeckel, der zu etwa einem Drittel weggebrochen ist (Schäfer, Baugeschichte S. 22, 109, Zeichnung 23, S. 157 Abb. 12, 13). Auf diesem steht: [HIC] REQUIESC(IT) CORP(VS) / [SANCT]I LVBENTII CONFES(SORIS) (Str 2 S. 1 Nr. 1). Als Authentikum befand sich in dem Sarkophag einst ein Bleitäfelchen von 11 : 4,9 cm Größe (jetzt im Domschatz zu Limburg) mit der gleichen Inschrift: HIC REQUIESCIT COR/PVS S(AN)C(T)I LVBENCII CONFESSORIS) (ebenda). Das Täfelchen weist in der oberen Mitte eine kleine Öse auf. Sie diente offenbar der Befestigung an der Reliquie. Zur Datierung von Sarg und Inschriften s. § 8.

Der Sarg wurde anscheinend bei seiner Überführung nach Dietkirchen zunächst unter dem Altar eines nördlichen Annexbaues aufgestellt (Görich, Grabungsvorbericht S. 55). In der Kirche II vor 1000 (aus ottonischer oder frühsalischer Zeit) erhielt er seinen Platz vermutlich in einer Gruft vor dem Altar in der Chorapsis (Schäfer, Baugeschichte S. 52). Laut dem Bericht des Stifts „De collegii nostri fundatione, reliquiis celebrioribus seu aliis factis memorabilibus“ von 1581 befand sich der mit eisernen Bändern umgebene Sarkophag damals dagegen in einer Aushöhlung auf der Rückseite des Hochaltars (StadtBTrier Hs. 4° 1370/39 Nr. 29 Bl. 502 v; Str 2 S. XXI).

Träger der Stiftskirche war ursprünglich nicht die an ihr tätige Priesterkongregation, sondern der so körperlich gegenwärtige Patron. Schenkungen für das Stift von 1203 und 1243 gehen daher an den hl. Lubentius (Str 2 S. 9 Nr. 3 und S. 10 Nr. 5). 1324 wird *demme guden heylegyn heylande*

*sancto Lubencio, de da resthet in der kirchin zu Dytkirchin*, und dem Kapitel daselbst ein Hof verkauft (Str 2 S. 27 Nr. 31). Die Lehnsleute des Propstes leisteten laut den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) ihren Eid Gott, dem hl. Lubentius, dessen Stift und dem Propst.

Die Verehrung des Lubentius galt im Stift zunächst seinen Gebeinen insgesamt, wie es noch die vorerwähnte Urkunde von 1324 ausspricht. Und 1328 treffen Dekan und Kapitel eine Anordnung, damit die Kanoniker um so eifriger geneigt sind *ad serviendum Deo et gloriose virgini Marie et inclito confessori beato Lubencio, cuius corporali presenciam ecclesiam nostram Deus insignavit* (Str 2 S. 30 Nr. 37). Im Jahre 1694 erklärt das Stift jedoch dem Erzbischof von Trier, es werde *caput sancti Lubentii alsß patroni doselbsten venerirt* (W Abt. 19 Nr. 11). Denn der aus einer religiösen Strömung entsprungene Wunsch des Kirchenvolks, den Kirchenpatron und andere Heiltümer vor Augen zu haben, führte auch in Dietkirchen zur Schaustellung von Reliquien. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts pflegte das Büstenreliquiar des hl. Lubentius jährlich am 13. Oktober zur Verehrung ausgestellt zu werden (Das Leben des h. Lubentius S. 41). Die Stiftsgewohnheiten um 1390 erwähnen einen Reliquienbehälter (*sanctuarium*), zu dem der Dekan und der Kustos je einen Schlüssel haben. Das Verzeichnis der Kleinodien des Stifts von 1525 führt das silbervergoldete Brustbild von St. Lubentius auf (s. § 3,5). Laut einer am Sockelstreifen umlaufenden Legende hat der Kanoniker Johannes Schreppin von Hachenburg (über ihn s. § 37) dies Büstenreliquiar 1477 anfertigen lassen (Str 2 S. 130 Nr. 264 a).

Eine stilkritische Untersuchung der Büste (Abb. Rückert Tf 1 und 51; Struck, Nehr. II Titelbild; Pick, Dom und Domschatz S. 46) hat sie in das Kopfreliquiar und den Brustteil geschieden. Nur dieser Brustteil, der mit aufgenieteten Blüten, Rosetten und Edelsteinen auf dem Kragen und einem gabelkreuzförmigen Besatzstreifen reich geschmückt ist, gehört der Zeit der Inschrift an. Dagegen ist das Kopfreliquiar nach seinem Kunststil um 1270 in Mainz entstanden (Rückert S. 92).

Wiechert (Reliquien und Reliquiar S. 40; Ders., Die Reliquien S. 70) vermutet, das Kopfreliquiar sei im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts nach Dietkirchen geschenkt worden, es habe ursprünglich mit dem hl. Lubentius gar nichts zu tun. Er kommt zu dieser Ansicht, weil der Schädel nur ohne den Unterkiefer in das Kopfreliquiar paßt. Auf diesen Umstand ist aber kein sonderliches Gewicht zu legen, da Wiechert selbst feststellt, daß in mittelalterlichen Reliquienhäuptern „kaum jemals ein ganzer Schädel geborgen worden“ ist (Wiechert, Reliquien und Reliquiar S. 39). Die Möglichkeit der Herstellung des Kopfreliquiars für das Stift wird durch die Überlegung gestützt, daß zu der von Rückert angenommenen Entstehungszeit um 1270 der 1289 zum Mainzer Erzbischof erhobene Gerhard

von Eppstein Archidiakon und Propst in Dietkirchen war (s. § 32), dessen Verbundenheit mit dem Stift durch die von ihm verliehenen Statuten von 1282 (s. § 12) erwiesen ist.

Auch scheint mir die aus Rückerts stilkritischer Untersuchung gefolgerte Meinung, daß 1477 zum ersten Mal aus dem Kopfreliquiar ein Büstenreliquiar geworden ist, einer Überprüfung wert. Denn auf der Mitte des Gabelkreuzes der Büste ist die in flachem Relief gegossene Statuette eines Priesters mit Kelch in der Rechten und Buch in der Linken aufgenietet, die der Figur des hl. Lubentius auf dem Stiftssiegel *ad causas in Statur*, Gewandung und Attributen, abgesehen von etwas anderer Haltung des Kelchs und Buchs entspricht. Mit Recht stellt Rückert (S. 88) also die Statuette stilistisch in das 14. Jahrhundert, während seine Skepsis, daß sie nicht unbedingt den hl. Lubentius darstellt, unangebracht erscheint. Es ist also die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Figur von einer älteren Büste des Kopfreliquiars stammt.

Sorgfältige lipsamographische Untersuchungen führten Wiechert zu dem Schluß, daß der Schädel zu einem Mann mit Höchstalder von 75 Jahren gehörte; er übernimmt das von anderer Seite geäußerte Urteil, daß die Reliquie ihrer Beschaffenheit nach aus der Zeit um 400 n. Chr. stammen könne (Wiechert, *Die Reliquien* S. 75).

An weiteren Reliquien nennt das Kleinodienverzeichnis von 1525 nur eine Monstranz mit Heiltum von St. Lubentius zum Bestreichen (s. § 3,5). Laut dem schon erwähnten Bericht von 1581 hat das Stift außer dem Sarkophag und dem Büstenreliquiar des Patrons einige geringere Partikel verschiedener Heiliger und zwei Häupter der 11 000 Jungfrauen.

Die Stiftsrechnung von 1632 verbucht 12 Alb. *pro reficiendis seris cistae reliquiarum sancti Lubentii* (W Abt. 19 Nr. VI 7 Bl. 9 r). Mit der durch Schlösser gesicherten *cista* ist schwerlich der Sarg des Lubentius gemeint, der 1581 als *sarcophagus* bezeichnet wird. Vielmehr dürfte das um 1390 vorkommende *sanctuarium* damit identisch sein.

Bei der Visitation von 1725 kann von einigen Reliquien kein rechtlicher Nachweis mehr erbracht werden. Sie sollen daher nicht mehr ausgestellt, sondern *in reliquario* verwahrt werden (W Abt. 19 Nr. II a 7). Die Kellerei- und Fabrikrechnung von 1762 enthält Ausgaben an den Glaser für sechs große und ebenso viele kleine Gläser zu den Reliquienkästen (Auszug von 1803 W Abt. 19 Nr. IV a Fasz. 2 Bl. 144). Diese als Conpapterien bezeichneten Kästen befanden sich beidseits des Hochaltars.

In einen Tragaltar werden 1767 Reliquien Trierer Märtyrer eingeschlossen (s. § 16,2, Altar St. Petrus).

Heute besitzt die Kirche an Reliquien: das Haupt (ohne den Unterkiefer) von St. Lubentius im Büstenreliquiar sowie kleinere Gebeinsreste



desselben, ferner eine Elle, die eine Schedula als *De ossibus sancti Agerici episcopi Verdunensis* (Bischof von Verdun, † 588) bezeichnet, sowie bescheidenste Reste von zwei Schädeln, möglicherweise von den 11 000 Jungfrauen, schließlich Reliquien aus dem Retabel auf der Epistelseite des Hochaltars (jetzt in der Kapelle St. Michael) und aus dem Retabel auf der Evangelienseite, unter anderem ein Stück *S(ancti) Stephani mart(yris)* und ein anderes *S(ancti) Matthaei apost(oli)* (Wiechert, *Die Reliquien* S. 69 ff. und 80 f.). Im Pfarrhaus und in der Sakristei werden die 1762 erwähnten Schaublätter aus den Reliquienkästen verwahrt. Unter radförmigen Seidenrosetten befanden sich winzigste Reliquienpartikelchen, die von Händen des 18. Jahrhunderts bezeichnet sind als: Barbara, Barnabas, Benedikt, Bilhildis, Blasius, Aureus Christianus, Cäcilia, Clementia, Cyprianus, Donatus, Georg, Gerhard, Gertrud, Hilarius, Jacobus, Johannes, Juliana, Katharina, Lubentius, Lullus, Margarete, mater dolorosa, Maurus, mensa Domini, Nikolaus, Paulus, Petrus Apostel, Quirinus, Robert, Thebäer, Ursula, Virus Eremit (Wiechert, *Reliquien* S. 90). Der Sockel des vor 1800 angefertigten hölzernen Altarkreuzes vom Marienaltar birgt Reliquien von St. Lubentius, St. Stephan, St. Cyprian und St. Maria Magdalena (ebenda S. 90 f.).

## § 21. Chor- und Gottesdienst

### 1. Im Mittelalter

Der Rang als chorbischöfliches Stift läßt bei Dietkirchen höhere Erwartungen von der Entfaltung des Gottesdienstes aufkommen, als sie der Wirklichkeit entsprachen. Der Gottesdienst des Stifts in dem schon 1314 als *minus insignis* bezeichneten Ort (Str 2 S. 25 Nr. 26 a) litt unter einem Mangel an Personen, da die zwölf Kanonikate wohl selten alle mit residierenden Stiftsherren besetzt waren und ebenso die relativ geringe Zahl von neun Altaristen wegen mäßiger Dotierung ihrer Vikarien auch kaum jemals erreicht wurde.

Das Seelbuch I um 1290 (Joachim, *Necr. I* S. 253–269) führt auf seinen 44 Folioblättern — bei Verlust freilich von vier Blättern, je eins im Juli und August, zwei im November — 65 Festdaten auf. Sie brauchen hier nicht genannt zu werden, da sie in der Bearbeitung des Trierer Festkalenders von Miesges berücksichtigt sind. Das Kalendarium weist nur eine Besonderheit auf. Zum 5. August erscheint hier zuerst Dominicus, † 1221, kanonisiert 1233 (Miesges S. 121). Auffallend ist auch, daß hier

zum 15. Mai — entsprechend dem in mittelalterlichen Kalendern auf den 27. März fixierten Ostertermin — Pfingsten als *Adventus spiritus sancti* eingetragen ist; Miesges (S. 54) hat es im Trierer Festkalender nur einmal als *Pentecostes*.

Von den 63 Einträgen des Seelbuchs enthalten — von den Anniversarstiftungen abgesehen — lediglich fünf gottesdienstliche Angaben, nämlich über eine Stiftung für Gesang zur Orgel (am 17. Januar), für den Tag nach Ostern (am 3. April), für die Feier der Kirchweihe am ersten Sonntag nach Oswaldi (am 5. August), für die Oktav von St. Lubentius (am 20. Oktober) und für eine Ampel im Chor (am 21. Oktober).

Der älteste (verschollene) Festkalender der Benediktinerabtei St. Maximin zu Trier, der nach Hontheim (Prodromus I S. 373—379) dem 10. Jahrhundert angehört, erwähnt zum 22. November die *Dedicatio s. Lubentii* (Miesges S. 104). Im Seelbuch I ist vom 9. bis 24. November eine Lücke. Obige Nachricht aus dem Seelbuch sichert aber das damalige Datum der Kirchweihe, und am ersten Sonntag nach Oswaldi wurde auch später die Kirchweihe begangen. Das in dem Maximiner Kalendarium außerdem genannte Datum des 25. Oktober für die *Dedicatio s. Goaris* vermag Pauly (GS NF 14 S. 222) vermutungsweise an ein historisches Ereignis des 8. Jahrhunderts in der Geschichte des Stifts St. Goar anzuschließen. Unter der Voraussetzung, daß die Kirchweihe vorschriftsmäßig an einem Sonntag stattfand, läßt sich der 22. November jedoch beim Stift Dietkirchen nicht in einen sicheren Zusammenhang mit der ersten Urkunde von 841 bringen, am nächsten käme das Jahr 838. Aber diese Überlegung erscheint müßig, da die Beziehung des 22. November auf das Stift, die Miesges (S. 115 Anm. 2) vermutet, wegen des nachweislichen Kirchweihtags am ersten Sonntag nach Oswaldi überhaupt ausscheidet, will man nicht einen Wechsel unterstellen.

Es entspricht dem Trierer Festkalender, wenn das Seelbuch I zum 6. Februar die *Translatio* des Konfessors St. Lubentius und zum 13. Oktober seinen Tag notiert. Obwohl der Eintrag zum 6. Februar an die Überführung der Gebeine des Konfessors nach Dietkirchen erinnert und somit spezielle historische Bedeutung für das Stift besitzt, hat hier doch der Lubentiusstag am 13. Oktober im Mittelpunkt gestanden. Es kommt schon durch die Rolle dieses Tages als Zinstermin im Verzeichnis von 1292 zum Ausdruck (s. § 6) und wird durch Stiftung der Oktav dieses Tages unterstrichen.

Auf Zusammenhänge mit Trier deuten die Namen dortiger Bischöfe im Kalendarium: *Valerii episcopi* (29. Januar), *Maximini episcopi* (1. Juni), *Paulini episcopi* (31. August), *Eucharii episcopi* (8. Dezember), ebenso der Tag des *Symeonis confessoris* (1. Juni).

Das Kalendarium im Seelbuch II (Struck, Nehr. II S. 21—64), das zu dessen Grundstock um 1372/1378 gehört, ist sehr ungleichmäßig behandelt. Im Januar trägt jeder Tag einen Heiligennamen, im Februar nur der 17. keinen. Ab März werden solche Hinweise rar. Zum Unterschied vom Kalendarium des Seelbuchs I begegnen hier auch einige Namen, die auch im von Miesges zusammengestellten Trierer Festkalender erst im 14. Jahrhundert aufkommen wie *Patientis episcopi* (8. Januar), *Eulalie virginis* (12. Februar). Mit Trier verbindet den Kalender die Aufnahme von St. Kastor (13. Februar) und der Trierer Bischöfe Leguncius (19. Februar), Leandrus (27. Februar) und Basinus (4. März). In zwei Fällen weicht der Kalender aber vom Trierer Festbrauch ab. Es verzeichnet *Severi episcopi* zum 1. Februar statt wie in Trier zum 15. Oktober (Miesges S. 94) und *Helene regine* zum 8. Februar, während Trier deren Tag am 18. August beging (Miesges S. 78). Das Stift stimmt in diesen beiden Fällen mit dem Brauch der Mainzer Diözese überein. Vielleicht liegt darin eine Beeinflussung durch die beiden Archidiakone aus dem Hause Eppstein vor, die dem Stift 1268 bis 1329 vorstanden (s. § 32). Dieser Mainzer Brauch könnte aber auch vom Stift Limburg übernommen sein, dessen Kalendarium von 1470 Helena auch zum 8. Februar hat (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 242). Auf das Stift St. Georg in Limburg verweist sicherlich die Begehung der Oktav von St. Georg als Fest (30. April).

Diese kalendarischen Einblicke in das gottesdienstliche Leben des Stifts werden durch Urkunden ergänzt. Bei Stiftung des Altars St. Petrus wird 1327 eine Gülte zur Feier des Gründonnerstags bestimmt (Str 2 S. 317 Nr. 681; Struck, Nehr. II S. 33 zum 26. März). Dekan und Kapitel beschließen in den Statuten von 1328 (s. § 12) eine Zuweisung von Broten aus Weizen und Korn an diejenigen Kanoniker und anderen Geistlichen, die Gott Tag und Nacht zwischen *vigilia nativitatis Domini* (24. Dezember) und *festum beati Petri ad vincula* (1. August) dienen.

Eine Vorstellung von den — abgesehen von den Hochfesten — mit einer Vigil verbundenen Festen des Stifts gibt die Dotationsurkunde des Apostelaltars von 1339. Der Vikar soll den Kanonikern, Vikaren und Gehilfen 24 Viertel Wein an den Vigilien von elf Festen reichen, und zwar von Lubentius, Translation des Lubentius, Mariä Reinigung, Verkündigung, Auffahrt und Geburt, Johannes dem Täufer, Fronleichnam, Divisio apostolorum, Maria Magdalena und Elisabeth (Str 2 S. 36 Nr. 54).

Laut einer Stiftung von 1350 soll die Oktav von St. Georg und der Tag von St. Michael mit Gesang zu Orgelmusik, wie an solchen Tagen üblich, begangen werden (Str 1 S. 173 Nr. 387). Vermutlich erklärt sich hieraus die Aufnahme von St. Michael in das Kalendarium von Seelbuch II, da dies Fest im Seelbuch I noch fehlt.

Ein Testament von 1378 setzt Gülten aus für die zweite Messe am Tage Christi Geburt *Lux fulgebit*, sowie zur festlichen Begehung des Tages nach Kreuzerfindung, wobei *De spinea corona* gesungen werden soll, auch für die Feste Peter und Paul, Andreas, Bartholomäus, Geburt Johannes des Täufers, Bonifatius und seine Gefährten (Str 2 S. 59 Nr. 120). Derselbe Testator erweitert im Testament von 1387 die Stiftung dahin, daß er auch das Fest Trinitatis einbezieht. Auch sorgt er darin für Wachskerzen zu den beiden Zinnleuchtern vor dem Hochaltar, die von der Präfation bis zur Kommunion brennen sollen, sowie für zwölf Kerzen, die auf beiden Seiten des Chors an den Festen Christi Geburt, Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis, zu Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnam, Lubentiusstag, Kirchweihe und Allerheiligen zur ersten Vesper, zur Matutin und bei den Messen brennen sollen (ebenda S. 71 Nr. 141).

Zweck einer Präsenzstiftung von 1398 ist die Verteilung von Gülten an den Festen Mariä Aufnahme und Margarete, damit sie im Chor und mit Orgelmusik, wie im Stift üblich, begangen werden (ebenda S. 79 Nr. 152).

Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liegen wieder Urkunden über die Ausgestaltung des Gottesdienstes vor. Eine 1470 gestiftete Gülte sollen die Kanoniker und Vikare dadurch verdienen, daß sie freitags im Chor nach dem Segen des Hochamts und vor der Non des Responsorium *Tenebre facte sunt* singen und danach jeder unter Kniebeugung ein Paternoster mit dem Vers und der Repetition und eine Kollekte beten (Str 2 S. 124 Nr. 247; Struck, Nokr. II S. 21 zum 1. Januar). Der Kanoniker Johann Scriptoris (1482?) begründet eine immerwährende Messe am Tage St. Felix in pincis und ebenso am Tage danach (Struck, Nokr. II S. 22 zum 15. Januar, s. a. § 37). Der Kanoniker Heinrich Barle (1480–1494) macht eine Schenkung an die Präsenz, damit am Tag nach St. Lubentius die kanonischen Stunden mit der Historie wie an jenem Heiligentag begangen werden (ebenda S. 56 zum 14. Oktober). Wenn der Limburger Stiftsdekan Kraft von Kleeberg 1498 eine Gülte zum Fest der Translation von St. Lubentius mit der Bemerkung gibt, daß er es erst eingerichtet hat (Str 2 S. 149 Nr. 303), so erweist dies zwar ein bisheriges Zurücktreten dieses Tages gegenüber dem Hauptfest am 13. Oktober, doch geht aus dem Seelbuch II hervor, daß die Translatio auch schon vorher mit Gülten ausgestattet war (Struck, Nokr. II S. 26 zum 6. Februar). Der Stiftsdekan Heinrich Sturm errichtet 1516 eine Donnerstagsmesse am Hochaltar zur Zeit der Prim (*sub primarum horarum pulsu*, ebenda S. 59 zum 15. November). Über andere Wochenmessen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts am Hochaltar und Marienaltar s. § 16,2.

## 2. In der Neuzeit

Auch in der Neuzeit wurde der Gottesdienst noch durch Stiftungen bereichert. Der Kanoniker Hieronimus von Nassau (1533–1550) begründete das Fest Maria Ägyptiaca (Struck, Nekr. II S. 46 zum 7. August), Dekan Jakob Vianden (1588–1608) das Fest vom heiligsten Namen Jesus (ebenda S. 22 zum 14. Januar), der Pfarrer und Kanoniker Lucas Dudeldorf gab 1605 Gülten zu Feier der Feste St. Lucas und *Conversio Pauli* (ebenda S. 44 zum 12. Juli). Der Archidiakon A. F. E. von Warsberg stiftet 1760 17 Messen (s. § 32). Im Kapitel vom 23. Februar 1779 gibt der Dekan bekannt, daß der Scholaster des Stifts Limburg, Johann Baptist Velden, 300 Rtl. für den Gottesdienst vermacht hat, und das Kapitel beschließt die Annahme der damit verbundenen Bedingungen, doch unter Ausschluß der Sommer- und Herbstferien. In der übrigen Zeit soll jeden Donnerstag das *Venerabile* ausgestellt werden, und zwar zur Prim, wenn der Chor das Responsorium *Homo quidam* singt, und zur Vesper bei *Respexit Elias*. Danach soll der Hebdomadar den Vers mit der Kollekte *de Venerabili* und die andere Kollekte für den toten Stifter singen. Nach der Benediktion soll er das *Venerabile* zurückstellen und der Chor seinen Gottesdienst fortsetzen (W Abt. 19 Nr. III a 7 und Nr. IV a 2 Bd. 2 Bl. 78).

Mehr als im Mittelalter kann nun über den Verlauf des Gottesdienstes im Stift ausgesagt werden. Es soll dabei wieder chronologisch vorgegangen werden.

Die Rechnung der Präsenz von 1536 bucht Ausgaben für Hostien im Wert von je 1 Alb. zu *Decollatio Johannis Baptist*, Lubentius, Katharina, Stephan, *Conversio Pauli*, *Oculi* und Ostern sowie für 200 Hostien an Himmelfahrt und für 300 Hostien zu 3 Alb. an Pfingsten (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 25 v–26 r).

Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt die hohen Feste, an denen der Dekan die Messe zelebriert. Es sind Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und der Tag davor, Fronleichnam, Kirchweih, Mariä Aufnahme und Geburt, Lubentiusstag, Allerheiligen, Christi Geburt, Epiphantias, Mariä Reinigung und Verkündigung, Palmarum, Gründonnerstag, Karfreitag und die Ostervigil. Das Evangelium liest jeweils der Senior, die Epistel der Junior der Kanoniker. An Palmarum und Karfreitag liest der Senior auch die Passionsgeschichte (*passio*), und an der Ostervigil obliegt ihm auch das *Exultet*. An Pfingsten segnet (*benedicat*) der Dekan das Taufwasser und an Mariä Aufnahme die Kräuter. Am Tag Christi Geburt hält der Pleban beim ersten Hahnenschrei eine Messe, sodann der Hebdomadar eine zweite und der Dekan das Hochamt. Am Palmsonntag segnet der Dekan die Palmen und singt *Scriptum est enim*. Am Gründonnerstag segnet der Dekan

Wein und Brot und liest während der Waschung (*infra mandatum*) das Gotteswort (*sermonem*). In der Ostervigil segnet der Dekan das Feuer und das Taufwasser (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 21 r–22 r; Kopie 18. Jahrhundert Nr. II a 6).

Zu diesen 18 Festen ist am Rande immer eine von sechs Filialgemeinden verzeichnet, nämlich Offheim, Hadamar, Ahlbach, *Diffenbach*, Steeden und Dehr in dieser Reihenfolge, also jede dreimal und zwar mit *in* vor dem Ortsnamen und *et Alleluja* dahinter. Ein Auszug aus der Chortafel von 1760 führt ebenfalls diese Feste, beginnend mit Epiphania, auf und schließt – mit *ministrantes domini in* – dieselben Orte an, nun genauer bei Steeden auch Hofen, bei Hadamar (hier als Niederhadamar) auch Ahlbach und statt *Diffenbach* Ober- und Niedertiefenbach (BiAL Abt. D Nr. B 5; vgl. auch Libellus festorum von 1715: W Abt. 19 Nr. I 1). Es handelt sich also nicht um Gottesdienste in diesen Filialen (die auch nicht alle Kapellen besaßen), sondern um die zehntpflichtigen Gemeinden (s. § 26); die Kanoniker, die hieran – bis 1573 am großen Zehnten, später am Kleinen Zehnten – berechtigt waren, hatten den Ministrantendienst zu übernehmen.

Auf besondere Feste weist im Stiftssalbuch von 1549 auch die Aufzeichnung der *festas sanctorum* hin, an denen bei der ersten Vesper Imbisse (*collationes*) stattfinden und besserer Wein auszuschenken ist. Nach dem Jahreslauf, mit dem 24. Juni einsetzend, geschieht dies an: Johannes Baptist, Peter und Paul, Visitatio Mariä, Divisio apostolorum, Maria Magdalena, Jacobus, Dedicatio templi, Mariä Aufnahme und Geburt, Michaelis, Lubentius, Allerheiligen, Elisabeth, Katherina, Andreas, Conceptio Mariä, sodann bei den mit *O* beginnenden sieben Antiphonen (*de quolibet O in adventu Domini*) von Luciä bis zur Vigil von Christi Geburt, ferner an Stephan, Johann Evangelist, Epiphania, Purificacio Mariä, Translatio Lubentii, Kathedra Petri, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitas und Fronleichnam. Zu liefern waren an Wein vier bis sechs Maß. Lieferungspflichtig waren: der Vikar des Apostelaltars fünfzehnmal, der Speicher zweimal, der Pleban und der Vikar des Marienaltars je einmal, alle Kanoniker von Luciä bis Heiligabend (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 22 v–23 v).

Die Statuten von 1573 tragen dem Dekan auf, an Fest- und Sonntagen zu predigen, indem sie zugleich seine Einkünfte vermehren (s. § 14,2). Dekan, Kanoniker und Vikare sollen den Hochaltar in der ihnen zugewiesenen Woche bedienen (Struck, Archidiakonats S. 118 f.). Bei der Visitation von 1584 kommen auch gottesdienstliche Mißstände zutage (s. § 10,2).

Die Statuten von 1588 enthalten eingehende Bestimmungen über den Gottesdienst, wovon einiges bereits bei den gottesdienstlichen Pflichten

der Kanoniker (s. § 13,2c) und bei der Disziplinarordnung (s. § 13,2f) zur Sprache kam. Laut dem Kapitel *De modo cantandi et aliis ritibus chori* sollen der Dekan und der Chordirektor (s. hierzu § 14,6) dafür sorgen, daß die Gottesdienste (*officia*) und kanonischen Stunden gehörig und fleißig gesungen werden und alle sich im Chor anpassen ohne Vorlautheit (*anteversione*). Die Epistel, wenn sie nicht zu lang ist, die Präfation und das Vaterunser (*oratio Dominica*) sollen an den Sonntagen und den *festi fori* und das Glaubensbekenntnis (*symbolum*) immer bis zum Ende gesungen werden. Der Dekan soll darauf achten, daß keiner spricht oder Briefe oder anderes liest, sondern alle gemeinsam singen. Alle sollen ihre Horen lesen. Jeder hat sich gegen die Betenden zu verneigen: bei allen Horen und beim Orgelspiel beim *Gloria Patri* jedes Psalms, in der Messe im Introitus bei *Gloria Patri* und *Gloria in Excelsis*, *Adoramus te*, *Salus nostra Jesu Christe*, *Suscipe deprecationem nostram*, im Glaubensbekenntnis, *Ex Maria virgine*, in allen Hymnen beim letzten Vers, in den Metten, Vespern und allen Horen bei den Hymnen bei den Versen *In vexilla regis*, *O crux ave spes unica*, *Ad coenam agni providi*, *O vere digna hostia*, *In festum nunc celebre*, *Oramus te Domine*, *Jesu nostra redemptio*, *Ipsa te regat pietas*.

Beim Hochamt ist zu stehen bis zur Epistel. Während der Epistel, beim Graduale und Alleluja sitzen alle. Danach wird von allen bis zum Ende der Messe gestanden, und zwar nach der Opferung nach Osten. Beim Singen des *Agnus Dei* wendet sich Chor gegen Chor. Alle stehen in ehrfürchtiger Haltung in der Matutin beim *Te Deum laudamus* und *Benedictus*, in der Messe beim *Gloria in excelsis*, beim Evangelium, Glaubensbekenntnis und *Agnus Dei*, in der Vesper beim *Magnificat*, in der Komplet beim *Nunc dimittis*, in den Vigilien beim *Magnificat* und beim *Benedictus*. Ohne dringenden Grund tritt keiner in den Chor oder verläßt ihn oder bewegt sich von seinem Platz.

Das Statut von 1607 bringt neben Wiederholung einiger Anordnungen auch Ergänzungen. Die Gottesdienste (*officia*) und Horen sollen, soweit es der Chor und die eigenen Feste des Stifts gestatten, nach dem Trierer Brevier gehalten werden. Sie sollen ungekürzt, getragen (*tractim*) und andächtig gesungen werden mit gebührender Pause in der Mitte jedes Versikels ohne Synkope und Vorlautheit, so daß offenbar wird, daß dem, was gesungen wird, das innere fromme Gefühl entspricht. Die zu singende Messe (*sacrum*) ist nicht am Schluß zu verstümmeln.

Aus der Speicherrechnung von 1632 erhalten wir ersten Aufschluß über den Verbrauch an Wachs und Öl zur Beleuchtung der Kirche im Gottesdienst. Es wurden 15 Pfund Wachs gekauft. Von ihnen verbrauchte man je 2 zum ersten Advent und zur Vigil von Christi Geburt, 5 zu Mariä Reinigung, 1½ zu Mariä Verkündigung und 4½ zu Ostern. Von den

erworbenen 6 Pfund Öl verwandte man je 2 am 4. Oktober (Tag St. Francisci), am vierten Advent und zu Ostern (W Abt. 19 Nr. VI 7).

Bei der Visitation von 1662 wurde dem Dekan oder bei dessen Vertretung dem Senior aufgetragen, dafür zu sorgen, daß zur gewohnten fünften Stunde die Matutin mit den Laudes wenigstens im gedämpften Ton gehalten und niemals wegen Geringzahl der Personen, wie bisher, mit der Vesper vermischt wird. Die jüngeren Kanoniker sollen sich eifrig bemühen, die Lieder (*cantus*) zu lernen. Die bisher während des Gottesdienstes im Chor brennende Lampe soll zum Sakrament hinüber gebracht werden. Dort ist zu Ehren der Hl. Eucharistie ein Ewiges Licht zu unterhalten. Von allen, die es nach der Ordnung angeht, ist die Frühmesse zu früher und fester Zeit so zu feiern, daß die Laien sie hören können, bevor sie an die Landarbeit gehen (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21).

Um 1700 kam auch dem Patron St. Lubentius im kirchlichen Leben des Stifts besondere Bedeutung zu. Der Dekan Heinrich Tripp erwähnt in seinem Bericht von 1702 über die Anfänge der Stiftskirche, daß die heiligen Gebeine des Lubentius *mit Andacht venerirt werden, dabei auch viele Wunder geschehen* (Extrakt von 1803: HAH Abt. 40 Nr. 4). In diesem Zusammenhang ist die Feststellung Wiecherts (Die Reliquien S. 80) von Interesse, daß im 19. Jahrhundert und nach seinen Erhebungen noch früher Parochianen und Pilger aus dem Calvarium des Heiligen Partikel herausbrachen, wenn am 13. Oktober das Büstenreliquiar geöffnet war. „Die Partikel dienten, völlig zerkleinert, als geschätztes Mittel bei Erkrankung von Mensch und Vieh.“

Der Kanoniker Heinrich Hensler verfaßte 1715 ein Festbüchlein (*Libellus festorum circa praesentias, vigiliis, celebrationes, memorias et anniversaria in ecclesia collegiata et archidiaconali s. Lubentii per annum servandorum*: W Abt. 19 Nr. I 1). Es führt 20 generales celebrationes und 85 Patrozinien, Anniversarien und gestiftete Feiern auf.

Es nennt an Festen:

im Januar: Epiphaniis (6.), Felicis in pincis (14.), Antonii abbatis (17.), Sebastiani (20.), Conversio sancti Pauli (25.),

im Februar: Purificacionis Marie (2.), Blasii (3.), Agathae (5.), Dorothee (6.) mit Feier der Translation von St. Lubentius, Apolloniae (9.), Castoris (13.), Julianae compatronae (16.),

im März: Josephi (19.), Annuntiationis B. M. V. (25.),

im April: Palmarum, Gründonnerstag, Ostern und alle Sonntage bis Pfingsten,

im Mai: Philippi et Jacobi (1.), Johannnis ante portam Latinam (6.), Translation sancti Nicolai (9.), Ascensionis Domini, Vigilia Pentecostes, Pentecostes, Trinitatis, Corporis Christi,



im Juni: Bonifatii (5.), Decem milium martirum (22.), Nativitas sancti Johannis baptistae (24.), Petri et Pauli (29.),

im Juli: Visitationis B. M. V. (2.), Divisio apostolorum (15.), Maria Magdalena (22.), Vigilia Jacobi (24.),

im August: Maria Ägyptiaca (7.), Inventio sancti Stephani (3.), Dedicatio ecclesiae, Assumptio B. M. V. (15.), Bartholomäi (24.), Decollatio sancti Johannis baptistae (29.),

im September: Nativitatis B. M. V. (15.), Bartholomäi (24.), Decollatio sancti Johannis baptistae (29.),

im September: Nativitatis B. M. V. (8.), Mathaei apostoli (21.), Mauritii et sociorum (22.), Teclae virginis (23.), Conceptionis sancti Joannis baptistae (24.), Michaelis (29.),

im Oktober: Lubentii (13.), altera Lubentii (14.), octava Lubentii (20.),

im November: Omnium sanctorum (1.), Elisabeth landgravii (19.), Praesentationis B. M. V. (21.), Catharinae virginis (25.), Andreae apostoli (30.),

im Dezember: Nicolai (6.), Conceptionis B. M. V. (8.), Gregorii Spoletani (22.), Nativitatis Christi (25.), Stephani (26.), Johannis evangelistae (27.).

Im Februar sind auch die neun Sonntage vor Ostern (von Septuagesima bis Lätare) aufgeführt. Beim April heißt es, daß an Gründonnerstag in der ersten Nachmittagsstunde, nachdem die Zeremonien im Chor, im Durchgang unter dem Chor (*in ambitu*) und an den Stationen beendet sind, die Brote, wie üblich, ausgeteilt werden. Falls nicht durch ein feierlicheres Fest behindert, wird am Freitag nach Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern) das vom Dekan Jodocus Pfalzel (1578—1588) gestiftete Fest der Nägel und Lanze Christi und am Freitag nach Misericordia (2. Sonntag nach Ostern) das Fest der Dornenkrone des Herrn begangen. Um Viti et Modesti (15. Juni) werden zwei nächtliche Vigilien, genannt *Kappeßvigiliae*, gehalten. Im September ist am ersten Sonntag kraft Anordnung Kaiser Leopolds I. (1658—1705) das Fest vom Schutzengel (*de angelo custode*) mit voller Oktav. Vor oder nach Martini werden die Totenvigilien mit einer Generalzelebration für mehrere Wohltäter gemäß der jüngsten Reduktion des verstorbenen Weihbischofs begangen. An Katharina wird eine Singmesse mit Orgelbegleitung am Altar der zwölf Apostel gefeiert. Nach dem Fest St. Andreas hält man drei nächtliche Vigilien, genannt *Bratenvigiliae*, zum Gedächtnis aller Christgläubigen. Es gab damals fünf Prozessionstage (s. § 22).

Auf Anfrage des Erzbischofs erklärt das Stift 1721, der Gottesdienst werde nach der Norm des Trierer Breviers und Meßbuchs gehalten außer einigen Römischen Festen. Zwar können nicht alle den Choral perfekt

singen. Sie haben aber soviel Kenntnis, daß sie ihr Amt im Chor und am Altar gut auszuführen wissen. Im Generalkapitel vom 20. Juni 1720 seien sie ermahnt worden, gemäß den neuen erzbischöflichen Verfügungen bei der darin genannten Strafe den Choral besser und vollkommener zu lernen (W Abt. 19 Nr. I 1).

Bei der Visitation von 1725 bezeichnen die Kanoniker und Vikare es als ihre Pflicht, täglich zu allen kanonischen Stunden den Chor zu besuchen und die Anniversarien und Kommemorationen der Toten einzuhalten. Doch ist niemand zur Seelsorge verpflichtet außer dem Pastor, der seine Predigt am Sonntag sommers um 8 Uhr und winters um 9 Uhr hält und danach die Pfarrmesse zelebriert. Gemeinsam müssen sie zwei Messen (*sacra*) lesen, nämlich das *sacrum conventuale* und die Frühmesse, die sogleich nach der Matutin um die achte Stunde stattfindet. Außerdem werden wöchentlich von den Kanonikern fünf Votivmessen durch den nach der Ordnung zuständigen Hebdomadar aus dem Kreis der Kanoniker und Vikare gefeiert. An Sonn- und Festtagen sowie an der Oktav der größeren Feste wird die Messe gesungen, an Wochentagen und bei Einfallen eines Anniversars gelesen. Zu den Horen müssen sie dreimal täglich im Chor anwesend sein. Die Matutin findet in der fünften Stunde nach der Morgendämmerung, doch im Winter gemäß Erlaubnis Erzbischofs Karls von Lothringen (1701—1715) um 6 Uhr statt. Sie wird mit erhobener Stimme, die als Gesang gilt, rezitiert. Die kleineren Horen (Prim, Terz, Sext, Non) werden sommers um 8, winters um 9 Uhr mit der Messe begangen, bei Einfallen von Totenvigilien jedoch zu Hause rezitiert. Die Vesper wird immer in der zweiten Nachmittagsstunde gelesen. Die Hymnen und Lieder (*cantica*) werden gesungen. Gerügt wurde, daß am Sonntag Trinitatis, an dem die Visitatoren anwesend waren, vor dem Friedhof unter anderem auch Wein verkauft und an Personen beiderlei Geschlechts ausgeschenkt zu werden pflegt (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Dekan und Kapitel behaupten 1729 gegenüber dem Vikar A. Digitolo, nach uralten Herkommen müsse an ihrem Stift der *junior chori*, er sei Kanoniker oder Vikar, antiphonieren und versikulieren (s. § 38).

Es ist hier nicht möglich, diese Nachrichten über den Gottesdienst durch die Ausgabeposten der Stiftsrechnungen im einzelnen zu belegen und zu ergänzen. Nur wenige Beispiele müssen genügen. Das Stift kauft für die höchsten Feste 1698 in Frankfurt zwei kupferne Wandleuchter, worauf die Sanctuskerzen gesteckt werden, und in Mainz zwei Paar Blumenstöcke aus künstlichen Rosen, Gras, Blumen und dergleichen für die Seitenaltärlein unten am Chor (W Abt. 19 Nr. VI 8). 1710 ließ es die 4 Pfund schwere Osterkerze und zwölf andere Kerzen zu je ½ Pfund in Limburg machen, auch zum Fest St. Philippi et Jacobi einige Maibäume

in die Kirche holen (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 20). Die Rechnung von 1712—1714 enthält Ausgaben für sieben Ellen weißen Damasts und  $\frac{1}{2}$  Pfund weißer und roter Seide zu einer Fahne mit Kreuz, auf die der Hofmaler Valentin zu Hadamar auf einer Seite die Hl. Dreieinigkeit und auf der andern St. Lubentius und St. Juliana malte (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 23). Auch werden drei Buch Papier zum Schreiben des *Directorium chori* gekauft, eine Ausgabe, die ständig wiederkehrt. Die Ausgestaltung des österlichen Gottesdienstes ersieht man daraus, daß die Fabrik 1777 Ausgaben an den Schreiner hat, das Hl. Grab auf- und abzuschlagen (Kellerei- und Fabrikrechnung 1777 S. 22; W Abt. 212 Nr. 5903).

Zur Zeit der Säkularisation 1803 mußte das Stift laut Bericht des Dekans Römer jährlich über 1000 Messen halten, und zwar täglich um 9 Uhr das Konventualamt, fünfmal morgens um  $\frac{1}{2}$ 7 Uhr die Frühmesse, ferner Jahrmessen *juxta ordinem*, dazu 17 Totenvigilien mit Vesper, Metten und Laudes. Der Dekan hatte jährlich mit Ministranten 21 solenne Meßämter, der Vikar von St. Trinitas 57, von St. Andreas 76, von St. Michael 12 Messen zu feiern (HAH Abt. 40 Nr. 4). Die Frühmesse begingen die Stiftsgeistlichen damals gemäß ihrer Wochenpflicht sonntags, montags, dienstags, mittwochs und freitags. Eine uralte, im Chor hängende hölzerne Tafel war die Richtschnur (W Abt. 19 Nr. IV a 1 Bl. 92 und Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 69 und 112; Abt. 211 Nr. 2844 Bl. 132).

## § 22. Prozessionen

Eine Gültchenkung von 1329 erfolgt zu dem Zweck, daß donnerstags in den Quaternern nach der Messe der Friedhof mit einer Prozession umschritten wird unter Besichtigung der Gräber, wie es am Tage Allerseelen üblich ist (Str 2 S. 32 Nr. 43).

Um 1500 wird im Stift auch die Oktav der Kirchweihe ebenso feierlich mit einer Messe und Prozession um die Kirche begangen wie der Kirchweihetag selbst (Struck, Nehr. II S. 47 zum 10. August).

Bereits aus dem Mittelalter ist eine jährliche Prozession von Limburg nach Dietkirchen bezeugt, die zum 1. Mai, also um die Zeit der Limburger Kirchweih, stattfand (s. § 18,7).

Vermutlich ist es keine Neuerung, wenn umgekehrt 1536 am Tag des hl. Bischofs Maximin von Trier (29. Mai) das Stift St. Lubentius eine Prozession nach Limburg veranstaltete (s. ebenda).

Auch zog schon im Mittelalter eine Prozession nach Elz. Laut Urkunde von 1466 empfängt das Stift einen Zins *des mandages in der crutzewochen, als*

*man von Dyeckirchen gen Elsse mit der procession und den heylgen geet* (W Abt. 19 Nr. 175, Insert in Urkunde von 1503). Das Seelbuch II hat aus dem 16. Jahrhundert die Nachricht: *Feria secunda ante festum ascensionis Domini peragitur statio ad Elß et cappellani de Diffenbach (Obertiefenbach) et Hadamar (Niederhadamar) et Elß participant equaliter cum collegiatis personis et debent esse in statione presentes* (Struck, Nehr. II S. 37 zum 2. Mai).

Nachdem 1642 die Jesuitenresidenz in Hadamar begründet worden war, fanden in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts Prozessionen am 1. Mai von dort nach Dietkirchen und am 2. oder 3. Pfingsttag von Dietkirchen nach Hadamar statt, die vielleicht einen Brauch aus der Vorreformationszeit wieder belebten, als man auch am Lubentiustag von Hadamar nach Dietkirchen gezogen sein soll (Wagner, Die Regentenfamilie 2 S. 41 und 309 f.).

Das Festbüchlein von 1715 (s. § 21) erwähnt fünf Prozessionen: an Philippi et Jacobi (1. Mai) von Limburg, an Kreuzerfindung (3. Mai) zur Stiftskirche St. Georg in Limburg, am Montag nach Rogate (5. Sonntag nach Ostern) nach Elz und am Dienstag nach Dehrn. Am Mittwoch darauf kommen die Prozessionen aus Elz, Lindenholzhausen, Eschhofen und Dehrn, wobei der Pastor aus Elz predigt. Die Stiftsrechnungen enthalten laufend Ausgaben für die Engel und die Fahnen- und Leuchenträger bei den Prozessionen nach Limburg, Elz und Dehrn, so schon 1690 und 1700 (W Abt. 19 Nr. VI 8). Laut dem Bericht des Dekans H. Distel (nach 1721) werden bei der von Limburg ankommenden sakramentalischen Prozession am 1. Mai von uralten Zeiten her gesottene Eier, Käse und Butter sowie zusammen mit der Prozession von Elz am Mittwoch Rogate 37 Quart Wein und für 1 Rtl. Weißbrot oder Weck ausgegeben.

### § 23. Anniversarien und Ablässe

Die Stiftungen zur Bereicherung des Gottesdienstes waren in der Regel mit der Auflage des Jahrgedächtnisses für den Fundator und seine Angehörigen verbunden; im *Libellus festorum* von 1715 (s. § 21,2) ist der Eintrag einiger Heiligentage durch Anniversarstiftungen bedingt. Das Motiv der Memorienstiftung ist auch von der Gründung der Altäre und Vikarien nicht zu trennen. Bekanntlich ist bereits die Entstehung eines Chorherrenstifts oft abhängig von der Absicht einer mächtigen oder vermögenden Person, damit sein Gedächtnis zu stiften. Die metaphysische Sorge um das Seelenheil und der irdische Anspruch des Sozialprestiges wirken dabei zusammen. Daß beim Stift Dietkirchen nicht das Andenken

eines Fundators im Festgottesdienst begangen wurde, bekräftigt auch die Annahme seiner Entstehung aus einem Priesterkollegium.

Wie der Gottesdienst im allgemeinen, so hat beim Stift auch das Seelmeßwesen keine überragende Ausbildung erfahren. Das Seelbuch I (um 1290) überliefert lediglich 35 Stiftungen von Anniversarien. Allerdings dürften die meisten der insgesamt 63 Einträge noch hinzugerechnet werden. Im Kreis der Personen, denen das Stift damals sein Gedächtnis widmet, steht der umwohnende Adel mit 18 Angehörigen voran. Das Stift selbst ist mit 17 Mitgliedern beteiligt, das Bürger- und Bauerntum (einschließlich nicht näher bezeichnete Personen) mit 15 Vertretern. In zwölf Fällen geht das Legat von Frauen oder Witwen aus. Aus dem Herrenstand erscheinen lediglich drei Archidiakone (s. § 14,1) und der Erzbischof Siegfried von Köln, gewiß Siegfried von Westerburg (1275–1297), der eine Gülte aus der Stiftsmühle schenkt und somit in näherer Verbindung zum Stift stand.

Das dem Seelbuch I beigegebundene Zinsregister von 1292 betrifft Güter des Speichers, d. h. der Präsenz der Kanoniker (s. § 27). Für die darin genannten Gefälle aus zahlreichen Orten (s. § 31) gibt es nur selten urkundliche Zeugnisse. Wir haben also damit zu rechnen, daß im Seelbuch I nicht alle Wohltäter aus der älteren Zeit des Stifts verzeichnet stehen.

Das Seelbuch II enthält in seinem Grundstock von 1372–1378 nicht mehr als 95 Einträge. Weitere Hände haben noch im 14. Jahrhundert 42, im 15. Jahrhundert 66, im 16. Jahrhundert 31, im 17. Jahrhundert fünf und im 18. Jahrhundert zwölf Eintragungen vorgenommen. Diese insgesamt 251 Aufzeichnungen gelten größtenteils speziellen Jahrtagsstiftungen oder auch einem *officium pro omnibus ecclesiae benefactoribus* oder der *memoria dominorum sacerdotum*. Ganz überwiegend sind Stiftsgeistliche selbst an diesen Gedächtnisstiftungen beteiligt.

In einer testamentarischen Schenkung von 1459 wird das Stift verpflichtet, das Jahrgedächtnis des Testators mit Vigilien und Messen wie bei andern eingeschriebenen Brüdern und Schwestern zu begehen (Str 2 S. 114 Nr. 228). Beichtvater des Stifters war der Vikar des Altars St. Andreas. Daraus erklärt sich, daß laut dem *Libellus festorum* von 1715 (s. § 20,2b) das Fest St. Andreas (30. November) mit einer *Memorie pro fratribus et sororibus* verbunden war (W Abt. 19 Nr. I 1 Bl. 21 v). Ihrer wird auch an den Festen St. Elisabeth (19. November) und St. Katharina (25. November) gedacht (ebenda Bl. 20 v und 21 r). Doch ist von einer Bruderschaft an der Stiftskirche nichts bekannt.

Für die Hingabe des gesamten Grundbesitzes zum Seelenheil übernimmt das Stift 1461 die Verpflichtung, den in Niederlahnstein wohnenden Schenker als Pfründner zu ernähren, zu kleiden und bei Krankheit zu

pflügen. Auch will das Stift ihn bestatten, sein Begängnis halten und ihn in das Seelbuch schreiben (Str 2 S. 116 Nr. 233); im Seelbuch II ist dies auch geschehen (Struck, Nekr. II S. 43 Anm. b).

Über die für Seelmessen vermachten Beträge sind wir aus Urkunden und den Seelbüchern unterrichtet. Sie waren nicht bedeutend. 1339 werden zur Haltung eines Jahrtags 8 Schilling Gülte ausgesetzt (Str 2 S. 36 Nr. 54), 1387 ein Ml. Korn (ebenda S. 71 Nr. 141), 1480 wird ein Seelgedächtnis in der Weise gestiftet, daß die Stiftspersonen zu einer Vigil und Seelmesse, die sie lesen und singen helfen, einen Gulden und zwölf Priester, die am gleichen Tag zwölf Seelmessen für den Stifter und seine Eltern halten, ebenso einen Gulden Gülte erhalten (ebenda S. 132 Nr. 267). Ähnliche Beträge, wobei zu wissen nötig ist, daß 8 Schilling an Wert einem Gulden entsprechen, erscheinen bei den Memorienstiftungen im Seelbuch II, während sie im Seelbuch I mehr schwanken.

Der Trierer Weihbischof reduzierte am 27. November 1706 einen Teil der Anniversarien auf einige Messen (W Abt. 19 Nr. II a 9 a). Unter den danach gestifteten Memorien sind besonders zu nennen die Gedächtnisstiftung der Archidiakone A. Fr. E. von Warsberg († 1760) mit 250 fl. und J. P. von Greiffenclau, der 1773 der Fabrik dafür 600 fl. aussetzte (s. § 32) und das Anniversar des Dekans H. P. Armbruster, der 1788 eine Fruchtrente zu acht Messen vermachte (s. § 33).

Es gibt mehrere Zeugnisse, daß der Gottesdienst des Stifts durch Ablässe vermehrt wurde. Der Ablaßbrief des Trierer Erzbischofs Heinrich II. von 1275 gilt für Besucher der Kirche am Tage ihrer Weihe sowie am Tage des hl. Lubentius und an den vier Marientagen Assumptio, Geburt, Reinigung und Verkündigung (Str 2 S. 12 Nr. 9 a). Von den *nonnullis etiam indulgentiarum bullis* aus der Zeit des Erzbischofs Boemund von Trier (1289–1299) ist Näheres dagegen nicht bekannt (ebenda S. 15 Nr. 13 a).

In der Neuzeit hören wir Ende des 17. Jahrhunderts von einer päpstlichen Ablaßbulle für die Kapelle St. Trinitas (s. § 16,2). Im Jahr 1711 ließ der Dekan Heinrich Tripp *die alte diplomata indulgentiarum pro festis sanctissimae Trinitatis et sancti Lubentii et commemoracionis animarum fidelium* in Rom erneuern (W Abt. 19 Nr. VI 9: Rechnung von 1711 S. 22 f.).

So berichtet denn auch (nach 1721) der Dekan Heinrich Distel (1715–1740), daß an den Festen St. Trinitatis und St. Lubentii in der Stiftskirche vollkommener Ablaß zu verdienen ist. Wenn kein Regenwetter einfällt, das viele abhält, finden sich an Trinitatis über 3000 Kommunikanten ein; sie pflegen ungefähr 50–60 Pfund Wachs zu opfern, das auf den Altären bei den Meßfeiern und andern Gottesdiensten verbrannt wird. Für die Pönitenten werden neun Beichtväter berufen (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Aus der Kellereirechnung von 1783/1784 geht hervor, daß sich das Stift damals in Rom die Ablässe zu den Festen St. Trinitatis und St. Lubentii *in perpetuum* bestätigen ließ (W Abt. 19 Nr. VI 11; über das päpstliche Breve von 1784 für St. Trinitatis s. § 16,2; betreffend St. Lubentius s. die Notiz im Archivverzeichnis W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 1 Bl. 232 r). 1783 werden am Fest St. Trinitatis sieben, am St. Lubentiusfest elf Beichtväter gespeist (W Abt. 19 Nr. VI 11). 1786 hat das Stift an Trinitatis Ausgaben für Bewirtung von sechs Beichtvätern und für 5000 Hostien aus Mainz, am Lubentiusstag für Speisung von acht Beichtvätern und für 3000 kleine Hostien (W Abt. 19 Nr. VI 12).

### § 24. Wohltätigkeit

Der Dekan Heinrich bestimmt im Testament von 1262 einige der aus Weizen zu backenden zwölf Hälblingswecken für Arme, die an seinem Jahrtage zur Kirche kommen, um Gott für ihn um Gnade zu bitten (Str 2 S. 10 Nr. 7). Der Kanoniker Adam beauftragt im Testament von 1294 die Treuhänder, seine Forderungen von den Schuldnern einzuziehen und für die Armen zu verwenden (ebenda S. 18 Nr. 16). Der Kanoniker Siegfried Herr von Runkel vermacht im Testament von 1327 dem Stift  $1\frac{1}{2}$  Ml. Weizengülte zur Austeilung unter die Bettler an seinem Jahrtage (ebenda S. 317 Nr. 681). Der Stifter des Apostelaltars trägt dem Vikar 1339 auf, zu seinem Jahrgedächtnis 2 Ml. Korn ausbacken zu lassen und unter die Armen als Almosen (*per modum stipe*) zu verteilen (ebenda S. 36 Nr. 54). Auch das Vermächtnis des Archidiakons Robin von Isenburg (1329–1370) enthält 2 Ml. Korngülte, die der Präsenzmeister mit Wissen des Dekans, damit es nicht vergessen wird, den Armen ausbacken soll (Struck, Nekr. II S. 23 zum 18. Januar). Der Stifter des Altars St. Trinitas verpflichtet 1378 und 1387 den Vikar, 3 Ml. Korn an seinem Jahrtag, seinem Siebten und Dreißigsten ausbacken zu lassen und unter die Armen auszuteilen (Str 2 S. 59 Nr. 120 und S. 71 Nr. 141).

Zudem gehörte die Gastlichkeit zur besonderen Christenpflicht des Stifts. Der Erzbischof von Trier trägt 1322 der Tatsache Rechnung, daß wegen des Durchgangsverkehrs über die Lahnfurt das Stift mit *hospitalitibus* und vielen andern Unbequemlichkeiten beschwert ist (Str 2 S. 27 Nr. 30). Der Dekan Heinrich Distel berichtet (nach 1721), daß die Passanten und Armen wegen der durchgehenden allgemeinen Landstraße Tag für Tag haufenweise vor die Tür kommen. Da man *ex commiseratione* Almosen austeile, mache dies für jeden aus dem Stift wenigstens 9–10 Ml. Korn aus. An Gründonnerstag würden neben dem üblichen benedizierten

Präsenzbrot unter das in der Kirche anwesende Volk 12 Quart oder Maß Wein verteilt, ebenso am Fest St. Johannes Evangelist bei Johannessegen 2 Quart (W Abt. 19 Nr. II a 9).

Die mittelalterlichen Armenstiftungen blieben weitgehend auch in der Neuzeit in Kraft. Die Rechnungen von St. Trinitas und St. Andreas 1601–1603 buchen je 1 Ml. Korn *pauperibus* (W Abt. 212 Nr. 5903). Bei der Visitation von 1725 heißt es, daß zu den vier Quatembren je ein Ml. Korn unter die Armen *pro solatio* verteilt wird. Zwei davon erhält das Stift von der Vikarie der zwölf Apostel und je einen von den Vikarien St. Trinitas und St. Andreas (W Abt. 19 Nr. II a 7). Die Verpflichtung des Apostelaltars ging mit dessen Einkünften 1614 auf die Fabrik über (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 2 Bl. 139).

Wie der Exkanoniker Bourmer in einem Bericht vom 8. Juli 1820 an die nassauische Generaldomänenverwaltung überliefert, wurde dies Korn an die Armen nicht nur des Ortes, sondern der ganzen Umgegend in Form von Broten ausgespendet. Er fügt hinzu, daß außerdem die Stiftskapitulare das Jahr hindurch am Donnerstag jeder Woche Brot stückweise unter die Armen zu verteilen pflegten. Für jeden Kapitular könne dies auch wohl 4 Ml. Frucht betragen haben (W Abt. 212 Nr. 5903).

## § 25. Geistiges Leben

### 1. Literarisches und Theologisches

Die Traditionslegende des hl. Lubentius aus dem 12. Jahrhundert (s. § 9,2) ist ein beachtliches literarisches Denkmal, dessen Würdigung im Rahmen der mittelalterlichen Literatur noch aussteht. Der Inhalt der Legende ist auszugsweise in den lateinischen Versen des Offiziums *De sancto Lubentio* verarbeitet, das schon in einem Antiphonale des 15. Jahrhunderts überliefert ist (BiATrier, Hs. Nr. 488 b). In diesem Folienband findet sich auf Bl. 263 r–268 v mit Notenbegleitung jener poesievolle Text, den die Lubentiusforschung bisher erst aus einer Handschrift vom Ende des 16. Jahrhunderts, und auch nur unvollkommen, kannte<sup>1)</sup>, der aber schon 1897 veröffentlicht wurde.<sup>2)</sup> Die Meinung der Bearbeiter des Handschriftenfindbuchs im BiATrier, die Handschrift stamme aus Dietkirchen (so in der Beschreibung im Findbuch), ist nicht zu halten. Denn auf Bl. 242

<sup>1)</sup> Druck: NICK, Etwas von St. Lubentius; vgl. E. SCHAUS, Die Überlieferung vom hl. Lubentius S. 175.

<sup>2)</sup> *Historiae rhythmicae. Liturgische Reimoffizien des Mittelalters* 6, hg. von G. M. DREVES (Analecta Hymnica 26) 1897, Neudruck 1961, S. 256–258.



ist bei einem Nachtrag hinzugefügt: *J. F. Reiss, vicarius, scripsit 1778, 16. Junii*. Beim Stift Dietkirchen ist aber kein Raum für diesen Vikar in der für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts lückenlos überlieferten Liste der Vikare; der namensähnliche Weltpriester Rieß tritt nur 1796 bei der Beerdigung des Vikars K. M. Leibfried auf (s. § 38). Der Text reiht sich vielmehr ein in die Antiphonen und Responsorien, die der Band von andern Heiligen enthält. Dessen spätgotische Minuskel schreibt der Bearbeiter der Handschrift den Fraterherren in Köln-Weidenbach zu. In einem andern Antiphonale und Responsiale um 1400 (ebenda Nr. 481) ist der Text über Lubentius (Bl. 219 v) im 17./18. Jahrhundert nachgetragen. Indes auch diese Handschrift kann nicht (wie im Trierer Findbuch vermutet) aus Dietkirchen stammen, denn sie enthält die *Dedicatio ecclesie* nach Michaelis (29. September), während sie doch in Dietkirchen am Sonntag nach Oswaldi (5. August) gefeiert wurde.

Zwar also nicht für jene beiden Handschriften, wohl aber für das Offizium *De sancto Lubentio* selbst, das sich in Antiphonen, Responsorien und andern Bestandteilen der Liturgie von der ersten Vesper über die Matutin, die erste bis dritte Nocturn und die Laudes bis zur zweiten Vesper erstreckt, möchten wir das Stift als Entstehungsort in Anspruch nehmen. Eine solche Vermutung erklärt am besten nicht nur die darin zum Ausdruck kommende hohe Verehrung seitens des andächtigen Volkes, *quem in temporalibus| habet provisorem| Apud Dei filium| et intercessorem| Non pro negligentibus| ut accusatorem*, sondern vor allem auch den Hymnus auf die Stiftskirche, die ein zahlreiches Volk und ein frommer Klerus heilig hält (*Felix haec basilica| quam fundavit erus| In devexi scopuli| vertice Dithgerus| Quam colit gens plurima| devotusque clerus*).

Die Berechtigung dieser hohen Stellung des Lubentius leitet der Verfasser des Offiziums aber in erster Linie aus der wunderbaren Translation, der göttlichen Vorsehung seiner Grabeskirche ab, wie er vor allem in den Versen zum Ausdruck kommt: *Transnavit flumina| tria vir beatus| Locum sibi quaeritans| in quo tumulatus| Nunc patet miraculis, Deo quod sit gratus*.

Der Dietkirchener Pastor Caspar Schorn hielt zur sittlichen Stärkung der Gemeinde 1688 und 1694 Festreden über Lubentius (BiAL, KbDk 1 S. 26 f. und S. 31–36), von dem die Kanoniker täglich in ihrem Officium sängen *Pastor egregius* und der nach seinem Tode Kobern verlassen habe, weil er dort als Hirte nichts habe ausrichten können. Als der Trierer Weihbischof 1695 im Stift zur Visitation erschien, empfing ihn der Dekan mit den Kanonikern und der Gemeinde unter dem Gesang des Responsoriums zu Ehren des Patrons, und sie führten ihn unter Anstimmung des *Te Deum* und der Antiphon des hl. Lubentius in die Kirche (BIATrier Abt. 44 Nr. 20 Bl. 193 r; Eichhorn, Kirchen und Pfarrei Lindenholzhausen S. 33).

Der Kanoniker Tripp leitet die Speicherrechnung von 1698 mit einem *Carmen chronicon-proëmiaie ad sanctum Lubentium* ein, worin er diesen als seinen Leitstern (*cinosura*) feiert, der sieht, *quae vera fides his sit habenda* (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Ein Exemplar des „Officium sancti Lubentii, ecclesiae collegiatae in Dietkirchen patroni“ besaß auch der 1799 verstorbene Kanoniker F. J. Carové (so als Nr. 261 in der Liste seiner Bibliothek, s. § 37).

Der Dekan des Stifts Limburg Johannes Mechtel bringt in seiner 1610–1612 verfaßten Limburger Chronik eingangs hinter annalistischen Aufzeichnungen über einzelne Trierer Erzbischöfe und über die hl. Elisabeth und ihre Kirche in Marburg acht chronologisch geordnete Nachrichten aus den Jahren 1255 bis 1419, die vornehmlich von den Schäden durch Eis oder Hochwasser an den Brücken zu Diez, Frankfurt, Limburg und Weilburg und durch Kälte an den Weinbergen und Bäumen zwischen Weilburg und Lahnstein berichten<sup>1)</sup>. Wyss (wie Anm. 1) vermutete, daß diese „Kleinen Annalen“ im Stift Dietkirchen entstanden sind, weil sie an vierter Stelle die Nachricht enthalten, daß am 15. Februar (*15. kalendas Martii*) 1325 die Linde in Dietkirchen abgehauen wurde, und weil Mechtel im Anschluß an sie Mitteilungen über das Stift Dietkirchen macht. Da Mechtel sich darin bei der Behauptung, daß die Stiftsherren vorzeiten *coenobitae* waren, auf ein gar altes, dem Stift geschenktes Lektional beruft, meint Wyß, daß demselben wohl diese Annalen entnommen sein werden. Bei Mechtel folgen Bemerkungen über die Statuten des Stifts von 1282, 1328, 1339, 2. Mai und 23. November 1377 und 1427 (Knetsch, Limburger Chronik S. 219; über die Statuten s. § 12), die eine Bekanntschaft mit dem Stiftsarchiv vermuten lassen. Daß Mechtel es benutzte, sagt er außerdem selber, indem er die Nachricht über das *Subsidium ex archivo in Dietkirchen* hat (ebenda S. 102, s. auch § 18,3).

## 2. Studium und Fortbildung

Es braucht nicht betont zu werden, daß die Geschäftssprache des Stifts das Latein war, wie für das Mittelalter die Testamente, die beiden Seelbücher und die Statuten mit Einschluß der Aufzeichnung über die Stiftsgewohnheiten und Eide um 1390 (s. § 12), für die Neuzeit die

<sup>1)</sup> Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen, hg. von A. Wyss (MGH. Dt. Chron. 4,1) 1883 S. 118.

Stiftsprotokolle nach den davon erhaltenen Extrakten erweisen. Urkunden, die auch für Laien bestimmt waren, verfaßte das Stift freilich in der Regel, nachweisbar seit 1337 (Str 2 S. 35 Nr. 52 und 53), in Deutsch. Die Rechnungen sind im 15. Jahrhundert noch in Latein gehalten, wie die Auszüge über die Breitenauer Zehnten 1418–1448 zeigen. Die Rechnungen des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind zwar in den Grundzügen noch lateinisch, mischen aber schon häufig deutsche Wörter oder Sätze dazwischen. Dagegen herrscht seit 1690 die deutsche Sprache vor. Indes bedient man sich zunächst für die Revisionsbemerkungen und bis zuletzt noch für die Überschrift und einzelne Termini des Lateinischen.

Auch gibt es manche Zeugnisse, daß im Stift ein gutes Latein gepflegt wurde. Der Vikar des Altars St. Andreas setzte seinen Rechnungen lateinische Sinnsprüche voran, so 1605: *Fallitur et fallit, vulgi qui pendet ab ore*; 1608: *Nemo secure praeest, nisi qui libenter subest* (auch 1609); *Fac finem ludo, quia satis ludisti udo*; *Non sit is alterius, qui suus esse potest*. Besonders im Jahr 1609 lassen die Sätze etwas von seiner geistlichen Gesinnung verlauten, indem er schreibt: *Habitus et tonsura modicum conferunt, sed mutatio morum et integra mortificatio passionum verum faciunt religiosum*, und: *O qui nunquam transitoriam laetitiam quaereret, qui nunquam cum mundo se occuparet, quam bonam conscientiam servaret!* (W Abt. 19 Nr. VI 19). Eine Vertrautheit mit dem Latein zeigt sich auch in der Neigung, Texte als Chronogramm zu schreiben, wie es in dem die Speicherrechnung von 1698 einleitenden Gedicht (s. § 25,1) und in der Inschrift des Petrusaltars von 1760 (s. § 3,2) zum Ausdruck kommt. Es ist doch wohl nicht als Redensart abzutun, wenn der Verfasser der Speicherrechnung von 1698 seine Amtsbrüder im Stift als *admodum reverendi, eximii et doctissimi* bezeichnet.

Um 1390 gilt es als Stiftsgewohnheit, daß die Kanoniker sich vor Zulassung zum Kapitel auf zwei Jahre zum Studium generale begeben. Nachweis des Studiums gehört Anfang des 18. Jahrhunderts zu den Vorbedingungen bei Besitzergreifung eines Kanonikers (s. § 13,1 a).

Die Nachweise über das Studium sind freilich nicht sehr zahlreich. Im Mittelalter hatten den Magisterrang die Kanoniker Adam von Langenau (1292–1293), Wicker (1298) und Johann Becker (1430), der Vikar Guntard (um 1364–1381) sowie der Organist Hildebrand (1294). Dr. des geistlichen Rechts ist der 1483/1484 als Rektor der Universität Trier wirkende Dekan Heinrich Irlen. Nur ein geringer Teil der Stiftsgeistlichen läßt sich in den Universitätsmatrikeln wiederfinden. Eine Ausnahme machen nur die Archidiakone; für sie ist schon im 14. und 15. Jahrhundert vielfach der Besuch einer Universität bezeugt. Vorrang hatten dabei Köln und Heidelberg.

An der Universität Bologna studierte 1304 der Kanoniker Siegfried Herr von Runkel.

Die 1386 eröffnete Universität Heidelberg besuchten die Kanoniker Heinrich von Miehlen (1387), Johann von Bacharach (1411) und Wigand Kesemenger (1414).

Auf die 1389 begründete Universität Köln gingen die Kanoniker Heinrich Zammart von Haiger (1446), Walter de Blisia (1449) und Hieronimus von Nassau (1518) sowie der Dekan Cuno von Elsoff (1478).

Als Studenten an der 1392 gestifteten Universität Erfurt begegnen die Kanoniker Johannes Scriptoris von Weilburg (1455), Robert Zauwer von Limburg (1465) und Johann Hubelinck von Limburg (1476). Hier erscheint ein einziges Mal – im Gegensatz zu den meist mit einer Reihe von Studenten an den Universitäten vertretenen Städten der Landschaft – auch ein Student aus Dietkirchen, nämlich 1468 Johannes Sygen (Weisenborn 1 S. 327 Z. 26; Otto, Nass. Studenten 2 S. 67), der aber nicht in Beziehung zum Stift zu bringen ist.

Eine größere Anzahl von Studierenden aus dem Stift läßt sich jedoch an der 1473 eröffneten Landesuniversität Trier feststellen. Dort studierten die Kanoniker Franciscus Heubt von Fankel (1582), Vitus Ochsius (1603), Hugo Ernst Hetzrodt (1723), Carl Anton Ziegenweidt (1725), Franciscus Hetzrodt (1728), Karl Heinrich Ignatius Flörchinger (1742/1743) und Christian Anton von Hertwich (1764/1765) sowie der Vikar Anton Alois Corden (1776). Vielleicht ist auch der Student Johann Urtzich aus Trier (1509–1550) mit dem gleichnamigen Stifths herrn von 1549 identisch.

Im beachtlichen Wettbewerb mit Trier stand die 1477 gegründete Universität Mainz des südlich benachbarten Kurstaates. Dort studierten die Kanoniker Wilhelm Schaeffer (1597), Johann Jakob Knecht (1698), Johannes Franciscus Hungrighausen (1701), Johann Michael Stahl (1711), Anselm Franciscus Diel (1725/1726) und J. Chr. R. Moehn (1772) sowie die Vikare Cuno Seylman (1618) und Johannes Bullmann (1622).

Die 1734 eröffnete Universität Fulda wurde nur von dem *canonicus expectans* J. von Vacano 1800 aufgesucht.

Einen Beitrag zur Frage der Fortbildung liefert die Frage 23 der Visitationskommission von 1725, *an canonici, vicarii et pastor quotidie se recreant meditatione vel lectione spirituali ac quandoque exercitia spiritualia subeant*. Nur der Dekan und ein Kanoniker meinen, jeder kümmere sich um das ihm dieserhalb Obliegende. Drei glauben dies, und vier antworten, daß sie es von den andern nicht wüßten (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Die private Bibliothek des Kanonikers F. F. J. Carové (1752–† 1799) – sein Bücherverzeichnis nennt 276 vor allem theologische, liturgische und kirchenrechtliche Werke – läßt Carové (vgl. § 37) als Mann von

weitgespannten Interessen erkennen, der Werke wie „Ist die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche? 1782“ oder „Zeiler, Frag, wie kann Union zwischen Catholiken und Protestanten werden. Augsburg 1785“ besitzt.

### 3. Die Schule

Das Vorkommen von Scholaren und eines Schulrektors in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (§ 17,2) machen es zur Gewißheit, daß damals eine Schule bestand. Noch um 1390 gehörte die Leitung der Schule und des Chors zu den Aufgaben des Scholasters. Seine Tätigkeit verengerte sich bis 1549 diesbezüglich aber auf das Regiment im Chor (s. § 14,3). Es gibt kein Zeugnis darüber, inwieweit der Vikar des Altars St. Petrus im Mittelalter das ihm im 16. Jahrhundert obliegende Amt des Schulmeisters wahrnahm (s. § 16,2). Trotz der Bestimmung in den Statuten von 1588 über die Verbindung des Schulmeisteramts mit der unierten vierten Vikarie St. Petrus und St. Maria Magdalena entwickelte sich die Ortsschule schließlich unabhängig vom Stift (s. § 17,2 b über den Schulmeister).

## 6. BESITZ

### § 26. Das Kapitelsgut (Pfründenkorpus und Speicher der Kanoniker)

Das Kapitelsgut wird erstmals in einer Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezählt (Struck, Nekr. II S. 10 f.). Sie nennt als zehntpflichtige Orte Offheim, Niederhadamar, Ober- und Niedertiefenbach, Steeden, Hofen, Dehrn, Ahlbach, Kreuch, (Nieder-)Weyer und Dietkirchen selbst. Es folgen Höfe: einer zu Dietkirchen, zwei zu Eschhofen und je einer zu Steeden und Ahlbach, sodann der Zehnte in Nentershausen, Nornborn, Heilberscheid und Kleinholbach sowie der Zehnte in Breitenau, Nauort und Caan nebst andern dort liegenden Zehnten, schließlich die Güter in Niederlahnstein.

Wieviel aus diesem Kapitelsgut jährlich aufkam, wird in dieser Liste nicht gesagt. Es ist erst aus dem Salbuch des Stifts von 1549 ersichtlich.

Der Pfründenkorpus bestand damals aus den Zehnten der zum Kirchspiel Dietkirchen gehörenden Dörfer. Sie sind zu sechs Pfründenkomplexen zusammengefaßt, an denen jeweils zwei Kanoniker teilhaben, nämlich 1. Offheim, 2. Ober- und Niedertiefenbach, 3. Dehrn, 4. Niederhadamar, 5. Steeden und  $\frac{1}{2}$  Hofen, 6. Ahlbach. Ihr Ertrag wird gemäß dem Fruchtwechsel der Dreifelderwirtschaft unterschiedlich je nach der Größe der betreffenden Feldflur für ein erstes, zweites und drittes Jahr angegeben. Im Durchschnitt der drei Jahre beträgt die Summe dieser Zehnten  $352\frac{2}{3}$  Ml. Korn,  $42\frac{2}{3}$  Ml. Weizen,  $88\frac{2}{3}$  Ml. Hafer und  $14\frac{2}{3}$  Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r—5 r).

Eine Aufzeichnung um 1569 bringt niedrigere Zahlen. Die Zehnten der zwölf Pfründen ergaben damals 368 Ml. Frucht, wobei die 80 Ml. Getreide (*frumenta*) des Offheimer Zehnten, der 1549 im dreijährigen Durchschnitt  $71\frac{1}{3}$  Ml. Korn, 20 Ml. Weizen,  $21\frac{1}{3}$  Ml. Hafer und 5 Ml. Erbsen erbrachte, nicht aufgliedert sind. Die übrigen Zehnten dieser Korpora bestanden damals aus 230 Ml. Korn, 25 Ml. Weizen, 32 Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen. Aus dem Zehnten in Dehrn kamen ferner 2 Ohm Wein auf (Struck, Archidiakonats S. 113 f.).

Hier werden auch die zu den Korpora gehörenden Allodia verzeichnet. Es sind Weinberge zu Steeden, Dehrn und, in einem Fall, zu Dietkirchen. Wegen Absenz von Kanonikern sind sie jedoch meist vernachlässigt oder unbebaut (ebenda).

Aus dem Salbuch von 1549 ist auch zu entnehmen, was unter dem Speicher zu verstehen ist. Hinter den vorerwähnten zwölf *corpora prebendarum* fährt das Salbuch des Stifts fort: *Item canonici capitulares et residentes habent generales presencias vulgariter der sppeicher deservientes per annum in residentia et iuxta ratum temporis* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 5 v). Man unterschied also die Korpora der Pfründen, an denen auch die nichtresidierenden Kapitularkanoniker teilhatten, von der Vermögensmasse des Speichers, die nur den residierenden Kapitularen nach Maßgabe ihrer Residenz zugute kam. Die Einkünfte des Speichers beliefen sich damals auf 110 Ml. Korn, 3 Ml. Weizen, 20–30 Ml. Hafer und 40 fl. (ebenda).

In der Aufzeichnung um 1569 werden die zum Speicher gehörenden Güter aufgezählt. Es sind: der halbe Zehnte zu Nentershausen, Nornborn, Kleinholbach, Heilberscheid und Hofen, je ein Hof zu Dietkirchen und Eschhofen sowie Geldzinsen (Zehntgelder) zu Breitenau und Isenburg. Über ihren Ertrag wird jedoch lediglich gesagt, daß jeder residierende Kanoniker daraus jährlich etwa 25 Ml. Korn erhalten kann und an Geld insgesamt 27 fl. eingehen. Hier erscheint auch das Weingut zu Niederlahnstein mit jährlich 6–7 Ohm Wein für jeden residierenden Kapitelsherrn (Struck, Archidiakonats S. 114).

Der Speicher begegnet erstmals im Seelbuch I um 1290; *de granario* sollen 2 Ml. Korn zu einem Anniversar ausgeteilt werden (Joachim, Necr. I S. 256 zum 21. Februar). Häufig wird das *granarium* im Seelbuch II um 1400 genannt. Die Bezeichnung als *granarium dominorum* (so zum 6. und 20. Januar, 7. und 20. Oktober und 12. Dezember) und der Hinweis, daß *domini de capitulo* (so zum 26. Januar) oder *domini capitulares* (so zum 27. Januar) die Gülte *de granario* entrichten, erweisen den Speicher als alleiniges Finanzorgan der Kanoniker. Dies geht auch aus einem Vermächtnis um 1350 hervor. Darin wird verfügt, daß Einkünfte, welche die gottesdienstlichen Auflagen des Testaments übersteigen, zum Wohl des Dekans und Kapitels in das *granarium* des Stifts fließen sollen (Str 1 S. 173 Nr. 387).

Das Verzeichnis von 1292 über das, was das Stift *ad presenciam* erworben hat, nennt ausschließlich Gut der Kanoniker (Joachim, Necr. I S. 270 ff.). Die Einkünfte gliedern sich nach fünf Terminen. Dem Stift fallen: zum Lubentustag aus 39 Orten 38 Schilling weniger 2 Pfennige, 522 Pfennige, 2 *fertones* und 4 *obuli*, dazu Schüsseln, mehr als 15 Käse und 3 Hühner; zu Martini aus 31 Orten 75 Schilling weniger 9 Pfennige, 286 Pfennige, 3 *obuli* sowie 4 Achtel Hafer, 6 Käse und 2 Kapaunen; zur Vigil von Allerheiligen aus einem Ort 3 Schilling; zu Andreä aus einem Ort 5 Schilling; zu Nikolai aus zwei Orten 36 Schilling, 91 Pfennige, 2 *obuli* und 3 Hühner. Rechnet man 1 Schilling zu 12 Pfennigen und 1 *obulus* zu ½ Pfennig, so ergibt sich

der nicht sehr ins Gewicht fallende Betrag von rund 222 Schilling oder, bei Gleichsetzung von 8 Schilling mit 1 Gulden, die Summe von  $27\frac{3}{4}$  Gulden, ein Betrag, der dem oben mitgeteilten Geldaufkommen des Speichers um 1569 bemerkenswert ähnelt.

In dem Zinsverzeichnis von 1292 wird in einzelnen Fällen (s. § 31 unter Alsdorf, Faulbach, Oberweyer, Steeden, Steinbach und Steinfischbach) die Einkunft als *obediencia* bezeichnet. Es handelt sich dabei offenbar um Rechnisse aus besonderem Anlaß; bei größeren Stiften erscheint die Obödienz als ein ausgebildeter Güterkomplex, vgl. W.-H. Struck, Ein Servitienkalender des Magdeburger Domstifts aus dem 14. Jahrhundert (BlIDtLdG 93. 1957 S. 193—243) S. 218 Anm. 131. Außerdem führt das Zinsverzeichnis von 1292 noch 18 Achtel Korngülte auf, genannt *brederkorn*, eine nicht eindeutig zu klärende Bezeichnung.

Der Speicher hatte zunächst wohl vorwiegend nur Naturalleistungen zu erbringen. Von den Einträgen der ersten Hand (1372/1378) im Seelbuch II, die Lieferungen aus dem *granarium* erwähnen, betreffen sämtliche nur Korn. Die gleiche Hand vermerkt noch siebenmal Gülte *ex camera* oder *de camera dominorum* (Struck, Nehr. II S. 22 zum 7. Januar, S. 32 zum 20. März, S. 39 zum 18. Mai, S. 45 zum 23. Juli, S. 50 zum 3. September, S. 58 zum 2. und 6. November). Mit einer Ausnahme (zum 3. September) sind in diesen Fällen lediglich Geldbeträge fällig. Die Kammer wird seitdem in den Dokumenten des Stifts nicht mehr erwähnt. Es hat demnach den Anschein, daß beim Stiftskapitel die Geld- und Naturalverwaltung vor Ausgang des 14. Jahrhunderts einmal getrennt war.

Da die Einkünfte des Speichers an die residierenden Kanoniker im Verhältnis ihrer Anwesenheit ausgeteilt wurden, findet sich im Seelbuch I um 1290 und, wie wir sahen, noch im Salbuch von 1549 die Bezeichnung als Präsenz. In jenem Seelbuch wird häufig bei den Anniversarstiftungen bemerkt, daß die gestiftete Gülte *inter presentes* zu verteilen ist, *presentibus* zusteht oder dem Stift *pro presenciam* fällt (Joachim, Nehr. I S. 253 ff. zum 3., 7., 9., 16., 17., 19. Januar usw.). Damals fehlte noch die Gruppe der Vikare zur Teilnahme an den Präsenzen. Dies kann man daraus schließen, daß die Gülten der Memorienstiftungen, wie verschiedentlich hinzugefügt wird, *fratribus presentibus* zu geben sind (ebenda S. 255 f. zum 6., 8. und 10. Februar, S. 258 zum 19. März, S. 260 zum 5. Mai). Damit sind eindeutig die Kanoniker als Bezugsgruppe bezeichnet. Bei der Gülte einer Memorie heißt es zwar, daß sie *inter presentes tantum fratres* verteilt werden soll (ebenda S. 263 zum 2. August). Wahrscheinlich schien aber dem Schreiber die Bemerkung, daß nur Kanoniker an der gestifteten Gülte teilhaben sollen, aus dem Grunde nötig, weil auch Austeilungen *presentibus fratribus et pauperibus*



vorkamen (ebenda S. 256 zum 10. Februar, S. 260 zum 4. Mai). Erst im 14. Jahrhundert bildet sich die „Präsenz“ im gebräuchlichen Sinn als der gemeinsame Fonds der Kanoniker und Vikare aus (s. § 27).

Eine grundlegende Neuerung in der Verwaltung des Kapitelsgutes brachten die Statuten von 1573. Denn sie bestimmten, daß die Einkünfte der Kanonikalpfründen sowie das, was *ad communem granarium* eingeht, in eine Masse zu vereinigen sind. Das so zu einem Fonds zusammengefaßte Kapitelsgut soll von einem *sublevator seu cellerarius* verwaltet werden. Von der früheren Regelung, daß die Zehnten des Dietkirchener Pfarrsprengels, zu zwölf Pfründenkorpora zusammengefaßt, unmittelbar von den Kanonikern bezogen wurden, blieb allerdings ein Rest erhalten. Wie aus einem Streitfall von 1760 und auch aus den Akten der Säkularisation von 1803 hervorgeht, waren die Flachs- und Blutzehnten zu Ahlbach, Dehrn, Hofen, Nieder- und Obertiefenbach, Offheim und Steeden als Allodien auf fünf Kanonikatspfründen aufgeteilt (BiAL Abt. D Nr. B 5; für 1803 W Abt. 19 Nr. IV b 6 Fasz. 1).

Zur Festsetzung der Steuern legten die Stifte des Nieder-Erzstifts im Jahre 1600 dem kurtrierischen Landtag ein summarisches Verzeichnis ihrer Einkünfte aus den Jahren 1590–1599 vor (K Abt. C Nr. 11 354; Heyen, Verzeichnis der Jahreseinkünfte S. 141–152). Im Durchschnitt dieser zehn Jahre bezog das Stift St. Lubentius 526,7 Ml. Korn, 45,5 Ml. Weizen, 100,2 Ml. Hafer, 7,5 Ml. Gerste und 4 Fuder Wein. Geldbeträge werden nicht genannt. In den Zahlen sind wahrscheinlich neben dem Kapitelsgut auch die Einkünfte der Präsenz und Altäre enthalten. Vermutlich erklärt sich daraus, daß die Beträge über den oben gebrachten Zahlen von 1549 liegen.

Beim Vergleich mit den beiden Stiften in Koblenz und dem Stift Limburg, die ebenfalls ihre Einkünfte von 1590–1599 dem Landtag mitteilten, schneidet das Stift Dietkirchen schlecht ab. Es hat zwar mehr Einkünfte an Naturalien als die Stifte St. Florin und St. Kastor in Koblenz, sie stehen aber durch ihre Einnahmen an Geld und den erheblichen Ertrag an Wein bedeutend günstiger da. Durch gänzlichem Fehlen von Wein tritt zwar das Stift St. Georg in Limburg hinter Dietkirchen zurück, übertrifft es aber mit seinen Naturalbezügen nahezu um das Doppelte und hat überdies noch eine hohe Geldeinnahme.

Diese Nachrichten werden ergänzt durch die Pachtregister der Zehnten und die Heberegister des Speichers. Speicherregister liegen vor für 1517, 1518–1528, 1535, 1536, 1541–1552 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a). Zehntverpachtungsregister gibt es für 1570–1631 (W Abt. 19 Nr. III a 5) und vom Kanoniker und Dekan Heinrich Distel 1691–1731 (W Abt. 19 Nr. III a 5 a). Gemäß der erwähnten Statutenbestimmung von 1573 sind

Speicher und Zehnt vereinigt in den Kapitelsrechnungen von 1632 (W Abt. 19 Nr. VI 7), 1690, 1698 und 1700 (W Abt. 19 Nr. VI 8), 1732 (W Abt. 19 Nr. III a 7), 1734 (W Abt. 19 Nr. VI 11), 1739 (W Abt. 212 Nr. 5903), 1759 (W Abt. 1091 Nr. 20), 1768 (W Abt. 19 Nr. VI 11), 1777 (W Abt. 212 Nr. 5903), 1780–1783 (W Abt. 19 Nr. VI 11), 1784 (Original und Kopie von 1808 W Abt. 19 Nr. IV a 4), 1788, 1790–1792 (W Abt. 19 Nr. VI 12) und 1797–1802 (W Abt. 19 Nr. VI 13).

Die Rechnungen lassen erkennen, daß die Einkünfte an Früchten und Geld aus den Zehnten und Höfen nahezu ganz unter die Kanoniker verteilt wurden, während die Einnahmen an Gültkorn und sonstige Gelder, darunter Rheinfahrtsgelder der Hofleute und die Zehntgelagsbeträge zur Bestreitung der Ausgaben dienten. Den Zehnten in Dietkirchen pflegte das Stift nicht zu verpachten, sondern selbst auszudreschen. Hier standen auch die beiden Zehntscheuern, deren bauliche Unterhaltung die Kellerei bezahlte.

Bei der Säkularisation 1803 besaß die Kellerei Einnahmen in Ahlbach, Breitenau, Dehrn, Eisenbach, Eschhofen, Heilberscheid, Hofen, Kleinholbach, Limburg, Lindenholzhausen, Nentershausen, Niederahlbach, Niederhadamar, Niederlahnstein, Niedertiefenbach, Niederweyer, Nornborn, Offheim, Runkel, Steinbach und Steeden. Sie bestanden aus rund 1455½ fl. (wobei 60 Kr. = 1 fl. gerechnet sind), 564 Ml. 8 Sm. Korn, 87 Ml. 9 Sm. Weizen, 117 Ml. 10 Sm. Hafer, 38 Ml. 2 Sm. Gerste, 8 Ml. 1 Sm. Wicken, 5 Ml. 7 Sm. Erbsen (wobei stets 12 Sm. = 1 Ml. gerechnet sind), 1 Ml. 11 Sm. Linsen und ca. 2⅔ Sm. Schlagsamen. Im einzelnen setzte sich diese Einkunft so zusammen: das Geld aus 7 fl. 17¼ Kr. Gülte, 81 fl. 6 Kr. Kapitalzinsen, 280 fl. 40 Kr. Güterpacht, 784 fl. 30 Kr. vom Großen Zehnten, 207 fl. 64 Kr. vom Kleinen Zehnten, 25 fl. 94½ Kr. vom Blutzehnten, 5 fl. 50 Kr. Rheinfahrtsgelder, 61 fl. 30 Kr. Zehntgelag, die Naturalien aus 10 Ml. 3 Sm. Korn und 1 Ml. 9 Sm. Hafer Gülte, 5 Ml. 8 Sm. Weizen, 40 Ml. 7 Sm. Korn und 5 Ml. 8 Sm. Hofpächte, 82 Ml. 1¼ Sm. Weizen, 513 Ml. 10⅙ Sm. Korn, 319 Ml. 18⅙ Sm. Gerste, 116 Ml. 3⅓ Sm. Hafer, 1 Ml. 10⅔ Sm. Linsen, 5 Ml. 7⅙ Sm. Erbsen, 7 Ml. 12⅘ Sm. Wicken und ca. 2⅔ Sm. Schlagsamen Zehntpacht (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Ein Etat des Stifts ausschließlich der Kirchenfabrik (hierzu s. § 28), aber einschließlich der Präsenz (vgl. hierzu § 27) und der Altäre liegt von 1808 vor (W Abt. 370 Nr. 2602). An Einnahmen führt er die Naturalien zunächst als solche und dann in ihrem Geldanschlag folgendermaßen auf, wobei hier und weiterhin in der Wiedergabe die Pfennige (Beträge von 2–6) weggelassen sind:

Ware	Ml.	Sm.	fl.	Alb.
Weizen, das Ml. zu 12 fl.	141	3	1692	
Korn, das Ml. zu 9 fl.	995	2	8956	15
Gerste, das Ml. zu 6 fl. 15 Alb.	645	7	4196	8
Hafer, das Ml. zu 5 fl.	177	2	531	15
Erbsen, das Ml. zu 9 fl.	6	5	57	22
Linsen, das Ml. zu 9 fl.	2		18	
Wicken, das Ml. zu 7 fl.	4	10	33	25
Lämmer, das Stück zu 1 fl. 15 Alb.	11½ Stück		16	15
Gänse	1 Stück			20
Hähne, das Stück zu 3 Alb.	202 Stück		20	6
Heu, der Zentner zu 1 fl.	5 Zentner		5	
Kartoffeln, der Korb zu 6 Alb.	51 Körbe		10	6
Kraut, der Korb zu 12 Alb.	12 Körbe			2
Flachs, das Pfund zu 10 Alb.	162 Pfund		54	
Leinsamen, das Ml. zu 18 fl.	2 Ml.		36	
Butter, das Pfund zu 9 Alb.	128 Pfund		38	12
Holz aus den Obertiefenbacher Waldungen	2 Klafter		20	

Zu diesem Aktivposten an Naturalien, deren Geldanschlag sich auf 15 688 fl. 25 Alb. summiert, treten an Geldbezügen 732 fl. 15 Alb. aus Pachtgeldern, Grundzinsen und Gülten und 212 fl. 18 Alb. aus Kapitalzinsen, so daß sich (bei 1 fl. = 30 Alb.) ein Gesamtbetrag von 16 633 fl. 29 Alb. ergibt.

Nicht berücksichtigt habe ich die im Etat genannten Zinsen aus den noch ausstehenden Hauskaufgeldern von 1713 fl. 7 Alb. in Höhe von 85 fl. 19 Alb., da diese Verkäufe von Stiftskurien erst nach der Säkularisation stattfanden.

Die anschließend aufgeführten temporären Lasten in Höhe von 636 fl. 20 Kr. für den Rendanten, seinen Diener und Briefträger entsprechen in etwa den 653 fl. 1 Alb., die der Kellerei 1799 an Ausgaben für die Zehntverpachtung usw. entstanden. Folgende auf 307 fl. 2 Alb. veranschlagte ständige Lasten im Etat von 1808 gehören zu den im Stift herkömmlichen Verpflichtungen: an das Pastorat zu Offheim aus dem Zehnten dort 6 Sm. Weizen und 1 Ml. 6 Sm. Gerste; in die Scholasterie des Stifts Limburg aus dem Zehnten zu Kreuch 3 Ml. Korn und an die Propstei daselbst jedes dritte Jahr 1 Ml. Korn, also jährlich 4 Sm.; an die Adligen von Heddesdorf aus der Dietkirchener Gülte 6 Sm. Korn und aus der Ahlbacher Gülte 3 Viertel Korn; an die Schulrenterei zu Hadamar aus dem Zehnten zu Niederweyer 8 Ml. Korn, den Zehntknechten 8 Sm.

Weizen, 4 Ml. Korn, 3 Ml. Gerste und 2 Ml. Hafer, dem Organisten zu Dietkirchen aus der Vikarie St. Michael 7 Ml. 6 Sm. Korn und aus den Kellereigefällen 41 fl. 17 Alb., dem Glöckner zu Dietkirchen aus den Vikarien St. Trinitas und St. Michael je 4 Sm. Korn. Die Kapitalschulden aus vier Posten in Höhe von 9100 fl. 19 Alb. mit einem Zinsendienst von 450 fl. 2 Alb. (bei 5 Prozent Zins) entsprechen noch ungefähr der durch den Krieg bedingten Belastung des Stifts zur Zeit der Säkularisation 1803.

Subtrahiert man diese Beträge von den Einnahmen, so bleibt ein Aktivposten von 15 876 fl. 23 Alb. Nicht einbezogen sind dabei obige temporäre Lasten.

### § 27. Die Präsenz

(Das den Kanonikern und Vikaren gemeinsame Gut)

Die den Kanonikern und Vikaren zusammen gehörende Präsenz entstand aus Stiftungen für den Chordienst. Deren Austeilungen (Präsenzen) konnten daher nur durch Mitwirkung am Gottesdienst verdient werden. Ihre Verwaltung oblag dem Präsenzmeister (s. § 15,3).

Wir sahen, daß es in Gestalt des Speichers ursprünglich eine allein auf die Kanoniker beschränkte Präsenz gab (s. § 26). Der Unterschied gegenüber der *presencia communis* der Kanoniker und Vikare wird aus einer Urkunde von 1423 deutlich. Dekan und Kapitel verkaufen darin der Präsenz der Kanoniker und Vikare eine Korngülte und verpflichten sich, dem Präsenzmeister diese Gülte und eine schon vorzeiten der Präsenz veräußerte Gülte auf ein ihnen angewiesenes Haus durch den Speichermeister zu entrichten (Str 2 S. 87 Nr. 181).

Wir können die Ausbildung dieses neuen Präsenzbegriffs urkundlich verfolgen. 1294 heißt es, daß die Gehilfen (*socii*) von einer Gülte des Stifts nicht auszuschließen sind (Str 2 S. 18 Nr. 16). Ein Vermächtnis von 1307 zu den Präsenzen macht keine Angabe über den Kreis der Berechtigten (Str 1 S. 50 Nr. 90). Dagegen soll die Gülte einer Anniversarstiftung von 1329 gleichmäßig unter die anwesenden Kanoniker und Gehilfen verteilt werden (Str 2 S. 32 Nr. 43). Die gleiche Bestimmung enthält eine Jahrtagsstiftung von 1332 (ebenda S. 34 Nr. 49). Und wenige Jahre später treten die 1327 zuerst erwähnten Vikare (vgl. § 16,1) als Personengruppe des Stifts in Erscheinung. Bei Gründung des Apostelaltars 1339 wird der Vikar verpflichtet, 24 Viertel Wein zu kaufen und ihn den Kanonikern, Vikaren und Gehilfen, die im Refektorium anwesend sind, zur Tröstung an den Vigilien bestimmter Feste zu trinken zu geben (ebenda S. 36 Nr. 54). Schon eine Memorienstiftung von 1350 verfügt, daß die jährlichen Gefälle als Präsenzen unter die anwesenden Kanoniker und Vikare nach Gewohnheit

des Stifts verteilt werden sollen (Str 1 S. 173 Nr. 387). Als gemeinsame Empfänger der Präsenzen werden Kanoniker und Vikare auch bei einer Seelgerüstiftung von 1352 bezeichnet (Str 2 S. 42 Nr. 70).

Dieser neuen Bedeutung des Begriffs der Präsenz entspricht es, wenn Dekan, Kapitel und Vikare 1365 dafür Gülte kaufen (Str 2 S. 48 Nr. 87). Alle Gültkäufe für die Präsenz werden seitdem stets von Dekan, Kapitel und Vikaren bzw. von Dekan, Kanonikern und Vikaren getätigt. Ihr erheblicher Anteil an der Stiftsverwaltung wird dadurch sichtbar, daß aus solchen Verträgen von da ab die Mehrzahl der Stiftsurkunden besteht. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Wiederanlage von abgelösten wiederkäuflichen Gültbriefen. Die Präsenz betätigte sich auf diese Weise wie eine Bank als Darlehnsgeber.

Bereits 1398 hat die Präsenz ein Haus, auf das eine Gülte zu entrichten ist (Str 2 S. 79 Nr. 151). Auch besitzt die Präsenz schon nach den Stiftsgewohnheiten um 1390 eine Urkundenkiste (s. § 4).

Eine Niederschrift um 1500 über die *pecunie cedentes in promptis* führt die an den großen Festen und einigen Anniversarien bar ausgezahlten Beträge auf (Struck, Nekr. II S. 5). Die Liste beginnt mit dem Tag des hl. Jakob (25. Juli) und läuft in 20 Terminen durch das Jahr bis zu Fronleichnam, dem aber noch das Fest der Kirchweih (Sonntag nach dem 5. August, dem Tag Oswaldi) folgt. Hieraus geht hervor, daß lediglich in einer begrenzten Zahl von Fällen unmittelbare Zahlungen für die Teilnahme am Gottesdienst geleistet wurden, die Präsenzen sonst aber quartalsweise verteilt worden sind (s. a. § 15,3).

Die Einnahmen der Präsenz standen hinter denen des Kapitels erheblich zurück. 1525 bezog die Präsenz jährlich 78 Ml. Korn, 5 Ml. Weizen und 60 fl. (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 80). Das Salbuch des Stifts von 1549 beziffert die Einkünfte der im Chor zu verteilenden Präsenz mit 108 Ml. Korn, 7 Ml. Weizen, 3 Ml. Hafer und 100 fl. (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 22v). Um 1569 werden sie mit 80 Ml. Korn und 85 fl. angegeben (Struck, Archidiakonat S. 114).

Das Stift berichtet 1721 dem Erzbischof, die Präsenzgefälle beständen meist in jährlichen Zinsen, die fast alle außerhalb des Kurfürstentums Trier lägen und sehr mühsam eingesammelt werden mußten. Jeder der daran beteiligten sieben Kanoniker und zwei Vikare erhalte etwa 3 Ml. Korn und 6–9 fl. sowie aus dem auch zur Präsenz gehörenden Zehnten zu Mühlen (darüber s. § 31) auch etwa 3 Ml. Korn und 6–7 Rtl. und ferner von der Fähre nach dem jüngsten Vertrag mit dem Pächter, dem Postmeister zu Dietkirchen, 6 Rtl.; die Präsenzen würden jedoch nicht täglich ausgeteilt, *prout in aliis collegiis consuetum*, sondern nur jährlich (W Abt. 19 Nr. I 1).

Von einzelnen Gülten der Präsenz haben sich Heberegister erhalten, so von Aumenau 1761 (W Abt. 19 Nr. III b 1 a) und von Erneuerung der Korngülte zu Ober- und Niederweyer, Faulbach und Steinbach 1780 (W Abt. 19 Nr. III b 33).

Rechnungen der gemeinen Präsenz liegen vor von 1782 (W Abt. 1091 Nr. 18), 1783 (W Abt. 19 Nr. VI 14), 1785 (W Abt. 19 Nr. IV a 4), 1787–1793 (W Abt. 19 Nr. VI 14; 1788 auch in Kopie von 1808 W Abt. 19 Nr. IV a 4), 1796/97–1802/03 (W Abt. 19 Nr. VI 15).

Die Einnahmen beliefen sich 1782 auf 39 Ml. 11 Sm. Korn aus zwölf Orten, 294 Rtl. Zins von ausgeliehenen Kapitalien und 190 Rtl. 10 Alb. von Grundzinsen auch aus zwölf Orten, vom Zehnten zu Mühlen (166 Rtl.), vom Laudemium oder trockenem Weinkauf bei Neuverpachtung des Hofes zu Eisenbach, von der Fähre und von Neglektengeldern.

Ausgaben entstanden in erster Linie durch die Austeilungen an die Kanoniker und Vikare für ihren Chordienst, ohne daß aber zu ersehen ist, wie dies Geld im Laufe des Jahres verteilt wurde; ein meist geringer Überschuß wurde bei Revision der Rechnung in der Kapitelssitzung, bei der auch die Vikare zugegen waren, ausgeteilt. Doch kam die Präsenz auch für gottesdienstliche Zwecke auf, so vornehmlich für Anschaffung von Meßwein und die großen Hostien. Nach altem Brauch wurden aus der Präsenz *pro populo* am Fest St. Johannes Evangelist 2 Maß und an Gründonnerstag 4 Maß Wein ausgegeben; *pro venerabili clero* gingen an Gründonnerstag 1803 (7. April) 10 Maß Wein seitens der Präsenz auf. Kosten hatte die Präsenz ferner durch Vergütung an die Hauptleute der Zinspflichtigen, durch die Erneuerung von Gültlisten einzelner Orte und durch einen Anteil an der Stiftssteuer. Auch trug sie zu einem Drittel die Reparaturkosten der Brunnenleitung, des Brunnenhauses und des Backhauses. 1791 übernahm die Präsenz zum dritten Teil die Kosten der Anfertigung einer Backmühle. Die diesbezüglichen Gemeindelasten des Stifts lagen also auf der Präsenz. Sie zahlte auch dem Nachtwächter 1 Ml. Korn und dem Brunnenleiter 5 Sm.; der Präsenzmeister erhielt von ihr als Lohn 6 Ml. Korn.

Bei der Säkularisation 1803 besaß die Präsenz Einkünfte in Aumenau, Dehrn, Dietkirchen, Dirstein (Oranienstein), Elz, Eschhofen, Gaudernbach, Hofen, Limburg, Lindenholzhausen, Mühlen, Münster, Niederhadamar, Oberweyer, Obertiefenbach, Offheim und Seck, und zwar an Geld 491 fl. 23¼ Kr. und an Korn 30 Ml. 8 Sm. Gülte und 11 Ml. Pacht. Das Geld setzte sich zusammen aus 16 fl. 38 Kr. Gülte, 153 fl. 15¼ Kr. Kapitalzinsen, 3 fl. Grundstückspacht, 24 fl. Lahnfahrtpacht, 267 fl. 30 Kr. Pacht vom Großen Zehnten, 24 fl. Pacht vom Kleinen Zehnten und 3 fl. Zehntgelag (W Abt. 19 Br. IV b 6 Bd. 1).

## § 28. Die Fabrik

Obwohl die Stiftskirche zugleich eine Pfarrkirche war, trugen die Pfarrkinder, wie der Dekan H. Distel (nach 1721) berichtet, weder zu den Baukosten noch zu den Ornamenten, Paramenten, Glockenseilen, Öl, Wachs oder an Fronden etwas bei (W Abt. 19 Nr. II a 9). Bei der Visitation von 1725 wurde die Frage, wem die Baulast der Kirche und die Beschaffung der Paramente obliege, vom Dekan beantwortet mit: *ex fabrica et vicariis incorporatis* (W Abt. 19 Nr. II a 7).

Zwar ordnete das Amt Limburg 1710 an, daß jeder Gemeindebürger zu Dietkirchen eine Fahrt Schiefersteine zur Kirche machen soll. Ebenso forderte es 1750 die Beifuhr von Steinen zum Glockenguß. Doch die drei Gemeinden Dietkirchen, Eschhofen und Mühlen, die damals die Pfarrei ausmachten, klagten 1760 beim Offizialat gegen das Stift, als es verlangte, daß gemäß Gewohnheit des Erzstifts 20 Parochianen zu Fahrten und Handarbeit für die Wiederherstellung von Schiff und Chor der Pfarrkirche verpflichtet seien (BiAL Abt. D Nr. B 4). Der Dekan J. H. Römer erklärte daher am 25. August 1803 den mit der Säkularisation beauftragten landesherrlichen Kommissaren zu Recht, das Kapitel sei zur Erbauung und Unterhaltung der Kirche, der Glocken, Türme, der Vorhalle, der Kirchhöfe, Mauern usw. verpflichtet, ohne daß die Pfarrgenossenschaft hierzu auch nur Spann- oder Handfronden leiste (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Bd. 1 Bl. 254).

Die Aussage des Dekans von 1725 über die Rolle der Baufabrik ist freilich ungenau. Denn das Stift besaß einen für solche Ausgaben unzureichenden Fabrikfonds, so daß damals die Kellnerei stets auszuhelfen hatte.

Im Mittelalter wird die Baufabrik lediglich in den Stiftsgewohnheiten um 1390 (s. § 12) mit der Bestimmung erwähnt, daß aus der Pfründe jedes Kanonikers nach seinem Tode eine Mark Silber *ad fabricam* zu entrichten ist. Laut einer Aufzeichnung um 1535 hatten die Kanoniker außerdem bei Besitzergreifung 18 Goldfl. der Fabrik zu zahlen; ihr standen damals ferner nach dem Tode eines Kanonikers dessen Pfründenbezüge im zweiten Jahr, falls er nicht residiert hatte, und in jedem Fall im dritten Jahr zu (s. § 13,1). Das Salbuch des Stifts von 1549 führt unter den Einnahmen 40 fl. auf, welche die absenten Kanoniker jährlich *ad fabricam et luminaria ecclesiae* kontribuieren (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 5 v).

Die Statuten von 1573 und 1588 gehen nicht auf die Baufabrik ein. Mit der damals durchgeführten Reduzierung der Präbenden und Durchsetzung der Residenzpflicht entfiel aber die Einnahme aus der Absenz. Dies mag 1614 zu der erzbischöflichen Anordnung beigetragen haben, der

Fabrik die Vikarie des Apostelaltars zu inkorporieren (s. § 16,2). Doch der 1614 vorkommende Fabrikmeister erscheint 1623 als Speichermeister (s. § 15,4). Man sieht daraus, daß die Fabrik rechnerisch mit der Finanzverwaltung der Kanoniker verbunden war, denn die Einkünfte des Speichers waren seit 1573 mit denen der Präbenden vereinigt (s. § 15,2). Infolgedessen bestanden auch die vom Stiftskellner geführten Rechnungen (Verzeichnisse in § 26) aus zwei Teilen, wie auch der Titel *Computus reddituum capitularium, fabricae et vicariae duodecim apostolorum* erkennen läßt, nämlich der Rechnung über die Stiftspräbenden und anschließend jener der Fabrik und der mit ihr verbundenen Apostelvikarie.

Beide Rechnungen bildeten trotz getrennter Seitenzählung eine Einheit auch insofern, als nicht nur ihre Revision durch Dekan und Kapitel in einem Akt erfolgte, sondern auch der bei der Fabrik infolge ihrer mangelhaften Ausstattung auftretende Unterschuß aus der Kellerei gedeckt wurde.

Als Beispiel diene die Rechnung von 1786. Die Einnahmen der Fabrik bestanden in 11 Ml. 9 Sm. Korn (davon 8 Ml. vom Hof zu Staffel und 6 Sm. von einer Familie dort, 3 Ml. vom Hof zu Lindenholzhausen und 3 Sm. Neglektkorn) und in 3 Ml. Gerste (2 vom Hof zu Staffel und 1 vom Hof zu Lindenholzhausen). Während die Gerste verkauft wurde, ging das Korn bis auf einen geringen, gleichfalls auf den Markt gebrachten Posten durch Verbackung für die Armen (2 Ml.) sowie Bestallung des Glöckners (6 Ml.), Leiendeckers (2 Ml. 6 Sm.) und Organisten (6 Sm.) auf. Die Geldeinnahmen beliefen sich auf rund 30 Rtl. Dazu gehörten neben dem Erlös aus jenem Getreideverkauf: Rheinfahrtengeld der Hofleute zu Staffel, Gülten aus Kapitalien und aus zwei Häusern zu Limburg, ein geringer Betrag aus dem Opferstock und vom Präsenzmeister entrichtete Neglektengelder.

Die Ausgaben betrug demgegenüber aber rund 252 Rtl. Denn darunter befanden sich neben laufenden Kosten des Gottesdienstes (Kauf kleiner und großer Hostien, Speisung der Beichtväter an den Festen St. Lubentius und Trinitatis, Prozessionskosten, Kohlen für das Rauchfaß usw. s. § 21,2) und Zahlungen für kleinere Reparaturen und Anschaffungen, für Bestallung des Uhrmachers und Bälgetreten der Orgel durch den Glöckner auch ein Posten von 164 Rtl. für Plätten der Kirche und Sakristei. Das Defizit wurde aus der Kellerei beglichen.

Unter den Einnahmen der Fabrik erscheinen freilich zuweilen auch höhere Beträge, so etwa 1773 die Anniversarstiftung des Archidiakons Ph. von Greiffenclau mit 300 fl., so 1800 vom Kanoniker Weilburg 100 fl. *pro redemptione primae residentiae* und vom Vikar Kirchrath 70 Rtl. für die auf Zeit inkorporierte Vikarie St. Michael. In die Fabrik floß auch das Statutengeld des Stiftspropstes, laut Rechnung von Johannis baptiste 1791/1792



160 Rtl. von Chr. Fr. Freiherrn von Hacke. In diesem Jahr ergaben sich jedoch 529 Rtl. Baukosten, so daß die Kellerei rund 403 Rtl. zuschießen mußte.

Eine kleine Aufstockung der Baufabrikeinnahmen war 1764 durch Einführung von drei Karenzjahren zum Nutzen der Fabrik und zum Abtrag der Schulden eingetreten (s. § 12). Der Kellner erstellte demgemäß zugunsten der Fabrik Rechnungen über die drei Karenzjahre der Kanoniker A. B. Weilburg von Johannes baptiste 1797/98 bis 1799/1800 (W Abt. 19 Nr. VI 16) und M. J. A. H. von Vacano von Johannes baptiste 1800/1801 bis 1802/1803 (W Abt. 19 Nr. VI 17). Von Weilburgs Kanonikat führte er für das Rechnungsjahr 1797/1798 rund 764 Rtl. an die Fabrik ab, vom Kanonikat des von Vacano für 1800/1801 rund 815 Rtl. Daß aber die Fabrik in Wahrheit keinen eigenen Vermögensfonds des Stifts darstellte, erhellt aus einer Mitteilung nach 1803 des letzten Dekans Römer, wonach zwar das Bestallungskorn des Glöckners und Leiendeckers in der Fabrikrechnung verbucht, in Wahrheit aber zum Teil von Kapitelsgülden entrichtet wurde (W Abt. 1091 Nr. 18).

Im Ausgleichsrezeß vom 22. Oktober 1803 zwischen Nassau-Oranien und Nassau-Weilburg werden als Fabrikgut bezeichnet: das Hofgut und die Wiesenpacht zu Staffel, das Höfchen zu Lindenholzhausen, der Kirchengarten zu Dietkirchen sowie der Geldzins von zwei Häusern in der Barfüßergasse zu Limburg (W Abt. 206 Nr. 613).

## § 29. Das Amtsgut des Propstes

### 1. Das Hofgut und die Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen

Der Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius im Domstift Trier besaß als Propst des Stifts Dietkirchen hier einen Hof, zu dem Hufen in mehreren Ortschaften gehörten, und einen bedeutenden Anteil an den Zehnten des Stifts.

Die zu dem Hof des Archidiakons und Propsts zählenden Hufen werden im Zinsverzeichnis des Stifts von 1292 mit ihren am Lubentiusstag fälligen Zinsen genannt (Joachim, Necr. I S. 277, Näheres in § 31). Es sind insgesamt 24 Hufen in neun Ortschaften. Im Pfarrsprengel der Stiftskirche liegen neben Dietkirchen selbst Delre, Ennerich, Faulbach, Hofen und Steeden. Nordöstlich daran grenzen die zur Pfarrei Schupbach zählenden Orte Attenhausen, wo sich laut Urkunden von 1355 und 1356 ein Hof der Stiftsvogtei befand (s. § 17,1) und Eschenau. Aus dem Rahmen fallen die zwei Hufen im 18 km nordöstlich gelegenen Mengerskirchen, die 4 Schil-

ling zinsen. Da 1279 Johannes und Friedrich von Dehrn dem Stift statt der 8 Schilling, die ihr Bruder Peter von seinem Allod zu Delre dem Stift vermachte, u. a. 4 Schilling, 2 Hühner und 1 Gans zu Mengerskirchen übereignen (Str. 2 S. 13 Nr. 10), ist nicht ausgeschlossen, daß der Propsteihof seinen Besitz zu Mengerskirchen im Anschluß an diese Urkunde im Tausch vom Stiftskapitel erhalten hat.

Von jenen 24 Hufen waren jährlich an den Propsteihof 63 Schilling 156 Pfennige Zins, das sind bei einer Münzgleichung wie beim Kapitelsgut (s. § 26) 9½ fl., und 90 Schüsseln (diese aus Ennerich) zu entrichten.

Ein Verzeichnis der zu den Hufen gehörenden Zinse um 1370/1380 nennt 40 Zinser mit kleinen Beiträgen, die sich auf 11 Schilling 269 Pfennige 6 Heller summieren. Dabei wird aber auch gesagt, daß der Graf von Nassau in Faulbach eine Hufe und in Hofen 30 Morgen hat, die zum Archidiakonatshof gehören (Struck, Nekr. II S. 11 Anm. 42).

Im Hohen Mittelalter hatte der Propsteihof gewiß den Charakter eines Fronhofs, an dessen Naturalwirtschaft jene Hufen beteiligt waren. Ein Überbleibsel dieser Verfassung war das Gericht, das im Hof des Chorbischofs zu Dietkirchen gehalten wurde. Seinen Schöffen war am Lubentius-tag ein Imbiß zu reichen, wie bereits im Zinsverzeichnis von 1292 gesagt wird (s. § 17,1).

Die Wirtschaftskraft des Propsteihofs war größer, als jene Zinse von 1292 erkennen lassen. Denn vom halben Teil des Hofes empfing dessen Vogt jährlich 8 Ml. Weizen, 2 Ml. Korn und 28 Schilling. Diese Hälfte verkaufte der Graf von Nassau 1352 den Frei von Dehrn (s. § 17,2). Graf Philipp von Katzenelnbogen, dessen Geschlecht seit 1403 als Erben von Nassau-Hadamar die Hälfte des Gerichts im Propsteihof besaß (ebenda), verließ 1447 dem Friedrich von Hunsbach zum Burglehen in Hadamar sechs Güter zu Steeden und Hofen, wovon dem Grafen jährlich 3½ Ml. ½ Sester Weizen und 14 Schilling fallen (Demandt, Reg. S. 1263 Nr. 4512; Str 2 S. 107 Nr. 213).

Die dem Propst bei Abschichtung der Propstei vom Kapitelsgut überlassenen Zehnten hatte er größtenteils an Adelsfamilien zu Lehen ausgegeben (s. den Abschnitt 2).

Über das dem Propst verbliebene Amtsgut sind wir seit dem 16. Jahrhundert unterrichtet. Der zehntfreie Propsteihof zu Dietkirchen pflegte auf Zeit, in der Regel auf sechs bis zwölf Jahre, verpachtet zu werden (Pachtverträge von 1668, 1710 und 1740 W Abt. 19 Nr. III b7, von 1802 W Abt. 250/15 Nr. 105). Über die Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen schloß der Archidiakonatskommissar jährlich zur Erntezeit Pachtverträge. In Lindenholzhausen hatte der Propst nur die Hälfte des Zehnten (s. § 31), andererseits aber auch den meist gesondert verpachteten Zehnten aus dem

Hochfeld daselbst, das die nach Runkel zu gelegene einstige Gemarkung von Vele darstellte.

Der Ertrag des Zehnten und des Hofes ist aus den seit 1543 mit Lücken erhaltenen Rechnungen des Archidiakonatskommissars zu ersehen (W Abt. 19 Nr. VI 1: 1543, 1545; Nr. VI 2: 1553—1561 und 1564; Nr. VI 3: Kladde 1551—1567; Nr. VI 4: 1612—1643; Nr. VI 5: 1699—1773). Der Verwalter der Propstei des Stifts Limburg, J. Petrus Widerholt, rechnet 1712 auch über die Einnahmen des Chorbischofs zu Dietkirchen ab (W Abt. 40 Nr. 2144). Über die Zehntverpachtung zu Elz und Lindenholzhausen liegen auch für 1660—1666 besondere Akten vor (W Abt. 19 Nr. III b 16). Auch gibt es eine Spezifikation der Einkünfte aus den Zehnten und aus dem Dietkirchener Hof von 1610 und 1611 sowie 1681 und 1682 (W Abt. 19 Nr. III b 10).

Auf Grund dieser Quellen stellt sich die Einnahme der Propstei aus den Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen sowie dem Hof zu Dietkirchen tabellarisch so dar (Beträge in Maltern, Abkürzungen: K = Korn, W = Weizen, H = Hafer, G = Gerste):

Ort	1543			1612			1682				1773			
	K	W	H	K	W	H	K	W	H	G	K	W	H	G
Elz	50	21	23	50	12½	16	38	6	22	1	56	10	14	54½
Lindenholzhausen	18	8	7	45	3½	8	31	3	5	5	38	4	2	24
Hof Dietkirchen	10	—	—	10	—	—	12	—	—	—	16	2	—	2

Vom Zehnten zu Lindenholzhausen gingen außerdem 1612 2 Achtel Erbsen ein.

Wie aus der Rechnung von 1773 zu entnehmen ist, stand dem Propst auch der Heuzehnte zu Delre und Lindenholzhausen sowie der Flachzehnte zu Elz und Lindenholzhausen zu. Sie waren jedoch Akzidenz des Propsteikellners. Auch hatte der Propst den Blutzehnten in Lindenholzhausen zur Hälfte; er brachte ihm 1773 ½ Lamm, ½ Gans und 53 Hähne. Nach Abzug aller Ausgaben verblieben damals als reine Einnahmen 1437 fl.

Im Juni 1803 veranschlagte der Kommissar Conradi des Fürsten von Nassau-Oranien die Propsteirenten auf jährlich 1593 fl. Davon gingen 190 fl. ab für die Reisekosten wegen Besichtigung und Verpachtung der Zehnten, das Gehalt des Verwalters, den Speicherzins, die Beeidigung der Zehntknechte und die Armen zu Elz und Lindenholzhausen (50 fl.), die an diese Beisteuer gewöhnt waren. Die Geldeinnahmen ergaben sich aus dem Verkauf der Naturalien. Die Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen brachten im zehnjährigen Durchschnitt 1790—1799 125,1 Ml. Korn, 20,95 Ml. Weizen, 78,65 Ml. Gerste und 18,6 Ml. Hafer, dazu 3 Ml. als sog. Kellermalter von den drei Zehnten (nämlich von Elz und vom großen

und kleinen Hoffeld zu Lindenholzhausen). Der Hof zu Dietkirchen war noch für 16 Ml. Korn und je 2 Ml. Weizen und Gerste verpachtet. Davon gingen 23 Ml. Korn ab: 7 an den Pfarrer zu Elz, 9 an den Pfarrer zu Lindenholzhausen, 4 an den Glöckner zu Dietkirchen und 3 an das Stift Limburg (HAH Abt. 40 Nr. 12).

Die Kornabgabe an den Pfarrer zu Lindenholzhausen diente ursprünglich zur Unterstützung der Plebanie in Dietkirchen für Haltung eines Kaplans in Rübsangen (vgl. die Rechnung von 1545). Die Leistung an den Pleban zu Elz wurde 1545 durch die kurfürstlichen Räte eingeführt (ebenda). Die Abgabe an die Armen zu Elz und Lindenholzhausen ging früher an die Zehnter, wenn sie die Frucht lieferten. 1545 verzehrten die Lindenholzhäuser für 2½ fl., die Elzer für 3 fl., *so der wyn duer yst* (ebenda). Die Abgabe an das Stift Limburg erfolgte vom Hochfeld zu Lindenholzhausen (s. Rechnung von 1773, s. a. § 31).

Zum Hof des Propstes in Dietkirchen gehörte eine Hofreite mit Wohnhaus, Scheuer, Stall und Grasgarten dabei. Die Hofländereien bestanden 1676 aus 45 Morgen (W Abt. 19 Nr. III b 7). Aus dem Grundbuch von 1718 wird der Umfang des Hofguts um 1800 mit 53 Morgen 35 Ruten Acker und 67 Ruten Garten und dessen Ertrag mit 44 Ml. 8 Sm. 5 Vierteln Korn und 22 Ml. 4 Sm. 2½ Vierteln Hafer angegeben (W Abt. 19 Nr. I 1).

## 2. Die Lehen

Der Propst hat mit dem Hof zu Dietkirchen und den Zehnten zu Elz und Lindenholzhausen jedoch nur noch einen Teil seines Amtsguts in Händen behalten. Viele Zehntrechte waren von ihm an Vasallen zu Lehen ausgegeben worden (zur Lehnsmannschaft s. § 17,1 b). Propsteilehen waren im Sprengel der Stiftskirche die Zehnten zu Ennerich, Faulbach, Mühlen, Steinbach, Niederweyer und in der Flur Gudendorn zu Obertiefenbach, sodann die Zehnten der Pfarrei Eisenbach mit der Filiale Niederselters und die Zehnten der Pfarrei Nentershausen mit den Filialen Girod, Klein- und Großholzbach, Heilberscheid, Nomborn und Sespenroth, desgleichen der halbe Zehnte zu Lindenholzhausen (Einzelbelege s. § 31).

Diese Zehnten waren oft auf mehrere Lehnsträger aufgespalten, wie dies eine Aufzeichnung des Stifts aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über den Zehnten der Pfarrei Nentershausen beschreibt (Struck, Nekr. II S. 10 f.). Andererseits hatten einige Vasallen Anteil an den Zehnten mehrerer Orte. Bei Herren- oder Mannfall hatten sie das Lehen gegen eine Gebühr zu muten.

## § 30. Sonstiges Amtsgut

Der Dekan hatte laut dem Salbuch des Stifts von 1549 als Amtsgut den halben Fruchtzehnten zu Kreuch, der damals 10—16 Ml. Korn, 1½—2 Ml. Weizen, 5—6 Ml. Hafer und 4 Achtel bis ½ Ml. Erbsen betrug. Davon hatte der Dekan aber der Scholasterie des Stifts Limburg 3 Ml. Korn zu liefern. Außerdem erhielt der Dekan die doppelte Portion aus dem Zehnten zu Offheim (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 2 v). Um 1569 brachte der halbe Zehnte zu Kreuch dem Dekan im ersten und zweiten Jahr rund 15 Ml. Korn, 2 Ml. Weizen und 3 Ml. Hafer, im dritten Jahr aber nur rund 10 Ml. Korn; dem Limburger Scholaster waren jährlich auch 3 Ml. Korn zu entrichten (Struck, Archidiakonat S. 113; vgl. ferner § 31).

Zum Dekanat gehörte ferner eine Kurie, die nicht dem Optionsrecht der Kanoniker unterlag (s. § 3,9 d).

Die Statuten von 1573 vermehrten die Kompetenz des Dekans durch Unierung des Altars St. Petrus mit dem Dekanat, eine Bestimmung, die indes schon 1588 aufgehoben wurde (s. § 16,2); eine doppelte Portion billigten ihm die Statuten von 1573 nur bei den täglichen Austeilungen zu (Struck, Archidiakonat S. 119).

Bei der Visitation von 1584 wurden gegen den Dekan Vorwürfe wegen seiner Finanzverwaltung laut, die manche zusätzliche Einnahmen erkennen lassen. Er habe die Einkünfte der vakanten Pfründen und Vikarien empfangen, ohne darüber abzurechnen. Er gebe bei der von ihm an den Erzbischof von Trier abgeführten Steuer nur ebensoviel wie die übrigen Kapitelsherren, obgleich er fast dreimal soviel an Einkünften besitze. Dagegen hätten seine Vorgänger mehr als die andern Kanoniker gesteuert, obwohl sie weniger als der jetzige Dekan gehabt hätten. Man hielt ihm auch vor, daß er nicht Rechnung gelegt habe über verkaufte Getreide, über das Blei der alten Orgel und über die für die neue Orgel empfangenen 2 Ml. Weizen (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 361).

Bei der Säkularisation 1803 hatte der Dekan den halben Winter- und Sommerfruchtzehnten sowie den Heu-, Kraut- und Flachszehnten im Kreucher Feld und auch (entgegen der vorgenannten Anordnung von 1573) den zweifachen Anteil am Offheimer Zehnten. In Dietkirchen besaß er drei Wiesen und einen Krautgarten. Für den Verlust dieser Berechtigungen wurde er mit 450 Gulden Pension abgefunden (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1; Abt. 250/15 Nr. 360).

Vom Amtsgut des Scholasters hören wir zuerst, als der vor 1279 verstorbene Scholaster Peter von Dehrn der Scholasterie einen halben Morgen Weingarten vermachte (s. § 34). Im Haus des Scholasters wird 1439 das Gut zu Oberweyer aufgezeichnet, das der Scholasterie (*scholmeystrie*) und dem Stift nach Niederweyer zinst. Die Höhe der Gefälle wird

nicht genannt, lediglich gesagt, daß neun Höfe elf Zehnthühner liefern (W Abt. 2 S. 99 Nr. 204 a). Das Salbuch des Stifts von 1549 nennt als Einkünfte der *scholastria seu cantoria* einen Anteil am Zehnten in Niederweyer in Höhe von 5—6 Ml. Korn, 1 Achtel Weizen, 1½—2 Ml. Hafer und 1 Achtel Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r). Das vorgenannte Zeugnis von 1439 erweist, daß es sich hierbei um Amtsgut des Scholasters handelt. Ebenso verhält es sich mit den rund 5 Ml. Korn, die laut der Aufzeichnung über das Stift um 1569 der Scholasterie, Kantorie und Kustodie in (Nieder-)Weyer zustehen und die damals der Dekan bezieht (Struck, Archidiakonats S. 113). Der Dekan nimmt in der Folgezeit dies Amt mit wahr (s. § 14,3).

Ein eigenes Amtsgut des Kantors kommt nur einmal vor; das Zinsverzeichnis von 1292 notiert nur, daß *ad officium cantorie* 3 Schilling 6 Pfennige aus Stöcken fallen (s. § 31). In der Neuzeit bezog der Kantor ein bestimmtes Entgelt aus der Kellerei des Stifts (s. § 14,4).

Für den Kustos ist kein Amtsgut nachweisbar. Laut einem Kapitelsbeschluß von 1486 soll der Kustos die Aufgaben seines damals erneuerten Amtes mit den ihm vom Dekan zugewiesenen Einkünften bestreiten (Str 2 S. 138 Nr. 281 a). Die Kustodie gewann jedoch keine Bedeutung mehr (s. § 14,5).

Zur Kompetenz der Pfarrei rechnete gewiß von jeher das kanonische Drittel am Zehnten zu Dietkirchen. Das Zehntdrittel des Pfarrers wird um 1569 auf gut 12 Ml. Korn und 5 Ml. Hafer veranschlagt. Außerdem hat er damals 20 Ml. von der Kapelle zu Rübsangen (über sie vgl. § 31), doch gibt er davon 12 Ml. den sie bedienenden Franziskanern zu Limburg (Struck, Archidiakonats S. 114 f.; vgl. auch die Aufzeichnung von 1620 W Abt. 19 Nr. II b 9).

Der Pfarreizehnte zu Dietkirchen wurde 1516 durch Jung und Alt in den Feldern der Gemeinde (der Dietkirchener Aue, dem Mittelfeld, dem großen Feld und dem Rodenfeld) gegen den Zehnten des Kapitels abgegrenzt. Am 23. November 1518 einigt der Archidiakon und Propst Jakob von Eltz Dekan und Kapitel mit dem Pfarrer über den Weinzehnten in Gärten so, daß jede Partei daran die Hälfte erhält (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 73 r; der Vertrag von 1516 auch W Abt. 115 Nr. VIII b 39 und Abt. 1091 Nr. 5).

Der Pfarrer hatte als Teil seines Amtsgutes auch ein vom Archidiakon und Propst zu unterhaltendes Haus; nachdem jedoch 1607 eine Kanonikerpräbende mit dem Pastorat uniert worden war, wurde dem Pfarrer eine zu optierende Kanonikerkurie zugesprochen (s. § 13,6).

Zur Pfarrei gehörte ferner Grundbesitz. Dekan, Kapitel und Vikare sowie der Pfarrer zugleich namens aller Kapellen unter seiner Pfarrei

verleihen 1466 einem Einwohner zu Dehrn erblich 4 Morgen  $\frac{1}{2}$  Sadel in der Gemarkung von Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 175, Insert in Urkunde von 1502).

Bei der Säkularisation 1803 werden als von jeher dem Seelsorger abgedondert von seiner Kanonikalportion zustehend genannt: die freie Weide für Schafe, Kühe und Schweine wie jeder Nachbar, fünf Karren Eichenholz im Dehrner Wald und bei Mastung das Recht, zwei Schweine einzutreiben, ferner eine Scheune, ein Baumgarten, fünf Grundstücke von zusammen  $2\frac{1}{4}$  Morgen, ein Garten zu Limburg sowie das schon erwähnte Fruchtzehntdrittel zu Dietkirchen und der Heuzehnte in den wenigen dortigen Wiesen (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 3 Bl. 80). Der Pfarrgarten zu Limburg geht vermutlich auf eine Stiftung von 1339 zurück (Str. 2 S. 36 Nr. 54).

### § 31. Besitzliste

Größere Orte wurden allein durch die Angabe des Kreises bestimmt, kleinere Gemeinden in Rheinland-Pfalz außerdem durch ihre Lage zu einem größeren Bezugspunkt und in Hessen, wo die Gebietsreform seit 1971 Großgemeinden schuf, durch den Namen der Großgemeinde. Bei Wüstungen ist stets die Lage zur nächsten Gemeinde angegeben. Ein Stern vor dem Namen des Ortes bedeutet, daß dort das Stift noch bei der Säkularisation 1803 begütert war.

\* Adenroth (bei Breitenau, Wwkrs). Das Stift hatte dort, da im Sprengel der Pfarrei Breitenau gelegen, den halben Zehnten (s. Breitenau). 1799 war der halbe Zehnte in den Höfen Adenroth, Merkelbach, Winterroth und Schumacherberg gesondert für 30 Rtl. jährlich verpachtet (W Abt. 19 Nr. VI 13, Rechnung 1799 S. 6).

\* Ahlbach (zu Limburg, KrsLbW). In A. gab es schon 1352 einen Kirchhof und einen Glöckner (Struck, Marienstatt S. 189 Nr. 469). 1366 kommt auch die Kirche vor (Str 1 S. 244 Nr. 545). Sie war 1525/1526 jedoch eine Kapelle, die vom Kaplan zu Steeden bedient wurde (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 94 Nr. 80). Das ursprüngliche Filialverhältnis zur Mutterpfarrei Dietkirchen ist im Zehntrecht des Stiftskapitels konserviert. Der Fruchtzehnte brachte 1549 im dreijährigen Durchschnitt 32 Ml. Korn,  $5\frac{1}{3}$  Ml. Weizen, 12 Ml. Hafer und 2 Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 5 r). Doch forderte Nassau-Hadamar dort seit 1722 den Neurodzehnten (s. § 18,4 b).

Das Kapitel besitzt dort 1292 eine von jeder Last freie Hufe, welche die Witwe eines Ritters bebaute (Joachim, Necr. I S. 270). Sie ist wahr-

scheinlich identisch mit dem in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts beschriebenen Stiftsgut. Es bestand aus einer Hofstatt nebst Scheuer und 43 Morgen (ebenda S. 272 f.; zur Datierung Struck, Nehr. II S. 9). Dies Hofgut, genannt Nunhartslehen, umfaßte 1595 etwa 29 Morgen und war auf 20 Personen verteilt, die dem Stift 2 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer gaben (W Abt. 19 Nr. III b 1).

Außerdem bezog das Stift dort kleine Geldgülden: 1281 1 Schilling (Str 1 S. 29 Nr. 50), um 1290 aus einem Legat 2 Schilling (Joachim, Nehr. I S. 257 zum 11. März), 1292 zum Lubentiustag 9 Pfennige (ebenda S. 276) und zu Martini 7 Schilling weniger 1 Pfennig (ebenda S. 278), 1377 3 Obuli (Str 1 S. 119 Nr. 247). Martinzinsen sind dort auch 1536 bezeugt (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 20 v). Die Präsenz erwirbt 1395 dort 2 Ml. Korngülte (Str 2 S. 77 Nr. 147). Von mehreren Gülden der Präsenz weiß das Seelbuch II (Struck, Nehr. II S. 24 zum 21. Januar, S. 50 zum 5. September, S. 57 Anm. s zum 20. Oktober, S. 63 zum 19. Dezember).

Bei der Säkularisation 1803 hob die Stiftskellerei dort: a) den Großen Zehnten, im neunjährigen Durchschnitt von 1781–1789 10 Ml. 5 Sm. Weizen, 56 Ml. 4 Sm. Korn, 34 Ml. 1 Sm. Gerste, 8 Ml. 3 Sm. Hafer nebst einigen Simmern Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen; b) den Flachszehnten, verpachtet für 15 fl. 10 Kr.; c) den Blutzehnten, indem jeder der 20 Nachbarn jährlich einen Hahn oder 5 Kr. gab, während der Zehnt von Lämmern selten war, da sie nicht fortgezählt wurden, und die Ferkel nicht verzehntet wurden; d) das Zehntgelag vom Pächter des Großen Zehnten, 3 fl.; e) 1 Ml. 8 Sm. Korngülte und 1 Ml. 9 Sm. Hafergülte mit überspringenden Posten nach Dehrn (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Vikarie St. Andreas hat 1803 1 Sm. Korn, die Vikarie St. Michael 6 Sm. Korn und 6 Kr. (ebenda, s. auch § 16,2).

Der Ort heißt in den mittelalterlichen Quellen oft Großahlbach. Über das heute zugehörige Niederahlbach s. unten.

Almerode (wüst sö Mengerskirchen, KrsLbW). Dem Stift fielen 1292 am Lubentiustag 6 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 274).

Alsdorf (wüst nö Würges, rechts des Emsbachs, KrsLbW). Das Stift bezog dort 1292 an Martini zur Obödienz vom Pleban in Esch 6 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 280).

*Arre* s. Kirchähr.

Attenhausen (wüst sö Schubach, links des Kerkerbachs, KrsLbW). Eine Hube dort gehörte 1355/1356 zum Gut des Stiftsvogts (vgl. § 17,1 a).

Aull (n Diez, RhLKrs). Dem Stift fallen dort um 1290 aus einem Legat 18 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 264 zum 27. August). Auch wurden noch weitere Anniversarien mit Gülden zu A. gestiftet (Struck, Nehr. II



S. 32 zum 22. März, S. 36 zum 30. April, S. 44 zum 29. Juli). Die Präsenz kauft 1539 dort 1 fl. Gülte (W Abt. 19 Nr. 216).

\* Aumenau (zu Villmar, KrsLbW). Eine Hube gehörte dort 1355/1356 zum Gut des Stiftsvogts (s. § 17,1 a). Die Präsenz erwirbt 1365 (Str 2 S. 48 Nr. 87), 1368 (ebenda S. 51 Nr. 95) und ganz 1371 (ebenda S. 52 Nr. 100; Struck, Nehr. II S. 22 zum 9. Januar, S. 38 zum 6. Mai, S. 50 zum 2. September) ein Gut, das 2 Ml. Korn, 18 Pfennig und 1 Huhn gibt. Sie verleiht es erblich 1443 (Str 2 S. 103 Nr. 206) und 1452 (ebenda S. 110 Nr. 219). Damals umfaßt es 19½ Morgen. Von 1761 liegt ein Heberegister vor (W Abt. 19 Nr. III b 1 a).

Bei der Säkularisation 1803 fallen der Präsenz dort als Bringschuld 1 Ml. 10 Sm. Korn (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Bendorf (*Bedendorf*) (Krs Mayen-Koblenz). Das Stift bezieht um 1290 dort aus einem Weingarten 18 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 266 zum 28. September).

Bergen (wüst bei Niederbrechen, zu Brechen, KrsLbW). Das Stift hat dort Ende des 14. Jahrhunderts von einem Hof 2 Ml. Korn (Struck, Nehr. II S. 62 zum 5. Dezember).

Berod (*Berrinrode*) (bei Wallmerod, Wwkr.). Am Lubentiustag fallen dort 1292 10 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 275).

Beselich (Hof bei Niedertiefenbach, zu Beselich, KrsLbW). Der Priester Gottfried, möglicherweise ein Stiftsherr zu Dietkirchen, schenkte die vor 1163 in dessen Pfarrsprengel von ihm errichtete Kirche mit dem Zehnten des Hofes der Prämonstratenserabtei Arnstein, die dort ein Prämonstratenserinnenkloster begründete (Str 3 S. 148 Nr. 301, s. § 9,2). Vom Nonnenkonvent fielen 1292 zu Martini 4 Schilling (Joachim, Nehr. I S. 278). Das Stift erwarb 1488 von den Nonnen den Großen und Kleinen Zehnten in der Mühlener Aue, Gemarkung Dietkirchen, gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von jährlich 8 Ml. Korn (Str 2 S. 140 f. Nr. 286 und 287; W Abt. 115 Nr. VIII b 39). Das Kloster verkaufte 1497 dem Stift davon 2 Ml. für 40 fl. (Str 3 S. 200 Nr. 424), löste diese aber 1517 wieder ab (ebenda S. 217 Nr. 447 und S. 226 Nr. 452).

Aus Legaten hatte die Präsenz eine Korngülte zu B. (Struck, Nehr. II S. 34 Anm. t zum 26. März, S. 47 f. zum 11. und 22. August, S. 62 f. zum 9. und 17. Dezember).

\* Brandscheid (w Westerburg, Wwkr.). Die Vikarie St. Maria erwarb dort 1472 das Gut Mühlenbach (s. § 16,2). Die zwei Pächter haben laut Pachtvertrag vom 10. März 1768 dem Altaristen jährlich 25 Rtl., 128 Pfund Butter und zum Dietkirchener Markt je eine Mandel Kartoffeln zu liefern (W Abt. 19 Nr. III b 2). Das in einem Feld aneinander liegende Gut besteht 1816 aus 28 Morgen 37 Ruten Acker, 16 Morgen 110 Ruten Wiesen, 3

Morgen 12 Ruten Weide und 6 Morgen 95 Ruten Hecken (W Abt. 212 Nr. 2503 a; vgl. auch W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

\* Breitenau (nö Isenburg, Wwkrs). Das Stift hat 1425 in B., dessen Pfarrkirche St. Georg zuerst 1265 vorkommt (Kleinfeldt-Weirich S. 153 Nr. 7) und in den zur Pfarrei gehörigen Dörfern und Höfen seit alters zwei Drittel des Großen und Kleinen Zehnten, während das restliche Drittel dem Pfarrer zusteht (Str 2 S. 87 Nr. 183). Als Dekan und Kapitel 1487 dem Archidiakon zu der durch Verzicht des Inhabers vakanten Pfarrkirche einen Nachfolger präsentieren, erklären sie, daß ihnen deren Verleihung (*presentacio seu quevis alia disposicio*) zusteht (Str 2 S. 139 Nr. 283).

Die Pfarrkirche war also dem Stift pleno iure inkorporiert. Wann und wie es diese Stellung erlangte, liegt im Dunkel. Bei Abänderung ihrer Statuten verfügen Dekan und Kapitel 1328 auch über die 18 Mark Pacht, für die sie einem Mitkanoniker ihre Güter zu B. auf gewisse Jahre überlassen haben (Str 2 S. 30 Nr. 37). Ohne Zweifel sind mit diesen verpachteten Gütern die Stiftszehnten gemeint, wie die Pachtverträge des 15. Jahrhunderts (Näheres sogleich) erweisen.

Die Vogtei über die Grundherrschaft B. gehörte zum ältesten Besitz der Herren von Isenburg (Gensicke, Westerwald S. 177). Das Patrozinium St. Georg, das die Kirche zu B. mit dem von Graf Konrad Kurzbold 910 begründeten Stift Limburg gemeinsam hat, läßt die Vermutung aufkommen, daß ein Konradiner das Stift St. Lubentius mit B. ausgestattet hat. Sollten jedoch die Isenburger dort ihre Rechte nicht dem Stift, sondern dieses ihnen seine Stellung verdanken, so käme für einen solchen Schenkungsakt am ehesten der Archidiakon Arnold von Isenburg (1217–1259) in Frage, der seit 1242 Trierer Erzbischof war und 1250 seine Rechte als Propst in Nentershausen dem Stift übertrug (s. dort).

Jene Urkunde von 1425 regelte das Verhältnis zwischen Stift und Pfarrer neu. Der Große Zehnte, in den die bisher zehntfreien Morgen Acker des Wedemhofs und etliche Röder des Pfarrers einbezogen werden, soll künftig beiden Parteien zur Hälfte zustehen. Der Pfarrer hat nicht nur wie bisher die Subsidien zu tragen, sondern ihm obliegt auch nunmehr die Baulast der Scheune und des Kirchenchors sowie die Bestellung des Gelechts. Zu besserer Erfüllung dieser und anderer dem Pfarrer bei Einsammlung und Einfuhr des Zehnten auferlegten Verpflichtungen werden ihm der Kleine Zehnte und 1 Ml. Korn überlassen.

Gerlach Herr von Isenburg machte 1528 dem Stift Zehnt und Pfarrsatz zu B. streitig. Das Stift wandte sich daraufhin an das erzbischöfliche Hofgericht zu Trier und legte ihm 1538 zum Beweis seines Rechts in beglaubigten Kopien (und nur dadurch erhalten) vor: jene Vereinbarung von 1425 und Auszüge aus zehn Kellereirechnungen 1418–1448 (W

Abt. 1 Nr. 737 Bl. 48 v—50 v) sowie Pachtverträge von 1450 (Str 2 S. 108 Nr. 216), 1494 (ebenda S. 149 Nr. 302) und 1497 (ebenda S. 149 Nr. 308). Gegen das ihm ungünstige Urteil des Hofgerichts vom 28. Dezember 1539 appellierte der Isenburger am 25. Juni 1540 an das Reichskammergericht. Es bestätigte jedoch am 16. August 1542 das Vorurteil (W Abt. 19 Nr. 221 und Nr. II b 1 und 2; Str 2 S. CII). Doch endete der Konflikt erst mit dem Vergleich, den am 27. Juni 1543 Erzbischof Johann IV. Ludwig von Hagen herbeiführte. Das Stift verzichtete auf die Rückstände und Unkosten. Der Herr von Isenburg setzte das Stift wieder in den Zehnten und den Kirchensatz ein und verpflichtete sich als Landesherr, es dabei zu schützen. Das Stift willigte ein, daß der vom Isenburger bestellte Pfarrer dort bleiben soll, als hätten ihn Dekan und Kapitel mit der Kirche versehen, da er tauglich ist und den Nachbarn gefällt (W Abt. 19 Nr. 223 und 223 a; Kopien K Abt. 1 C Nr. 30 S. 322—324 und W Abt. 19 Nr. II b 1 und 2).

Nach dem Tod des bisherigen Inhabers präsentieren Dekan und Kapitel dem Archidiakon bereits am 13. Dezember 1544 mit Hinweis auf ihr Kollationsrecht einen Nachfolger (W Abt. 19 Nr. 226 a), ebenso am 13. Februar 1564 nach dessen Ableben (W Abt. 19 Nr. VI 3), für Proklamationsurkunde und Investitur zahlen sie 6 Tl. Wie die bis 1793 führenden Akten erweisen, nahm das Stift auch weiterhin seine Befugnis zur Verleihung der Pfarrei wahr. Zur Besitzergreifung führte ein Kanoniker den Pfarrer 1754 in Gegenwart eines Notars und zweier Sendschöffen ein und erteilte ihm Gewalt, indem er ihn auf die Kanzel sowie zum Taufstein, Glockenseil, zur Sakristei und Kirchhofstür geleitete. Bei der Besitzerteilung an den neuen Pfarrer entsteht 1793 im Stift die Frage, ob nicht zu dem Akt ein oder zwei Mitglieder des Stifts als Deputation genügen (W Abt. 1091 Nr. 17).

Es gibt Beispiele, daß bei der Pfarrbesetzung auf den Grafen von Isenburg Rücksicht zu nehmen war. Als der Pfarrer, dem das Stift 1587 auf Wunsch des Grafen Salentin von Isenburg die Kirche verliehen hat, laut Supplik der Gemeinde sich als untauglich herausstellt, wird er aber 1590 mit Unterstützung des Offizials zu Koblenz abgefunden. Ein 1592 eingedrungener Mönch will ohne Einverständnis des Grafen nicht weichen. Auch dieses Mal ist der Offizial dem Stift behilflich (W Abt. 19 Nr. II b 2). Dem Nachfolger, dem Dietkirchener Kanoniker Tobias Fabritius, scheint das Stift die Pfarrei jedoch aus Entgegenkommen gegen den Grafen verliehen zu haben (s. § 37). Lediglich 1797 gibt das Stift noch einmal die Pfarrei einem Mitglied, damals dem Domizellar A. B. Weilburg (s. § 37).

Die Pfarrer hatten bei Bestellung dem Stift einen Verpflichtungsschein auszustellen. Der Pfarrer verspricht 1598, die Pfarrkinder mit reiner, gesunder katholischer Lehre zu versehen und sich der Visitation und

Reformation durch das Stift zu unterwerfen, das Pfarrhaus mit Scheuer und Ställen in guten Bau zu stellen und darin zu erhalten, auch die Kirchenrechnung jährlich auf Begehren vorzulegen. Das Stift machte 1697 durch zwei Kanoniker von seinem Visitationsrecht Gebrauch (W Abt. 19 Nr. II b 1).

Bestellt werden konnten laut Schreiben des Erzbischofs von 1592 nur Pfarrer, die von seinen Examinatoren approbiert sind. Mit seinem Anspruch, die Pfarrei im Papstmonat zu verleihen, unterlag der Erzbischof 1766, da das Stift den Nachweis seines Rechts erbrachte (W Abt. 19 Nr. 290). Der Generalvikar bestätigte 1792 dem Stift diese damals erneut geprüfte Befugnis (W Abt. 19 Nr. II b 2).

Aus den vorgenannten Archivalien sind wir auch über die zum Kirchspiel B. gehörenden Orte unterrichtet. Das Filialverhältnis der Kirche zu Nauort wird durch die Zehntberechtigung des Stifts erwiesen (s. unter Nauort). Als nach B. pfarrend werden 1594 bezeichnet Hof Adenroth, Deesen, Hirzen, Merkelbach sowie Nieder- und Oberheid (W Abt. 19 Nr. III b 3).

Auch über die Verpachtung des Zehnten zu B. gibt es genaue Nachrichten. Er floß in den Speicher des Stiftskapitels (s. § 26). 1418, 1420, 1423, 1424, 1432, 1439, 1441, 1444, 1447 und 1448 brachte der Zehnte dem Stift 12—25 fl. Wegen der Entfernung — Luftlinie etwa 30 km — war er also wie schon 1324 und weiterhin in der Regel nicht in Naturalien, sondern in Geld verpachtet. Aus dem Kleinen Zehnten hatte das Stift 1418 noch 1½ fl. und 1420 1 fl. Der Pfarrer pachtete 1450 die Stiftshälfte des Großen Zehnten auf vier Jahre für jährlich 20 fl., 1494 der Herr von Isenburg auf drei Jahre für jährlich 28 fl. und 1497 auf sechs Jahre für jährlich 20 fl. Zwar überließ das Stift seinen Anteil 1698 auf neun Jahre gegen 44 Rtl. dem trierischen Kirchspielsschultheißen und einem Mitpächter, aber ab 1701 pachteten die Nachbarn des Oberkirchspiels Deesen oder des Unterkirchspiels den Zehnten meist abwechselnd auf mehrere Jahre für 80—115 Rtl. (W Abt. 19 Nr. III b 3). Der Große Zehnte trug 1664 zur Hälfte des Pfarrers etwa 20 Ml. (Ueding, Visitationsprot. 2 S. 295 f.).

Bei der Säkularisation 1803 war die Stiftshälfte des Großen Zehnten im Kirchspiel B. für jährlich 325 fl. 30 Kr. verpachtet (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

\* Caan (sw Breitenau, Wwkrs). Der Ort gehörte zur 1316 bezugten Pfarrei Nauort, die ihrerseits eine ehemalige Filiale der Pfarrei Breitenau war (s. unter Nauort). Daraus erklärt sich die Zehntberechtigung des Stifts. Mehrere Personen verzichteten 1352 zugunsten des Stifts auf ihr Erbrecht am dortigen Großen und Kleinen Zehnten (s. unter Erbach). In Gegenwart von zwei Schöffen werden 1451 die Äcker verzeichnet, die zu

der Kirche des Stifts Dietkirchen (*ad ecclesiam nostram*) in Nauort und in Dorf und Feldmark C. gehören und dem Stift zehnten (W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 29 r). Das Filialverhältnis zu Nauort ist für das 15. Jahrhundert auch durch Einträge über die Zehntbezüge des Stifts in dessen Kellereirechnungen gesichert (s. § 15,2 und unter Nauort).

Dauborn (*Deverne*) (zu Hünfelden, KrsLbW). Das Stift hat dort 1292 Güter, die Heinrich Frei von Dehrn ihm vermachte (Joachim, Nocr. I S. 272).

Deesen (nö Breitenau, Wwkr). Das Stift hatte in dieser Filiale von Breitenau den Zehnten (s. unter Breitenau).

\* Dehrn (zu Runkel, KrsLbW). Das Stiftskapitel hob in diesem Filialort der Pfarrei Dietkirchen den Zehnten. 1549 brachte der Große Zehnte im dreijährigen Durchschnitt  $51\frac{1}{3}$  Ml. Korn, 4 Ml. Weizen,  $12\frac{1}{3}$  Ml. Hafer und 2 Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 4 r). Nassau-Hadamar beanspruchte seit 1722 den Neurodzehnten (s. § 18,4 b). Gegen den Prinzen von Oranien als Administrator des Fürstentums Hadamar setzte das Stift 1739 sein Recht auf den Schlagsamenzehnten durch (W Abt. 19 Nr. III b 4 a und Nr. IV a Bd. 1 Bl. 244 r, Arcula XVII Dehrn Fasz. 1; W Abt. 173 Nr. 484).

Dem Stift fallen um 1290 dort aus einem Legat 2 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 257 zum 4. März). Auch hat es 1292 dort eine Hofstätte mit Haus und Garten, die 3 Schilling zinst, und eine Hofstätte von  $\frac{1}{2}$  Morgen, die  $\frac{1}{2}$  Ml. Weizen gibt (ebenda S. 271). Außerdem fallen damals von 4 Zinsern zu Martini 24 Schilling weniger 1 Pfennig (ebenda S. 279).

Ob die 7 Heller Gülte, die ein Gut zu D. 1350 dem Stift gibt (Str 2 S. 40 Nr. 62), dem Kapitel oder der Präsenz zustehen, wird nicht gesagt. Die Präsenz erwirbt 1434 6 Turnosen (ebenda S. 92 Nr. 194), 1481  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 133 Nr. 270) und 1512  $\frac{1}{2}$  fl. Gülte (W Abt. 19 Nr. 186). Das Seelbuch II verzeichnet mehrere Gülten der Präsenz aus D. (Struck, Nocr. II S. 22 zum 9. Januar, S. 29 Anm. f zum 3. Februar, S. 31 zum 11. März, S. 33 zum 27. März, S. 35 zum 16. April, S. 39 zum 18. Mai, S. 48 zum 30. August, S. 52 zum 22. September, S. 62 zum 9. Dezember). Der Speicher hat 1535 eine Korngülte zu D. der Präsenz versetzt (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r), die dort 1536 weitere Gülten hat (ebenda Bl. 18 v, 22 v).

Bei der Säkularisation 1803 hob die Kellerei: a) den Großen Zehnten, der im neunjährigen Durchschnitt 1781—1789 5 Ml. 9 Sm. Weizen, 70 Ml. 8 Sm. Korn, 46 Ml. 9 Sm. Gerste, 11 Ml. 8 Sm. Hafer, 1 Ml. 1 Sm. Wicken und einige Simmern Linsen, Erbsen und Schlagsamen brachte; b) den Flachszehnten, 24 fl. 30 Kr.; c) den Blutzehnten, wobei jeder der 21 Nachbarn jährlich einen Hahn oder 5 Kr. gab, während Lämmer und Ferkel

nicht verzehntet wurden; d) das Zehntgelag vom Pächter des Großen Zehnten, 4 fl. 30 Kr.; e) eine bei Ahlbach verrechnete Korn- und Hafergülte (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Präsenz empfing damals 1 Ml. 6 Sm. Korn Hofpacht, 9 fl. 55 Kr. Zins von Kapitalien und 53¼ Kr. Gülte (ebenda).

Der Glöckner hatte Anspruch auf 7 Sm. Weizen, 10 Sm. Korn sowie einen Brot- und einen Holzgang (ebenda).

Die Vikarie St. Andreas bezog damals 45 Kr. und 6 Sm. Korn, die Vikarie St. Michael 10 Kr. Gülte, 20 Kr. Kapitalzins (ebenda). Hierzu und über früheres Gut der Vikarien St. Katharina und St. Petrus s. § 16,2.

Aus der Kapelle zu D., die 1327 erstmals begegnet (Kleinfeldt-Weirich S. 143) und deren Patrozinium St. Nikolaus zuerst 1488 bezeugt ist (Str 1 S. 646 Nr. 1478), hatte der Pfarrer zu Dietkirchen laut Aufstellung von 1770 für mehrere Messen 5 Rtl. 24 Alb., darunter für Amt und Predigt am Tag des Patrons und am Kirchweihstag je 27 Alb. (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 89; s. a. BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 94f., 115f., 137).

Deler (*Delre*) (wüst, Gemeinde Hofen nach Schadeck zu, zu Runkel, KrsLbW). Dem Propst fielen 1292 am Lubentiusstag in seinen Hof zu Dietkirchen von zwei Hufen zu D. 5 Schilling (Joachim, Necr. I S. 277).

Das Stiftskapitel hatte in diesem Filialort der Pfarrei den Zehnten. Laut einem Weistum von 1466, das ihn gegen Dodenhäusen abgrenzt, gehörte er zu jener Hälfte des Zehnten zu Hofen, die dem Geleucht des hl. Lubentius zustand (Str 2 S. 118f. Nr. 238). Der Weinzehnte zu D., dessen Pfründenzugehörigkeit 1425 bezeugt wird (ebenda S. 88 Nr. 184), rechnete dagegen 1431 in den Zehnten zu Steeden (ebenda S. 91 Nr. 191).

Eine dem Stift vermachte, inzwischen entfremdete Gülte von 8 Schilling zu D. wird 1279 auf andere Orte angewiesen und ein Weingarten daselbst der Scholasterei bestätigt (Joachim, Necr. I S. 263 zum 2. August; Str 2 S. 13 Nr. 10). Dem Kapitel fallen 1292 zu Martini 28 Pfennig Speicherzins (Joachim, Necr. I S. 279).

\* Dietkirchen (zu Limburg, KrsLbW). Der Archidiakon und Stiftspropst besaß in D. einen Hof, zu dem ein Hubengericht gehörte (s. § 17,1 und § 29).

Das Kapitel hatte in D. den Zehnten mit Ausschluß des dem Pfarrer zustehenden Drittels. Es unterhielt dafür dort zwei Zehntscheuern. Dem Pfarrer wird 1516 in jedem Feld sein Zehntteil zugewiesen (s. § 30). Ein dortiger Weinzehnte soll nach einem Schiedsspruch von 1518 dem Kapitel und dem Pfarrer zur Hälfte zustehen (ebenda). Laut einer Aufzeichnung von 1442 fielen zum Speicher außer von den Stiftskurien und neuen Gebäuden Zehnthühner (damals 37 von 26 Häusern) und der Zehnte von Pferdshäuten, Kälbern, Lämmern, Gänsen und Ferkeln (Struck, Necr. II

S. 12). Den Zehnten in der Mühlener Aue erwarb das Stift 1488 vom Kloster Beselich (s. dort).

Das Kapitel besaß hier ferner als Speichergut einen 1294 zuerst genannten Hof (*curia ecclesie*) (Joachim, Necr. I S. 264 zum 25. August), der wohl mit dem um 1290 erwähnten Haus des Stifts (ebenda S. 267 zum 20. Oktober) identisch ist. Er umfaßte nach einer Beschreibung, die der Scholaster in Gegenwart der Nachbarn 1442 vornahm, 93¼ Morgen (W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 26 v—27 r; Struck, Nehr. II S. 9; über 10 Morgen im Offheimer und 2 Morgen im Dehrner Feld um 1600 W Abt. 19 Nr. III a 5). Die Hofgüter werden 1560 und 1695 neu beschrieben (W Abt. 19 Nr. III b 5 a). Laut dem auf 18 Jahre geschlossenen Pachtvertrag von 1610 ist der Pächter zur Einfuhr des Zehnten in die Scheuer des Stifts, auch zu Sand- und Lehmfuhren, falls nötig, und zu einer Rheinfahrt verpflichtet und muß ein oder zwei Pferde stellen, wenn die Stiftsherren in der Erntezeit die Zehnten besehen. Er trägt Herrengeld und Grebenfutter. Falls sie sich über die Pacht nicht einigen, soll er die Winterfrucht zur Hälfte und die Sommerfrucht zum dritten Teil mit den Stiftsherren teilen (W Abt. 19 Nr. III b 5 a).

Der mit drei Ehepaaren über neun Jahre abgeschlossene Pachtvertrag vom 16. Februar 1796 verpflichtet sie neben der Pachtsumme, den sieben Kapitelsherren deren Bedarf an Brennholz, Wein und Bier auf drei Stunden Wegs und ihre Zehnten in hiesiger Gegend, wenn sie diese selbst einfahren wollen, gegen bestimmte Vergütung einführen zu helfen (W Abt. 212 Nr. 2250 Bd. 1).

In der Gemarkung von D. an der Lahn gegenüber dem Dorf Mühlen stand die Stiftsmühle, aus der die Präsenz um 1290 1 Ml. Korn und ½ Mark 8 Schilling bezog (Joachim, Necr. I S. 253 zum 9. Januar, S. 255 zum 6. Februar, S. 260 zum 5. Mai). 1356 verleihen Dekan und Kapitel die Mühle erblich gegen 6 Ml. Korn und 1 Mark (Str 2 S. 44 Nr. 76). Doch 1443 ist die Mühle nicht mehr vorhanden (Struck, Nehr. II S. 14).

Die Stiftsherren hatten hier außerdem Allodien (s. § 13,3). 1610 verleihen Dekan und Kapitel ihre Allodien *die probendstrenge* in den Dietkirchener Bergen, etwa 5 Morgen, auf zwölf Jahre an zwei Ehepaare gegen 3 Ml. Korn oder, falls mit Hafer bestellt, 2 Ml. Hafer (W Abt. 19 Nr. III b 5 a). Dem Kapitel fielen überdies 1292 am Lubentiustag 30 Pfennig Gülte (Joachim, Necr. I S. 277) sowie an andern Terminen 60 Schilling und 3 Hühner, darunter 14 Schilling von der Mühle (ebenda S. 280 f.).

Der Präsenz gehört spätestens 1502 der Pachtzins von der um 1098 zuerst erwähnten, damals vom Propst verliehenen Fähre (Str 2 S. 8 f. Nr. 2). Noch 1803 hatte die Präsenz die Pflicht, ein großes und kleines Fährschiff für die jenseits der Lahn Eingepfarrten und andere Passagiere

zu halten (HAH Abt. 40 Nr. 4). Über den Streit mit dem Magistrat von Limburg wegen der Überfahrt zollbarer Waren s. § 18,9.

Die Präsenz kauft 1379 ein Viertel Anteil am Heldenhof (Str 2 S. 63 Nr. 126 und 127). Sie hat ihr Teil 1431 gegen 5 Ml. Korn und 4½ Turnosen verliehen (ebenda S. 92 Nr. 193) und gestattet 1454 die Aufteilung in drei Stämme mit einem Hauptmann (ebenda S. 111 Nr. 222). Auch gehört der Präsenz 1430 in D. ein Garten und eine Hofstatt, die 1 fl. zinsen (ebenda S. 91 Nr. 190). Häufiger als in andern Orten erwirbt die Präsenz hier kleine Gülten, meist Geldbeträge, so 1437 (ebenda S. 96 Nr. 199), 1489 (ebenda S. 145 Nr. 295), 1496 (ebenda S. 150 Nr. 306), 1498 (ebenda S. 155 Nr. 315), 1499 (ebenda S. 156 Nr. 318), 1513 (W Abt. 19 Nr. 177), 1519 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 78 v), 1523 (ebenda Bl. 81 v), 1559 (W Abt. 19 Nr. 241), 1563 (ebenda Nr. 243), 1592 (ebenda Nr. 271), 1608 (ebenda Nr. 329), 1625 (ebenda Nr. 334) und 1636 (ebenda Nr. 336). Zu den Einkünften der Präsenz gehören 1536 auch 18 Ml. Korn und 1½ Ml. Weizen vom Kapitel sowie 12 Ml. Korn von den Vikarien St. Trinitas und St. Andreas (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 17 r und 20 r), ferner 30 Posten an Martinzinsen, darunter Abgaben von den Kurien der Kanoniker und Vikare (ebenda Bl. 20 v).

Bei der Säkularisation 1803 hatte die Kellerei: a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der neun Jahre 1781–1789 9 Ml. 1 Sm. Weizen, 25 Ml. 1 Sm. Korn, 19 Ml. 7 Sm. Gerste, 8 Ml. 10 Sm. Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen brachte; b) den Kartoffelzehnten, 3 fl.; c) den Flachszehnten, 2 fl. 24 Kr.; d) den Blutzehnten, bei dem auf keinen bestimmten Ertrag gerechnet werden konnte, da Hühner und Lämmer nicht fortgezählt, sondern nur ausgezehntet werden; Ferkel werden nicht verzehntet; e) einen Hof, dessen drei Pächter 2 Ml. 2 Sm. Weizen und 21 Ml. Korn an Pacht geben und ihren Anteil an den Steuern tragen; f) die sieben Kapitelshäuser (s. § 3,9 d); g) die Allodialstücke und Wiesen von sechs Kanonikaten, die nach der Säkularisation für 180 fl. 40 Kr. verpachtet wurden; h) 7 fl. 17 Kr. Gülte mit überspringenden Posten nach Limburg, Mühlen und Steeden; i) 56 fl. 6 Kr. Kapitalzinsen (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Präsenz hatte damals dort: a) 4 fl. 32 Kr. Gülte; b) 86 fl. 30 Kr. Kapitalzinsen; c) die Lahnfähre, deren Inhaber 24 fl. Pacht gab und ein Haus der Präsenz am Lahnufer unter dem Kirchenfelsen bewohnte; 3 fl. Zins von einem Garten; e) 6 Ml. 5 Sm. Korngülte; f) einen Hof, dessen Pächter 1 Ml. 9 Sm. Korn gab und alle Schatzung und Lasten trug; g) ein Drittel der Einnahmen vom Backhaus, dessen Unterhaltung zu einem Drittel aber oft mehr kostete; h) ein Drittel der Gemeinderügen, ein



unerheblicher Betrag; i) ein Drittel der Pacht von der Schafweide, die aber seit langem nicht mehr verpachtet wurde (ebenda).

Zur Kirchenfabrik gehörten 1803: 1 fl. 22 Kr. Gülte und 2 fl. 24 Kr. Zins von einem Garten neben dem Kirchentor. Die Glöcknerei besaß drei sog. Glockenstücke in der Gemarkung wegen der Glockenzeichen für die Gemeinde, 4 Ml. vom chorbischöflichen Hof und ein Haus auf dem Kirchhof eingangs neben dem Tor (ebenda).

Die Vikarie St. Andreas hat damals in D. 1 fl. 10 Kr. Gülte, 14 fl. 30 Kr. Kapitalzins, 1 Ml. 8 Sm. Korn und 16 fl. Pacht von einigen Grundstücken, 1 Sm. Korngülte sowie einen mit der Vikarie St. Trinitas gemeinsamen Hof, der jeder von ihnen 1 Ml. Weizen, 5 Ml. Korn, 2 Ml. Gerste, 1 Sm. Erbsen und 6 Pfund Flachs gibt; sie entrichtet der Glöcknerei 4 Sm. Korn. Die Vikarie St. Michael hat 3 fl. Gülte, 24 fl. 23 Kr. Kapitalzins, 9½ Sm. Korn und 3 Sm. Hafer Gülte, 1 Ml. Korn Pacht von einigen Grundstücken und einen Hof, der 4 Sm. Weizen, 4 Ml. Korn, 2 Ml. 6 Sm. Gerste, ½ Sm. Linsen, 1 Sm. Erbsen Pacht und 1 fl. 30 Kr. Rheinfahrtsgelder gibt, und ein Haus an der oberen Stiftsscheune (über dies s. § 16,2). Die Vikarie St. Trinitas hat 1 fl. 43 Kr. Gülte, 8 fl. 20 Kr. Kapitalzins, 15 fl., 10 Sm. Korn und 8 Sm. Gerste von einigen Grundstücken, 1 Sm. Korngülte und den vorerwähnten mit St. Andreas gemeinsamen Hof mit gleicher Pachtsumme wie St. Andreas sowie ein Haus (über dies s. § 16,2); sie gibt der Glöcknerei 4 Sm. Korn (ebenda).

Die Vikare von St. Trinitas und St. Andreas verpflichten im Pachtbrief vom 26. Januar 1796 die beiden Pächter ihres gemeinsamen Dietkirchener Hofes neben der Pachtsumme dazu, Kraut, Rüben, Heu, Stroh, Holz, Wein, Bier, Dung und dergleichen zur Haushaltung eines jeden von ihnen unentgeltlich herbeizuführen und jährlich eine Fahrt für die Stiftskirche zu machen. Die Pachtung läuft über neun Jahre (W Abt. 250/15 Nr. 105).

Über die frühere Begüterung der Vikarien St. Katharina und St. Maria Magdalena s. § 16,2. — Über das Verhältnis des Stifts zur Gemeinde s. § 18,8.

Diez (RhLKrs). Die Präsenz hat dort 1536 kleine Geldgülden (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 23 v—24 r).

\* Dirstein, Benediktinerinnenkloster, 1564 aufgehoben und in Besitz der Grafen von Nassau übergegangen, vgl. Str 3 S. XXIII f. und S. 405 Nr. 742, seit 1676 Schloß Oranienstein (zu Diez, RhLKrs). Dem Stift fielen 1292 zum Speicher zu Martini 4 Schilling weniger 4 Pfennige Gülte (Joachim, Necr. I S. 279), 1536 zum gleichen Termin 19 Alb. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 21 r). 1803 bezog die Präsenz dort 31 Kr. 3 Heller (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Dodenhäusen (wüst, Gemeinde Schadeck, zu Runkel, KrsLbW). Das Kapitel hat dort 1425 den Weinzehnten (Str 2 S. 88 Nr. 184). 1431 wird bekundet, daß er in den Zehnten zu Steeden gehört (ebenda S. 91 Nr. 191). 1499 wird das Kapitel dort an seinem Zehnten in der *Rabesanwe* behindert (ebenda S. 156 Nr. 316).

Dombach (*Dunenbach*) (zu Camberg, KrsLbW). Dem Stift fallen 1292 dort 6 Pfennig und 4 Achtel Hafer (Joachim, Necr. I S. 280).

\* Eisenbach (zu Selters/Taunus, KrsLbW). Das Patronat der 1234 zuerst bezeugten Pfarrkirche (Kleinfeldt-Weirich S. 174 Nr. 8; Str 1 S. 17 Nr. 26) trat der Stiftspropst Gottfried von Eppstein 1321 dem Stift ab; es soll die Einkünfte der Pastorei haben und den Vizepastor präsentieren (Str 2 S. 26 Nr. 28 und 29; Bestätigung der Inkorporation durch den Erzbischof von Trier 1322 ebenda S. 30).

Der Propst behielt seine Hälfte des Zehnten in E. und den ganzen Zehnten in der Filiale Niederselters. Er belehnte damit 1480 Heinrich von Nassau (Str 2 S. 132 Nr. 269), 1487 Emmerich von Nassau (ebenda S. 139 Nr. 282), 1509 Johann von Nassau (W Abt. 19 Nr. 184 b), 1555 dessen Sohn Georg (ebenda Nr. 236 a), 1561 Philipp und Heinrich von Nassau (ebenda Nr. 241 c und d), 1593 Marquardt von Hattstein (ebenda Nr. 272 a), 1615 Lubbert von Heyden (ebenda Nr. 315), 1627–1792 dessen Erben, die von Waldmannshausen, dann die von Metternich und die von Hohenfeld (ebenda Nr. V 1); vgl. auch Hellmuth Gensicke, Vom Mittelalter zur Neuzeit. Eisenbach von 1234 bis 1848 (750 Jahre Eisenbach. 1984 S. 12–25) S. 20.

Bereits der Onkel des Gottfried von Eppstein und Vorgänger in Archidiakonat und Propstei, Gerhard von Eppstein, schenkte dem Stift als Erzbischof von Mainz (1289–1305) wie denn auch Gottfried selbst 6 Schilling aus dem Zehnten zu E. (s. § 32). Wahrscheinlich haben sie Kirche und Zehnthälfte von den Herren von Merenberg, die 1275 noch die Hälfte des Zehnten im 1296 als Filiale von E. bezeugten (Str 3 S. 468 Nr. 874) Hausen besaßen (Str 3 S. 457 Nr. 839) und ihre Rechte wohl aus dem Erbe der Konradiner herleiteten (vgl. Gensicke, wie oben).

Weil das Stift nicht am Zehnten beteiligt war, hatte es auch mit der Kirchenbaulast nichts zu tun. Sie oblag 1664 für den Chor den Zehntempfängern, für Schiff und Turm der Gemeinde (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 264).

Präsentationen von Dekan und Kapitel zur Pfarrkirche sind seit 1532 überliefert (W Abt. 19 Nr. 204 und Nr. II b 3). Damals ist auch erstmals das Patrozinium St. Petrus bezeugt, neben dem einmal auch St. Katharina genannt wird (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 264). Bei der Verleihung hält das Stift sich 1691 an die Bitte der Gemeinde. Der Pfarrer verpflichtet

sich 1606 bei Annahme gegen Dekan und Kapitel, den Pfarrkindern mit reiner, gesunder katholischer Lehre vorzustehen und ihnen die Sakramente nach altem katholischem Brauch auszuspenden, das Pfarrhaus mit Scheuer und Ställen auf eigene Kosten zu erhalten, sich mit der Kompetenz zu begnügen und wie die Vorgänger 2 Ml. Korn an den Speicher des Stifts und 1½ fl. an die Präsenz jährlich zu liefern, auch etwaigen Verzicht auf sein Amt nur gegen das Stift vorzunehmen (W Abt. 19 Nr. II b 3); diese Abgaben leistet der Pleban schon 1536 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 21 r und 42 v).

Das Stift präsentiert 1704 dem Archidiakon einen durch den Fürsten von Nassau-Hadamar empfohlenen Geistlichen (W Abt. 19 Nr. II b 3). Im gleichen Jahr visitierten zwei Stiftsherren die Pfarrei. Sie hat einen Wedemhof von 17–19 Morgen und an Einkünften die Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten und 4 Fuder Heu. Den beiden Visitatoren wird auch das Register der Kirchenfabrik 1666–1677 und der Pastorei von 1649 vorgelegt (W Abt. 19 Nr. II b 4).

Die Präsenz erwarb dort 1446 einen Hof (Str 2 S. 104 f. Nr. 209 und 210) und weitere Güter 1470 (ebenda S. 124 Nr. 246) und 1477 (ebenda S. 130 Nr. 264). Den Hof verpachtete sie 1539 (W Abt. 19 Nr. 214) und 1567 (ebenda Nr. 248) auf zwölf Jahre an zwei Stämme für 1 fl. und 7 Ml. Korn. Ihr fielen außerdem in E. aus Anniversarstiftungen Geldgülden (Struck, Nekr. II S. 21 zum 1. und 7. Januar, S. 51 zum 8. September).

Bei der Säkularisation 1803 hat das Stift den Pfarrsatz und empfängt zur Kellerei 2 Ml. Korn von der Pfarrei. Die Präsenz besitzt 2 fl. 30 Kr. Geld- und 3 Sm. Korngülte sowie einen Hof, der 7 Ml. 9 Sm. Pacht gibt (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Elsoff (sö Rennerod, Wwkrs). Aus einem Legat fällt dem Stift dort um 1290 eine Gülte von einer Mühle und einem Zehnten (Joachim, Necr. I S. 254 zum 25. Januar). Auch hat das Stift 1292 am Lubentiustag zum Speicher 15 Pfennig und 15 Käse (ebenda S. 275).

\* Elz (nw Limburg, KrsLbW). Zwar begegnet dort schon 1221 ein Pleban (Caesarii Heisterbacensis . . . Dialogus miraculorum, hg. von Josef Strange. 2. 1851 S. 238; zu 1234 Kleinfeldt-Weirich S. 144 Nr. 4; Str 1 S. 17 Nr. 26; die Pfarrei 1337 laut Handbuch der Diözese Limburg. 1956 S. 150). Auch kommen 1387 Kirchhof und Wedemhof vor (Str 2 S. 71 Nr. 141) und die Kirche 1398 (Str 3 S. 314 Nr. 619), als deren Patron seit dem 15. Jahrhundert St. Johannes Baptist erscheint (Demandt-Renkhoff, Hessisches Ortswappenbuch S. 183 Nr. 696). Doch gehörte der Ort ursprünglich zum Pfarrsprengel von Dietkirchen, wie nach dem Prozessionsverbund (s. § 22) zu vermuten und aus dem Zehntrecht des Stiftspropstes (s. § 29) zu erschließen ist.

Gegen die Gemeinde, die kraft angeblichen Privilegs vom Großen Zehnten nur den 11. Teil und den Kleinen Zehnten gar nicht geben will, erreicht der Chorbischof 1525 und 1578 vom Offizial in Koblenz ein günstiges Urteil, gegen das die Gemeinde aber an den Papst appelliert. Der mit der Sache beauftragte Subdelegierte des Nuntius zu Köln billigt den Standpunkt der Gemeinde, worauf der Propst seinerseits Berufung beim Papst einlegt. Die Gemeinde erbittet sich 1614 einen Monat Bedenkzeit, als der Nuntius gegen sie urteilt (W Abt. 19 Nr. 273, 273 a und Nr. III b 9). Die Gemeinde pachtete 1669 den chorbischöflichen Zehntteil für 8 Ml. Weizen, 31 Ml. Korn und 16 Ml. Hafer (W Abt. 19 Nr. III b 10, s. a. § 29,1).

Der Zehnte des Propsts war mit der Baulast des Kirchenchors zu E. belastet (W Abt. 19 Nr. VIII b 36 Bl. 29). Ein kleiner Teil des Zehnten war in anderen Händen (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 256).

Dem Stift fielen 1292 am Lubentiusstag zum Speicher 47 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 275). Die Präsenz erwarb dort häufig kleine Gülten, so 1430 (Str 2 S. 90 Nr. 188), 1484 (ebenda S. 134 Nr. 273), 1500 (ebenda S. 158 Nr. 323), 1501 (W Abt. 19 Nr. 169), 1502 (ebenda Nr. 172), 1517 (ebenda Nr. 187), 1518 (ebenda Nr. 191), 1520 (ebenda Nr. 193), 1523 (ebenda Nr. 196), 1525 (ebenda Nr. 199), 1526 (ebenda Nr. 200 und 201), 1527 (ebenda Nr. 202), 1528 (ebenda Nr. 203), 1539 (ebenda Nr. 215), 1591 (ebenda Nr. 270), 1599 (ebenda Nr. 276) und 1611 (ebenda Nr. 330). 1536 fallen der Präsenz dort  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r) sowie Gülten zu Martini (ebenda Bl. 22 r) und zu andern Terminen (ebenda Bl. 22 v—24 v), darunter auch am zweiten Tag vor Himmelfahrt (*secunda Rogationum*) zu der Station in E.

Bei der Säkularisation 1803 hat die Präsenz 1 fl. Gülte und 21 fl. Kapitalzins (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Die Vikarien St. Trinitas und St. Andreas haben jede einen Hof, der 5 Ml. Korn, 1 Ml. 9 Sm. Gerste und 9 Pfund Flachs gibt (ebenda, s. a. § 16,2).

\* Ennerich (zu Runkel, KrsLbW). Der Ort, in dem sich eine schon 1365 bezeugte Kapelle befand (Schultze, WiedA S. 37 Nr. 249), gehörte zum Sprengel der Stiftskirche. Der Zehnte ging vom Stiftspropst zu Lehen. 1396 belehnt er mit einer Hälfte Johann Herrn von Westerburg, dessen Bruder Reinhard die andere Hälfte besitzt (Str 2 S. 78 Nr. 150). Der Rückkauf mit 300 fl. bleibt vorbehalten, was bei 5 Prozent Zins auf einen jährlichen Nutzen von 15 fl. schließen läßt. 1482 erhält Reinhard Herr von Westerburg den ganzen Zehnten zu Lehen (ebenda S. 133 Nr. 271). Gemäß einem Schiedsspruch von 1489 zwischen den Gebrüdern Reinhard und Kuno, Grafen von Leiningen, Herren von Westerburg und Schaumburg, und Johann Herrn von Runkel steht diesem der vom Chorbistum zu

Lehen gehende Zehnte in E. zu (ebenda S. 142 Nr. 290). Reinhard trägt daher im gleichen Jahr dem Chorbischof statt seines Lehens eine Hube zu Wengenroth auf (s. dort). Doch gehörte der Kleine Zehnte zu E. in den Mühlener Zehnten, den 1510 Werner im Hof vom Stiftspropst zu Lehen erhielt (W Abt. 19 Nr. 185 a, s. a. unter Mühlen).

Das Stift hat um 1290 dort aus einem Legat 15 Achtel Korn (Joachim, Nocr. I S. 262 zum 21. Juni). Es besitzt 1292 in E. 10½ Morgen (ebenda S. 272), die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts beschrieben werden (ebenda S. 273 f.), und ihm fallen dort 1292 ½ *modius* Korn (ebenda S. 272) sowie am Lubentiustag 2 Viertel Pfeffer (ebenda S. 274) und 2 Schilling 1 Pfennig (ebenda S. 276). Die Präsenz erwirbt 1395 weitere 8 Achtel Korngülte auf Güter zu E., die ihr schon 1 Ml. Korn oder, wenn sie Hafer tragen, ½ Ml. Hafer zinsen, und auf Güter zu Vele (Str 2 S. 78 Nr. 149). Ihr wird dort 1459 1 Ml. Korngülte mit Rückkaufsrecht gegen 20 fl. vermacht (ebenda S. 113 Nr. 228; Struck, Nocr. II S. 22 zum 13. Januar). Das Seelbuch II verzeichnet ferner mehrere Anniversarstiftungen mit Gülten aus E. (Struck, Nocr. II S. 32 zum 24. März, S. 36 zum 20. und 30. April, S. 44 zum 21. Juli, S. 47 zum 17. August, S. 53 zum 30. September, S. 58 zum 1. November, S. 63 zum 16. Dezember). Der Präsenz fallen 1536 in E. zu Martini 15 Turnosen 16 Heller (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 21 v).

Bei der Säkularisation 1803 hat lediglich die Vikarie St. Trinitas 1 Sm. Korn und die Vikarie St. Michael 13 Kr. Gülte, 3 fl. 45 Kr. Kapitalzins und 1 Ml. 1 Sm. Korngülte (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1); vgl. hierzu und über früheren Besitz der Vikarie St. Maria § 16,2.

Erbach (*Erlebag*) (zu Camberg, KrsLbW). Dem Stift fielen 1292 dort zu Martini 6 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 279).

Erbach (wüst, Gemeinde Nauort, Wwkrs). Mehrere Personen von Caan verzichteten 1352 gegenüber dem Sachwalter des Stiftskapitels auf ihr Erbrecht am Großen und Kleinen Zehnten zu Caan, Nauort und E. und geloben, Dekan und Kapitel und den, dem diese die Zehnten dort verleihen, nicht daran zu hindern (Str 2 S. 41 Nr. 66). Diese Zehntberechtigung des Stifts erklärt sich daraus, daß E. und Caan zur 1376 bezeugten Pfarrei Nauort gehörten, die ihrerseits eine Filiale von Breitenau war (s. unter Nauort).

Eschenau (zu Runkel, KrsLbW). Zum Hof des Stiftspropstes in Dietkirchen gehört 1292 eine Hufe zu E., die am Lubentiustag 12 Pfennig zinst (Joachim, Nocr. I S. 277). Dem Stift fallen damals am Lubentiustag 2 Pfennig (ebenda S. 275) und zu Martini 6 Schilling (ebenda S. 279).

\* Eschhofen (zu Limburg, KrsLbW). Der Ort hat eine 1491 geweihte Kapelle (Str 1 S. 581 Nr. 1295), die 1525/1526 in die Pfarrei Dietkirchen

gehört (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 94 Nr. 83). Der Zehnte stand dem Stiftspropst zu, der ihn als Lehen ausgab. Als Lehnsleute erscheinen schon 1315 die Herren von Helfenstein, indem Johann (V.) am 18. Februar 1315 seine Frau Jutta u. a. mit dem lehnrrühri gen Zehnten zu E. bewidmet (Ludwig Franz Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Kgl. Geheimen Staats- und Kabinetts-Archiv zu Berlin. 1835 Nr. 32 S. 106; Michel, Die Herren von Helfenstein S. 30). Da beide Linien der Herren von Helfenstein (Sporkenburg und Mühlenbach, s. Europ. Stammtafeln NF 7 Tf 121) an dem Zehnten teilhaben, war das Geschlecht schon vor der Teilung um 1297 im Besitz dieses Zehntlehens (Gensicke, Aus der politischen Geschichte von Lindenholzhausen S. 37). Doch vermachte der Archidiakon Robin von Isenburg († 1377) der Präsenz dort außer 2 Ml. Korn den Zehnten von 7 Morgen, den das Stift für 1½ Achtel Korn verpachtete (Struck, Nekr. II S. 23 zum 18. Januar, S. 28 zum 16. Februar).

Johann (IX.) Herr von Helfenstein von der Linie Sporkenburg und seine Frau Hille verkaufen 1424 der Präsenz des Stifts St. Maria zu Diez für 200 fl. 8 Ml. Weizengülte aus ihrem Großen und Kleinen Zehnten zu Lindenholzhausen und E., die vom Chorbischof in Dietkirchen zu Lehen rühren (Str 2 S. 245 Nr. 517). Johann Herr von Helfenstein, Erbmarschall von Trier, bekundet 1457, daß er den Zehnten zu E. und den halben Zehnten zu Lindenholzhausen wie schon seine Voreltern vom Chorbischof zu Lehen empfangen hat (ebenda S. 113 Nr. 226). Doch 1468 verkaufen Johann (XII.) Herr von Helfenstein, Erbmarschall von Trier, und seine Frau Katharina der Präsenz des Stifts Diez für 950 fl. vom Großen und Kleinen Zehnten zu Lindenholzhausen ihr Viertel und zu E. ihre Hälfte mit Einwilligung des Chorbischofs als des Lehnherrn und des Johann und Johann, des ältesten Sohns, Herren von Helfenstein und des Konrad von Bicken, die in Gemeinschaft solcher Zehnten und Lehen sitzen; die Aussteller ersetzen dem Chorbischof die Lehen durch ihre Güter zu Horchheim, die sie dafür zu Lehen empfangen (ebenda S. 2 S. 272 f. Nr. 585 und 586).

Andererseits veräußern Johann (XI.) Herr von Helfenstein der Junge von der Linie Mühlenbach und seine Frau Else 1446 dem Johann Frei von Dehrn vom Großen und Kleinen Zehnten zu Lindenholzhausen ihr Viertel und zu E. ihre Hälfte. Der Chorbischof zu Dietkirchen, von dem diese Zehnten zu Lehen gehen, stimmt zu (Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 108 Nr. U 649; Str 2 S. 104 Nr. 208). Mit seinen Söhnen leiht Johann 1456 noch weitere 100 fl. auf diese Zehntteile bei Johann Frei von Dehrn (Str 2 S. 112 Nr. 225).

Der Archidiakon Eberhard von Manderscheid verleiht 1548 dem Johann (XIV.) Herrn zu Helfenstein den Zehnten zu E. und den halben

Zehnten zu Lindenhof, wie dessen Vetter Johann Herr zu Helfenstein, Erbmarschall zu Trier, und dessen Voreltern die Zehnten besaßen. Er soll binnen zwölf Jahren die Zehnten wieder einlösen, von denen je die Hälfte des Zehnten zu E. und je ein Viertel vom Zehnten zu Lindenhof an das Stift Diez und die Frei von Dehrn verpfändet ist. Andernfalls darf der Archidiakon selbst die Einlösung vornehmen (W Abt. 19 Nr. 230 und 230 c, vgl. auch Nr. 278 a und Nr. VI 2). Zwar belehnt noch der Archidiakon Georg von Sayn-Wittgenstein 1558 den Johann (XIV.) Herrn zu Helfenstein mit diesen Zehnten (ebenda Nr. 239 a; Michel, Die Herren von Helfenstein S. 106 Anm. 2). Das Stift Diez blieb aber im Besitz des halben Zehnten zu E. und des Viertels am Zehnten zu Lindenhof.

Das Stift hat in E. 1292 je 2 Ml. Weizen und Korn von einer Hufe sowie eine Hofstatt und ein Haus (Joachim, Nocr. I S. 272). Auch fallen ihm damals zum Speicher am Lubentiustag 16 Pfennig (ebenda S. 277) und zu Martini 27 Pfennig (ebenda S. 280). Jene Hofstatt nebst Haus stellt vermutlich bereits den Kapitelshof dar, der im Seelbuch I 1443 mit 33 Morgen 10½ Sadeln (W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 28 v–29 r) und 1471 nach alten Registern mit 34 Morgen 21 Sadeln (ebenda Bl. 25 v–26 r) beschrieben ist (Struck, Nocr. II S. 9 f.). Weitere Hofbeschreibungen liegen aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor, Pachtverträge vom 17. und 18. Jahrhundert (W Abt. 19 Nr. III b 11). Um 1530 belangt das Stift die Pächter wegen Verteilung des Hofes unter die Erben (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 2), 1603 verkauft es das Hofhaus einem Ortsbewohner mit Einwilligung des Offizials zu Koblenz für 225 fl. (W Abt. 19 Nr. VI 6).

Die Präsenz besaß in E. einen um 1360 beschriebenen Hof von damals 22½ Morgen (W Abt. 19 Nr. 342 S. 2; Struck, Nocr. II S. 4). Vom Adelshof der von Bubenheim dort kauft sie 1384 2 Ml. Korngülte (Str 2 S. 69 Nr. 138) und 1386 auch 2 Ml. Weizengülte (ebenda Nr. 139), muß jedoch 1418 — anders als das Stiftskapitel, das ebenfalls auf dem Hof je 2 Ml. Weizen und Korn fallen hat (vermutlich identisch mit dem obenerwähnten Hubenzins von 1292) — deren Ablösung gestatten (ebenda S. 85 Nr. 174). Als die Adligen von Bubenheim ihre Rechte an dem Gut 1439 dem Kapitel überlassen, übernimmt dies die Ausrichtung der Weizen- und Korngülte an die Präsenz (ebenda S. 99 Nr. 204; W Abt. 115 Nr. VIII b 28).

Neben der schon erwähnten Schenkung des Archidiakons Robin von Isenburg verzeichnet das Seelbuch II noch mehrere Legate und Gülden aus E. (Struck, Nocr. II S. 26 zum 1. Februar, S. 33 zum 25. März, S. 41 zum 2. Juni, S. 45 zum 24. Juli, S. 60 zum 24. November, S. 64 zum 23. Dezember). Der Scholaster Philipp Frei von Dehrn vom Stift St. Alban

bei Mainz vermacht der Präsenz 1499 seinen Hof zu E. (Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 107 Nr. U 645).

Der Speicher hat 1535 in E. 4½ Ml. 2 Achtel Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r), die Präsenz 1536 9 Ml. 3½ Achtel 3 Sester Korn (ebenda Bl. 17 v), 2 Ml. Weizen (ebenda Bl. 20 r) und 1 fl. (ebenda Bl. 23 r). Die Präsenz tätigte dort 1565 (W Abt. 19 Nr. 246) und 1567 (ebenda Nr. 249) Gültkäufe.

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei in E. einen Hof, der 3 Ml. 6 Sm. Weizen, 14 Ml. 7 Sm. Korn und 4 Ml. 8 Sm. Gerste gibt und 5 fl. 50 Kr. Rheinfahrtsgeld zahlt (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Bei Verpachtung an zwei Hofleute 1779 sind die Pachtbeträge niedriger, aber die Pächter sind zu einer Fahrt auf drei oder mehr Meilen sowie zu allen seit alters geleisteten Fahrten und Diensten verpflichtet und müssen gegen billige Bezahlung bei Einfuhr des Zehnten behilflich sein (W Abt. 19 Nr. 291 a).

Zur Präsenz fallen 1803 58 Kr. und 3 Ml. 9 Sm. Korn Gülte mit überspringenden Posten nach Mühlen sowie 40 Kr. Kapitalzins (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Vikarie St. Trinitas hat damals 40 Kr. und 3 Sm. Korn mit überspringenden Posten nach Lindenholzhausen, die Vikarie St. Michael 50 Kr. sowie 4 Ml. 1 Sm. Korn und 7 Sm. Hafer (ebenda). Über die Herkunft dieser Gefälle und früheren Besitz der Vikarie St. Maria Magdalena s. § 16,2.

Die Glöcknerei hat damals von jedem der 40 Nachbarn ¼ Sm. Korn und beim Brotumgang ein Brot (ebenda).

Der Pfarrer empfing rund 26 Rtl. aus 1695—1796 gestifteten Messen, die er in E. hielt, darunter 12 *Sacra pro communitate tam vivis quam defunctis* (gestiftet 1695), vom Fest des Patrons St. Antonius, von der Frühmesse Exaudi und von der Messe in der Christnacht (W Abt. 19 Nr. IV a 2 Fasz. 2 Bl. 87; BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 90 und 137). Pfarrer Schorn ließ 1688 eine Kanzel machen und 1691 ein Bild des hl. Antonius durch Meister Johann von Hadamar für die Kapelle anfertigen (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 96—100).

Eufingen (*Ufingin*) (Ortsteil von Dauborn, zu Hünfelden, KrsLbW). Dem Stift fallen 1292 zu Martini 13 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 279).

Falkenbach (zu Villmar, KrsLbW). Dem Stift fallen 1292 zu Martini 6 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 278).

\* Faulbach (seit 1939 Ortsteil von Hadamar, KrsLbW). Der Ort gehörte zum Pfarrsprengel von Dietkirchen. Der Stiftspropst gab den Zehnten zu Lehen aus. Die Gebrüder Hildeger und Enolf von Offheim verpfänden 1414 die Zehnten zu F. und Nentershausen, die sie wie ihre Eltern vom Chorbischof zu Lehen haben, mit Einwilligung desselben und des Johann Frei von Dehrn, der ihr Ganerbe an dem Lehen ist, an Hans



von Hoenberg; das Lehen soll auch auf Töchter vererben (Str 2 S. 84 Nr. 169 und 170). Der Chorbischof belehnt 1500 Hans von Hoenberg mit dem Zehnten zu F. (ebenda S. 156 Nr. 319) und 1577 Wilhelm von Langenbach (W Abt. 19 Nr. 257 b, 279 b, 317). Dessen Lehen geht über die von Hohenfeld (W Abt. 19 Nr. 320), von Nordeck, von Stepprod, von Trümbach zuletzt auf die Freiherrn von Seraing über (W Abt. 19 Nr. 321, 322 und Nr. V 5). Die Lehnsbriefe des Chorbischofs für die Frei von Dehrnen enthalten an erster Stelle auch den Zehnten zu F., zuerst 1493 (Facti species ... S. 15 f. in W Abt. 19 Nr. III a 1 a; zu 1615 W Abt. 19 Nr. 316).

Dem Stift fielen 1292 in F. am Nikolaustag 79 Pfennig und 2 Obuli, darunter 15 Pfennig *pro obediencia* (Joachim, Necr. I S. 280). Über den Hof des Altars St. Petrus s. § 16,2.

Freiendiez (seit 1939 Ortsteil von Diez, RhLkrs). Die Präsenz kauft 1379 dort 3 Ml. Korngülte (Str 2 S. 64 Nr. 128; Struck, Nekr. II S. 38 zum 13. Mai), die 1643 Friedrich Köth von Wahnscheid gegen den Widerstand des Stifts mit einer Gülte zu Obertiefenbach und 32 Tl. bar ablöst (W Abt. 19 Nr. 284 und Nr. III b 12). Sie besitzt auch 1423 in F. ½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 87 Nr. 182; Struck, Nekr. II S. 58 zum 10. November) und verkauft 1416 der Präsenz des Stifts Diez in F. 5½ Turnosen Gülte (Str 2 S. 239 Nr. 498).

Fürfurt (*Verdenwert*) (Ortsteil von Elkerhausen, zu Weinbach, KrsLbW). Dem Stift fällt um 1290 dort aus einem Legat 1 Schilling (Joachim, Necr. I S. 261 zum 31. Mai).

\* Gaudernbach (zu Weilburg, KrsLbW). Eine Hube dort gehörte 1355/1356 zum Gut des Stiftsvogts (Str 2 S. 44 Nr. 75 und 76). Aus einem Legat hat die Präsenz um 1700 dort (*in Dernbach*) ½ Ml. Korngülte (Struck, Nekr. II S. 42 zum 15. Juni). Die Gülte ist vermutlich identisch mit den 6 Sm. Korngülte, die der Präsenz bei der Säkularisation 1803 dort fallen (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Über diese Gülte, eine Bringschuld, finden 1754/1755 Verhandlungen mit der Regierung zu Runkel insbesondere wegen Stellung eines neuen Mompars statt (W Abt. 19 Nr. III b 13).

\* Girod (*Gerenrode*) (nw Nentershausen, Wwkrs). Der Ort hat 1525 eine Kapelle, die zur Pfarrei Nentershausen gehört (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 86 Nr. 41) und deren Alter durch einen romanischen Westturm (Dehio-Caspary S. 266) bestimmt wird. Als ihr Patrozinium ist 1657 St. Jakobus d. Ä. bezeugt (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 259). Laut einer Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hoben das Stift und der Pfarrer von Nentershausen in G. sowie in Groß- und Kleinholbach und Sepsenroth die Hälfte des Zehnten, während die andere Hälfte vom Propst zu Lehen ausgetan war. Vom Propstlehen hatten

Diethart von Hadamar und sein Stamm ein Viertel und die von Braunsberg und von Delkenheim das andere Viertel, doch zog Grete von Grenzau das Achtel der von Delkenheim (Struck, Nekr. II S. 10 f.). Um 1525/1526 hatte der Pfarrer von Nentershausen den halben Zehnten zu G., der ihm etwa 16 Ml. Korn und Hafer brachte (Struck, Kirchenv. Grafsch. Diez S. 89 Nr. 52). Die andere Hälfte besaßen 1564 die Frei von Dehr, Hilchen von Lorch zu Dernbach (Wwks), Dietrich von Waldmannshausen und Dietrich von Hadamar zu Weltersburg (Wwks). Der Zehnte in G. brachte 1563 etwa 40 Ml. an Korn und Hafer (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 13; zur Beerbung der von Hadamar durch Dietrich von Waldmannshausen s. W Abt. 19 Nr. 230 b).

Seit 1510 erscheinen die Hilchen von Lorch als Lehnsträger des Stiftspropsts für ein Achtel am Zehnten zu G., Kleinholbach und Sespenroth und einem Sechzehntel zu Großholbach (W Abt. 19 Nr. 207, 212, 231, 236, 237, 260, 314, 321 und Nr. III a 1). Durch Heirat des Friedrich Hilchen von Lorch (1426–1487) mit Adelheid, Tochter der vorerwähnten Grete von Grenzau, hatten sie dies Erbe im Propsteizehnten angetreten (Gensicke, Geschichte von Nentershausen S. 9). Nach dem Aussterben der Hilchen von Lorch vermacht der Propst deren Zehntlehen 1722 dem Vikar des Altars St. Andreas (s. § 16,2). Der Anteil der Hilchen von Lorch am Großen Zehnten zu G. brachte 1718 je 1 Ml. 6 Sm. Korn und Hafer. Die etwa 2 Rtl. für das Viertel am Kleinen Zehnten der vier Orte gingen bei Verpachtung des Großen Zehnten drauf (W Abt. 19 Nr. III a 1).

Bei der Säkularisation 1803 bezog der Pfarrer von Nentershausen zu G. die Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten sowie des Blutzehnten. Das Achtel der Vikarie St. Andreas brachte damals beim Großen Zehnten im neunjährigen Durchschnitt der Jahre 1781–1789 4 Ml. 1 Sm. Korn und 3 Ml. 11 Sm. Hafer, beim Kleinen Zehnten 5 fl. 15 Kr. und beim Blutzehnten 16 Kr. Vom Zehntgelag hatte der Vikar mit 45 Kr. ein Viertel, da er die Zehntverpachtung gemeinschaftlich mit den von Hohenfeld und von Greiffenclau, die drei Achtel des Zehnten besaßen, vornahm. Die Greiffenclau waren 1738 in das Lehen der Frei von Dehr eingetreten (s. § 17,1 b; über den Zehnten der Frei von Dehr zu Nentershausen, G., Heilberscheid, Klein- und Großholbach und Nornborn 1625–1764 s. Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 176 Nr. 1192; vgl. auch W Abt. 19 Nr. 316 und Nr. III a 1 a).

Görgeshausen (*Geringishusen*, *Gerinshusen*) (sö Nentershausen, Wwks). Der Ort zählt noch 1564 zum Kirchspiel Nentershausen (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 12), war aber wohl schon bei Gründung der Pfarrei Niedererbach im 13. Jahrhundert dieser zugewiesen (Handbuch der Diözese Limburg S. 225). Daraus wird sich erklären, daß G. mit der Mutter-

pfarrei in Nentershausen und dem Stift nicht im Zehntverhältnis verbunden war.

Dem Stift fielen um 1290 aus einem Legat in G. 4 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 267 zum 2. November und S. 272) und 1298 8 Schilling am Lubentiustag (ebenda S. 275; s. a. Struck, Nocr. II S. 33 zum 30. März).

Auf Beschwerde von Dekan und Kapitel befiehlt der Trierer Erzbischof am 8. Februar 1604 dem Kellner zu Montabaur, die Stiftsherren wie bisher am Zoll zu G. (*Gergerßhausen*) im Amt Montabaur mit dem, was sie zu ihrer häuslichen Notdurft vorüberführen, frei passieren zu lassen (K Abt. 1 C Nr. 45 S. 551 f.).

\* Großholbach (nw Nentershausen, Wwks). Die um 1320 zuerst genannte Kirche hatte zwar schon 1354 einen Pfarrer (Kleinfeldt-Weirich S. 145 Nr. 7). Das alte Filialverhältnis zur Mutterkirche in Nentershausen bestand aber im Zehnten weiter. Der Ort zehntete im Mittelalter wie Girod, und die Propstei hatte für ihren Zehntanteil weiterhin die gleichen Lehnsträger wie Girod (s. dort). Doch hatte der Propst dort nur ein Viertel des Zehnten zu Lehen ausgegeben. Um 1525/1526 hob der Pfarrer zu Nentershausen aus seinem Teil des Zehnten in G. 2 Ml. Frucht, der Pfarrer von G. dagegen 18 Ml. (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 89 Nr. 52 und S. 90 Nr. 57). 1564 fiel der Zehnte in G. zur Hälfte dem Pfarrer daselbst und die andere Hälfte halb dem Pfarrer zu Nentershausen und halb als Lehen des Stiftspropstes den Frei von Dehrn, Junker Dietrich von Waldmannshausen und den Hilchen von Lorch in Dernbach (Wwks) (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 10).

Bei der Säkularisation 1803 hatte der Pastor von G. die Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten sowie des Blutzehnten, der Pastor von Nentershausen ein Viertel, der Vikar von St. Andreas im Stift ein Sechzehntel und die von Hohenfeld und von Greiffenclau drei Sechzehntel. Das Sechzehntel der Vikarie St. Andreas brachte beim Großen Zehnten im neunjährigen Durchschnitt der Jahre 1781–1789 1 Ml. 4 Sm. Korn und 1 Ml. 5 Sm. Hafer, beim Kleinen Zehnten mit dem besonders verpachteten Heuzehnten 1 fl. 48 Kr., beim Blutzehnten 14 Kr. Vom Zehntgelag erhielt er mit 40 Kr. ein Viertel, da er seinen Zehntanteil zusammen mit den beiden Adligen verpachtete (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Hadamar (KrsLbW). Als die Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau dem Stift 1203 in H. die diesem vermachte Mühle und einige benachbarte Güter abkauft, verpflichtet sie sich, dem Stift wegen des Zehnten jährlich 27 Kölner Pfennig und in drei aufeinanderfolgenden Jahren, nicht aber im vierten, ein Fuder Holz zu entrichten. Beim Abtswechsel soll die Abtei dem Stift  $\frac{1}{2}$  Mark Vorheuer geben und damit den Zehnten zu Erbrecht erhalten (Str 2 S. 9 Nr. 3). 1243 erhöht die Abtei die Abgabe

wegen des Zehnten noch um 9 Kölner Pfennig, so daß die Summe jetzt 1 Ferto ( $\frac{1}{4}$  Mark) beträgt (ebenda S. 10 Nr. 5). Anscheinend handelt es sich hier um einen Zehnten, der mit dem Zehntrecht des Stifts in Niederhadamar (s. dort) zusammenhängt.

Beim Erwerb des Eberbacher Hofes verpflichtet sich Graf Emicho von Nassau-Hadamar 1320, dem Stift jährlich zu Martini 4 Schilling weniger 2 Pfennige und am Lubentiustag außer im vierten Jahr ein Fuder Holz zu liefern (Str 4 S. 79 Nr. 1567). Diese Leistung oblag 1292 noch der Abtei Eberbach; außerdem zinsen damals fünf Parteien in H. dem Stift am Lubentiustag 40 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 276).

Dem Speicher fallen 1535 dort  $5\frac{1}{2}$  Ml. 2 Achtel Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 v), der Präsenz zu Martini und andern Terminen mehrere Gülden (ebenda Bl. 20 v und 22 v–24 v).

Härtlingen (sw Westerbürg, Wwkr.). Dem Stift fallen 1292 zu Martini 2 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 278).

Hangenmeilingen (zu Elbtal, KrsLbW). Das Stift hat um 1290 aus einem Legat Güter in *Meilingin*, die 12 Pfennig geben (Joachim, Nocr. I S. 255 zum 8. Februar). Dies ist auf H. und nicht Hintermeilingen (nö H., zu Waldbrunn/Westerwald, KrsLbW) zu beziehen. Denn dem Kapitel fallen 1292 zu Martini 7 Schilling in *Meylingin* (ebenda S. 278), und anschließend werden Zinse aus den näher zu H. gelegenen Orten Hundsangen und Oberzeuzheim genannt. Auch wird Hintermeilingen im Seelbuch II von Hand (1372–1378) zum Unterschied von H. als *Meylingen superior* bezeichnet; der Präsenz fällt damals in H. aus einem Legat 1 Ml. Korn, die aber jemand in *Meylingen superiori* gibt (Struck, Nocr. II S. 48 zum 23. August). Die Gülte wird 1537 abgelöst (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r).

Der Pfarrer zu Dietkirchen verkauft 1470 mit Zustimmung des Chorbischofs 1 Ml. Korngülte zu H. der Liebfrauenkirche in Hadamar (Str 2 S. 124 Nr. 248).

\* Heilberscheid (*Bergscheid*) (w Nentershausen, Wwkr.). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Nentershausen. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte der Zehnte dort halb dem Kapitel und zur andern Hälfte dem Propst (s. unter Nentershausen). Das Kapitel erhob seine Zehnthälfte für den Speicher (s. § 26).

Bei der Säkularisation 1803 hob die Kellerei in H.: a) die Hälfte des Großen Zehnten, der im neunjährigen Durchschnitt der Jahre 1781–1789 9 Ml. 2 Sm. Korn und 9 Ml. 3 Sm. Hafer brachte; b) die Hälfte des in Geld verpachteten Kleinen Zehnten, 16 fl. 30 Kr.; c) die Hälfte des Blutzehnten, im Durchschnitt von neun Jahren 3 fl. 12 Kr., wobei dort wie in allen Orten des Amtes Montabaur für ein gezogenes Lamm 6 Kr., ein Ferkel 5 Kr., ein Huhn oder einen Hahn  $\frac{1}{2}$  Kr. gegeben wurden; d)

die Hälfte des Zehntgelags und der Vorheuer, 5 fl. 20 Kr. Die andere Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten, des Blutzehnten, des Zehntgelags und der Vorheuer hatten als Vasallen des Stiftspropsts damals die von Hohenfeld und die von Greiffenclau (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Helmenrode (wüst bei Mengerskirchen und Winkels, zu Mengerskirchen, KrsLbW). Dem Stift fallen 1292 zum Lubentiusstag 15 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 274).

Herschbach (nw Wallmerod, Wwkrs). Das Stift hat dort um 1290 aus einem Legat 2 Schilling Gülte (Joachim, Nocr. I S. 264 zum 27. August; Struck, Nocr. II S. 48).

Heuchelheim (zu Elbtal, KrsLbW). Die Präsenz kauft 1576 dort 2 Tl. Gülte (W Abt. 19 Nr. 256).

Hilse (wüst bei Westerburg, Wwkrs). Dem Stift fallen 1292 zu Martini dort 2 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 278).

Hirzen (Ortsteil von Breitenau, Wwkrs). Das Stift hat den Zehnten in dieser Filiale der Pfarrei Breitenau (s. dort).

\* Hofen (zu Runkel, KrsLbW). Zum Hof des Stiftspropsts gehörten auch Güter zu H. (s. § 29).

Der Ort lag im Pfarrsprengel der Stiftskirche. Das Kapitel hob dort den Zehnten, wie schon zu ersehen ist, als daraus zum Anniversar des Heinrich von Langenau (um 1300) 2 Ml. Weizen in H. den Mitkanonikern und Armen fielen (s. § 37). Es bezog ihn in der Weise, daß je die Hälfte zum Korpus der Präbenden und zum Speicher vereinnahmt wurde. Die Zugehörigkeit des halben Zehnten zu den Pfründen von zwei Kanonikern ist bereits aus einer Urkunde von 1446 zu erschließen, als das Stift über Behinderung im Bezug dieses Zehnten durch die Herrschaft Runkel klagt (Str 2 S. 106 Nr. 211). Vom halben Zehnten des Speichers heißt es 1466, daß er zum St. Lubentiusgeleucht dient (ebenda S. 118 Nr. 238). Aufteilung und Ertrag sind seit dem 16. Jahrhundert aus den Stiftsrechnungen faßbar (s. § 26).

Im Streit um angebliche Zehntmißbräuche trifft die Regierung von Wied-Runkel 1747 und 1755 Entscheidungen. Am 29. Juli 1800 vergleichen sich Stift und Gemeinde H. wegen der Erhebungsart des Zehnten (W Abt. 19 Nr. III b 14).

Das Stift besitzt 1292 zu H. 22 Morgen (Joachim, Nocr. I S. 271, vgl. auch ebenda S. 256 zum 25. und 28. Februar). Sie gehören vermutlich zu dem Stiftshof, genannt die Fronäcker, der 1296 vorkommt (Str 2 S. 19 Nr. 18) und den das Kapitel 1506 gegen 1½ Ml. Korn erblich verleiht (Menzel, Reg. S. 208 Nr. 120; Verleihungen von 1573 und 1597 ebenda S. 228 f. Nr. 181–183 und S. 233 Nr. 197). Dem Stift fallen 1292 dort ferner am Lubentiusstag 16 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 279). Auch wurden

dem Stift um 1290 in H. 1 Ml. Weizen und 3 Achtel Hafer vermacht (ebenda S. 256 zum 28. Februar und S. 267 zum 29. Oktober; Struck, Nehr. II S. 29 und 56). Ein Legat für die Präsenz vom Ende des 14. Jahrhunderts betrifft  $\frac{1}{2}$  Morgen zu H. (Struck, Nehr. II S. 63 zum 16. Dezember). Dem Speicher fallen 1535 dort  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 v).

Bei der Säkularisation 1803 besaß die Kellerei: a) den Großen Zehnten, der im neunjährigen Durchschnitt 1781—1789 7 Ml. 9 Sm. Weizen, 41 Ml. Korn, 24 Ml. 4 Sm. Gerste, 2 Ml. 6 Sm. Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen brachte; b) den Flachszehnten, der für 16 fl. verpachtet war; c) das Zehntgelag, 3 fl. vom Pächter des Großen Zehnten; d) einen Hof, der 5 Ml. Korn und 1 Ml. Gerste Pacht gab. Der Neurodzehnte gehörte der Landesherrschaft. Ein Blutzehnt wurde nicht erhoben (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Der Präsenz fielen damals 8 fl. 15 Kr. Kapitalzins. Die Vikarie St. Michael hatte 6 Sm. Korngülte (ebenda). Über früheren Besitz der Altäre St. Katharina und St. Maria s. § 16,2.

Holzheim (sö Diez, RhLKrs). Aus einem Legat hat die Präsenz im 15. Jahrhundert dort 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 38 zum 8. Mai). 1536 bezieht sie in H. 2 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r).

Holzmenningen (wüst, Gemeinde Oberrod, sö Rennerod, Wwkrs). Dem Stift fielen dort 1292 am Lubentiustag 36 Pfennig sowie Käse und Schüsseln (Joachim, Nehr. I S. 274).

Homburger Hof (Wohnplatz von Braunfels, LDKrs). Dem Stift fielen *in Homburg prope Brunenfels* 1292 am Lubentiustag 6 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 274).

Horbach (s. Montabaur, Wwkrs). Der Präsenz fielen dort 1536 zu Martini 2 fl. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 22 r).

Horchheim (seit 1937 zu Koblenz). Johann von Helfenstein trägt 1468 dem Stiftspropst den Zehnten zu H. statt seines Zehntviertels zu Lindenhofshausen und seiner Zehnthälfte zu Eschhofen auf (s. unter Eschhofen).

Hundsangen (w Hadamar, Wwkrs). Dem Stift fallen 1292 dort am Lubentiustag 22 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 275) und zu Martini 3 Schilling (ebenda S. 278). Die Präsenz hat im 15. Jahrhundert in H. eine Gülte (Struck, Nehr. II S. 49 Anm. aa zum 23. August).

Kirchähr (Ortsteil von Gackenbach, s. Montabaur, Wwkrs). Auf Grund eines Legats von 1516 fällt der Präsenz in *Arre* 1 fl. (Struck, Nehr. II S. 21 zum 4. Januar). Die gleiche Gülte ist 1536 aus *Anr* fällig (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 23 r). Denkbar wäre auch die Beziehung dieses Namens auf Weinähr (ö Nassau) oder auf Nieder- und Oberähr (nö

Montabaur). Doch ist wegen der größeren Nähe zum Stiftsgut in Horbach (s. dort) und Nentershausen (s. dort) die Identifikation mit K. vorzuziehen.

\* Kleinholbach (seit 1966 zu Girod, nw Nentershausen, Wwkrs). Der Ort besitzt 1525 eine zur Pfarrei Nentershausen gehörige Kapelle (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 86 Nr. 40). Das Filialverhältnis wurde zwar aufgehoben, als K. 1711 mit Girod zur Pfarrei Großholbach kam. Es blieb aber im Zehntverhältnis erhalten. K. zehntete wie Girod. Doch die nicht vom Propst zu Lehen ausgegebene Hälfte des Zehnten gehörte hier schon 1564 nicht der Pfarrei Nentershausen, sondern dem Stiftskapitel (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 4).

Bei der Säkularisation 1803 hob die Kellerei aus ihrer Hälfte: a) des Großen Zehnten im neunjährigen Durchschnitt der Jahre 1781–1789 7 Ml. 5 Sm. Korn und 5 Ml. 7 Sm. Hafer; b) des Kleinen Zehnten 18 fl.; c) des Blutzehnten in jenem neunjährigen Durchschnitt 2 fl. 8 Kr.; d) des Zehntgelags vom Pächter des Großen Zehnten 5 fl. 20 Kr.

\* Kreuch (*Kraich*) (wüst, Gemeinde Limburg, rechts der Lahn n der Vorstadt, KrsLbW). Der Ort gehörte zur Dietkirchener oder Dehrner Zent (W Abt. 74 Nr. 989; Gensicke, Westerwald S. 425). Das Stift hatte in K., das schon 1790 bis auf ein Haus verfallen war (W Abt. 115 Nr. III c 4 b S. 77 f.), die Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten. 1537, 1579, 1589 und 1729 fanden Abgrenzungen des Zehntbezirks statt (W Abt. 19 Nr. III b 3 a). Noch bei der Säkularisation 1803 bezog der Stiftsdekan diese Zehnthälfte. Sie brachte damals durchschnittlich 450 fl. im Jahr ein. Er gab davon jährlich 3 Ml. an die Scholasterie des Stifts Limburg und alle drei Jahre 1 Ml. Korn an die dortige Stiftspropstei. Die andere Hälfte des Winterfruchtzehnten fiel an diese Propstei, die des Sommerfruchtzehnten an den Grafen von Walderdorff (ebenda und W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Dem Stift werden 1282 von Äckern zu K. 3 Pfennig Gülte vermacht (Str 1 S. 28 Nr. 49). Es hat 1292 dort am Lubentiustag 4 Pfennig Gülte von einer Hofstätte (Joachim, Necr. I S. 275). Der Präsenz fällt 1536 dort 1 Ml. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r).

Limburg a. d. Lahn (KrsLbW). Das Stift hat dort um 1290 aus einem Legat 6 Schilling Gülte (Joachim, Necr. I S. 254 zum 19. Januar). Ihm fallen 1292 in L. zum Lubentiustag 15 Pfennig (ebenda S. 275) und zu Martini 2 Schilling (ebenda S. 279). Das Stift gestattet 1419 den Rückkauf einer ihm bisher zustehenden Gülte von 2 Ml. Korn zu L. (Str 2 S. 86 Nr. 176). Es besitzt dort 1431 einen Garten (ebenda S. 249 Nr. 527). 1493 kauft es eine Gülte zurück, die es dem Altar St. Nikolaus im Spital zu L. von einem dortigen Hof zu entrichten hatte (ebenda S. 148 Nr. 300 und W Abt. 19 Nr. 183). Der Pfarrei wird 1339 dort ein Garten vermacht (ebenda S. 36 Nr. 54).

Die Präsenz erhält dort 1329 eine Gülte geschenkt (Str 2 S. 32 Nr. 43). Sie kauft in L. 1395 eine Gülte (ebenda S. 77 Nr. 147), desgleichen 1467 (ebenda S. 120 Nr. 240), 1493 (ebenda S. 149 Nr. 301), 1494 (ebenda Nr. 303), 1504 (W Abt. 19 Nr. 181), 1536 (ebenda Nr. 221) und 1544 (ebenda Nr. 224). Das Seelbuch II verzeichnet mehrere Anniversarstiftungen aus L. (Struck, Nekr. II S. 22 zum 15. Januar, S. 23 zum 18. Januar, S. 31 zum 1. März, S. 37 zum 5. Mai, S. 40 zum 31. Mai, S. 44 zum 2. Juli, S. 48 zum 31. August, S. 50 zum 1. September, S. 56 zum 31. Oktober, S. 62 zum 6. Dezember). Die Präsenz hat dort 1536 Zinse zu Martini (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 22 r) sowie zu Translatio Lubentii und zu Pfingsten (ebenda Bl. 23 v – 24 r).

Über die Güter und Gülten, die dort der Apostelaltar besaß, s. § 16,2. Über das Verhältnis zum Stift St. Georg in L. s. § 18,8. Über die Beziehungen zur Stadtgemeinde, insbesondere die Zollfreiheit s. § 18,9.

\* Lindenholzhausen (zu Limburg, KrsLbW). Der Ort gehörte mit dem darin im 15. Jahrhundert aufgegangenen Vele (s. dort) 1372 (Str 2 S. 54 Nr. 106) und 1382 (ebenda S. 65 Nr. 129) zur Pfarrei Dietkirchen. Daß die Stiftskirche wirklich die Mutterpfarrei von L. darstellt, wird durch das Zehntrecht des Stiftspropstes erwiesen.

Gleichwohl nimmt die volkreiche Gemeinde eine gewisse Sonderstellung ein, zumal sie verwaltungsmäßig, bezeugt seit 1486, Sitz eines „Kirchspiels“ war (Gensicke, Lindenholzhausen S. 23). Einen Teil der Feldmark von L. bildet schon im 14. Jahrhundert die Flur des früh verödeten Dorfs Rübsangen, dessen von einem Friedhof umgebene Kirche zwar auch nur eine Filiale der Stiftskirche war, aber – wohl mit Rücksicht auf die nicht immer leichte Überfahrt über die Lahn – bis ins 17. Jahrhundert den Charakter einer Kuratkapelle hatte (s. dort). Als Eigenkirche der Edelherren von Dorndorf besaß anscheinend auch die Kapelle zu L., die dem hl. Jakob geweiht war (Patroziniumsnachweis zu 1569: Struck, Archidiakonat S. 115; über späteres Nebenpatrozinium St. Fabian, St. Sebastian und St. Barbara s. Eichhorn, Lindenholzhausen S. 42 f.), früher mehr als kapellenmäßigen Rang. Denn Petrus von Dorndorf und Cuno von Reifenberg schenken 1235 dem Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal ihre Güter zu L. mit dem Zehnten und dem Patronatsrecht der Kirche (Str 3 S. 447 Nr. 813). Nicht aber als Pfarrer dieser Kirche ist der Hertwin Perner anzusehen, der 1436 als Zinser der Zisterzienserabtei Eberbach zu L. erscheint (W Abt. 22 Nr. 206 Bl. 110 r; irrig zu 1336 bei F. W. E. Roth, Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus. 3. 1880 S. 387). Denn hier handelt es sich um einen Familiennamen; 1400 begegnet z. B. ein Heinrich Perner daselbst mit seinen Kindern (Str 3 S. 44 Nr. 115, s. a. Gensicke, Lindenholzhausen S. 46 und S. 53 Anm. 151).



L. hat 1525 nur eine Kapelle (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 84 Nr. 21). Sie gehört 1525/1526 in die Pfarrei Dietkirchen, und dem Pfarrer zu Dietkirchen fallen 4 Ml. Korn zu einer Wochenmesse (ebenda S. 94 Nr. 82). Um 1569 hält dieser Pfarrer die Wochenmesse freitags (Struck, Archidiakonat S. 115). Die Statuten von 1573 bestimmten, daß der Kaplan des Altars St. Trinitas die Bedienung des Altars in L. mit den Einkünften haben soll (ebenda S. 119).

Als die Vikarie St. Trinitas um die Mitte des 17. Jahrhunderts unbesetzt ist, hat der Pfarrer die Einkünfte und Last (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 15). Um 1660 ließ er einen Taufstein nach L. schaffen. Er ist vermutlich mit dem steinernen romanischen Taufbecken identisch, das sich heute beim St. Albansdenkmal auf dem Friedhof von L. befindet (Eichhorn, Lindenholzhausen S. 23 f. und Abb. 6) und dessen Herkunft dunkel ist. Diesem Schritt zur Verselbständigung entspricht es, wenn der erzbischöfliche Visitator 1662 von einer *parochia* L. spricht (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 21).

Die Trennung von Dietkirchen und Errichtung einer eigenen Pfarrei L. vollzog der Erzbischof von Trier freilich erst am 10. Mai 1725. Er ordnete dabei an, daß die Gläubigen beiderlei Geschlechts dieser neuen Pfarrkirche jährlich am Kirchweihfest der Mutterkirche diese zum Zeichen der Dankbarkeit in einer Prozession besuchen und ein angemessenes Opfer zum Altar bringen sollen (Eichhorn, Lindenholzhausen S. 50 f.).

Der Stiftspropst gab den Zehnten zu L. teilweise zu Lehen aus (über den ihm verbliebenen Zehnten s. § 29,1). Einen erheblichen Anteil hatten die Herren von Runkel. 1376 gestattet der Propst dem Dietrich Herrn zu Runkel, seine Gemahlin Jutta mit dem vom Chorbistum zu Lehen gehenden Zehntteil zu L. zu bewidmen (Str 2 S. 57 Nr. 115). 1550 (W Abt. 19 Nr. 231 a) und 1556 (ebenda Nr. 237 a) belehnt der Stiftspropst den Grafen Johann von Wied-Runkel mit einem Zehntteil zu L. wie dessen Voreltern. Doch vertauschen die Grafen von Wied-Runkel 1589 ihren dort vom Propst lehnabhängigen Zehnten mit der Prämonstratenserabtei Arnstein. Der Stiftspropst stimmt 1596 diesem Tausch zu (W Abt. 19 Nr. V 3; Gensicke, Lindenholzhausen S. 36). Aus den Beschreibungen und Ergebnisübersichten des Arnsteiner Zehnten zu L. (W Abt. 11 Nr. IV b 92 a und 93; Abt. 115 Nr. VIII b 42) ersieht man, daß die Abtei in den westlichen und nordwestlichen Teilen der Feldmark von L. zehntberechtigt war.

Den ihm nach Belehnung der Herren von Runkel verbliebenen Zehnten zu L. gab der Propst zur Hälfte lehnsweise an die Herren von Helfenstein weiter, die ihr Recht aber an das Stift Diez und die Frei von Dehrn veräußerten (s. unter Eschhofen; über eine Weiterverpfändung des Zehnten zu L. durch die Frei von Dehrn 1629–1699 s. Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 176 Nr. 1194).

Dem Stiftskapitel fallen in L. 1292 zum Lubentiustag 40 Pfennig und dem Pfarrer 6 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 277). 1408 wird das dortige Stiftsgut gegen andern Besitz abgegrenzt (Str 2 S. 82 Nr. 163).

Der Präsenz wird dort 1349 eine Gülte vermacht (Str 1 S. 165 Nr. 371). Sie kauft zu L. und zu Vele (s. dort) 1372 eine Gülte (Str 2 S. 54 Nr. 106), über die 1382 ein Streit beigelegt wird (ebenda S. 65 Nr. 129). Sie erwirbt dort 1421 noch eine Gülte (ebenda S. 86 Nr. 178 und 179), die aber um 1446 schon einige Zeit vorenthalten wird (ebenda S. 106 Nr. 211), und weitere Gülden 1427 (ebenda S. 89 Nr. 186), 1554 (W Abt. 19 Nr. 235) und 1579 (ebenda Nr. 261). 1575 wird der Präsenz eine rückständige Gülte gerichtlich zugesprochen (ebenda Nr. 255). Das Seelbuch II verzeichnet mehrere Anniversarstiftungen mit Gefällen aus L. (Struck, Nekr. II S. 27 zum 6., 8. und 9. Februar, S. 91 zum 8. März, S. 36 zum 30. April, S. 39 zum 25. Mai, S. 43 zum 28. Juni, S. 53 zum 29. September, S. 55 zum 5. Oktober, S. 63 zum 16. und 17. Dezember).

Die Register von 1535/1536 geben eine Übersicht über die Gülden, die dort dem Speicher an Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r) und der Präsenz an Korn (ebenda Bl. 17 v) und Weizen (ebenda Bl. 20 r) sowie an Geld zu Martini (ebenda Bl. 21 r) und an andern Terminen (ebenda Bl. 23–24 r) fallen.

Bei der Säkularisation 1803 bezog die Kellerei dort eine Korngülte von im Durchschnitt jährlich 1 Ml. 4 Sm., nämlich in zwei Jahren je 1 Ml. und im dritten Jahr, wenn das Rübsanger Feld Korn trägt, 2 Ml. (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Die Präsenz hatte damals 3 fl. 45 Kr. Kapitalzins und 3 Ml. 1¼ Sm. Korngülte. Der Vikarie St. Michael fielen 1 Ml. 3½ Sm. Korn und 2½ Sm. Hafer sowie vom Arnsteiner Hof 4 Ml. Korn. Der Kirchenfabrik gehörte ein Hof, der 3 Ml. Korn und 1 Ml. Gerste entrichtete (ebenda). Über den früheren Besitz der Vikarie der Zwölf Apostel und der Vikarie von St. Maria Magdalena s. § 16,2.

Linter (zu Limburg, KrsLbW). Der Präsenz fällt dort 1536 1 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r).

Lützendorf (*Lutzillindorf*) (zu Weilmünster, KrsLbW). Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentiustag 5 Schilling (Joachim, Necr. I S. 274).

Malmeneich (*Mailbodineyge*) (zu Elz, KrsLbW). Das Stift hat dort um 1290 aus einem Legat 12 Pfennig und ein Huhn (Joachim, Necr. I S. 266 zum 12. Oktober). Ihm fallen in M. 1292 am Lubentiustag 28 Pfennig und 2 Hühner (ebenda S. 276). 1312 werden dem Stift dort 1 Schilling 4¼ Pfennig vermacht (Str 1 S. 57 Nr. 108).

Mengerskirchen (KrsLbW). Das Stift erhält dort 1279 aus einem Legat 4 Schilling, 2 Hühner, 1 Gans und 1 Fastnachtshuhn an Gülte (Str 2 S. 13 Nr. 10; Joachim, Necr. I S. 263 zum 2. August).

\* Merkelbach (1423 und 1424 *Marckenburg*, 1594 *Merkenberge*) (wüst bei Breitenau, Wwksr). Das Stift hat in dieser Filiale von Breitenau den Zehnten (s. dort). 1799 gab es dort noch einen Hof (s. Adenroth).

\* Mühlen (Ortsteil von Eschhofen, zu Limburg, KrsLbW). Der Ort trägt seinen Namen von der ihm gegenüber an der Lahn gelegenen Mühle des Stifts (s. unter Dietkirchen). Er gehörte zum Sprengel der Stiftskirche. Bei der Visitation des Stifts 1584 wird festgestellt, daß von den acht Sendschöffen der Pfarrei einer aus M. gestorben ist (Grün, Visitationsnachrichten S. 362). Der Zehnte stand dem Stiftspropst zu, der ihn aber zu Lehen ausgab. Der von ihm damit belehnte Johann im Hof veräußerte 1458 den Zehnten mit Ausnahme der Lämmer, Ferkel, Hühner, Hähne und Gänse für 400 fl. wiederkäuflich an Johann von Scheven mit Einwilligung des Propstes, der sich das Lehnsrecht vorbehielt (Str 2 S. 113 Nr. 227). Dementsprechend belehnte der Propst noch 1479 Werner im Hof mit diesem Zehnten (ebenda S. 131 Nr. 266) und erneut 1510 (W Abt. 19 Nr. 185 a). Doch gaben bereits 1468 die Erben des Johann von Scheven ihre Zustimmung, daß die Stiftspräsenz den hier als an Johann von Scheven verpfändet bezeichneten Zehnten innehat (Str 2 S. 121 Nr. 241). Aus dem Seelbuch II geht hervor, daß Johann von Scheven seine Memorie mit 300 fl. aus dem Zehnten zu Mühlen stiftete (Struck, Nekr. II S. 30 zum 1. März, S. 39 zum 19. Mai, S. 63 zum 15. Dezember) und auch die Präsenz am Erwerb beteiligt war (ebenda S. 52 zum 19. und 21. September), daß ferner die Präsenz  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte aus diesem Zehnten von Johann von Haiger, Pleban in Nentershausen († 1468), besaß (ebenda S. 59 zum 13. November). Johann von Düsternau bittet am 1. Mai 1554 Dekan und Kapitel um Ansetzung eines Lösungstags binnen acht Tagen für den Zehnten zu M. nebst andern Zehnten und Gütern, die seine verstorbenen Vettern Werner und Dietrich vom Hof vom Stiftspropst zu Lehen trugen und dem Stift verpfändeten (W Abt. 19 Nr. 235 a) — offenbar ohne Erfolg.

Das Stift hat 1292 in M. 36 Morgen (Joachim, Necr. I S. 271) und bezieht dort am Lubentiustag  $12\frac{1}{4}$  Pfennig (ebenda S. 277) und zu Martini 6 Pfennig (ebenda S. 279).

Das Seelbuch II verzeichnet mehrere Gülten der Präsenz aus M. (Struck, Nekr. II S. 26 zum 6. Februar, S. 33 zum 31. März, S. 36 zum 20. April, S. 45 zum 29. Juli, S. 55 zum 13. Oktober, S. 60 zum 26. November). 1536 hat die Präsenz dort 15 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r) und  $5\frac{1}{2}$  Ml. Hafer (ebenda Bl. 20 r) aus dem Zehnten sowie Gülte an Korn (ebenda Bl. 17 v) und zu Martini (ebenda Bl. 22 r) und anderen Terminen (ebenda Bl. 23 v—24 v) an Geld. Der Official des geistlichen Gerichts zu Koblenz läßt 1544 Zeugen verhören in einem vor dem Gericht zu Mühlen anhängigen Verfahren wegen 2 Alb. Gülte der Präsenz (W

Abt. 19 Nr. 225). 1569 erwirbt die Präsenz tauschweise von den Erben des Lubentius Frei von Dehrn das restliche Drittel vom Eckenhof zu M. und Eschhofen (W Abt. 19 Nr. 253). Sie kauft weitere Gülten zu M. 1596 (ebenda Nr. 274), 1614 (ebenda Nr. 331) und 1618 (ebenda Nr. 332).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Stiftspräsenz: a) den meist gegen Geld verpachteten Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 287 fl. 30 Kr. brachte; b) das vom Pächter des Großen Zehnten bezahlte Zehntgelag, 3 fl.; c) den an die Gemeinde M. für jährlich 24 fl. verpachteten Kleinen Zehnten; d) 6 Sm. Kornpacht von einem Hof; e) 1 fl. 20 Kr. Kapitalzins. Vom Großen Zehnten erhielt der Stiftsorganist 20 fl. als Teil seiner Bestallung. Erträgt der Große Zehnte mehr als 100 Rtl. (= 150 fl.), so gibt die Präsenz 21 fl. an die Kellerei ab. Die Erhebung des 15 Jahre bezogenen Kartoffelzehnten unterblieb, als der Feind im Krieg den Fähnachen versenkte. Als die Gemeinde bei Wiederaufnahme der Erhebung das Recht zum Kartoffelzehnten der Präsenz bestritt, strengte diese einen Prozeß an, den sie aber dreimal in Possessorio verlor; die Fortführung in Petitorio unterblieb wegen der Säkularisation (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Vikarie St. Trinitas hatte damals 2 fl. 4½Kr. Kapitalzins, der Stiftsglöckner ½ Sm. Korn von jedem der 18 Nachbarn und einen Brotumgang, wobei jeder Nachbar ein Brot verabreichte (ebenda).

\* Münster (zu Selters/Taunus, KrsLbW). Die Präsenz erwirbt dort 1459 für 32 fl. 8 Achtel Korngülte (Str 2 S. 114 Nr. 229; vgl. auch Struck, Nekr. II S. 36 zum 17. April; s. auch Register von 1536 W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 v).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Präsenz in M. 1 Ml. Korngülte, die vom Hofbeständer zu Eisenbach erhoben und geliefert wird (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Nauheim (zu Hünfelden, KrsLbW). Die Präsenz hat 1536 dort 2½ Ml. Korngülte (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 v).

\* Nauort (sw Breitenau, Wwkrs). In N. begegnet schon 1316 ein Pfarrer (Gensicke, Westerwald S. 401) und 1321 die Kirche, als deren Patrozinium 1660 St. Katharina bezeichnet wird (Kleinfeldt-Weirich S. 159 Nr. 26). Doch war der Ort ursprünglich eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Breitenau und daher dem Stift zehntpflichtig. Mehrere Personen verzichteten 1352 zugunsten des Stifts auf ihr Erbrecht am dortigen Großen und Kleinen Zehnten (s. unter Erbach). In den Kellereirechnungen 1418—1448 werden bei den Einnahmen aus dem Zehnten von Breitenau (s. dort) auch die Beträge aus dem Zehnten von Nauort verzeichnet. So bezog das Stift 1418 dort 3 fl. und mit Caan, das damit als Filiale von N. gesichert ist, 1432, 1439, 1447 und 1448 zusammen 3—4 fl. Zehnten.

Friedrich Friderici von Irlich, Dekan des Landkapitels Engers, verpflichtete sich zudem gegenüber dem Stift bei Annahme als Pfarrer zu Breitenau 1544, auf die Filiale N. nach Tod des jetzigen Inhabers niemanden ohne Wissen und Willen von Dekan und Kapitel zu setzen, sondern ihnen jemanden dazu zu präsentieren (W Abt. 19 Nr. II b 2). Auch heißt es im Protokoll des Stifts über die Visitation der Pfarrei Breitenau von 1697, daß diese auch den Kleinen Zehnten zu N. besitzt, *quae olim filialis fuit* (W Abt. 19 Nr. II b 1).

\* Nentershausen (ö Montabaur, Wwks). Die Schenkung der dortigen Klausen (*cella*) an das Stift im Jahr 841 ist das erste urkundliche Zeugnis von dessen Existenz (s. § 8), und das Stiftsarchiv beginnt mit der Urkunde von 1251, durch die Erzbischof Arnold von Trier dem Stift die diesem *ratione fundi* gehörende Kirche in N. mit allen Früchten, die der Pastor der Kirche zu empfangen pflegt, für die Präbenden zuweist. Das Stift kann über die Kirche verfügen, soll aber dort einen Vikar bestellen, der dem zuständigen Archidiakon zu präsentieren ist, und dafür sorgen, daß die Seelsorge nicht vernachlässigt wird (Schmidt, Urk. St. Kastor 1 S. 43 Nr. 102; Str. 2 S. 10 Nr. 6). Das Stift beging wegen dieser Kirchenschenkungen das Anniversar von Erzbischof Arnold (Joachim, Necr. I S. 268 zum 6. November). Entgegen dem Wortlaut der Urkunde von 1251 behielt der Propst aber einen Teil des Zehnten zurück.

Der einstige Pfarrsprengel der Kirche, als deren Patron 1350 St. Laurentius erscheint (Renkhoff, Patrozinien S. 105 Nr. 57 k), ist aus dem Umfang des seit 1376 bezeugten Untergerichts und Kirchspiels N. zu erschließen. In ihm entstehen auf grundherrlicher Basis die Pfarreien: Eppenrod lange vor 1327 (Str 1 S. 698 Nr. 249 Z), Niedererbach vor 1291 und Großholbach vor 1354 (Kleinfeldt-Weirich S. 144 Nr. 5, S. 145 Nr. 7, S. 148 Nr. 17; Gensicke, Geschichte von Nentershausen S. 13). Doch außer den südlich und östlich von N. gelegenen Orten Eppenrod, Görgeshausen, Niedererbach und Oberisselbach blieben sämtliche Kirchspielsorte im Zehntverband.

Eine Aufzeichnung des Stifts aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt Auskunft über die Zehnten im Pfarrsprengel von N. und deren Aufteilung (Struck, Necr. II S. 10 f.). Der Zehnte in N. sowie in den Filialorten Nornborn und Heilberscheid gehörte damals halb dem Kapitel und war zur andern Hälfte vom Propst zu Lehen ausgegeben; die Frei von Dehr und die von Offheim besaßen je ein Achtel und Dythart von Hadamar mit seinen Teilgenossen das restliche Viertel. In den Filialorten Girod, Klein- und Großholbach und Sespenroth teilten sich das Kapitel und der Pfarrer von N. in die eine Hälfte des Zehnten, und an der

Zehnthälfte des Propstes waren zum Teil andere Vasallen beteiligt (s. unter Girod und Großholbach).

Daß der Propst Lehnsherr für einen Teil des Zehnten im Pfarrsprengel von N. war, geht schon aus einer Urkunde von 1362 hervor. Der Edelknecht Burghard von Offheim verkauft darin mit Zustimmung des Propstes, auch mit Einwilligung seiner Mutter und Brüder dem Stiftskapitel 2 Ml. Korngülte aus seinem Gut und den Großen und Kleinen Zehnten zu N., Nornborn und Heilberscheid, die er vom Chorbischof zu Lehen hat (Str 2 S. 46 Nr. 79; Struck, Nekr. II S. 61 zum 1. Dezember). Die Mitbesiegelung der Urkunde durch den Edelknecht Konemann von Hadamar berechtigt zu der Vermutung, daß auch die Adligen von Hadamar bereits damals am Zehnten als Vasallen des Propstes beteiligt waren.

Der Chorbischof verleiht 1412 an Hans von Hoenberg und dessen Leibeslehnserven die Zehnten und Lehen in und um N., die Rüdiger, Hildeger und Enolf Gebrüder von Offheim von ihm und dem Chorbischof zu Lehen hatten und aufgaben (Str 2 S. 84 Nr. 168). 1414 verpfänden Hildeger und Enolf von Offheim an Hans von Hoenberg ihre vom Chorbischof zu Lehen gehenden Zehnten zu Faulbach und N. (ebenda S. 84 Nr. 169). Mit dem als Ganerben des Lehens zustimmenden Johann Frei von Dehrn schließt Hans von Hoenberg gleichzeitig eine Vereinbarung über ihnen etwa ansterbende Anfälle aus dem Zehnten zu N. (ebenda S. 84 Nr. 170).

Das Stift hat auch 1564 die Hälfte des Zehnten zu N., während die vom Propst zu Lehen gehende Zehnthälfte in den Händen der Frei von Dehrn und des Dietrich von Waldmannshausen ist. Der Zehnte brachte 1563 in N. 32 Ml. Korn und 18 Ml. Hafer (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 1). Die von Waldmannshausen wurden vor 1604 in diesen Zehntlehen der Propstei durch die von Metternich beerbt (W Abt. 19 Nr. 276 a; zu 1657 Ueding, Visitationsprot. 1 S. 257); vgl. auch Helmuth Gensicke, Die von Waldmannshausen (NassAnn 90. 1979 S. 168–181) S. 179.

In dem Streit zwischen dem vom Stift präsentierten Dietrich von Hüblingen, Kanoniker zu Dietkirchen, und einem andern Geistlichen, den anscheinend der Papst providierte, wird 1469 das Recht des Stifts auf Präsentation zur Pfarrei N. festgestellt (Str 2 S. 121 Nr. 242). Auch präsentieren Dekan und Kapitel 1470 dem Archidiakon einen Priester zu der Pfarrei (ebenda S. 122 Nr. 243). Präsentationsurkunden mit Hinweis auf das Verleihungsrecht des Stiftskapitels liegen ferner vor von 1548 (W Abt. 19 Nr. 229) und 1564 (ebenda Nr. 244; vgl. auch die Nachrichten zu 1724 und 1740 in den Rechnungen des Archidiakons W Abt. 19 Nr. VI 5).

Bei Errichtung des Altars St. Martin in der Kirche zu N. wird 1488 bestimmt, daß die Patrone des Altars den Priester dem Rektor der Kirche

und bei dessen Abwesenheit oder bei Streit um die Einsetzung dem Dekan und Kapitel des Stifts Dietkirchen, denen die Präsentation zur Kirche zusteht, präsentieren sollen (Str 2 S. 140 Nr. 285). Erzbischof Johann VI. von Schöneberg inkorporiert 1596 diesen Altar der Pastorei von N. (K Abt. 1C Nr. 43 S. 1039 f.).

Der Offizial zu Koblenz entscheidet 1504 einen Streit des Stifts mit dem Pleban zu N. dahin, daß dieser den Kleinen Zehnten auf Lebenszeit gegen 2 fl. im ersten Jahr und danach 3 fl., fällig zu Martini, in Pacht haben soll (W Abt. 19 Nr. 179). 1525/1526 besitzt der Stiftsdekan Georg Eubel die Pfarrei zu N., hat sie aber an einen Kaplan vergeben, der ihm 18 fl. Absenzgeld entrichtet (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 89 Nr. 52). Den erzbischöflichen Kommissaren sagt der Dekan 1546 zu, daß er bis kommenden Winter den Wedem- oder Pfarrhof zu N. in notdürftigen, gewöhnlichen Bau bringen und einen tauglichen Priester dorthin stellen will, falls die Untertanen mit ihrem jetzigen Seelsorger kein Genüge haben, sondern sich nach wie vor beklagen (W Abt. 19 Nr. 227).

Bei Amtsantritt stellten die Pfarrer von N. dem Stift einen Verpflichtungsschein aus. Auf Bitte geistlicher Herren und weltlicher Freunde, auch der Kirchspielsgemeinde vom Stiftskapitel mit der Pfarrei belehnt, will der Pfarrer 1548: 1) dem Kirchspielsvolk mit dem Wort samt christlicher, heilsamer Lehre, guten Exempeln und ehrlichem Leben vorangehen; 2) das Hl. Sakrament auf Ersuchen reichen; 3) daran sein, daß mit Hilfe der Kirchenmeister jährlich die Kirchengülten erhoben, verrechnet und angelegt werden, und die Güter der Kirche zurückzubringen helfen; 4) alle Güter in Bau und Besserung halten; 5) keine Belastung zulassen außer der jetzigen und vor 30 Jahren, als er Kaplan dieser Pfarrei war; 6) die Stiftsherren ehrlich im Wedemhof empfangen, herbergen und bewirten, falls sie kommen, um den Zehnten zu verpachten, auch keine Konspiration mit den Nachbarn haben, wodurch das Stift geschädigt wird. Was die Stiftsherren bei ihm verzehren, sollen sie bezahlen. Falls sie den Zehnten selber heben, soll er sie mit ihren Knechten hausen und herbergen, auch ihnen Feuer zum Kochen gönnen, bis die Frucht eingebracht und ausgedroschen ist, ihnen ferner dazu die Scheuer im Wedemhof gestatten und treu verwahren; 7) die Pfarrei ohne Wissen und Willen des Stifts nicht vertauschen oder darauf verzichten und seinen Abzug ein halbes Jahr vorher ankündigen; 8) Subsidia, Schatzung oder Steuer geben und mit den jetzigen Einkünften der Pfarrkompetenz zufrieden sein. Er gelobt dies auf seinen Priestereid (W Abt. 19 Nr. 228). Eine ähnliche Erklärung gibt 1551 der Nachfolger ab (W Abt. 19 Nr. 232).

Jeder neue Pfarrer hatte dem Stiftskellner außerdem *pro iuribus collaturae* eine Gebühr zu entrichten. Die Kellerei bucht 1690 dafür 19 fl. 12 Alb.

und 1698 29 fl.; der Pfarrer verehrte damals überdies zum Ornat des Stifts 450 fl. (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Pfarrer wird 1698 J. Th. Schnell, der später ein Kanonikat im Stift erlangt und die Pfarrei dann aufgibt (s. § 32). Eine Personalunion der dortigen Pfarrei mit einer Stiftspfunde, wie das Stift sie 1469 mit Dietrich von Hüblingen herbeizuführen suchte (und sie 1525–1546 beim Dekan Georg Eubel bestand, s. o.), trat nur noch einmal ein, als 1657–1661 der Kanoniker J. P. Endtlich die Pfarrei N. verwaltete (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 257; Gensicke, Geschichte von Nentershausen S. 18 f.).

Der Pfarrer von N. Johann von Haiger († 1468) errichtete sein Anniversar im Stift (Struck, Nekr. II S. 53 zum 13. November). Das Stift hatte sonst dort nur wenige Gülten aus Legaten (Joachim, Nekr. I S. 258 zum 30. März, S. 267 zum 2. November; Struck, Nekr. II S. 33 zum 30. März).

Bei der Säkularisation 1803 bezog die Kellerei in N. die Hälfte: a) des Großen Zehnten, die im Durchschnitt der Jahre 1781–1789 26 Ml. 11½ Sm. Korn und 18 Ml. 5⅔ Sm. Hafer brachte; b) des in Geld verpacketen Kleinen Zehnten, 22 fl. 30 Kr.; des Zehntgelags und der Vorheuer, 8 fl. 40 Kr. Die andere Hälfte des Zehnten hatten damals die von Hohenfeld (als Erben der von Metternich, s. W Abt. 19 Nr. V 1) und die von Greifenclau zu Vollrads (als Erben der Frei von Dehrn, s. § 17,1 b) (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

\* Niederahlbach (Urselthaler Hof, sw Ahlbach in dessen Gemarung, zu Limburg, KrsLbW). Der Ort gehörte zum Sprengel der Stiftskirche und zehntete daher dem Kapitel. An Gülten hatte das Stift 1292 am Lubentiusstag 6 Pfennig (Joachim, Nekr. I S. 276) und zu Martini 15 Pfennig (ebenda S. 279). Aus Legaten fiel der Präsenz dort 1 Ml. Korn (Struck, Nekr. II S. 22 zum 15. Januar, S. 35 f. zum 7. und 26. April, S. 38 zum 23. Mai, S. 47 zum 17. August, S. 57 zum 31. Oktober). Das Stift gibt 1634 dem dort angelegten Hof Ursulenthal zwei Wiesen und eine Sadel Land im Tausch gegen Land zu Offheim (W Abt. 19 Nr. 282 a).

Bei der Säkularisation 1803 bezog die Stiftskellerei dort aus dem Großen Zehnten im Durchschnitt der Jahre 1781–1789 11 Sm. Weizen, 9 Ml. 2⅔ Sm. Korn, 2 Ml. 10 Sm. Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen und Wicken sowie vom Pächter das Zehntgelag mit 3 fl. (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Über die 1387 den Altären St. Andreas und St. Trinitas dort geschenkte Wiese s. § 16,2.

Niederbrechen (zu Brechen, KrsLbW). Die Präsenz erwirbt 1448 dort 2 Ml. Korngülte (Str 2 S. 107 Nr. 214).

Niedererbach (ö Nentershausen, Wwkr). Der Ort gehörte zwar noch 1564 zum Kirchspiel Nentershausen (W Abt. 116 Nr. III b 1 S. 11),



hatte aber schon 1291 einen Pastor (Str 2 S. 16 Nr. 13 b). Auch besitzt die Kirche (*ecclesia*: Fabricius, *Taxa generalis* S. 40) einen romanischen Westturm (Dehio-Caspary S. 638). Aus dieser frühen Verselbständigung wird sich die fehlende Zehntabhängigkeit von Nentershausen und dem Stift erklären. Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentiustag 3 Pfennig (Joachim, *Nekr.* I S. 275). Aus einem Legat erwirbt das Stift Ende des 14. Jahrhunderts in N. 5 Groschen Gülte, die aber um 1700 in Abgang gekommen ist (Struck, *Nekr.* II S. 29 zum 25. Februar).

\* Niederhadamar (seit 1939 zu Hadamar, KrsLbW). Der Ort hatte zwar 1466 einen Pfarrer (Struck, *Marienstatt* S. 433 Nr. 1114; Beleg der Plebanie zu 1486: *Kleinfeldt-Weirich* S. 149 Nr. 18). Doch war die Kirche, als deren Patrozinium St. Sebastian erstmals 1525 bezeugt ist (Struck, *Kircheninv. Grafsch. Diez* S. 84 Nr. 24), ursprünglich eine Filiale der Stiftskirche. Die Abhängigkeit von der Mutterpfarrei lebt noch im Zehnten des Stifts fort. Dessen Zehnte in N. wird 1407 gegen den Zehnten des Limburger Hospitals abgegrenzt (Str 2 S. 82 Nr. 160). Auf Grund seines Zehntrechts, aber doch nur *ex opere charitatis* gab das Stift 1722 und 1739 kleine Beiträge zur Erneuerung der Kirche von N. (W Abt. 19 Nr. II b 5).

Jene Urkunde von 1407 bezeugt zugleich, daß der Stiftszehnte damals zur Präbende von zwei Kanonikern gehörte. Laut dem Salbuch des Stifts von 1549 bezogen zwei Kanoniker dort im dreijährigen Durchschnitt zusammen 51½ Ml. Korn, 8½ Ml. Weizen, 9½ Ml. Hafer und 1½ Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 4 v).

Aus einem Legat hat das Stift dort um 1290 (Joachim, *Necr.* I S. 257 zum 13. März; Struck, *Nekr.* II S. 31) und erneut um 1372–1378 (Struck, *Nekr.* II S. 46 zum 8. August) 6 Schilling Gülte erhalten. Weitere Gülten erwirbt das Kapitel in N. 1375 (Str 2 S. 56 Nr. 111), 1417 (ebenda S. 85 Nr. 172) und 1520 (Menzel, *Reg.* S. 210 Nr. 128). Die Präsenz kauft dort 1500 eine Gülte (Str 2 S. 157 Nr. 320), desgleichen 1503 (W Abt. 19 Nr. 176), 1508 (ebenda Nr. 171, Transfix zu einer Urkunde von 1501), 1523 (ebenda Nr. 195), 1524 (ebenda Nr. 197) und 1544 (ebenda Nr. 226). Ihr wird dort 1503 eine Gülte gestiftet (Menzel, *Reg.* S. 205 f. Nr. 115; Struck, *Nekr.* II S. 6). Um 1700 fallen ihr dort 15 Alb. (ebenda S. 27 zum 6. Februar).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei in N. a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781–1789 7 Ml. 5½ Sm. Weizen, 59 Ml. 1½ Sm. Korn, 37 Ml. 5½ Sm. Gerste, 5 Ml. 8½ Sm. Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen und Wicken brachte; b) den Flachszehnten, der für jährlich 18 fl. verpachtet war; c) das Zehntgelag, 4 fl. 30 Kr. vom Pächter des Großen Zehnten (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Die Präsenz hat damals 1 fl. 8½ Kr. Gülte (ebenda).

\* Niederhaid (wüst, Gemeinde Oberhaid, nö Breitenau, Wwkrs). Das Stift hatte in dieser Filiale von Breitenau den Zehnten (s. unter Breitenau).

\* Niederlahnstein (seit 1969 mit Oberlahnstein als Lahnstein, RhLKrs). Aus der Translationslegende des hl. Lubentius, die in ihrer ältesten Vorlage aus den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts stammt (s. § 7), kann bereits auf Besitz des Stifts in N. geschlossen werden. Denn sie berichtet, das Schifflin mit dem Sarg von St. Lubentius habe auf seiner Stromfahrt von Kobern nach Dietkirchen in N. Rast gemacht, und dabei hätten zwei Schwestern, die dort wenige Weinberge besaßen, ihr Erbteil dem hl. Lubentius geschenkt (Schaus, Die Überlieferung vom heiligen Lubentius S. 166; Ders., Das Leben des heiligen Lubentius S. 40f.).

Das Stift besitzt 1292 fünf Morgen Weinberge in N. (Joachim, Necr. I S. 270), und ihm fallen damals dort *de bonis ecclesie nostre* 12 Pfennig (ebenda S. 280).

Die Bedeutung dieses Weinguts für das Stift geht daraus hervor, daß 1328 der Stiftsdekan Siffrid und der Kanoniker Lenzemann, Dekan im Stift Limburg, die Stiftsgüter zu N. in Pacht haben. Das Stift bestimmt damals den Pachtbetrag von 20 Schilling zu Pfründenbrotten (Str 2 S. 30 Nr. 37).

Auch hatte das Stift zu N. auf fremden Gütern eine Weingülte als Erbzins. Als der Edelknecht Hans von Hoenberg und seine Frau Jutta dort vier Weingärten, die ihr freies Eigen sind, für 202 fl. verkaufen, räumt das Schöffengericht von N. dem Stift 1438 ein Abtriebsrecht ein, weil es darauf einen Erbzins von 6 Vierteln Wein hat (Str 2 S. 98 Nr. 202). Das Stift macht davon Gebrauch und erwirbt diese Stücke zum gleichen Kaufpreis (ebenda S. 98 Nr. 203).

Durch Schenkung des Henne Manne zu N. erhält das Stift 1461 einen bedeutenden Zuwachs seiner dortigen Besitzungen. Er übergibt dem Stift sein gesamtes Gut zu N.: zwei von drei Teilen eines aus Haus, Hof und Garten bestehenden Anwesens zu Raffenburg außerhalb des Dorfs, ferner das Anwesen und Haus in der Gasse, die auf die Landfeste stößt, mit allem Zubehör und Hausrat, darunter ein Stein- und ein Fachwerkhaus, dazu fünf Weingartenstücke (Str 2 S. 115 Nr. 232). Das Stift verpflichtet sich dafür, ihm auf Lebenszeit jährlich 3 Ml. Korn und 2 fl. nach N. zu liefern, seine Schuld von 6 oder 7 fl. zu bezahlen und ihn mit Kleidung, Wolle, Leinen und Schuhen wie ein Kind zu versorgen, bei Krankheit und Bettlägerigkeit ihm einen Wärter zu stellen, ihn zu bestatten, seine Totenfeier zu halten und ihn in ihr Seelbuch zu schreiben, um seiner und seiner Eltern zu gedenken. Kommt er nach Dietkirchen, so sollen sie ihn aufnehmen und versorgen, brauchen ihm dann aber die Gülte nicht mehr

zu geben (ebenda S. 116 Nr. 233). Aus unbekanntem Gründen ist der Seelbucheintrag ausradiert (Struck, Nehr. II S. 43 Anm. b zum 1. Juni).

Der Stiftshof zu N. ist wahrscheinlich identisch mit einem unweit vom Arnsteiner Hof gelegenen zweistöckigen „romanischen“ Gebäude, das 1854 abgerissen wurde (Fritz Michel, Geschichte der Stadt Niederlahnstein. 1954 S. 36 mit Anm. 194 und S. 151; Nachdruck: Geschichte der Stadt Lahnstein, hg. von F.-J. Heyen. 1982 S. 403 und 424). Doch wurde das Hofhaus 1604/1605 neu erbaut; es besaß damals einen gewölbten Keller. Dabei befand sich ein Kelterhaus (W Abt. 19 Nr. VI 6). Eine Hofbeschreibung von 1755 nennt auch Stallung und Garten. Zu dem Hofgut gehörten damals Weinberge, die als Pacht die dritte Traube gaben, und Äcker mit Zehntberechtigung (W Abt. 19 Nr. III b 18).

Die in N. gekelterte Weinmenge des Stifts betrug 1518 3 Fuder (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 1 r) und 1542 3½ Fuder. Sie wurden nach Dietkirchen überführt und unter die Kanoniker verteilt (ebenda Bl. 2 r).

Nach der Säkularisation des Stifts verkaufte der nassau-oranische Rentmeister 1804 das Hofgut zu N. für 650 fl. an Johannes Dehn und verpachtete die zugehörigen Güter demselben für jährlich 100 fl. (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

\* Niederselters (zu Selters/Taunus, KrsLbW). Der Ort war eine Filiale der Kirche zu Eisenbach, die der Stiftspropst 1321 dem Kapitel überließ. Während dort der Pfarrer die eine Hälfte des Zehnten behielt, aus der er dem Kapitel jährlich eine Abgabe entrichtete, und der Propst die andere Hälfte zu Lehen ausgab, trugen die Vasallen des Propstes in N. den Zehnten ganz zu Lehen (s. unter Eisenbach). Doch erlangte das Stift mit dem Patronatsrecht an der Pfarrkirche zu Eisenbach offenbar die gleiche Stellung in N. Denn 1340 bittet der Stiftspropst zu Limburg, Johann Herr zu Molsberg, das Dietkirchener Kapitel, die — hier zuerst genannte — Kapelle zu N., die es zu verleihen hat, seinem Geistlichen zu geben (Str 2 S. 38 Nr. 57).

Das Stift verlor diese Befugnis, als die Kapelle vor 1580 zur Pfarrkirche aufstieg. Das Eigentumsrecht der Propstvasallen am Zehnten blieb hingegen davon unberührt. Der Pfarrer errang 1684 die Zehntfreiheit der Pfarräcker durch Urteil des Koblenzer Offizials gegenüber dem Grafen von Metternich als Zehntbesitzer, vgl. Fr. W. van Gelder, Zur Geschichte der Pfarrei Niederselters bis 1805 (Beiträge zur Kirchengeschichte des Goldenen Grundes. 1983 S. 33–73). S. 72. 1721 gewann die Gemeinde vor dem Offizial den Prozeß gegen den Herrn von Hohenfeld als Zehntherrn wegen Beitrags zum Kirchenbau (ebenda S. 39).

Über eine Gülte, die 1349 der Altar St. Johannes der Täufer und St. Georg erhielt, s. § 16,2.

\* Niedertiefenbach (zu Beselich, KrsLbW). Der Ort gehörte zum Sprengel der Stiftskirche und zehntete daher dem Stift. Bis die Zehnten des Kapitels 1573 zu einer Masse vereinigt wurden (s. § 26), bildete der Zehnte zu N. mit dem von Obertiefenbach das Korpus von zwei Kanonikalpfründen (s. unter Obertiefenbach). Im Streit mit der Kirche zu Steeden wegen eines Zehnten in den Fluren Cassel und Honigstein der Gemarkung von N. erhält das Stift kraft Urteils der Juristenfakultät Marburg 1780 den Besitzstand zuerkannt (W Abt. 19 Nr. III b 32).

Dem Stift wird dort um 1290 eine Gülte von 6 Pfennig gestiftet (Joachim, Necr. I S. 255 zum 5. Februar). Ihm fallen in N. 1292 am Lubentiustag 22 Pfennig (ebenda S. 276). Die Präsenz hat Ende des 14. Jahrhunderts dort 1 Schilling Gülte (Struck, Nehr. II S. 58 zum 2. November) und der Speicher 1535  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r).

Bei der Säkularisation 1803 hebt die Kellerei in N.: a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 6 Ml. 2 Sm. Weizen, 38 Ml.  $2\frac{2}{3}$  Sm. Korn, 24 Ml.  $\frac{2}{3}$  Sm. Gerste, 2 Ml.  $2\frac{1}{4}$  Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen brachte; b) den Flachszehnten, der für jährlich 15 fl. verpachtet ist; c) den Blutzehnten, wobei jeder der 29 Nachbarn einen Hahn oder 5 Kr. gibt, während Lämmer und Ferkel nicht verzehntet werden; d) das Zehntgelag, 3 fl. von den Pächtern des Großen Zehnten. Der Neurodzehnte gehörte der Landesherrschaft. Die Flachs- und Blutzehnten waren wie in allen dem Kapitel zehntpflichtigen Ortschaften der Dehrner Zent ein Allodium von zwei Kanonikern (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Der Vikarie St. Michael fallen damals in N. 10 Kr. Gülte, 11 fl. 25 Kr. Kapitalzins und  $9\frac{1}{2}$  Sm. Korn (ebenda). Über dortiges früheres Gut des Altars Hl. Kreuz s. § 16,2.

\* Niederweyer (zu Hadamar, KrsLbW). Der Ort gehörte zum Sprengel der Stiftskirche und zehntete daher dem Stift. 1439 werden die Grundstücke zu Oberweyer verzeichnet, die zur Scholasterie des Stifts und nach N. zehnten; auch fallen dem Scholaster Zehnthähne in N., das Stift besaß dort also auch den Kleinen Zehnten (Str 2 S. 99 f. Nr. 204 a). In der Verzeichnung der Zehnten, die zu den zwölf Kanonikalpfründen gehören, fehlt im Salbuch des Stifts von 1549 dieser Ort. Vermutlich gehörte der Zehnte damals noch der Scholasterie, 1690 wurde er mit 6 Ml. 11 Sm. Korn, 6 Sm. Weizen, 3 Ml. Hafer, 1 Ml. Gerste und 3 Sm. Erbsen zum Speicher des Kapitels vereinnahmt (W Abt. 19 Nr. VI 8 Bl. 3, 4 v und 5 v).

1725 strengt das Stift einen Prozeß beim Reichskammergericht gegen den vom Stiftspropst mit dem Zehnten zu Faulbach belehnten von Nord-eck in Hadamar an, weil dieser Zehnthäfer des Stifts zu N. beschlagnahmt

hatte mit der Begründung, die dem Stift zehntpflichtigen Bauern zu N. hätten ihm Faulbacher Zehnten weggenommen. Der Beklagte bezieht sich darauf, daß die Gemeinde N. den Zehnten des Dorfs von den Kanonikern gepachtet hat (W Abt. 1 Nr. 287). Der Konflikt ergab sich anscheinend dadurch, daß ein Distrikt der dortigen Feldmark nach Faulbach zehntete, wie aus der vorerwähnten Flurbeschreibung von 1439 hervorgeht.

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei in N.: a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 1 Ml.  $5\frac{1}{3}$  Sm. Weizen, 14 Ml.  $1\frac{1}{3}$  Sm. Korn, 8 Ml.  $4\frac{2}{3}$  Sm. Gerste, 1 Ml. Hafer und Bruchteile von Simmern an Linsen, Erbsen und Wicken brachte; b) das Zehntgelag, 3 fl. von den Pächtern des Großen Zehnten; c) den Blutzehnten, indem jeder der neun Nachbarn einen Hahn oder 5 Kr. gibt. Der Neurodzehnte gehört der Landesherrschaft. Die Kellerei hat auf den Jesuitenspeicher nach Hadamar jährlich 8 Ml. Korn zu liefern (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

\* Nomborn (*Naumborn, Numorn*) (nw Nentershausen, Wwkr.). Dort gab es eine 1525 zuerst genannte Kapelle mit 1657 bezugtem Patrozinium St. Kilian, auf deren höheres Alter sowohl der 1905 erneuerte romanische Turm mit Glocken von 1447 und 1448 (Gensicke, Die vier Kirchspiele S. 315) als auch der vermutlich romanisch-frühgotische Chor (Dehio-Caspary S. 651) schließen lassen. Mutterpfarrei war die Kirche in Nentershausen, und der Zehnte stand in N. ebenso je zur Hälfte dem Stiftskapitel und den Vasallen des Stiftspropstes zu (s. unter Nentershausen). Auch 1564 hat das Stift den halben Zehnten, und die andere Hälfte haben zu einem Viertel die Frei von Dehrn und zum restlichen Viertel Dietrich von Waldmannshausen und Dietrich von Hadamar zu Weltersburg. Der Zehnte ergab etwa 16 Ml. Frucht (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 8).

Bei der Säkularisation 1803 bezog die Kellerei die Hälfte: a) des Großen Zehnten, die im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 14 Ml.  $4\frac{2}{3}$  Sm. Korn und 13 Ml.  $6\frac{1}{6}$  Sm. Hafer brachte; b) des Kleinen Zehnten, die für jährlich 22 fl. 30 Kr. verpachtet war; c) des Blutzehnten, im Durchschnitt jener neun Jahre 3 fl. 15 Kr.; des Zehntgelags und der Vorheuer, 7 fl. 10 Kr. Die andere Zehnthälfte hoben die von Hohenfeld und von Greiffenclau zu Vollrads als Vasallen des Stiftspropstes. Die Verpachtung geschah gemeinschaftlich (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

*Nyderheym* (ob Wüstung Niederheim bei Himmighofen, nö St. Goarshausen, RhLKrs?). Dem Stift fallen 1292 dort 3 Schilling (W Abt. 19 Nr. 341 Bl. 4 v; Joachim, Necr. I S. 277). Der Eintrag ist im Zinsverzeichnis des Seelbuchs I deutlich durch eine Zeile Abstand von den davor verzeichneten Hufen des Propsteihofs zu Dietkirchen (s. dazu § 29) getrennt.

Oberbrechen (zu Brechen, KrsLbW). Die Präsenz hat dort 1536 von zwei Personen 1½ Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 r).

Obererbach (w Hadamar, Wwkrs). Dem Stift fallen 1292 dort aus einem Legat 2 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 264 zum 9. August und S. 275; Struck, Nocr. II S. 46).

Oberhaid (nö Breitenau, Wwkrs). Das Stift hatte in dieser Filiale von Breitenau den Zehnten (s. unter Breitenau).

Oberhausen (*Obernbusen*) (w Hadamar, Wwkrs). Dem Stift fallen dort 1292 zum Lubentiustag 2 Schilling (Joachim, Nocr. I S. 275). Die Präsenz hat dort eine Gülte im 15. Jahrhundert (Struck, Nocr. II S. 49 Anm. aa zum 23. August) und auch noch im 16. Jahrhundert (ebenda S. 26 zum 2. Februar; Register von 1536 W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 23 r).

Oberndorf (wüst bei Ellar, zu Waldbrunn, KrsLbW). Dem Stift fallen dort 1292 zum Lubentiustag 6 Pfennig von einer Hufe (Joachim, Nocr. I S. 276).

Oberneisen (sö Diez, RhLKrs). Die Präsenz hat dort 1½ fl. Gülte aus einem Legat von 1516 (Struck, Nocr. II S. 21 zum 4. Januar) und noch 1536 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 23 r).

Oberrod (sö Rennerod, Wwkrs). Dem Stift fallen dort 1292 zum Lubentiustag 4 Schilling 1 Pfennig, Käse und Schüsseln (Joachim, Nocr. I S. 274).

Oberselters (zu Camberg, KrsLbW). Von der Memorie des Philipp Schenck zu Schweinsberg hat das Stift dort im 16. Jahrhundert 2 Ml. Korngülte (Struck, Nocr. II S. 52 zum 20. September; als aus *Selters* ebenda S. 29 zum 28. Februar, S. 39 zum 25. Mai, S. 51 zum 18. September, S. 63 zum 14. Dezember; Register von 1536 W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 v).

\* Obertiefenbach (zu Beselich, KrsLbW). Der Ort hat zwar einen romanischen Kirchturm mit Klangarkaden aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts (Dehio-Backes S. 699 f.) und 1347 schon einen Pfarrer (Str 2 S. 159 Nr. 337). Aber die Kirche, für die 1733 St. Ägidius als Patrozinium bezeugt ist (Georg Wagner, Zur Geschichte des Dorfes Obertiefenbach. 1954 S. 116 f.), war doch ursprünglich eine Filiale der Stiftskirche; deren Charakter als Mutterpfarrei lebt im Zehntrecht des Kapitels fort. Bei der Flur Gutendorn trugen die Frei von Dehrn einen Zehnten vom Chorbischof zu Lehen (W Abt. 121 Akten Frei von Dehrn Nr. 4).

Bis zur Neuordnung der Finanzverwaltung des Kapitels 1573 (s. § 26) war der Zehnte von O. mit dem von Niedertiefenbach zum Korpus von zwei Kanonikalpräbenden zusammengefaßt. So fällt vor 1534 der Präsenz eine Gülte aus einer Präbende zu *Diffenbach* (Struck, Nocr. II S. 59 zum 21. November). Laut dem Salbuch des Stifts von 1549 brachte der Zehnte aus beiden Orten im dreijährigen Durchschnitt 4 Ml. Weizen, 74 Ml. Korn,

27½ Ml. Hafer und 3 Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 v—4 r). Aus dem Zehnt im Roedtgen empfing das benachbarte Nonnenkloster Beselich nach dessen Rechnung von 1585/1586 (Str 3 S. 253 Nr. 519) und 1588 (ebenda S. 256 Nr. 522 a/3) vom Stift 8 Ml. Korn.

Eine 1675 gegen die Jesuitenresidenz in Hadamar vorgebrachte Klage wegen Besitzstörung in einem Zehntdistrikt zu O. wurde 1681 gemäß Spruch der Universität Gießen dahin entschieden, daß der Kläger im Besitz solange zu schützen ist, bis der Beklagte sein Recht nachweist (W Abt. 19 Nr. III b 30). Die zehntbare Feldmark ist 1734 so aufgeteilt, daß dem Stift 901 Morgen, den Jesuiten (wegen Bedienung der Pfarrei O.) 469 ½ Morgen, der Landesherrschaft 65 Morgen und den Freiherrn von Dehn 63½ Morgen gehören, wobei das Stift von den 363 Morgen guten Bodens 329 besitzt (W Abt. 19 Nr. III b 29).

Die Gemeinde verlangt bei Reparatur der Pfarrkirche 1721 einen Beitrag der Dezimatoren zum Bau des Chors. Der Einwand des Stifts, daß im Nieder-Erzstift Trier die Dezimatoren nur für die Mutterkirche, nicht aber die Filialkirchen baulastpflichtig sind, wird vom Offizialat zu Koblenz 1734 und 1735 nicht anerkannt. Vielmehr fordert es einen Beitrag zum Chorbau nach Maß der Zehnten. Obwohl die Dezimatoren sich für dazu nicht schuldig erklären, kommt es am 9. Juni 1736 zu einem Vergleich, wonach das Stift 485 fl. beiträgt und die Jesuiten 215 fl. übernehmen (W Abt. 19 Nr. II b 6).

Wied-Runkel nimmt dem Stift 1775 den Sommerfruchtzehnten im Distrikt Erdbernberg mit der Begründung hinweg, ihm gebühre der Rodungszehnte. Das Stift weist jedoch nach, daß es in jener Flur seit über Menschengedenken im Besitz der Zehnterhebung ist. Die Rentkammer von Wied-Runkel verzichtet daher 1777 auf diesen Anspruch (W Abt. 19 Nr. III b 31). Seit 1775 stritt das Stift mit Wied-Runkel auch über sein Recht auf jährlich vier Wagen Brandholz aus den Waldungen von O. Der Anspruch des Stifts wird im Vergleich von 1783 auf 2 Klafter bestimmt. Das Stift soll selbst für die Abfuhr sorgen; mit seiner Ansicht, der Hofpächter von Beselich sei lieferungspflichtig, drang das Stift nicht durch (W Abt. 1091 Nr. 15).

Aus Anniversarstiftungen hat das Stift um 1290 in O. an Gülte 1 Ml. Korn (Joachim, Nehr. I S. 258 zum 18. März) sowie 12 Pfennig und ein Huhn, dazu die Pfarrei 6 Pfennig (ebenda S. 261 zum 22. Mai). Dem Stift fallen 1292 dort 1½ Ml. Korn (ebenda S. 271) sowie zum Lubentiustag 49¼ Pfennig und ein Huhn (ebenda S. 276) und zu Martini 3 Schilling 2¼ Pfennig (ebenda S. 278). Das Seelbuch II verzeichnet von Hand I (um 1372—1378) eine Gülte von 1 Ml. Korn aus etwa 20 Morgen zu O. (Struck, Nehr. II S. 47 zum 12. August, dazu Str 2 S. 176 Nr. 358), eine ebensolche

Gülte aus einem Legat vom Anfang des 15. Jahrhunderts dort (ebenda S. 47 zum 11. August) und eine Gülte von  $3\frac{1}{2}$  Ml. Korn (ebenda S. 22 zum 13. Januar) aus einer Schenkung von 1486 (Str 2 S. 142 Nr. 292 und S. 144 Nr. 293). Eine Gülte von 1 Ml. Korn wird 1339 auf Oberweyer übertragen (Str 3 S. 35 Nr. 53).

Der Speicher hebt 1535 in O.  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 Bl. 42 r) und die Präsenz 1 Ml. 4 Achtel (ebenda Bl. 18 r). Über die Präsenzgülte unterrichten Register von 1718, 1761, 1779 und 1787 (W Abt. 19 Nr. III b 28). Sie besteht 1779 aus 111 Zinsposten.

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei: a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781–1789 4 Ml.  $7\frac{1}{3}$  Sm. Weizen, 48 Ml. 9 Sm. Korn, 56 Ml.  $5\frac{1}{3}$  Sm. Gerste,  $4\frac{1}{3}$  Sm. Hafer und einige Simmer Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen brachte; b) den Flachszehnten; c) den Blutzehnten, der in einem jungen Hahn oder 5 Kr. von jedem Nachbar besteht, aber mit dem Flachszehnten für jährlich 9 fl. verpachtet ist; d) das Zehntgelag, 4 fl. 30 Kr. von den Pächtern des Großen Zehnten; e) 2 Klafter Holz aus dem landesherrlichen Wald. Der Flachs- und Blutzehnte sind Allodien von zwei Kanonikern. Der Neurodzehnte gehört der Landesherrschaft. Der Hadamarer Schulfonds als Nachfolger der Jesuiten und das Schloß Dehrn haben eigene Zehntdistrikte (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Die Präsenz hebt damals in O. 9 Ml.  $9\frac{7}{8}$  Sm. Korn, die Vikarie St. Michael 3 Ml. Korn (ebenda). Über früheren Besitz der Altäre St. Andreas, St. Katharina, St. Maria, St. Petrus und St. Trinitas in O. s. § 16,2.

\* Oberweyer (zu Hadamar, KrsLbW). In dem Ort ist Ende 14. Jahrhundert eine Kirchhube bezeugt (Str 1 S. 346 Nr. 792). Er hat 1525/1526 eine Kapelle mit einem Wedemhof und einer von einem Kaplan gehaltenen Wochenmesse (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 85 Nr. 28, S. 93 Nr. 76). Noch 1564 zählt O. zum Kirchspiel Dietkirchen (Kleinfeldt-Weirich S. 143 Nr. 3). Der Stiftspropst gab 1409 den halben Zehnten in O. zu Lehen (s. unter Steinbach). 1439 wird das Gelände aufgezeichnet, das dort der Scholasterie nach Niederweyer zehntet (Str 2 S. 99 Nr. 204 a). Die nassauische Regierung in Hadamar entscheidet 1736 auf Klage des Stifts gegen die Gemeinde zu O., daß es dieser nicht gebühre, den eingeklagten Stiftszehnten der zwei Weizengarben auf einem Acker wegzunehmen (W Abt. 19 Nr. III b 4).

Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentustag 15 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 276). Dekan und Kapitel kaufen 1331 für 71 Mark Güter zu O., deren andere Hälfte sie schon vorher erworben haben (Str 2 S. 33 Nr. 45). Der Limburger Stiftskantor Kuno von Elz (1298–1333) vermacht dem Stift Dietkirchen in O. 1 Ml. Korngülte (Struck, Nocr. II S. 53 zum



28. September). 1337 weist Wilhelm von Elz dem Kapitel 1 Ml. Korn, das er bisher zu Obertiefenbach gab, in O. an (Str 2 S. 35 Nr. 53), und 1352 schenkt der Stiftskustos Heinrich von Elz dem Stift ebenfalls Güter in O. (ebenda S. 42 Nr. 70). Ihm verpachten Dekan und Kapitel 1354 ihre dortigen Güter an Höfen, Häusern, Feldern, Weiden, Wiesen, Hainen und Wäldern auf Lebenszeit für 3 Ml. Korngülte (ebenda S. 43 Nr. 72).

Der Speicher des Stifts hebt in O. 1535 1 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 v), die Präsenz 1536 5½ Ml. Korn (ebenda Bl. 18 r).

Bei der Säkularisation 1803 fallen der Präsenz dort 1¾ Kr. und mit überspringenden Posten nach Niederweyer 3 Ml. 5½ Sm. Korn (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Oberzeuzheim (zu Hadamar, KrsLbW). Dem Stift fallen dort 1292 zu Martini 3 Schilling 6 Pfennig (Joachim, Nocr. I S. 278).

\* Offheim (zu Limburg, KrsLbW). Dort begegnet schon 1292 die *ecclesia* (Joachim, Nocr. I S. 279), 1335 der Pfarrer (Str 1 S. 108 Nr. 227) und um 1372–1378 das Kirchengut (Struck, Nocr. II S. 51 zum 5. September). Auch hat die Kirche einen romanischen Turm aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Dehio-Backes S. 710). Doch war sie noch nicht zur Pfarrkirche aufgestiegen. Denn 1336 heißt sie „Kapelle“ (Str 1 S. 112 Nr. 236). 1365 hat sie einen Rektor (ebenda S. 240 Nr. 533) und um 1378 nur einen Kaplan (Str 2 S. 62 Nr. 125), und 1428 erscheint sie als Kapelle St. Servatius (Kleinfeldt-Weirich S. 143 Nr. 3). Der Ort liegt 1376 in der Dietkirchener Pfarrei (Str 2 S. 56 Nr. 112), und die Kapelle wird 1486 als im Bezirk der Pfarrei Dietkirchen gelegen bezeichnet (Str 4 S. 327 Nr. 2020). Zu ihr gehört die Kapelle mit dem Opfer auch noch 1525/1526 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 93 Nr. 78), sie wird allerdings 1526 wieder „Kirche“ genannt (ebenda S. 84 Nr. 25).

Das Filialverhältnis zur Stiftskirche spiegelt sich im Zehntrecht des Stifts. Der dortige Zehnte bildete bis zur Zusammenlegung des Kapitelsguts 1573 (s. § 26) das Korpus von zwei Kanonikalpräbenden. Aus einer Präbende zu O. erwarb die Präsenz mehrfach Zinse, so 1480 (Struck, Nocr. II S. 51 zum 17. September), Anfang 16. Jahrhundert (ebenda S. 32 zum 26. März) und 1531 (ebenda S. 44 zum 2. Juli). Laut dem Salbuch des Stifts von 1549 brachte der Zehnte von O. für die beiden Präbenden zusammen im dreijährigen Durchschnitt 20 Ml. Weizen, 71½ Ml. Korn, 21½ Ml. Hafer und 4½ Ml. Erbsen (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 v). Im Jahr 1579 wird die Grenze gegen den Zehnt des Stiftspropsts in Kreuch festgelegt. Was nicht nach Kreuch gehört, soll dem Stift zehnten (W Abt. 19 Nr. 262).

Die Gemeinde O. läßt ihre Behauptung, daß die Pfarrgüter zehntfrei seien, im Vertrag von 1695 fallen. Doch einigt sich das Stift 1731 mit den

Franziskanern in Hadamar dahin, daß es ihnen wegen des vom Pfarrgut zu O. zu leistenden Zehnten jährlich  $10\frac{1}{2}$  Ml. Gerste und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer liefert (W Abt. 19 Nr. III b 22). Die Gemeinde will 1727 dem Stift den Wickenzehnten vorenthalten, wird indes auf Klage des Stifts damit 1737 auf Grund eines Spruchs der Universität Gießen abgewiesen (ebenda). Als die Gemeinde O. 1727 auch zur Reparatur der Kirche 58 Ml. Zehntfrüchte einbehält, erhebt das Stift dagegen ebenfalls Klage. Gemäß Vergleich von 1729 muß die Gemeinde 16 Ml. in Geld oder Frucht zurückerstatten (W Abt. 19 Nr. II b 7).

Dem Stift fallen dort um 1290 aus einer Seelmesse 2 Schilling (Joachim, Nehr. I S. 253 zum 3. Januar) sowie 1292 am Lubentiustag 23 Pfennig (ebenda S. 276) und zu Martini 6 Schilling 12 Pfennig (ebenda S. 279).

Aus einem 1371 von der Präsenz erworbenen (Str 2 S. 53 Nr. 103) und von ihr sogleich an den Stiftskustos Johann von Attendorn weiter veräußerten (ebenda S. 54 Nr. 104) Gut zu O. und seinem eigenen Gutskauf daselbst 1372 (ebenda S. 55 Nr. 109) vermacht dieser der Präsenz 1378 9 Ml. (ebenda S. 59 Nr. 120) und statt dessen 1387 12 Ml. (ebenda S. 71 Nr. 141). Das Seelbuch II weist mehrfach auf diese Stiftung hin (s. Struck, Nehr. II S. 67 unter Johann von Attendorn). Das Gut selbst ging auf die von ihm begründeten Vikarien an den Altären St. Andreas und St. Trinitas über (s. § 16,2). Aus einer weiteren Anniversarstiftung fällt der Präsenz dort um 1400 noch 1 Ml. Korn (ebenda S. 56 zum 15. Oktober).

Die Präsenz verleiht in O. 1447 erblich 6 Morgen 1 Sadel gegen jährlich 7 Achtel Korn (Str 2 S. 107 Nr. 212), die zur Erfüllung einer Memorienstiftung verwandt werden (Struck, Nehr. II S. 35 zum 11. April). Sie kauft dort 1498 eine Gülte (Str 2 S. 153 Nr. 311) und gleichfalls 1502 (W Abt. 19 Nr. 173), 1505 (ebenda Nr. 182), 1539 (ebenda S. 217 und 218), 1553 (ebenda Nr. 234) und 1569 (ebenda Nr. 251).

Dem Speicher fallen 1535 dort 2 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 v), der Präsenz 1536  $\frac{1}{2}$  Ml. 7 Achtel Korn (ebenda Bl. 17 r) und 1 Ml. Weizen (ebenda Bl. 20 r) sowie Geldzinsen zu Martini (ebenda Bl. 20 v) und zu andern Terminen (ebenda Bl. 22 v—24 v). Dekan und Kapitel kaufen 1610 in O. eine Gülte (Menzel, Reg. S. 243 Nr. 220) und vertauschen dort 1634 Wiesen im Wert von 240 fl. (W Abt. 19 Nr. III b 21).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei: a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 27 Ml. 1 Sm. Weizen, 59 Ml.  $11\frac{2}{3}$  Sm. Korn, 46 Ml.  $2\frac{1}{2}$  Sm. Gerste, 23 Ml.  $6\frac{2}{3}$  Sm. Hafer,  $2\frac{2}{3}$  Sm. Linsen, 1 Ml.  $5\frac{1}{2}$  Sm. Erbsen, 4 Ml.  $3\frac{1}{2}$  Sm. Wicken und  $1\frac{1}{2}$  Sm. Schlag-samen brachte; b) den Flachszehnten, der für jährlich 17 fl. verpachtet ist; c) den Blutzehnten, von jedem der 50 Nachbarn einen Hahn oder 5 Kr., während ein Zehntlamm selten fällt, da die Lämmer nicht fortgezählt

werden, und Ferkel nicht verzehntet werden; d) das Zehntgelag, 4 fl. 30 Kr. von den Pächtern des Großen Zehnten. Vom Großen Zehnten bezog der Dekan zwei Achtel, die übrigen sechs Kapitulare erhielten je ein Achtel. Ehe der Zehnte verteilt wurde, gab das Stift der Pfarrei zu O. 6 Sm. Weizen und 1 Ml. 6 Sm. Gerste wegen Auszehntung des Pfarrguts. Auf der Grenze zu Dietkirchen zehntete ein Distrikt von 6 Morgen der Pfarrei. Der Flachs- und der Blutzehnte waren je zur Hälfte Allodien des Dekans und eines Kanonikers. Der Neurodzehnte gehörte der Landesherrschaft (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Der Präsenz fallen damals in O. 1 fl. 12 Kr. und  $3\frac{1}{2}$  Sm. Korn. Die Vikarie St. Trinitas hat damals dort einen Hof, dessen zwei Pächter 6 fl. Rheinfahrtgelder und 2 Ml. Weizen, 10 Ml. Korn, 1 Sm. Linsen, 3 Sm. Erbsen und 6 Pfund Flachs entrichten. Ihr fallen dort ferner  $3\frac{1}{2}$  Kr. und  $\frac{3}{4}$  Sm. Korn. Die Vikarie St. Andreas hat dort auch einen Hof, der dieselbe Pacht wie der Hof von St. Trinitas gibt. Ihr fallen 1 fl. 10 Kr. Gülte, 2 fl. Kapitalzins und 2 Ml. 3 Sm. Korn. Der Vikarie St. Michael fallen in O. damals  $16\frac{3}{4}$  Kr. und 2 Sm. Korn (ebenda). Über früheren Besitz der Altäre St. Maria und St. Petrus s. § 16,2.

Pfaffendorf (seit 1937 zu Koblenz). Dem Stift fallen 1292 dort zu Martini 3 Obuli (Joachim, Necr. I S. 280).

Pütschbach (w Hadamar, seit 1969 zu Dreikirchen, WwkrS). Dem Stift fallen 1292 dort am Lubentiustag 2 Schilling (Joachim, Necr. I S. 275).

Rödchen (wüst bei Hadamar, KrsLbW). Der Hof dort gibt 1292 aus einem Legat dem Stift  $\frac{1}{2}$  Ml. Weizengülte (Joachim, Necr. I S. 271).

\* Rüksangen (*Ribsangen*) (wüst, n von Lindenholzhausen, in dessen Gemarkung, zu Limburg, KrsLbW). Von dem 1305 zuerst zur Bezeichnung von Lindenholzhausen (*Hulthusin prope Ribesangin*) vorkommenden Ort (Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, hg. von Karl Rossel. 2. 1870 Nr. 622 S. 483) wird lediglich die Kirche 1323 (ebenda Nr. 793 S. 760), 1346 (Str 1 S. 153 Nr. 338), 1359 (ebenda S. 212 Nr. 475) und 1380 (Str 3 S. 516 Nr. 554/13) erwähnt (vgl. auch Eichhorn, Dorf und Flur S. 153 und 155). Die Beschreibung der Gemarkung Lindenholzhausen von 1380/1381 (Str 3 S. 516 f. Nr. 954/13) nennt als zweiten Flurbezirk das Feld *gen Rybesangin gen der kyrchin* (zum Rüksanger oder Kirchfeld von Lindenholzhausen s. a. Eichhorn, Dorf und Flur S. 118 f. und 127). Die Siedlung R. bestand also damals bereits nicht mehr. Daher wird R. beim Zehntrecht des Stiftspröpst zu Lindenholzhausen (s. dort) niemals erwähnt, es ist als einbegriffen zu betrachten.

Das 1657 bezeugte Patrozinium St. Alban (Ueding, Visitationsprot. 1 S. 26) läßt an eine Gründung der Kirche im hohen Mittelalter denken. Dem entspricht auch ihre Höhenlage auf einer Bergnase (vgl. Eichhorn,

Lindenholzhausen S. 11 und 15). Bei ihr befand sich ein Friedhof für die Gemeinden Lindenholzhausen und Vele. Doch hatte sie kein Taufrecht. 1525/1526 ist die Kirche zu R. eine in die Pfarrei Dietkirchen gehörende Kapelle. Der Pfarrer zu Dietkirchen hat davon 9 Ml. Korngülte und hält einen Kaplan. Ein zweiter Altar wird von einem Stiftsvikar bedient (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 94 Nr. 81). Sie erscheint auch weiterhin als Filiale der Stiftskirche. Ihre Bedienung zählt nach den Statuten von 1573 zu den Obliegenheiten des Plebans am Stift und des dortigen Vikars von St. Trinitas. Als die Kapelle in Lindenholzhausen 1725 zur Pfarrkirche aufsteigt (s. dort), büßt die Kirche zu R. ihren Charakter als Kuratkapelle ein; sie wird überhaupt ihrer gottesdienstlichen Funktionen mehr und mehr entkleidet und 1806/1807 abgerissen (Eichhorn, Lindenholzhausen S. 17 und 32 ff.).

\* Runkel (KrsLbW). Dekan und Kapitel verleihen 1441 dort 7 ½ Morgen erblich für 1 ½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 103 Nr. 205). Dem Speicher fallen 1535 in R. 11 Achtel Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r), der Präsenz 1536 1 ½ Ml. Korn (ebenda Bl. 18 r). Die Präsenz kauft 1621 dort eine Gülte (W Abt. 19 Nr. 333).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei in R. 1 Ml. 5 Sm. Korngülte mit überspringenden Posten nach Ennerich (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Der Vikarie St. Michael fallen damals dort 6 Sm. Korn (ebenda); 1472 hat sie in R. 2 Morgen (s. § 16,2).

Schadeck (zu Runkel, KrsLbW). Die Präsenz hat dort im 15. Jahrhundert eine Korngülte (Struck, Nekr. II S. 53 zum 27. September). 1536 beträgt sie ½ Ml. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 r). Bei der Säkularisation 1803 fallen der Vikarie St. Michael dort 3 ½ Sm. Korn (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1; Heberegister ab 1792 ebenda Nr. III b 24).

Schirlingen (wüst, w Limburg in dessen Gemarkung, KrsLbW). Über den dortigen Hof des Apostelaltars s. § 16,2. Über das Rutenmaß im dortigen Feld sind sich 1744 das Stift und die Kellerei des Schlosses Oranienstein nicht einig (W Abt. 172 Nr. 742).

Schue (*Schuwe*) (wüst bei Obertiefenbach, zu Beselich, KrsLbW). Dem Stift fallen um 1290 und 1292 dort 5 Schilling (Joachim, Necr. I S. 268 zum 30. November und S. 280). Es hat dort im 15. Jahrhundert ½ Ml. Korngülte (Struck, Nekr. II S. 30 zum 30. November).

\* Schumacherberg, Hof (bei Breitenau, Wwkrs). Das Stift hat dort, da zur Pfarrei Breitenau gehörig, den halben Zehnten (s. Adenroth).

Schupbach (zu Beselich, KrsLbW). Der Präsenz fallen 1536 dort 3 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 18 v).

\* Seck (ö Westerburg, Wwkrs). Die Präsenz hat bei der Säkularisation 1803 dort 22 fl. 30 Kr. Kapitalzins (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Seelbach (zu Villmar, KrsLbW). Eine Hube dort gehört 1355/1356 zur Stiftsvogtei (s. § 17,1 a).

\* Sespenroth (seit 1852 wüst und zur Gemarkung Heilberscheid, w Nentershausen, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Nentershausen und zehntete in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wie Girod (s. dort). Der halbe Zehnte steht 1525/1526 dem Pfarrer zu Nentershausen zu und bringt ihm etwa 2 Ml. Frucht (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 89 Nr. 52). Die andere Hälfte gehört 1564 als Lehen des Stiftspropstes den gleichen Junkern wie in Nornborn (s. dort). Die Pfarrei Hälfte brachte damals etwa 3 Ml. an Korn und Hafer. Das Achtel, das die Hilchen von Lorch vom Propst zu Lehen trugen, ging 1722 auf den Altar St. Andreas über (s. § 16,2).

Bei der Säkularisation 1803 hob die Vikarie St. Andreas aus diesem Achtel: vom Großen Zehnten im Durchschnitt der Jahre 1781—1789  $10\frac{1}{3}$  Sm. Korn und 1 Ml. 2 Sm. Hafer, vom Kleinen Zehnten 3 fl. Pacht und vom Blutzehnten in jenem neunjährigen Durchschnitt  $7\frac{1}{6}$  Kr. Am Zehntgelag hatte sie mit 15 Kr. ein Viertel, da die Herren von Hohenfeld und von Greiffenclau zu Vollrads, die als Vasallen des Propstes drei Achtel des Zehnten besaßen, diesen mit dem Vikar gemeinschaftlich verpachteten. Die Hälfte des Zehnten hob der Pfarrer zu Nentershausen separat zu seiner Kompetenz (W Abt. 19Nr. IV b 6 Bd. 1).

Sindersbach (wüst bei Kirberg, zu Hünfelden, KrsLbW). Der Präsenz wird 1344 dort 1 Ml. Korngülte vermacht (Str 1 S. 145 Nr. 316; Struck, Nehr. II S. 26 zum 3. Februar).

\* Staffel (zu Limburg, KrsLbW). Dem Stift fallen 1292 dort am Lubentustag 6 Pfennig (Joachim, Nehr. I S. 275).

In St. bestand ein Guldenweinzoll der Grafschaft Diez, von dem das Stift für seine vom Rhein heraufgeführten Weine befreit war. Es berief sich 1618 auf diese Freiheit in einem Schreiben an die Fürstin Sophie Hedwig, Gemahlin des Grafen Ernst Casimir von Nassau-Diez. Es sei mit keinen Weingefällen versehen als allein zu Niederlahnstein (s. dort) jährlich 1 oder 2 Fuder, so daß der eine oder andere Stiftsherr zu seinem Haushalt ein Faß Wein kaufe und durch die Grafschaft heraufführen lasse. Vor zwei oder drei Jahren habe sie der Kellner zu Diez mit dem Zoll belästigt. Der Diezer Amtmann Martin Naurath, an den sich das Stift mit Hinweis auf einen jüngsten günstigen Bescheid des Grafen ebenfalls wandte, verfügte am 10. November 1618, die Zöllner sollten es mit den Dietkirchener Stiftsherren und ihren Weinen dem alten Herkommen nach und wie bei den Stiftsherren von Limburg halten (W Abt. 19 Nr. III a 8).

Der 1614 der Kirchenfabrik des Stifts zugewiesene Altar der zwölf Apostel besaß in St. einen Hof (s. § 16,2). Bei der Säkularisation 1803 gibt

er im dreijährigen Durchschnitt 12 Ml. 8 Sm. Korn und 2 Ml. Gerste, 3 fl. Rheinfahrtsgelder und von einer Wiese 6 Sm. Korn. Hiervon erhält der Stiftsglößner 6 Ml. und der Organist 6 Sm. Korn (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1). Zum Hof gehörten 51 Morgen 44 Ruten Acker und 1 Morgen Wiesen (W Abt. 232 Nr. 544 Bl. 65).

Stauersbach (wüst bei Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen dort 1292 zu Martini 6 Pfennig, 6 Käse und 2 Kapaunen (Joachim, Necr. I S. 280).

\* Steeden (zu Runkel, KrsLbW). Der Ort liegt 1352 in der Pfarrei Dietkirchen (Str 2 S. 42 Nr. 68). Er hat eine kleine romanische Kapelle wohl des 12. Jahrhunderts (Dehio-Backes S. 828), die im Seelbuch II um 1400 vorkommt: aus einem Weingarten hinter der Kapelle zu St. und dem angrenzenden Acker wurde dem Stift ein Ohm Weingülte vermacht (Struck, Necr. II S. 31 zum 3. März). Zur Zeit der Taxa generalis, die im Grundstock dem 14. Jahrhundert angehört, wurde die Kapelle von der Kirche in Dehrn aus bedient (Fabricius, Taxa generalis S. 40; Kleinfeldt-Weirich S. 143 Anm. 25).

Der einstige Zusammenhang mit der Stiftskirche erhielt sich im Zehntrecht des Stifts. Ein Kanoniker veranlaßte 1431 eine Zeugenaussage über den dortigen Zehnten (Str 2 S. 91 Nr. 191). Das Stift beklagt sich 1446 über Behinderung im Bezug des Zehnten zu St. durch den Herrn von Runkel als dessen Pächter und durch dessen Beamte (ebenda S. 106 Nr. 211).

Bis zur Zusammenfassung des Kapitelsguts 1573 (s. § 26) gehörte der Zehnte zu St. mit dem halben Zehnten zu Hofen zum Korpus von zwei Kanonikalpräbenden. Laut dem Salbuch des Stifts von 1549 brachte dieser Zehnte im dreijährigen Durchschnitt 8 Achtel Weizen, 46 Ml. Korn, 6 Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen sowie an Wein 4–8 Ohm (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 4 v–5 v). Über einen Streit mit der Kirche zu St. wegen eines Zehnten s. unter Niedertiefenbach.

Zum Hof des Stiftspropstes in Dietkirchen gehören 1292 sieben Hufen zu St., die 18 Schilling 6 Pfennig geben (Joachim, Necr. I S. 277). Graf Philipp von Katzenelnbogen verleiht 1447 dem Friedrich von Hunsbach als Burglehen zu Hadamar Güter in St., die in den Chorbischofshof zu Dietkirchen gehören (Str 2 S. 107 Nr. 213).

Dem Stift sind 1263 aus St. 20 Pfennig weniger 1 Obulus Gülte zu entrichten (Str 3 S. 289 Nr. 549 a). Ihm fallen um 1290 dort aus einem Legat 4 Schilling von einem Morgen (Joachim, Necr. I S. 258 zum 30. März und S. 271) und 1292 zu Martini 18 Pfennig (ebenda S. 279). Auch hat das Stift damals in St. ein Haus, eine Hofstätte sowie 2½ Hufen Land und 2½ Morgen Weinberge (ebenda S. 270).

Die 9 Ml. Korngülte, die das Stift auf einem Hof zu St. hat, werden 1367 abgelöst (Str 2 S. 50 Nr. 93). Dekan und Kapitel geben dort 1391 auf Lebenszeit der Pächter ein Landstück aus gegen 5 Turnosen und, soweit diese es zu Weingarten machen, gegen die dritte Traube (Str 2 S. 77 Nr. 146). Das Kapitel verleiht 1466 ein Höfchen zu St., zu dem 40 Morgen 3 Sadel gehören, erblich gegen 4 ½ Ml. Korngülte und 2 Fastnachtshühner (ebenda S. 117 Nr. 237). Es verkauft 1583 aus diesem Hof für 200 fl. 4 Ml. Korngülte (W Abt. 19 Nr. 223), die es 1726 wieder einlöst (ebenda Nr. 263). 1603 überlassen Dekan und Kapitel einem Ehepaar auf 30 Jahre ihr dortiges Allodium: 1 ½ Morgen Driesch und Ackerland. Die Eheleute sollen es zu Weingarten machen und nach acht Jahren die dritte Traube davon geben (W Abt. 19 Nr. 278).

Der Präsenz fallen in St. Ende des 14. Jahrhunderts 5 Schilling (Struck, Nehr. II S. 33 zum 30. März mit S. 34 Anm. y und S. 52 zum 22. November). Der Speicher hat 1535 dort 5 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 42 r), die Präsenz 1536 zu Martini eine Geldgülte (ebenda Bl. 21 v).

Bei der Säkularisation 1803 hat die Kellerei dort a) den Großen Zehnten, der im Durchschnitt der Jahre 1781—1789 1 Ml. 9 ½ Sm. Weizen, 32 Ml. 10 Sm. Korn, 18 Ml. 5 ½ Sm. Gerste, 2 Ml. 10 ⅔ Sm. Hafer und ½—4 Sm. Linsen, Erbsen, Wicken und Schlagsamen brachte; b) den Flachszehnten, der für jährlich 8 fl. 30 Kr. verpachtet ist; c) das Zehntgelag, 2 fl. von den Pächtern des Großen Zehnten; d) 3 Ml. 6 Sm. Korngülte. Den Neurodzehnten hob die Landesherrschaft. Den Blutzehnten gab es nicht (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1).

Der Vikarie St. Trinitas fallen dort damals 40 Kr. Pacht von einem Feldstück und 3 Ml. Korn, der Vikarie St. Andreas 3 Ml. Korn und von einem ehemaligen Weinberg je nach Aussaat 1 ½ Sm. Korn oder Hafer, der Vikarie St. Michael 5 Sm. Korn (ebenda). Der Besitz der Vikarie St. Michael geht auf Güter der mit der Vikarie St. Maria 1588 unierten Vikarien St. Katharina und St. Petrus zurück; ein Renovierungsregister der Zinsen von 1754 läßt dies noch erkennen (W Abt. 19 Nr. III b 25, s. a. § 16,2).

\* Steinbach (zu Hadamar, KrsLbW). Dort wird 1449 eine St. Johanneskirche genannt (Str 1 S. 461 Nr. 1045), die 1470 einen Kirchhof besitzt (Struck, Marienstatt S. 455 Nr. 1161). Sie ist 1525 eine Kapelle. Ihr Wedemhöfchen hat der Pfarrer zu Obertiefenbach, der die Wochenmesse hält (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 84 Nr. 27). Ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zum Sprengel der Stiftskirche kommt im Zehntrecht des Stifts zum Ausdruck.

Der Stiftspropst belehnt 1409 Kunigunde, Witwe des Gerlach von Rheinberg, mit den Zehnten, die Gerlach von ihm innehatte: dem halben

Zehnten zu Oberweyer und dem Zehnten zu St., bis ihr Sohn die Lehen empfängt (Brommer, Reg. Stein S. 104 Nr. 405). 1478 erhält Gerlach von Rheinberg den Großen Zehnten zu St. vom Propst zu Lehen (ebenda S. 104 Nr. 406). 1485 verkaufen Gerlach und Konrad von Rheinberg für 300 fl. an Kuno von Reifenberg ihre Zehnten zu St., die vom Stift St. Lubentius und dem Chorbischof dieses Stifts herrühren (Str 2 S. 135 Nr. 275 und 276). Jedoch wird 1502 wieder Konrad von Rheinberg mit dem Zehnten zu St. vom Propst belehnt (Brommer, Reg. Stein S. 104 Nr. 407), ebenso 1509 Eitel von Rheinberg (ebenda S. 105 Nr. 408). Seit 1521 erscheinen die Adligen vom Stein als Propsteivasallen für den Zehnten zu St. (W Abt. 19 Nr. 208 b, 234 b, 254 b, 318, III b 26, V 4; Brommer, Reg. Stein S. 105 Nr. 409 bis S. 110 Nr. 433). Doch gehörte dort der Kleine Zehnte, der im Zehnten des von Rheinberg liegt, halb zum Mühler Zehnten, den 1510 Werner im Hof vom Stiftspropst zu Lehen trug (W Abt. 19 Nr. 185 a, s. a. unter Mühlen).

Dem Stift fallen 1292 in St. am Lubentiustag 18 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 276). 1392 zinst ein Landstück 3 Turnosen auf den Remter des Stifts (Str 3 S. 165 Nr. 355). Die Präsenz hat 1536 dort 6 Alb. Gülte (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 21 v).

Bei der Säkularisation 1803 besitzt die Kellerei einen Zehntdistrikt in St., der für jährlich 9 fl. verpachtet ist (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Bd. 1; Beschreibung dieses Distrikts von 1706: W Abt. 119 Nr. III b 27).

Steinefrenz (*maior Vrenze*) (w Hundsangen, Wwks). Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentiustag 10 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 275).

Steinfischbach (zu Waldems, RhgTKrs). Vom Pleban zu St. fallen dem Stift 1292 zu Martini 12 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 280).

Stöcken (wüst bei Seck, Wwks). Das Stift hat dort 1292 aus einem Legat  $\frac{1}{2}$  Hufe, die 2 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer gibt (Joachim, Necr. I S. 271). Auch fallen damals dort zur Kantorei 3 Schilling 6 Pfennig (ebenda S. 272).

Thalheim (zu Dornburg, KrsLbW). Der Präsenz fallen dort Ende 14. Jahrhundert aus Legaten 2 Ml. Korn (Struck, Nekr. II S. 47 zum 16. August und S. 51 zum 9. September), so auch noch 1536 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r).

\* Vele (wüst nördlich Lindenholzhausen in dessen Gemarkung, zu Limburg, KrsLbW). Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts rechnete V. zum Gericht Lindenholzhausen, vgl. E. Eichhorn, Zur Lage der Wüstungen Velen und Felden (NassAnn 72. 1961 S. 206–213) S. 206 f. Wie dieser Ort gehört V. 1372 zum Sprengel der Stiftskirche (Str 2 S. 54 Nr. 106). 1466 begegnet noch die gemeine Gasse zu V. (Str 1 S. 501 Nr. 1129). Doch kommt 1456 der Flurname *auf der alden hobstait* zu V. vor (Gensicke, Lindenholzhausen



S. 16). Der Ort könnte also bereits damals wüst und in Lindenholzhausen aufgegangen sein.

Der Stiftspropst bezog den Zehnten in V. zusammen mit der ihm verbliebenen Hälfte am Zehnten zu Lindenholzhausen. Beide Zehnten werden zunächst einzeln in seinen Einnahmeregistern aufgeführt. 1545 brachte der Zehnte zu Lindenholzhausen dem Propst 18 Ml. Korn und der *Feylber* Zehnte, das Hohefeld mit der Aue, 26 Ml. (W Abt. 19 Nr. VI 1). Der kleine Zehntdistrikt, den das Stift Limburg 1697—1733 in Lindenholzhausener Gemarkung besitzt (W Abt. 40 Nr. 1963; Abt. 115, Lindenholzhausen Nr. 1—5), geht vielleicht auf den Zehnten zurück, den der Erzbischof von Trier 1235 in V. dem Pfarrer zu Bergen schenkt (Str 1 S. 18 Nr. 27; vgl. auch Gensicke, Lindenholzhausen S. 42 f.).

In dem Streit um 1 Schilling Gülte, die dem Stift in V. vom Kloster Gnadenthal schon 40 Jahre vorenthalten wurde, einigen sich 1291 beide Parteien auf Schiedsmänner (Str 3 S. 465 Nr. 865). Das Stift hat dort 1292 10 Morgen (Joachim, Necr. I S. 271 f.). Ihm fallen damals dort am Lubentiustag 6 Pfennig (ebenda S. 277) und zu Martini 3 Schilling 40 Pfennig (ebenda S. 279).

Die Präsenz erwirbt 1372 für 149½ Mark 11½ Ml. Korngülte zu Lindenholzhausen und V. (Str 2 S. 54 Nr. 106). Da die Gülte auch Friedrich Herrn von Runkel verkauft wurde, ist 1382 eine Neuregelung erforderlich. Die Präsenz soll sie solange beziehen, wie dieser es tat. Danach darf Dietrich Herr von Runkel die Hälfte der Gülte mit 50 Mark ablösen (Str 2 S. 65 Nr. 129). 1395 hat die Präsenz auf einem Viertel eines Hofes zu V. 4 Ml. Korngülte und erwirbt noch 8 Achtel darauf und auf Güter zu Ennerich (ebenda S. 78 Nr. 149). Über die Gülte der Vikarie St. Maria Magdalena zu V. s. § 16,2.

Villmar (sö Runkel, KrsLbW). Der Präsenz fällt 1536 dort 1½ Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 19 r). Sie kauft 1538 und wiederum 1567 in V. 1½ fl. Gülte (W Abt. 19 Nr. 213 und 250). Über die Gülte des Altars St. Johannes der Täufer und St. Georg dort s. § 16,2.

Waldernbach (zu Mengerskirchen, KrsLbW). Zur Stiftsvogtei gehört dort 1355/1356 eine Hube (s. § 17,1 a). Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentiustag 12 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 275).

Waldhausen (zu Weilburg, KrsLbW). Dem Stift fallen dort 1292 am Lubentiustag 2 Schilling (Joachim, Necr. I S. 274).

Walsdorf (zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen dort 1292 zu Martini 9 Pfennig (Joachim, Necr. I S. 280).

Wengenroth (seit 1969 zu Westerburg, Wwkr). Der Graf von Leiningen-Westerburg trägt dem Stiftspropst 1489 als Ersatz für einen von diesem lehnrübrigen Zehnten zu Ennerich (s. dort) die Westerburgische

Hube unter W. auf (Str 2 S. 142 Nr. 291; Lehnbriefe ab 1535 W Abt. 339 Nr. 510).

Wenigenvillmar (wüst bei Runkel, KrsLbW). Aus einem Legat fällt der Präsenz um 1400 dort  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (Struck, Nehr. II S. 53 zum 27. September).

Wenigshausen (wüst bei Gaudernbach, zu Weilburg, KrsLbW). Dem Stift wird 1279 dort eine Gülte von 4 Aachener Schilling, für 4 Pfennig Brot und 4 Hühner überwiesen (Str 2 S. 13 Nr. 10). Damit identisch ist vielleicht die nicht näher bezeichnete Gülte, die das Stift dort 1292 hat (Joachim, Nehr. I S. 272).

Werschau (zu Brechen, KrsLbW). Der Präsenz fallen dort 1536 von der Gemeinde zu Martini  $1\frac{1}{2}$  fl. (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 21 v und 22 v).

Wilchenhausen (wüst bei Horbach, s Montabaur, nw Holzappel, Wwks). Die Präsenz kauft 1471 dort 1 fl. Gülte (Str 2 S. 126 Nr. 251).

Winden (nö Nassau, RhLKrs). Der Altar St. Maria Magdalena wird dort 1327 mit Weingärten bewidmet (s. § 16,2).

\* Winterroth, Hof (wüst im Kirchspiel Breitenau, Wwks). Das Stift hat dort den halben Zehnten (s. Adenroth).

Wirbelau (zu Runkel, KrsLbW). Über Güter des Altars St. Maria dort s. § 16,2.

Wörsdorf (zu Guckheim, s Westerburg, Wwks). Dem Stift fallen dort 1292 zu Martini 2 Schilling (Joachim, Nehr. I S. 278).

Würges (*Wydergeys*) (zu Camberg, KrsLbW). Dem Stift fallen dort 1292 zu Martini 3 Schilling (Joachim, Nehr. I S. 280).

Zahlbach (wüst bei Freindiez, zu Diez, RhLKrs). Der Limburger Stiftskustos Lotzo Wiße (bezeugt 1309–1329) vermacht dem Stift Dietkirchen eine Gülte von einem Weingarten in Z. (Struck, Nehr. II S. 40 Anm. r). Das Stift ist dort 1367 im Besitz von Weingärten (Str 2 S. 50 Nr. 92), die es aber vor 1400 verkauft (Struck, Nehr. II S. 38 zum 14. Mai).

Zultebach (Hofwüstung bei Arfurt, zu Runkel, KrsLbW). Dem Stift fallen dort Ende 14. Jahrhundert aus einem Legat 4 Groschen (Struck, Nehr. II S. 54 Anm. o).

## 7. PERSONALLISTEN

### § 32. Die Propste (Archidiakone bzw. Chorbischöfe)

Bernold, 924 Propst und Archidiakon? Eine Urkunde von 924 (MrhUB 1 Nr. 164 S. 229; Bastgen, Trierer Archidiakonate S. 46) nennt vier Trierer Archidiakone, darunter an zweiter Stelle Bernold. Da in der Reihenfolge dieser Dignitäre des Trierer Domstifts der Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius zu Dietkirchen später stets an zweiter Stelle rangiert, bis er 1783 zum Oberchorbischof wurde (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 24 f.), könnte Bernold schon auf Dietkirchen zu beziehen sein.

Folcmar (Folmar), 1021/1031–1048 Propst und Archidiakon. Bei der Weihe der Kirche zu Oberneisen 1021/1031 (Sauer Nr. 112 S. 57) und bei der Weihe der Kirche zu Haiger 1048 (Str 2 S. 445 Nr. 1053) führen die Zeugenreihen der Urkunden ihn unmittelbar hinter dem Erzbischof auf. Beide Kirchen liegen im Sprengel des Archidiakonats Dietkirchen (Kleinfeldt-Weirich S. 181 Nr. 31; S. 168 Nr. 11). Er darf also als dessen Inhaber gelten.

Rambert, 1084/1098–1098 Propst und Archidiakon. Der ohne Beziehung auf einen Amtssprengel 1084/1098 (MrhR 1 S. 432 Nr. 1544) und 1098 (ebenda S. 434 Nr. 1547) vorkommende Archidiakon Rambert darf mit dem gleichnamigen Propst des hl. Lubentius gleichgesetzt werden, der in der Kopie aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer in jene Zeit zu stellenden undatierten Urkunde des Stifts genannt wird (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Arnold, 1129 Propst und Archidiakon. Die Urkunde von 1129, mit der die Stiftung des Klosters Schiffenberg durch den Erzbischof von Trier bestätigt wird, führt ihn als Zeugen auf (Wyss 3 Nr. 1329 S. 301). Schiffenberg liegt im Bezirk dieses Archidiakonats, für das er also in Anspruch genommen werden kann (Kleinfeldt-Weirich S. 106).

Alexander von Oren, 1135–1163 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem edelfreien Geschlecht bei Prüm in der Eifel (van Gelder,

Standesverhältnisse S. 140). Er begegnet zuerst als Zeuge in einer erzbischöflichen Urkunde von 1135, vgl. I. Joester, Urkundenbuch der Abtei Steinfeld (PublGesRheinGkde 60. 1976) Nr. 8 S. 8. Mit ihm ist dieses Archidiaconat erstmals urkundlich belegt: der Erzbischof von Trier bestätigt und überweist 1154 der Abtei St. Matthias zu Trier Rechte zu Villmar mit Zustimmung des Archidiacons Alexander, *in cuius archidiaconatu eadem parrochia sita erat* (MrhUB 1 Nr. 579 S. 637). Eine ähnliche Formulierung gebraucht der Erzbischof von Trier in bezug auf ihn 1163 bei Zuweisung von Beselich an die Abtei Arnstein (Str 3 S. 148 Nr. 301). Im Herbst 1164 wurde er Bischof von Lüttich.

Godin von Fallemaigne, 1173–1182 Propst und Archidiacon. Er entstammt einem edelfreien Geschlecht bei Dinant an der Maas (van Gelder, Standesverhältnisse S. 141). Bei seinem Erscheinen in Zeugenlisten 1173 (MrhUB 2 Nr. 17 S. 54), 1182 (ebenda Nr. 53 S. 93) und 1173/1189 (ebenda Nr. 101 S. 138) wird sein Sprengel nicht erwähnt. Dieser geht jedoch nebst Herkunft und weiteren Lebensdaten aus einem Bericht der Gesta Treverorum, Fortsetzung 3, betreffend Erzbischof Arnold (1169–1183) hervor (MGH. SS. 24 S. 383). Sie erzählen: Erzbischof Hillin (1152–1169) übertrug gegen Ende seines Lebens seinem Brudersohn Godin, Propst von Münstermaifeld, als dieser noch ein Kind (*puerulus*) war, *archidiaconatum ultra Rhenum*. Aber sein Nachfolger im Erzstift, Arnold, behielt das Archidiaconat wegen Godins Minderjährigkeit lange in der Hand. Etwas erstarkt, wollte Godin es zurückfordern, suchte deshalb sogar den Papst auf, konnte aber den Erzbischof nicht für sich günstig stimmen. Es gab viele Klagen und Aufstände, als der Erzbischof das Archidiaconat Albert zuwies. Dieser Bericht ist wegen der schon erwähnten urkundlichen Daten kritisch zu beurteilen.<sup>1)</sup> Falls wirklich Erzbischof Arnolds Vergabe des Archidiaconats an Albert Erfolg hatte, wäre der Wechsel 1183 anzusetzen.

Albert (Adelbert) von Saarbrücken, 1190/1192–1210 Propst und Archidiacon. Er entstammt dem Geschlecht der Grafen von Saarbrücken und ist ein Sohn von Graf Simon I.<sup>2)</sup> Seit 1178 ist er auch Propst von St. Paulin (GS NF 6 S. 581). Doch nennt das im Abdruck

<sup>1)</sup> Vgl. H.-J. KRÜGER, Zum Streit um den Archidiaconat Dietkirchen unter Erzbischof Arnold I von Trier (ArchMittelrhKG 24. 1972 S. 67–73).

<sup>2)</sup> A. RUPPERTSBERG, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken 1. 1889 S. 101 und Stammtf. S. 128.

von 1205 erhaltene Siegel nur die Dignität als Archidiakon: rund, Durchmesser etwa 62 mm, im Siegelfeld ein nimbiertes Adler (Symbol des Evangelisten Johannes) mit einem Schriftband in den Fängen, Umschrift: + ALBERTVS TRE(VEREN)SIS ARCHIDIACONVS (K. Abt. 171 Nr. 8; Abb.: Wilhelm Ewald, Rheinische Siegel 4 Tf. 57 Nr. 10; Beschreibung: MrhUB 2 Nr. 222 S. 262). Die Gesta Treverorum, Fortsetzung 3, betreffend Erzbischof Arnold (1169–1183) berichten, Albert sei nach Rom gereist und habe ein Schreiben des Papstes gebracht, das dem Erzbischof befahl, ihm das Archidiakonats *ultra Rhenum* zu verleihen. Dies sei auch geschehen und habe viele Klagen und Aufstände verursacht, da der Vorgänger Godin nicht gehört worden sei (s. dort). — Während er 1190/1192 (MrhUB 2 Nr. 121 S. 163) und 1210 (ebenda Nr. 262 S. 304) wie auch mehrfach in den Jahren dazwischen in Zeugenreihen von Urkunden ohne Amtssprengel erscheint, durch seine Stellung unmittelbar hinter dem Dompropst oder *archidiaconus maior* freilich schon gekennzeichnet, wird neben dem vorgenannten Zeugnis der Gesta Treverorum seine Zugehörigkeit zu Dietkirchen dadurch gesichert, daß der Trierer Erzbischof 1197 bei Zuweisung der Kirche in Münster an die Abtei Arnstein Adelberts Zustimmung erwähnt (MrhUB 2 Nr. 163 S. 206; Herquet Nr. 8 S. 13); Münster lag im Sprengel des Archidiakonats Dietkirchen (Kleinfeldt-Weirich S. 180 Nr. 27).

Johannes von Rüttich, 1210–10. März 1217 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem edelfreien Geschlecht bei Rodemacher (bei Thionville an der Grenze von Frankreich und Luxemburg) (van Gelder, Standesverhältnisse S. 142). Zwar erscheint er 1210 (MrhUB 2 Nr. 273 S. 311) und 1217 (MrhUB 3 Nr. 63 S. 66) nur als Zeuge, aber 1212 (MrhR 2 S. 326 Nr. 1174) wird er — als erster namentlicher Nachweis dieses Archidiakonats — Archidiakon von Dietkirchen genannt. Als Trierer Domherr begegnet er schon 1190/1200 (MrhUB 2 Nr. 187 S. 227).

Arnold von Isenburg, 1217–1240 (MrhUB 3 Nr. 76 S. 77 und Nr. 679 S. 517) und 1251–1259 (Str 2 S. 10 Nr. 6 und MrhUB 3 Nr. 1134 S. 839, Nr. 1407 S. 1017) Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Geschlecht der Edelherren bzw. Grafen von Isenburg und ist ein Sohn Brunos I. von I.-Braunsberg und der Theodora Gräfin von Wied (Europ. Stammtafeln 5 Tf. 55; van Gelder, Standesverhältnisse S. 142 f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 512). Daß er das Archidiakonats als Erzbischof beibehielt, gehörte zu den Beschwerden, die das

Domkapitel 1257 gegen ihn vorbrachte. Doch war vorübergehend Heinrich von Vianden Archidiakon (s. dort). Arnold hat auf Grund seiner Stellung als Stiftspropst 1251 die Pfarrkirche zu Nentershausen dem Stift Dietkirchen inkorporiert (s. § 31).

Heinrich von Vianden, um 1245–1246 Propst und Archidiakon. Er gehört dem Geschlecht der Grafen von Vianden an und ist ein Sohn des Grafen Heinrich und der Marguerite de Courtenay (Europ. Stammtafeln 7 Tf. 33). Am 28. September 1246 erlaubt Papst Innozenz IV. dem Erzbischof Arnold von Trier, *archidiaconatum transrenanum*, den Arnold dem Dompropst von Köln verliehen hat, seiner Tafel zu unieren, wenn er dies gütlich erreichen kann (MGH. Epp. saec. XIII 2 Nr. 245 S. 183). Dompropst zu Köln war 1245–1250 Heinrich von Vianden (RegEbKöln 3 S. 380; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 261).

Gerhard von Bolanden, 1261 Propst und Archidiakon (Str 3 S. 451 Nr. 826). Er gehört dem Reichsministerialengeschlecht von Bolanden (s. Kirchheimbolanden) an und ist ein Sohn Werners IV. (Möller, Stamm-Tafeln 1 Tf. 17). Er wird 1249 und 1251 als Domkanoniker von Trier nominiert und erscheint als solcher 1272 (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 417).

Gerhard von Eppstein, 1268–1287 Propst und Archidiakon (Str 1 S. 25 Nr. 41 a mit Lesung von G. als Gerhard; MrhR 3 S. 541 Nr. 2395 und 4 S. 331 Nr. 1465). Er entstammt dem Geschlecht der Edellen von Eppstein und ist ein Sohn Gottfrieds II. und der Elisabeth von Isenburg-Limburg (Wagner, Eppsteinsche Lehensverzeichnisse S. 146; Möller, Stamm-Tafeln 3 Tf. 89; van Gelder, Standesverhältnisse S. 143; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 463 f.). Er verleiht dem Stift 1282 die ersten Statuten (s. § 12). Es beging sein Gedächtnis an dem von ihm errichteten Fest Johannes des Evangelisten (Joachim, Necr. I S. 269; Struck, Nekr. II S. 64 zum 27. Dezember). Der Papst erlaubt ihm 1286, neben dem Archidiaconat in der Trierer Kirche, zu dem Seelsorge gehört und dem die Propstei des Stifts Dietkirchen verbunden ist, ein Kanonikat nebst Pfründe im Domstift Trier, auch die Propstei in den Stiften St. Peter zu Mainz, Münstermaifeld und Frankfurt, denen auch Seelsorge obliegt, dazu Pfründen in den Stiften Münstermaifeld und St. Peter, ein Kanonikat nebst Pfründe im Domstift Mainz und Benefizien in den Pfarrkirchen Niederzissen, Rückeroth (*Rotherode*), Straßheim und Berstadt, der vorgenannten beiden Diözesen, die er erlangt hat, obwohl ihm die Weihen und das Alter fehlten, zu behalten und

nicht zur Residenz in jenen Kirchen verpflichtet zu sein (Str 2 S. 14 Nr. 12). Als Domherr zu Mainz erscheint er seit 1251, als Propst des Stifts St. Bartholomäus zu Frankfurt seit 1253 (Rauch, Pröpste S. 36 f.). Er ist von 1289 bis † 1305 Erzbischof von Mainz.

Gottfried von Eppstein, 1288/1289 (van Gelder, Standesverhältnisse S. 144)—1329 Propst und Archidiakon (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 464). Er entstammt dem Geschlecht der Edelfherren von Eppstein und ist ein Sohn Gottfrieds III. und der Mechtild von Isenburg-Braunsberg (Möller, Stamm-Tafeln 3 Tf. 89) und damit ein Neffe seines Vorgängers im Archidiakonats. Seit 1293 begegnet er als Domherr zu Trier, 1299 als Domkustos zu Mainz, 1310 als Archidiakon zu Würzburg, 1319 als Propst des Stifts Fritzlars. Als sein Stellvertreter im Archidiakonats erscheint 1290 der Trierer Domherr Werner von Bolanden, 1283—1290 Scholaster im Stift Karden (Str 2 S. 161 Nr. 329; vgl. GS NF 19 S. 347). Gottfried inkorporiert 1321 die Kirche zu Eisenbach dem Stift (s. § 31). Mit seiner Zustimmung nehmen Dekan und Kapitel 1328 eine Abänderung ihrer Statuten vor (s. § 12). Er stiftete sein Anniversar im Stift zum Fest der hl. Katharina (25. November) (Joachim, Necr. I S. 268; Struck, Nekr. II S. 60 und S. 55 mit Vermerk seines Todes zum 8. Oktober). Zwar fehlt der Familienname im Eintrag des Seelbuchs I, doch mag dies im Eintrag zum 25. November infolge der Rasur hinter *archidiaconus* bedingt sein und beim Eintrag zum 29. November wegen des sachlichen Zusammenhangs unterblieben sein. Die Übereinstimmung auch in der Gültstiftung mit den Einträgen im Seelbuch II, wo der Gentilname steht, sichert jedoch die Identität. Einen 1107 bei Kloster Springiersbach vorkommenden Chorbischof und Propst Gottfried wegen jenes Archidiakons Gottfried im Seelbuch I auf das Stift Dietkirchen zu beziehen (so Otto, Dietkirchen S. 88), verbietet sich also.

Der Propst und Archidiakon führte zwei Siegel. Sein großes Siegel, das an Urkunden von 1319 (Struck, Marienstatt S. 124 Nr. 294) und 1321 (Str 2 S. 26 Nr. 28) hängt, ist spitzoval (42 : 68 mm) und zeigt einen Geistlichen mit einem Buch vor der Brust auf einer kleinen Konsole und darunter einen fünfmal gesparten Schild, Umschrift: + S(IGILLVM) GODFRIDI DE EBESTEI(N) ARCHID(IACONI) ECC(LESIE) TREVER(ENSIS) TRA(N)S REN(VM). Sein Sekretiegel, Abdruck von 1319 (Struck, Marienstatt S. 125 Nr. 295), rund, 26 mm Durchmesser, zeigt im Vierpaß mit Zwickeln einen mit einem fünfmal gesparten Schild belegten Löwen, Umschrift: + S(IGILLVM) SECRET(VM) G(ODFRIDI) DE EPPENSTEI(N).

Robin von Isenburg, 1329–1370 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Geschlecht der Edelherren bzw. Grafen von Isenburg und ist ein Sohn Salentis III. von Nieder-Isenburg und der Mechtild von Kobern (Europ. Stammtafeln 5 Tf. 57 a). Am 3. November 1329 stellt er dem Erzbischof Balduin (1307–1354) einen Revers über die Verleihung des Archidiakonats aus (Str 2 S. 31 Nr. 42). Mit dem 1294 in Bologna studierenden *dominus de Ysenburch* (Friedländer-Malagola S. 42 Zeile 43) könnte er gemeint sein. 1352 erscheint sein Kaplan Johann (Str 2 S. 41 Nr. 66). Am 29. Oktober 1359 verspricht er dem Erzbischof Boemund II. von Trier (1354–1362), wegen der vielen ihm erwiesenen Gunstbezeugungen die Geschäfte desselben und des Domstifts, solange er lebt, zu besorgen und nicht gegen den Erzbischof zu handeln (Str 2 S. 45 Nr. 78 a). Die Ansicht, daß es sich hier um einen Robin II. von Isenburg als neuen Archidiakon handelt (so Stramberg S. 597; Otto, Dietkirchen S. 94; Kisky S. 181), ist irrig. Wie hier 1359, so wird Robin 1342 (Struck, Marienstatt S. 168 Nr. 405) als Bruder des Salentin Herrn von Isenburg bezeichnet; damit kann nur Salentin IV. (1319–1368) gemeint sein, da dessen Sohn Salentin V. erst ab 1369(–1419) bezeugt ist (Europ. Stammtafeln 5 Tf. 57 a). Das Seelbuch II des Stifts kennt nur die Stiftung eines Archidiakons Robin von Isenburg über 1 Ml. Korngülte, die von Hand I (um 1372–1378) zum 18. Januar mit dem Vermerk eingetragen ist, daß Robin 1370 starb (Struck, Nehr. II S. 23), und die mit der gleichen Gülte von einer Hand des 15. Jahrhunderts dort nochmals zum 16. Februar steht (ebenda S. 28).

Zu der Aufteilung seines Archidiakonats auf zwei Träger des Namens war es gekommen, weil im Gefolge von Corden, *Dictiones geminae* ein Archidiakonats für Erzbischof Boemund für 1353 angenommen wurde (so Otto und Kisky), das aber nicht bezeugt ist (vgl. GS NF 6 S. 592; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 514 f.). Unzutreffend ist auch die Angabe (Stramberg S. 597; Otto, Dietkirchen S. 95), daß Robin 1363 oder 1364 durch Johann von Bubenheim als Archidiakon von Dietkirchen abgelöst wurde. Für diesen gibt es keinen Nachweis. Dagegen ist Robin als Archidiakon 1365 (Str 2 S. 48 Nr. 88), 1366, als er dem Landkapitel zu Dietkirchen Statuten verleiht (Struck, Landkapitel S. 56 f.), 1368 (Str 4 S. 318 Nr. 1984) und 1370 (Str 2 S. 52 Nr. 99) bezeugt. Am 26. Februar 1371 erscheint zudem Dietrich von Güls als Nachfolger in dem durch Robins Tod vakanten Archidiakonats (s. dort).

Von Robin sind zwei Siegel bekannt. Sein großes, spitzovales Siegel, stark beschädigte Abdrücke 1332 (Struck, Marienstatt S. 158 Nr. 375) und 1337 (Str 1 S. 692 Nr. 1573), zeigt einen Geistlichen (der



Kopf fehlt) mit beiden Händen ein Buch vor der Brust haltend auf einer Konsole und darunter einen Dreiecksschild mit zwei Balken. 1359 führt er ein rundes Siegel von etwa 25 mm Durchmesser, das im Vierpaß vier Schilde aufweist, deren erster und vierter zwei Balken und deren zweiter und dritter einen Adler zeigen (Str 2 S. 45 Nr. 78 a; BiAL Abt. D Urk. Nr. 2).

Nicht zum Zuge kam Robert von Virneburg, den der Papst am 14. Januar 1330 für den Fall der Vakanz des Archidiakonats Dietkirchen mit diesem providiert; bei dessen Annahme soll er die Propstei des Stifts Mariengraden zu Köln binnen acht Tagen aufgeben (Kirsch, Päpstliche Annaten S. 9; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 479). Er ist ein Sohn des Grafen Robert III. (Europ. Stammtafeln 4 Tf. 33). In Trier ist er 1326—1330 Domherr.

Dietrich von Güls, 1371—1384 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Koblenzer Ministerialen- bzw. Rittergeschlecht von dem Burgtor von Güls und ist ein Sohn des Simon von G.<sup>1)</sup> Er ist Diakon, Mag. in artibus und Lic. in decretis, auch Sekretär, Kaplan und ständiger Tischgenosse des Erzbischofs Kuno II. von Trier (1362—1388), als am 26. Februar 1371 Papst Gregor XI. auf Bitte jenes Erzbischofs ihm, der von beiden Elternteilen aus dem Adel stammt, ein Kanonikat im Domstift Trier mit Anwartschaft auf eine Pfründe verleiht und ihm zugesteht, daß die Verleihung des Archidiakonats von St. Lubentius, das ihm Kuno nach dem Tod des Robin von Isenburg gab und von dem er im Zweifel ist, ob es dem Papst reserviert ist, in Geltung bleibt unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat am Stift St. Maria zu Pfalzel mit der Propstei und am Stift St. Kastor in Koblenz besitzt. Doch soll er die Propstei in Pfalzel aufgeben, sobald er das Archidiakonat erlangt hat (Str 2 S. 53 Nr. 101, 102). 1357 wird er für die Kantorei des Stifts St. Florin zu Koblenz providiert, 1368—1370 ist er dort Scholaster (Diederich, St. Florin S. 243). Am 5. September 1371 bekundet der Erzbischof dessen ritterliche Abstammung (Goerz, RegEb S. 107). 1377 bestätigt er die Statuten des Stifts von 1282 und dehnt sie auf die Vikare, Altaristen und sonstige Benefiziaten aus (s. § 12). 1378 besiegelt er das Testament des Thesaurars (Str 2 S. 60 Nr. 120). Mit Dekan und Kapitel verweigert er 1378 die Zulassung eines vom Papst providierten Kanonikers (ebenda S. 61 Nr. 123, 124). 1379 erwirbt er in Limburg das Fachwerkhaus des Klosters Arnstein (Str 1 S. 291

<sup>1)</sup> F. MICHEL, Der Koblenzer Stadtadel im Mittelalter (MittWestdtGesellschaftFamkde 16. 1952 Sp. 11—14); VAN GELDER, Standesverhältnisse S. 146; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 490.

Nr. 66). 1382 besiegelt er mit Erzbischof Kuno eine Urkunde, die den Streit des Stifts mit Dietrich Herrn von Runkel über eine Korngülte beilegt (Str 2 S. 65 Nr. 129). Er begegnet zuletzt in einer Urkunde vom 15. Mai 1384 (van Gelder, Standesverhältnisse S. 146) und ist tot, als der Edelknecht Werner von Diez am 1. Dezember 1385 das ihm von jenem gegebene ehemalige Haus des Klosters Arnstein zu Limburg verkauft (Str 1 S. 308 Nr. 699). Das Totenbuch von St. Kastor zu Koblenz vermerkt sein Anniversar zum 2. April (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 490).

Der Richter seiner Kurie führt 1381 ein rundes Doppelsiegel (W Abt. 40 Nr. 532; Str 1 S. 300 Nr. 680). Die Vorderseite von etwa 35 mm Durchmesser zeigt den aus einer Mauer wachsenden hl. Lubentius mit Palmwedel in der Rechten und Buch in der Linken, im Tor ein Dreiecksschild mit durchgehender Raute, Umschrift: + S(IGILLVM) AD CAVS(A)S D(OMI)N [...] T(RE)VER(ENSIS). Das Rücksiegel von 20 mm Durchmesser zeigt einen Schild mit durchgehender Raute, Umschrift: + S(IGILLVM) TH(EODERICI) DE GVLS ARCH(IDIACONI) TR(EVERENSIS).

Johann von Westerburg, 1387–1392 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Geschlecht der Edelherren von Westerburg und ist ein Sohn von Johann I. und der Kunigunde Gräfin von Sayn (Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 30). Am 26. Februar 1387 gibt er dem Archipresbyter und Landkapitel zu Wetzlar eine Anweisung betreffend deren Statuten (Struck, Wetzlar S. 206 Nr. 411). Er begegnet zuletzt als Archidiakon, als in seiner Stellvertretung im Send jener Archipresbyter am 15. März 1392 tätig wird (ebenda S. 232 Nr. 460). Da sein Bruder Reinhard nur einen Sohn hatte, trat er in den weltlichen Stand zurück. Am 8. Juli 1394 teilten beide die Herrschaft. Er heiratete 1396 vor dem 12. März Anastasia von Leiningen, Witwe des Wildgrafen Friedrich von Kyrburg, und starb vor dem 7. Oktober 1410 (Lehmann, Westerburg S. 231 Nr. 72; Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 30).

Sein Siegel als Archidiakon an einer Urkunde von 1391 (Wyß Bd. 3 S. 199 Nr. 1237) und der vorerwähnten Urkunde von 1387 (hier stark beschädigt) ist rund (Durchmesser 26 mm) und zeigt einen Schild mit dem Westerburger Wappen (ein Kreuz bewinkelt von je fünf Kreuzchen in den vier Ecken), Umschrift: S(IGILLVM) IOH(ANN)IS DE WEST(ER)B(VR)G ARCH [...] ECC(LESI)A [...].

Kuno Raugraf von Neu-Bamberg (a. d. Alsenz, sö Kreuznach), 1396–† 1424 Propst und Archidiakon. Er ist ein Sohn des Raugrafen

Philipp und der Agnes Gräfin von Leiningen (Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 114). Als Domherr von Trier erscheint er 1372–1424 (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 558 f.). Er besuchte 1398 die Universität Wien und 1421 diejenige in Köln (Keussen 1 S. 235 Nr. 132,31). Er ist bei seinem ersten Auftreten als Archidiakon am 16. März 1396 (Str 2 S. 78 Nr. 150) auch Propst von St. Gereon zu Köln. 1423 ist er außerdem dort Domschreiber (Kisky S. 70 Nr. 209). Er überläßt 1404 dem Dekan und Kapitel die Kustodie (Str 2 S. 81 Nr. 159). Der Richter seiner Kurie läßt in einem Pfründenstreit des Landkapitels Haiger die Parteien nach Trier vor (Struck, Marienstatt S. 278 Nr. 767). Er starb vor dem 1. September 1424 (s. Werner von der Leyen).

Als er in Sachen seines Stiftszehnten urkundet, führt er zwei verschiedene Siegel: 1412 ein rundes Helmsiegel (beschädigt), das einen gespaltenen Schild zeigt, Umschrift: *sigillum* [...] (Str 2 S. 84 Nr. 168), 1414 ein rundes Siegel von 35 mm Durchmesser, das den hl. Lubentius, wachsend über einer Brüstung mit Buch in der Linken (die Rechte ist weggebrochen), und davor einen gespaltenen Schild zeigt, Umschrift unkenntlich (ebenda S. 84 f. Nr. 170).

Werner von der Leyen (*de Petra*), 1424–† 1435 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem zum Fürstenrang aufsteigenden Ministerialengeschlecht und ist ein Sohn des Ritters Werner v. d. L. und der Sophia Waldbott von Ulmen (Möller, Stamm-Tafeln NF 1 S. 41 f. Tf. 78). Er wird 1395 zum Trierer Domherrn nominiert, erscheint als solcher 1397 und wird 1421 ins Kapitel aufgenommen (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 524). Er studierte 1402 in Heidelberg, wo er 1405 zum Bac. in iure promoviert wird, und 1419/1420 in Köln (Keussen 1 S. 212 Nr. 124,4). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 1. September 1424 das durch den Tod des Kuno Raugrafen vakante Archidiakonatsamt (K. Abt. 54 B Nr. 1226). Am 6. Juni 1427 hebt er im Stift die Eidesverpflichtung der Statuten hinsichtlich der Residenzleistung auf, schärft die Residenzpflicht aber für den Scholaster ein (Str 2 S. 89 Nr. 185). Er starb am 28. April 1435 (Holbach, a. a. O.).

Adam Fole (Foyle) von Irmtraut, 1438–† 1455 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht des Westerwaldes und ist ein Sohn des Godebrecht F. und der Jutta von Nassau (Gensicke, Die von Irmtraut S. 174 Nr. 14). Als Kanoniker im Stift Diez ist er 1402/1403 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 89). 1446 studiert er in Köln (Keussen 1 S. 499 Nr. 232,12). Am Dom zu Trier war er 1413 im dritten Jahr Kanoniker, seit 1419 Kapitular, 1421

Kantor; 1454 gab er seine Trierer Präbende ab (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 511). Als Archidiakon erscheint er erstmals am 3. Mai 1438 (van Gelder, Standesverhältnisse S. 148). Am 19. August 1438 wendet sich Reinhart Herr von Westerburg und Schaumburg an ihn, seinen lieben Herrn und besonderen Freund, sowie sonst die Ritterschaft und alle, die zur Verhandlung in einer Schuldsache von ihm gekommen sind (W Abt. 339 Nr. 602). 1444 lädt der Archidiakon die Parteien eines Pfründenstreits vor sich oder seinen Kommissar in das Stift Diez (Str 1 S. 440 f. Nr. 1013, 1014). Von Diez aus ist er persönlich 1449 (Str 2 S. 255 Nr. 548; Struck, Hadamar S. 90 f. Nr. 27, 28) und 1453 (Str 1 S. 476 Nr. 1072) in seinem Amt tätig. 1445 wurde er wegen Opposition gegen Erzbischof Jakob von Sierck im Domkapitel suspendiert und vorübergehend verhaftet.<sup>1)</sup> Im Rahmen eines Ausgleichs gesteht er dem Erzbischof um den 11. Dezember 1445 das bisher bestrittene Recht der Ersten Bitten im Stift zu (Str 2 S. 103 Nr. 207); über ein neues Verfahren gegen ihn wegen Verletzung der Neutralität in der Auseinandersetzung zwischen dem Konzil und Papst Eugen IV., das noch bei seinem Tode an der Kurie schwebte, s. Miller, Jakob von Sierck S. 161 und 228. Er starb vor dem 28. Juni 1455 (s. Johann Beyer von Boppard).

Sein rundes Siegel von 31 mm Durchmesser, Abdruck von 1444 (Str 4 S. 324 Nr. 2016) zeigt im Dreipaß einen Schild mit einem springenden Steinbock. Umschrift: *s(igillum) ad(ami) archid(iaconi) trev(eren-sis) t(i)t(uli) s(an)c(ti) lube(n)tii i(n) diekirche(n)*.

Johann Beyer von Boppard, 1455–† 1476 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Reichsministerialengeschlecht der Beyer von Boppard und ist ein Sohn von Heinrich (VIII.) und der Agnes von Ochsenstein (Möller, Stamm-Tafeln 1 Tf. 50). Im Domstift Trier wurde er 1438 Kanoniker. Als solcher und als Domherr zu Metz wird er im gleichen Jahr an der Universität Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 405 Nr. 192,1). 1445 wird er in Trier Domkapitular. Außerdem wird er zu Kanonikaten in Speyer, Mainz, St. Stephan in Nimwegen sowie zur Propstei von Mariengraden in Köln providiert. 1457 ernennt ihn der Erzbischof von Trier zu seinem Kaplan (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 423 f.). Am 28. Juni 1455 verleiht der Erzbischof ihm das durch den Tod des Adam Fole von Irmtraut vakante Archidiakonat, am gleichen Tag leistet er dem Erzbischof den Treueeid (Str 2 S. 112 Nr. 223, 224).

<sup>1)</sup> I. MILLER, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (QAbhMittelrhKG 45) 1983 S. 158 f.

In Pfründensachen lädt er 1461 (Str 2 S. 115 Nr. 231) und 1464 (Str 3 S. 554 Nr. 1011) vor sich oder seinen Kommissar oder dessen Stellvertreter in das Stift Diez, jedoch 1470 in das Stift Dietkirchen (Str 2 S. 123 Nr. 244), wo er auch die Sache entscheidet (ebenda Nr. 245). Er starb am 10. August 1476 und wurde im Dom zu Speyer begraben.<sup>1)</sup>

Johann Beyer führte drei Siegel. Sein großes, spitzovales Siegel (breit 34 mm), das in einem beschädigten Abdruck von 1458 vorliegt (Str 2 S. 113 Nr. 227), zeigt den hl. Lubentius mit einem Kelch in der Linken, auf den er mit der Rechten weist, und unter der Fußleiste einen quadrierten Schild, im ersten Viertel ein Löwe und im zweiten ein Frauenarm mit beutelartig herabfallendem Ärmel, einen Ring haltend (die beiden unteren Viertel sind weggebrochen), Umschrift: [...] *in ecc(lesi)a tr[...] t(i)t(uli) san[...]bentii*. Sein kleines, rundes Siegel liegt in zwei Typen vor. Ein Abdruck von 1455 (Str 2 S. 112 Nr. 224) von 28 mm Durchmesser zeigt im Siegelfeld einen von einem wilden Mann gehaltenen gevierten Schild, der im ersten und vierten Feld einen gekrönten Löwen und im zweiten und dritten Feld einen Frauenarm mit einem Ring in der Hand aufweist, Umschrift: *s(igillum) [...] beyer [...]*. Ein Abdruck von 1468 (ebenda S. 272 Nr. 585) von 32 mm Durchmesser zeigt im Siegelfeld einen von Ranken umgebenen gevierten Schild mit Feldern wie 1455, Umschrift: [...]EYER [...]TIEN(?) [...].

Dietrich vom Stein (*a Lapide*), 1476—† 1499 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht bei Nassau an der Lahn und ist ein Sohn des Friedrich vom St. und der Mechtild Walpod von Bassenheim (van Gelder, Standesverhältnisse S. 149; Möller, Stamm-Tafeln NF 1 S. 56 f. Tf. 88). Am 26. August 1476 verleiht der Erzbischof von Trier ihm das Archidiakonatsamt und leistet er dem Erzbischof den Treueid (Str 2 S. 130 Nr. 263). In einer Pfründensache lädt er 1479 (Str 2 S. 282 Nr. 609) und 1489 (ebenda S. 294 Nr. 633) die Parteien vor sich oder seinen Kommissar in das Stift Diez. Dessen Dekan ist 1479—1495 als sein Kommissar bezeugt (s. künftig unter Stift Diez). Am 24. Oktober 1485 verpflichteten sich Dekan und Kapitel des Stifts Dietkirchen zum Dank dafür, daß Dietrich vom Stein dem Stift einen seidenen Chormantel, durchwirkt mit Zyperngold, von hohem Wert schenkte, die Oktav von St. Fabian und Sebastian (27. Januar) und nach seinem Tod Vigil und Totenmesse an seinem Jahrtag zu begehren

<sup>1)</sup> K. von BUSCH und F. X. GLASSCHRÖDER, Hg., Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels 1. 1923 S. 389.

(Struck, Nehr. II S. 23). 1486 beschließt er mit Dekan und Kapitel die Wiederherstellung der Kustodie (Str 2 S. 138 Nr. 281 a).

Er führte zwei Siegel. Sein spitzovales Siegel von 34 : 52 mm (Abdruck von 1479: Str 4 S. 326 Nr. 2018), das auch sein Generalkommissar führte (Abdruck von 1481: Str 1 S. 536 Nr. 1196; beide Abdrücke beschädigt), zeigt den hl. Lubentius mit der Rechten segnend auf den Kelch in der Linken weisend und unter der Fußleiste eine Tartsche mit einer Rose, Umschrift: [... ] *lubentii in diekirchen [can(onici) (?)] in ecc(lesi)a treveren(si)*. Sein rundes Siegel von 42 mm Durchmesser, Abdrücke von 1487 (Str 2 S. 139 Nr. 282) und 1489 (ebenda S. 142 Nr. 290 nach W Abt. 339 Nr. 510), zeigt den hl. Lubentius wachsend mit Kelch in der Linken, links neben ihm ein Betender knieend, vor dem Heiligen ein Schild mit einer Rose, Umschrift: *s(igillum) theoderici de lapide i(n) dickirche(n) archi(diaconi) sedis trev(erensis)*.

**Damian von Helmstadt, 1499—† 1507 Propst und Archidiakon.** Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus dem Kraichgau und ist ein Sohn des Hans von H. und der Johanna von Lüders. Im Domstift Trier wurde er 1468 Domizellar, 1480 Kapitular, 1482 Kustos und 1499 Kantor (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 137 Nr. 209). Am 6. Juli 1499 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für Verleihung des Archidiakonats (Str 2 S. 156 Nr. 317). Sein Richter und Generalkommissar ist 1502—1503 Dr. Johannes Gutmanni, erzbischöflicher Offizial zu Koblenz und Kustos des Stifts St. Kastor daselbst, in dessen Kreuzgang er die Parteien verhört (Struck, Hadamar S. 134 Nr. 89, 90, S. 135 Nr. 92, 93).

Er führt ein rundes Siegel von 46 mm Durchmesser, Abdruck an der vorgenannten Urkunde seines Treueids, das den hl. Lubentius mit Kelch in der Linken und davor einen Schild mit einem Vogel zeigt, Umschrift: *s(igillum) damian(i) de helmstat can(onici) trev(erensis) [... lub]entii [... ]kirchi(n)*.

**Johann von Mudersbach, 1507—† 1516 Propst und Archidiakon.** Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus dem gleichnamigen Stammsitz bei Hohensolms (n Wetzlar) und ist ein Sohn des Daniel von M. und der Jutta von Nassau.<sup>1)</sup> Als minderjährig wurde er 1464

<sup>1)</sup> C. D. VOGEL, Historische Nachrichten von den Burgen Driedorf, Eigenberg und Hohenfels und ihren Besitzern, den von Mudersbach (NassAnn 1, 2/3. 1830 S. 212—224) Stammf. zu S. 224; MÖLLER, Stamm-Tafeln NF 2 Tf. 56.

an der Universität Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 715 Nr. 302,6). 1472 studierte er in Erfurt (Weissenborn 1 S. 348 Z. 33). Im Domstift Trier wurde er 1470 Domizellar, 1496 Kapitular und erzbischöflicher Kapellan (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 169 Nr. 371). Am 27. September 1507 leistet er dem Erzbischof von Trier im Kloster St. Maximin zu Trier den Treueid wegen Verleihung des Archidiakonats (BiAL Abt. D Urk. Nr. 10). Ihm oder seinem Offizial wird am 16. August 1509 mit der Bitte um Investierung zu einem Altar präsentiert (Struck, Hadamar S. 143 Nr. 118 mit Berichtigung des Datums). Sein Richter und Kommissar residiert 1511 in einem Haus beim Stift St. Kastor zu Koblenz (ebenda S. 141 Nr. 108) und hält am 2. Mai 1516 im Kreuzgang dieses Stifts in Sachen des Archidiakons Gericht (ebenda S. 143 Nr. 115). Das Stift beging das Gedächtnis Johans von Mudersbach am Freitag der vier Quatember mit Vigilien, Messe und einer Generalfeier, wofür er 8 fl. Gülte gestiftet hatte (Struck, Nehr. II S. 31, 39, 52, 63).

Jakob von Eltz, 1516–1519 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem Reichsministerialengeschlecht von Eltz mit der gleichnamigen Stammburg in der Eifel und ist ein Sohn des Johann von E. und der Margarethe von Helmstadt. Schon 1486 erscheint er als Kanoniker des Stifts Karden (vgl. GS NF 19 S. 414 f.). Er studierte 1496–1499 in Heidelberg und wird als Bac. in decretis 1500 an der Universität Köln inskribiert (Keussen 2 S. 507 Nr. 448,74). Im Domstift Trier wird er 1494 Domizellar, 1503 Kapitular, 1515 Dekan, eine Dignität, die er nach Resignation 1516 zum zweiten Mal 1519 erhält, als solcher ist er bis 1528 bezeugt (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 116 Nr. 100). Am 30. Dezember 1516 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für Verleihung des Archidiakonats (BiAL Abt. D Urk. Nr. 13; K Abt. 1 C Nr. 23 S. 476 f.). Er resignierte, als er 1519 Domdekan wurde (Stramberg S. 597).

Er führte ein rundes Siegel von 30 mm Durchmesser (beschädigte Abdrücke an der vorgenannten Urkunde seines Treueids und an einer Urkunde vom 5. November 1518: W Abt. 1091 Nr. 5), das eine geteilte Tartsche mit einem wachsenden Löwen im oberen Feld und über dem Schild einen Spangenhelm mit einem Löwenrumpf als Helmzier zeigt, Umschrift auf aufgelöstem Spruchband: S(IEGEL) IACOB VO(N) E[... ] V(ND) HER [...].

Otto von Breitbach zu Bürresheim, 1519–† 1523 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus Rheinbreitbach (s Honnef) und ist ein Sohn des Gerlach von B. und der Thomassa

von Sooneck zu Waldeck. Im Domstift Trier wurde er 1480 Domizellar, 1495 Kapitular, 1503 Archidiakon von St. Mauritius zu Tholey. Er war Dr. iur. et art. (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 105 Nr. 45). Er starb 1523 (W Abt. 19 Nr. 206 a Bl. 1 v; Stramberg S. 597).

Philipp von Rollingen, 1523—† 1532 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem ursprünglich edelfreien Geschlecht aus der gleichnamigen Stammburg (heute Raville, bei Metz) und ist ein Sohn des Johann von R. und der Margarethe von Sierck. Im Domstift Trier wurde er 1464 Domizellar, 1480 Kapitular, 1481 Kantor, 1490 Scholaster und 1532 Propst (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 178 Nr. 414). Am 29. Oktober 1523 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für Verleihung des Archidiakonats (BiAL Abt. D Urk. Nr. 17). Am 5. November 1523 überträgt er dem Johann Mull, Kanoniker des Stifts St. Florin zu Koblenz, die Gerichtsbarkeit (*officialatum seu iudicatum*) seines Archidiakonats (BiAL Abt. D Nr. A 8). Am 27. August 1532 wird dem Archidiakon noch zu einer Kirche zwecks Investitur präsentiert (W Abt. 19 Nr. 205). Er starb am 22. November 1532 (W Abt. 19 Nr. 206 a Bl. 1 v).

Er führte ein rundes Helmsiegel von etwa 28 mm Durchmesser (Abdruck, sehr beschädigt, an der vorgenannten Urkunde seines Treueids), das einen gevierten Schild, im ersten und vierten Viertel drei Sparren, im zweiten und dritten Viertel ein Ankerkreuz, mit einem gerauteten Herzschild aufweist.

Georg von Kriechingen, 1532—† 1534 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus dem gleichnamigen Stammhaus in Lothringen und ist ein Sohn des Johann von K. und der Margarethe von Bacourt. Er studierte 1485 in Heidelberg (Toepke 1 S. 381). Im Domstift Trier wurde er 1482 Domizellar, 1503 Kapitular, 1521 Archidiakon von St. Mauritius zu Tholey (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 109 Nr. 65). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm in Montabaur am 17. Dezember 1532 das durch Tod oder Verzicht des Philipp von Rollingen vakante Archidiakonats (BiAL Abt. D Urk. Nr. 21; W Abt. 19 Nr. 205).

Dietrich von Rollingen, 1534—† 1548 Propst und Archidiakon. Dem gleichen Geschlecht wie sein Vorgänger entstammend, ist er ein Sohn des Wilhelm von R. und der Johanna von Eltter. Im Domstift Trier wurde er 1476 Domizellar, 1480 Kapitular, 1503 Archidiakon von St. Agatha zu Longuion (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 178



Nr. 415). Am 18. Juli 1534 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für Verleihung des Archidiakonats (BiAL Abt. D Urk. Nr. 22).

Sein etwa 43 mm breites, spitzovales Siegel, beschädigte Abdrücke von 1541 (W Abt. 19 Nr. 220) und 1547 (ebenda Nr. 221 b), zeigt den hl. Lubentius in einer von Renaissancearchitektur eingerahmten Nische und darunter einen gevierten Tartschenschild mit Herzschild, der von drei Schrägbalken gekreuzt ist, im ersten und vierten Viertel drei Sparren, im zweiten und dritten ein Ankerkreuz, Umschrift: [...]-DERICI DE ROLGEN ARCHID(I)ACO[...]II IN DI[...].

Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, 1548–1551 Propst und Archidiakon. Er ist ein Sohn des Grafen Johann von M.-B. und der Gräfin Margarethe von der Marck zu Arenberg. Im Domstift Trier wurde er 1500 Domizellar, 1519 Kapitular, 1528 erzbischöflicher Kapellan, 1533 Archidiakon von St. Mauritius zu Tholey. Er starb 1559 (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 160 Nr. 322). Nachdem er am 22. Dezember 1547 auf das Archidiakonats Tholey verzichtet hatte, wurde er am 14. März 1548 Archidiakon von Dietkirchen, verzichtet aber am 15. Mai 1551. Seit 1528 ist er auch als Archidiakon von Lüttich bezeugt, und 1538–1556/59 ist er Propst des Stifts St. Paulin zu Trier (GS NF 6 S. 609).

Georg von Sayn-Wittgenstein, 1551–1572 Propst und Archidiakon. Er ist ein Sohn des Grafen Wilhelm von S.-W. und der Johanna von Isenburg. Im Domstift Trier wurde er 1536 Domizellar, 1547 Kapitular, 1548 Archidiakon von St. Agatha zu Longuion (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 180 f. Nr. 427). Am 27. Februar 1557 verleiht sein Kommissar Johannes Mull von Ulmen zu Koblenz die Scholasterei des Stifts (BiATrier Abt. 31,1 Nr. 2), ebenso der Archidiakon selbst am 1. Februar 1558 zu Köln in seiner gewöhnlichen Residenz in Gegenwart dieses Kommissars (W Abt. 19 Nr. 239). Dort war er seit 1567 Dompropst. Da er sich der evangelischen Konfession zuwandte, verzichtet er auf Drängen des Trierer Erzbischofs am 6. Dezember 1572 zu Köln auf das Archidiakonats zugunsten des Heinrich von Nassau zu Händen des Notars Gasparus Kannengießer in Vertretung des Erzbischofs von Trier als Verleihers des Archidiakonats (K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 137 r–138 v; Molitor, Kirchliche Reformversuche S. 29; Struck, Archidiakonats S. 102, 105 f.).

Er führte ein spitzovales Siegel von 38 : 60 mm (Abdrücke vom 20. Dezember 1555: W Abt. 19 Nr. 236 a und, beschädigt, an der vorgeannten Urkunde vom 27. Februar 1557), das in einer von Wimpergen

bekrönten Nischenarchitektur den hl. Lubentius mit Kelch in der Rechten und beiderseits der Nische auf hohen Konsolen je eine Gestalt sowie unter einer Fußleiste einen gevierten Schild zeigt, in Feld 1 und 4 zwei Pfähle, in 2 und 3 ein gekrönter Löwe, Umschrift S(IGILLVM) GEORGIUS COMES WITGE(N)ST[...] ARCHIDIACONI (!) I(N) DIKIRCHEN.

Heinrich von Nassau zur Sporkenburg, 1572—† 1601 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht der Grafen von Nassau, das sich zuletzt nach der Sporkenburg (n Bad Ems) nannte, und ist 1527/1528 als Sohn des Quirin (Corin) von N. zu Sp. und der Elisabeth von Staffel geboren. Im Domstift Trier wurde er 1546 Domizellar, 1549 Kapitular, 1561 erzbischöflicher Kapellan.<sup>1)</sup> 1563—1601 war er auch Propst im Stift St. Georg zu Limburg (Götze, Beiträge S. 301, 309). Der Erzbischof von Trier verlieh ihm am 29. Dezember 1572 das durch Verzicht des Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein vakante Archidiakonats (K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 142 r—143 r), woraufhin er gleichzeitig den Treueid leistete (ebenda Bl. 143 r—144 v). In seine Zeit fällt die gegenreformatorische Erneuerung des Stifts durch die Erzbischöfe Jakob III. von Eltz und Johann VII. von Schöneberg, die auch mit einer Minderung der Stellung des Archidiakons im Stift verbunden war (s. § 10 und § 14,1). Er starb als letzter Sproß seines Geschlechts am 27. Februar 1601 und erhielt sein Grabmal an der Ostwand des Nordquerhauses im Dom zu Mainz, wo er seit 1557 Domherr war und residierte (Arens, Die Inschriften S. 272 f. Nr. 529).

Er führte zwei Siegel, die aber nur in Bruchstücken erhalten sind: ein kleines, rundes, Abdruck von 1579 (W Abt. 19 Nr. 262), das im mit Kugeln bestreuten Feld einen Löwen zeigt, Umschrift: [...] DIEKIRCH[...]; ein großes, spitzovales, das in reicher Renaissancearchitektur den hl. Lubentius mit Birett stehend, den Kelch mit beiden Händen vor der Brust haltend, abbildet, Abdruck von 1593 (ebenda Nr. 272 a).

Dietrich von Rollingen, 1601—† 1602 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem gleichen Adelsgeschlecht wie sein vierter und sechster Vorgänger und ist ein Sohn des Jakob von R. und der Margarethe von Bettstein. Im Domstift Trier wurde er 1594 Domizellar und 1601 Kapitular (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 179 Nr. 418). Er starb

<sup>1)</sup> H. GENSICKE, Die von Nassau zur Sporkenburg (NassAnn 75. 1964 S. 202—213) S. 207 Nr. 25; DOHNA, Ständische Verhältnisse S. 171 Nr. 376.

am 15. März 1602 im Alter von 33 Jahren und erhielt ein Epitaph im Dom zu Mainz, wo er auch Domherr war (Arens, Die Inschriften S. 278 Nr. 535).

Adolph Quadt von Buschfeld, 1602—† 1610 Propst und Archidia-  
kon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht der Grafschaft Berg  
und ist ein Sohn des Adolph Qu. von B. und der Cäcilia von Palant.  
Im Domstift Trier wurde er 1562 Domizellar, 1571 Kapitular, 1588  
Kantor (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 174 Nr. 392).

Johann Wilhelm Hausman von Namedy, 1610—1612 Propst und  
Archidiakon. Er entstammt einem Andernacher Patriziergeschlecht,  
das bei Namedy (nw Andernach) eine Wasserburg besaß, und ist ein  
Sohn des Johann Ludwig H. von N. und der Anna von Metternich,  
so daß er ein Neffe des Trierer Erzbischofs Lothar von Metternich  
(1599—1623) war. Im Domstift Trier wurde er 1589 Domizellar und  
1602 Kapitular (auch Subdiakon und Diakon); 1598—1602 studierte  
er in Pont-à-Mousson (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 144 Nr. 240).  
Der Erzbischof überträgt ihm, *dilecto nepoti nostro*, am 27. August 1610  
mit Rücksicht auf seine *nobilitas generis* und *litterarum scientia* das durch  
Tod des Adolph Quadt von Buschfeld vakante Archidiakonats (W  
Abt. 19 Nr. 292). Er leistet am 9. September 1610 den Treueid (BiAL  
Abt. D Urk. Nr. 29). Ab 1612 bis 1622 war er Propst und Archidiakon  
von St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 311). 1622 wurde er Archidia-  
kon von St. Petrus in Trier, 1624 im Domstift Dekan, 1625 Propst,  
1629—1631 erzbischöflicher Kapellan (Dohna, a. a. O.). Auch war er  
1604—1645 Propst des Stifts St. Georg zu Limburg (Götze, Beiträge  
S. 303 f., 309 f.).

Dietrich von der Horst, 1612—† 1624 Propst und Archidiakon. Er  
entstammt einem bergischen Ministerialengeschlecht von der gleichna-  
migen Burg (bei Hilden) und ist ein Sohn des Dietrich v. d. H. und  
der Elisabeth von Hauß. Im Domstift Trier wurde er 1573 Domizellar,  
1581 Kapitular und 1596 erzbischöflicher Kapellan (Dohna, Ständische  
Verhältnisse S. 142 Nr. 226).

Georg Wolfgang von Kesselstatt, 1624—† 1626 Propst und Archi-  
diakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht (seit 1776 Reichs-  
grafen) aus dem gleichnamigen Stammhaus bei Hanau und ist ein Sohn  
des Karl von K. und der Anna von Eltz. Er erhält 1580 ein Kanonikat  
im Stift Karden. Im Domstift Trier wurde er 1581 Domizellar, 1591

Kapitular, 1599 Scholaster (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 147 f. Nr. 256; GS NF 19 S. 425).

Hugo Eberhard Kratz von Scharfenstein, 1627–1653 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus Burg Scharfenstein bei Kiedrich im Rheingau und ist ein Sohn des Freiherrn Anton K. von Sch. und der Katharina von Metternich, erscheint aber selbst als Graf. Im Domstift Trier wurde er 1602 Domizellar, 1623 Kapitular, 1636 erzbischöflicher Kapellan, 1653 Propst (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 108 Nr. 61). Er war auch 1611–1663 Propst des Stifts St. Paulin zu Trier (GS NF 6 S. 611 f.) und 1638–1663 Propst des Stifts St. Bartholomäus zu Frankfurt (Rausch, Pröpste S. 158 f.) sowie seit 1654 Bischof von Worms; er starb am 13. März 1663 (Hier-Cath 4 S. 373). Am 12. Oktober 1627 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für die Bestellung zum Archidiakon (BiAL Abt. D Urk. Nr. 31). Er schenkt dem Stift 1663 ein festliches Meßgewand (s. § 13,2 d).

Sein achteckiges Signet von 11 : 13 mm, Abdruck vom 26. November 1649 (W Abt. 19 Nr. II a 8), zeigt im Schild einen Balken begleitet oben von 7 (4 : 3) und unten von 6 (3 : 2 : 1) Steinen und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (offener Flug belegt mit dem Wappen des Schildes) sowie über dem Flug: H.E.C.C.V.S.

Karl Heinrich von Metternich-Winneburg, 1653–1663 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht mit dem namengebenden Stammsitz bei Euskirchen, und zwar der Linie, die 1616 mit Teilen der reichsständischen Winneburg (bei Cochem) belehnt worden war. Sein Vater ist Freiherr Wilhelm von M.-W., seine Mutter Anna Eleonora Brömser von Rüdesheim. Im Domstift Trier wurde er 1630 Domizellar, 1648 Kapitular, 1652 Kantor, 1656 erzbischöflicher Kapellan, 1663 Propst und Archidiakon von St. Kastor in Karden, eine Dignität, auf die er 1679 verzichtet, als er Erzbischof von Mainz wird; als solcher wirkt er vom 9. Januar 1679 bis zum Tod am 26. September 1679 (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 166 Nr. 353; GS NF 19 S. 313). Am 20. Dezember 1653 bekundet er in Regensburg, daß der Erzbischof von Trier ihm das durch Wahl des Grafen Hugo Eberhard Kratz von Scharfenstein zum Trierer Dompropst vakante Archidiakonats in Dietkirchen verliehen hat, und gibt, da durch die Gesandtschaft am Regensburger Reichstag im erzbischöflichen Auftrag verhindert, seinem Agnaten Freiherrn Emmerich Wilhelm von Metternich, Domherrn zu Trier, Vollmacht zur Besitzergreifung im Dom-

stift und zum Verzicht auf die Kantorei, die er bisher dort besaß, in die Hände des Domkapitels (W Abt. 19 Nr. 293). Unter ihm findet 1657 eine Visitation des Archidiakonatssprengels statt (s. § 10,3). Von Niederselters aus bestätigt er am 11. November 1657 die Wahl des Dekans J. Paser (W Abt. 19 Nr. 285 a).

Die Urkunde weist auf Papieroblate sein großes, ovales Siegel (41 : 53 mm) auf. Es stellt im Siegelfeld den hl. Lubentius wachsend mit aufgeschlagenem Buch hinter einem mit einem Herzschild belegten quadrierten Schild dar. Der Herzschild zeigt drei Muscheln (2 : 1), der gevierte Schild im ersten und vierten Viertel im mit Kreuzchen belegten Feld einen Treppenbalken, im zweiten und dritten Viertel drei Hörner (2 : 1), Umschrift in zwei Reihen: SIG(ILLVM) CAROLI HENRICI BARONIS A METTERNICH WINN(EBVRG) ET BEIL(STEIN) ET CAN[ON]I[CI] ECCL(ESIE) TREV(ERENSIS) ET ARCHIDIACONI TIT(VLI) S(ANCTI) LVBENTY IN DIECKIRCH. Außerdem gibt es von ihm ein Petschaftssiegel, Abdruck (beschädigt) auf der vorgenannten Urkunde des Treueids von 1653, oval von 17 : etwa 20 mm, das im Siegelfeld den gekrönten Schild wie im großen Siegel zeigt, Umschrift: C.H.[L.B.A M.(?)] M.V.B.

Johann Philipp von Walderdorff, 1663–1679 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht (seit 1767 Grafen) mit der Stammburg in Wallendorf (Gemeinde Beilstein, seit 1977 zu Greifenstein, LDKrs) und ist ein Sohn des Freiherrn Johann Peter von W. und der Maria Magdalena von Greiffenclau zu Vollrads. Im Domstift Trier wurde er 1634 Domizellar, 1645 Kapitular, 1651 Scholaster, 1679 Dekan (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 198 Nr. 512). Der Erzbischof übertrug ihm am 10. Dezember 1663 das Archidiakonatssprengel (W Abt. 19 Nr. 294). Unter ihm findet 1664 eine Visitation des Archidiakonatssprengels statt (s. § 10,3).

Sein Siegel, Abdruck (beschädigt) vom 26. April 1675 (W Abt. 19 Nr. II a 9), ist oval (34 : etwa 40 mm) und zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius wachsend über einem Schild mit einem Löwen.

Franz von der Horst, 1679–† 1680 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem gleichen Geschlecht wie sein fünfter Vorgänger und ist ein Sohn des Wilhelm von der H. und der Johanna Maria von Hatzfeld. Im Domstift Trier wurde er 1641 Domizellar, 1658 (mit den Weihen zum Subdiakon und Diakon) Kapitular, 1669 Scholaster. Er studierte 1655–1657 in Köln (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 143 Nr. 232). Von dem ihm am 15. März 1679 zu Ehrenbreitstein vom

Trierer Erzbischof verliehenen Archidiakonats ließ er im Stift Dietkirchen am 11. April gleichen Jahrs durch den Archidiakonatskommissar Heinrich Distel, Dekan des Stifts Limburg und des Landkapitels Dietkirchen, Besitz ergreifen (BiAL Abt. D Urk. Nr. 38).

Johann Wilhelm von Gymnich, 1680—† 1682 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus dem gleichnamigen Ort (sw Köln), das zur kurkölnischen Ritterschaft gehörte, und ist ein Sohn des Freiherrn Johann Otto von G. und der Amalia Regina Kratz von Scharfenstein. Im Domstift Trier wurde er 1648 Domizellar, 1663 Kapitular, 1676 Archidiakon von St. Mauritius zu Tholey (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 131 Nr. 177). Der Erzbischof von Trier verlieh ihm am 26. Januar 1680 das durch Tod des Franz von der Horst vakante Archidiakonats (W Abt. 19 Nr. 295). Am 14. Februar 1680 bittet er von Mainz aus unter Hinweis auf diese Verleihung und die Tatsache, daß er den gewöhnlichen Eid schon geleistet habe, das Domkapitel, jemandem von seinetwegen die Possession im Domstift zu erteilen oder ohne Präjudiz zu warten, bis er sich wieder bei der Kirche einstellt (W Abt. 19 Nr. II a 1). Unter ihm findet 1681 eine Visitation des Archidiakonatssprengels statt (s. § 10,3). Laut dem *Libellus festorum* von 1715 stiftete er sein Anniversar *in vigilia Jacobi* (24. Juli) (W Abt. 19 Nr. I 1).

Adolph Wilhelm Quadt von Buschfeld, 1683—† 1699 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem gleichen Geschlecht wie sein neunter Vorgänger und ist ein Sohn des Freiherrn Adolph Wilhelm Qu. von B. und der Anna Elisabeth Waldbott von Bassenheim. Im Domstift Trier wurde er 1653 Domizellar, 1675 Kapitular, 1677 Kantor (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 174 Nr. 393). Am 8. April 1683 verleiht der Erzbischof von Trier ihm das durch Tod des Freiherrn Johann Wilhelm von Gymnich vakante Archidiakonats (W Abt. 19 Nr. 296; Kopie BiAL Abt. D Urk. Nr. 39). Wegen Verhinderung durch Geschäfte der Domkirche beauftragt er am 15. April 1683 den *commissarius archidiaconalis* Heinrich Distel, Stiftsdekan zu Limburg, mit der Besitzergreifung im Stift Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 297), die dieser am 30. April 1683 vornimmt (ebenda Nr. 298; Konzept BiAL Abt. D Urk. Nr. 38). Von Köln aus bestätigt er am 4. Februar 1689 die Dekanatswahl (W Abt. 19 Nr. 286).

Das von seinem Archidiakonatskommissar geführte ovale Siegel (46 : 55 mm), Abdruck vom 11. Juni 1697 (W Abt. 19 Nr. II b 2), zeigt den hl. Lubentius wachsend über einem von zwei Palmenzweigen

beseiteten Schild mit zwei gegengezintten Balken, Umschrift: ADOLPH(VS) WILHELM(VS) QVADT DE BVSCHFELT ARCHID(IACONVS) S(ANCTI) LVBENTY IN DIETKIRCHEN 1683. Das von ihm selbst geführte schriftlose, ovale Petschaftssiegel (15 : etwa 18 mm), Abdruck an der vorgenannten Urkunde von 1689, zeigt zwischen zwei Palmzweigen einen bekrönten Schild mit zwei gegengezintten Balken.

Lothar Adolph Emund von Kesselstatt, 1699—† 1712 Propst und Archidiakon. Er entstammt dem gleichen Geschlecht wie sein siebter Vorgänger und ist ein Sohn des Freiherrn Johann Wolfgang von K. und der Marie Elisabeth von Eltz-Blieskastel. Im Domstift Trier wurde er 1670 Domizellar, 1684 Kapitular, 1689 Scholaster (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 148 Nr. 259). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 2. Juli 1699 das durch Tod des Adolph Wilhelm Quadt von Buschfeld vakante Archidiakonatsamt (W Abt. 19 Nr. 300). Sein Archidiakonatskommissar Heinrich Tripp, Kanoniker zu Dietkirchen, gibt dies am 8. September 1699 dem Ruraldekan zu Dietkirchen bekannt (ebenda Nr. 301). Der Archidiakon ist damals auch Dompropst zu Speyer. Testamentarisch schenkt er dem Stift 312 fl. zur neuen Orgel (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 8).

Sein großes rundes Siegel (Durchmesser 39 mm), Abdruck in Kapsel vom 5. Juli 1702 (BiAL Abt. D Urk. Nr. 44), zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius wachsend, beseitet von der Jahreszahl 1699 und vor ihm einen von zwei Engeln gehaltenen runden, bekrönten Schild mit einem Drachen, Umschrift in zwei Zeilen: LOTHAR ADOLPH EMUND L(IBER) B(ARO) A KESSELSTADT ARCHIDIA-C(ONVS) TIT(ULI) S(ANCTI) LVBENTII IN DIETKIRCHEN. Sein schriftloses rundes Petschaftssiegel (Durchmesser 19 mm), Abdruck vom 2. November 1699 (BiAL Abt. D Urk. Nr. 43), zeigt einen von zwei Greifen gehaltenen bekrönten Schild mit einem Drachen.

Karl Joseph Lothar Schenk von Schmidburg, 1712—1714 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht von der Burg Schmidburg (nw Dhaun im Hunsrück) und ist ein Sohn des Wolfgang Ernst Sch. von Schm. und der Katharina Elisabeth von Orsbeck. Im Domstift Trier wurde er 1679 Domizellar, 1699 Kapitular, 1702 Kustos, 1714 Dekan (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 182 Nr. 432). Er war auch seit 1702 bis zum Tod († 22. Februar 1725) Propst im Stift St. Georg zu Limburg (Götze, Beiträge S. 304 f., 310).

Franz von Eltz, 1714—† 1718 Propst und Archidiakon. Er entstammt der Linie Eltz-Eltz des gleichen Geschlechts wie sein 21. Vorgänger und ist ein Sohn des Freiherrn Johann Niklas von E. und der Johanna Maria Elisabeth von der Horst. Im Domstift Trier wurde er 1675 Domizellar, 1689 Kapitular, 1699 Scholaster. Er studierte 1683—1685 in Köln (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 122 f. Nr. 139). Er verleiht dem Johann Christoph Wolff 1716 die Vikarie St. Andreas, während die Verleihung eines Kanonikats vom 22. November 1722 an denselben nicht wirksam wurde (s. § 38).

Sein schriftloses, ovales Siegel (18 : 22 mm), Abdruck an dieser Urkunde von 1722 (W Abt. 19 Nr. II a 11), zeigt einen von Ranken und zwei Palmzweigen umgebenen geteilten, bekrönten Schild, oben ein wachsender Löwe, unten leer.

Anselm Franz Ernst von Warsberg, 1718—† 1760 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus Lothringen und ist ein Sohn des Freiherrn Lothar Friedrich von W. und der Anna Katharina Margarethe von Hoheneck. Im Domstift Trier wurde er 1692 Domizellar, 1714 Kapitular, 1717 Archidiakon von St. Mauritius zu Tholey, 1736 erzbischöflicher Kapellan. Er studierte 1697—1699 in Reims (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 201 Nr. 523). Am 9. Mai 1722 belehnt er den Vikar von St. Andreas mit den heimgefallenen Propsteilehen der Hilchen von Lorch (s. § 16,2). 1729 verleiht er dem Johann Heinrich Flörchinger ein Kanonikat (s. § 37). Er starb am 26. April 1760 zu Erfurt, wo er Statthalter des Erzbischofs von Mainz war. Im Testament vermacht er dem Stift 350 fl., die nach dem vor verschiedenen Jahren von Dekan Klein (1741—1772) übergebenen Projekt verwandt werden sollen, und zwar zu 17 Messen, davon je eine am Fest Petri und Pauli (29. Juni), St. Caroli Borromaei (4. November), St. Johannis Nepomucensis (16. Mai) und am Jahrestag seines Todes, die übrigen gelegentlich das Jahr hindurch für ihn und die Seinigen (W Abt. 19 Nr. II a 9 a).

Sein rundes Siegel (Durchmesser 36 mm) in Holzschüssel, Abdruck vom 9. Mai 1722 (W Abt. 19 Nr. 323), zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius wachsend, mit dem Kopf in die Legende ragend, mit beiden Händen ein aufgeschlagenes Buch vor sich haltend und beseitet von der Jahreszahl 1718, vor seinen Füßen ein mit Blattwerk umgebener bekrönter Schild mit einem Löwen, Umschrift in zwei Reihen: ANSELMVS FRANCISCVS L(IBER) B(ARO) AB WARSBERG ARCHID(IACONUS) TIT(ULI) S(ANCTI) LVBENTII & PRAEPOSITVS IN DIETKIRCHEN. Ein zweites ähnliches Siegel, Ab-



drücke vom 7. Februar 1741 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 33) und vom 9. November 1744 (W Abt. 19 Nr. 324), hat einen Durchmesser von 43 mm.

Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, 1760—† 1773 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht aus der Stammburg Vollrads (n Winkel, seit 1972 Oestrich-Winkel, RhgTKrs) und ist ein Sohn des Freiherrn Lothar Gottfried von G. und der Maria Anna Franziska Schenk von Stauffenberg. Im Domstift Trier wurde er 1726 Domizellar und 1745 Kapitular (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 130 Nr. 174). 1750 bis 1760 war er Propst und Archidiakon von St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 315). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 1. Mai 1760 das durch den Tod des Freiherrn Anselm Franz Ernst von Warsberg vakante Archidiakonat in Dietkirchen und beauftragt am gleichen Tag den Freiherrn Karl Ludwig Boos von Waldeck damit, jenem *consuetum fidelitatis iuramentum ac fidei professionem* abzunehmen und ihm die Verwaltung des Archidiakonats aufzutragen (W Abt. 19 Nr. 304). Am 17. Mai 1760 teilt er aus Mainz, wo er auch Domherr war, dem Trierer Domdekan die Begnadigung mit dem Chorbistum mit und bittet um Erlaubnis, den Eid in Mainz vor dem Dompropst von Eltz (Hugo Franz Karl von E., 1741—1774 auch Domherr zu Trier, s. Dohna, Ständische Verhältnisse S. 119 Nr. 117) abzuleisten, da er jetzt in einer Badkur *wegen meiner bekanntlichen Umständen* begriffen sei, die ihn hindere, sogleich die Reise nach Trier vorzunehmen. Auch fragt er an, ob er *per procuratorem* die Possession einnehmen könne (W Abt. 19 Nr. II a 1). Am 28. Mai 1760 ergreift sein Bevollmächtigter, der Domvikar Johann Wimarus Piper, in Gegenwart von zwei Zeugen in Trier Besitz unter Vorlage eines Zeugnisses, daß er bereits in der Stadt Mainz den Eid geleistet hat, ihm wird ein Platz *in choro a latere epistolae* gegeben (ebenda). Die Pergamentausfertigung des Eides mit seiner Unterschrift ist undatiert (BiATrier Abt. 31,1 Nr. 5). Dem Stift Dietkirchen vermacht er am 7. Januar 1773 von Mainz aus 600 fl. für die Fabrik zu seinem Jahrgedächtnis *in die obitus* (W Abt. 19 Nr. III a 7). Aus den Schreiben des Freiherrn Lothar Carl Franz Joseph Erbschenk von Schmidtburg vom 9. Dezember 1773, des Freiherrn Karl Emmerich von Hagen vom 11. und des Freiherrn Ludwig Wolfgang Schenk von Schmidtburg vom 12. Dezember, worin sie sich um das Archidiakonat bewerben, geht hervor, daß der Archidiakon in Mainz am 8. Dezember nachts am Schlagfluß abgelebt ist (W Abt. 19 Nr. II a 1).

Sein Siegel, rund, 44 mm Durchmesser, Abdrücke vom 7. April 1761 (W Abt. 19 Nr. 325) und vom 25. November 1762 (W Abt. 19

Nr. II a 11 und in Zweitausfertigung der Urkunde ebenda II a 12), zeigt den hl. Lubentius wachsend und mit dem Kopf in die Legende ragend, ein großes aufgeschlagenes Buch vor sich haltend, beseitet von der Jahreszahl 1760, und vor seinen Füßen einen mit Blattwerk umrahmten, gekrönten, gevierten Schild, im ersten und vierten Feld ein achtstrahliger Stern, im zweiten und dritten ein Schräglinksbalken, Umschrift in zwei Reihen: IO(H)AN(N) PHIL(IPP) L(IBER) B(ARO) DE GREIFENCLAU IN VOLLR(ADS) ARCHIDIAC(ONUS) TIT(ULI) S(ANCTI) LVBENTII ET PRAEPOSITVS IN DIETKIRCHEN.

Karl Emmerich von Hagen zur Motten, 1773–† 1779 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem ursprünglich edelfreien Geschlecht aus dem Dorf Hahn (bei Lebach im Saarland) und ist ein Sohn des Freiherrn Johann Wilhelm von H. und der Maria Anna Charlotte von Eltz-Rodendorf. Im Domstift Trier wurde er 1725 Domizellar, 1742 Kapitular, 1755 Kantor, 1760 Archidiakon von St. Agatha in Longuion (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 133 Nr. 187). Der Erzbischof von Trier überträgt ihm am 26. Dezember 1773 das durch Tod des Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads vakante Archidiakonatsamt (W Abt. 19 Nr. 306), um das er sich beworben hat (s. unter seinem Vorgänger). Am 15. Januar 1774 leistet er zu Trier dem Erzbischof den Eid und beauftragt gleichzeitig den Archidiakonatskommissar Franz Ludwig Janny, Kanoniker im Stift St. Georg zu Limburg und Pastor daselbst, mit der Besitzergreifung im Stift Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. II a 1, dabei Konzept der Verleihung; Kopien BiAL Abt. D Urk. Nr. 48 und W Abt. 19 Nr. 308). Dieser führt den Auftrag am 6. Februar 1774 hier aus (W Abt. 19 Nr. 306). Der Archidiakon wird dabei als *consiliarius intimus* des Trierer Erzbischofs und Kantor des Ritterstifts zu Bruchsal bezeichnet.

Er führt zwei Siegel. Das große, ovale Siegel (51 : 64 mm), Abdruck vom 29. September 1774 (W Abt. 19 Nr. 326), zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius, ein großes Buch aufgeschlagen vor sich haltend, und unter einer Fußleiste einen rechts von einer Pflanze umrahmten, links von einem Löwen gehaltenen bekrönten Schild, der einen Balken und darüber vier, darunter sechs (3 : 2 : 1) Steine zeigt, Umschrift: CAROL[VS] LIB(ER) BAR(O) AB HAG[EN] ARCHID(IACONVS) TIT(ULI) S(ANCTI) LVBENTII IN DIETKIRCHEN. Das kleine schriftlose, auch ovale Siegel (19 : 21 mm), Abdruck vom 15. Januar 1774 (W Abt. 19 Nr. II a 1), zeigt im von Rollwerk umgebenen bekrönten Schild einen Balken begleitet oben von neun (5 : 4) und unten von sechs (3 : 2 : 1) Steinen.

Johann Hugo Ferdinand Boos von Waldeck, 1780—† 1792 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Reichsministerialengeschlecht aus Burg Waldeck im Beybachtal auf dem Hunsrück und ist ein Sohn des Freiherrn Wilhelm Lothar B. von W. und der Amalie Luise Sophie Freiin von Hohenfeld. Im Domstift Trier wurde er 1740 Domizellar, 1769 Kapitular, 1772 Kantor, 1775 Scholaster, 1777 Archidiakon von St. Agatha zu Longuion (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 103 Nr. 35). Der Erzbischof von Trier überträgt ihm am 1. Januar 1780 das durch Tod des Karl Emmerich von Hagen vakante Archidiakonats (gleichzeitige Kopie durch Alberich Joseph Burckhart, päpstlich-kaiserlicher Notar *et actuaris curiae archidiaconalis iuratus* W Abt. 19 Nr. 310). 1781 schließt der Erzbischof mit ihm einen Vergleich über die Besetzung der drei Vikarien des Stifts (s. § 14,1 c). Unter ihm erlangt das Archidiakonats Dietkirchen 1783 das Ehrenvorrecht des *maior archidiaconatus* (s. § 14,1 b); er nennt sich seitdem Oberchorbischof. Die Kirche bewahrt ein von ihm geschenktes prunkvolles Meßgewand (s. § 13,2 d).

Sein ovales Siegel, 55 : 62 mm, Abdruck vom 18. Mai 1780 (W Abt. 19 Nr. 327), zeigt den hl. Lubentius mit aufgeschlagenem Buch wachsend über einem mit Zierwerk umgebenen bekrönten Schild mit drei schrägrechts angeordneten Schnallen, Umschrift zweireihig: IOHAN HUGO FERDINAND L(IBER) B(ARO) DE BOOS A WALDECK ARCHID(IACONUS) TIT(ULI) S(ANCTI) LVBENTII IN DIETKIRCHEN.

Christian Franz von Hacke, 1792—1803 Propst und Archidiakon. Er entstammt einem Ministerialengeschlecht des Saalekreises, von dem ein Zweig früh in die Pfalz zog, und ist ein Sohn des Freiherrn Ludwig Anton von H. und der Anna Theodora von Wachtendonck. Im Domstift Trier wurde er 1742 Domizellar, 1771 Kapitular, 1774 Scholaster, 1775 Archidiakon von St. Agatha zu Longuion (Dohna, Ständische Verhältnisse S. 131 Nr. 179); 1777—1792 war er Propst und Archidiakon von St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 316). Am 20. April 1792 leistet er dem Erzbischof von Trier den Treueid für Verleihung des Archidiakonats Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 313). Er ist damals *consiliarius intimus* des Erzbischofs sowie Kantor des Domstifts zu Speyer und Propst des Stifts St. German ebenda. Er starb in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1807 zu Bruchsal als letzter Propst des Stifts; damit war auch die Stelle des chorbischöflichen Kommissariats erloschen (W Abt. 206 Nr. 246). Als er am 22. März 1803 von Bruchsal aus der nassau-oranischen Regierung in Fulda

eine zehnjährige Übersicht seiner propsteilichen Einkünfte übersendet, bemerkt er, daß er wegen seines hohen Alters von 72 Jahren nicht nach Fulda kommen könne (HAH Abt. XL Nr. 12).

Sein ovales Siegel von 49 : 57 mm (Abdruck vom 25. August 1792 W Abt. 19 Nr. 328 und, mit weggeschnittenem Datum, Nr. I 3 Bl. 13) zeigt den hl. Lubentius mit Strahlenkranz um das Haupt, ein Buch aufgeschlagen vor sich haltend, neben seinen Füßen rechts: ANNO, links: 1792, und unter der Fußleiste einen von Ranken umgebenen bekrönten Schild mit zwei voneinander abgewandten gekrümmten Pfählen, Umschrift: CHRISTIAN FRANC(ISCUS) L(IBER) B(ARO) AB HA[CKE] AR[CHIDIACONUS] MAIOR S(ANCTI) LVBENTII IN DIETKIRCHEN.

### § 33. Die Dekane

Hermann, um 1098 Dekan (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Ludwig, 1203 Dekan (Str 2 S. 9 Nr. 3).

Gerhard, 1243 Dekan (Str 2 S. 10 Nr. 5). Zwar ist 1243 der Name als *G* abgekürzt. Doch darf auf ihn der zum Grundstock gehörende Eintrag im Seelbuch I vom 19. September bezogen werden: *Obiit Gerhardus, quondam decanus huius ecclesie* (Joachim, Nocr. I S. 265).

Heinrich von Köln, 1262 Dekan. Er vermacht in seinem Testament von 1262 (Str 2 S. 10 Nr. 7) sein Wohnhaus nebst Scheuer den nachfolgenden Inhabern des Dekanats. Sie sollen davon eine Weizengülte für gottesdienstliche Zwecke im Stift und unter die Armen zu seinem Gedächtnis verteilen. Weitere Legate gehen an die Franziskaner zu Limburg und den Abt des Prämonstratenserklosters Arnstein. Auch weist er dem Stift St. Paulin zu Trier, dem Abt zu Himmerod und dem Pleban zu Cochem eine Gülte zu. In St. Paulin ist er auch Stiftsmitglied, da er über sein dortiges Gnadenjahr verfügt (GS NF 6 S. 676 ohne weitere Nachweise). Zwar wird hier sein Herkunftsname nicht genannt, aber das Seelbuch I vermerkt in seinem Grundstock (um 1290) zum 10. Februar den Tod des Dekans *Henricus dictus de Colonia* mit der Schenkung von Haus und Scheuer sowie der Zuweisung einer Weizengülte für die Brüder und die Armen unter Bezugnahme auf das Testament (Joachim, Nocr. I S. 27).

Sein spitzovales Siegel von 27 : 40 mm, Abdruck am vorgenannten Testament von 1262, zeigt einen Pelikan im Nest auf einem Ast mit seinen drei Jungen, die er mit seinem Blute nährt, Umschrift: + S(IGILLVM) HENRICI DECANI IN DITKIRGIN.

Heinrich von Laurenburg, 1279–1289 Dekan. In den Urkunden erscheint er ohne Herkunftsnamen: 1279 zweimal als Urkundenzeuge (Str 2 S. 13 Nr. 10; Str 3 S. 290 Nr. 552), 1282 als einer der drei Schiedsmänner im Streit zwischen Propst und Kapitel des Stifts Limburg (Str 1 S. 29 f. Nr. 52, 53), 1284 wiederum als Urkundenzeuge (Str 3 S. 152 Nr. 314) und 1289 als einer der beiden Beauftragten des Trierer Erzbischofs bei der Begründung des Stifts Diez (Str 2 S. 159 Nr. 325). Doch beruft sich der Dekan Arnold von Langenau 1315 auf eine Aussage seines Vorvorgängers Heinrich, wonach dieser 1255 als Schreiber des Grafen Heinrich von Nassau die Urkunde über die Teilung der Grafschaft Nassau zwischen dessen Söhnen Otto und Walram gefertigt habe (Struck, Patronatsprozeß S. 69). Da die Laurenburg der Stammsitz der Grafen von Nassau war und die Burg Langenau in deren Nähe liegt, so daß Arnold von Langenau über die Rolle seines Vorvorgängers wohl unterrichtet sein konnte, liegt es nahe, in diesem jenen Dekan *Henricus dictus de Lurenburch* zu sehen, der laut dem Grundstock (um 1290) des Seelbuchs I dem Stift sein neu erbautes Haus in Dietkirchen vermachte, von dem eine Gülte von 6 Schilling fällt (Joachim, Necr. I S. 258 zum 19. März; Struck, Nekr. II S. 32).

Sein spitzovales Siegel (beschädigt) von etwa 32 mm Länge, Abdruck von 1282 (Str 1 S. 31 Nr. 53), zeigt Christus (mit Kreuznimbus) mit segnend erhobener Rechten und aufgeschlagenem Buch in der Linken, darunter unter einem Dreipaßbogen ein Geistlicher in betender Haltung nach links knieend, Umschrift: [S(IGILLVM)] HEIN[RIC]I DECANI I(N) DYKIRCH[EN].

Konrad von Koblenz, 1293–1302 Dekan. Er ist 1293 als Dekan Mitsiegler beim Testament des Kustos Gerhard, der sein Tischgenosse im gemeinsam erbauten Haus ist und mit dem zusammen er auch einen Weingarten angelegt hat (Str 2 S. 16 Nr. 14). 1294 besiegelt er das Testament eines Kanonikers (ebenda S. 18 Nr. 16), desgleichen 1296 zwei Verkaufsurkunden für den Altar St. Maria im Stift (ebenda S. 18 Nr. 17 und 18). 1298 kauft er selbst ein Grundstück zu Ennerich (ebenda S. 19 Nr. 20). Sein Herkunftsname *de Confluencia* erscheint erst 1302, als er eine Urkunde für das Deutschordenshaus zu Koblenz mitsiegelt (ebenda S. 21 Nr. 23). Die Übereinstimmung der Siegel sichert die Identität der Person. Die Personengleichheit gilt aber auch für den Kustos Konrad, der 1311 sein Testament macht (ebenda S. 22 Nr. 24). Denn auch an ihr hängt das gleiche Siegel, und es bestehen auch sachliche Verbindungen zu den älteren Urkunden. Er stiftet darin mit 35 Morgen zu Ennerich (wo er 1298, wie erwähnt, ein Grundstück kaufte) und zu Eschhofen eine Vikarie in der Kapelle St. Michael. Ihr

vermacht er seinen Kelch, die silbernen Gießgefäße und Priestergewänder, sein Gnadenjahr sowie alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Über das Haus, das er mit dem verstorbenen Kustos Gerhard von Nordhofen bewohnte, verfügt er wie dieser (in der bereits genannten, von ihm mitbesiegelten Urkunde von 1293) zugunsten eines Kanonikers, der davon eine Gülte zur Lampe von St. Maria entrichten soll, und ebenso über den gemeinsamen Weingarten zugunsten des Altars St. Katharina, für den er seine Güter zu Hofen bestimmt. Die Seelbücher verzeichnen den Tod des Kustos Konrad zum 2. Mai mit 6 Schilling aus der Hälfte einer Stiftskurie (Joachim, Necr. I S. 260; Struck, Nekr. II S. 37).

Sein Siegel, bester Abdruck von 1293 (Str 2 S. 17 Nr. 14) ist spitzoval (26 : 40 mm) und zeigt im Siegelfeld die Halbfigur von Maria mit dem Jesuskind, darunter unter einem Dreipaß einen Geistlichen nach links gewendet in betender Haltung knieend, Umschrift: + S(I-GILLVM) CO(N)RADI DECANI I(N) DITKIREN.

Arnold von Langenau, 1307–1316 Dekan. Er ist personengleich mit dem ungenannten Dekan des Stifts, der im Auftrag des Archidiakons von Dietkirchen am 9. März 1307 als Richter im Streit um die Pfarrei Nassau auftritt (Struck, Patronatsprozeß S. 52 Nr. 4). Denn bei Wiederaufnahme des Prozesses, als für einen inzwischen verstorbenen Kandidaten ein neuer Anwärter präsentiert wird, sagt er 1315 als zweiter Zeuge aus, daß er im Streit des damaligen Prätendenten in Vertretung des Archidiakons dem Gericht präsierte (ebenda S. 69 Nr. 38). 1312 ist er subdelegierter Richter des vom Papst als Richter bestellten Dekans von St. Maria zu Oberwesel über eine Schenkung zu Limburg (Str 2 S. 23 Nr. 24 a). 1313 wirkt er als einer der vier Schiedsmänner im Streit zwischen den Landkapiteln Engers und Wetzlar (ebenda S. 23 Nr. 25, 26). 1314 überträgt ihm der Archidiakon seine Vertretung im Nassauer Patronatsstreit (ebenda S. 25 Nr. 26 a). 1316 ist er im Auftrag des erzbischöflichen Offizials am Erlaß der Statuten des Stifts Weilburg beteiligt (ebenda S. 467 Nr. 1103). Seinen Herkunftsnamen kennen wir aus seiner Zeugenaussage von 1315 im Prozeß um die Kirche zu Nassau (Struck, Patronatsprozeß S. 68 Nr. 38) und aus den Seelbüchern. Im Seelbuch I, das nur im Grundstock um 1290 datiert, aber bis um 1330 fortgeführt ist, steht er zum 17. Januar mit 6 Schilling von dem Haus, das er erbaute, und dem Vermerk, daß zu seinem Gedächtnis auf der Orgel gespielt wird (Joachim, Necr. I S. 254; s. a. Seelbuch II: Struck, Nekr. II S. 23). Kein anderer kann auch mit dem Dekan Arnold gemeint sein, dessen Tod die Hand I (um 1372–1378) im Seelbuch II

zum 3. September mit einem Legat von 2 Ml. Weizengülte vermerkt (Struck, Nehr. II S. 50).

Er macht 1315 in dem Nassauer Patronatsprozeß Aussagen, die er von seinem Vorgänger Heinrich gehört hat (s. dort). Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung wird dadurch erhärtet, daß er mit dem Kanoniker Arnold Abt identisch ist, der 1293—1297 bezeugt ist (Str 2 S. 17 Nr. 14; Struck, Marienstatt S. 83 Nr. 185). Wie die Stellung in Zeugenlisten von 1294 (Str 2 S. 17 f. Nr. 15, 16) beweist, ist Arnold Abt nämlich auch personengleich mit dem Pleban Arnold von 1296 (Str 2 S. 18 f. Nr. 17, 18). Dieser kommt 1302 mit seinem Familiennamen von Langenau vor und mit ihm sein Bruder, Ritter Friedrich von Langenau (Herquet Nr. 57 S. 54; Str 2 S. 21 Nr. 23). Mit Arnold tritt 1294 der Ritter Daniel von Langenau in der Zeugenreihe einer Stiftsurkunde auf (ebenda S. 18 Nr. 16).

Sein Siegel, Abdrücke vom Mai 1311 (Str 2 S. 23 Nr. 24), vom 17. Juni 1311 (Str 1 S. 56 Nr. 105) und vom 13. März 1312 (Str 2 S. 23 Nr. 24 a), ist spitzoval (29 : 42 mm) und zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius thronend, in der Rechten ein Buch vor der Brust haltend, die Linke mit einem Palmzweig erhoben, Umschrift der inneren Zeile: + S(ANCTVS) LVBENCIVS, außen: S(IGILLVM) ARNOLDI DECANI ECC(LESI)E IN DITKIRCHEN.

Siegfried (*Siffrid*), 1327—1328 Dekan. Der Gemündener Stiftspropst und Dietkirchener Kanoniker Siegfried Herr von Runkel ernent ihn 1327 zu einem seiner Testamentsvollstrecker und vermacht ihm sein bestes Trinkgeschirr mit silbernem Bild (Str 2 S. 317 Nr. 681). Im gleichen Jahr ist er vor dem Dekan Lenzemann und dem Kantor Cunemann des Stifts Limburg Mitsiegler beim Testament des Kaplans am Altar St. Katharina (Str 2 S. 28 Nr. 31). Mit jenem Lenzemann hat er 1328 die Stiftsgüter zu Niederlahnstein in Pacht (W Abt. 19 Nr. 4 a; nach Lesung mit Quarzlicht *Ysfried* in Str 2 S. 30 Nr. 37 zu berichtigen in *Siffrid*). Der Kantor des Stifts Limburg und Scholaster zu Dietkirchen Isfried von Herschbach vermacht 1350 diesem Stift 1 Ml. Korngülte zum Totenbegängnis am 2. Oktober für die Seelen des verstorbenen Dekans Siegfried und des Limburger Kantors Kuno (Str 1 S. 173 Nr. 387). Ihr Gedächtnis ist im Seelbuch II mit je 1 Ml. Korn am Fest St. Matthäus (21. September) und am 3. Oktober, ferner Siegfrieds Tod mit 1 Ml. Weizen am 16. Mai eingetragen (Struck, Nehr. II S. 39, 52, 55).

Sein spitzovales Siegel (28 : 44 mm), Abdruck an der vorgenannten Urkunde von 1327, zeigt den hl. Lubentius in Halbfigur mit Buch

in der Rechten und Kelch in der Linken, Umschrift: [S(IGILLVM) S]IFRIDI DECANI ECC(LESI)E IN DYT(KIR)CHE[N].

Johann, 1339–1348 Dekan. Er ist 1339 der ranghöchste Treuhänder für das Testament des Kaplans am Altar St. Anna zu Limburg (Str 2 S. 37 Nr. 54). Ihm, der im Namen des Kapitels handelt, trägt der Kaplan anschließend die vermachten Güter auf (ebenda S. 37 Nr. 55). 1348 ist er der erste der beiden Schiedsmänner in einem Streit des Klosters Beselich mit dem Pastor zu Schupbach (Str 3 S. 160 Nr. 339).

Sein spitzovales Siegel, Fragment des Abdrucks von 1339 (Str 2 S. 37 Nr. 54), zeigt im Siegelfeld den hl. Lubentius wachsend einen Kelch auf der Hand nach rechts haltend (links weggebrochen), darunter unter einem Spitzbogen ein Adorant, Umschrift: [...]TKIR[...].

Heinrich von Elz, 1364–†1372 Dekan. Im Streit des Kantors im Stift Limburg mit Dekan und Kapitel daselbst wegen gegenseitiger Forderungen ist er 1364 einer der beiden von jenem Stift erwählten Schiedsmänner, dem er auch als Kanoniker angehört (Str 1 S. 233 Nr. 517). 1366 verkauft er seinen Hof zu Steeden (Str 2 S. 49 Nr. 89) und setzt für die Ablösung einer darauf haftenden Gülte sein Haus am Weiher zu Limburg mit Land und Garten sowie 1½ Morgen Weingarten zu Unterpfang (ebenda S. 49 Nr. 90). Im gleichen Jahr besiegelt er eine Urkunde seines Verwandten Henne von Elz, Bürgers zu Limburg (ebenda S. 49 Nr. 91). Dem Stift Limburg leiht er 1367 sein Pferd für ein Geschäft (Str 5,2 Nr. 1 S. 3). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 15. Januar 1372 (Struck, Nekr. II S. 22) sowie das Ableben seines gleichnamigen Vaters zum 3. Juni (ebenda S. 41), seiner Mutter Kusa zum 3. Dezember (ebenda S. 62), seines Bruders, des Priesters Johann, zum 10. Juli (ebenda S. 44, s. § 38) und der Nichte Greta zum 14. Oktober (ebenda S. 56) jeweils mit seiner Stiftung von 1 Ml. Korngülte zu Oberweyer.

Mit ihm identisch ist der Kustos Heinrich von Elz, der 1350–1361 bezeugt ist (Str 2 S. 40 Nr. 63, Str 3 S. 490 Nr. 936). Denn dieser kauft 1352 und 1355 jenen Hof zu Steeden (Str 2 S. 42 Nr. 68, S. 43 Nr. 74) und stiftet 1354 jene fünf Präsenzen von seinem Gut zu Oberweyer (ebenda S. 43 Nr. 72).

Sein spitzovales Siegel (29 : 45 mm), Abdrücke von 1366 (Str 2 S. 49 Nr. 89, S. 50 Nr. 91), zeigt im schräg schraffierten und mit kleinen Kugeln verzierten Siegelfeld auf einer Konsole den hl. Lubentius, einen Kelch mit der Rechten vor der Brust haltend und mit der Linken unter dem Kelchfuß stützend, und unter der Konsole einen Schild mit zwei gekreuzten, nach außen gekrümmten Pfählen, Umschrift: +S(IGILLVM) HENRICI [DE]CANI IN DY(KIR)GEN. Sein Siegel



als Kustos, Abdruck (Fragment) von 1352 (Str 2 S. 43 Nr. 70), ist rund, das Bild im Dreiecksschild ist unkenntlich, Umschrift: [. . . EL]SE C(VS)TOD(IS) I(N) [. . .].

Hermann von Soest, vor 1372/1378 Dekan. Die erste Hand (1372–1378) des Seelbuchs II verzeichnet zum 7. Dezember den Tod des *Hermannus de Susato, decanus huius ecclesie*, mit 10 Schilling aus Weingärten zu Dietkirchen (Struck, Nehr. II S. 62).

Rulemann Wiße, 1374–†1404 Dekan. Er begegnet zuerst 1374 als Mitsiegler der Urkunde eines Vikars des Stifts (Str 1 S. 277 Nr. 629). 1392 und 1396 erscheint er als Kanoniker des Stifts Limburg (Str 1 S. 324 Nr. 735, S. 335 Nr. 768). In den Registern jenes Stifts von 1377–1387 kommt er mit Zinsverpflichtungen vor, aus denen seine Verwandtschaft mit dem Schöffen Heinrich Wiße zu Limburg hervorgeht (Str 5,2 Nr. 3 S. 8 f., Nr. 4 S. 12 f., Nr. 5 S. 14–16, Nr. 9 S. 27 f., Nr. 11 S. 32 f.). Der Vikar am Altar St. Maria Magdalena bestellt ihn 1398 zu einem seiner beiden Treuhänder (Str 2 S. 79 Nr. 152). 1402 wird ein Weingarten von ihm am Dietkirchener Berg erwähnt (Str 3 S. 166 Nr. 358). Im Stift Limburg wird am 1. April 1404 über die durch seinen Tod vakante Kustodie verfügt (Str 1 S. 358 Nr. 825). Das Seelbuch II des Stifts überliefert, daß er am 30. März 1404 starb (Struck, Nehr. II S. 33); zu seinem Gedächtnis fällt der Präsenz 1 Ml. Korngülte aus Niederhadamar zu, ein Betrag, den er selber vorher zum Anniversar des Dekans Heinrich von Elz aus seinem Haus „die Münze“ zu Limburg (ebenda S. 22 zum 15. Januar) sowie für die Memorie des Rulmann von Pfaffendorf aus diesem Haus und einem Morgen Weingarten am Hamm zu Limburg gab (ebenda S. 56 zum 31. Oktober). Das Stift gestattet 1419 dem Limburger Schöffen Otto Eschenauer den Rückkauf der 2 Ml. Korngülte von jenem Haus (Str 2 S. 86 Nr. 176). Die Minoriten in Limburg begingen sein Gedächtnis am 18. März (Struck, Nehr. Franziskanerkl. S. 103).

Bern Swalburn von Hartenfels, 1404–†1422 Dekan. 1358 ist er als einer der beiden Vikare des Altars St. Servatius des Stifts Limburg tätig (Str 1 S. 251 f. Nr. 567 und 568). Am 9. Juli 1395 verkaufen sein gleichnamiger Vater, Edelknecht, er selbst und sein Bruder Henne der Präsenz des Stifts Dietkirchen 8 Achtel Korngülte von ihren Gütern zu Ennerich und ihrem Viertel des Hofes zu Vele, wovon sie vorzeiten dem Stift Limburg 4 Ml. Korngülte veräußerten (Str 2 S. 78 Nr. 149). Am 19. Oktober 1395 verkauft er mit Zustimmung seines Vaters und Bruders dem Vikar des Altars St. Matthias im Stift Limburg 1 Ml. Korngülte von seinem Viertel eines Hofes zu Camberg (Str 1 S. 334 Nr. 763). Hier wird er als Kanoniker zu Dietkirchen und Vikar zu

Limburg bezeichnet, während die erste Urkunde von 1395 lediglich sein Kanonikat nennt. Sein Vater, seine Mutter Lise, er (noch als Kanoniker) und der Bruder Henne veräußern am 9. September 1402 dem Altar St. Maria Magdalena 4 Ml. Korngülte von ihrem Viertel des Hofes zu Vele (Str 2 S. 80 Nr. 154). Er ist Dekan, als am 4. November 1404 die Kustodie für das Kapitel eingezogen wird (ebenda S. 81 Nr. 159). Er besiegelt 1414 eine Urkunde, worin ein Ehepaar die Verleihung eines Hofes zu Eschhofen durch das Stift Diez bekundet (ebenda S. 328 Nr. 496), und ebenso 1416 eine Urkunde des Vikars am Altar St. Katharina im Stift Dietkirchen als Kollator dieses Altars von Amts wegen (ebenda S. 85 Nr. 171). Das Seelbuch II überliefert, daß er am 27. Januar 1422 verstarb, das Stift hat davon 1 fl. Gülte (Struck, Nekr. II S. 24); noch als Kanoniker ist er selbst verpflichtet, 8 Achtel Korngülte zum Anniversar des Kanonikers Heinrich von Attendorn zu entrichten (ebenda S. 38 zum 12. Mai). 1446 erscheint sein Sohn Johannes mit Forderungen im Gericht zu Eisenbach (Str 2 S. 104 Nr. 209).

Sein spitzovales Siegel von 25 mm Breite, beschädigte Abdrücke an den vorgenannten Urkunden von 1414 und 1416, zeigen im mit Rosen bestreuten Siegelfeld den hl. Lubentius mit einem aufgeschlagenen Buch in der Rechten und unter der Fußleiste einen geteilten Schild: oben ein wachsender, doppelt geschwänzter Löwe, unten sechs Steckkreuze (3 : 2 : 1), Umschrift: [...*b*]ern swalbor[n ...]kirchen. Als Kanoniker führt er ein rundes Siegel (Durchmesser 23 mm), Abdrücke an der vorgenannten Urkunde vom 19. Oktober 1395 und der Urkunde von 1402. Es zeigt im Siegelfeld einen geteilten Dreiecksschild, oben ein wachsender, doppelt geschwänzter Löwe, unten drei Steckkreuze (2 : 1), Umschrift: + S(IGILLVM) BERN SWAILBVRN.

Kraft Frei von Dehrn, 1434–1453 Dekan. Am 5. April 1404 legitimiert König Ruprecht ihn, den unehelichen Sohn eines gleichnamigen Kanonikers am Stift St. Gereon zu Köln (I. von Oberndorff und Manfred Krebs, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2. 1939 S. 238 Nr. 3398). Als Dekan ist er 1434 einer der Schiedsmänner im Streit des Stifts Limburg mit einem Kanoniker daselbst (Str 1 S. 416 Nr. 966). 1437 siegelt er für einen Kanoniker des eigenen Stifts (Str 2 S. 96 Nr. 198). Zu den Allodien des Stifts gehört 1443 ein von ihm erbautes Behältnis in der Stiftskirche (s. § 3,10). Ein Limburger Stifths herr bestellt ihn 1447 zu einem seiner Testamentsvollstrecker (Str 1 S. 454 Nr. 1035). 1449 erscheint er als Besitzer eines Grundstücks jenseits der Brücke zu Limburg (ebenda S. 667 Nr. 1523). Das Seelbuch II enthält zum 8. Mai die Memorienstiftung des Junkers Johann Frei von Dehrn

und seiner Frau Jutta von Hoenberg für dessen Eltern sowie für jenen Dekan (Struck, Nekr. II S. 38). Am 25. Juni 1453 teilen Jutta, Witwe des Hans von Hoenberg des Alten, und ihre Kinder mit Johann Frei von Dehrn die Güter, welche ihr Bruder und Vetter, der Dekan Kraft Frei von Dehrn, gehabt hat: Eigen, Erbe, Häuser, Scheuern, Gärten, Weingärten, Äcker und Pfandschaft; die Erben sollen seine Stiftungen ausrichten. Es sind: 1600 fl. bei Graf Johann von Nassau mit 100 fl. Zinsen, ein Gut zu Linz, Güter zu Limburg, 5 Morgen zu Offheim, Häuser, Scheuern, Gärten, Weingärten und Land zu Dietkirchen sowie Güter auf dem Gau, d. h. in Rheinhessen. Johann Frei soll seinen Vetter, Herrn Kraft, auf Lebenszeit verköstigen und dafür dessen geistliche Gülden bis zu dessen Tod nützen. Nach dessen Tod sollen über diese Teilung besiegelte Urkunden ausgefertigt werden (W Abt. 1008 d Nr. 182 a). Offenbar bezeichnet also das Datum dieser Urkunde sein Todesjahr. Es gibt demnach nicht den Zustand im Jahr der Anlage wieder, wenn im Seelbuch des Stifts Limburg von 1470 vermerkt ist, daß der Dietkirchener Dekan Kraft Frei von Dehrn eine Gülte aus Dehrn entrichtet (Str 5,2 Nr. 43/7 S. 280).

Kuno Schleiffer von Elsoff (Kuno von Elsoff), 1466—† 1483 Dekan. Als solcher erscheint er zuerst 1466 mit einem Kanoniker als Inhaber eines Pfründenzehnten des Kapitels (Str 2 S. 118 Nr. 238). 1472 besiegelt er von Amts wegen als Verleiher des Altars St. Michael eine Urkunde dieses Vikars (ebenda S. 127 Nr. 254), ebenso 1478 eine Urkunde des Vikars am Altar St. Maria (ebenda S. 131 Nr. 265); doch ist sein Siegel nicht überliefert. Am 28. August 1473 bekundet der Archidiakon von Dietkirchen, daß er den Dekan und Kanoniker Kuno von Elsoff auf Grund der Präsentation des Dietrich Herrn zu Runkel mit dem Personat oder der Pfarrkirche zu Lahr investiert hat (ebenda S. 358 Nr. 797; zum Personat als *pastoria* des nicht residierenden Geistlichen s. Kleinfeldt-Weirich S. 133). 1475 scheint er den Zehnten zu Camberg gepachtet zu haben (Str 1 S. 523 Nr. 1171). Als Dekan studiert er ab März 1478 in Köln das *ius canonicum*. Er ist *propter dignitatem status* von der Studiengebühr befreit (Keussen 2 S. 35 Nr. 358,11). Der im September 1478 in Köln immatrikulierte Kleriker Gerhard von Irmtraut braucht aus Ehrerbietung gegenüber seinem Blutsverwandten, dem Dekan zu Dietkirchen, der ein *amicus singularis* des Rektors Wigerus von Emmerich ist, nur dem Pedell und der Universitätsverwaltung etwas zu zahlen (ebenda S. 46 Nr. 359,54). Jener Gerhard von Irmtraut gehört in die gleichnamige Adelsfamilie (vgl. Gensicke, Die von Irmtraut S. 177 Nr. 35). Der Dekan stammte also aus dem niederen Adel. Auf ihn bezieht sich gewiß die Nachricht im Seelbuch II, daß der

*venerabilis dominus* Dekan Cuno sein Anniversar am Tag nach Katharina mit Vigilien und Messe durch ein Legat von 1 fl. Gülte gestiftet hat (Struck, Nehr. II S. 60 zum 26. November). Am 13. September 1483 wird er als kürzlich verstorben bezeichnet (s. unter seinem Nachfolger).

Heinrich Irlen, Mag. und Dr. decret., 1483–1486 Dekan. Der Erzbischof von Trier bestätigt ihn am 13. September 1483 in dem durch den kürzlich erfolgten Tod des Kuno von Elsoff vakanten Amt des Dekans, zu dem ihn das Kapitel erwählt hat (Str 2 S. 133 Nr. 272). Er ist 1483–1484 als Rektor der Universität Trier bezeugt (Keil, Akten und Urkk. 1 S. 109). 1484 ist er einer der Schiedsmänner im Rechtsstreit um eine Verschreibung des verstorbenen Friedrich vom Stein (Str 2 S. 134 Nr. 272 Anm. 1; Brommer, Reg. Stein S. 263 Nr. 769). Als Dekan ist er 1486 an der Wiederherstellung des Kustosamtes beteiligt (Str 2 S. 138 Nr. 281 a). Wohl noch im gleichen Jahr gab er das Dekanat auf (s. seinen Nachfolger).

König Maximilian I. stellt 1489 für ihn eine Erste Bitte auf ein Benefizium zur Verfügung des Archidiacons von Dietkirchen auf (Str 2 S. 145 Nr. 294). Auf Grund dieser Bitte und päpstlicher Schreiben verleiht der Erzbischof von Trier ihm 1495 ein vakantes Kanonikat im Stift (ebenda S. 150 Nr. 304). Am 9. Juli 1498 wird er, Rektor der Pfarrkirche St. Laurentius zu Trier und ordentlicher Professor des päpstlichen Rechts daselbst sowie Rat und *orator* des Landgrafen Hermann von Hessen, Erzbischofs von Köln, in Rom in die Bruderschaft St. Maria de Anima der Deutschen aufgenommen.<sup>1)</sup> Als Trierer Professor verfaßte er ein kirchenrechtliches Gutachten im Streit der Adligen von Seelbach gegen das Kloster Keppel, worin er ein Bekenntnis zum Siegerland als seinem lieben Vaterland ablegt (wie Anm. 1).

An der vorgenannten Urkunde von 1484 hängt sein beschädigtes rundes Siegel von 29 mm Durchmesser. Es zeigt eine Tartsche mit drei Armbrustjochen, Umschrift: [...] HENRICI IRLLEN DE [...].

Heinrich Sturm (Storm), von Nenderoth, 1487–1517 Dekan. Auf Grund einer päpstlichen Provision vom 17. November 1481 wird er am 24. Dezember 1481 zu Rom in ein Kanonikerbenefizium zu Dietkirchen eingewiesen (W Abt. 19 Nr. 151 a I). Als Dekan steht er am 22. Juni 1487 an der Spitze des Kapitels bei der Präsentation zur Pfarrei Breitenau (Str 2 S. 139 Nr. 283). Als Verleiher des Liebfrauenaltars gibt er am 27. August 1492 von Amts wegen seine Zustimmung zum

<sup>1)</sup> C. JAENIG, Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe. Rom 1875 S. 91 Nr. 371; W. MENN, Siegerländer im mittelalterlichen Rom (Siegerland 35. 1958 S. 33/34) S. 34.

Verkauf einer Gülte durch den Vikar dieses Altars (ebenda S. 148 Nr. 299), ebenso am 13. Dezember 1492 bei einer Grundstückverleihung durch den Vikar des Apostelaltars (Str 4 S. 334 Nr. 229 a). Als Dekan und Kaplan des Erzbischofs von Trier teilt er diesem 1495 mit, daß der Papst ihm ein im Papstmonat ledig gewordenes Kanonikat im Stift Limburg verliehen habe. Der Erzbischof habe es also nicht kraft Devolutionsrechts einem anderen übertragen dürfen. Er bittet um Entscheidung auf einem Gerichtstag (Str 1 S. 592 Nr. 1322). Er setzt sich auch am 16. November 1495 in der Verhandlung vor der Offizialskurie zu Koblenz gegen den erzbischöflichen Kandidaten Philipp Hilchen von Lorch durch (ebenda S. 594 Nr. 1327), wengleich sich die Verhandlungen mit diesem noch bis 1496 hinziehen (ebenda S. 593 f. Nr. 1323—1326, 1328—1330, 1333—1335). 1499 und 1500 erscheint er dort als Kanoniker, ist jedoch abwesend (Str 5,2 Nr. 40 S. 188, Nr. 41 S. 194, 197). Als Dekan zu Dietkirchen und Kanoniker zu Limburg begründet er im Stift Limburg 1517 mit 30 fl. eine Donnerstagsmesse; als sein Herkunftsort wird dabei Nenderoth genannt (ebenda Nr. 43/1 S. 226 zum 28. September). Sein Anniversar wurde in Limburg am 12. Mai begangen (ebenda Nr. 43/1 S. 293). Als Dekan erscheint er zuletzt am 17. August 1517 mit seinem Konsens zur neuen Verleihung eines zum Marienaltar gehörenden Hofes durch dessen Vikar (W Abt. 19 Nr. 190). Im Seelbuch II des Stifts ist eine *generalis celebratio* für seine Seele am 9. Februar mit 1 fl. Gülte vermerkt (Struck, Nekr. II S. 27) und ebenso am 11. Februar (ebenda S. 28), außerdem sein Jahrgedächtnis am 29. November mit 2 fl. (ebenda S. 60), das jedoch auf den 10. Mai transferiert wird (ebenda S. 38). Da bei dem Eintrag zum 9. Februar hinzugefügt ist, daß die Gültleistung 1520 beginnt, ist dies möglicherweise sein Todesjahr. Am 11. November 1516 stiftet er auch in Dietkirchen eine Donnerstagsmesse am Hochaltar mit 4 fl. und 1 Ml. Korn Gülte *in honorem insignis patroni nostri sancti Lubencii* (ebenda S. 59 zum 15. November). Ähnlich sollte bei der Donnerstagsmesse im Stift Limburg dort das letzte Gebet (*ultima collecta*) *de sancto Georgio, patrono nostro*, handeln.

Georg Eubel (Eibel), von Limburg, 1525—† 1547 Dekan. Mit Angabe dieses Herkunftsortes studiert er in Köln die *artes* vom Mai 1512 bis zum 7. Juni 1513 und wiederum ab 14. März 1515 (Keussen 2 S. 693 Nr. 494,46). 1518 ist er Notar in Rom mit dem Wahlspruch: *Aflavit fistula leuccos.*<sup>1)</sup> Als Dekan und zugleich Inhaber der Pfarrei Nentershau-

<sup>1)</sup> K. H. SCHÄFER, Deutsche Notare in Rom am Ausgang des Mittelalters (Hjb 33. 1912 S. 719—741) S. 735 Nr. 136.

sen, wo er sich aber einen Kaplan hält, erscheint er zuerst in dem am 27. Dezember 1525 begonnenen und an zweiter Stelle schon diese Pfarrei inventarisierenden Verzeichnis der geistlichen Gefälle der Grafschaft Diez (Struck, Kirchin. v. Grafsch. Diez S. 89 Anm. a). Im Bauernkrieg von 1525 fielen Aufständische auch in sein Haus ein (Knetsch, Limburger Chronik S. 118). Die Chronik bezeichnet ihn dabei als Kustos. In dieser Würde erscheint er 1535 (W Abt. 40 Nr. 1205) bis 1540 (ebenda Nr. 1226) im Stift Limburg, wo er 1532 Kanoniker ist (ebenda Nr. 1177). Als Dekan zu Dietkirchen kauft er hier 1534 für 19 fl. Land (W Abt. 19 Nr. 208). Am 22. Juni 1546 schlichtet der Erzbischof von Trier dessen Streit mit dem Kapitel (ebenda Nr. 227 a, s. a. § 10). Als sein Bruder kommt dabei der Vikar Peter Eubel vor (s. a. § 38). Zu seinen Erben gehört 1550 sein Bruder Thil Eubel (*Aubel*), Bürger zu Limburg (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 17). Das Seelbuch II vermerkt zum 11. Dezember seinen Tod im Jahr 1547 und die Begehung seines Gedächtnisses mit 2 fl. Gülte am 6. Dezember, dem Fest St. Nikolaus (Struck, Nekr. II S. 62). Auch schenkte er dem Stift eine braune Kasel aus Londoner Tuch mit Albe und Zubehör (Str 2 S. XIX). Die durch seinen Tod vakante Pfarrei Nentershausen wurde am 2. April 1548 neu besetzt (W Abt. 19 Nr. 229).

Sein rundes Siegel von 30 mm Durchmesser, Abdruck vom 25. August 1540 (W Abt. 40 Nr. 1226), zeigt in Umrandung einen geteilten Schild, der oben drei Rosen und unten zwei schräggekrenzte Hämmer aufweist, Umschrift: [... ] EVBEL DECA(NI) ET CAN[...].

Paul Zauwer, 1549–1559 Dekan. Seit 1516 beegnet er als Pfarrer (W Abt. 1091 Nr. 5). 1529 verklagt ihn ein Einwohner aus Mühlen. Der Pfarrer habe ihn bei einem Wortwechsel gelegentlich seines Kirchenbesuchs zu Dietkirchen einen Spitzhut gescholten, und dieser werde für einen mißtätigen, bösen Mann gehalten (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 3). 1535 ist er auch Kanoniker (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 37 r). Der Archidiakon verfügt am 9. März 1541 über die durch seinen Verzicht vakante Pfarrei (W Abt. 19 Nr. 220). Mit dem Dekan Georg Eubel vertritt er am 19. August 1540 das Stift am Reichskammergericht zu Speyer in dem Streit mit dem Grafen Heinrich von Isenburg wegen der Pfarrei Breitenau (W Abt. 19 Nr. II b 1). In der Aufzeichnung des Kirchenschatzes von 1549 heißt es, daß er noch nicht Dekan war, als er dem Stift eine schwarze lundische Kasel mit einer Albe und Zubehör schenkte (Str 2 S. XIX). Da er im Salbuch des Stifts von 1549 teils als Kanoniker (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r), teils als Dekan bezeichnet wird (ebenda Bl. 2 v), scheint er diese Würde erst in jenem Jahr erlangt zu haben. Krankheitshalber verzichtet er 1559 in die Hände des

Archidiakonatskommissars auf das Dekanat zugunsten von Johannes Weitmaul, überlebte aber keine 21 Tage (W Abt. 19 Nr. VI 2). Er ist wahrscheinlich ein Verwandter des Pfarrers und Kustos Robert Zauwer (1485–1516), denn er zahlt zur Hälfte die 2 fl. Gülte, die dieser zu seinem Jahrgedächtnis gestiftet hat und die ursprünglich aus dessen Gnadenjahr stammen (Struck, Nekr. II S. 52 zum 23. September).

Er führte zwei Siegel. Sein ovales Petschaftssiegel (etwa 11 : 13 mm), Abdruck auf der vorgenannten Urkunde vom 19. August 1540, zeigt eine Tartsche, die einen mit einer Rose belegten schrägrechten Faden und im linken Obereck einen Stern aufweist, und über dem Schild die Buchstaben P Z. Sein rundes Siegel von 25 mm Durchmesser an Urkunde vom 16. Februar 1551 (W Abt. 1008 d Nr. 61) hat unter aufgelöstem, undeutlichem Schriftband eine Tartsche mit dem gleichen Wappen.

Johann Weitmaul (*Meulichen, Mul, Mulgen, Wyetmulgin*), von Koblenz, 1559–1574 Dekan. Er begegnet zuerst am 27. August 1532 als Kanoniker (W Abt. 19 Nr. 204). Möglicherweise noch etwas früher, da von der Hand des nur bis 1528 bezeugten Notars Johann Königstein geschrieben, ist die undatierte Urfehde, die er als Kanoniker mit Verbürgung von vier Einwohnern zu Dietkirchen und unter Besiegelung des Dekans Georg Eubel ausstellt. Er bekundet darin, daß er im Dorf Dietkirchen sträflicher Weise mit gespanntem Bogen und mit geladener Handbüchse in tätlichem Auflauf und in Schlägerei betroffen wurde und dem Thiis Scheffer daselbst seine eheliche Hausfrau zu seinen unziemlichen Gelüsten abhängig gemacht, in sein Haus verschlossen und ihrem Mann vorenthalten und mißbraucht hat, deshalb ins Gefängnis der Grafen von Diez gekommen, aber auf Fürbitte entlassen ist. Mit Einwilligung des Erzbischofs von Trier leistet er den Grafen von Diez und ihren Amtleuten Urfrieden (W Abt. 19 Nr. 208 a). In den Jahren 1535 und 1536 ist er Speichermeister und *presenciaris* des Stifts. Er macht sich um das Stift verdient, indem er in diesen Jahren und bis 1538 das Rechnungsbuch führt und damit auch ein Kopiar verbindet (W Abt. 19 Nr. III a 3 a). Am 14. Dezember 1547 verleiht ihm der Archidiakon in Trier das durch Tod oder Verzicht des Georg Eubel vakante Dekanat (W Abt. 19 Nr. 227 b, Kopie Nr. 244). Diese Verfügung wurde jedoch nicht wirksam. Vielmehr erlangte er diese Würde erst 1559 durch Verzicht des Paul Zauwer, den er als Senior bereits in dessen Krankheit vertreten hatte. Da Zauwer keine 21 Tage überlebte, providierte ihn der Erzbischof von Trier kraft päpstlichen Indults neu. Dem Archidiakon hatte er vorher schon 12 Tl. oder 17 fl. als Gebühr gezahlt (W Abt. 19 Nr. VI 2, Rechnung des

Kommissars 1559/60). Als Dekan und somit Verleiher des Altars St. Johannes kauft er für diesen 1562 eine Gülte (W Abt. 19 Nr. 242). Um 1569 nimmt er auch die Ämter des Scholasters, Kantors und Kustos wahr (Struck, Archidiakonat S. 113). Als die Kommissare des Erzbischofs Jakob III. von Eltz am 27. Juli 1573 dem Stift die besiegelte Urkunde über die Statuten vom 18. Juli übergaben, machen sie bekannt, daß der Erzbischof den Dekan zum Verzicht auf das Dekanat verpflichtet hat, da er ihm wegen drückenden Alters und wegen seiner Gesundheit nicht mehr vorstehen könne. Doch soll er noch dies ganze Jahr Dekan bleiben und die *proventus debiti* als Dekan behalten, aber vor Fastnacht oder spätestens Ostern nächstes Jahr auf das Dekanat verzichten (Grün, Visitationsnachrichten S. 350).

Dem ersten der beiden erzbischöflichen Kommissare wird dann auch am 5. Mai 1574 das durch J. Weitmauls Verzicht vakante Dekanat verliehen (s. unter Petrus Farences Seel). Er selbst erscheint 1575 noch als Senior bei einer Bürgerschaft (W Abt. 19 Nr. III a 5), stirbt aber am 16. August 1575. Dem Stift vermachte er 30 fl. zur Verteilung unter die Besucher des Chordienstes. Allein in diesem Eintrag des Seelbuchs II heißt er Johannes Weitmaul *alias Pfoidt* (Struck, Nekr. II S. 47 zum 16. August). Seine Testamentare und Erben wenden sich in einem undatierten Schreiben an den Erzbischof von Trier. Dieser hatte zu rechtlicher Entscheidung über den Nachlaß des Dekans zwei Kommissare deputiert, die am 18. Mai vergangenen Jahres ein Urteil sprachen. Darin wurde ein von dem Dekan erbautes Haus mit Hof, Scheuer, Ställen und Garten dem Stift zugesprochen. Damit wollen die Erben sich abfinden, sie erkennen aber nicht an, daß die übrigen liegenden Güter Simon und Jakob Schmidt zu Dietkirchen und Ahlbach halb zugesprochen wurden. Denn diese hätten von dem Dekan 640 fl. erhalten. Jene Güter im Wert von 320 fl. seien ihnen, den Testamentaren, *inter vivos* übergeben. Obwohl sie an den Papst appelliert hätten, habe der Kellner zu Limburg, angeblich auf erzbischöflichen Befehl, den beiden jene Güter zugestellt (W Abt. 19 Nr. III a 10).

Der etwa gleichzeitige Rückvermerk auf der Urkunde des Archidiacons von 1547 über die Verleihung des Dekanats bezeichnet Johann Mull mit dem Zusatz: *de Confluentia* als *junior*. Vermutlich geschieht dies zur Unterscheidung von Johann Mull von Ulmen, 1517–1519 Kustos und 1560–1567 Dekan des Stifts St. Florin zu Koblenz, † 31. Dezember 1567 (Diederich, Stift St. Florin S. 263), den der Archidiakon am 5. November 1523 zum Offizial und Richter seiner Archidiakonatskurie bestellte (BiAL Abt. D Nr. A 8), ein Amt, das er bis 1567 innehatte (W Abt. 19 Nr. 248 und Nr. VI 3). Dieser rechnet am



21. November 1561 in Gegenwart des Johannes Mull, Vikars im Stift St. Kastor, ab (W Abt. 19 Nr. VI 2); es gab also damals in Koblenz noch einen weiteren Träger dieses Namens.

Petrus Farences Seel, 1574–1575 Dekan. Er urkundet 1565 als Vikar des Altars St. Petrus (W Abt. 1098 Nr. I 205). Um 1569 ist er als Inhaber dieses Altars absent (Struck, Archidiakonat S. 114). Er ist Kaplan des Erzbischofs Jakob III. von Eltz, als dieser ihm am 9. Februar 1572 in Ehrenbreitstein das durch Heirat des Johannes Claur vakante Kanonikat im Stift kraft päpstlichen Indults verleiht (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 205). Am 27. Juli 1573 präsidiert er der zweiköpfigen Kommission, die im Auftrag des Erzbischofs dem Stift dessen Statuten vom 18. Juli übergibt und Einzelheiten zu deren Vollziehung regelt. Dabei gibt er bekannt, daß er mit Erlaubnis des Erzbischofs zu residieren vorhabe und bis dahin mit dessen Vergünstigung die Einkünfte beziehen dürfe, als ob er präsent sei. Auch wird dabei protokolliert, daß der Dekan Johann Weitmaul aus Alters- und Gesundheitsgründen nach dem Willen des Erzbischofs freiwillig im nächsten Jahr verzichten soll (Grün, Visitationsnachrichten S. 350). Am 5. Mai 1574 verleiht denn auch der Archidiakon ihm das durch Verzicht des J. Weitmaul vakante Dekanat (BiAL Abt. D Nr. C 1). Von Montabaur aus schreibt der Erzbischof dem Stift am 19. Juni 1574, daß diese Verleihung mit seiner Bewilligung geschehen sei. Sein Hofkaplan Seel sei solcher Prälatur würdig. Der Erzbischof hofft, daß dadurch der Gottes- und Kirchendienst befördert werde, und das Stift wieder zum Gedeihen kommt. Er befiehlt dem Stift, dem neuen Dekan zu gehorchen und ihm das zuteil werden zu lassen, was ihm kraft der letzten erzbischöflichen Anordnung gebührt, auch ihm die Behausung auf dem Platz, deren Erbauung der Erzbischof angeordnet hat, einzuräumen (K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 195 v). Doch endet Seels Amtszeit anscheinend schon, als der Erzbischof ihn zum Jubeljahr 1575 mit Aufträgen zum Papst nach Rom schickt (Molitor, Kirchliche Reformversuche S. 105 Anm. 21).

Jodocus Pfalzel, 1578–1588 Dekan. Ab 1565 studierte er in Rom als frühest nachweisbarer Absolvent des Collegium Germanicum aus dem Erzstift Trier (Molitor, Reformversuche S. 110). 1569 ist er Pfarrer in Cochem.<sup>1)</sup> Als Dekan erscheint er erstmals am 10. Juni 1578 (W Abt. 19 Nr. II a 5). Der vom Erzbischof 1574 schon für J. Seel, wie dort erwähnt, gedachte Neubau der Dekanatskurie neben der Kapelle

---

<sup>1)</sup> F. HÜLLEN, Die erste tridentinische Visitation im Erzstift Trier 1569 (TrierArch 9. 1906 S. 35–86) S. 74.

St. Stephan wurde 1579 begonnen und durch J. Pfalzel 1580 vollführt (W Abt. 19 Nr. 14, s. a. § 10,2). Anscheinend ohne Einwilligung des Kapitels verkauft er 1582 den Hof der Vikarie St. Petrus zu Faulbach (s. § 16,2). Bei der Visitation des Stifts durch zwei erzbischöfliche Kommissare, an der Spitze der Rektor der Jesuitenresidenz in Koblenz, am 11. Januar 1584 erweist sich sein Verhalten nicht ohne Fehl. In seinem Hause wurde eine Magd schwanger und blieb dort bis drei Wochen vor der Niederkunft, sie heiratete dann jemanden in Dehrn. Ein Stiftsherr hält den Dekan der Schwängerung der Magd für verdächtig, denn er habe gehört, daß der Dekan sie bei der Entbindung mit einem Bett und anderem versorgt, auch ihr 100 fl. versprochen habe, damit sie ihn nicht ins Gerede bringe. Er selber gesteht, daß vor einigen Jahren eine Magd in seinem Hause von ihm oder dem Schulmeister schwanger wurde. Nach einem Gastmahl sei er so trunken gewesen, daß der Schulmeister und jene Magd ihn zu Bett gebracht hätten. Aufwachend habe er festgestellt, daß die Magd bei ihm geschlafen habe. Er habe diesen Fall dem verstorbenen Erzbischof (Jakob von Eltz, † 1581) eröffnet, der ihm auferlegt habe, der Dirne 101 fl. zu geben, für das Kind zu sorgen und der Baufabrik 50 fl. zu zahlen. Auch warfen die übrigen Stiftsherren ihm vor, daß er über die für das Stift eingenommenen Gelder und Früchte unvollkommen Rechnung lege. Der Pfarrer namentlich klagt, daß der Dekan, angeblich mit Erlaubnis des Erzbischofs, das Frühstück (*prandium*) für die Ministranten an den 18 Dekansfesten abgeschafft habe und dafür nur bei vier Feiern den Kapitularen ein Frühstück gebe (Grün, Visitationsnachrichten S. 360–362). Das durch seinen Verzicht vakante Dekanat erhält am 26. Februar 1588 Jakob Vianden (s. dort). Auf Grund erzbischöflicher Verfügung vom 22. November 1587 (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 325) vertauscht er schon am 19. Januar 1588 vor dem Offizial zu Koblenz seine Kanonikatspfürnde mit Johannes Pfalzel gegen dessen Pfarrei Salz (W Abt. 19 Nr. 267 a). Doch wird diese Pfarrei am 12. Februar 1588 nach Verzicht des Johannes Pfalzel an Adam Sachßler übertragen (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 345), und der ehemalige Dekan schreibt seinem Nachfolger am 1. April 1588 aus dem Kartäuserkloster in Koblenz, er hoffe dort in *vigilia Palmarum* (10. April) zugelassen zu werden. Er werde *totius collegii vestri in precibus meis et sacrosanctis sacrificiis* eingedenk sein (W Abt. 19 Nr. II a 8).

Von ihm gibt es zwei Siegel: Abdruck vom 21 April 1579 (W Abt. 19 Nr. 162) mit unkenntlichem Siegelfeld, rund, 29 mm Durchmesser, Umschrift: + IODOC[...] DE [...] in DIETKIRCH[...]; Petschaftssiegel, Abdruck vom 22. Oktober 1586 (W Abt. 19

Nr. III b 2), oval (14 : 16 mm), darin ein Schild mit zwei gestielten Kleeblättern auf einem Balken, über dem Schild: I P.

Jakob Vianden, aus Killburg, 1588–1608 Dekan. Erzbischof Jakob III. von Eltz verleiht ihm am 5. Mai 1575 das durch Apostasie des Johannes Loer vakante Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 396). Er überträgt ihm ferner am 21. Juli 1578 die beim Stift nicht besetzten Ämter des Scholasters und Kustos und weist ihm dazu die Einkünfte der Scholasterie und des Altars St. Maria Magdalena an (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 26 f.; W Abt. 19 Nr. II a 5; sein Register über die Einnahmen aus dieser Vikarie 1578–1588 ebenda Nr. VI 21). Bei der Visitation des Stifts am 11. Januar 1584 ist er neben dem Senior Johannes Otto einer der beiden Thesaurare (Grün, Visitationsnachrichten S. 360). Am 26. Februar 1588 (*MDLXXXVII more Treverensi*) verleiht Erzbischof Johann VII. von Schöneberg ihm das durch Verzicht des Jodocus Pfalzel vakante Dekanat (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 347). Gleichzeitig überträgt er die durch Verzicht des Jakob Vianden freie Scholasterie, Kustodie und Vikarie des Altars St. Maria Magdalena dem Johannes Pfalzel (ebenda). Ein anderer Eintrag über die Verleihung des Dekanats im gleichen Temporale des Erzbischofs (ebenda S. 289; Kopie 18. Jahrhundert W Abt. 19 Nr. 267 I) hat zwar das Datum 1587 (*anno 86 more Treverensi*). Doch dürfte 1588 richtig sein, da die Urkunde in Koblenz ausgestellt ist, der Erzbischof aber 1586/87 in Wittlich weilte. Das durch seinen Tod vakante Dekanat wird am 19. April 1608 mit Franciscus Heubt besetzt (s. dort). Das Stift beging sein Gedächtnis am 22. Februar (Struck, Nekr. II S. 28).

Franciscus Heubt (Heubs, Heufftzius, auch Fankel), aus Fankel (bei Cochem), 1608–1635 Dekan. Am 7. Februar 1582 wird er Bac. an der Universität Trier (Keil, Akten und Urkunden 1 S. 73); schon am 26. Mai 1571 wird dort ein Franciscus Fankell zum Lic. promoviert (ebenda S. 56). Bis 1586 ist er Vikar des Altars St. Johannes Evangelist im Stift St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 496). Am 1. Mai 1590 verleiht der Erzbischof von Trier ihm als Priester das durch Verzicht des Leonhard Rechner vakante Kanonikat (K Abt. 1 c Nr. 43 S. 541; W Abt. 19 Nr. II a 8). Als Kanoniker führt er 1595 und 1596 die Rechnung der Vikarie St. Andreas (W Abt. 19 Nr. VI 19) und 1603–1607 die Rechnung der Baufabrik (ebenda Nr. VI 6). 1601 erscheint er als Kellner (*oeconomus*) (W Abt. 212 Nr. 5903: Rechnung der Vikarie St. Petrus). Nach dem Tod des Jakob Vianden wird er am 18. April vom Kapitel zum Dekan gewählt; es geschieht *per viam compromissi*. Die vom Erwählten erbetene Bestätigung des Archidiacons datiert schon vom folgenden Tag (BiAL Abt. D Nr. C 1). Während die

Wahl des H. Irlen 1483 zweifelhaft ist und der Erzbischof noch bei der Bestellung des Jakob Vianden zum Dekan am 26. Februar 1588 sich mit Ignorierung des Archidiakons die Befugnis zur *collatio, provisio seu quaevis alia dispositio* des Dekanats zuschrieb, kam nunmehr erstmals das in den erzbischöflichen Statuten vom Oktober 1588 enthaltene Recht des Kapitels auf Selbstwahl des Dekans zur Anwendung (s. a. § 14,2 b). Am 29. August 1634 urkundet Heubt noch als Dekan (W Abt. 19 Nr. III b 21, Kopie Nr. 282 a). Am 27. Oktober 1635 wird das durch seinen Tod vakante Dekanat neu mit Heinrich Wenzel besetzt (s. dort).

Heinrich Wenzel (Wentzel), 1635—† 1649 Dekan. Er ist ein Sohn des kurtrierischen Kellners Heinrich W. in Limburg und seiner Frau Margarethe geb. Kuhn.<sup>1)</sup> In Limburg erhält er am Stift St. Georg 1604 durch Resignation seines Bruders Martin die Vikarie der ersten Messe am Martinsaltar (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 40 v). Am 31. Mai 1624 wird er dort Vikar von St. Petrus und Allerheiligen (ebenda Nr. 1803 S. 153). Doch ist er 1613 bereits Kanoniker zu Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. VI 19). Zum Dekan wird er am 16. August 1635 vom Kapitel gewählt und am 27. Oktober vom Archidiakon bestätigt (W Abt. 19 Nr. 283). Er hat seit 1636 (W Abt. 19 Nr. 283) außerdem das Amt des *commissarius archidiaconalis* inne. Die Franziskaner in Limburg schrieben ihn, den *decanus in Diekirchen et commissarius*, in ihr Memorienbuch *propter singularia beneficia tam in vivis quam morte*; als Todestag nennen sie den 14. Oktober 1649 (Struck, Nehr. Franziskanerkl. S. 117). Am 29. November 1649 verleiht der Archidiakon das durch seinen Tod vakante Kanonikat an Johann Peter Schleidt (W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 22. Dezember 1649 ernennt der Erzbischof von Trier Kommissare zur Neuwahl des Dekans (ebenda Nr. II a 2).

Er führte ein achteckiges Petschaftssiegel (10 : 11 mm), Abdruck vom 7. August 1643 (W Abt. 19 Nr. 284), das einen von zwei Blüten begleiteten Schild mit aufrechtem Wolfseisen und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (Wolfseisen zwischen offenem Flug) zeigt, neben dieser: H W.

Bernhard Elperskirchen (Elberskirchen), 1650—† 1657 Dekan. Als Kanoniker optiert er 1608 eine Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 4). 1614 ist er Fabrikmeister (W Abt. 19 Nr. III a 7), 1614, 1623, 1626, 1629, 1633 *granarii magister* (W Abt. 19 Nr. VI 19 und 20). In diesen Ämtern führt

<sup>1)</sup> R. WOLF, Geschichte der Familie Wenzel aus Limburg (HessFamilienkde 15. 1981 Sp. 399—406) Sp. 399 f.

er die Register der damals inkorporierten Vikarien von St. Andreas und der Zwölf Apostel. Als Taufpate erscheint er in Limburg am 14. August 1639 (BiAL, Kb Lb 1 Bl. 86 v), als Trauzeuge am 3. Februar 1642 (ebenda Bl. 185 r). Am 11. Januar 1650 wählt ihn das Kapitel zum Dekan und wird er sogleich von den beiden Kommissaren eingeführt (BiAL Abt. D Nr. C 1). Er ist am 28. November 1652 erzbischöflicher Kommissar bei der Dekanswahl in Wetzlar (W Abt. 90 Nr. 497 X). Am 15. Februar 1655 präsidiert er bei der Wahl des Scholasters in Limburg (W Abt. 40 Nr. 1803 Bl. 2 r). Er starb am 19. Januar 1657, wie dem Archidiakon sogleich von seinem Kommissar, dem Limburger Stiftsdekan Heinrich Distel, gemeldet wird (BiAL Abt. D Nr. C 1); eine gleiche Mitteilung richtet dieser an den Erzbischof mit der Bitte um Entsendung von Kommissaren für die Neuwahl (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 8 r). Der Dekan hat bei seinem Tod auch die Vikarie des Altars St. Stephan im Stift St. Kastor zu Karden inne (GS NF 19 S. 505).

Johann Paser (Paiser), 1657–1666 Dekan. Vom 22. Juni 1614 bis zum 3. Januar 1616 erscheint er als Vikar im Stift St. Georg zu Limburg (W Abt. 40 Nr. 1869). Als Kanoniker des Stifts Dietkirchen begegnet er seit 1634 in der Abrechnung der damals vom Präsenzmeister des Stifts Limburg mitverwalteten Dietkirchener Präsenz (W Abt. 40 Nr. 2020). Vom 4. August 1636 bis zur Resignation am 5. April 1641 war er auch Vikar im Stift St. Viktor zu Mainz (Hansel, St. Viktor 2 S. 136). Zum Dekan des Stifts Dietkirchen erwählte ihn das Kapitel einmütig am 12. Juni 1657, und am 11. August bestätigte und investierte ihn der Archidiakon (W Abt. 19 Nr. 285 a; BiAL Abt. D Nr. C 1). Er starb vor dem 1. April 1666 (s. den Nachfolger). Seine Erben stifteten für ihn ein Sacrum zu einer passenden Zeit um Johannes Baptist (W Abt. 19 Nr. I 1, Libellus festorum Bl. 12 r).

Johann Peter Endlich, aus Limburg, 1666–†1688 Dekan. Er ist ein Sohn des Emmerich E. zu Limburg und seiner Frau Dorothea (Mädchenname unbekannt) und wurde am 13. Juni 1610 dort getauft (KbLb 1 Bl. 34 v). Im Stift St. Georg zu Limburg erhält er am 20. April 1629 die Vikarie der 10 000 Märtyrer (W Abt. 40, 1803, Protokollbuch des Dekans Nollius S. 205). Als er am 18. Juni 1637 darauf verzichtet (ebenda, Protokollbuch des Dekans Braun Bl. 3 v), ist er Kanoniker zu Dietkirchen. Hier kommt er 1639 in den Besitz der zweiten Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 6). Er verwaltete 1657–1661 auch die Pfarrei Nentershausen (Ueding, Visitationsprotokolle 1 S. 257; Gensicke, Geschichte von Nentershausen S. 18) und 1664 die Kirche in Lindenholzhausen (Ueding a. a. O. S. 261; Eichhorn, Lindenholzhausen S. 34).

Wegen des Todes seines Vorgängers setzen Senior und Kapitulare am 1. April 1666 die achte Stunde des 5. April als Termin zur Wahl eines neuen Dekans an. Endlich an diesem Tag erfolgte Wahl zum Dekan bestätigt der Archidiakon am 29. April (W Abt. 19 Nr. II a 2; BiAL Abt. D Nr. C1). Er starb am 7. Dezember 1688, wie Senior und Kapitulare dem Erzbischof von Trier melden mit der Bitte, ihnen gemäß den Statuten freie Wahl zu gestatten und Kommissare aus dem Stift Limburg zu ernennen, um wegen der betrübten Kriegszeiten schwere Kosten zu vermeiden (W Abt. 19 Nr. II a 2; BiAL Abt. D Nr. C1). Der Archidiakon verleiht sein Kanonikat am 23. Dezember 1688 an Johann Laux (s. § 37).

Johann Leonhard Schlüppen (Schlippen), aus Wallmerod, 1689–†1702 Dekan. Als Kanoniker ist er erstmals am 7. September 1670 bezeugt (BiAL, KbLb 1 Bl. 153 v). Zum Dekan wird er am 10. Januar 1689, dem vom Erzbischof bestimmten und demgemäß am 3. Januar von Senior und Kapitel verkündeten Termin, gewählt, der Archidiakon bestätigt ihn am 20. Februar (W Abt. 19 Nr. 286 und Nr. II a 2; BiAL Abt. D Nr. C1), seine Bestätigungsurkunde legt der Dekan am 26. Februar den Kanonikern und Vikaren im Kapitelsraum vor (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 21). Am 4. November 1693 ist er erzbischöflicher Kommissar bei der Wahl des Scholasters zu Limburg (W Abt. 40 Nr. 1850). Seinen Tod am 9. April 1702 melden Senior und Kapitulare dem Erzbischof von Trier, da ohne seine Zustimmung die Dekanswahl nicht stattfinden könne. Er möge ihnen gemäß den Statuten die freie Wahl gestatten und einen Kommissar oder Kommissare vom benachbarten Kollegium in Limburg entsenden zur Vermeidung großer Kosten, zu denen sie schon, wie allgemein bekannt, *pro ecclesiae nostrae structura et ornatu* verpflichtet sind (W Abt. 19 Nr. II a 2). Diesen Sterbetag hat auch das Seelbuch II mit dem Vermerk, daß er 14 Jahre Dekan, 32 Jahre Kapitular und 51 oder 52 Jahr alt war, auch mit Angabe seines Geburtsortes Wallmerod (Struck, Nehr. II S. 35 zum 1. April). Da er somit Kanoniker unter dem Archidiakon Johann Philipp von Walderdorff (1663–1679) wurde, dessen Geschlecht seinen Herrnsitz im benachbarten Molsberg hatte, dürfte dieser auch Schlüppens geistliche Laufbahn befördert haben. Die Stiftskirche bewahrt sein ovales Epitaph aus schwarzem Marmor an der Innenwand des südlichen Seitenschiffs. Es zeigt oben sein Wappen: im Schild drei Blüten an einem Stiel, über dem Schild ein Helm mit Helmdecke und Helmzier: eine wachsende männliche Figur, in der Linken ein Kreuz, in der Rechten einen Stab (St. Lubentius?), unter dem Schild die Inschrift: DESIIT FLOS DUM DECIDIT NARDUS ABSQUE TA-

MEN ODORIS OCCASV DUM VIVIT POST FUNERA VIRTUS  
 ABYT HIC NON OBYT PL(URI)M(UM) R(EVERENDUS) ET  
 AMP(LUS) D(OMINUS) LEONARDVS SCHLÜPGEN DECA-  
 NUS CANONICUS ET CAP(ITULARIS) AD S(ANC)T(UM)  
 LUBEN(TIUM) IN DICK(IRCHEN) DII MANES POST FATA  
 CORONENT PACE BEADA (statt: BEATA) CAETERUM AD  
 ARAS VSQUE ET CINERES PEREN(N)O ANNO 1702 IPSO  
 PAL(MARUM) DIE OBYT IN S(ANC)T(A) PACE.

Heinrich Tripp, aus Limburg, 1702—†1715 Dekan. Der Archidiakon verleiht ihm, *adolescens*, Kleriker Trierer Diözese, am 9. Februar 1678 das durch Verzicht des Wilhelm Bürgers vakante Kanonikat, in das er am 14. Februar eingesetzt wird, er hat das *testimonium primae tonsurae et quatuor ordinum minorum* vorgelegt (BiAL Abt. D Urk.Nr. 37; W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 10. Januar 1689 erscheint er als Junior unter den Kapitularkanonikern (W Abt. 19 Nr. II a 2). Der Archidiakon Adolph Wilhelm Quadt von Buschfeld (1683—1699) verleiht ihm nach dem Tod des Limburger Stiftsdekans Heinrich Distel († 29. Dezember 1691) das dadurch vakante Offizialat und Gericht (*iudicatum*) *curiae nostrae archidiaconalis superioris*, und nach dem Tod des Ernst Antheis auch am 25. Juni 1695 das Offizialat des *districtus inferioris* (BiAL Abt. D Urk. 41; W Abt. 19 Nr. 299). 1699 ist er auch *protonotarius apostolicus* (W Abt. 19 Nr. 301). Im Stift bekleidet er 1695, 1698 und 1699 das Amt des Kellners oder *granarii praefectus* (1695: W Abt. 19 Nr. 299; 1698: ebenda Nr. III a 3 b und VI 8; 1699: Nr. III b 2).

Zum Dekan wird er am 8. Mai 1702 gewählt und am 21. Mai vom Archidiakon bestätigt (BiAL Abt. D Nr. C 1). Er starb am 7. Juli 1715, wie das Seelbuch II überliefert mit Angabe seines Herkunftsortes und dem Vermerk, daß er 51 Jahre alt, 28 Jahre Kapitular, 27 Jahre Priester und 13 Jahre Dekan war, auch der Präsenz zum Jahrgedächtnis 50 Rtl. vermachte, die aber von den Testamentsvollstreckern nicht gezahlt wurden (Struck, Nekr. II S. 44 zum 6. Juli). Von seinem Kanonikat ergriff am 6. August 1715 der kaiserliche Prezist Friedrich Alexius Hungrighausen Besitz (s. § 37).

Sein achteckiges Signet (11 : 12 mm), Abdruck vom 11. Juni 1697 (W Abt. 19 Nr. II b 2), zeigt einen Schild, der zwei schräg gekreuzte Stäbe und in den vier Feldern je einen Stern aufweist, und über dem Schild einen Spangenhelm mit Helmdecke und Helmzier (ein Stern zwischen offenem Flug), neben ihr: H T.

Heinrich Distel (Distell), 1715—†1740 Dekan. Er empfängt am 14. März 1678 die Tonsur und am 10. September 1690 die vier niederen Weihen und das Subdiakonat (BiATrier, Weiheprotokolle). Im gleichen

Jahr ist er jüngster Kapitularkanoniker (W Abt. 19 Nr. VI 8). Er legt 1691 ein Büchlein über die Ergebnisse der Zehntverpachtungen des Stifts an, das er bis 1731 führt (W Abt. 19 Nr. III a 5). 1706–1708 erscheint er als Kellner (1706: W Abt. 19 Nr. III b 27; 1708: ebenda Nr. VI 9 S. 16). Am 8. August 1715 wird er als Subsenior bezeichnet (W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 20. September 1715 bestätigt der Archidiacon seine Wahl zum Dekan und beauftragt seinen Kommissar, den Dietkirchener Kanoniker Heinrich Hensler, ihm den Eid abzunehmen (BiAL Abt. D Nr. C 1). Distel legt diese Bestätigungsurkunde am 25. September dem Kapitel vor und leistet die *professio fidei* (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 21). Bei der Stiftsvisitation im Mai 1725 ist er 55 Jahre alt, Priester und 35 Jahre Kapitular (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 26 r). Er starb kurz nach überstandener Krankheit am 24. November 1740, wie das Stift dem Erzbischof zwecks Anberaumung einer Neuwahl meldet (W Abt. 19 Nr. II a 2; s. a. Struck, Nekr. II S. 60, wo sein Tod mit gleichem Datum zum 27. September mit dem Vermerk eingetragen ist, daß er *biennio gravi laborabat astmate*). Laut dem Libellus festorum von 1715 beging das Stift auf Grund der Foundation dieses Dekans *in octava sancti Johannis baptistae* das Anniversar seiner Großmutter Dorothea Müller, geb. Gorgendiell († 1703), in der Kapelle St. Trinitas, wo sie begraben wurde (W Abt. 19 Nr. I 1 Bl. 13 v), und *in festo Gregorii Spoletani* daselbst das seiner Mutter Anna Maria (ebenda Bl. 23 r).

Sein ovales Petschaftssiegel (15 : 19 mm), Abdruck vom 2. Juni 1731 (W Abt. 1 Nr. 289 a), zeigt einen Schild mit drei Disteln und über dem Schild einen Spangenhelm mit aufgelöster Helmdecke (keine Helmzier und keine Schrift).

Johann Carl Klein, 1741–† 1772 Dekan. Laut der Inschrift an dem Altar St. Petrus, den er 1760 stiftete (s. § 3,2), stammte er aus Wiltz in Luxemburg. Als *Wilcensis* wird er auch bezeichnet, als der Erzbischof von Trier am 4. September 1717 für ihn eine Erste Bitte auf ein Kanonikat im Stift Dietkirchen ausstellte, die er am 4. November im Kapitel vorlegte, aber auf seine Veranlassung am 18. März 1723 auf Anselm Joseph Franciscus Diel umgeschrieben wird (K Abt. 1 C Nr. 64 Bl. 360–362; W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Denn am 22. Dezember 1722 verlieh der Archidiacon ihm, Priester und *curato cooperatori* in Herrnsheim, Wormser Diözese, das durch Tod des Johann Michael Stahl vakante Kanonikat *cum annexa pastoria*, und am 23. Dezember erlangte er im Stift Besitz unter Vorlage der Zeugnisse, wobei er den Eid auf die Römisch-Katholische Konfession ablegte (BiAL Abt. D Urk. Nr. 46; sein undatierter Eid als Pfarrer gegen den Archidiaconatskommissar ebenda Nr. A 17). Seit Ostern (28. März) 1723 amtiert er als



Pfarrer (BiAL, KbDk 1 S. 165). Bei der Visitation des Stifts im Mai 1725 ist er 33 Jahre alt (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 11 r). Er ist 1737 Kellner (W Abt. 171 Nr. D 861 Bd. 1) und führt als *granarii praefectus* 1739 die Rechnung der Kellerei und Fabrik (W Abt. 212 Nr. 5903). Er ist Sekretär des Stifts, als er am 3. Januar 1741 zum Dekan gewählt wird; am 7. Februar wird die Wahl durch den Archidiakon bestätigt und leistet er den Eid (BiAL Abt. D Nr. C 1; W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 27 f. und 32 f.). Am 3. Juli 1752 präsidiert er bei der Wahl des Kantors im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1858). Wegen seines hohen Alters und schwächlichen Zustands ist er im Juli 1761 schon eine Zeitlang nicht zum Besuch des Chors in der Lage (W Abt. 19 Nr. II a 3). Er stirbt am 14. September 1772, 81 Jahre alt (BiAL, DkKb 1 S. 407). Sein Kanonikat wird am 16. September 1772 an Heinrich Huberti verliehen (s. § 37).

Palmatius Heinrich Armbruster, aus Thal-Ehrenbreitstein, 1772—† 1788 Dekan. Mit Angabe des Herkunftsortes empfing er am 12. August 1737 die Tonsur, am 7. Juni 1743 die vier niederen Weihen, am 21. März 1744 das Subdiakoniat (mit Weihetitel: *ad congruam ibi*), am 30. Mai 1744 das Diakoniat und am 4. Juni 1746 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Als Kapitularkanoniker ist er zuerst auf der Glocke von 1753 bezeugt (s. § 3,8 a). 1760—1771 ist er Sekretär des Stifts (HfStKal.). Zum Dekan wird er am 10. November 1772 erwählt, am 22. November bestätigt der Archidiakon seine Wahl und investiert ihn, am Tage darauf wird er mit Leistung des Eids eingeführt (BiAL Abt. D Nr. C 1; Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 37 f. und 41). Er starb laut Kirchenbuch am 8. November 1788 mit 64 Jahren, seit 43 Jahren Kapitularkanoniker; das Kirchenbuch nennt als Geburtsort Koblenz, wo er begraben sei (BiAL, KbDk 1 S. 426). Das Stift meldet seinen Tod dem Erzbischof jedoch zum 10. Oktober (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 84), und dieses Datum hat auch das Seelbuch II mit dem Vermerk, daß er zu Koblenz auf dem Friedhof vor dem Tor begraben wurde. Es nennt ihn *reverendissimus et amplissimus* und erwähnt, daß er der Präsenz seinen Hof zu Dietkirchen mit der Verpflichtung zu acht Sacra vermachte (Struck, Nehr. II S. 55). Laut Mitteilung seines Neffen, Hofrats Kalt, vom 17. Oktober 1788 hatte der Dekan in seinem Legat bestimmt, daß je zwei dieser Messen, zu denen je 2 Ml. Korn und Gerste fielen, an seinem Geburtstag, Wahltag, Namenstag und Todestag gelesen werden (W Abt. 19 Nr. III b 8). Von seinem Kanonikat läßt am 23. Oktober 1788 M. J. N. Chr. Reulandt Besitz ergreifen (s. § 37).

Johann Hubert Römer (Roemer), 1788—1803 Dekan. Er wurde am 22. Mai 1752 in der Pfarrei Gillenfeld geboren (BiAL, KbDk 2 S. 421).

Er empfing die Tonsur am 10. März 1770, die vier niederen Weihen am 17. Dezember 1773, das Subdiakonat am 23. September 1775 (mit Weihetitel: *ad ecclesiam ibi*), das Diakonat am 23. Dezember 1775, die Priesterweihe am 23. März 1776 (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Archidiakon präsentiert ihn am 2. Oktober 1781 dem Erzbischof von Trier zum Vikar von St. Andreas mit den besten Zeugnissen des trierischen Seminars und des Zeller Landkapitels, wo er zu Gillenfeld und Stroheich sechs Jahre die Seelsorge als Kaplan versehen hat, und am 8. Oktober verleiht der Erzbischof ihm entsprechend die Vikarie (W Abt. 19 Nr. II a 9), von der er am 12. Oktober Besitz nahm. Am 27. Dezember 1781 wurde er vom Archidiakon zu dem durch den Tod des Heinrich Huberti vakanten Kanonikat *cum annexa pastoria* befördert. Am 1. Januar 1782 leistet er dem Archidiakonatskommissar bei der Investitur den Eid gegen den Offizial. Im Generalkapitel vor Johannes Baptist 1782 wird er zum Kapitel zugelassen, und von diesem Tag an übt er auch sein Pfarramt aus (BiAL Abt. D Nr. A 17 und KbDk 1 S. 338 f. und S. 419). Zum Dekan wird er am 17. November 1788 gewählt. Der erzbischöfliche Wahlkommissar, Geh.Rat und Koblenzer Offizial Joseph Ludwig Beck, übersendet dem Erzbischof am 24. November seinen Bericht über die Wahl mit dem Bemerkten, die Bestätigung stehe zwar dem Erzbischof zu, sei aber durch Vergleich dem Propst überlassen (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 51 f.).

Römer war somit der letzte Stiftsdekan. Er hatte die schwierigen Verhandlungen mit den Kommissaren von Nassau-Oranien und Nassau-Weilburg hinsichtlich der Sicherstellung der Pfarrei und des Gottesdienstes bei Säkularisation des Stifts zu führen (s. § 11). Als Pfarrer von Dietkirchen blieb er im Amt. Er starb am 11. April 1814 an Wassersucht und wurde auf dem vorderen Friedhof bei dem großen Kreuz begraben (BiAL, KbDk 2 S. 421).

Sein ovales Petschaftssiegel (14 : 16 mm), Abdruck vom 1. Januar 1782 (s. o.), zeigt einen bekrönten Schild mit Rauten.

### § 34. Die Scholaster

R, 1243 Scholaster (Str 2 S. 10 Nr. 5).

Petrus von Dehrn, vor dem 1. Dezember 1279 Scholaster. An diesem Tage bekunden der Dietkirchener Kanoniker Johannes von Dehrn und der Ritter Friedrich von Dehrn, daß ihr Bruder Petrus, Kanoniker zu Dietkirchen, für sein Jahrgedächtnis dem Stift 8 Schilling Gülte und der Scholasterie des Stifts einen Weingarten vermachte (Str 2 S. 13

Nr. 10). Die Seelbücher vermerken zum 2. August den Tod des Scholasters Petrus von Dehrn mit jenen beiden Vermächtnissen (Joachim, Nocr. I S. 263; Struck, Nokr. II S. 46). Er hat 1271 auch ein Kanonikat im Dom zu Mainz und ist ein Sohn des Peter von D. (1226–1271, † vor 1284) und der Elisabeth von Biegen (1257–1260) (Gensicke, Die von Dehrn S. 284 Nr. 3).

Hartmut von Elkerhausen, 1293–1302 Scholaster. Ohne seinen Familiennamen erscheint er als Scholaster 1293 als einer der Zeugen im Testament des Stiftskustos (Str 2 S. 17 Nr. 14), 1297 verkauft der Edelknecht Daniel von Elkerhausen mit Einwilligung seiner Brüder: des Scholasters Hartmut, des Ritters Hiltwin von Elkerhausen und des Edelknechts Friedrich sowie seiner Schwester Mechtild von Dehrn (Witwe des Konrad von Dehrn, MrhR S. 566 Nr. 2529) ihre Güter zu Dorndorf (Struck, Marienstatt S. 83 Nr. 185). Ihre Eltern sind N. N. von Elkerhausen und N. N. von Dorndorf (Gensicke, Die von Dehrn S. 281 Nr. 7). Der Erzbischof exkommuniziert ihn (ohne Namensnennung) 1298, weil er nicht seiner Zitation nachgekommen ist, um sich wegen der Tätigkeit als angeblicher päpstlicher Subdelegierter in zwei Appellationssachen zu verantworten (K Abt. 215 Nr. 83; MrhR 4 S. 610 Nr. 2735). 1301 und 1302 erscheint er, ebenfalls ohne Namensnennung, als Subdelegierter des Archidiacons (Str 2 S. 20 f. Nr. 22 und 22 a).

Sein rundes Siegel (Durchmesser 31 mm), Abdruck vom 22. August 1302 (Str 2 S. 21 Nr. 23), zeigt einen Schild mit drei Beilen (2 : 1) und jeweils einer Rose darunter, Umschrift: + S(IGILLVM) HARTMVDI SCOL(ASTICI) IN DITKIRHEN.

Heinrich von Wied, 1311–1327 Scholaster. Als Kanoniker begegnet er 1294 (Str 2 S. 17 f. Nr. 15 und 16) bis 1302 (ebenda S. 21 Nr. 23) in der Funktion eines Urkundenzeugen oder Testamentars und ebenso als Scholaster 1311 (ebenda S. 23 Nr. 24) und 1327 (ebenda S. 26 Nr. 34). Vermutlich ist er auch noch jener ungenannte Scholaster, den der Erzbischof von Trier 1328 mit dem Dekan des Stifts Diez beauftragt, Erkundigungen über die Einkünfte der Pfarrei Camberg zwecks ihrer Inkorporation in das Stift Limburg einzuziehen (Str 1 S. 81 Nr. 170). Das Seelbuch II enthält seinen Tod zum 12. Dezember mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nokr. II S. 62).

Sein spitzovales Siegel (beschädigt, breit 27 mm), Abdruck vom 2. Mai 1311 (Str 2 S. 23 Nr. 24), zeigt den hl. Lubentius, ein Buch vor der Brust haltend, beiderseits von einer Lilie begleitet, Umschrift: [. . .] DE WIDE [. . .] D[I]KIRH[. . .].

Isfried von Herschbach (Isfried Conradi v. H.), 1334–1369 Scholaster. Am 12. Mai 1326 verleiht der Papst ihm, Sohn des Konrad von

H., ein Kanonikat im Stift Limburg und am 29. Juli 1326 ein Kanonikat im Stift St. Kastor zu Koblenz, obwohl er ein Kanonikat im Stift Limburg und im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen besitzt, ferner am 5. Mai 1328 ein Kanonikat im Domstift Worms (Str 1 S. 75 Nr. 151). Als Scholaster des Stifts Dietkirchen ist er 1334 einer der beiden Schiedsmänner, die einen Streit zwischen dem Kapitel des Stifts Limburg und einem Vikar dieses Stifts schlichten (Str 1 S. 104 Nr. 218). Er ist wohl auch schon der ungenannte Scholaster von Dietkirchen, den der Papst 1332 neben zwei anderen Geistlichen mit der Ausführung beauftragt, als er Graf Emichos von Nassau gleichnamigem Sohn ein Kanonikat im Domstift Worms verleiht (Str 2 S. 34 Nr. 48). 1352 handelt er für Dekan und Kapitel in einem Zehntstreit (ebenda S. 41 Nr. 66). Als Kantor des Stifts Limburg ist er 1336 (Str 1 S. 110 Nr. 233) bis 1364 (ebenda S. 233 Nr. 517) bezeugt. In dieser Stellung macht er am 25. August 1350 sein Testament. Er bedenkt zunächst das Stift Dietkirchen, sodann das Stift Limburg, wo er das Fest des hl. Lubentius und der Translation des hl. Lubentius mit Präsenzen begründet, schließlich seine Geschwister: die Brüder Mönch Konrad, Ritter Rorich und Gottfried und Gerlach sowie die Schwestern Christina, Demut und Bela. In Dietkirchen stiftet er je 1 Ml. Korn für die Oktav von St. Georg und das Fest St. Michael zur Begehung mit Gesang und Orgel sowie für seinen Jahrtag, seinen Siebten und Dreißigsten und für den 2. Oktober zu den üblichen Totenbegängnissen für den Dekan Siegfried zu Dietkirchen und seinen Vorgänger, den Kantor Kuno zu Limburg, schließlich 9 Schilling Gülte zu einer Ewigen Lampe am Altar St. Michael (Str 1 S. 172 Nr. 387). Gegen das Kapitel des Stifts Limburg klagt er 1364 als dessen Kantor vor dem Offizial der Kurie in Koblenz (ebenda S. 231 Nr. 516). Das Kapitel bestreitet seine Behauptungen, daß er seit 30 und mehr Jahren im Besitz eines Kanonikats und der Pfründe der Kantorei im Stift Limburg sei, daß Dekan und Kapitel ihm in Ansehung seiner Verdienste vor 27 Jahren versprochen hätten, ihm auf Lebenszeit die Einkünfte seiner Pfründe außer den täglichen Präsenzen reichen zu lassen, und er vermöge dieser Erlaubnis vor einigen Jahren bis 1359 das Recht wahrgenommen habe, die Einkünfte seiner Präbende bei Abwesenheit zu empfangen, er auch in der Zeit dem Stift vielfältige Dienste geleistet habe. Dahingestellt, da nicht zur Sache gehörig, läßt das Kapitel seine Behauptung, daß er, wie allgemein bekannt und wahr, aus dem Ritterstande (*de militari parentela*) stamme, adlige und mächtige Blutsverwandte und Freunde habe, in der Erledigung der Angelegenheiten seines Stifts *activus, circumspectus et industrius ac strenuus et fidelis et promptus* sei und vor

27 Jahren und später dem Stift viele Wohltaten und Dienste erwiesen habe. Da er die Einkünfte der vier Jahre 1359–1362 und des fast verflossenen fünften Jahrs (1363/1364) fordert, kann angenommen werden, daß er in dieser Zeit vornehmlich im Stift Dietkirchen Residenz leistete. Das Seelbuch II des Stifts Dietkirchen vermerkt jeweils mit 1 Ml. Korn: seinen Tod im Jahr 1369 zum 6. Januar (Struck, Nehr. II S. 21), seine Memorie zum 20. Januar (ebenda S. 23), 5. Februar (ebenda S. 26), zur Oktav von St. Georg (ebenda S. 36), zu St. Michael (ebenda S. 53) sowie, ohne Namen, das Gedächtnis seines Vaters zum 20. Dezember und seiner Mutter zum 22. Dezember (ebenda S. 63 und 64), auch die Stiftung für den Dietkirchener Dekan Siegfried und Limburger Kantor Kuno (s. § 33). Das Seelbuch des Stifts Limburg von 1470 enthält seine Begründung des Fests St. Lubentius mit 1 Mark Gülte (Str 5,2 Nr. 43/11 S. 227 zum 13. Oktober, Nr. 43/4 S. 268, Nr. 43/7 S. 278 und 293).

Sein rundes Siegel (Durchmesser 25 mm), Abdrücke von 1334 (Str 1 S. 105 Nr. 218), 1339 (Str 2 S. 37 Nr. 54), 1342 (Str 1 S. 135 Nr. 296) und 1350 (ebenda S. 173 Nr. 387), zeigt einen Schild mit zwei Balken, der obere mit zwei, der untere mit einem Stern belegt, Umschrift: + S(IGILLVM) ISFRIDI SCOLASTICI I(N) DITKIRCH(EN).

Johann von Montabaur, 1370–1372 Scholaster. Als Kanoniker ist er 1364 einer der beiden vom Scholaster Isfried von Herschbach erwählten Schiedsmänner in dessen Streit mit dem Kapitel des Stifts Limburg über dessen Bezüge als Limburger Kantor (Str 1 S. 233 Nr. 517). Er verkauft 1370, nun selbst Scholaster, 2 Ml. Korngülte aus seinem Hof zu Offheim (Str 2 S. 52 Nr. 99) und 1372 für 135 Goldfl. dies Gut und Erbe (ebenda S. 55 Nr. 109). Urkundenzeugen sind dabei sein Bruder Damor und sein Neffe Ruchelin Wiße, beide Vikare im Stift Limburg. Am 8. Februar 1378 wird er als verstorben bezeichnet (ebenda S. 59 Nr. 120). Papst Gregor XI. (1370–27. März 1378) verleiht das durch seinen Tod vakante Kanonikat an Konrad Thilonis von Dausenau (s. § 37). Er bewohnte das Haus des 1311 vorkommenden Kustos Konrad (Struck, Nehr. II S. 37 zum 2. Mai; über Konrad s. § 36). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 13. Mai mit 1½ Ml. Fruchtgülte (ebenda S. 38).

Nikolaus von Montabaur, 1383 Scholaster. In dieser Würde erscheint er, als der Archidiakon am 1. Oktober 1383 bei einer Pfarrbesetzung vor jenen als in der Sache bestellten Kommissar in dessen Wohnhaus nach Limburg lädt und dabei, da er sein eigenes Siegel nicht bei sich hat, dessen Siegel benutzt (Str 2 S. 68 Nr. 137).

Sein Siegel ist rund (Durchmesser 21 mm) und zeigt einen steigenden Löwen oder Hund mit ausgestreckter Zunge, Umschrift: [...] NICOL[...]ON[...].

Heinrich Sure von Montabaur, 1394—um 1415 Scholaster. Er hat diese Würde, als der Papst ihm am 10. September 1394 eine Vikarie am Altar St. Servatius des Stifts Limburg und am 25. September 1394 ein Benefizium zur Verfügung des Propsts usw. des Stifts Limburg verleiht (Str 4 S. 319 Nr. 1989). In einem Streit um den zu zwei Kanonikalpräbenden des Stifts Dietkirchen gehörenden Weinzehnten sagt 1425 ein Zeuge aus, daß er den Zehnten vor 20 Jahren von den Herren Heinrich Sure und Johann Bacharach erhalten und erhoben habe, ein anderer über die Erwerbung des Zehnten von diesen beiden Stiftsherren vor 24 Jahren und ein dritter, daß er vor zehn Jahren als deren Knecht dort für sie die Weinzehnten erhoben habe (Str 2 S. 88 Nr. 88).

Johann Beyer von Bacharach (Johann von Bacharach), 1418—1431 Scholaster. Er begegnet zuerst 1386 als einer der beiden Vikare des Altars St. Servatius im Stift Limburg (Str 1 S. 309 Nr. 702). Am 24. November 1392 verfügt der Papst über diese Vikarie, die dadurch frei ist, daß jener ein Kanonikat im gleichen Stift erlangt hat (ebenda S. 328 Nr. 743). Am 15. November 1398 setzt der Papst ihn, Priester Trierer Diözese, in ein strittiges Kanonikat zu Limburg und Dietkirchen ein (ebenda S. 341 Nr. 783). Am 1. April 1404 wird ihm die Kustodie im Stift Limburg zuteil (ebenda S. 358 Nr. 825). Zum Sommer 1411 immatrikuliert er sich an der Universität Heidelberg (Toepke 1 S. 116). In dem Streit um einen zu zwei Dietkirchener Kanonikalpräbenden gehörenden Weinzehnten sagt 1425 ein Zeuge aus, daß Heinrich Sure und Johann Bacharach ihm diesen Zehnten vor 24 Jahren überlassen haben (s. unter seinem Vorgänger); er ist hier also seit um 1401 Kanoniker. 1418 ist er auch Kellner (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 48 v). 1426 verfügt der Papst über die Kustodie im Stift Limburg und ein Kanonikat im Stift Dietkirchen zugunsten des Nikolaus Schalmann, da Johann Bacharach sie unberechtigt besitzt (Str 2 S. 89 Nr. 184 a). Doch ist er noch Kustos, als er am 24. April 1431 in seinem Wohnhaus zu Limburg notariell die Aussage eines Zeugen aufnehmen läßt, daß die vorerwähnten Weinzehnten in den Zehnten zu Steeden gehören (Str 2 S. 91 Nr. 191); dieser Akt bezieht sich also auf sein Dietkirchener Kanonikat und ist ein weiterer Beleg, daß er hier schon um 1401 bepfündet war. Während er in seiner Limburger Prälatur als Kustos noch 1434 vorkommt (Str 1 S. 417 Nr. 967), bewilligt der Papst am 31. Mai 1431 die Supplik des Johann Theoderici von Limburg um erneute Providie-

zung mit der nach Verzicht des Johann Beyer von Bacharach durch erzbischöfliche Autorität erlangten Scholasterie nebst Kanonikat im Stift Dietkirchen (ebenda S. 413 Nr. 959).

Johann Theoderici Heyner (Johann Dederich, Theoderici, Heyner), aus Limburg, 1431–1486 Scholaster. Nach Verzicht des Johann Beyer von Bacharach erlangt er diese Prälatur durch Autorität des Erzbischofs von Trier und erneute päpstliche Providierung vom 31. Mai 1431 unbeschadet der Tatsache, daß er die Vikarie der 11 000 Jungfrauen im Stift Limburg besitzt (Str 1 S. 413 Nr. 959). Als Scholaster hat er 1432 zugleich das Amt des Kellners inne (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 49 v). 1438 kommt er ohne seine Prälatur mit zwei weiteren Kanonikern bei Wahrnehmung des Abtriebsrechts für zinspflichtige Grundstücke des Stifts in Niederlahnstein vor (Str 2 S. 98 Nr. 203). Als Scholaster und Kanoniker läßt er 1439 in seinem Haus das zur Scholasterie gehörige Gut zu Oberweyer aufzeichnen (ebenda S. 99 f. Nr. 204 a). Mit Erwähnung seiner Stellung als Scholaster und Kanoniker benutzte er in den Jahren 1442 und 1443 freien Raum im Seelbuch I zu Einträgen über die Pflichten des Stiftspförtners (s. § 17,2 d), über die Kapitelshöfe zu Dietkirchen und Eschhofen (s. Struck, Nekr. II S. 9 f.), über den Blutzehnten (ebenda S. 12) und über die Allodien der Kanoniker (ebenda S. 13). In dieser Frühzeit seines Wirkens erwirbt das Stift Limburg von ihm einen Geldzins zu Dehrn, den nach ihm der Stiftsdekan Kraft Frei von Dehrn (1434–1453) gibt (Str 5,2 Nr. 43/7 S. 280). Der Scholaster erscheint dann erst wieder, als am 18. März 1461 ihm und einem zweiten Kanoniker für das Stift Grundstücke zu Niederlahnstein vor dem dortigen Gericht aufgetragen werden (Str 2 S. 115 Nr. 232). Er ist 1466 als Scholaster Zeuge beim Vergleich der Klöster Marienstatt und Dirstein über ihre Güter zu Ahlbach (Str 3 S. 329 Nr. 649; Struck, Marienstatt S. 433 Nr. 1114). Seit 1466 (Str 2 S. 119 Nr. 238) betätigt er sich mehrfach als kaiserlicher Notar, so auch 1474 (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 257 Nr. 2181), 1475 (Michels, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 186 Nr. 449), 1476 (Str 2 S. 289 Nr. 603) und 1485 (Str 1 S. 557 Nr. 1241). Er ist Kaplan zu Offheim und Pleban zu Lahr, als der Archidiakon ihm 1473 aufträgt, sich nach Lahr zu begeben, um den Dietkirchener Stiftsdekan Kuno von Elsoff in das Personat dieser Pfarrkirche einzuführen. Der Beauftragte nennt sich in der Vollzugsmeldung Diffinitor des Landkapitels (Str 2 S. 358 Nr. 797), ein Amt, das er auch noch 1477 im Landkapitel Dietkirchen mit drei anderen Plebanen bekleidet (ebenda S. 359 Nr. 800). Doch ist er weiterhin Scholaster des Stifts. Als solcher kommt

er 1473 (Str 2 S. 128 Nr. 257), 1485 (ebenda S. 136 Nr. 277) und zuletzt 1486 vor (ebenda S. 138 Nr. 281 a).

Johann Greb (Grebgin, Groeb, Comititis), 1536–1543 Scholaster. Als solcher begegnet er erstmals 1536 in der Liste der Präsenzausgaben (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 31 v), er heißt hier auch Comititis (ebenda Bl. 25 r). 1543 ist er in einen Rechtsstreit am Gericht zu Niederhadamar wegen Verbauens angeblich fremden Holzes verwickelt (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 10 und 11). Mit ihm personengleich ist der Vikar von St. Andreas Johannes Groeb, der laut dem Bücherverzeichnis des Stifts von 1549 diesem eine lateinische Bibel geschenkt hat (Str 2 S. XVIII). Denn das Seelbuch II überliefert den Tod des Vikars und Scholasters Johann Greb zum 23. April mit dem Vermerk, daß er dem Stift einen Krug von einem halben Viertel (etwa 4 Liter) gleich den Krügen des Stifts vermachte und 1543 ein Buch mit dem Neuen und Alten Testament schenkte (Struck, Nekr. II S. 36).

Georg Haisper, 1557 bis 1. Februar 1558 Scholaster. Der Archidiakonskommissar Johannes Mull von Ulmen überträgt am 27. Februar 1557 dem Heinrich Amenauwe, Kleriker Trierer Diözese, die durch Verzicht des Georg Haaxben (offenbar eine Verschreibung für Haisper) vakante Scholasterie (BiATrier Abt. 31,1 Nr. 2). Sein Verzicht wurde aber erst 1558 wirksam (s. den Nachfolger). Seit wann er das Amt innehatte, ist nicht bekannt, 1549 ist das Amt des Scholasters vakant (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r).

Simon Mull, ab 1. Februar 1558 Scholaster. An diesem Tag verleiht der Archidiakon ihm die Scholasterie, nachdem Georg Haisper darauf in die Hände des Archidiakons verzichtet hat (W Abt. 19 Nr. 239).

Johann Weitmaul, um 1569 Scholaster, 1559–1574 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Jakob Vianden, 1578–1588 Scholaster, 1588–1608 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Pfalzel, am 26. Februar 1588 Scholaster. Am 19. Januar 1588 tauscht er mit erzbischöflicher Vollmacht vom 24. November 1587 die Pastorie zu Salz mit Jodocus Pfalzel gegen dessen Kanonikat (W Abt. 19 Nr. 267 a). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 26. Februar 1588 nach Verzicht des Jakob Vianden die Scholasterie und Kustodie sowie den Altar St. Maria Magdalena (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 347). Doch wird er nur als Kanoniker bezeichnet, als er im Oktober 1588 im Besitz der vierten Kurie erscheint (W Abt. 19 Nr. II a 6), und er hat auch keinen Amtstitel als Bewohner dieses Stiftshauses in der Taxe der Kurien bei den nicht vollzogenen, undatierten Statuten des



Erzbischofs Lothar von Metternich (1599–1623) (W Abt. 19 Nr. 281 Bl. 7 v). Unter den Kanonikern von 1603 fehlt er schon (W Abt. 19 Nr. VI 6).

### § 35. Die Kantoren

Vodelbertus, um 1098 Kantor (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Johann Weitmaul, um 1569 Kantor, 1559–1574 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Löber (Lober, Loer, Johann Pistoris alias Loerhe), aus Wetzlar, 1573–1574 Kantor. Das Kanonikat erlangte er 1554 in einem nicht ganz durchsichtigen Tausch. Laut einem Protokollheft des Archidiakonatskommissars verzichtet Matthias Holtzhausen am 3. April 1554 auf sein Kanonikat zugunsten eines Johann Piscatoris von Geilnau, der am gleichen Tag einerseits jenen M. Holtzhausen zu seinem Prokurator bestellt, um auf das Kanonikat zu verzichten und andere Benefizien dafür zu empfangen, und andererseits Johann Löber d. Ä. (Vater des Obigen, † 1565, darüber im folgenden und § 37) beauftragt, die Einkünfte seines Kanonikats zu Dietkirchen auf Lebenszeit zu erheben (BiAL Abt. D Nr. C 4 Bl. 7 r–8 r). Den endgültigen Sachverhalt gibt jedoch die Rechnung des Archidiakonatskommissars wieder. Danach verzichtete Matthias Holtzhausen am 3. April 1554 auf das soeben von Johann Löber d. Ä. erlangte Kanonikat in die Hände des Archidiakonatskommissars, der es dann Obigem verlieh (W Abt. 19 Nr. VI 2, Rechnung 1554 Bl. 8 v).

Seine Stellung als Kantor und Pastor läßt sich mit einiger Sicherheit erschließen. Zwar sollte es seiner Rechtfertigung dienen, als er in einem wohl Anfang November 1575 verfaßten Bittschreiben an Landgraf Ludwig von Hessen (zur Zeitstellung s. unten) erklärt, er habe sich beim Stift dermaßen verhalten, daß man ihm nicht allein etliche Ämter anvertraut habe, sondern er auch zu einem Dekan und Sänger erwählt worden sei und er den Predigtstuhl eine Zeitlang versehen habe.<sup>1)</sup> Doch auch Johann Mechtel, der 1592–1617 Kanoniker, dann Kustos und schließlich Dekan im benachbarten Stift Limburg war, bezeichnet ihn in seinem wohl nach 1623 abgefaßten Werk „Pagus Logenahe“ (s. Knetsch, Limburger Chronik S. X) als Kantor und berichtet, in Briefen sei Löber schmeichelnd mit *venerabili domino cantore*

<sup>1)</sup> V. CONZEMIUS, Trier und Hessen zum Abfall des Diekirchener Stiftsherrn Johann Löber (Löer) i. J. 1574 (ArchMittelrhKG 10. 1958 S. 356–365) S. 361 f.

*et destinato decano* angedredet worden (Mechtel, Pagus Logenahe Bl. 28 v; Corden, Historia 3 § 347), wobei man wissen muß, daß damals nur der Dekan als *venerabilis*, der Kanoniker aber als *honorabilis* tituliert wurde. Beweiskräftiger ist noch das Protokoll über den Besuch der zwei erzbischöflichen Kommissare beim Stift vom 27. Juli 1573. Dabei sind nur der Dekan, die Kanoniker Johannes Otto und Löber (in dieser Reihenfolge, in der Edition von Grün nicht die Umstellung am Rand mit *a* und *b* beachtet) und ein Vikar zugegen (W Abt. 19 Nr. II a 4; Grün, Visitationsnachrichten S. 351 f.). Da Otto 1584 als Senior und Thesaurar erscheint (s. § 36), kann nur Löber der *senger* sein, der anzeigt, daß am jüngst vergangenen Sonntag (26. Juli) bei der Predigt und dem Amt der Hl. Messe wenig Personen in der Kirche gewesen seien, sondern etliche auf der Lahn gefischt und andere Korn eingefahren hätten. Wahrscheinlich hat er also damals außer der Kantorei auch das Predigtamt innegehabt. Diese Vermutung wird zur Gewißheit durch eine Äußerung des seit 1572 amtierenden Archidiakons Heinrich von Nassau von 1576, daß der von ihm vor zwei Jahren verdingte Pfarrhof fertig wäre, wenn Johann Loer sein Diener geblieben und nicht apostatiert hätte (W Abt. 19 Nr. II b 8).

Hauptquelle unserer Kenntnis über sein Ausscheiden aus dem Stift und über die sich daran anschließenden, bis in die hohe Politik reichenden Vorgänge sind: die Urfehde Löbers vom 21. Mai 1575 zu Ehrenbreitstein (K Abt. 1 C Nr. 37 b S. 522 f.) und die gleichzeitige, auch dort ausgestellte Bürgschaftserklärung seiner fünf Bürgen (ebenda S. 524–527); die in der Reinschrift vorhandene Eingabe vom 6. November 1575 an Statthalter und Räte von Landgraf Ludwig (IV.) von Hessen(-Marburg) in Frankenberg (StAMarburg Abt. 4 f. Trier Nr. 21 Bl. 2 f.) und die undatierte Supplik von ihm an den Landgrafen selbst, die anscheinend jener Eingabe beilag, aber nur in zwei in der hessischen Kanzlei etwas überarbeiteten Abschriften vorhanden ist (1. Kopie ebenda Bl. 10–14, 2. Kopie ebenda Bl. 16–20) und als Anlage zum Schreiben des Landgrafen an den Erzbischof Jakob III. von Eltz bestimmt war, das in Konzepten in einer ersten Fassung vom 17. Dezember 1575 (ebenda Bl. 41–46) und in einer zweiten vom 21. Dezember vorliegt (ebenda Bl. 47–51), sodann der Bericht des Limburger Kellners Wilhelm Reuber vom 21. November 1575 an Statthalter und Räte zu Frankenberg (ebenda Bl. 37 f.) sowie schließlich die Antwort des Erzbischofs an den Landgrafen vom 5. Januar 1576 (ebenda Bl. 54–55).

Die Interpretation von Conzemius (Trier und Hessen S. 356–365), dem das Verdienst zukommt, die Quellen zusammengetragen zu haben

(mit Edition der Bittschrift Löbers an den Landgrafen nach der zweiten Kopie, ebenda S. 361 f. Nr. 1, des landgräflichen Schreibens nach dem Konzept vom 17. Dezember, ebenda S. 363 f. Nr. 2, und der Antwort des Erzbischofs, ebenda S. 364 f. Nr. 3), leidet darunter, daß er sich einfach das Urteil des Erzbischofs zu eigen macht, wonach „es sich hier um einen gerissenen Spekulantem handelte und nicht um einen ehrenwerten Menschen“ (ebenda S. 359). Löbers Schicksal erscheint vielmehr als persönliche Verstrickung in einen religionspolitischen Konflikt, der damals gerade auf einen Höhepunkt gelangte und den er in seiner Schärfe nicht erkannte.

Folgendes sind die Fakten. In der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 1574 verließ er das Stift und begab sich zunächst nach Obertiefenbach unter die damals schon evangelische Herrschaft Wied-Runkel, aber etwa 2½ Monate später mit seiner Magd, die er heiratete, nach Limburg, um dort die Bürgerschaft zu erwerben; er glaubte sich in dieser gewerbereichen Stadt im Kreise der Verwandten und Freunde sicher, weil der Kurfürst-Erzbischof von Trier zwar seit 1407 in Limburg Erb- und Landesherr war, aber auf Grund 1420 einsetzender Verpfändungen die halbe Herrschaft an das seit 1524 evangelische hessische Landgrafenhaus hatte abtreten müssen. Doch der Erzbischof ließ ihn dort eigenmächtig gefangennehmen und auf die Feste Ehrenbreitstein bringen. Da er bis zur Urfehde am 21. Mai (Samstag vor Pfingsten) 1575 nach seiner Aussage zehn Wochen in Haft lag, muß Löber seine Freiheit schon um den 10. März verloren haben. Der Erzbischof stellte ihn nicht vors Gericht, legte ihm jedoch eine Strafe von 3000 fl. auf. Davon bezahlte Löber 1600 fl. alsbald. Für die restlichen 1400 fl. und für die Forderungen der Kapitelspersonen zu Dietkirchen insgesamt oder einzeln sowie für die Unkosten der Verhaftung, doch auf kurfürstliche gebührende Mäßigung, verbürgten sich Johann Loer von Wetzlar, Kanoniker und Kantor des Stifts St. Georg zu Limburg, Paulus Haen, Schultheiß zu Lindenholzhausen, Adam Friedrich von Eschhofen, Schöffe zu Lindenholzhausen, sowie die Bürger zu Limburg Jacob Lebe und Georg Rauscher, auch Stadtschreiber daselbst; der Limburger Kantor, Rauscher und Lebe unterschrieben und besiegelten auch den Urfrieden. Sie verschreiben ihre liegenden und fahrenden Güter dafür, daß jener Dietkirchener Kanoniker die 1400 fl. bis St. Katharinentag (25. November) bezahlt, andernfalls wollen sie diese Summe erlegen. Auch verpflichten sie sich, dessen Urkunden (*brief und siegel*, die offenbar Schuldforderungen enthielten), die der Hauptmann auf Ehrenbreitstein auf Befehl des Kurfürsten ihnen in einer petschierten Schachtel zu ihrer Versicherung und Nachbürgschaft

zugestellt hat, dem Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg zur Verwahrung zu geben und niemandem ohne Wissen und Willen des Kurfürsten herauszugeben.

An den Landgrafen von Hessen wandte sich Johann Löber erst, als es bei dieser Regelung nicht blieb. Der Hauptmann zu Ehrenbreitstein, Cuntz Kaich von Würzburg, forderte nämlich die Bezahlung der 1400 fl. sechs Wochen früher. Acht Personen mußten dafür in Koblenz mit hohen Unkosten Einlager leisten. Man will Löber nicht erlauben, sie mit Pfandbriefen zu lösen. Außerdem verlangt jener noch weitere 600 fl., und die Jesuiten fordern 500 fl. als besondere Steuer von ihm wegen des Ehestands, so daß sich die Gesamtsumme auf 5000 fl. beläuft. Seiner Eingabe an Statthalter und Räte in Frankenberg fügte er ein Verzeichnis dessen bei, was er auf Ehrenbreitstein erlegen mußte; es sind 360 fl. und 60 Tl. für ein Pferd (StAMarburg Abt. 4 f Trier Nr. 21 Bl. 4). Für diese harte Behandlung weiß er keine andere Ursache, als daß er den Ehestand angenommen hat: alle sollen sich an seinem Elend ein abscheuliches Exempel nehmen.

Als sich der Landgraf für J. Löber beim Erzbischof einsetzt, stellt er die beiden Punkte heraus, die dessen Vorgehen nach seiner Ansicht als rechtswidrig erscheinen lassen. Löber sei vermöge des Religionsfriedens dem Erzbischof nicht mehr unterworfen. Er sei des Ehestands wegen nicht weiter zu verfolgen, da Gott die Ehe im Paradies selbst angeordnet, Christus sie mit seinen Wunderzeichen gesegnet habe und die Erzväter, Propheten und Apostel selbst in ihm gelebt hätten. Der Erzbischof habe daher kein Recht gehabt, Löber ohne Wissen und Einwilligung des Landgrafen in der Samtobrigkeit zu verhaften, in sein eigenes Herrschaftsgebiet zu führen und mit so unerhörter Strafe zu belegen. In diesem Sinne werden auch die hessischen Prokuratoren am Reichskammergericht Marx Ludwig Ziegler und Sebastian Lincke instruiert (ebenda Bl. 6 f.). Da der Landgraf es bedenklich findet, selbst mit Kurtrier einen Prozeß darüber anzufangen, sollen sie auf andere Mittel und Wege bedacht sein, um Löber behilflich zu sein, daß er nicht wider die Billigkeit belastet wird. Wegen der Konsequenzen, die der Eingriff in die Samtobrigkeit und der Verstoß gegen den Religionsfrieden mit sich bringt, sollen sie nachdenken, wie den Sachen zu helfen sei, doch es allein in Löbers Namen ausführen.

Die Antwort des Erzbischofs ist genau auf die Entkräftung der landgräflichen Vorwürfe abgestellt. Löber habe sich vor seinem Ausscheiden und auch in der Gefangenschaft auf dem Ehrenbreitstein nicht zur Augsburgischen Konfession bekannt, sondern dort sogar freiwillig nach katholischer Weise zu beichten und zu kommunizieren

begehrt. Begründet der Erzbischof damit seine Strafbefugnis über Löber, so außerdem dessen Strafwürdigkeit. In großer Eile sei er in der Christnacht, nachdem er am Altar gedient und kommuniziert habe, mit einigen beladenen Wagen ganz heimlich ausgerissen (nach dem Bericht des Limburger Kellners aber in der Nacht zum Stephanstag!). Als Priestersohn habe er wenig ererbt, sondern das Seine meist aus Wucher, Simonie und andern bösen, sträflichen Praktiken an sich gebracht, die er mit den Stiftsgütern, weil wenig residierende Personen vorhanden gewesen, lange Zeit getrieben habe. Er habe sich entfernt, weil er fürchtete, seine Untaten kämen an den Tag, als der Erzbischof eine christliche Reformation des Stifts vorgenommen habe.

Gegen die Berechtigung dieser harten erzbischöflichen Erklärung spricht jedoch manches. Laut Mechtel (Pagus Logenahe Bl. 28 v; Corden, Historia 3 § 346) war J. Löber *ecclesie Linburgensis filius cantore progenitus*, also ein Sohn von Johann Löber d. Ä., dessen Kanonikat er über den achtbaren Matthias Holtzhausen (s. § 37) erlangte. Er entstammte somit einem angesehenen Geschlecht, das in den Stiften Limburg, Weilburg und Wetzlar Mitglieder in leitenden Ämtern stellte (Struck, Archidiaconat S. 111). Unter seinen Bürgen befanden sich neben dem Limburger Stiftskantor noch andere angesehene Männer. Der Schultheiß von Lindenholzhausen Paulus Haen (1558—1593) hatte an der Teilung der Grafschaft Diez zwischen Kurtrier und Nassau-Dillenburg im Diezer Vertrag von 1564 mitgewirkt (Gensicke, Lindenholzhausen S. 28), und der Limburger Stadtschreiber Georg Rauscher aus Wimpfen (bezeugt bis 1576, Str 4 S. 635 Nr. 1126) ist Verfasser der bedeutenden „Ordnung der Oberkeit“ Limburgs von 1548.<sup>1)</sup> Sie nennen ihn „Vetter und günstiger Freund“. Wenn er unehrenhaft gewesen wäre, hätten ihm auch wohl kaum die Stiftsherren von Limburg die 1000 Tl., die sie für den Verkauf des Weinguts in Kamp erhalten hatten, zur Abzahlung seiner Strafschuld geliehen (Mechtel, Pagus Logenahe Bl. 30 r; Corden, Historia 3 § 349). Eine Nachprüfung der erzbischöflichen Vorwürfe ist dadurch unmöglich, daß es keine Rechnungen über die Zehnten der Pfründenkorpora aus dieser Zeit gibt. Hierin trat erst durch die Statuten vom 18. Juli 1573 ein Wandel ein, indem sie zur Durchsetzung der Residenzpflicht die Zehnten mit den Speicherbezügen zusammenlegten. Die ab 1570 erhaltenen Rechnungen des Stiftskapitels, die also bis 1573 nur Speicher und Präsenz betreffen (s. § 26), lassen keine Unregelmäßigkeit Löbers erkennen. In der klaren

<sup>1)</sup> Jakob HÖHLER, Die kurtrierische Stadt Limburg a. d. Lahn um die Mitte des 16. Jahrhunderts (NassAnn 57. 1937 S. 184—220) S. 186 f.

und sauberen Handschrift, die auch seine Eingabe an Hessen aufweist, vermerkt er darin 1573, daß er den zum Speicher gehörenden halben Zehnten zu Hofen gehoben, 11½ Fuder Korn bekommen und zu je 1 fl. an die Nachbarn verkauft habe (W Abt. 19 Nr. III a 5 Bl. 4 r). Auch trug er in jenem Jahr Ernteergebnisse in die von anderer Hand geführte Rechnung ein. Es ist nicht ohne weiteres glaubhaft, daß er die abwesenden Kanoniker von meist hohem Rang übervorteilt habe. Auch hoben diese ihre Zehnten zum Teil selbst (vgl. den Notatvermerk des Protokolls vom 27. Juli 1573: Grün, Visitationsnachrichten S. 350 f.).

Löber führt sein Ausscheiden aus dem Stift auf den Zusammenstoß mit einem Jesuiten zurück. Gemeint ist offenbar Petrus Damian, ab 1578 Dekan des Stifts Limburg, der an der Neuordnung des Stifts am 27. Juli 1573 als zweiter erzbischöflicher Kommissar beteiligt war. Da dem Archidiakon bis zu den Statuten von 1588 das Besetzungsrecht für das Dekanat zustand und Löber, wie schon erwähnt, Diener des Archidiakons Heinrich von Nassau war, konnte er sich Hoffnung auf das Dekanat im Stift machen. Er mußte es als eine persönliche Zurücksetzung empfinden, daß der Erzbischof im Juni 1574 seinen Kaplan Petrus Seel, den ersten Kommissar jener Verhandlung vom Juli 1573, zum Dekan ernannte. Mechtel zeigt Verständnis, indem er seinem Bericht hierüber im Hinblick auf Löber hinzufügt: *Quem non morderet?* (Pagus Logenahe Bl. 28 v; Corden, Historia 3 § 347).

Löbers *per apostasiam* vakantes Kanonikat verlieh der Erzbischof schon am 5. Mai 1575 an Jakob Vianden (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 396), später Dekan (s. § 33). Die Korrespondenz zwischen Kurtrier und Hessen in der Sache endet mit der Anweisung der hessischen Kanzlei vom 10. Januar 1576 an die beiden Anwälte beim Reichskammergericht, mit dem angeregten Prozeß, falls sie ihn schon ausgebracht haben, bis auf ferneren Bescheid stillzuhalten. Denn es gehe das Gerücht, Löber sei *niddergelegt* (d. h. ihm sei Gewalt angetan), und man wisse nicht, wie und ob er tot oder noch bei Leben ist (StAMarburg Abt. 4 f Trier Nr. 21 Bl. 57). Der Kurfürst gewährte Löber immerhin am 16. September 1578 Geleit durch das Erzstift, um seine Forderungen einzubringen, seine Bürgen gegenüber dem Stift Limburg abzulegen und etwaige Schulden zu bezahlen (K Abt. 1 C Nr. 37 b S. 737 f.; Conzemius, Trier und Hessen S. 360).

Conzemius irrt übrigens, wenn er dem Erzbischof einen besonderen Unwillen gegen unseren Dietkirchener Kanoniker zubilligt, weil der Erzbischof ihm noch kurz vorher die Verwaltung des Klosters Windsbach in Limburg anvertraut habe (ebenda S. 360). Diese Aufgabe

übertrug der Erzbischof vielmehr in einem Schreiben aus Koblenz vom 2. Juni 1570 *dem senger* zu Limburg Johann Loer (K Abt. 1 C Nr. 37 a S. 313 f.). Dieser, der Hauptbürge vom 21. Mai 1575, ist ein weiterer Verwandter, der seit 1565 als Kanoniker und seit 1570 als Kantor im Stift Limburg erscheint und 1599 starb.

Simon Horbach, 19. Mai 1622 (als Taufpate zu Limburg, BiAL, KbLb 1 Bl. 60 r)—1636 (W Abt. 40 Nr. 2020, Abrechnung der damals beim Stift Limburg geführten Dietkirchener Präsenz) Kantor. Am 9. September 1597 verleiht der Erzbischof von Trier ihm, Priester Trierer Diözese, *vigore indulti apostolici* das durch den Tod des Georg de Colonia vakante Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 1134). 1599 wird er an Stelle von Jakob Baußmann Kapitular (W Abt. 19 Nr. II a 8). 1616 ist er Senior (W Abt. 19 Nr. VI 19). 1618 erhält er die zweite Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 6). Am 21. November 1635 ist er zugegen bei der Wahl des Scholasters im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1850).

Johann Scheurer, 1697—1715 Kantor. Als Kapitular begegnet er zuerst 1666 (W Abt. 19 Nr. II a 2; BiAL Abt. D Urk. Nr. 35), ist es aber schon seit etwa 1658 (s. unten). Als Urkundenzeuge erscheint neben ihm am 29. Dezember 1688 der Limburger Ratsherr und Schöffe Johann Theodor Scheurer (W Abt. 19 Nr. II 8). Am 9. Mai 1697 kommt er erstmals als Kantor vor und ist zugleich Senior (W Abt. 19 Nr. II b 1). Das Stift reicht ihm *ratione cantoriae* 3 Ml. Korn (W Abt. 19 Nr. VI 8, Kellereirechnung 1698 S. 11). Am 22. August 1709 wird er zum *iubilaeum sacerdotii et capituli* unter feierlichem Gottesdienst im Kapitel zugelassen und zum Jubilar vom Dekan mit den schuldigen Feierlichkeiten öffentlich erklärt. Zum Dank dafür gibt er statt eines feierlichen Gastmahls dem Kapitel *praeter collationem et honestum haustum* 50 Rtl. (112 fl. 12 Alb.) zur Kirchenfabrik (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 5). Laut dem Libellus festorum von 1715 stiftete er, Kantor und Kanoniker, Messen an den Tagen *Decollatio sancti Johannis baptiste* (29. August), *Conceptio sancti Johannis baptiste* (24. September) und *St. Stephan* (26. Dezember) (W Abt. 19 Nr. I 1). Das Seelbuch II überliefert, daß er, Kanoniker, Senior und Jubilar, am 5. Oktober 1715 im Alter von 86 Jahren starb, 62 Jahre Priester und 57 Jahre Kapitular (Struck, Nekr. II S. 55 zum 3. Oktober). Er wurde hinter der Kanzel begraben (*sepultus retro suggestionem in ecclesia nostra*: W Abt. 19 Nr. I 1, Libellus festorum Bl. 16 r). Über seinem Grab zur Sakristei hin wurde der Vikar Johann Knecht († 1716) bestattet (s. § 38).

Da er somit bereits 1653 Priester war, ist gewiß der Johann Scheuer mit ihm personengleich, der im Stift Limburg am 18. Juni 1655 zum Sacellan präsentiert und angenommen wurde (W Abt. 40 Nr. 1803,

Protokollbuch des Dekans H. Distel Bl. 3 v). Vor dem 23. Juni 1660 verzichtet er dort auf die Vikarie St. Anna und St. Jakobus (ebenda BL. 15 v).

Johann Laux, 1739 Kantor (s. die Kellereirechnung W Abt. 212 Nr. 5903), 1688–1744 Kanoniker. Der Archidiakon verleiht ihm am 23. Dezember 1688 das durch den Tod des Dekans Johann Peter Endlich vakante Kanonikat, von dem er am 29. Dezember Besitz ergreift (W Abt. 19 Nr. II a 8). Er ist damals Vikar im Stift Limburg. Demnach ist er mit dem Johann Laux identisch, der am 27. Mai 1686 die ihm durch den Erzbischof von Trier verliehene Vikarie St. Andreas im Stift Limburg erhält (W Abt. 40 Nr. 1803, Protokollbuch Distel Bl. 24 v), und für den als Studenten am 3. November 1687 sein Bruder Görg Laux, Bürger zu Limburg, Kautions stellt (ebenda Nr. 1843). Am 1. März 1717 erscheint er als Senior der Kapitularen (W Abt. 19 Nr. II a 10 a). Bei der Visitation im Mai 1725 heißt es, daß er 58 Jahre alt und seit 29 Jahren Priester ist (ebenda Nr. II a 7 Bl. 19 r). Im Juli 1741 erklärt das Kapitel dem Erzbischof, der Einundsiebzjährige sei den ganzen Winter durch und auch seitdem öfter nicht imstande, den Chor zu besuchen (ebenda Nr. II a 3). Er starb im Frühjahr 1744, denn am 15. Juni 1744 wird die durch seinen Tod vakante Vikarie am Altar St. Margarete im Hospital zu Limburg neu besetzt (W Abt. 40 Nr. 1572); da er hier als *Dietkirchensis* bezeichnet wird, ist die personelle Identität gesichert.

Johann Karl Vosbein (Fosbein), 1760–1796 Kantor (HfStKal.). Kaiser Franz stellt für ihn am 8. Dezember 1746 eine Erste Bitte auf ein Kanonikat in diesem Stift aus (W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Mit Herkunftsangabe Thal-Ehrenbreitstein empfängt er die vier niederen Weihen am 22. Dezember 1752, das Subdiakonat am Tage darauf (Weihetitel: Kanonikat zu Dietkirchen), das Diakonat am 16. Juni 1753 und die Priesterweihe am 20. September 1755 (BiATrier, Weiheprotokolle). Um 1757 wird er Kapitular (s. unten). 1759–1783 ist er Kellner des Stifts (W Abt. 1091 Nr. 20; Abt. 19 II a 3, III b 31 und VI 11), außerdem 1788 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 57) bis 1791 (HfStKal.) Sekretär des Stifts. Er starb am 28. Oktober 1796 im Alter von 65 Jahren, 41 Jahre Priester, 39 Jahre Kapitularkanoniker und Kantor *totidem*, und wurde am 30. Oktober in der Trinitatiskapelle begraben (BiAL, KbDk 2 S. 342). Trifft das *totidem* zu, so wäre er bereits um 1757 wie Kapitular so auch Kantor geworden.

Sein ovales Signet (18 : 22 mm), Abdrücke vom 10. November 1772 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 46) und 19. November 1788 (ebenda BL. 73), zeigt einen Schild mit einem nach rechts laufenden Fuchs, der



einen Knochen im Maul hat, und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein wachsender Fuchs).

Johann Philipp Franz Hermes, aus Saarburg, 1802 Kantor (Str 2 S. XXVII). Der Erzbischof von Trier stellt für ihn am 20. April 1768 *primariae preces* auf ein Kanonikat dieses Stifts aus (W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Er empfängt die Tonsur am 1. März 1765, die vier niederen Weihen am 19. September 1777 (*ex Saarburg*), das Subdiakonat am 20. September 1777 (Weihetitel: *ad congruam* in Siersberg), das Diakonat am 20. Dezember 1777, die Priesterweihe am 18. April 1778 (BiATrier, Weiheprotokolle, mit Herkunftsort Konz). Seit 1774 ist er *canonicus expectans* bzw. *extracapitularis* (HfStKal.), seit 1789 Kapitular (s. die Präsenzrechnung W Abt. 19 Nr. VI 14). 1790–1794 wirkt er als Kellner des Stifts (ebenda Nr. VI 12 und Nr. II b 2), 1792–1794 auch als Sekretär (HfStKal.). Er starb am 27. Oktober 1806 und wurde in der Kapelle St. Trinitas bestattet (BiAL, KbDk 2 S. 376 mit dem Vermerk, daß er aus Saarburg stammt).

### § 36. Die Kustoden (Thesaurare)

Norbert, um 1098 Kustos (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Landolf, 1203 Kustos (Str 2 S. 9 Nr. 3).

Heinrich, 1243–1253 Kustos. 1243 ist der Name nur als H. überliefert (Str 2 S. 10 Nr. 5). An einer Urkunde von 1253, die der Kustos des Stifts ohne Namensnennung besiegelt, hängt ein Fragment seines spitzovalen Siegels, das eine Kirche mit Tür, Fenster und Turm zeigt, Umschrift: [. . .] HEINR[. . .] (Str 3 S. 150 Nr. 306).

Dietrich von Wied, nach 1261 Kustos. An der Spitze von drei Kanonikern des Stifts ist er 1261 Zeuge einer in Molsberg ausgestellten Urkunde der Zisterzienserabtei Marienstatt (Struck, Marienstatt S. 26 Nr. 54). Das Seelbuch I des Stifts überliefert in seinem Grundstock (um 1290) zum 20. März den Tod des *Theodericus custos dictus de Wiede* mit dem Vermerk, daß er einen Weingarten von 5 Tagwerk und ½ Morgen Acker vermachte, wovon 12 Schilling fallen (Joachim, Necr. I S. 258; im Seelbuch II: 1 Mark, Struck, Necr. II S. 32). Das Zinsregister von 1292 nennt als Legat des verstorbenen Kustos Dietrich von Wied 14 Morgen Acker und 5 Morgen Weinberge zu Eschhofen (Joachim, Necr. I S. 270) sowie 8 Morgen zu Mühlen (ebenda S. 271).

Gerhard von Nordhofen, 1279–1294 Kustos. Am 1. Dezember 1279 erscheint der Kustos Gerhard als Zeuge in der Urkunde eines Mitkano-

nikers (Str 2 S. 13 Nr. 10). Mit ihm ist gewiß der namenlose Kustos des Stifts identisch, der den Landkauf des Benediktinerinnenklosters Dirstein zu Eschhofen vom 10. Mai 1279 mitbesiegelt (Str 3 S. 290 Nr. 552, nur in Kopie überliefert). Möglicherweise ist er auch schon jener Kustos, der 1269 ohne Namensnennung in einer Klagesache des Stifts Wetzlar zum Subdelegierten des Koblenzer Offizials ernannt wird (Str 2 S. 11 Nr. 8). Im September 1292 kommt er gleichfalls ohne Namen als Zeuge im Testament des Limburger Plebans Hermann vor (Str 1 S. 34 Nr. 59). Der Erzbischof von Trier beauftragt 1289 den Thesaurar Gerhard neben dem Dekan mit den nötigen Erkundungen zur Gründung des Stifts Diez (Str 2 S. 159 Nr. 325). Am 25. November 1293 macht der Kustos Gerhard sein Testament (ebenda S. 16 Nr. 14). Seine zu Eigentum oder aus väterlicher Erbschaft besessenen Güter, deren Einkünfte auf 5 Mark Gülte geschätzt werden, vermacht er dem von ihm neu hergerichteten Altar St. Katharina im Stift, woraus jedoch auf Lebenszeit seinen Schwestern im Kloster Dirstein 4 Schilling anzuweisen sind. Ebenso überläßt er dem Altar die Hälfte des fast einen Morgen ausmachenden Weingartens, den er mit seinem Tischgefährten, dem Dekan Konrad, gepflanzt hat. Die 6 Schilling, die aus seiner Hälfte des mit diesem erbauten und bewohnten Hauses von dem nachfolgenden Kanoniker zu zahlen sind, bestimmt er für seinen Jahrtag und für die Ewige Lampe der Jungfrau Maria. Sein Gnadenjahr soll zur Erneuerung der Sakristei verwandt werden. Zu seinen Treuhändern zählt auch sein Bruder, der Ritter Gottfried von Stockheim. Sein eigener Nachname von Nordhofen geht aus der Urkunde von 1311 seines Amtsnachfolgers, des ehemaligen Dekans Konrad, hervor, der darin auf dessen Vermächtnis über Haus und Weingarten Bezug nimmt (Str 2 S. 22 Nr. 24, s. a. § 33). Er kommt zum letzten Mal vor, als er am 15. Januar 1294 die Verfügung über seinen Nachlaß an Getreide und Wein, Pferden und Hausrat den drei Testamentsvollstreckern überträgt (ebenda S. 17 Nr. 15). Die Seelbücher überliefern zum 16. Januar den Tod des Diakons und Kustos Gerhard von Nordhofen mit der Stiftung von 6 Schilling aus einem Haus (Joachim, *Necr.* I S. 254; Struck, *Nekr.* II S. 23).

Sein rundes Siegel von 24 mm Durchmesser, Abdruck an Testament von 1293, zeigt einen Rosenstrauch mit drei Blüten, an deren oberster von jeder Seite anscheinend ein Vogel pickt, Umschrift: + S(I-GILLVM) GERARDI TESAVRARI I(N) DITKIRG.

Ludwig Hirte, 1307–1309 Kustos. Ohne Namen urkunden Dekan und Kustos des Stifts am 9. März 1307 als vom Archidiakon beauftragte Richter im Prozeß um das Patronat der Pfarrkirche zu Nassau (Str 2

S. 22 Nr. 23 a). Am 11. September 1311 präsentiert der Archidiakon dem Stift zu dem durch den Tod des Ludwig Hirte vakanten Kanonikat den Heinrich von Dieblich (ebenda Nr. 23 b). Das Seelbuch I hat den Tod des *canonicus noster* Ludwig Hirte zum 12. Oktober mit dem Vermerk, daß von seinen Häusern in Dietkirchen 12 Schilling fallen (Joachim, Nocr. I S. 266). Im Seelbuch II steht zum gleichen Tag der Tod des Kanonikers und Kustos Ludwig mit dem Zins von zwei Häusern ebenda (Struck, Nocr. II S. 55).

Mit ihm ist sicherlich der Kanoniker Ludwig, genannt Pastor, identisch, der 1279 in einer Zeugenliste als erster hinter Dekan und Kustos vor den Kanonikern Konrad und Hartmut erscheint (Str 2 S. 13 Nr. 10), obwohl Konrad schon 1276 bezeugt ist (s. § 37). Personengleich mit ihm dürfte aber auch der Kanoniker und Kustos Ludwig im Stift Limburg sein, der in seinem Testament vom 30. September 1307 dem Stift Dietkirchen sein Kelterhaus nebst Garten daselbst und sein Gnadenjahr in diesem Stift vermacht, also hier Kanoniker war. Im Stift Limburg begründet er einen Altar zu Ehren des hl. Lubentius, der hl. Maria Magdalena, der hl. Barbara und der hl. Agnes (Str 1 S. 50 Nr. 90). Dieser Ludwig begegnet zuerst 1292 als Limburger Kanoniker Ludwig Pastor, Sohn des Ritters Markolf von Neisen und seiner Frau Gisela sowie Bruder des Limburger Kanonikers Gerhard (ebenda S. 27 Nr. 47), sodann 1281–1309 als Kustos zu Limburg (ebenda S. 29 Nr. 50, S. 52 Nr. 95). Über seine adlige Herkunft vgl. auch Hellmuth Gensicke, Das Kirchspiel Oberneisen (NassAnn 89. 1978 S. 220–239) S. 230; Ders., Die von Dehrn S. 284 f. Vor dem 17. Juni 1311 ist er verstorben (Str 1 S. 56 Nr. 105).

Das an der Urkunde vom 9. März 1307 (Str 2 S. 22 Nr. 23 a) hängende spitzovale Siegel des Kustos von etwa 23 mm Breite (Höhe infolge Beschädigung nicht angebbbar), dessen Umschrift weggebrochen ist, zeigt Mariä Verkündigung, links Maria, rechts der geflügelte Engel mit einem Spruchband in der Linken. Da der Vorgänger und der Nachfolger im Amt andere Siegel führen, dürfte es auf Ludwig Hirte zu beziehen sein. Sein Siegel als Thesaurar zu Limburg, Abdruck von 1309 (Str 1 S. 52 Nr. 95), ist spitzoval, ca. 23 mm breit und 39 mm lang und zeigt einen Geistlichen nach links vor einem Altar knieend während der Elevation in der Hl. Messe, Umschrift: + S(IGILLVM) L(VDEVICI) THESORARII ECC[. .]GEN(SIS).

Konrad von Koblenz, 1311 Kustos, 1293–1302 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Eberhard von Diez, 1314–1315 Kustos. Die Eheleute Johann und Mechthild von Diez verkaufen am 31. Oktober 1314 ihren Teil eines

Weingartens und eines Gartens, die sie mit dem Thesaurar und Kanoniker Eberhard bisher gemeinsam besaßen (Str 2 S. 171 Nr. 351). Am 22. Januar 1315 veräußern dieselben Eheleute, wobei Johann als Sohn der verstorbenen Odilia von Diez bezeichnet wird, 3 Ml. Korngülte aus ihrem Hof und ihren Äckern zu Freindiez, jedoch ohne den Teil, den der Kustos oder Thesaurar Eberhard, Bruder jenes Johann, besitzt. Dieser kündigt zum Zeichen der Zustimmung sein Siegel an, das jedoch fehlt (ebenda S. 172 Nr. 352). Da zwei Edelknechte Bürgschaft leisten, könnten Eberhard und sein Bruder Johann auch dem Adel angehören.<sup>1)</sup> Als von Graf Emicho von Nassau-Hadamar benannter Zeuge macht der Kustos Eberhard am 28. Mai 1315 in dem Prozeß um das Patronat der Pfarrkirche zu Nassau Aussagen, die aber nicht über die Zeit des Archidiacons Gottfried von Eppstein (1288/1289–1329, s. § 32) hinausgehen, als dessen Kleriker er sich bezeichnet (Struck, Patronatsprozeß S. 69 f.). Das Seelbuch II vermerkt zum 29. März von Hand I (1372–1378) den Tod des Diakons und Kustos Eberhard mit ½ Ml. Korn zu Mühlen (Struck, Nekr. II S. 33).

Heinrich von Elz, 1350–1361 Kustos, 1364–1372 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann von Attendorn, 1364–1390 Kustos. Er kommt erstmals, und zwar schon als Kustos (*custor*) am 24. Mai 1364 beim Ankauf eines Guts zu Steeden vor (Str 2 S. 46 f. Nr. 81 und 82), dem weitere Urkunden dienen (ebenda S. 47 Nr. 83 und 84, S. 49 Nr. 89). Er erwirbt ferner: 1365, 1366 und 1378 Güter und Gülten zu Dietkirchen (ebenda S. 47 Nr. 85 und 86, S. 49 Nr. 91, S. 60 Nr. 122), 1368 eine Wiese zu Niederahlbach (ebenda S. 50 Nr. 94), 1370 einen Hof zu Elz (ebenda S. 52 Nr. 98), 1371, 1372 und 1376 Güter zu Offheim (ebenda S. 54 Nr. 104, S. 55 Nr. 109, S. 56 f. Nr. 112 und 113, S. 57 Nr. 116), 1372 eine Gülte zu Dehrn (ebenda S. 54 Nr. 105), 1374 Ackerland bei Limburg und Dietkirchen (ebenda S. 55 Nr. 110), 1376 eine Gülte bei Limburg im Tausch gegen Gut im Engersgau (ebenda S. 57 Nr. 114), 1377 noch eine Gülte zu Dehrn (ebenda S. 58 Nr. 118), 1381 einen Hof zu Horchheim (ebenda S. 64 Nr. 128 a).

Alle diese Käufe dienen seinen Stiftungen. Im Testament vom 8. Februar 1378 bedenkt er das Klarissenkloster Bärbach und seine Schwester Grete sowie das Stift Dietkirchen, dem er Gülten für die Präsenz und zur Verteilung unter die Armen durch den Vikar des Altars St. Trinitas an seinem Jahrtag, seinem Siebten und Dreißigsten, auch für diese drei Gedenktage sowie für das Gedächtnis seines Vaters

<sup>1)</sup> Nicht genannt bei H. GENSICKE, Die von Diez (NassAnn 84. 1973 S. 170–185).

Johannes und seiner Mutter Adelheid sowie für bestimmte Feste aussetzt (Str 2 S. 59 Nr. 120). Die Urkunde ist zu Koblenz im Hof der Prämonstratenserabtei Rommersdorf ausgestellt. Dieser Abtei vermacht er am 23. März 1381 zu einer täglichen Messe in der Kapelle und am Altar St. Michael und St. Katharina sowie zum Seelengedächtnis für sich, seine Eltern, Freunde und alle gläubigen Verstorbenen den der Abtei abgekauften Hof zu Horschheim (ebenda S. 64 Nr. 128 b). Die Abtei verpflichtet sich am 26. März, ihm, ihrem guten Freund, daraus auf Lebenszeit jährlich 28 fl. zu reichen (ebenda S. 65 Nr. 128 c). Am 2. Juli 1387 macht er im Schlafzimmer seiner Wohnung zu Dietkirchen ein drittes Testament (ebenda S. 70 f. Nr. 141). Er verändert sein Testament von 1378 darin insoweit, als er im Stift Dietkirchen zwei Vikarien begründet, eine am Altar St. Trinitas in der von ihm erbauten Kapelle unter der Sakristei, die andere am Altar des Apostels St. Andreas in der Sakristei. Jeder dieser beiden Vikarien vermacht er einen silbervergoldeten Kelch, dazu dem Altar St. Trinitas ein größeres Missale und dem Altar St. Andreas ein kleineres. Er behält sich vor, die Vikarien seinem Blutsverwandten (*cognato*) Johann von Attendorn, Kanoniker desselben Stifts, zu verleihen. Die Vikare werden zu bestimmten Messen und zur Unterhaltung von zwei Kerzen am Hochaltar verpflichtet. Auch stiftet er zwölf Kerzen für mehrere Feste und ordnet die Begehung bestimmter Feste an. Der Präsenz des Stifts Limburg vermacht er eine Gülte zur Begehung der Oktav von St. Andreas, ebenso der Bruderschaft des Landkapitels Dietkirchen zu seinem Seelgedächtnis. Die Urkunde gibt noch weiteren Einblick in seinen Verwandtenkreis, denn sie führt unter den Zeugen als seinen Blutsverwandten den Kleriker Heinrich Vosseken von Attendorn auf, und auch zwei der drei Testamentsvollstrecker dürften mit ihm verwandt sein, nämlich der Kanoniker Heinrich von Attendorn und der Limburger Vikar Tylemann von Attendorn.

Urkundlich erscheint er zum letzten Mal, als das Kloster Bärbach am 7. September 1387 ihm ein Gut zu Mühlen und Eschhofen überläßt, er darf es verkaufen oder für seine Seele aussetzen. Da er in den Testamenten von 1378 und 1387 diesem Kloster und seiner Schwester Grete je zur Hälfte nur das bestimmt hat, was nach Bezahlung seiner Schulden an Getreide, Wein oder andern beweglichen Gütern übrigbleibt, diente die Beurkundung des Klosters wohl der Sicherung dieses Legats.

Das Seelbuch II überliefert, daß er am 5. Mai 1390 starb (Struck, Nehr. II S. 37). Es nennt auch die Stiftungen zu seinem Siebten (ebenda S. 32 zum 21. März) und Dreißigsten (ebenda S. 37 zum 1. Mai), zum

Jahrtag des Vaters Johann (ebenda S. 36 zum 21. April) und seiner Mutter (ebenda S. 44 zum 20. Juli) sowie zu den Festen St. Trinitatis (ebenda S. 39 zum 22. Mai) und St. Bartholomäus (ebenda S. 48 zum 24. August).

Neben der Kustodie in Dietkirchen besaß er noch ein Kanonikat zu Limburg. Mit beiden Titeln ist er einer der beiden Bevollmächtigten des Stifts Limburg, als der Archidiakon am 25. Juni 1376 zu Koblenz einen Streit dieses Stifts mit dem Pfarrer zu Camberg und dem Landdekan des Gebiets beilegt (Str 1 S. 295 Nr. 646). Das Seelbuch des Stifts Limburg von 1470 vermerkt auch seine Stiftung zum Fest der Oktav von St. Andreas (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 233 zum 7. Dezember und Nr. 43/7 S. 279).

Da der von ihm für die Vikarien St. Trinitas und St. Andreas in Aussicht genommene gleichnamige Kanoniker gewiß noch jung war (s. § 37), so ist der Kustos gewiß personengleich mit dem Priester Kölner Diözese und Kanoniker zu Dietkirchen Johann von Attendorn, den Salentin Herr zu Isenburg zu der Kirche in Kettig im Dekanat Ochtendung präsentierte und um die er vor dem Richter der Kurie des Archidiakons von St. Kastor zu Karden in Streit liegt mit Entscheidung der Sache zu seinen Gunsten am 4. Oktober 1369 (K Abt. 1 A Nr. 2185/89; Str 2 S. 51 Nr. 97). Wegen der hier sichtbar werdenden Beziehung zu den Herren von Isenburg darf vermutet werden, daß er auch der 1352 vorkommende Kaplan Johannes des Archidiakons Robin von Isenburg (1329–1370) ist (Str 2 S. 41 Nr. 66). Am 20. März 1412 verleihen die Vikare von St. Trinitas und St. Andreas ihren Hof zu Steeden, genannt Gut des Herrn Johann von Isenburg, der vor Zeiten Kustos zu Dietkirchen war (ebenda S. 83 Nr. 166). Da die beiden Vikare keinen andern Hof zu Steeden besaßen als jenen, mit dem der Kustos Johann von Attendorn ihre Altäre 1387 bewidmete (s. a. § 16,2), so kann nur dieser in der Urkunde von 1412 gemeint und als von Isenburg bezeichnet sein. Auch hierin werden seine Beziehungen zu den Herren von Isenburg deutlich.

Sein rundes Siegel von 22 mm Durchmesser, beschädigte Abdrücke von 1374 (Str 1 S. 277 Nr. 629), 1378 (Str 2 S. 59 Nr. 120) und 1381 (ebenda S. 64 Nr. 128 b und S. 222 Nr. 444), zeigt im Schild drei Wolfsangeln (2 : 1) mit einer kleinen Kugel zwischen ihnen und oben einen sechsstrahligen Stern, Umschrift: + S(IGILLVM) IOH(ANN)IS DE ATTENDERNE.

Robert (Ropel, Ropertus, Rupert, Ruprecht) Zauwer (Tzawer, Zeuwer, Tzuwener), aus Limburg, 1485 Kustos. Mit diesem Herkunftsort ist er 1465 Student in Erfurt (Weissenborn 1 S. 309 a Zeile 43; Otto,

Nass.Studenten 2 S. 82). Als Kanoniker erscheint er erstmals am 16. Juni 1485 unter den Testamentszeugen eines Limburger Vikars (Str 1 S. 557 Nr. 1241). Als Kustos und Kanoniker wird er lediglich in einer Notariatsurkunde vom 2. Oktober 1485 bezeichnet, als in seinem Wohnhaus zu Dietkirchen ein Weistum über den Burgfrieden zu Dehrn verkündet wird (Str 2 S. 136 Nr. 277). Und dies, obwohl unmittelbar darauf der Archidiakon und das Kapitel eine Wiederherstellung der Kustodie beschließen (s § 14,5). Als Kanoniker ist er 1488 an der Regelung einer Schulsache zwischen Parteien in Dietkirchen und Eschhofen beteiligt (Str 2 S. 141 Nr. 288). Als Pleban tritt er zuerst 1504 auf (W Abt. 19 Nr. 179). Das Seelbuch II vermerkt zum Tag der Octava sanctorum Innocentium (4. Januar), daß er im Jahr 1516 starb und 2½ fl. Gülte zu seinem Anniversar an diesem Tag stiftete, dabei ist sein Grab in der Kirche bei der hinteren Pforte aufzusuchen (Struck, Nekr. II S. 21). Auch überliefert es, daß er für das Fest Resurrectio beate Marie virginis und das Officium von Mariä Aufnahme 2 fl. Gülte vermachte (ebenda S. 52 zum 23. September). Er war Mitglied der 1500 begründeten St. Annabruderschaft zu Koblenz (Schmidt, St. Annabruderschaft S. 325 Nr. 366). Wie sein als Zeuge in der Urkunde vom 2. Oktober 1485 genannter Bruder Peter gehörte er gewiß zu der Limburger Schöffenfamilie gleichen Namens. Der Dekan Paul Zauwer (s. § 33) dürfte mit ihm verwandt sein.

Johann Weitmaul, um 1569 Kustos, 1559–1574 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Jakob Vianden, 1578–1588 Kustos (1584 neben Johannes Otto s. dort), 1588–1608 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johannes Otto, 1584 Kustos neben Jakob Vianden (s. unten). Er begegnet zuerst als residierender Kanoniker 1549 und ist damals noch Diakon (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r f.). 1575 wird er Speichermeister (W Abt. 19 Nr. III a 5). Auf ihn als Senior beruft sich das Stift 1581 bei der Aussage über die Stiftdokumente gegenüber dem Erzbischof von Trier (Str 2 S. CIII Anm. 21). Bei der Visitation des Stifts durch erzbischöfliche Kommissare am 11. Januar 1584 sind er und Jakob Vianden Thesaurare. Vor einigen Jahren ist er zum Priester ordiniert, weiß aber nicht, wann dies war. Daß er seine Primiz nicht feierte, entschuldigt er mit mangelhaftem Sehvermögen (*propter defectum visus*). Mit seiner Konkubine hat er bereits Enkel. Er wohnt in dem ihr erbauten Haus und ließ seine Kanonikalkurie verfallen (W Abt. 19 Nr. II a 7; Grün, Visitationsnachrichten S. 360 f.). Laut dem Büchlein der Feste von 1715 hatte das Stift von ihm, einst Kanoniker, 4 fl. von

den vier Adventssonntagen (W Abt. 19 Nr. I 1 Bl. 22 r). Er heißt hier *ab Elenindingen* (Niederhonnefeld-Ellingen, n Neuwied).

Johannes Pfalzel, 1588 Kustos, zugleich Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

### § 37. Die Kanoniker

Adelbert, 841 Kanoniker. Als Diakon und *coenobita* des hl. Lubentius schenkt er dem *monasteriolo* dieses Heiligen die Zelle Nentershausen (Str 2 S. 7 Nr. 1 a). Es ist das älteste Dokument des Stifts (s. § 8).

Guntram, um 1098 Kanoniker (Str 2 S. 8 Nr. 2).

Gottfried von Beselich, um 1130/1160 Kanoniker (?), dann Prämonstratenser (?), Priester. Er ist Erbauer einer Kirche zu Beselich um 1130/1152 und wohl identisch mit dem Begründer der Zelle des Prämonstratenserinnenklosters Altenberg und des Benediktinerklosters Walsdorf, ebenso mit dem Erbauer einer neuen Kirche zu Bubenheim im Wormsgau und der ersten Brücken zu Limburg und Wetzlar (s. § 9,2).

Herbord, 1203 Kanoniker. Die Kanoniker Herbord, Siegfried, Eckehard und Heinrich sind Zeugen einer Urkunde des Stifts von 1203 für die Abtei Eberbach über Stiftungsgut zu Hadamar (Str 2 S. 9 Nr. 3).

Siegfried, 1203 Kanoniker, s. o.

Eckehard, 1203 Kanoniker, s. o.

Heinrich, 1203 Kanoniker, s. o.

Simon, 1230 Kanoniker. Er ist Zeuge einer in Nodhausen (Hof bei Neuwied) ausgestellten Urkunde für das Kloster Rommersdorf (Str 2 S. 9 Nr. 4).

Dietrich von Offheim, 1253—† vor um 1290 Kanoniker. Am 25. Juni 1253 schenkt er dem Prämonstratenserinnenkloster Beselich 40 Kölner Pfennige, die ihm jährlich aus Gütern bei Sinzig, Breisig und anderen Dörfern entrichtet wurden, sowie, was er sonst aus jenen Gütern erhalten kann (Str 3 S. 150 Nr. 306). Das Seelbuch I (Grundstock um 1290) verzeichnet seinen Tod zum 9. August mit dem Vermerk, daß er dem Stift 2 Schilling Gülte und sein Haus vermachte, aus dem zu seinem Anniversar 6 Schilling fallen (Joachim, Necr. I S. 264; so auch Struck, Negr. II S. 46). Er ist als Mitglied der Adelsfamilie von Offheim anzusehen (Gensicke, Die von Offheim S. 248 Nr. 6).

Sein spitzovales Siegel (21 mm breit), beschädigter Abdruck an der Urkunde von 1253, zeigt über einem Dreieck anscheinend Maria mit dem Jesuskind, Umschrift: [...T]HEODERI[CI ... D]JEKIR[...].



Dietrich von Wied, im November 1261 Kanoniker, danach Kustos. Vgl. die Liste der Kustoden.

Johann, im November 1261 mit Dietrich von Wied und Wipert, zwischen diesen stehend, einer der drei Kanoniker, die als Zeugen bei einer in Molsberg ausgestellten Urkunde des Diether Herrn von Molsberg und seiner Frau Elisa für die Zisterzienserabtei Marienstatt mitwirken (Struck, Marienstatt S. 25 Nr. 54).

Wipert, im November 1261 als Kanoniker Urkundszeuge (s. o. Johann).

Konrad, vor 1270 Kanoniker, Magister. Das Seelbuch I verzeichnet zum 15. März seinen Tod mit dem Vermerk, daß er dem Stift einen neuen Psalter nebst einem anderen gut glossierten Psalter und ein neues Missale schenkte und daß das Stift zu seinem Jahrgedächtnis 6 Schilling von der Kurie bei der steinernen Pforte empfängt (Joachim, Nocr. I S. 257). Während er dort als Pleban der Liebfrauenkirche in Koblenz bezeichnet wird, führt das Seelbuch II von der ersten Hand (um 1372/78) zum gleichen Tag den Kanoniker Magister Konrad mit 6 Schilling Gülte aus der steinernen Kurie bei der Pforte auf (Struck, Nocr. II S. 32).

Konrad, 1276–1279 Kanoniker. Er ist einziger Zeuge des Stifts in einer Urkunde des Stiftsdekans von 1276 für das Kloster Beselich (Str 3 S. 151 Nr. 310) und begegnet 1279 erneut als Urkundenzeuge mit anderen Stiftsherren (Str 2 S. 13 Nr. 10). Er ist vielleicht personengleich mit dem ab 1293 bezeugten Dekan Konrad von Koblenz.

Peter von Dehr, vor 1279 Kanoniker und Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Johannes von Dehr, 1279 Kanoniker. Er urkundet am 1. Dezember 1279 bei Dietkirchen mit seinem Bruder, Ritter Friedrich, in Sachen des dritten Bruders, des verstorbenen Kanonikers Peter (s. den Vorigen) (Str 2 S. 13 Nr. 10). Danach erscheint er auch als Ritter: 1284 und 1285 als von Neisen, 1286–1296 als von Dehr (vgl. Gensicke, Die von Dehr S. 284 Nr. 4). Das Seelbuch I hat seinen Tod (als Kanoniker und Ritter) zum 21. Oktober mit dem Vermerk, daß zu seinem Anniversar je 6 Schilling den Anwesenden und zur Ewigen Lampe im Chor gegeben werden (Joachim, Nocr. I S. 267; so auch Struck, Nocr. II S. 56).

Ludwig Hirte, 1279–1307 Kanoniker, 1307 Kustos. Vgl. die Liste der Kustoden.

Hartmut, 1279 Kanoniker (Str 2 S. 13 Nr. 10). Der Scholaster Hartmut von Elkerhausen (1293–1302) ist möglicherweise dieselbe Person.

Salomon, vor um 1290 Kanoniker (s. unter Enolf).

- Enolf, um 1290 Kanoniker. Das Seelbuch I (Grundstock um 1290) hat seinen Tod zum 3. Juni mit 18 Pfennig Gülte, die er von einem Haus vermachte, das einst der Kanoniker Salomon bewohnte (Joachim, Nocr. I S. 261).
- Heinrich von Molsberg, um 1290 Kanoniker. Das Seelbuch I (um 1290) verzeichnet seinen Tod zum 4. Februar mit 5 Schilling, von denen drei aus dem Kleinen Zehnten zu Dietkirchen und zwei aus dem Haus des Fährmanns Hermann fallen (Joachim, Nocr. I S. 255 und 281; so auch Struck, Nocr. II S. 26). Der Fährmann Hermann kommt auch in einer Urkunde von 1296 vor (Str 2 S. 18 Nr. 17). Wahrscheinlich entstammt Heinrich von Molsberg dem Geschlecht der Herren von Molsberg und ist ein Sohn des Diether von M. und der Elise von Isenburg, vgl. Gensicke, Molsberg und Weltersburg (NassAnn 69. 1958 S. 204).
- Wilhelm von Schupbach (*Scupach*), um 1290 Kanoniker und Subdiakon. Das Seelbuch I (um 1290) verzeichnet seinen Tod zum 5. Mai mit dem Vermerk, daß er die Einkünfte seines Gnadenjahrs zum Schreiben von zwei Bänden Predigten sowie 6 Schilling Gülte von der Mühle des Stifts bei Dietkirchen vermachte (Joachim, Nocr. I S. 260).
- Johannes Waltpode, um 1290 Kanoniker und Akolyth. Das Seelbuch I (um 1290) hat seinen Tod zum 9. Januar mit der Stiftung von 1 Ml. Korngülte (Joachim, Nocr. I S. 253).
- Eward, vor 1292 Kanoniker (?). Laut dem Zinsregister von 1292 hat das Stift eine Hufe in Dietkirchen, die einst dem Priester Eward gehörte (Joachim, Nocr. I S. 270).
- Adam von Langenau, 1292–1294 Kanoniker, Magister. Er ist Kanoniker und Offizial, als er erstmals im September 1292 im Testament des Limburger Plebans hinter Dekan und Thesaurar des Stifts Dietkirchen erscheint (Str 1 S. 34 Nr. 59). Möglicherweise stand er im Dienst des Archidiakons. Am 25. November 1293 ist er Mitsiegler beim Testament des Dietkirchener Kustos (Str 2 S. 17 Nr. 14). Am 3. August 1294 macht er kranken Körpers selbst sein Testament (ebenda S. 17 Nr. 16). Er vermacht dem Altar St. Maria 30 Mark zu Einkünften sowie sein Haus zu Limburg und eine benachbarte bewohnte Hofstätte mit deren Zins. An den Altar soll auch sein Wohnhaus zu Dietkirchen mit allen Gebäuden, Gärten und Hofstätten nach dem Tod seines Tischgenossen, des Kanonikers Heinrich von Wied, fallen, dem er es mit einem Teil des Hausrats auf Lebenszeit überläßt. Wird der Vikar noch zu dessen Lebzeiten eingesetzt und hat keine Wohnung, so soll dieser es gestatten, daß der Vikar im Backhaus genannten Haus des Testators aufgenommen wird. Die Einkünfte aus für 6 Mark gekauften 6 Morgen sollen

unter die anwesenden Kanoniker mit Einschluß des Plebans und der Gehilfen verteilt werden, ebenso in der Vigil von Cathedra Petri am Jahrtag seiner Mutter Petrisa und Schwester Sophie die Einkünfte, die für 5 Mark seines Vermögens gekauft werden. Sein übriges Vermögen an Wein, Getreide und anderem ist nach Abrechnung der Schulden und Forderungen unter die Armen zu verteilen. Das Seelbuch I überliefert zum 25. August, daß er 1294 starb und dem Stift 6 Morgen Ackerland vermachte, aus denen der Präsenz 4 Ml. Korn fallen. Er hat den Grad eines Subdiakons (Joachim, Nocr. II S. 264). Im Seelbuch II erscheint er zum selben Tag mit der gleichen Stiftung als *fundator altaris beate Marie virginis* und mit dem Familiennamen von Langenau (Struck, Nocr. II S. 48). Auf die Zugehörigkeit zu dieser Adelsfamilie weist auch das Auftreten des Ritters Daniel von Langenau unter den Zeugen seines Testaments hin.

Sein rundes Siegel von 27 mm Durchmesser, Abdruck an den Urkunden von 1293 und 1294, zeigt in einem Sechspaß den nach rechts gewandten Kopf eines Mannes (Gemme?) beseitet von vorn zwei und hinten einer Rose, Umschrift: + S(IGILLVM) ADE CAN(ONICI) ECC(LESIE) IN DITKIRGEN.

Arnold von Langenau (Arnold genannt Abt), 1293–1316 Kanoniker, 1296–1302 Pleban, 1311–1316 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann von Haiger, 1293 Kanoniker (Str 2 S. 17 Nr. 14). Das Seelbuch II hat zum 8. März den Tod eines gleichnamigen Kanonikers mit ½ Ml. Korngülte zu (Linden-)Holzhausen (Struck, Nocr. II S. 31). Ein Seelbucheintrag zum 1. September bezieht sich auf einen zu 1326–1327 bezeugten Kanoniker gleichen Namens (s. dort).

Heinrich von Wied, 1294–1327 Kanoniker, 1311–1327 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Wicker, 1298 Kanoniker, Magister. Er steht in der Zeugenliste einer Urkunde von 1298 vor dem Kanoniker Heinrich von Wied (Str 2 S. 20 Nr. 20), gehörte also möglicherweise schon vor 1294, als dieser zuerst vorkommt (s. den Vorigen), dem Stift an. Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 12. November mit einem Legat von 6 Schilling Gülte (Struck, Nocr. II S. 59).

Heinrich von Langenau, um 1300 Kanoniker und Subdiakon. Das Seelbuch I verzeichnet in einem jüngeren Eintrag sein Anniversar zum 4. Mai mit 2 Ml. Weizengülte aus Hofen (Joachim, Nocr. I S. 260). Im Seelbuch II ist von einer Hand Ende 14. Jahrhundert ein Kanoniker Heinrich zum 7. Mai mit 2 Ml. Weizengülte eingetragen (Struck, Nocr. II S. 38).

Heinrich von Dieblich (*Dyvelych*), 1309 Kanoniker. Der Archidiakon präsentiert ihn am 11. September 1309 dem Stift zu dem durch den Tod des Ludwig Hirte vakanten Kanonikat auf Grund einer Verleihung des päpstlichen Stuhls (Str 2 S. 22 Nr. 23 b). Im Seelbuch II steht von einer Hand Ende 14. Jahrhundert zum 6. Mai der Tod eines Kanonikers Heinrich von Diebach (*Deipach*) mit dem Vermerk, daß er 1 Ml. Korngülte zum Fest St. Johannes ante portam latinam stiftete (Struck, Nehr. II S. 38), ferner von Hand des 16. Jahrhunderts zum 24. September der Tod des Kanonikers Heinrich von *Debelich* mit der Notiz, daß das Stift von ihm eine (nicht näher genannte) Korngülte hat (ebenda S. 52). Da 1387 nochmals ein Kanoniker Heinrich von Dieblich vorkommt (s. unten), ein Heinrich von Diebach aber nicht bezeugt ist, vermute ich beim 6. Mai eine Verschreibung für Dieblich. Doch bleibt offen, auf welchen der beiden gleichnamigen Kanoniker sich die Einträge beziehen.

Lenzemann, 1311–1328 Kanoniker. Am 2. Mai 1311 ist er hinter Dekan und Scholaster als einziger Kanoniker Urkundenzeuge (Str 2 S. 23 Nr. 24). 1328 hat er die Einkünfte des Stifts zu Breitenau gepachtet und ebenso mit dem Dekan die Stiftsgüter zu Niederlahnstein (ebenda S. 30 Nr. 37). Damals ist er zugleich Stiftsdekan in Limburg. Als solcher kommt er schon 1325 vor (Str 1 S. 72 f. Nr. 146 und 147) und besiegelt 1327 die Urkunde eines Vikars des Stifts Dietkirchen (Str 2 S. 28 Nr. 34). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 28. Mai mit 5 Schilling Gülte (Struck, Nehr. II S. 40).

Kuno, 1312 Kanoniker. Er begegnet als Urkundenzeuge (Str 2 S. 23 Nr. 24 a).

Dietrich von Stockheim, 1324–1348 Kanoniker. Als Kanoniker, Diözese Trier, erscheint er am 18. Juni 1324 unter den Zeugen einer Urkunde des Klosters Brauweiler für das Stift Mariengraden zu Köln (v. d. Brincken, Stift St. Mariengraden S. 34 Nr. 66; RegEbKöln 4 S. 354 Nr. 1464). Am 28. September 1336 verzichtet er mit seinem Bruder Heinrich von Stockheim und drei Edelknechten, ihren Ganerben von Stockheim, genannt von Montabaur, auf die Zehnten zu Henhart (wüst bei Blossenbach) und Heydenhaen (wüst bei Weinbach) (Str 1 S. 195 Nr. 436). Am 19. April 1339 ist er mit dem Dekan und Scholaster Treuhänder beim Testament des Limburger Vikars Heinrich Wize, das er auch mitbesiegelt (Str 2 S. 36 Nr. 54). Ebenso ist er Mitsiegler einer Urkunde vom 21. Januar 1348 für das Kloster Beselich (Str 3 S. 159 Nr. 338). Mit ihm identisch ist gewiß der Dietrich von Stockheim, Pastor zu Schupbach, dessen Streit mit dem Kloster Bese-

lich wegen eines Waldstücks und des Heuzehnten am 15. Juli 1348 beigelegt wird (ebenda S. 160 Nr. 339).

Sein rundes Siegel von 23 mm Durchmesser, Abdrücke von 1339 und 1348, zeigen ein Schild mit sechs Lilien (3 : 2 : 1) und über ihnen einen dreilätzigen Turnierkragen, Umschrift: [...] TH(EODERICI) DE STOCHEIM CAN(ONICI) IN DYT[. . .].

Anselm Muczer, 1326 Kanoniker. Papst Johann XXII. verleiht ihm am 12. Mai 1326 ein Kanonikat in Dietkirchen, obwohl er die Thesaurie des Stifts St. Kastor zu Koblenz besitzt (Str 2 S. 27 Nr. 32). In dieser Würde ist er 1323—1338 bezeugt (Schmidt, UrkSt.Kastor 1 S. 278 Nr. 504, S. 363 Nr. 691). 1335 und 1336 erscheint er als *quondam cellarius* des Erzbischofs Balduin von Trier (ebenda S. 342 Nr. 661, S. 349 Nr. 666). 1340 lebt er nicht mehr (ebenda S. 369 Nr. 705).

Johann von Haiger, 1326—1327 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht am 30. November 1326 dem Johannes, Sohn des Ritters Heidenreich von Haiger, ein Kanonikat (Str 2 S. 28 Nr. 33). Er ist am 15. Oktober 1327 Testamentszeuge eines Vikars (ebenda S. 28 Nr. 34). Am 11. August 1365 verkauft der Ritter Eberhard von Haiger dem Stift ein Gut zu Aumenau, auf dem sein Bruder, jener Kanoniker, dem Stift 2 Ml. Korngülte ausgesetzt hat (ebenda S. 48 Nr. 87). Das Seelbuch II vermerkt von Hand I (1372—1378) zum 1. September den Tod des Kanonikers Johann von Haiger mit 1 Ml. Korngülte aus Äckern zu Dietkirchen (Struck, Nekr. II S. 50) und zum 2. September den Tod seiner Eltern mit 2 Ml. Korngülte zu Aumenau (ebenda).

Isfried von Herschbach, 1326—1369 Kanoniker, seit 1334 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Siegfried von Runkel, 1327 Kanoniker. Er entstammt dem Geschlecht der Herren von Runkel und ist ein Sohn von Siegfried von R. und der Gräfin Margarete von Diez-Weilnau (Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 35). Er studierte 1304 in Bologna (Friedländer-Malagola S. 56 Zeile 10 und S. 57 Zeile 41). Seit 1319 war er Domherr zu Würzburg und 1324—1327 Propst des Stifts Gemünden (s. künftig dort). In seinem Testament vom 3. November 1327 vermacht er dem von ihm im Stift Dietkirchen begründeten Altar St. Petrus, vor dem er sein Grab wählt, 60 Mark zur Vermehrung der Einkünfte, dem Dekan 42 Mark zur Verteilung (Ausleihe) an Personen und Orte, die demselben vor dem Beichtstuhl zurückzugeben sind, sowie sein bestes Trinkgeschirr mit silbernem Bild, sodann 3 Ml. Weizengülte, die zur Hälfte den Kanonikern, Vikaren und übrigen mit der Begehung des Gründonnerstags Beauftragten und zur andern Hälfte den Armen an seinem Jahrtag zu verteilen sind, schließlich die Einkünfte von 20 Mk. den Kanonikern

- und Vikaren zur Präsenz (Str 2 S. 317 Nr. 681; über sonstige Verfügungen des Testaments s. künftig bei Gemüнден). Dylemann Herr von Runkel verzichtet am 28. September 1331 mit Frau und Söhnen gegen das Stift auf alle Ansprüche an das, was diesem sein verstorbener Bruder Siegfried vermachte (Str 2 S. 33 Nr. 46). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 5. November mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 58).
- Gerhard von Laurenburg, 1328 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht ihm, Sohn des Ritters Heinrich von L., am 17. Januar 1328 ein Kanonikat im Stift (Str 2 S. 29 Nr. 35).
- Walram, Sohn des Kellners Tilmann zu Blankenberg, 1329 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht ihm am 18. April 1329 ein Kanonikat (Str 2 S. 31 Nr. 41).
- Heinrich von Runkel, um 1331–1362 Kanoniker. Das Seelbuch II hat seinen Tod von der ersten Hand (1372–1378) mit 1 Ml. Korngülte zu Eschhofen, es nennt ihn *dominicellus* (Struck, Nehr. II S. 41). Wahrscheinlich entstammt er dem Geschlecht der Herren von Runkel und ist identisch mit dem 1331–1362 bezeugten Sohn Heinrich des Dietrich von R. und der Agnes von Daun (Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 35).
- Johann von Altendiez, 1332 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht ihm am 2. August 1332 ein Kanonikat (Mollat, Jean XXII. Lettres communes Nr. 57925).
- Johann Rödel, 1337 Kanoniker. Er verkauft am 15. Juni 1337 der Abtei Arnstein 3 Ml. Korngülte zu Hahnstätten (Str 2 S. 35 Nr. 52). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 1. Dezember mit der Schenkung von 2 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 61). Er entstammt der Adelsfamilie Rödel von Reifenberg, jene Urkunde wird von seinen Brüdern Markolf und Emilrich mitbesiegelt (alle Siegel ab).
- Werner von Güls, 1339 Kanoniker. Er kauft am 5. April 1339 20 fl. Gülte des Stifts St. Kastor zu Koblenz (Str 2 S. 35 Nr. 53a). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 9. September mit 1 Ml. Korngülte aus Thalheim (n Hadamar) (Struck, Nehr. II S. 51).
- Heinrich von Helfenstein, 1342–1362 Kanoniker. Er entstammt dem Geschlecht der Herren von Helfenstein und ist ein Sohn des Heinrich von H. und der Mechtild von Braunsberg (Europ. Stammtafeln NF 7 Tf. 121). Papst Clemens VI. befreit ihn, Familiaren König Johanns von Böhmen, am 7. Oktober 1342 auf dessen Bitte von dem Makel, daß er etwa 10 Jahre die Kirche zu Mensfelden besaß und deren Früchte bezog, obwohl er weder die geistlichen Weihen besaß noch dort residierte. Auch genehmigt der Papst die Bitte des Königs,

Heinrich ein Kanonikat im Domstift Speyer zu verleihen, obwohl er die Pfarrkirche zu Mensfelden und ein Kanonikat im Stift Dietkirchen besitzt (Str 2 S. 38 Nr. 58). Als Kanoniker dieses Stifts begegnet er am 8. Dezember 1362 mit einem Weinberg zu Mülheim (bei Koblenz) (K Abt. 112 Nr. 229). Das Seelbuch II verzeichnet seinen Tod zum 3. November mit 1½ Ml. Korngülte zu Freindiez (Struck, Nehr. II S. 58).

Konrad *de Heyn*, um 1346/1347(?) Kanoniker. Das Seelbuch II verzeichnet von einer Hand Ende 14. Jahrhundert seinen Tod zum 8. Februar mit der Stiftung von ½ Ml. Korngülte zu (Linden-)Holzhausen, der von Herrn Ludwig Hulzheimer von Wetzlar fällt (Struck, Nehr. II S. 27). 1372 bekunden Gottfried Hane, Schöffe zu Wetzlar, sowie Eberhard und Sibold Hane, Bürger zu Wetzlar, ihre Zustimmung, daß ihr Neffe Ludwig von Holzheim, Vikar zu Wetzlar, dem Stift Dietkirchen 11½ Ml. Korngülte verkauft (Str 2 S. 54 Nr. 107). Von dieser Gülte wird auch das Anniversar des 1293 bezeugten Kanonikers Johann von Haiger (s. dort) sowie des 1334–1369 vorkommenden Scholasters Isfried von Herschbach (s. § 34) bezahlt. Der Kanoniker gehört wahrscheinlich zu dieser Sippe Hane in Wetzlar und könnte mit dem Wetzlarer Stiftsvikar Konrad Hane identisch sein, der 1346 (Wiese S. 168 Nr. 1524) und 1347 (Sponheimer, Wetzlar Nr. 504 S. 235) vorkommt.

Thomas Kachel, um 1347/1366(?) Kanoniker und Priester. Das Seelbuch II hat von Hand I (1372–1378) seinen Tod zum 16. August mit 1 Ml. Korngülte zu Thalheim (n Hadamar) sowie 2 Hühnern, 1 Gans und ½ Fastnachtshuhn (Struck, Nehr. II S. 47). Es vermerkt dabei, daß mit dieser Gülte auch das Gedächtnis des Heinrich Dunre, Dekans von St. Kastor zu Koblenz und Vikars am Apostelaltar, begangen wird (als Dekan 1347–1366, s. § 38) und ein Teil der Korngülte auch zur Memorie des Kanonikers Werner von Güls (bezeugt 1339, s. oben) fällt.

Christian von Limburg, 1350–1354 Kanoniker. Hentze Kelnerchin von Limburg und seine Frau Katharina verzichten am 15. Januar 1350 auf das Gut zu Bergen, das sie dem Kanoniker Christian wegen ihrer Tochter Elechin, deren Vormund er ist, aufgetragen haben (Str 1 S. 167 Nr. 376). Am 30. April 1354 läßt er, hier als Christian von Limburg, diese Gutsübertragung an Elechin noch einmal gerichtlich beurkunden (ebenda S. 191 Nr. 428). 1353 ist er einer der Testamentare eines Limburger Vikars (ebenda S. 190 Nr. 425).

Heinrich von Heimbach, 1359 Kanoniker. Erzbischof Wilhelm von Köln übergibt ihm, einem Ritter und einem Edelknecht am 9. Septem-

ber 1359 in Bonn eine bisher für seinen Verwandten und Vasallen, Graf Johann von Nassau-Merenberg, verwahrte Urkunde des Erzbischofs Boemund von Trier (1289–1299) über den Friedensschluß zwischen dem Trierer Erzbischof und den Gemeinern von Langenau (RegEb-Köln 6 S. 348 Nr. 1245). Möglicherweise ist er identisch mit dem zum 15. Dezember 1360 bezeugten gleichnamigen Kanoniker zu Weilburg (Str 2 S. 493 Nr. 1176).

Johann von Montabaur, 1364–1372 Kanoniker, 1370–1372 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Hermann Locheymer, 1365–1389 Kanoniker, um 1375 Pleban. Am 20. Januar 1365 verkauft er dem Stift Limburg 2 Ml. Korngülte zu Mensfelden und setzt dafür zehn Häuser zu Limburg, darunter das von seiner Mutter Kunigunde bewohnte Anwesen, sowie zwei Gärten daselbst zu Unterpfand (Str 1 S. 236 Nr. 526). Am 26. Juli 1389 bittet Dietrich Herr von Runkel den Papst Clemens VII., jenem ein geistliches Benefizium zur Verfügung des Erzbischofs von Mainz und des Propstes usw. des Domstifts Mainz zu verleihen, er hat damals Priesterrang (Str 2 S. 73 Nr. 144). In einer Zeugenaussage über gewisse Weinzehnten, die zu zwei Kanonikalpfründen des Stifts gehören, heißt es am 14. Oktober 1425, daß die Kanoniker Hermann Locheymer und Heinrich Monich (bezeugt 1382–1398, s. unten) sie vor 40 Jahren und länger bezogen haben. Ein Hermann Locheymer erklärt, daß er diese Weinzehnten vor 50 Jahren dem Hermann Locheymer, Pfarrer zu Dietkirchen, ohne Behinderung durch das Stiftskapitel hat heben helfen (Str 2 S. 88 Nr. 184). Eine Hand vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts vermerkte im Seelbuch II, daß dem Stift zum Fest St. Lubentius  $\frac{1}{2}$  Mark aus dem Haus auf dem Berg fällt, das der Pleban Hermann Locheymer besitzt (Struck, Nehr. II S. 55 zum 13. Oktober). In Limburg ist der Name im 15. Jahrhundert durch einen Schöffen und Bürgermeister und einen Stiftsdekan vertreten (Str 1 S. 798).

Anselm, 1367 Kanoniker. Er ist zugleich Pleban des Stifts St. Kastor zu Koblenz, als der Einsammler der Steuern zur Bezahlung der vom Papst geforderten Zehnten im Nieder-Erzstift Trier am 4. Juni 1367 ihm den Empfang des Beitrags vom Stift Limburg und von den diesem Stift inkorporierten Kirchen quittiert (Str 1 S. 249 Nr. 557). Lediglich als Kaplan oder Pleban des Hl. Kreuzaltars des Stifts St. Kastor erscheint er am 6. März 1367 in einer Urkunde dieses Stifts (Schmidt, UrkSt. Kastor 1 S. 588 Nr. 1367). Mit ihm dürfte der Kanoniker Anselm von Koblenz personengleich sein, dessen Tod das Seelbuch II zum 8. August mit 1 Ml. Gülte vermerkt (Struck, Nehr. II S. 46).



Wilhelm von Ürsfeld, 1368–1369 Kanoniker und Notar des Erzbischofs von Trier, als er der Stadt Andernach über Zahlungen aus einer Leibzucht von 50 fl. quittiert, die er 1367 als Pfarrer zu Sehlen gekauft hat (ArchHistVNiederrhein 59. 1894 S. 38 Nr. 441, S. 40 Nr. 455; Heyen, Andernach 1 S. 99 Nr. 174, S. 123 Nr. 249, S. 131 Nr. 268). Er ist 1372–1399 Kanoniker am Stift St. Florin zu Koblenz (Diederich, St. Florin S. 245), 1379–1396 ebenso am Stift St. Kastor daselbst (Schmidt, UrkSt.Kastor 1, Register S. 182), 1381–1389 Propst von St. Simeon zu Trier und 1388/89–1399 Propst von St. Paulin ebenda (GS NF 6 S. 596).

Johann Stog, 1372 Kanoniker. Er begegnet am 24. August 1372 als Urkundenzeuge (Str 2 S. 55 Nr. 109). Der Nekrolog hat seinen Tod zum 22. Juni mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 42).

Johann von Diez, um 1372/1378 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von Hand I (1372–1378) seinen Tod zum 30. Juli mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 45). Möglicherweise ist er identisch mit dem gleichnamigen, 1368 gestorbenen Pfarrer zu Oberneisen (Str 4 S. 318 Nr. 1984). Dieser ist ein Sohn des Ritters Otto von Diez und war 1321 Pastor zu Helpert in Luxemburg (Gensicke, Die von Diez S. 173 Nr. 9).

Gerlach von Herschbach, um 1372/1378 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von Hand I (1372–1378) seinen Tod zum 1. Februar mit 1 Ml. Korngülte von den Gütern der Herstel (Struck, Nehr. II S. 26). Else Herstel zu Limburg, Witwe des Gerhard von Bubenheim, ist 1378 und 1379 bezeugt (Str 2 S. 220 Nr. 438 und 439). Ein Edelknecht Gerlach von Herschbach, Bruder des Scholasters Isfried von Herschbach, erscheint 1350 (Str 1 S. 173 Nr. 387) und 1352 (Str 2 S. 41 Nr. 66).

Johann, um 1372/1378 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von der ersten Hand (1372–1378) seinen Tod zum 28. Juni mit ½ Ml. Korngülte zu Lindenholtzhausen. Er wird als *cognatus decani de Lympurg* bezeichnet. 1358–1381 war Jakob von Diebach Stiftsdekan zu Limburg (Str 1 S. 788). Im Stift Limburg begegnet 1381 ein Schwestersohn Johann dieses Dekans als Vikar (Str 1 S. 297 Nr. 674 und Nr. 676).

Konrad Thilonis von Dausenau, 1378 Kanoniker. Papst Gregor XI. († 27. März 1378) verhängt gegen den Archidiakon Dietrich von Güls (1371–1383) und das Stift Dietkirchen Exkommunikation, Suspension und Interdikt, weil sie das durch den Tod des Johann von Montabaur vakante Kanonikat, zu dem der Papst den Obigen providierte, dem Simon Ewerhardi von Krummenau übertrugen (Str 2 S. 61 Nr. 123). Am 24. September 1378 verzichtet Konrad in Rom auf jede weitere Rechtsverfolgung in der Sache (ebenda S. 61 Nr. 124).

- Simon Ewerhardi von Krummenau, 1378 Kanoniker. Um ein Kanonikat liegt er 1378 mit Konrad Thilonis von Dausenau bei der Kurie im Rechtsstreit (s. bei diesem). Das Seelbuch II hat den Tod des Kanonikers Simon von Krummenau zum 23. Dezember mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 64). Er dürfte ein Bruder des Dietrich von Krummenau sein (s. den Folgenden).
- Dietrich von Krummenau, 1379 Kanoniker. Am 30. November 1379 beurkundet der Erzbischof von Trier ihm, Kanoniker von Dietkirchen, Sohn des Eberhard von K. und der Agnes von Güls, die ritterliche Herkunft (Goerz, RegEb S. 114; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 443). Als Domherr von Trier begegnet er 1385–1409 (Holbach a. a. O.). Die Stammburg des Geschlechts liegt im Burgfrieden von Nassau (Vogel, Beschreibung S. 660; Gensicke, Westerwald S. 227).
- Gottschalk von Merenberg, 1381 Kanoniker. Er ist am 26. April 1381 Zeuge einer Urkunde des Stifts Diez wegen der Kirche zu Allendorf (Str 2 S. 222 Nr. 444). Mit ihm dürfte der Kanoniker Gottschalk identisch sein, dessen Tod im Seelbuch II von einer Hand Ende 14. Jahrhundert zum 22. August mit 1 Ml. Korngülte vom Kloster Beselich verzeichnet ist (Struck, Nehr. II S. 48).
- Heinrich Monich, 1382–1398 Kanoniker. Papst Clemens VII. setzt ihn, Kanoniker des Stifts St. Peter vor den Mauern von Mainz, am 20. August 1382 in die Rechte eines im Rechtsstreit um die Propstei dieses Stifts erfolgreichen, aber inzwischen verstorbenen Bewerbers ein, unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat im Stift Dietkirchen und die Scholasterie im Stift Limburg besitzt (Str 2 S. 66 Nr. 130). Als Scholaster zu Limburg begegnet er zuerst 1376, als er sein von seinem Bruder Emmelmann, Bürger zu Mainz, abgeteiltes Gut zu Offheim verkauft (Str 1 S. 56 Nr. 112). Mit diesem und dessen Kindern verzichtet er 1377 auf Rechte an einem Gut zu Kaltenholzhausen (Str 2 S. 220 Nr. 437). Am 15. November 1398 besetzt der Papst die durch seinen Tod erledigten Kanonikate zu Limburg und Dietkirchen neu (Str 1 S. 341 Nr. 783). 1425 wird ausgesagt, daß er vor 40 Jahren und länger den Weinzehnten einer Dietkirchener Kanonikalpräbende bezog (Str 2 S. 88 Nr. 184). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 18. März mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 32).
- Jakob Hunschwin von Lahnstein, 1382–1424 Kanoniker. In Vollmacht des Papstes ernennt der Erzbischof von Trier ihn 1382 auf Grund des Nachweises, daß er von seinen vier Ahnen von guter Rittersart ist (Str 2 S. 66 Nr. 132), zum Trierer Domherrn (Goerz, RegEb S. 116 f.; Str 2 S. 66 f. Nr. 131–135). Das Domstift hatte die adlige Herkunft bestritten und seiner Ernennung auch entgegengehal-

ten, daß er weder in der Theologie noch im kanonischen oder bürgerlichen Recht einen Grad besitzt (Str 2 S. 67 Nr. 134). Als Domherr zu Trier kommt er 1382—1386 vor (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 518). 1383 ist er auch Rektor der Pfarrkirche in Frücht (Str 2 S. 67 Nr. 134). Dem Stift Diez stand er seit 1409 als Dekan vor (s. künftig dort). Das Seelbuch II hat seinen Tod als Dekan zu Diez und Kanoniker des Stifts Dietkirchen zum 26. Januar mit 1 fl. Gülte, welche die Kapitelsherren vom Speicher gemäß Urkunde geben werden; der anschließende Nachtrag der Jahreszahl 1424 dürfte sich auf seinen Tod beziehen (Struck, Nehr. II S. 24). Die gleiche Gülte von ihm, die auch die Kapitelsherren geben, ist dort zum 12. Februar durch Rasur getilgt (ebenda S. 28).

Otto Mulich (Molich), aus Limburg, 1383—um 1400 Kanoniker und Diakon. Am 25. Mai 1383 kauft er 6 Morgen zu Offheim, auf denen sein gleichnamiger verstorbener Großvater, Bürger zu Limburg, eine Gülte hatte (Str 2 S. 68 Nr. 136). Noch zu seinen Lebzeiten bezieht das Stift aus diesem Grundbesitz eine Gülte zum Anniversar des 1364—1381 bezeugten Vikars Mag. Gunthard von Ehlen (s. § 38). Er starb am 24. September und vermachte dem Stift  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn aus seinem Gnadenjahr (Struck, Nehr. II S. 57). Das Todesjahr läßt sich nur ungefähr durch eine Urkunde von 1423 bestimmen, worin bekundet wird, daß der verstorbene Kanoniker Otto Mulich der Stiftspräsenz  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte zu Freindiez verkaufte, die der Präsenzmeister Johann Glappach (bezeugt 1398—1416) gerichtlich eingezogen hat, als der zinspflichtige Hofmann nach dreijähriger Entrichtung der Gülte von anderer Seite mit Pfändung bedroht worden war (Str 2 S. 87 Nr. 182).

Peter von Wetzlar, vor 1384/1386 Kanoniker. Das Seelbuch II hat seinen Tod von einer Hand Ende 14. Jahrhundert zum 24. November mit 1 Ml. Korngülte, die Hermann auf dem Graben zu Eschhofen gibt (Struck, Nehr. II S. 60). Dieser ist 1384—1386 bezeugt (Str 2 S. 626).

Heinrich von Attendorn, 1387 Kanoniker. Der Kustos Johann von Attendorn erwählt ihn am 2. Juli 1387 zu einem seiner drei Testamente (Str 2 S. 72 Nr. 1414). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 12. Mai mit 8 Achteln Korngülte (Struck, Nehr. II S. 38).

Johann von Attendorn (Johann Voskin, Johann Fuyshin Attendorn), 1387—1449 Kanoniker. Der Kustos Johann von Attendorn behält sich in seinem Testament vom 2. Juli 1387 vor, auf Lebenszeit dem gleichnamigen Kanoniker, seinem Blutsverwandten, die von ihm in diesem Testament begründeten Vikarien an den Altären St. Trinitas und St. Andreas zu verleihen (Str 2 S. 70 Nr. 141). Am 4. November

- 1404 steht er hinter dem Dekan an der Spitze von vier Kanonikern bei Einziehung der Kustodie (ebenda S. 81 Nr. 159). 1407 erscheint er im Besitz einer der beiden Kanonikalpräbenden, die den Stiftszehnten zu Niederhadamar besitzen (ebenda S. 82 Nr. 160). Er entrichtet die Gülte, die sein Bruder, Mag. Gerwin Fußkin von Attendorn († 25. September 1419), dem Stift vermachte (Struck, Nehr. II S. 25). Papst Martin V. verleiht ihm (Johannes Voskin) am 25. Oktober 1419 die Pfarrkirche in *Borheim*, Kölner Diözese, obwohl er ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen besitzt, ferner ihm, Priester und Kanoniker zu Dietkirchen, am 13. März 1422 die Pfarrkirche zu Attendorn, Kölner Diözese (Str 2 S. 86 Nr. 175). Das Seelbuch II überliefert seinen Tod im Jahr 1449 zum 17. April mit 8 Achtel Korngülte (Struck, Nehr. II S. 36). Über den Verwandtenkreis s. beim Kustos Johann von Attendorn (§ 36).
- Heinrich von Dieblich (*Develych*), 1387 Kanoniker. Er ist am 3. Juli 1387 Testamentszeuge des Kustos Johann von Attendorn (Str 2 S. 72 Nr. 141). Über seinen Todestag vgl. den zu 1309 bezeugten gleichnamigen Kanoniker.
- Heinrich von Miehlen, 1387 Kanoniker. Als Kanoniker dieses Stifts wird er zum Wintersemester 1387 an der Universität Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 22).
- Heinrich Schießer (Sagitarii), 1391 päpstliche Reservation eines Benefiziums zur Verfügung des Abts und Konvents der Benediktinerabtei Bleidenstadt, obwohl der Papst ihn kürzlich mit einem Benefizium zur Verfügung des Propsts, Dekans usw. des Stifts St. Georg zu Limburg und mit einem andern ohne Seelsorge zur Verfügung von Archidiakon, Dekan usw. des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen versehen hat (Str 1 S. 321 Nr. 729), ferner 1393 päpstliche Providierung mit der Vikarie am Altar St. Silvester des Stifts Limburg, obwohl er eine Vikarie am Altar St. Martin im Stift Wetzlar von 3 Mark Wert besitzt und kürzlich mit den obengenannten Benefizien an den Stiften Limburg und Dietkirchen sowie in der Abtei Bleidenstadt versehen ist (ebenda S. 329 Nr. 748). Im Stift Limburg ist er 1407–1418 als Kanoniker und Pfarrer bezeugt (Str 1 S. 832).
- Bern Swalburn von Hartenfels, 1395–1422 Kanoniker, 1404–1422 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Johann von Hagen (*de Indagine*), 1398 Kanoniker. Papst Bonifatius IX. befiehlt am 22. April 1398, ihm von neuem ein Kanonikat im Stift St. Florin zu Koblenz zu verleihen, das ihm der Erzbischof von Trier gegeben hat, unbeschadet der Tatsache, daß er je ein Kanonikat in den Stiften St. Georg zu Limburg, St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 398)

und St. Lubentius zu Dietkirchen, auch die Kantorei im Stift St. Kastor zu Koblenz und die Pfarrei Andernach besitzt und der Papst ihn mit je einem Kanonikat in den Stiften Münstermaifeld und St. Bartholomäus zu Frankfurt versehen hat (Str 1 S. 341 Nr. 782). Am Stift St. Florin ist er 1390—1439 als Kanoniker und 1423 als Kustos bezeugt (Diederich, Stift St. Florin S. 233, 247 und 340).

Heinrich Wyße, um 1400 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von einer Hand um 1400 seinen Tod zum 19. Juni mit 9 Achtel Korngülte (Struck, Nehr. II S. 42) und zum 8. Juni den Tod seines gleichnamigen Vaters mit 8 Schilling (ebenda). Mit ihm ist wohl Heinrich Wiske von Wetzlar identisch, dem Papst Bonifatius IX. am 5. Juni 1399 ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark zur Verfügung des Propstes, Dekans usw. des Stifts Weilburg und des Archidiacons, Dekans usw. des Stifts Dietkirchen verleiht (Str 2 S. 80 Nr. 153).

Anton Alberti, aus Kaub, am 16. Juli 1401 von König Ruprecht mit *primariae preces* auf ein Kanonikat dieses Stifts versehen (Chmel, Reg-Rup S. 29 Nr. 557; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2, bearb. von L. von Oberndorff und M. Krebs. 1939 S. 77 Nr. 1128).

Johann von Bacharach, seit etwa 1401 Kanoniker, 1418—1431 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Leonhard, 1404 Kanoniker. Am 4. November 1404 vertreten der Dekan und die Kanoniker Johannes von Attendorn, Leonhard, Friedrich und Arnold Leymener das Kapitel bei Einziehung der Kustodie zu dessen Gunsten (Str 2 S. 81 Nr. 159).

Friedrich, 1404 Kanoniker (s. den Vorigen). Mit ihm dürfte der Kanoniker Friedrich *de Indagine* personengleich sein, dessen Tod im Seelbuch II von einer Hand Anfang 15. Jahrhundert zum 7. Oktober mit 1 Schilling Gülte verzeichnet ist (Struck, Nehr. II S. 55).

Arnold Leymener (*Leymenauwe*), aus Montabaur, 1404—1413 Kanoniker, bis 1413 Pleban. In Urkunden erscheint er nur einmal 1404 als Kanoniker (s. den Vorvorigen). Das Seelbuch II vermerkt, daß der Pleban und Kanoniker Arnold *Leymenauwe* die von Arnold, Vikar von St. Maria, vermachte Gülte gibt (Struck, Nehr. II S. 42 zum 20. Juni). Es überliefert ferner, daß Arnold Leymener von Montabaur, Kanoniker und Pleban, am 20. Oktober 1413 mit Vermächtnis von 1 fl. Gülte starb (ebenda S. 56). Über sein Kanonikat verfügt der Papst am 16. Dezember 1417 zugunsten von Anselm Gerlaci von Limburg (s. dort).

Ebirlyn von Zabern, 1407 Kanoniker. Er ist am 22. Dezember 1407 einer der beiden Kanoniker, zu deren Kanonikalpräbenden der Zehnte zu Niederlahnstein gehörte (Str 2 S. 82 Nr. 160).

Heinrich Nauheimer (auch Nauheim, *Nuheymer*, von Eschenau), aus Limburg, 1408–1437 Kanoniker. Papst Gregor XII. reserviert ihm, Kleriker Trierer Diözese, am 26. Mai 1408 ein Benefizium von 25 oder 18 Mark im Stift Dietkirchen (Str 2 S. 82 Nr. 161). Auf Grund dessen erlangte er wahrscheinlich sein Kanonikat, in dessen Besitz er am 29. Mai 1416 erscheint (ebenda S. 85 Nr. 171). Über seinen Verwandtenkreis unterrichtet eine Urkunde vom 3. Februar 1426. Darin verkaufen Johann von Nauheim, genannt Hartleib, Vikar im Stift Limburg, sowie die Witwe Gute seines Bruders Hartleib von Eschenau und deren drei Söhne Heinrich und Hartleib, beide Kanoniker im Stift Dietkirchen, und Rucker von Eschenau, Schöffe zu Limburg, dem Stift Limburg 16 fl. Gülte aus ihrem Hof zu Offheim, ihrem Hof zu Nauheim und ihrem Haus zu Limburg sowie aus zwei Weingärten dort und Gelände in der Limburger und Staffeler Aue (Str 1 S. 399 Nr. 935); vgl. auch H. Gensicke, Nauheim und Neesbach (NassAnn 96. 1985 S. 241–261) S. 256. In dem Testament jenes Vikars Johann von Nauheim vom 11. Januar 1429 bekunden Gute und deren Sohn Heinrich, Kanoniker zu Dietkirchen, daß ihr verstorbener Mann und Vater Hartleib mit dem Testator die ererbten Güter so geteilt hat, daß der verstorbene Hartleib die Güter zu Kirberg und Nauheim erhalten hat (ebenda S. 405 Nr. 945). Schließlich bekunden am 19. März 1437 Hartleib, Priester, und Heinrich, Diakon, beide Kanoniker zu Dietkirchen, sowie Rugker, Schultheiß zu Limburg, alle drei Gebrüder von Eschenau, daß ihnen die Abtei Eberbach einen Zins von ihren Gütern zu Mensfelden auf 6 Ml. Korngülte verringert hat (Str 2 S. 96 Nr. 198). Das Seelbuch II hat den Tod des Heinrich Nuheymer, Bruder des Kanonikers Hartleib, zum 28. April mit 1 Schilling Gülte (Struck, Nekr. II S. 36).

Richwin von Wörsdorf, am 30. Mai 1408 durch Papst Gregor XII. mit einem Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark zur Verfügung des Propsts, Dekans, Archidiakons, Scholasters usw. des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen versehen (Str 2 S. 82 Nr. 162).

Dytwin von Ostheim, 1410 Kanoniker. Am 19. Dezember 1410 verleiht Papst Gregor XII. ihm, seinem Familiaren, ein Kanonikat im Stift St. Georg zu Limburg sowie ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark zur Verfügung der Pröpste, Dekane usw. desselben Stifts und des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen unter Kassierung der Verleihung von Kanonikaten in den Stiftungen St. Stephan zu Mainz und St. Viktor vor den Mauern von Mainz (Str 2 S. 83 Nr. 164).

Gerwin Voskin, aus Attendorn, Kleriker Kölner Diözese, 1410 Kanoniker. Er studierte 1401 in Heidelberg (Toepke 1 S. 83), aber schon 1394 in Köln und erscheint dort 1410 als *Bac.legum* und *canonicus sancti Lubencii in Deytkirchen* (Keussen 1 S. 76 Nr. 23,15). 1417 ist er *Lic.in legibus* der Universität Bologna und Domvikar zu Köln, auch Advokat der Kölner Kurie (ebenda). Mit ihm personengleich ist sicher der Mag. Gerwin Fußkin von Attendorn, dessen Tod das Seelbuch II zum 25. September 1419 mit dem Vermerk überliefert, daß sein Bruder, der Kanoniker Johann von Attendorn (1387–1449), das von ihm gestiftete 1 Ml. Korngülte gibt (s. unter diesem).

Hermann Speck, aus Andernach, 1412–†1451 Kanoniker, ab 1437 auch Pleban. Papst Georg XII. reserviert ihm, der im Priesterrang ist, am 27. Juli 1412 ein oder zwei Benefizien, von denen eins mit Seelsorge verbunden sein kann, zur Verfügung des Erzbischofs von Trier, des Domstifts Trier und des Stifts St. Kastor zu Karden unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat im Stift Dietkirchen, die Pfarrkirche zu Traben-Trarbach und die Vikarie St. Jakob im Stift St. Florin zu Koblenz besitzt, daß ihm ferner vor langem die Kapelle St. Katharina auf dem Friedhof jenes Stifts St. Kastor, die er nicht besitzt, verliehen ist und er neulich mit einem Benefizium im Stift Münstermaifeld versehen ist, die der Papst nunmehr kassiert. Auch soll er die Pfarrkirche aufgeben, wenn er ein Benefizium mit Seelsorge, eine Dignität oder ein Personat erlangt. Erhält er zwei Benefizien ohne Seelsorge, soll er etwas von den genannten Benefizien aufgeben (Str 2 S. 83 Nr. 167). Als Pfarrer besiegelt er am 28. Oktober 1437 die Urkunde eines Limburger Stiftsvikars über eine Erbleihe zu Offheim (Str 1 S. 421 Nr. 977). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod im Jahr 1451 zum 13. Juni mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 42). Im Stift St. Florin zu Koblenz hat er außer dem oben zu 1412 genannten Altar 1397 den Altar St. Maria Magdalena (Diederich, Stift St. Florin S. 308).

Sein rundes Siegel von 25 mm Durchmesser, Abdruck an der vorerwähnten Urkunde von 1437, zeigt einen Dreiecksschild mit einer männlichen Gestalt in langem, über die Knie reichendem, gegürtetem Gewand mit einer Lanze in der Linken, Umschrift: *s(igillum) herman speck [...]*.

Anselm Gerlaci, aus Limburg, 1417–1439 Kanoniker. Papst Gregor XII. reserviert ihm am 12. Februar 1411 ein oder zwei Benefizien in den Stiften St. Lubentius zu Dietkirchen und St. Walpurgis zu Weilburg (Str 2 S. 83 Nr. 165). Dies führte hier offenbar nicht sogleich zum Erfolg. Denn am 16. Dezember 1417 verleiht der Papst ihm das durch den Tod des Arnold Leymener erledigte Kanonikat zu Dietkirchen

sowie ein vakantes Kanonikat zu Weilburg. Mit ihm ist sicher der Kanoniker Anselm identisch, der 1424 und 1439 als Stiftskellner vorkommt (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 48 v–49 r).

- Heinrich Lange, genannt Kremer (Heinrich Kremer), aus Wetzlar, 1420–1428 Kanoniker. Er ist 1420 und 1423 Stiftskellner (W Abt. 1 Nr. 737 Bd. 48 v–49 r). Das Seelbuch II vermerkt zum 1. Mai seinen Tod im Jahr 1428 mit 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 37) und zum 29. März den Tod seines Sohns Heinrich (ebenda S. 33). Der Papst verfügt über das durch seinen Tod erledigte Kanonikat am 28. Mai 1428 zugunsten von Nikolaus Stolman (s. dort) und am 14. Juli 1428 zugunsten von Johann Becker (s. dort).
- Konrad Scholteiß (*Sculteti*), aus Koblenz, 1423 Kanoniker. Papst Martin V. erteilt ihm am 19. Januar 1423 Dispens *super defectum natalium*, nachdem er ein Kanonikat im Stift Dietkirchen erlangt hat (Str 2 S. 87 Nr. 180). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 5. Oktober mit 1 Ml. Korngülte zu Lindenholzhausen und dem Vermerk, daß er *ad ornamenta in decorem huius ecclesie* 80 fl. vermachte, die zur Anschaffung eines Chormantels (*cappa*), einer Kasel und von Dalmatiken verwandt wurden (Struck, Nehr. II S. 55).
- Hartlieb von Nauheim (auch von Eschenau), 1425–1437 Kanoniker. Am 14. Oktober 1425 läßt er in Limburg mit dem Kanoniker Johann von Bacharach die Zugehörigkeit von zwei Weinzehnten zu ihren Kanonikalpräbenden notariell beurkunden (Str 2 S. 88 Nr. 184). Er ist ein Sohn des Hartlieb von Eschenau und der Gute und erscheint mit dieser und seinen Brüdern Heinrich, auch Kanoniker zu Dietkirchen (1408–1437), und Rucker, Schöffe zu Limburg, in einer Urkunde vom 3. Februar 1426 sowie zuletzt mit diesen Brüdern am 19. März 1437; er hat damals Priesterrang (s. unter Heinrich von Nauheim). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 26. April mit 1 Ml. Korngülte aus einem Hof zu Niederahlbach (Struck, Nehr. II S. 36).
- Nikolaus Schalman (Stolman), 1426–1428 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. verleiht ihm (N. Schalman), Kleriker Trierer Diözese, am 7. Januar 1426 die Kustodie im Stift St. Georg zu Limburg und ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen, die Johannes von Bacharach unberechtigt besitzt (Str 2 S. 89 Nr. 184 a), sowie (hier als N. Stolman) am 28. Mai 1428 das durch Heinrich Lange genannt Kremer erledigte Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen (ebenda S. 90 Nr. 186 a). In letzterem Fall könnte er Erfolg gehabt haben (s. unter Johann Becker).
- Johann Novavilla (Nuwendorff), aus Montabaur, vor 14. Juni 1430 Kanoniker. An diesem Tag verfügt Papst Martin V. über das durch



seinen Tod erledigte Kanonikat zugunsten von Johannes Becker (s. dort). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 7. April mit Angabe seines Herkunftsorts und dem Vermerk, daß er dem Stift 1 Ml. Korngülte vermachte, die zu Niederahlbach vom Hof der von Hoenberg fällt (Struck, Nehr. II S. 35).

Johannes Becker, 1430 Kanoniker, Magister. Seine Eltern sind Henno und Mecza B. zu Wetzlar (Luckhard S. 114). Papst Martin V. providiert ihn am 28. Mai 1428 zu dem durch den Tod des Heinrich Kremer erledigten Kanonikat (Str 2 S. 90 Nr. 187). Vermutlich blieb diese Verleihung wirkungslos (s. unter Nikolaus Schalman). Denn der Papst verlieh ihm am 14. Juni 1430 das durch den Tod des Johannes Nuwendorff vakante Kanonikat, obwohl er ein Kanonikat im Stift St. Maria zu Wetzlar hat und mit andern über ein Kanonikat im Stift Dietkirchen streitet (ebenda S. 91 Nr. 189). Das Seelbuch II gibt seinen Tod, hier mit dem Rang des Magister, zum 21. Januar mit Stiftung von 1½ Ml. Korngülte vom Hof des von Hoenberg zu Ahlbach an (Struck, Nehr. II S. 24). Im Stift Wetzlar ist er, Lic.in decretis, seit 1435 als Kanoniker und 1460—1489 als Kantor nachzuweisen (Struck, Stift Wetzlar S. 697; Luckhard S. 15 und 293; Schoenwerk S. 9).

Johann von Gießen, 1431 im Streit um ein Kanonikat abgewiesen zugunsten des Nikolaus auf dem Graben (s. den Folgenden).

Nikolaus auf dem Graben, 1431 Kanoniker. Papst Eugen IV. bewilligt am 6. Juni 1431 seine Supplik um Providierung zu dem mit Johann von Gießen strittigen Kanonikat unbeschadet dessen, daß er die Pfarrkirche zu Spachbach, Straßburger Diözese, und eine Vikarie in der Pfarrkirche St. Emmeran zu Mainz innehat (Str 2 S. 91 Nr. 192). Am 22. April 1426 verlieh ihm der Papst bereits die Vikarie am Apostelaltar zu Dietkirchen, obwohl er über die Pfarrkirche zu Spachbach im Streit liegt (ebenda S. 89 Nr. 184 b). Als Geistlicher (*dominus*) wird er laut Kellereirechnung des Stifts Limburg von 1437 dort prokuratorisch bei der Installation eines Stiftsherrn tätig (Str 5,2 Nr. 19 S. 62).

Johann Theoderici Heyner, 1431—1486 Kanoniker und Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Jakob von Meudt (*de Muda*), 1434 Kanoniker und Priester. Er ist das einzige Mitglied des Stifts Dietkirchen, dem neben den Kanonikern und Vikaren des Stifts Limburg wegen Aufsässigkeit gegen Erzbischof Raban von Helmstadt die Pfründe entzogen worden war und am 17. August 1434 zurückgegeben wird (Str 1 S. 417 Nr. 967).

Konrad von Wetzlar, 1438—1461 Kanoniker. Die Kanoniker Hermann Speck, Johann Heyner und Konrad von Wetzlar vertreten am 15. Sep-

- tember 1438 das Stift gerichtlich zu Niederlahnstein (Str 2 S. 98 Nr. 203). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 16. Januar mit dem Legat von 25 fl. zum Kauf von 1 fl. Gülte, die zum Bau (*ad fabricam*) einer Orgel bestimmt ist; er wird als Scholaster des Stifts St. Florin und hiesiger Kanoniker bezeichnet (Struck, Nehr. II S. 22). Im Stift St. Florin, wo er seit 1440 Scholaster war, ist sein Tod zum 17. Januar 1461 vermerkt; er war auch 1455 Generalvikar des Erzbischofs von Trier in *spiritualibus*, Propst zu Münstermaifeld, Vikar des Altars St. Stephan zu Merseburg, des Altars St. Petrus zu Wetzlar und des Marienaltars im Stift St. Peter und Paul zu Zeitz (Diederich, Das Stift St. Florin S. 257). Er dürfte auch personengleich sein mit dem Konrad von Wetzlar, der 1435–1436 als Kanoniker zu Wetzlar vorkommt (Struck, Stift Wetzlar S. 459 Nr. 837, S. 468 Nr. 852).
- Gerhard von Bubenheim, vor dem 24. Juli 1439 Kanoniker. Die Adligen Dietrich und Rulchin von Bubenheim legen damals wegen der Bitte und des Dienstes ihres Bruders Gerhard, Kanonikers zu Dietkirchen, der den Streit zwischen ihnen und dem Stift Dietkirchen ungern sah, ihre Zwietracht mit diesem Stift wegen einer Gülte und eines Guts zu Eschhofen bei (Str 2 S. 99 Nr. 204).
- Mathias Mathie, 1441–1449 Kanoniker. Er ist 1441, 1444 und 1447 Stiftskellner (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 50 r–v). Am 22. September 1449 ist der Kanoniker Mathias, Sohn des Mathias, Fürbitter bei der Stadt Wetzlar für seine Schwester Katharina, Bürgerin zu Wetzlar und Frau des Henne Schlosser aus Kassel, wegen ihres Vergehens, vgl. A. Schoenwerk, Das „Gnadenbitten“ im mittelalterlichen Wetzlar (Mitt-WetzlarerGV 13. 1934 S. 17–24) S. 21.
- Johann von Friesenheim, durch den Erzbischof von Trier mit *primae preces* versehen, die der Archidiakon (vor dem 11. Dezember 1445) verspricht, auf die erste vakante Präbende durchzuführen (Str 2 S. 103 Nr. 207).
- Heinrich Zammart von Haiger (*Heyer*), 1446 Kanoniker. Zum Wintersemester 1446 wird er, *canonicus* in Dietkirchen, mit dem Archidiakon Adam Fole von Irmtraut an der Universität Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 499 Nr. 232,13).
- Nicolaus Snauhart (*Snauwenhartze*), aus Wetzlar, 1448–1458 Kanoniker. Er ist 1448 Stiftskellner (W Abt. 1 Nr. 737 Bl. 50 v). Am 30. August 1458 stimmt er mit seinem Bruder Hartmann, Kanoniker des Stifts Weilburg, dem Testament ihres Vaters Hartmann Snauhart, Bürgers zu Wetzlar, zu (FürstSolmsischesA Braunfels, Abt. Altenberg Nr. I 51 a). Mehrere Vertreter der Familie saßen im Schöffenstuhl zu Wetzlar (s. Struck, Stift Wetzlar S. 794).

Walter von Bilzen (*de Blisia*) (Bilzen in Belgien), Kleriker Kölner Diözese, 1449–1460 Kanoniker. Papst Nikolaus V. verleiht ihm am 3. Dezember 1449 ein Kanonikat im Stift St. Martin zu Lüttich, obwohl er ein Kanonikat im Stift Dietkirchen, Trierer Diözese, hat (RepGerm 6 S. 799). Als Sohn eines gleichnamigen Vaters wurde er mit ungefähr elf Jahren im Sommer 1449 an der Universität Köln immatrikuliert, wurde 1454 Bac. und erscheint dort 1460 als Student der Dekretalien und Kanoniker in Dietkirchen. 1472 wird er in Köln als Bac. in decretis zur juristischen Fakultät zugelassen. In Aachen ist er 1452 Kanoniker und 1505–† 1512 Kantor und 1478 Vitztum (Keussen 1 S. 519 Nr. 242,10).

Johann von Diez, 1451 Kanoniker. Papst Nikolaus V. erteilt ihm am 9. September 1452 Dispens zur Erlangung kirchlicher Benefizien, obwohl er von einem Ledigen und einer Ledigen stammt und ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen besitzt (RepGerm 6 S. 452).

Bernard Steuernemunde, aus Haltern (Bernard von *Halteren*), Mag. art., Kleriker Münsterer Diözese, 1452–1458 Kanoniker. Am 27. April 1452 verleiht der Papst ihm als seinem Familiaren ein Vorrecht auf das ihm reservierte Kanonikat des Stifts St. Kassius zu Bonn, obwohl er über ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen, Trierer Diözese, im Wert von 6 Mark und am Stift Mariengreden zu Mainz im Streit liegt (RepGerm 6 S. 69). Am 22. November 1455 verleiht der Papst ihm, Prokurator in curia causarum, ein Kanonikat mit Pfründe im Stift St. Georg zu Limburg von 6 Mark, obwohl er über ein Kanonikat zu Dietkirchen und Vikarien ohne Seelsorge im Nonnenkloster Mariakron zu Oppenheim und in der Pfarrkirche zu Lorch, Mainzer Diözese, von zusammen 12 Mark und über ein Kanonikat im Stift Mariagreden zu Mainz und im Stift St. Kassius zu Bonn sowie die Pfarrkirche zu Monster, Utrechter Diözese, von zusammen 32 Mark im Streit liegt (RepGerm 7 S. 46f.). Am 19. März 1457 verleiht der Papst ihm, der gegen Petrus de Boostenzuen um ein Kanonikat zu Dietkirchen prozessiert, erneut die Pfarrkirche zu Monster, Utrechter Diözese, von 16 Mark Silber (ebenda). Mit ihm ist gewiß Bernard Halteren identisch, der vor dem 3. September 1458 am Sitz des Papstes als zu Dietkirchen bepfründeter Kanoniker stirbt (s. unter Balthasar Spitz).

Petrus de Boostenzuen, 1457 im Streit um ein Kanonikat mit Bernard Steuernemunde (s. dort).

Petrus Nicolai Luelkeshem, vor dem 20. Oktober 1457 Kanoniker der Stifte Dietkirchen und Weilburg (s. unter Laurentius Gallicho).

- Laurentius Gallicho, Kleriker Mainzer Diözese, am 20. Oktober 1457 von Papst Calixt III. mit je einem Kanonikat an den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Lubentius zu Dietkirchen versehen, die durch den am Sitz des Papstes verstorbenen Kleriker Petrus Nicolai Luelkeshem vakant sind (RepGerm 7 S. 366).
- Balthasar Spitz (Spilz), Kleriker Baseler Diözese, 1458–1463 Kanoniker. Papst Pius II. verleiht ihm 1458 am 3. September und erneut im Oktober ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen von 4 Mark Silber, das dadurch vakant ist, das Bernhard Halteren am Sitz des Papstes starb (RepGerm 8 Nr. 387). Auch verleiht der Papst ihm am 16. März 1460 unter anderem ein Kanonikat am Stift St. Peter zu Basel, obwohl er ein Kanonikat zu Dietkirchen hat, und am 1. Februar 1463 die Propstei jenes Baseler Stifts trotz des Kanonikats zu Dietkirchen, Trierer Diözese (ebenda).
- Johannes Kanabe, am 24. November 1458 von Papst Pius II. zu einem Kanonikat in Dietkirchen, Trierer Diözese, nebst Reservierung einer Präbende und eines Benefiziums im Stift St. Georg zu Limburg providiert (RepGerm 8 Nr. 2802).
- Johann Fynck, aus Beuel, Mag. art., 1461–1463 Kanoniker. Am 18. März 1461 vertritt er neben dem Scholaster das Stift im Gericht Niederlahnstein (Str 2 S. 115 Nr. 232). Am 6. Juni 1461 ernennt Johannes Fuchs zu Rom ihn zu einem seiner fünf Prokuratoren zur Erlangung eines Benefiziums im Stift Dietkirchen (Str 2 S. 116 Nr. 234). Papst Pius II. verleiht ihm, Mag.art., am 5. März 1463 die Pfarrei *Heydessen*, Wormser Diözese, von 12 Mark Silber, obwohl er ein Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen von 6 Mark besitzt (RepGerm 8 Nr. 3084).
- Johann Fuchs (*Vulpis*), aus Boppard, ernennt am 6. Juni 1461 in Rom fünf Prokuratoren zur Annahme eines vakanten oder vakant werdenden Benefiziums mit oder ohne Seelsorge zur Verfügung des Dekans und Kapitels des St. Lubentiusstifts zu Dietkirchen, das ihm der päpstliche Legat in Deutschland, Kardinal Bessarion, genannt Nizenus, zugestand (Str 2 S. 116 Nr. 234).
- Johann Frankenbach, aus Wetzlar, Mag. art., 1464 Kanonikatsanwärter. Papst Pius II. verlängert am 28. April 1464 die Insinuationsfrist für ein Kanonikat im Stift St. Maria zu Wetzlar, das er ihm am 1. März 1463 trotz Besitzes der Vikarie am Altar St. Paulus im Stift St. Florin zu Koblenz verlieh, und für die Kantorie daselbst sowie für das neu verliehene Kanonikat im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen (RepGerm 8 Nr. 3119). Er ist 1466–1469 als Kustos im Stift Wetzlar bezeugt (Struck, Stift Wetzlar S. 555 Nr. 1008, S. 563 Nr. 1021). Er ist ein Sohn

von Henne Frankenbach und dessen Frau Fyge zu Wetzlar (ebenda S. 720).

Dietrich von Hüblingen (Dietrich Hoebelingen, Hubeling), 1465—† 1480 Kanoniker. Am 25. Juni 1465 kauft er mit seinem Bruder Gerhard, Kanoniker im Stift Limburg, für 100 fl. 5 fl. Gülte zu Offheim (Str 3 S. 324 Nr. 644). 1469 verzichtet er auf sein Recht an der Pfarrkirche zu Nentershausen, mit der er bereits investiert ist; er soll dafür die Vikarie am Altar St. Michael der Abtei Bleidenstadt erhalten (Str 2 S. 121 f. Nr. 242 und 243). Das Seelbuch II vermerkt, daß er, Dietrich Hubeling von Limburg, Sohn der Liise ebenda, am 17. September 1480 starb und der Präsenz 50 fl. aus den Früchten seiner Präbende zu Offheim vermachte (Struck, Nekr. II S. 51).

Reynhard von Müllenark (*Molnark*), vor dem 23. Februar 1470 Kanoniker. Er wird auf dem Rest eines Schreibens genannt, das als Siegel-schutz eines Stiftssiegels an einer Urkunde dieses Datums (Str 2 S. 122 Nr. 243) diente.

Johann Schreppin von Hachenburg, 1470—1482 Kanoniker. Am 10. November 1470 bekunden Dekan und Kapitel, daß er dem Stift zur Präsenz eine Urkunde über 1 fl. Gülte gegeben hat und noch einen weiteren Gulden Gülte bestellen will, damit im Chor nach dem Segen des Hochamts und vor der Non das Responsorium *Tenebre facte sunt* gesungen wird und jeder danach ein Paternoster mit dem Verse und der Repetition sowie eine Kollekte zu seinem Seelenheil betet (Str 2 S. 124 Nr. 247). Am 19. April 1471 trifft er ergänzende Regelungen über diese 2 fl. Gülte (ebenda S. 125 Nr. 250). Eine Inschrift am Sockel des Reliquiars von St. Lubentius besagt, daß er zu dem Haupt des Heiligen im Jahr 1477 eine Büste fertigen ließ (s. § 20). Am 26. März 1480 verpflichten sich Dekan und Kapitel, nach seinem Tode zu seinem Seelgedächtnis 2 fl. Gülte von dem Haus und Hof zu Dietkirchen entrichten zu lassen, das sie ihm gegeben haben und woran er über 250 fl. verbaut hat (ebenda S. 131 Nr. 267). Das Seelbuch II vermerkt mit dem Vermächtnis von 2 fl. Gülte seinen Tod am 12. November 1482 (Struck, Nekr. II S. 59) und zum 1. Januar seine Stiftung für den Freitagsgottesdienst (ebenda S. 21).

Sein rundes Siegel von 23 mm Durchmesser, Abdruck an der Urkunde von 1471, zeigt einen Schild mit einem Ochsenkopf, Umschrift: *s(igillum) iohannis schreppi(n) de hache[...]*.

Judocus Corificis, am 1. Januar 1471 durch Papst Paul II. von etwaigen Exkommunikationen und andern Strafen befreit mit Rücksicht auf die Fürsprache von Kardinalpriester Bartholomäus vom Titel des hl. Clemens, dessen Familiare er ist; zugleich genehmigt der Papst, daß

er die mit päpstlichen Dispensen erlangten Benefizien behält, und verleiht ihm ein oder zwei vakante oder vakant werdende Benefizien von 28 oder 18 Mark in den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Lubentius zu Dietkirchen (Str 2 S. 125 Nr. 249; Struck, Stift Wetzlar S. 565 Nr. 1027).

Thomas Probst, um 1482(?) Kanoniker. Das Seelbuch II hat in einem um 1500 geschriebenen Eintrag sein Anniversar zum 26. März mit dem Vermerk, daß von seiner Präbende und der von Johann Scriptoris 2 fl. fallen. Das vermutete Datum 1482 ergibt sich aus dieser Verbindung mit Johann Scriptoris (s. dort).

Johann Scriptoris (Schriber), aus Weilburg, um 1482(?) Kanoniker. Das Seelbuch II hat zum 26. März von einer Hand um 1500 das Anniversar des Thomas Probst und sein eigenes (mit Herkunft *de Wilburg*) mit 2 fl. aus ihren Präbenden in Offheim und Dehrn, fällig von Hans von Hoenberg zu Hadamar (Struck, Nekr. II S. 33), ferner am 14. Januar seine Stiftung von zwei Messen am Tage St. Felix in pincis und am Tage danach; er wird hier als Kanoniker zu Weilburg und Dietkirchen bezeichnet (ebenda S. 22). Ein erster Anhaltspunkt zur Zeitstellung ergibt sich daraus, daß Hans von Hoenberg 1482–1539 vorkommt (Gensicke, Die von Hoenberg S. 204 Nr. 19). Der Obige ist daher vermutlich identisch mit dem Weilburger Kanoniker Johannes Scriptoris iunior (auch junge Johann, Johannes Schribers Sohn), der dort urkundlich 1482 (Str 2 S. 464 Nr. 1410) und in den Rechnungen 1469–1481 und, möglicherweise aus älterer Liste übernommen, im Gültregister von 1507 bezeugt ist (Str 5,1 S. 324). Er studierte 1455 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 250 Zeile 12; Otto, Nass. Studenten 1 S. 92). Im Stift Limburg wird 1494 ein Johann Scriptoris d. Ä. von Weilburg als Kanoniker aufgenommen (Str 5,2 Nr. 43/10 S. 311).

Hektor Martorf, Magister, aus Marburg, 1484 Kanoniker. Er ist ein Sohn von Johann M., Schöffe zu Marburg, und von Katharine von Marburg zum Paradies. In diesem Jahr verfügt Dr. Ludwig von Marburg zum Paradies (1452–1502), Ritter, Schöffe und Schultheiß des Reichsgerichts zu Frankfurt a. M., in seinem Testament, daß man jenem, Sohn seiner Schwester, falls er einige von seinen Büchern verlangen würde, diese auf Lebenszeit leihen soll (J. K. von Fichard, Geschlechterregister, StadtA Frankfurt a. M.). Die irriige Angabe über den Testamentar bei J. Henseling und G. Betzing, Die Familie (von) Mardorf in Hessen (HessFamilienkde 13. 1976–1977 Sp. 10 ff.) Sp. 12 berichtigte Herr Dekan a. D. Dr. Karl Hermann May, Wiesbaden, in dankenswertem Schreiben an mich vom 29. April 1976.

Heinrich Barle von Bochoold (Heinrich *de Bocculdia*), 1485—† 1494 Kanoniker. Am 16. Juni 1485 steht er vor dem Kanoniker Rupert Zauwer als Testamentszeuge eines Limburger Stiftsvikars (Str 1 S. 557 Nr. 1241). Am 30. März 1486 ist er Zeuge bei einem Grenzbezug des Klosters Beselich (Str 3 S. 193 Nr. 408). Das Seelbuch II überliefert, daß er am 10. Februar 1494 starb und dem Stift 2 fl. Gülte vermachte (Struck, Nehr. II S. 27). Es vermerkt ferner sein Anniversarium zum 12. Februar (ebenda S. 28) und seine Stiftung von 3 fl. Gülte zur Begehung der kanonischen Stunden mit der Historie vom hl. Lubentius wie an dessen Tag am darauffolgenden Tag (ebenda S. 56 zum 14. Oktober).

Robert Zauwer, 1485—1516 Kanoniker, 1485 Kustos. Vgl. die Liste der Kustoden.

Helle von Panrod, am 3. August 1486 mit einer Ersten Bitte auf das Stift von König Maximilian I. versehen (Str 2 S. 137 Nr. 279).

Jodocus Virnickel, aus Koblenz, am 11. August 1498 von König Maximilian I. mit einer Ersten Bitte auf das Stift versehen (Str 2 S. 153 Nr. 312), die Erzbischof Hermann von Köln am 23. Oktober 1498 ausführt (ebenda S. 154 Nr. 313) und ein Notar am 5. Dezember 1498 dem Stift vorlegt (ebenda S. 155 Nr. 314). Er nimmt daraufhin am 21. November 1500 die darin einbegriffene, durch Tod des Mag. Andreas vakante Plebanie der Pfarrkirche zu Breitenau an (ebenda S. 157 Nr. 321) und ergreift dort am 29. November Besitz (ebenda S. 158 Nr. 322). Am 13. April 1520 bekundet er als Kanoniker des Stifts St. Florin zu Koblenz und Kommissar des Archidiakons den Empfang von Sendgebühren seitens des Archipresbyters zu Wetzlar (PfarrAWetzlar Nr. 714, nicht bei Diederich, Stift St. Florin). Am 13. Dezember 1544 präsentiert das Stift dem Archidiakon einen Nachfolger zu der durch Tod des Jodocus Virnickel vakanten Pfarrei Breitenau (W Abt. 19 Nr. 226 a).

Anselm *de Flore*, um 1500 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von einer Hand um 1500 seinen Tod zum 7. Januar mit 1½ Ml. Korngülte aus Eisenbach (Struck, Nehr. II S. 22). Der um 1515 geschriebene Nekrolog der Minoriten zu Limburg hat zum 8. Januar den Tod des Anselm *de Flore, custos Treverensis* (Struck, Nehr. Franziskanerkl. S. 99).

Johann von Friedberg, um 1500 Kanoniker. Das Seelbuch II hat von einer Hand um 1500 seinen Tod am 23. Mai mit 1 Ml. Korn zu Niederahlbach vom Hof Hoenberg (Struck, Nehr. II S. 39).

Hieronimus Kebitsch (Kebische), 1500—1506 Kanoniker. Er kommt erstmals in der Liste der durch den Erzbischof von Trier für das Jahr

1500 aus den Stiften der Diözese ernannten Kapläne vor (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1). Am 7. Juni 1506 begegnet er als Urkundenzeuge (W Abt. 40 Nr. 1067 a).

- Johann Opilionis, aus Siegen, um 1500 Kanoniker. Laut dem Seelbuch II stiftete dieser *venerabilis et egregius vir*, Propst zu Limburg und Kanoniker des Stifts Dietkirchen, hier sein Anniversar am Tag nach Gregorius papa mit 2 fl. Gülte (Struck, Nehr. II S. 31 zum 12. März). Seit 1473 war er Kanoniker im Stift St. Viktor zu Mainz (Hansel, Stift St. Viktor 2 S. 134). Im Stift Limburg war er 1469 Vikar im Hospital und seit 1482 Propst (Str 5,2 S. 238 Anm. 5). 1483 erscheint er als Lic.in decretis und Familiare von Papst Sixtus IV. (Str 1 S. 549 Nr. 1228). Er starb am 2. Januar 1509 (Hansel a. a. O.) und fand sein Grab in der Stiftskirche zu Limburg (Götze, Beiträge S. 309).
- Johann Hublinck (Hobelinck), 1504 Kanoniker. Mit Herkunftsort Limburg wird er im Wintersemester 1476 an der Universität Erfurt immatrikuliert (Weissenborn 1 S. 365 Zeile 40; Otto, Nass. Studenten 2 S. 82). Das Seelbuch II überliefert zum 31. August seinen Tod im Jahr 1504 mit der Stiftung von 1 fl. Gülte (Struck, Nehr. II S. 48) und vermerkt zum 6. Dezember, daß er Meßfeiern um den Tag des hl. Nikolaus mit jener Gülte stiftete (ebenda S. 62).
- Johann Pistoris, aus Kues (*Johannes Cusa alias Treveris, Johannes Treverensis*, Johann von Trier), 1504–1526 Kanoniker. Am 18. Januar 1504 handeln der Dekan, der Kanoniker und Pleban Robert Zauwer und er (in dieser Reihenfolge) für das Stift (W Abt. 19 Nr. 179). Als *commissarius substitutus* des Archidiakons wird er am 3. April 1510 in dessen Dienst gegenüber dem Kaplan des Archipresbyters zu Wetzlar tätig (PfarrAWetzlar Nr. 714). Am 26. Juni 1516 vertritt er nach dem Dekan und vor Dietrich Heyße das Kapitel (W Abt. 1091 Nr. 5). Das Seelbuch II vermerkt zum 5. Mai seinen Tod im Jahr 1526 und sein Anniversar mit der Stiftung von 2 fl. 6 Alb. Gülte (Struck Nehr. II S. 38). Der Libellus festorum von 1715 hat im Mai nach der Inventio crucis (3. Mai) oder der Corona spinea Domini (4. Mai) eine auf drei Sacra reduzierte *generalis celebratio* für den Kanoniker Cusanus mit 1 fl. 12 Alb. für die Präsenz (W Abt. 19 Nr. 11 Bl. 9 r). Das Totenbuch der Minoriten zu Limburg nennt ihn zum 6. Mai mit dem Sterbejahr 1527 einen *specialis benefactor* des Klosters (Struck, Nehr. Franziskanerkl. S. 107). Im Juni 1527 ist die Besetzung der durch seinen Tod vakanten Kurie strittig (s. Nikolaus Wilburgh).
- Johann Tybern, vor 1516 Kanoniker. Das Seelbuch II vermerkt zum 21. November, daß am Tag Presentatio Marie 1 fl. verteilt wird, den der Kanoniker Dietrich Heyße (bezeugt 1516–1534) von den Pfründen



des Obigen in Hadamar und des Robert Zauwer († 1516) in Tiefenbach gibt (Struck, Nehr. II S. 59).

Dietrich Heyße, aus Nassau, Kanoniker 1516—† 1534. Am 26. Juni 1516 wird in seinem Wohnhof zu Dietkirchen geurkundet (W Abt. 1091 Nr. 5). Er verkauft 1523 ½ fl. Gülte, dabei wird sein Siegel erwähnt (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 90 v). Im gleichen Jahr ist er Präsenzmeister (Str 3 S. 310 Nr. 445/1). Laut dem Seelbuch II gibt er 1 fl. Gülte zum Fest Presentatio Marie von den Präbenden des Johannes Tybern und Robert Zauwer (Struck, Nehr. II S. 59 zum 21. November). Es überliefert seinen Tod im Jahr 1534 zum 9. März mit dem Vermerk: *cunctis benignus et benivolus et chori personarum ac ecclesie multis familiaris* (ebenda S. 31).

Paul Zauwer, 1516—1559 Kanoniker, 1516—1541 Pfarrer, seit 1549 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Petrus *de Bendari*, Kleriker *Briocensis dioc.* (Saint-Brieuc, Frankreich, Arrondissement in Provinz Côtes du Nord), verzichtet am 14. September 1517 auf das Kanonikat zu Dietkirchen und die Vikarie St. Thomas in Limburg zugunsten des Mathias Wildenrod (K Abt. 701 Nr. 942, Kopie der Exzerpte von Ludwig Schmitz-Kallenberg aus StARom).

Mathias Wildenrod, Kleriker Kölner Diözese, 1517 Kanoniker durch Verzicht des Petrus *de Bendari* (s. den Vorigen).

Johannes Attendorn, Kapitularkanoniker 1517—1518 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 1 r).

Nikolaus Wilburgh, 1527 nicht residierender Kanoniker. Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen befahl seinem Amtmann zu Diez, mit Dekan und Kapitel des Stifts zu verhandeln, daß sie die durch Tod des Johann von Trier vakante Kurie seinem Diener Nikolaus Wilburgh, *senior canonicus*, zukommen lassen. Am 4. Juni 1527 schreibt Erzbischof Richard von Greiffenclau daraufhin nach eingeholtem Bericht des Stifts, es habe schon zuvor das Haus einem der Kapitulare, der eine gute Zeit hier residierte und kein Kapitelshaus hatte, verkauft. Auch habe das Stift ihm gemeldet, daß jener seine gebührende Kontribution *ad fabricam* als nicht residierender Kapitular, obwohl er sein Korpus hinwegnehme, nicht mehr gebe. Der Landgraf möge ihn zur Zahlung anhalten (Politisches Archiv Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen 3, bearb. von Walter Heinemeyer. 1954 Nr. 2947 S. 556).

Dietrich Sparre, bis 1529 Kanoniker. Das Seelbuch II vermerkt zum 13. Oktober eine Einkunft von 2 fl. aus der durch seinen Tod vakanten Präbende im ersten Jahr 1530 (Struck, Nehr. II S. 55).

Jorge von Dietkirchen, 1531 Kanoniker(?). Als „Herr“ bezeichnet, verklagt er 1531 am Gericht zu Niederhadamar Schuers Wentzen Hen

von Dietkirchen; dieser habe nach ihm mit Steinen geworfen und ihn geschlagen, so daß er einen Scherer haben mußte. Der Beklagte verteidigt sich damit, er sei jenem nachgegangen, weil er seinen Wein im Wirtshaus nicht bezahlen wollte, und Herr Jorge habe daraufhin sein Messer über ihn gezogen (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 5–6). Möglicherweise ist er mit dem 1558 resignierenden Scholaster Georg Haisper personengleich.

- Johann Castner (d. Ä.), 1531–1549 nicht residierender Kanoniker. Der Erzbischof von Trier bestellt ihn 1531 zu seinem Kaplan (K Abt. 1 C Nr. 25 S. 592). Er wird 1535–1538 als erzbischöflicher Sekretär bezeichnet (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v, 12 v, 95 r und 105 r). 1549 ist er auch Kanoniker des Stifts St. Florin zu Koblenz und noch *capellanus domini* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r). Im Stift St. Florin war er seit 1543 Kanoniker und seit 1551 bis zum Tod (3. September 1565) Scholaster (Diederich, Stift St. Florin S. 266).
- Melchior Eisenbergher, 1531/1532 von König Ferdinand I. mit einer Ersten Bitte an den Dekan auf ein Kanonikat versehen, doch mit dem Vermerk: *Non redempta, nihil valent* (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollbd.).
- Theoderich Stytz, 1531/1532 verstorbener Prezist König Ferdinands I. (s. Gerard Schorn).
- Gerard Schorn, 1531/1532 nach Tod des Theoderich Stytz von König Ferdinand I. mit einer Ersten Bitte an den Dekan versehen (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollbd.).
- Johann Schorn, 1531/1532 von König Ferdinand I. mit einer Ersten Bitte an den Archidiakon versehen (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollbd.).
- Johann Weitmaul, 1532–1575 residierender Kanoniker, seit 1559 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Werner Rumelant, 1532–1538 Kanoniker. Mit Herkunftsort Butzbach wird er zum Wintersemester 1508 an der Universität Erfurt eingeschrieben (Weissenborn 2 S. 260 Zeile 36). Als Kapitular erscheint er zuerst am 27. August 1532 hinter dem Dekan und den Kanonikern Dietrich Heyße und Johann Weitmaul (W Abt. 19 Nr. 204). Doch 1535–1538 gehört er zu den nicht residierenden Kanonikern (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v, 12 v, 95 r, 105 r).
- Hieronimus (von) Nassau, 1533–1550 residierender Kanoniker. Er studiert 1518–1521 in Köln (Keussen 2 S. 800 Nr. 518,75). Am 5. Dezember 1533 kauft er eine Scheuer nebst Hofreite zu Dietkirchen (Menzel, Reg. S. 213 Nr. 139). Vor 1549 schenkt er dem Stift eine

Kasel (Str 2 S. XIX). Das Seelbuch II überliefert zum 10. Oktober seinen Tod im Jahr 1550 mit dem Vermerk, daß er das Fest Maria Egyptiaca mit 20 fl. stiftete und außerdem in seinem Testament den Kommunikanten am Gründonnerstag, Ostersonntag und Ostertag Brot und Wein aussetzte (Struck, Nehr. II S. 55 und S. 46 zum 7. August). Der Libellus festorum von 1715 nennt den Stifter dieses Festes Hieronymus Zuel von Nassau (W Abt. 19 Nr. 11).

Heinrich Stammel, aus Köln, am 10. Februar 1533 mit einer Ersten Bitte auf das Stift von Kaiser Karl V. versehen (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6747).

Petrus Berstat, 1535 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 5 r) — 1543 residierender Kanoniker. 1537 ist er Präsenzmeister (ebenda Bl. 102 v — 103 r). 1543 ist er Zeuge in einem Prozeß vor dem Gericht zu Niederhadamar (W Abt. 171 Nr. Z 4404 Bl. 10/11).

Friedrich Rode, aus Wetzlar, 1535 nicht residierender Kanoniker (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v). Er ist 1520 — 1531 als Scholaster im Stift Limburg bezeugt (W Abt. 40 Nr. 1136; Str 5,2 Nr. 43/10 S. 311), im letzteren Jahr bestellt ihn der Erzbischof von Trier zu seinem Kaplan (K Abt. 1 C Nr. 25 S. 592). Auch ist er im Stift St. Florin zu Koblenz 1529 — † 1535 Vikar am Hochaltar (Diederich, Stift St. Florin S. 319).

Laudolf Poetter, 1535 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v) — 1536 (ebenda Bl. 95 r) nicht residierender Kanoniker. Kaiser Karl V. richtet am 28. Dezember 1521 eine Erste Bitte für ihn an das Stift (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 1633). Er stammt aus Nieheim im Paderbornischen und ist im Stift St. Florin zu Koblenz seit 1499 als Kanoniker nachzuweisen, wo er auch 1519 — † 8. Juli 1542 Scholaster gewesen sein soll (so Diederich, Stift St. Florin S. 262, s. jedoch Matthias Thuengen).

Matthias Thuengen, 1535 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v) — 1538 (ebenda Bl. 105 r) nicht residierender Kanoniker. Er war im Stift St. Florin 1519 — † 1542 Kanoniker (Diederich, Stift St. Florin S. 263). Im August 1537 begegnet er dort als *scolasticus et canonicus sancti Florini in Confluentia et Lubentii in Dietkirchen* (K Abt. 112 Akte Z, freundliche Auskunft von Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Toni Diederich in Köln vom 2. Januar 1985). Da in Dietkirchen 1536 — 1543 Johann Greb Scholaster war (s. § 29), kann er dies Amt nur in St. Florin gehabt haben.

Bernhardinus Thüering (Doering), Dr. decret., 1535 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 9 v) — 1538 (ebenda Bl. 105 r) nicht residierender Kanoniker. Er war Offizial der Kurie zu Koblenz, auch 1540 — † 2. September 1545 Kanoniker des Stifts St. Florin zu Koblenz (Diederich, Stift St. Florin S. 265).

- Georg Cleberg, aus Limburg, 1536 residierender Kanoniker (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 32 v und 33 v). 1548 ist er hier Vikar (ebenda Nr. 228), 1549 Vikar am Apostelaltar (ebenda Nr. III a 2 a Bl. 17 r).
- Stephan von Dietkirchen, 1537–1538 Kanoniker oder Vikar. Er erscheint 1537 und am 19. September 1538 als Präsenzmeister (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 103 r).
- Johann Löber (Cerdonis) (d. Ä.), aus Wetzlar, 1538 (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 105 r)–1554 nicht residierender Kanoniker. Er ist der Vater des Kantors Johann Löber d. J., zugunsten dessen er am 16. Februar 1554 auf seine Präbende verzichtete (s. unter diesem § 35). Im Stift Limburg wirkt er als Kantor seit 1525 (W Abt. 40 Nr. 1158), er starb am 12. Juli 1565 (W Abt. 40 Nr. I 13 Bl. 2 v).
- Petrus Pistoris, aus Bärstadt, am 20. Februar 1543 verstorbener Kapitularkanoniker, dessen Freunde der Präsenz 15 fl. vermachten (Struck, Nekr. II S. 28).
- Johann Vonhoff (Wonoff), 1543 Kanoniker. Laut Seelbuch II hat das Stift am 22. September 1544 aus seinem Testament jährlich 1 fl. 6 Alb., es nennt ihn Dekan von St. Viktor und *quondam canonicus huius ecclesie* (Struck, Nekr. II S. 52). Er starb nämlich schon am 6. November 1543, im Stift St. Viktor vor Mainz war er 1536–1543 Dekan (Hansel, Stift St. Viktor T. 2 S. 185).
- Johannes Helie, am 3. November 1544 von Kaiser Karl V. für ihn, Propst des Stifts Mariengraden zu Köln, Erste Bitte zur Verfügung des Archidiakons von Dietkirchen (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 7499).
- Otto Breitbach, Dr. decret., 1549 (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r)–1552 nicht residierender Kanoniker. Vor dem 25. Juni 1552 verzichtet er auf sein Kanonikat zugunsten von Udalrich Breitbach (s. dort). Er ist Archidiakon in Tholey, Kanzler des Erzbischofs von Mainz, Domherr zu Mainz und Trier und seit 1485 Kanoniker an St. Florin zu Koblenz, er starb am 22. Oktober 1553 (Diederich, Stift St. Florin S. 260 f.). In obigem Beleg zu 1549 wird er auch als *sigillifer* zu Koblenz bezeichnet.
- Johannes Otto, 1549–1584 residierender Kanoniker, 1584 einer der beiden Kustoden. Vgl. die Liste der Kustoden.
- Georg Leonberger, Dr. decret., 1549 Kanoniker *in annis expectantiae* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r). In Koblenz ist er damals auch Offizial und am Stift St. Florin ab 1547 Kanoniker und ab 1553 Dekan († 7. Juli 1560) (Diederich, Stift St. Florin S. 266 f.).
- Theodericus Obenloch, aus Limburg, 1549 Inhaber einer Kanonikalpräbende als Kleriker (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r).
- Mathias Schorr, aus Andernach, 1549–1573 Kanoniker. Er ist noch *studiosus* und Kleriker, als er 1549 als Inhaber einer Kanonikalpräbende

erscheint (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r). Am 4. Juni 1560 gehört er zu den vier Kanonikern, die neben dem Dekan residieren (W Abt. 19 Nr. III b 5 a), und am 19. Juni 1560 tritt er als Bevollmächtigter des Stifts auf (ebenda Nr. II a 8). Um 1569 residiert er jedoch nicht (Struck, Archidiakonat S. 114). Am 27. Juli 1573 wird protokolliert, daß die durch seinen Tod vakante Präbende von dreijähriger Karenz frei sein und nach Entscheidung des Erzbischofs von Trier der Universität dienen soll (Grün, Visitationsnachrichten S. 350).

Engelbert Theoderici, aus Koblenz, 1549 Inhaber einer Kanonikalpräbende als Kleriker und *studiosus* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r).

Johannes Urtzich, aus Trier, 1549–1580 Kanoniker. Er ist 1549 Inhaber einer Kanonikalpräbende *in annis expectantiae* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 3 r). Um 1569 residiert er nicht (Struck, Archidiakonat S. 113). Am 4. März 1580 tauscht er (hier als Johann Heinrich U.) sein Kanonikat mit Lucas Dudeldorff gegen dessen Vikarie der Hl. drei Könige in der Pfarrkirche St. Maria zu Bitburg (s. dort). In Trier findet sich derselbe Name schon 1509 für einen Baccalaureus und 1518 für einen Priester an der Kirche St. Paulus, ferner für einen dort am 3. Dezember 1533 Promovierten und am 30. Dezember 1550 für einen Magister (Keil, Akten und Urk. 1 S. 38 und 47).

Paul Mul, 1551 Kanoniker. Neben dem Stiftsdekan ist er am 8. März 1551 bei der Einsetzung des Pfarrers von Nentershausen durch den Dietkirchener Landdekan zugegen (W Abt. 19 Nr. 232).

Udalrich Breitbach, 1552–1554 Kanoniker. Am 25. Juni 1552 investiert ihn der Archidiakonatskommissar mit dem durch Verzicht des Dr. Otto Breitbach erledigten Kanonikat (BiAL Abt. D Nr. C 4 Bl. 3 v). Das durch seinen Tod vakante Kanonikat wird 1554 an Johannes Claur verliehen (s. dort). Er war 1543–1552 Kanoniker am Stift St. Florin zu Koblenz (Diederich, Stift St. Florin S. 266).

Matthias Holtzhausen, 1554 Kanoniker. Das durch Verzicht von Johann Löber d. Ä. am 16. Februar 1554 erlangte Kanonikat tritt er schon am 3. April 1554 an Johann Löber d. J. ab (s. bei diesem). Im Stift Limburg ist er 1543 Vikar (W Abt. 40 Nr. 1858), 1551 Kanoniker (ebenda Nr. 1287) und 1561–1582 Dekan (ebenda Nr. III 1085 a und Nr. 2038).

Johannes Claur (Cluer), 1554–1572 nicht residierender Kanoniker. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm, Sohn des gleichnamigen Amtmanns zu Isenburg (als solcher bezeugt 1545–1554, vgl. Gensicke, Westerwald S. 545), 1554 *graciose* das durch Tod des Udalrich Breitbach erledigte Kanonikat (W Abt. 19 Nr. VI 2). Um 1569 gehört er zu

den absenten Kanonikern (Struck, Archidiakonats S. 114). Seine *per contractum matrimonii* vakante Präbende wird 1572 neu besetzt, er hat bis dahin auch ein Benefizium zu Vallendar (s. unter dem vornamenlos vorkommenden Sohn des Bernard Claur). Mit ihm personengleich ist gewiß Johann Claur, seit 1563 Kanoniker im Stift St. Florin zu Koblenz, der am 11. März 1566 sein dortiges Kanonikat gegen ein Benefizium in Herschbach (Westerwald) vertauscht (Diederich, Stift St. Florin S. 268).

Johannes Löber (Loer) d. J., aus Wetzlar, 1554–1574 residierender Kanoniker, seit 1573 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Paul Scheurer, 1560–1562 residierender Kanoniker. Am 4. Juni 1560 steht er in der Kanonikerliste einer Urkunde über den Kapitelshof zu Dietkirchen unter den vier neben dem Dekan genannten Kanonikern an dritter Stelle und vor Johannes Löber (W Abt. 19 Nr. III b 5 a), war also vermutlich schon vor 1554 Kapitular. Das durch seinen Tod vakante Kanonikat wird am 20. November 1562 durch Konrad Schilling von Lahnstein neu besetzt (s. dort).

Konrad Schilling von Lahnstein, 1562–1584 nicht residierender Kanoniker. Am 19. Juni 1560 ernannt er in Koblenz als Kanoniker des Stifts St. Florin daselbst Prokuratoren zum Empfang eines Benefiziums ohne Angabe eines Orts oder Instituts (W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 20. November 1562 verleiht der Erzbischof von Trier ihm, Kleriker, das durch Tod des Paul Scheurer vakante Kanonikat und investiert ihn damit (ebenda). Er gehört um 1569 zu den absenten Kanonikern (Struck, Archidiakonats S. 114). 1572 diente er dem Erzbischof Jakob III. von Eltz als Mittelsmann bei den Verhandlungen um die Resignation des Archidiakons Georg von Sayn-Wittgenstein (ebenda S. 116 f.). Dekan und Kapitel bekunden am 12. Mai 1574, daß er auf Begehren des Erzbischofs und auch auf ihr Ersuchen auf sein Kanonikat verzichtete. Sie bewilligen ihm mit Zustimmung des Erzbischofs auf Lebenszeit 15 Ml. Korn aus dem Zehnten zu Offheim (K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 193 v–194 r). Indes wird er bei der Stiftsvisitation vom 11. Januar 1584 noch als einer der beiden absenten Kanoniker aufgeführt, er genoß die Früchte der Seminarpfünde (Grün, Visitationsnachrichten S. 359). Wie schon 1574 wird er damals als Domdekan zu Worms bezeichnet. Sein Kanonikat im Stift St. Florin zu Koblenz hat er von 1553 bis † 1597 (Diederich, Stift St. Florin S. 267).

Johann Castner d. J., um 1569 (Struck, Archidiakonats S. 114)–1575 nicht residierender Kanoniker. Die erzbischöflichen Kommissare zur Durchführung der Statuten verfügen am 27. Juli 1573, daß seine Pfründe dem Kapitel zu den täglichen Zuteilungen zustehen soll (Grün,

Visitationsnachrichten S. 350). Am 11. Juni 1575 vertauscht er vor dem Offizial zu Koblenz gemäß erzbischöflicher Vollmacht vom 11. Juni sein Kanonikat mit Emmerich Schaf, Vikar des Altars St. Matthias in der Kapelle der Burg Kobern (s. dort). Gegen die Behauptung des Archidiakons, daß er auch diejenigen Kanoniker zu investieren habe, die ihre Pfründe im Papstmonat durch den Papst erlangten, weisen die Stiftsherren bei der Visitation vom 11. Januar 1584 auf Obigen, Kanoniker im Stift St. Florin zu Koblenz, hin, bei dem man zuverlässige Erkundungen einziehen könne, weil er sein Dietkirchener Kanonikat in Brüssel durch den päpstlichen Legaten erlangt habe (Grün, Visitationsnachrichten S. 359). Im Stift St. Florin ist er 1545 Vikar am Altar St. Martin und von 1553 bis † 1590 Kanoniker (Diedrich, Stift St. Florin S. 267).

Philipp von Eck, um 1569—1575 nicht residierender Kanoniker. Er ist als *studiosus* um 1569 im Besitz eines Pfründenkorpus (Struck, Archidiakonat S. 114). Am 29. April 1575 vertauscht er gemäß erzbischöflicher Vollmacht vom 22. Februar vor dem Offizial zu Koblenz sein Kanonikat mit Johann Steinenbach, Altarist von St. Quirin am Stift St. Simeon zu Trier (W Abt. 19 Nr. 254 a; K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 200 r).

Petrus Lesch, um 1569 (Struck, Archidiakonat S. 114)—vor 1584 nicht residierender Kanoniker. Erzbischof Johann VI. von der Leyen (1556—1567) ernannte ihn zum *capellanus domini*; sein Nachfolger, Jakob III. von Eltz, teilt am 20. August 1573 dem Dekan und Kapitel des Stifts mit, daß er diese Regelung aufrecht erhalten wolle, und befiehlt ihnen, jenem, seinem *reddituarius*, Scholaster des Stifts St. Kastor zu Karden, wegen der Früchte seiner Präbende Genüge zu leisten. Doch soll er den Dienst am Hochaltar persönlich oder durch einen Vertreter besorgen (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 339 f.; W Abt. 19 Nr. II a 3 und 6). Wie schon um 1569 hat er noch 1574 die Hälfte des Ahlbacher Zehnten als sein Pfründenkorpus (W Abt. 19 Nr. III a 5). Zu dem undatierten Fragekatalog der Visitation vom 11. Januar 1584 gehört auch, was mit den 2 Ml. Weizen geschah, die der Dekan von dem verstorbenen Peter Lesch zur neuen Orgel erhielt (Grün, Visitationsnachrichten S. 359 und 361). Im Stift St. Kastor zu Karden war er seit 1538 Kanoniker und 1564—1582 Scholaster (GS NF 19 S. 352 f.).

Christophorus Moßkopf, aus Boppard, um 1569 (Struck, Archidiakonat S. 114)—1576 nicht residierender Kanoniker. Die erzbischöflichen Kommissare zur Durchführung der Statuten bestimmen am 27. Juli 1573, daß seine Pfründe dem Kapitel für die täglichen Austeilungen zustehen soll; das Kapitel beklagt sich, daß er und der Kanoniker

- Kuno von Reifenberg ihre Zehnten und Früchten selbst heben, obwohl der Erzbischof befohlen hat, daß die Korpora der absenten Kanoniker beim Stift zu deponieren sind und ihnen nur etwas daraus gegeben wird (Grün, Visitationsnachrichten S. 350). Am 27. März 1576 tauscht er auf Grund erzbischöflicher Vollmacht vom 24. und mit Zustimmung des Archidiakonatskommissars vom 25. März seine Pfründe über den Offizial zu Koblenz mit Leonhard Rechner, Vikar des hl. Nikolaus in der Pfarrkirche zu Karden (W Abt. 19 Nr. 255 b). Im Stift St. Kastor zu Karden war er 1555—† 11. März 1588 Dekan (GS NF 19 S. 334 f.).
- Kuno von Reifenberg, um 1569 (Struck, Archidiakonatskommissar und Stift S. 114)—1579 nicht residierender Kanoniker. Das Kapitel beklagt sich am 27. Juli 1573 bei den zur Durchführung der neuen Statuten vom Erzbischof bestellten Kommissaren, daß er und Christophorus Moßkopf entgegen dem erzbischöflichen Befehl ihre Zehnten und Früchte selbst einziehen (s. unter Moßkopf). 1574 hat er noch die Hälfte des Ahlbacher Zehnten (W Abt. 19 Nr. III a 5). Der Erzbischof hebt am 9. Januar 1580 von Wittlich aus gemäß der Anordnung der Statuten von 1573, daß von den zwölf Kanonikaten zwei aufhören und den täglichen Austeilungen der residierenden Kanoniker dienen sollen, nach Tod des Kuno von Reifenberg dessen Pfründe in Ahlbach auf (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 560 f.).
- Johann Heinrich von Dienheim, Kleriker Mainzer Diözese, am 2. Dezember 1570 von Kaiser Maximilian II. mit einer Ersten Bitte auf ein Benefizium im Stift versehen (W Abt. 19 Nr. II a 8 a).
- N. Claur (Vorname unbekannt), 1572 Kanoniker(?). Der Archidiakon schreibt am 3. April 1572 dem Erzbischof von Trier, Bernhard Claur, Amtmann zu Mayen und Hammerstein (Amtmann zu Hammerstein 1564—† 1573, vgl. Gensicke, Westerwald S. 508), habe ihm mitgeteilt, daß der Erzbischof mit dem Benefizium zu Dietkirchen, das sein Vetter (Johann Claur, Kanoniker seit 1554, s. o.) bisher gebraucht, aber aufgegeben habe, einen andern versehen haben soll, weil es dem Erzbischof *iure devolutionis* zugefallen sei. Doch habe Bernhard Claur ihn (den Archidiakon) als Kollator des Benefiziums schon vor langer Zeit ersucht, bei Resignation des Veters es einem seiner Söhne zu verleihen, und er habe dies auch getan. Der Erzbischof möge es diesem lassen (W Abt. 19 Nr. II a 7; Struck, Archidiakonatskommissar Nr. 4 S. 118).
- Petrus Farences Seel, 1572 Kanoniker, 1574 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Johann Schneidt, 1574—1579 residierender Kanoniker. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 31. Mai 1574 *auctoritate ordinaria* das durch Verzicht des Konrad Schilling von Lahnstein erledigte Kanonikat (K



Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 195 r). Da er *patrimonio et amicis* ziemlich reich sei, zieht der Erzbischof 1578 bei Besetzung der Ämter des Scholasters und Kustos Jakob Vianden vor (ebenda S. 26 f.). Er vertauscht am 9. März 1579 sein Kanonikat mit Antonius Bösfeiel gegen dessen Vikarie St. Walpurgis im Stift Wetzlar (ebenda S. 549).

Johann Steinenbach, aus Koblenz, 1575–1588 Kanoniker. Am 29. April 1575 erwirbt er auf Grund der Vollmacht des Erzbischofs von Trier vom 22. Februar das Kanonikat im Tausch mit Philipp von Eck gegen die Vikarie am Altar St. Quirin des Stifts St. Simeon zu Trier (W Abt. 19 Nr. 254 a; K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 200 r). Bei der Visitation vom 11. Januar 1584 gehört er zu den residierenden Kanonikern, er besaß die sechste Kurie; seine etwa fünfzigjährige Magd, Witwe des Limburger Organisten, die vor einigen Jahren bei dem verstorbenen Limburger Kantor wohnte, war nach Aussage eines Synodalen der Häresie verdächtig (Grün, Visitationsnachrichten S. 362). Anfang 1588 vertauscht er sein Kanonikat mit Marcus Baußman gegen dessen Kanonikat im Stift Limburg, dort tritt er am 24. März 1588 in das Kapitel und den Chor ein (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 2 r), er wird hier als *Confluentinus* bezeichnet. Er starb am 9. August 1593 (ebenda Bl. 2 v). Am Stift St. Florin zu Koblenz gab es 1563–† 4. Mai 1588 den Kanoniker Johann Steinenbach, Consiliarius und Quaestor zu Trier, Scholaster zu Münstermaifeld (Diederich, Stift St. Florin S. 268).

Emmerich Schaf (Schaeff), 1575–1607 Kanoniker. Sein Kanonikat erlangt er am 11. Juni 1575 im Tausch mit Johann Castner d. J. gegen die Vikarie am Altar St. Mathias in der Kapelle der Burg Kobern (W Abt. 19 Nr. 255 a). Bei der Visitation vom 11. Januar 1584 macht er Aussagen über das Konkubinat des Dekans Jodocus Pfalzel (Grün, Visitationsnachrichten S. 361). 1607 ist er Senior (W Abt. 19 Nr. VI 6). Er starb vor dem 23. April 1608, da damals seine Kurie — er hat die nächste hinter dem Dekan — neu optiert wird (W Abt. 19 Nr. II a 4).

Er tritt dadurch hervor, daß er der Stiftskirche eine bemalte Glas-scheibe stiftete. Aus Privatbesitz 1952 erworben, befindet sie sich jetzt im Museum für Kunsthandwerk zu Frankfurt am Main.<sup>1)</sup> Die Scheibe (Durchmesser 27,7 cm) aus weißem Hüttenglas zeigt in Grisaillemalerei unter Verwendung von Silbergelb und Eisenrot in einer hügeligen Landschaft im Vordergrund den Stifter im weißen, langärmeligen Chorrock knieend nach heraldisch rechts gewandt und hinter ihm

<sup>1)</sup> Vgl. S. BEEH-LUSTENBERGER, Glasgemälde aus Frankfurter Sammlungen, hg. vom Kuratorium Kulturelles Frankfurt. 1965 S. 170 f. Nr. 69.

schützend zwei Heilige, links Margaretha mit aufgeschlagenem Buch in der Rechten und Kreuzesstab in der Linken, den besiegten Drachen zu ihren Füßen, und rechts Lubentius mit aufgeschlagenem Buch in der Rechten und Buch in der Linken. Das Gemälde ist von einem gelbberänderten, weißen Band umrahmt mit der Inschrift: *D(omi)n(u)s Emericus Schaeff Canonicus Eccl(esi)ae S(an)cti Lubentii in Dietkirche(n) me f(ieri) f(ecit) A(nno) 1585*. In der unteren Mitte hat es sein Wappen, das in Schwarz ein nach links schreitendes goldenes Lamm mit je einem Rhombus in Gold und Silber zwischen den Beinen zeigt. Für seine Verehrung der hl. Margarethe fehlt eine Erklärung. Möglicherweise ist mit ihm personengleich der Emmerich Schaiff, der 1558 als Vikar am Altar St. Petrus im Stift St. Florin zu Koblenz vorkommt (Diederich, Stift St. Florin S. 315).

Jakob Vianden, 1575–1608 Kanoniker, seit 1588 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Leonhard Rechner, aus Boppard, 1576–1590 Kanoniker. Am 27. März 1576 erwirbt er im Tausch gegen seine Vikarie des hl. Nikolaus in der Pfarrkirche zu Karden das Kanonikat des Christophorus Moßkopf (s. dort). Bei der Visitation vom 11. Januar 1584 bewohnt er das Haus neben der Kapelle von St. Stephan (Grün, Visitationsnachrichten S. 362). 1586 ist er Vikar des Altars St. Johannes Baptist im Stift St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 497). Am 1. Mai 1590 verleiht der Erzbischof von Trier das durch seinen freiwilligen Verzicht erledigte Kanonikat an Franciscus Heubt (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 541; W Abt. 19 Nr. II a 8).

Jodocus Pfalzel, 1578–1588 Kanoniker und Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Anton Bösfeiel (Boesbeyell), aus Wetzlar, 1579–1582 Kanoniker. Sein Kanonikat erlangt er am 9. März 1579 durch Tausch mit Johannes Schneidt gegen die Vikarie St. Walpurgis im Stift Wetzlar (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 549). Als Vikar des Walpurgisaltars ist er ab 1568 bezeugt (FürstSolmsBraunfelsA Braunfels). Der Erzbischof von Trier zieht, in Montabaur weilend, im Jahr 1582 vor dem 25. März (1581 Trierer Stil) am 1. dieses Monats (dessen Name fehlt) dessen Kanonikat zu den täglichen Austeilungen des Stifts ein (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 17; Kopie 17. Jahrhundert W Abt. 19 Nr. II a 6).

Lucas (Laux) Dudeldorff (Dudeldorffer, Duteldorff), 1580–† 1605 Kanoniker, 1574–1589 Pleban. Am 26. März 1574 verleiht der Erzbischof von Trier ihm den mit der Plebanie unierten Altar der zwölf Apostel (K Abt. 1 C Nr. 39 Bl. 188 v). Bei der Jahresversammlung des Landkapitels Dietkirchen am 26. Mai 1574 bat er, *parrochus deputatus*

zu Dietkirchen, um Verschiebung seiner Installation bis zu völliger Verleihung der Pfarrei (BiAL Abt. D Nr. A 17). Der Erzbischof setzt sich für ihn ein, indem er am 24. Mai 1576 dem Archidiakon schreibt, jener wolle nicht länger bleiben, da das Pfarrhaus so baufällig sei (W Abt. 19 Nr. II b 8). Auf der Sitzung des Landkapitels vom 13. Mai 1578 gehört er noch zu den Novizen, seine Abwesenheit wird durch den Pastor von Limburg entschuldigt (ebenda Nr. II a 6; Grün, Visitationsnachrichten S. 356 irrig: *nomina* statt *novicii*). Am 4. März 1580 erwirbt er, Vikar der Hl. drei Könige in der Pfarrkirche St. Maria zu Bitburg, ein Kanonikat im Tausch mit Johann Heinrich Urtzigh (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 565). Er besitzt 1588 (W Abt. 19 Nr. II a 6) und noch Anfang 17. Jahrhundert (ebenda Nr. 281 Bl. 7 v) die dritte Kurie. Als Pastor erscheint er zuletzt am 4. Oktober 1589 (ebenda Nr. II b 3 a). Das Seelbuch II überliefert, daß er, *olim pastor fidelis, postea sancti Lubentii canonicus*, am 12. Juli 1605 starb und 100 fl. stiftete, wovon 6 fl. Gülte zu drei Teilen an seinem Jahrtag sowie den Festen St. Lucas und Conversio Pauli verteilt werden (Struck, Nehr. II S. 44). Um 1700 wird sein Gedächtnis am 27. Januar begangen (ebenda S. 24).

**Mathias Roverius**, 1584 Kanoniker. Er ist bei der Visitation vom 11. Januar 1584 abwesend und *in annis expectantiae* (Grün, Visitationsnachrichten S. 359). Im Stift Limburg tauscht er am 6. März 1584 den Altar St. Bartholomäus gegen den Altar St. Simon und Judas und St. Agatha ebenda; dabei wird erwähnt, daß er aus Echternach stammt (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 122).

**Johannes Pfalzel**, 1588—vor 1603 Kanoniker, 1588 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

**Marcus Baußmann**, 1588 Kanoniker. Im Stift Limburg wird er 1579 Vikar des Hl. Kreuzes und 1584 Kanoniker (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 2r). Sein Limburger Kanonikat vertauscht er Anfang 1588 mit Johann Steinenbach gegen dessen Kanonikat in Dietkirchen. Er ist Kanoniker im Stift St. Johann zu Mainz, als er am 20. Mai 1588 auf sein Dietkirchener Kanonikat verzichtet (W Abt. 19 Nr. 268, s. a. Jakob Baußmann).

**Jakob Baußmann**, 1588—1600 Kanoniker. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 21. Mai 1588 *vigore indulti apostolici* ein Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 365, s. den Vorigen). 1592 erhält er vom Stift eine Kapitularkurie, für die er 1599 den Kaufpreis bezahlte (W Abt. 19 Nr. II b 2). 1598 ist er Speichermeister (ebenda Nr. III a 5). An seiner Stelle ist 1599 Simon Horbach Kapitular (s. dort). Am 11. Juli 1600 entscheidet der Erzbischof in Limburg, jener sei nicht mehr zuzulassen. Dekan und Kapitel hatten berichtet, daß er vor drei Jahren eine Vikarie

am Stift St. Alban vor Mainz erhalten, auch sich vor einem Jahr zur persönlichen Residenz dorthin begeben und hier einen sonst exspektanten Kanoniker in seinen Kapitularplatz zur Ergänzung der Siebenzahl habe einstehen lassen, jedoch mit der privat zwischen beiden eingegangenen Bedingung, daß der Nachfolger weichen solle, wenn er wieder zu residieren begehre. Er habe sich kürzlich am Fest St. Johannes Baptist (24. Juni) wieder eingestellt, wolle *causa jubilaei* nach Rom ziehen (W Abt. 19 Nr. II a 8).

Franciscus Heubt, aus Fankel (auch Franciscus Fankel), 1590–1635 Kanoniker, seit 1608 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Tobias Faber (Fabritius), 1592–1600 Kanoniker. Als Pastor zu Breitenau stellt er dem Stift am 7. September 1592 einen Revers aus. Er will mit den 12 Ml. Kornrente *ratione corporis praebendae* zufrieden sein, wenn die Kornpachtung zu Breitenau diesen Betrag nicht erreicht. Auch will er die Stiftsbehausung in Dach und Fach halten und auf Erfordern des Dekans und Kapitels am Freitag vor St. Johannes Baptist im Generalkapitel erscheinen und acht oder 14 Tage, solange es ihnen gefällt, residieren (W Abt. 19 Nr. II b 2). Am 1. November 1593 tritt er die Pfarrei Breitenau an (Verzeichnis seiner Bauarbeiten W Abt. 19 Nr. II b 1). Das Stift erklärt 1600 (nach dem 24. Juni), es sei eine Ausnahme, daß es ihn *pro presenti et septima capitulari persona* halte. Es habe ihm nur zur Versöhnung des Fürsten von Isenburg erlaubt, die Pfarrei Breitenau anzunehmen (ebenda Nr. II a 8).

Georg de Colonia, aus Koblenz, 1597 Kanoniker. Der Erzbischof von Trier verleiht am 9. September 1597 das durch den Tod desselben, *Confluentini*, freigewordene Kanonikat *vigore indulti apostolici* dem Simon Horbach (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 1134).

Simon Horbach, 1597–1636 Kanoniker, 1636 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Jacobus Figulus, 1607–1610 Kanoniker. Als Kanoniker erscheint er erstmals am 7. Juni 1607 (W Abt. 19 Nr. VI 6 Bl. 8 r). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt erhält er die bei den Statuten vom 26. Oktober 1588 noch vakante fünfte Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 6) und optiert 1608 eine steinerne Kurie (ebenda Nr. II a 4). Am 20. November 1609 erscheint er als Taufpate in Limburg (BiAL, KbLb 1 Bl. 33 v). Er kommt zuletzt am 5. Januar 1610 vor (W Abt. 19 Nr. VI 6 Bl. 9 r).

Vitus Ochsius, 1607–1614 Kanoniker. Mit Herkunftsort Camberg wird er am 21. Juli 1603 an der Universität Trier zum Bac. befördert (Keil, Akten und Urk. 1 S. 103). Im Stift Limburg kommt er als Vikar der 10 000 Märtyrer 1604 (W Abt. 40 Nr. 1695 Bl. 120 r) und 1605 vor

(ebenda Nr. 1869). Als Kanoniker zu Dietkirchen erscheint er erstmals am 7. Juni 1607 (W Abt. 19 Nr. VI 6 Bl. 8 r). Als solcher ist er in Limburg am 5. September 1610 Trauzeuge (BiAL, KbLb 1 Bl. 35 r), wo er als Vikar am 9. Mai 1604 schon als Taufpate fungiert (ebenda Bl. 177 r). Er tritt zuletzt auf, als er 1614 die sechste Kurie erhält (W Abt. 19 Nr. II a 6, Kopie vor 1614 der Statuten von 1588).

Wilhelm Lindener, 1608 Kanoniker. Unter den vier Kapitularen, die am 18. April 1608 an der Wahl des Franciscus Heubt zum Dekan außer diesem beteiligt sind, steht er an erster Stelle, vor Jacob Figulus, Simon Horbach und Vitus Ochsius (BiAL Abt. D Nr. C 1), dürfte also dem Kapitel bereits 1597 angehört haben. Doch hat er keine Stiftskurie besessen. Das durch seinen Tod vakante Kanonikat erhält am 30. Mai 1623 Michael Kreps (s. dort).

Werner Waltenburg, 1608–1650 Kanoniker. Als Kapitular optiert er am 23. April 1608 eine Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 4). In einer Kanonikerliste erscheint er 1610 (W Abt. 19 Nr. VI 6 Bl. 9 r) an vierter Stelle vor Wilhelm Schaeffer und Bernhard Elperskirchen. Er gehört zu den fünf Personen, mit denen der Limburger Kanoniker Johann Theoderich Bruerius am 28. Oktober 1624 nach der Frühmesse zu einer Romreise aufbricht, von der Bruerius Ende Mai 1625 zurückkehrt; die erste Nacht wird in Raenthal bei einem Kognaten Waltenburgs verbracht (StadtBTrier 1772/853). Am 18. Juni 1638 ist er in Limburg Trauzeuge (BiAL, KbLb 1 Bl. 182 v). Er kommt zuletzt am 11. Januar 1650 als Senior bei einer Dekanswahl vor (BiAL Abt. D Nr. C 1).

Wilhelm Schaeffer (I) (Scheffer, Schoefferus), aus Niederbrechen, 1608–† 1625 Kanoniker. Er studiert 1597 Philosophie in Mainz (Verz. Univ. Mainz S. 687). Am 24. Mai 1605 wird er als Pastor in Limburg investiert (W Abt. 40 Nr. 1475). Als solcher und Vikar der ersten Messe am Altar St. Bartholomäus daselbst erscheint er am 5. März 1608 (ebenda Nr. 1483). Im Stift Dietkirchen optiert er am 23. April 1608 eine Kurie als Kapitular (W Abt. 19 Nr. II a 4 Bl. 12). Ab 1620 (ebenda Nr. II b 9) ist er hier als Pastor bezeugt. Er starb am 10. September 1625 laut Eintrag im Seelbuch II, den sein gleichnamiger Nachfolger im Pfarrdienst vornahm (Struck, Nekr. II 57). Er wurde in der Mitte der Kirche begraben und galt als ein *homo facundiae linguae praeditus* (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 2, Notiz von 1693, mit falscher Jahreszahl 1622 seines Todes, aber wohl zuverlässiger Angabe, daß er an der Pest starb).

Er führte 1608 ein Ringsiegel (oval, 13 : 15 mm), das ein nach links schreitendes Schaf zeigt, darüber: W S (W Abt. 40 Nr. 1483).

- Bernhard Elperskirchen, 1608–1657 Kanoniker, seit 1650 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Heinrich Wenzel, 1613–1649 Kanoniker, seit 1635 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Michael Kreps, aus Bernkastel, 1623 Kanoniker. Am 30. Mai 1623 verleiht der Erzbischof von Trier ihm *iure ordinario* das durch Tod des Wilhelm Lindener vakante Kanonikat (W Abt. 19 Nr. II a 3).
- Wilhelm Schaeffer (II), aus Niederbrechen, 1632–1650 Kanoniker und Pastor. Er führt 1632 die Speicherrechnung (W Abt. 19 Nr. VI 7). 1639 optiert er die vierte Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 6, Kopie der Statuten von 1588 vor 1614). Er machte sich durch Fortführung des Seelbuchs II verdient; datiert ist der Eintrag über den Tod seines gleichnamigen Vorgängers in der Pfarrei 1625, der jedoch nicht gleichzeitig vorgenommen zu sein braucht, und des ebenfalls aus Niederbrechen gebürtigen Vikars Andreas Weitzelmann 1634 (s. § 38). An der Wahl eines neuen Dekans am 11. Januar 1650 ist er noch beteiligt (BiAL Abt. D Nr. C 1). Doch um das Fest St. Johannes Baptist verzichtet er auf die Pfarrei nebst dem Kanonikat (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 15). Denn am 23. Juni 1650 übertragen Dekan und Kapitel des Stifts Limburg ihm die von ihm erstrebte Pfarrei Camberg (W Abt. 40 Nr. 1580), angeblich ein Tausch zu seinem Schaden (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 2). Am 24. November 1664 wird die durch seinen Tod vakante Pfarrei Camberg neu verliehen (W Abt. 40 Nr. 1582).
- Johann Paser, 1634–1666 Kanoniker, seit 1657 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Johann Heinrich von Piesport, vor dem 12. April 1636 Kanoniker. Sein von ihm bevollmächtigter *cognatus* Panthus von Piesport, Dekan im Stift Limburg, verzichtet an diesem Tag auf seine Präbende in die Hände des Archidiakons (W Abt. 19 Nr. II a 8).
- Johann Petrus Endlich, 1637–1688 Kanoniker, seit 1666 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Antonius Knecht, 1639–1658 Kanoniker. Er optiert 1639 die sechste Kurie (W Abt. 19 Nr. II a 6, Kopie vor 1614 der Statuten von 1588). 1650–1651 und 1653–1658 verwaltet er auch die Pfarrei (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 15), außerdem ist er 1650–1657 Seelsorger in Elz (ebenda S. 61; Erhard Weimer, Chronik der Gemeinde Elz. 1982 S. 145). In Limburg erscheint er am 3. Februar 1642 als Taufpate (BiAL, KbLb 1 Bl. 158 r). Am 15. Februar 1655 präsidiert er mit dem Dekan bei der Wahl des Scholasters im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1803, Protokollbuch Distel Bl. 2 r). Der *Libellus festorum* von 1715

hat sein Anniversar um Bartholomäi (24. August) mit der Bemerkung, daß er bei der Verpachtung der Zehnten in Nentershausen starb und in der Kapelle St. Trinitas begraben wurde (W Abt. 19 Nr. I 1 Bl. 15 v). Er starb am 4. August 1658 (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 15).

Johann Petrus Schleidt, aus Koblenz, 1649–1657 Kanoniker. Der Archidiakon verleiht ihm am 26. November 1649 von Trier aus das durch den Tod des Dekans Heinrich Wenzel vakante Kanonikat, dessen körperlichen Besitz er am 15. Dezember erlangt (W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 25. Februar 1657 verzichtet er in Stuben (bei Bremm an der Mosel) auf sein Kanonikat zugunsten des Johann Emmerich Wilhelm Arthenius (W Abt. 19 Nr. II a 8).

Sein der Urkunde aufgedrücktes quadratisches Signet (8 : 8 mm) zeigt im umrankten Schild ein Dreieck mit der Spitze nach oben beseitet von drei Kugeln, über dem Schild: I P S.

Caspar Krössel, 1651 Kanoniker. Als Dekan des Stifts St. Maria zu Pfalzel verzichtet er am 16. März 1651 auf sein Kanonikat zu Dietkirchen, das er *iam pluribus annis legitime et pacifice* besaß, in die Hände des Archidiakons, weil das Dekanat seine volle Residenz erfordert (BiAL Abt. D Urk. Nr. 34 mit Petschaftssiegel, Hausmarke).

Johannes Thelen, Juni 1651 – Januar 1654 und 1658–1676 Kanoniker und Pfarrer (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 15; Nr. A 17; Nr. D 1 S. 2). Von Juli 1655 bis Juli 1658 wirkt er als Pfarrer in Boppard (GS NF 14 S. 132). Als er wegen Kräftemangels und aus andern Gründen auf die Pfarrei Dietkirchen verzichtet, überträgt der Erzbischof von Trier sie am 1. Juli 1676 dem Hermann Philipp Lein (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 17; ebenda KbDk 1 Anhang S. 2 f.). Doch vertauscht Thelen 1676 sein mit der Pfarrei verbundenes Kanonikat an Caspar Schorn gegen eine diesem zu dem Zweck verliehene Vikarie im Stift St. Kastor zu Koblenz, die es ihm ermöglicht, im Benediktinerkloster Schönau, wo Jakob Schorn, Bruder des Caspar, Abt war, als Präbendat rezipiert zu werden.

Heinrich Friderici, 1657–1666 Kanoniker. Auf Empfehlungsschreiben des Kapitels vom 22. Januar 1657 und *vigore precum archiepiscopali* verleiht der Archidiakon ihm am 27. Januar das durch den Tod des Dekans Bernhard Elperskirchen vakante Kanonikat, von dem er am 29. Januar Besitz ergreift (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 6 r–9 r). Am 10. April 1666 wird das durch seinen Tod erledigte Kanonikat an Johann Georg Müller verliehen (s. dort). Der *Libellus festorum* von 1715 verzeichnet Sacra für ihn zu den drei Marienfesten Purificacio, Nativitas und Conceptio (W Abt. 19 Nr. I 1 Bl. 3 v, 16 r, 22 v). Er stammt aus Eschhofen, wie erwähnt wird, als er am 30. April 1655 zu

der Vikarie der dritten Messe am Marienaltar im Stift Limburg zugelassen wird (W Abt. 40 Nr. 1803, Protokollbuch Distel Bl. 2 r).

Johann Emmerich Wilhelm Arthenius (Arthen), 1657–1685 Kanoniker. Am 25. Februar 1657 erlangt er durch Verzicht des Johann Petrus Schleidt dessen Kanonikat (s. dort). Am 21. März 1672 ist er als Kellner bezeugt (W Abt. 19 Nr. III 61). Am 30. April 1683 kommt er zuerst als Senior vor (ebenda Nr. 298). Er starb 1685 (BiAL Abt. D Nr. D1 S. 49).

Johann Scheurer, 1658–1715 Kanoniker, 1697–1700 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Mathias Hoener, aus Montabaur, 1666–† 1696 Kanoniker. Er begegnet zuerst als Kapitular bei der Wahl eines Dekans am 5. April 1666 und rangiert dabei vor dem Kanoniker Johannes Scheurer (W Abt. 19 Nr. II a 2), so daß er vermutlich schon 1658 ebenfalls zum Stift gehörte. Seit 1689 (ebenda) erscheint er als Senior. Das Seelbuch II überliefert, daß er am 11. Juni 1696 im Alter von 70 Jahren starb und dem Stift für vier Sacra in den Oktaven Christi Geburt, Allerseelen, St. Lubentius und Mariä Aufnahme 91 fl. vermachte. Seine Jahre als Kapitular werden hier freilich nur mit 30 angegeben (Struck, Nekr. II S. 41 zum 7. Juni).

Johann Georg Müller (Molitor), 1666–1698 Kanoniker. Der Archidiakon verleiht ihm, *adolescens*, Kleriker Trierer Diözese, am 10. April 1666 das durch den Tod des Heinrich Friderici vakante Kanonikat, von dem er am 6. Mai Besitz ergreift (BiAL Abt. D Urk. Nr. 35). 1698 verleiht der Erzbischof von Trier das durch seinen Verzicht vakante Kanonikat dem J. J. Knecht (s. dort). Doch ist er in der Zwischenzeit nicht beim Stift festzustellen: er ist nicht am 10. Januar 1689 an der Wahl eines neuen Dekans beteiligt (W Abt. 19 Nr. 286), und er gehört auch nicht zu den Kapitularen, die 1690 ihren Anteil aus den Einkünften des Speichers und der Korpora erhalten (W Abt. 19 Nr. VI 8).

Philipp Hermann Lein (Lenus, Leunus), aus Hadamar, 1667–† 1697 Kanoniker. Das Seelbuch II überliefert mit Angabe des Herkunftsortes, daß er am 13. Januar 1697 starb und 30 Jahre Kapitular war (Struck, Nekr. II S. 22 zum 11. Januar). Bezeugt ist er als Kapitular zuerst am 25. Juli 1667 (BiAL KbdK 1 S. 24, hier als Taufpate). Er war 1676–1683 Administrator der Pfarrei, die ihm der Erzbischof von Trier am 1. Juli 1676 auf Lebenszeit verlieh (s. unter Johann Thelen und Caspar Schorn).

Johann Leonhard Schlüpgen, 1670–1702 Kanoniker, seit 1689 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.



Caspar Schorn, aus Arloff (bei Münstereifel), 1677—† 1702 Kanoniker, seit 1683 Pastor. Er war ein Bruder des Abtes Mathias Schorn im Benediktinerkloster Schönau (ö St. Goarshausen) und ein Neffe des Abtes Jakob Schorn von Groß-St. Martin zu Köln (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 1 f.). Am 13. März 1677 empfing er das Subdiakonatsamt (BiATrier, Weiheprotokolle). Das Kanonikat erwarb er durch Tausch mit Johann Thelen über eine ihm zu dem Zweck verliehene Vikarie am Stift St. Kastor in Koblenz; beim Generalkapitel zum Fest St. Johannes Baptist 1677 wurde er zum Kapitel zugelassen (BiAL Abt. D Nr. D 1 S. 4). Da aber sein Vorgänger mit Erlaubnis des Erzbischofs von Trier der Pfarrei entsagt hatte und diese vom Erzbischof 1676 an Philipp Hermann Lein auf Lebenszeit verliehen worden war (s. unter Lein), hatte Schorn um deren Erlangung sich beim Erzbischof sehr zu bemühen. Seit dem Fest St. Johannes Baptist 1683 ist er in deren Besitz und führt das Taufregister (BiAL, DkKb 1 S. 56, ebenda S. 6 f. und Anhang S. 41 über seinen Schriftwechsel zum Erwerb der Pfarrei). Er war ein tatkräftiger Seelsorger, der die Rechte und Pflichten der Pfarrei eifrig wahrnahm; er verzeichnete sie in einem Buch (BiAL Abt. D Nr. D 1). Der Kirche stiftete er einen Meßkelch und einen Speisekelch mit Patene (s. § 3,5). Die Kapelle St. Trinitas, wo er sein Grab wählte, ließ er im barocken Stil erneuern und in ihr einen neuen Altar errichten (s. § 16,2). Auch die Verschönerung der Kirchen und Kapellen in den Filialgemeinden ließ er sich angelegen sein. Die Mittel verschaffte er sich zum Teil, indem er beim Weihbischof 1695 eine strenge Bestrafung der Kirchensünder im Send durchsetzte (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 24—30; BiATrier Abt. 44 Nr. 20 Bl. 193 f.; Eichhorn, Lindenhofhaus S. 30 f.). Auch stiftete er am 18. Mai 1687 im Karmelitenkloster zu Boppard 50 Rtl. zu sieben ewigen Messen an den Marientagen Purificatio, Annuntiatio, Visitatio, Assumptio, Nativitas, Praesentatio und Conceptio (StadtBTrier Hs 1694/328 S. 228 f.). Er starb am 25. Juni 1702 mit 49 Jahren, seit 25 Jahren Priester, *magnum apud posteros exemplum relinquens*; der Präsenz vermachte er 139 fl. 12 Alb. zur Lesung von acht Sacra in der Oktav von Fronleichnam (Struck, Nekr. II S. 41 zum 6. Juni). Außerdem schenkte er 654 fl. zur neuen Orgel (W Abt. 19 Nr. VI 9 S. 8). Deren Prospekt weist unter einem Engelskopf sein Wappen in einem Schild auf: geteilt von einem Balken und einem Faden, von dem oberhalb des Balkens zwei Bögen abzweigen, in den so gebildeten sechs Feldern oben C S, in der Mitte C P, unten S L (Caspar Schorn, canonicus pastor sancti Lubentii).

Grabstein im Fußboden der Trinitatiskapelle: grauer Basalt. Unter einem Kelch im Lorbeerkranz mit der Hostie darüber das von Palm-

wedeln umgebene Wappen (wie an der Orgel, s. o.). Unter dem Wappen die Inschrift: ANNO 1702 DIE XXV MENSIS JUNY ADMODUM REVERENDUS DOM(INUS) CASPARUS SCHORN MONASTERIO EIFFLIACUS QUI CUM PER XXV ANNOS HUIUS ECCLESIAE CANONICUS CAPITULARIS ET PER XVII(!) ANNOS EX-TITISSET PASTOR SEDULUS SUASQUE OVES SOLLICITE PAVISSET NECNON AD MAIOREM DEI GLORIAM HOC SACELLUM DECORASSET MAGNO SUI APUD PAROCHIANOS RELICTI DESIDERIO AETATIS SUAE ANNO 49 PIE OB-DORMIVIT IN DOMINO CUIUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Wilhelm Bürgers, 1678 Kanoniker. Am 3. Februar 1678 verzichtet er zu Köln auf sein Kanonikat (BiAL Abt. D Urk. Nr. 36). Sein Kanonikat wird am 9. Februar mit Heinrich Tripp neu besetzt (s. dort). In beiden Fällen wird er als Pastor der Pfarrkirche St. Christophorus zu Köln bezeichnet, am 3. Februar als Lic. theol., am 9. Februar als Lic. iur. utr. und Kanoniker am Stift Andreas zu Köln.

Heinrich Tripp, 1678–1715 Kanoniker, seit 1702 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Laux, 1688–1744 Kanoniker, 1739 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Heinrich Distel, 1690–1740 Kanoniker, seit 1715 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Heinrich Kleineremann, 1696–1698 Kanoniker. Am 25. August 1696 ernannt er, ordentlicher Philosophieprofessor am Gymnasium Laurentianum in Köln, den Dietkirchener Kapitular und Pfarrer Caspar Schorn zu seinem Mandatar, um von dem ihm jüngst (*novissime*) verliehenen Kanonikat Besitz zu ergreifen (BiAL Abt. D Urk. Nr. 42). Es handelt sich hierbei um die vorher von Mathias Hoener besessene Präbende, von der nach Kleineremanns Verzicht 1698 Heinrich Henseler Besitz nahm (s. dort). Doch fehlt Kleineremann schon in einer Liste der Kapitularkanoniker vom 9. Mai 1697 (W Abt. 19 Nr. II b 1).

Heinrich Henseler (Hensler), 1698–† 1723 Kanoniker. In der Kellereirechnung von 1698 steht unter den Einnahmen: *bey Herrn Henrici Henselers über die von Herrn Henrico Kleinerman resignirte undt von ihrer päpstlichen Heiligkeit conferirte, sonst von Herrn Matthiä Hoener seeligen besessene Präbendt empfangene Possession pro iuribus 17 Goldfl.* (W Abt. 19 Nr. VI 8 S. 24). Es scheint demnach, daß er sein Kanonikat vom Papst erhalten hat. Denn an M. Hoener, der sein Kanonikat vor 1666 auf unbekannte Weise empfing, wird der Stiftskellner hierbei nicht mehr

gedacht haben. Da Hoener im Juni starb, also nicht in einem ungeraden oder Papstmonat, kann auch Kleinermann damit nicht gemeint sein. Allerdings stand der päpstlichen Kanzlei nach Paragraph 1 der 1689 und 1692 formulierten Regeln (W Abt. 19 Nr. I1) die Verleihung der durch Resignation vakanten Kanonikate nicht eigentlich zu. Hensler verfaßte 1715 den *Libellus festorum* (s. § 21,2). Am 13. Juli 1715 bestellt der Archidiakon ihn zu seinem Kommissar, ein Amt, das er bis zu seinem Tode ausübt (BiAL Abt. D Nr. A 8; Beleg vom 8. Januar 1718: W Abt. 1091 Nr. 12, vom 1. August 1722: W Abt. 19 Nr. 287 a). Am 12. Juli 1721 erscheint er auch als Sekretär des Stifts (W Abt. 19 Nr. I1). Er starb am 1. August 1723; bis dahin hatte er außer dem Kanonikat die Vikarie des Altars St. Margarete im Hospital zu Limburg (K Abt. 1 C Nr. 64 S. 639).

Johann Jakob Knecht, aus Limburg, 1698–1725 Kanoniker. Er empfängt am 2. Mai 1694 die erste Tonsur in Mainz und wird dort an der Universität 1698 Bac. und 1699 Mag. (Verz. Univ. Mainz S. 179). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm das durch Verzicht des Johann Georg Molitor vakante Kanonikat, von dem er 1698 Besitz ergreift (W Abt. 19 Nr. VI 8 S. 24). Bei der Visitation vom Mai 1725 ist er etwa 36 Jahre (!) Priester und seit etwa 20 Jahren (!) Kanoniker (ebenda Nr. II a 7 Bl. 17 r). Von dem durch seinen Tod vakanten Kanonikat ergreift am 27. Oktober 1725 A. J. F. Diel Besitz (s. dort).

Im Stift Limburg hat er 1701 die Vikarie der ersten Messe des Altars St. Martin verbunden mit der Vikarie St. Paulus (W Abt. 40 Nr. 2352); durch seinen Verzicht vakant, wird sie am 15. Juni 1702 an Johann Knecht verliehen (ebenda Nr. 1843). Häufig wird er in Limburg als Taufpate gewählt, so noch als Vikar am 22. August und 18. September 1701 (BiAL, KbLb 1 Bl. 77 r und v), als Kanoniker am 8. November 1703 und bei einem Kind des Heinrich Knecht am 28. Februar 1720 (ebenda Bl. 86 v und 149 v).

N. Kauss, 1700 Kanoniker. Er verzichtet damals auf sein Kanonikat zugunsten von Johann Distel (s. dort).

Johann Distel (Distell), 1700–1755 Kanoniker. Er ist ein Sohn des Heinrich Distel und der Anna Marie geb. Kropp zu Limburg, wo er am 1. September 1678 getauft wurde (BiAL, KbLb 2 Bl. 6 r). An der Universität Mainz wird er 1696 Bac. und 1697 Mag. der Philosophie (Verz. Univ. Mainz S. 257). Er hat 1692–1704 den Altar St. Katharina im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1803 und 2353). Am 23. September 1702 empfängt er die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Die Kellereirechnung des Stifts Dietkirchen von 1700 hat unter den Einnahmen: *in admissione ad possessionem Herrn Joannis Distells über die von*

*Herrn Kaussen ihme resignirte, sonsten von Herrn canonico Philippo Hermanno Lein p(iae) m(emoriae) besessene Praebend empfangen pro iuribus 17 Goldfl.* (W Abt. 19 Nr. VI 8 S. 24). Doch ist er 1704–1716 Pfarrer zu Niederselters.<sup>1)</sup> Anschließend tritt er in das Kapitulum ein, wo er am 1. Dezember 1716 als Kapitular bezeugt ist (W Abt. 19 Nr. II a 10 a). Er stirbt am 6./7. November 1755 (BiAL, KbDk 1 S. 390). Mit seinem Bruder, dem Dekan Heinrich Distel, stiftete er den Marmoraltar St. Maria in der Stiftskirche (s. § 3,2). Das durch seinen Tod vakante Kanonikat wird mit Johann Heinrich Geisser besetzt (s. dort).

Johann Theodor Schnell, 1702–1722 Kanoniker und Pastor. Am 26. April 1695 empfängt er die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle). Als Pfarrer zu Nentershausen zahlt er 1698 dem Stift die Gebühr für Verleihung dieser Pfarrei (W Abt. 19 Nr. VI 8). Der Archidiakon verleiht ihm, bisher Pastor zu Nentershausen, am 5. Juli 1702 das durch den Tod des Caspar Schorn vakante Kanonikat mit dem zugehörigen Pastorat; am 7. August 1702 wird er im Kapitel zu dem Kanonikat zugelassen, und am 11. Juni 1703 investiert ihn der Archidiakonatskommissar mit der Pfarrei (BiAL Abt. D Urk. Nr. 44). Am 26. Februar 1718 suspendiert ihn der Archidiakon von den pastoralen Einkünften und vom Kapitel wegen Verstoßes gegen den geleisteten Eid und erklärt ihn bis zur Erlangung des Dispenses für *inhabilis* zur Erlangung einer Pfarrei und für *indignus* aller Ehren und Würden (ebenda). Mit Erlaubnis des Archidiakons vertauscht er 1722 sein Kanonikat nebst der Pfarrei mit Johann Michael Stahl gegen dessen Kanonikat im Stift Limburg (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 17). Dort erscheint er am 26. Juni 1722 als Kanoniker (W Abt. 40 Nr. 1670). Er stirbt am 10. September 1730 (ebenda Nr. 2382, Präsenzrechnung von 1730).

Die Urkunde seiner Eidesleistung als Pfarrer vom 11. Juni 1703 trägt sein Petschaftssiegel von 11 mm Durchmesser, das ein Lindenblatt und darüber drei Röschen beseitet von T S zeigt (BiAL Abt. D Nr. A 17).

Johann Franz Hungrighausen (Hungerigshausen), aus Hadamar, 1705 Kanoniker. Am 26. März 1701 empfängt er die erste Tonsur in Mainz, wo er mit Herkunftsbezeichnung *Hadamariensis* studiert (Verz. Univ. Mainz S. 483). Auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier erhält er am 8. Oktober 1705(?) die Erste Bitte Kaiser Josephs I. auf das Stift, die aber am 26. November 1705 auf Friedrich Alexius

<sup>1)</sup> R. WOLF, Geistliche in Niederselters in kurtrierischer Zeit (Beiträge zur Kirchengeschichte des Goldenen Grundes. 1983 S. 74–82) S. 76.

Hungrighausen umgeschrieben wird (HHStAWien, *Primariae preces*, Protokollbd.).

Jodocus Vischer, am 8. Juli 1712 vom Erzbischof von Trier mit den *preces* auf Dietkirchen begnadet, falls der Kaiser ihm für das Erzstift die *primae preces* überläßt (W Abt. 19 Nr. II a 8 a).

Friedrich Alexius Hungrighausen (Hungerigshausen), aus Hadamar, 1715–1729 Kanoniker, seit 1724 Kapitulär. Von Kaiser Joseph I. erhält er am 26. November 1705 die zunächst auf Johann Franz Hungrighausen ausgestellte Erste Bitte auf ein Benefizium (HHStAWien, *Primariae preces*, Protokollbd.), wovon dem Dekan und Kapitel am 20. September 1708 eine beglaubigte Kopie übergeben wird. Am 6. August 1715 ergreift für ihn der Kanoniker Heinrich Henseler gemäß Vollmacht vom 19. November 1711 Besitz von dem durch den Tod des Dekans Heinrich Tripp erledigten Kanonikat, wobei er Zeugnisse seiner legitimen Geburt sowie seiner Studien und ersten Tonsur vorlegt. Er heißt hier *nobilis et proingenuus, Hadamaria oriundus* (W Abt. 19 Nr. 291 und II a 8 a). Er empfängt am 26. Juli 1720 das Subdiakonat, am 7. Juni 1721 das Diakonat und am 12. Juni 1721 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Am 12. Juli 1721 ist er als *canonicus exspectans senior* bezeugt (W Abt. 19 Nr. I 1). Bei der Visitation vom Mai 1725 ist er 28 Jahre alt, Priester und residierender Kanoniker im ersten Jahr (ebenda Nr. II a 7 Bl. 8 v). Am 27. Oktober 1725 erscheint er als Sekretär (ebenda Nr. II a 8). Von dem durch seinen Tod vakanten Kanonikat ergreift am 22. April 1729 Johann Heinrich Flörchinger Besitz.

Heinrich Ludwig Koch, aus Ehrenbreitstein, am 5. Dezember 1714 von Kaiser Karl VI. mit einer Ersten Bitte an das Stift versehen (HHStAWien, *Primariae preces*, Akten K 12 und Protokollbd.). Zu deren Vorlage beim Stift und zur Besitzergreifung für ihn bevollmächtigt er am 8. August 1715 zu Ehrenbreitstein den Kanoniker Heinrich Distel (W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Am 12. Juni 1718 empfängt er die Tonsur und am 27. September 1723 die niederen Weihen (BiATrier, Weiheprotokolle). Am 5. Juli 1719 wird die Erste Bitte auf Carl Joseph Koch umgeschrieben (s. dort). Gleichzeitig erhält er eine Erste Bitte auf ein Kanonikat im Stift St. Florin zu Koblenz, auf das er 1729 zugunsten seines Bruders Carl Joseph Koch verzichtet (s. dort).

Sein ovales Siegel (18 : 21 mm), Abdruck auf der Vollmacht vom 8. August 1715, zeigt im durch einen Balken geteilten Schild oben einen Zickzackbalken und unten einen sechsstrahligen Stern und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Stern zwischen einem offenen Flug).

Petrus Schimper (Schimpert), 1715—† 1730 Kanoniker. Bei der Visitation vom Mai 1725 heißt es, daß er 60 Jahre alt und seit elf Jahren residierender Kanoniker ist (W Abt. 19 Nr. II a 7 Bl. 13 r). Er empfängt im Jahr 1716 am 27. März die vier niederen Weihen, am 11. April das Diakonat und am 13. April die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Er stirbt am 24. Januar 1730 mit 65 Jahren und vermachte dem Stift 120 Rtl. (W Abt. 19 Nr. I 1, Liber festorum Bl. 1 r). Der Erzbischof von Trier verleiht das durch seinen Tod vakante Kanonikat am 11. April 1730 an Karl Anton Ziegenweidt (s. dort).

Wolfgang Heinrich Helling, am 25. September 1711 vom Erzbischof von Trier zu Frankfurt mit einer Ersten Bitte auf ein Kanonikat im Stift versehen, der ein Zeugnis des Pastors zu Birkenfeld vom 10. Oktober 1709 beigefügt ist, daß er dort als Sohn des Franciscus H. und dessen Ehefrau Maria Katharina am 12. August 1698 nach katholischem Ritus getauft ist, sowie eine Erklärung des erzbischöflichen Generalvikars Johannes Mathias zu Trier vom 29. Mai 1711, daß er jenem in *oratorio nostro domestico* auf Grund der Empfehlung durch Zeugnisse und Examen die erste klerikale Tonsur verliehen hat (W Abt. 19 Nr. II a 8 a; Zeugnis der Tonsur auch BiATrier, Weiheprotokolle). Am 12. Juli 1721 ist er *canonicus exspectans* (W Abt. 19 Nr. I 1). Doch nahm er seinen Anspruch nicht weiter wahr, erscheint aber noch zweimal in Sachen des Stifts. Er unterschreibt und besiegelt die am 22. April 1729 zu Trier ausgestellte Vollmacht für den Kanoniker P. Schimper zur Besitzergreifung des dem J. H. Flörchinger verliehenen Kanonikats (ebenda Nr. II a 8 Bl. 33 v). Als *commissarius apostolicus* ist er sodann bei der päpstlichen Providierung des Franciscus Hetzrodt tätig und übermittelt dem Stift mit einer am 3. Februar 1730 zu Trier *in aedibus nostrae consuetae habitationis* ausgestellten Urkunde die Papstbulle für Hetzrodt und für sein Kommissariat in der Sache, unterschreibt und besiegelt auch Hetzrodts zu Trier am gleichen Tag ausgefertigte Vollmacht für A. Digitolo zur Besitzergreifung (ebenda Bl. 12 v). Er nennt sich in beiden Fällen Kanoniker zu St. Paulin in Trier, wo er von 1728 bis † 9. April 1755 Kapitular war (GS NF 6 S. 748), 1730 ist er aber außerdem *protonotarius apostolicus*.

Er führte zwei ovale Siegel. Das erste (16 : 19 mm), Abdruck vom 22. April 1729, zeigt einen Schild mit einer Hausmarke und über dem Schild einen Helm mit zwei Hörnern als Helmzier. Das zweite (20 : 22 mm), Abdruck vom 3. Februar 1730, zeigt einen gevierten Schild, im ersten und vierten Feld ein halber Adler, im zweiten und dritten Feld die oben durch ein Kreuz vermehrte Hausmarke und über dem Schild einen geistlichen Hut mit beiderseits zwei Quasten.

Johann Michael Stahl (Sthal), 1722 Kanoniker und Pfarrer. Mit Herkunftsort Kransberg wird er am 7. Juli 1711 an der Universität Mainz Bac. der Philosophie (Verz. Univ. Mainz S. 769). Am 15. Mai 1711 versieht ihn der Erzbischof von Trier mit einer Ersten Bitte auf ein Kanonikat zu Limburg (W Abt. 40 Nr. 1866). Er legt sie 1712 im Stift Limburg vor und wird dort 1718 zum Kapitel zugelassen (ebenda Nr. 1803, Protokollbd. Bl. 24 r und v). Zum 24. Juni 1722 vertauscht er sein Limburger Kanonikat mit Johann Theodor Schnell gegen dessen Kanonikat nebst Pastorat zu Dietkirchen (BiAL, KbDk 1 S. 163). Doch starb er schon nach einem halben Jahr infolge eines unglücklichen Sturzes vom Pferd im Schloß zu Hadamar (BiAL Abt. D Nr. A 12 S. 17). Sein dadurch vakantes Kanonikat nebst Pastorat wird am 22. Dezember 1722 an Johann Karl Klein verliehen (s. dort).

Johann Karl Klein, 1722–1772 Kanoniker und Pfarrer, seit 1741 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Anselm Joseph Franz Diel (Thiel), aus Mainz, 1725 – † 1783 Kanoniker, seit 1731 Kapitular. Er ist am 8. August 1708 als Sohn des Stadtgerichtsassessors Christoph Diel zu Mainz, Kirchspiel St. Emmeran, geboren und wird an der Universität Mainz am 10. Juli 1725 zum Bac. und am 9. Juli 1726 zum Mag. der Philosophie befördert (Verz. Univ. Mainz S. 249). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 18. März 1723 eine Erste Bitte auf ein Kanonikat, von dem er am 27. Oktober 1725 Besitz ergreift, als es durch den Tod des J. J. Knecht vakant wird (K Abt. 1 C Nr. 64 Bl. 360 f.; W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Als Kapitular ist er erstmals am 3. Januar 1741 bezeugt (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 27 v). Doch ist er am 18. Mai 1778 im 47. Jahr Kapitular (ebenda Nr. II b 10). Am 22. Dezember 1774 erscheint er als Sekretär (ebenda Nr. II a 5 b); er bekleidet dies Amt bis 1783 (HfStKal.). *Apoplexia tactus* starb er als Senior des Stifts, *plurimum reverendus*, am 6. Februar 1783 im Alter von 75 Jahren (BiAL, KbDk 1 S. 419).

Sein ovales Siegel (19 : etwa 21 mm), Abdruck vom 10. November 1772 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 46), zeigt im umrankten Schild einen Ziehbrunnen und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Adler auf einem Turm).

Johann Heinrich Flörchinger, aus Saarburg, 1729 Kanoniker. Am 22. April 1729 ernennt er in Trier mit seiner Mutter Marie Elisabeth Flörchinger geb. Staadt den Dietkirchener Kanoniker Petrus Schimper zu seinem Prokurator, um das ihm vom Archidiakon Anselm Franz Ernst von Warsberg verliehene, durch den kürzlichen Tod des Alexius von (so!) Hungrighausen vakante Kanonikat in Besitz zu nehmen

(W Abt. 19 Nr. II a 8). Am 21. Februar 1728 empfing er die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle).

Hugo Ernst Hetzrodt, 1729 Kanoniker. Mit Herkunftsort Longuich wird er 1723 an der Universität Trier Baccalaureus (Keil, Akten und Urk. 2 S. 93). Der Papst providiert am 22. Dezember 1729 zu dem Kanonikat, auf das er in die Hände des Papstes verzichtet hat, seinen Bruder Franciscus Hetzrodt (s. dort).

Franciscus Hetzrodt (Hetzenrodt, Hetzrath), 1730–1780 Kanoniker und Kapitular. Mit Herkunftsort Longuich wird er 1728 an der Universität Trier Baccalaureus (Keil, Akten und Urk. 2 S. 93). Er empfängt am 8. Juni 1729 die Tonsur, am 3. März 1730 die niederen Weihen, am 4. März 1730 das Subdiakonat (Weihetitel: *ad altare sancti Lubentii ibi*), am 8. April 1730 das Diakonat und am 7. Juni 1732 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Als *theologiae candidatus* ernannt er am 3. Februar 1730 zu Trier den Vikar Antonius Digitolo als Bevollmächtigten zum Empfang des körperlichen Besitzes des ihm nach Verzicht seines Bruders Hugo Ernst Hetzrodt durch den päpstlichen Protonotar Wolfgang Heinrich Helling an diesem Tag kraft päpstlicher Urkunde vom 22. Dezember 1729 verliehenen Kanonikats (W Abt. 19 Nr. II a 8). Bei der Neuwahl eines Dekans 1741 erscheint er unter den Kapitularen an zweitletzter Stelle vor Anselm Franz Joseph Diel (ebenda Nr. II a 2 Bl. 27 v). Am 18. Mai 1778 ist er im 48. Jahr Kapitular (ebenda Nr. II b 10). 1755 ist er *cellerarius* (ebenda Nr. II a 8), 1775–1780 Präsenzmeister (HfStKal.). Seit 1760 rangiert er unmittelbar hinter dem Dekan (HfStKal.). Am 25. November 1762 erscheint er als Senior (W Abt. 90 Nr. II a 11 und 12).

Sein ovales Siegel (19 : 21 mm), Abdruck vom 10. November 1772 (ebenda Nr. II a 2 Bl. 46), zeigt einen kartuschenförmig umrankten Schild mit einem Wolfshaken beseitet von zwei sechsstrahligen Sternen und über dem Schild einen kleinen Spangenhelm mit Helmdecke und Helmzier (nochmals das Wappen).

Franciscus Tilmann Ziegenweidt, 1730 Kanonikatsbewerber. Mit Herkunftsort Trier empfängt er am 13. März 1729 die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier stellt für ihn am 1. Februar 1730 eine Erste Bitte auf ein Kanonikat aus, die am 5. April 1730 im Kapitel vorgelegt wird (W Abt. 19 Nr. II a 8 a), aber, da ohne Effekt, am 19. März 1736 auf Franz Georg Weydert umgeschrieben wird (s. dort und auch Karl Anton Ziegenweidt).

Karl Anton Ziegenweidt, 1730–1752 Kanoniker. Mit Herkunftsort Trier wird er 1725 an der Universität Trier Baccalaureus (Keil, Akten und Urk. 2 S. 191). Er ist Priester, als der Erzbischof von Trier ihm am



11. April 1730 das durch den Tod des P. Schimper vakante Kanonikat verleiht (W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Offenbar ist er seitdem Kapitular, denn er steht bei der Neuwahl eines Dekans am 3. Januar 1740 unter den daran beteiligten Kapitularen an vierter Stelle vor Franciscus Hetzrodt (ebenda Nr. II a 2 Bl. 27 v). 1743 und 1749–1751 ist er als Sekretär des Stifts tätig (ebenda Nr. II a 11 Fasz. 1 und Nr. III b 7 b). Doch heißt es am 19. Mai 1744, daß er seine Kurie, um die sich der Kanoniker Mathias Pütz bewirbt, noch bis zum nächsten Generalkapitel bewohnt (ebenda Nr. II a 4). Er stirbt im Oktober 1752 (BiAL, KbdK 1 S. 388). 1729–1738 ist er Kanoniker am Stift St. Paulin zu Trier, wo er am 13. Juni 1738 als Extrakapitular resigniert (GS NF 6 S. 750).

Franciscus Georgius Weydert, am 19. März 1736 vom Erzbischof von Trier mit einer für ihn umgeschriebenen, am 1. Februar 1730 für Franciscus Tilmann Ziegenweidt ausgestellten Ersten Bitte auf ein Kanonikat versehen, die am 23. Juni 1741 im Generalkapitel vorgelegt wird (W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Mit Herkunftsort Mayen empfängt er am 2. Februar 1745 die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle).

Mathias Pütz, 1741–1744 Kanoniker. Mit Herkunftsort Reinig (Wohnplatz von Wasserliesch) empfängt er am 8. April 1730 die Tonsur und niederen Weihen, am 3. Juni 1730 das Subdiakonat (Weihetitel: *ad primissam* in Wasserliesch), am 26. Dezember 1730 das Diakonat und am 24. März 1731 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Am 28. Mai 1741 befiehlt der Erzbischof von Trier dem Dekan und Kapitel, jenem die Früchte seiner Präbende oder die *portio corporis capitularis* mit Ausnahme der täglichen Austeilungen *pro rata absentiae* anzuweisen, da er als *aulae nostrae sacellanus et ephoeborum instructor* von der Residenz und der Pflicht, im Chor und im jährlichen Kapitel und *primis vesperis pridie sancti Johannis baptiste* zu erscheinen, befreit ist, solange er im erzbischöflichen Dienst steht (W Abt. 19 Nr. II a 3). Gegen die Vorstellung des Stifts, das er von Jahr zu Jahr wegen seiner Residenz vertröstet hat, ermächtigt der Erzbischof ihn am 16. Juni 1744, eine freie oder frei werdende Kurie zu optieren, wozu er selbst schon am 17. Mai den Kanoniker Hetzrodt zu seinem Bevollmächtigten ernannte (ebenda).

Emmering von Baring, am 17. Juni 1743 Extrakapitular, als er darauf verzichtet im Tausch mit Carl Joseph Koch, Kanoniker im Stift St. Florin zu Koblenz. Im Stift St. Florin ist er bis zum Tod am 12. März 1795 Kanoniker (Diederich, Stift St. Florin S. 282 und 284).

Carl Joseph Koch, am 5. Juli 1719 im zwölften Lebensjahr mit den auf seinen Namen umgeschriebenen kaiserlichen Preces des Heinrich Ludwig Koch versehen (HHStAWien, Primariae preces, Protokollbd.).

Papst Innozenz XIII. erteilt ihm unter Bezugnahme auf diese Erste Bitte des Kaisers am 19. November 1723 eine Provision auf das durch Tod des Heinrich Henseler vakante Kanonikat (W Abt. 19 Nr. 287 b). Am 26. Juli 1723 empfangt er die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle). Er ist Extrakapitular im Stift Dietkirchen, als ihm am Stift St. Florin zu Koblenz im September 1728 unter Bezugnahme auf das ihm für 15 Jahre erteilte päpstliche Indult vom 18. März 1727 das durch Verzicht des Heinrich Ludwig Koch vakante Kanonikat mit der Verpflichtung verliehen wird, bei Besitzerlangung auf eins der beiden Kanonikate zu verzichten (K Abt. 1 C Nr. 64 S. 1393; Resignation des Heinrich Ludwig Koch am 17. März 1729: Diederich, Stift St. Florin S. 281). Er verzichtet 1743 auf sein dortiges Kanonikat im Tausch mit dem Dietkirchener Extrakapitular Emmerich von Baring (Diederich a. a. O.).

Palmatius Heinrich Armbruster, 1745/1746–1788 Kanoniker, seit 1772 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Carl Heinrich Ignatius (Josephus) Flörchinger, aus Saarburg, 1748–1803 Kanoniker. Mit dem Geburtsdatum 23. Dezember 1725 empfängt er am 5. April 1749 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle), nachdem er an der Universität Trier 1742 Bac. und 1743 Mag. wurde (Keil, Akten und Urk. 2 S. 71). Als Kapitular erscheint er erstmals auf der Inschrift der St. Trinitatisglocke von 1753 (s. § 3,8). Doch sagt er am 28./29. März 1788, daß er 40 Jahre wirklicher Kapitular ist (BiAL Abt. D Nr. B 8). Dies geht auch aus dem Todeseintrag im Kirchenbuch hervor, wonach er am 11. März 1807 starb, ein *pater pauperum*, der 1748 Präbende und Kanonikat empfing und in der Kapelle St. Trinitas sein Grab fand, 81 Jahre 2 Monate und 10 Tage alt (BiAL, KbDk 2 S. 378). Am 25. November 1754 erscheint er als *granarii praefectus* (W Abt. 19 Nr. III b 25). 1755 führt er die Rechnung der Vikarie St. Trinitas (W Abt. 212 Nr. 5903). Der Erzbischof von Trier lehnt am 15. April 1782 von Ehrenbreitstein aus seine Bitte um Vertauschung seines Kanonikats mit einem ungenannten Geistlichen der Diözese Münster ab. Doch soll eine Vorkehrung getroffen werden, daß seine über 4000 Rtl. betragenden Schulden getilgt werden (W Abt. 19 Nr. II a 3). Seit 1784 rangiert er unmittelbar hinter dem Dekan, seit 1790 ist er *jubilareus* (HfStKal.).

Sein ovales Siegel (18 : 22 mm), mit dem er als Senior am 17. November 1788 das Protokoll der Dekanswahl *nomine domini secretarii* versieht, zeigt im umrankten Schild einen Rosenstrauch mit drei Blüten und über dem Schild eine Krone (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 71).

Franz Friedrich Jacobus (Josephus) Carové, 1752–† 1799 Kanoniker. Kaiser Karl VII. stellt am 11. Februar 1743 für ihn eine Erste

Bitte auf ein Kanonikat im Stift aus (HHStAWien, Primariae preces Akten Fz. 5 und Protokollbd.; W Abt. 19 Nr. II a 8 a). Er empfängt 1752 am 18. März das Subdiakonat, am 27. Mai das Diakonat, am 23. Dezember die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). In diesem Jahr wird er wahrscheinlich auch Kapitular. Als solcher steht er am Schluß der Kanonikerliste auf der Trinitatisglocke von 1753 (s. § 3,8). Auch ist er Kapitularkanoniker, als Erzbischof Franz Georg von Schönborn ihn am 22. Dezember 1754 zu seinem Hofkaplan ernennt und ihn von der hergebrachten jährlichen Residenz im Stift befreit (W Abt. 19 Nr. II a 3). Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff bestätigt dies am 23. Juli 1761 gegen die Opposition des Stifts und ebenso Erzbischof Clemens Wenzeslaus am 17. Juni 1768 (ebenda und K Abt. 16 Nr. 19 026). Seit 1766 erscheint er als dessen Kabinettssekretär, seit 1775 als Wirklicher Geistlicher Rat (HfStKal.). Bei den Dekanswahlen ließ er sich durch einen andern Kapitularen vertreten, so *propter aulae negotia* am 10. November 1772 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 44) und *ob negotia archiepiscopalia ex officio mihi commissa* am 17. November (ebenda Bl. 54 und 67). Als die Kriegsumstände den Erzbischof-Kurfürsten 1794 nötigten, seine Residenz Koblenz zu verlassen, ging Carové nach Dietkirchen und stellte die ihm anvertrauten kurfürstlichen Papiere in der Stiftskirche in einem Schrank im Gewölbe zwischen den beiden Türmen unter, der aber bei der Plünderung durch die Franzosen 1795 erbrochen wurde (BiAL Abt. D Nr. 8 C). In Dietkirchen machte er auch am 1. April 1799 in seinem siebzigjährigen hohen Alter sein Testament, das mit den Ergänzungen vom 14., 18., 25. und 29. Mai und dem Protokoll vom 8. Juli 1799 über dessen Publikation in der Dekanei Einblick in seinen Verwandtenkreis gibt; bei der Bekanntgabe sind der Bruder, Kammerrat in Cochem, und der Vetter, Kanoniker Finger in Münstermaifeld, zugegen. Er ordnet darin an, daß nach seinem Tod 30 Messen gelesen und den Pfarr-Armen 50 fl. gegeben werden sollen. Für eine jährliche Gedächtnismesse stiftet er 50 fl., für ein Meßgewand und eine Albe zur Stiftskirche 100 fl. Außerdem vermacht er dem Stift alle seine Bücher mit der Verpflichtung, davon nichts zu veräußern. Das Testament nebst dem Bücherverzeichnis (276 Nummern) befindet sich bei den Akten über den Nachlaß des Exdekans und Pfarrers Römer, den Carové zu seinem Testamentsvollstrecker ernannte (W Abt. 19 Nr. IV b 6 Fasz. 2). Seinen Tod am 30. Juni 1799 an den Folgen der Wassersucht (BiAL, KbDk 2 S. 351, begraben in der Kapelle St. Trinitas) zeigt der Dekan mit den Worten an, daß die Armen an ihm einen großen Guttäter, das Stift einen guten Geistlichen und wahrhaft friedlichen Bruder verloren (BiAL Abt. D

Nr. C 8). Das durch seinen Tod vakante Kanonikat verlieh der Archidiakon im Juli an Alberich Josef Burckhardt (s. dort).

Sein ovales Siegel (24 : 25 mm), Abdrücke vom 20. April 1774 (W Abt. 19 Nr. III a 7) und vom 6. November 1788 (ebenda Nr. II a 2 Bl. 54), zeigt im geteilten Schild oben einen nach rechts aufliegenden Schwan und unten auf einem Karren einen nach links aufliegenden Schwan und über dem Schild eine Krone und darüber einen geistlichen Hut mit beiderseits zehn Quasten.

Johann Sebastian Geisser (Gaisser), aus Burg Ehrenbreitstein, 1755–1782 Kanoniker. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 6. November 1755 *vigore indulti apostolici* das durch Tod des J. Distel († 6./7. November!) im Papstmonat erledigte Kanonikat, zu dessen Besitzergreifung er, *syntaxeos candidatus*, am 23. November 1755 in Ehrenbreitstein den Kanoniker Franciscus Hetzrodt zum Prokurator ernennt (W Abt. 19 Nr. II a 8 Bl. 17–18). Er empfängt am 16. Dezember 1763 die vier niederen Weihen, am 17. Dezember 1763 das Subdiakonat (Weihetitel: Kanonikat zu Dietkirchen), am 16. Juni 1764 das Diakoniat und am 21. September 1765 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Am 7. Juni 1782 wird das durch seinen Tod vakante Kanonikat mit A. Chr. I. Bourmer wiederbesetzt (s. dort).

Johann Karl Vosbein, 1756/57–1796 Kanoniker, seit 1760 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Joseph Hertwich, 1760 Extrakapitular (HfStKal.). Im folgenden Jahr führt der Hof- und Staatskalender ihn nicht mehr auf, und er ist auch nicht in den Weiheprotokollen nachzuweisen (freundliche Auskunft von Herrn Professor Dr. Alois Thomas, BiATrier, vom 4. Juni 1985). Statt seiner hat der Hof- und Staatskalender 1762 Christian Anton Hertwich (s. dort).

Joseph Christian Reichard Johann Nepomuk Möhn, am 16. August 1766 von Kaiser Joseph II. auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier mit einer Ersten Bitte auf ein Kanonikat versehen (HHStAWien, Primariae preces, Akten K1 und Protokollbd.; W Abt. 19 Nr. II a 8 a), die am 9. August 1779 wegen seiner Verehelichung auf Anton Friedrich Kleinsorgen übertragen wird (s. dort). Er ist am 9. Februar 1754 als Sohn des Dr. iur. Heinrich Joseph Möhn und der Anna Margarethe geb. Bullmann in Montabaur geboren und studiert 1772 in Mainz Jurisprudenz (Verz. Univ. Mainz S. 574 und 865). Er verläßt die geistliche Laufbahn und heiratet als Hofrat und kurtrierischer Revisionsgerichtssekretär in Koblenz am 1. Mai 1779 Luise von La Roche, die sich aber von ihm trennt, als er 1789 wegen Trunksucht und Verschwendung entmündigt wird. Er stirbt am 16. Dezember 1804

in Limburg als Hofrat des Fürsten von Nassau-Oranien; vgl. Eugen Caspary, Christian Joseph Möhn und seine Ehe mit Luise von La Roche, der Tante und „Erzieherin“ Clemens Brentanos (GenealJb 19,2. 1979 S. 527–590) S. 552, 567, 572.

Heinrich Huberti, aus Lottert, Pfarrei Diedenberg (Thiaumont, in Belgisch-Luxemburg), 1772–1781 Kanoniker und Pfarrer. Er erhält am 15. Juni 1753 die Tonsur und niederen Weihen (BiATrier, Weiheprotokolle). Er ist Priester Mainzer Diözese, als der Archidiakon Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads ihm am 16. September 1772 das am Vortag durch den Tod des Johann Karl Klein vakante Kanonikat nebst zugehörigem Pastorat verleiht (W Abt. 19 Nr. 344). Der Erzbischof von Trier ernennt ihn (*den ehrsamem und hochgelehrten*) am 28. September 1772 zum Geistlichen Rat (BiAL Abt. D Urk. Nr. 47). Das Pfarramt nimmt er ab St. Johannes Baptist 1773 wahr, er nennt sich damals auch Altarist von St. Quintin und St. Blasius zu Mainz (BiAL, KbDk 1 S. 308 und 408). Doch ist er am 18. Mai 1778 erst im vierten Jahr Kapitular (W Abt. 19 Nr. II b 10), so daß er etwa ein Jahr Kanoniker in Exspektanz gewesen zu sein scheint. Die Kellereirechnung von 1777 bucht 6 Rtl. Zins von ihm als Einnahme von 100 Rtl. Darlehen wegen des optierten Hauses und von 50 Rtl. wegen redimierter *prima residentia* (W Abt. 212 Nr. 5903). Das durch seinen Tod vakante Kanonikat nebst Pastorat erhält am 27. Dezember 1781 J. H. Römer (s. dort).

Im Kurtrierer Hof- und Staatskalender 1773 kommt am Schluß der Dietkirchener Kapitularkanoniker „Peter Huberti, Pfarrer“ vor, ebenso 1774, hier vor Heinrich Huberti, Pfarrer zu Dietkirchen. Doch scheint hier ein Versehen vorzuliegen (Vorname Heinrich Peter?). Denn der kurfürstliche Archivar Dr. Lothar Joseph Hammer hat in seinem fortgeschriebenen Handexemplar des Hof- und Staatskalenders 1772 den bisherigen Pfarrer, Dekan J. C. Klein, gestrichen und statt dessen am Schluß der Kapitularliste „Peter Huberti Pfarrer“ eingetragen, und in den Weiheprotokollen begegnet kein Peter Huberti (freundliche Auskunft von Herrn Professor Dr. Alois Thomas, BiATrier, vom 4. Juni 1985). Also ist wohl Obiger gemeint.

N. N. von Waldmannshausen, 1780 *canonicus extracapitularis* als Prezist (HfStKal.).

Christian Anton (von) Hertwich, aus Koblenz, 1782–1803 Kanoniker. Er empfängt am 24. Juni 1755 die Tonsur, am 20. September 1771 die vier niederen Weihen und am Tage darauf das Subdiakonot (BiATrier, Weiheprotokolle). An der Universität Trier wird er 1764 Bac. und 1765 Mag. (Keil, Akten und Urk. 2 S. 92). Seit 1762 erscheint

er als *canonicus extracapitularis*, seit 1775 als Akzessist am Officialat zu Koblenz (HfStKal.). Als Kapitularkanoniker tritt er zuerst in der Präsenzrechnung von 1782/1783 entgegen, er rangiert dort vor J. H. Römer und ist Geistlicher Rat (*consiliarius ecclesiasticus*) (W Abt. 1091 Nr. 18). Da er sich seit 1784 mehrfach gegenüber Stiftsmitgliedern beleidigend und unsinnig aufgeführt hat, entbindet ihn der Generalvikar 1788 vom Dienst; das Kapitel wünscht auch Entzug seines Assessorpatents, da es seinen närrischen Hochmut verursacht habe (BiAL Abt. D Nr. B 8; W Abt. 19 Nr. IV a 1 Bl. 72). Am 2. Juli 1788 schließt er in Wetzlar mit Genehmigung seines Bruders, Assessors am Reichskammergericht, einen Vertrag mit dem Freiherrn von Greiffenclausen Kellner Roßbach zu Dehrn über seine Stiftsrenten Johannis 1788/1789; seine Präsenzgefälle sind dem Substitut Johann Kratz (über diesen s. § 38) überlassen (W Abt. 19 Nr. III a 10 a). Bei der Dekanswahl vom 17. November 1788 läßt er sich *propter perversam valetudinem* durch den Mitkanoniker Vosbein vertreten, dem er am 11. November in Wetzlar eine Vollmacht ausstellt (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 57 und 69). Der Exkanoniker Bourmer meldet am 8. März 1812 dem nassauischen Ministerium, daß von Hertwich, geboren am 21. September 1747, am 4. März 1812 zu Koblenz starb (W Abt. 210 Nr. 8365).

Johann Hubert Römer, 1782–1803 Kanoniker und Pastor, seit 1788 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Anton Christoph Ignatius Bourmer, 1782–1803 Kanoniker. Als Sohn des Peter Andreas Hartmann B., Sekretärs des Grafen von der Leyen, und seiner Ehefrau Anna Maria Klara Franziska geb. Rüth (Nachname erst angegeben bei Taufeintrag des Bruders Christoph Jakob Ignatius B. am 10. Dezember 1761, Vater hier: Hofgerichtschöffe und Stadtschreiber von Koblenz) ist er am 19. August 1755 in Koblenz geboren und am 20. August dort in der Pfarrei St. Kastor getauft (freundliche Mitteilung der Taufurkunde durch Herrn Archivrat Persch, BiATrier, vom 5. März 1985). Er empfängt am 3. April 1781 die vier niederen Weihen, am 5. April 1783 das Subdiakonat (Weihetitel: Kanonikat Dietkirchen), am 14. Juni 1783 das Diakonat und am 23. September 1786 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 7. Juni 1782 kraft päpstlichen Indults das durch den Tod des Johann Sebastian Geisser *in mense apostolico* vakante Kanonikat (BiAL Abt. D Urk. Nr. 50). Bei einem Zeugenverhör im März 1788 ist er im dritten Jahr Kapitular (ebenda Abt. D Nr. B 8). 1797–1802 ist er Kellner (W Abt. 19 Nr. VI 13), seit 1800 auch Präsenzmeister (ebenda Nr. VI 15). Bei der Säkularisation 1803 wird ihm zunächst die Verwaltung des Stiftsvermö-

gens aufgetragen, seine Berichte bilden eine wichtige Quelle unserer Kenntnis der Besitzverhältnisse des Stifts bei dessen Aufhebung (vgl. besonders W Abt. 19 Nr. IV a 2). Er bewohnte seine Kurie neben dem nördlichen Haupteingang zum Herrenberg gegenüber der ehemaligen Stephanskapelle, bis er im Oktober 1847 nach Moselweiß auf das von den Eltern ererbte Gut verzog (W Abt. 212 Nr. 4695). Dort starb er als letzter Stiftsherr von Dietkirchen im Alter von 95 Jahren am 8. Januar 1850 (Auskunft des BiATrier vom 5. März 1985). Die Erben schenkten am 3. Februar 1850 der Stadtbibliothek Trier aus seinem Nachlaß einen Band der Stiftsstatuten 1588–1802 (StadtBTrier Hs 2171/706, Vorsatzbl., dort der 7. Januar als Todestag; über die Hs. s. § 12). Seine Bibliothek vermachte er der Vaterstadt Koblenz (Stramberg S. 603).

Sein ovales Siegel (21 : 25 mm), Abdruck vom 17. November 1788 (W Abt. 19 Nr. II a 2 Bl. 73), zeigt im durch ein Andreaskreuz geteilten Schild oben eine Lilie, in den drei übrigen Winkeln eine Rose und über dem Schild einen kleinen Helm mit Helmdecke und Helmzier (eine Rose zwischen einem offenen Flug).

Anton Friedrich Joseph von Kleinsorgen, 1782–1784 *canonicus extracapitularis* (HfStKal.). Am 7. August 1779 erhält er, Neffe des Freiherrn Friedrich von Binder, die durch die Verehelichung des Joseph Christian Möhn freie kaiserliche Erste Bitte auf ein Kanonikat (HHStA-Wien, Primariae preces, Akten K 12 und Protokollbd.). Der Papst verleiht am 18. März 1784 dessen Kanonikat, auf das er in die Hand des Papstes verzichtet hat, an Adolph Bernhard Weilburg mit der Verpflichtung, jenem 68 Golddukatn jährliche Pension zu zahlen (W Abt. 19 Nr. II a 8 a).

Adolph Bernhard Weilburg, aus Limburg, 1784–1803 Kanoniker. Als Sohn des Petrus Wilhelm W. und der Anna Dorothea geb. Lahnstein wird er am 21. November 1771 in Limburg geboren (BiAL, KbLb 3 Bl. 165 v). Er empfängt am 19. Juli 1781 die Tonsur und am 18. Dezember 1789 die niederen Weihen (BiATrier, Weiheprotokolle). Er ist im 13. Lebensjahr, als der Papst ihm am 18. März 1784 das Kanonikat verleiht, auf das Anton Friedrich von Kleinsorgen in die Hände des Papstes verzichtet hat (W Abt. 19 Nr. II a 8). Doch ist er zunächst nur Domizellar und erlangt ein Kanonikat erst zu Johannes Baptist 1797; der Stiftskellner führt besondere Rechnung über sein erstes bis drittes Karenzjahr Johannes Baptist 1797/98, 1798/99 und 1799/1800 (ebenda Nr. VI 16). Als *canonicus domicellaris* wird er am 23. Juni 1797 in die Pfarrei Breitenau eingewiesen (ebenda Nr. II b 2). Das erzbischöfliche Vikariat in Limburg erlaubt ihm am 1. März 1800

auf Antrag von Dekan und Kapitel wegen der kriegsbedingt schlechten Postverbindung zum Erzbischof und Archidiakon die Aufschwörung als Kapitular, bevor seine Karenzjahre zum Johannistag 1800 ablaufen. Doch soll er die Pfarrei Breitenau bis zu deren Wiederbesetzung verwalten (W Abt. 1091 Nr. 15; über die Ernennung des Vikars J. B. Kratz zum Pfarrer von Breitenau s. § 38). Er ist 1803 Stiftssekretär (Str 2 S. XXVII) und stirbt am 24. August 1808 im Alter von 36 Jahren 9 Monaten 2 Tagen (BiAL, KbDk 2 S. 385, begraben in der Kapelle St. Trinitas), ein kraft- und talentvoller Mann, positiv aus Gram, weil er seinen jüngeren Bruder, Auditeur, wegen Abgang der Pension nicht unterstützen konnte (so Pfarrer H. Römer am 8. September 1808 W Abt. 19 Nr. IV a 4 a). Im Stift Limburg erhielt er als *canonicus exspectans* zu Dietkirchen am 9. Juni 1792 die Vikarie des Hl. Kreuzes (W Abt. 40 Nr. 1804), die nach seinem Verzicht am 22. Juni 1796 der Erzbischof von Trier dessen Bruder Franz Weilburg verlieh (ebenda).

Maria Johannes Nikolaus Chrysostomus Reulandt, aus Trier, seit 1788 *canonicus extracapitularis*. Am 23. Oktober 1788 ergreift sein Prokurator, der Kapitular und Pastor H. Römer, unter Vorlage des Nachweises der Tonsur und der übrigen statutenmäßig erforderlichen Zeugnisse für ihn Besitz von dem durch den Tod des Dekans H. P. Armbruster vakanten Kanonikat, zu dem ihn der Archidiakon J. H. F. Boos von Waldeck präsentiert hat (W Abt. 19 Nr. 291 b, Kopie 18. Jahrhundert eines vom Stift besiegelten und vom Senior unterschriebenen Auszugs aus dem Stiftsprotokoll). Bis 1794 erscheint er noch als Extrakapitular (HfStKal.), wurde jedoch nicht Kapitularkanoniker. Die Familie ist mit drei Kanonikern im Stift St. Paulin zu Trier vertreten (GS NF 6 S. 826).

Johann Philipp Franz Hermes, 1789–1803 Kanoniker, 1803 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Mathias Josephus Antonius Hyacinthus Ritter von Vacano, 1796–1803 Kanoniker in Exspektanz. Er wird am 5. Mai 1782 in Ehrenbreitstein als Sohn des kurfürstlich trierischen Hofrats Jacob Vacano und der Maria Elisabeth geb. von Müller getauft (Kopie der Urkunde des Pfarrers in W Abt. 1091 Nr. 15). Kaiser Leopold II. stellt am 27. Februar 1791 auf Supplik des Vaters für ihn eine erste Bitte auf ein Kanonikat aus (HHStWien, Primariae preces, Akten K 19 und Protokollbd.), die der Kanoniker Bourmer als sein Mandatar am 26. September 1791 im Kapitel vorlegt (W Abt. 19 Nr. 327 a und II a 8 a; Abt. 1091 Nr. 15). Diesen, der die inzwischen verwitwete Mutter des von Vacano noch am Todestag des Kanonikers Vosbein (28. Ok-



tober) von dessen Ableben unterrichtet, beauftragt sie am 8. November 1796, von dem Kanonikat des Vosbein für ihren Sohn Besitz zu ergreifen (W Abt. 1091 Nr. 15). Am 21. November 1796 wird er in die Stiftsakten als *canonicus exspectans* eingetragen. Seine Karenzjahre als Kanoniker begannen mit dem Tod des Kanonikers Fr. Fr. J. Carové († 30. Juni 1799) (HAH Abt. XL Nr. 13). Der Stiftskellner führte die Rechnung seines ersten bis dritten Karenzjahrs Johannes Baptist 1800/01, 1801/02 und 1802/03 (W Abt. 19 Nr. VI 17). Am 6. Dezember 1800 wird er an der Universität Fulda immatrikuliert (Richter, Studentenmatrikel Fulda S. 67 Nr. 3758). Seine persönlich am 7. Juni 1803 in Augsburg vorgebrachte Bitte um Dispensation *super aetate et in interstitiis* (Einhaltung gewisser Zwischenräume bei Erlangung der einzelnen Weihegrade), sodann um Empfang der Subdiakonats- und Diakonatsweihe, um auf Johannistag zu Kapitel gehen zu dürfen, lehnt der Erzbischof von Trier am 11. August 1803 ab (BiAL Abt. D Nr. C 12). Da auch der Fürst von Nassau-Oranien abgeneigt war, ihn von Erlangung der statutenmäßigen Subdiakonatsweihe zu dispensieren, verzichtet er am 23. September 1803 zu Diez auf die Kanonikalpräbende und begnügt sich mit geringerer Pension von 600 fl., er will in den Dienst des Fürsten eintreten, falls dieser es wünscht (HAH Abt. XL Nr. 14). Er studiert 1805 und 1806 in Marburg (ebenda und W Abt. 19 Nr. IV b6 Bd. I) und wird 1814 als Sekretär bei der Regierung in Dillenburg und 1816 als Buchhalter (seit 1821 mit dem Titel Revisionsrat) bei der Generaldirektion in Wiesbaden angestellt, wo er mit Hinterlassung einer Witwe am 11. November 1849 stirbt (W Abt. 210 Nr. 7051).

Sein ovales Siegel (20 : 25 mm), Abdruck an dem Vertrag vom 23. September 1803, zeigt im vom Andreaskreuz geteilten Schild oben eine Lilie und in den drei übrigen Winkeln je eine fünfblättrige Blüte und über dem Schild einen Helm mit Helmzier (eine fünfblättrige Blüte zwischen einem Flug).

Bernhard Joseph Weckbecker, 1792–1802 Extrakapitular. Er ist am 20. Juni 1778 in Koblenz als Sohn des Johann Peter W. und seiner Frau Anna Catharina Walburga geb. Wisdorf geboren (freundliche Auskunft des BiATrier vom 12. Dezember 1984 aus Kirchenbuch Koblenz-Liebfrauen Nr. 5 S. 555). Kaiser Franz II. versieht ihn am 10. November 1792 mit einer Ersten Bitte auf ein Kanonikat (HHStA-Wien, Primariae preces, Akten K 20 und Protokollbd.; W Abt. 19 Nr. II a 8a). Durch den Tod des Kanonikers Fr. Fr. J. Carové hätte er 1799 zur Possession gelangen können (BiAL Abt. D Nr. C 8, Schreiben des Dekans Römer vom 30. Juni 1799). Da er aber für dieses Mal

schriftlich verzichtete, verlieh der Archidiakon das Kanonikat an A. J. Burckhardt (s. dort). Sein durch neuerlichen Verzicht vakantes Kanonikat überträgt der Erzbischof von Trier am 3. Juni 1802 an Jakob Müller (s. dort).

Alberich Josef Burckhardt, *canonicus extracapitularis* 1799–1803. Er wurde am 18. Oktober 1775 in Limburg als Sohn des Alberich Josef B., der 1761–1788 als Notar der Archidiakonatskurie daselbst vorkommt (W Abt. 250/15 Nr. 415), und der Anna Maria geb. Kunz geboren (BiAL, KbLb 3 Bl. 177 v) und empfing am 17. April 1802 die niederen Weihen und das Subdiakonat (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Archidiakon verleiht ihm das durch den Tod des Fr. Fr. J. Carové am 30. Juni 1799 *in mense archidiaconali* erledigte Kanonikat (BiAL Abt. D Urk. Nr. 49), von dem er am 30. Juli 1799 Besitz ergreift (HAH Abt. XL Nr. 13). Er ist *canonicus extracapitularis*, als der Erzbischof von Trier ihm am 14. März 1801 die Vikarie St. Michael gegen eine jährliche Abgabe zu deren Verbesserung verleiht. Er kann sie in dem Jahr aber noch nicht genießen, da er seine theologischen Studien noch nicht vollendet hat, deren Fortsetzung bei den Franziskanern in Limburg der Erzbischof ihm im September 1799 erlaubt (BiAL Abt. D Nr. C 12). Da er bei seiner Vorstellung am 18. Juni (Freitag vor Johannis, d. h. am Tag des Generalkapitels) 1802 im Kapitel nicht eine einzige Note oder Choralschlüssel weder in den stiftischen noch in den Gregorianischen allerleichtesten Choralbüchern zählen, vielweniger absingen konnte, er auch an dem Tag erst nach der Generalkapitelsitzung erschien, machen Dekan und Kapitel seine Zulassung vom erzbischöflichen Dispens abhängig (ebenda). Die Präsenzrechnung von 1802/1803 erweist ihn als Administrator der Vikarie St. Michael (W Abt. 19 Nr. VI 15). 1803 wendet er sich an den Fürsten von Nassau-Oranien wegen einer Kanonikatspfründe. Zwar gehe ihm M. J. A. H. von Vacano der Anciennität nach vor, doch habe er die höhere Weihe des Diakonats. Der Fürst entscheidet am 30. Dezember 1804, jener habe sich zu beruhigen, da zur Zeit keine Präbende erledigt sei (HAH Abt. XL Nr. 13). Am 14. März 1810 bittet er um das vakante Kapitelshaus, sog. Posthaus, da im Oktober 1809 die drei Karenzjahre seit dem Tod des Kanonikers Hermes abgelaufen seien (W Abt. 19 Nr. IV a 6). In Limburg wurde ihm am 23. Juni 1801 die Vikarie am Altar St. Margarete im Hospital verliehen (W Abt. 40 Nr. 1573 und 1804). Doch verlor er dort die Präsenzbezüge, seit er wegen der Vikarie in Dietkirchen hier den Stiftschor besuchte, und war auch in Limburg nicht bei der Stiftsauflösung gegenwärtig (W Abt. 40 Nr. 2068 Bl. 95 f.).

Jakob Müller, aus Vallendar, 1802—1803 der letzte *canonicus domicellaris*.

Er ist ein Sohn des Schultheißen Franz Müller zu Vallendar. Er empfängt am 15. Dezember 1784 die niederen Weihen, am 19. Dezember 1786 das Subdiakonat (Weihetitel: *ad mensam archiepiscopi*), am 23. März 1787 das Diakonat und am 22. September 1787 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). In Trier beendet er am 9. September 1787 ein dreijähriges theologisches Studium und studiert 1788 noch in Heidelberg geistliches und deutsches Recht. In Trier wird er am 6. November 1789 zum Präfekten (einem der älteren und besseren Alumnus) des Klementinischen Seminars ernannt. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 3. Juni 1802 das durch Verzicht des B. J. Weckbecker vakante Kanonikat, von dem er am 12. Juni 1802 Besitz nimmt (HAH Abt. XL Nr. 13; W Abt. 19 Nr. IV a 6). Sein Antrag vom 7. Mai 1807 auf Auszahlung einer Pension nach Tod des Kanonikers K. H. J. Flörchinger († 11. März 1807) wird wegen Erfordernis von drei Karenzjahren abgelehnt (W Abt. 19 Nr. IV a 8). Als er 1810 in den Besitz seiner Pensionsrate kommt, ist er Pfarrer in Osterspai, wo er 1824 als Landdekan stirbt. Er wiederholt 1817 bei der nassauischen Regierung seine Bemühung um eine Pension als Präfekt des Klementinischen Seminars, um die er 1803 eine Klage beim Reichskammergericht anstrebte (W Abt. 206 Nr. 122 und Abt. 211 Nr. 13 498; daraus auch obige Daten zur Person).

### § 38. Die Vikare und Kapläne

Heinrich, 1294 Vikar. Er begegnet am 15. Januar und 13. August 1294 als Zeuge in Stiftsurkunden (Str 2 S. 17 f. Nr. 15 und 16). Seine Bezeichnung als Kaplan ist nicht so aufzufassen, daß er ein Gehilfe des Pfarrers war. Denn die Vikare der Altäre werden vielfach als Kapläne bezeichnet. Möglicherweise ist er mit dem folgenden Heinrich Groß identisch.

Heinrich Groß, am 12. Oktober 1298 als Vikar Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 20 Nr. 20).

Gerhard, am 12. Oktober 1298 als Vikar des Altars St. Katharina Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 20 Nr. 20).

Konrad von Wilre, bis 1320 Vikar des Altars St. Maria. Dekan und Kapitel verkaufen ihm am 8. November 1320 mit Zustimmung Johanns, jetzigen Kaplans dieses Altars, die Hälfte der Güter des Altars zu Wirbelau, während Konrad seinen Teil der Güter zu *Dyfenbach* dem Altar überläßt; als Konrad zum Vikar dieses Altars angenommen

worden war, hatte er nämlich für 20 Mark halb mit Geld des Altars und halb mit eigenem Geld Güter zu Wirbelau und *Dyfinbach* unter der Bedingung gekauft, daß ihm bei Verzicht die Hälfte der Güter zustehen soll (Str 2 S. 25 Nr. 27).

Johann, 1320–1330 Vikar des Altars St. Maria. Er begegnet am 8. November 1320 (s. unter dem Vorigen) und als Zeuge einer Stiftsurkunde am 9. Januar 1330 (Str 2 S. 32 Nr. 44).

Rulmann, am 8. November 1320 als Vikar des Altars St. Michael Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 26 Nr. 27).

Sypelo, am 8. November 1320 als Vikar des Altars St. Katharina Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 26 Nr. 27).

Gobelo (Gobelin), 1324–1330 Vikar des Altars St. Michael. Er ist am 23. Dezember 1324 (Str 2 S. 27 Nr. 31) und am 9. Januar 1330 (ebenda S. 33 Nr. 44) Zeuge in Stiftsurkunden.

Rorich, 1327–1333 Vikar des Altars St. Katharina. Am 15. Oktober 1327 bewidmet er testamentarisch den auf seine Kosten in der Stiftskirche errichteten Altar St. Maria Magdalena mit seinen Weingärten zu Winden und Dietkirchen, seinen Äckern zu Dietkirchen, Eschhofen und Lindenholzhausen und dem von ihm bewohnten Hof und Anwesen zu Dietkirchen nebst Kelter, Fässern, Geräten und anderem Zubehör der Kelter und zwei Betten zu einer ewigen Messe und zur Unterhaltung eines Kaplans. Er überträgt den Altar seinem Sohn, dem Scholaren Johann, damit er zum Priester befördert wird und dann den Altar bedient (Str 2 S. 28 Nr. 34). Rorich ist Priester, als der Altar auf seine Bitte am 9. September 1333 geweiht wird (ebenda S. 34 Nr. 50). Möglicherweise ist der 1320 in einer Stiftsurkunde erscheinende Diakon Rorich (ebenda S. 26 Nr. 27) mit ihm identisch.

Thilmann Färber (Tinctor), 1327–1329 Vikar des Altars St. Petrus. Er ist am 15. Oktober 1327 Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 28 Nr. 34). Am 7. Dezember 1329 schenkt er dem Stift 2 Mark Gülte von Häusern und Gärten zu Limburg zu seinem Gedächtnis und dem seiner Eltern. Die Kanoniker und Gehilfen des Stifts sollen dafür an den Donnerstagen der vier Quatember nach der Messe den Friedhof mit einer Prozession umschreiten unter Besichtigung der Gräber wie an Allerseelen. Die Gülte überträgt er dem Stift vor dem Dekan, Scholaster und Kantor des Stifts Limburg sowie dem Schultheißen und einem Schöffen ebenda (Str 2 S. 32 Nr. 43). Er ist wahrscheinlich ein Verwandter des Limburger Bürgers Heinrich Färber, dessen seit 1317 bezeugte Witwe (Str 1 S. 61 Nr. 117, dazu Str 4 S. 329) im Testament vom 20. November 1341 das Stift Limburg und dessen Altäre sowie

mehrere Klöster bedenkt (Str 1 S. 132 Nr. 285 und dazu S. 699) und die einen 1331 verstorbenen Bruder Mag. Dylemann Quatil, Kaplan des Herrn von Limburg, hat (Str 1 S. 823).

Johann Rorici, 1327 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Das Seelbuch II vermerkt von einer Hand Ende 14. Jahrhundert seinen Tod ohne Jahresangabe zum 10. November mit einer Stiftung von  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte, die aus Freindiez von Otto Mulich fällt (Struck, Nehr. II S. 58); dieser dürfte mit dem 1383—um 1400 bezeugten Kanoniker Otto Mulich (s. § 37) identisch sein. Somit ist Obiger offenbar personengleich mit dem Scholar Johann, dem sein Vater Rorich, Vikar des Altars St. Katharina, den von diesem gestifteten Altar St. Maria Magdalena verleiht (s. bei Rorich). Dieselbe Person könnte auch der Priester Johann Rorich zu Dietkirchen sein, der mit den Schöffen daselbst am 25. November 1362 als Urkundenzeuge vorkommt (Schultze, WiedA S. 37 Nr. 246).

Heinrich Dunre (Duner), um 1347/vor 1363 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Das Seelbuch II hat sein Anniversar zum 16. August ohne Vornamen mit 8 Achtel Korngülte zu Thalheim (n Hadamar) von ihm und dem Kanoniker Thomas Kachel (s. § 37). Vorname und Zeitstellung ergeben sich daraus, daß er zugleich als Dekan des Stifts St. Kastor zu Koblenz bezeichnet wird (Struck, Nehr. II S. 47), wo er 1347 sein Amt übernimmt und als vor 1366 verstorben erscheint (Schmidt, UrkSt.Kastor 1 S. 436 Nr. 851, S. 578 Nr. 1145). Doch wird das Schlußdatum durch den Nachfolger am Apostelaltar Konrad Laurini (s. dort) bestimmt. Vermutlich ist er identisch mit dem 1335—1347 bezeugten gleichnamigen Vikar am Altar St. Paulus im Stift St. Florin zu Koblenz (Diederich, Stift St. Florin S. 313).

Heinrich, 1349 Vikar des Altars St. Johannes der Täufer und St. Georg. Der Edelknecht Heinrich von Villmar bedenkt in seinem Testament vom 23. Oktober 1349 unter anderem diesen Altar (s. § 16,2) und bestellt den Obigen neben zwei Rittern zu seinem Testamentsvollstrecker (Str 1 S. 166 Nr. 371).

Konrad Laurin (Laurini), 1352/1362—1374 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Papst Urban V. verfügt am 8. Juni 1363 über den Altar des Hl. Kreuzes im Stift Limburg, der dadurch frei wurde, daß Obiger kraft einer Urkunde von Papst Innozenz VI. (18. Dezember 1352—12. September 1362) den Apostelaltar zu Dietkirchen erlangte (Str 1 S. 229 Nr. 511). Als Vikar zu Dietkirchen bekennt er sich am 11. Juni 1374 gegen das Stift Limburg zu einer Schuld von 80 Goldfl., die er mit jährlich 5 fl. abzahlen will; er stellt dafür seinen Weingarten zu Limburg als Unterpfand (ebenda S. 276 Nr. 629). Im Stift Limburg ist

- er schon 1353 Vikar, als ihm dort das Glöckneramt übertragen wird (ebenda S. 188 Nr. 422), das er noch 1360 innehat (ebenda S. 218 f. Nr. 487, S. 220 Nr. 489). 1359 ist er auch Kämmerer des Stifts Limburg (ebenda S. 212 Nr. 475). Mit diesem Amt könnte die Schuldforderung des Stifts Limburg zusammenhängen, über die 1365 in einem vom Papst delegierten Prozeß verhandelt wird (ebenda S. 238 Nr. 531) und die vermutlich in jener Urkunde von 1374 ihren Abschluß findet.
- Gunthard, um 1364/1381 Vikar, Magister. Das Seelbuch II vermerkt von einer Hand Ende 14. Jahrhundert seinen Tod zum 15. Oktober mit 1 Ml. Korngülte aus Gütern des 1383—um 1400 bezeugten Kanonikers Otto Mulich (Struck, Nehr. II S. 56). Er dürfte also identisch sein mit dem Mag. Gunthard von Ehlen, der 1364—1368 als Vikar des Altars St. Servatius im Stift Limburg und 1371—1381 als Kanoniker daselbst bezeugt ist (Str 1 S. 726).
- Johann von Elz, 1370—1372 Vikar des Altars St. Petrus. Am 13. September 1370 kauft er 2 Ml. Korngülte aus einem Hof zu Offheim für seinen Altar (Str 2 S. 52 Nr. 99). Am 19. Januar 1372 ist er Zeuge in einer Stiftsurkunde (ebenda S. 54 Nr. 105). Möglicherweise ist er identisch mit dem gleichnamigen Vikar im Stift Limburg, der 1381 als Urkundenzeuge (ebenda S. 222 Nr. 444) und 1382 mit seinem Haus in Limburg vorkommt (Str 1 S. 303 Nr. 688).
- Berthold von Syrenberg, um 1372/1378 Vikar des Altars St. Katharina. Das Seelbuch II hat von Hand I (1372—1378) seinen Tod zum 24. Juli mit dem Vermerk, daß das Stift von ihm  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte hat, die Ecke zu Eschhofen gibt (Struck, Nehr. II S. 45). Ecke ist um 1355 bezeugt (Str 2 S. 206 Nr. 405/13).
- Gerlach von Wetzlar, um 1372/1378 Vikar. Das Seelbuch II hat von Hand I (1372—1378) seinen Tod zum 29. Juli mit 4 Schilling Gülte (Struck, Nehr. II S. 45).
- Ludwig Kruse, 1375—1388 Vikar des Altars St. Petrus. Am 11. Mai 1375 ist er Testamentszeuge des Limburger Stiftskantors Johann von Lohrheim (Str 1 S. 283 Nr. 641). Am 30. April 1388 kauft er für 11 Goldfl. für seinen Altar 4 Achtel Korngülte zu Dehrn, die nach Dietkirchen oder Limburg auf das Haus des Vikars zu entrichten sind (Str 2 S. 73 Nr. 143). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 9. Dezember mit 1 Ml. Korngülte vom Kloster Beselich (Struck, Nehr. II S. 62).
- Johann von Dehrn, 1378—1384 Vikar des Altars St. Katharina. Er entstammt der Adelsfamilie von Dehrn und ist ein Sohn des Friedrich von D. (1345—1372, † vor 1383) und der Sabine (1350) (vgl. Gensicke, Die von Dehrn S. 286 Nr. 13). Am 26. März 1378 verkauft er 11

Schilling weniger 4 Pfennig und ein Huhn Gülte aus dem Hof zur Helden zu Dietkirchen und setzt für den Fall, daß sein außer Landes befindlicher Bruder Andreas Forderungen daran erhebt, Korngülten zu Niedertiefenbach und Offheim zu Pfand (Str 2 S. 60 Nr. 122). Am 25. Januar 1379 veräußert er 3 Ml. Korngülte aus seinem Viertel des gleichen Hofes, das ihm bei der Teilung mit seinen Brüdern und Erben zukam (ebenda S. 63 Nr. 126) und am 26. Januar 1379 noch ein Achtel Korngülte daraus (ebenda Nr. 127). Als Mitsiegler erscheint am 25. Januar sein Bruder Hartrad. Am 13. März 1384 verkauft er 8 Schilling und ein Huhn Gülte zu Dehrn, die ihm von seinem Vater Friedrich angestorben sind (Str 1 S. 306 Nr. 693).

Sein rundes Siegel von 22 mm Durchmesser, Abdruck an der Urkunde von 1378, zeigt zwei abgewandte, herschauende Affen, Umschrift: + S(IGILLVM) IOHANNES DE DERNE.

Eckart von Dietkirchen, 1381–1398 Vikar. Er ist Vikar des Altars St. Andreas, als er am 10. Februar 1398 dem Stift 1 Ml. Korngülte zu Dietkirchen verkauft (Str 2 S. 78 Nr. 151). Mit ihm identisch ist sicher der Vikar Eckard des Stifts, der als Zeuge in einer Urkunde des Kustos Johannes von Attendorn vom 23. März 1381 vorkommt (ebenda S. 65 Nr. 128 b), da dieser den Altar St. Andreas 1387 stiftete (s. § 16,2). Personengleich mit ihm ist wohl auch jener Eckard, Priester zu Dietkirchen, dessen Erben um 1400 dem Stift 3 Pfennig Gülte entrichten (Struck, Nehr. II S. 36 zum 30. April) sowie jener *dominus* Eckard, aus dessen Weingarten der Präsenz 1 Ml. Korn (ebenda S. 32 zum 18. März) und 2 Schilling (ebenda S. 51 zum 16. September) fallen.

Gerlach, 1389 Vikar des Altars St. Johannes. Am 4. August 1389 vermachen Gernant Fischer von Limburg und seine Frau Nese dem Altar St. Johannes, der ihrem Sohn Gerlach verliehen ist, einen Weingarten zu Dietkirchen (Str 2 S. 74 Nr. 145). Mit ihm personengleich dürfte der am 20. März 1398 vorkommende Priester und Vikar des Stifts Gerlach Gernod (ebenda S. 79 Nr. 152) sein, möglicherweise auch der 1416–1430 bezeugte Gerlach Fischer des Altars St. Katharina (s. dort).

Heinrich Trupel, 1394 Vikar des Altars St. Maria. Unbeschadet seines Besitzes dieses Altars verleiht Papst Bonifatius IX. ihm am 10. September 1394 ein Benefizium zur Verleihung des Propstes des Stifts Limburg und ein vakantes Benefizium in Stadt und Diözese Trier (Str 4 S. 319 Nr. 1987). Er ist, mit Herkunftsort Erbach (nw Camberg), 1359–1404 als Pfarrer zu Camberg bezeugt (Str 1 S. 724).

Johann Obelecker (Ubelecker), aus Kirchhain, 1398 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Im Testament vom 20. März 1398 vermacht er seinem gnädigen Herrn, dem Erzbischof Werner von Trier, ½ Mark

Silber und der Präsenz des Stifts 60 fl. für 4 Ml. Korngülte zur festlichen Begehung des Tags Mariä Aufnahme, des Tags der Patronin seines Altars St. Maria Magdalena und des Tags St. Margaretha sowie zu seinem Jahrtag, Siebten und Dreißigsten. Der Kaplanei seines Altars hinterläßt er seine beiden größeren Kessel (*dolia*) nebst vier Kesseln für Gefäße (*doliis vasorum*) und vier größere Gefäße (*vasa*) sowie ein Bett, seiner Magd Grete die übrigen Gefäße, dazu die Einkünfte an Korn und Hafer aus drei Morgen, das *hepenrecht* an den von ihm bearbeiteten Weinbergen sowie seinen Nachlaß in Haus und Hof an Getreide, Wein und Vieh mit Ausnahme des kleinen Ochsen, den er seinem Oheim Dilmann, Sohn des Dilmann, zuweist, und auch seinen Hausrat. Seinem Blutsverwandten (*cognato*) Gerhard von Dickenbach vermacht er 4 fl., den Franziskanern zu Limburg 2 fl. in bar (Str 2 S. 79 Nr. 152). Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod im Jahr 1398 zum 27. Juli (Struck, Nehr. II S. 45) und die von ihm gestifteten Gülten zum 22. Juli, 15. August und zu seinem Dreißigsten am 26. August (ebenda S. 45, 47, 48).

Johann Glappach, 1398–1416 Vikar. Er ist am 20. März 1398 Testamentszeuge eines Vikars (Str 2 S. 79 Nr. 152) und am 29. Mai 1416 einer der fünf Weinkaufleute in der Urkunde eines Vikars (ebenda S. 85 Nr. 171). In einer Urkunde vom 11. August 1423 wird auf seine Tätigkeit als Präsenzmeister des Stifts vor mehr als drei Jahren Bezug genommen (ebenda S. 87 Nr. 182).

Konrad von Rimpach, um 1400 Vikar. Das Seelbuch II hat von einer Hand um 1400 seinen Tod zum 23. Januar mit nachfolgender Rasur und dem Vermerk des 15. Jahrhunderts: *Vacat* (Struck, Nehr. II S. 24).

Ludwig von Dietkirchen, um 1400 Vikar. Das Seelbuch II hat von einer Hand um 1400 seinen Tod hinter dem Vorigen zum 23. Januar mit 1 Achtel Korngülte (Struck, Nehr. II S. 24).

Mathies von Boppard, 1402 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Für seinen Altar kauft er am 9. September 1402 4 Ml. Korngülte, die auf sein Haus zu Limburg entrichtet werden sollen (Str 2 S. 80 Nr. 154).

Ludwig Wiße (Wieße), 1403–1420 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Am 30. September 1403 verleiht er ein für seinen Altar erworbenes Haus zu Limburg zu Erbrecht (Str 2 S. 81 Nr. 157). Papst Martin V. überträgt am 28. Februar und 4. März 1421 die durch seinen Tod vakante Vikarie an Johann Hartenfels (ebenda S. 86 Nr. 177). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 11. August mit einer Stiftung von 1 Ml. Korngülte (Struck, Nehr. II S. 47). Er gehört vermutlich zu der Limburger Schöffenfamilie Wiße (Weiß), die im Stift Limburg mehrere Würdenträger mit dem Vornamen Ludwig stellte, so einen 1396–1407



bezeugten Kantor (Str 1 S. 852 f.; Str. 5,2 Nr. 43/1 S. 246 zum 20. März), und war somit auch ein Verwandter des Dietkirchener Dekans Rulemann Wiße (1374–1404).

Johann Rolshusen, am 3. Januar 1404 von Papst Bonifatius IX. mit einem Benefizium von 18 Mark in den Stiften St. Lubentius zu Dietkirchen und St. Walpurgis zu Weilburg versehen, das er nach fünf Jahren nicht mehr annehmen darf, unbeschadet seines Besitzes der Pfarrkirche in Niedershausen (*Rolshusen*) (Str 2 S. 81 Nr. 158).

Arnold, um 1404/1413 Vikar des Altars St. Maria. Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 20. Juni mit 2 Achtel Korngülte, die der Pleban und Kanoniker Arnold Leymenauwe (bezeugt 1404–1413) gibt (Struck, Nehr. II S. 42).

Johann Schißer, vor 1412 Vikar des Altars St. Trinitas. Das Seelbuch II vermerkt seinen Tod zum 6. August mit 4 Achtel Korngülte, die laut Urkunde der Dekan Kraft von Dehrn (bezeugt 1434–1453) gibt (Struck, Nehr. II S. 46). Möglicherweise ist er personengleich mit dem Johannes Sagittarius, dem der Papst 1391 ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark Silber zur Verfügung des Abts und Konvents des Klosters Bleidenstadt reserviert, obwohl er ihm kürzlich ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge zur Verfügung des Propstes, Dekans usw. des Stifts St. Georg zu Limburg reserviert hat, das der Papst jedoch hinsichtlich des Benefiziums mit Seelsorge für kassiert erklärt (Str 1 S. 321 Nr. 730). Jedenfalls muß er die Vikarie vor Philipp Koch besessen haben (s. dort).

Philipp Koch (Kach, Coci), aus Hadamar, 1412–1462 Vikar des Altars St. Trinitas. Ohne geistlichen Titel begegnet er zuerst am 25. Juni 1410 als zweiter Sohn des Sypel Koch von Hadamar und der Kunigunde, die damals schon zum dritten Mal (nach zweiter Ehe mit Damme Sprikast von Waldmannshausen und dritter Ehe mit Gerlach von Rheinberg) verwitwet war (Str 3 S. 49 Nr. 130).<sup>1)</sup> Am 20. März 1412 verleiht er zusammen mit dem Vikar des Altars St. Andreas den ihren beiden Altären gemeinsam gehörenden Hof zu Steeden (Str 2 S. 83 Nr. 166). Am 30. März 1462 nimmt er mit dem Vikar von St. Andreas einen neuen Hof- und Hauptmann für diesen ihren beiden Altären gehörenden Hof an (ebenda S. 117 Nr. 235). Er war auch Kanoniker im Stift Limburg, bezeugt zuerst durch vorgenannte Urkunde von 1412, und 1449–1474 dort Kantor, er stirbt an einem 13. Dezember vor dem 14. Januar 1478 (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 220 Anm. 11). Papst

<sup>1)</sup> Vgl. dazu K. H. MAY, Burg Allendorf bei Merenberg und ihre Adligen (NassAnn 88. 1977 S. 35–52) S. 49 Anm. 75 und Stammtf. S. 52.

- Martin V. verleiht ihm am 24. August 1418 die Scholasterie des Stifts Limburg unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat am gleichen Stift, den Altar St. Trinitas im Stift St. Lubentius zu Dietkirchen und die Pfarrkirche zu Grävenwiesbach besitzt, ferner am 25. Februar 1429 die Pfarrkirche zu Hundsangen trotz Besitzes jenes Kanonikats und jener Vikarie (Str 2 S. 386 Nr. 904); die Prälatur des Scholasters erlangte er in Limburg jedoch nicht.
- Rorich Selters, aus Montabaur, 1412–1439 Vikar des Altars St. Andreas. Am 20. März 1412 verleiht er zusammen mit dem Vikar des Altars St. Trinitas den ihren beiden Altären gemeinsam gehörenden Hof zu Steeden (Str 2 S. 83 Nr. 166). Er hat einen Weingarten zu Dietkirchen, aus dem er der Präsenz 1 Ml. Korn zinst (Struck, Nekr. II S. 32 zum 18. März). Das Seelbuch II überliefert seinen Tod im Jahre 1439 zum 23. Oktober mit der Stiftung von 1 Ml. Korngülte (ebenda S. 56). Der in einer Stiftsurkunde vom 29. Mai 1416 als einer der fünf Weinkaufsleute erscheinende Dietkirchener Vikar Rorich (Str 2 S. 85 Nr. 171) dürfte mit Obigem personengleich sein.
- Gerlach Fischer, 1416–1430 Vikar des Altars St. Katharina. Am 29. Mai 1416 verleiht er zum Besten seines Altars zu Erbrecht eine Hofstatt in der Fährgasse zu Dietkirchen gegen 6 Schilling Grundzins (Str 2 S. 85 Nr. 171). Am 24. Juli 1430 geben Dekan, Kapitel und Präsenz des Stifts einen Garten und eine Hofstatt beim Heldenhof daselbst zu Erbrecht aus, die auf Lebenszeit des Obigen 6 Turnosen und danach 1 fl. zinsen soll (ebenda S. 91 Nr. 190).
- Georg Neude, 1417 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Papst Martin V. verleiht ihm am 30. Dezember 1417 die Pfarrkirche zu Gambach unbeschadet dessen, daß er die Vikarie am Altar St. Matthäus des Stifts Limburg und die Vikarie des Apostelaltars im Stift Dietkirchen, Trierer Diözese, besitzt (Str 1 S. 384 Nr. 899). Am 8. März 1421 verleiht der Papst ihm einen Altar im Stift Limburg unbeschadet dessen, daß er die Pfarrkirche zu Gambach besitzt (ebenda S. 391 Nr. 917). Der Apostelaltar wird 1421 also nicht mehr erwähnt. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob er den Altar besaß (s. Ludwig Wiße). Er gehört sicher zu der Limburger Familie Neude, die im dortigen Schöffenstuhl und mit zwei weiteren Personen im Stift Limburg vertreten ist (ebenda S. 812).
- Johann Hartenfels, 1421–1426 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Papst Martin V. verleiht ihm am 28. Februar und 4. März 1421 unbeschadet seines Abstammungsmakels die durch den Tod des Ludwig Wiße vakante Vikarie (Str 2 S. 86 Nr. 177). Am 22. April 1426 verleiht der Papst diese Vikarie, die durch Verzicht des Johann Hartenfels oder

Nichtbeförderung des Nikolaus Respach vakant ist, an Nikolaus auf dem Graben (ebenda S. 89 Nr. 184 b).

Nikolaus Respach, 1426 nicht beförderter Anwärter auf die Vikarie des Altars der zwölf Apostel (s. Nikolaus auf dem Graben).

Nikolaus auf dem Graben, 1426 zur Vikarie des Altars der zwölf Apostel und 1431 zu einem Kanonikat vom Papst providiert. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann von Heimbach, 1451—1462 Vikar des Altars St. Andreas. Am 23. Juni 1451 verleiht er zusammen mit dem Vikar des Altars St. Trinitas einen beiden Altären gemeinsam gehörenden Weingarten zu Dietkirchen (Str 2 S. 110 Nr. 218). In seiner Gegenwart bekundet am 24. Februar 1459 die Witwe Grete des Runkeler Bürgers Hermann Grobe, dessen Beichtvater er war, ein Vermächtnis des Verstorbenen an die Stiftspräsenz (ebenda S. 113 Nr. 228). Mit dem Vikar des Altars St. Trinitas nimmt er am 30. März 1462 einen neuen Hof- und Hauptmann für den ihren Altären gemeinsamen Hof zu Steeden an (ebenda S. 117 Nr. 235). Das Seelbuch II hat seinen Tod zum 21. Juni mit 5 Alb. Gülte (Struck, Nehr. II S. 42).

Heinrich Weilnau, 1470—1472 Vikar. Mit seinen Brüdern Johannes, Cleisgen, Jakob und Philipp verkauft er am 25. September 1470 4 Ml. Korngülte aus ihrem Gut zu Hofen (Str 1 S. 676 Nr. 1547 Anm. 1). Am 5. Mai 1472 verkauft er einen Morgen halb Wiese, halb Acker zu Limburg (ebenda S. 671 Nr. 1534). Um 1535 ist davon die Rede, daß er eine Zelle auf dem Friedhof zu Dietkirchen besaß (W Abt. 19 Nr. III a 3 a Bl. 67 a).

Johann von Hachenburg (*Hackenber*) genannt Hennethal (Johann Heddendayl, Hedendail, Heidenthal, Hendendael), 1471—1492 Vikar des Altars St. Maria. Am 5. Mai 1471 ist er in Limburg Zeuge in einer Urkunde des dortigen Stifts (Str 1 S. 515 Nr. 1155). Heinrich von Eger, Goldschmied (in Limburg als Bürger 1445—1463 bezeugt, s. Str. 1 S. 443 Nr. 1019, S. 623 Nr. 1409), und seine Frau Grete geben 1472 ihm, ihrem Gevatter, für seinen Altar das Pfandrecht an Gütern zu Seelmessen am Freitag und Samstag der vier Quatember (Str 2 S. 127 Nr. 255). Er verleiht 1478 diese Güter (ebenda S. 131 Nr. 265) und verkauft am 27. August 1492 der Stiftspräsenz daraus 1 fl. Gülte (ebenda S. 148 Nr. 299). 1481—1498 wirkt er als kaiserlicher Notar (Str 1 S. 538 Nr. 1203, S. 596 Nr. 1332; Str 2 S. 155 Nr. 314). Am 28. Oktober 1500 kommt er als Vikar des Stifts Limburg vor (Str 1 S. 649 Nr. 1485). Er war Mitglied der St. Annenbruderschaft zu Koblenz (Schmidt, St. Annenbruderschaft S. 326 Nr. 387).

- Gerhard Deudeler, am 5. Mai 1471 als Vikar Zeuge in einer Urkunde des Stifts Limburg (Str 1 S. 515 Nr. 1155).
- Johann Coci, 1472 Vikar des Altars St. Michael. Er ist zugleich Vikar im Stift Limburg, als er am 30. September 1472 dem Michaelsaltar gehörendes Land zu Runkel erbrechtlich verleiht (Str 2 S. 127 Nr. 254). Als Vikar des Hochaltars St. Georg im Stift Limburg ist er bis 1493 bezeugt (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 218 Anm. 25).
- Johann Scherre, 1484 Vikar des Altars St. Katharina. Er kauft am 22. Februar 1484 für seinen Altar 1 fl. Gülte (Str 2 S. 134 Nr. 274).
- Gerhard von Hüblingen, 1485–1492 Vikar des Altars der zwölf Apostel. Als solcher erscheint er erstmals am 20. September 1485, als über den Zins, der dem Stift Limburg und diesem Altar aus einem Haus zu Limburg fällt, eine neue Regelung getroffen wird (Str 1 S. 558 Nr. 1243). Am 16. Februar 1490 verleiht er einen Morgen Acker zu Staffeln seines Altars (Str 4 S. 334 Nr. 295 a), desgleichen am 13. Dezember 1492 1½ Morgen Weingärten zu Limburg (ebenda S. 334 Nr. 299 a). Auf die Klage von Dekan und Kapitel verurteilt ihn der Stellvertreter des Offizials zu Koblenz am 19. Mai 1491 zu den seinem Altar seit der Gründung obliegenden, aber von ihm seit 1½ Jahren vernachlässigten Leistungen an das Stift und an die Armen (Str 2 S. 145 f. Nr. 296 und 297). Er besaß auch ein Kanonikat im Stift Limburg. Als Kanoniker erscheint er dort zuerst am 25. Juni 1465 mit seinem Bruder Dietrich, Kanoniker zu Dietkirchen (Str 3 S. 324 Nr. 644), und zuletzt 1502 (W Abt. 40 Nr. 2119, vgl. Str 5,2 S. 364).
- Arnold Leulacke (Arnold von Gemünden), aus Gemünden, 1486–1498 Vikar des Altars St. Michael. Am 14. September 1486 verleiht er Gut seines Altars (Str 2 S. 137 Nr. 280). Er und der Vikar Werner Rode dienen als Zeugen eines Notariatsinstruments vom 5. Dezember 1498 über die Insinuation von Urkunden im Stiftskapitel (ebenda S. 155 Nr. 314).
- Werner Rode, am 5. Dezember 1498 Vikar (s. Arnold Leulacke). Möglicherweise ist er identisch mit dem gleichnamigen 1459–1489 im Stift Limburg bezeugten Vikar (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 231 Anm. 11).
- Peter Kleeberg, verzichtet am 17. Mai 1501 auf die Vikarie des Altars St. Maria Magdalena (K Abt. 701 Nr. 942, Exzerpte von Schmitz-Kallenberg aus StARom Lib. Resign. 9, 219). Er ist möglicherweise personengleich mit dem gleichnamigen, 1520–1537 bezeugten Kanoniker des Stifts Limburg (W Abt. 40 Nr. 1136 und 1189).
- Fockel von Retberg, Kleriker Osnabrücker Diözese, am 17. Mai 1501 von der Kurie mit der Vikarie des Altars St. Maria Magdalena versehen nach Verzicht des Peter Kleeberg (Beleg s. dort).

Johann Runker, aus Diez, 1504 Vikar des Altars St. Petrus. Am 26. Juni 1504 kauft er für sich und seine Erben oder Inhaber der Urkunde Gut in der Mühlener Aue gegenüber Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 180).

Peter Bracht, 1515–1533 Vikar des Altars St. Petrus. Ein 1515 angelegtes Zinsregister des Dekanats im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1108) enthält Bl. 6f. die zum Altar St. Petrus in Dietkirchen gehörenden Zinse mit Ergänzungen bis 1533. Da Peter Bracht 1508 (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 448 f.)–1539 (W Abt. 40 Nr. 1222) Stiftsdekan zu Limburg war (in Berichtigung von Götze, Beiträge S. 315), hatte er offenbar die Vikarie St. Petrus inne. Dies wiederholt sich bei seinem Nachfolger im Limburger Stiftsdekanat Max Sturm (s. dort).

Marx Heymand, 1517–1520 Vikar des Altars St. Maria. Er verleiht am 17. August 1517 (W Abt. 19 Nr. 190) und am 16. Dezember 1519, damals auch Pfarrer zu Dörsdorf (ebenda Nr. 192), den Hof Mühlentbach bei Brandscheid seines Altars. In Verhandlungen über diesen Hof ist er auch am 26. Mai 1520, hier als Marx von *Dorstorff*, Inhaber des Altars, während er am 2. April 1541 als dessen voriger Besitzer zur Vorlage einer Urkunde aufgefordert wird (W Abt. 19 Nr. III b 2).

Johann Lacheym, 1525/1526 Vikar. Er bedient damals auch den von der Gemeinde Lindenholzhausen neu gestifteten Altar St. Maria und St. Johann in der Kapelle zu Rübsangen (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 94 Nr. 81).

Johann Ottonis, um 1525/1532 Vikar. Das Seelbuch II vermerkt zum 13. Februar (Tag des hl. Kastor), daß er das Fest des hl. Kastor mit 30 fl. für die Präsenz stiftet, für die im Jahr 1540 Weizen zu den Weizenbrotten in der Fastenzeit gekauft wurden. Es nennt ihn zugleich Scholaster im Stift St. Kastor zu Koblenz (Struck, Nekr. II S. 28). Dort ist er ab 1507 als Kanoniker (Schmidt, RechnSt.Kastor 1 S. 310) und 1525–1532 als Scholaster bezeugt (ebenda 2 S. 175 und 224).

Theodericus Enslingen (Enscheringhen), aus Trier, am 29. Juni 1532 mit einer Ersten Bitte Kaiser Karls V. für Dietkirchen versehen (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6405). Im Salbuch des Stifts von 1549 erscheint er als Diakon und Vikar des Altars St. Andreas (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 12 r).

Marx Sturm, 1543–1557 Vikar des Altars St. Petrus. Am 22. Februar 1543 verleiht er den Hof des Altars zu Faulbach (W Abt. 19 Nr. II b 10). Am 2. Oktober 1557 kauft er eine Gülte für den Altar (ebenda Nr. 238). Mit Herkunftsangabe: von Odersberg wird er 1503 zum Kaplan der Kirche St. Maximin in Furfurt bestellt und ist dort noch 1540 Kaplan (Seeberg-Elverfeldt, Archiv Sturmfeder S. 49 Nr. U 310, S. 59

Nr. U 367). Als kaiserlicher Notar verfaßt er am 26. Juni 1516 das Instrument über die Auseinandersetzung des Stifts und der Pfarrei Dietkirchen über den Zehnten am Ort (W Abt. 1091 Nr. 5). Im Stift Limburg ist er 1513 Vikar (W Abt. 40 Nr. 1097), seit 1530 Kanoniker (ebenda Nr. 1188) und 1544–1560 Dekan (ebenda Nr. 225; Str 5,2 Nr. 43/1 S. 217 Anm. p).

Sein rundes Siegel, Abdruck (Fragment) vom 16. Februar 1551 (W Abt. 1008 d Nr. 61), zeigt einen Schragen.

Peter Eubel, 1545–1546 Vikar des Altars St. Trinitas. Ein Mandat des Erzbischofs von Trier vom 6. Juni 1545 verpflichtete Dekan und Kapitel, die Vikare zur Residenz zu veranlassen und andernfalls deren Früchte einzubehalten (s. § 12). Das Kapitel vorenthielt daraufhin dem Peter Eubel, Bruder des Dekans Georg Eubel, die Einkünfte des Dreifaltigkeitsaltars, obwohl er nach Ansicht des Dekans wegen Leibesunmöglichkeit nicht residieren kann. Den dadurch bedingten Streit zwischen Dekan und Kapitel entschied der Erzbischof am 22. Juli 1546 dahin, daß der Dekan mit Hilfe des Kapitels die Vikarie bis Johannes Baptist einer tauglichen Person verleihen soll. Peter sollen die Früchte noch dieses Jahr entrichtet werden. Findet man keinen Priester zur Bedienung, so soll die Vikarie einem Jungen in Ansehung der jetzigen Zeit *causa studii* gegeben werden, der vorhat, im geistlichen Stand zu bleiben und den Altar zu bedienen (W Abt. 19 Nr. 227 a).

Wilhelm Heckmann, 1546 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Am 1. Mai 1546 kauft er für seinen Altar eine Gülte (W Abt. 19 Nr. 227). Er ist im Stift Limburg seit 1525 Kanoniker (W Abt. 40 Nr. 1158) und 1543 (ebenda Nr. 1239) bis 1556 (ebenda Nr. 1305 a) Scholaster. 1552 heißt es, daß er aus Gräveneck stammt (ebenda Nr. 1858).

Peter Colonie (*a Colonia*), 1546–1549 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Der Erzbischof von Trier ordnet am 22. Juli 1546 an, daß ihm, der *causa studii* dispensiert ist, ohne seinen Altar besessen zu haben, alsbald die Possession daran gegeben werden soll (W Abt. 19 Nr. 227 a). Er hat 1549 den Altar als *clericus* (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 15 r).

Rulmann Bruer, am 3. Februar 1548 Vikar, Zeuge in einer Stiftsurkunde (W Abt. 19 Nr. 228).

Georg Cleberg, 1548 Vikar, 1549 Vikar des Altars der zwölf Apostel, 1536 Kapitularkanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Rulmann Fabri, aus Runkel, 1549 Vikar des Altars St. Johannes Evangelist (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 20 r), 1545–1560 Pleban. Der Offizial zu Koblenz beauftragt ihn als Pfarrer am 19. Dezember 1545 mit der Durchführung eines Mandats gegen die absenten Vikare (W Abt. 19

- Nr. II a 6). Am 1. Mai 1560 wird die durch seinen Tod vakante Pfarrei mit Hieronimus Proist neu besetzt (s. dort).
- Crafft Cleberg, aus Limburg, 1549 Vikar des Altars St. Katharina (W Abt. 19 Nr. III a 2 a Bl. 19 r).
- Johann Treveris, am 8. Juli 1560 Vikar, Zeuge in einer Stiftsurkunde (BiAL Abt. D Urk. Nr. 26).
- Petrus Farennes Seel, 1565—um 1569 Vikar des Altars St. Petrus, 1572 Kanoniker, 1574 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Michael Agricola, 1566—um 1569 Vikar des Altars St. Andreas. Am 20. Juni 1566 urkundet er für seinen Altar (W Abt. 19 Nr. 247 und 247 a). Um 1569 hat er Dispens wegen Studiums (Struck, Archidiakonat S. 114).
- Antonius Stauff, 1566—1572 Vikar des Altars St. Trinitas, um 1569—1571 Pastor. Als Inhaber dieser Vikarie urkundet er am 20. Juni 1566 (W Abt. 19 Nr. 247 und 247 a). Um 1569 ist er zugleich Pastor (Struck, Archidiakonat S. 114). Als Pastor erscheint er auch am 22. Oktober 1571 bei der Visitation des Landdekanats Dietkirchen (Grün, Visitationsnachrichten S. 347). Die Stiftsrechnung von 1572 bucht eine Einnahme aus dem Hof zu Offheim der Vikarie St. Trinitas *ex parte primarum fructuum* desselben (W Abt. 19 Nr. III a 5 Bl. 3 r).
- Ludwig Reichwein, 1569—1595 Vikar. Am 15. Februar 1569 kauft er Haus, Hofreite und Garten zu Dietkirchen (W Abt. 19 Nr. 252). Um 1569 ist er residierender Vikar des Altars St. Johannes Evangelist (Struck, Archidiakonat S. 115), ebenso 1584 (Grün, Visitationsnachrichten S. 363). Den 1573 mit den Altären St. Katharina und St. Johannes Evangelist unierten Altar St. Andreas besitzt er bei dessen Verselbständigung 1580 (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 560), doch 1584 nur zum Teil neben dem Dekan (Grün, wie oben), erscheint aber als dessen Inhaber seit dem 22. Februar 1589 (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 1). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm außerdem am 20. März 1589 die unierten Altäre St. Petrus und St. Maria Magdalena (K Abt. 1 C Nr. 43, S. 459). Am 23. Mai 1595 wird die durch seinen Tod vakante Vikarie St. Andreas an Bernhard Eckfeldt verliehen (s. dort).
- Wiricus Hann, um 1569 abwesender Vikar des Altars St. Maria Magdalena (Struck, Archidiakonat S. 114).
- Cuno Homburg, Dr. iur. utr., um 1569 abwesender Vikar des Altars der zwölf Apostel, zugleich Offizial zu Koblenz mit fünfjährigem Studiendispens vom Trierer Erzbischof Johann von Isenburg (1547—1556) (Struck, Archidiakonat S. 114).
- Cyriacus Neutzling, um 1569—1573 residierender Vikar des Altars St. Katharina. Er ist sowohl bei der Visitation um 1569 (Struck,

- Archidiakonat S. 115) wie auch bei der Durchführung der neuen Statuten im Stift am 27. Juli 1573 zugegen (Grün, Visitationsnachrichten S. 350).
- Johann Schmitt (Fabri), aus Mayen, um 1569 (Struck, Archidiakonat S. 115) bis 1578 abwesender Vikar des Altars St. Maria. Er ist auch Vikar des Altars St. Michael, als der Erzbischof von Trier am 27. Juli 1578 die durch seinen Verzicht freien Altäre St. Maria und St. Michael an Tobias Schmidt verleiht (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 536).
- N. Wiederholt, um 1569 abwesender Vikar des Altars St. Michael, Sohn des Schultheißen zu Niederbrechen (Struck, Archidiakonat S. 115).
- Andreas Bach, nach um 1569 Vikar des Altars St. Michael. In der Designatio prebendarum et vicariarum um 1569 ist der Name nachgetragen, vielleicht im Hinblick darauf, daß der damalige Inhaber abwesend war (s. Wiederholt) und die Fundationsurkunde des Altars eine residierende Person und einen Priester erfordert, worauf in der Designatio hingewiesen wird (Struck, Archidiakonat S. 115 Anm. r).
- Lucas Dudeldorff, 1574 Vikar des Altars der zwölf Apostel, zugleich Pfarrer, 1580 Kanoniker, vgl. die Liste der Kanoniker.
- Tobias Schmidt, ab 27. Mai 1578 Vikar der Altäre St. Maria und St. Michael nach Verzicht des Johann Schmitt (s. dort).
- Jakob Vianden, 1578–1588 Vikar des Altars St. Maria Magdalena, zugleich Scholaster und Kustos, seit 1588 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.
- Arnold Rinckauer (Reinkewer), am 11. Januar 1584 residierender Vikar des Altars St. Trinitas (Grün, Visitationsnachrichten S. 359 und 363). Er ist 1577 Vikar am Altar St. Johannes Evangelist des Stifts Limburg (W Abt. 40 Nr. 1381).
- Johannes Pfalzel, 1588 Vikar des Altars St. Maria Magdalena, zugleich Scholaster und Kustos. Vgl. die Liste der Scholaster.
- Matthias Vianden, aus Kyllburg, 1589 Vikar des Altars St. Trinitas. Am 22. Februar 1589 urkundet er als Vikar von St. Trinitas (W Abt. 19 Nr. IIa 2, zu Anlage J). In der Jahresversammlung des Landkapitels Dietkirchen vom 18. Mai 1591 legt er seine Verleihung und Investitur als Pastor vor und wird in das Landkapitel aufgenommen (BiAL Abt. D Nr. A 11).
- Bernhard Eckfeldt, 1595 Vikar des Altars St. Andreas. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 28. Mai 1595 die durch den Tod des Ludwig Reichwein vakante Vikarie (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 902).
- Matthäus Bettenfeld, 1596 Vikar des Altars der zwölf Apostel, auch Pfarrer. Dekan und Kapitel verleihen am 22. Februar 1596 nach Berat-



schlagung mit ihm, Pastor und Besitzer des Altars der zwölf Apostel, den Hof zu Staffel dieses Altars auf 15 Jahre (W Abt. 1091 Nr. 9).

Philipp Mechtelius, vor dem 30. Mai 1598 Vikar des Altars St. Michael, der damals nach seinem Verzicht neu mit Jakob Keller besetzt wird (s. dort).

Jakob Keller, aus Dietkirchen, 1598–1601 Vikar des Altars St. Michael. Er ist Diakon, als der Stiftsdekan ihn am 30. Mai 1598 dem Erzbischof von Trier für den durch Verzicht des Philipp Mechtelius vakanten Altar präsentiert (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 1182). Nach seinem Verzicht wird der Altar am 10. Dezember 1601 mit Andreas Weitzelmann neu besetzt (s. dort).

Petrus Greiff, 1599 Vikar des Altars der zwölf Apostel, 1598 (W Abt. 40 Nr. 2003)–1599 Pleban. Als Pleban führt er 1599 das Register des Altars der zwölf Apostel (W Abt. 19 Nr. III a 7).

Andreas Weitzelmann (Andreas *Brechensis*), aus Niederbrechen, 1601–1634 Vikar des unierten Altars St. Michael oder St. Maria. Der Stiftsdekan verleiht ihm am 10. Dezember 1601 den durch Verzicht des Jakob Keller vakanten Altar St. Michael (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 1), worunter die unierte Vikarie der Altäre St. Maria, St. Johannes Evangelist, St. Katharina und St. Michael zu verstehen ist. Er führt 1602, 1609, 1611, 1623 und 1629 das Heberegister dieser vier Altäre (ebenda Nr. VI 22). Am 10. April 1612 wendet er sich an den Offizial in Koblenz, ihm möge ein Garten erstattet werden, da er das sehr wüste und baufällige Haus von St. Michael neu errichtet und zur Aufbringung der Baukosten zwei Gärten der Vikarie verkauft habe (W Abt. 19 Nr. III b 7 b). Am 13. September 1613 verkauft er mit Bewilligung von Dekan und Kapitel zur Erbauung der seiner Vikarie angehörigen verfallenen Behausung einen Garten (ebenda). Hier heißt er Vikar des Altars Unserer Lieben Frau. So nennt ihn auch das Seelbuch II, das seinen Tod im Jahr 1634 zum 22. April überliefert mit dem Vermerk, daß er dem Altar bis zu 100 fl. für ein Sacrum zu seinem Seelenheil an den vier Quaternern vermachte (Struck, Nekr. II S. 36).

Konrad Wentz, aus Zell an der Mosel (*a Cellis*), 1605–1612 Vikar des Altars St. Andreas. Er führte die Rechnung der Vikarie in den Jahren 1605–1610. In der Rechnung von 1612 heißt es, daß ihm, *cum discederet, in compensam structuræ aedium* die Früchte der Vikarie überlassen sind (W Abt. 19 Nr. VI 19). 1638–1645 begegnet ein – möglicherweise mit Obigem identischer – Konrad Wentz als Vikar des Altars St. Nikolaus im Stift St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 503).

- Cuno Seylmann, aus Niederbrechen, vor dem 29. Mai 1621 Verzicht auf die Vikarie des Altars St. Trinitas (s. Johann Bullmann), da der Erzbischof von Trier ihm das Pastorat zu Niederbrechen übertrug (W Abt. 19 Nr. II a 9). Dort kommt er noch 1630 als Pfarrer vor (Theodor Schüler, Heimatbuch von Niederbrechen. 1925 S. 28). Er studierte mit Herkunftsangabe *Brebensis* 1618 in Mainz (Verz. Univ. Mainz S. 748).
- Johann Bullmann, aus Camberg, 1621–1622 Vikar des Altars St. Trinitas. Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 29. Mai 1621 auf Grund der Präsentation von Dekan und Kapitel die durch Verzicht des Cuno Seylmann vakante Vikarie (W Abt. 19 Nr. II a 9). Als Vikar des Stifts wird er 1622 an der Universität Mainz zum Bacc. phil. befördert (Verz. Univ. Mainz S. 124). Er führte auch eine undatierte Rechnung seiner Vikarie (W Abt. 19 Nr. VI 18).
- Adam Oster, 1633–1636 Vikar. Als solcher kommt er in den Austeilungen der Stiftspräsenz in den damals vom Präsenzmeister des Stifts Limburg mitverwalteten Rechnungen des Stifts Dietkirchen vor (W Abt. 40 Nr. 2020).
- Adam Cassel, 1655 Kaplan des Pfarrers. Dekan und Kapitel verleihen ihm, Akolyth der Trierer Diözese, am 3. Februar 1655 das Sacellanat, das *per notabile iam temporis spatium* vakant ist (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 37 v).
- Adam Turck, 1672–1673 Vikar des Altars St. Trinitas. Am 4. August 1672 ergreift er Besitz von der ihm durch den Archidiakon Johann Philipp von Walderdorff verliehenen Vikarie (W Abt. 19 Nr. II a 10). Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird am 15. Dezember 1673 an Johann Jakob Flügel verliehen (s. dort).
- Johann Jakob Flügel, aus Offheim, 1673–1719 Vikar des Altars St. Trinitas. Er ist Akolyth, als der Archidiakon ihm am 15. Dezember 1673 die durch den Tod des Adam Turck vakante Vikarie verleiht (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 1), von der er am 23. Januar 1674 Besitz ergreift (ebenda Nr. II a 10). In der von ihm geführten Rechnung über die Baukosten seines Vikariehauses 1678–1688 sagt er eingangs, daß er am 15. Juni 1678 in die Behausung der Vikarie St. Maria gezogen ist (W Abt. 19 Nr. VI 18). In einem Heberegister von 1687 (ebenda Bl. 2 v) erwähnt er seinen Herkunftsort. Als Zeuge bei der Besitzergreifung des Archidiakons Adolph Wilhelm Quadt von Buschfeld am 30. April 1683 wird er als Vizepastor in Dietkirchen und Lindenholzhausen bezeichnet (W Abt. 19 Nr. 298; BiAL Abt. D Urk. Nr. 38). In Lindenholzhausen versah er den Pfarrdienst völlig selbständig (Eichhorn, Lindenholzhausen S. 39). In einem undatierten Gesuch an den Erzbischof von Trier, das dieser in Breslau am 29. April 1720 geneh-

migt, teilt er mit Bitte um Einwilligung mit, daß er *invalescentibus iam modo senilibus annis ac ob septuagenariae aetatis debilitatem viribus penitus fractis* auf die Vikarie verzichtet hat, deren *nominatio, institutio et investitura* dem Archidiakon *ex antiquissimo usu et consuetudine* zustehe (BiAL Abt. D Nr. C 6). Der Archidiakon hat sie schon am 14. September 1719 dem Neffen des Obigen, Jakob Flügel, verliehen (s. dort).

Theodor Dieppel (Dippel), vor dem 26. April 1675 Vikar des Altars St. Andreas, der an diesem Tag auf Grund seines Verzichts Johann Friedrich Willmeroth verliehen wird (s. dort). Im Stift Limburg ist er, ein Sohn des dortigen Bürgers Johann D., seit 1652 Vikar der zweiten Messe des Altars St. Andreas und Erasmus (W Abt. 40 Nr. 1843). Er vertauscht diese Vikarie 1662 mit einem Kanonikat (ebenda Nr. 1803, Protokollbuch Distel Bl. 17 v), das er bis † 12. November 1681 innehat (ebenda Bl. 24 r).

Johann Friedrich Willmeroth, aus Limburg, 1675–1712 Vikar des Altars St. Andreas. Der Archidiakon verleiht ihm am 26. April 1675 von Würzburg aus die durch Verzicht des Theodor Dieppel vakante Vikarie, an der ihm das Stift am 25. Mai die Possession gewährt (W Abt. 19 Nr. II a 9 und 10). Am 4. Februar 1680 tritt er hier als Taufpate auf (BiAL, KbDk 1 S. 48). Am 30. April 1683 wird er auch als Vizepastor zu Dietkirchen bezeichnet (W Abt. 19 Nr. 298). Er legt 1703 ein Verzeichnis der Einkünfte seines Altars an (ebenda Nr. VI 19). Im Alter von 60 Jahren stirbt er am 5. Dezember 1712 (Struck, Nekr. II S. 62; nach einer Kopie vom 7. November 1752 aber am 5. November: W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 1). Von seiner Vikarie ergreift am 6. Februar 1713 Johann Knecht Besitz (s. dort).

Johann Knecht, aus Limburg, 1713–1716 Vikar des Altars St. Andreas. Er empfängt am 25. April 1695 die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle). An der Universität Mainz wird er 1702 zum Bacc. phil. und 1703 zum Mag. phil. befördert (Verz. Univ. Mainz S. 179). Er ist Priester, als der Limburger Kanoniker Johann Conrad Schwang für ihn am 6. Februar 1713 im Kapitel das *instrumentum collationis* vorlegt, mit dem der Archidiakon K. J. L. Schenk von Schmidburg ihm die durch Tod des Johann Friedrich Willmeroth vakante Vikarie verlieh, und das Kapitel ihn mit Protest wegen der Rechte des Kapitels zuläßt (W Abt. 19 Nr. II a 9). Er stirbt am 16. März 1716 mit 33 Jahren, seit zehn Jahren Priester (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 1; Struck, Nekr. II S. 32 zum 21. März), und wird am 28. März über dem Grab des Kantors Johann Scheurer († 1715) *versus sacristiam* bestattet (W Abt. 19 Nr. II a 9). In Limburg hat er die Vikarie der ersten Messe des Altars St. Martin, die er am 22. Juni 1702 als *physice studiosus Moguntine* nach

Verzicht des Johann Jakob Knecht erlangt und auf die er am 19. April 1713 verzichtet (W Abt. 40 Nr. 1843).

Johannes Christophorus Wolff, aus Tal Ehrenbreitstein, 1716–1743 Vikar des Altars St. Andreas. Er empfängt am 5. Juni 1716 die vier niederen Weihen und das Subdiakonat (Weihetitel: Vikarie St. Andreas zu Dietkirchen) und am 19. September 1716 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Archidiakon Franz von Eltz verleiht ihm am 22. November 1715 das durch den Tod des Johann Scheurer vakante Kanonikat, ein Akt, der jedoch nicht wirksam wurde (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 3), und sodann die durch den Tod des Johann Knecht vakante Vikarie St. Andreas, zu der ihn das Kapitel am 30. Mai 1716 mit Reservierung der eigenen Rechte hinsichtlich der Verleihung dieser Vikarie zuläßt (ebenda Nr. II a 9). Am 9. Mai 1722 stellt er dem Archidiakon einen Revers aus über die Verleihung des nach dem erbelosen Tod des Philipp Ludwig Hilchen von Lorch, kurtrierischen Obersten und Kommandanten zu Koblenz, dem Archidiakon heimgefallenen Lehens (ebenda Nr. 323 und Nr. III a 1). Er stirbt am 25. August 1743 im Alter von ungefähr 60 Jahren (BiAL, KbDk 1 S. 380; W Abt. 19 Nr. III b 7 b).

Sein ovales Siegel (16 : 19 mm), Abdruck an der Urkunde vom 9. Mai 1722 und vom 5. September 1738 (BiAL Abt. D Nr. B 2), zeigt im Schild einen nach rechts schreitenden Wolf.

Heinrich Wiegand, aus Limburg, 1716–1719 Kaplan des Pfarrers. Er begegnet als Zeuge in Stiftsprotokollen vom 30. Mai 1716 und 14. September 1719 (W Abt. 19 Nr. II a 10).

Jakob Flügel, 1719–1749 Vikar des Altars St. Trinitas. Er ist am 20. Dezember 1696 in Eschhofen als Sohn des Johann Flügel daselbst und der Maria Katharina geb. Happel aus Lindenholzhausen geboren; Pate war sein Onkel, der Vikar Johann Jakob Flügel (Eichhorn, Lindenholzhausen S. 39 und 89). Am 9. Juli 1711 empfängt er die Tonsur und im Jahr 1720 am 29. März die vier niederen Weihen, am 30. März das Subdiakonat, am 25. Mai das Diakonat, am 26. Juli die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Am 14. September 1719 ergreift er von der Vikarie des Altars St. Trinitas Besitz, die ihm der Archidiakon A. Fr. E. von Warsberg nach Verzicht des Johann Jakob Flügel verließ (W Abt. 19 Nr. II a 10); dieser zog sogleich zu seinem Neffen aus seinem bisherigen Haus, in das ihm der Vikar von St. Andreas nachfolgte (ebenda Nr. III b 7 b, Bericht vom 26. Juni 1751). Bei der Visitation des Stifts im Mai 1725 ist er jüngster Vikar und Punktator (W Abt. 19 Nr. II a 7). Doch im Anschluß an diese Visitation bestraft ihn der Erzbischof von Trier 1726 mit 1 fl. an die Baufabrik und acht

Tagen exercitia spiritualia bei den Jesuiten in Hadamar, weil er sich abermals beim Trinken übernahm, ärgerlich zankte, ohne priesterliche Kleidung über die Straße ging und in Gesellschaft anderer tanzte (ebenda). Er starb am 15. April 1749 (BiAL, KbDk 1 S. 386).

Antonius Digitolo, aus Limburg, 1722–1775 Vikar der unierten Altäre St. Maria, St. Michael, St. Petrus, St. Johannes Evangelist, St. Katharina und St. Maria Magdalena. Er ist am 24. August 1698 zu Limburg als Sohn des Joseph Digitolo und der Maria Magdalena geb. Wenzel getauft (BiAL, KbLb 2 Bl. 66 r; Eheschließung 22. November 1695, ebenda Bl. 213 v). Am 30. Juni 1718 empfängt er die Tonsur (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm 1721/1722 die Vikarie St. Johannes Evangelist im Stift Limburg, worin ihm aber Johann Georg Wissenbach zuvorkam, dem der Papst außerdem am 25. März 1722 die Pfarrei Niederselters verlieh; Digitolo bittet daher den Erzbischof um eine Vikarie in Dietkirchen (K Abt. 1 C Nr. 64 S. 697–700). Daraufhin verleiht der Erzbischof ihm am 5. Dezember 1722 die obige Vikarie (ebenda S. 703 f.; W Abt. 19 Nr. II a 9), die der Erzbischof erst wieder ins Leben rief, indem er zugleich die Vikarien St. Petrus und St. Maria Magdalena mit der 1588 gebildeten Vikarie St. Maria, St. Michael, St. Johannes Evangelist und St. Katharina vereinigte (s. § 16,2). Als das Stift ihm die Anerkennung verweigert mit dem Hinweis, daß aus den ihm verliehenen Vikarien der Schulmeister besoldet worden sei, greift der Erzbischof ein. Er befiehlt am 6. März 1725 dem geistlichen Kommissariat in Koblenz, dafür zu sorgen, daß Dekan und Kapitel den Supplikanten zu alsbaldigem ruhigen Besitz der ihm vor geraumer Zeit verliehenen Vikarie kommen lassen (BiAL Abt. D Nr. C 6). Bei der Visitation des Stifts im Mai 1725 (W Abt. 19 Nr. II a 7) ist er noch nicht anwesend. Am 25. November 1726 läßt Digitolo zu, daß Dekan und Kapitel die 4 Ml. Korngülte, die sie laut Urkunde vom 11. November 1583 gegen ein Darlehen von 200 fl. der Vikarie St. Petrus vom Stetzenhof in Steeden schulden, bei ihm einlösen; er läßt das Kapital gegen 5 Prozent Zinsen, die der Stiftskellner ihm zahlen soll, stehen (W Abt. 19 Nr. 263). Seine Klage gegen das Stift wegen verschiedener Forderungen wird am 25. Januar 1729 vom Offizialat in Koblenz entschieden, wogegen er aber appelliert. Im April 1729 beschwert er sich, daß ihm das Stift als *onus iunioris* das Antiphonieren und Versikulieren gegen die Gewohnheit anderer Stifte gratis aufgetragen habe (ebenda Nr. II a 5 a). 1760–1773 ist er zugleich Altarist zu Lorch (HfStKal.). Das Kapitel erklärt am 17. Juli 1761, daß er beständiger Unpäßlichkeit halber bereits seit einem Jahr wenig oder gar nicht mehr in der Kirche erscheinen könne (W Abt. 19

Nr. II a 3). Bei der 1775 von der Regierung betriebenen Schulverbesserung wird der Streit zwischen dem Kapitel und Digitolo wegen der Güter der Vikarie St. Petrus wieder aufgerührt. Es heißt 1777, Digitolo habe durch seinen Vetter, Assessor Winkelmann in Koblenz, von der durch das Stift zurückgehaltenen Vikarie erfahren und sie dann durch den Erzbischof erhalten. Das Stift sei von der Gemeinde aufgehetzt, von ihm zu verlangen, daß er die Schule halte. Er habe daraufhin seine Bereitschaft erklärt, falls das Stift den Schulhof (zu Faulbach) der Vikarie wieder verschaffe (W Abt. 19 Nr. II b 10, s. a. § 17,2b). Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird am 17. Februar 1775 an Johannes Antonius Hoefler verliehen (s. dort).

Sein ovales Petschaftssiegel (16 : 18 mm), Abdruck vom 10. März 1768 (W Abt. 19 Nr. III b 2), zeigt einen von Ornament umgebenen bekrönten Schild, darin eine aufgerichtete linke Hand mit erhobenem Zeigefinger und über ihr eine Wolfsangel begleitet oben und seitlich von je einem Stern.

Christoph Joseph Strider, am 28. August 1743 als Kaplan (*sacellanus*) bezeugt (W Abt. 19 Nr. III b 7b), ebenso am 24. September 1744, als er als Vikar des durch den Tod des Dietkirchener Kanonikers Johann Laux vakanten und ihm vom Vormund des Frei von Dehrn verliehenen Altars St. Margarete im Hospital zu Limburg installiert wird (W Abt. 40 Nr. 1572 und Nr. 1803, Protokolleextrakt Bl. 65 v). Am 22. April 1751 erscheint er als Pfarrer in Esthal (bei Neustadt an der Weinstraße) (W Abt. 19 Nr. II b 7b).

Franciscus Antonius Nevé, aus Ladenburg, 1743–1781 Vikar des Altars St. Andreas. In die ihm vom Erzbischof von Trier verliehene Vikarie wird er am 5. September 1743 eingeführt (W Abt. 19 Nr. II a 9 und 10). Am 2. März 1755 bringt er eine seinem Altar verliehene Stiftung von vier Messen zum Abschluß (ebenda Nr. 289 a). Im Register seiner Vikarie erwähnt er am 22. Januar 1762 neben dem Herkunftsort, daß er 46 Jahre alt und 22 Jahre Priester ist (ebenda Nr. VI 19). Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird am 8. Oktober 1781 an Johann Hubert Römer verliehen (s. dort).

Er führte nacheinander drei ovale Siegel. Das erste (17 : 19 mm), Abdruck vom 9. November 1744 (W Abt. 19 Nr. III a 1), zeigt im geteilten Schild oben einen Adler, unten die untere Hälfte eines Rades und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Adler), neben dieser die Buchstaben A N. Das zweite (19 : 22 mm), Abdruck an der Urkunde vom 2. März 1755 und vom 29. September 1761 (W Abt. 19 Nr. III a 1), zeigt den Adler bekrönt und ist schriftlos.

Das dritte, Abdruck vom 29. September 1774 (ebenda), entspricht dem von 1755 und 1761, ist aber kleiner (17 : 19 mm).

Johann Wilhelm Daub, 1749–1764 Vikar des Altars St. Trinitas. Der Archidiakon A. Fr. E. von Warsberg verleiht ihm am 7. April 1749 von Erfurt aus die durch den Tod des Jakob Flügel vakante Vikarie (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 3). Er starb am 14. Juni 1764 mit 46 Jahren (ebenda; BiAL, KbdK 1 S. 398). Im Stift Limburg ergriff er am 23. August 1745 Besitz von der Vikarie St. Simon und Judas (W Abt. 40 Nr. 1803, Protokollheft Wolff Bl. 31 v) und wurde dort am 17. Juni 1746 zur Residenz zugelassen (ebenda Bl. 33 v). Doch verzichtete er vor dem 11. April 1760 in die Hände des Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff auf die Vikarie St. Agatha daselbst *cum adiuncta St. Simonis et Judae* (K Abt. 1 C Nr. 74 S. 459).

Johannes Rick, 1760–1783 Kaplan (*sacellanus*) (HfStKal.). Er ist am 18. Juni 1764 und am 18. September 1772 Zeuge in Geschäften des Stiftskapitels (W Abt. 19 Nr. II a 10).

Johann Georg Petri, 1764–1772 Vikar des Altars St. Trinitas. Laut seinem Grabstein in der Kapelle St. Trinitas (s. unten) ist er am 10. Februar 1723 in Heiligenstadt geboren und starb am 21. Juli 1772 (das Sterbedatum auch BiAL, KbdK 1 S. 407). Den Tod seines Vorgängers J. W. Daub am 14. Juni 1764, sieben Uhr, meldete er, Priester und Schloßkaplan zu Dehrn, noch am gleichen Tag dem Archidiakon in Koblenz. Dieser werde sich erinnern, daß er mehrmals um dessen hohe Gnade angefleht, um in derlei Umständen auf seine Person zu regardieren. Der Archidiakon willfahrte schon am 15. Juni der Bitte (W Abt. 19 Nr. II a 11 Fasz. 3). Vom 16. Juni datiert die Urkunde über die Verleihung der Vikarie, von der er am 18. Juni Besitz ergreift (ebenda Nr. II a 9). Seine Laufbahn verdankt er vermutlich bereits in Dehrn der persönlichen Beziehung zum Archidiakon, da Heiligenstadt zum Erzstift Mainz gehörte und der Archidiakon – es ist J. Ph. von Greiffenclau zu Vollrads – Mitglied des Domkapitels Mainz war, auch seine Familie in Erbfolge der Frei von Dehrn das Schloß zu Dehrn besaß; dort erscheint am 9. Dezember 1773 Christopher Petri als greiffenclauscher Kellner (BiAL, KbdK 1 S. 310). Der Vikar ist 1771 Präsenzmeister (HfStKal.). Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird mit Nikolaus Huberti besetzt (s. dort).

Grabstein im Fußboden der Trinitatiskapelle: grauer Basalt. Unter einem Kelch mit der Hostie im ovalen Band das Wappen: ein Greif, der nach rechts ein von einem Flügel gehobenes Band schwingt, darin: J G P. Unter dem Wappen die Inschrift (unregelmäßig zwischen Versalien und Minuskeln wechselnd, hier in Versalien, da vorwiegend):

STA VIATOR HIC LEGE SORTEM NONQUE MORTEM R(E-  
VERENDI) D(OMINI) JOANNIS GEORGII PETRI VICA(R)II  
S(ANCTISSI)MAE TRIN(ITATIS) IUNIORIS QUI RAPTUS EST  
NE MALITIA MUTARET INTELLECTUM ERAT ENIM DOC-  
TUS PIUS IUSTUS MISERICORS ET TIMENS DEUM NATUS  
HEILIGENSTATII 1723 DIE 10 FEBR(UARII) DENATUS 1722  
DIE 21 JULII VIXIT ANNOS AETATIS 49 SACERDOTII 27  
VIC(AR)IATUS 18 CUIUS ANIMAE CLAVES S(ANCTI) PET(R)I  
APOSTOLI JOANNI GEORGIO PETRI DIE ISTI SUO COELOS  
APERUISSE SPERAVIMUS CREDIMUS ET ORAMUS R(E-  
QUIESCAT) I(N) S(ANCTA) P(ACE). Darunter ein Totenschädel  
mit gekreuzten Knochen.

Nikolaus Huberti, 1772–1803 Vikar des Altars St. Trinitas. Am 14. September 1772 bevollmächtigt er von Luxemburg aus *ob negotia et itineris difficultates* den Vikar Fr. A. Nevé zur Besitzergreifung der ihm vom Archidiakon verliehenen, durch den Tod des J. G. Petri vakanten Vikarie (W Abt. 1091 Nr. 15), und am 18. September erlangt er deren Besitz (W Abt. 19 Nr. II a 10). Im März 1788 ist er beim Verhör in Sachen des Kanonikers von Hertwich im 43. Lebensjahr (BiAL Abt. D Nr. B 8). 1783–1796 wirkt er als Präsenzmeister des Stifts (W Abt. 19, Präsenzrechnungen und HfStKal.), 1784–1803 ist er auch als Punktator tätig (HfStKal.; Str 2 S. XXVII). Am 25. Juni 1817 kündigt er an, daß er zu seinen Geschwistern nach Lottert zieht, um dort unter deren Pflege seine übrigen Lebenstage zu beschließen (W Abt. 212 Nr. 4793). Da der Kanoniker Heinrich Huberti (1772–1781) aus Lottert stammt (s. § 37), sind beide wohl verwandt.

Sein ovales Siegel (19 : 23 mm), Abdruck vom 14. September 1772 (W Abt. 1091 Nr. 15), zeigt im von zwei Wappentieren gehaltenen Schild einen Hirschkopf mit einem Kreuz zwischen den Hörnern und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Kreuz zwischen einem offenen Flug).

Johannes Antonius Hoefler, aus Kettig, 1775–1799 Vikar der unierten Altäre St. Maria, St. Michael, St. Petrus, St. Johannes Evangelist, St. Katharina und St. Maria Magdalena. Er empfängt am 24. Juni 1755 die Tonsur und im Jahr 1759 am 24. März die vier niederen Weihen, am 25. März das Subdiakonat (Weihetitel: *ad altare sancte crucis ibi*), am 20. Mai das Diakonat, am 23. September die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm, *sacellanus* in Münstermaifeld, am 17. Februar 1775 die durch den Tod des Antonius Digitolo vakante Vikarie (W Abt. 19 Nr. II a 9). Er stirbt am 20. April 1799 im Alter von 67 Jahren und 10½ Monaten, seit 41 Jahren Priester,



und wird in der Trinitatiskapelle bestattet (BiAL, KbDk 2 S. 350). Der Dekan rühmt ihm in der gleichzeitigen Todesanzeige an den Erzbischof nach, das Stift habe an ihm einen fleißigen Chorgänger, friedliebenden Bruder und braven Geistlichen, die Pfarrei an ihm einen unermüdlichen Beichtvater verloren (BiAL Abt. D Nr. A 17 und C 12).

Johann Hubert Römer, 1781 Vikar des Altars St. Andreas, 1783–1803 Kanoniker und Pfarrer, seit 1788 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Anton Aloysius Corden, aus Koblenz, 1781–1788 Vikar des Altars St. Andreas. Er ist 1756 als Sohn des Johann Nikolaus Corden, Geh. Kabinettssekretärs des Erzbischofs Franz Georg von Schönborn (1729–1756) und kurtrierischen Registrators zu Koblenz, und seiner Frau Elisabeth geb. Ludwig in Koblenz geboren und war somit ein jüngerer Bruder des Limburger Stiftsdekans und Archidiakonatskommissars Johann Ludwig Corden (J. Rauch, Johann Ludwig Corden S. 170). An der Universität Trier wird er 1776 Bac. (Keil, Akten und Urk. 2 S. 52) und studiert 1777–1781 Theologie und Kanonisches Recht (BiAL Abt. KT Nr. 15). Er empfängt am 19. Dezember 1777 die vier niederen Weihen, am 23. September 1780 das Subdiakonat (Weihetitel: *ad mensam episcopalem*), am 31. März 1781 das Diakonat und am 22. September 1781 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 1. Februar 1782 gemäß der Präsentation durch den Chorbischof vom 17. Januar die durch Beförderung des J. H. Huberti zum Pfarrer vakante Vikarie (BiAL Abt. D Nr. C 7). Am 22. Mai 1788 erklärt er, Pfarrverwalter zu St. Goar, seine Absicht, die Vikarie zum nächsten Johannistag zurückzugeben (W Abt. 19 Nr. II a 9). Sie wird am 20. Juni Carl Michael Leibfried verliehen (s. dort). Am 5. Oktober 1794 ergreift er, Rektor der Pfarrkirche zu St. Goar, Besitz von einem Kanonikat des Stifts Limburg (W Abt. 40 Nr. 1804) und wird dort im Jahr 1800 Kapitular (ebenda Nr. 2448), wo er 1847 als letzter Kanoniker starb (J. Rauch, J. L. Corden S. 183).

Johann Caspar Lauerburg, aus Arzbach, 1783–1791 Kaplan (*sacellanus*), nämlich laut eigener Bekundung vom 12. Januar 1792 (BiAL Abt. Pfarrei Dehrn Nr. D 3) neun Jahre, bis er gemäß seinem am 21. Februar 1791 zu Dietkirchen ausgestellten Revers zum Pastor *seu vicarius perpetuus* in Breitenau vom Kapitulum angenommen wurde (W Abt. 19 Nr. II b 2). Der Revers weist den Abdruck seines ovalen Siegels auf (16 : 18 mm), das zwei gegeneinander stehende Tauben zeigt, die Schrift ist unkenntlich verdrückt.

Karl Michael Leibfried, aus Trier, 1788–1796 Vikar des Altars St. Andreas. Er wird am 2. März 1756 als Sohn des Gerbers Michael Leibfried

und der Maria Magdalena geb. Lauer in der Pfarrei St. Laurentius zu Trier getauft und erhält am 3. April 1779 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm am 20. Juni 1788 zu Koblenz auf Grund der Präsentation des Archidiakons die durch Verzicht des A. A. Corden *ad manus patroni* vakante Vikarie, von der er am 23. Juni Besitz ergreift (W Abt. 1091 Nr. 15; BiAL Abt. D Nr. C7). Er stirbt am 8. Juni 1796 nachts gegen 1 Uhr, dem zweiten Tag der Ankunft der französischen Truppen, und wird tot im Bett gefunden. Noch am Todestag wird er durch den Dietkirchener *presbyterum saeculare* Rieß auf dem Friedhof bestattet *decano pastore Francofurtum profugo* (BiAL, KbDk 2 S. 340 mit dem Vermerk, daß er oft die Ermahnungen des Dekans verachtete, *ut saepius celebraret fundationique vicariae melius satisfaceret*). Über seinem am 19. Juni 1796 versiegelten Nachlaß wird der Konkurs zur Befriedigung der Gläubiger eröffnet, wobei es heißt, daß seine Eltern ziemlich wohlhabende Bürger waren. Aus dem Protokoll der Versteigerung vom 23. Januar 1797, wobei 324 fl. Erlöst wurden, geht hervor, daß er ein Spinnrad, zwölf geschliffene Gläser, 18 Zinnteller, ein Kruzifix, ein Kruzifix- und ein Marienbild, einen Nachtstuhl, einen Regenschirm, eine Kaffeemühle, eine Geldwaage, eine silberne Sackuhr, ein silbernes Petschaft und silberne Schnallen, auch zwei Talare und zwei Chorröcke besaß (BiAL Abt. D Nr. C10). Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird am 18. Juli an J. B. Kratz verliehen (s. dort).

Er führte zwei ovale Siegel. Das erste (18 : 21 mm), Abdruck vom 14. Juli 1788 (W Abt. 19 Nr. III a 1), zeigt im Schild einen Balken begleitet oben von zwei und unten von einem fünfstrahligen Stern und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Stern zwischen einem Flug). Das zweite (20 : 21 mm), Abdruck vom 25. August 1792 (ebenda), zeigt einen Schild mit den verschlungenen Initialen C M L und über ihnen einen Fisch mit drei Sternen darüber, über dem Schild eine Krone besetzt von zwei Sternen, von denen Girlanden herabhängen.

Johann Baptist Kratz, aus Limburg, 1796–1800 Vikar des Altars St. Andreas. Als Sohn des Mathias K. und der Anna Katharina geb. Hoen ist er am 30. Dezember 1760 in Limburg geboren (BiAL, KbLb 3 Bl. 124 v). Er empfängt am 2. März 1783 die Tonsur und niederen Weihen und im Jahr 1784 am 27. März das Subdiakonat (Weihetitel: *ad congruam* in Metzdorf), am 5. Juni das Diakonat, am 18. September die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Auf Präsentation des Archidiakons vom 18. Juli 1796 verleiht der Erzbischof von Trier ihm am 29. November die durch den Tod des K. M. Leibfried vakante

Vikarie (W Abt. 1091 Nr. 15). Doch ist er infolge der Dienstunfähigkeit des Kanonikers Chr. A. von Hertwich schon 1788 als *vicarius substitutus* tätig (s. die Präsenzrechnung W Abt. 19 Nr. VI 14). Er führt als Präsenzmeister die Präsenzrechnungen von Johannes Baptist 1797/98 und 1798/99 (ebenda Nr. VI 13). Dekan und Kapitel befördern ihn zum Pfarrer in Breitenau, worauf seine Vikarie am 18. März 1800 an Andreas Kirchrath verliehen wird (s. dort). 1803—† 3. Oktober 1817 war er Pfarrer zu Nentershausen (Gensicke, Nentershausen S. 18).

Sein ovales Siegel (21 : 23 mm), Abdruck vom 4. Februar 1800 (W Abt. 19 Nr. III a 1), zeigt im Schild einen mit drei Sternen belegten Balken und darüber einen Baumstumpf mit drei Blättern und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (ein Baumstumpf mit drei Blättern zwischen einem Flug).

Andreas Kirchrath, aus Salzig, 1800—1803 Vikar des Altars St. Andreas. Er empfängt am 6. August 1781 die Tonsur, am 2. Juni 1787 die niederen Weihen, am 20. Dezember 1788 das Subdiakonat (Weihetitel: *ad mensam episcopalem*), am 28. März 1789 das Diakonat und am 20. September 1789 die Priesterweihe (BiATrier, Weiheprotokolle). Der Erzbischof von Trier verleiht ihm die durch den Verzicht des J. B. Kratz vakante Vikarie am 18. März 1800 auf Grund der Nominierung durch den Archidiakon vom 15. März (Abt. 19 Nr. II a 9). Er war damals bereits *vicarius substitutus*. Denn ihm war auf Zeit die Vikarie des Altars St. Michael übertragen worden. Er zahlte dem Stift dafür 25 Rtl. am 14. Dezember 1800 und 45 Rtl. am 2. Februar 1801 (ebenda Nr. VI 13, Kellerei- und Fabrikrechnung von 1800 S. 49). Mit der Bitte um Zahlung eines Pensionsrückstandes erscheint er 1818—1820 als Vikar zu Filsen (ebenda Nr. IV a 8).

Sein ovales Siegel (17 : 19 mm), Abdruck vom 8. Juli 1801 (W Abt. 19 Nr. III a 1), zeigt einen nach rechts gerichteten Löwen.

Alberich Joseph Burckhardt, laut Präsenzrechnung von Johannes Baptist 1802/03 Administrator der Vikarie des Altars St. Michael, seit 1799 Extrakapitular. Vgl. die Liste der Kanoniker.

## REGISTER

bearbeitet von Claudia Helm

Gemäß den Richtlinien der Reihe Germania Sacra sind die Personen, die vor 1500 gelebt haben, unter ihren Vornamen eingeordnet, wobei auf diese Vornamen bei den Familien- oder Herkunftsnamen verwiesen ist. Die nach 1500 Lebenden sind unter ihren Familiennamen aufgeführt. Doch erscheinen hohe geistliche Würdenträger stets unter ihrem Vornamen.

Die Jahreszahlen in Klammern bezeichnen bei diesen Würdenträgern die Regierungsdaten, bei anderen Personen die im Text vorkommende Zeitspanne.

### Abkürzungen

ADDk	=	Archidiakon von St. Lubentius, Dietkirchen
Bf	=	Bischof
DekDk	=	Dekan von St. Lubentius
Ebf	=	Erzbischof
GlkDk	=	Glöckner von St. Lubentius
KanDk	=	Kanoniker von St. Lubentius
KapDk	=	Kaplan von St. Lubentius
KelDk	=	Kellner von St. Lubentius
KustosDk	=	Kustos von St. Lubentius
PlebDk	=	Pleban in Dietkirchen
PropstDk	=	Propst von St. Lubentius
prov. Dk	=	providiert in St. Lubentius
StF	=	Stift St. Florin in Koblenz
StG	=	Stift St. Georg in Limburg
StK	=	Stift St. Kastor in Koblenz
StP	=	Stift St. Paulin in Trier
VikDk	=	Vikar von St. Lubentius

Krs	=	Kreis
KrsBPr	=	Kreis Bitburg-Prüm
KrsBW	=	Kreis Bernkastel-Wittlich
KrsCZ	=	Kreis Cochem-Zell
KrsLbW	=	Kreis Limburg-Weilburg
KrsMK	=	Kreis Mayen-Koblenz
KrsMzBi	=	Kreis Mainz-Bingen
LDKrs	=	Lahn-Dill-Kreis
RhgTKrs	=	Rheingau-Taunus-Kreis
RhHKrs	=	Rhein-Hunsrück-Kreis

RhLKrs = Rhein-Lahn-Kreis  
Utkrs = Untertaunuskreis  
Wwkr = Westerwaldkreis

Bd	=	Bad	Jh.	=	Jahrhundert
Bg.	=	Bürger	iun.	=	iunior
d. Ä.	=	der Ältere	Mag.	=	Magister
d. J.	=	der Jüngere	sen.	=	senior
Dr.	=	Doktor	s.	=	siehe
Ew.	=	Einwohner	s. a.	=	siehe auch
geb.	=	geborene	u.	=	und
Gem.	=	Gemeinde	v.	=	von
gen.	=	genannt			

## A

- Aachen 382  
Adalbert (Adelbert), KanDk (841) 37, 53, **364**  
Adam Fole (Foyle) v. Irmtraut, Propst u. ADDk (1438–1455) **303**, 304, 382  
Adam v. Langenau, KanDk (1292–1294) 62, 85, 96, 97, 102, 106, 146, 219, 223, **366**  
Adelbert s. Adalbert, Albert  
Adelheid v. Attendorn 361  
Adelheid Frei von Dehrn 162  
Adelheid v. Grenzau 262  
Adenroth, Hof s. Breitenau  
Adolf Graf v. Nassau-Diez 64, 186  
Agnes v. Daun 370  
Agnes Grobe, Ew. von Runkel 146  
Agnes v. Güls 374  
Agnes Gräfin v. Leiningen 303  
Agnes v. Ochsenstein 304  
Agricola, Michael, VikDk St. Andreas (1566–1569) 139, **435**  
Ahlbach (Großahlbach) (KrsLbW) 52, 139, 152, 173, 187, 210, 226, 229–231, **243**, 332, 347, 395, 396, s. a. Niederahlbach  
– Herkunft s. Schmidt, Jakob 332  
– Nunhartslehen 244, 250  
Ahlbach, v. s. Sibold  
Albert (Adelbert) v. Saarbrücken, Propst u. ADDk (1190/92–1210), Propst StP (1178) 296  
Alberti s. Anton  
Alexander v. Oren, Propst u. ADDk (1135–1163), Bf Lüttich (1164) 295  
Allendorf (RhLKrs) 374  
Almerode (wüst, KrsLbW) 244  
Alsdorf (wüst, KrsLbW) 228, **244**  
Altenberg (Krs Wetzlar), Kloster 59, 364  
Altendiez, v. s. Johann  
Amenauwe, Heinrich, Kleriker 348  
Amöneburg (Krs Marburg) 51  
Anastasia von Leiningen 302  
Andernach (KrsMK) 311, 373, 377, 392  
– Herkunft s. Hausmann v. Namedy, Johann Wilhelm 311/Hermann Speck 378/Schorr, Mathias 392  
– Vinxtbach 48  
Andreas, Mag., Pleban zu Breitenau 387  
Andreas v. Dehrn 427  
Angilram, Bf Metz 55  
Anna Grobe, aus Runkel 146  
Anna von Nassau-Hadamar 159, 160  
*Anr* s. Kirchähr  
Anselm, KanDk (1367) 372  
Anselm Gerlaci, aus Limburg, KanDk (1417–1439), KelDk (1424) 128, 377, **379**  
Anselm Muzere (Muczer), KanDk (1326), KustosStK (1326) 193, **369**  
Antheis, Ernst 339  
Anton Alberti, aus Kaub, prov. Dk (1401) 179, **376**  
Arloff (Krs Euskirchen) 404  
– Herkunft s. Schorn, Caspar 405  
Armbruster, Heinrich Palmatius, aus Ehrenbreitstein, DekDk (1772–1788) 134, 218, **341**, 413, 420  
Arnold, VikDk St. Maria (um 1404/1413) 148, **429**  
Arnold, Propst u. ADDk (1129) 295  
Arnold II. v. Isenburg, Propst u. ADDk (1251–1259), Ebf Trier (1242–1259) 61, 114, 181, 246, 273, **297**, 298  
Arnold v. Langenau, DekDk (1307–1316) 25, **106**, 321, 322, 367  
Arnold Leulacke (v. Gemünden), aus Gemünden, VikDk St. Michael (1486–1498) 152, **432**  
Arnold Leymener, aus Montabaur, KanDk (1404–1413) 106, **377**, 379, 429  
Arnold I. v. Walcourt, Ebf Trier (1169–1183) 296, 297  
Arnoldi, Arnold, GlkDk (1516) 174  
Arnstein (RhLKrs), Abtei 59, 245, 269, 270, 296, 297, 301, 302, 320, 370  
– Hof 279  
*Arre* s. Kirchähr

- Arthen(ius), Johann Emmerich Wilhelm, KanDk (1657–1685), KelDk (1672) 129, 403, **404**
- Arzbach (RhLKrs) 445  
– Herkunft s. Lauerburg, Johann Caspar 445
- Attendorn (Krs Olpe) 376
- Attendorn, Johannes, KanDk (1517–1518) 389  
– v. s. Adelheid, Gerwin Fußkin, Grete, Heinrich, Heinrich Vosseken, Johannes, Johannes Voskin, Tylemann
- Attenhausen (wüst, RhLKrs) 159, 160, 237, **244**
- Augsburg 421
- Aull (RhLKrs) 244  
– Dirsteiner Aue 141
- Aumenau (KrsLbW) 159, 234, **245**, 369
- B**
- Bach, Andreas, VikDk St. Michael (nach 1569) 152, **436**
- Bacharach, v. s. Johannes Beyer
- Bacourt, Margarethe v. 308
- Baden, v. s. Johann
- Bärbach (Gem. Schönborn, RhLKrs), Klarissenkloster 360, 361
- Bärstadt (Utkrs) 392  
– Herkunft s. Pistoris, Petrus 392
- Balduin von Luxemburg, Ebf Trier (1307–1354) 80, 90, 97, 111, 148, 300, 369
- Balthasar Spitz (Spilz), KanDk (1458–1463) 384
- Baring, Emmerich v., ExtrakapitularDk (1743) 101, **413**
- Barle v. Bochohd s. Heinrich
- Bartholomäus, Kardinalsprester 385
- Basel 23, 383  
– Generalsynode 23  
– Stift St. Peter 384
- Basinus, Bf Trier (671–695) 207
- Bassenheim, v. s. Walpod von Bassenheim
- Bauch, Franciscus, OrganistDk (1633–1671) 169, 170
- Baußmann, Jacob, KanDk (1588–1600), SpeichermeisterDk (1598) 182, 355, **399**  
– Marcus, KanDk (1588) 396, **399**
- Bayern 33, 50
- Beck, Joseph Ludwig, kurtrierischer Offizial 74, 120, 342
- Becker s. Henno, Johann, Mecz
- Beckermann, NN, schwedischer Oberst 24, 71
- Bedendorf* s. Bendorf
- Bela v. Herschbach 344
- Bendari, Petrus de, Verzicht auf KanonikatDk (1517) 389
- Bendorf (*Bedendorf*) (KrsMK) 245
- Berg, Grafschaft 311  
– Großherzogtum 78
- Bergen (wüst, KrsLbW) 141, **245**, 293, 371
- Bern(d) Swalburn v. Hartenfels, DekDk (1404–1422) 92, **325**, 376
- Bernhard Steuernemunde, aus Haltern, KanDk (1452–1458) 383
- Berneiserus, Heinrich, KüsterDk (1678) 176
- Bernhard, Goldschmied in Köln 114
- Bernhard Halteren 383
- Bernkastel (= Bernkastel-Kues, KrsBW) 402  
– Herkunft s. Kreps, Michael 402
- Bernold, Propst u. ADDk (924)? 109, **295**
- Berod (*Berrinrode*) (Wwks) 245
- Berstadt (zu Wölfersheim, Wetterauks) 298
- Berstat, Petrus, KelDk (1535–1543) 129, **391**
- Berthold von Syrenberg, VikDk St. Katharina (1372–1378) 145, **426**
- Beselich (KrsLbW), Hof **245**, 283, 296, 364  
– Prämonstratenserinnenkloster 59, 106, 153, 160, 245, 251, 283, 324, 364, 365, 368, 374, 387, 426
- Beselich, v. s. Gottfried
- Bessarion, gen. Nizenus, Kardinal 384
- Bettenfeld, Matthäus, VikDk 12 Apostel (1596) 107, 142, **436**
- Bettstein, Margarethe v. 310
- Beuel (Krs Bonn), Herkunft s. Johann Fynck 384
- Beuningen (wüst, Wwks) 147

- Beyer v. Boppard s. Heinrich VIII., Johann
- Bicken, v. s. Konrad
- Biegen, v. s. Elisabeth
- Bilzen, v. s. Walter
- Binder, Friedrich v. 419
- Bingen (KrsMzBi) 194
- Birkenfeld (Krs Birkenfeld) 410
- Herkunft s. Helling, Franciscus 410/  
Helling, Maria Katharina 410
- Bitburg (KrsBPr), Kirche St. Maria 393, 399
- Blankenberg (Siegkrs) 370
- Herkunft s. Tilmann 370/Walram 370
- Bleidenstadt (zu Taunusstein, RhgT-Krs), Benediktinerabtei 376, 385, 429
- Blisia, de* s. Bilzen, v.
- Bochold, v. s. Heinrich Barle
- Böhmen, v. s. Johann
- Boemund I. v. Warsberg, Ebf Trier (1289–1299) 62, 218, 300, 372
- Bösfeiel (Boesbeyell), Antonius, aus Wetzlar, KanDk (1579–1582) 397, **398**
- Bolanden, v. s. Gerhard, Werner
- Bologna (Italien) 224, 300, 369, 379
- Bonifatius IX., Papst (1389–1404) 376, 427, 429
- Bonn 372
- Kassiusstift 53, 383
- Boos v. Waldeck, Johann Hugo Ferdinand, ADDk (1780–1792) 22, 112, **319**, 420
- Karl Ludwig 317
- Wilhelm Lothar 319
- Boostenzuen, de s. Petrus
- Boppard (RhHKrs) 48, 384, 395, 398, 403
- Herkunft s. Johannes Fuchs 384/  
Moskopf, Christophorus 395/Rechner, Leonhard 398
- Karmelitenkloster 405
- Stift 194
- Boppard, v. s. Beyer; Mathias
- Borcheim* 376
- Bourmer, Anna Maria Klara Franziska, geb. Rüth 418
- Anton Christoph Ignatius, aus Koblenz, KanDk (1782–1803), KelDk (1792–1802) 39, 40, 42, 43, 73, 75, 76, 129–131, 165, 167, 220, 416, **418**, 420
- Christoph Jakob Ignatius, aus Koblenz 418
- Peter Andreas, Hofgerichtsschöffe und Stadtschreiber in Koblenz 418
- Bracht, Peter, VikDk St. Petrus (1515–1533), DekStG (1508) 155, **433**
- Brandscheid (Wwkrs) 147, 152, **245**
- Gut Mühlenbach 245, 433
- Braunfels (LDKrs), Homburger Hof 266
- Braunsberg, v. 262, s. a. Mechtild
- Brauweiler (Krs Bd Kreuznach), Kloster 368
- Brechensis* s. Weitzelmann
- Breisig (Krs Ahrweiler) 364
- Breitbach, Otto, Dr., KanDk nichtresidierend (1549–1552), ADTholey 193, **392**, 393
- Udalrich, KanDk (1552–1554) 393
- Breitbach-Bürresheim, Gerlach v. 307
- Otto v., Dr. iur., aus Rheinbreitbach, Propst u. ADDk (1519–1523), AD-Tholey 307
- Breitenau (Wwkrs) 91, 178, 223, 226, 227, 230, 243, **246**, 249, 257, 271, 272, 278, 282, 288, 328, 368, 400
- Herkunft s. Andreas 387/Friderici, Friedrich 273
- Adenroth, Hof **243**, 248
- Deesen, Hof 248, **249**
- Hirzen, Hof 265
- Merkelbach (Marckenburg, Merkenberge), Hof, wüst 243, 248, **271**
- Niederhaid(-heid), Hof, wüst 248, **278**
- Oberhaid (-heid), Hof, wüst 248, **282**
- Pfarrei 41, 100, 127, 265, 330, 387, 400, 419, 420, 445, 447
- Pfarrkirche St. Georg 246, 387
- Pfarrer 41
- Schumacherberg, Hof 243, **288**
- Brenner, Johann, Rektor d. Jesuitenkollegiums Koblenz 69
- Breslau 438



- Brömser v. Rüdesheim, Anna Eleonore 312
- Brower, Christopher 37
- Bruchsal (Krs Bruchsal) 318, 319
- Bruer, Rulman, VikDk (1548) 434
- Bruerius, Johann Theoderich, KanStG 401
- Brüssel 395
- Bruno I. v. Isenburg-Braunsberg 297
- Bubenheim, v. 189, 259, s. a. Bulchin, Dietrich, Gerhard, Johann, Specht v. B.
- Bubenheim (Krs Koblenz) 59, 364
- Bürgers, Wilhelm, KanDk (1678) 339, **406**
- Bullmann, Anna Margarethe s. Möhn
- Johann, aus Camberg, VikDk St. Trinitas (1621–1622) 158, 224, **438**
- Burckhardt, Alberich Josef, Notar der Archidiakonatskurie in Limburg 421
- – aus Limburg, VikDk St. Michael (1802–1803) 75, 152, 188, 319, 415, **421**, 447
- Anna Maria, geb. Kunz 421
- Burghard v. Offheim 167, 274
- Butzbach (Krs Friedberg) 390
- Herkunft s. Rumelant, Werner 390
- C und K**
- Caan (Wwks) 226, **248–249**, 257, 272
- Kachel s. Thomas
- Kaich v. Würzburg, Cunz, Hauptmann zu Ehrenbreitstein 352
- Kaiser u. Könige, deutsche (allgemein) 63, 65, 72, 100, 112, 122, 179–180, 413, s. a. Franz I., II., Friedrich III., Joseph I., II., Karl d. Große, Karl V., VI., VII., Konrad III., Leopold I., II., Maximilian I., II., Otto III., Ruprecht
- Calixt III., Papst (1168–1178) 384
- Kalt, NN, Hofrat 341
- Kaltenholzhausen (RhLKrs) 374
- Camberg (KrsLbW) 325, 327, 343, 361, 400, 402, 427, 438
- Herkunft s. Bullmann, Johann 438/Ochsius, Vitus 400
- Cambrai, Bistum 55
- Kamp (= Kamp-Bornhofen, RhLKrs) 353
- Kanabe s. Johannes
- Kannengießer, Gasparus, Notar in Köln 309
- Karden (heute Trier-Karden, KrsCZ) 56
- St. Kastor, Stift 82, 299, 307, 311, 312, 317, 319, 335, 337, 362, 376, 379, 395, 398, 437
- Pfarrkirche 398
- Karl d. Große 53–55, 108
- Karl V. 179, 391, 392, 433
- Karl VI. 180, 409
- Karl VII. 180, 414
- Karl v. Lothringen, Ebf Trier (1711–1715) 214
- Karl Kaspar v. d. Leyen, Ebf Trier (1652–1676) 71, 171
- Carové, Franz Friedrich Jacobus (Josephus), KanDk (1752–1799) 32, 39, 43, 180, 183, 222, 224, **414**, 421, 422
- Kassel 382
- Herkunft s. Henne Schlosser 382
- Cassel, Adam, KapDk St. Trinitas (1655) 158, **438**
- Kastener, Johann, d. Ä., KanDk nicht-residierend (1531–1549) 182, 193, **390**
- Castner, Johann, d. J., KanDk nicht-residierend (1569–1575) 178, **394**, 397
- Katharina v. Helfenstein 258
- Katharina Kelnerchin, Ew. v. Limburg 371
- Katharine v. Marburg zum Paradies, aus Frankfurt 386
- Katharina Mathie, Bg. in Wetzlar 382
- Katzenelnbogen, Grafen v. 65, 186, s. a. Diether, Johann, Philipp, Knebel v. K.
- Kaub (RhLKrs) 377
- Herkunft s. Anton Alberti 377
- Kauss, NN, KanDk (1700) 407
- Kebitsch (Kebische), Hieronimus, KanDk (1500–1506) 182, **387**
- Keller, Carl, GlkDk (1788–1803) 175
- Franciscus, OrganistDk, GlkDk, SchulmeisterDk (1718–1725) 170–172, 175
- Jakob, aus Dietkirchen, VikDk St. Michael (1598–1601) 152, **437**

- Johannes, GlkDk (1762–1771) 175  
 Kelnerchin s. Elechin, Hentze, Katharina
- Kemel (Utkrs) 44
- Keppel (Gemeinde Allenbach, Krs Siegen), Kloster 328
- Cerdonis s. Löber
- Kesemenger s. Johann, Peter, Wigand
- Kesselstatt (Krs Hanau) 311
- Kesselstatt, Georg Wolfgang v., Propst u. ADDk (1624–1626) 114, **311**
- Johann Wolfgang v. 315
- Lothar Adolph Emund v., Propst u. ADDk (1699–1712) 26, **315**
- Karl v. 311
- Kettenbach (Utkrs), Stift 56
- Kettig (KrsMK) 362, 444
- Herkunft s. Hoefler, Johann Anthonius 444
- Chamos, Petrus, Maler 27
- Christian v. Limburg, KanDk (1350–1354) 371
- Christina v. Herschbach 344
- Killburg s. Kyllburg
- Kirberg (KrsLbW) 378
- Landdekanat 109, 189
- Kirchähr (*Arre, Arr*) (Ortsteil Gackebach, Wwkrs) 266
- Kirchhain (Krs Marburg-Biedenkopf) 427
- Herkunft s. Johann Obelecker 427
- Kirchheimbolanden, v. s. Bolanden
- Kirchrath, Andreas, aus Salzig, VikDk St. Michael, St. Andreas (1800–1803) 76, 140, 152, 236, **447**
- Claur, NN, KanDk (1572) 396
- Bernhard, Amtmann in Mayen und Hammerstein 396
- Johannes, KanDk nichtresidierend (1554–1572) 333, **393**, 396
- Johannes, d. Ä., Amtmann in Isenburg 393
- Cleberg, Crafft, aus Limburg, VikDk St. Katharina (1549) 145, **435**
- Georg, VikDk 12 Apostel (1548–1549) 142, 391, **434**
- Kleeberg, Peter, VikDk St. Maria Magdalena (bis 1501) 149, **432**
- Kleeberg, v. s. Kraft
- Klein, Johannes Carolus, aus Wiltz, DekDk (1741–1772) 16, 107, 129, 181, 316, **340**, 411, 417
- Kleinermann, Heinrich, KanDk (1696–1698) 406
- Kleinholbach (Wwkrs) 138, 139, 226, 227, 230, 240, 261, 262, **267**, 273
- Kleinsorgen, Anton Friedrich Joseph v., ExtrakapitularDk (1782–1784) 101, 180, 416, **419**
- Cleisgen Weilnau 431
- Clemens VI., Papst (1342–1352) 370
- Clemens VII., Papst (1378–1394) 372, 374
- Clemens XIII., Papst 1758–1769) 155
- Clemens Wenzeslaus v. Sachsen, Ebf Trier (1768–1801) 84, 415
- Kluppel v. Elkerhausen, v. 138
- Knebel v. Katzenelnbogen, Johann 163
- Knecht, Antonius, KanDk (1639–1658) 31, 107, **402**
- Heinrich, Ew. v. Limburg 407
- Johann, aus Limburg, VikDk St. Andreas (1713–1716) 18, 140, 355, 407, **439**
- Johann Jakob, aus Limburg, KanDk (1698–1725) 131, 224, 404, **407**, 411, 440
- Kobern (= Kobern-Gondorf, KrsMK) 47, 53, 56, 221, 278
- Burgkapelle 395, 397
- Kobern, v. s. Mechtild
- Koblenz 20, 23, 71, 72, 82, 101, 107, 114, 118, 182, 193, 194, 197, 301, 309, 331, 335, 341, 352, 355, 362, 379, 380, 393, 397, 400, 403, 415, 417–419, 421, 440, 441, 445, 446
- Herkunft s. Bourmer, Anton Christoph Ignatius 418/Bourmer, Christoph Jacob Ignatius 418/Bourmer, Peter Andreas 418/Brenner, Johann 69/Köln, Georg. v. 400/Konrad Scholtheiß 380/Corden, Antonius Aloys 445/Corden, Elisabeth 445/Dorman, NN 72/Gutmanni, Johannes 306/Hertwig, Christian Anton v. 417/Jodocus Virnickel 387/Schleidt, Johann Petrus 403/Steinenbach, Johann 397/Theoderici, Engelbert 393/

- Weckbecker, Anna Catharina Walburga 421/Weckbecker, Bernhard Joseph 421/Weckbecker, Johann Peter 421/Weitmaul, Johann 331/Willmers, J. N. 20/Winkelmann, NN 442
- St. Annabruderschaft 363, 431
  - Deutschordenshaus 321
  - St. Florin, Kollegiatstift 182, 192–194, 200, 201, 229, 301, 308, 373, 376, 379, 382, 384, 387, 391–395, 397, 398, 409, 413, 425
  - Jesuitenkollegium 69, 70, 334
  - Kartäuserkloster 334
  - St. Kastor, Kollegiatstift 55, 56, 83, 96, 98, 108, 183, 188, 192–194, 200, 201, 229, 301, 302, 306, 307, 344, 369–373, 403, 405, 418
  - – Dekan 66
  - Kurie des Ebf 81, 87, 344
  - Liebfrauenkirche 365
  - Offizial(at) des Ebf 81, 82, 84, 94, 97, 112, 114, 136, 141, 171, 172, 184, 185, 192, 198, 199, 247, 256, 259, 271, 275, 279, 283, 322, 329, 334, 341, 358, 391, 392, 395, 396, 418, 432, 434, 435, 437, 441
  - Registratur des Ebf 84
  - Seminar 89, 182
  - Verwaltung des Ebf 98
- Koblenz, v. s. Konrad
- Koch, Carl Joseph, ExtrakapitularDk (1728), KanStF (1728) 180, 409, **413**
- Heinrich Ludwig, aus Ehrenbreitstein, PrezistDk (1714) 180, **409**, 413
- Koch s. a. Kunigunde, Philipp, Sypel Cochem 320, 333, 415
- Coci s. Johann
- Köln 43, 112, 114, 224, 256, 298, 303, 304, 307, 309, 313, 314, 316, 327, 329, 379, 383, 391, 406
- Herkunft s. Bernhard 114/Kannengießler, Gasparus 309/Stammel, Heinrich 391/Wigerus v. Emmerich 327
  - Bf bzw. Ebf 47, 56, 122, s. a. Hermann v. Köln, Hermann v. Sayn, Siegfried v. Westerburg, Wilhelm v. Köln
  - St. Andreas, Stift 406
  - St. Christophorus, Kirche 406
  - St. Gereon, Stift 303, 326
  - Gymnasium Laurentianum 406
  - Mariengraden, Stift 301, 304, 368, 392
  - Groß St. Martin, Abtei 405
- Köln, Georg v., aus Koblenz, KanDk (1597) 355, **400**
- Peter v., VikDk St. Maria Magdalena (1546–1549) 149, **434**
- Köln, v. s. a. Heinrich, Wilhelm
- Köln-Weidenbach 221
- Königstein, Johann, Notar 331
- Köth v. Wahnscheid, v. 160
- Friedrich 164, 261
- Colonia, de* s. Köln, v.
- Comitis s. Greb
- Konemann v. Hadamar, Edelknecht 274
- Konrad, Mag., KanDk († 1270) 23, 62, 193, **365**
- Konrad, KanDk (1276–1279) 365
- Konrad, Mag., PlebDk (1327–1347) 106
- Konrad III., dt. König (1138–1152) 59
- Konrad v. Bicken 258
- Konrad v. Dehrn 343
- Konrad Hane, VikWetzlar (Konrad *de Heyn*?) 371
- Konrad v. Herschbach 343, 344
- Konrad *de Heyn*, KanDk (1346/1347) 371
- Konrad v. Koblenz, KustosDk (1311), DekDk (1293–1302) 144, 150, **321**, 345, 358, 359, 365
- Konrad Kurzbold, Graf 246
- Konrad Laurin (Laurini), VikDk 12 Apostel (1352/62–1374) 142, 178, **425**
- Konrad v. Rheinberg 292
- Konrad v. Rimpach, VikDk (um 1400) 428
- Konrad Scholteiß (Schultheiß, Sculteti), aus Koblenz, KanDk (1423) 178, **380**
- Konrad Thilonis v. Dausenau, KanDK (1378) 345, **373**
- Konrad v. Wetzlar, KanDk (1438–1461) 25, **381**
- Konrad v. Wied, KanDk (1294) 96
- Konrad v. Wilre, VikDk St. Maria (bis 1320) 148, **423**

- Conradi, NN, nassau-oranischer Kommissar 40, 53, 77, 238  
 Konradiner 60, 61, 254  
 Corden, Antonius Aloys, aus Koblenz, VikDk St. Andreas (1781–1788) 140, 224, **445**  
 – Elisabeth, geb. Ludwig, Ew. v. Koblenz 445  
 – Hubert, ScholasterStG (1803) 194  
 – Johann Ludwig, DekStG (1803) 38, 39, 42, 43, 53, 59, 172, 445  
 – Johann Nikolaus, Geheimer Kabinettssekretär des Ebfs v. Trier 445  
 Corificis s. Judocus  
 Corvey (Höxter), Abtei 55  
 Kottenheim (KrsMK) 103, 107  
 Courtenay, de s. Marguerite  
 Kraft Frei v. Dehr, DekDk (1434–1453) 35, 161, 162, 180, **326**, 347, 429  
 Kraft v. Kleeberg, DekStG (1498) 208  
 Kraich s. Kreuch  
 Kraichgau 306  
 Kransberg (zu Usingen, Hochtannuskrs) 411  
 – Herkunft s. Stahl, Johann Michael 411  
 Kratz, Anna Katharina, geb. Hoen 446  
 – Johann Baptist, aus Limburg, VikDk St. Andreas (1796–1800) 131, 140, 418, **446**  
 – Matthias 446  
 Kratz v. Scharfenstein, Amalia Regina 314  
 – Anton 312  
 – Hugo Eberhard, Propst u. ADDk (1627–1653), Bf Worms (seit 1654) 22, **312**  
 Kremer s. Heinrich Lange gen. Kremer  
 Kreps, Michael, aus Bernkastel, KanDk (1623) 401, **402**  
 Kreuch (Kraich) (wüst, KrsLbW) 226, 231, 241, **267**, 285  
 Kriechingen, Georg v., Propst u. ADDk (1532–1534) 308  
 – Johann v. 308  
 Krössel, Caspar, KanDk (1651) 403  
 Kronberg, v. 191, s. a. Walter  
 Kropp, Anna Marie s. Distel  
 Krummenau (RhLKrs), Burg 374  
 Krummenau, v. s. Dietrich, Eberhard, Simon Ewerhardi  
 Kruse s. Ludwig  
 Kues (KrsBW) 388  
 – Herkunft s. Pistoris, Johann 388  
 Kuhn, Margarethe s. Wenzel  
 Kulbe s. Johann  
 Cunemann, KantorStG (1327) 323  
 Kunigstein, Johann, OrganistDk (1536) 169, 170  
 Kunigunde Koch 429 (s. a. Kunigunde v. Rheinberg)  
 Kunigunde Locheymmer 372  
 Kunigunde v. Rheinberg 291  
 Kunigunde v. Sayn 302  
 Kuno, KanDk (1312) 368  
 Cuno v. Elsoff s. Kuno Schleiffer v. Elsoff  
 Kuno v. Elz, KantorStG (1298) 284, 323, 344, 345  
 Kuno II. v. Falkenstein, Ebf Trier (1362–1388) 81, 301, 302  
 Kuno v. Leiningen-Westerburg 256  
 Kuno Raugraf v. Neu-Bamberg, Propst u. ADDk (1396–1424) 302  
 Cuno v. Reifenberg 268  
 Kuno v. Reifenberg 292  
 Kuno Schleiffer v. Elsoff, DekDk (1466–1483) 224, **327**, 328, 347  
 Kunz, Anna Maria s. Burckhardt  
 Kusa v. Elz 324  
 Cusanus, KanDk s. Pistoris, Johann  
 Kyllburg (KrsBPr) 335, 436  
 – Herkunft s. Vianden, Jakob 335/  
 Vianden, Matthias 436  
 Kyrburg, v. s. Friedrich

## D

- Daetzenrodt, Anton v., PfarrerDk (1541) 107  
 Dahm, Johann Jakob, Orgelmacher aus Mainz 25  
 Damian, Petrus, DekStG (ab 1578) 354  
 Damme Sprikast v. Waldmannshausen 429  
 Damor v. Montabaur, VikStG (1372) 345  
 Daniel, Weihbf Trier (1333) 148

- Daniel v. Elkerhausen 343  
 Daniel v. Langenau 323, 367  
 Daub, Johann Wilhelm, VikDk St. Trinitas (1749–1764) 158, **443**  
 Dauborn (*Deverne*) (KrsLbW) 249  
 Daun, V. s. Agnes  
 Dausenau, v. s. Thilonis v. Dausenau  
 Deesen, Hof s. Breitenau  
 Dehn, Johannes, Ew. v. Niederlahnstein 279  
 Dehrn (KrsLbW) 44, 46, 48, 52, 64, 100, 105, 137–139, 144, 145, 152, 160, 163, 165, 173, 174, 187, 210, 216, 226, 229, 230, 234, 243, 244, **249**, 251, 290, 327, 334, 347, 360, 363, 386, 418, 427, 443  
 – Herkunft s. Emmermann, NN 187/  
 Müller, Lorenz 46/Petri, Christopher 443/Roßbach, NN 418  
 – Schloß 284, 443  
 – Zehnt 60, 67, 187, 267, 280  
 Dehrn, v. s. Andreas, Frei v. Dehrn, Friedrich, Hartrad, Johann, Johannes, Konrad, Mechtild, Petrus, Sabine  
 Delkenheim, v. 262  
 Delre (Deler) (wüst, Gemeinde Hofen, KrsLbW) 237–239, **250**  
 Demut v. Herschbach 344  
 Demut v. Niedertiefenbach 145  
 Dernbach (Wwkr) 263  
 Deudeler s. Gerhard  
 Deutschmeister 77  
*Deverne* s. Dauborn  
 Dickenbach, v. s. Gerhard  
 Diebach, v. s. Jakob  
 Dieblich (*Dyvelych*), v. s. Heinrich  
 Diel, Anselmus Joseph Franziskus, aus Mainz, KanDk (1725–1783) 134, 181, 224, 340, 407, **411**, 412  
 – Christoph, Stadtgerichtsassessor in Mainz 411  
 Dielhelm, Johann Hermann 41  
 Dienheim, Johann Heinrich v., prov. Dk (1570) 179, **396**  
 Dieppel, Johann, Bg. in Limburg 439  
 – Theodor, aus Limburg, VikDk St. Andreas (bis 1675) 140, **439**  
 Dieter v. Hoenberg 161  
 Dietger Frei von Dehrn 48, 51, 52, 61  
 Diethart (Dyhart) v. Hadamar 262, 273  
 Diethart v. Hoenberg 161  
 Diether v. Katzenelnbogen, Graf 160  
 Diether v. Molsberg 365, 366  
 Dietkirch (Dickirch) (Luxemburg) 50  
 Dietkirchen (Limburg-Dietkirchen, KrsLbW)  
 Die Stichworte sind in fünf Gruppen gegliedert:  
**Dietkirchen 1** = Allgemeines, Gemeinde  
**Dietkirchen 2** = St. Lubentius-Stift, Gebäude, Ereignisse, Geschichtsquellen  
**Dietkirchen 3** = St. Lubentius-Stift, Liturgie und Seelsorge  
**Dietkirchen 4** = St. Lubentius-Stift, Ämter, Institutionen, Verfassung  
**Dietkirchen 5** = St. Lubentius-Stift, Einkünfte und Wirtschaftsleben  
**Dietkirchen 1** = Allgemeines, Gemeinde  
 (*Dekirchen, Dickirchin, Dygkirchen, Diekirchen, Dyekirchen*) 18, 37, 44–61, 64, 67, 72, 75, 78, 107, 111, 118, 128, 137–139, 143–145, 147–153, 156–158, 162, 164, 165, 171, 172, 186, 199, 215, 216, 222, 224, 226, 227, 230–235, 237, 242, **250**, 278, 279, 287, 321, 325, 327, 331, 332, 341, 347, 359–361, 363, 365, 366, 369, 374, 385, 389, 390, 415, 424, 426, 427, 430, 431, 435, 437, 438, 445  
 – Herkunft s. Keller, Franciscus 170/  
 Keller, Jakob, 437/Eckart v. Dietkirchen 427/Fabre, Emmerich Friedrich de 18/Gottfried 245/Grete 428/Hermann 365/Johannes Sygen 224/Jorge v. Dietkirchen 389/Scheffer, Thiis 331/Schmidt, Jakob 332/Schmidt, Simon 332/Schuers Wentzen, Hen 389  
 – Aue (Feld) 242  
 – Backhaus 197, 198, 234, 252  
 – „Backhaus“ (Name eines Kanonikerhauses) 147  
 – Brunnen 197, 198, 234

- Bürgermeister 196, 197
- Domonialbaumeister 30
- Einwohner 194
- Ernte 196
- Fähre 58, 233, 234, 251, 252
- Fährgasse 34, 144, 149, 430
- Feld, großes 196, 242
- Feldrügen 197, 198
- Fernstraßen 58, s. a. Hohe Straße, Poststraße, Rheinstraße
- Gemarkung 50, 98, 243, 245
- Gemeinde 35, **194–198**
- Gemeindeämter 197
- Gemeindelasten 197, 198, 235
- Gemeinderügen 252
- Großfeld 196
- Gültpflichten gegenüber Stift 195
- Heimberger 196, 197
- Hellenhof (Heldenhof) 138, 157, 252, 427, 430
- Hohe Straße 58
- St. Johannesstück 196
- Kirchenbuch 32
- Landdekan 188–190, 393
- Landdekanat (Landkapitel) 68, 109, 188–191, 300, 347, 361, 398, 399, 435, 436
- Markt (Lubentiusmarkt) 44, 45, 164
- Mittelfeld 242
- Nachtwächter 198, 234
- Name 49
- Pfarrei 71, 102–107, 160, 243, 249, 257, 268, 269, 285, 288, 290, 403
- Pfarreisprengel 60, 229, 255, 260, 284
- Pfarrer 66, 68, 102–107, 250, 264, 342, 417, Liste 106, 107
- Pfarrgüter 40
- „Posthaus“ 422
- Poststraße 58
- Rauchgeld 195
- Reckenforst (Gerichtsstätte) 50, 60, 185, 196
- Reihengräber 58
- Rheinstraße 58
- Rodenfeld 242
- Schäferei 196
- Schafweide, 195, 197, 253
- Schmiede 197
- Steuerkataster 35
- Volkskirche 49, 50
- Weiherhaus 137
- auf der Wieslatten 196, 197
- Zent 60
- Dietkirchen 2 = St. Lubentius-Stift, Gebäude, Ereignisse, Geschichtsquellen**
- Altäre, Vikarien 14–16, 62, 70, 72, 77, 134–159, Liste 136
- – St. Andreas Apostel 15, 23, 73, 112, 113, 117, 125, 130, 136, **137–140**, 143, 144, 146, 151, 155–157, 168, 173, 184, 215, 217, 223, 244, 250, 252, 253, 256, 262, 263, 276, 284, 286, 287, 289, 291, 316, 335, 337, 342, 348, 361, 362, 375, 427, 429, 431, 433, 435–437, 439, 440, 442, 445–447, Liste der Vikare 139
- – St. Anna, Pfarraltar 14, 16, **140**
- – Apostelaltar 14, 16, 24, 30, 40, 68, 104, 116, 123, 131, 135, **140–142**, 173, 184, 185, 191, 207, 210, 213, 219, 220, 232, 235, 268, 270, 288, 289, 329, 337, 371, 381, 392, 398, 425, 428, 430–432, 434–437, Liste der Vikare 142
- – St. Georg **142–143**, 293, 425, Liste der Vikare 143
- – Heiliges Kreuz **145**, 146, 280
- – St. Johannes Baptist **142–143**, 293, 425, Liste der Vikare 143
- – St. Johannes Evangelist 112, 117, 138, 141, **143**, 144, 148, 149, 151, 155, 169, 184, 332, 427, 434–436, 441, 444, Liste der Vikare 143
- – St. Katharina 106, 112, 116, 117, 138, 141, **143–145**, 148, 149, 151, 155, 169, 177, 184, 250, 253, 266, 284, 291, 326, 358, 423, 424, 426, 427, 430, 432, 435, 437, 441, 444, Liste der Vikare 145
- – Liebfrauenaltar s. St. Maria
- – St. Lubentius (Hochaltar) **145**, 146
- – St. Maria (Liebfrauen, Muttergottes) 15, 16, 26, 35, 96, 105, 106, 112, 117, 135, 141, 143, 144,

- 146–148**, 149, 151, 153, 155, 161, 169, 188, 210, 245, 266, 284, 287, 294, 327, 329, 330, 377, 408, 423, 424, 427, 429, 431, 433, 436, 437, 438, 441, 444, Liste der Vikare 148
- – Maria Magdalena 112, 116, 141, 144, **148–150**, 151, 153, 154, 169–171, 184, 225, 253, 260, 270, 293, 294, 325, 326, 335, 349, 424, 425, 427, 428, 432, 434–436, 441, 444, Liste der Vikare 150
  - – St. Michael 73, 76, 106, 112, 113, 116, 117, 135, 136, 141, 147–149, **150–152**, 155, 169, 184, 193, 215, 232, 236, 244, 253, 257, 260, 266, 270, 280, 284, 287, 288, 291, 327, 422, 424, 432, 436, 437, 441, 444, 447, Liste der Vikare 152
  - – Muttergottes s. Maria
  - – St. Petrus 15–17, 26, 35, 68, 106, 112, 117, 130, 135, 139, 141, 149, 151, **152–155**, 169–172, 179, 187, 192, 207, 223, 225, 241, 250, 261, 284, 287, 291, 334, 340, 369, 424, 426, 433, 435, 441, 442, 444, Liste der Vikare 155
  - – St. Trinitas 23, 29, 68, 73, 104, 112, 113, 117, 130, 135–138, 146, 151, **155–158**, 173, 179, 184, 215, 218, 219, 232, 252, 253, 256, 257, 260, 269, 272, 276, 284, 286–288, 291, 360–362, 375, 414, 415, 429–431, 434–436, 438, 440, 443, 444, Liste der Vikare 158
  - *armarium* s. Sakristei
  - Arnsteiner Passionale 59, 60
  - Aufhebung des Stifts s. Säkularisation
  - Augsburg Interim 66
  - Ausmalung 27
  - Backhaus 34, 234
  - Bäckerei 198
  - Bauernkrieg 41, 64, 65, 195, 330
  - Baulast 77, 197
  - Beichtstühle 26
  - Bestuhlung 26
  - Bibliothek 43
  - Bilder, Gemälde 26, 27
    - Brände 42, 71
    - Brunnen 34, 234
    - *camere* 35–37, 96
    - Chor 26, 31
    - Christianisierung 46–50
    - Dictiones geminae (J. L. Corden) 42
    - Dreißigjähriger Krieg 20, 30, 42, 71, 72, 128, 130, 151
    - Einquartierung 71, 198
    - Erbfolgestreit, Katzenelnbogenschers 65, 67
    - Friedhof 29–31, 35, 51, 150, 153, 173, 174, 214, 215, 342, 431
    - Gesta Treverorum 45, 46, 50, 296, 297
    - Glocken 27, 28
    - Grabdenkmäler 17, 18, 31, 32, 161, 162
    - Grabungen 12, 17, 30, 31, 51
    - Gründung 46–48, 51–57
    - Herrenberg (Bezirk der Stiftskurien) 32–35, 44, 173, 175, 189, 418
    - Hof des Archidiakons u. Propstes 195, 196, 237–240, 250, 257, 281, 290
    - Hof des Kapitels 34, 394
    - Holzkirche 51
    - Immunitätsbezirk (Stiftsbering) 29, 32, 34, 44, 113, s. a. Kirchberg
    - Inventar d. Kirche 45
    - Kanzel 16
    - Kapellen 77
      - – St. Michael 28, 31, 150, 151
      - – St. Stephan auf dem Herrenberg 32–35, 69, 189, 334
      - – St. Trinitas 18, 31, 37, 155–157, 340, 356, 357, 361, 403, 406, 414, 443, 445
    - Kapitelshaus 30
    - Kapitelsraum 100, 120
    - Karolingischer Bau der Kirche 12, 51
    - Kirchberg (Immunitätsbezirk des Stifts) 29, 32, 34, 44, 175
    - Kirchenschatz 18–23, 66, 330
    - Kirchhof 29, 175, 253
    - Kreuzgang 31, 188
    - Kultplatz, vorchristlicher 51
    - Kurien der Stiftspersonen 29, 96, 97, 135–137, 147, 365

- – des Dekans 35, 69, 71, 72, 97, 119, 333
- – des Pfarrers 104
- – des Propstes 33–34
- Lage 44
- Lettner 14–16
- Mission an der Lahn 45–48, 50
- Mühle 217, 251, 271, 365
- Name 49
- Oratorium, nördliches 12
- Orgel 25–26, 36, 72, 149, 154, 168–170, 175, 241, 405
- Ottonischer Bau der Kirche 13, 31, 51, 202
- Patron Lubentius 44, 46–48, 52–56, 105, 202–205
- – Sarg 12, 37, 47, 52–54, 56, 146, 202
- – Traditionslegende 48–50, 52, 56, 60, 220–221
- Translation 12, 46, 49, 51–55, 58, 61, 108, 145, 206, 221, 278, 344
- Protestantismus 67
- Refektorium 30, 100, 138, 140, 142, 143, 145, 149, 157, 163, 232
- Reformation 64, 65, 67, 157, 183
- Reichsdeputationshauptschluß 74
- Religionsfrieden 180, 352
- Revolutionskriege, französische 20, 42, 73
- Rheinbundakte 78
- Romanischer Bau der Kirche 27
- Säkularisation 20, 22, 24, 35, 39, 43, 53, 74–78, 95, 101, 136, 139, 146, 147, 152, 158, 165, 169, 172, 174, 183, 198, 215, 229–232, 234, 235, 241, 243–245, 248, 249, 252, 255–257, 260–264, 266, 267, 270, 272, 276, 277, 279–281, 284–286, 288, 289, 291, 292, 342, 419
- Sakristei (*armarium*) 13, 26, 31, 37, 39, 72, 100, 125, 155, 358, 361
- Speicher (Gebäude) 36
- Statuen 26
- Stiftsbering s. Immunitätsbezirk
- Taufstein 16
- Uhr 28–29
- Umbauten 13, 14, 27, 71, 72
- Würzgarten 196, 197
- Zehntscheuer 71, 230, 250
- Dietkirchen 3** = St. Lubentius-Stift, Liturgie und Seelsorge
- Ablaß 62, 63, 116, 158, 218–219
- Ablaßprivilegien 179, 218
- Advent 138
- Allerheiligen 80, 142, 149, 155, 208–210
- Allerseelen 153, 215
- Altes Testament 24
- Anniversarien, Jahrgedächtnisse, Memorien 17, 40, 63, 91, 94, 97, 105, 114, 125, 139, 145, 150, 153, 161, 168, 173, 174, 181, 187, 191, 206, 212, 214, 216–219, 227, 228, 232, 233, 236, 244, 257, 265, 266, 270, 271, 273, 276, 282, 283, 286, 298, 299, 302, 317, 323, 325, 326, 328–331, 335, 340, 342, 345, 363–365, 367, 368, 370–382, 385–389, 391, 399, 403, 415, 424
- Beichte 73, 93, 217
- Breviarium Trevirense 46, 70, 71, 211, 213
- Chordienst 73, 76, 80, 90, 91, 93, 94, 99, 103–105, 132–134, 205–215, 234, 332
- Christnacht 105
- Complet 174, 211
- Ebdomada s. Wochendienst
- Epistel 133, 209, 211
- Evangelium 121, 209, 211
- Ewige Lampe 103, 150, 156, 157, 212
- Fastenzeit (*quadragesima*) 22
- Fastnachtspredigten 43
- Feste (Verzeichnis) 212, 213
- – des Dekans 19, 20, 23, 94, 120, 138
- – der hl. Juliana 45
- – des hl. Lubentius 44, 45, 163, 164, 199, 206–210
- Festkalender, Trierer 205–207
- Fronfasten 138, 147, 157
- Fronleichnam 169, 191, 207–210, 233
- Gesang 91, 206, 207, 214
- Gottesdienst 79–85, 91, 94, 95, 99, 105, 121, 132, 134, 136, 142, 144,



- 148, 150, 174, 183, **205–215**, 217, 232, 233, 236, 333
- Gründonnerstag 20, 153, 207, 209, 210, 213, 219, 234
  - Handschriften, liturgische und theologische 23–25, 43, 220–221
  - Hochamt 66, 73, 90, 94, 138, 189, 208, 209, 211
  - Horen s. Stundengebete
  - Hostien 209, 219, 234, 236
  - Jahrgedächtnisse s. Anniversarien
  - Kanonische Stunden 66, 91, 92, 133, 144, 148, 150, 208, 211, 214
  - Karfreitag 19, 209
  - Katechismusunterricht 103, 171
  - Kirchweih 105, 169, 206, 208, 209, 215, 233, 269
  - Kommunion 137, 208
  - Kreuztag 105
  - Libellus festorum (1715) 210, 212, 213, 216, 217, 314, 340, 355, 363, 388, 391, 402, 407
  - Mariä Geburt 105
  - Matutin 70, 90, 94, 105, 137, 138, 142, 149, 155, 174, 208, 211, 212, 214, 221
  - Messen 66, 105, 121, 133, 137, 139, 147, 156–158, 189, 190, 208, 209, 215, 217, 317, 342
  - – Frühmessen 146, 147, 212, 214, 215
  - – Konventsmessen 76
  - – Pfarrmessen 103, 156, 174, 214
  - – Quatembermessen 147, 215
  - – Seelmessen 217–219, 286
  - – Votivmessen 94, 214
  - – Wochenmessen 146, 147, 158, 269, 284
  - Meßgewänder (Ornat) 21, 22, 72, 93, 113–115
  - Meßopfer 76
  - Meßwein 234
  - Mette 29, 100, 175, 211
  - Neues Testament 24
  - Oktav 33, 99, 169, 174, 206
  - Ornat s. Meßgewänder
  - Ostern 19, 142, 149, 155, 206, 208, 209, 211–213
  - Pfingsten 19, 206, 208–210
  - Präfation 137, 208, 211
  - Predigten, Predigtsammlungen 24, 43, 73, 103–105, 121, 210, 214, 365
  - Prim 138, 208, 209
  - Prozessionen 63, 120, 153, 191, 198, 213, **215–216**, 269, 424
  - – aus Dehrn 216
  - – nach Dehrn 216
  - – aus Elz 216
  - – nach Elz 215
  - – aus Eschhofen 216
  - – aus Hadamar 216
  - – nach Hadamar 216
  - – in feriis Rogacionum 105
  - – um die Kirche 215
  - – aus Limburg 215
  - – nach Limburg 105, 215
  - *quadregesima* s. Fastenzeit
  - Reliquien 45, 55, 56, 69, 155, **202–205**
  - – des Lubentius 21, 44, 46, 53–55, 58, 63, **202–203**, 212
  - Sakramentsverwaltung 66, 68, 93, 103
  - Sacrum (*sacra*) 90, 105, 139, 337, 341
  - Schenkung zum Seelenheil 63, 217
  - Seelbuch I 25, 34, 45, 62, 97, 105, 123, 145, 150, 175, 205–207, 217, 218, 227, 299, 320, 321, 347, 357, 359, 364–367
  - Seelbuch II 33, 34, 37, 43, 45, 63, 105, 128, 129, 145, 147, 150, 169, 173, 191, 193, 195, 207, 208, 216–218, 228, 244, 249, 259, 264, 268, 270, 271, 283, 286, 290, 299, 323–326, 328–330, 332, 338, 339, 341, 343, 345, 348, 355, 359–361, 363, 367–382, 385–392, 401, 402, 404, 405, 425–431, 433, 437
  - Seelbücher I und II 23, 106, 114, 161, 181, 187, 222, 322, 343, 358
  - Seelgerätsstiftung 233
  - Stundengebete (Horen) 70, 79, 88, 91, 95, 174, 211, 214
  - Taufen 174
  - Taufpaten 197, 337, 400, 439
  - Totengeläut 174
  - Vesper 28, 88, 90, 92, 94, 137, 138, 174, 175, 208–212, 214, 215, 221

- Vigilien 88, 129, 133, 135, 137, 140, 143, 145, 149, 157, 189, 190, 207, 211, 213–215, 217, 232
- Wallfahrten 157, 158
- Wochendienst (*ebdomada*) 131, 132, 140
- Dietkirchen 4** = St. Lubentius-Stift, Ämter, Institutionen, Verfassung
- Akolyth 85
- Altäre s. Vikarien; Dietkirchen 1, Altäre
- Altaristen 62, 64, 80, 96, 136, 170, 205, 245
- Antiphonar 85
- Apostasie 349 ff.
- Archidiakon 31, 34, 43, 44, 61, 68, 77, 78, 80, 87, 98, 99, 102, 107, **108–114**, 116–119, 122, 125–127, 135, 139, 163, 173, 175, 178, 181, 188, 190, 207, 217, 223, 242, 246, 247, 255, 259, 273, 322, 327, 328, 330, 335, 337–343, 345, 347, 358, 362, 363, 366, 382, 390, 392, 394, 396, 399, 408, s. a. Chorbischof, Propst
- – Amtsgut 237–240
- – Besitz 250
- – Eidesleistung 29
- – Einkünfte 77
- – Kollationsrecht 104, 111
- – Personalunion mit Propst 42, 57, 108–114
- – Präsentationsrecht 342, 359, 368, 445–447
- – Provisionsrecht 151
- – Statutenerlaß 79–81
- – Bezug zur Stephanskapelle 32, 33
- – Strafgewalt 93
- – Verleihungsrecht 37, 73, 123, 125, 156–157, 182, 183, 333, 336, 337, 339–341, 354, 356, 403–404, 408, 416, 422, 438–440, 443, 444
- Archidiakon, Kommissar des 31, 42, 66, 103, 107, 111, 114, 115, 122, 164, 176, 188, 238, 239, 331, 340, 342, 345, 349, 387, 388, 393, 407, 408
- – Schöffen des 44
- Archidiakonats 42, 50, 71, **108–115**, 297, 301
- – Archiv 42, 43, 112
- Archiv **37–43**, 64, 72, 82, 84, 100, 222, 273
- Beschwerden s. Gravamina
- Besitzergreifung 86, 88, 89, 115, 133, 152, 173, 223, 235, 313, 315, 317, 318, 339, 342, 403, 409, 410
- Bibliothek 43
- Chorbischof 108, 165, 166, 238, 264, s. a. Archidiakon, Propst
- – Verpflichtung für das Schöffessen 163, 164
- Chorgenossen (*socii*) 62
- Dachdecker 177
- Dekan 19, 20, 24, 27–29, 35, 38, 41, 57, 62, 68, 69, 75, 76, 79, 81, 86, 88–92, 97, 98, 112, **115–121**, 122–127, 131, 132, 136, 138, 144, 158, 166, 169, 170, 186, 189–191, 194, 196, 219, 221, 224, 241, 242, 267, 358, 359, 365, 389, 390, 393, 394, 404, 414, 415, 437, 445, 446, Liste 320–342
- – Amtsgut 241
- – Besitz 147
- – Eidesleistung 99
- – Einkünfte 124, 126, 147, 184, 242, 287
- – Gerichtsbarkeit 165, 178, 188, 191
- – Gottesdienstliche Funktionen 103, 104, 209, 210, 215
- – statutarisch festgelegte Rechte 99
- – Strafgewalt 95
- – Verleihungsrecht 123, 135, 140, 143–145, 147, 148, 150–152
- – Wahl 70, 99, 179, 403, 404
- Dekanat 68–70, 111, 112, 117–120, 185
- Dekan und Kapitel 18, 29, 38, 41, 48, 52, 58, 61, 63–66, 70, 72–74, 76, 81–83, **85–108**, 110–115, 125, 128, 129, 134–136, 141, 149, 153–155, 158, 161, 163, 164, 166, 168, 172, 173, 178, 181, 185, 191, 192, 197–199, 203, 212, 214, 227, 232, 233, 236, 251, 255, 263, 271, 273, 275, 284–286, 288, 291, 305, 344, 355, 384, 385, 387, 388, 394, 395, 399, 400, 409, 413, 420, 422, 423, 430, 432, 434, 436–438, 441, 447

- – Präsentation 156, 246, 247, 254, 438
- – statutarisch festgelegte Rechte 35, 126, 132
- – statutarische Regelungen 79–81, 207, 299
- – Verleihungsrecht 137–139, 437, 438
- Dekrete, Dekretalien 43
- Diakon 24, 85, 86, 88, 94, 170
- – Weihe 80, 85, 86, 341, 342, 356, 357, 409, 410, 412, 413, 415, 416, 418, 422, 423, 440, 444–447
- Dignitäten 108–126
- Dispens 177, 178, 380, 383, 386, 408, 422, 434, 435
- Disziplinarstrafen 70, 72, 79, 81–83, 89, 91, 93–95
- Domizellare 84, 89
- Drescher 177
- Eid 63, 81, 89
- – des Archidiacons 29, 81, 109, 110, 113, 166, 167, 317
- – des Dekans 81, 99, 119, 120, 121
- – der Kanoniker 81, 85, 87, 122
- – des Kustos 24, 28
- – des Plebans 81, 102, 408
- – des Scholasters 81, 122
- – der Vikare 81, 99, 134
- – des Vogts 165
- Ernteferien 79, 80, 90, 116, 136, 181
- Erste Bitten (*primae preces*)
- – des Erzbischofs 72, 112, **181, 182**, 304, 340, 357, 382, 410–413, 416
- – des Kaisers 63, 72, 100, 112, 122, **179, 180**, 328, 356, 377, 387, 390–392, 396, 409, 413, 414, 419–421, 433
- Erste Früchte 88
- Erzbischof, Stellung im Stift 68–72, 79–85, 101, 135, 181–184
- Exkommunikation 82, 93, 122, 178, 343, 373
- Exspektanz 82, 85–88, 104, 110, 417
- Extrakapitulare 88, 89, 101
- Fabrikmeister 131
- Familia 159–177
- Filialkirchen 178, 210, 243, 248–250, 254, 264, 268, 273, 277, 282, 283, 285, 288
- Generalkapitel 76, 88, 90, 94, 95, 99, 100, 121, 189, 214, 400, 405, 413
- Gerichte
- – Gericht unter der Linde s. Vogteigericht
- – Gericht im Propsteihof s. Hofgericht
- – Hofgericht (Gericht im Propsteihof, im Hof des Chorbischofs) 33, 67, 159–162
- – Hubengericht s. Vogteigericht
- – Gericht im Vogteihof (= Gericht unter der Linde, Vogteigericht, Hubengericht) 67, 159, 160, 162–165, 195, 238, 250
- Gerichtsbarkeit 159–166, 185
- – geistliche 110, 185
- Gerichtsgebühren 165, 166
- Gerichtstage 165, 166
- Glaubensbekenntnis, Ablegung 87
- Glockenamnt 173
- Glöckner 137, 162, **172–175**, 176
- – Einkünfte 29, 86, 88, 113, 115, 121, 138, 142, 154, 155, 157, 158, 232, 236, 237, 240, 250, 272, 290
- Gnadenjahr 23, 85, 97, 125, 146, 150, 320, 322, 331, 358, 359, 366, 375
- Gravamina (Beschwerden) 69, 70, 123, 136, 297
- Hebdomadar 91, 94, **131–132**, 139, 209, 214
- Huldigungseid an den Landesherrn 75
- Immunitätsprivileg 54
- Installatoren 133
- Interdikt 178
- Investiturrechte 111, 112, 117–119, 123, 125, 135, 139, 151
- Kanonikat, Verleihung 68, 73, 80, **85–89**, 178, 179, 182, 328
- – Verzicht (*resignatio*) 86, 394, 416
- Kanoniker, Anzahl 61, 82, 87, 90, 100, 101, 183
- – Besitz, Einkünfte 62, 65, 66, 81, 83, 84, 95–98
- – Bezeichnung 62
- – Jagdrecht 98
- – Privateigentum 43, 97
- – Rechte und Pflichten 66, 81, 88–97

- – Standesverhältnisse 101–102
- Kanonisches Recht 23, 43, 87, 89
- Kantor 57, 108, 122, 123, **124**, 126, 142, 292, Liste 349–357
- Kantorie 123, 124, 127, 242, 292, 313, 350, 376
- Kapitel 15, 27, 35–38, 57, 61, 62, 68, **85–108**, 120, 121, 123, 124, 127, 147, 163, 165–169, 171, 203, 209, 220, 313, 363, 400, s. a. Dekan und Kapitel
- – Aufnahme 63, 85–89
- – Besitz, Einkünfte 242, 243, 249–251, 254, 257, 259, 264, 265, 267, 270, 274, 279, 281
- – Protokolle 42, 99, 100, 167
- – Siegel 200
- – Verleihungsrecht 156
- – Versammlungen 97–100, 136, 176, 189, 234
- – Wahlrecht 117–120
- Kapitelsmonate (gerade) 111
- Kaplan 70, 73, 103, 168, **423–447**
- – des Pastors 158 Liste
- Kaplanei 68
- Karenzjahre 73, 84, 89, 135, 185, 237, 419–422
- Kellerei 158, 231, 235–237, 242, 244, 249, 252, 260, 264, 266, 270, 272, 275–277, 280, 281, 284, 286, 288, 291, 292
- Kellner 44, **127–129**, 130, 131, 165, 166, 191, 199, 236, 237, 399, 406, 419, 421, 441
- – Einkünfte 142, 275
- – Register 38
- Kistenmeister s. Fabrikmeister
- Kleidung 92, 94
- Kollationsrecht s. Verleihungsrecht
- Konkubinat 68, 70, 72, 92, 363
- Küster 171, 173, **175–176**
- Kurien 66, 83, 365
- Kustos (Thesaurar) 57, 69, 81, 102, 108, 116, 122, 123, **124–126**, 127, 137, 178, 188, 192, 203, 242, 343, Liste 357–364
- Kustodie 81, 111, 116, 123–126, 144, 192, 242, 303, 306, 326, 335, 348, 362, 363, 376, 377
- Lehnsbriefe 166, 167
- Lehnseid 166, 167
- Lehnserneuerung 166
- Lektionar 85
- Ministranten 21, 215
- Mütter 177
- Officiarius 126, s. a. Kantor, Kustos, Scholaster
- Organist 25, 154, **168–170**, 175, 232, 236, 272, 290
- Papstmonate (ungerade) 85, 87, 179, 248, 329, 395, 407, 415
- Pastor 70, 73, 214
- Patronat 111, 268, 279, 258, 360
- Perspektor 132–133
- Pfarrei 19, 68, 72, 100, 102–108, 110, 111, 117, 141, 156, 240, 242
- Pfarrer (Pleban) 66, 68, 78, 81, 82, 93, 100, **102–108**, 125, 141, 168, 209, 210, 242, 255, 270
- Pfarrgeistlichkeit 12
- Pfarrpfünde 102–108
- Pförtner 86, 88, 113, 115, 173, **175–176**, 347
- Pfründenbezug 85–91, 93–98, 100
- Pleban s. Pfarrer
- Plebanie s. Pfarrei
- Prälat 122
- Prälatur 121–123, 126, 127, 333, 347
- Präsentationsrecht 73, 82, 83, 112, 113, 139, 156, 157, 254, 274
- Präsenzmeister 38, 72, 84, **129–131**, 135, 219, 232, 234, 428
- Priesterweihe 88, 103, 342, 356, 357, 407, 409, 410, 412–415, 418, 423, 440, 444–447
- Privilegien 108, 155
- Propst 22, 42, 57, 61, 62, 77, 78, 81, 85, 102, **108–114**, 115, 122, 139, 152, **166–168**, 173, 184, 188, 191, 203, 255, 256, 260–263, 265–269, 271, 273, 274, 279, 281, 284, 285, 292, 293, 321, Liste 295–319, s. a. Archidiakon, Chorbischof
- – Amtsgut 237–241
- – Eidesformel 81
- – Einkünfte, Besitz 250, 264, 256–258, 264–266, 271, 293
- – Lehnsmannschaft 166–168

- – Verleihungsrecht 85, 104, 117, 123, 125
- Propstei 43, 50, 77, 102, **108–115**, 119, 159
- – Archiv 42, 43
- Protokolle 133, 176, 272
- Provision 63, 87, 122, 124, 178, 328, 381, 413
- Punktator s. Perspektor
- Reformen der Stiftsverfassung 67, 69
- Residenzpflicht der Kanoniker 63, 66–68, 79, 81, 82, 85, 87, 88, **89–91**, 101, 111, 118, 120, 122, 123, 126, 134, 135, 156, 185, 235, 299, 303, 353, 413, 433
- Sacellan 103, 138
- Schöffen 162–164
- Schöffenessen 163–165
- Scholaren 62, 172, **176–177**, 225
- Scholaster 34, 35, 64, 69, 81, 97, 106, 108, **121–124**, 126, 177, 178, 184, 188, 251, 303, 384, Liste 342–349
- – Amtsgut 241, 242
- – Eidesformel 81
- – Einkünfte 280
- Scholasterie 111, 117, 122–124, 154, **242**, 309, 335, 342, 347, 348
- – Einkünfte 242
- Schule 72, 148, 154, 169–171, 177, **225**
- Schulmeister **170–172**, 225, 440
- Schulunterricht 171, 172, 225
- Sekretär 38, 97, 126, **133–134**, 135
- Selbstergänzungsrecht 85, 111, 112
- Sendrecht des Archidiacons 110
- Senior 126–127
- Siegel 38, 61, 93, 106–108, 192, 199–202
- Skrutatoren 119, 120
- Speichermeister s. Kellner
- Statuten 38, 72, **79–84**, 88, 89, 98, 102, 113, 120, 121, 151, 189, 193, 222, 338, 419
- – (1282) 28, 79, 80, 89–93, 98, 110, 116, 123, 127, 132, 181, 204, 222, 298, 301
- – (1328) 79, 80, 85, 91, 95, 98, 110, 121, 207, 222, 246, 299
- – (1339) 80, 222
- – (1377) 80, 81, 111, 222, 301
- – (1390) 34, 81, 89
- – (1427) 222, 303
- – (1573) 68, 82, 83, 87, 101, 103, 104, 111, 121, 128, 130–132, 135, 138, 141, 144, 147, 149, 151, 153, 156, 183, 210, 229, 235, 241, 269, 288, 332, 333, 353, 354, 394, 395, 436
- – (1588) 34, 35, 38, 70, 73, 79, 83, 87–96, 99, 101, 104, 112, 113, 118, 121, 123, 126, 127, 130, 132, 135, 138, 143, 144, 148, 149, 151, 153, 154, 156, 169, 170, 176, 182, 183, 192, 210, 235, 336, 354, 400, 402
- – (1607) 70, 83, 91, 92, 99, 100, 104, 132, 183, 211
- – (1764) 185
- Statutengelder 86–88, 236
- Statutum Mauritianum 80
- Steuerfreiheit 178
- Stiftsgut 61
- Strafinstanzen 93, 94, 116, 121, 125
- studium generale 86, 223
- Subsidien 183, 184, 194
- *supernumerarii* s. Titularkanoniker
- Suspension 178
- Testamente 37, 62, 85, 96, 97, 100, 106, 125, 146, 148, 150, 152, 153, 155, 156, 168, 173, 176, 181, 190, 191, 217, 219, 222, 227, 232, 317, 320, 321, 323, 324, 343, 344, 358–361, 366, 368, 369, 375, 377, 382, 386, 391, 392, 415, 424, 425, 427
- Testierfreiheit 97
- Thesaurar s. Kustos
- Titularkanoniker (*supernumerarii*) 88, 101
- Uhrmacher **177**, 236
- Urlaub 90, 93, 116, 136, s. a. Ernteferien
- Verleihungsrecht 85, 87, 104, 111, 117–119, 247, 326
- Versicular 85
- Verstöße gegen Gebote 70, 91–95, 125, 334, 441
- Vikare 15, 27, 37, 38, 62–66, 68, 70, 73, 80–82, 87, 89, 90, 92, 94, 95,

- 97, 99, 102, 106, 115–117, 120, 129, 131–133, **134–159**, 169–171, 173, 175, 181, 184, 185, 192, 193, 196, 207, 208, 210, 214, 215, 221, 225, 228, 229, 232–234, 242, 252, 262, 273, 288, 289, 325, 360, Liste 423–447
- – St. Andreas 215, 217, 223
- – Apostelaltar 30, 173, 185, 210, 219, 232
- – Marienaltar 210
- – Maria Magdalena 325
- – Michael 215
- – Petrus 117, 170, 225
- – Trinitas 29, 215, 219, 288, 360
- Vikarien 40, 67–69, 85, **134–159**, 169, 179, 216, 319, s. a. Dietkirchen 1, Altäre
- – Stiftungen 31, 63, 123, 125, 134–136
- – Unierung 68, 72, 82, 104, 112, 135–136, 138, 141, 143, 147, 149, 151, 153, 154, 156, 170, 241
- – Verleihungsrecht 70, 73, 111, 183
- Visitationen 67, 68, 183, 185, 441
- – (1569) 436
- – (1573) 70, 124
- – (1584) 25, 32, 69, 92, 104, 114, 127, 141, 144, 156, 210, 241, 271, 334, 335, 363, 394, 395, 397–399
- – (1657) 140, 171, 313
- – (1681) 314
- – (1662) 71, 212
- – (1664) 140, 313
- – (1695) 130, 182, 221
- – (1725) 38, 72, 84, 90, 92, 97, 100, 121, 133, 135, 139, 140, 171, 176, 183, 204, 214, 220, 235, 340, 341, 356, 407, 409, 410, 440, 441
- – der Pfarreien 71, 72, 247, 248, 255, 273
- Visitationsprotokoll 147
- Vita communis 61, 62
- Vogt **159–166**, 244, 245, 261
- Vogtei 57, 60, 67, **159–166**, 246, 289, 293
- Wahl 70, 83, 99, 117–120, 127
- Wappen 26, 32, 115
- Weißen, höhere 87, 89, 103
- Zehntknechte 177
- Zöllner 127
- Dietkirchen 5** = Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Abtriebsrecht 278, 347
- Allodien 35, 70, 87, 95, 96, 226, 229, 251, 252, 280, 284, 287, 291, 326, 347
- Amtsgut 241–243
- Ausgaben 231, 232, 234
- Armenspenden, -stiftungen 40, 142, 156–158, 219, 220, 360
- Backhausbann 195
- Baulasten 235–237
- Benefizien s. Pfründen
- Besitz 226–295
- Besteuerungsrecht 183, 184
- Dreifelderwirtschaft 226
- Einkünfte 67, 226–238, s. a. Liste der Orte
- Fabrik 87, 88, 97, 103, 131, 141, 171, 215, 230, **235–237**, 255, 270, 289, 317, 335, 341, 355
- Fabrikgut **235–237**, 253
- Frondienste 235
- Fruchtrente 66
- Gefälle des Archidiakons/Propstes 78
- *granarium* s. Speicher
- Grundbuch 240
- Grundherrschaft 33
- Heberegister 169, 187, 229, 234, 245, 438, 439
- Kapitelsgut 37, 57, **226–232**, 238, 285, 290
- Korngülten 228, 232, 234, 243–295, 300, 345, 360, 366–376, 378–381, 387, 425–430, 441
- Legate 57, 62, 128, 129, 249, 255, 257, 259, 261, 263, 265–267, 271, 276, 277, 282, 284, 287, 291, 292, 294, 320, 328, 341, 357, 361, 367
- Lehnsgüter 29
- – des Propstes 77, 113, 166, 258, 262
- Leibzucht 373
- Martinizins 35, 244, 252
- Pachtvertrag 245, 247, 251, 253, 259
- Pensionen (nach Auflösung des Stifts) 76, 78, 95, 136, 241

- Pfründen 52, 63, 67, 68, 76, 80, 95—98, 111, 117, 128, 182, 226—232, 235, 241, 280, 285, 290, 334, 346, 372, 374, 376, 377, 380, 392, 395, 421, 422
- — Korpus **226—232**, 265, 389, 394, 396, 400, 404
- Präbende s. Pfründen
- Präsenz 87, 88, 95, 96, 103, 129, 228—230, **232—235**, 236, 244, 245, 249—253, 255—261, 264, 266, 268, 270—272, 276, 280, 282, 284—289, 291—294, 325, 337, 339, 341, 353, 360, 375, 385, 392, 405, 427, 428, 430, 431, 433, 438
- Präsenzgut 37, 70, 129, 217, 228, 229, **232—235**
- Propsteigut 77, 159, 166, 167, **237—241**
- Propsteilehen 167, 168, 188, **240—241**, 258, 260, 261, 274, 282, 292, 317
- Rechnungen
- — des Archidiakonats 107, 164, 176, 239
- — der Fabrik 31, 131, 176, 204, 236, 237, 341
- — des Kapitels 28, 163, 182, 230, 353
- — der Kellerei 36, 39—41, 127, 128, 133, 191, 204, 219, 236, 237, 246, 249, 272, 341, 406, 407, 417
- — der Präsenz 128, 177, 209, 234, 418, 422, 447
- — des Speichers 91, 176, 211, 222, 223, 402
- — des Stifts 24, 28, 42, 100, 124, 132, 134, 165, 174, 204, 214, 215, 216, 265, 435
- — der Vikarien 40, 130, 152, 154, 169, 220, 437, 438
- Rechnungsbuch 38, 331
- Rheinfahrtsgelder 230, 236, 253, 260, 287, 290
- Salbuch 23, 43, 123, 124, 138, 142—144, 146, 149, 157, 173, 175, 209, 210, 226, 227, 228, 233, 235, 241, 242, 277, 280, 282, 285, 290, 330, 433
- Schäferei 196
- Schenkungen 53, 108, 146, 153, 192, 202, 208, 320, 322, 370, 424
- Schulden 71—73, 84
- Speicher (*granarium*) 127—129, 144, **227—232**, 236, 248—251, 255, 259, 260, 264, 265, 266, 270, 280, 284—286, 288, 291, 353, 399, 404
- Speichergut **227**, 251
- Speicherzins 250
- Steuern 65—67, 229, 234, 241
- Stiftungen 25, 34, 63, 147, 187, 205—215, 232, 243, 295, 344, 358, 360—362, 366, 385, 387, 388, 405, 424, 425, 427, 428, 430
- Viehhaltung 195, 196
- Vogteigülte 166
- Weiderecht und Viehtrieb 195—197, 243
- Weinberge und -güter 226, 227, 245, 278, 279, 290, 291, 294
- Weistum 250, 363
- Zehnt 52, 167
- — Blutzehnt 229, 230, 239, 244, 249, 252, 262—267, 280, 281, 284, 286, 287, 289, 291, 347
- — Flachszehnt 229, 239, 241, 244, 249, 252, 266, 278, 280, 284, 286, 287, 291
- — Fruchtzehnt 241, 243, 283
- — Großer Zehnt 230, 234, 244—246, 248—250, 252, 255—258, 262—267, 272, 274, 276, 277, 280, 281, 284, 286, 287, 289, 291, 292
- — Heuzehnt 239, 241, 243, 263, 369
- — Kartoffelzehnt 198, 252, 272
- — Kleiner Zehnt 230, 234, 245, 246, 248, 255—258, 262—265, 267, 272—276, 280, 289, 292, 365
- — Krautzehnt 241
- — Neurodzehnt (Novalzehnt, Roudungszehnt) 52, 187, 243, 249, 266, 280, 281, 283, 284, 287, 291
- — Pfarreizehnt 242
- — Propsteizehnt 77, 111, 139, 262
- — Schlagsamenzehnt 249
- — Stiftszehnt 128, 246, 375
- — Weinzehnt 242, 250, 254, 346, 372, 374, 380

- – Wickenzehnt 286
- Zehnterhebung 64
- Zehntgelag 230, 234, 244, 250, 262, 263, 265–267, 272, 276, 278, 280, 281, 284, 287, 289, 291
- Zehntrechte 91, 111, 185, 226, 227, 229, 231, 237–243, 255, 257, 285, s. a. Liste der Orte
- Zehntregister 124, 229
- Zehntverpachtung 100, 229, 231, 238, 239, 248, 262, 281, 340
- Zins 44
- Zinsverzeichnis von 1292 30, 44, 62, 124, 127, 150, 163, 199, 217, 227, 228, 237, 238, 242, 357, 366
- Zollfreiheit in Limburg 127, 199
- Dietkirchen (Bonn), Kanonissenstift 26, 49
- Dietkirchen, Jorge v., KanDk (1531) 389
- Stephan v., KanDk (1537–1538) 131, 132, **391**
- Dietkirchen, v. s. a. Eckart, Ludwig
- Dietrich, OrganistDk (1294) 168, 170
- Dietrich v. Bubenheim 382
- Dietrich v. Güls, Propst u. ADDk (1371–1384) 80, 81, 111, 300, **301**, 373
- Dietrich im (vom) Hof 271
- Dietrich v. Hüblingen (Hoebelingen, Hubeling), KanDk (1465–1480) 274, 276, **385**, 432
- Dietrich v. Krummenau, KanDk (1379) 374
- Dietrich v. Offheim, KanDk (1253) 62, 150, **364**
- Dietrich Herr v. Runkel (1352–1404) 187, 269, 293, 302, 372
- Dietrich Herr v. Runkel (1463–1484) 327
- Dietrich vom Stein, Propst u. ADDk (1476–1499) 81, 111, 114, 125, **305**
- Dietrich v. Stockheim, KanDk (1324–1348) 368
- Dietrich v. Wied, Ebf Trier (1212–1242) 97
- Dietrich v. Wied, KustosDk (1261) **357**, 365
- Dietzer, Christian 157
- Diez, Grafen v. 61, 64, 165, 331, s. a. Gerhard
- Diez, Grafschaft 44, 50, 64, 65, 67, 160, 162, 180, 181, 185, 186, 195, 196, 289, 330, 353
- Landesherrschaft 64–67
- Diez (RhLKrs) 50, 77, 106, 189, 196, 222, **253**, 289, 421, 433
- Herkunft s. Heinze Scherer 106/ Naurath, Martin 289/Runcker, Johann 433
- Amt 78
- Amtmann (hessisch) 18, 65, 389
- Amtmann (nassauisch) 65
- St. Maria, Stift 65, 98, 116, 125, 192–194, 258, 259, 261, 269, 303–305, 321, 326, 343, 358, 374, 375
- Oranienstein, Schloß 288, s. a. Dirstein
- Diez, v. s. Eberhard, Mechtild, Odilia, Otto, Werner
- Diez-Weilnau, v. s. Margarethe
- Digitolo, Antonius, aus Limburg, VikDk (der unierten Altäre St. Johann Evangelist, St. Katharina, St. Maria, St. Maria Magdalena, St. Michael, St. Petrus) (1722–1775) 112, 151, 152, 154, 214, 410, **441**, **442**, 444
- Joseph, Ew. v. Limburg 441
- Maria Magdalena, geb. Wenzel, Ew. v. Limburg 441
- Dillenburg (LDKrs) 162
- Domänendirektion 39
- Hofkammer 166
- Regierungskanzlei 421
- Rentkammer 98
- Dilmann 428
- Dinant/Maas (Belgien) 296
- Herkunft s. Godin v. Fallemaigne 296
- Dirstein (KrsI.bW), Benediktinerinnenkloster (jetzt Schloß Oranienstein) 105, 234, **253**, 347, 358
- Distel, Anna Maria, geb. Kropp, Ew. v. Limburg 340, 407
- Heinrich, Ew. v. Limburg 407
- Heinrich, DekDk (1715–1740) 16, 32, 72, 129, 164, 216, 218, 219, 229, 235, 314, 337, **339**, 406, 408, 409



– Johann, aus Limburg, KanDk (1700–1755) 16, 97, **407**, 416  
 Dodenhausen (wüst, KrsLbW) 250, **254**  
 Doering s. Thüering  
 Dörsdorf (RhLKrs) 433  
 Dombach (*Dunenbach*) (KrsLbW) 254  
 Dorfelden, v. 17, s. a. Margarethe  
 Dorman, NN, Offizialatsassessor in Koblenz 72  
 Dorndorf (KrsLbW) 343  
 Dorndorf, v. 268, 343, s. a. Petrus  
 Dudeldorf(er), Lucas, KanDk (1580–1605), VikDk 12 Apostel (1574) 107, 141, 142, 144, 209, 392, **398**, 436  
 Düsseldorf 78  
 Düsternau, Johann v. 271  
*Dunenbach* s. Dombach  
 Dunre s. Heinrich  
 Dylemann Quatil, Mag. 425  
 Dylemann Herr v. Runkel 187, 370  
 Dytwin v. Ostheim, KanDk (1410) 378  
*Dyvelych*, v. s. Dieblich, v.

**E**

Eberbach (RhgTKrs), Zisterzienserabtei 161, 199, 263, 264, 268, 364, 378  
 Eberhard, Familie 167  
 Eberhard v. Diez, KustosDk (1314–1315) 359  
 Eberhard v. Haiger 369  
 Eberhard Hane, Bg. in Wetzlar 370  
 Eberhard v. Krummenau 374  
 Ebirlin v. Zabern, KanDk (1407) 377  
 Echternach (Luxemburg) 51, 399  
 Eck, Philipp v., KanDknichtresidierend **395**, 397  
 Eckart v. Dietkirchen, VikDk St. Andreas (1381–1398) 139, **427**  
 Eckerhard, KanDk (1203) 364  
 Eckfeldt, Bernhard, VikDk St. Andreas (1595) 139, 435, **436**  
 Eger, v. s. Grete, Heinrich  
 Ehlen, v. s. Gunthard  
 Ehrang, Nikolaus v. 69  
 Ehrenbreitstein (Koblenz) 28, 74, 77, 313, 333, 341, 350–352, 356, 414, 416, 420, 440  
 – Herkunft s. Armbruster, Palmatius  
 Heinrich 341/Kaich v. Würzburg,

Cunz 252/Koch, Heinrich Ludwig 409/Geisser, Johann Sebastian 416/  
 Vacano, Mathias Josephus Antonius Hyacinthus 420/Wolff, Johann Christoph 440  
 Eifel 103  
 Eisenbach (KrsLbW) 128, 178, 230, 234, **254**, 272, 279, 299, 326, 387  
 – Hof Hausen 254  
 – Kirche 61, 111  
 – Pfarrei 100, 240  
 Eisenbergher, Melchior, prov. KanDk (1531/32) 179, **390**  
 Elberskirchen s. Elperskirchen  
 Elbert, Geistlicher 152  
 Elechin Kelnerchin, Ew. v. Limburg 371  
 Elisabeth v. Biegen 343  
 Elisabeth v. Isenburg-Limburg 298  
 Elisabeth v. Offheim 145  
 Elisabeth v. Thüringen, hl. 222  
 Elise v. Isenburg 365, 366  
 Elkerhausen, v. s. Daniel, Hartmut, Hiltwin, Klüppel v. Elkerhausen, Mechtild v. Dehrn  
 Eller, Johann, GlkDk (1532) 174  
 Elperskirchen, Bernhard, DekDk (1650–1657) 129, 131, **336**, 401, 403  
 Else v. Helfenstein 258  
 Else Herstel (Herstol), Ew. v. Limburg 373  
 Elsoff (Wwkrs) 255  
 Elsoff, v. s. Cuno  
 Eltter, Johanna v. 308  
 Eltz, Anna v. 311  
 – Franz v., Propst u. ADDk (1714–1718) **316**, 440  
 – Hugo Franz Karl v., Dompropst Mainz (1760) 317  
 – Johann v. 307  
 – Johann Niklas v. 316  
 Eltz, v. s. a. Jakob  
 Eltz-Blieskastel, Marie Elisabeth v. 315  
 Eltz-Rodendorf, Maria Anna Charlotte v. 318  
 Elz (KrsLbW) 66, 77, 105, 137–139, 149, 158, 215, 216, 234, 238, 239, **255–256**, 360, 402  
 – Pfarrer 105

- Elz, v. s. Heinrich, Henne, Johann, Kuno, Kusa, Wilhelm  
 Emelrich (Emilrich) Rödel v. Reifenberg 160, 164, 370  
 Emicho v. Nassau-Hadamar, Graf 264, 344, 360  
 Emmelmann Monich, Bg. v. Mainz 374  
 Emmerich, v. s. Wigerus  
 Emmerich v. Nassau 168, 254  
 Emmermann, NN, Amtmann in Dehrn 187  
 Emsbach 58  
 End(t)lich, Dorothea, Bg. in Limburg 337  
 – Emmerich, Bg. in Limburg 337  
 – Johann Peter, aus Limburg, DekDk (1666–1688) 41, 276, **337**, 356, 402  
 Engers (Krs Neuwied), Landdekanat 109, 273, 322  
 Engersgau 360  
 Ennerich (KrsLbW) 147, 150, 152, 158, 162, 164, 165, 174, 237, 238, 240, **256**, 288, 293, 321, 325  
 Enolf, KanDk (1290) 365  
 Enolf v. Offheim 260, 274  
 Enscherighen s. Enslingen  
 Enslingen, Dietrich (Theodericus Enscherighen), aus Trier, VikDk St. Andreas (1549) 139, **433**  
 Eppenrod (RhLKrs) 273  
 Eppstein, Herren v. 64, 65, s. a. Gerhard, Gottfried, Gottfried II., III.  
 Erbach (*Erlebag*) (KrsLbW) **257**, 427  
 Erbach (wüst, Wwkr) 257  
 Erfurt 224, 307, 316, 363, 386, 388, 390, 442  
*Erlebag* s. Erbach  
 Eschenau (KrsLbW) 257  
 Eschenau, v. s. Gute, Hartleib, Heinrich, Heinrich Nauheimer, Rucker  
 Eschenauer s. Otto  
 Eschermann, NN, kurtrierischer Kanzler 74  
 Eschhofen (KrsLbW) 105, 145, 148, 150–152, 156, 158, 161, 167, 174, 216, 226, 227, 230, 234, 235, **257**, 266, 272, 321, 326, 347, 357, 361, 363, 370, 375, 382, 403, 424, 426, 440  
 – Herkunft s. Flügel, Jakob 440/Flügel, Johann 440/Flügel, Maria Katharina 440  
 – Kapelle 105  
 Esthal (bei Neustadt/Weinstraße) 442  
 Eubel, Georg, aus Limburg, DekDk (1525–1547) 17, 22, 196, 275, 276, **329**, 330, 331, 434  
 – Peter, VikDk St. Trinitas (1545–1546) 158, 330, **434**  
 – Thil, Bg. von Limburg 330  
 Eucharius, Bf Trier (3. Jh.) 206  
 Eufingen (*Ufingin*) (KrsLbW) 260  
 Eugen IV., Papst (1431–1447) 304, 381  
 Euskirchen (Nordrhein-Westfalen) 312  
 Eward, KanDk (vor 1292) 366  
 Eydt, Hans Adam, OrganistDk (vor 1720) 170
- F**  
 Faber (Fabritius), Tobias, KanDk (1592–1600) 247, **400**  
 Fabre, Emmerich Friedrich de 18  
 Fabri, Rulmann, aus Runkel, VikDk St. Johannes Evangelist (1549) 103, 107, 143, **434**  
 Fabri s. a. Johann, Schmidt  
 Fabritius s. Faber  
 Färber s. Heinrich, Thilmann  
 Falkenbach (KrsLbW) 260  
 Falkenstein, v. s. Kuno  
 Fallemaigne, v. s. Godin  
 Falmagne, v. s. Hillin  
 Fankel (= Bruttig-Fankel, KrsCZ) 224, 335  
 – Herkunft s. Heubt, Franciscus 400  
 Farennes s. Seel  
 Faulbach (KrsLbW) 153, 154, 160, 162, 170, 171, 228, 234, 237, 238, 240, **260**, 274, 280, 281, 334, 433, 442  
 – Herkunft s. Werner 160  
 Ferdinand I., dt. König 179, 180, 389  
 Figulus, Jacobus, KanDk (1607–1610) 400  
 Filsen (RhLKrs) 447  
 Finger, NN, KanMünstermaifeld 415  
 Finstingen, v. s. Heinrich II.  
 Fischer, J., KanDk (1712) 181

- Fischer s. a. Gerlach, Gernand, Nese  
 Flörchinger, Johann Heinrich, aus Saarburg, KanDk (1729) 316, 409, 410, **411**  
 – Karl Heinrich Ignatius, aus Saarburg, KanDk (1748–1803) 32, 75, 76, 129, 224, **414**, 422  
 – Marie Elisabeth, geb. Staadt 411  
 Flore, Anselm de, KanDk (um 1500) 387  
 Flügel, Jakob, aus Eschhofen, VikDk St. Trinitas (1719–1749) 133, 158, 438, **440**, 442  
 – Johann, Ew. v. Eschhofen 440  
 – Johann Jakob, aus Offheim, VikDk St. Trinitas (1673–1679) 158, 437, **438**, 440  
 – Johann Peter, GlkDk (1697) 175, 176  
 – Maria Katharina, geb. Happel, Ew. v. Eschhofen 440  
 Folcmar, Propst u. ADDk (1021/31–1048) 108, **295**  
 Fole v. Irmtraut (Foyle) s. Adam, Godebrecht  
 Foswinkel, Franciscus, PräsenzmeisterDk (1759) 130  
 Foyle, s. Fole  
 Franke, PlebDk (1372) 106  
 Franken (Volksstamm) 49  
 Frankenbach s. Fyge, Henne, Johann  
 Frankenberg, Statthalter und Räte 350, 352  
 Frankfurt a. M. 20, 42, 192, 200, 214, 222, 386, 409  
 – Herkunft s. Katharine von Marburg zum Paradies 386/Ludwig v. Marburg zum Paradies 386  
 – Stift St. Bartholomäus 298, 299, 312, 377  
 Franz I., dt. Kaiser 180  
 Franz II., dt. Kaiser 180, 356, 421  
 Franz Georg v. Schönborn, Ebf Trier (1729–1756) 183, 415, 445  
 Franz Ludwig v. d. Pfalz, Ebf Trier (1716–1729) 72, 89, 99, 149, 151, 154  
 Frei v. Dehrn 17, 52, 57, 160–162, 165, 167, 168, 173, 195, 199, 238, 259, 261–263, 269, 273, 276, 281–283  
 – Franz Alexander Casimir, Hofrat in Fulda 168  
 – Georg 173  
 – Johanna 168  
 – Jorg 164  
 – Lubencz 164, 272  
 Frei v. Dehrn s. a. Adelheid, Dietger, Friedrich, Georg, Guta, Heinrich, Johann, Jutta, Kraft, Liebmüt, Peter, Philipp, Sophie, Walter  
 Freienz (RhLKrs) **261**, 360, 371, 375, 425  
 Friderici, Friedrich, Pfarrer in Breitenau 273  
 – Heinrich, KanDk (1657–1666) **403**, 404  
 Friedberg, Johann v., KanDk (um 1500) 387  
 Friederich v. Eschhofen, Adam 351  
 Friedrich (vermutlich Frei v. Dehrn) 57, 161  
 Friedrich III., dt. Kaiser 178  
 Friedrich v. Dehrn 238, 342, 365  
 Friedrich v. Dehrn 426  
 Friedrich Frei v. Dehrn 153, 162  
 Friedrich Frei v. Dehrn 161, 163  
 Friedrich Grobe, Pastor in Lahr 146  
 Friedrich Hilchen v. Lorch 262  
 Friedrich v. Hoenberg 161  
 Friedrich v. Hunsbach 238, 290  
 Friedrich *de Indagine*, KanDk (1404) 377  
 Friedrich Wildgraf v. Kyrburg 302  
 Friedrich v. Langenau 323  
 Friedrich Rödel v. Reifenberg 160  
 Friedrich Herr v. Runkel 187, 293  
 Friedrich vom Stein 305, 328  
 Friesenheim, v. s. J. v. Friesenheim  
 Frücht (RhLKrs) 375  
 Fuchs, NN, Amtsverwalter in Limburg 74  
 Fuchs s. a. Johannes  
 Fürfurt (*Verdenwert*) (KrsLbW) 261  
 – Kirche St. Maximin 433  
 Fulda 76, 168, 224, 320, 421  
 – Herkunft s. Frei v. Dehrn, Franz Alexander Casimir 168  
 Fyge Frankenbach, Ew. v. Wetzlar 385  
 Fynck s. Johann

## G

- Gagern, Hans Christoph v., nassau-weilburgischer Regierungspräsident 75
- Gallicho s. Laurentius
- Gallien 46
- Gambach (zu Münzenberg, Wetteraukr) 430
- Gaudernbach (KrsLbW) 159, 234, **261**
- Gebhard, Konradiner, Graf im Niederlahngau 56
- Geisser, Johann Sebastian, aus Ehrenbreitstein, KanDk (1755–1782) 182, 408, **416**, 418
- Gemünden, v. s. Arnold Leulacke
- Gemünden (Wwkr), Stift St. Severus 152, 200, 369
- Herkunft s. Arnold Leulacke 432
- Georg, Ew. v. Dietkirchen 35
- Georg Frei v. Dehrn 162
- Georg Neude, VikDk 12 Apostel (1417) 142, **430**
- Gerenrode* s. Girod
- Gerhard, VikDk St. Katharina (1298) 145, **423**
- Gerhard, KanStG (1292) 359
- Gerhard, DekDk (1243) 320
- Gerhard v. Bolanden, Propst u. ADDk (1261) 298
- Gerhard v. Bubenheim 373
- Gerhard v. Bubenheim, KanDk (vor 1439) 381
- Gerhard Deudeler, VikDk (1471) 432
- Gerhard v. Dickenbach 428
- Gerhard v. Diez, Graf 186
- Gerhard v. Eppstein, Propst u. ADDk (1268–1287), Ebf Mainz (1289–1305) 79, 80, 81, 114, 128, 177, 203, 204, 207, 254, **298–299**
- Gerhard v. Hüblingen, VikDk 12 Apostel (1485–1492) 142, 385, **432**
- Gerhard v. Irmtraut 327
- Gerhard v. Laurenburg, KanDk (1328) 370
- Gerhard v. Nordhofen, KustosDk (1279–1294) 62, 97, 125, 143, 321, 322, **357**
- Geringishusen* s. Görgeshausen
- Gerinsbusen* s. Görgeshausen
- Gerlach Fischer, VikDk St. Katharina (1416–1430) 145, 427, **430**
- Gerlach Gernod, aus Limburg, VikDk St. Johann Baptist und St. Georg (1389–1398) 143, **427**
- Gerlach v. Herschbach, KanDk (1372–1378) 373
- Gerlach v. Herschbach, Edelknecht 373
- Gerlach v. Rheinberg 291, 292, 429
- Gerlach v. Wetzlar, VikDk (1372/1378) 426
- Gerlaci s. Anselm
- Germania superior, römische Provinz 48
- Germanien 45, 53
- Gernand Fischer, Ew. v. Limburg 143, 427
- Gernod s. Gerlach
- Gerold, Bf Mainz 51
- Gertrud v. Langenau 161
- Gerwin Fußkin (Voskin) v. Attendorn, Mag., KanDk (1410) 376, **379**
- Gießen, Juristenfakultät 52, 187
- Universität 283, 286
- Gillenberg (Krs Daun) 341, 342
- Herkunft s. Römer, Johann Hubert 341
- Girod (*Gerenrode*) (Wwkr) 138, 139, 240, **261**, 263, 267, 273, 289
- Gisela v. Neisen 359
- Glappach s. Johann
- Gnadenthal (KrsLbW), Zisterzienserinnenkloster 268, 293
- Gobelo (Gobelin), VikDk St. Michael (1324–1330) 152, **424**
- Godebrecht Fole v. Irmtraut 303
- Godin v. Fallemaigne, Propst u. ADDk (1173–1182) **296**, 297
- Görgeshausen (*Geringishusen*, *Gerinsbusen*) (Wwkr) **262**, 273
- Götz, kaiserlicher General 71
- Goldschmidt s. Grete, Heinrich
- Gorgendiell, Dorothea s. Müller
- Gottfried v. Beselich, KanDk (?) (1130/1160) 59, 245, 364
- Gottfried v. Eppstein, Propst u. ADDk (1288/89–1329) 79, 114, 128, 207, 254, **299**, 360
- Gottfried II. v. Eppstein 298

- Gottfried III. v. Eppstein 299  
 Gottfried Hane, Schöffe in Wetzlar 371  
 Gottfried v. Herschbach 344  
 Gottfried v. Stockheim 358  
 Gottschalk v. Merenberg, KanDk (1381) 374  
 Graben, auf dem s. Hermann, Nikolaus  
 Gräveneck (KrsLbW) 434  
 Grävenwiesbach (Hochtaunuskrs) 430  
 Greb, Johann (Grebgin, Groeb, Comitis), ScholasterDk (1536–1543), VikDk St. Andreas (1543) 24, **348**, 391  
 Gregor XI., Papst (1370–1378) 178, 301, 345, 373  
 Gregor XII., Papst (1406–1415) 378, 379  
 Greiff, Petrus, VikDk 12 Apostel (1599) 107, 142, **437**  
 Greiffenclau v., zu Vollrads 165, 262, 263, 265, 276, 281, 289, s. a. Richard  
 – Adolph Wilhelm v. 168  
 – Johann Philipp v., Propst u. ADDk (1760–1773) 112, 114, 218, 236, **317**, 318, 417, 443  
 – Johanna v. s. Hartenfels  
 – Lothar Gottfried v. 317  
 – Maria Magdalena v. 213  
 Grenzau, v. s. Adelheid, Grete  
 Grete, Magd zu Dietkirchen 428  
 Grete v. Attendorf 360, 361  
 Grete v. Eger 431  
 Grete Goldschmidt, Bg. in Limburg 147  
 Grete v. Grenzau 262  
 Grete Grobe, Ew. v. Runkel 146, 431  
 Gritsch (Groechen), Johannes, Minorit 43  
 Grobe s. Agnes, Anna, Friedrich, Grete, Heinrich, Hermann, Jakob, Johann  
 Groeb, Johann, VikDk s. Greb  
 Groechen s. Gritsch  
 Groß s. Heinrich  
 Großahlbach s. Ahlbach  
 Großholbach (Wwkr) 138, 139, 240, 261–**263**, 267, 273  
 Gudendorf, Flur s. Obertiefenbach  
 Güls, v. s. Agnes, Dietrich, Simon, Werner  
 Gunthard v. Ehlen, VikDk (1364–1381) 223, 375, **426**  
 Guntram, KanDk (1098) 364  
 Guta Frei v. Dehrn 161  
 Gute v. Eschenau 378, 380  
 Gutmanni, Johannes, Dr., kurtrierischer Offizial in Koblenz 306  
 Gymnich 314  
 Gymnich, Johann Otto v. 314  
 – Johann Wilhelm v., Propst u. ADDk (1680–1682) 114, **314**
- H**  
 Hachenburg (*Hackenber*) (Wwkr), v. s. Johann  
 Hacke, Christian Franz v., Propst u. ADDk (1792–1803) 237, **319**  
 – Ludwig Anton v. 319  
*Hackenber*, v. s. Hachenburg  
 Hadamar, Herrschaft 160  
 Hadamar (KrsLbW) 15, 16, 26, 74–76, 157, 158, 161, 162, 210, 215, 216, 231, 238, 260, **263**, 280, 281, 283, 284, 286, 290, 364, 386, 389, 404, 408, 409, 411, 429, 441  
 – Herkunft s. Hungrighausen, Friedrich Alexius 409/Hungrighausen, Johannes Franziskus 409/Johann 260/Lein, Philipp Hermann 404/Ludwig 16/Philipp Koch 429/Schenk, NN v. 74/Valentin 215  
 – Liebfrauenkirche 264  
 – Hof Rödchen, wüst 287  
 – Renterei Dietkirchen 76  
 Hadamar s. a. Niederhadamar  
 Hadamar, Dietrich v. 262, 281  
 Hadamar, v. s. a. Diethart, Konemann  
 Haen, Paulus, Schultheiß in Lindenhofshausen 351, 353  
 Härtlingen (Wwkr) 264  
 Hagen, Johann Wilhelm v. 318  
 Hagen, v. s. a. Johann  
 Hagen zur Motten, Karl Emmerich v., Propst u. ADDk (1773–1779) 112, 317, **318**, 319  
 Hahn (Krs Saarlouis) 318  
 Hahnstätten (RhLKrs) 370  
 Haiger (LDKrs) 295  
 – Landdekanat 109, 303

- Haiger, v. s. Eberhard, Heidenreich, Johann, Johannes
- Haisper, Georg, ScholasterDk (1557–1558) 123, **348**
- Halteren s. Bernhard
- Hammer, Dr. Lothar Joseph, kurtrierischer Archivar 417
- Hammerstein (Krs Neuwied) 396  
– Herkunft s. Claur, Bernhard 396
- Hane s. Eberhard, Gottfried, Sibold
- Hangenmeilingen (*Meilingin*) (KrsLbW) 264
- Hann, Wiricus, VikDk St. Maria Magdalena (um 1569) 150, **435**
- Hans v. Hoenberg 161, 261, 274, 278, 386
- Happel, Maria Katharina s. Flügel
- Hartenfels (s Hachenburg, Wwkrs) 168
- Hartenfels s. Johann
- Hartenfels, v. s. Swalburn v. H.
- Hartleib s. Johann v. Nauheim
- Hartleib v. Eschenau sen. 378, 380
- Hartleib v. Nauheim (v. Eschenau), KanDk (1425–1437) 378, **380**
- Hartman Snauhart d. Ä. 382
- Hartman Snauhart 382
- Hartmut v. Elkerhausen, ScholasterDk (1293–1302) **343**, 365
- Hartrad v. Dehrn 427
- Hattstein, v. 168  
– Marquardt v. 254
- Hatzfeld, Johanna Maria v. 313
- Hausen s. Eisenbach
- Hausmann v. Namedy, Johann Ludwig 311  
– Johann Wilhelm, aus Andernach, Propst u. ADDk (1610–1612) 311
- Hauß, Elisabeth v. 311
- Heckmann, Wilhelm, VikDk St. Maria Magdalena (bis 1546) 149, **434**
- Hed(d)endail(-dayl) s. Hennethal
- Heddesdorf, v. 231
- Heidelberg 106, 223, 224, 303, 307, 308, 346, 376, 379, 423
- Heiden, v. d. 168  
– Gerhard v. d., kurtrierischer Amtmann in Limburg 196  
– Lubbert v. d. 254
- Heidenthal s. Hennethal
- Heidenreich v. Haiger 369
- Heilberscheid (Wwkrs) 226, 227, 230, 240, 262, **264**, 273, 274
- Heiligenstadt (Thüringen) 443
- Heimbach, v. s. Heinrich, Johann
- Heincze Scherer, Bg. in Diez 106
- Heinrich, KanDk (1203) 364
- Heinrich, KustosDk (1243–1253) 357
- Heinrich, PlebDk (1294) 106
- Heinrich, VikDk (1294) 423
- Heinrich, GlkDk (1296) 172, 174
- Heinrich, VikDk St. Johannes Baptist u. St. Georg (1349) 425
- Heinrich v. Attendorn, KanDk (1387–1449) 326, 361, **375**
- Heinrich Barle von Bochoold (*de Bocculdia*), KanDk (1485–1494) 208, **387**
- Heinrich VIII. Beyer v. Boppard 304
- Heinrich v. Dieblich (*Dyvelych*), KanDk (1309) 359, **368**
- Heinrich v. Dieblich (*Develych*), KanDk (1387) 376
- Heinrich Dunre, VikDk 12 Apostel (1347–1363), DekStK (1347–1366) 142, 143, 193, 371, **425**
- Heinrich v. Eger (Goldschmidt), Bg. in Limburg 147, 431
- Heinrich v. Elz, DekDk (1364–1372) 285, **324**, 325, 360
- Heinrich v. Eschenau 378
- Heinrich Färber, Bg. v. Limburg 424
- Heinrich II. v. Finstingen, Ebf Trier (1260–1286) 62, 218
- Heinrich Frei v. Dehrn 161
- Heinrich Frei v. Dehrn 249
- Heinrich Goldschmidt s. Heinrich v. Eger
- Heinrich Grobe, aus Runkel 146
- Heinrich Groß, VikDk (1298) 423
- Heinrich v. Helfenstein, KanDk (1342–1362) 178, **370**
- Heinrich v. Heimbach, KanDk (1359) 371
- Heinrich Irlen, DekDk (1483–1486) 118, 179, 182, 223, **328**, 336
- Heinrich v. Köln, DekDk (1262) 62, 97, 172, 176, 219, **320**
- Heinrich Lange gen. Kremer, aus Limburg, KanDk (1420–1428) 92, 128, **380**

- Heinrich Lange 379  
 Heinrich v. Langenau, KanDk (1300)  
 106, 265, **367**  
 Heinrich v. Laurenburg 370  
 Heinrich v. Laurenburg, DekDk  
 (1279–1289) 60, 100, **321**, 323  
 Heinrich v. Miehlen, KanDk (1387)  
 224, **376**  
 Heinrich v. Molsberg, KanDk (1290)  
 365  
 Heinrich Monich, KanDk (1382–1398)  
 372, **374**  
 Heinrich d. Reiche Graf v. Nassau 60,  
 160, 321  
 Heinrich v. Nassau 254  
 Heinrich Nauheimer (Nauheim, Nuhey-  
 mer) v. Eschenau, aus Limburg,  
 KanDk (1408–1437) 378  
 Heinrich Perner, Ew. v. Lindenholtz-  
 hausen 268  
 Heinrich Herr v. Runkel, KanDk  
 (1331–1362) 187, **370**  
 Heinrich Schießler (Sagitarii), prov. Dk  
 (1391) 376  
 Heinrich v. Schöneberg 187  
 Heinrich v. Stockheim 368  
 Heinrich Sure v. Montabaur, Schola-  
 sterDk (1394–1415) 346  
 Heinrich Trupel, VikDk St. Maria  
 (1394) 148, **427**  
 Heinrich v. Vianden, Propst u. ADDk  
 (1245–1246) 298  
 Heinrich v. Villmar, Edelknecht 142,  
 425  
 Heinrich Vosseken v. Attendorn, Kleri-  
 ker 361  
 Heinrich Weilnau, VikDk (1470–1472)  
 430  
 Heinrich v. Wied, KanDk (1294–1327)  
 62, 343, 366, **367**  
 Heinrich Wiske v. Wetzlar s. Heinrich  
 Wyße  
 Heinrich Wize (Wiße, Wyße), VikStG  
 (1339) 106, 140, 368  
 Heinrich Wiße, Schöffe zu Limburg 325  
 Heinrich Wyße (Wiske), v. Wetzlar,  
 KanDk (1400) 376  
 Heinrich Zammart v. Haiger, KanDk  
 (1446) 224, **382**  
 Hektor Martorf, aus Marburg, KanDk  
 (1484) 386  
 Helfenstein, v. 167, 258, 269  
 – Johann XIV. v. 258, 259  
 Helfenstein, v. s. a. Hille, Heinrich, Jo-  
 hann, Jutta  
 Helfrich, Familie 166  
 Helie, Johannes, prov. Dk (1544) 179,  
**392**  
 Helle v. Panrod, prov. Dk (1486) 179,  
**387**  
 Helling, Franciscus, Ew. v. Birkenfeld  
 409  
 – Maria Katharina, Ew. v. Birkenfeld  
 409  
 – Wolfgang Heinrich, PrezistDk  
 (1711) 181, **410**, 412  
 Helmenrode (wüst, KrsLbW) 265  
 Helmstadt, Damian v., Propst u. ADDk  
 (1499–1507) 306  
 – Hans v. 306  
 – Margarethe v. 307  
 Helpert (Luxemburg) 373  
 Hendendael s. Hennethal  
 Henhart (wüst, KrsLbW) 368  
 Henne v. Elz 324  
 Henne Frankenbach, Ew. v. Wetzlar 385  
 Henne Mann, Ew. v. Niederlahnstein  
 278  
 Henne Schlosser, Ew. v. Kassel 382  
 Henne Swalburn v. Hartenfels 325, 326  
 Hennethal (Heddendayl, Hedendail,  
 Heidenthal, Hendendael) s. Johann  
 v. Hachenburg  
 Henno Becker, Ew. v. Wetzlar 381  
 Hens(e)ler, Heinrich, KanDk (1698–  
 1723) 72, 131, 188, 212, 340, **406**,  
 409, 414  
 Hentze Kelnerchin, Ew. v. Limburg  
 371  
 Heppenberg, Wilhelm, Pfarrer in Nas-  
 sau 163  
 Herbord, KanDk (1203) 364  
 Herman, Frans Hermans, Goldschmied  
 20  
 Hermann, DekDk (1098) 320  
 Hermann, Fährmann in Dietkirchen  
 366  
 Hermann, PlebStG (1292) 358

- Hermann, PlebDk (1356) 106  
Hermann auf dem Graben 375  
Hermann Grobe, aus Runkel 146, 431  
Hermann Grobe, aus Runkel 146  
Hermann Landgraf v. Hessen, Ebf  
Köln 328, 387  
Hermann Locheymer (Lochheymer),  
PlebDk (1365–1389) 106, 187, **372**  
Hermann v. Soest, DekDk (vor 1372/  
1378) 325  
Hermann Speck, aus Andernach,  
PlebDk (1437–1451) 106, **379**, 381  
Hermannstein (Krs Wetzlar) 17  
Hermes, Johann Philipp Franciscus, aus  
Saarburg, KanDk (1789–1803) 31,  
75, 76, 98, 129, 134, 181, **357**, 420,  
422  
Herrnsheim (Worms) 340  
Herschbach (Wwkr) **265**, 394  
Herschbach, v. s. Gerlach, Isfried, Kon-  
rad  
Herstel (Herstol) s. Else  
Hertwich, Christian Anton v., aus Ko-  
blenz, KanDk (1782–1803) 75, 76,  
89, 92, 102, 224, 416, **417**, 444, 447  
– Joseph, ExtrakapitularDk (1760) 416  
Hertwin Pherner, Ew. v. Lindenhof-  
hausen 268  
Hessen 51  
– Landgrafschaft 65, 67, 180  
Hessen, Landgrafen v. 64, 65, 67, 186,  
s. a. Hermann  
Hessen, Ludwig Landgraf v. 180, 349  
– Philipp d. Großmütige Landgraf v.  
65, 66, 389  
Hessen-Marburg, Ludwig IV. Landgraf  
v. 350–353  
Hetti, Ebf Trier (814–847) 55, 56  
Hetz(en)rodt (Hetzenradt), Franziskus,  
aus Longuich, KanDk (1730–1780)  
129, 130, 131, 224, 410, **412**, 413,  
416  
– Hugo Ernst, aus Longuich, KanDk  
(1729) 179, 224, **412**  
Heubt (Heubs, Heufftzius), Franciscus,  
aus Fankel, DekDk (1608–1635)  
129, 154, 182, 224, 398, **400**, 401  
Heuchelheim (KrsLbW) 265  
Heufftzius s. Heubt  
Heydenhaen (wüst, KrsLbW) 368  
Heydessa (Diözese Worms), Pfarrei 384  
Heymand, Marx, VikDk St. Maria  
(1517–1520) 148, **433**  
Heyn, de s. Konrad  
Heyner s. Johann  
Heynmann (Heynemannus), GlkDk  
(1378) 172, 174  
Heynmann v. Siegen, PfarrerDk  
(1466–1470) 107  
Heyße, Dietrich, aus Nassau, KanDk  
(1516–1534) **389**, 390  
Hilchen v. Lorch 138, 167, 168, 262,  
263, 289, 316  
– Philipp 329  
– Philipp Ludwig 440  
Hilchen v. Lorch s. a. Friedrich  
Hildebrand, Mag., OrganistDk (1294)  
168, 170, 223  
Hildeger v. Offheim 260, 274  
Hille v. Helfenstein 258  
Hillin v. Falmagne, Ebf Trier (1152–  
1169) 59, 296  
Hilse (wüst, Wwkr) 265  
Hiltwin v. Elkerhausen 343  
Himmerod (KrsBW), Abt des Klosters  
320  
Hintermeilingen (KrsLbW) 264  
Hirte s. Ludwig  
Hirzen, Hof s. Breitenau  
Hobelinck s. Hublinck  
Hoebelingen s. Hüblingen  
Hoefer, Johann Anthonius, aus Kettig,  
VikDk d. unierten Altäre St. Maria,  
St. Michael, St. Petrus, St. Johannes  
Evangelist, St. Katharina, St. Maria  
Magdalena (1775–1791) 33, 112,  
152, 442, 444  
Höhner, Mathias, KanDk (1716) 98  
Hoen, Anna Katharina s. Kratz  
Hoenberg, v. 167, 380  
Hoenberg, Joachim v. 154  
Hoenberg, v. s. a. Diethart, Diether,  
Friedrich, Hans, Langenbach  
Hoener, Mathias, aus Montabaur,  
KanDk (1666–1696) **404**, 406, 407  
Hofen (KrsLbW) 144, 147, 152, 160,  
164, 165, 174, 210, 226, 227, 229,  
230, 234, 237, 238, 250, **265**, 290,  
322, 354, 367, 431



- Fronäcker 265  
 Hofen, v. s. Mechthild, Wilhelm  
 Hoheneck, Anna Catharina Margarethe v. 316  
 Hohenfeld, v. 167, 254, 261–263, 265, 276, 279, 281, 289  
 Hohenfeld, Amalie Luise Sophie v. 319  
 Hohensolms (LDKrs) 306  
 Hohenweisel, v. 17  
 Holbach s. Groß-, Kleinholbach  
 Holtz, Wendelin, OrganistDk (1597–1601) 169, 170  
 Holtzhausen, Matthias, KanDk (1554), DekStG (1561–1582) 349, 353, **393**  
 Holzheim (RhLKrs) 266  
 Holzheim, v. s. Ludwig  
 Holzmenningen (wüst, Wwkrs) 266  
 Homburg, Cuno, VikDk 12 Apostel (1569) 142, **435**  
 Homburger Hof s. Braunfels  
 Hontheim, Nikolaus, Weihbf Trier 46  
 Horbach (Wwkrs) **266**, 267  
 Horbach, Simon, KanDk (1597–1636) **355**, 399, 400  
 Horchheim (Koblenz) 258, **266**, 360, 361  
 Horgen, Wilhelm, OrganistDk (1622) 170  
 Horst (= Haus Horst, Krs Düsseldorf-Mettmann) 311  
 Horst, Dietrich v. d. 311  
 – Dietrich v. d., Propst u. ADDk (1612–1624) 311  
 – Franz v. d., Propst u. ADDk (1679–1680) **313**, 314  
 – Johanna Maria Elisabeth v. d. 316  
 – Wilhelm v. d. 313  
 Hubeling s. Hüblingen  
 Huberti, Heinrich, aus Lottert, KanDk (1772–1781) 107, 341, 342, **417**, 444  
 – Nikolaus, VikDk St. Trinitas (1772–1803) 76, 131, 133, 158, **444**  
 – Peter, Pfarrer 417  
 Hublinck (Hobelinck), Johann, aus Limburg, KanDk (1504) 224, **388**  
 Hüblingen (Hoebelingen), v. s. Dietrich, Gerhard, Liise  
 Hulczheimer s. Holzheim  
 Hundsangen (Wwkrs) 264, **266**, 430  
 Hungrighausen, Friedrich Alexius, aus Hadamar, KanDk (1715–1729) 89, 134, 180, 339, **409**, 411  
 – Johannes Franziskus, aus Hadamar, KanDk (1715) 408  
 Hunsbach, v. s. Friedrich  
 Hunschwin v. Lahnstein s. Jakob  
 Hutten, Philippina Theresia v. 168
- I**  
 Idstein, herzoglich nassauisches Zentralarchiv 40  
*Indagine, de s. Friedrich, Hagen, v.*  
 Innozenz II., Papst (1130–1143) 59  
 Innozenz IV., Papst (1243–1254) 298  
 Innozenz VI., Papst (1352–1362) 425  
 Innozenz XIII., Papst (1721–1724) 414  
 Irle(n) s. Heinrich  
 Irlich (Krs Neuwied) 273  
 Irmtraut, v. s. Fole v., Gerhard  
 Isen (b. München), Benediktinerkloster 45  
 Isenburg (Krs Neuwied) 227, 393  
 – Herkunft s. Claur, Johannes, d. Ä. 393  
 Isenburg, v. 246, 248, 362, 400  
 – Gerlach v. 246, 247  
 – Heinrich v. 330  
 – Johanna v. 309  
 – Salentin v. 247  
 Isenburg, v. s. a. Arnold, Elise, Salentin III.–IV., Robin  
 Isenburg-Braunsberg s. Bruno, Mechthild  
 Isenburg-Limburg s. Elisabeth  
 Isfried v. Herschbach, KanDk (1326–1369) 102, 125, 150, 323, **343**, 345, 369, 371, 373  
 Istel, NN, Vergolder 26
- J**  
 Jakob, SchulmeisterDk (1294) 170, 172  
 Jakob, NN, Maler in Limburg 157  
 Jakob v. Diebach, DkStG (1358–1381) 373  
 Jacob v. Eltz, Ebf Trier (1567–1581) 40, 67, 69, 73, 82, 87, 101, 103, 121, 131, 135, 141, 143, 181, 182, 242, 310, 332–335, 350–355, 394, 395

- Jacob v. Eltz, Propst u. ADDk (1516—1519) 307
- Jakob Grobe, Ew. v. Runkel 146
- Jakob Hunschwin v. Lahnstein, KanDk (1382—1424) 189, **374**
- Jakob v. Meudt (*de Muda*), KanDk (1434) 381
- Jakob I. v. Sierck, Ebf Trier (1439—1456) 181, 183, 304
- Jakob Weilnau 431
- Janny, Franz Ludwig, KanStG 318
- Jenny, NN, Priester 139
- Jodocus Virnickel, aus Koblenz, prov. Dk (1498) 179, **387**
- Johann, Bildhauer in Hadamar 260
- Johann, Kaplan 300
- Johann, KanDk (1261) 365
- Johann, VikDk St. Maria (1320—1330) 148, **424**
- Johann, DekDk (1339—1348) 324
- Johann, KanDk (1372/1378) 373
- Johann I., Ebf Trier (1189—1212) 181
- Johann XXII., Papst (1316—1334) 369, 370
- Johann v. Altendiez, KanDk (1332) 370
- Johannes v. Attendorn 361, 362
- Johannes v. Attendorn, KustosDk (1364—1390) 23, 31, 125, 137, 155, 157, 173, 190, 286, **360**, 375, 376, 427
- Johann v. Attendorn (Voskin v. Attendorn) KanDk (1387—1449) **375**, 377, 379
- Johann II. v. Baden, Ebf Trier (1456—1503) 117
- Johann Becker, aus Wetzlar, KanDk (1430), Mag. 223, 379, **381**
- Johannes Beyer v. Bacharach, KanDk (1401—1431), KustosStG (1418—1431) 128, 224, **346**, 347, 377, 380
- Johann Beyer v. Boppard, Propst u. ADDk (1455—1476) 304
- Johann v. Böhmen, dt. König 370
- Johann v. Bubenheim 300
- Johann Coci, VikDk St. Michael (1472) 152, **432**
- Johannes v. Dehr, KanDk (1279) 342, **365**
- Johann v. Dehr, VikDk St. Katharina (1378—1384) 145, **426**
- Johann v. Diez 359, 360
- Johann v. Diez, KanDk (1372/1378) 373
- Johann v. Diez, KanDk (1451) 178, **383**
- Johann v. Elz, VikDk St. Petrus (1370—1372) 155, 324, **426**
- Johann Frankenbach, aus Wetzlar, KanDk (1464), Kustos Wetzlar (1466—1469) 384
- Johann Frei v. Dehr 238
- Johann Frei v. Dehr 161
- Johann Frei v. Dehr 260, 274
- Johann Frei v. Dehr 161, 258
- Johann Frei v. Dehr 161, 163, 326
- Johann v. Friesenheim, prov. Dk (vor 1445) 181, **382**
- Johannes Fuchs (Vulpis), aus Boppard, KanDk (1461) 384
- Johann Fynck, aus Beuel, KanDk (1461—1463) 384
- Johann v. Gießen, KanDkabgewiesen (1431) 381
- Johann Glappach, VikDk (1398—1416) 131, 375, **428**
- Johann Grobe, aus Runkel 146
- Johann v. Hachenburg (*Hackenber*), gen. Hennethal (Heddendayl, Heddendail, Heidendal, Heidenthal, Hendendael), VikDk St. Maria (1471—1492) 148, 188, **431**
- Johann v. Hagen (*de Indagine*), KanDk (1398), KustosStF (1423) 376
- Johann v. Haiger, KanDk (1293) **367**, 371
- Johann v. Haiger, KanDk (1326—1327) 150, **369**
- Johann v. Haiger, Pleban 271, 276
- Johann Hartenfels, VikDk 12 Apostel (1421—1426) 142, 178, 428, **430**
- Johann v. Heimbach, VikDk St. Andreas (1451—1462) 139, **431**
- Johann V. v. Helfenstein 258
- Johann IX. v. Helfenstein 258
- Johann XI. v. Helfenstein 258
- Johann XII. v. Helfenstein 258, 259, 266
- Johann v. Isenburg, Ebf Trier (1547—1556) 435
- Johannes Kanabe, prov. Dk (1458) 384

- Johann v. Katzenelnbogen 160  
 Johann Kesemenger, Vik Diez 106  
 Johann Kulbe, KanStK (1382–1399) 193  
 Johann VI. v. d. Leyen, Ebf Trier (1556–1567) 395  
 Johann v. Lohrheim, KantorStG (1375) 426  
 Johann Martorf, Schöffe in Marburg 386  
 Johann v. Molsberg, PropstStG (1340) 279  
 Johann v. Montabaur, KanDk (1364–1372), ScholasterDk (1370–1372) 345, 372, 373  
 Johann Graf v. Nassau 327  
 Johann v. Nassau-Diez 160  
 Johann v. Nassau-Dillenburg 186  
 Johann v. Nassau-Hadamar 160, 162  
 Johann v. Nassau-Merenberg 372  
 Johann v. Nauheim, gen. Hartleib, VikStG (1426) 378  
 Johann Novavilla (Nuwendorff), aus Montabaur, KanDk (vor 1430) 380  
 Johann Obelecker (Ubelecker), aus Kirchhain, VikDk St. Maria Magdalena (1398) 148, 427  
 Johann Rödel v. Reifenberg, KanDk (1337) 370  
 Johann Rolshusen, prov. Dk (1404) 429  
 Johann Rorici, ScholarDk (1327), VikDk St. Maria Magdalena (1327) 148, 149, 425  
 Johann v. Rüttich, Propst u. ADDk (1212–1217) 109, 297  
 Johannes Sagittarius (eventuell Johannes Schiöser) 429  
 Johann Scherre, VikDk St. Katharina (1484) 145, 432  
 Johann v. Scheven 168, 271  
 Johann Schiöser, VikDk St. Trinitas (vor 1432) 158, 429  
 Johann v. Schöneberg, Ebf Trier (1581–1599) 69, 73, 83, 84, 87, 99, 101, 104, 121, 135, 143, 182, 275, 310, 335  
 Johannes Schrepgin v. Hachenburg, KanDk (1470–1482) 203, 385  
 Johann Scriptoris (Schriber), aus Weilburg, KanDk (1482?) 208, 224, 386  
 Johann Silmanni, VikStK (vor 1412) 193  
 Johann Stog, KanDk (1372) 106, 373  
 Johannes Sygen, Student aus Dietkirchen 224  
 Johannes Theoderici Heyner, aus Limburg, KanDk (1431–1486), ScholasterDk (1431–1486) 123, 129, 175, 190, 346, 347, 381  
 Johannes Voskin v. Attendorn s. Johannes v. Attendorn  
 Johannes Waltpode, KanDk (1290) 85, 366  
 Johannes Weilnau 431  
 Johann v. Westerbürg, Propst u. ADDk (1387–1392) 296, 302  
 Johann I. v. Westerbürg 302  
 Johann Wiese, PropstStF (1388–1395) 193  
 Johann Ludwig IV. v. Hagen, Ebf Trier (1540–1547) 66, 81, 199, 247  
 Johann Philipp v. Walderdorff, Ebf Trier (1756–1768) 73, 84, 313, 338, 415, 438, 443  
 Joseph I., dt. Kaiser 179, 408, 409  
 Joseph II., dt. Kaiser 180, 416  
 Judocus Corificis, prov. Dk (1471) 385  
 Juliana, hl., Mitpatronin Dk 45  
 Jutta Frei v. Dehrn 162  
 Jutta Frei v. Dehrn 161, 278, 327  
 Jutta v. Helfenstein 258  
 Jutta v. Hoenberg s. Jutta Frei v. Dehrn  
 Jutta v. Nassau 303  
 Jutta v. Nassau 306  
 Jutta v. Runkel s. Jutta v. Sayn  
 Jutta v. Sayn 187, 269
- K = C**
- L**  
 Lacheym, Johann, VikDk (1525/1526) 433  
 Ladenburg (Krs Mannheim) 442  
 – Herkunft s. Nevé, Franz Anton 442  
 Lahn 44–52, 58, 61, 78, 101, 149, 159, 188, 191, 196, 199, 219, 251, 252, 268, 271, 350  
 Lahngau 60 s. a. Nieder-, Oberlahngau  
 Lahnstein (RhLKrs) 87, 169, 222

- Lahnstein, Anna Dorothea s. Weilburg  
 Lahnstein, v. s. Schilling v. Lahnstein  
 Lahr (KrsLbW) 146, 327, 347  
 Lamboy, NN, Amtmann in Limburg  
 165  
 Landolf, KustosDk (1203) 357  
 Lange s. Heinrich  
 Langenau, Burg (RhLKrs) 321  
 Langenau, v. 138, 371 s.a. Adam,  
 Arnold, Daniel, Friedrich, Gertrud,  
 Sophie, Petrisa  
 Langenbach, v. 167  
 Langenbach, Juliana v., geb. v. Hoen-  
 berg 154  
 – Wilhelm v. 154, 261  
 LaRoche, Luise v. 416  
 Lauer, Maria Magdalena s. Leibfried  
 Lauerburg, Johann Caspar, aus Arz-  
 bach, KapDk St. Trinitas (1783–  
 1791) 158, **445**  
 Laurenburg, Burg (RhLKrs) 321  
 Laurenburg, v. 60, s.a. Gerhard, Hein-  
 rich  
 Laurentius Gallichio, prov. Dk (1457)  
 384  
 Laurin(i) s. Konrad  
 Laux, Görg, Bg. in Limburg 356  
 – Johann, KanDk (1688–1744) 338,  
**356**, 406, 442  
 Leandrus, Bf Trier 207  
 Lebe, Jacob, Bg. in Limburg 351  
 Leguncius, Bf Trier (ca. 398–446) 207  
 Leibfried, Karl Michael, aus Trier,  
 VikDk St. Andreas (1788–1796)  
 140, 221, **445**, 446  
 – Maria Magdalena, geb. Lauer, Ew.  
 v. Trier 446  
 – Michael, Gerber aus Trier 445  
 Lein (Lenus, Leunus), Philipp Her-  
 mann, aus Hadamar, KanDk (1667–  
 1697) 107, 403, **404**  
 Leiningen, v. s. Agnes, Anastasia  
 Leiningen-Westerburg, Grafen v. 165,  
 167, 185, 293, s.a. Johann, Kuno,  
 Reinhard  
 Le Mans (Frankreich) 55  
 Lenus s. Lein  
 Lenzemann, KanDk (1311–1328),  
 DekStG (1327) 278, 323, **368**  
 Leonberger, Georg, Dr., KanDkEx-  
 spektanz (1549), DekStF (1553) 193,  
**392**  
 Leonhard, KanDk (1404) 377  
 Leopold I., dt. Kaiser 213  
 Leopold II., dt. Kaiser 180, 420  
 Lesch, Petrus, KanDknichtresidierend  
 (1569–1584) 82, 182, **395**  
 Leulacke s. Arnold  
 Leunus s. Lein  
 Leutkirch (Krs Wangen) 50  
 Leyen, v. d. s. Johann VI., Karl Ka-  
 spar, Werner  
 Leymener s. Arnold  
 Liebmut Frei v. Dehrn 161  
 Liise v. Hüblingen 385  
 Limburg a. d. Lahn (KrsJbW) 15, 26,  
 28, 39, 42–44, 64, 68, 72, 71, 75,  
 105–107, 123, 130, 138, 139, 141–  
 143, 145–147, 149, 156, 157, 162,  
 170, 171, 180, 186, 188, 189, 196,  
 198–200, 214, 215, 222, 224, 230,  
 234, 236, 243, 252, **267**, 277, 301,  
 302, 322, 324, 326, 327, 329, 330,  
 332, 337, 339, 346, 351–353, 355,  
 360, 362–364, 366, 371–375, 377–  
 380, 387–389, 392, 399–402, 407,  
 408, 417, 419, 420, 422, 424–432,  
 439–442, 445, 446  
 – Herkunft s. Anselm Gerlaci 379/  
 Burckhardt, Alberich Josef 422/Ka-  
 tharina Kelnerchin 371/Cleberg,  
 Crafftto 435/Knecht, Heinrich 407/  
 Knecht, Johann 439/Knecht, Johann  
 Jacob 407/Kratz, Johann Baptist  
 446/Dieppel, Johann 439/Digitolo,  
 Antonius 441/Digitolo, Joseph 441/  
 Digitolo, Maria Magdalena 441/Di-  
 stel, Anna Maria 340/Distel, Hein-  
 rich 407/Distel, Johann 407/Elechin  
 Kelnerchin 371/Else Herstel 373/  
 End(t)lich, Dorothea 337/End(t)lich,  
 Emmerich 337/End(t)lich, Johann  
 Peter 337/Eubel, Georg 329/Eubel,  
 Thil 330/Fuchs, NN 74/Gerlach  
 Gernod 427/Gernand Fischer 427/  
 Grete Goldschmidt 147/Heiden,  
 Gerhard v. d. 196/Heinrich v. Eger  
 431/Heinrich Färber 424/Heinrich

- Nauheimer 378/Hentze Kelterchin 371/Hublinck, Johann 388/Jakob, NN 157/Johann Theoderici Heyner 347/Lamboy, NN 165/Laux, Görg 356/Lebe, Jacob 351/Nese Fischer 143/Neude, Familie 430/Obenloch, Theodericus 392/Otto Eschenauer 325/Otto Mulich 375/Paul 28/Peter Kesemenger 107/Peter Zauwer 363/Rauscher, Georg 351/Reuber, Wilhelm 350/Rucker v. Eschenau 378/Scheurer, Johann Theodor 355/Tripp, Heinrich 339/Weilburg, Adolph Bernhard 419/Weilburg, Anna Dorothea 419/Weilburg, Petrus Wilhelm 419/Wen(t)zel, Heinrich 336/Wen(t)zel, Margarethe 336/Wen(t)zel, Martin 336/Wi(e)gand, Heinrich 439/Wieß, Johannes 130/Wiße, Familie 428/Willmeroth, Johann Friedrich 439/Zauwer, Robert 362
- Amt 40, 67, 75, 78, 98, 165, 185, 190, 197, 198, 235
  - Amtskellerei 77
  - Barfußergasse 237
  - Bistum 43
  - Diözese 46
  - Franziskaner 148, 242, 320, 336, 387, 422, 428
  - am Hamm 325
  - Hospital 388, 422
  - Lahnbrücke 59
  - Pleban 80, 366
  - Rezeptur, nassauische 40
  - Stift St. Georg 38, 45, 60, 98, 101, 116, 118, 127, 128, 130, 144, 172, 184, 190–194, 200, 201, 207, 209, 216, 229, 231, 324, 325, 327, 329, 336–338, 341, 344–347, 353–356, 359, 361, 362, 368, 372–374, 376–378, 380–381, 383–389, 391–393, 397, 399–402, 404, 407, 408, 411, 420, 422, 424–434, 439, 441, 445
  - Stiftskirche 13, 27, 388
  - Windsbach, Kloster 354
  - Zöllner 30, 44
- Limburg, v. s. Christian, Ludwig  
 Linck(e), Sebastian, Prokurator am Reichskammergericht 352
- Lindau, v. 17  
 Lindener, Wilhelm, KanDk (1608) 401, 402  
 Lindenholtzhausen (KrsLbW) 77, 142, 148, 149, 152, 156, 162, 174, 216, 230, 234, 236–240, 258–260, 266, 268, 287, 288, 292, 293, 337, 351, 367, 371, 373, 380, 424, 433, 438, 440
- Herkunft s. Haen Paulus 351/Heinrich Perner 268/Hertwin Pherner 268
  - Hochfeld 239, 240
- Linter (KrsLbW) 270  
 Linz (Krs Neuwied) 327  
 Lise Swalburn v. Hartenfels 326  
 Lober s. Löber  
 Locheymer s. Hermann, Kunigunde  
 Löber (Lober, Loer, Johann Pistoris alias Loerhe), Johann, d. J., aus Wetzlar, KantorDk (1573–1574) 69, 124, 180, 349–355, 392–394  
 Löber (Cerdonis), Johann, d. Ä., aus Wetzlar, KanDknichtresidierend (1538–1554), KantorStG (1525–1565) 349, 353, 392  
 Loer, Johann, KantorStG (1570) 355  
 Lörzweiler (KrsMzBi) 161  
 Lohrheim, v. s. Johann  
 Loire 54, 55  
 Longeville, NN, französischer Offizier 71  
 Longuich (Krs Trier-Saarburg), Herkunft s. Hetz(en)rodt, Franziskus 412/Hetz(en)rodt, Hugo Ernst 412  
 Longuyon (Frankreich, Département Meurthe-et-Moselle), Stift St. Agatha 308, 318, 319  
 Lorch (RhgTKrs), Pfarrkirche 383, 441  
 Lorch, v. s. Hilchen v. Lorch  
 Lothar v. Metternich, Ebf Trier (1599–1623) 70, 83, 84, 104, 141, 311, 349  
 Lothringen 308, 316  
 Lothringen, v. s. Karl  
 Lottert, Pfarrei Diedenberg (Thiaumont, Belgisch-Luxemburg) 417, 444
- Herkunft s. Huberti, Heinrich 417
- Lotzo Wiße, KustosStG (1309–1329) 294

- Lubentius, hl., Patron Dk 12, 18, 19, 21, 33, 34, 37, **44**–50, 52, 56, 58–60, 63, 72, 93, 99, 100, 108, 113, 139, 145, 146, 150, 162, 165, 166, 191, 195, 200, 207, 212, 213, 215, 218, 220–222, 250, 278, 303, 305, 306, 309, 310, 313, 314–316, 318–320, 323, 324, 326, 343, 344, 359, 364, 385, 387, 398
- Ludwig, DekDk (1203) 320
- Ludwig, Franziskaner in Hadamar 16, 26
- Ludwig d. Deutsche 56
- Ludwig v. Dietkirchen, VikDk (1400) 428
- Ludwig d. Fromme 53, 56
- Ludwig Hirte (Pastor), KanDk (1279–1307), KustosDk (1307–1309) 97, **358**, 365, 368
- Ludwig v. Holzheim (Hulczheimer), Vikar Stift Wetzlar 371
- Ludwig d. Jüngere, König v. Germanien 53
- Ludwig Kruse, VikDk St. Petrus (1375–1388) 155, **426**
- Ludwig v. Limburg, GlkDk (1387) 173, 174
- Ludwig v. Marburg zum Paradies, Schultheiß in Frankfurt 386
- Ludwig Wiße, VikDk 12 Apostel (1403–1421) 142, **428**, 430
- Ludwig, Elisabeth s. Corden
- Lüders, Johann v. 306
- Luelkeshem s. Petrus Nicolai
- Lüttich (Belgien) 296, 309  
– Stift St. Martin 383
- Lützendorf (*Lutzillindorf*) (KrsLbW) 270
- Luther, Martin 64
- Lutzillindorf* s. Lützendorf
- Luxemburg 50, 443
- Luxemburg, v. s. Balduin
- M**
- Maifeld 103
- Mailbodineyge* s. Malmeneich
- Main 58
- Mainz 14, 24, 25, 42, 48, 51, 161, 203, 214, 219, 224, 299, 304, 310, 311, 314, 316, 317, 374, 401, 407, 408, 411, 416, 417, 438, 439
- Herkunft s. Dahm, Johann Jakob 25/Diel, Anselmus Joseph Franz 411/Diel, Christoph 411/Emmelmann Monich 374/Marx, Andreas 42/Seidel, Lubentius 14
- St. Alban, Stift 259, 400
- Domstift 298, 343, 372, 392, 443
- St. Emmeran, Kirche 381, 411
- St. Johann, Stift 399
- Kartäuserhof 14
- Mariengreden, Stift 383
- St. Peter, Stift 298, 374
- St. Stephan, Stift 378
- St. Viktor, Stift 337, 378, 388, 392
- Mainz, Diözese 48, 207, 417
- Erzbischof 372, 392
- Erzbischöfe s. a. Gerhard v. Eppstein, Gerold
- maior Vrenze* s. Steinefrenz
- Malmeneich (*Mailbodineyge*) (KrsLbW) 270
- Manderscheid-Blankenheim, Eberhard v., Propst u. ADDk (1548–1551), PropstStP (1538–1556) 258, **309**
- Johann v. 309
- Mann s. Henne
- Marburg (Krs Marburg-Biedenkopf) 222, 280, 386, 421
- Herkunft s. Hektor Martorf 386/Johann Martorf 386
- Marburg zum Paradies, v. s. Katharine, Ludwig
- Marck zu Arenberg, Margarethe v. d. 309
- Marckenburg* s. Merkelbach
- Margarete v. Diez-Weilnau 369
- Margarethe v. Dorfelden 161
- Marguerite de Courtenay 298
- Marienfels (RhLKrs), Landdekanat 109
- Marienstatt (zu Streithausen, Wwkrs), Zisterzienserabtei 347, 357, 365
- Markolf v. Neisen 359
- Markolf Rödel v. Reifenberg 370
- Martin V., Papst (1417–1431) 376, 380, 381, 428, 430
- Martorf s. Hektor, Johann
- Marx, Andreas, Perückenmacher in Mainz 42

- Mathias, Johannes, kurtrierischer Generalvikar 410
- Mathias Mathie, KanDk (1441–1449), KelDk (1441–1447) 129, **382**
- Mathie s. Mathias, Katharina
- Mathies v. Boppard, VikDk St. Maria Magdalena (1402) 149, **428**
- Maximilian I., dt. Kaiser 179, 328, 387
- Maximilian II., dt. Kaiser 179, 396
- Maximinus, Bf Trier (332–349) 44, 46, 47, 56, 206, 215
- Mayen (KrsMK) 396, 412, 435
- Herkunft s. Ciaur, Bernhard 396/Schmidt, Johann 436
- Mechtel, Johannes, DekDk (1604–1617) 101, 191, 222, 349, 353, 354
- Mechtelius, Philipp, VikDk St. Michael (bis 1598) 152, **437**
- Mechtild v. Braunsberg 370
- Mechthild v. Dehr, geb. v. Elkerhausen 343
- Mechthild v. Diez 359
- Mechthild v. Hofen 161
- Mechthild v. Isenburg-Braunsberg 299
- Mechthild v. Kobern 300
- Mechthild v. Runkel, gen. Palmaria 146
- Mechthild Walpod v. Bassenheim 304
- Mecza Becker, Ew. v. Wetzlar 381
- Meilingin* s. Hangenmeilingen
- Mengerskirchen (KrsLbW) 237, 238, **270**
- Mensfelden (KrsLbW) 370–372, 378
- Merenberg, v. 254, s. a. Gottschalk
- Merkelbach (*Marckenburg, Merkenberge*), Hof s. Breitenau
- Merkenberge* s. Merkelbach
- Merowinger 55
- Merseburg, Altar St. Stephan 382
- Metternich, v. 167, 254, 274, 279
- Anna v. 311
- Emmerich Wilhelm v. 312
- Katharina v. 312
- Metternich, v. s. a. Lothar
- Metternich-Winneburg, Wilhelm v. 312
- Karl Heinrich v., Propst u. ADDk (1653–1663), Ebf Mainz (1679) 312
- Metz (Frankreich) 55, 304
- Meudt (*Muda*) (Wwks) 189
- Meudt, v. s. Jakob
- Meulichen s. Weitmaul
- Miehlen, v. s. Heinrich
- Milo, Bf Trier (713–753) 51, 54
- Möhn, Anna Margarethe, geb. Bullmann, Ew. v. Montabaur 416
- Heinrich Joseph, Dr. iur., Ew. v. Montabaur 416
- Joseph Christian Reichard Johann Nepomuk, PrezistDk (1766) 180, 224, **416**, 419
- Molich s. Mulich
- Molitor s. Müller
- Molnark, v. s. Müllenkark
- Molsberg (Wwks) 338, 357, 365
- Molsberg, v. s. Diether, Heinrich, Johann
- Monich s. Emmelmann, Heinrich
- Monster (Diözese Utrecht), Pfarrkirche 383
- Montabaur (Wwks) 66, 67, 69, 123, 190, 263, 264, 308, 333, 377, 380, 398, 404, 416, 430
- Herkunft s. Arnold Leymener 106/Höhner, Mathias 404/Johann Novavilla 380/Möhn, Anna Margarethe 416/Möhn, Heinrich Joseph 416/Rorich Selters v. Montabaur 430
- Montabaur, v. s. Damor, Johann, Nikolaus, Rorich Selters v. Montabaur, Sure v. Montabaur
- Monzemi, Franziskus, ebf. Kaplan 29, 69
- Mosel 47, 48, 103
- Moselweiß (Koblenz) 419
- Moskopf, Christophorus v., aus Boppard, KanDknichtresidierend (1569–1576), DekStKastorCarden (1555–1588) **395**, 398
- Moskopp, NN v., Hauptmann 75
- Muczer s. Muzere
- Muda, de* s. Meudt, v.
- Mudersbach, Daniel v. 306
- Johann v., Propst u. ADDk (1507–1516) 114, **306**
- Mühlen (KrsLbW) 138, 145, 149, 150, 156, 168, 174, 233–235, 240, 245, 251, 252, 257, 260, **271**, 292, 330, 357, 360, 361, 433
- Eckenhof 272

- Gemarkung 98
- Mühlenbach, Gut s. Brandscheid
- Mülheim (Koblentz) 371
- Müllenark, v. s. Reynhard
- Müller, Dorothea, geb. Gorgendliell 340
  - Franz, Schultheiß in Vallendar 423
  - Jakob, aus Vallendar, KanDk (1802–1803) 75, 422, **423**
  - (Molitor), Johann Georg, KanDk (1666–1698) 403, **404**, 407
  - Lorenz, Pfarrer in Dehrn 46
  - Maria Elisabeth v. s. Vacano
- Münster (KrsLbW) 234, **272**, 297
- Münstermaifeld (KrsMK), Stift 194, 296, 298, 377, 379, 382, 415, 444
- Mul s. Weitmaul
- Mul, Paul, KanDk (1551) 393
- Mulgen s. Weitmaul
- Mulich (Molich) s. Otto
- Mull, Johann, VikStK 333
  - Simon, ScholasterDk (1558) 123, **348**
  - v. Ulmen, Johann, KanStF, DekStF (1560–1567) 308, 309, 332, 348
- Muzere s. Anselm
  
- N**
- Nalbach, Lothar Friedrich, kurtrierischer Offizial 72
- Namedy (KrsMK) 311, s. a. Hausman
- Nassau (RhLKrs) 163, 305, 322, 358, 360, 388
  - Herkunft s. Heppenberg, Wilhelm 163/Heyße, Dietrich 389
- Nassau, Grafschaft 321
  - Grafen 60, 159, 160, 162, 163, 181, 238, 253
  - Grafen v. s. a. Heinrich d. Reiche, Johann, Otto, Ruprecht, Walram
- Nassau, Herzogtum 43, 78, 220, 423
  - – Generaldomänendirektion 40, 220
  - Herzog 39, 78
- Nassau, Georg v. 254
  - Hieronymus v., KanDk (1532–1556) 22, 209, 224, **390**
  - Johann v. 254
  - Philipp v. 254
- Nassau v. s. a. Emmerich, Jutta Nassau zur Sporkenburg, Heinrich v., Propst u. ADDk (1572–1601) 68, 254, 309, **310**, 350, 354
  - Quirin v. 310
- Nassau-Diez, Ernst Casimir Graf v. 289
  - Sophie Hedwig Gräfin v. 289
  - Grafen s. a. Adolf, Johann
- Nassau-Dillenburg, Grafschaft 67, 159, 160, 353
  - Grafen 64, 65, 67, 186, s. a. Otto
- Nassau-Hadamar, Grafschaft 52, 159, 186, 238, 243, 249, 284
  - Franz Alexander v. 186, 187
  - Johann v. 106, 159
  - Joseph Hugo v. 186
  - Moritz Henrich v. 164
  - Grafen bzw. Fürsten 165, 186, 255, s. a. Anna, Johann, Emicho
- Nassau-Idstein, Grafschaft 157
- Nassau-Oranien, Fürstentum 74, 76–78, 237
  - Kommissar 76, 342
  - Wilhelm v. 74, 75
  - Fürst bzw. Prinz 39, 76–78, 165, 238, 249, 417, 421
- Nassau-Siegen, Fürstentum 78, 187
- Nassau-Weilburg, Fürstentum 74–76, 78, 237, 342
  - Fürst 39, 75, 77, 78
- Nauheim (KrsLbW) **272**, 378
- Nauheim(er) (Nuheymer) s. Hartlieb, Heinrich, Johann
- Naumborn* s. Nomborn
- Nauort (Wwkrs) 226, 248, 249, 257, **272**
- Naurath, Martin, Amtmann in Diez 289
- Neisen, v. s. v. Dehrn, Gisela, Markolf
- Nenderoth (LDKrs), Herkunft s. Sturm, Heinrich 328
- Nentershausen (Wwkrs) 53, 178, 226, 227, 230, 240, 246, 262–264, 267, **273–276**, 277, 281, 298, 329, 330, 337, 364, 393, 403, 408, 447
  - Kirche 37, 61, 385
  - Pfarrei 53, 100, 108, 109, 260, 261, 289
- Nese Fischer, Ew. v. Limburg 143, 427
- Neu-Bamberg, Raugraf v. s. Kuno
- Neude, Familie, aus Limburg 430
- Neude s. a. Georg



- Neudecker, Johann 15, 157  
 Neutzling, Cyriacus, VikDk St. Katharina (1569–1573) 145, **435**  
 Neuwied (Krs Neuwied), Hof Nodhausen 364  
 Nevé, Franz Anton, aus Ladenburg, VikDk St. Andreas (1743–1781) 140, **443** 444  
 Nicolaus Snauhart (Snauwenhartze), aus Wetzlar, KanDk (1448–1458), KelDk 128, **382**  
 Niederahlbach (Urselthaler Hof, KrsLbW) 137, 230, **276**, 360, 380, 387  
 Niederahr (Wwkr) 266  
 Niederbrechen (KrsLbW) 142, **276**, 401, 402, 436, 438  
 – Herkunft s. Schaeffer, Wilhelm (I) 401, Wilhelm (II) 402/Seylmann, Cuno 438/Weitzelmann, Andreas 437  
 Niedererbach (Wwkr) 262, 273, **276**  
 Niederhadamar (KrsLbW) 26, 52, 187, 216, 226, 230, 234, 264, **277–278**, 325, 348, 376, 389, 391  
 – Herkunft s. Ries, Johann 26  
 Niederhaid(-heid), Hof s. Breitenau  
 Niederheim, Wüstung s. Nyderhey  
 Niederlahngau 50, 60, 188  
 Niederlahnstein (RhLKrs) 71, 226, 227, 230, **278**, **279**, 289, 323, 347, 367, 377, 382, 384  
 – Herkunft s. Dehn, Johannes 279/Henne Mann 278  
 – Johanneskirche 13  
 – Gut Raffenburg 278  
 Niedershausen (*Rolsbusen*) (KrsLbW) 429  
 Niederselters (KrsLbW) 142, 240, 254, **279**, 313, 408, 441  
 – Herkunft s. Wissenbach, Johann Georg 441  
 Niedertiefenbach (KrsLbW) 52, 145, 162, 174, 187, 210, 226, 229, 230, **280**, 282, 427, s. a. Tiefenbach  
 – Flur Cassel 280  
 – Flur Honigstein 280  
 – Gemarkung 98  
 Niederweyer (KrsLbW) 124, 126, 154, 173, 230, 231, 234, 240–242, **280–281**, 284, 285  
 Niederzissen (Krs Ahrweiler) 298  
 Nieheim (Krs Höxter) 391  
 Nikolaus V., Papst (1447–1455) 109, 178, 179, 383  
 Nikolaus auf dem Graben, VikDk 12 Apostel (1426) 142, **381**, 431  
 Nikolaus v. Montabaur, ScholasterDk (1383) 345  
 Nikolaus Respach, VikDkAnwärter 12 Apostel (1426) 142, **431**  
 Nikolaus Schalmann s. Nikolaus Stolmann  
 Nikolaus Stolmann (Schalmann), KanDkAnwärter (1426–1428) 346, **380**  
 Nimwegen, Stift St. Stephan 304  
 Nizenus s. Bessarius  
 Nodhausen, Hof s. Neuwied  
 Nomborn (*Naumborn*, *Numorn*) (Wwkr) 226, 227, 230, 240, 262, 273, 274, 281, 289  
 Norbert, KustosDk (1098) 357  
 Nordeck v. 167, 261, 280  
 Nordhofen, v. s. Gerhard  
 Novavilla (Nuwendorff) s. Johann  
 Nuheymer s. Nauheimer  
*Numorn* s. Nomborn  
 Nunhartslehen s. Ahlbach  
 Nuwendorff s. Novavilla  
 Nyderhey (Niederheim, Wüstung, RhLKrs) 281
- O**  
 Obelecker (Ubelecker) s. Johann  
 Obenloch, Theodericus, aus Limburg, KanDk (1549) 392  
 Oberahr (Wwkr) 266  
 Oberbrechen (KrsLbW) 282  
 Obererbach (Wwkr) 282  
 Oberhaid(-heid), Hof s. Breitenau  
 Oberhausen (*Obernhusen*) (Wwkr) 282  
 Oberisselbach (Wwkr) 273  
 Oberlahngau 60  
 Oberndorf (wüst, KrsLbW) 282  
 Oberneisen (RhLKrs) **282**, 295, 373  
*Obernhusen* s. Oberhausen  
 Oberrod (Wwkr) 282  
 Oberselters (KrsLbW) 282  
 Obertiefenbach (KrsLbW) 143, 144, 146, 153, 210, 216, 226, 229, 230,

- 234, 261, 280, **282**, 285, 291, 351,  
s. a. Tiefenbach  
– Flur Erdbernberg 283  
– Flur Gudenborn 240, 282  
– Flur im Roedtgen 283  
Oberwesel (RhHKrs), Liebfrauenstift  
(St. Maria) 66, 194, 322  
Oberweyer (KrsLbW) 154, 173, 228,  
234, 241, 280, **284**, 292, 324, 347  
Oberzeuzheim (KrsLbW) 264, **285**  
Ochsenstein, v. s. Agnes  
Ochsnius, Vitus, aus Camberg, KanDk  
(1607–1614) 224, **400**  
Ochtendung (KrsMK), Dekanat 362  
Odersberg (LDKrs) 433  
Odilia v. Diez 360  
Offheim (KrsLbW) 52, 137–139, 143,  
152, 155, 187, 210, 226, 229–231,  
234, 240, 251, 276, **285**, 327, 345,  
347, 374, 375, 378, 379, 385, 386,  
394, 426, 427, 435, 438  
– Herkunft s. Flügel, Johann Jakob  
438  
Offheim, v. 57, 147, 168, 273, 360, 364,  
s. a. Burghard, Dietrich, Elisabeth,  
Enolf, Hildeger, Rüdiger  
Olpe (Regierungs-Bezirk Arnsberg) 14  
– Herkunft s. Steinmetzger, Cornelius  
14  
Opilio, Heinrich, OrganistDk (1712)  
169, 170  
Opilonis, Johann, aus Siegen, KanDk  
(um 1500), PropstStG (1482) 388  
Oppenheim (KrsMzBi), Kloster Ma-  
riacron 383  
Opper, Georg, SchulmeisterDk (1778–  
1786) 171, 172  
Oranienstein, Schloß z. Diez  
Oren, v. s. Alexander  
Orsbeck, Katharina Elisabeth v. 315  
Oster, Adam, VikDk (1633–1636) 438  
Osterspai (RhLKrs) 423  
Ostheim, v. s. Dytin  
Otto III., dt. König 60  
Otto v. Diez 373  
Otto Eschenauer, Schöffe in Limburg  
325  
Otto Mulich (Molich), aus Limburg,  
KanDk (1383–1400) **375**, 425, 426  
Otto Graf v. Nassau 60, 159, 321  
Otto Graf v. Nassau-Dillenburg 160,  
164  
Otto, Johannes, KanDk (1549–1584),  
KustosDk (1584) 70, 127, 193, 335,  
350, **363**, 392  
Ottonen 61, 159  
Ottonis, Johann, VikDk (1525/1532)  
433
- P**  
Paderborn 55  
Paiser s. Paser  
Palant, Cäcilia v. 311  
Palmaria s. Mechtild  
Panrod, v. s. Helle  
Papst 63, 112, 116, 118, 120, 122, 177–  
179, 182, 256, 296–298, 301, 322,  
329, 332, 343, 344, 346, 372, 376,  
377, 383, 395, 406, 407, 412, 419,  
429, 440, s. a. Innozenz II. (1130–  
1143), Innozenz IV. (1243–1254),  
Johann XXII. (1316–1334), Cle-  
mens VI. (1342–1352), Innozenz  
VI. (1352–1362), Urban V. (1362–  
1370), Gregor XI. (1370–1378),  
Bonifatius IX. (1389–1404), Gregor  
XII. (1406–1415), Martin V.  
(1417–1431), Eugen IV. (1431–  
1447), Nikolaus V. (1447–1455),  
Calixt III. (1455–1458), Pius II.  
(1458–1464), Paul II. (1464–1471),  
Sixtus IV. (1471–1484), Clemens  
VII. (1523–1534), Pius IV. (1559–  
1565), Innozenz XIII. (1721–1724),  
Clemens XIII. (1758–1769), Pius  
VI. (1775–1799)  
Paradies, zum s. Marburg v.  
Paser (Paiser), Johann, DekDk (1657–  
1666) 313, **337**, 402  
Pastor s. Hirte  
Paul, Schmied in Limburg 28  
Paul II., Papst (1464–1471) 385  
Paulinus, Bf Trier (349–358) 206  
Perner s. Heinrich  
Peter v. Dehrn 343  
Peter Kesemenger, Ew. v. Limburg 107  
Peter Tzulman 146  
Peter v. Wetzlar, KanDk (1384/1386)  
375

- Peter Zauwer, aus Limburg 363  
 Petri, Christopher, Kellner in Dehrn 443  
 – Johann Georg, VikDk St. Trinitas (1764–1772) 32, 131, 158, **443**  
 Petrißa v. Langenau 367  
 Petrus de Boostenzuen, KanonikatDk-Anspruch (1457) 383  
 Petrus v. Dehr, ScholasterDk (vor 1279) 238, 241, **342–343**, 365  
 Petrus v. Dorndorf 268  
 Petrus Nicolai Luelkeshem, KanDk (vor 1457) 383  
 Pfaffendorf (Koblenz) 287  
 Pfaffendorf, v. s. Rulemann Walpode  
 Pfalz, v. d. s. Franz Ludwig  
 Pfal(t)zel, Jodocus (Joist), DekDk (1578–1588) 23, 25, 70, 170, 213, **333–334**, 335, 397, 398  
 – Johann, KanDk (1588–1603), VikDk St. Maria Magdalena (1588), ScholasterDk (1588) 150, **348**, 364, 399, 436  
 Pfalzel (Trier) 51  
 – Stift St. Maria 301, 403  
 Pherner s. Hertwin  
 Philipp Frei v. Dehr, Domherr Mainz 161, 162, 258  
 Philipp Graf v. Katzenelnbogen 238, 290  
 Philipp Koch (Coci, Kach), aus Hadamar, VikDk St. Trinitas (1412–1462) 158, **429**  
 Philipp Raugraf v. Neu-Bamberg 303  
 Philipp Weilnau 431  
 Piesport, Johann Heinrich v., KanDk (vor 1636) 402  
 – Panthus v., DekStG 402  
 Piper, Johann Wimar, Vikar 317  
 Pistoris, Johann, aus Kues, KanDk (1504–1526) 388  
 – Petrus, aus Bärstadt, KanDk (1543) 392  
 Pistoris v. Geilnau, Johannes s. Löber, Johann  
 Pius II., Papst (1458–1464) 384  
 Pius IV., Papst (1559–1565) 70  
 Pius VI., Papst (1775–1799) 158  
 Poetter, Laudolf, KanDknichtresidierend (1535–1536) 179, **391**  
 Pont-à-Mousson (Frankreich) 311  
 Preußen 78  
 Probst s. Thomas  
 Proist, Hermann (Hieronimus), PfarrerDk (1560) 103, **107**, 435  
 Prüm (KrsBPr) 295  
 Pütschbach (Wwkr) 287  
 Pütz, Mathias, aus Reinig, KanDk (1741–1744) 183, **413**
- Q**  
 Quadt v. Buschfeld, Adolph 311  
 – Adolph, Propst u. ADDk (1602–1610) 311  
 – Adolph Wilhelm 314  
 – Adolph Wilhelm, Propst u. ADDk (1683–1699) 42, **314**, 315, 339, 438  
 Quatil s. Dylemann
- R**  
 R., ScholasterDk (1243) 342  
 R(h)aban v. Helmstadt(-stätt), Ebf Trier (1430–1439) 381  
 Radbod, Ebf Trier (883–915) 108  
 Raffenburg, Gut s. Niederlahnstein  
 Rambert, Propst u. ADDk (1084–1098) 57, 109, **295**  
 Raenthal (RhgTKrs) 401  
 Raugraf v. Neu-Bamberg s. Kuno, Philipp  
 Rauscher, Georg, Stadtschreiber in Limburg 351, 353  
 Rechner, Leonhard, aus Boppard, KanDk (1576–1590) 33, 335, 396, **398**  
 Reckenforst s. Dietkirchen 1  
 Regensburg 74, 312  
 Reich, Kurerzkanzler 77  
 – Reichskammergericht 187, 199, 247, 280, 330, 354, 418, 423  
 Reichwein, Ludwig, VikDk St. Andreas Apostel (1580–1595), St. Johannes Evangelist (1569–1584), St. Maria Magdalena (1589), St. Petrus (1589–1595) 139, 143, 150, 155, **435**, 436  
 Reifenberg, v. s. Cuno, Kuno, Rödel v. Reifenberg  
 Reifenberg, Kuno v., KanDknichtresidierend (1569–1579) 101, **396**

- Reims (Frankreich) 316  
 Reinhard v. Leiningen-Westerburg 256, 302  
 Reinhard v. Leiningen-Westerburg 257, 304  
 Reinhard v. Müllenark (Molnark), KanDk (1470) 385  
 Reinig s. Wasserliesch  
 Reinkewer s. Rinckauer  
 Reiss, J. F., Vikar(?) 221  
 Respach s. Nikolaus  
 Retberg, Fockel v., prov. VikDk St. Maria Magdalena (1501) 149, **432**  
 Reuber, Wilhelm, Kellner in Limburg 350  
 Reulandt, Maria Johannes Nikolaus Chrysostomus, aus Trier, ExtrakapitularDk (1788) 341, **419**  
 Rhein 46–49, 54, 55, 58, 111  
 Rheinberg, Eitel v. 292  
 Rheinberg, v. 167, s. a. Gerlach, Konrad, Kunigunde  
 Rheinbreitbach (Krs Neuwied) 307  
 – Herkunft s. Breitbach-Bürresheim, Otto v. 307  
 Rheingau 168  
 Rhone 55  
 Ribsangen s. Rübsangen  
 Richard v. Greiffenclau, Ebf Trier (1511–1531) 65, 389  
 Richwin v. Wörsdorf, prov. Dk (1408) 378  
 Rick, Johannes, KaplanDk St. Trinitas (1760–1783) 158, **443**  
 Ries, Johann, Schreiner in Niederhadamar 26  
 Rieß, NN, Weltpriester 221  
 Rimpach, v. s. Konrad  
 Rinckauer (Reinkewer), Arnold, VikDk St. Trinitas (1584) 158, **436**  
 Robert v. Virneburg, Domherr Trier 301  
 Robert III. v. Virneburg 301  
 Robin v. Isenburg, Propst u. ADDk (1329–1370) 113, 114, 129, 167, 219, 258, 259, **300**, 362  
 Rode s. Werner  
 Rode, Friedrich, aus Wetzlar, KanDk-nichtresidierend (1535) 391  
 – Georg, GlkDk 174  
 Rodemacher (bei Thionville, Frankreich/Luxemburg) 297  
 – Herkunft s. Johannes v. Rüttich 297  
 Rödchen, Hof s. Hadamar  
 Rödel v. Reifenberg s. Emelrich, Friedrich, Johann, Markolf  
 Römer, Hubert Johann, aus Gillenfeld, DekDk (1788–1803) 39, 40, 75, 77, 105, 107, 129, 147, 164, 215, 235, 237, **341**, 415, 417, 418, 420, 442, 445  
 Rollingen (heute Raville, bei Metz, Frankreich), Burg 308  
 Rollingen, Dietrich v., Propst u. ADDk (1534–1548) 308  
 – Dietrich v., Propst u. ADDk (1601–1602) 310  
 – Jakob v. 310  
 – Johann v. 308  
 – Philipp v., Propst u. ADDk (1523–1532) 308  
 – Wilhelm v. 308  
*Rolsbusen* s. Niedershausen  
 Rom 55, 112, 219, 297, 328, 329, 333, 373, 384, 400, 401  
 Rom, Imperium 48  
 Rommersdorf (bei Heimbach-Weis, Krs Neuwied), Prämonstratenserabtei 59, 361, 364  
 Rorich, VikDk St. Katharina (1327–1333) 92, 144, 145, 148, **424**  
 Rorich v. Herschbach 344  
 Rorich Selters, aus Montabaur, VikDk 12 Apostel (1412–1439) 139, **430**  
 Rorici s. Johann  
 Roßbach, NN, Kellner in Dehrn 418  
*Rottherode* s. Rückeroth  
 Roverius, Mathias, KanDk (1584) 399  
 Rucger, Ritter 57  
 Ruchelin Wiße, VikStG 345  
 Rucker 57  
 Rucker (Rugker) v. Eschenau, Schöffe in Limburg 378, 380  
 Rübsangen (Ribsangen, wüst, KrsLbW) 103, 156, 169, 240, 242, 268, 270, **287**, 433  
 Rückeroth (*Rottherode*) (Wwkr) 298  
 Rüdeshheim, v. s. Brömser v. Rüdeshheim

Rüdiger v. Offheim 145, 274  
 Rüth, Anna Maria Klara Franziska s. Bourmer  
 Rüttich s. Johann  
 Rulchin v. Bubenheim 381  
 Rulemann Walpode v. Pfaffendorf 162, 325  
 Rulemann Wiße, DekDk (1374–1404) 325, 429  
 Rulmann, VikDk St. Michael (1320) 152, 424  
 Rumelant, Werner, aus Butzbach, KanDk (1532–1538) 390  
 Runcker, Johann, aus Diez, VikDk St. Petrus (1504) 155, 433  
 Runkel, Herrschaft 64, 162, 185, 187, 188, 265  
 Runkel (KrsLbW) 103, 145, 146, 151, 152, 164, 165, 173, 230, 238, 261, 288, 431, 432  
 – Herkunft s. Agnes Grobe 146/Anna Grobe 146/Fabri, Rulmann 434/Grete Grobe 146/Heinrich Grobe 146/Hermann Grobe 146/Jakob Grobe 146/Johann Grobe 146  
 Runkel, v. 167, 187, 188, 269, 290, s. a. Dietrich, Dylemann, Friedrich, Heinrich, Jutta, Mechtild, Siegfried  
 Ruprecht, dt. König 178–180, 326, 377  
 Ruprecht v. Nassau, Graf 159, 160

## S

Saarbrücken, Grafen v. s. Albert (Adelbert), Simon  
 Saarburb (Trier) 357, 411, 414  
 – Herkunft s. Flörchinger, Carl Heinrich Ignatius 414/Flörchinger, Johann Heinrich 411/Hermes, Johann Philipp Franciscus 357  
 Sabel, Peter, OrganistDk (1761–1774) 130, 169, 170  
 Sabine v. Dehr 26  
 Sachs, J. C. v. 166  
 Sachsen, v. s. Clemens Wenzeslaus  
 Sachßler, Adam, Pfarrer in Salz 334  
 Sagittarius s. Johannes  
 Saint-Brieuc (Frankreich) 389  
 Sairing, v. 167  
 Salentin III. v. Nieder-Isenburg 300

Salentin IV. v. Isenburg 300  
 Salentin V. v. Isenburg 300, 362  
 Salz (Wwks), Herkunft s. Sachßler, Adam 334  
 Salzburg, Kurstaat 77  
 Salzig, Bad (RhHKrs), Herkunft s. Kirchrath, Andreas 447  
 Salomon, KanDk (vor 1290) 365  
 Salz (Wwks) 334, 348  
 Salzig (Bad, RhHKrs) 447  
 St. Denis 55  
 St. Goar (RhHKrs), Stift 194, 206, 445  
 Sayn, v. s. Kunigunde  
 Sayn-Wittgenstein, Georg Graf v., Propst u. ADDk (1551–1572) 68, 114, 259, 309, 310, 394  
 – Wilhelm v. 309  
 Schadeck (KrsLbW) 152, 164, 165, 186, 288  
 Schaeffer, Mathias, KüsterDk (1672–1675), SchulmeisterDk (1669) 171, 172, 175, 176  
 – (Schäffer, Scheffer, Schöfferus), Wilhelm (I), aus Niederbrechen, KanDk (1608–1625) 18, 107, 129, 224, 401  
 – Wilhelm (II), aus Niederbrechen, KanDk (1632–1650) 107, 402  
 Schaf (Schaf), Emmerich, KanDk (1575–1607) 27, 93, 394, 397  
 Schaiff, Emmerich, VikStF (1558) 398  
 Schalmann, s. Stolmann  
 Scharfenstein (RhGTKrs), Burg 311  
 Scharfenstein, v. s. Kratz v. Scharfenstein  
 Scheffer, Thiis, Ew. v. Dietkirchen 331  
 Schenk, NN v., Justizrat in Hadamar 74, 75  
 Schenk v. Schmidtburg, Karl Joseph Lothar, Propst u. ADDk (1712–1714) 315, 439  
 – Lothar Carl Franz Joseph 317  
 – Ludwig Wolfgang 317  
 – Wolfgang Ernst 315  
 Schenk v. Schweinsberg, Philipp 17, 282  
 Schenk v. Stauffenberg, Maria Anna Franziska 317  
 Scherer s. Heincze  
 Scherre s. Johann

- Scheurer, Johann, KanDk (1658–1715), KantorDk (1697–1715) 18, 98, **355**, 404, 440  
 – Johann Theodor, Ratsherr und Schöffe in Limburg 355  
 – Paul, KanDk (1560–1562) 394  
 Scheven, v. s. Johann  
 Schießer s. Heinrich  
 Schiffenberg (Gießen), Kloster 295  
 Schilling v. Lahnstein, Konrad, KanDk-nichtresidierend (1562–1564) 101, 182, **394**, 396  
 Schimper, Petrus, KanDk (1715–1730) 97, 98, **410**, 411, 413  
 Schirlingen (wüst, KrsLbW) 140, 142, **288**  
 Schißer, s. Johann  
 Schleidt, Johann Petrus, aus Koblenz, KanDk (1649–1657) 84, 336, **403**, 404  
 Schlipgen s. Schlüppen  
 Schlosser s. Henne  
 Schlüppen (Schlippen), Johann Leonardus, aus Wallmerod, DekDk (1689–1702) 18, 41, 201, **338**, 404  
 Schmidt, Jakob, aus Ahlbach 332  
 – (Fabri), Johann, aus Mayen, VikDk St. Maria (1569–1578) 148, 152, **436**  
 – Simon, aus Dietkirchen 332  
 – Tobias, VikDk St. Maria (1578), St. Michael (ab 1578) 148, **436**  
 Schmidtburg (RhHKrs) 315  
 Schmidtburg, v. s. Schenk  
 Schneidt, Johann, KanDk (1574–1579) **396**, 398  
 Schnell, Johann Theodor (Dietrich), KanDk (1702–1722), PfarrerDk (1702–1722) 97, 98, 107, 276, **408**, 411  
 Schönau (RhLKrs), Benediktinerkloster 403, 405  
 Schöneberg, v. s. Heinrich, Johann  
 Schöneberg s. Heinrich, Johann VI.  
 Scholteiß s. Konrad  
 Schorn, Caspar, aus Arloff, KanDk (1677–1702), PfarrerDk (1683–1702) 14, 20, 21, 26, 32, 36, 104, 105, 107, 140, 157, 221, 260, 403, **405**, 406, 408  
 – Gerard, prov. Dk (1531/1532) 179, **390**  
 – Jakob, Abt St. Martin, Köln 405  
 – Johann, prov. Dk (1531/1532) 179, **390**  
 – Mathias, Abt Schönau 403, 405  
 Schorr, Mathias, aus Andernach, KanDk (1549–1573) 392  
 Schott, NN, Silberhändler in Frankfurt 20  
 Schrepgin s. Johannes S. v. Hachenburg  
 Schue (Schuwe, wüst, KrsLbW) 288  
 Schuers Wentzen, Hen, Ew. v. Dietkirchen 389  
 Schultheiß s. Konrad  
 Schumacherberg, Hof s. Breitenau  
 Schupbach (KrsLbW) 153, 237, **288**, 324, 368  
 Schupbach, v. s. Wilhelm  
 Schwäbischer Bund 65  
 Bad Schwalbach (Utkrs) 77  
 Schwang, Johann Conrad, KanStG 439  
 Schweinsberg, v. s. Schenk v. Schweinsberg  
 Scriptoris s. Johann  
 Sculteti s. Scholteiß  
*Scupach*, v. s. Schupbach  
 Seck (Wwkrs) 234, **288**  
 Seel, Petrus Farennes, DekDk (1574–1575) 68, 117, 154, 155, 332, **333**, 354, 396, 435  
 Seelbach (KrsLbW) 159, 160, **289**  
 Seelbach, v. 328  
 Sehlem (KrsBW) 372  
 Seidel, Lubentius, Ew. v. Mainz 14, 15  
 Selters s. Rorich  
 Senheim, Otto v., Weihbf Trier 140  
 Seraing, v. 261  
 Sespenrod(-*rotb*) (wüst, Wwkrs) 138, 139, 240, 261, 262, 273, **289**  
 Seylmann, Cuno, aus Niederbrechen, VikDk St. Trinitas (bis 1621) 158, 224, **438**  
 Sibold v. Ahlbach 160  
 Sibold Hane, Bg. in Wetzlar 371  
 Sickingen, Franz v. 65  
 Siegen 388  
 – Herkunft s. Opilonis, Johann 388

- Siegen, v. s. Heynmann  
 Siegerland 58  
 Siegfried, KanDk (1203) 364  
 Siegfried (Siffrid), DekDk (1327–1328) 278, **323**, 344, 345  
 Siegfried Herr v. Runkel, KanDk (1327), Propst St. Severus Gemünden (1324–1327) 17, 152, 153, 187, 189, 190, 219, 224, 323, **369**  
 Siegfried Herr v. Runkel 369  
 Siegfried v. Westenburg, Ebf. Köln 217  
 Sierck, v. s. Jakob  
 – Margarethe v. 308  
 Siffrid s. Siegfried  
 Silmanni s. Johann  
 Simeon, hl. Rekluse zu Trier 206  
 Simon, KanDk (1230) 364  
 Simon Ewerhardi v. Krummenau, KanDk (1378) 374  
 Simon v. Güls 301  
 Simon I. Graf v. Saarbrücken 296  
 Simon, NN, nassau-weilburgischer Kommissar 77  
 Sindertsbach (wüst, KrsLbW) 289  
 Sinzig (Krs Ahrweiler) 364  
 Sixtus IV., Papst (1471–1484) 179, 388  
 Snauhart s. Nicolaus, Hartmann  
 Soest, v. s. Hermann  
 Sooneck, Thomassa v. 308  
 Sophia Waldbott v. Ulmen 303  
 Sophie Frei v. Dehrn 161  
 Sophie v. Langenau 367  
 Spachbach (Elsaß) 381  
 Sparre, Dietrich, KanDk (1529) 389  
 Specht v. Bubenheim 167  
 Speck s. Hermann  
 Speyer 304, 305, 315, 330  
 – Stift St. German 319, 371  
 Spitz s. Balthasar  
 Sporckenburg (Wwkr) 310  
 Sprikast v. Waldmannshausen s. Damm  
 Springiersbach (KrsBW), Kloster 299  
 Stadt, Marie Elisabeth s. Flörchinger  
 Staffel (KrsLbW) 141, 142, 149, 236, 237, **289**, 378, 432, 437  
 Staffel, Elisabeth v. 310  
 Stahl (Sthal), Johann Michael, aus Kransberg, KanDk (1722) 107, 224, 340, 408, **411**  
 Stammel, Heinrich, aus Köln, prov. Dk (1533) 179, **391**  
 Stauersbach (wüst, RhgTKrs) 290  
 Stauff, Anton(ius), VikDk St. Trinitas (1566–1572), Apostel 104, 107, 158, **435**  
 Stauffenberg, v. s. Schenk v. Stauffenberg  
 Steeden (KrsLbW) 137–139, 145, 152, 153, 155, 158, 161, 162, 164, 165, 173, 210, 226, 228–230, 237, 238, 243, 250, 252, 254, 280, **290**, 324, 346, 360, 362, 429–431, 441  
 Stein, vom 167, 292 s. a. Dietrich, Friedrich  
 Steinbach (KrsLbW) 228, 230, 234, 240, **291**  
 – St. Johannes-Kirche 291  
 Steinbach, Johannes, KanDk 70  
 Steinefrenz (*maior Vrenze*) (Wwkr) 292  
 Steinenbach, Johann, aus Koblenz, KanDk (1575–1588) 395, **397**, 399  
 Steinfischbach (RhgTKrs) 228, **292**  
 Steinmetzger, Cornelius, Schlosser aus Olpe 14  
 Stepprodt, v. 167, 261  
 Stetzenhof (bei Steeden) 155  
 Stockheim, v. s. Dietrich, Gottfried, Heinrich  
 Stöcken (wüst, Wwkr) 124, 242, **292**  
 Stog s. Johann  
 Stolmann s. Nikolaus  
 Storm s. Sturm  
 Straßheim (heute Forsthaus, Gem. Ockstadt, zu Friedberg), Pfarrkirche 298  
 Strider, Christoph Joseph, KapDk St. Trinitas (1743) 158, **442**  
 Strinz-Trinitatis (RhgTKrs), 157  
 Stroheich (Krs Daun) 342  
 Stuben (KrsCZ) 403  
 Sturm (Storm), Heinrich, aus Nenderoth, DekDk (1487–1518) 17, 37, 208, **328**  
 – Marx, VikDk St. Petrus (1543–1557) 154, 155, **433**  
 Stytz, Theoderich, KanDk (1531–1532) 179, **390**  
 Sure v. Montabaur s. Heinrich  
 Swalburn(-born) v. Hartenfels s. Bern(d), Henne, Lise

Sygen s. Johannes  
 Sypel Koch 429  
 Sypelo, VikDk St. Katharina (1320)  
 145, **424**  
 Syrenberg, v. s. Berthold

## T

- Thalheim (KrsLbW) **292**, 370, 371, 425  
 Thelen, Johann, KanDk (1658–1676)  
 107, **403**, 405  
 Theoderici, Engelbert, aus Koblenz,  
 KanDk (1549) 393  
 Theoderici s. a. Johann Theoderici  
 Heyner  
 Theodora, Gräfin v. Wied 297  
 Theotger 49  
 Thilmann Färber (Tinctur), VikDk St.  
 Petrus (1327–1329) 153, 155, 424  
 Thilonis v. Dausenau s. Konrad  
 Tholey, St. Mauritius 308, 309, 314,  
 316, 392  
 Thomas Kachel, KanDk (1347/1366)  
**371**, 425  
 Thomas Probst, KanDk (um 1482) 386  
 Thuengen, Matthias, KanDknichtresi-  
 dierend (1535–1538) 391  
 Thüering (Doering), Bernhardinus,  
 KanDknichtresidierend (1535–  
 1538) 193, **391**  
 Tiefenbach 137, 147, 389, s. a. Nieder-  
 tiefenbach u. Obertiefenbach  
 Tilmann, Kellner in Blankenberg 370  
 Traben-Trarbach (KrsBW) 379  
 Treis-Karden (KrsCZ) s. Karden  
 Treverer, die 46  
 Treveris, Johann, VikDk (1560) 435  
 Treysa (Schwalm-Eder-Krs), Landtag  
 67  
 Trient, Konzil (1545–1563) 67, 70, 87,  
 92, 119, 183  
 Trier 33, 44, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 59,  
 67, 71, 80, 94, 111, 148, 155, 181,  
 185, 204, 206, 221, 298, 304, 335,  
 393, 410–413, 419, 423, 445, 446  
 – Herkunft s. Enslingen, Dietrich 433/  
 Leibfried, Karl Michael 445/Leib-  
 fried, Maria Magdalena 446/Leib-  
 fried, Michael 445/Reulandt, Maria  
 Johannes Nikolaus Chrysostomus  
 420/Urtzich, Johann Heinrich 393/  
 Ziegenweidt, Karl Anton 412/Zie-  
 genweidt, Franciscus Tilmann 412  
 – Domstift 74, 77, 80, 85, 108–110,  
 178, 295, 298, 301, 304, 306–319,  
 374, 375, 379, 392  
 – – Propst 68, 110  
 – St. Laurentius, Pfarrkirche 328, 446  
 – St. Matthias, Benediktinerabtei 296  
 – St. Maximin, Benediktinerabtei 206,  
 307  
 – St. Paulin, Kollegiatstift 101, 182,  
 320, 373, 410, 413, 420  
 – St. Paulus, Pfarrkirche 393  
 – St. Petrus, Kollegiatstift 108, 110,  
 311  
 – St. Simeon, Kollegiatstift 122, 135,  
 151, 181, 193, 372, 395, 397  
 – Stephanskapelle 33  
 – Universität 63, 89, 101, 118, 121,  
 179, 182, 223, 224, 393, 400, 412,  
 414, 417, 423, 444  
 Trier, Erzbistum bzw. Kurfürstentum  
 39, 46, 50, 55, 56, 61, 64, 65, 67, 102,  
 160, 162, 164, 180, 193, 194, 197,  
 233, 283, 333, 352, 353, 354, 409  
 – Bischöfe bzw. Erzbischöfe 28–30,  
 32, 37, 38, 44, 47, 48, 52, 56, 61,  
 63–74, 80, 82–84, 86, 87, 89, 92–  
 94, 104, 105, 108–113, 115, 116,  
 118, 120–123, 125, 126, 134, 136,  
 138, 139, 149, 151, 152, 154–157,  
 165, 167, 171, 179–185, 189, 194,  
 203, 213, 219, 222, 233, 241, 248,  
 254, 263, 269, 293, 295–297, 303,  
 305, 308–310, 312, 314, 317–319,  
 321, 328–332, 335–338, 340, 342,  
 343, 347, 348, 355–358, 363, 373,  
 374, 376, 379, 382, 387, 391–394,  
 396, 398–400, 402–405, 408–414,  
 416–418, 421–423, 434–438, 441,  
 444–447, s. a. Eucharius, Leandrus,  
 Valerius (3. Jh.), Maximinus (332–  
 349), Paulinus (349–358), Legun-  
 cius (ca. 398–446), Basinus (671–  
 695), Milo (713–753), Weomad  
 (753–791), Heti (814–847), Rad-  
 bod (883–915), Hillin v. Falmagne  
 (1152–1169), Arnold I. v. Walcourt



- (1169–1183), Dietrich v. Wied (1212–1242), Arnold II. v. Isenburg (1242–1259), Heinrich II. v. Finstingen (1260–1286), Boemund v. Warsberg (1289–1299), Balduin v. Luxemburg (1307–1354), Kuno II. v. Falkenstein (1362–1388), Werner v. Trier (1388–1418), R(h)aban v. Helmstadt(-stätt) (1430–1439), Jakob I. v. Sierck (1439–1456), Johann II. v. Baden (1456–1503), Johann Ludwig IV. v. Hagen (1540–1547), Johann V. v. Isenburg (1547–1556), Johann VI. v. d. Leyen (1556–1567), Jakob v. Eltz (1567–1581), Johann VI. v. Schöneberg (1581–1599), Lothar v. Metternich (1599–1623), Karl Kaspar v. d. Leyen (1652–1676), Karl v. Lothringen (1711–1715), Franz Georg v. Schönborn (1729–1756), Johann Philipp v. Walderdorff (1756–1768), Clemens Wenzeslaus v. Sachsen (1768–1801)
- Diözese 33, 41, 45, 49, 56, 66, 80, 106, 108, 109, 118, 178, 182, 183, 194, 339, 346, 427
  - – Klerus 80
  - Generalvikariat 43, 76
  - Kanzlei 43
  - Kaplan 32, 48, 101, 182, 183, 301, 395
  - Kurie 85, 117
  - Niedererzstift 372
  - Oberhof 198, 199, 246, 247
  - Offizial(at) 116, 125, 235
  - Provinzialkonzil 94
  - Regierung 44, 74, 442
  - Visitationskommission bzw. Visitor 29, 38, 112, 128, 133, 170, 171, 269
  - Weihbischof 46, 140, 148, 155, 218, 221
- Trier, Johann v. 389  
 Tripp, Heinrich, aus Limburg, DekDk (1702–1715) 52, 129, 141, 188, 212, 218, 222, 315, **339**, 406, 409  
 Trümbach, v. 261  
 Trupel s. Heinrich
- Turck, Adam, VikDk St. Trinitas (1672–1673) 158, **438**  
 Tybern, Johann, KanDk (vor 1516) 388  
 Tylemann v. Attendorn, VikStG 361  
 Tzulman s. Peter
- U**  
 Ubelecker s. Obelecker  
 Ürsfeld, v. s. Wilhelm  
*Ufingin* s. Eufingen  
 Ulmen, v. s. Waldbott v. Ulmen  
 Urban V., Papst (1362–1370) 425  
 Urselthal (Ursulenthal), Hof s. Niederahlbach  
 Urtzich (Urtzigh), Johann Heinrich, KanDk (1549–1580) 224, **393**, 399
- V**  
 Vacano, Jacob, kurtrierischer Hofrat 420
- Maria Elisabeth, geb. v. Müller, Ew. v. Ehrenbreitstein 420
  - Mathias Josephus Antonius Hyacinthus v., aus Ehrenbreitstein, KanDk-Exspektanz (1796–1803) 76, 102, 180, 224, 237, **420**, 422
- Valentin, Hofmaler in Hadamar 215  
 Valerius, Bf Trier (3. Jh.) 206  
 Vallendar (KrsMK) 55, 393, 423
- Herkunft s. Müller, Franz 423/Müller, Jakob 423
- Velden, Johann Baptist, ScholasterStG 209  
 Vele (wüst, KrsLbW) 149, 238, 257, 268, 270, 288, **292**, 325, 326  
*Verdenwert* s. Fürfurt  
 Verhorst, Johann Peter, Weihbf Trier (1695) 72, 84  
 Vianden, v. s. Heinrich
- Jakob, aus Kyllburg, DekDk (1588–1608) 118, 150, 209, 334, **335**, 336, 348, 354, 363, 396, 398, 436
  - Matthias, aus Kyllburg, VikDk St. Trinitas (1589) 107, 158, **436**
- Villmar (KrsLbW) 142, 145, **293**, 296  
 Villmar, v. s. Heinrich  
 Virneburg, v. s. Robert, Robert III.  
 Virnickel s. Jodocus  
 Vischer, Jodocus, PrezistDk (1712) 409

- Vodelbertus, KantorDk (1098) 349  
 Vollrads (RhgTKrs), Burg 317  
 Vollrads, v. s. Greiffenclau  
 Vonhoff (Wonoff), Johann, KanDk (1543) 392  
 Vosbein (Fosbein), Johann Karl, KanDk (1756–1796), KantorDk, KelDk 31, 32, 129, 134, 180, **356**, 416, 418, 420, 421  
 Voskin s. v. Attendorn  
 Vosseken s. Heinrich  
 Vreden (Krs Ahaus, Westfalen) 55  
 Vulpis s. Fuchs
- W**
- Wachtendonck, Anna Theodora v. 319  
 Waghn s. Wagner, Hans  
 Wagner, Hans (Whan, Waghn), GlkDk (1601–1603) 175  
 Wahl, Johann, OrganistDk (1774–1803) 169, 170  
 Wahnscheid, v. s. Köth v. Wahnscheid  
 Walcourt, v. s. Arnold I.  
 Waldbott v. Bassenheim, Anna Elisabeth 314  
 Waldbott v. Ulmen s. Sophia  
 Waldeck (RhHKrs), Burg 319  
 Waldeck, v. s. Boos v. Waldeck  
 Walderdorff, v. 138, 267, s. a. Johann Philipp  
 – Johann Peter v. 313  
 Waldernbach (KrsLbW) 159, **293**  
 Waldhausen (KrsLbW) 293  
 Waldmannshausen, v. 167, 168, 254, s. a. Sprikast v. Waldmannshausen  
 – NN v., ExtrakapitularDk (1780) 417  
 – Dietrich v. 262, 263, 274, 281  
 Wallendorf (LDKrs), Burg 313  
 – Herkunft s. Walderdorff, Johann Philipp v. 313  
 Wallmerod (Wwkr) 338  
 – Herkunft s. Schlüppen, Johann Leonardus 338  
 Walpod v. Bassenheim s. Mechtild  
 Walpode s. Rulemann  
 Walram, aus Blankenberg, KanDk (1329) 370  
 Walram Graf v. Nassau 60, 159, 321  
 Walsdorf (RhgTKrs) 293  
 – Mönchskloster 59, 364  
 Waltenburg, Werner, KanDk (1608–1650) 401  
 Walter v. Bilzen (*de Blisia*), KanDk (1449–1460) 224, **383**  
 Walter Frei v. Dehrn 162  
 Walter v. Kronberg, KanStG (1312) 191  
 Waltpode s. Johannes  
 Warsberg, Anselm Franz Ernst v., Propst u. ADDk (1718–1760) 112, 114, 138, 169, 174, 209, 218, **316**, 411, 440, 443  
 – Lothar Friedrich v. 316  
 Wasserliesch, Wohnplatz Reinig (Krs Trier-Saarburg) 413  
 – Herkunft s. Pütz, Mathias 413  
 Weckbecker, Anna Catharina Walburga geb. Wisdorf, Ew. v. Koblenz 421  
 – Bernhard Joseph, aus Koblenz, ExtrakapitularDk (1792–1802) 180, **421**, 422  
 – Johann Peter, Ew. v. Koblenz 421  
 Weilburg (KrsLbW) 222, 224, 386  
 – Herkunft s. Johann Scriptoris 386  
 – Stift St. Walpurgis 60, 200, 322, 353, 377, 379, 380, 382–284, 386, 429  
 Weilburg, Adolph Bernhard, aus Limburg, KanDk (1784–1803) 75, 76, 98, 134, 179, 236, 237, 247, **419**  
 – Anna Dorothea, geb. Lahnstein, Ew. v. Limburg 419  
 – Franz 419  
 – Petrus Wilhelm, Ew. v. Limburg 419  
 Weilnau s. Cleisgen, Heinrich, Jakob, Johannes, Philipp  
 Weinähr (RhLKrs) 266  
 Weitmaul (Meulichen, Mul, Mulgen, Wyetmulgin), Johann, aus Koblenz, DekDk (1559–1574) 38, 41, 87, 117, 129–131, **331–332**, 333, 348, 349, 363, 390  
 Weitzelmann, Andreas, aus Niederbrechen, VikDk St. Michael (1601–1634) 152, 402, **437**  
 Weltersburg (Wwkr) 262, 281  
 Wengenroth (Wwkr) 257, **293**  
 Wenigenvillmar (wüst, KrsLbW) 294  
 Wenigshausen (wüst, KrsLbW) 294  
 Wentz, Konrad, aus Zell/Mosel, VikDk St. Andreas (1605–1612) 140, **437**

- Wen(t)zel, Heinrich, kurtrierischer Kellner in Limburg 336  
 – Heinrich, aus Limburg, DekDk (1635–1649) **336**, 402, 403  
 – Margarethe, geb. Kuhn, Ew. v. Limburg 336  
 – Maria Magdalena s. Digitolo  
 – Martin, Ew. v. Limburg 336  
 Weomad, Bf Trier (753–791) 54, 108  
 Werner, Vogt zu Faulbach 160  
 Werner v. Bolanden, Domherr Trier (1290) 299  
 Werner v. Diez 302  
 Werner v. Falkenstein, Ebf Trier (1388–1418) 148, 427  
 Werner v. Güls, KanDk (1339) **370**, 371  
 Werner im (vom) Hof 271, 292  
 Werner v. d. Leyen, Propst u. ADDk (1424–1435) 81, **303**  
 Werner Rode, VikDk (1498) 432  
 Werschau (KrsLbW) 294  
 Werth, NN v., General 71  
 Westenburg, Herren v. 167, s. a. Johann, Johann I., Reinhard  
 Westfalen 55  
 Wetterau, Grafenverein 65  
 Wetzlar (LDKrs) 200, 337, 349, 364, 371, 380–382, 384, 385, 391, 392, 394, 398, 418  
 – Herkunft s. Bösfeiel, Antonius 398/Katharina Mathie 382/Eberhard Hane 371/Fyge Frankenbach 385/Gottfried Hane 371/Heinrich Lange gen. Kremer 380/Henne Frankenbach 385/Henno Becker 381/Johann Frankenbach 384/Löber, Johann 392/Löber, Johann 349/Mecza Bekker 381/Nicolaus Snauhart 382/Rode, Friedrich 391/Sibold Hane 371  
 – Archipresbyterat 35, 109, 302, 387, 388  
 – Lahnbrücke 59  
 – Landkapitel 322  
 – Stift St. Maria 98, 125, 193, 194, 200, 201, 353, 358, 376, 381, 384, 397, 398  
 Wetzlar, v. s. Gerlach, Heinrich Wiske, Konrad, Peter  
 Weydert, Franz Georg, PrezistDk (1736) 181, **413**  
 Weyer (RhLKrs) 149, 226  
 Whan s. Wagner, Hans  
 Wicker, KanDk (1298) 223, **367**  
 Wiederholt, J. Petrus, PropsteiverwalterStG 239  
 Wied, v. s. Dietrich, Heinrich, Konrad, Theodora  
 Wied-Runkel, Regierung 265, 283, 351  
 Wied-Runkel, Grafen bzw. Fürsten 41, 67, 165, 167  
 Wied-Runkel, Johann v. 269  
 Wiederholt, NN, VikDk (um 1569) St. Michael 152, **436**  
 Wien 303  
 – Konkordat (1448) 85, 179  
 Wiesbaden 421  
 – Staatsarchiv, dann Hessisches Hauptstaatsarchiv 40, 43  
 Wiese s. Johann  
 Wieß, Johann, Bg. in Limburg 130  
 Wiegand, Heinrich, aus Limburg, KaplanDk St. Trinitas (1716–1719) 158, **440**  
 Wigand Kesemenger, KanDiez (1451–1483) 106, 224  
 Wigerus v. Emmerich, Universitätsrektor in Köln 327  
 Wilburgk, Nicolaus, KanDknichtresidierend (1527) 66, 186, **389**  
 Wilchenhausen (wüst, Wwkr) 294  
 Wildenrod, Mathias, KanDk (1517) 389  
 Wildeshausen (Krs Oldenburg) 56  
 Wilhelm v. Elz 285  
 Wilhelm v. Hofen 161  
 Wilhelm v. Köln, Ebf Köln 371  
 Wilhelm v. Schupbach (*Scupach*), KanDk (1290) 23, 85, **366**  
 Wilhelm v. Ürsfeld, KanDk (1368–1369), PropstStP (1388–1399), PropstStSimeon (1381–1389) 373  
 Willmeroth, Johann Friedrich, aus Limburg, VikDk St. Andreas (1675–1712) 140, **438**  
 Willmers, J. N., Goldschmied in Koblenz 20  
 Wilre, v. s. Konrad  
 Wilzen (Luxemburg) 16, 340

- Herkunft s. Klein, Johannes Carolus 340  
Winkelmann, NN, Assessor in Koblenz 441  
Winden (RhLKrs) 148, **294**, 424  
Winneburg (KrsCZ) 312  
Winter, Familie 167  
Winterroth (wüst, Wwkr), Hof 243, **294**  
Wipert, KanDk (1261) 365  
Wirbelau (KrsLbW) 147, 159, **294**, 423  
Wisdorf, Anna Catharina Walburga s. Weckbecker  
Wiße (Weiß), Familie, aus Limburg 428  
Wiße s. a. Lotzo, Ludwig, Ruchelin, Rulemann  
Wissenbach, Johann Georg, Pfarrer in Niederselters 441  
Wittlich (KrsBW) 396  
Wize (Wiße) s. Heinrich  
Wörsbach 58  
Wörsdorf (Wwkr) 294  
Wörsdorf, v. s. Richwin  
Wolff, Johann Christoph, aus Ehrenbreitstein, VikDk St. Andreas (1716–1743) 140, 316, **440**  
Wonoff s. Vonhoff  
Worms 160, 182  
– Bischöfe 60, 159, 162, 186  
– Bistum 160  
– Domstift 60, 159, 164, 344, 394  
– Vogtei 60, 61  
Wormsgau 59  
Würges (KrsLbW) 294  
Würzburg 369, 439  
– Juristenfakultät 190  
Wyetmulgin s. Weitmaul  
Wyße s. Heinrich
- Z**  
Zabern, v. s. Ebirlyn  
Zahlbach (wüst, RhLKrs) 294  
Zammart 224, s. a. Heinrich  
Zauwer (Zauer, Zauer), Paulus, DekDk (1549–1559) 22, 35, 103, 107, **330**, 363, 389  
– Robert, aus Limburg, KanDk (1485–1516), KustosDk (1485–1516), PlebDk (1504–1516) 17, 25, 107, 125, 224, 331, **362**, 387, 389  
Zauwer s. Peter  
Zauer s. Zauer  
Zeit (Bezirk Halle), Stift St. Peter u. Paul 381  
Zell/Mosel (KrsCZ) 437  
– Herkunft s. Wentz, Konrad 437  
– Landkapitel 342  
Ziegenweidt, Franciscus Tilmann, aus Trier, KanDkBewerber (1730) 181, **412**  
– Karl Anton, aus Trier, KanDk (1730–1752) 134, 182, 224, 410, **412**  
Ziegler, Marx Ludwig, Prokurator am Reichskammergericht 352  
Zultebach (wüst, KrsLbW) 294

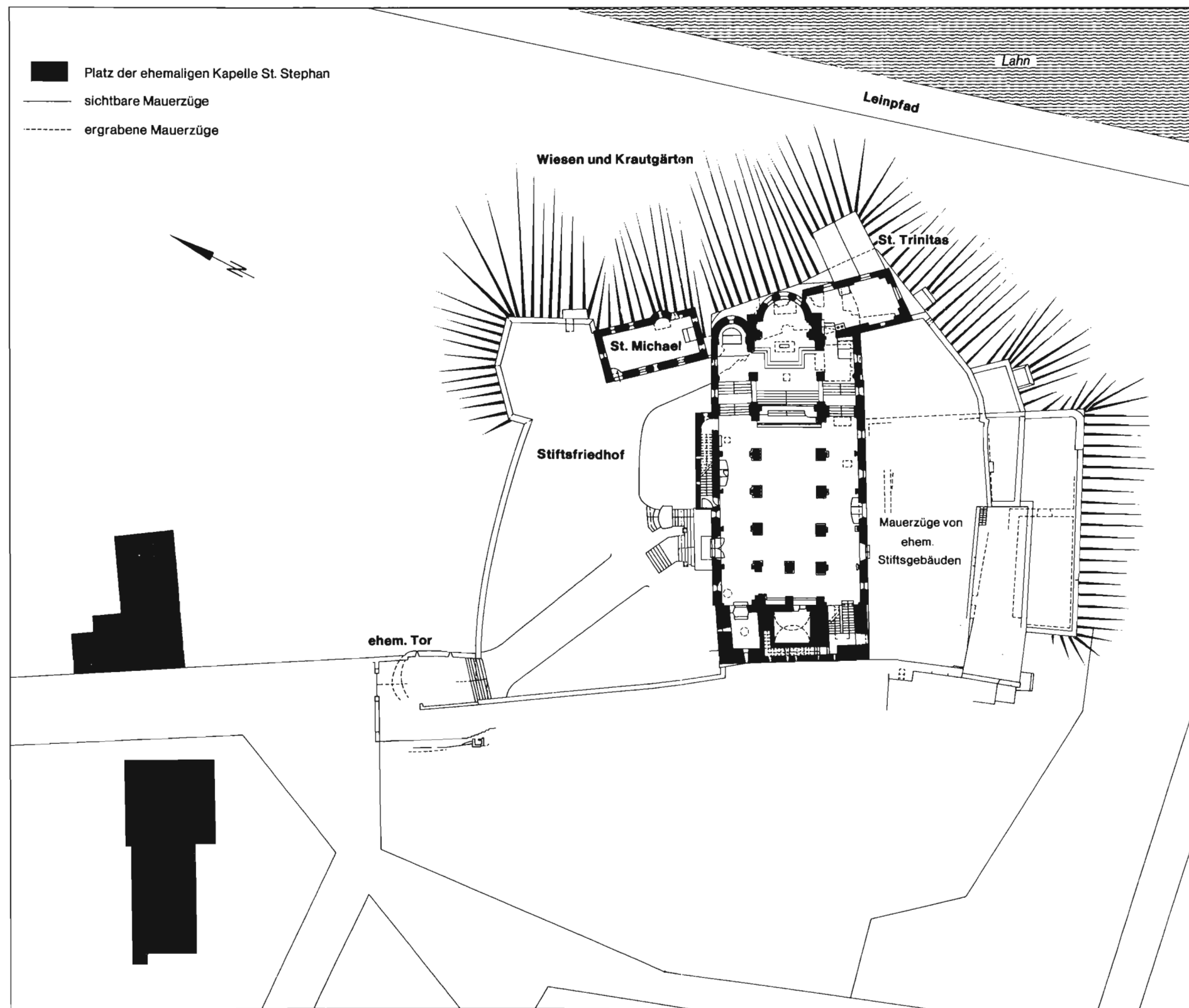


Abb. 1: Lageplan des Stifts St. Lubentius in Dietkirchen (gezeichnet von Annette und Michael Hermes)

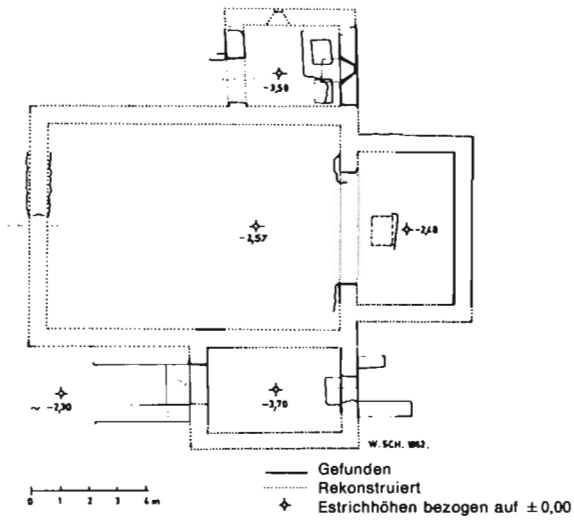


Abb. 2: Grundriß der karolingischen Kirche  
(nach Schäfer, Baugeschichte S. 121)

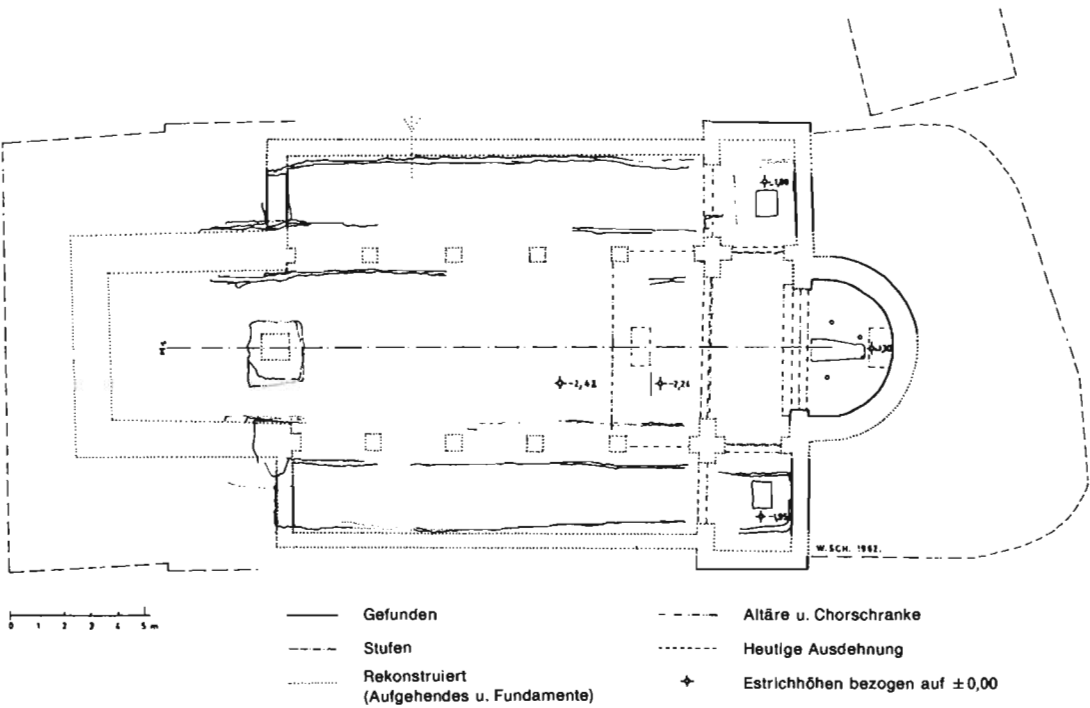


Abb. 3: Grundriß der ottonischen Kirche  
(nach Schäfer, Baugeschichte S. 121)

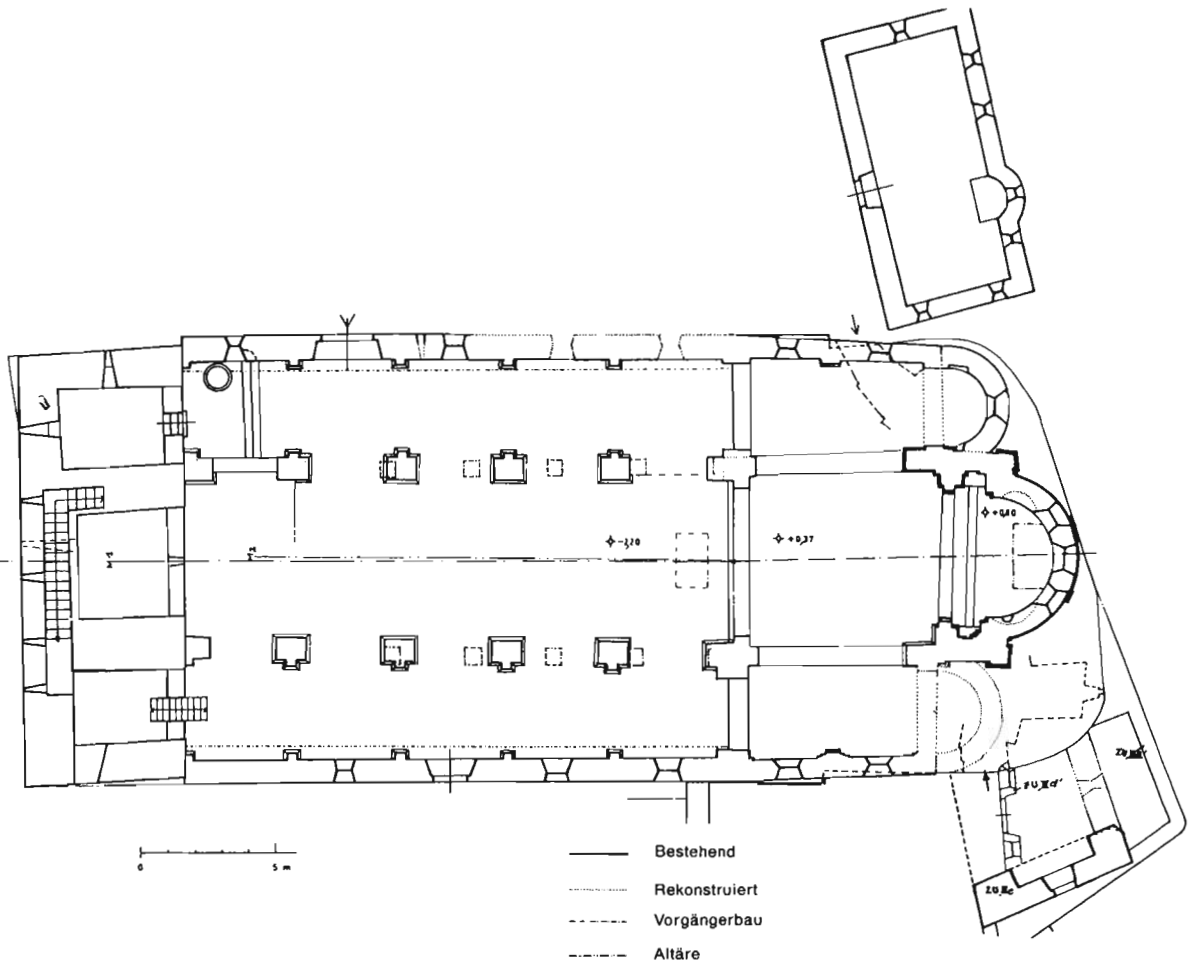


Abb. 4: Grundriß der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts  
 (nach Schäfer, Baugeschichte S. 122)

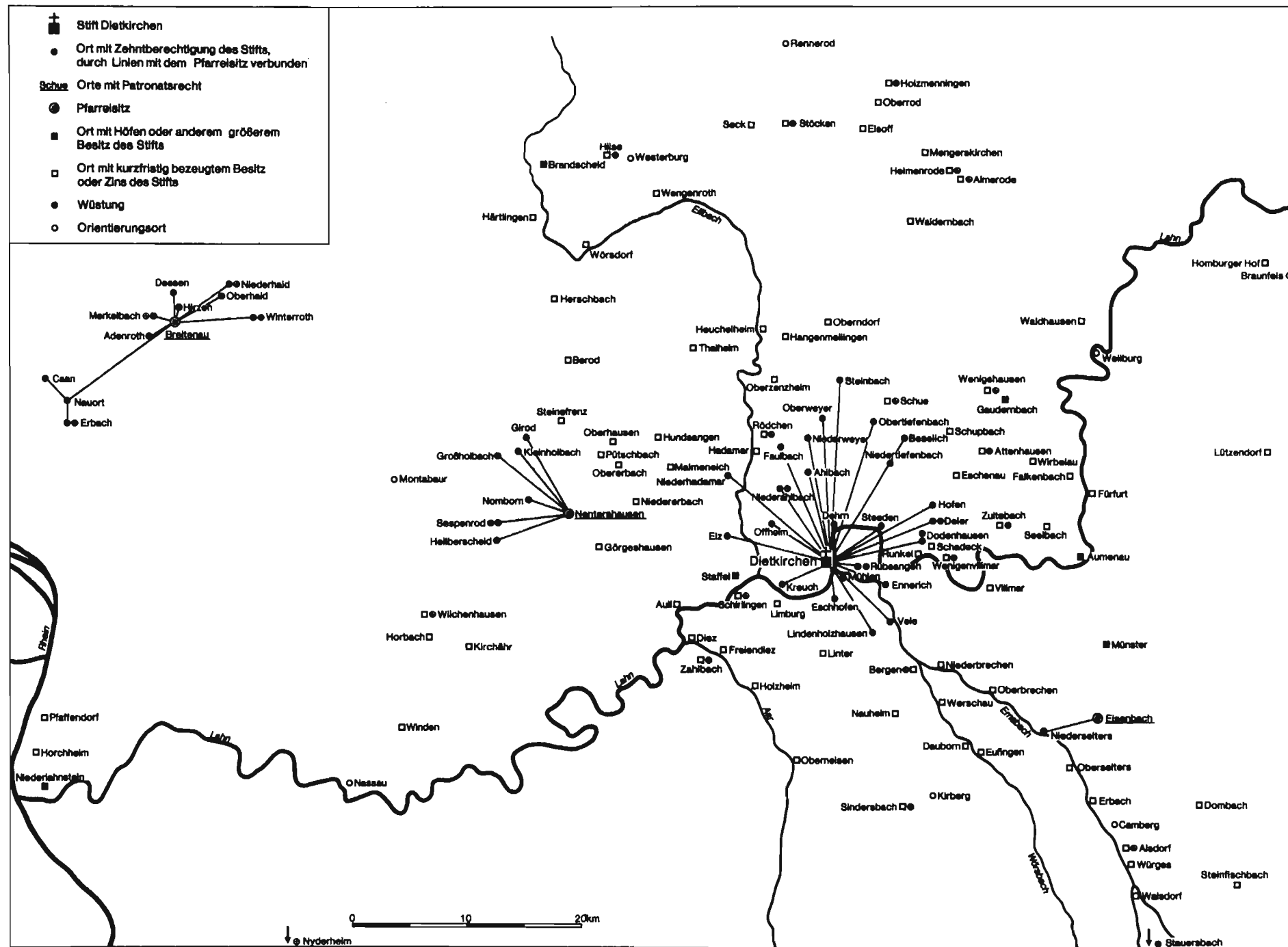


Abb. 5: Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen (gezeichnet von Annette und Michael Hermes)